

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

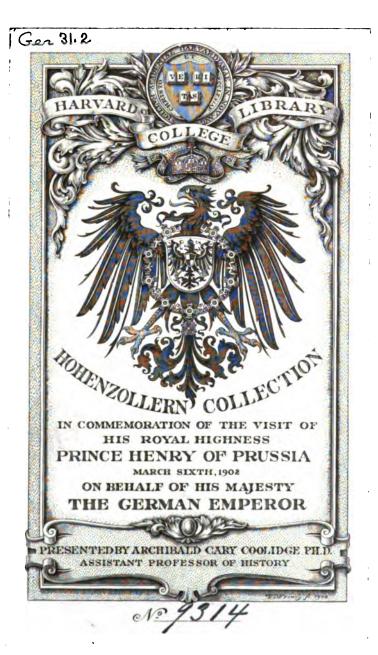
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Beitschrift

für die

Beschichte und Altertumsfunde Ermlands.

3m Namen des hiftorischen Bereins für Ermland

herausgegeben

noa

Professor Dr. Ananz Dittnich.

Fierzehnter Band.

heft 1-2. Der ganzen Folge heft 42-43.



Fraunsberg 1903. Druck ber Ermlänbischen Zeitungs, und Berlagsbruckerei (C. Stowronsti). Rommiffionsverlag von G. Senber.

Harvard College Library DEC 6 1910

Hohenzollern Collection

Gift of A. C. Coolidge

(43-51)

26 1911 HOUND,

Inhast.

1.	Geschichte bes Ratholicismus in Altpreußen von 1525 bis jum Ausgange bes achtzehnten Jahrhunderts. Bon Bro-		
	fessor Dr. Dittrich. (Forts.). [1713-25]		1-130
2	Die Kolonisation des Ermlandes von Professor Dr. Röhrich.	٠.	1 100
	(Fortf.). [Gberhard von Reife, 1300-26, als Rolonisator		
		æ	131355
9	Rritifen und Referate von Professor Dr. Abhrich		355—358
5.	Tetner, Die Slawen in Deutschland.	9 .	300 300
	Matern, Die Best im Ermland.		
	Erml. Zeitung, Stiggen aus ber Gefchichte Ermlands.		
4,	3mei den Burggrafen Beter ju Dohna, Amtmann ju		
	Braunsberg, betreffende Urfunden des Laufer Archivs.		
	Beröffentlicht von Amterichter Conrad in Mühlhausen .		359360
5.	Stammtafel der Familie von Hatten. Bearbeitet von		
	Anhuth, Pfarrer in Ralkstein.		
6.	Chronit des Bereins, Bereinssammlungen, Berzeichnis der		
	Mitglieder	ම .	361-381
7.	Museum für die Altertumer Ermlands		382
8.	Befdichte bes Ratholicismus in Altpreugen. Bon Profeffor		
	Dr. Dittrich. (Schluß)	Ø.	383604
9.	Die Bafftonstapelle und die "brei Rreuge" bei Cabinen.	-•	
	Bon Dr. Liedtle	S.	605-610
10.	Die Rolonisation bes Ermlandes. Bon Brofeffor Dr.	٠.	000
-0.	Röhrich. (Fortfetjung). [Die Bifchofe Jordan und Beinrich		
	Bogenab, 1326-34, als Rolonifatoren von Guttftabt und		
	-	æ	611709
11		Θ.	011-103
11.	Stammtafel ber Familie von Mathy. Bearbeitet von		
40	Anhuth, Pfarrer in Kalfftein.		
12.	Stammtafel ber Familie von Schau. Bearbeitet von		
	Anhuth, Pfarrer in Kaltstein.		
	Chronit des Bereins		710—713
14	Rerzeichnist ber Mitalieber (Sammlungen)	Ø.	714715

(Box ond

Beitschrift

filt bie

Geschichte und Allterthumsfunde Ermlands.

Im Namen des historifden Bereins für Ermland berausgegeben

ppn

Professor Dr. Enang Dittrich.

Jahrgang 1902.

Bierzehnter Band 1. Beft. Der gangen Folge 42. Beft.

Braunsberg 1902.

Drief ber Ermlänbischen Zeitunge- und Berlagebruderei (E. Stowronel.). Rommiffionsverlag von G. Gender.

In hast.

1.	Geschichte bes Ratholicismus in Altpreußen von 1525 bis		
	jum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts. Bon Bro-		
	fessor Dr. Dittrich (Forts.) [1713-25]	S.	
2.	Die Rolonisation bes Ermlandes von Brofessor Dr. Röhrich		
	(Forts.) [Cberhard von Reiße, 1300-26, ale Rolonisator		
	von Beileberg, Wormbitt und ihrer Umgegend]	න .	13
3.	Rrititen und Referate von Brofeffor Dr. Röhrich	ී .	35
	Tetyner, Die Glawen in Deutschland.		
	Matern, Die Beft im Ermland.		
	Erml. Zeitung, Stigen aus ber Befchichte Ermlande.		
4.	3mei den Burggrafen Beter ju Dohna, Amtmann ju		
	Brauneberg, betreffende Urtunden bes Laufer Archive,		
	veröffentlicht von Amterichter Conrad in Muhlhaufen .	ල .	35
5.	Stammtafel der Familie von Satten, bearbeitet von Unbuth,		
	Bfarrer in Raltftein.		
6.	Chronit bes Bereins, Bereinssammlungen, Berzeichnis ber		
	Mitglieber	ම .	36
7.	Mufeum für die Altertumer Ermlande	S.	38

Ger 31.2

Sechstes Kapitel.

Friedrich Wilhelm I. (1713-1740).

Auch der zweite preußische König, Friedr. Wilhelm I., wollte in Calvinist sein, wie es seine Borfahren seit 1613 gewesen varen, ohne sich doch an alle Dogmen des calvinistischen Systems 1 binden. So hegte er gegen die Lehre von dem absoluten Rath= fluß Gottes einen gründlichen Widerwillen und verlangte von n Predigern geradezu, fie follten auf den Ranzeln die Gnaden= 1hl nicht "touchiren." 1) "Ich nehme", äußerte er eines Tages P. Bruns, "nicht alles an, was die Reformirten glauben, 3. die Prädestination; ich nehme auch vieles von dem an, was Ratholiken behaupten, soweit ihre Glaubensätze sich auf die Schrift und die Bernunft ftugen."2) Er war versichert, 3 ein Lutterischer, der da Gottsehlich wandelt, ebenso guht ch werde als die Reformirte und der unterschidt nur herrühre Die Prediger Bendereien." 8) Der Streit zwischen Lutheranern Reformirten war ihm durchaus zuwider; die beiden evange= 1 Confessionen sollten gegenseitige Toleranz üben und sich Bigen, bie Gebote Gottes zu halten.4)

Die Katholiken stellte Friedr. Wilhelm auf gleiche Stufe mit chädlichen und zum argen Verderben abzielenden Irrungen secten (als atheist, arian-, socinianische, und wie sie sonst

Inftruction vom 22. Januar 1722. Lehmann I, 406.

Tagebuch Des P. Bruns im Mart. Rirchenblatt 1862, S. 272.

Lehmann I, 405.

An Moloff, 10. Sept. 1726; Bgl. Pariset, l'état et les églises en ous Frédéric-Guillaume I er. (Paris 1897), p. 65.

Namen haben mögen)" und schärfte dem Erzieher des Kronprinzen ein, ihm einen möglichst großen Abscheu vor der katholischen Re= ligion einzustößen, "beren Ungrund und Absurdität vor Augen zu legen und wohl zu inprimiren."1) Den Kronprinzen Friedr. Wilhelm charafterifirte ber Bijchof von Spiga, Agostino Steffani, i. J. 1711 als ben größten Katholikenhaffer,2) und von bem Rönig urtheilte Böllnit, er sei nur fest in seinem Saß gegen die Ratholiken. Don einem seiner Officiere, Walraf, welcher Ratholik war, schrieb ber Rönig: "Ich bin sehr zufrieden mit ihm; Schade, daß er katholisch ist, sonst habe ich nichts gegen ihn."4) An dem Babitthum miffiel ibm, ber im Gebiete bes Staatslebens alles feinem perfonlichen Willen zu unterwerfen gedachte, insbesondere bessen weltliche Machtstellung. "Der Papst", äußerte er einmal ju P. Bruns, "müßte sich nur mit geistlichen und nicht weltlichen Dingen befassen." 5) So nahm er es fehr übel auf, daß die fatholischen Geistlichen ihr Recht, auch über politische Dinge zu urtheilen, nicht aufgeben wollten; "benn beim Labsthum haben die Pfaffen alles zu fagen." 6) Vor allem richtete sich sein Ingrimm gegen die damaligen Vorkampfer bes Ratholicismus, die Resuiten. Sie find ihm "Bögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen", oder "Deuffels, die dar kapable zu viellen Böhfes", beshalb follte man sie im Lande nicht dulden.7)

War der König auch seiner ganzen Grundrichtung nach in der Theorie den Katholiken durchaus seindlich, so that er doch in der Praxis vieles, was dieser seiner Abneigung zu widersprechen schien. > Rex noster elementissimus non est noster adversarius«, schrieb der Bischof von Spiga 1715.8) Ein Jahr vorher, bei

¹⁾ Inftruction für ben Oberhofmeifter vom 15. Aug. 1718. Lehmann I. 407, Aum. 1.

²⁾ Bgl. Boter, Agoftino Steffani G. 75.

³) Lettres et Mémoires II, 381.

⁴⁾ An den Fürften von Anhalt-Deffau, 15. August 1724. Bitileben, Beitichr. für preuß. Gefc. 1871, S. 507.

⁵⁾ Mart. Rirchenbl. 1862, G. 268.

⁶⁾ Inftruction von 1722. Lehmann I, 406, Anm. 3.

⁷⁾ Lehmann I, 407, Anm. 2.

⁸⁾ Boter, Aus Nordbeutschen Diffionen G. 42.

seiner ersten Reise nach Geldern, opferte er in der Wallfahrtsfirche zu Revelaer eine Rerze, im J. 1728 schickte er ebendorthin
eine große Bachskerze mit einer lateinischen Widmung, und 1730
lud er den Bischof von Roermond zu sich und wohnte einem von
diesem celebrirten Pontificalamte bei, 1) im nächsten Jahre einer hl. Messe im Dom zu Prag, wo er sich auch die Reliquien des
hl. Johann von Repomuk zeigen ließ und allerlei priesterliche Gewänder und hl. Gefäße für den Militärprediger P. Bruns in
Potsdam (1730—1741) erwarb. 2)

Es fragt sich, auf welche Motive dieses freundliche Berhalten des Königs gegen seine katholischen Unterthanen zurückzuführen st. War es der Geist der Duldsamkeit, war es kluge Rücksichtzahme auf das Staatswohl, welches ja Friedrich Wilhelm stets n den Bordergrund stellte?

Daß sich der König von seiner ursprünglichen Abneigung igen den Katholicismus allmählich zu der Jdee der Duldung Frincip durchgearbeitet habe, dann angesichts der vorliegenden datsachen nicht gut behauptet werden; wohl aber ist nicht auschlossen, ja es scheint sogar so, daß er, vielleicht in Folge tes Bertehrs mit dem genannten Dominicaner, den er sehr iste, vielleicht auch, weil er seit seiner Beschäftigung mit der lsschen Philosophie gegen seine eigene Religion gleichgiltiger orden war, in seinen späteren Jahren günstigere Aussalfungen die katholische Religion gewonnen habe. "Wein lieber in", sagte er eines Tages zu Bruns, "wenn ich mich im hum wüßte, würde ich ihn freimüthig anerkennen und noch katholisch werden. Aber ich glaube, daß alle Christen,

¹⁾ Heber die Motive urtheist Pariset p. 773: Ayant atteint le but sue qu'il s'était proposé, le roi avait tout intérêt à maintenir la eligieuse. Le respect qu'il temoignait à la religion catholique e gage de l'abdication politique des états.

^{) \$3}gl. Pariset p. 750.

Lehmann nimmt dies, wenn and in beschränktem Maße, an. Es sei, er I, 440 doch der Fortschritt nicht zu verkennen, welchen in der Zeit 38 bis 1740 die Idee der Duldung gemacht habe. Anders Parisot Was Friedr. Wilhelm I. hinderte, gegen die Katholiken seiner Staaten zu fein, war, daß er die Toleranz nicht verstand (qu'il no concevait olerance).

welcher Confession sie auch angehören mögen, selig werden können; benn wenn sie auch in einigen nebensächlichen Punkten von ein= ander abweichen, so sind sie doch nach meiner Ansicht im Wesent= lichen einig."1) "Ich wünschte, wir wären alle Katholiken wie unsere Vorfahren, welche wir doch gewiß nicht verdammen können", äußerte er zu demselben, und einige Stunden vor seinem Tode ersuchte er ihn, für ihn zu Gott zu beten.2)

Im Allgemeinen hegte Friedrich Wilhelm gegen die Katholiken mehr Abneigung als Wohlwollen; nicht letteres, nicht die Toleranz als Princip bestimmte sein Verhalten, sondern weit mehr das Staatswohl, wirthschaftliche und militärische Interessen, ferner die äußere Politik, die Kücksicht auf die bestehenden internationalen Verträge.

Auch Friedrich Wilhelm I. ftand, wie feine Vorgänger von ähnlicher Gefinnung, Berträgen zu Gunften ber Ratholiken feiner Länder gegenüber und fühlte sich durch sie gebunden. die Ratholiken anlanget, muffet Ihr sie tolleriren, fo weit als ber Westfellische Fride mit sich bringet und die welvische Pacta mit ber Rebublide Pohlen." 8) Als prattischer Staatsmann, ber bas Staatsinteresse stets in den Vorbergrund stellte und keineswegs auf Principienreiterei verseffen war, konnte er auch diese Grenze nicht inne halten. Ratholiken siedelten sich auch dort an, wo kein westfälischer Friede und keinerlei Verträge ihnen freie Religions= übung sicherten, felbst in der Mark, wo alte Berträge mit den Ständen, ja ein Grundgeset von 1653 ben romisch-katholischen Cultus ausschlossen; sie waren auch für das Militär nicht entbehrlich und sollen sogar ein Biertel desselben ausgemacht haben. 4) Solchem Drucke ber unaufhaltsam weiter sich entwickelnden Berhältnisse nachgebend, gestattete ber König in Berlin katholischen Gottesbienst und hielt sogar für fie einen "tatholischen Pfaffen," "weil viele katholische Bürger und Leute da sein", und aus dem

¹⁾ Mart. Rirchenblatt 1862, G. 272.

³) A. a. D. 252, 282.

³⁾ Lehmann I, 408.

⁴⁾ A. a. D. 409. Rach Boter, Aus Nordbeutschen Missionen bes 17. und 18. Jahrh., S. 53 waren um 1726 25000 tathol. Soldaten; fie erhielten Gelegenheit, 1—4 mal die hl. Sacramente zu empfangen.

gleichen Grunde sorgte er auch für katholischen Militärgottesdienst. "Beh die Regimenter sein auch viell Ratholische; die müsset Ihr die liebertät ihren kattolischen Gottes Dinst permittieren zu halten und den psassen alle Monat bei die Regimenter hinreissen lassen.") Im Anschluß an diese Militärgottesdienste konnten auch die Ratholischen der Civilbevölkerung Befriedigung ihrer religiösen Bedürfinisse sinden. Hier konnten die Organe der katholischen Kirche ansehen und haben sie angesetzt, um den sonst rechtlosen Katholischen in der Diaspora zu Hilfe zu kommen, was man freilich auf protestantischer Seite nur zu gern als dreiste römische Propaganda ansah.")

Wie hier militärische, so sielen in andern Fällen öconomische Rücksichten, die Absicht, das Land zu bevölkern oder, wie bei der Frasschaft Lingen, der Entvölkerung vorzubeugen, in die Wagschale zu Gunsten der Religionsfreiheit der Katholiken.

Vornehmlich aus wirthschaftlichen Rückichten, in Erwägung ämlich, "daß die Mennoniten in andern Provinzen und Orten im Publico sowohl bei dem Commercio als sonsten guten Ruten vaffen — auf die Vermehrung der Accise-Intraden durch ihren indel hatten sie in ihrer Eingabe vom 20. Dec. 1720 kluger eise ausdrücklich hingewiesen —, sich auch überall eines frommen, sen und ehrbaren Lebens besleißigten und allen Pflichten, welche guten Unterthanen gefordert werden können, sattsam Genüge hun versprachen," entschloß sich der König, sie in Preußen aufschmen und zu dulden, und gestattete ihnen unterm 26. März 2 — gegen das Botum der preußischen Regierung vom Närz 1722 —, "daß sie zu Königsberg in einem Privathause eine stille Art ihre Zusammenkunft nebst Gottesdienst halten begehen möchten." — Ebenso bewilligte der König unterm Oct. 1720 russischen Gottesdienst und bald darauf auch eine

⁾ Lehmann I, 408.

⁾ Lehmann I, 410. So bisbeten sich tatholische Gemeinden in Berlin Botsbam, wo unter den Grenadieren einmal 300 Katholisen waren, andau (1722), wohin tathol. Wassenarbeiter aus Lüttich berufen wurden r Bedingung, daß ihnen hier Gelegenbeit gegeben würde, ihre Religion n; in Halle (1723), Franksurt, Stendal, Magdeburg, Stettin (1722). h Pariset p. 763 ff.

Rapelle für die russische Nation. Der Gottesdienst wurde irt einem Saale des vorstädtischen Kruges Palmbaum gehalten. Die kleine Gemeinde bestand größtentheils aus ab- und zureisenden russischen Kaufleuten und den russischen Soldaten, die, oft 20, 30, ja noch mehr in jedem Regiment, durch den Geistlichen aus Königsberg versorgt wurden. Als der russische Priester Paczkowski im Jahre 1737 für seine Dienste bei den preußischen Regimentern in und außerhalb der Stadt um eine Remuneration bat, wie sie die russischen Geistlichen für die Seelsorge an den russischen Soldaten in Berlin und Potsdam erhielten, lehnte der König (16. Januar 1739) ab. 1)

Neben der inneren kam auch noch die äußere Politik in Betracht. Brandenburg-Preußen fühlte fich, nachdem bas fächfische Rönigshaus katholisch geworden war, und wurde auch bald an= erkannt als Bormacht und Hort des Protestantismus. Berlin war Centralstätte und Ausgangspunkt aller Actionen zum Schut und jur Sicherstellung ber protestantischen Interessen, und fo ging man, wenn einfache Interventionen nicht jum Biele führen wollten, nach der Gewohnheit jener Zeit, unter Berufung auf ein fog. jus retorsionis oder talionis, fort und fort zu Repressalien an ben katholischen Bewohnern bes eigenen Landes über, wenn die Rechte der Glaubensgenoffen irgendwo anders gefrantt ober verlett zu sein schienen.2) In solchen Fällen verfuhr der preußische Rönig bisweilen mit einer Barte, welche man sonst bei ihm nicht gewohnt war. Als er 1716 an den Katholiken von Halle Repressalien üben ließ, weil katholische Studenten in Köln sich an bem reformirten Bethause baselbst vergriffen hatten, schrieb ber Bischof von Spiga an den Reichsvicekangler von Schönborn in Wien, er habe wohl gebort und leider auch gesehen, daß man durch mündliche und schriftliche Befehle den einen ober andern Missionar fortgeschafft habe; aber er könne nicht glauben, daß folche Gewaltthätigkeit, wie die Erbrechung der katholischen Rapelle in Salle und die Vertreibung des P. Marcus, von dem Könige herrühren, namentlich wenn er bebente, was Wunder andere

^{1) 28. 39. 21.} R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Bgl. hierstber Pariset p. 774 ff.

Geistliche ihm erzählt, welche gleichfalls unter dem König von Preußen lebten und täglich versicherten, sie lebten unangesochtener unter diesem, als unter dem verstorbenen König.¹)

Bald nach Antritt der Regierung erging an den König aus Preußen — von wem, ist ungewiß — das Ersuchen, den Kathoslifen bezüglich der freien Religionsübung eine neue Zusicherung zu geben, wie es der Große Kurfürst im J. 1662 gethan hatte. Er lehnte eine solche als unnöthig ab, "weil ihm nicht wissend, daß in Uebung des dortigen Gottesdienstes bisher die geringste Sinderung geschehen sei." Dabei aber schärfte er der preußischen Regierung ein, dergleichen Behinderung "in keine Wege zu gestatten, ondern sowohl in diesen als allen übrigen Punkten über den inhalt der Pactorum jedesmal mit behörigem Ernst und Nachdruck 1 halten."²)

Auch der Bischof von Ermland trat bald mit seinen Bewerden, um Abhilse bittend, an den neuen König heran. Auf n Reichstage zu Grodno (1718) überreichte er dem preußischen sandten F. v. Kunheim eine Denkschrift, in welcher er forderte: Reparatur der baufälligen Kirche in Königsberg, 2. Erhaltung

Heiligenlinde bei ihren althergebrachten Immunitäten und hten, 3. Erlaubniß für v. Gröben, 8 Morgen Landes an die res verkaufen zu dürfen, 4. Abschaffung des Zwanges für die woliken, bei Svangelischen Taufen, Trauungen und Begräbnisse iehen zu lassen, 5. Erhaltung der Privilegien der Jesuiten ilsit, 6. Ermäßigung der Belastung des Pfarrers von Thurau die Hufencommission.

Kunheim befürwortete die Erfüllung dieser Forderungen. der König, meinte er, dem Bischof in diesen Punkten etwas ren wollke, würde er ihn sich verbindlich und in den polnischen genheiten "auswärthig" machen. Indessen bedeutete er doch ernherein dem Bischof, daß die Patres in Heiligelinde sich inen Lasten eximiren noch einige Immunitäten allegiren

Boter, Aus Morddeutiden Miffionen S. 9.

An Die preuß. Reg., 29. Sept. 1714. Lehmann I, 814.

könnten, weil selbige ohne Contradiction zu des Landes Catastro gehörten. Auch die Jesuiten in Tilsit hätten nie ein Privileg erhalten, könnten also auch eine Bestätigung desselben mit Fug und Recht nicht prätendiren.¹)

Auf Erfordern des Königs erstattete die preußische Regierung über das Memorial des Bischofs einen sehr aussührlichen Bericht (22. März 1719). Die Baupflicht für die Königsberger Kirche erkennt sie unumwunden an, wenigstens für den Hauptbau, möchte aber auch die Verpslichtung des Königs für den Flickbau nicht ohne Weiteres verneinen.

Zwar feien nach ben Stipulationen von 1611 und 1612 jahrlich 1000 fl. auch »in dotem ecclesiae«, »in usus parochi et ecclesiae«, also nicht allein für ben Pfarrer, sondern auch für die Rirche und die bagu gehörigen Bebaude bestimmt; auch habe ber Rurfurft einft 2000 fl. für Beichaffung von Rirchengerathen hergegeben, beren Binfen gar wohl für Reparaturen berwendet werden fonnten; allein ber Bifchof mache bagegen geltenb, bag von ben 1000 ft. nicht nur ber Pfarrer, fonbern auch bie Rirchenbedienten unterhalten werben mußten, die 2000 fl. aber gur Anschaffung von Rirchengerathen leicht aufgegangen fein möchten. Auch feien bie Borte in ber Caution von 1611 und in dem Immissioneinstrument von 1612 so allgemein gehalten, daß fie nicht wohl nur auf ben Sauptbau bezogen werben fonnten. Für bie Auffassung bes Bifchofe fpreche auch die Observang. 3m Jahre 1690 habe die Regierung in der Antwort an den Domherrn Hoffmann?) die Berpflichtung zum Flickbau ausbrudlich anerkannt, und aus ben Schloßbaurechnungen ergebe fich, baß in ber Zeit von 1661-1718 für die bauliche Unterhaltung der Rirche und ber dazu gehörigen Gebäude 8162 Ehlr. 201/8 Gr. aufgewendet worden. Grund bes Batronaterechtes tonnte ber Ronig vielleicht Rechnungelegung über bie Berwendung der 1000 fl. und fonftiger Ginnahmen verlangen, um gu feben, ob nicht von ben Ginfunften ber Rirche foviel übrig bleibe, um bie Roften ber Reparaturen ju becken; benn fo lange die Kirche fich felbst helfen tonne, fei der Batron nicht verpflichtet einzutreten. Aber der Bifchof fcheine ber Meinung ju fein, daß bie fonftigen Gintunfte ber Rirche, g. B. aus Collecten und Almofen, nur für bie Unterhaltung bes Gottesbienftes bestimmt feien und hiefur taum ausreichten, auch ihm felbft allein die Berfügung bar-

¹⁾ An ben Rönig. Grodno, 1. Nov. 1718. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Bgl. Zeitschr. XIII, 510.

über justehe. Ueberhaupt behnten die Katholisen die bischöfliche Inspection auch auf die Berwaltung der Kirchenguter und Einkunfte aus und beauspruchten somit für den Bischof auch das Recht, Rechnungslegung zu sorbern. Das treffe aber doch für die im Territorium des Königs gelegene Königsberger Kirche nicht zu; hier habe der Bischof lediglich die Aufsicht über Lehre und Lebensführung des Pfarrers und der kirchlichen Beamten. Bei den Protestanten sließe die Besugniß, Rechnung zu sordern, nicht aus dem jus opiscopale, sondern aus dem jus supromum torritoriale ot majostatis, und bei den Katholisen seien wenigstens die Patrone davon nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle besitze der König das Hoheits- und Patronatsrecht in einer Berson.

Mit dem Bau werde es je langer, je fclimmer; aus dem Flickau verde ein hauptbau entstehen, so daß auf die eine oder die andere Beise Rath eschafft werden muffe.

Die Regierung empfiehlt fobann bem Ronig, bem Bifchof bei biefer Begenheit auch bas vorzuhalten, worüber fich bie Evangelifden zu befchweren bag nämlich mit ben Ratholifen in Preugen viel glimpflicher 3 mit den Protestanten in Bolen umgegangen werde. In vielen Dingen fie fich angemaßt hatten, wurde ihnen connivirt, weil man geglaubt habe, folches in Bolen einen guten Effect machen wurde. Go feien Betuiten Rönigeberg gefommen, obicon bavon nichts in ber Caution von 1611 ; bereits feien ihrer funf ba, ber Superior, ein Ronigsberger, zwei iche, ein Bole, ein Lithauer. Die Jurisdiction über die Geiftlichen folle Bischof haben, die Jesuiten aber ftunden nur unter ihrem Provinzial und Durch ihr Schimpfen richteten fie großes Vergerniß an, fo bag bem gemeinen Bolte gar leicht ein Tumult entftehen konnte. ihrer Ausschreitungen wegen ben Pfarrer bor, fo fage er, bie Jefuiten ı unter ihrem Provinzial, und er habe ihnen nichts zu fagen. fie furg bor ber Contagion ein eigenes Saus gebaut und suchten barin ites und eigentliches Collegium einzurichten. Gie hielten auch Schuler tterrichteten diefelben in ben "unteren Scientien" gegen ein jahrliches bon 5, 6 und mehr Thir., ba boch eine romifch-tatholifche Schule in ten nicht gegrundet fei, eine folche auch fruber nie gewesen außer ber ftebenben Elementarichnle, barin bie Rinder bei bem Cantor Lefen, n, Religion und die Anfangegrunde der lateinischen Sprache lernten. r zwei Jahren habe ber Domberr Baron bon Schend zu Oftern auf el bergeftalt gegen die Protestanten "bebachirt, bag jedermann barilber worben, obwohl demfelben fonften gant wol befandt, wie behutsam sich überall die protestirenden Priester unter den Römisch-Catholischen in Bohlen und überall aufführen mussen." Man habe deshalb dem Pfarrer Borhaltungen gemacht und angedeutet, daß er dem Domherrn die Kanzel nicht mehr gestatten solle.

į

ļ

١

Die tatholischen Geiftlichen copulirten Protestanten, ohne von ihnen einen Schein über erfolgtes Aufgebot zu verlangen, und wenn von den bei ihnen Getrauten ein Theil den andern verlaffe, dann weigerten fie sich wieder, die edictales citationes des Consistoriums zu publiciren, woraus ärgerliche Bigamien, Abulterien und andere Inconvenienzen entstehen könnten.

Richt nur in Polen und Lithauen wurden die Protestanten sehr gedruckt, auch in Braunsberg und sonst im Bisthum werde den Kranken evangelischer Consession nicht gestattet, protestirende Priester zu sich kommen zu lassen und zu ihrer Devotion zu gebrauchen, da doch den katholischen Geistlichen solches nicht allein in Königsberg, sondern auch, was das Trösten, Besuchen und Communiciren der Kranken und Malesicanten ihres Glaubens betresse, im ganzen Königreich frei vergönnt sei, folglich auch billig die Protestanten anderwärts gleicher Freiheit genießen sollten. Zu den früheren fünf Altären in der Königsberger Kirche habe man vor vier Jahren noch zwei neue errichtet, obsschof don es dahinstehe, ob solches ohne Wissen des Königs als des Patrons hätte geschen sollen.

Endlich hatten die Ratholiten, obwohl fie, wenn man mit ihnen nach bem ftrengen Rechte verfahren wollte, nicht die Befugniß hatten, neue Grunde zu erwerben, trothem bei ihrer Rirche das Grapensche haus an sich gebracht, worliber ein Streit (zwischen Grapen und der Rirche) entstanden sei, der bis in die Ober-Appellationsgerichte gediehen und zuletzt 1712 mit einem Bergleich beendigt worden sei.

Betreffs des zweiten Punkes des bischöflichen Petitum (Befreiung der Heiligelinde von Contributionen) verweist die Regierung auf das Commissorialurtheil vom 17. Oct. 17081) in Sachen der Jesuiten wider die Gebrüder v. d. Gröben, welches in allen Stücken zu Ungunsten der ersteren ausgefallen sei. Dasselbe sei rechtskräftig geworden und wäre auch gemäß königl. Ordre vom 30. Dec. 1712 executirt worden, hätte nicht der Rönig, um einen gütlichen Vergleich herbeissühren zu lassen, die Ausführung sistirt (20. April 1713), so daß es noch immer zu

¹⁾ Bgl. Zeitschr. XIII, 567.

leinem Esset gediehen sei. Daraus möge der König ersehen, wie viel unbesugte Dinge sich die in die Heiligelinde eingeschlichenen und bisher nur per meram gratiam tolerirten Jesuiten angemaßt. Rach dem Urtheil von 1708 hätten die Jesuiten drei von ihnen zu Unrecht erworbene Husen cum fructidus perceptis et percipiendis an die königliche Kammer abzutreten, und nun muthe man dem König zu, sogar noch auf die Contributionen zu verzichten und die Jesuiten von den Landeslasten zu befreien, bloß weil die Grundstücke von katholischen Geistlichen besessen, In Polen werde man gewiß nicht die in den Besitz von protestanzischen Geistlichen übergehenden Gründe von Contribution und inderen Landesbeschwerden frei lassen.

Die vom Bischof verlangte Abtretung von acht Morgen andes durch Gröben an die Jesuiten konnte die preußische egierung ebenso wenig befürworten. Denn der König habe term 3. März 1718 endgiltig entschieden, daß beide Theile mit en Anträgen gänzlich abzuweisen seien, weil die königliche Gesmigung als eine Authorisirung der katholischen Kirche und des senthaltes der Jesuiten in Heiligelinde angesehen werden könnte. h deshalb sei das Gesuch abzuweisen, weil die katholischen klichen sich immer mehr Rechte anmaßten, indem sie nicht n mehr Husen, als ihnen zukämen, an sich gezogen, sondern ganze Seen verfüllt, auch wider das Territorialrecht des gs an den Mariens und anderen Festtagen "Kirchmessen mächtig eingerichtet hätten.

Da das Urtheil von 1708 unter Berufung auf die Primorrschreibung von 1491 und die Rechtswidrigkeit aller dagegen
en Acte "die Rapelle von Heiligelinde, was Größe und Beiheit des Gebäudes angeht, die Bestellung des Gottesdienstes,
stellung eines Priesters, wie der Orden dabei einen gehabt,
richtung der jura parochialia, des Kirchhoss zum Begräbniß
nen zur Linde, des Decems" dem König als Rechtsnachves Ordens, ja ihm sogar die Gebäude nehst Pertinenzien
teren Verfügung zugesprochen hatte, so konnte das Gesuch
hoss um Besreiung von dem Zwange, die katholischen
Trauungen und Begräbnisse in den lutherischen Kirchen
zu lassen, gewährt werden. Allein die Regierung

glaubte mit Rücksicht auf die Parochialrechte und die jura stolso des Pfarrers von Bäslack, in dessen Pfarrbezirk die Heiligelinde lag, sowie in der Erwägung, daß die Katholiken sich überall mehr Freiheit nähmen, als ihnen nach den Pacten zustehe, davon aberathen zu sollen.

Rach ber Primordialverschreibung folle ber Orden felbft einen Briefter bei ber Rapelle halten und bemfelben alle Jahre auf Martini eine gute Marf Bins bon bem Rruge überweisen, welcher, wenn ber Orden bie Rapelle nicht inne halten würde, an ben Pfleger von Raftenburg fallen follte. Darum hatte Otto b. b. Gröben zu Unrecht an ben polnischen Secretar Saboreti, biefer barauf anfänglich an bas Jefuiten-Colleg in Röffel, nachmals 1636 an bas ermländische Domcapitel "ben Ort an der Rapelle und die Rapelle selbst" transferirt; folches alles fei a non dominis und ohne das allergeringste Recht geschen, vielmehr follte die Rabelle nach der Berfchreibung bem Orben als dem bamaligen Landesherrn verbleiben und fei fpater auf die folgende Landesherricaft übergegangen, fo daß niemand die Befugniß gehabt, an ber Rapelle einen Beiftlichen anzustellen, Bottesbienft einzurichten, bas Bebaube ju berandern ober gar an einen anbern ju vertaufen. Darum befägen die Ratholiten die Rapelle nullo jure und noch viel weniger bas Recht, eine fo geräumige Rirche mit apartem Colleg und fo vielen Bebauben ohne ber Landesherrichaft fpeciellen Confens anzulegen. Das alles folle man bem Bifchof beutlich zu erkennen geben, ihm auch bas ganze Urtheil mittheilen, obicon er es zweifelsohne von den Jefuiten bereite in Abichrift erhalten haben werbe. Ebenfo burfte ihm ju Gemuthe ju fuhren fein, daß er in feinem Memorial die Reformirten Calvinianer nenne, ba diefelben boch in Bolen in actis publicis niemals mit biefem Namen bezeichnet feien, fondern Dissidentes in religione genannt ju werden pflegten und baf fie, wie auch bie fog. Lutheraner, eigentlich Protestanten biegen, "man auch biesfeits bie Römisch-Catholifche niemablen nach bem Bennahmen, ben Ihnen bas gemeine Boll giebet, in literis et actis publicis Papistas nennet."

Gegenüber dem fünften Petitum des Bischofs, der König möchte die von seinem Vater den Jesuiten in Tilsit gemachten Concessionen bestätigen und gestatten, daß sie auf dem ihnen anzgewiesenen Grunde eine Kirche nebst Wohnung für einige Personen aufbauen dürften, bemerkt die Regierung, daß ihr von einem solchen Grunde nichts bekannt, im Archiv auch keine Nachricht von einer den Jesuiten darüber ertheilten Concession vorhanden

sei. Sie erzählt dann die Entstehung der Rapelle und die Weiter= entwidelung ber gottesbienstlichen Berbaltniffe in der uns bekannten Beise1) und schließt mit ber aus ber Fundatio Collegii bes Dom= berrn Siemaszlo von 1699 entnommenen Besorgniß, daß das Bestreben offenbar babin gebe, in Tilsit eine Residenz ober gar ein Colleg der Jesuiten zu errichten. Darauf scheine auch des Bischofs von Ermland Gesuch abzuzielen. Sie wiederholt, daß hr von einer Concession an die Jesuiten zum Ankauf eines drundstückes in Tilfit nichts bekannt sei. Auch sei ihnen um so ieniger die Genehmigung zur Erbauung einer Kirche und Bohnung für etliche Personen in Tilfit zu gestatten, als die rotestanten in Bolen immer noch, und hauptsächlich auf Anstiften r Zesuiten, ben Brivilegien und Gerechtsamen zuwider verfolgt irben, ungeachtet bes Ronigs Majestät für fie fo oft intercebirt te, während andrerseits die Ratholiken von Tilsit die ihnen sährte Concession zum Wiederaufbau der Kapelle bei Tilsit migbraucht, dieselbe immer weiter extendirt, allerlei Erceffe ingen und insbesondere ohne landesherrschaftlichen Consens zesuiten sich hätten einschleichen lassen, deren Aufenthalt daselbst König ebenso wenig wie an andern Orten billigen und obiren könne.

Bezüglich bes letten Punktes, Befreiung ber Kirche von au von der Landescontribution wegen vorgeblicher Armuth, hit die Regierung dem Könige dasselbe Verfahren wie bei eiligenlinde.

önig Friedrich Wilhelm, dem die Beschwerden des ermlän-Bischofs recht unbequem waren, versügte auf den erwähnten, die Regierung möchte, sollte sich der Bischof mit seinen und Desiderien nicht weiter melden würde, alles auf sich lassen, im andern Falle aber mit ihm nicht schriftlich, sondern ne Commission verhandeln und dabei das Terrain so gut lich "menagiren." "Wir vernehmen im Uebrigen," sügte "ungern, daß die Papisten alldort im Lande Ihre so sehr ausbreiten, und hättet Ihr billig daraus genauer

^{1.} Zeitschr. XIII, 354.

^{3.} M. R. 7. 68. Catholica.

acht geben und zu so vielen schäblichen Neuerungen nicht bergestalt, wie geschehen, conniviren sollen. Was beshalb eingerissen, das wirdt nun so leicht nicht zu redressiren sehn. Ihr habt jedoch zu überlegen, wie in ein und anderem punct die Sachen werden auf den vorigen Curs gebracht werden können, durchaus aber mus man vors künstige den Catholischen weiter nichts sosehr nachsehen oder Ihnen das geringste concediren, wozu Sie nicht Krafft der pacten berechtigt sind." 1)

Die Regierung versprach, künftighin auf alles genauer acht zu geben, wie sie auch bereits die nothwendigen Anordnungen habe ergehen lassen. Dabei gestand sie zu, daß bezüglich des gegenwärtigen Standes der Dinge Einiges ihr von denen, die es wohl hätten thun sollen, nicht angezeigt worden sei, bemerkte aber auch, daß in anderem den Katholiken nichts ohne des Königs Wissen, sondern mit seiner Genehmhaltung connivirt worden.

Um dieselbe Zeit wurden auch Versuche gemacht, für die Religionsubung ber Ratholiken in Memel beffere Beranstaltungen zu treffen, da bie Pastoration durch die Bernhardiner von Crotingen, indem fie nur in Nothfällen in Memel erscheinen und nur bei verschlossenen Thuren Gottesbienst halten durften,3) dem vorhandenen Bedürfniß keineswegs entsprach. Bei der Anwesenheit bes Königs in Memel 1718 (?) überreichten die Crotinger Patres ein Memorial, worin sie um die Erlaubniß baten, in der Memeler Borftadt Bolonga (Polangen) Gottesdienst halten zu dürfen, und da diefe Betition, obschon der König eine gunftige Zufage gemacht haben foll, keinen Erfolg hatte, fo erneuerte ber Guardian von Crotingen, Ant. Rochaczewski, am 10. Juni 1719, unter Berufung auf jene vermeintliche Zusage,4) die Bitte. Es geschehe, fügte er hinzu, nicht um schmutigen Gewinnes willen, sondern aus Liebe ju ben Rächsten, ba fo viele ohne Sacramente sterben mußten und auch angeworbene Soldaten, um ihrer religiösen Pflicht genügen zu können, besertirten und bann bie Patres von Cro-

¹⁾ An die preuß. Reg., 8. April 1719. A. a. O.

²⁾ An ben Rönig, 9. August 1719. A. a. D.

⁹ Bgl. Zeitschr. XIII, 564.

⁴⁾ Juxta declarationem datam admissamque benige anno praeterito.

tingen in den Berdacht brächten, sie zur Flucht verleitet zu haben. 1) Der König wußte fich einer solchen Resolution, auf welche bie Patres sich beriefen, nicht zu erinnern, ebenso wenig die preußische Regierung; diese glaubte vielmehr die Existenz einer solchen in Abrede stellen zu sollen. "Bas im Uebrigen," so berichtete fie auf die Anfrage des Königs,3) "Ihr Gesuch selbst betrifft, so ist bekand, was gestalt die Römisch-Catholische, sobaldt sie nur an inem Orte einnisteln, und Ihnen nur die geringste frecheit gegönnet vird, bald weiter gehen, und in denen Ihnen fürgeschriebenen frenzen fast unmöglich zu halten sehn, sondern solche immer berschreiten, gestalt wir bavon in unserer allerunterthänigsten elation wegen des von dem Bischoff von Ermeland dem Cammerer n Kunheim zugestellten Memorials Exempeln angeführet haben. ie die Evangelisch=Lutherische und Reformirte in Pohlen gehalten rden, und welcher gestalt selbige sich nicht einst ben demjenigen inteniren können, was Ihnen doch vermöge ausdrücklichen ten und Berordnungen zustehet, solches wohnet Ew. Königl. estät gleichfalls bep." Sie rieth demgemäß, die Mönche weisen und sie dahin zu bescheiden, daß der König den Rafen alles beständig halten wolle, was ihretwegen in den Pacta sfehen, ein Mehreres ihnen aber zu concediren um so mehr en müsse, da die Evangelisch-Lutherischen und Reformirten len noch immer zur Ungebühr verfolgt und gedrückt würden, inen das verfagt wurde, was sie mit gutem Recht forderten. Exempel von Tilsit und anderen Orten beweise, wie die h=Catholischen sich mit dem, was ihnen freigegeben, nimmer= egnügen, fondern sich immer mehr und mehr allerhand te Dinge anmaßen und zu vielerlei Klagen Gelegenheit

biesem Sinne entschied denn auch der König; er versagter die freie Uebung des katholischen Gottesdienstes in der Borskadt, sondern versügte sogar, "da gedachte Mönche virung ihres Suchens nichts anzusühren haben, so müssen

den König, 10. Juni 1719. B. G. A. reiben vom 19. Juli 1719. A. a. D. den König, 19. Juli 1719. A. a. D.

fie damit schlechterbings abgewiesen und alldort im Lande gar nicht aeduldet werden." 1) Damit war die Concession von 1704 aufgehoben, welche wenigstens die Verrichtung der Sacra verschlossenen Thüren gestattete.2) Nun wandten bie Batres an den Commandanten von Memel, Generalmajor Baron von Brion, mit ber Bitte, ihnen wenigstens die bl. Gefaße, Baramente, Leuchter, Crucifire, welche der Commandant Bornestadt bei der Ausweisung des P. Augustinowicz 1704 auf Befehl ber preußischen Regierung weggenommen und in das Zeughaus geschafft hatte, herausgegeben werben möchte, und Brion wie auch die Regierung befürworteten die Rückgabe, "weil alles von schlechtem Zinn und gar von keinem Werth" und weil die Patres versprochen hatten, niemals mehr wieder zu kommen und in der Vorstadt Messe zu lesen.8)

Etwas Aehnliches wie im Norden zu Memel ereignete sich um dieselbe Zeit im Süben an der polnisch-masurischen Grenze. Auch hier durften die Jesuiten aus Heiligelinde, ja sogar die Geiftlichen aus Polen ben in Altpreußen in ben Grenzgebieten zerstreut wohnenden Katholiken in Nothfällen, also den Alten und Kranken, die Sacramente spenden. Weil das nicht genügte, suchte man Weiteres zu erreichen und öffentliche Religionsübung zu erlangen. So fingen die Jesuiten von Myszyniec an, in einigen Dörfern des Umtes Ortelsburg die Ratholiken, "obgleich sie gefund waren und extra necessitatis casum versirten, zu besuchen, ja gar daselbst ordentliche Conventicula abzuhalten und mit Meß= halten ben katholischen Gottesbienst publice zu exerciren," wie nicht minder für eine in Myszyniec neu zu erbauende Kirche von haus zu haus, g. B. in Liebenberg, Collecte zu halten. ihnen das auf Betreiben der Pastores Prussiae, wie sie meinten, burch die Schulzen, welche angewiesen waren, bei Strafe von

¹⁾ Erlag bom 1. Aug. 1719. Lehmann I, 814.

²⁾ Bgl. oben S. 114.

^{*)} Brion an ben König, 26. Aug. 1722; an bie Reg., 31. Aug. 1722. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

20 Thir. das Exercitium publicum in den Dörfern nicht zu gestatten, verwehrt wurde, beschwerte fich der Superior schriftlich bei dem Berweser des Amtes von Kalnein,1) und der das Be= schwerbeschreiben überreichende Pater stellte die Forderung, "daß hnen in benen Saufern auff benen Dorfern ihre Religion publice u exerciren wenigstens doch alle Weihnachten und Oftern gestattet erden möge," und er meinte, der König werde das mohl nach: ben.2) Die Königsberger Regierung verfügte darauf bin: die meession, die Kranten zu besuchen und mit dem bl. Abendmahl versorgen, solle auch fernerbin besteben bleiben, obschon man jesichts der Behandlung der Evangelischen durch den katholischen rus, "wozu die Societät der Jesuiten das Ihrige nach ihrem m Bermögen contribuiret," besonders des in Radzvezon auf inlassung der Jesuiten gegen die Evangelisch = Reformirten jebenen, bazu nicht verpflichtet ware. Sollte bies nicht ein= It und redressirt werben, bann mußte man allerdings mit tatholifen in Preußen auch anders verfahren. Die Jesuiten ı zu weit und prätendirten, was ihnen durch die Pacta zestattet sei, zumal sie selbst den Besuch und die Versorgung Bolen wohnenden Lutheraner und Reformirten nicht zu= vollten.8) Der König approbirte auch diefen Erlag und och verschärfend hinzu: "Und habt Ihr den Jesuiten ferner uten, daß, wenn fie fich bergleichen weiter unterftanben, h ihrer Personen versichern und sie dergestalt ansehen daß ihnen die Luft vergehen follte, auf ein ander Mal eraleichen Dinge zu attentiren." Die Regierung sollte befuiten genau acht geben, und falls fie nicht aufhören 1 Preußen also zu verfahren, zu weiterer Verordnung)

önigsberg konnten Klerus und Volk ruhig ihren reli-Hten obliegen. Im Mai 1714 waren hundert Jahre

2

Raßyc S. J. an Kalnein. Myszyniec, 13. März 1718. A. a. O. in an die Reg. Ortelsburg, 14. März 1718. A. a. O. an Kalnein, 28. März 1718. A. a. O.

[:] preuß. Reg. Berlin, 5. April 1718. A. a. D.

seit der Grundsteinlegung der katholischen Kirche, welche dem Ratholicismus bortfelbit einen Mittelpunkt und festen Salt gegeben hatte, verflossen. Die Erinnerung an dieses Ereigniß wurde am vierten Sonntage nach Oftern, dem Kirchweihfeste, mit großem Glanze in dem herrlich geschmudten Gottesbause wie auch drauken gefeiert. In der Rirche war ein königlicher Thron aufgebaut, bes Königs Bilb aufgestellt, die Altare waren mit Emblemen An der großen Procession nach dem seierlichen Hochamt nahmen auch die Batres Jesuiten in Raseln theil, während die Röalinge ihrer Schule beutsche Lieder sangen. Vor der Besper fand ein Act statt mit Lobreden auf den König. Am Abend wurde der Dachreiter mitten auf dem Dach der Kirche illuminirt, ein Feuerwert abgebrannt, Bollerschuffe erschallten bis in Die späte Nacht — zum Staunen der zahlreich versammelten protestantischen Bevölkerung, zur Befriedigung auch ber Regenten. Als diese in jenen Tagen fünf Prediger, welche sich durch harte Reben gegen die Regierung vergangen hatten, ad audiendum verbum citiren mußten, unterließen sie nicht, ihnen bas Ber= balten der Ratholiken an ihrem Jubelfest als gutes Beispiel vor= zuhalten: "Welchen Dank hat von euch der König? Nehmet euch ein Beispiel an den Katholiken, könnt ihr etwas Aehnliches leiften ?"1)

Unter den Pfarrern Dr. Florian Bialkowski (1712—21), Franz Jgnaz Herr (1721—26), dem besonders ein inniges, einträchtiges Zusammenwirken mit den Missionspriestern, den Jesuiten, nachgerühmt wird, und Franz Anton Pietkiewicz (1726—43) blühte die katholische Gemeinde von Königsberg kräftig auf, was, von anderem abgesehen, schon aus der stets wachsenden Zahl der Erstcommunicanten, Tausen, Krankenpropisionen, Beichten und Conversionen erschlossen werden kann. Tausen allein durch die Jesuiten fanden statt: 1714: 103, 1715: 70, 1716: 87, 1717: 74, 1718: 64, 1720: 63, 1721: 47, 1722: 32, 1723: 27, 1724: 12, 1729: 47, 1730: 37, 1731: 56, 1732: 64, 1733: 40, 1734: 82, 1735: 30, 1736: 61, 1737: 65, 1738: 81, 1739: 95. Neucommunicanten waren 1715: 48, 1716: 58, 1717: 118, 1718: 95, darunter einige über

¹⁾ Historia ad a. 1714.

20 Nabre alt, 1719: 114, darunter auch Erwachsene vom Lande. 1720: 51, 1721: 68, 1723: 56, 1728: 38, 1729: 69, 1730: 30, 1731: 40, 1732: 57, 1733: 49, 1734: 40, 1735: 44, 1736: 67, 1737: 145, 1738: 92, 1739: 92. Beichten murben non den Zesuiten abgenommen: 1720: 9800, 1722 mahrend des Jubilaums etwa 10000, 1723: 6000, 1724: 6696, 1728: 11000, 1729: 12170, 1730: 11889, 1731: 13824, 1732: 13886, 1733: 12099, 1734: 14691, 1735: 18474, 1736: 15708, 1737: 15492, 1738: 15271, 1739: 14809. Conversionen: 1714: 27, 1715: 21 aus häresie und Schisma, 1716: 19, aus dem Schisma 4, 1717: 23, vom Schisma 2, 1718: 21, 1719: 31, 1720: 15 nd 5 Schismatifer, 1721: 25, 1722: 21, Schismatifer (Ruthenen) , 1723: 28, schismatische Ruthenen 3, 1724: 21, 1725 nur nige, 1726: 17, 1728: 13, 1729: 18, 1730: 19, 1731: 16, 732: 22, 1733: 20, 1734: 13 und 1 Schismatifer, 1735: 14 b ein Schismatiker, 1736: 41 und 3 Schismatiker, 1737: 61, 38: 39, 1739: 18.

Aus den angeführten Zahlen läßt sich, da sie sich nur auf von den Jesuiten vorgenommenen Amtshandlungen beziehen, t aber die des Pfarrers einschließen, ein sicherer Schluß auf Größe der katholischen Gemeinde in den einzelnen Jahren machen; immerhin deutet uns das große Schwanken der en der jährlichen Tausen und Erstcommunionen auf ein ähnschwanken in der Zahl der Gemeindemitglieder, was sich er Lage der Stadt und ihrer Bedeutung als Haupthandelszuch für Lithauen und einen Theil Polens unschwer erzläßt.

'ur selten haben die Jesuiten die Namen der Convertiten Annuae oder der Historia missionis verzeichnet, selbst dann nmer, wenn es sich um angesehene oder hervorragende andelte.

1 Mitglied des hohen Abels, so erzählen die Annuae, Jahren in Lithauen katholisch geworden, hatte dann, 2ußen zurückgekehrt, sich mit einer reichen lutherischen Heirathet, von der er wegen seines Glaubens viele An-1 zu erfahren hatte, bis er endlich in einer schweren da niemand bereit war, ihm einen katholischen Priester zu rusen, sich dazu bestimmen ließ, von einem protestantischen Prediger das Abendmahl sich reichen zu lassen. Aus Rückscht auf seine Verwandtschaft und um im ruhigen Besitze seiner Süter nicht gestört zu werden, verblieb er einige Jahre im Lutherthum. Als er dann einmal nach dem zwanzig Meilen entsernten Königsberg kam, suchte er gegen die Unruhen seines Innern Trost bei einem der Missionäre, der ihm natürlich den Rath gab, seinen Fehltritt wieder gut zu machen. Es dauerte aber längere Zeit, dis er alle Menschenfurcht überwand und sich mit der Kirche, die er im Drange der Noth verlassen hatte, wieder aussöhnte, um ihr fortan unerschütterlich treu zu bleiben.

Was es in Preußen auf sich hatte, katholisch zu werben, mußte die Gräfin von Schwerin, geb. Baronin von Heiden, erfahren. Als es bekannt wurde, daß sie in Wien vom Calvinismus zum Katholicismus übergegangen war, wurde sie durch königliches Decret von ihrem Manne geschieden und lebte nun wie eine Berbannte theils auf einem Dorse, theils in Königsberg in einer Privatwohnung, gemieden von ihren Kindern, ihrem ehemaligen Gatten und dem preußischen Adel, dem sie angehörte. Liebevoll nahmen sich ihrer die Jesuiten an; das Domcapitel gewährte ihr Unterstützung;) sie ging zulett nach Deutschland.

Solche und ähnliche Erfahrungen, daß Protestanten aus dem benachbarten Preußen, welche sich der katholischen Religion zusewandt hatten, völlig hilfslos dastanden, beschleunigten in dem Bischof Theodor von Potocki den schon 1715 gesaßten Entschluß, in Braunsberg ein besonderes Haus zur Aufnahme hilfsbedürftig gewordener Convertiten zu erbauen und mit den nöthigen Sinskuften auszustatten. Die Stiftungsurkunde ist vom 15. Sept. 1722 datirt.2)

Die Wirksamkeit des Pfarrers und seiner Mitarbeiter, der Jesuiten, wurde ganz erheblich unterstützt durch zahlreiche eifrige Gemeindemitglieder aus den wohlhabenden Ständen. Im Jahre 1720 hatte die Gemeinde den plöglichen Tod zweier Aerzte zu betrauern, des Dr. Michael Kunter und des Chirurgen Jodocus

¹⁾ Acta Cap. Warm. de 18. Aug. 1717.

^{*)} Abgebrudt im Erml. Baftoralblatt X, 102. Bgl Beitfchr. II, 89.

Elert. Ihnen folgten 1722 Johann Valerian Horning, ber mehrere Processe für die Jesuiten glücklich geführt hatte, 1726 der Raufmann Jacob Heinigk, die Wittwe des Jacob Hanmann, 1730 David Heinigk in noch jugendlichem Alter und Kalkstein, ein ganzer Mann, ein Vorbild und eine Zierde der ganzen Gemeinde, 1) 1736 Peter Bertram und Johann Loupia, eifrig in Zurücksührung von Apostaten, deren leider nur zu viele in Königsberg zusammen strömten, auch der musterhaft fromme Winckens. 2)

Bor allen aber zeichnete fich ber Raufmann Abolf Saturgus rus, beffen Berbienfte um die Ronigsberger Miffion und Gemeinde, zum ben Ratholicismus in gang Preußen nicht genug gerühmt verden können. Er war in Königsberg am 25. December 1685 iboren, wurde von feiner Mutter driftlich fromm erzogen und beitete sich durch Fleiß und Umsicht rasch zu einem der ersten iufleute empor. Für Arme, besonders folche, die einft beffere ige gesehen hatten und dann verarmt waren, hatte er stets eine ine hand, forgte bafür, daß den katholischen Kranken im hosil besondere Zimmer angewiesen wurden, brachte katholische ifenkinder in guten armen Familien zur Pflege und Erziehung er, wodurch er beiden Silfe angedeihen ließ, in Wahrheit ein er ber Armen und Belfer aller Bedrängten. Die Kirchen und ionen von Königsberg und Beiligelinde erfreuten fich befonders : Freigebigkeit. Auch bei den Akatholiken stand er in bober Rach feinem Tobe gedachte man feiner ehrenvoll auf tanzeln, und ein calvinistischer Arzt stellte ihm das rühm= Zeugniß aus: "Wenn ich so lebte, wie der Verstorbene hat, mußte ich unbedingt selig werden." Man bereitete n Folge beffen auch, unter Berangiehung von Batres aus 3berg, ein fehr feierliches Leichenbegangniß. Er murde bei= n bem Familienbegrabnif an ber füblichen Mauer ber Rirche.")

e Rirche und Mission von Königsberg war auch Mittel-

Magnificus Dominus Kalkstein vir fuit absolutissimus, exemplar totius communitatis. Historia ad a. 1730.

eductor apostatarum et consequenter venatoranimarum, Winckens, emplar pietatis usque ad decrepitam aetatem. Annuae ad a. 1736. istoria ad. a. 1739.

punkt und Stupe für alle in dem ehemaligen Herzogthum zerftreut wohnenden Ratholiken. Dorthin wandten sich Diefelben, um die Sacramente ihrer Rirche zu empfangen; von dort unternahmen die Missionare häufige Excursionen in die Dörfer und Städte Altpreußens, oft bis auf sieben und mehr Meilen. lich im Januar und Juli machten zwei Jefuiten die Runde gu den Katholiken in Labiau, Tapiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, Domnau, Eplau, Kreuzburg und Zinten. Reben dieser sogenannten größeren Mission fand noch eine kleinere nach Billau und Fisch= hausen im Februar und Juli statt, außerordentliche je nach Beburfniß. In den Städten wurde der Gottesdienst zuweilen im Rathhause, meistens jedoch in einer Privativohnung gebalten. Während des Jahres 1715 wurden 21 folder Ercursionen unternommen, 1716 zu Kranken und Gefunden 141, 1717: 27 in bie Dörfer, 1718: 38 in benachbarte und entferntere Dörfer, eben dahin 50, 1720: 44, 1721: 38, 1722: 43 — bei zwei größeren Missionen auf den Dörfern beichteten 250 -, 1723: 48, 1724: 23 außerhalb ber Stadt, bis zu 7 Meilen 43, 1725, 1726, 1727, durch die Nachwirkungen des Thorner Blutbades beeinträchtigt, nur wenige, 1728: "viele" Ercursionen bis 6, 7, 8 und mehr Meilen, ebenso 1729, 1730 6 größere und Ercursionen bis 8 Meilen, wobei die Ratholiken aus den kleinen Städten und Dörfern in bestimmte Orte ju Gottesdienst und Ratechese jufammen gerufen wurden; 1731: "häufige" Excursionen bis zu 7 Meilen, 5 Missionen an verschiedenen Orten; 1732: häufige Ercursionen nach Städten und Dörfern, 3 Missionen; 1733: Ercurfionen bis 5 Meilen, 5 Missionen; 1734: Ercurfionen bis ju 8 Meilen nach ben Städten, wohin auch die katholischen Landbewohner gerufen wurden; 1735: die üblichen Excursionen bis. über 7 Meilen hinaus, dann nach Billau, wo auch für die auf der Feftung Internirten sowie für die Sträflinge in dem Correctionshause geforgt wurde, und in die benachbarten Städte nach Oftern und nach St. Michael; 1737: die zwei jährlichen Missionen nach Labiau, Wehlau, Allenburg, Friedland, eine nach Pillau und Kischhausen; 1738: 90 Krankenbefuche bis in entlegenere Orte, Missionen wie 1737; 1739: 5 Missionen außerhalb ber Stadt.1)

¹⁾ Annuse ju ben einzelnen Jahren.

Dester erfreute sich auch Königsberg und die katholische Gemeinde in dieser Zeit des Besuches hoher Gäste. Am 10. September 1714 hielt König Friedrich Wilhelm I. seinen Sinzug in Königsberg, um die Huldigung der Stände entgegen u nehmen; Commissare des polnischen Königs waren nicht erspienen. Diese Gelegenheit benutzte der Pfarrer, um in seiner legrüßungsansprache dem König die Bitte um Restauration der irche ans Herz zu legen, hatte aber keinen Erfolg. 1) Erst 1733 urde die Kirche auf königliche Kosten restaurirt. 2)

Im Jahre 1721, am 30. Juni, erschien ganz unverhofft ber nig von Preußen, von einer Musterung seines Heeres im Felde üdsehrend,") mit großem Gesolge in der katholischen Rirche, rbe von dem Pfarrer und dem Superior der Mission begrüßt erkundigte sich nach dem Alter der Rirche, der Jahl der klichen udgl. Die Kirche selbst war, um den Andrang des ses zu hindern, verschlossen. Die Protestanten nahmen es übel auf, daß der König nur die katholische und keine andere ze besuchte.

Im Jahre 1718, am 26. Januar, kam nach Königsberg der t. P. Joseph Martineti, Missionär in Indien, begleitet von vornehmen mongolischen Katechumenen. Er war 10 Jahre nerica, Africa und Asien und ein halbes Jahr in Beterszals Missionär thätig gewesen. Er hatte die weite Reise er Mongolei zu Wasser durch die Straße von Ormus em persichen Meerbusen gemacht, hatte dann Persien durchzt und Jspahan besucht, war von da über das kaspische ach Rußland gezogen und über Petersburg nach Königsgangen, fast ohne Geldmittel, immer in der Gesellschaftisseuten und Gesandten. In Königsberg erregte der merkzielt gereiste Mann die allgemeine Ausmerksamseit. Der ohna, Shef der preußischen Regierung, Regimentsräthe den ihn zu Mahlzeiten ein, um sich von ihm als Augenziber Land und Leute jener Gegenden unterrichten zu

storia ad a. 1714.

c. ad a. 1733.

lustratione campestri militum redux. Historia ad a. 1721.

lassen. Er blieb bis zum 14. Februar und reiste dann nach Danzig und von da weiter nach Savohen, wohin ihn der General des Ordens dirigirt hatte. 1)

Um 21. Juni 1727 erschien Bischof Szembet in Rönigsberg zur Visitation der Kirche, nachdem er vorher seinen Entschluß der preußischen Regierung mitgetheilt und eine entgegenkommende Antwort erhalten hatte, freilich mit ber "Präcaution, daß ex sich in terminis Pactorum halten und nichts vornehmen werde, was ihrem Tenor oder den Rechten des Königs von Preußen präjudicire."2) Denn also hatte man es von Berlin aus angeordnet, weil man der Meinung war, daß der Reisezweck, den der Bischof angegeben hatte, nämlich das Beil der ihm anvertrauten Seelen, von einem so bigotten Priefter, wie er es fei, fehr weit extendirt werden könne.") Graf Szembet reifte nach der Art und Sewohnbeit der polnischen Magnaten mit einem großen Comitat von Geiftlichen, darunter fünf Frauenburger und brei Guttstädter Domherren, und Adligen und begleitet von einer Leibwache zu Pferde und einigen Grenadieren zu Fuß.4) Der Pfarrer Dr. Frang Pietkiewicz, kurz vorher durch seinen Borganger, ben Buttstädter Domberrn herr, in fein Amt eingeführt, ber Superior der Mission und als Vertreter der Gemeinde Saturgus und Loupia fuhren ihm bis zu bem fog. Freudenkrug entgegen; beim Einzug in die Stadt wurde er durch königliches Militar mit den üblichen militärischen Shren empfangen. In der Mission, welche ihm als Logis angewiesen worden, begrüßten ihn ber Professor der Schule, P. Johann Fischer, sowie einige Studirende in lateinischen Ansprachen. 5) Un drei Tagen spendete der Bischof die hl. Firmung, hielt einmal, am 24. Juni, ein feierliches Pontificalamt, wobei Dombechant von Schend predigte, einmal auch

¹⁾ Historia ad a. 1718.

^{*)} An den Bifchof, 15. Juni 1727. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

[&]quot;) An die preuß. Reg., 10. Juni 1727. A. a. D.

⁴⁾ Breuf. Reg. an ben König, 23. Juni 1727. A. a. D.

⁵⁾ In dem Diarium visitationis Ecclesiae Regiomontanae Catholicae a Celsissimo Principe Episcopo Warmiensi et Sambiensi peractae (B. A. Fr. A. 28, p. 552 ff.) wird die Jesuitenschuse in Königsberg eine »pusilla academia catholica« genannt.

in beutscher Sprache eine Homilie über ben Text: "Selig find, bie unbestedt einhergeben, die im Gesetze bes herrn wandeln." 1) Der Predigt wohnten auch die Regenten bei, die Herzogin von holstein mit ihren Töchtern, die Gemahlin bes Ranglers von Oftau und viele Protestanten. Am Nachmittage hielt er vor der Firmung eine polnische Ansprache, weil damals, zur Jahrmarktseit, viele Bolen in Königsberg waren, unter andern auch ber öchloßbauptmann Scipio von Smolenst mit feinem Sobne, ber fürst Czartoryski, der Protangler von Lithauen nebst seinem lruber, Propft von Blod. Durch fein leutseliges und bescheibenes uftreten erwarb sich ber Bischof rasch die Achtung auch ber ichtfatholiken. Mit ben Regenten, dem General Bergog von isstein, dem Keldmarschall von Dohna, dem Ranzler von Oftau und bern Magnaten wechselte er Besuche und Ginladungen ju Tisch. bei verfaumte er nicht, am Bor- und Nachmittage bem Gottesiste anzuwohnen. Den Hochaltar versprach er bei seiner nächsten digen Anwesenheit zu consecriren. Am 27. Juni verließ er Stadt, um über Gylau nach feiner Refibenz Beilsberg ju n, wieder von dem Pfarrer, dem Superior der Mission und Repräsentanten ber Gemeinde geleitet.2) In einem befonderen eiben drudte er dem Ronig feinen Dant aus fur die freund-Aufnahme, welche ihm die Ronigsberger Behörden bereitet , und andererseits versicherten auch die Regimentsräthe in Antwortschreiben ihn ihrer Sochachtung.

Im 28. December 1730 war auf der Durchreise von Außland rinz Don Emanuel von Portugal, der Prätendent für Inischen Königsthron, in Königsberg, hörte eine hl. Messe such das katholische Armenhaus. Durch seine Leutgewann er die Liebe aller und ließ bei den Katholiken te Andenken zurüd.)

t J. 1731 weilten als Gafte in Königsberg Prinz Carl Istein und die junge Gräfin von Schlieben; fie über-

edruckt unter den Predigten Szembels. istoria ad a. 1727. Ein vollständiges Tagebuch über diese Reise mane Beschreibung ist das oben citirte Diarium. storia ad a. 1730.

nahmen bei der feierlichen Taufe eines Judenknaben in der katholischen Kirche die Bathenstelle.1)

Das Jahr 1734 war für die katholische Gemeinde ein besonders günstiges. Während in der ganzen Welt Krieg wüthete,2) herrschte in Königsberg der tiefste Friede, und Pfarrer und Missionare konnten ungestört im Beinberge bes herrn arbeiten. Auch von den Brotestanten, die ihnen sonst immer feindlich waren, erfuhren fie nichts Widriges; felbst die gewöhnlicheu Schmähungen auf den Strafen wurden seltener. Freilich waren die Rönigs= berger nicht ohne Sorge, es könnte der Krieg, der Bolen nach der zwiespältigen Königswahl — im September 1733 wurde Stanislaus Leszynsti, im October August III. gewählt — verwüstete, auch Breugen und ihre Stadt in Mitleidenschaft ziehen, zumal da bereits Danzig, wohin fich Stanislaus mit dem Primas Potodi und dem Senat begeben hatte, von dem ihm folgenden Ariegsvolt (Russen, Rosaden, Ungarn, Ralmuden, Sachsen u. a.) belagert wurde.8) Allein ihre Beforgnisse waren unbegründet, sie hörten nur von dem Kriegslärm in der Ferne, blieben aber selbst verschont; ja Preußens König (Pacificator Prussiae) konnte sogar dem volnischen Könige Stanislaus querft in Angerburg, dann in Rönigsberg eine sichere Zuflucht gewähren, in deffen Gefolge nun eine große Zahl von Bolen (an 9000), unter ihnen mehr als 30 Priefter und Monche, in die lutherische Stadt einzog, in ber Christnacht 1734. Die tatholische Rirche besuchte er zum ersten Mal am Aschermittwoch 1735, von da ab an jedem Sonn- und Kesttage, wobei dann P. Ubermannowicz eine polnische Predigt au halten vileate.4) Aus der Anwesenheit so vieler Bolen erklärt es sich, daß 1735 die Beichten auf die bisher nie erreichte Bahl von 18474 stiegen. Die Missionare hatten Mube, allen den Anforderungen, die in seelsorglicher Beziehung an fie gestellt wurden, gerecht zu werben. Erft um Oftern 1736 verließ Ronig Stanislaus

¹⁾ Annuae ad a. 1731.

³⁾ Dum Mars toto saevivit in orbe, nos altissima in pace vineam Domini excolentes. Hist. ad a, 1734.

³⁾ Gedanum Civitas Regiomonto in mercimoniis aemula, in munitionibus princeps, obsidione gravissima premebatur. Historia ad a. 1734.

⁴⁾ Historia ad a. 1735.

Königsberg, um sich zunächst nach Angerburg und von da nach Frankreich zu begeben. Nur wenige Getreue folgten ihm, die meisten kehrten nach Polen zurück.) So verminderten sich die Katholiken Königsbergs ganz erheblich; immerhin blieben noch so viele zurück, daß 1736 15708 Beichten abgenommen werden mußten.

Auch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. urde der Fortgang des katholischen Lebens in Königsberg durch ancherlei hindernisse und Kämpfe getrübt und gestört, e theils von innen kamen, theils von außen hereingetragen urden.

Königsberg war auch im 18. Jahrhundert das Ziel und zi zahlreicher katholischer Apostaten, wie es im 17. Jahreidert gewesen war. Abgefallene Priester, Mönche der verzedensten Orden, Ronnen aus Lithauen, Polen, dem polnischen ußen strömten dort zusammen, nahmen meistens Weiber und den ein Aergerniß für die guten, eine Gefahr für die lauen schwachen Katholisen. Wohl hatten die Jesuiten und eifrige 1, wie Loupia, ein wachsames Auge auf sie, gingen ihnen und suchten sie sür die Kirche und ihren früheren Stand r zu gewinnen, oft auch, aber gewiß in den selteneren Fällen, irfolg. Regelmäßig haben die Jesuiten in den Annuae auch Leduces verzeichnet, nennen aber nur ausnahmsweise ihre 1.

m J. 1714 wurde der Franciscaner Slowronski in sein nach Danzig zurückgesandt; 1716 wurden ein Mönch, ein r und eine Ronne zurückgesührt, 1717 5 Ordensleute t, 1718 ein Kleriker, 1719 drei Ordensleute, 1720 zwei seute (ein dritter wurde lieber Soldat) und ein Priester, n Mönch und eine Ronne, 1722 zwei vom Glauben Abund ein apostasirter Basilianermönch, 1724 ein Apostat, a apostasirter Kapuziner (siel aber wieder ab, »a muliere «), 1730 ein abgefallener Priester, 1731 ein apostasirter

nnuae ad a. 1736.

Mönch, 1739 39 Apostaten, darunter ein Franciscaner. 1) Im Jahre 1730 siel ein Jacob Hohenberg, früher Lutheraner, dann Jesuit, nachdem er schon sein Noviziat in Braunsberg durchzemacht hatte, vom Glauben und Ordensstande ab, und es gelang nicht, ihn wieder zurüczuführen.

Große Sorgen machte es den Missionären im J. 1734, daß eine Frau aus dem Ermlande, dem Namen nach Katholikin, in Wahrheit durch und durch häretisch, ermländische Mädchen zum Eintritt in eine pietistische Secte verlockte, die dann wieder ihre Altersgenossen zu dem gleichen Schritt zu verführen bestrebt waren.²)

Das Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den Missionaren, welches ichon in früherer Zeit nicht immer ungetrübt blieb, war auch jest nicht so herzlich und harmonisch wie unter Sanaz Berr (1721-26). Dr. Vietkiewiez vermochte nicht immer mit ben Resuiten den Frieden zu bewahren; es erhob sich ein bedauerlicher Streit wegen Ginführung beuticher Gefange Nachdem ichon beim Begräbniß Beinigts bem Gottesbienfte. und Repfers eigens gedichtete und componirte beutsche Lieber gefungen worden, ließ Friedrich Saturgus 1728 von hamburg aus eine Sammlung beutscher Baffionslieber von Brodes (Brod), betitelt »Dialogus de passione, « nach Königsberg kommen. wohl das Buch schon auf dem zweiten Blatte die protestantische Ampanationslehre enthielt, fand es doch in der katholischen Gemeinde viel Beifall; unter Abanderung des die Impanationslehre enthaltenden Verses wurde es neu gedruckt und bald wurde baraus mit Genehmigung bes Pfarrers vom Chor herab gefungen, wie wenn es ein katholisches und approbirtes Buch wäre. fuiten faben jedoch darin etwas Saretisches; ba fie indeffen über die Art des Gottesdienstes in der Rirche Bestimmungen nicht zu treffen hatten, so schoben sie die Verantwortung für die Neuerung bem Pfarrer zu.8)

¹⁾ Infami desertae turpiter sacrae fidei asylo (quo nomine hucusque in tertium jam saeculum Regiomontana Urbs ad christianae orbis vocatur ignominiam) vindicati 39. Annuae ad a. 1736.

²⁾ Historia ad a. 1734.

^{*)} Historia ad a, 1730.

Beil gerade die Spigen ber tatholischen Gemeinde, 3. B. Saturgus, Loupia, fich für ben beutschen Rirchengesang lebhaft ntereffirten, ging man balb einen Schritt weiter und fang, bem Bunsche eines Geldwechslers Baniewski nachgebend, nach der bl. Reffe das To Doum in Luthers beutscher Uebertragung. ifiel allen denjenigen Ratholiken, welche unter dem Ginfluß vtestantischer Auffaffungen bezüglich bes Rirchengesanges standen, shalb sie bei bem Pfarrer babin petitionirten, es möchte bie uerung beibehalten werben. Dr. Pietfiewicz gab ihrem Wunsche d, während die Jefuiten nicht abließen, ihm das Gefährliche fer Neuerung vorzustellen. Er wolle, sagte er zu, sich an Bischof wenden, that es aber nicht, und bald wurde, auf erdnung des Pfarrers und trot aller Gegenvorstellungen des veriors, das deutsche Te Deum an allen Sonn= und Resttagen ber bl. Meffe statt bes Sanctus und Agnus Dei unter ber munion gefungen - gang so, wie es in den protestantischen jen bei der Austheilung des Abendmahles üblich war. irlich freuten sich die Lutheraner nicht wenig darüber, "daß auch, ihrem Beispiel folgend, die Bapisten angefangen batten, zu loben."1) Die Jefuiten aber ftaunten und nahmen Aergerniß esen "bisher in Rönigsberg und in der ganzen tatholischen unerhörten Reuerungen." Früher ober fodter mußte es au Conflict tommen. Als nun die Bater in einer Conferenz 3farrer zu beweifen suchten, daß alle diese Reuerungen un= t und ungesetlich seien, weil niemand das Recht habe, nach t Ermeffen ben Ritus zu anbern, jumal in einer Beife, Annäherung an die Häresie involvire und darum der Rirche cajudia werde, fühlte sich Dr. Bietkiewicz so verlett, daß Berkehr mit den Missionaren vermied und den formlichen erließ, daß das Te Deum an jedem Sonn- und Festtage

^{&#}x27;rimores Communitatis catholicae privatis quibusdam abducti, an propriis affectibus, aut alienis ad speciem piis dementati libus omnem lapidem moverunt, ut novitates hactenus Regioper orbem catholicum nusquam auditae circa devotionem mantiquum et praxim omnino inducerentur, ignari novi hi lantum malum sibi in tanto ardore cuderent. Historia ad

beutsch zu singen sei. Nun freuten sich die Freunde des deutschen Gesanges und Gegner ber Jesuiten und sagten, fie wurden bald auch die anderen Gefänge während der hl. Messe deutsch fingen. Da die Berwirrung sich steigerte, verklagte der Pfarrer die Jefuiten bei ber bischöflichen Beborbe in Frauenburg, daß fie durch ihre nur auf eitlen Scrupeln und thörichten Einbildungen beruhende Opposition gegen seine Anordnungen seine Autorität untergrüben und ihm die Leitung der Konigsberger Kirche er= schwerten, und erlangte in der That von dem Kangler einen ihm gunftigen Bescheid. Damit beruhigten sich aber bie Jesuiten nicht; in der Ueberzeugung, daß die Entscheidung des Bischofs auf falscher Anformation beruhe und von solchen insvirirt sei, die ihnen nicht wohl wollten, — Loupia verkündete überall in der Stadt ben Sieg bes Pfarrers und die Rieberlage ber Jesuiten, ja er begab fich nach Braunsberg und Frauenburg, überall Stimmung machend gegen die Jesuiten — wandte sich ber Superior mit einer längeren Auseinandersetzung an den ihm und ben Jesuiten wohl gewogenen Domherrn herr, den Borganger bes Pietkiewicz, und legte in großer Ausführlichkeit die Grunde gegen die Reuerung vor, zugleich die Einwendungen der Gegner widerlegend — mit der Bitte, von dem Inhalte dem Bischof oder wenigstens ben Domberren Grammala und Schulz Kenntniß zu geben.1) Nach sorgfältiger Brüfung ber Frage erging bann von ber bischöflichen Curie an den Königsberger Pfarrer die Weifung, daß alle Neuerungen sofort rudgangig zu machen, die alten Gewohnheiten in Uebereinstimmung mit denen an der Cathedrale wieder einzuführen und ohne specielle Erlaubnig des Bischofs keinerlei Aenderungen im Ritus vorzunehmen seien. triumphirten," notirte die Historia, "damals die Wahrheit und ber Eifer für die römische Kirche über die läppischen und für bie hl. Rirche gefährlichen Germanismen; aber wir mußten manchen Biffen in Geduld verschlucken."2)

¹⁾ Das Schreiben bes Georg Taberius Brific vom 28. Aug. 1731 nebst ber Auseinandersetzung bei Kattenbring, Miscell, Warm, I, 186 ff.

³⁾ Historia ad a. 1731. hiernach ift bie Darftellung im Rath. Rirchenblatt 1866, Rr. 18, ju berichtigen.

In einer so durch und durch lutherischen Stadt wie Königsberg konnten consessionelle Reibereien mit den Akatholiken nicht ausdleiben. Rur nebenbei seien hier die fortwährenden beleidigenden und beschimpsenden Zuruse, welche sich die katholischen Priester, so oft sie sich auf der Straße zeigten oder gar einen katholischen Kranken in Häusern der Lutheraner besuchten, zesallen lassen mußten, wobei es manchmal zu Thätlichkeiten kam. Biel schlimmer waren die unausspörlichen Angrisse der lutherischen Irediger gegen katholische Lehren und Sinrichtungen auf den anzeln und in Schristen. Freilich waren die tollsten Zeiten rüber; nachdem die spncretistischen Streitigkeiten zu Ende gangen, nachdem auch der Hauptruser im Streite, Dr. Bernhard Sanden, im Jahre 1703 (19. April) gestorben war, trat eine visse Ermattung im Rampse und Ruhe ein.

Nicht geringe Aufregung verursachte im Jahre 1716 eine edigt, welche ber ermländische Dombecan Baron von iend, ein eifriger Brediger, am Ofterfeste in ber tatholischen he vor einer großen Zuhörerschaft, barunter auch viele Bronten, über das Thema bielt: daß man nur im tatholischen iben felig werben tonne, alle einer Secte Angehorenden veri gingen. Als nun einige ber protestantischen Zuhörer, iter auch Academiker, durch die Ausführungen des angesehenen gers in Verwirrung gefest, sich mit ihren Scrupeln an ihre foren bezw. Prediger wandten, begann ein heftiger Kampf en Rangeln Rönigsbergs gegen ben ermländischen Domberrn, h mit perfönlichen Schmähungen, 3. B. Verdrehung des & Schenck in Schned u. dal. Insbesondere that sich inrich Lyfius, der sich von einem Wehlauer Raufmann bis irde eines Professors ber Theologie und ersten Hofpredigers zarbeitet hatte, hervor, der auch in einen literarischen in Briefen und Drudichriften, mit Schend eintrat.1) n neuem gerieth Lufius mit Schend in einen literarischen er aus Anlag des Rückrittes des 1690 katholisch ıls ren Robert Dach jum Lutherthum eine Predigt "von ben

Begen." Die er in der Schloffirche gehalten hatte2),

^{31.} Pifansti (Ausg. von Philippi) S. 580. Arnoldt 841—861.

il. Beitfchr. XIII, 630.

im Druck erscheinen ließ und dem Frauenburger Dombecan widmete.

In einem Anhange zu dieser Predigt hatte Lysius auch eine von Schend in Clbing versuchte Teufelsaustreibung zum Gegenstand einer Kritit gemacht und die Bollmacht zu Teufelsaustreibungen als eine Prärogative des Priefterthums bestritten. Schend antwortete unterm 9. August 1719, beschwerte sich über einige in der Predigt wie in dem Anhange aufgestellte Behauptungen und legte seinem Gegner zugleich fünfzehn Fragen zur Beantwortung vor, welche darauf abzielten, den Beweis zu erbringen, daß nur die katholischen, nicht aber die evangelischen Geistlichen die Macht besäßen, Teufel auszutreiben, woraus dann weiter gesolgert wurde, daß die katholische Kirche die wahre Kirche Christis sei. Lysius ließ sowohl den Brief Schencks als auch die Fragen brucken und begleitete jenen mit Anmerkungen, diese aber mit Antworten. 1)

Als Schend, weil er als Propst von Elbing mit Arbeiten übershäuft war und weil sein Gegner mehr mit Schmähungen als mit Argumenten gegen ihn kämpste, den Schriftwechsel einstellte, nahm der Seeburger Erzpriester Rösling, einst selbst Lutheraner, den Ramps gegen Lysius auf und vertheidigte den katholischen Standpunkt mit viel Erfolg.²) Die Jesuiten mischten sich in den Streit nicht ein, dasse wußten, daß daraus mehr Erbitterung als Erbauung zu solgen pslegte.³) Die preußische Regierung aber ersuchte den Pfarrer, dem Baron von Schend die Königsberger Kanzel zu versagen.⁴)

Das Jahr 1717, das Jubiläumsjahr der lutherischen Reformation, ging nicht ohne mannigsache confessionelle Reibereien vorüber. Am 31. Oct., an dem Tage, da Luther vor 200 Jahren seine Thesen gegen die Ablässe an die Thüre der Schloßkirche zu

¹⁾ Arnoldt 845.

[&]quot;) So die Historia Collegii Brunsb. ad a. 1719. Hist. Miss. Regiom. ad a. 1719. Bgl. Genaue Durchsuchung und gründliche Untersuchung der Predigt von zween Begen aller Menschen zu ihren zween Bätern Doctoris Heinrici Lysii, welchem nach seiner schrifftlichen Außsage schlecht gedienet ist mit Titulen, dennoch sich betitelt der heil. Schrifft Doctorem . . . Schrifftlich entworssen in turber Zeit ben vielen Ungelegenheiten und leiblicher Krantheit. Anno 1719, den 1. Decembris. 90 S. Anhang 14 S. Gedruckt in Braunsberg.

³⁾ A. a. D.

⁴⁾ Bgl, oben G. 10.

Vittenberg angeschlagen und damit das Signal zum Rampfe sider die alte Kirche gegeben hatte, begann in Königsberg das utherjubiläum und wurde acht Tage hindurch mit großem omp und vielen harten Angrissen gegen die Katholiken geseiert. is in die Nacht hinein erstrahlten die Fenster im Lichterglanz, zwischen allerlei Symbole, Chronogramme und Encomien auf ther und Catharina von Bora. Bor allem zeichnete sich ein herischer Bürger der Altstadt Ramens Krehoff aus, welcher illuminirten Fenster seines Hauses mit bildlichen, symbolischen rstellungen geschmückt hatte, von denen einige hier verzeichnet den mögen:

- 1. Luther als ein zum himmel fliegender Engel dargestellt, Buch haltend, darauf die Buchstaben: V. D. M. I. A. dum Domini manet in aeternum); unten auf der Erde plon in Trümmern mit der Inschrift: CaDet babylon Magna o et Vita LVtherI.
- 2. Samson ben Rachen des Löwen zerreißend mit der Ins: seCVnDVs saMson LVther os fregIt Papae LeonI.
 3. Luther im Doctorhabit mit einem Buch in der Hand, ihm ein Schwan, fragt: qVIs Contra nos tanta aVDaCIa aDesse? Die babylonische Hure, auf einem Drachen, einen Becher in der Hand, antwortet: CLeMens XI. et LVs.

Bild Luthers und der Catharina von Bora mit der rift: Vera effigies Martini LVtherl theoLogiae DoCtorls. flgies Catharinae De bohre nobilis Maritae LVtherl. n den Kanzeln erschallten die heftigsten Angrisse gegen st und die katholische Kirche, die Ablässe u. dergl., ebenso Kathedern der Universität, wo der erste Theologies, der jüngere Bernhard von Sanden, eine Jubelrede hrend die Jesuiten, alles dieses ignorirend, es für besser ie Solidität, das Alter, die Heiligkeit der katholischen f der Kanzel zu erweisen. Nur einmal ließ einer der sich dahin fortreißen, das Wort eines Predigers, Luther echten Gottes, öffentlich zu kritisiren, was die Studenten Zuhörern so in Aufregung versetze, daß sie in großer i Mittag sich auf dem Kirchenplate versammelten und 8. xxv.

durch eine Deputation dem Superior — der Brediger war nicht zu Hause — unter Vorwürfen sagen ließen, der Prediger jenen Ausspruch erdichtet, sie wollten wissen, wer denn jene Stelle jur Rechten Gottes, Die doch nur Christo gebühre, Luther gewiesen habe. Der Superior lud die Deputirten in sein Zimmer, sette ihnen auseinander, was für Verleumdungen die Brediger in jenen Tagen ausgesprochen, erörterte vor ihnen einige Controvers: lehren und entließ sie beruhigt und befriedigt, während braußen Stehenden, verwundert über das lange Ausbleiben ihrer Abgesandten und des langen Wartens müde, sich nach und zerstreuten. Darauf führte ein Schullehrer bei einer theatralischen Vorstellung den betreffenden Bater, um ihn dem öffentlichen Gelächter preiszugeben, auf der Bühne vor, was den Erfolg batte, daß die preußische Regierung den Predigern wie auch ben Jesuiten den Befehl zugeben ließ, mit ähnlichen Wortkampfen einzuhalten. Uebrigens fühlten sich nicht alle durch dieses Jubilaum in ihrem Glaubensbewußtsein gehoben; manche wurden vielmehr bedenklich, indem ihnen klar wurde, daß ihr Glaube nur ein Alter von 200 Jahren aufzuweisen habe.

Bernhard von Sanden hatte auch eine Jubelschrift ers scheinen lassen, in welcher natürlich die Katholiken sehr schlecht wegkamen. 1)

Nicht mit gleicher Feierlichkeit wie das Lutherjubiläum von 1717 wurde 1730 am vierten Sonntag nach Pfingsten die zweishundertjährige Gedenkfeier der Augsburger Confession begangen, mit dem für die Katholiken schmerzlichen Erfolge, daß einige Soldaten und Dienstmädchen sich verleiten ließen, vom katholischen Glauben zum Luthertum überzutreten.²)

¹⁾ Libellum informatorium de Pseudo-Jubilaeo edidit Primarius in Arce Praedicans D. Sande multis calumniis refertum. Historia ad a. 1717.

^{*)} Milites aliquot et ancillae a fide vera defecerunt, nobis fere indignantibus, quod simpliciores nostri ineptiis et promissis Lutheranorum illecti tam frivole fidem relinquerent. Historia ad a. 1730.

Bald darauf trat ein Ereigniß ein, welches wieder nicht wenig die consessionellen Leidenschaften aufregte, die Gin= wanderung der Salzburger Emigranten. Nachdem alle Mittel, die protestantisch gesinnten Bewohner ber Thäler bes Zalzburger Landes in der katholischen Kirche zu erhalten oder i dieselbe jurudzuführen, sich als fruchtlos erwiesen hatten, erließ r Erzbischof Leopold von Firmian das Auswanderungsedict vom . October 1731, wozu ihm nach dem Westfälischen Frieden unstreitig 8 Recht zustand. Rur hatte er ihnen gemäß ben Bestimmungen besben Friedens eine Frift von mindeftens drei Jahren gewähren follen. ion am 30. November begann die Auswanderung. Da Rönig ebrich Wilhelm I., dem alles daran lag, seine Länder zu veliren," 1) um badurch neue Einnahmequellen zu eröffnen, in r Auswanderung eine willtommene Gelegenheit erkannte, bas i die Best becimirte Oftpreußen wieder zu bevölkern, fo bot ı einem öffentlichen Erlaß vom 2. Februar 1732 unter rkehrung rein religiöfer Motive2) den Emigranten Bohn= i Lithauen an und lenkte barum ben Hauptzug (mehr als)) nach Oftpreußen. Ronigsberg bereitete den Durch= en, etwa 800, Manner und Frauen, an der Bahl, einen 3 ehrenvollen Empfang und eine glänzende Aufnahme. an doch in ihnen lediglich Marthrer für ihre protestantische igung, die gang ju Unrecht aus ihrer heimath vertrieben Gben deshalb hielt sich der preußische König auch , an feinen tatholischen Unterthanen Repressalien zu er wenigstens anzudrohen;") er nannte das eine Retorsio ui, b. h. Zurudweisung des Unrechts auf deffen Urheber, 3 der Raiser als "Verdrehung der Reichsgrundgesete"

meine Lande popelire, aber nicht bepopelire." An die preuß. Reg., 9. Lehmann I, 837.

hue es in feinem "driftlichen und töniglichen Berzen," "ans Mitahme für feine im Erzbisthum Salzburg so gewaltsam unterdrückten evangelischen Glaubensgenoffen und in der Erwägung, daß diesen Glauben und nichts anderes als diesen zu vertheibigen, sich ichließen wollen, ihn gegen ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen d nun ihr Baterland zu verlassen gezwungen wären."

20m 1. März 1732 an die Regierung von Magdeburg.

charafterisirte. Ganz Königsberg strömte den Emigranten entgegen, die Prediger und Professoren begrüßten fie mit wohl gesetten Reben und führten fie bann in Begleitung von Militar unter Gesang nach den Kirchen. So ging es mehrere Tage. Es gab feinen Protestanten in der Stadt, der nicht bie Ghre haben wollte, einige ber Fremdlinge in fein Saus aufzunebmen Die Bürger ber Stabt, ja bie bochften und zu bewirthen. Bürbentrager bes Landes, Grafen, Generale, wetteiferten mit einander, sie zu Tisch zu laden und mit ausgesuchten Mahlzeiten unter Musik zu bewirthen, warteten ihnen auf und entließen sie dann noch mit Ehrengeschenken, so daß die Emigranten sich vorkommen mußten, als wären sie aus bem Purgatorium in einen himmel ober in das gelobte Land verfett, wie benn Breußen damals allgemein das Paradies der Salzburger Auswanderer aenannt wurde.

Von den Kanzeln der Kirchen, in welche die Salzburger der Reihe nach in Procession unter Gesang eingeführt worden, donnerten die lutherischen Prediger gegen die Papisten, seierten ihren Glauben als die vom Himmel gekommene Geistesoffenbarung und brandmarkten den Kotholicismus als die verächtlichste Secte und eine reine Ersindung der Päpste, die nun so viele Tausende von Menschen abgeschworen hätten. Auf Katholiken, die in ihrem Glauben nicht genug gesestigt waren, blieb dieser "Triumph der Häresse" nicht ohne Eindruck; sie wurden matt und irre, einige sielen auch ab. 1)

Doch nicht lange sollte es den hochbeglückten Fremden2) vers gönnt sein, die Wonne des Königsberger Paradieses zu genießen.

¹⁾ Vigor sacrosanctae fidei in multis non sufficienter solidatis Catholicis tepescere, imo extingui penitus videbatur, quando triumphans hoc anno haeresis vineam Domini furiosa decoqueret tempestate. Ex occasione enim Salisburgensium exulum perversa sua dogmata tanquam de coelo data Spiritus S. eloquia ferventissime plebi proponebat, fidem vero salutiferam veluti sectam despectissimam commentumque merum papisticum, quod tot millia simul ejurrarunt, deridebat entheatus ministellus ac liberrime procindebat, hocque violento medio aliquot perterriti cum sanctitate vitae fidem exuerunt. Annuae ad a. 1732. Egi. auch Göding, Boll. Emigrationegeschichte II, 386 ff. Pariset 246.

², Fostunati exules. Hist. ad a. 1732.

Be folgte balb eine Ernüchterung auf beiben Seiten; gar bald tellte fich beraus, daß die neuen Martyrer weder Belben im rotestantischen Glauben, von dem sie möglichst wenig verstanden, 1) och in ber Beiligkeit ihres Banbels maren. Go murben fie ilieflich ohne Sang und Klang in bas Gebiete von Gumbinnen, rorabinen und in andere Dorfer und fleine Städte expedirt, t dort die ihnen augewiesenen Aecker au bebauen. irben vielen bie Augen offen; bie in Ronigsberg wie Engel ofangen worden waren, follten balb merten, daß fie Unternen eines strengen Königs waren. Hun erinnerten sie sich an Gute, bas fie in ber Beimath befessen und verlassen batten. icon bachten viele baran, lieber zurudzukehren in ihr altes erland, als unter jo ungewohnten und klimatisch ungünstigen jältniffen das ihnen auferlegte Joch schwerer Arbeit weiter ragen, da traf ein ftrenges Ebict von Berlin ein, welches ichweren Strafen ben Salzburgern verbot, anderswohin zu ern oder auch nur ihren Aufenthaltsort zu wechseln, ja ohne Ie Erlaubniß der Behörden auch nur Königsberg zu be: Unter der Last ungewohnter Arbeit, der Ungunst des 3, wozu noch die Verschiedenheit der Ernährung tam, starben asch dabin, in den zwei ersten Jahren bereits 805,2) beren aber nicht aufgezeichnet und überliefert worden sind. Als rhalten der neuen Ansiedler im Lande mehr und mehr wurde, verlor sich nach und nach die Sympathie für sie;

Quius nec principium nec finem noverant. Das bewiesen auch die in Berhöre, die man schon vorher mit den Auswanderern über achen angestellt hatte. — Bgl. Pariset 791. Aussührl. Historie I, 1g I, 593—618; I, 165. Clarus, die Auswanderung der protestantisch Salzburger (Innsbruck 1864) S. 377 Historia ad a. 1732. Idir octingentos homines varii sexus tria tantum paria rite copunventa, reliqui intermiscue vivebant. Sicher übertrieben, oder die Ehen, weil vielleicht nicht in forma Tridentina geschlossen, von erstatter nicht als wahre Ehen anersannt.

noîbt 877. Hac calamitate pressi, tum etiam ob aëris ciborumnom aliasque incommoditates fracti multi eorum fatis in
serunt, sepultura enim Patrum indigni in aliena terra loculum
erunt. Sed nomina defunctorum pro more regionis annotata
ilto minus typo mandata aut publicata. Annuae ad a 1732.

bie Gaben, die einst so reichlich gespendet wurden, slossen nicht mehr, und mancher bedauerte es, für den Empfang der Anziehenden so großen Auswand gemacht zu haben. 1)

Machte auch König Friedrich Wilhelm I. bald aus öconomischen, bald aus militärischen Rücksichten der Religionsübung
der Ratholiken mancherlei Concessionen, so zeigte er ihnen doch
nirgends ein uninteressirtes Wohlwollen,2) suchte sie vielmehr in
engen Schranken zu halten und ihrer räumlichen Ausbreitung
sowie der Erweiterung ihrer religiösen Rechte nach Möglichkeit
entgegen zu arbeiten. Aus solcher Gesinnung erklären sich seine
zahlreichen Erlasse gegen die sog. katholische Propaganda und Proselytenmacherei.

Wenn auch der Abfall von Katholiken im Herzogthum ungleich bäufiger war als der Uebertritt von Lutheranern zur katholischen Rirche und auch in Rönigsberg, wo doch für die Seelsorge alles gethan wurde, von den Jesuiten in ihren Aufzeichnungen wiederholt beklagt wird, so vermerkte man doch jede Conversion übel, sab darin die Frucht einer unberechtigten Proselhtenmacherei und suchte sie in jeder Beise, auch seitens der Regierung, zu hindern. Im Jahre 1728 wurde die Regierung angewiesen, den Jesuiten in Tilsit, weil sie sich erlaubt hatten, einen Maurer (Bloch) und eine Dienstmagd ohne genügende Information zur katholischen Religion zu verleiten — auch dieselben, ungeachtet Bloch schon mit einer andern verlobt war, zu proclamiren und ohne genügendes Attest zu copuliren —, einen scharfen Verweis zu geben mit ber Anbrohung, daß man sie bei der ersten Contravention nicht länger in Tilsit bulben, sondern sofort über die Grenze nach Polen schaffen würde.*) So erging auch wieder unterm 17. Nov. 1732

¹⁾ Annuae ad a. 1732. Tandem sicut fama eorum maxima ex parte propter mores diminui, ita etiam zelus et charitas in civibus tepescere coepit ita, ut praeter primas collectas illis nihil amplius suppeditarent, jamque nunc plurimos pudet tam splendidas expensas in rebellem plebeculam fecisse.

⁹) Pariset 776 urtheilt: «On constatera que sa neutralité a toujours été plutôt malveillante.»

^{*)} Erlaß vom 2. Jan 1728. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

on Berlin eine Berfügung gegen die Profelhtermacherei:1) ill ben Ratholiken nicht geftattet werben, Evangelische zur tathoschen Religion ju verführen, und die etwa Berführten follten it allem Fleiß auf den rechten Weg zurudgeführt werden. Um en Eclat zu verhüten, wurde die Regierung angewiesen, bas script nach Lage der Umstände mit gehöriger Borsicht auszuren. Es war, wie gewöhnlich, fehr scharf gehalten und enthielt ige, welche mit der Wahrheit und den in Preußen bestehenden eben nicht ju reimen waren. Die preußische Regierung ibte beshalb bagegen Bedenken erheben zu follen und bob r anderm hervor: die katholische Religion sei in Preußen nur tolerirt, sondern habe nach den alten und neuen mit n aufgerichteten Bacten freies Exercitium, so daß es jedem stehe, folche ju profitiren; barum gebe ber Erlag barin ju wenn er ben katholischen Geistlichen verbiete, alte Leute, ch bei ihnen meldeten, überhaupt anzunehmen, oder wenn er daß die katholische Religion nur mit ber Bedingung, daß nicht Protestanten zum Uebertritt verführe, geduldet worden eil davon, so febr es auch dem Recht und der Billigkeit iche, in den Verträgen nichts stebe. Die Regierung schlug einige Aenderungen bezw. Auslassungen vor und bat um tigung nachstebenber Fassung:

Bir haben bishero benen Römisch-Satholischen in diesem Königreiche nicht alleine alle daszenige, was ihnen zu benen pactis enthalten ist, sondern ihnen auch woll in Stücken ein mehreres gestattet, als sie sonsten nach selbigen können. Wir sehnd auch gesonnen, denenselben wie ilso auch ferner allergnädigsten Schuz und alles Gutes en, wann sie sich als getreue gehorsahme und ruhige en verhalten.

müßen sich aber in ihren Schranken halten, und ihres stermöge ihrer Ordnungen in der Stille und ivarten und denselben vor sich treiben, aber mit den ind Svangelischen, sie mögen alt oder jung sehn, beh

Cabinetebefehl ift vom 16. Rov. 1792, auf Grund beffen ein alle toniglichen Regierungen und Confiftorien" erging. Lehmann

Bermeidung unserer Ungnade sich nicht meliren, auch sich geringsten nicht unterfangen, bavon Proselyten zu machen, welches bem Berlaut nach beb verschiedenen Bersohnen bighero in gebeim geschehen febn foll, sondern unfer ernftlicher Befehl ift, baß fie dergleichen vermeintliche Bekehrung ober vielmehr Berkehrung ber Protestanten ganglich unterwegen lagen, und wenn Rinder von diefer letten Religion fich von felbsten bei ihnen Annehmung der Römisch-Catholischen Religion angeben werben. jo follen die Römisch=Catholischen Briefter fie garnicht annehmen, weniger ihnen ben geringsten Anlas bazu geben, sondern vielmehr ber Obrigkeit sogleich davon Nachricht ertheilen. auch zu benen Römisch-Catholischen Geistlichen bas allergnäbigste Bertrauen, sie werden sich nach biefer unserer ordre und Willensmeinung allerunterthänigst achten. Wir befehlen euch demnach hierdurch in Gnaden, den hiefigen Römisch-Catholischen Parochum vor euch - die in dem dortigen Ambte befindliche Römisch= Catholische Geistliche vor sich — zu fordern und ihm — ihnen diese unsere Verordnung, welche wir höchsteigenhändig unterm 17. Nov. a. p. an unsere Regierung ergeben lagen, bekandt zu machen, und daß er - sie - sich darnach gebührend achte achten - anzudeuten, wie nicht weniger auf beren Beobachtung und das Verhalten der Römisch=Catholischen Geiftlichen ein wach= sames Auge zu haben, auch benen Evangelischen Predigern auf benen sogenannten Frebbeiten - in dem dortigen Ambte -. daß sie besgleichen thun, aufzugeben, doch dergestalt, daß alles ohne Bitterfeit ober Schein einiger Bedrudung bes Gegentheils und mit driftlicher prudenz, Glimpf und Bescheibenheit geschehe und aller eclat verbütet werde.

Daferne auch bereits einige Persohnen, wie verlauten will, würklich zur Römisch-Catholischen Lehre übergetretten sehn solten, so sind die Evangelische Predigere, in deren Parochien solches geschehen, uns anzuzeigen, damit ihnen ihre Nachlässigkeit ernstlich verwiesen und sie für die Cassation verwarnet werden können, welche dieselben beh deren ferner verspührenden Lauigkeit ohnsehlbar treffen wird, inmaßen denn alle Evangelisch-Reformirte und Lutherische Predigere, die etwa schon versührte und Römische Catholisch gewordene Leute vernehmen und mit Gühte und Ge-

vigleit wieder auf den rechten Weg zu bringen suchen müßen, rigens aber ein jeder in seinem Bezirk oder Parochie mit 1st dahin arbeiten soll, daß die Römisch=Catholische keinen tern Eingang sinden, sondern, wenn das geringste von einiger neintlichen Bekehrung derer Protestanten zum Römisch-Cathoen Glauben kund werden solte, solches sogleich an uns gestund denuncirt werde.

Dieser Entwurf sand die Billigung des Königs (6. Febr. 1733) wurde unterm 11. April 1733 der preußischen Regierung nittelt. Und doch scheint nicht er, sondern, und zwar schon. März, der schäffere Erlaß publicirt worden zu sein, in mangeordnet war, daß auch Erwachsene, welche sich zur rsion melden wurden, zunächst abgewiesen und vorerst der tschaft angezeigt werden sollten.2)

s sollte sich bald zeigen, wie sehr die Regierung mit ihren ungen und Einwendungen Recht gehabt hatte; das Decret sich als unaussührbar. Bald wurde ihr von einem is Fald auf dem Roßgarten hinterbracht, daß ein Rade-Namens Christoph Englien katholisch geworden sei, weil die Geistlichkeit ihm 10 Thlr. gegeben hätte. Derselber in dem Verhör vor dem Magistrat aus, er sei ganz und ohne daß ihn jemand beredet oder bestochen habe, geworden, zumal seine Chegattin und Schwiegermutter is seien. Als er zu P. Roth gegangen, um sich zur Religion zu bekennen, habe dieser ihn ausdrücklich, ihn nicht jemand beredet oder angehalten hätte, und verneinen müßen.

der Pfarrer wurde in dieser Sache zu Protokoll geobei er erklärte, er kenne den Englien gar nicht; es
zu ihm, welche katholisch werden wollten, er schicke er, weil er keine Zeit hiefür habe, behuss Information ten. Daß diese den Leuten Geld gäben, würde wohl eisen können; sie besäßen ja selbst nichts. Als man an erinnerte, ob er denn nicht wüßte, daß der boten habe, Evangelische zum katholischen Glauben

Mönig, 16. Jan. 1733. B. G. M. R. 7. 68. Catholica. 81.5

anzunehmen, und ob er dieser Verordnung nicht nachleben und den Englien an die Regierung verweisen wolle, erklärte er rundweg, daß er dazu nicht angehalten werden könne, überhaupt keinen, der katholisch werden wolle, abweisen dürse, weil solches ausdrücklich gegen die Pacta wäre, welche der König doch hoffentslich schügen wolle. 1)

Ebenso sahen die Jesuiten in dem Erlaß eine Verletzung der iburch die Pacta jedem gewährleisteten Freiheit des Uebertritts und nahmen nach wie vor Convertiten an, wurden aber des wegen auch öfter auf Denunciation der lutherischen Prediger von den Burggrafen citirt. 2)

Die preußische Regierung berichtete das Ergebniß der Bershöre mit Englien und dem Pfarrer nach Berlin und fügte hinzu: "Bei solchen Umständen sehen wir nicht ab, daß denen Römischscatholischen deshalben etwas anzuhaben seh, zumahlen sie sich mit gutem Fundament auf die Pacta berufen und in selbigen ausbrücklich gesetzt ist, daß einem jeden die Römisch-Catholische Religion anzunehmen und zu bekennen freh stehen und selbiger darum keineswegs angesochten werden sollte."8) Und die königlichen Räthe Igen und Reichenbach konnten nicht umhin zuzusgestehen: "Bei denen angesührten Umständen würde wohl bei der Sache nichts mehr zu thun und dieses nur zu reponiren sein."4)

Inzwischen war der katholische Pfarrer ein zweites Mal vor die Regenten citirt und befragt worden, wie er es habe wagen können, einen gewissen Lutheraner zum katholischen Glauben anzunehmen, da doch gemäß dem königlichen Mandat jeder, der sich zur Conversion melde, zur Regentschaft geschickt werden solle, gab aber natürlich, wie das erste Mal, die Antwort, er könne das mit gutem Gewissen nicht thun, weil ein zur Regentschaft Geschickter leicht a conversione averti, prohiberi et impediri possit; es sei auch gegen die Pacta, welche jedem die Freiheit des Uebertritts gewährleisteten. Die Regierung mußte zugestehen, daß dieser Sinwand zutresse, meinte aber, daß die Pacta in diesem Punkte durch den

¹⁾ Protofoll vom 11. Mai 1733. B. G. A. R. 7. 68.

²) Hist. ad a. 1736.

⁸⁾ An den König, 4. Juni 1733. B .G. A. R. 7. 68.

⁴⁾ Gutachten vom 15. Juni 1733. A. a. D.

önig geändert seien.!) Man entließ den Pfarrer mit einer lahnung und Androhung der königlichen Ungnade; er aber nahm :schwerde sührend seine Zuslucht zu dem Bischof von Ermland.2)

Die Denunciationen ber katholischen Geistlichen wiederholten immerfort und mit ihnen auch die Citationen, bis die Regierung en zulett fatt wurde. Als der Pfarrer Andreas Nicolai in itten, Amtes Labiau, wo es schon vor hundert Jahren zahlreiche wlifen gab,8) den P. Drems anzeigte, daß er eine Barbara othea Stein (in), beren Schwester bereits katholisch war, zum rtritt beredet habe, traf fie zwar Anordnung, daß bas Mädchen ir in die evangelische Gemeinde aufgenommen wurde, erachtete er für überflüssig, den P. Drews beswegen zur Verantwortung ben, weil die tatholischen Geistlichen in bergleichen Fällen die ung und Berleitung zu negiren und zu behaupten pflegten, ute seien von selbst zu ihnen gekommen, und die Annahme en könne nach den Pacta nicht untersagt werden.4) Tropdem e der König: die Regierung folle den P. Drews vor sich . ihm bas, was bie Steinin gegen ihn ausgefagt — baß als sie ihre Schwester einmal zu ihm begleitete, berebet - vorhalten und ihn verwarnen, er möae men und fich bergleichen vom König mit allem Jug verdinge nicht weiter zu Schulden kommen laffen, ober aber in, von Königsberg weg und über die Grenze gebracht 1.5)

Jahre 1737 wurde dieses Berbot von neuem einmit der Begründung, daß die Behörden lediglich eine der Motive zum Uebertritt vorzunehmen hätten, ohne insfreiheit irgendwie einzuengen. Denn die lutherische ähre Gewissensfreiheit und übe nicht Zwang, wie die So wenigstens interpretirte man den Königsberger stönigliche Decret, fügte aber auch Bedrohungen mit e des Königs und der Ausweisung für den Fall des

nuidem antea valuisse, non autem modo. n Bischof, 14. Juni 1733. A. a. D. leitschr. XIII, 250. Stönig, 19. Jan. 1737. B. G. A. R. 7. 68. pom 2. Febr. 1737. A. a. D.

Zuwiderhandelns bei. Die Missionäre glaubten nicht an jene Intention bes Erlaffes und fuhren, nur mit einiger Borficht, in ihrer Praxis fort.1) Im nächsten Jahre erfolgte eine neue Citation, wobei ihnen unter Wiederholung der früheren Strafandrohungen nicht nur die Annahme von Convertiten, sondern fogar die Unterweifung von Kindern, fie mochten von katholischen ober akatholischen Eltern sein, untersagt wurde mit dem Bebeuten, sie möchten sich damit begnügen, wie es ihnen die Gnade bes Königs gestattet habe, ihre Sorge ber Erhaltung ber ein: heimischen ober angezogenen Katholiken in ihrem Glauben zuzuwenden. Es half ihnen nicht die Berufung auf die Pacta, welche ben Uebertritt zum Katholicismus freigaben; aber sie dachten auch keinen Augenblick baran, das nach ihrer Ueberzeugung ungerechte Verbot zu respectiren, fuhren vielmehr fort, wie sie bis jest gethan, die fich bei ihnen melbenden Afatholiken in Den Schoof der katholischen Rirche gurudzuführen.2)

Beranlaßt wurde diese Citation durch eine neue Berordnung, welche die Königsberger Regierung erbeten hatte. Der königliche Erlaß vom 7. März 1733 werde von den katholischen Geistlichen nicht respectirt; die Rirchenordnung, welche festsett, daß tein Rind zur Confirmation zugelaffen werden folle, welches nicht lesen könne, werde von den widersvenstigen Leuten dadurch umgangen, daß sie ihre Kinder zu den Katholiken bringen. man die katholischen Priester beswegen zur Verantwortung, so beriefen sie sich auf die zwischen Bolen und Breußen bestehenden Berträge, nach welchem einem jeden frei ftebe, sich zur romischkatholischen Religion zu bekennen, weshalb sie keinen, der sich bei ihnen melbe, abweisen könnten. Die preußische Regierung giebt zu, daß allerdings benjenigen, die aus Trieb des Gewiffens ihre Religion zu andern begehrten, "folches vermöge ber Berträge und sonsten nicht wohl gewehret werden möge." Weil es aber unbillig fei, den Leuten Gelegenheit ju geben, auf folche Beise die Berordnungen wegen des Lesenlernens zu eludiren, und fich jur romisch-tathobolischen Religion ju betennen, ohne

¹⁾ Historia ad a. 1737.

²⁾ Historia ad a. 1738.

en geringsten Unterricht weber von einer noch von der ideren Religion, noch viel weniger Trieb oder Neigung dazu haben, ersuchte sie den König, ihr zu gestatten, den kathoschen Geistlichen aufzugeben, daß sie keinen Evangelischen ansimen dürsten, bevor derselbe sich bei der Obrigkeit gemeldet von dieser eraminirt worden, ob er aus Gewissensbetrieb r bloß um an dem Unterricht vorbeizukommen, die katholische igion annehmen wolle. Im ersteren Falle dürste ihm der ertritt nicht verwehrt werden, wohl aber im letzteren, und te den katholischen Priestern bei namhaster Strase die Pslicht legt werden, ihn abzuweisen. Was also den Jesuiten im e vorher als allgemeines Geset publicirt worden war, soll rch noch speciell auf die Jugend applicirt werden. Der genehmigte den Vorschlag der Regierung. Auch durch neue Berordnung ließen sich die Jesuiten nicht beirren.

eigte der König in den vorerwähnten Magnahmen nichts : als Wohlwollen gegen die Katholifen, so ging er zu er Feindseligkeit über, wenn sich die religiöfen Fragen mit en complicirten, namentlich wenn in Deutschland ober in Ländern etwas vorging, was das von Brandenburgbeanspruchte und erstrebte Brotectorat über ben Brotus, sei es in ober außerhalb Deutschlands, sei es über er, Reformirte, Waldenfer u. bal., berührte und in Frage schien. Wo immer sich eine Gelegenheit bot, trat Wilhelm als Schirmberr bes Protestantismus auf;4) Punkte hat seine sonst so schwankende Politik nie Das führte dann ju häufigen biplomatischen ionen und Repreffalien. Insbesondere mandte er rge auch ben Dissidenten in Bolen und Lithauen zu. n, da fie von dem officiell katholischen Reiche nicht viel warten hatten, schon längst ihre Augen und hoffnungen

ot ber preuß. Reg. vom 8. Febr. 1738. Lehmann I, 839. vom 1. Mär; 1738. Lehmann I, 840. cia ad a. 1738. dehmann I, 840. denset 812—815.

auf die protestantischen Kürsten und Staaten, England, Danemart, Schweden u. a., gerichtet und unterhielten mit ihnen Beziehungen. wie gablreiche noch vorhandene Urfunden und Intercessionalien für sie beweisen.1) Aber keine Macht konnte ihnen so wirkfame Unterftützung und Bilfe bringen, als das benachbarte und mächtige Brandenburg-Preußen. Das älteste brandenburgische Interceffionale zu Gunften polnischer Protestanten datirt aus dem Sabre 1695, ist aber nicht abgegangen.2) Die Intercessionen mehrten fich mahrend ber inneren und außeren Rampfe, welche Polen im Anfange des neuen Jahrhunderts verwirrten. "Schubaefuche. Dankschreiben für erfolgte Fürsprache, Unweisungen an Gefandten v. Hoverbed, sich bedrohter Rirchen anzunehmen, umfangreiche Beschwerdeschriften sind zumal aus den Jahren 1701—1703 in größerer Zahl vorhanden. Vom Jahre 1709 an bilden Verhandlungen mit der officiellen Regierung Bolens über Klagen der Dissidenten eine nicht mehr unterbrochene Aufgabe der preußischen Diplomaten in Warschau. Am liebsten hätten die Reformirten in Lithauen dieses Schupverhältniß 1703 ju einer dauernden, officiell anerkannten Ginrichtung in Form eines Patrocinium Preugens über ihre Kirchen und Schulen umgestaltet." 8) Dazu kam es nun zwar nicht, aber thatsächlich war das Verhältniß ein solches. Als 1716 die Verhandlungen in Warschau stattfanden, die bann zum Abschluß des Bacifications= vertrages führen follten, hielten die dissidentischen Landboten ihre Berathungen, in welchen verabredet wurde, was jeder am nächsten Tage vorbringen sollte, unter dem Vorsitze des preußischen Gefandten von Lölhöffel ab.4) Daß ein folches Berhalten nicht dazu angethan war, die herrschende katholische Bartei in Polen ben Dissidenten gunftig ju stimmen, liegt auf ber hand. Folgen zeigten fich in dem Warschauer Pacificationsvertrag vom Nanuar 1717, beffen Art. 3 den Dissidenten alle Freiheiten, welche fie über bie Gefete von 1632, 1648, 1668 und 1674 hinaus,

¹⁾ Fr. Bolff, Preugen und die Protestanten in Bolen 1724. (Berlin 1894). S. 7.

^{*)} A. a. D. 8.

^{*)} Bolff, a. a. D. 8. nach Geh. Staatsarchiv R. 9, 9 n. 7.

⁴⁾ Bolff a. a. D. 9.

sonders unter dem Schute ber Schweben, sich zu verschaffen wußt hatten, entzog, die unverzügliche Zerftörung aller feitbem auten Kirchen anordnete, die Abbaltung von privaten und ntlichen Bersammlungen mit Predigt und Gefang, "welche irend des Schwedenkrieges zu Ungebühr und mißbräuchlich ch geworden waren," verbot und nur die Brivatandacht in häusern ohne Predigt und Gefang gestattete und nur in ben ndichaftspalästen für die Gefandten und beffen Sausgenoffen, Ausschluß aller anderen, den dissidentischen Gottesdienft en ließ. 1) Auf Grund dieses Artikels waren 1719 bereits als dreißig Rirchen "theils bemolirt, theils weggenommen, versiegelt, theils unter Commendarios gesett, theils bedroht."2) Ingesichts biefer Entwidelung ber Dinge ging Preußen, ers3) feit 1713, von den Intercessionen zu Repressalien über die katholischen Unterthanen in denjenigen Ländern, welchen stfälische Friede nicht zu gute tam, vornehmlich in dem berzoglichen Breußen.

3 zu Ende des Jahres 1714 eine Kirche zu Radzyzyn, in it Lublin, deren sich der Calvinisten bemächtigt hatten, theil des Tribunals von Lublin diesen wieder abgesprochen allen ihren Sinkünsten den Katholiken zugewiesen wurde, en die Bertreter von Dänemark und Brandenburg dem gust II. eine Denkschrift, in welcher sie von ihm versaß er die Aussührung jenes Decrets hindere. Allein lehnte dies ab, nicht nur weil er von der Richtigkeit heidung überzeugt war, sondern auch weil er in dem der Dissidenten, welche sortwährend die Protection Fürsten anriesen, eine Gesährdung der Landesreligion

alles," sagt Bolff S. 7, "waren schreiende Berletjungen der von uch von König August, feierlich beschworenen Pax Dissidentium.« rwähnt, daß man in Bolen über die rechtliche Bedeutung der gemachten Concessionen sehr verschiedener Meinung war (vgl. 55), und daß die Dissidenten ihre erworbenen Rechte in einer ten, daß die Ratholiken auf eine Beschränkung derselben Bedacht n glaubten.

fuch von der Golt. Clausdorff, 3. Juli 1719. R. 9, 9 n. 7.

There Repressalien fiebe Zeitfchr. XIII, 568 ff.

nicht minder wie der königlichen Würde und Autorität erblicen In der That wurde das Urtheil executirt und zu follen glaubte. die Rirche wieder in eine katholische umgewandelt. Der Ronig von Preußen beruhigte sich dabei nicht, wandte sich vielmehr nochmals mit einer Beschwerde an August II., der sich damals in Sachsen aufhielt, worin er seine frühere Forberung wieder= holte und für den Fall der Ablehnung allerlei Drohungen bingufüate. Die Minister in Warschau, benen ber König jenes Schreiben zur Meinungsäußerung zuwies, waren nicht wenig erstaunt über die "ungerechten Bratensionen und wenig geziemenden Drohungen" des Berliner Hofes, und wenn fie auch mit Rudficht auf die politischen Verhältnisse mit ihrer Verstimmung in etwa zuruchielten, so unterließen sie doch nicht darauf hinzuweisen, daß bei solchem Vorgehen Preußens der König sich in die Nothwendigkeit verfett feben konnte, die bisber gegen den Sof von Berlin beobachteten Rücksichten fahren zu lassen. Der Antwort, welche sie dem König zur Unterzeichnung vorlegten, gaben sie eine Begründung der verlangten Ablehnung einer Annullirung des Lubliner Decrets bei.1)

Als dann der Bischof von Ermland von den Drohungen, welche der preußische Hof anwandte, um den Widerruf jenes Decrets zu erzwingen, berichtete, hielt man wieder in Warschau Rath, und Graf Flemming, der sich von der Unbegründetheit der preußischen Prätensionen überzeugt hatte, übernahm es, dem Berliner Hofe deswegen Vorstellungen zu machen, zumal er der Ansicht zu sein schien, daß der ganze Brand nur von dem preußischen Geschäftsträger angefacht sei, welcher von Natur sehr hitzg war und dazu noch von den polnischen Dissidenten aufgestachelt wurde.²)

¹⁾ Nach einem Bericht bes Nuntins. Warschau, 4 Januar 1715. B. A. Fr. C. Nr. 19. Nach dem Inhalt ift die Datirung sicher falsch und ist wohl statt 1715 zu lesen 1717; denn das darin erwähnte Schreiben des Wilnaer Bischofs ist vom 2. Februar. 1716 und der ebenfalls angeführte Brief eines P. Pfrietzow ist gewiß ein Bericht des P. Preuschoff aus Danzig vom J. 1716. Bgl. Historia ad a. 1716.

²⁾ Dal di lui discorso parve, che tutto il fuoco venisse acceso da quest' Inviato di Brandemburgo, il quale oltre all' eccitamento, que riceve dagli Eretici della Polonia è per se stesso assai fervido. A. a. D.

Es hatte inzwischen, wovon der Bischof von Ermland Mit= eilung gemacht hatte, ber König auf Anregung bes preußischen jandten Lölhöffel in Warschau unterm 3. October 1715 aus 1 Feldlager bor Stralfund, "um feinen bedrängten Glaubensoffen in Polen hilfe zu bringen," ein Decret erlaffen, wonach in alle katholischen Einwohner des Königreichs Breuken. iliche wie Laien, in berfelben Beife vorgegangen werden , wie es gegen die Evangelischen in Polen geschehe; insibere aber follten bie Jefuiten, zumal fie nur aus bloger ie geduldet seien, aus Preußen ausgewiesen, ihre Kirchen offen und überhaupt fortan keine katholische Religionsübung gestattet werden. So wurde ber Hauptmann von Raften= angewiesen, die Jesuiten bei der Beiligenlinde ju citiren, die Leiden der Evangelischen in Polen umständlich zu n und dem königlichen Decret gemäß zu eröffnen, daß, nan in Volen so fortfabre, wie man begonnen, und por bes Monats October ober spätestens nach vier Wochen bliner Decret nicht rüdgängig machen würde, bem könig= Befehl entsprochen werden wurde.1) Ebenso wurde auch titen von Königsberg bas königliche Decret publicirt.2) Ausführung dieser Drohung stieß aber auch jest wieder e Schwierigkeiten. Zunächst wurde die Frist von vier ruf zwei Monate verlängert. Dann traten, angerufen Jesuiten, verschiedene polnische Magnaten für die be-Liffionare ein, insbefondere der Bischof von Wilna, Brzoftowski. Auf feine Beranlaffung ichrieben zunächft er Brediger an die preußische Regierung, es sei ihnen of die Schließung aller Kirchen in Lithauen angedroht Us gegen die preußischen Jesuiten in der Beise, wie B. Reg. an ben Sauptmann von Raftenburg, 17. October 1715.

⁹⁷r. 19.

nda molestia orta fuit ob templum Radziczynense per bunalis Lublinensis Calvinistis abjudicatum et Catholicis citati ob hanc duo Patres ad Regentes, decretum Regium 1. quo indicebatur omnibus Missionariis nostris emigratio isi spatio quatuor septimanarum decretum Lublinense t, datae postea induciae emigrationis ad duos menses. 1715.

ihnen eröffnet worden, vorgegangen werden follte; in derfelben Angelegenheit erschien bann auch einer jener lithauischen Prediger in Königsberg. Endlich mandte sich ber Bischof selbst mit einem Intercessionale an den Rönig von Breugen. Sollten auch, fchrieb er, die Jesuiten in Lublin in etwa gegen den Religionsfrieden gefehlt haben, obwohl es nicht fo leicht fein durfte, fie eines Bergehens zu überführen als anzuklagen, da sie weder in den Besit ber fraglichen Kirche gekommen seien, noch irgend welche Bortheile aus dem Proceß erlangt hatten, jedenfalls standen die Jesuiten von Königsberg, Tilsit und Beiligelinde ber Sache gang fern. Der preußische Resident in Barfchau habe ibm bes Königs Gnabe für die Katholiken zugefichert, wenn er in feiner Diöcese den Reformirten und Lutheranern Frieden gewähren Er habe dies versprochen und sein Wort auch gehalten, wie ibm die Borfteber ber Gemeinde bezeugen mußten, wohl auch bezeugt hatten, und habe bis zur Stunde die Andersgläubigen in teiner Weise beläftigt ober zu belästigen gestattet. Gin so großer und siegreicher Rönig möge doch eine so kleine und unschuldige Gefellschaft nicht seine Entruftung fühlen laffen, da es doch nicht die Art eines Löwen sei, hasen, ober die eines Adlers, Fliegen zu verfolgen; er moge die Blite für Giganten sich reserviren. Er dürfe doch von den Leuten nicht verlangen, was gar nicht in ihrer Gewalt stehe, nämlich die Entscheidungen eines königlichen Gerichtshofes rudgangig zu machen, was nicht einmal die Richter zu thun vermöchten, welche das Urtheil gesprochen. Diöcesanen, die nach Rönigsberg ju reifen hatten, möge er nicht ber geistlichen Nahrung berauben, sondern ihnen, wie bisher, ben königlichen Schutz angebeihen laffen. Es fei ja nicht zu leugnen, daß die Jesuiten in Preußen ihr Berbleiben dortselbst nur ber Gnabe ber Borganger bes Ronigs zu verdanken hatten; aber eines Königs Gnade muffe dauernd sein und unüberwindlich.1)

Auch der Bischof von Krakau sann auf Maßregeln, um den Katholiken in Preußen beizuspringen; er ließ nämlich die Protestanten seiner Divese vor das Reichstribunal citiren,2) um sie wegen der Uebertretung der Grenzen der ihnen in Polen gewährten

¹⁾ Schreiben vom 2. Febr. 1716. Hist. ad a. 1716.

²⁾ Bericht bes Runtius a. a. D.

duldung zur Rechenschaft ziehen zu lassen, wie er es in einem biteren Gbict von 1725 that.

Selbstverständlich thaten auch die Jesuiten von Königsberg, ilsit und heiligelinde alles, was sie konnten, um das ihnen ohende Mikgeschick abzuwenden. Nicht nur nahmen sie, wie ift in ähnlichen Gefahren, ihre Ruflucht zu den einflufreichsten nifden Magnaten und Burbentragern, fondern richteten auch die preußische Regierung eine gemeinsame Eingabe mit ber te, ben König von ihrer völligen Unschuld in biefer Sache zu zeugen. Sie batten, führten fie aus, bis dabin nicht einmal Ramen ber Stadt und Kirche von Radziczon gekannt, noch weniger von dem Streit vor dem Lubliner Tribunal etwas mmen. Inzwischen sei bekannt geworden, daß die Streit= von dem Tribunal nach sehr reiflicher Brüfung und durch mangreifbare Sentenz, die nur allein burch ben Reichstag ioben werden kann, entschieden, die Kirche aber den Refornicht mit Waffengewalt, sondern durch eigenmächtiges ien des ungezügelten Volkes entriffen und geplündert worden. 1) ropbem wurde ben Jefuiten am 8. April 1716 auf dem in Königsberg eröffnet, daß zufolge eines königlichen alle ihre Guter in Breugen confiscirt werden follten. uch dies ließ sich so leicht nicht ausführen. Zunächst in Königsberg ber Dombechant Freiherr von Schend als 21' des Rapitels und wies der Regierung nach, daß, was

giomonti, die 21. Nov. 1715 (Mbschrift im Archib von Stiligestat orbi praestatm ecclesiam non vi et armis, sed petulantis cia spoliatam et avulsam, sed praevia matura controversiaes ed terrestrationis et usurpationis, inter partes litigantes a judicibus Tribunalis, quod Nobiles tam Evangelici quam agrediuntur, per justissimam sententiam legitimis possessocatam esse (qualis sententia nonnisi per Comitia generalia ari queat) ideoque in Religionem D D. Reformatorum nihil e. . . . Neque in Regem aut legem ullam peccavimus, semper studio operam et officia nostra subditis S. R. nus et in futurum impendere spondemus, indies exorantes is Regem Clementissimum, victoriis et trophaeis orbe toto ime conservet, fortuna, gloria ac bonis omnibus accumulet

auch zutreffend war,1) die Güter der Heiligenlinde nicht Den Missionaren, sondern dem Rapitel gehörten, jo daß also eine Confiscation derfelben diefes und nicht jene treffen wurde. Sr wurde die Ausführung des Decrets einstweilen eingestellt, vorerst an den König Bericht zu erstatten. Inzwischen wurden auf ben brei Rathäusern von Rönigeberg genaue Rachforfcungen über ben Besit ber bortigen Jesuiten angestellt. Die zur Ablegung eines Zeugniffes citirten katholischen Bürger konnten aber alle nur die Armuth der Miffionare bestätigen, so daß schlieflich die Rathe ber Stadt erklarten, sie wurden bem König berichten, daß die Güter der Jefuiten ju Königsberg nur aus ihrem Kleide beständen, das sie trugen, und einigen Buchern, die sie für ihren Gebrauch nöthig hätten.

Außerdem begab sich in dieser Angelegenheit auch von Braunsberg aus P. Joh. Anton Preuschoff nach Danzig, um die Intercession der Bischöfe von Cujavien und Ermland anzurufen, welche dort an dem königlichen Hoflager — auch der russische Czar war da — weilten, und erreichte durch die Fürsprache der Bischöfe sowie das Sintreten des Königs August bei dem preußischen Residenten Lölhöffel, dem eigentlichen Urheber der ganzen Action, wenigstens die Jusage, daß die Läter in Preußen nicht belästigt werden sollten, bis der Neichstag geprüft und entschieden haben würde, ob die Kirche von Radziczon den Calvinisten mit Recht oder Unrecht genommen sei, und bis durch authentische Zeugnisse festgestellt worden, daß die Jesuiten von Lublin sich in den Streit um die Kirche nicht eingemischt hätten.

Solche Zeugnisse, und zwar von dem Marschall des Lubliner Tribunals, von den dazu deputirten Richtern, von dem Official in Lublin, hatten die Jesuiten in kluger Vorsicht sich bereits früher verschafft und konnten sie jest sosort der Regierung einreichen.

In Berlin führte die Sache der Jesuiten, dazu ersucht von dem päpstlichen Nuntius in Warschau, der kaiserliche Gesandte Virnond und erlangte von dem Könige das Versprechen, es würde die katholische Religion in Preußen nicht behelligt werden, wenn man die polnischen Resormirten ebenfalls in Ruhe ließe.2)

¹⁾ Bgl. Erml Beitfdr. III, 89 und 90.

³⁾ Historia ad a. 1715 und 1716. Raberes Erml. Zeitschr. III, 477 ff.

Der kaiserliche Gesandte erklärte in einem Memorial vom 0. Mai 1716: Es ist allen, welche über die Gesetze und die ngelegenheiten Polens informirt sind, bekannt:

- 1. Daß die Protestanten in Polen nur tolerirt sind und dort Kirchen besigen aus purer Nachsicht und Dissimulation des Königs und der Republik, und nicht durch einen zwischen verschiedenen Fürsten geschlossenen Vertrag, wie es in Deutschland auf Grund des Westfälischen Friedens der Fall ist.
- . Daß die katholischen Kirchen in Preußen erhalten bleiben müssen in Kraft der alten Bereinbarungen zwischen dem König und der Republik Polen einerseits und den Besitzern von Breußen andererseits.

Daß das Tribunal bes Königreichs Polen ein souveräner Gerichtshof ist, zusammengesett aus allen Ständen des Reiches, und ebenso über die Protestanten wie über die Katholiken richtet, und daß ihm die früheren Könige ihre ganze Jurisdiction in Bezug auf die Personen und das Eigenthum des Adels übertragen haben, daß endlich seine Decrete dieselbe Kraft haben, wie wenn sie von dem Reichszage ausgegangen wären.

Daraus ergiebt fich:

- 3 hat kein auswärtiger Fürst das Recht, zu verlangen, ß die polnischen Protestanten im Besitz und Genuß ihrer rchen erhalten bleiben müssen, die sie nur durch Connivenz d nicht auf Grund eines Uebereinkommens mit fremden ichten besitzen.
- n könnte die Kirchen der Katholiken in Preußen nicht ießen oder die freie Religionsübung verwehren ohne letzung der Berträge mit Polen.

Regierung von Preußen kann nicht ohne Ungerechtigkeit Decret, welches nach genauer Untersuchung und reislicher rlegung durch einen so geachteten Gerichtshof wie den königreichs Polen erlassen ist, eine Verfolgung nennen. man dies, so könnte man alle Urtheile des Tribunals, Ichem die Protestanten aus Mangel an gutem Recht n, also nennen, was so viel hieße als verlangen, daß

man die Justiz immer nur zu ihren Gunsten und nie gegen sie ausüben solle. Die preußische Regierung kann doch, ohne sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, von den katholischen Unterthanen nicht fordern, daß sie die Zurückenahme jenes gerichtlichen Urtheils erwirken, da dies gar nicht in ihrer Gewalt steht, wie es überhaupt in keines Menschen, nicht einmal des polnischen Königs, Macht steht.

Nur bei Bevbachtung solcher Grundsätze lassen sich Streitige keiten vermeiden und gute Beziehungen zwischen den Höfen von Preußen und Polen aufrecht erhalten; denn es ist doch leicht einzusehen, daß die Katholiken für jede Kirche, welche sie in Preußen räumen müßten, mehrere protestantische Kirchen in Polen zurückerhalten könnten, wo der König nur von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen würde, während man in Preußen die Katholiken nicht ohne Verletzung der Verträge mit der Krone Polen berauben könnte.

Zwei Jahre später (15. März 1719) eröffnete Graf Dohna dem Pfarrer von Königsberg, daß schon wieder Repressalien gegen die Jesuiten geplant würden, und zwar wegen Sinkerkerung eines polnischen Adligen Jablonski, welcher lutherisch geworden war. Acht Tage darauf sandte derselbe Dohna, damals Chefder preußischen Regierung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, dem Superior den Entwurf eines Schriftstückes, welches eine Bescheinigung enthielt, daß in Preußen die freie Religionseübung in keiner Beise verletzt worden sei. Da der Superior aber inne wurde, daß dieses Zeugniß von ihm nur verlangt wurde, um auf dem nächsten Reichstage in Warschau zu Gunsten der Dissidenten in Polen verwerthet zu werden, so lehnte er die Unterschrift mit dem Bemerken ab, er sei nicht der Rector des katholischen Religionswesens in Königsberg. Ebenso unter einem andern Vorwande auch der Pfarrer.

Im J. 1720 ordnete der König die Entfernung der Jesuiten aus Königsberg wegen Bertreibung der Calvinisten aus der Rhein-

¹⁾ B. A. Fr. C. Ar. 19. Frangöfisches Memoire mit ber Bemerkung auf der Rudfeite: "Wegen der heiligen Linde, so mihr vom Kaiferl. Gesandten hr. Graf. von Birnondt communicirt worden in Berlin d. 20. Märg 1716.

²⁾ Historia ad a. 1719.

falz an; es blieb bei der Androhung, weil die preußische Reierung dem König zu bedenken gab, daß dann sehr viele ifssidenten aus Polen ausgewiesen werden würden. 1)

Fast jedes Jahr in dieser Zeit ist bezeichnet durch irgend iche Bemühungen zu Gunsten der Dissidenten in Polen. Als 20 der Friede zwischen Preußen und Schweden geschlossen rde, verpstichteten sich beide Könige in einem Separatartikel, rch alle nur ersinnliche Mittel" nachdrücklich dahin zu wirken, auch die Dissidenten, Svangelische und Reformirte, außers des römischen Reiches bei den durch Borträge, Pacificationen gl. erworbenen Rechten freier Religionsübung und der Gensfreiheit beständig erhalten und die Unterdrückten in den vorigen und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens und ionsfreiheit geset würden. *2)

3m Jahre 1722 wurde der Gedanke angeregt, es sollten rotestantischen Mächte ihre Gesandten zu Berlin ctionen verseben und zu einer Conferenz ermächtigen, um ic polnischen Religionssachen zu berathen. Wirklich er= sich die protestantischen Mächte dazu bereit, allein die ng tam nicht zu Stande; wohl aber erschien 1723 in geheim und in wenigen Exemplaren gedruckt, unter tel: "Pro Memoria der Bedrängten Evangelischen in eine umfangreiche Dentschrift, welche später an die Geund einige befreundete Mächte vertheilt wurde. ur Abhilfe wird darin angegeben, es folle eine Um= es Art. III von 1717 in der Richtung erstrebt werden, ort gegen die Dissidenten getroffenen Bestimmungen nur ligbräuche zu beziehen seien, welche fich während des 1 Krieges eingeschlichen hätten. 8)

damals zwischen Preußen und Polen wegen der rage herrschende Spannung übte noch in anderer ire Wirkung auch auf die Lage der Katholiken im Herzogthum Preußen. Streng hielt man die dort katholischen Kirchen im Auge, um zuzusehen und zu

ia ad a. 1720. in I, 418, Ann. 1. 12.

verhüten, daß sie über die ihnen durch die älteren Berträge gewährten Rechte nicht hinausgingen. Als der katholische Pfarrer von Leistenau sich in Sachen seiner Kirche Beschwerde führerd nach Berlin wandte, 1) stellte man sich dort wieder die Frage, ob denn wirklich eine katholische Kirche in Leistenau zu Recht bestehe. "Wir erinnern uns nicht", heißt es in einem Erlaß an die preußische Regierung, "daß eine andere katholische Parochial=Kirche in Preußen sei und sein solle als die zu Königsberg. Ihr habt auch dahin zu sehen, daß dergleichen Kirchen nicht mehr in Preußen gestistet werden, und muß es stricte bei denen mit Polen ausgerichteten Pactis bleiben."2)

Die preußische Regierung bestritt zwar in ihrer Antwort die Rechtsbeständigkeit der Leistenauer Kirche, erachtete aber eine Aushebung derselben zur Zeit für inopportun, weil es "denen Protestanten in Pohlen vielen Berdruß verursachen und die Polen wieder dieselbe mit Repressalien versahren möchten", falls der König sich seines "vollenkommenen Rechtes rations dieser leistenauschen Kirche gebrauchen und nach selbigem versahren wollte." 8)

Der König verschloß sich solchen Erwägungen nicht, weil auch er glaubte fürchten zu müssen, daß eine Aushebung des katholischen Gottesdienstes in Leistenau zu Weiterungen führen und "der katholischen Geistlichkeit einen neuen Prätegt geben könnte, die Evangelischen allda noch härter als bisher zu halten." Aber es schien ihm doch hart und von gefährlicher Consequenz, daß diese Kirche, "welche nach aller Raison evangelisch sein sollte", ausschließlich katholisch war, und so kam er auf den Ausweg, "daß die Evangelische und Katholische in derselben das Exercitinm simultaneum wechselweise hätten, wie solches in Deutschland an vielen Orten eingeführet sei." Auch gedachte er zu versuchen, "ob man bei dieser Gelegenheit auch noch etwas zum Besten der Evangelischen in Polen bedingen könne."4) Die preußische Regierung erwiderte, daß "solches füglich angehen würde."

¹⁾ Bal. Arnoldt 808.

^{*)} Erlag vom 4. Märg 1721. Lehmann I, 814.

³⁾ Bericht vom 22. Mai 1721. Lehmann I, 815.

⁴⁾ Erlaß an die preuß. Regierung vom 6. Dec. 1721. Lehmann I, 815.

Anch der damalige Besitzer bes Dorfes Leistenau, Johann rrol von Streem, welcher nach dem Tobe feines katholischen iters, des Obrift von Streem, burch feine lutherische Mutter ihrer Religion hinüber gezogen worden war, bemühte sich, die the in die Hande ber Lutheraner zu bringen. Als er von t katholischen Pfarrer die Beisetzung feines evangelischen Schulers in der Kirche forderte, aber nicht erlangte, ließ er die he mit Gewalt darin begraben und hielt seitbem bei bem sischen hofe so lange an, bis er sein Ziel erreichte. persönlichen Anwesenheit in Leiftenau ertheilte ber König dem er vorber eine richterliche Entscheidung berbeigeführt . mündlich den Befehl, daß in der Kirche fortan lutherisch digt werden sollte. "Ift also am X. Sonntage nach Trinit. der 9. August 1722, die Kirche zu Leißenau eröffnet und en papstlichen Migbräuchen gereinigt"1) — "mit Trompeten laufenschall und mit einem folchen Frohloden und Jauchzen ancher schier geargwohnet, als batten die Brädicanten ein 1 und nicht nur eine gemeine Dorftirche erobert." 2) Erz-Georg Friedr. Werner aus Marienwerber hielt bie gedruckte) Einweihungspredigt und führte den "neu allda ten Brädicanten" Johann Christoph Bebede in sein . 8) Das Marienbild mit dem Jesustinde im Hochaltar iinter bem Altar aufgestellt. "Die Bilber, Fähnlein, und hl. Reliquien hat man in Winkel geworfen; die ierrathen und Altartücher abgeriffen, woraus : Webecke Wiegendecke, seinem Weib, Kindern und Dienst-Rüte, Brüftel und Tüchel machen laffen; die kleinen bgeworfen, auß ben Ziegelsteinen aber hat der Prädicant

Nachricht von der benen Gvangelischen vindicirten Kirche zu Erleut. Breußen III, 760.

Gobefrid Hannenberg S. J., Reu-Curiouses Prädicantendeffen sich der Erty-Prädicant von Marien-Berder Georg Friedr. genannter Einwehhung und Reinigung der Leisnauischen Kirchen it- und hernach gedruckten Predigt hat gebrauchen wollen (Braunß-24), Einl., S. 5 — eine überaus derbe, stellenweise höchft genische Schrift, auf welche Berner wieder "gründlich" antwortete. D. S. 8.

ihme ein Backofen aufgerichtet."1) "Endlich ist zu merken, daß ber bisherige päpstliche Parochus von Leißenau . . . den Herrn Lehns-Patron um das Marien-Bild, so im Altar besindlich, samt dem altari portatili und andere Päbstische Bilder gebeten, sc ihnen auch accordiret worden, welche Bilder sie selbst abgenommen und aus der Kirche tragen lassen."2) Die Ueberweisung der Kirche an die Lutherianer geschah "zu unaussprechlicher Freude auch bei denen in Polen an der Grenze wohnenden Evangelischen Leuten", die nun auf eine bequeme Art sich dorthin zum Gottesbienst begeben konnten; auch ist das Amt des neuen Pfarrers "beh verschiedenen in die Irre Gehenden nicht ohne Segen gewesen."8)

Begreiflicher Weise machte die Wegnahme der Kirche von Leistenau großes Aufsehen und erzeugte eine tiefgreifende und lange andauernde Erbitterung unter den Ratholiken in Preußen und Bolen. Mehr als einmal wurde auch der Bersuch gemacht. das Gotteshaus für die Katholiken wiederzugewinnen. Unterm 11. September beschwerte sich der polnische Brimas Botocki unter anderem auch über diesen Gewaltact; es wurde ihm aber die Antwort: die Brimordialverschreibung bestimme gang ausbrucklich. daß nur lutherische Pfarrer an die Kirche berufen werden burften — unter Berluft des Batronatsrechtes. Demgemäß wären auch immer nur lutherische Bastoren baran gewesen, und als Berfewici im Jahre 1612 bas Dorf gefauft und unter Bermittelung bes Königs Sigismund III. um das Recht, katholischen Gottesdienst einzuführen, nachgesucht habe, sei es ihm ebenfalls verweigert worden 4) Erst Orzechowski habe 1674 einen katholischen Priester berufen — widerrechtlich, da auch zur Zeit des Wehlauer Vertrages die Kirche lutherisch gewesen, und lediglich unter Connivenz der preußischen Beamten. Der Oberst Streem

¹⁾ A. a. D. S. 39.

³⁾ Erlent, Breugen III, 771.

³⁾ Aus einem Schreiben Webede's (15. April 1738), worin er um einen Staatsbeitrag jur herstellung ber ganz verfallenen Kirche bat. Der König entschieb (22. Aug. 1738), daß der Burggraf zu Dohna als Patron zur Restauration ber Kirche verpflichtet sei. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

⁴⁾ Bgl. Zeitfchr. XIII, 67 und 114.

ie 1684 das But ebenfalls unter der Bedingung übernommen, betreffs des Batronats nichts geändert werden solle. e die Polen eine andere Auffaffung über das Patronat batten, röchten sie doch bedenken, daß dasselbe Recht wie Orzechowski bem lutherisch geworbenen jungeren Streem zugestanden habe. Auch damit war die Angelegenheit noch nicht erledigt. Auf Sonferenz, welche im Februar 1726 zur Ausgleichung gegener Gravamina abgehalten wurde, beschwerten sich die polni schen irten auch wieder über die Wegnahme der Kirche in iau, erhielten aber die Antwort, es fei geschehen auf Grund richterlichen Urtheils. Der König habe seiner Zeit eine ission zur Begleichung bes Streitfalles vorgeschlagen, izen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen igion und das Gewissen berührenden Fragen zu verfahren Da aber der König von Polen sich zur Abordnung nmissarien nicht habe bestimmen lassen, so fei der Weg her Entscheidung gewählt worden.1) Aber auch jest legte Aufregung in Bolen so wenig, daß König Friedrich baran bachte, ben 1722 von Leistenau entfernten katho= farrer auf die Pfarrstelle in Konigsberg zu prafentiren, Lärm, den die Katholiken wegen der ihnen abgenommenen chten, au ftillen."2)

Jahr 1722 brachte für die Jesuiten in Königsberg Androhung von Repressale in, welche ins Werken sollten, falls es ihnen nicht gelänge, bei dem Bischof die Erlaubniß zur Restauration der calvinistischen ibezh zu erwirken. Als troz ihrer Vorstellungen bei von Ermland und Wilna ("sie möchten thun, was lezung ihres Gewissens thun könnten") jene Gescht erfolgte, wurde ihnen am 11. Juli das von igenten Dohna und Tettau unterzeichnete königliche pressale vor dem Richter des Sacheim und in

r. A. 28, f. 112. reuß. Reg., Berlin, 15. Oct. 1726. B. G. A. R. 7. 68.

Gegenwart ber Kirchenväter und Gemeindevorsteher promulgie: bes Inhalts, daß ber Bau eines schon bis jum Dache geführter hauses fistirt werde - unter Strafe von 100 fl. für jeben, ber auch nur einen Ziegel legen oder einen Nagel einschlagen wurde und fünftighin jede Reparatur an der Kirche und den firchlichen Gebäuden zu unterbleiben habe; alles bies wurde motivirt bem gleichen Vorgehen bes Bischofs von Wilna gegen die Am 21. Juli remonstrirten ber Propst und ber Calvinisten. Superior ber Mission gegen diese Magnahmen bei bem Kangler Oftau, barauf hinweisend, daß dieselben nur schwerere Repressalien gegen die Dissidenten in Lithauen zur Folge haben wurden. Der Rangler rieth ihnen, deswegen mit dem preußischen Residenten in Warschau zu verhandeln und zugleich dem Könige bei beffen bemnächst zu erwartender Anwesenheit in Königsberg eine Bittidrift ju überreichen. Letteres gefchah und mit Erfolg. Bald nach bem Weggange bes Königs traf von Berlin an ben Rangler ein Erlaß ein, welcher die Aufhebung bes Arreftes anordnete und ben Jefuiten anheimstellte zu bauen, so viel sie könnten und wollten. 1)

Im Jahre 1723 brachte die preußische Diplomatie das sammte Ruftzeug der Repressalien von neuem in Anwendung, als trot preußischen und rusiischen Ginspruches die evangelischen Rirchen von Biaski und Wengrow in Polen zufolge Entscheidung bes Reichstribunals in Lublin vom December 1723 geschloffen wurden, weil die Kirchen restaurirt und barin öffentlicher Gottesdienst mit Glodengeläut gehalten worden, an dem auch auswärtige Brotestanten theilgenommen hatten. Der Einspruch seitens Breugens hatte nur den Erfolg, daß auch die Kirche von Nurcez das gleiche Schickfal hatte. 2) Nach diesem Mißerfolg wandte sich die Berliner Regierung mit einem "in serieusen Terminis" gefaßten Schreiben nach Dresden, worin das Berfahren gegen die Gemeinden von Piasti und Wengrow als eine Unbill bezeichnet und von "genereufen Gemuth" bes Königs Remedur erwartet wird. Bon ber Erfüllung ber Fürbitte würden die katholischen Unterthanen Preußens Vortheil haben, im andern Falle werbe man es dem

¹⁾ Historia ad a. 1722.

^{*) 23}off 13. 14.

nig nicht verdenken konnen, wenn er "Gleiches mit Gleichem gelte." Unter demielben Datum, bem 24. Januar 1724, be die Rönigsberger Regierung angewiesen, den tatholischen rrern ihres Bezirfs fowie ben Jefuiten von Ronigsberg, Tilfit Beiligelinde die Schließung ihrer Rirchen anzudroben, wenn men nicht gelinge, durch Vorstellungen bei den Bischöfen ibren Obern in Bolen binnen feche Wochen Ginstellung rabmen gegen Biaski und Wengrow herbeizuführen. e Feststellung des Termins sowie etwaige Abanderung von beiten wurde ber Regierung überlaffen. Diese februar), junachst nur gegen Heiligelinde vorzugeben. Rn bat erfolgte am 26. Februar eine "lette Ankundigung" suiten, man werde, wenn in Bolen nicht Wandel eintrete, ien "umbgehen, wie man in Pohlen mit ben Evangelischen e."1)

! Königsberg führte die Regierung das Repressalien-Sdict insoweit aus, daß sie dem katholischen Pfarrer, dann 3 (am 22. März) diesem und dem P. Superior ankündigte, in nach des Königs Besehl alle Priester aus Preußen n werden, wenn sie nicht dafür sorgten, daß den Dissidenten i Genüge geschehe und ihnen die Restauration ihrer estattet werde. Der Superior antwortete: er wolle sich Sache nach Kräften bemühen, hoffe aber kaum etwas in können, weil jenes Decret gegen die Dissidenten nach Erwägung von dem Reichstribunal beschlossen worden nit aussichtslos wäre, ihm eine Zurücknahme desselben in. Weiteres geschah in Königsberg zunächst nicht.2)

rfolg der Repressalien-Androhung vom 24. Januar die Königsberger Regierung die einzelnen Hauptleute über die in ihren Aemtern vorhandenen kathölischen Kapellen aufgefordert, um eine Grundlage für die des königlichen Erlasses zu gewinnen. Die Berichte usnahmslos bis in den Ansang März ein.

^{4.} vada. 1724.

Der Hanptmann von Tapiau (von Wallenrodt) berichtete, daß zweider Castellan Baron von Schröter in Bohnsborf wie auch die Hörningschez Erben katholisch seien, auch dann und wann einen Geistlichen zu sich kommer ließen, jedoch keine öffentliche Kapelle hätten, wie überhaupt im ganzen Amie Tapiau keine Kirche oder Kapelle vorhanden sei. Dasselbe durste der Haupt mann von Br. Enlau, Julius Christian von Tettau, für seinen Amtsbezirk versichern, mußte jedoch hinzusugen, daß der Frauenburger Domherr von Eulenburg, so oft er auf sein väterliches Schloß Gallingen komme, dort auf römisch-katholische Art seine Andacht verrichten, ja sogar eine eigene Rapelle haben solle, daß aber derselbe, darüber amtlich befragt, es in Abrede gestellt habe. In einem späteren Bericht (3. Juli 1724) ergänzte von Tettau diese Angaben dahin, Domherr von Eulenburg habe bei seinen Franciscaner aus Springborn Gottesdienst halten lassen, zu dem auch die am Orte wohnenden Katholisen Zutritt gehabt; seitdem er Priester geworden, besorge er selbst den Gottesdienst.

Auch im Amte Insterburg gab es nach bem Bericht des Amtshauptmanns (29. Februar) weder eine katholische Kirche noch eine Rapelle.
Bwar hatte der Castellan von Szamaiten, Graf von Buzynna, versucht, auf
seinem in Preußen gelegenen Gute Rogainen eine Kapelle zu errichten, war
aber daran gehindert worden. Aber, so berichtet der Hauptmann von Kunheim,
es komme doch dann und wann ein katholischer Priester aus Tilst nach Insterburg und halte in einem Privathause, hauptsächlich für die dort garnisonirenden
Husaren, Gottesdienst und bereite wohl auch einen und den andern päpstlichen
Delinquenten zum Tode vor.

Im Amte Labiau, so berichtete Hauptmann von Luttwich, existirte teine katholische Kirche ober Rapelle. Da aber in der Stadt einige Arbeitsleute, auch Lohgerber und Brettschneider katholisch seinen, so komme halbjährig ein Pater aus Königsberg und halte ihnen im Hanse eines katholischen Lohgerbers auf der Schloßfreiheit, Namens Längel, Gottesdienst; es erscheine wohl auch jemand bei katholischen Kranken, wären es auch Anechte, um ihnen die Communion zu bringen. Ein Privileg hiefur sei nicht vorhanden, alles beruhe auf herkommen.

Far Memel berichtete ber Erzpriefter Johann Arnoldt Pauli: es gebe bier teine Rirche ober Rapelle, auch tein freies Exorcitium roligionis; nur beftehe feit langer Zeit ber Brauch, baß die Batres von Crotingen tämen, um den Soldaten der Garnison, tatholischen Dienstboten in der Stadt, besgleichen Kranken die Communion zu spenden, Bei solchen Gelegenheiten unterftanden sie sich dann freilich auch, Messe zu lefen, für den Papft zu beten, Collecten zu

ten und die Leute dazu zu bestimmen, Testamente zu Gunsten ihres Klosters machen, Seelenmessen für ihre Berftorbenen halten zu lassen, z. B. für den ingst gestorbenen Babst (Innocenz XIII. starb am 7. März 1724). Auf Lande gingen sie noch weiter, zwängen die Eltern, die Kinder zur Taufe ere Kirche zu bringen, ihre Todten in Szamaiten zu begraben, ließen die geloben, ihre Kinder im tatholischen Glauben zu erziehen, verböten ihnen, stolgebühren und den Decem in Preußen zu leisten, und sorderten das sitt sich nähmen auch Trauungen ohne vorhergegangenes Ausgebot, selbst blauf des Trauerjahres, vor, zögen junge Leute unter Beschimpfung des ichen Glaubens zu ihrer Religion hinüber und verböten den Katholisen Indrohung von Strafen den Uebertritt zum Lutherthum.

in Berlin entnahm man mit Verwunderung aus den Be2) der Königsberger Regierung, wie groß die Zahl der ihen Gemeinden in Preußen war.

Bir können nicht begreifen, wie es die vorigen Regierungs= Ubort, wann diefelbe noch im Leben wären, vor Gott 3 würden verantworten können, daß sie wider den deut= uchstaben der Pactorum jo viel neue katholische Kirchen sere und Unseres Herrn Laters und Großvaters Bor-1d Confens alldort im Lande haben aufrichten und ein= ssen: da die Katholische in Polen nicht den allergeringsten jen Gottesdienst, ob derfelbe ichon nach den Gesetzen itutionen des Landes allda sein müßte und sollte, weiter Wir wollen Eures umständlichen Berichts erie es hiemit zugegangen, wer daran schuld und wie wider die Pacta alldort im Lande jeto sich befindende Kirchen sein, auch an welchen Orten und ob nicht ufinden, wodurch dieselbe von dar wegzuschaffen. Ihr hierin Eurer Amt besser, als Eure Vorfahren dem i nicht gethan, zu beobachten und nicht zu gestatten, holischen deshalb das Geringste ferner eingeräumt

21. R. 7. 68. Catholica.

rterm 25. März 1724 wurde die Regierung angewiesen, sich nd zu berichten, "wie viel katholische Kirchen und Exercitia vata selbiger Religion sich albort im Lande befinden, seit wie be schon gedauert und unter was für Prätert sie eingestührt in I, 816.

werde, so sie kraft der Pacten nicht mit Jug und Recht prätendiren können. Wir wollen den Katholischen in allem dent, se
dieselbe auf den Juß gedachter Pacten prätendiren können, keinen Tort thun. Aber ein Mehrers, so zu weiterer Ausbreitung
ihres abgöttischen Gottesdienstes gereichen kann, ihnen einzuräumen, das ist eine Sache, so Unser Gewissen und daneber
auch Unser Interesse choquiret, und habt Ihr Such zu hüten,
dergleichen Euch nicht zu Schulden kommen zu lassen." 1)

Die Antwort auf diese Anklage und Anfrage liegt vor in einem Bericht ber preußischen Regierung vom 28. April 1724,8) worin die in Preußen vorhandenen tatholischen Kirchen aufgezählt und ihre Entstehung auf Grund der im Archiv vorhandenen Nachrichten und der von den Patronen und Amtshauptleuten eingeforderten Berichte fehr ausführlich dargelegt wird. Es ber Regierung leicht, ben ben früheren Regenten und versteckt auch ihr selbst gemachten Vorwurf der Pflichtversäumniß gegen= über ben Ratholiken mit dem Bemerken gurudzuweisen, daß Preußen nicht mehr römisch-katholische Rirchen vorhanden feien, als dem Rönige felbst sowie beffen Bater und Grofvater stets berichtet worden, und daß ihre Eristenzberechtigung sich auf die Caution von 1611, die Wehlauer Pacta und die Berhandlungen von 1687 mit Bischof Radzicjowski grunde. Zweifelhaft fei nur, ob auch fonst den Katholiken private freie Religions: übung zustehe, und ob diefelben Recht hatten, wenn sie behaupteten, daß sie nach den Pacta berechtigt seien, überall sich Sacella und Oratoria auf eigene Rosten zu erbauen. Darüber erbat sich die Regierung eine Entscheidung des Königs und wiederholte das Gesuch am 7. Juli 1724.8) Die königliche Ent= scheidung erfolgte unterm 20, 24, 24. October 1724. In Ueber= einstimmung mit seinem Großvater erklärt sich ber König für Festhalten an bem Normaljahr 1657, weil bas für bie evangelische Religion am gunftigsten sei, "daß nämlich an benen Orten, wo die Katholische zur Zeit ber aufgerichteten wehlauischen Pacten ihren Gottesbienst gehabt, berfelbe ihnen auch allba ferner

¹⁾ Erlaß vom 28. März 1724. Lehmann I, 816.

³⁾ Bei Lehmann I, 817.

^{*) 38. 36. 21.} R. 7. 68. Catholica.

ffen und selbige Reit in Sachen den katholischen Gottesbienst ort im Lande betreffend pro Norma et Principio regulativo lten werbe." Aber die Ratholiken müßten sich auch stricte m terminis von 1657 halten, so daß 3. B. der Bischof von bas Batronatsrecht über Bialutten nicht beanspruchen e, wenn es im 3. 1657 ber Proprietarius des Dorfes gehabt. r solle die katholische Geistlichkeit zwar den Cultus internus lden Orten reguliren burfen, aber die Jura episcopalia jas sonft inter Evangelicos ber Obrigfeit zustehe, mußten önig verbleiben. Endlich durfe den Ratholiken nicht das incipium zugestanden werben, daß das Jus patronatus 3 Jus reformandi involvire, so daß, wenn ein Patronats= t einem evangelischen an einen tatholischen Besitzer über= efer nun sofort den lutherischen Gottesdienst abschaffen 1 katholischen einführen dürfe. Darum bürften ichen nicht gezwungen werben, ben tatholischen Gottes= besuchen, müßten vielmehr bas Recht haben, sich zu ber gelegenen evangelischen Kirche zu halten. Ueberhaupt Ratholischen nicht die geringste weitere Extension ihres istes auf bem Lande und in ben kleinen Städten, am sten aber in Königsberg eingeräumt und auch die ei den Bisitationen vermerkte Neuerung sofort abgestellt er an den König berichtet werden. 1)

lich der privaten Religionsübung bestimmte der demselben Datum, "daß zwar keinem Katholischen, Fremder oder Einheimischer sein, wenn er in Preußen allda aushält, verwehret werden könne, in Privato chlossenen Thüren seine Andacht auf römischelatholische en; auch wann Soldaten von Unserer Armee, die der Religion zugethan, auch in Unseren dortigen Landen ute sich dabei ansinden wollen, selbige mit dazu zu Wenn aber ein solcher Katholischer auch andere von felbiger Religion zu sich kommen lassen und falls solchen Gottesdienst mit ihm zu halten Freiheit ihm solches keinesweges zu verstatten. Roch

m 20. Oct. 1724. Lehmann I, 818.

. XIV.

weniger aber muß den Katholischen, so in Preußen sich aufhalten, permittiret werden, Capellen an solchen Orten anzuleger und zu erbauen, woselbst dergleichen zur Zeit, da die wehlaufider Pacta errichtet worden, nicht gewesen."1) Auf Grund diese Auslegung der Pacta wurde dem Grasen Pusinna die Erbauungeiner Kapelle auf seinem in Preußen gelegenen Gute nicht zestattet, dagegen zugegeben, "daß jährlich ein paar Mal katholischer Priester nach Labiau und Insterdurg kommen dürften, und den katholischen Goldaten dortselbst oder anderen katholischen Leuten die Sacra nach dem Gebrauch der katholischen Kirche in der Stille und in Privathäusern zu administriren." Jedoch sollten die katholischen Priester in solchen Fällen sich jedesmal bei dem Hauptmann des Amtes anmelden und dessen Permission sich erbitten, "damit man sie desto bester observiren könne."2)

Wegen der Kirche zu Gr. Lenzk hatte man in Berlin noch besondere Bedenken. Aus Berichten der Königsberger Regierung vom 5. und 28. April 1724 glaubte man entnehmen zu sollen, daß die Katholiken gar zu groß Recht zu dieser Kirche nicht hätten und dieselbe mehr de kacto als de jure besäßen, und daß die damalige Landschaft solches auch nicht approbirt habe. Man wollte erfahren, wie es zur Zeit des Wehlauer Vertrages gewesen, ob das Exercitium religionis catholicae seitdem nicht extendirt worden, oh in den zu Gr. Lenzk gehörenden Dörfern nicht auch Evangelische wohnten, wie es mit deren Gewissenst freiheit und Gottesdienst gehalten werde.

Die preußische Regierung konnte dem König die beruhigende Erklärung abgeben, daß Gr. Lenzk schon zur Zeit der Wehlauer Berträge katholischen Gottesdienst gehabt und seitdem eine Extension desselben nicht stattgefunden habe, daß endlich auch dem Patron von Schönaich unter Androhung des Verlustes seines Patronatsrechts eingeschärft sei, dem Bischof von Plock auch nicht das Geringste einzuräumen. Die zu dieser Kirche gehörenden Evangelischen würden übrigens in ihrer Gewissensfreiheit und ihrem Gottesdienst nicht gestört, könnten vielmehr sich ungehindert

¹⁾ Erlag vom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.

²⁾ Erlag bom 24. Oct. 1724. Lehmann I, 819.

⁸⁾ An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724. B. G. A. R. 7. 68,

bie evangelische Kirche in Heinrichsdorf halten, obschon sie Gr. Lenzt den Decem und die sonstigen Praestanda enteten, wie es auch umgekehrt an andern Orten die Ratholiken müßten.¹) Da der König sich zufrieden gab und nur noch il der Regierung einschärfte, dem katholischen Geistlichen in dieser Kirche außer der Regulirung des Cultus internus das Geringste zu gestatten, so war dieser Zwischenfall $[t.^2)$

m Bersolg der Repressalien-Erlasse wurde in Insterdurg ie Religionsübung, "damit die Zahl der Katholiken sich wehre," einsach verboten. Man wies die Copie eines vom unterzeichneten Sdicts vor, wahrscheinlich den Repressaliensom 24. Januar oder dessen Wiederholung und Berz vom 6. Mai. Aber die Katholiken wollten das gar uben. "Bielleicht," sagte man, "hat der König davon mal geträumt; es ist wahrscheinlich eine Mache der ten." Als kurz darauf ein Pater aus Tilsit nach g kam, um einen Kranken zu versehen und eine Frau, zweichtet werden sollte, auf den Tod vorzubereiten, ließ ruhig gewähren. Der Kammerrath Dewis erklärte Priester: wenn die Jesuiten wieder kommen sollten, e sich nur an ihn wenden; er würde ihnen einen en, wo sie ruhig ihres Amtes walten könnten.

e katholischen Soldaten von dem erwähnten Inhibitorium hielten, baten sie insgesammt ihren Oberstlieutenant der Religionsübung; sollte man ihnen einen katholischen veigern, so würden sie alsbald die Waffen niedersm Militärdienst entsagen. Sie erhielten die Antwort, scht für sie außerhalb der Stadt gehalten werden stieß die Durchführung der Repressallien überall skeiten, und der König war einsichtsvoll genug, den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

rg, 31. März 1725. A. a. D. reuß. Reg., 14. April 1725. A. a. D. domus Drangowskiensis.

Wenn bei Durchführung ber angebrohten Repreffalien & Besitzstand ber Ratholiken auf ben Status quo bes Jahres 16 gurudgeführt werben follte, fo hatte bie Rapelle in Tili: Drangowski gerftort und ber öffentliche Gottesbienft bafelbit = geschafft werden muffen. Da aber Kurfürst Friedrich III. n Rücksicht barauf, daß früher eine Rapelle auf den Drangowtische Gutern gestanden, ben Wiederaufbau berfelben im Sabre 169 gestattet hatte, und in Folge bessen die Gemeinde in Tilfit na wirklich "etabliret" hatte, fo trug ber Ronig Bedenken, jest ein Aenderung eintreten zu laffen, zumal alsbann mit ben tatholische Einwohnern von Tilsit auch die dort stationirten Soldaten ibra Gottesbienst verlieren wurden und bem Ronig selbst "darauallerhand Schade und Nachtheil hätte zuwachsen müssen." aber wies er die Regierung strengstens an, Borforge zu treffen "baß die Jesuiten sich dort tein Stablissement machten", und ben Bo: ftebern zu erklären: "Wir prätendirten, bag ber tatholifche Gottesbienju Tilfit nicht durch Jesuiten, sondern durch andere Beiftlich inskunftige verrichtet, die Jefuiten aber allba gar nicht mehr ge bulbet werden follten, weil Wir wußten, daß diefelbe allba ein förmliches Collegium anrichten wollten, welches ihnen aber um fo viel weniger zu verstatten ware, ba bie Evangelische in Bolen immerhin so hart gehalten und berfelben ganzliche Ausrottung allba mit aller Macht gesuchet würde. "1)

Die Entfernung der Jesuiten aus Tilsit ließ sich in der That so leicht nicht durchsetzen. Der Bischof von Ermland weigerte sich unter Berufung auf die Caution von 1611, sie abzurufen,") und der König bestand nicht auf der Durchführung seines Besehles mit Rücksicht auf die Conferenz, welche die Disserenzen zwischen ihm und Polen begleichen sollte.

Im Jahre 1732 wurde die Frage, inwieweit der katholische Gottesdienst in Tilsit zu gewähren und ob die Jesuiten daselbst noch weiter zu dulden seien, wieder aufgenommen. Gin Immebiatbericht des auswärtigen Amtes an den König vom 1. März hebt hervor, Friedrich III. habe, als er 1690 den Wiederausbau

¹⁾ An bie preuß. Reg., 28. Oct. 1724. Lehmann I, 820.

²⁾ Bericht ber preuß. Reg., 20. November 1725. Lehmann I, 833.

³⁾ Erlag bom 16. Dec. 1725. Lehmann I, 833.

welle gestattete, keineswegs bie Meinung gehabt, daß nun Kapelle "das Jus parochiale zustehe und ein beständiger us dabei gehalten merbe". Aber die Ratholiken hätten rauf einen beständigen Pfarrer, mit ber Zeit zwei ge= die sich "viel unbefugter Dinge angemaßet"; ja seit einigen seien dort zwei Jesuiten, welche alle Sonn= und Festtage ientlichen Gottesbienft mit zwei Bredigten, einer beutschen er lithauischen, auch Wochenmessen hielten, Tauf- und sacte verrichteten und sin Summa ein vollenkommenes Exercitium & übten. Das alles verstoße schnurstracks Concession zum Aufbau der Rapelle. Angesichts beffen Rönig sich zu refolviren haben, ob er ben Ratholiken ichränkte Religion Bubung-jeboch mit Ausschluß ber Taufen, 1, Begrähnisse, und unter Zulassung von Weltvriestern esuiten — noch weiter verstatten, ober dasselbe auf ben Concession von 1690 seten wolle. Schwieriakeiten freilich mit der Wegschaffung der Jesuiten geben, da ts ohne speciellen Widerruf bes königlichen Ausrets nicht geduldet werden konnten, andererseits aber bt weichen würden; man mükte sie allenfalls mit Geie Grenze bringen. Bezeichnend für die Anschauung ist die Bescheidung dieses Berichts durch die Rand-"3ch habe in der tilsischen Riberuug ber menge colloniste kato(lisch). Wenn Ihn ber Gottesbienst erdt, fo lauffen die Leute außer Landes. Luis 14. getahn. Die will ich nit nach tuhn. Ich popelire aber nit depopelire. Indessen sollen sie die chaffen und augustiner ober Bernhardiner bin= ¹)

n Sinne wurde nun die Königsberger Regierung Ute den Bischof von Ermland ersuchen, ohne Zeituiten abzurusen und statt ihrer zwei Pfarrer aus Augustiner oder Berhardiner "anzuordnen." Wird irisdiction des Bischoses über die Tilster Kathofo befremdet die weitere Berordnung: "Das

, 837.

Halseisen, so bei mehrbesagter Capelle befindlich sein soll, mut weggeschaffet werden, weil Wir den Römisch-Katholischen daselbteine Jurisdiction (d. h. wohl keine Strafgerichtsbarkeit) verstatten können.")

In Folge beffen wurde ben Patres von Tilfit am 9. Da : 1732 ein königliches Sbict vorgelesen, wonach sie, ba sie einmal nach der Gewohnheit ihres Ordens sich nicht in ihren Grenzen zu halten vermöchten, innerhalb 3 Monaten Tilsit zu verlassen aber anheimgegeben den Katholiken wurde, ambere Orbensleute, Augustiner ober Bernhardiner, heranzuziehen, jedoch unter ber Bedingung, daß sie sich aller Pfarrhandlungen ju ent: halten batten: bes Taufens, Begrabens, ber Ginfegnung gemischter Ehen, der Trauungen ohne vorangegangene Broclamation und ohne Attest der evangelischen Pfarrer über geschehene Chescheidung, der Lösung von Sponsalien, des Taufens und Begrabens von Kindern aus Mischehen, vor allem aber jeder Pro-Der Erlaß betont ausdrüdlich, daß ber König selvtenmacherei. berechtigt ware, das Religionserercitium in Tilsit wieder auf den Stand von 1690 und 1691 gurudzuführen, daß er aber, damit bie Ratholiten flar ertannten, daß er feinen Saß gegen fie bege, sie vielmehr in seinem Reiche mit aller Milbe und Gnabe handeln und fördern wolle, in diesem Punkte nicht so streng vorzugehen gedenke, aber ohne Präjudiz für die Zukunft und bem Borbehalt, in jedem Augenblick nach seinem Ermessen eine Aenderung eintreten zu lassen, und demgemäß gestatte, daß bie Katholiken ununterbrochen und ohne Zeitbeschränkung — jedoch unter den genannten Bedingungen — in der Kapelle ihre Religion ausüben könnten. 2)

Unterm 25. Juli 1732 wandten sich die katholischen Kirchenvorsteher der Gemeinde von Tilsit, Jacob Willich, Joh. Friedr. Robbert, Friedr. Kehser, Anton Buchard (Pickard?), an den König mit der Bitte, unter Aushebung des Sdicks vom 9. Mai die Jesuiten in Tilsit zu belassen. Der Bischof von Samogitien,

¹⁾ Erlag bes auswärtigen Departements vom 8. März 1732. Lehmann I. 837.

²⁾ Erlaß der Regierung vom 9. Mai 1732. Tilfiter Pfarrarchiv. Bgl. Hist. domus Drang. ad a. 1732.

ten sie aus, sei gar nicht in der Lage, Geistliche nach Tilsit enden, weil die Kapelle nicht seiner Jurisdiction unterstehe, dann seien die dortigen Bernhardiner, Augustiner und die n Ordensseute nur der polnischen und lithauischen, aber der deutschen Sprache mächtig. So würden sie bei Absing der Jesuiten ohne Gottesdienst und Sacramente leben; auch hätten die Bäter sich stets ruhig und friedlich geund niemanden verletzt. Das Gleiche machten auch die n selbst in einer Eingabe an den König vom 26. Juli desonders hervorhebend, daß sie sich stets ruhig verhalten, er Weise ihre Besugnisse überschritten und lediglich an iolischen Bürgern von Tilsit und an den dortselbst und Umgebung stationirten Soldaten die Seelsorge geübt

h ersuchten sie durch Vermittelung des Provinzials den n Hoftheologen Georg Tennemann S. J. um Fürsprache König, der auch in der That eine günstige Zusage des rlangte: er solle den Baron von Spaen, Administrator Tilsit, benachrichtigen, er möchte die Ausführung des gsdecrets einige Zeit hinausschieden, da er in wenigen er Wochen ein anderes königliches Decret erhalten durch den Jesuiten die Erlaubniß zu bleiben ertheilt te. ²) Es traf sich glüdlich, daß Friedrich Wilhelm bei Briefes des Provinzials sich gerade am kaiserlichen 3 Gast aushielt. ³)

Fr. C. 19.

Georg Tennemann S. J. an ben Provinzial von Wilna. 1732. Tilster Pfarrarchiv. Bgl. auch Hist, domus Drang.

nemann war nicht nur am Kaiserhose hoch angesehen (magnus esarea vir), sondern stand auch bei König Friedrich Bilhelm nst, der ihm einmal sogar Besuch machte und sich durch ihn een Apparat sits die satholische Garnisonstirche in Potsdam atrem Tenneman magnam gratiam invenisse in oculis Borussiae, quem dictus Pater aliquoties adierit et ab itatus fuerit, et quod idem Serenissimus per eundem oparatum curaverit pro templo catholicorum militum in tem Briese des Rectors des Collegs in Barschau (Danssta)

Neber die sonstigen Intercessionen, welche damals erfolgten. berichtete das auswärtige Departement unterm 15. August 1732 dem König: "Indessen aber haben sich verschiedene polnische Magnaten wie auch der päpstliche Nuntius zu Warschau vor die Beibehaltung ermelter Jesuiten gar sehr interessiret, und der Kanzler Lipsth hat dem Wirklichen Geheimen Stats- und Kriegerath v. Marschall allein und im Vertrauen zu erkennen gegeben, daß er als ein wohl intentionirter treuer Diener E. R. M. bittweise und mit dem größesten Respect anhalten wollte, der Sachen wenigstens nur dis nach geendigtem polnischen Reichstage Anstand zu geben, damit die Gemüther immer ruhiger erhalter und E. R. M. bei demselben etwa habende Absichten desto saciler gemachet werden könnten."

Der König zeigte sich nachgiebig, indem er verfügte: "Soll connivendo da bleiben. F. W."), und die preußische Regierung wies den Administrator des Amtes Tilsit, Dietrich Albert von Lesgewang, an, die Jesuiten "an der Kapelle noch eine Zeitlang connivendo zu dulden, aber sofort zu berichten, falls dieselben "weiter, als sich gebühret, umb sich greisen oder sonst unanständige Dinge unternehmen sollten.")

So durften die Missionäre vorläusig in Tilsit verbleiben; aber dem Bischof von Ermland sollte durchaus nicht gestattet werden, sich das Jus dioecesanum über die Kapelle anzumaßen,³) obschon ihm ein halbes Jahr vorher das Recht, Priester an diese Kapelle zu berusen, zugesprochen wurde!

Den Jesuiten wurde ihre vorläufige Duldung erst am 6. October 1733 publicirt.

Bährend der darauf folgenden Kriegsjahre, in denen stotus mundus vae clamabat«, litten die Jesuiten in Tilsit zwar viel

an den Superior von Tilsit (21. August 1732), worin auch bezeugt wird, daß Tennemann einmal durch seine Fürsprache die Jesuiten von Beiligelinde vor der Ausweisung bewahrt habe.

¹⁾ Lehmann I, 838.

²⁾ Erlaß vom 29. August 1732. Tilfiter Bfarrarchiv.

³⁾ Erlaß bes auswärtigen Departements vom 2. September 1782. Lehmann I, 838.

⁴⁾ Hist. domus Drang, ad a. 1733.

h fortwährende Contributionen, wozu im Rabre 1736 noch wachs und Ueberschwemmung kamen, so daß das wenige Se= e nur mit Mühe geerntet, bas Gras ber Wiefen nur jum gemähet werden konnte, durften aber unbebelliat von Regierung, ihren Arbeiten nachgeben, schweren enn gablreiche Flüchtlinge aus Lithauen und Samogitien, ihnen viele vom Abel und Senatoren, kamen damals nach -, benen zwei Batres erlagen. Da wurde ihnen am ruar 1738 wieder ein königlicher Erlaß (vom 20. Januar) mit= t, wonach sie binnen zwei Monaten Tilsit zu verlassen hätten. 1) Indessen hat der Bischof daher Anlaß genommen, die lerten Gemeinden in Litthauen zu bedroben, baß, wenn E. die zwei Resulten in Tilsit nicht weiter dulden würden. er Reformierten) Rirchen ebenfalls geschlossen und ihre r aus dem Lande gejaget werden follten. Und der litthauische izler, Fürst Czartorinsky, hat E. R. M. Stats-Ministrum Wallenrod zu Danzig ersuchet, bei Höchstderoselben vor Besuiten in seinem Namen zu intercediren, mit der Beran feiner Seite hinwiederum jum Soulagement ber ten in Polen und Litthauen alles Mögliche beizutragen." berichtete das auswärtige Amt unterm 25. April 1738 önig und bat um Berhaltungsbefehle für die preußische , welche, wie auch der König befohlen, sich mit der nicht beeilt batte. Wie vorauszuseben war, gab Wilhelm wieder dem Drucke der Verhältnisse nach. ." verfügte er, "aber ümer sollen inquietiret werben t werden."3) So wurde die preußische Regierung an= en Tilfiter Jesuiten unter ber hand mitzutheilen, daß connivendo geduldet werden follten, daß aber, wenn en in Bolen und Lithauen noch weiter hart gehalten würden, der König mit seinen tatholischen Untercleichem Ruß umgeben und in specie die Resuiten. em fein Recht in Tilfit zu bleiben hatten, fofort von fen laffen würde.3)

omus Drang, ad a. 1738.

t I, 840. Hist. domus Drang. ad a. 1738.

⁸ auswärtigen Amtes vom 29, April 1738. Lehmann I, 840.

So war das Schickfal der preußischen Katholiken, besonders der Jesuiten, an das der Dissidenten in Lithauen und Polen eng gebunden und wechselte mit diesem. Die Regierungen führten in der religiösen Frage eine Art Schachspiel auf und thaten Zug gegen Zug.

Die Resuiten in Tilsit erreichten balb noch mehr. 3m Rahre 1736 zerftörte ein Sturm das Dach ihrer Kapelle; fie fingen an, Material jur Reparatur ju fammeln, mußten fic aber bald überzeugen, daß ein Neubau dringend nothwendig war. Alsbald thaten sie die nöthigen Schritte, um hiefur die konigliche Erlaubnif zu erlangen, und jedenfalls ist ihnen dabei Rammerpräsident von Gumbinnen, v. Blumenthal, ber ihnen überhaupt wohlgesinnt war und manches bei Hofe für sie that, behilflich gewesen. Wenigstens war er der Erste, welcher, er am 24. Juli 1739 im Gefolge des Königs auf dem Wege von Memel nach Gumbinnen Tilsit passirte, ihnen die freudige Nachricht von der Ertheilung der Concession für den Kirchenbau überbrachte.1) Der bald nach ihm mit dem zweitältesten Bringen eintreffende König wiederholte, fast mit benselben Worten, Mittheilung Blumenthals: "Ich habe auch gestattet, eine Kirche in der Stadt zu bauen und dafür 200 Thaler angewiesen. Ihr seht, daß ich euch gewogen bin (in gratia mea vos foveo) und daß ich, ein evangelischer Chrift, gegen euch gnädiger bin, als eure Ratholiken in Polen gegen die Unfrigen. Sorget bafür, daß fie nicht weiter gequalt werden, und schreibet dorthin." Nachbem dann ber Superior entgegnet, fie wußten nicht, worauf ber Rönig hindeuten wolle, jedenfalls trügen sie an alledem teine Schuld, bemerkte Friedrich Wilhelm: "In Thorn geht man übel mit den Unfrigen um," ein Beweis, wie der König das Thorner Ereigniß noch immer nicht vergessen konnte. 2) Bulett erschien

¹⁾ Clementissimus Dominus concessit Ecclesiae aedificationem in Civitate et 200 Imperiales appromisit, et superaddidit, quod Serenissimus in gratia nos Catholicos fovet, non ita ut in Polonia Protestantes vexantur. Diarium Missionis Tylzensis S. J. ad a. 1739.

³⁾ Videte, quod ego vos in gratia mea foveo et gratior sum vobis Evangelicus christianus, quam vestri Catholici in Regno Poloniae erga nostros; curate, ut non vexentur nostri ibi, et scribite Thorunii male cum nostris procedunt. Diarium ad a, 1739.

ich ber Kronprinz Friedrich in Begleitung des Baron Pellent d ging direct in die Kirche, wo er alles ansah und nach allem gte. Auch er erfundigte sich, wie sein Bater, nach Herfunst ducht Rationalität der Jesuiten, auch wo sie studirt hätten, etwa Thorn?

Friedrich Bilhelm gestattete also den Zesuiten nicht nur den einer Kirche nach einem ihm vorgelegten Plane, sondern ligte ihnen auch ein Gnadengeschent von 200 Thlr. und die Regierung an, "das Nöthige solchergestalt und wegen zisung eines bequemen Plates — allerdings vor der Stadt — sorgen.") In der That wurde ein passender Plat außet und den Jesuiten vom Magistrat übergeben.") Bischof best ertheilte unterm 4. December dem Königsberger Propst ewicz die Bollmacht, den Grundstein zu der Kirche zu legen.") iel versprechender Ansang, aber die zur Aussührung des war der Weg, wie sich zeigen wird, noch sehr weit.

gen die Jesuiten von Heiligelinde gedachte man von in den Repressalienerlaß von 1724 auß strengste durch. Denn von dem alten, durch sie neu belebten Wallsahrts- übten sie einen mächtigen Einsluß auf die Bevölkerung ichen Preußens, und nicht bloß auf die katholische, ja n ins Polenreich. War doch eben jene Kirche zu um die es sich jest vorzugsweise handelte, schon einmal von Drohungen gegen die Heiligelinde vor feindseligen n bewahrt worden. Auf die "leste Ankündigung" der vom 26. Februar 1724 und auf den königlichen die Königsberger Regierung vom 6. Mai⁴) erfolgte Juni 1724 das Verbot der Processionen "aus ischen Orte quer durch preußisches Gebiet nach der 2 am Feste der Heimsuchung Mariä," weil die

tebefehl an die preußische Regierung, Königsberg, 4. Aug. 1739.

fomus Drang, ad a, 1739. Fr. A. 31, f. 383-386, .7.

katholischen Geistlichen "weber aus den Pactis noch vermöge einer langen Observanz zu solcherlei Processionen besugt wären und das gemeine Bolk Unserer Religion nur dadurch aufs höchste geärgert, auch wohl gar ein und anderer zur Nachsolge verleitet würde." 1)

Aber dieses Berbot der Processionen wurde nicht beachtet; i. J. 1727 erschien wieber ein Zug von Wallfahrern, ein Marien= bild unter Gefang vor sich ber tragend, und die Jesuiten erachteten fich nicht für befugt, ihre Kirche ben frommen Bilgern zu ver-Auf die Nachricht hievon erließ die Königsberger Regierung unterm 4. October 1727 einen scharfen Erlaß an bas Amt Rastenburg, forderte daffelbe zur Verantwortung auf, warum es die Procession nicht gehindert, und schärfte genaue Beobachtung bes Berbotes für die Bukunft ein. Die Jefuiten versprachen bei ihrer Vernehmung, nach Bolen ju berichen, daß man bergleichen Wallfahrtszüge von dort aus nicht mehr unternehmen möchte, weil sie durch militärische Gewalt zurückgehalten werden würden. "Nichts bestoweniger mußen wir erfahren," fcrieb bie preußische Regierung Namens des Königs unterm 11. September 1728 an ben Hauptmann von Raftenburg, "daß bennoch die Pfaffen aus besagtem Kloster (Myszyniec) sich dieses Jahr auffs neue unterftanden, bergleichen öffentliche Processiones durch unsere Aembter Ortelsburg und Seehesten vorzunehmen, und dabei sogar verichiebene Excesse und Violentien von denen Boblen gegen unfere Unterthanen verübet worden." Darüber im höchsten befremdet, "daß gedachte Jesuiter zur Linde ihrem Bersprechen, sothane Processiones au hindern und abzuwenden, fein Genüge geleiftet haben, wie sie doch woll hatten thun konnen und follen," citirte die Regierung, "um diese Leuthe durch mehrerern Ernst und Schärffe jum schuldigen Gehorfam ju bringen," ben P. Superior Engel nebst einem anderen Pater auf den 4. October 1728 nach Rönigsberg in die geheime Rathsstube, um ihm ihre Willensmeinung bekannt zu machen.2) P. Engel erschien und wurde zu= folge königlichen Befehls vom 14. August 17283) mit einer

¹⁾ Lehmann I, 817.

²⁾ Königeberg, 11. Sept. 1728. Copie im B. A. Fr. C. Rr. 19.

³⁾ Lehmann I, 835.

Strafe von 50 Thir. belegt, weil er die Broceffion nicht, wie r sollte, verhindert batte. Die Jesuiten beklagten sich beswegen zi dem Bijchof von Ermland, und diefer beauftragte den Gutt= ibter Domherrn Herr, welchen er wegen noch anderer An= legenheiten nach Königsberg entsandte, auch die Heiligelinder igelegenheit zur Sprache zu bringen. Diefer ftellte benn auch : Regierung vor, daß dem Bischof sonderlich der Bunkt wegen : Inrisdiction sehr nabe ginge, die ihm doch in Actis publicis rkannt worden. Er berief sich auf die Acta et Decreta mmissionis von 1609 und die darin enthaltenen Worte: 10suit, ut Episcopis Sambiensibus et Pomesaniensibus certi ventus assignentur, ferner auf die Stelle in dem königlichen ponsum von 1616: salvis jurisdictionibus Episcoporum, ich auf die in den Wehlauer Bacten enthaltenen Worte: esiastici iis juribus praerogativis et libertatibus gaudere nt etc. und beducirte, daß sich baraus boch gang flar bie Bbiction bes ermländischen Bischofs über die Ratholiken in gen ergebe. Da nun die preußische Regierung neuerdings esuiten zur Linde vor fich citirt, ja felbige in eine Strafe io Thir. genommen, ware dadurch des Bischofs Jurisdiction et, als welcher es auch bem P. Engel übel genommen habe, : erschienen sei. Er ersuchte schließlich die Regierung, die aufzuheben und hinfüro bergleichen Violationes nicht mehr ehmen, wobei er die Versicherung hinzufügte, daß auch der binwiederum von seiner Seite alles thun werde, mas zu uten Harmonie gereichen könnte. Der Ranzler erwiderte »generalen terminis,» man werde die Acta nachsehen und Ies thun, was der Inhalt der Pacta mit sich bringe, ir forgen, daß einem jeglichen ber Billigkeit nach Juftig re. 1)

erhanbelt in einer Sitzung vom 29. Rob. 1728. Königeb. Staatsarchiv otofolle der Regierung) 1195. Bgl. auch des Bischofs Schreiben vom 20. Nov. (B. A. Fr. A. 28, p. 925) und den Bericht Herrs p. 948. In einem Gespräche mit dem Abgesandten des Bischofs r von Schlieben, herr sei doch wohl nur gekommen, um einen Strafe zu erwirken. Darauf herr: Rein, der Bischof sehe Berletzung der Juriedietion, die ihm allein über geistliche Personen

Obschon die Regierung weit entsernt war, dem Bischof idem ehemals herzoglichen Preußen irgend welche Jurisdictiveinzuräumen, ihm vielmehr das Recht darauf förmlich bestrissio stellte sie doch dem König anheim, ob er nicht "aus Considerativor den Bischof von Ermland und um dessen Freundschaft segewinnen, auch um den Polen eine abermalige Probe von seiner gegen die Römisch-Ratholische in Preußen brauchenden Moderativund königlichen Clemenz zu geben, ost besagten Jesuiters die Strase der 50 Athle. allergnädigst schenken und erlassen wolle." Man könne ja den Jesuiten zu erkennen geben, daß sie, wenre sie sich mit dergleichen Processionen von neuem "bemengen" sollten, mit der doppelten Summe bestraft werden würden. Friedrich Wilhelm entschied durch einsache Randbemerkung: "Bor dieses mahll, aber sans Konsequance." 1)

Nach dem südlichen Theil von Altpreußen, in einem Umfreis von 10—15 Meilen bis an die Grenzen von Polen und Lithauen, besonders nach den Städten Angerburg, Lögen, Nordenburg, Darkehmen, Drengfurt, Rhein, Goldap, Rastenburg, Gerdauen, Bartenstein, unternahmen die Jesuiten von Heiligenlinde aus zahlreiche Excursionen, fast jeden Monat; seit 1840 bereisten sie jene Gegend regelmäßig zweimal im Jahre, im Herbst und im Frühjahr.

Die Berliner Regierung, befonders Ilgen und von Printen, bestand zunächst darauf, daß das gerichtliche Urtheil von 1708,

zustehe. Schlieben: Der König werde sich das Recht, Geistliche wegen verübter Excesse zu citiren und zu strasen, valde difficulter nehmen lassen. Er sprach dann von den Excessen der Polen bei den Processionen gegen preußische Unterthanen und fügte hinzu, die fragliche Citation Engels sei nicht die erste, und nie habe der Bischof dagegen Einspruch erhoben. Herr: In den Pacten habe der Kursurst auf die Jurisdiction über Geistliche verzichtet und dieselbe dem Bischof zugestanden. Für Excesse müßten also die Geistlichen in sorospirituali bestrast werden. So geschehe es auch in Polen. Die Vergehen der Laien zu bestrasen, stehe allerdings allein dem König zu. Schlieben wies nochmals auf die häusigen Ausschreitungen bei den sehten und früheren Processionen hin und meinte, der König müßte solche Durchzüge durch sein Territorium schlechthin verbieten. A. a. D. p. 955 ss.

¹⁾ Immediatbericht vom 2. April 1729. Lehmann I, 835.

²⁾ Erml. Zeitichr. III, 138.

eldes den Zesuiten den größten Theil ihrer Besitzungen abrach (und ihnen nur die Rapelle und wenige ju dem Rruge hörige Ländereien ließ) endlich vollzogen und auf sofortige rausgabe ber 3 hufen, 26 Morgen getrungen werben follte. e Ausführung dieses Befehls stieß aber auf große Schwierig= en. Bunachst erwies es sich als febr schwierig zu bestimmmen, biefe strittigen Sufen lagen; es batte bas gange Gebiet neu Auch konnten die Bater nachweisen, neffen werben muffen. bas in Ansbruch genommene Land nicht ihnen, sondern bem uenburger Domcapitel gebore, welches auch zweimal gegen die ignung Einspruch erhob, ben freilich die Regierung unter veis auf das Urtheil von 1708 zurüchwies. Die Sequeftration e, so wenig praktischen Werth sie auch bei ber Ertragslosigkeit meist Bald- und Dedländereien batte, aufrecht erhalten, ben Jefuiten bas Läuten, alle öffentlichen Processionen, feier= Zeichenbegängnisse u. dal. verboten (22. August), was indessen vieder in Bergeffenheit tam. 1)

da die Heiligelinde, die so viel Zulauf von Wallsahrern, zus Polen, hatte, für sehr reich galt, glaubte man ihr Entziehung der Steuerfreiheit einen empsindlichen Schlag n zu können. So verfügte der König unterm 28. October: uiten sollen die bisher prätendirte Steuerfreiheit durchaus zehr genießen, "sondern sie sollen mit allen zum Kriegeszehörenden Oneribus auf eben die Weise beleget, dieselbe it eben der Rigueur von ihnen beigetrieben werden, wie anderen Landes-Unterthanen, die dergleichen Huben wie iten besitzen, gehalten wird."?)

b darauf kam er auf den Gedanken, die Heiligelinde ressalien=Object zu Gunsten der Dissidenten in Polen außz "Ihr sollt eine Schrift aussehen und drucken lassen, in entweder nachzuweisen ist, daß die Jesuiten gar kein ihrem Stablissement bei der heiligen Linde haben, oder, nicht möglich, wenigstens gezeigt wird, unter welchen en und Conditionen man sie nur zu dulden braucht.

lff 16. die preuß. Reg. Lehmann I, 820.

Wir wollen diesen Auffatz gebrauchen, um die Religionser. folgungen gegen die polnischen Evangelischen zu ftillen. Em werben aus Polen versichert, daß zur Stillung der letzternichts kräftiger sein würde, "als die Jesuiten zur Linde in der Apprehension einer mit ihnen obhandenen Beränderung und Ausschaffung aus dem Lande zu sehen." 1)

Die fragliche Schrift erschien wirklich 1525.2) Um nickt den Anschein und Verdacht eines gewaltthätigen Vorgehens zu erweden und den Jesuiten von vornherein alle Waffen aus der Hand zu nehmen, ließ der König diese Darlegung der Rechtsfrage, im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Rechtsgründe des Urtheils von 1708, dem polnischen Hose überreichen.

Der Ronig von Breugen, fo führt bas Schriftftud aus, habe feft gebofbaß feine ben tatholifden Unterthanen bewiefene Milbe, inebefondere Die Dulbung ber Jefuiten in ber bl. Linde, bas Ronigreich Bolen und die Stank beffelben von gewaltsamer Unterbrudung ber Protestanten und ungerechter Schließung ihrer Rirchen jurudhalten und ju driftlicher Liebe gegen biefelben bestimmen werde; aus biefem Grunde habe er auch feine Rechte, welche ibm bie Senteng von 1708 gugefprochen, nicht weiter verfolgt, um nicht ben Ratholiten in Bolen Anlag gn geben, noch icharfer gegen die Brotestanten vorzugeben. Aber trot alledem habe ber graufame und blutburftige Berfolgungegeift bes romischen Rierus immer mehr fich gesteigert und nunmehr nachgerade ben Bohepunkt erreicht, wie das neuerdings durch die Umtriebe der Jesuiten in Thorn verursachte Bluturtheil gegen gang unschuldige Protestanten beweise. Diefes Ereigniß, welches bie Bermunderung und bas Staunen faft ber gangen Belt erregt habe, zeige beutlich genug, was man von den Jefuiten, wenn fich einmal die Gelegenheit bieten follte, ju gewärtigen babe, und lege bem preußischen Könige wie nicht minder ben andern davon berührten evangelischen Fürften gemäß den Olivaer Bacten bie Bflicht auf, über die Mittel nachzudenten,

¹⁾ An die preuß. Reg., 25. Nov. 1724. Lehmann I, 822.

²⁾ Sie führt ben Titel: Expositio brevis iuris S. R, M. in Prussia circa templum ad sic dictam Lindam Marianam competentis Anno 1725, verfaßt von Hoffecretär Dietrich Dunder. Die Jesuiten richteten dagegen eine Informatio historico-iuridica de sundo ac templo b. Virginis Mariae ad sacram tiliam, welche Dunder wieder beantwortete mit »Specimen enodationis scripti, quod sub titulo: Informatio etc. prodiit. 1726. Sgl. Erleut. Preußen V, 47 ff. 855.

en so ungerecht unterbrückten Protestanten geholsen werden könne. Man
es ihm so nicht verargen, wenn er die den Jesuiten, dieser Art Leuten,
ich von latholischen Schriftstellern scharf getadelt würden (atro notantur
o) und sich durch unaushörtiche Anstistung von Zwietracht und blutige Umtriebe
t habe (quod perpetuis dissidiis et sanguinolentis consiliis scatet),
ze gewährte Toleranz nunmehr einstelle und von seinem guten Rechte
ich mache. Niemals sei den Issuiten der Ausenthalt in Preußen geworden, obwohl die polnischen Commissare schon 1612 bei der Immission
Sigismunds die Zulassung berselben an der Königsberger Kirche neben
arrer dringend gesordert hätten, und diese Forderung in späteren Zeiten
elt worden sei.

Bie unterm 18. März 1724 der Administrator von Erm= ım Aufschub der angedrohten Repressalien gebeten, 1) so uch der Bischof von Plock, welchem die Jurisdiction über en zustand, bei der preußischen Regierung Verwahrung t. Ihm ließ nun ber Ronig burch bie preußische Re= Folgendes eröffnen: Er habe bisher gewartet, wie man ben evangelischen Kirchen, welche nach ben polnischen fegen in selbigem Ronigreich fein follten und mußten, ürde: ob vielleicht auf den Fall, daß diefelben ihren habenden gemäß tractirt würden, ihm dadurch einiger Anlaß gerden nichte, gegen die katholische Kirche in Breußen viel mehr Gnade und Connivenz, wozu er sonst nicht Nachdem aber die aus Polen t ware, zu bezeigen. en Nachrichten einhellig in sich hielten, daß man daselbst deres als den ganzlichen Untergang der evangelischen uche, und allerhand violente, ungerechte Mittel bazu so würde auch er künftighin um so weniger Comgegen die Katholischen in Preußen haben, vielmehr Iben allen den Rigueur gebrauchen, wozu er nach den 3 Landes und den mit der Krone Polen bestehenden berechtigt wäre. Darum sei der König auch nicht 2 Bischof von Blod die von ihm pratendirte Jurisbie Soldauischen Ratholiken einzuräumen, oder einige gestehen, vielmehr habe er Befehl gegeben, die katholischen

15.

l**v**.

6

Kirchen, wenn darin das Exercitium religionis pro public gehalten werden wollte, alsdann zu zerstören. 1) In der Bestätigung des ihm zur Approbation eingehenden Entwurfs zwiesem Schreiben lesen wir dann allerdings wieder die etwe einlenkenden Worte: "Ihr habt auch Acht geben zu lassen, das der Bischof von Plozio über die Katholische im Amt Soldusseine Autorität und affectirte Jurisdiction nicht zu weisextendire.")

Allerdings lauteten die aus Polen einlaufenden Nachrichter über die Behandlung ber Dissidenten nicht gunftig. 3mar batte ber Rönig auf die preußische Intercession bin 3) wegen der Rirchen von Piasti und Wengrow an die betreffenden Bischöfe schreiben laffen (24. März); aber gegen die Entscheidung bes oberften Reichstribunals war er selbst machtlos, 4) und so hatte er auch dem Bischof von Ludo nur empfohlen, daß bas Gotteshaus w Bengrow "unverzüglich möchte geöffnet werben." Der Bischoi gab dem Wunsche bes Königs keine Folge und legte in einem langen Briefe (19. April) die Gründe seiner Beigerung vor. Er sprach von "schäblichen Raubvögeln", beren "Nest man ftoren" muffe. Mindestens machte er die Eröffnung ber Rirche bavon abhängig, daß ihm vorher Satisfaction gegeben und bie Beschwerden, die er habe, beseitigt werden müßten. Roch entschiedener hatte er fich gegenüber bem Boten, ber ihm bes Ronige Brief überbrachte, babin geäußert: man folle folchen Leuten, Die bei fremden Mächten Schut suchten, den Ropf vor die Füße legen.

Aehnlich hatte (am 25. März) der Bischof von Krakau, dersselbe, welcher 1717 als Bischof von Cujavien die Sinfügung des Art. III. in die Friedensurkunde durchgesetht hatte, dem preußischen Gesandten erklärt, er werde die Dissidenten, die er früher geschützt habe, seitdem sie sich unter den Schutz des Königs von Preußen gegeben hätten, als Feinde behandeln. Die Kirchen von Biaski und Wenarow blieben geschlossen.

¹⁾ Erlag vom 4. November 1724. Lehmann I, 821.

²⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Januar 1725. Lehmann I, 822.

⁵⁾ Bal. oben G. 60.

^{4) »}Decreta tribunalitia vim legis sapiunt.«

⁵⁾ Wolff 16.

Zwar erging auf die Nachricht von folden Dingen und gerungen an die Königsberger Regierung ber Befehl (6. Dai), mehr mit den Repressalien einen Anfang zu machen. Indessen tte boch alle diese Schritte die am Berliner Hofe berrschende liche Besoranik, es könnte ben volnischen Dissidenten, weil reußischen Schutz nachgesucht hatten, ein schwerer Criminalf gemacht werden. Außerdem hatten die Calvinisten in uen, weil fie für ihre fünfzig Rirchen fürchteten, um Gin= ig ber Repressalien gebeten, und die Oberrathe von Konigs= waren solchen Grunden stets fehr juganglich, ba sie sich , daß die evangelische Sache durch die Aufhebung zahlreicher n in Lithauen mehr verlieren, als burch Schließung weniger dienste in Preußen ober auch nur durch die Ausweisung nigen Jesuiten gewinnen konne. 1) Das Jahr 1724 verbne daß die schon im Januar angedrobten Repreffalien sführung gebracht wurden. >Tota interim causa sopita ius dissimulata conquievit«, schreibt die Historia ber erger Refidenz zum Jahre 1724.

er doch noch nicht für immer. Roch im nächsten Jahre iwischen Berlin, Warschau und Königsberg wegen ber lien hin und her verhandelt, und in diesen Verhandlungen : preußische Regierung einen um so bitterern Ton an, fchen die Tumulte gegen die Jefuiten in Thorn's) und 17. Juli 1724 und die Bollstredung der harten gegen die schuldig Befundenen am 7. December, das mer Bluturtheil, unter den Protestanten überall eine je Erregung und Erbitterung hervorgerufen hatten. Wir nicht näher untersuchen und entscheiben, ob bas er die Schuldigen gerecht ober ungerecht, dem Vermessen ober zu hart war — von der öffentlichen n Polen wurde es burchaus gebilligt —; jedenfalls rals gegen die Dissidenten, weil sie den Schutz und hung des Auslandes angerufen hatten und so als

Bericht ber preuß. Reg. an den König vom 11. Nov. 1724. . 1725. Lehmann I, 825.

Romuald Frydrychowicz, Die Borgange zu Thorn i. 3. 1724. eftpreuß. Geschichtsvereins 1884, S. 74—97.

Berräther am Baterlande galten, herrschende Erbitterung bake mitgespielt, und andrerseits hatte es wieder den Erfolg, die ichen bestehende Spannung zwischen den Consessionen in Polen noch zu erhöhen und in den protestantischen Staaten ein ungeheures Aussehen und eine kaum glaubliche Erregung gegen die polnische Regierung hervorzurusen und gegen die Jesuiten, in deren Dienkbieselbe gehandelt hätte.

Sobald König Friedrich Wilhelm von dem Urtheil polnischen Affessorialgerichtes Kunde erhielt, erinnerte sofort seines vermeintlichen Berufes, ben bedrängten Glauben genoffen auch in andern Ländern Hilfe zu bringen, und wandte sich (28. Nov. 1724) mit den dringenosten Vorstellungen an ben Polenkönig August II., die in dem Ersuchen ausliefen, derfelbe möge das Urtheil des Gerichts nicht vollziehen laffen. Tumult sei ja von dem Böbel nur wider einige unansehnliche (nullius numeri) Jesuiten erregt; unmöglich könne die ganze Stadt dafür zur Verantwortung gezogen werden und ber burch ben Frieden von Oliva garantirten Privilegien verlustig Der König möge die Sentenz annulliren und ein neues Tribunal aus friedliebenden und rechtskundigen Richtern beiber Religionen zur nochmaligen Untersuchung und Entscheidung ber Sache niederseten. Indem Friedrich Wilhelm sich auf der Frieden von Oliva berief, zeigte er seine Absicht, aus ber Criminalfache eine politische zu machen, wie er benn auch vier Tage später (2. Dec. 1724) die übrigen Garanten des Olivaer Friedens. England, Dänemark und Schweben, aufforderte, fid unglücklichen Stadt Thorn und überhaupt der hart bedrängten Glaubensgenossen in Polen und Lithauen — etwa "durch eine expresse Schidung nach Pohlen" — anzunehmen.

Da die Interventionen Preußens und der andern Mächte die Bollziehung des Urtheils nicht hatten hindern können, einige sogar zu spät in Polen eintrasen, so bemühte sich Friedrich Wilhelm, daß wenigstens die sonstigen "wohlhergebrachten Privilegien, Frehheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Thorn, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ungekränkt gelassen" und die Evangelischen nicht ihrer Kirchen und Schulen beraubt würden, und forderte auch andere evangelische Mächte, wie

inemark und Schweden, auch den russischen Czar auf, in der= ben Richung bei bem König von Polen vorstellig zu werden. 1) Das preußische Intercessionale nimmt keinen Anstand, bem nischen König ins Gesicht zu fagen, bas Urtheil sei "aus m bitteren und der Jesuiten Künste und falsche Suggestiones efeuerten Religionshaß bergefloffen," und Algen schrieb abnlich ben preußischen Gefandten in Barfchau, die Jefuiten feien in r Sache "Denuncianten, Rläger und Richter." 2) Die ganze estantische Welt glaubte sich angegriffen ober bedroht; man in dem Borgange "einen Borftog der romischen Rirche, eine e deffen, was man bem Protestantismus wieder zu bieten "3) "Der (preußische) König ist auf uns in einer Weise ert, wie nie zuvor," melbete Subm, ber Bertreter Bolenens in Berlin. Damals bilbete sich wohl Friedrich Wilhelms T über die Jesuiten, wie er es zwei Jahre später aus-: "Die Zesuiten sind zuwider, die Bogels, die dem Satan geben und fein Reich vermehren wollen."4) Der Ronig 3 Thorner "Blutbab" nie vergessen können; immer wieder es in seiner Erinnerung auf und bestimmte seine Ent= ngen gegen die Katholiken. Aber "Krieg wollen wir nicht führen," schrieb balb nach bem Bekanntwerben bes jes fein vertrauter Rathgeber, der greife Ilgen, nach b) und in Warschau ließ der König melden, daß er und rn evangelischen Mächte nie baran gedacht batten, wegen mer Affaire in Polen Krieg zu erregen, daß fie vielmehr en, alles in Gute zu begleichen. Die politischen Ber= änderten sich auch bald so, daß es nicht räthlich erschien, infame Action gegen Bolen ins Werk zu feten. England mark zogen fich zurud; die preußischen Städte, Danzig vipe, rührten sich nicht; ber Czar war am 8. Febr. 1725

reiben vom 9, 3an. 1725.

ff 23. 26. Frydrychowicz weist mit Recht darauf hin, daß die er Jesuiten und ihrer Eideshelfer gegen die Angeklagten dem cht in Civil- und Criminalsachen durchaus entsprach (S. 87). 7 21.

an Sectendorf. Bolff 26.

^{26. 27.}

gestorben.1) In Bolen selbst entstand wegen aller dieser 3mm ventionen eine nicht geringe Aufregung und die Besorgniß, wi wohl gar kriegerische Magnahmen gegen die Republik geplat Hatte boch Friedrich Wilhelm in seinem Schreiben 3 Rönig August gedroht, daß bei Ablehnung ihrer Forderungs Mächte, sonderlich aber diejenigen, die evangelischen ober als Garanten bes Friedens ben als Compaciscenten Oliva diesen zu mainteniren hätten, Ursache erhalten konnta, "fich ber Mittel, welche in bergleichen Fällen bem gottliche Gefet und auch dem Recht aller Bolfer gemäß find, zu gebrauchen und jum wenigsten vorerft ihren der römisch-tatholischen Reliaien beivflichtenden Unterthanen einen Theil bessen wieder empfinde: au laffen, was die arme Evangelische mit dem äusgersten Tor. und Unfug in Polen leiden muffen."

Rum Organ ber in Bolen berrichenben Berftimmung macht sich ber Primas Theodor von Potodi, indem er unter Hinweis auf die »comminationes et terriculamenta bellica« ber probie baburch im Lande testantischen Mächte und Beunruhigung von dem König verlangte, er folle Gegenmaßregeln treffen und insbesondere von den auswärtigen protestantischen Mächten eine bestimmte und kategorische Erklärung verlangen, das fie für bie Diffibenten nicht mit Gewaltmaßregeln, sondern nur burch freundschaftliche Fürsprache intercediren wollten. Friedrich Wilhelm in seinem Intercessionale vom 28. Nov. 1724 bas Urtheil des Affessorialgerichts als ein hartes, ungerechtes und aus Religionshaß entsprungenes Borgeben gegen evangelischen Glaubensgenossen bezeichnet und in dem Schreiben vom 9. Januar 1725 mit Repressalien gedrobt, so führte nun ber polnische Primas seinem König in einer Denkschrift alle Die Magregeln vor Augen, beren ber Berliner Sof in letter Zeit gegen die zu Recht bestehenden Verträge in politischer und firchlicher Sinficht (Entziehung ber "Rechte, Jurisdictionen und Einfünfte" ber Rirchen, Priefter und Rirchenbedienten, Berordnungen in Betreff bes Gottesbienstes, Androhung ber Landes: verweisung "vornehmlich beb der Lindeschen Kirche", Wegnahme

¹⁾ Frydrychowicz S. 92/93.

Riche von Leistenau und "verschiedene andere Verdrießlichen") sich schuldig gemacht hätte, und drohte, falls nicht Remedur reten sollte, "nach dem Repressalienrecht oder kraft der irlichen Desension, so vermöge des Völkerrechts einem seden in dergleichen Fall erlaubet," alle Richen der Dissidenten dolen und Lithauen — selbst oder durch die übrigen Vischöse — sen und ihre Prediger gefangen sehen zu lassen. In seiner vort (6. November 1725) an den König von Polen, der die Beschwerdeschrift des Primas zugesandt hatte, leugnete rich Wilhelm, die evangelischen Mächte zu Gewaltmaßregeln Polen ausgesordert zu haben,") bezeichnete das in Polen eitete Gerücht als gänzlich grundlos und ihm unerklärlich versicherte, daß er nur an milde Vorstellungen und Rathe e gedacht habe.

if die Beschwerden Potodi's über Bedrüdungen der preußischen ifen erwiderte er: die preußischen Katholiken erfreuten it langer Zeit vollster Rube und Freiheit, burch die ienz der Beamten und ohne Approbation des Königs noch ie Pacten hinaus, und wären nicht jene unglüchelige r Hinrichtung und die unausgesetzen, von Tag zu Tag igernden graufamen Verfolgungen ber Evangelischen in und Lithauen dazwischen gekommen, so batte man jene a noch weiter und über alles Hoffen hinaus, jum großen er Ratholiken, ausgebehnt. Rach jenen furchtbaren Bern habe der König nachforschen laffen, ob die von ben en geübten Religionsrechte auch den Pacten entsprächen. he Inquisition sei um so nothwendiger gewesen, als in plauer Vertrage nur eine katholische Kirche erwähnt ährend jest beren eine nicht unbeträchtliche Zahl mit m Gottesbienft, an dem viele Leute aus der Nachbarschaft in, vorhanden seien. Gelbst ein stattliches Jesuitenzegründet worden, und nicht wenige biefes Orbens lebten zerstreut, und diese verweigerten das öffentliche Gebet

ben poln. Rönig, 11. Sept. 1725.

t non tantum injuriosa et contumeliosa in gentem rba proferrent, sed in eventu etiam Coronae Poloniae ob unensem vim et bellum inferrent. Literae et scripta p. 45.

für den König, ihren Landesherrn, und hielten davon auch E versammelten Katholiken ab. Bon Heiligelinde und Tilfit sei : den Pacten überhaupt keine Rede. Auf Grund ber genommenen Nachforschung habe ber König über die Berbaltniin Beiligelinde eine Schrift abfaffen laffen, nicht in ber Abnic alle diese Reuerungen zu beseitigen, sondern offen barzulegen welch ein Unterschied in der Lage der Katholiken in Preufc und der ber Evangelischen in Polen bestehe: hier Strenge, der Milbe, Wohlwollen, Connivenz. Die Billigkeit erforbere boch bie: und dort eine wenigstens einigermaßen gleiche Bebandlum (aliqualem saltem proportionem et aequalitatem), zumal tu Ratholiken in Breußen sich nicht auf die Pacten, die Diffidenten in Bolen aber auf verbriefte Rechte berufen könnten. preußischen Katholiken selbst von ihren usurpirten Rechten und ihren Gutern bisher nichts genommen worben, fo verpflichte nich ber König durch sein Wort, auch in Zukunft bafür Sorge 311 tragen, daß sie keinen Grund zu Rlagen haben follen, wenn nur einige Hoffnung vorhanden ware, daß auch die Vorstellungen und Beschwerden über die Lage ber Evangelischen in Bolen und Lithauen gut aufgenommen und nach Recht und Billigkeit entschieden wurden. Wie febr bem Konig, jumal in religiojen Dingen, Gewalt zuwider fei, das beweise fein Verhalten gegen die Ratholiken in seinen übrigen Provinzen. Um so mehr ware zu wünschen, daß die protestantischen Unterthanen tatholischer Rürften fich einer gleichen Indulgeng ju erfreuen batten. Es liege für ben Primas keinerlei Grund vor, Repressalien zu üben und die Rirchen ber Diffibenten in Polen und Lithauen schließen zu laffen. 1) In Breugen sei den Katholiken bisher noch keine Rapelle, noch weniger eine Rirche entriffen — Leistenau, welches die Ratholiken ju Unrecht occupirt, fei nur gurudgenommen -, noch tein Priefter vertrieben oder sequestrirt worden. Wollte man bei solcher Sachlage gegen die polnischen Dissidenten vorgeben, fo wurde das nicht eine Repressalie, sondern Aggression und offenbares Unrecht Bur Begleichung aller Diefer Streitigkeiten ersuchte Friedrich Wilhelm den polnischen König, entweder eine Commission zu

¹⁾ Litterae et scripta p. 14-54,

den, oder Deputirte zur Berhandlung mit Bevollmächtigten der Iwärtigen Staaten zu ernennen.

Wie nach den Drohungen des Königs Friedrich Wilhelm in Schreiben vom 9. Januar 1725 an August II. zu erwarten), blieben die Thorner Greigniffe nicht ohne Ginfluß auf die ber Katholiten in Breußen: Die vor Jahresfrist angebrobten, noch nicht zur Ausführung gebrachten Repressalien wurden er aufgenommen, insbesondere gegen die Jesuiten in Königs= "Schlimmer als je zuvor," so berichtet die Historia ber jen Mission, "entbrannte in diesem Jahre gegen uns die ber Afatholiken aus Anlag bes von ben Protestanten gegen erregten Tumults in Thorn und der gegen die Urheber en wegen Rebellion verhängten Strafe. Nachdem nämlich s Gerücht verbreitet hatte, daß ihnen eine Kirche und das isium genommen, der Bürgermeister enthauptet und die am Schuldigen für ihr Vergeben mit verdienten Strafen vorden, wurden auch die uns sonst sehr geneigten Akatholiken Feinde und fetten, Soch und Niedrig, alles gegen uns in ng." In und außerhalb ber Stadt, besonders aber in fern und ben von Königsberg nicht weit entfernten Orten, re förmliche Verfolgung gegen die Ratholiken los, fo daß und Land manche, barob in Verwirrung gerathen, von lauben abfielen und lutherisch wurden, wie die Jesuiten Ercurfionen ju ihrem Schmerze mahrnehmen mußten. rner gelegenen Orten war sogar bas Gerücht verbreitet, katholische Rirche zu Königsberg geschlossen und die vertrieben worden. So g. B. in Memel, von wo in eine katholische Person zu Fuß nach Königsberg ich perfonlich zu überzeugen, ob die Sache fich wirklich Mehnliche Besorgnisse wurden bei ben heftigsten gen gegen die Ratholiken auch an andern Orten gehegt, bem Wiedererscheinen von Priestern begannen die wieder aufzuathmen.1)

1ae ad a. 1725.

Propft Herr mußte dem ermländischen Bischof berichten. & aus Anlag der Grecution des Thorner Urtheils die Lutherans besonders junge Leute, wüthend in die Kirche eindrangen ben Gottesbienst ftorten, hoffte jedoch, daß die Erregung ba nachlassen werbe.1) Der Bischof wandte sich deshalb klagend = die breußische Regierung und fandte jugleich ben Bisthumsto-Stanislamsti nach Rönigsberg, um biefen Beschwerben (metandern) Nachbruck zu geben.2) Die Regierung antwortete: feien Rlagen ber Ratholiken an fie bisber nicht gelangt; au: seien alle Störungen bes Gottesbienstes burch viele Gbicte De Borganger bes Königs strengstens verboten. Ueberhaupt erfreuten fich die Ratholiken eines viel größeren Schutes, als fie nach ber Bacten zu beanspruchen hatten und jemals hatten hoffen konnen Eine gleiche Connivenz und Indulgenz könnte man ben Diffibenter in Bolen nur wünschen. Allein diese wurden gegen die Conftitutionen bes Reiches, gegen die Gibe ber Rönige an vielen Orten geraber verfolgt, worüber ber preußische König mit andern Fürsten fic schon vor mehreren Jahren beklagt habe, bis jest leider ohne Dazu sei neuerdings in Thorn ein neuer Fall von Erfola. Ungerechtigkeit, Grausamkeit und eclatanter Berletung ber öffentlichen Verträge gekommen, ben niemals die Zeit in Vergeffenbeit bringen werbe.8)

Parallel mit den Racheacten des aufgeregten Bolles gingen scharfe Maßnahmen des Königs gegen die Katholiken und Jesuiten — nicht auf Bunsch und Borschlag der preußischen Regierung, welche in allen diesen Dingen viel ruhiger und maßvoller vorging, als der Berliner Hos.⁴) Sie beginnen schon zu Ende des Jahres 1724. Beil man in Berlin, besonders Ilgen, die Besorgniß hegte, es könnte sich die Schule der Jesuiten

¹⁾ Stileberg, 25. San. 1725: Sensim sanabit mora, quod ratio nequit 8. A. Fr. A. 27, f. 21.

²⁾ A. a. D. f. 17.

³⁾ Schreiben an den Bijchof vom 5. Mär; 1725 (B. A. Fr. A. 27, f. 75): Novum injustitiae et crudelitatis exemplum a Romano-Catholicis nuper Thorunii cum insigni publicorum foederum violatione et omnium moerore editum est, quod nulla unquam vetustas aut oblivio delebit.

⁴⁾ An ben Rönig, 25. Jan. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

nählich zu einem Collegium auswachsen, zog man nähere Erbigungen bierüber bei ber preußischen Regierung und ber eas- und Domanenkammer zu Königsberg ein. Erstere follte chten, ob das, wie es beiße, jur Erweiterung ihrer Schule ben Jesuiten angelegte neue Gebäude "confiderable" sei und : als die jur Zeit in Rönigsberg sich aufhaltenden Jefuiten inehmen aptirt fei.1) Sie ließ nun bas Gebaube gunächst ben Baubirector Zilcher, bann nochmals unter Sinzuziehung Secretars bes burggräflichen Amtes untersuchen und auch nabe wohnenden evangelischen Pfarrer auf dem Sacheim hmen. Alle berichteten, daß die Jesuiten kein neues Haus t, auch überhaupt teines befäßen als basjenige, welches vor vielen Jahren aufgeführt worden. Die fraglichen ungen befänden sich in dem ehemaligen Grapenschen Saufe, 8 gar nicht an dem Gebäude der Jesuiten, sondern in einer Straße liege, von gemeinen Instleuten, theils Lutheranern Ratholifen, bewohnt werde und nicht den Jesuiten, sondern de gehöre. Es sei ursprünglich Gigenthum der Sacheimer ischen Rirche gewesen, bann, unter Borbebalt eines Grundan ben Mälzenbräuer Graven und von diesem an die he Kirche übergegangen, indem sie es, um die darauf bene Stiftung bes Wohwoben Bieniaget im Betrage von zu retten, in der Subhastation habe erstehen muffen.2) : Rriegs= und Domanenkammer hatte ber Rönia unterm 1724 angewiesen, die Borfteber der katholischen Geur Rechnungslegung über die vom Fiscus an die Kirche 1000 fl. anzuhalten. Borgeforbert erklärten fie, biefe fei nie für die Rirche, beren Bau und Restauration, um Unterhalt bes Bfarrers verwendet, hingegen bie ber Rirche stets von dem Schlofbauschreiber besorgt In Bezug auf bas tatholische Schulwesen stellte bie tb Domanenkammer fest, daß an Schulbedienten nur ein Rinder, "Jungens und Mädchens," dann brei Winkelschulen, eine auf dem Kneiphof, zwei in den

ß an die Reg., 21, Oct. 1724. A. a. O. ht Bilchers vom 17. Rov. 1724. A. a. O.

"pähftlichen" Wohnungen auf dem Sacheim, vorhander ie von denen eine ziemlich frequentirt, die andere von etwa i die dritte von fünf Kindern besucht werde, während die Jesuischule zur Zeit nur 15 Knaben zähle, weil die meistern sturzem nach Braunsberg abgereist seien. 1)

Am 15. Dec. 1724 erneuerte der König auch ein Refervom 26. August 1724, nach welchem dem Pfarrer von Koniberg sein Salar von 1000 fl. einbehalten werden follte; 2) = wiederholte diesen Erlaß ("es bleibt dabei") am 27. 3anu-1725 und bestimmte zugleich, daß auch zur Reparatur Kirchengebäudes vom Fiscus nichts mehr hergegeben wert burfe, bevor die Kirchenvorsteher über die Berwendung jerz-1000 fl. Rechnung gelegt hätten. Das Recht zu einer fold: Forberung leitete er aus seinem Jus suprematus ecclesiasticu= sowie aus dem Batronat über die Köniasberger Kirche ab. De Bischof von Ermland könne sich darüber um so weniger beschweren, als ihm nach der Caution von 1611 und der furfürstlichen Declaration von 1612 lediglich die Inspection über doctrina et mores et vita parochi zustehe. Er tabelte bis Rammer, daß sie früher so bereitwillig die Kosten für du Reparatur der Rirche bestritten. Wenn in diesem Buntte ber Katholiken bisher mehr, als ihnen nach den Pacta zukomme. geleistet worden, so sei es mit Rudsicht darauf geschehen, baf in Polen die Evangelischen einigermaßen Rube gehabt hatten. aber, da man dieselben allda auf eine barbarische Art ermorde und hinrichte, fie wider den deutlichen Buchstaben ber Pacta aus ihren Kirchen und Schulen vertreibe und aller Art Graufamfeit und Tyrannei (mehr als die heidnischen Potentaten jemals gegen bie Chriften gethan) gegen sie ausübe, durften die Ratholiten in Preußen und absonderlich die in Königsberg sich auch nicht unterstehen, zu fordern, daß der König die für sie gehabte übermäßige Milbe und Gnabe noch weiter continuire; vielmehr fei er befugt, sie mit eben bem Recht insgesammt aus feinen Landen ju verjagen, wie man die Dissidenten jest aus Bolen vertreibe.

¹⁾ An ben König, 5. Januar 1725. A. a. D.

²⁾ An die Rriege- und Domanentammer. A. a. D.

n specie halte er sich nicht für schuldig, die Zesuiten in iherg länger zu dulden, da dieselben weder die Pacta, noch ein anderes Fundament für sich ansühren könnten. Gleiche an es in Polen und in Warschau ohne Zweisel sehr dich sinden würde, wenn er dort ein evangelisches Seminar n wollte, so könne er auch die Zesuiten mit desto mehr regschaffen, nachdem sie wider die Evangelischen zu Thorn i "das bekannte Blutdad angerichtet und von denen allda Religionswesen gemachten Aenderungen die einzige Ursach seber seien." Sie sollten sich nebst ihren Kameraden in nde nur zum Abzug bereit halten, wenn auf die bei dem von Polen wegen der Thorner Händel eingelegte Be1) seine den Olivaer Pactis consorme Antwort und ung ersolge.

König will auch den Jesuiten wie überhaupt den n in Königsberg die Erlaubniß verweigert wiffen, öffentlich oder beimlich alldort zu halten," und giebt r Besorgniß Ausbruck, daß es mit bem neuen bei ber n Kirche errichteten Gebäude tein anderes Absehen habe, 8 mit der Zeit ein ordentliches Jefuiten-Collegium ju Die Rammer follte sich genau erkundigen, woher die dem Gebäude gekommen, wer den Grund bergegeben 3 fei boch lächerlich, daß die katholische Rirche, wenn tel habe, so kostspielige Gebäude aufzuführen, nicht so ifte zu haben vorgebe, um eine kleine Reparatur an igebäude daraus zu bestreiten. Man folle genau nach= in dem neuen Sause wohne, und fünftigbin niemand ere Genehmigung in dasselbe aufnehmen lassen.2) orenthaltung ber burch die Berträge ftipulirten Dotation, g der pflichtmäßigen Unterhaltung des Rirchengebäudes, der Schulen, Berhinderung ber Gründung eines egiums und zulett Androhung der Ausweisung der nt — das waren die Maßregeln, durch welche man ben wollte für das, mas in Thorn geschehen war.

t ift bas Intercessionale vom 9. Jan. 1725.

n I, 822.

Den Erlaß an die Kriegs: und Domänenkammer theilte König auch der preußischen Regierung mit und schärfte ihr iganz besonders ein, "die Sache wegen der papistischen Religmit mehrem Eiser und größerer Viliganz, als es in vorzeiten nicht geschehen, vorskünftige zu tractiren, auch Officium Fisci aufzumuntern, daß es sein Amt doch gebührthun solle, damit die katholische Religion alldort (so wenig der Stadt als auf dem Lande) nicht noch mehr anwachse wohl gar mit der Zeit über die evangelische die Oberhgewinne.")

Bald barauf machte man in Berlin die Entbedung. daß Jesuiten, weil sie nicht unter dem Bischof von Ermland, sond bloß unter ihrem Ordens-Provinzial- und General ständ eigentlich gar nicht zu ben römisch-katholischen Geistlichen gebort welche nach dem Bromberger Vertrage in Königsberg zu dull seien, und schon beshalb ausgewiesen werden könnten. MIR diese Consequenz zog man einstweilen nicht, sondern nur andere, daß die Jesuiten, da sie nicht mit bem Propst von König berg ausnahmsweise auf Grund ber Verträge bem Bischof unte stellt seien, in allem der Jurisdiction des Königs als bes summ episcopus unterworfen seien, baber bem Provinzial ober Gener nicht das Geringste eingeräumt werden dürfe.2) Gine neue B schränkung und — ein neuer Schlag ins Wasser! Bubem ift b ganze Deduction insofern unrichtig, als die Jesuiten von König berg in allen die Seelforge betreffenden Dingen vom Bischof a hängig waren, ja vom Pfarrer.

In Ausführung ber angeführten Erlasse stellte bie Regierun ben Jesuiten folgende Fragen zur Beantwortung zu:

- 1. Mit welchem Recht sie das Haus inne hatten, in dem f wohnten?
 - 2. Woher die Rosten zur Erbauung des Saufes gefloffen
 - 3. Wer ben Grund und Boden bazu hergegeben?
 - 4. Wie fich der fünfte Pater eingeschlichen habe?
 - Bu 1 antwortete der Superior: das fragliche Haus bilbe d



¹⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 27. Januar 1725. Lehmann I, 824

²⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 10. Februar 1725. Lehmann I, 825

ung ber hilfsgeiftlichen ober Bicarien bes Pfarrers, wie fich am beften aus Blane des Grundfludes, welches einft von Johann Sigismund bem hen König 1612 überwiesen worden, ergebe. Bu 2 und 3: das gegenwärtige de fei aus Almofen, die bei Ratholiten gefammelt worden, mit Ge= ung bes Ronigs 1707 erbaut worden; es wohnten in bem Saufe fünf ber Gefellicaft Befu, beren Mitglieder icon feit 1636 (?) Die Rirche geberg bedient und im Jahre 1650, am 19. Rovember, von Ronig bort eingeführt worben.1) Bu 4: ber fünfte Bater fei ichon por en hinzugetommen, da im Laufe ber Beit bie Ronigeberger Gemeinde achsen sei, daß vier Batres die Arbeiten der Seelforge nicht mehr emaltigen tonnen. Denn abgefeben babon, daß an jedem Sonntage fce Predigten und Ratechefe gehalten würden, habe ein und berfelbe olnifd und lithauifd predigen muffen, was ficherlich für einen zu viel er mußten fle ofter bon morgens 51/, bis nachmittoge 2 Uhr Beichten u ben Rranten in ber Stadt, oft in ben entfernteften Stragen, wie halb Ronigeberge, nicht felten in Entfernungen von 6-7 Meilen, nente bringen, fo bag mandmal alle auf Rrantenbefuchen abmefend

die Kirchenväter erging die Aufforderung, sie sollten dem Pfarrer jährlich gezahlten 1000 Gulden für die gezeit Rechnung legen, da diese eben zugleich für die der Kirche bestimmt seien. Sie antworteten, daß sie über me, da sie stets an den Pfarrer ausbezahlt worden, en, daher auch eine Rechnung nicht zu legen in der Lage ner sollten sie die Frage beantworten, wer den Grund zu dem neuen Hause und wer die Baukosten hergegeben de diese nicht auch ausreichten für die Restauration der Antwort lautete: man habe dazu das Pieniączessche Legat

Zeitfchr. XIII, 168, 169.

ad a. 1725.

ner Sitzung der Regierung vom 7. Februar 1726 wurde auch eher Windens befragt, wie die Jesuiten an das Gebäude kämen, en, worauf er antwortete, "daß wegen der Jesuiter hiesige die schen expresse concessiones auch sogar wegen des fünften hätten. Das Gebäude wäre die alte Caplanen, worinnen ihin gewohnet, nachhero hätten Sie gebeten, daß S. R. M. darauf ausgen lassen möchte. Sie hätten aber zur Antwort weilen man gefunden, daß sie schon rings außen daran ge-

verwendet und bestreite, wie früher aus den Zinsen, so jett is der Miethe die Kosten für die Krankensahrten der Priester nauswärts. Endlich wurde den Kirchenvätern, ganz dem Erentsprechend, die Verpflichtung auferlegt, künftighin nur mit nehmigung der Kammer die Wohnungen an Miether zu vergek

Beiter wurden einige der angesehensten Katholiken das Kneiphossche Rathhaus entboten (es geschah im März 1725) tinnen mitgetheilt, daß die Jesuiten sich bereit machen möcht Königsberg zu verlassen, wenn den Beschwerden des Königswelcher in der Wegnahme des Gymnasiums und einer Kirche Thorn eine Berletzung des Olivaer Friedens gesunden, m Genüge geschehen sollte. Endlich wurde (an demselben Tage) i Jesuiten die sosortige Schließung ihrer Schulen anbefohl widrigenfalls die Studenten in Gewahrsam genommen wert würden.

Dem Drange ber Roth folgend und um Tumult zu we meiden, wurden die Studirenden auf zwei Wochen in die Ferigeschickt, damit sie sich für die österliche Beicht und Communi gebührend vorbereiten könnten — es war eine Woche vor de Feste —. Nach Dominica in Albis wurden die Schulen auf dRath des Bischofs von Ermland wieder eröffnet.

Während dieser Vorgänge in Königsberg, welche die au gehenden Gerüchte noch viel schlimmer, als sie waren, schilderte kam es auch in den kleineren preußischen Städten zu Auschreitungen gegen die Katholiken. Als in Labiau bekan wurde, daß dort, wie gewöhnlich, wieder katholischer Gottesdier stattsinden sollte, ließ der Schloßhauptmann eine lutherisch Bürgeröfrau, in deren Haus die Andacht gehalten zu werde pflegte, vor sich kommen und suchte sie dazu zu bestimmen, nach dem die Jesuiten ihr Haus betreten hätten, sosort alle Thüre zu schließen und ihm alsbald persönlich Anzeige zu machen. DFrau benachrichtigte sosort die Jesuiten und gab ihnen den Ratt

bauet, fie auch bas Gefchof bauen laffen folten, wie bann ber Geiftliche bi anzeigen wollte, baß fie beshalb mit einer Deduction einkommen folten. "Belches zu thun ihm befohlen wurde." Ronigeberger Staatsarchiv 1195.

¹⁾ Bgl. Schreiben Friedrich Wilhelms an August II. vom 28. Rov. 172 und 9. Januar 1725.

s sie wirklich nach Labiau kommen wollten, sich wit einem aubnißschein für die Abhaltung des Gottesdienstes zu versn. Wirklich erlangten sie unter Vermittelung des Pfarrersn Seleitsbrief, worin den Schloßhauptleuten und Magistraten Städte anbesohlen wurde, für die Sicherheit der Missionäre zu tragen, aber — und das war das Erschwerende — die Thüren des Hauses, worin die Andacht stattsand. Wachen ellen, um Protestanten, die etwa zu dem Gottesdienst gehen m, den Eintritt zu verwehren.

Begreiflicher Beise ließ auch bas Bolt, aufgeregt burch und falsche Rachrichten, häufig seine Buth an den katho= Brieftern aus, jo oft fie fich auf ber Strafe zeigten, nicht n Schmähworten, fondern felbst in Thätlichkeiten. einmal der polnische Prediger um die Mittagszeit bei Bange burch die Stadt, ohne feinerfeits Beranlaffung bagu ju haben, von einem, wie es schien, Studenten mit bem geschlagen. Die auf feinen Antrag eingeleitete Unter= führte nicht zur Entbedung und Bestrafung des Schuldigen. In einer Herberge wurde einem auch auf Reisen. Bater ber but entriffen und ein Stein gegen ben Ropf ert, einem andern, der von Resviec nach Königsberg einem Dorfe von einem Bauer einfach sein Pferd wegn unter dem Borgeben, daß es ihm vor zwei Jahren fei. Und ein anderer Bauer leistete auf bem Schloß daß gerade bieses Pferd bem betreffenden Manne vor ren entwendet worden, obicon es icon fünf Jahre sich : des Collegiums von Nieswiez befand. Dazu kamen Basquille, Schmähichriften, Satiren gegen Polen und Die Jefuiten, fo exorbitanten und schmutigen Inhalts, lhaft war, sie zu lesen oder zu hören. "So brachten Bt die Historia den Bericht über alle diese Vorgange, Jahr in Verfolgungen und Leiden qu."1)

Brund der angestellten Ermittelungen erstattete die legierung als Antwort auf den Erlaß vom 27. Januar

7

^{.. 1725.}

G. 3. XIV.

am 20. Februar ausführlichen Bericht an den König, in bem ne bisheriges Berhalten theils entschuldigte, theils rechtfertigte.

Sie empfand es als ein Diftrauensvotum, bag ber Ponig Saupterlaß gegen die Ratholiten ftatt an fie an die Rriege- und Dom tammer gerichtet hatte; die Dahnung, funftighin mit mehr Gifer und Big ale bieber gefcheben, gegen bie Ratholiten vorzugeben, nahm fie fich aufal febr ju Bergen, fand aber boch balb ben Muth, ben ihr gemachten Bor auf die Landesregierung felbft jurudjufdieben. In einer erften En (20. Rebr. 1725) auf ben Erlag vom 27. Januar entschuldigt fie fic. De vielleicht nicht energisch genug gegen die Ratholiten verfahren fei. "Buben bas wüten ber Bapiften, wovon man fürhlich ein trauriges Exempel ju E gesehen, Une bermaßen ponotriret und geht Une fo ju Bergen, bag wir d Feuer auch mit Unferm Blut lofchen ju tonnen wünschen. Denn über bertlichen Mitleiden, welches Bir mit Unfern Brildern haben, fo feben mehr benn ju flahr, mas die Anti-Chriftlichen Maximen ber Romifchen Bfa im Schilbe führen, und bag es gar nicht am Billen, fonbern nur an Beit Belegenheit fehle, absonderlich in Bohlen und allhier, mit denen fogenan Diffibenten bas Baraus ju machen."

Sie bittet bemuthig um nahere Inftructionen und verweift auf Bericht von bemfelben Tage.1)

Letterer beginnt fehr unterwürfig. Die Regenten sind fehr betrubt, ber König ihnen vorgehalten, fie hätten den Katholiten zu viel eingeran stellen dies dann aber in Abrede und versichern, niemals das Geringfte n gegeben und ferner über alles getreulich nach Berlin berichtet zu haben. lehnen den Borwurf zu großer Nachgiebigkeit ab. "Die hohe Lant herrschaft hat von altersher und zu aller Zeit die Maxime gehabt, gegen Römisch-Katholische Gelindigkeit zu gebrauchen und ihnen in einem und and Stille mehr zu conniviren, als sie wohl nach der Rigueur der Pack prätendiren könnten . . ., weilen man davon einen guten Effect in Ansehr der in großer Menge in Bolen und Lithauen lebenden Dissidenten sich ber in großer Wenge in Bolen und Lithauen lebenden Dissidenten sich ber währender Dero Regierung solcher Waxime gleichfalls zu solgen allergnäbigut gefunden." Sie verweisen dann auf ein Schreiben an den Bischof von Wil

vom 20. December 1721,2) worin biefem vorgehalten worden, "bag bie Romif

^{1) 28. 3. 3.} R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Bgl. die Repressalien-Androhung von 1722 oben G. 59.

lifche in Dero Land mehr Freiheit und Gnabe genöffen, ale fie nach Recht und berträgen zu pratendiren befugt waren, und diefelben ihnen folche allezeit Befallen einziehen tonnten."

Daß die Zesuiten fcon lange Beit und über 70 und mehr Jahre in berg gebulbet worben, tonne ihnen um fo weniger jugemeffen werben, ihrer Beit die Bahl berfelben nicht vermehrt worden, indem der fünfte iereits vor 25 Jahren 1) borthin getommen fei. Zwar fei mehrfach bavon e gewesen, die Jesuiten auszuweisen, aber die Drobung fei nie executirt Der gegenwärtige Ronig felbft babe ben Jefuiten von Ronigsberg Beiligelinde jum öfteren androhen laffen, bag fie in feinem Laube iter gebulbet werben follten, babe jedoch bisher immer noch Bedenten fie wirklich wegichaffen ju laffen. Die Bohnung ber Ronigeberger i eigentlich bie Raplanei, und die Ratholiten behaupteten, diefelbe fei nit ber Rirche gebaut worben und bon Anfang an von zwei Raplanen gemefen, icon 1617, gur Beit bee Bfarrere Domptoweti (1617-23), dottesbienft in der Rirche feinen Anfang genommen, von zweien, indreas homann und Clemens Basner, wie aus bem Taufbuch ju 2) Seit die Jesuiten in die Stadt gekommen und die Dienfte ber bernommen hatten, bewohnten fle auch bas Baus ber Bilfegeiftlichen, inf nebft ein paar Dienftjungen.

Berpflichtung jur Reparatur ber Rirche liege bei ber Lanbes-

neue Gebände, wegen beffen man in Berlin Bebenken ausemerkten die Rathe, sei das ehemalige Grapensche Haus, welches uiten, sondern die katholischen Rirchenvorsteher angekauft und zu eingerichtet hätten. Daffelbe liege gar nicht an derselben Straße, den Jesuiten bewohnte Gebände, und sei an katholische und auch Familien vermiethet. Als in Lithauen die Reparatur der Rirche in Laben gehindert wurde, habe der König allerdings auch der Königsberger Kirche verboten, aber das Berbot später 725) dahin declarirt, daß das im Bau begriffene Grapensche nbegriffen sei, der Fortsehung des Baues also kein hindernis sollte.

reff ber tatholifden Schulen habe ber eingeforberte

er 1698. Annuae ad a. 1698. Rirchenblatt 1866, Nr. 38.

Magiftratebericht feftgestellt, daß von den drei angeblichen Schulen zwei 2 Ramen gar nicht verdienten, da in benfelben nur einige wenige tatbe: Dabchen von einer alten Frauensperfon im Raben unterwiesen wurden: eine habe übrigene unlängft ihren Unterricht eingestellt. Die britte Goute eine fog Bintelfcule, in welcher ein 78 jahriger Student, Dicael & Schlicht, ebemale lutherifc, feit 38 Jahren tatholifch, früher 8 Jahre bint: Informator ber Banmannichen Rinber, bann flinf Jahre bei Beter Stein: allerbings ohne Biffen ber Regierung bei fich in feinem Stubchen feit Jahren etwa 12 Rinder von 9-12 Jahren, barunter feine evangelifden. papftlichen Catechismo, auch im Lefen und Schreiben unterrichte, gur 2 Rinder bes Beinschen Arnold Bertram, zwei des Beinschen Theo Berner auf bem Rneiphof, einen Cohn bes Raufmauns Reinhold Jacob Cal endlich zwei Knaben bes Raufmanns Chriftian Sing. Der alte Mann mu feinen Privatunterricht einstellen, nachdem die Regierung dem Magiftrat a gegeben, folche Wintelfculen nicht langer ju dulben, auch diefem wie b burggräflichen Amt, dem Confistorium und dem Officium Fisci wiederh "injungiret, genau acht ju geben und, wenn die Romifch-Ratholifchen geringfte Menderung vornehmen ober fich etwas anmagen follten, welches ibr nicht guftehet," folches fofort zu berichten.1)

Dieser Bericht beruhigte den König und veranlaßte ihn, de Tadel gegen die Regierung, wenn auch nicht sormell, so de sactisch, zurückzunehmen. Er wolle, was ihm in Betress de Katholisen in Königsberg berichtet worden, auf sich beruhen lasse Wenn man aber den vorigen und jetzigen Zustand der katholisch Religion in Preußen gegen einander halte, so sei doch unleugbed daß daselbst den Katholischen viele Dinge connivendo eingeräum worden, zu denen sie nullo jure besugt und welche ihnen bill nicht hätten nachgegeben werden sollen. Er lasse es dahin gestel ob die jetzige Regierung oder die frühere daran schuld sei. Zu wenigsten hätte es sich gebührt, hierauf mehr Attention zu habe Wie es fernerhin zu halten, darin seien sie deutlich genug instruit worden und würden nun den an sie ergangenen Rescripten accura nachzugehen haben. Auf die Verstimmung der Regierung, welch er aus dem Verichte herausgelesen hatte, bemerkte der König, et

¹⁾ Bericht vom 20. Februar 1725. Bei Lehmann I, 825. Ergan nach B. G. N. R. 7. 68.

! sich von niemand Ziel und Maß setzen, wenn er in dershen und in allen andern die dortige Landesregierung besenden Dingen Besehle geben wolle, und weil in der päpsten Religionssache bisher so schlecht die Nothdurft bevbachtet ven, so sei es sehr natürlich, daß er auch andere (nämlich Rriegss und Domänenkammer) fürs künstige dabei mit wire. 1)

durch alle biese Erlaffe ließen sich die Jesuiten in ihrer jätigkeit nicht ftoren. 3m Sabre 1731 brachen fie, I mit Erlaubnig der Kriege: und Domanenkammer, zwei iuser ab und führten fie neu auf. Darüber entstand in idt ein großes Geschrei, weil man besorgte, fie wurden ner weiter ausbreiten und wo möglich ein Collegium ober r gründen, ihre Winkelschulen erweitern u. dal. — alles ie königliche Verordnung von 1725, nach welcher die ig Neubauten ober Beranderungen an den alten Saufern atten follte. Die Domanenkammer suchte fich burch Dar= es wahren Sachverhalts zu rechtfertigen, erhielt aber von ig einen Berweis und ben Befehl, die Ginftellung bes ies anzuordnen; er nahm aber, nachdem er bei seiner Anzu Königsberg im Sommer 1731 sich näher informirt n Befehl wieder zurud. "Nachdem Wir," verordnete ben Unferer Hohen Gegenwarth vernommen, was vor iffenheit es damit habe und wie daselbst schon vorbin e gestanden, auch Uns den Abrif von demjenigen vorn, welches fie vorite aufgeführet haben; Go wollen rädigst geschehen lagen, daß damit nach sothanem Riß

aber die Römisch-Catholische andere Gebäude zu einer Seminario anlegen wolten, so muß ihnen folches it gestattet, noch sonsten etwas denenselben eingeräumet

vom 3. Mary 1725, Lehmann I, 826, ergangt nach B. G. A.

werden, wozu Bir nicht vermöge ber zwischen Bohlen und Preuthiebevor errichteten Berträgen ausdrücklich verbunden find."

Inawischen hatte man dem Pfarrer herr das Salar ne Deputatholy schon für das vierte Quartal 1724 einbehalte Bergebens bat berfelbe im März und bann wieder im Dai 17 um Rablung bes ihm nach ben Pacten zusteben Gehaltes;") an seine Rlagen bei bem Bischof (28. März, 11. Juli) führten ni jum Ziele, da König Friedrich Wilhelm noch nicht in der Stimmu mar, irgendwie einzulenken und mit den Repressalien einzubalte Denn, fo ließ er auf eine erneute Gingabe des Pfarrers (31. De antworten, "das jezige tempo, da die Boblen in Ihren Land ben Evangelischen so viel tort thun, ist favorable, die Catholise in Breufen ebenfalls icharf zu halten, und können Se. Roni, Maj. dannenhero auch umb so viel mehr darauf bestehen, d von behnen, der Catholischen Kirche zu Königsberg bishero a ber Königl. Cammer jährlich gezahlten Gelbern Rechnung a geleget, auch, bis folches geschehen, auf die Rirche und b Parochum weiter nichts gezahlt werden folle."3)

Das Jahr 1725 brachte den Katholiken noch eine Reik and erer Belästigungen. So wurde durch den Pfarrer Jest vom Sakheim ausgestreut, daß aus Anlaß der Thorner Affai ein Jesuit in einer Predigt sehr anzüglich von den Königen vo Preußen und England gesprochen haben sollte. Seine darüb angestellte Untersuchung ergab, "daß die Sache sich gar nicht als wie sie debitiret worden, gesunden habe, und nur ein frembo Jesuit nicht von der Cantel, sondern von einem kleinen Alta in Gegenwart einiger alten Weiber und Kinder auch andere

¹⁾ Ronigeberg, 24. Juli 1731. B. G. A. a. a. D.

²⁾ Breuß. Reg. an ben König, 11. Marg 1725. B. G. A. R. 7. 69

³⁾ Berlin, 5. Juni 1725. gez. Jigen. A. a. D.

⁴⁾ Er wurde in einer Situng ber Regierung am 12. Febr. 1725 ver nommen; er berief fich auf die Aussage eines Studenten und versprach, weiter Rachforschungen anzustellen.

einen Leute beh der Gelegenheit, da er beweisen wollen, daß Römisch-Catholische Religion die beste wäre, sich dazu des einen arguments von der Vielheit der dazu sich Bekennenden¹) mit met, im übrigen aber außer einer verdrießlichen mine, die er beh nnung des Landes Sachsen gemacht, sonsten beh Erzehlung ibrigen Protestantischen Königreiche und Länder keine böse essiones gebrauchet hat."

Da die Regierung fürchtete, es möchte, wie bei anderer enheit geschehen, diese Sache "in ganz andern Umbständen" n König gebracht werden, so berichtete sie den wahren Sachet nach Berlin, zugleich mittheilend, daß sie zum Ueberslußtholischen Pfarrer habe mahnen lassen, weder selbst auf der oder in der öffentlichen Kinderlehre etwas in vilipendium evangelischen Religionen vorzubringen, noch zuzugeben, daß n andern geschehe, "viel weniger einem jeden durchreisenden die Cankel und Altäre, daß er darauf sein ungeräumbtes

Rad Ausjage bes Studenten Gottfr. Andrea von Reuenburg, welcher ern Studenten der Bredigt beigewohnt, hatte der Jefuit 17 tatholifde e aufgeführt und bann gefagt; "Bingegen was haben bie Entheraner? vobei er eine faure, verdrießliche Diene gemacht und bas Maul fiber gen ober gerumpfet), Breugen, Schweben und Danemart. Das find Ferner was haben boch bie Reformirten? Richts alf bas Engellandt, und bann fo fenndt fie bier und ba verftreuet." Auch gt haben, ber rechte Ronig von England fei tatholifd, bas Ronigreich t fleines Land, aber fonft fein übles Epitheton gebraucht haben. rnehmung wies ber Student barauf bin, bag ein anderer Jefuit armat in Leipzig am Sonntage Judica 1723 eine fehr argerliche ilten und barin auch über Breugen, Cachfen und England febr gebraucht habe ("Rebet ihr Rouigreiche, rebet ihr Fürften, rebet ihr Rede bu Engelland! Wer hat dich ins Berberben einrich VIII. und fein gefrontes Lu . . Anna Bolenia, von iftige Glifabeth geboren, die fein Bedenten getragen, tonigl. Blut Rebe bu Danemart! . . . Du vormale begludtes Ronigreich as foll ich aber von bir, bu fcones Rurfachfen, fagen? Ein ritchiger, verlogener Monch Martinus, welcher die Rappen an den f. w.) Da er bem Bfarrer Jefter jugleich mit bem Bericht über ger Bredigt dies alles ergablt batte, fo burfte biefer beibes Gin Ertract aus bem Brotofoll mit bem Stubenten d ein Anfchreiben bes Advocatus Fisci Bahrt im B. G. A. bolica.

Zeug nach eigenem Gefallen ausschütte," zu gestatten oder zu wärtigen, daß er selbst dafür verantwortlich gemacht werd Den Jesuiten aber wurde durch den Oberburggrafen unter Str der Ausweisung untersagt, in ihren Predigten die Controre punkte zu behandeln und die Akatholiken mit dem Ran, häreister" zu bezeichnen.²)

Aus diesen Vorgängen erklärt sich der königliche Erlas die preußische Regierung vom 8. März 1725: "Da die Unserem Königreich befindlichen und zum Theil nur aus bloj Gnade tolerirten römisch-katholischen Geistlichen in ihren Bredia: und Catechisationen manchmal viele Lästerungen und ungerein Dinge wider die beiden evangelischen Religionen vorbringen, befehlen Wir Guch hiermit, der katholischen Clerisei zu Konio berg und an allen übrigen Orten Unseres Königreichs, wo ii tatholische Kirchen befinden (in specie auch den Jesuiten ; Linde) die ernste Bedeutung zu thun, daß, wofern einer vi ihnen sich unterstünde, das Allergeringste gegen die beide era gelische Religionen zu predigen oder dieselbe zu verkepern, od auch etwas bergleichen in den Catechisationen und Kinder-Lebre vorzubringen, der unausbleibliche Erfolg davon dieser sein follt daß Wir ihre Kirchen schließen, die Pfaffen aus dem Lande jage und jolche Kirchen bingegen den Evangelischen beider Religione einräumen lassen würden."3)

Dieses Edict tam zur Anwendung gegen P. Caspar hanmann. De selbe hatte in heiligelinde eine Maria Spafowsta in die katholische Kircaufgenommen und in einem darüber ausgestellten Attest (6. Januar 172: bescheinigt, daß sie sab havresis absolvirt sei. Begen Berketzerung de intherischen Religion zur Rechenschaft gezogen, gestand er die Thatsache zentschuldigte sich durch die herrschende Praxis und versprach, nachdem man is auf das königliche Rescript vom 8. März 1725 hingewiesen, sich künstighin solche Ausdrücke zu enthalten, ja er versprach dasselbe auch für seine Confratres.

¹⁾ An ben König, 26. Februar 1725. A. a. D.

²⁾ Historia ad a, 1725.

³⁾ Lehmann I, 826. Mitgetheilt an den Oberburggrafen, die Hauptlem von Rastenburg, Tissit, Gisgenburg, Solbau unterm 28. März 1725. B. G. R. 7. 68. Catholica.

⁴⁾ Prototoll Raftenburg, 27. September 1725. A. a. D.

Nach einer turzen Paufe erhob sich ein neuer Sturm. h einen Brief aus ber Marienwerberer Gegend wollte man ren baben, daß die Resuiten von Thorn in einer dramatischen ihrung (Dialogus) »in schemate capitum vitulinorum « die je Erecution des königlichen Urtheils gegen die Thorner, wie eine Enthauptung ber Könige von Schweden und Danemark es ruffifchen Czaren zur Darftellung gebracht batten, ja eine Berfon, welche ben Ronig von Preugen repräfentiren mit Geißeln gestrichen und von der Buhne vertrieben fein So thöricht und unglaublich ein folches Gerücht auch s fand Glauben und erregte bei ben Bornehmen ber Stadt i dem gemeinen Bolfe ein lautes Murren und eine furcht= rbitterung, worunter natürlich in erster Linie die Jesuiten leiben hatten, die fich schließlich genöthigt jaben, durch iche Zeugniffe (vom hofgericht, von der Stadt Thorn) nigsberger Regierung flar ju machen, daß alles das auf Lug und Trug berube.1)

in Rönigsberg, fo auch im Guden Breugens. die preußische Regierung in ihrem Bericht vom 28. April : Rechtsbeständigfeit der dort vorhandenen fatholischen ir Evidenz nachgewiesen und auch der König ihre Beuf die Wehlauer Verträge unterm 24. October 1724 tigt und zutreffend anerkannt hatte, fann man boch auf te Mittel und Bege, wie diesen Kirchen ohne schwere beizukommen fei. Auf welchen Ausweg der :Buna Fisci hingewiesen, ist oben erwähnt worden.

int man barauf nicht eingegangen zu fein, und mit un konnte auch die preußische Regierung allenfalls mit ffen Scheine von Berechtigung geltend machen, daß niemals direct ihre Buftimmung zu den Concessionen 1611 gegeben hatten, so mußte sich doch der Berträge seiner Borganger mit Bolen gebunden verfiel nun auf den Passus in dem Wehlauer

ria ad a. 1725.

:11

Bertrage, daß das Patronatsrecht »legitimis modis« erwor sein muffe, und glaubte baraus beduciren zu burfen, bas Rirchen, wo dies nicht der Fall, die Wehlauer Bestimmun auch keine Anwendung zu finden brauchten. E0 3. 23. Brzelenk. Weil hier, so schrieb der König am 13. October 17 an die preußische Regierung, ber Gottesdienst, wie aus ben gegangenen Berichten bervorzugeben schien, anfangs nicht Kug und Recht eingeführt worden, so sei man auch nicht r bunden, ihn ju agnosciren, um fo weniger, als die Gvangeliid in Polen so hart tractirt würden — Ursache genug, die Rix wieder für die Evangelischen in Anspruch zu nehmen. Day aber die Ratholiken sich nicht über Unrecht beschweren konnt müßte das Officium Fisci via juris ordinaria vorgehen, "d Gegentheil mit seiner Nothdurft umständlich hören" und ei gerichtliche Entscheidung treffen. Zwar ordneten die Bacten Schlichtung folcher Differenzen eine Commission aus Angehörig beiber Religionen an; boch werbe man bort aus Mangel aeeianeten Subjecten schwerlich bazu gelangen können.

nur von dem Falle, wenn zwei Compatroni von diverser Religicuber das Patronatsrecht strittig seien; allein hier stritten to beiden Patrone, der Katholik von Schönaich, Besitzer von Gr. Lenund der evangelische Küchmeister von Sternberg, Besitzer von Przelenk, gar nicht über das Patronatsrecht; es brauche al hierüber keine Entscheidung herbeigeführt zu werden; vielmehrhande es sich darum, ob der Intention des Königs gemäß der katholisch Gottesdienst gänzlich aufzuheben und der evangelische einzussührsei. Für den Gottesdienst habe er aber — gleich seinem Grovater im Jahre 1685 — durch Rescript vom 24. October 172 speciell für Gr. Lenzk und damit auch für die Filiale Przeleunterm 24. October 1724 und 14. April 1725, die Pacta Veleinter

viensia als norma regulativa und principium festgestellt, un dieses müßte, wie für die andern römisch-katholischen Kirchen so auch für Przelenk Geltung haben, wo, wie in Gr. Lenzk, scho über 100 Jahre katholischer Gottesdienst gehalten worden. Wenn nun auch einige Bolen jedem neuen katholischen Besitzer da

Die preußische Regierung erhob gegen ein solches Borgeb allerlei wichtige Bebenken: die Behlauer Bacten sprächen eigentli

Digitized by Google

rmationsrecht zusprechen möchten, andere aber "auf die vorige n zurückgingen und solche pro termino regulativo setzen," üste man solches so lange combattiren, bis die Bolen selbst st sielen, daß der terminus der Wehlauer Pacten den Auszgebe, "zumal man diesseits davon auch in anderen Fällen Besten der evangelischen Religion um so viel mehr prositiren "Festhaltend an dem einmal gewonnenen "beständigen ment," müste man also Przelent gleich allen übrigen kathozkirchen behandeln und die Sache gar nicht vor die Gerichte 1, und dies um so weniger, da es mit dieser Kirche noch miger als mit den andern in den Aemtern Soldau und burg gelegenen römischzfatholischen Kirchen zu bedeuten veil der Pfarrer von Gr. Lenzt darin als der Filiale nur itten Sonntag Gottesdienst halte.

ie so oft, gab Friedrich Wilhelm auch dieses Mal den erstellungen der preußischen Regierung nach und besich.

ir laßen uns diesen euren Borschlag umb so vielmehr weil man in Polen anfängt, in den Religions-Sachen wenigsten dem Schein nach, zu radouciren, auch Hossung daß wenn man die affaire nur mit glimpf und modeictirete, sich expedientia sinden würden, die Sache ausehme und vergnügliche Beise bedzulegen, wovon man viel möglich zu profitiren suchen mus. Bir bleiben 3, daß in den dortigen Catholischen Religions-Sachen le anno 1657, da die Belauische Pacta errichtet worden, zu achten, und mus man sich bemühen, die Pohlen ung dieses principii zu disponiren. Indesen habt Ihr zu geben, daß die Catholische Ihre vermeinte Jura die possession selbigen Jahres und am allerwenigsten ige, was Sie bisher de kacto hehrgebracht, extendiren

e preuß. Reg., 13. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

Um diese Zeit begann der König auch seine verr Episcopalrechte über die Katholiken seiner Länder geltend zu machen.

Die brandenburgisch-preußischen Fürsten, insbesonder Bilbelm I. in feinem icharf ausgeprägten Converanitatsb beanspruchten, ihre protestantischen Anschauungen obne auf fatholische Berhältnisse übertragend, auch gegenü fatholischen Unterthanen bas gleiche Mag von Episco wie gegenüber den Lutheranern,1) fo weit es nicht di nationale Berträge beschränft war. Uneingeschränft dieselben nur in den centralen Provingen, im Bereiche maligen Dibcefen Salberftadt, Magdeburg und Minde welche facularifirt waren und unter feinem tatholische standen; aber bier batten die Brandenburger immerf. die Jurisdictionsansprüche der apostolischen Bicare beutschland anzukämpfen. Die westlichen Besitzungen und in Gelbern bilbeten Theile ber benachbarten Diocei ihre Rechte burch Berträge garantirt waren. Die ! von Butow und Lauenburg unterstanden der Jurisdi Bischofs von Cujavien, die von Draheim der des Bis Pofen, Königsberg war bem Bischof von Ermland unt auf die Pfarreien des Amtes Soldau erhob der B Plod, auf die des Amtes Gilgenburg der von Culm 2 die aber feitens Preugens nie anerkannt wurden. S Reime bes Streites genug. Die Berträge von Wel Bromberg hatten bas Maß ber Rechte ber Bischöfe von Bofen und Cujavien über die preußischen Ratholifen f Rurfürsten unterpretirten biefe Berträge strictissime n Wortlaut und räumten ben Bischöfen nur die bort fi nannten Rechte ein, forberten bagegen für sich alle die Befugniffe, welche die Berträge ihnen nicht ausdrück weigerten, meiftens auf Grund ihres Episcopalrechtes, auch unter Berufung auf bas Patronatsrecht - fo be

¹⁾ An die preuß. Reg., 24. Oct. 1724: "daß der tatholischen zwar den Gultus internus zu reguliren frei bleibe, Uns aber die copalia und was inter Evangelicos der weltlichen Obrigkeit bei ordnen zustehet." Lehmann I, 818.

g — ober auf das Souveränitätsrecht als die Quelle der scopalrechte. Hierin wurzeln die Streitigkeiten über das chengebet, die Buß= und Bettage, die Bistation holischer Kirchen, über den Bischofstitel für Samland Pomesanien, über die Jurisdiction in Chesachen, über ochialrechte u. dgl.

Schon 1704 verlangte man von den Jefuiten in Beiligelinde, Uten das Rirchengebet für ben Ronig und feine Familie protestanstischer Beise verrichten;1) 1718 wurde es auch in atholischen Kirchen bes Amtes Solbau (Gr. Lenzf und tten) durch die "Collatores solcher beiden Kirchen" ein= t.2) Rach diesen Versuchen verordnete dann der König 1 24. Oct. 1724, daß das Gebet in allen katholischen Kirchen ben die Art und ohne die geringste Beränderung wie in den ischen Kirchen" zu verrichten sei.3) Am 26. Januar 1725 n, jur Ausführung bes koniglichen Rescripts, die Bern an die einzelnen Oberämter. Der Erfolg blieb aus. arrer von Königsberg bat bei feiner Bernehmung am uar zunächst um vierzehn Tage Aufschub; bei einer neuen (8. März) war er schon in der Lage zu erklären, daß ivf bestimmt habe, es könne das Gebet nicht verlesen weil es wider alle Gewohnheit der katholischen Rirche

Jesuiten von Seiligelinde insinuirte der Rastenniptmann v. Schlieben am 5. Febr. den königl. Erlaß
te gleich darauf einen Landschöppen dorthin, um acht
ob derselbe auch ausgeführt werde. Der Schöppe
r deutschen wie der polnischen Predigt bis zu Ende
im aber von einem Gebet für den König nichts; wohl
er von den Jesuiten, es sei in dieser Angelegenheit
el zum Bischof nach heilsberg gereist, weil sie ohne

Ð.

Beitschr. III, 488.

c preuß. Reg., Berlin, 25 April 1725. Lehmann I, 827. reuß. Reg. an den König, 25. März 1725. B. G. A. R. 7, 68

deffen Confens "nichts in ihren Kirchen zu introduciren mögend wären".1)

Der Hauptmann von Neiden burg theilte den Lehnspatr der katholischen Kirchen seines Amtes die Berfügung 26. Januar mit, mußte aber aus deren Berichten so viel nehmen, "daß die Kömisch-Catholischen Priester bißher an anchora spei, nehmlich der Bischöse, stark gehangen und vesten Meinung gewesen, ohne deren aksirmat nichts thun dörssen". Er rieth, der König möge diesen Anker auscheben die katholischen Pfarrer unter seine oberbischösliche Gewalt, u welche sie eigentlich gehörten, bringen, so werde es ein Leich sein, dieselben in allen Stücken zu ihrer Schuldigkeit, indem durch des Königs Huld und Gnade alldort erhalten würden, zuweisen und anzuhalten. Nur müßte das allgemeine Gebet Polnische übersetzt werden, weil die katholischen Priester beutschen Sprache gar nicht mächtig seien.")

So konnte benn die preußische Regierung nach Berlin berichten, "daß der römisch-katholische Parochus in Königsbe imgleichen die Jesuiten zur Linde und andere bort im Lande befindende römisch-katholische Pfaffen das gewöhnliche Rirch gebet vor den König und das königliche Haus in ihren Kird zu thun unter bem Borwand refusiren, daß sie dazu speci Berordnung und Befehl von ihren Bischöfen haben müßte Aber fie unterließ auch nicht, darauf hinzuweisen, daß ein sold Gebet bisher in ben preußischen Rirchen nicht üblich gewes ja daß selbst in den katholischen Ländern dergleichen förmli Gebete in den Kirchen der Ratholiken nicht gebräuchlich war und "barin weber vor den Papft noch Raifer ober eine and Obrigkeit in specie, sondern nur generaliter vor alle, vor a driftlichen Regenten und die gange Chriftenheit gebetet wurd Trop diefer Bedenken erklärte fie fich bereit, die Berordnung Durchführung zu bringen.3)

¹⁾ Schlieben an die Regierung, Rastenburg, 19. Februar 1725. A. a. 2) Reidenburg, 6. März 1725, an die preuk. Reg. (gez. i. B. Senft

berg). A. a. D.

3) Bericht nam 25. März 1725. Lehmann I. 826. erganzt nach R.

³⁾ Bericht vom 25. Marg 1725. Lehmann I, 826, ergangt nach 28. (21. R. 7. 68.

Der König ließ sich durch Schwierigkeiten und Hindernisse t beirren, versügte vielmehr unterm 24. April 1725: "Wir keinesweges gemeinet, den Katholischen in Preußen diesern etwas Besonderes zu machen, sondern sie müssen und sollen inftig gleich Unseren dortigen evangelischen Unterthanen nal bei dem haltenden öffentlichen Gottesdienst expreß vor und Unser königliches Haus das Gebet verrichten". Da dem Bericht des Grasen von Dohna in den katholischen n des Amtes Soldau das Gebet durch die Patrone eint worden, so sei nicht einzusehen, warum der König als rän des Landes solches nicht in allen andern päpstlichen 1 sollte thun können.

der König stellte anheim, jeden Geistlichen, so oft er nach edigt das Kirchengebet unterlasse, in Geldstrase zu nehmen. 1) n einem gewissen Uebereiser verfügte nun die Königsberger ing die Verrichtung des Gebetes bei jedesmaliger Strase Thlr., fragte aber zugleich in Verlin an, "ob das ganze zebet von Anfang dis zu Ende, oder nur die Rassage für ig und das königliche Haus zu verlesen sei". 2) Der rwiderte: besser wäre es, wenn die Katholisen das ganze ebet, wie es bei den Evangelischen üblich, verrichten sollten sie jedoch gegen den einen und den andern etwas einzuwenden haben und diesen lieber weglassen o möge die Regierung zu sernerer Verordnung berichten; ie sich allensalls danach richten, wie es in den katholischen es Amtes Soldau gehalten werde. 3)

er wurde die Verrichtung des Sebetes von den meisten abgelehnt. Die Jesuiten von Tilsit beriefen sich auf t des Bischofs von Ermland, dem sie unterstellt seien; der von Königsberg erklärte, er habe sich seinem Bischof durch Sid verbindlich gemacht, nichts für seinen Kopf a ihm schon so lange sein Sehalt einbehalten worden, ne Strafe nicht zahlen; er würde es leiden müssen,

ınn I, 827.

ann I, 826.

⁵t vom 7. Juli 1725. Lehmann I, 827.

daß ihm fein Leben durch den Büttel genommen wur der Gemiffensfreiheit, die ohnedem bisber in vieler verlett worden, etwas vergeben und wider feinen & fonne.1) Diefe Berufung auf die Gewiffensfreiheit ver ihres Eindruckes, jo daß der König fich bereit erklärte, burch ben Pfarrer bie Stellen, welche feiner Religion feien, bezeichnet wurden, barauf alle billige Rudficht 31 er beharrte aber unter Berufung auf feine Souveranit Forderung des Gebets überhaupt. "Er muß Uns aber gange Königreich Breußen, vor den souverainen herrn d erkennen und folglich (nach Borfchrift bes göttlichen Bor vor Uns beten. Sollte er fich beffen ferner weigern, vor einen Rebellen zu halten, welcher die zwischen I Unferm Saufe aufgerichteten Pacta umtehren will: auf Fuß Wir ihn auch alsbann zu tractiren haben werben."2 noch verhielt sich ber Pfarrer ablehnend. Als ihm das vom 4. August vorgelegt und zugleich bedeutet wurde, auch die Evangelischen in Lithauen für den Rönig Republik Gebete verrichteten, erwiderte er: auch er bet und privatim für den König, aber nur in der Art, 1 Rom und Wien üblich fei; das evangelische Formular unbedentlich, aber ber Bijchof, bem nach ben Pacta die Ju über ihn zustehe, bem er auch einen Gib geschworen ihm verboten. Im Uebrigen wolle er, soweit es ohne Be Gottes und ohne Berlegung feines Gibes gescheben fo Rönig gehorsam zu sein. Er könne auch nicht glauben, polnische König ober die Republik den Diffidenten in ein solches Gebet vorgeschrieben haben sollten. In bestätigte der reformirte Pfarrer Cannot der Regierung Spnode in Lithauen das Gebetsformular festgeftellt bab es gang freiwillig verrichtet werde.3)

¹⁾ Protofoll vor bem Secretar bes oberburggräflichen 9
19. Juli 1725. B. G. A. R. 7. 68.

²⁾ An die prenß. Reg., 4. Aug. 1725. Lehmann I, 289. ben Erlaß vom 28. Juli a. o. D. 828, desgleichen vom 14. Let Jefuiten in Tilfit. B. G. A. R. 7. 68.

³⁾ Die preuß. Reg. an ben Ronig, 21. Aug. 1725. A. a. O

Endlich lenkte der Königsberger Pfarrer ein, indem er, da doch einmal so viel Gewicht darauf lege, daß für den König ein haus expresse und nicht in so allgemeinen Ausbrücken, 3 bei ben Ratholiken üblich fei, gebetet werbe, bem Bischof ug, den betreffenden Baffus aus dem Gebete der Diffidenten itholischen einzufügen, also hinter ben Worten: "und welt= Iberften und Regenten" noch die Worte zu seten: "in :beit aber S. R. M. in Preugen und Dero ganges hohes unter Dero Schutz wir leben u. s. w."1) Ohne Erfolg. inig zwar fand "bes Parochi Oblatum nicht unannehm= id ließ den Bfarrer erinnern, nun je eber je lieber mit bet ju beginnen, in der Hoffnung, daß, wenn er vorann, die übrigen katholischen Priester im Lande alsbald vürden. 2) Aber ber Bischof ließ bem Propst Herr schreiben: fein ihm vorgeschriebenes Gebet acceptiren; nirgends in t unterwerfe sich ber katholische Klerus in Sachen des er weltlichen Jurisdiction; die Spiritualia unterftunden Der Königsberger Pfarrer erfreue fich nach den : Verträgen des Privilegii fori und dürfe darauf nicht Die in allen katholischen Rirchen gebräuchlichen uni= Bebete für die Ronige mußten genugen. 3) Bugleich fich Beschwerde führend nach Volen an die Senatoren en, wie auch die preußische Regierung ben königlichen räger v. Schwerin in Warschau über ben Widerstand schen Geiftlichkeit gegen das Rirchengebet informirte, re auch über die Renitenz der Jesuiten in Tilsit;4)

Bischof Szembed, 20. Aug. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 220. die preuß. Reg., 1. Sept. 1725. Lehmann I, 830. Autwort icht der Reg. vom 22. Aug. B. G. A. R. 7. 68. iben vom 30. Aug. 1725 im B. A. Fr. A. 27, f. 221. Darin: picit ritum vel jurisdictionem, id neque Summus Pontifex loci Ordinarii admissione in aliqua Ecclesia publicari. restatte nicht eam perturbationem et simultaneum cum m und habe deswegen auch an die Senatores et Processien. Bgl. Bericht der Reg. an den König, 10. Sept. 1725.

ven vom 21. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Bgs. an den 1725. Lehmann I, 830.

Aber auch die von Geiligelinde handelten nicht anders; erklärten Namens aller die PP. Engel und Hann anderes Gebet als das vom Lateran-Concil vorgeschririchten, Jumal auch der Bischof sich für nicht capal habe, ohne Genehmigung des Papstes ein neues Geführen; sie sein darum außer Stande zu gehorchen, auch ihre Kirche oder selbst ihr Leben verlieren. 1)

Die Weigerung ber Pfarrer von Gr. Lenzt (Did und Bialutten (Jac. Szielfowsfi) wurde um jo übler als die Patrone dort ichon 1718 das Kirchengebet hatten. Jest mußten die letteren (Schonaich und Br richten, wie "beebe Romisch-Catholische Geiftliche einen ben andern, folches ins Werk zu fegen, unterließen 1 noch allerhand ungeziemende Expressiones gebrauchet towsti vollziehe weder die Publicanda, noch verrich Gebet, sondern gebe vor, daß er ber beutschen Sprache fundig fei, und daß ihm der Hauptmann darin fei noch Borichriften zu geben habe. Das fei, bemertt & Bolent in feinem Bericht an die Konigsberger Regieri barer Ungehorfam. Ebenfo batten es bie beiden Brie lehnt, der am 3. Sept. vollzogenen Introduction und 2 bes neuen Erzpriefters von Solbau, wozu fie durch Amtsichreiben berufen worben, beiguwohnen; fie feien ,, opiniatren Arth und Weise" einfach ausgeblieben und alfo in allen Studen offenbarer Reniteng und Un schuldig gemacht.2) Darauf follten die beiden Pfarrer v werben, ob fie benn gar nicht für ben König und f auch allenfalls nach einem von ihnen felbst aufgesetten beten wollten. Sonft wurde man fie fur Rebellen be bemgemäß behandeln.3)

¹⁾ Aus bem Protofoll vom 20 Juli 1725. Bgl. auch Schliebens, Rastenburg, 24. Aug. 1725. B. G. a. a D.

²⁾ Sauptmann von Bolents an die Reg., Reibenburg, 5.

³⁾ An den Berwejer der Aemter Reidenburg und Soldau, tember 1725. Wegen der Berufung der tath. Pfarrer zur Gin evang. Erzpriefters von Soldau erhielt Polents einen Berweis: "

Nur der Pfarrer von Thurau erklärte sich bereit, das an= mete Gebet zu verrichten, und verlangte nur ein Formular Inischer Sprache, weil er bes Deutschen nicht kundig sei.1) König Friedrich Wilhelm jog aus den Pacta mit Bolen e Folgerungen als der Bischof von Ermland: durch die ige fei er Souveran bes Landes geworben, und für ben in Landesberrn müßten alle Unterthanen, katholische wie lische, beten; die Jurisdiction in Spiritualibus konne boch schof nicht abhalten, die Ratholiken zur Erfüllung ihrer Pflicht ben Landesberrn anzuweisen, und noch viel weniger ihn iren, ihnen diesen Actum submissionis au verbieten. lich werde der Bischof durch Aufrechterhaltung jenes Ber= bn nicht zwingen, "dieserwegen zu anderen unangenehmen jungen zu schreiten." Er, ber König, wolle feineswegs bet, wie es bei ben Evangelischen gebräuchlich, auch ben ben Kirchen aufnöthigen, wolle es vielmehr gern geschehen aß sie für sich eine ihrer Religion entsprechende Formel 1, wenn diese nur überhaupt die Fürbitte enthielte.2)

wurde denn weiter verhandelt. Den Jesuiten in Heiliges der König empfehlen, die in andern katholischen Kirchen orm auch ihrerseits zu wählen oder selbst ein Formular fen; würden sie sich unter allen Umständen weigern, sie sich nicht wundern, wenn sie als Rebellen betrachtet

hiedurch nicht verhalten, wasgestalt Wir nicht ohne besonderes aus diesem beinem Bericht (vom 5. Sept) ersehen, daß du die jolischen Geistlichen mit zu der Introduction des Soldauschen und Praepositi berusen und gesordert hast, wozu Wir doch niener Berordnung Anlaß gegeden haben." Er habe dies, antwortete ichan, um ihren Gehorsam, den sie öfter dem Amt denegirt, zu darum, daß sie im Falle einer Generalvisitation wüsten, priester sei. In ihrer Glaubensart und ihrem Sottesdienst halb durchaus nicht gestört, sondern nur einem äußeren Ceremoniell elangt. Da es indeß des Königs Wille und Besehl nicht sei, daß en Ceremoniell invitirt wilrden, so werde er es künstig unterdreuß. Reg., Neidenburg, 23. Oct. 1725. A. a. D.

v. Findenftein, hauptmann von Gilgenburg, an die Regierung, V. a. D.

erialerlaß an die preuß. Reg. vom 18. Sept. 1725 (Antwort der Reg. vom 10. Sept.). Lehmann I, 831.

und behandelt werden würden. Den Zesuiten von gab er den Rath, ihrem Bischof die Ueberzeugung bdaß er Leute, geistlichen wie weltlichen Standes, wel nicht beten, ihn also als obersten Herrn nicht anerken unmöglich in seinem Lande dulden könne. Bei der liege die Sache um so schlimmer, als sie auch ihre meinde von dem Gebet abhielten. Sollten die wit Jesuiten in ihrer Renitenz verharren, so würde er oseinem Bedauern ein ernstliches Exempel statuiren maber, daß ihn der Bischof nicht in eine solche Zwansehen werde. Der

Da der Bischof von Ermland durch alle diese An und Drohungen sich nicht bestimmen ließ, sein Verbot zur schritt die preußische Regierung wirklich zu Zwangs die Jesuiten sollten Tilsit verlassen; der Advocatus I angewiesen, "alle römisch statholische Geistlichen, Kirchengebet weigerten, bei dem Hosgericht (in Köni actioniren."⁸)

Inzwischen zeigten sich die Jesuiten von Seiligelin sich das von Pfarrer Herr in Königsberg vorgeschlagene gefallen zu lassen,⁴) während dieser selbst nunmehr der des Bischofs entsprechend jedes Gebet ablehnte. Letter gab der Regierung Beranlassung, sich direct an den wenden. Man habe, stellte sie diesem vor, dem Pfarr nachgegeben, daß er selbst eine Gebetssormel ausstell habe sich anfangs auch bereit erklärt, certa quaed precantia in das katholische allgemeine Gebet einzusch aber verweigere er unter Berusung auf ein bischöslich jedes Gebet. Der König sei Herr seiner katholischen und zugleich Patron ihrer Kirche, darum müßten diese Protestanten für ihn beten, und die Pacten hinderter daran; auch mit der bischösslichen Jurisdiction über

¹⁾ An die preuß. Reg., 15. Gept. 1725. Lehmann I, 830.

²⁾ Erlaß an bie preuß. Reg. vom 18. Gept. 1725. Lehm 3) Bericht ber breuß. Reg. vom 4. Oct. 1725. Lehmanu

⁴⁾ Graf Lehndorf an die Reg. Raftenburg, 6. Oct. 1725 R. 7. 68 Catholica,

das nichts zu thun. Deshalb möge der Bischof den Pfarrer uiren, dem Besehl des Königs Folge zu leisten. Man wolle seine Formel vorschreiben. noch viel weniger die in den gelischen Kirchen gebräuliche ihm aufnöthigen; er möge eine Formel wählen, wenn sie nur ein Gebet für den zund dessen Familie enthalte. 1)

linterm 28. Oct. 1725 worde die Regierung noch besonders i der Jesuiten in Tilsit vorstellig, weil sie sich weigerten, sebet zu verrichten. Der König könne keinen in seinem dulden, der nicht für ihn bete und ihn somit nicht als anerkenne. Der Bischof möge deshalb die Jesuiten an Richt des Gehorsams gegen ihren König erinnern, damit nicht Schlimmes begegne; denn ihre Renitenz sei pessimi li, indem sie auch die Katholiken vom Gebet abhielten.") er Bischof lehnte auch die von ihm gesorderte Abberusung uiten aus Tilsit ab, da dieselben sich bisher tadellos geund zum Wohle der Unterthanen des Königs arbeiteten. en Pacten hätten die Katholiken im Herzogthum (!) isfreiheit, und keiner dürse wegen seiner Religion Gewalt, g und Belästigung erleiden.")

If Szembed machte bem Domcapitel von dem Ansuchen erung (4. Oct.) Mittheilung, welches, entgegenkommender lbst, nicht abgeneigt war, eine veränderte Formel zu 1, eine solche auch entwarf und deren Sinkührung dem nrieth. Dieser ließ jedoch seine Bedenken nicht fallen, Elmehr dem Kapitel gegenüber mit dem eigentlichen einer Weigerung heraus, daß es nämlich unstatthaft sei,

reiben vom 4. Oct. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254. 21. Fr. A. 27, f. 291.

die Reg., 8. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 286.

^{22.} Oct. 1725. 38. 31. 37. A. 27, f. 263: Formulam ex Collectis pro Regibus dici solitis et a Missali Romano Sic santete: Quaesumus omnipotentem Deum, ut Serenissimus riedericus, qui tua miseratione suscepit Regni gubernacula, um omnium percepit incrementa, quibus decenter ornatus risque salutem et pacis tranquillitatem obtineat ad peranuis] injunctum et post hujus temporis decursum ad aeternam ernitatem per Dominum etc.

für einen Säretifer öffentliche Gebete zu verrichten Rirche nur am Karfreitage zu thun pflegt Fürsten öffentlich in ber Rirche ben Ronigstitel beiguleg ihm der Papit verweigerte. Er fragte auch ben Muntius,1) fowie ben Erzbischof von Bnesen und ben Krafau um Rath. Was dieje ihm geantwortet haber befannt; ber Regierung aber ichrieb er, nachdem er mit ben polnischen Großen berathen,2) nichts von ben Gründen feiner ablehnenden Saltung, wiederholte viel er feinen Beiftlichen ftets zu antworten empfohlen batt ben Pfarrer von Königsberg und die Jesuiten fein 2 fie, ohne von ihrem guftandigen Bijchof autorifirt g Requifition ber Regierung nicht hatten Folge leiften to auf ihr Privilegium fori zu verzichten und die Jurisdiction in Frage zu ftellen. Gine Bedrohung be mit ber Strafe ber Rebellion fei, tropbem es bie behaupte, mit ben Pacten nicht vereinbar.3)

Noch hatte sich der ermländische Bischof zu der stellten Zumuthung nicht geäußert, als man schon mit maßregeln gegen die widerstrebenden Geistlichen vor entsprechend einem königlichen Erlaß vom 18. Sept. 17 gedroht wird: Sollten die widerspenstigen Jesuiten ihrer Renitenz noch weiter verharren, so würde der ihnen ein ernstliches Exempel statuiren; er hosse aber Bischof nicht in eine solche Zwangslage sezen we verordnete die preußische Regierung unterm 4. Oct., "t Jesuiten sich von Tilsit gänzlich hinweg machen sol wies zugleich den Advocatus Fisci an, alle römische Geistlichen, welche das Kirchengebet verweigern würder Hossericht zu actioniren. Der König mißbilligte

¹⁾ Am 2. Nov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 268. Ern II, 134.

²⁾ Ex praehabito cum primoribus Regni Poloniae con fir. A. 28, f. 623.

³⁾ Schreiben bom 20. Rov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 2

⁴⁾ Lehmann I, 831.

⁵⁾ M. a. D. 832.

irte sich vielmehr entschlossen, alle renitenten Geistlichen bei competenten Gerichten durch das Officium Fisci belangen wider sie, was das Recht mit sich bringe, statuiren zu lassen. Dei den Pfarrern des Amtes Soldau erlangte der dortige tmann auch nur sehr geringe Erfolge. Der von Gr. Lenzk inigte ihm: »Commendo pis suspiris et orationidus issimum Regem Prussiae Ejusque totam familiam, pro veto orationem dominicam, nimirum Pater noster«; der er von Bialutten erklärte, er bete für alle Stände, geistliche eltliche, insbesondere für den König von Breußen.

lis zum Neußersten zu geben, scheute fich Friedrich Wilhelm ilitischen Erwägungen. "Es fängt sich an", schrieb er an ußische Regierung unterm 10. November, "in Polen einige ng zu zeigen, die dasige Religionssachen vielleicht in der uf eine leibliche Weise zu accommodiren. Wovon man, ßere Collisiones und Extrema zu verhüten, billig auf alle rofitiren und die Affairen nicht noch mehr aigriren muß: h da man den Römisch-Catholischen alldort im Lande ado bisber viel Dinge eingeräumet bat, welche, ob sie ider die Pacta laufen, jeto ohne offenbare Collisionen öglich zu redressiren sein."3) Als dann auch die Re= berichtete, daß die Republik Volen die Angelegenheit dem n Preußen empfohlen habe,4) hatte ber König um fo mehr die definitive Resolution wegen des Rirchengebets so rauszuschieben, bis sich das Religionswesen in Polen brouilliret« haben würde.5)

die Undurchführbarkeit all dieser Maßnahmen gegen die n Geistlichen mochte Friedrich Wilhelm gern die frühere Regierung verantworlich machen. "Man siehet aus fs von Ermland an Euch wegen der Jesuiter (in Tilsit) ten Antwort (vom 20. Nov.), wie schwer es hält, die

bie preuß. Reg., 12. Oct. 1725, besgl. vom 10. Nov. 1725. 332. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

nts an die Reg., Reidenburg, 28. Oct. 1725. A. a. O. tann I. 832.

geberg, 20. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

³ voin 27. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68.

Mißbräuche, so Eure Borfahren zum Bortheil der Religion wider den Inhalt der Pactorum allbort schleichen lassen, zu redressiren. Und wollet Ihr daß unter Eurer Direction dergleichen nicht wei sondern zum wenigsten alles alldort in dem jetzi bleibe."

Um den Rückzug zu beden, follte die Regierung in aller Kürze ihre Einwendungen machen, dann ab fie könne sich um so weniger in einen Streit einlass Differenzen zwischen Preußen und Polen auf eine verhandelt werden sollten.1)

Das Gutachten bes Advocatus Fisci fiber bie Angelegenh gebets "und welchergestalt er bieselbe eigentlich zu tractiren batirt vom 10. Januar 1726.

Das jus sacrum, führt Joh. Theod. Bahrt aus, fließt, einigen bewährten fatholifden Schriftftellern jugeftanden wird, indole summi imperii,2) ficht alfo auch evangelifchen Gurften tatholifden Unterthanen qu. Befdrantt wird es nur burch bie ventiones, fowie durch die Glaubensgrundfate der betreffende verwandten. Gie haben, wenn ihnen etwas gegen ihren Blo Bewiffensfreiheit zugemuthet wird, das Emigrationsrecht, wofern berr nicht toleriren will. Bon ben preugifden Ratholifen barf tragen nichts geforbert werden, mas gegen bie Religions- und & lauft; bas allgemeine Gebet ift aber nicht gegen Religion und Be ber hl. Schrift burchaus conform. Comit hat die Dbrigfeit ! Bebet ju verlangen. Es fommt por allem barauf an, ber Ronigsberg jum Gehorfam ju bringen, ba bie andern fatholifd Breugen, wie es die Jefuiten in Seiligelinde thun, ihm folgen diefer aber dem Bifchof von Ermland jum Behorfam berpflicht bas ficherfte Mittel, fich an biefen ju wenden, aber auch bas biefer casus gar nicht ad vitam, mores et doctrinam Parocl nicht ad jurisdictionem spiritualem gehort. Ebenfo wenig

¹⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 16. Dec. 1725. Lehme

²⁾ Sgl. Gehrke et Hippel, de corona regni Prussiae Ex summo et absolute dominio coronae regni Prussiae omnia majestatis circa sacra et saecularia.

hee Borgeben rathfam, weil die Ratholiten, obicon mit Unrecht, fofort nem fori opponiren, b. h. bie Competeng bes Sofgerichts beftreiten theile auf die dem Bifchof guftebenbe geiftliche Juriediction, theile auf nach dem canonischen Recht gutommenbe und in ben Bacten vor-Immunitas a foro saeculari berufen wurden, ber Bfarrer insfich hinter den Gehorfam gegen feinen Bifchof und feinen Gib verinte. Dem von Ronigeberg wurden auch bie andern Beiftlichen fich 1, obicon fie nicht ein gleiches Recht mit ihm befiten. Beffer mare er obrigfeitlichen Gewalt Gebrauch ju machen und Zwangemittel anfalls die Beiftlichen nicht innerhalb einer bestimmten Frift bem Befehl genugen follten: Gelbftrafe (10 Thir.), Bericarfung berlich, bei andauernder Reniteng, Landesverweifung wegen Berachtung eit. Das wurde vielleicht auch ben Bifchof babin bringen, feine gurudjugieben. Gin foldes Berfahren mare auch nicht wider die es fich nicht gegen die Rirden, fondern nur gegen renitente Berfonen fommen auch nur die Bfarrer von Ronigeberg und Thurau in Betracht, weil die des Amtes Solbau fich bereits gn bem Gebet haben, den Jesuiten von Tilfit und Beiligelinde aber ichon bie es landes "angebeutet" worben. Der polnifche Sof fonnte verihm gefagt werden, daß ber Rouig in Breugen nichts mehr thue, jt auch ben bortigen Diffibenten gefchehe. "Es beruhet aber alles nft, den &. R. Daj. ben ber Sache brauchen wollen, und bem imen, in welchem E. R. Daj. mit ber benachbahrten Cron Boblen Denn daferne E. R. Daj. erfteres bengubehalten allerinen waren, es vielleicht convenabler fenn burfte, vor ber Sanb t dissimuliren und eine gelegnere Beit abzuwahrten, fonften aber t dem meiften Rachbrud ju tractiren, nachdemablen es gewiß, baß uftrengende Fiscalifche Action Die Römisch-Catholische Clerifen nmäßig mertlich aogriret werben würbe."1)

ingang dieses Gutachtens befahl der König generaliter, ferneren Demarches wider die römischestatholischen unzustehen,"*) und im Februar erließ er an die legierung den Besehl, "mit dieser Sache stille zu

M. R. 7. 68.

[:] der preuß. Reg. vom 18. Januar 1726. Lehmann I, 832,

stehen und dieselbe in keine weitere Bewegung zu man gesehen, was wegen des Religionswesens in jetigem Senatus-Consilio vor eine Erklärung erfol Die Regierung machte von dieser Entschließung Mittheilung, hielt ihr Recht unter Berufung auf aufrecht und erklärte sich damit einverstanden, daß auf der geplanten Warschauer Conferenz seine Beschringe, wie sie es schon in einem Schreiben an de 17. Januar gethan hatte.

Der Erfolg ber gedachten Conferenz war ber, Herr am 26. März 1726 in einem Schreiben an Bischeine Freude über bie endliche Beilegung bes lan ausdrücken konnte.2)

Solange der Pfarrer von Königsberg fich b Rirchengebetes schwierig zeigte und Bolen gegen bie noch immer wenig Entgegenkommen bewies, war ar zahlung des mehr als ein Jahr rücktändigen Sala benken, obwohl Pfarrer Berr fein Gefuch immer wied So hatte er in einer Erwiderung auf das Berbot, f in einem Attest geschehen war, ben Titel » Decanus beizulegen, bemerkt, ihm liege nichts an einem folche er wolle fich beffelben auch für die Zufunft enthalt mit bem Titel eines Parochi begnugen, muffe abe auch wünschen, in Königsberg als Pfarrer leben Aber obwohl er nicht das Geringste verbrochen ba icon in fünf Quartalen sein Gehalt nicht gezahlt w gehe es ihm viel schlechter und elender als dem gering im Bisthum; er habe in fo langer Zeit Schulden m und wiffe nicht, wie er weiter subsistiren folle. befürwortete die Regierung die "wehmüthige und fla und erinnerte zugleich ben König baran, daß er in Berweigerung ber Fürbitte und das Borgeben renitenten Pfarrer betreffenden Refcript vom 27. Na

¹⁾ Erlag vom 5. Febr. 1726. Lehmann I, 834.

²⁾ B. A. Fr. A. 28, f. 161—162.

abe, "wenn das Religionswesen in Polen sich etwas mehr illiret haben würde", so werde er sie mit neuer Resolution m. Da nun dieje Reit gekommen, so wurden fie mit den Dakn gegen ben Pfarrer bis zur nächsten Berordnung "in Rube und erwarteten auch die Anweisung auf Bahlung des Salars.1) un begann der Konig einzulenken. Man habe, fdrieb rm 4. Januar 1726, sich in Warschau bereit erklärt, auf pediens zu benten, wie alle und jede zwischen bem König ifen und den Polen sowohl in Religions= als anderen bestehenden Differenzen in Gute abzuthun feien. sabe seine Willensmeinung noch nicht erklärt, werbe es furzem thun, weshalb man in biefer Sache "ftille fteben Supplicanten auf folche zu hoffende gutliche Composition n und in etwas Gebuld verweisen" moge.2) Aber noch nußte die preußische Regierung über Ginbehaltung des ind wegen ber Rechnungslegung Bericht erstatten. Sie konnte 1 auf ihren Bericht vom 22. März 1719 berufen, den esselben wiederholen und dabei erklären, sie hatte ihrerob die Kriegs= und Domänenkammer, wisse sie nicht vorgeschlagen, dem Pfarer bis zu erfolgter Rechnungs= e 1000 fl. einzubehalten. Auf nochmaliges Befragen Rirchenvorsteher Windens und Saturgus erfuhr fie r, was sie längst wußte, daß die 1000 fl. ausschließlich er als Salar empfange und darüber keinerlei Rechnung fie nur die Ertrage bes Rlingbeutels, der Oblationen ben für Ercursionen zu den Kranken außerhalb der immten Dliethszins aus bem Grapenschen Saufe und fengeld zu verwalten bätten. Von diesen Ginkünften mänenkammer keine Rechnung verlangt, wohl aber rwendung der Revenüen des Pfarrers. Sie erboten rafen von Dohna die von ihnen geführten Rechnungen und sie thaten es auch. Daraus war zu er= vie Kirche dem Pfarrer einen Vorschuß von 1000 fl. muffen. Siemit begnügte fich die Regierung und



eg. an den König, 17. Dec. 1725. B. G. A. R. 7. 68. preuß. Reg., 4. Jan. 1726. A. a. D.

verzichtete auf formliche Rechnungslegung über Die Berne der 1000 fl., weil fie an der Meinung festhielt, Daß Dies nicht für die Rirche, fondern für den Pfarrer bestimmt daber einer Controle gar nicht unterlägen, und weil es des Königs Intention sei, mit Rudficht auf die bevorstebe Ausgleichsverhandlungen "die Polen nicht zu irritiren und allen ferneren Demarches wider die Römisch-Catholischen fteben", endlich aus Beforgniß vor Repreffalien gegen Diffibenten in Polen. Ja fie rieth bem Ronig rundweg Auszahlung bes Salars an den Pfarrer nunmehr 322 verfi und dem Bischof von Ermland bavon mit dem Bemerken theilung zu machen, daß es nur geschebe, weil man in I fich jest geneigt zeige, ben Rlagen ber Diffidenten abzubel und um zugleich zu beweisen, mit welcher Milbe und Rade er die ihm untergebenen Katholiken in Preußen bebambele wie gern er bereit fei, alle Differengen freundschaftlich beigulegen

Auf diese Proposition mußte sie nun zwar eine kaungnädige Antwort (vom 12. Febr.) entgegennehmen; aber sche einen Monat später (12. März) wies der König die Kriegs Domänenkammer an, dem Pfarrer pro praeterito et futuro was Salar zu zahlen.2)

Als Rurfürst Friedrich III. im J. 1690 einen Buß= un Bettag angeordnet hatte, um den beutschen Waffen gegen bins Reich eingebrochenen Franzosen den Sieg zu erstehen, weigen

²⁾ An Schwerin, 12. Märg 1726. A. a. D.

: fatholische Pfarrer von Königsberg, einen solchen mit= 1, weil ohne Genehmigung des Bischofs teine neuen Feier= ngeführt werben burften.1) Auf eine Beschwerbe ber ben Regierung über folche Renitenz bei dem ermländischen Sbasfi (19. Juli 1690) wies letterer (3. Sept.) bas n an ben Pfarrer als unberechtigt gurud. Gine Mitfeier icher Feste, bemerkte er, sei in der katholischen Kirche iblich, die Einführung dersclben durch die weltliche t bedeute einen Gingriff in die Rechte bes Bapftes und bofe; in Preußen verstoße sie auch gegen die Berträge, ie Jurisdiction in Spiritualibus über ben Pfarrer und lische Gemeinde in Königsberg dem ermländischen Bischof m, vertrage fich auch schwer mit dem Vertraueu, welches a von Bolen und ber Bischof in ben Rurfürsten gesetst Un fich könne er fich ja nur freuen, daß die Regierung te und Fasten jo viel Werth lege; die Rirche laffe auch mit Gebet und Fasten, jumal in schweren Zeiten, wie e bete für den Frieden und die Gintracht unter den : Fürsten, wie auch er, ber Bischof, bei seinem erften i die Diöcese öffentliche Gebete und Kaften angeordnet Mai 1689) für eine glückliche Regierung des Papstes, gen die Türken verbündeten Mächte, für den Frieden ben Fürsten, damit sie alle eines Sinnes und eines en. Für einzelne Fürsten zu beten, da doch ihre Sache ifame fei, entspreche nicht bem tatholischen Brauch.2) die Anzeige hievon antwortete der Kurfürst !. Oct. 1690 aus feinem Hauptquartier Effringen bei e de Lombeck: die Regierung hätte nicht nöthig bei dem Bischof zu beklagen. Denn wenn der Pfarrer auf die Berordnung bin schuldig gewesen ware, den einer Rirche zu feiern, bann hatte er einfach bazu werden muffen. Um "mit mehr Fundament" vernnen, verschob er die Entschließung bis zur Rückehr

te ad a. 1690.

re enim christianos Principes aut eorum Cathalogum causa communis existit, non est nobis usus. B. S. A. olica.

nach Berlin und zu seinem Archiv. Es kam da Entscheidung nicht.1)

3m Jahre 1719 erhob Bragein, ber bamal von Bialutten, in einem Conflict mit feinem Szielfowsti, gegen biefen unter anderm den Borwi ihm zugeschieften königlichen Berordnungen nicht für den König Fürbitte gethan (wohl aber für Batron), auch die angeordneten Buftage gar nich fondern feine Leute habe arbeiten laffen und ertlärt habe: ber König in Preußen fei nicht fei Bijchof von Plock aber, von dem allein er depend eine Feier des Buftages nicht anbefohlen, der polnischen Kalender stehe und überhaupt nur die Lu die Katholifen etwas angehe. Aus folden Auffor auch daraus, daß Bragein, allerdings auf Befehl einen Bericht über die Fundation der Rirche al glaubte ber Pfarrer ben Berbacht schöpfen zu folle Lutheraner, es darauf abgesehen habe, die Kirche lutherisch zu machen, und er erkannte überhaupt als feinen Batron an, fonbern ben polnische Narzymsti, den Sohn der Frau Brageins aus erfte por ben ber Pfarrer feine Streitigkeiten mit feine gebracht hatte, belangte Bragein vor dem polnischer Petrifau, von dem er auch in der That vorgelade

Dieser Streit hatte nun eine ganze Reihe von und Untersuchungen zur Folge. Der König verlat ob die Kirche zu Bialutten als eine katholische Pactis begründet sei und wie es sich mit dem verhalte. Die preußische Regierung stellte auf Gruacten seit, daß die Kirche, ursprünglich evangelisch 16. Jahrhunderts durch die Narzymski katholisch gauch zur Zeit des Wehlauer Friedens im Besitze gewesen sei, also das Exercitium religionis catholica zu Recht bestehe. Mit welchem Nechte Brazein

^{1) 21.} a. E

²⁾ Brarein an Die preng. Reg. Bialutten, 7. Dct. 17

iche, ob allein oder zusammen mit den Narzymski, darüber sie keine Klarheit gewinnen. Da im Falle eines Comst bei vorkommenden Streitigkeiten eine von der Landest eingesetzte Commission zu entscheiden habe, sei Braxein zu Unrecht vor ein polnisches Tribunal citirt worden. zierung machte auch dem preußischen Residenten am Dose, Freiherrn von Posadowski, über den Sach-Wittheilung, damit er bei dem Reichstag und dem König polnischen Magnaten über das Borgehen gegen Braxein e führen und Satissaction in dem Sinne fordern as die Sache zur Entscheidung an den preußischen se werwiesen werden möchte. Gegen den Pfarrer von schon setzt einzuschreiten, erachtete sie für inopportun, voraussichtlich doch nicht fügen würde.

Rönia sab in der Borladung Brareins vor ein polnisches einen unleidlichen, allen Rechten zuwiderlaufenden Gineine landesfürstlichen Sobeitsrechte, sowie eine Ber-· Verträge mit Volen, approbirte das Vorgeben der (auch den Protest bes Amtes Soldau in dem nächsten Grod) und befahl ihr, darüber zu wachen, daß seinen n Eintrag geschehe und die fatholische Religion in cht weiter ausgebreitet werde, als es die Pacta mit . und ordnete endlich eine Untersuchung der Beschwerden ider den Pfarrer durch eine Commission an, Auch Regierung auf, den an die Stelle Posadowski's generalmajor von Schwerin genau zu informiren, auch selbst dabin instruirte, bei dem Rönig, ben tinistern ubgl. wegen ber Citation Brazeins vorstellia oaß dem Tribunal von Betrikau fein illegales Verfahren d befohlen werde, alle weiteren Proceduren einzuh fünftighin bergleichen nicht anzumaßen.2)

nmiffion, welche die Strettsache zwischen Brazein Szielkowski untersuchen sollte, zählte zu ihren MitsZeckherrn, Mandatarius Fisci, Otto Friedrich von tän und Verweser des Amtes Neidenburg, und

vom 19. Febr. 1720. A. a. O., preiiß. Reg., 28. Febr. und 4. Mai 1720. A. a. O. Gottfried Genffenberg. 3hr Bericht, eingereicht an liegt nicht vor, fand aber die volle Billigung Fisei Joh. Theodor Wahrt in einem Gutachten 1720. Die Commission, schreibt er, gebe ber Beugniß, daß er "ein alter, einfältiger, in pabstlie ganglich ftedender Mann" fei, ber mehr aus Ein vor feinen Obern, als aus Muthwillen gefehlt armfelig fei, daß er bochftens zu einer Berme Tragung der Roften verurtheilt werden fonnte. fich auch das nicht einmal, weil die Ratholifen de jus quaesitum auf freie Religionsubung in Bi fönnten; der neue Commendarius stelle fich jude beffer gegen ben Batron, publicire die foniglicher und verrichte das Rirchengebet, fo daß feinerlei (aug fei. Der Advocatus Fisci erfennt bas Brageins an, weil es ichon über 100 Jahre be bes Gutes gewesen, ebenso das Recht der Katho Religionsubung, weiß und zeigt aber boch einer daffelbe wieder illusorisch gemacht werden könn nämlich auch die Krone Polen in den vorigen Liberum exercitium religionis catholicae gebrun boch die preußischen Landstände niemals direct und nur insoweit eingewilligt, als fie aus Li gegen ihre Landesherrichaft und "um das Werf Succession nicht ftutig zu machen", eingewilligt, u Joachim Friedrich habe auch nur mit Rücksicht o und Succeffion durch feine Gefandten die freie für die Ratholiken zugestanden. Die preußischen La es nicht hindern können und es barum geschehe die Erbauung einer fatholischen Rirche in Rönig es gleich von dem damabligen Pohlnischen Comi mit einem guten Stud Belbes gelofet hatten." necessitate temporum geschehen, auch bas fr religionis niemals speciatim, wie bei Gr. Lengt von der Landschaft confentiret worden,1) die specie vielmehr unter besonderem Borwand glimpflich ab

^{1) 3}m Receg vom 12. Dai 1612.

die Frage, ob der König die Religionsübung in Bialutten rnerhin dulden, oder aber darin eine Aenderung vornehmen Auch giebt Bahrt zu erwägen, "ob etwa bei den jezigen turen und ber in Bolen und Lithauen fo fehr bedrängten i nicht per modum repressalium eine Aenderung bei irchen zu machen ware." Im andern Falle empfiehlt er ber Commission zur Abthuung ber Sache gemachten Bor= und wünscht nur noch, es moge die konigliche Verng den Parteien nicht schriftlich ausgefolgt, Bragein gewiesen werden, bei Berluft seines Patronatsrechtes ie Eingriffe bes Bischofs von Plock, bem auch eine n in vitam, mores et doctrinam Commendarii ut viciiscopo, wie bei Königsberg dem Bischof von Ermland, ebe, die Rechte des Königs aufs genaueste und nach: e zu mainteniren. Die Absetzung bes schon bejahrten rius wurde unnöthige Motus hervorrufen, aber feinem : sei eine schriftliche Bocation zu ertheilen "und alle andern isherrn zustehenden Actus bei gedachter Rirche unverrückt zu wobei ihm bas Amt Solbau alle Affiften zu leiften batte." 1) preußische Regierung verfügte die Durchführung der ommission zur Beilegung des Streites vorgeschlagenen n und machte sich im Uebrigen die Argumente des Fisci völlig zu eigen und erließ, ganz in Uebernit einem Berliner Erlaß vom 11. Nov. 1724, in ne eine Verfügung als Antwort auf den Commissions= 1 6. August 1720. Da über den Gottesdienst in heißt es darin, keine specielle Concession der preußischen ober ber vorigen Landesberrschaft vorliege, sondern che Gottesdienst wegen der damaligen Conjuncturen endo eingeschlichen sei und tolerirt worden, so muffe i jeder Begegnung mit den Polen hervorheben und en, bak man zwar die Rirche nicht aufheben wolle. ibesregierung aus den genannten Gründen das Recht Toleranz aufzugeben und die Kirche, wie sie zu An-Jahrh. bis 1632 (?) gewesen, wieder evangelisch zu

berg, 18. April 1724. A. a. O.

8. XIV.

machen, wenn die Katholiken die jetige Uebung des mißbrauchen follten, oder die Evangelischen in A tractiret würden, wie es zur Zeit wider alles Re

Im Jahre 1725 wurde die Sache wieder indem der Erzpriefter Dr. Pauli von Saalfeld vo regte, daß die vom König angeordneten vierteljab auch in den katholischen Kirchen gefeiert werden Königsberger Regierung war damit nicht fo ohne verstanden. Es verstehe sich zwar von felbst, schr Rönig, daß die Ratholiken an solchen Tagen fich al Gewerbes, Sandels und Wandels zu enthalten bat dahin gehende Berordnung fei auch erlaffen worden Frage aber fei es, ob fie auch öffentlichen Gottesb verpflichtet werden konnten. Sie weift auf die vom Jahre 1690 bin. Der Kurfürst habe ban giltige Entscheidung nicht getroffen, und die Regier Zwangsverfahren für bebenklich, weil man in folche mal auf die Evangelischen in Lithauen und Bol muffe, beren Angahl bortfelbst ungleich größer fei Ratholiken in Preußen. Gar leicht könnten die do von einem Borgeben gegen die preußischen Katl nehmen, fich "immer mehr anzumaßen." Auch das hatte sich über diese Frage gutachtlich dabin geäuf bavor hielte, daß die Römisch-Ratholische, als we Källen von keinem als bem Bapft bependiren wollter auf folche Urt zu febern nicht wohl angehalten w fondern es billig bei der alten Gewohnheit zu lagen

Bevor der König eine neue Entscheidung traf erst darüber informiert zu werden, wie es in Polen mit den Bet- und Fasttagen, die allda nach dem G Bischofs von Ermland angeordnet zu werden psleg werde, und ob man dort die Evangelischen zur Mitseie

¹⁾ An die Mitglieber ber Commiffion, 30. Dec. 1724.

^{2,} Bericht an ben Ronig vom 7. Juli 1725. A. a. D

³⁾ Erlaß an die preug. Reg. bom 28. Juli 1725. Leh

Die Kolonisation des Ermlandes.

Von

Professor Dr. Röhrich.

fünftes Kapitel.

delungen im Bischofsanteil unter Cherhard von Reiße.

15. Juli 1300 war Heinrich I. von Ermland aus dem Das Kapitel, das wiederum die Wahlform des iffes beliebte, betraute mit der Ernennung des neuen wei feiner Mitglieder, und diefe erforen den bisberigen und Pfarrer von Braunsberg Cherhard jum Sirten Die Bakang bes Erzstuhles zu Riga, unter bem idische Bistum stand, scheint die Bestätigung ber Babl msekration Cberhards verzögert zu haben, denn noch nar 1301 heißt er Kantor der Kirche zu Frauenburg. iesem Datum genehmigte bas Rigaer Domkapitel in ing bes fehlenden Metropoliten das Geschehene und ate zugleich ben Gewählten, sich die Weihe, die er Riga nicht empfangen konnte, erteilen zu lassen, wo m er wollte. Eberhard machte von der Vollmacht hne daß wir wissen, wer ihn ordiniert hat: Seit ber 1301 nennen ihn die Urfunden Bischof von

er. Warm. I, 3. 4. 53; Cod. dipl. Warm. II, Rr. 547; I, 136. Gine zu Schönwit am 11. Januar 1302 ausgestellte mländischen Bischofe Siegfried hat das alteste une befannte je 1 Eberhards. Wohlerhalten an grüner Seibe hangend, zeigt

Ingwijden batte Marnus ben erzbifchöfliche Riga bestiegen. Schon am 19. Dezember 1300, a noch vor Eberhards Bestätigung burch bas Rigaer zu Rom feine Provision und bald darauf auch feine erfolgt, wenngleich die Runde davon erft febr viel entlegenen Gegenden feines nunmehrigen Wirfungsfrei fein kann. Gleichwohl vermerkte es der neue De er etwa im Winter 1301 auf 1302 in Livland a übel, daß ihm sein Rapitel die Entscheidung in ber Frage vorweg genommen hatte. Er bezeichnete bei als unkanonisch, rechtswidrig, leichtfertig und anm jener Beit feine Ernennung jum Erzbischof von vorschriftsmäßig publiziert worden sei und auch in s proving längft bekannt gewesen fein muffe. Ginen Bestätigung Eberhards aber habe bas Kapitel vo erbeten noch erhalten. Unter bem 6. März 1302 t von Dorpat aus dem Bischof von Ermland') mit, Bestätigung seiner Bahl und feine Besitzergreifung be Stubles für ungültig und befahl ihm, innerhalb e von dem Tage an gerechnet, da die Aufforderung t Sande gelangen wurde, mit feinen beiden Bablern, gehörig in Kenntnis jegen und vom Kapitel mi Bollmacht verseben laffen follte, perfonlich in Riga alle auf die Sache bezüglichen Aften, Rechtsverle Privilegien, furz alles, was irgendwie die Angelegen mitzubringen, darüber vor ihm Rede und Antwort gu thun, was die Gerechtigkeit verlange. 3m 28 unterfagte er ihm die weltliche und geiftliche Ber Diozefe und drobte ihm noch weitere Strafen an. erscheinen werbe bie Ginleitung bes Berfahrens geg aus nicht hindern ober aufzögern. Durch ben Uebe Briefes, feinen geschworenen Boten, beffen Berid

es die Figur eines die rechte Hand zum Segen erhebenden Bir und Paftorale und die Umschrift: Eberhardus Dei Gratia Epi ensis. Cod. I, Nr. 122 und Anhang dazu Tafel I, 6.

Die bifchöfliche Burde wagt er Eberhard nicht abzusp ihn nicht etwa electus, sondern venerabilis pater, Warmie

en schenken werde, bezw. durch eine andere treue Person e Farnus innerhalb der gesetzten Frist Nachricht über Ort und Stunde der erfolgten Ladung. 1)

ermutlich hat Sberhard sich dem Ansinnen seines Erzbischofs idersett, zumal sein Gewissen in jeder Hinsicht rein war ne Zurüdnahme seiner Bestätigung kaum zu erwarten Zu einer persönlichen Auseinandersetung zwischen beiden aber wohl nicht gekommen, da Jarnus bereits am il 1302 durch Papst Bonifaz VIII. von Riga nach Lund worden war.²) Jedenfalls sinden wir Sberhard in der n ungestörten Besitz seines Bistums.⁵)

erhard, Ermlands britter Landesherr und Obermmt aus Schlesien. Neiße, die alte Bischofsstadt, zählt
scheinlich zu ihren Söhnen. Dechon in jungen Jahren hatte
eimat verlassen, um sein Glück in dem neu erschlossenen
ande am fernen Ostseestrande zu versuchen. Wenn nicht
zt, war es den persönlichen Bemühungen seines Borzeinrich Fleming gelungen, den talentvollen Jüngling
Dienst der ermländischen Kirche zu ziehen. Als des
dotarius begegnet er uns hier seit dem 1. Juli 1284.
dem 13. März 1287 machte Heinrich seinen tüchtigen
ästskundigen Sekretär zum Pfarrer von Braunssolcher trat er vermutlich ein Jahr später in das Kapitel
drale, wo ihm sogleich oder doch unmittelbar darauf
di die Würde des Kantors übertragen wurde. Auch
m seine Konfratres zum Kapitelsadministrator,)

dipl. Warm. I, Reg. Nr. 202; II, Nr. 547.

dipl. Warm. II, Rr. 547. Anm.

erste von ihm als Bischof und Landesherr gewährte Landverleihung 9. August 1303. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 124. Wäre seine 8 von Erzbischof Jarnus bestätigt worden, so würde die aus 36 stammende Ursunde in Cod. I, Nr. 136 einen diesbezüglichen Iten. Dieselbe spricht aber nur von einer Bestätigung durch das gense ipsa Ecclesia Rigensi vacante Archiepiscopo.

istens beutet darauf der Zuname de Nisa (Nysa) hin, den er ruder Arnold giebt, und den dieser auch sonst führt. Cod. , Nr. 142. 143.

Scr. rer. Warm. I, 4 Anm. 4. Rur gehören bie Urtunben

Ingwijden batte Marnus ben ergbijdofliche Riga bestiegen. Schon am 19. Dezember 1300, a noch vor Eberhards Bestätigung burch das Rigaer au Rom feine Provision und bald darauf auch feine erfolgt, wenngleich die Kunde davon erft fehr viel entlegenen Gegenden feines nunmehrigen Wirfungsfrei sein kann. Gleichwohl vermerkte es der neue De er etwa im Winter 1301 auf 1302 in Livland a übel, daß ihm sein Rapitel die Entscheidung in der Frage vorweg genommen hatte. Er bezeichnete bef als unfanonisch, rechtswidrig, leichtfertig und anm jener Beit feine Ernennung jum Ergbischof von vorschriftsmäßig publiziert worden sei und auch in f proving längst bekannt gewesen sein muffe. Ginen Beftätigung Gberhards aber habe das Rapitel vo erbeten noch erhalten. Unter bem 6. Märg 1302 t von Dorvat aus dem Bischof von Ermland 1) mit, Bestätigung seiner Bahl und seine Besitzergreifung be-Stubles für ungültig und befahl ihm, innerhalb e von dem Tage an gerechnet, da die Aufforderung t Sande gelangen wurde, mit feinen beiben Wählern, geborig in Kenntnis fegen und vom Kapitel mit Bollmacht verfeben laffen follte, perfonlich in Riga alle auf die Sache bezüglichen Aften, Rechtsverle Privilegien, furz alles, was irgendwie die Angeleger mitzubringen, barüber vor ihm Rede und Antwort gu thun, was die Gerechtigkeit verlange. Im W unterfagte er ihm die weltliche und geiftliche Ber Diozeje und drobte ihm noch weitere Strafen an. erscheinen werbe bie Ginleitung bes Berfahrens gege aus nicht hindern oder aufzögern. Durch den Uebe Briefes, feinen geschworenen Boten, beffen Berid

es die Figur eines die rechte Hand zum Segen erhebenden Bis und Pastorale und die Umschrift: Eberhardus Dei Gratia Epi ensis. Cod. I, Nr. 122 und Anhang dazu Tasel I, 6.

¹⁾ Die bischöfliche Wilrde wagt er Eberhard nicht abzusp ihn nicht etwa electus, sondern venerabilis pater, Warmie

ien schenken werde, bezw. durch eine andere treue Person te Jsarnus innerhalb der gesetzten Frist Nachricht über Ort und Stunde der ersolgten Ladung. 1)

dermutlich hat Eberhard sich dem Ansinnen seines Erzbischofs vidersett, zumal sein Gewissen in jeder Hinsicht rein war ine Zurücknahme seiner Bestätigung kaum zu erwarten Zu einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen beiden aber wohl nicht gekommen, da Jsarnus bereits am ril 1302 durch Papst Bonisaz VIII. von Riga nach Lund worden war.²) Jedenfalls sinden wir Eberhard in der m ungestörten Besitz seines Bistums.⁵)

perhard, Ermlands dritter Landesherr und Obersmmt aus Schlesien. Neiße, die alte Bischofsstadt, zählt rscheinlich zu ihren Söhnen. Dechon in jungen Jahren hatte heimat verlassen, um sein Glück in dem neu erschlossenen Tande am fernen Ostseestrande zu versuchen. Wenn nicht gt, war es den persönlichen Bemühungen seines Vorscheinrich Fleming gelungen, den talentvollen Jüngling Dienst der ermländischen Kirche zu ziehen. Als des Notarius begegnet er uns hier seit dem 1. Juli 1284. dem 13. März 1287 machte Heinrich seinen tüchtigen häftskundigen Sekretär zum Pfarrer von Braunssssolcher trat er vermutlich ein Jahr später in das Kapitel edrale, wo ihm sogleich oder doch unmittelbar darauf 18) die Würde des Kantors übertragen wurde. Auch ihn seine Konfratres zum Kapitelsadministrator, die

^{1.} dipl. Warm. I, Reg. Rr. 202; II, Rr. 547.

^{1.} dipl. Warm. II, Nr. 547. Anm.

erste von ihm ale Bischof und Landesherr gewährte Landverleihung 29. August 1303. Cod. dipl. Warm. I, Rr. 124. Wäre seine als von Erzbischof Farnus bestätigt worden, so würde die aus 306 stammende Urtunde in Cod. I, Rr. 136 einen diesbezüglichen alten. Dieselbe spricht aber nur von einer Bestätigung durch das Ligense ipsa Ecclesia Rigensi vacante Archiepiscopo.

igstens beutet darauf ber Zuname de Nisa (Nysa) hin, ben er Bruber Arnold giebt, und ben biefer auch sonst führt. Cod. I, Nr. 142. 143.

Ser. rer. Warm. I, 4 Anm. 4. Rur geboren bie Urfunden

welches Amt ihm seit 1290 namentlich bei der Kolonisat Wewa reiche Gelegenheit bot, seine Umsicht und Erfahru Geltung zu bringen. Mit den Berhältnissen der Diozes vertraut bestieg er dann den bischöflichen Stuhl.

Die Besiedelung und Urbarmachung des Landes Bilde wie vor die hauptforge der ermländischen Fürstbifch ofe Heinrich Fleming vor allem die Kustenstriche und bas B. thal deutscher Kultur und Gesittung erschlossen, so drange unter Cberhard siegreich in das mittlere Ermland vor-Gebiet füdlich der Terra Bewa, in den alten Sau Pogeto den die Teilungen von 1251 und 1254 fast ausschließlich Bistum überwiesen hatten, und in welchem nach bem spruche vom 2. September 1288 ber Bischof als Land gebot. Schon im Jahre 1241 war hier am Zusammenffer Simser mit ber Alle vermutlich an ber Stelle einer fri Beidenburg vom Orden bas wehrhafte Baus Seilsberg an worden, dem aber, wie wir faben, die erste große Emporum Preußen (1242—1253) jähen Untergang bereitete. Durch B Anselm noch vor 1260 wieder aufgebaut, fiel es den Pr zu Anfang ihrer zweiten gemeinsamen Erhebung in ben Monaten des Jahres 1261 abermals in die Sande und von den Pogesanen mit verzweifelter Sartnädigkeit bis jum ! Augenblicke, bis zu ihrer völligen Niederwerfung (1273) gehal

Der feste Plat, der vor seindlichen Ueberfällen schnelle sichere Zuslucht gewährte, lockte frühzeitig Ansiedler herbei unter dem Schutze seiner Besatzung den umliegenden Wald re und in fruchtbares Ackerland umschusen. Bereits zum 1294 wird in unsern Urkunden ein Heinrich von Heilsber Zeuge genannt. Bald wurde der Zuzug der Anzöglinge so daß die Kolonie eines eigenen Seessorgers bedurfte: Seit 29. Juni 1305 läßt sich Hennmannus als Pfarrer von Herg nachweisen. Mamentlich aus der Heimat des neuen Bis

Cod, dipl. Warm. I, Rr. 57. 54. 76 in die Jahre 1284. 1288. 1292 liegt also fein Grund vor, zwei Domfantoren bes Namens Eberhard zu icheiben.

¹⁾ Bgl. Ermi. Zeitschr. XII, 607 ff.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 93, 131.

öchlesien, zogen die Kolonisten heran, unter ihnen auch die mbten Sberhards, zwei Brüder und eine Schwester mit Kindern, die seinem Ruse gern und willig gefolgt sein 1.1 Der Mann einer Nichte des Bischofs, Johannes aus einer schlesischen Ortschaft in der Rähe von Brieg, wurde or und erster Schulze in der jungen Pflanzung am Allessus, di von vornherein als Stadt geplant war. Schon zum li 1306 erwähnt eine Urkunde den Wyneco als Bürger ilsberg, und ebenso dürsten die daselbst genannten Brüder ch und Johannes Sperling als solche anzusprechen sein. 3)

Den einen Bruder Eberhards, Arnold von Reiße, haben wir besen gelernt. Dessen Söhne Dietrich und heinrich erscheinen einige bischösslichen Hofe zu Heilsberg. Her tritt uns auch seit 1318 teils le zusammen mit seinen Bettern, ohne daß wir den Ramen seines sahren, Kaurentius, der Sohn eines zweiten Bruders des erm-Landeshern entgegen: Laurencius, cognatus noster; Laurenodericus et Heinricus, filii fratrum nostrorum. Während id seine Söhne an der weiteren Kolonisation des Landes thätigen men und die Ortschaften Arnsdorf und Dietrichsdorf gründeten, blieb in Heilsberg, wo er sich noch am 30. Juni 1332 als Bürger nach. Ebenso besaß Sibocho oder Siboto, der Sohn einer Schwester (Siboko, noster sororius) in Heilsberg das Bürgerrecht. Warm. I, Nr. 143. 183. 184. 185. 186. 193. 194. 196. 197. 210. 220. 223. 224. 260.

an ist geneigt, ben Beinamen de Colonia mit bem rheinischen Jerbindung zu bringen. Dem widerspricht aber die mitteldentsche r Gründer von heilsberg, das sogenannte Breslauisch, das noch r Stadt und ihrer Umgegend gesprochen wird. Wir werden also hen, wenn wir das Dorf Köln bei Brieg in Schlesien, das lzuweit von Reiße entsernt liegt, als die heimat Johanns ander Oheim seiner Söhne, also zweisellos sein Schwager — als te er nicht den gleichen Bornamen führen — war, wie aus Cod. II, Rr. 387 hervorgeht, der spätere ermländische Domprobst Dieser aber ist vermutlich ein Resse Eberhards (Erml. Zeitschr. 43). Seine Schwester, die Frau Johanns von Köln, muß demste des Bischoss gewesen sein. Für die Berwandtschaft des Lotators mit Bischoss Eberhard spricht auch der Umstand, daß er einem den Namen Eberhard gab.

o kommt bis 1308 einige Male in Urkunden, die wahrscheinlich eilsberg ausgestellt find, als Zeuge vor. Ich möchte ihn identiidesgo, Widco, Widego bezw. Wichego, den Eberhard in Am 12. August 1308 stellte dann Sberhard mit Zust Kapitels der Siedelung die Handseste aus, die sie sum Range einer Stadt erhob. 1) Es geschah, wie ausdrücklich betont, zur Wohlsahrt und zum Nutze ländischen Kirche, auf daß diese wachse und gedei katholische Glaube durch die Ansiedelung von Gläubweiter sich ausbreite.

140 Sufen, die ihm icon früher in Beilsber Seiten der Alle zugemeffen worden waren, verbriefte bem bewährten Manne Johannes von Köln und i und rechtmäßigen Nachfolgern zu fulmischem Recht f funft zur Anlage ber Stadt, und dies mit allem Niegbrauch außer bem Gold, dem Gilber und je Metall, das der Boden etwa enthalten würde. 6 bestimmte sie zur Dotation der Pfarrfirche, 1 zu Sofen und Garten für die Bürger und 20 gur ftabti Bon den übrigen 113 Sufen follten Johannes und folger im Schulzenamte nach Lokationsbrauch die völlig abgabenfrei jum Schulzengute erhalten; fonft die Bewohner von Beilsberg nach einem Freijah Sufe zu Martini bes zweiten Jahres (1310) 1/2 B britten Jahre 1 Bierdung, im vierten und in den folge 1/2 Mark Zins zu zahlen und außerdem für jede ga innerhalb der Stadtmauern — es waren urfpri Pallifaden2) - zu Urfund ber herrichaft und bes Rechtes jährlich 6 kulmische Pfennige an ben Lant

einer Urfunde vom 19. Juli 1325 seinen Oheim (Wichego, no nennt, und ber nachweistich 1310, 1311 Ratsherr und 1313 Braunsberg ift. Sein Sohn Jakobus, der Schwiegerschu KReichen, genoß gleichfalls in Braunsberg Bürgerrrecht. Cod. d. Nr. 137. 138. 140. 145. 154. 158. 167. 172. 187. 201. 223.

¹⁾ Ueber das Tagesdatum vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. Daß es nur der 12. August sein kann, beweist das Privileg das dieselbe Zeugenreihe führt. Auch Scides Archivum Heilsbrer. Warm. II, 592), welches die Urkunde offenbar nach der Erischof Lukas Wahelrode giebt, hat das Datum Anno dom VIII, secundo Jdus Augusti.

²⁾ intra septa Ciuitatis.

chten.') Die niedere Gerichtsbarkeit, deren Gefälle 4 Schillinge überstiegen, standen dem Lokator Johannes und seinen Knachfolgern zu, desgleichen der dritte Teil der hohen ste sowohl über Deutsche als über Preußen so zwar, daß zesse und Verbrechen der letzteren des Vischofs Vogt richtete, Schulze aber nichtsdeskoweniger Anspruch auf den dritten ig der davon sallenden Bußen hatte. Auch die Hälfte der herrlichen Mühle am Fuße des Schlosses überweist die sie dem Lokator und seinen Erben selbst für den Fall, an einen andern Ort verlegt werden sollte. Zu ihrem hrem etwaigen Wiederaufbau, ihrer Reparatur, kurz zu

Für feine Behauptung, der Laudesberr babe in vereinzelten Fallen e ju tolonisierende Terrain einer Stadt ober eines Dorfes bem Unterrbginelich gelieben, und diefer habe bann erft wieder einzelne Stude riften ale Afterginegut weiter verlieben, führt v. Brunned, Bur Ge-3 Grundeigentums in Dft. und Beftpreugen I, 64 Anm. 1 als Bei-Sandfefte von Beileberg an. Aber gerade diefe lagt über die Berber Bürger jur Bablung bes Bufenginfes an ben Landesherrn und er, daß fie als unmittelbare Erbginsleute besfelben gu gelten haben, rifel, mabrend bem Lotator und Schultheiß nur die Ginlieferung bes Bslicht gemacht wird: Habebit idem Jo. ac sui legitimi succesone locacionis de Centum et Tredecim Mansis decimum man-10 liberum, reddens censum de reliquis sub hac forma. Da-Ciuitati et ipsius incolis a festo Beati Martini per decursum a solucione census omnimodam libertatem. . . . no) revoluto de quolibet Manso in festo prenotato mediam nariorum vsualium census nomine nobis soluant. . . . Hoc od de qualibet area integra intra septa Ciuitatis pro Curiis recognicionem dominii et Juris Culmensis sex Culmenses am annis singulis nobis soluent.

tamen, quod excessus et foresacta pruthenorum nostre Ecatus judicet, et nichilominus idem Johannes et sui legittimi ercium denarium inde tollant. Der Sinn der Stelle kann ur der sein, daß Preußen überhaupt nicht der Gerichtsbarkeit Schulzen, auch nicht der niederen, unterstanden aus dem ein, weil sie keine ständigen Bewohner der Stadt waren und keine ondern immer nur ausnahmsweise und vorübergehend sich dort enn dem Schultheiß gleichwohl ein Drittel von ihren Bußen zude, so geschah dieses, wie wir aus der Mehlsacker Handseste ergelt für seine Bemühungen bei der Fahndung und Festnahme

allem, was ihre Unterhaltung und ihr Betrieb erf sie in gleichem Maße wie der Bischof beizutragen, auch zu gleichen Teilen mit ihm die Erträgnisse der

Um seiner Stadt Heilsberg und ihren Bew.
offenkundige That zu beweisen, wie sehr ihm ih
Herzen lag und mit welcher Liebe er sie umfaßte,
Eberhard einen freien Markt am Sonnabende und
zum gemeinen Besten von den Fleisch- und Brodbär
Kürschner- und Schustertischen, von den Krämerbuds
sonst die Bürger Nugbringendes schaffen könnten,
Teil, gab das zweite Drittel dem Lokator und beh
sich selber und der Kirche vor. Nur die Badestuk
Einkünsten ward voll und ganz ohne Abgabe dem Seinen Erben überlassen. Ueberdies erhielten die
freie Fischerei für ihren Tisch im Allestrom, sowe
das Weichbild ihrer Stadt floß, sowie im See, der
einheimischen Namen Ridos (Retsch) hieß. 1)

Bu Frauenburg in der Rathedrale fand die fe
fertigung und Ueberreichung der wichtigen Urkunde
Rechtskraft die Besiegelung durch Bischof und Kapitel
machte. Sämtliche Prälaten des Hochstiftes, Dompre
Dechant Hermann, Kustos Heinrich und Scholastif
dazu die Domherren Petrus von Rheden, Jordan vo Johannes von Holland, ferner die Pfarrer Johannes
berg, Petrus von Frauenburg, Heynemann von He
aus dem Laienstande die Angesehensten der Großgrun
Lehnsleute, Otto von Rossen, Hermann Schreiber, Di
Konrad von Borow, ein Verwandter des Dompro
von Neiße, des Bischofs Bruder, der Schultheiß v
Wilhelm und andere glaubwürdige Männer wohnten
afte als Zeugen bei.2)

Unter ber fürforglichen Leitung ihres Lokators wuchs bie Stadt Beilsberg rasch in die Sobe.

¹⁾ Es ift der jetige Großenborfer See, an ben bie marfung im Rorben heranreicht.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 142.

sten verdankte sie ihr Emporblühen und Gedeihen der Gunft em Bohlwollen, die Sberhard der Gründung seiner Ber= en und Landsleute fort und fort entgegenbrachte. Gern it weilte der Bischof auf seinem Schloß an der Alle, von s er auch die Rolonisation seines Territoriums am besten en und übersehen konnte. Nachdem er bereits, wie es in den Jahren 1307 und 1308 und dann bestimmt 1311 rgebend sich dort aufgehalten hatte, 1) nahm er von 1315 bis afelbst ständige Residenz. Sämtliche bischöflichen Urfunden Zeit bis auf 6 datieren von Schloß Heilsberg, und vielhon er hat der Stadt das dem ermländischen so ähnliche n verlieben: im roten Felde ein filbernes gurudichauendes nit golbenem Beiligenschein, welches mit seinem rechten iß einen goldenen Bischofsstab halt. Erft in den letten jeines Lebens, als Alter und Krankheit ihn brückten, zog ieber nach Braunsberg in die Nähe der Kathedrale zurud,2) ift seine irdischen Ueberreste aufnehmen sollte.

bes Bischofs Hofhaltung in Beilsberg für die Ent= ber Stadt von ber größten Bedeutung fein mußte, liegt Sandel und Gewerbe blübten auf, der Reichtum Unsehen ber Bürger stieg. Seit bem Jahre 1308 iber) ericeint ber Raufmann (institor) Johannes aus als Reuge bei Landverleihungen des Landesberrn. ter finden wir den Beilsberger Bürger und Rürschner händler (pellifex) Siffridus im Befige von 25 Sufen Scharbeniten im Distritte Tlokowe (Lokau) beim ebura. Auch die schon erwähnten Theoderich und Sperling nebst ihrem Bruder Wilhelm, ferner Repuboto, Konrad und Johannes, ber Bewandd Tuchhändler (sartor), die mit zu den Gründern und inern ber Stadt gehören, nehmen dafelbft balb ein= ellungen ein und stehen in nahen Beziehungen zum

Beugenreihen einen Schluß gestatten, sämtlich ju Beileberg n. Am 8. Juli 1311 (Cod. I, Nr. 162) läßt fich Eberhard dort nachweisen.

ipl. Warm. I, Mr. 211 ff.

Bischof, in bessen unmittelbarer Umgebung sie sid nachweisen lassen,1) ganz zu schweigen von Sberhards seinem Bruderssohne Laurentius und Siboko ob dem Sohne seiner Schwester, die gleichfalls in Heilst recht besaßen.

Das besondere Bertrauen des Landesherrn aber weiterhin Johannes, ber Schultheiß. Bei faft allen und Siedelungen feines bischöflichen Obeims im Gebiete, bei ber Berichreibung von Rimitten (Dorf, Rrug), von Ronitten, von Benern und Laufoslau bas heutige Thegften bei Seilsberg) von Lofau bei C Bevernig, von Medien und Langwiese, von Geeburg) und einer Muble am Sunawaffer in be Landschaft wird er zu Rate gezogen,2) und ohne 3og feine reiche Erfahrung dem Gemeinwohl zur Berfüg dem Plane, die Mühle in Beilsberg gang dem bischöf ju gewinnen, verfagte er fich nicht. Gegen ben Bins Markaymen (Markeim), ber ihm und feinen rechtmä ju fulmischem Erbrecht zugesichert wurde, gab er die schulzen gehörige Sälfte berfelben an Eberhard guri letten Male erwähnt eine Urfunde des Bischofs 31 11. Juni 1328 den Beilsberger Schulzen Johannes; vermutlich erft unter ber Regierung Bermanns vor der ersten Hälfte der vierziger Jahre gestorben.4)

Rach feinem Tobe griffen feine Cohne und

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 138. 144. 145. 183. 186. 1
208. 210. 264. 274. 275. 294. Rennboto fommt auch unte Repnboldus vor. Wilhelm Sperling wird am 7. Septembe I, Reg. Rr. 467) zum letten Mal als Bürger von Heilsberg nicht auch die in den eben angeführten Urtunden genannten Alber und Segelto sowie Tilo Saxo (Cod. I, Rr. 162) Heilsberg wesen sind?

²⁾ Bgl. die Urfunden in Cod, dipl. Warm. I, Nr. 14 184, 185, 186, 193, 194, 196, 197, 208.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142; II, Nr. 387.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 183. Daß Johannes noch bei antritt hermanns erlebt hat, ichließe ich aus bem Beginn bes C ber Mühle.

Schulzenamte, Wilko (Wilhelm) und Eberko (Eberhard). die Mühle betreffenden Tauschvertrag an, indem pteten, ihr Bater und sie seien dabei übervorteilt worden, 3 Dorf Markeim den Wert der halben Mühle lange nicht ege, beren Burudgabe fie nun ungeftum forberten. Gin liches Abkommen über den Tausch war, wie es scheint, nicht iden, weswegen das Verlangen der Brüder nicht so ohne 28 abgewiesen werden konnte. Bifchof hermann übertrug üfung der Angelegenheit seinem Vicedominus, dem Domkustos ines (Stroprod), ber wohl bas Recht auf ber Seite bes herrn glaubte,1) aber eine friedliche Beilegung bes Streites öchiedsrichter für beffer hielt. Er felbst fungierte als vonseiten bes Bischofs, die Beilsberger Schulzen aber bazu ihren Oheim, ben Domprobst Johannes.2) Rach Berhandlungen einigten fich diese dabin: Der bischöfliche läßt ben Brüdern Wilhelm und Cherhard sowie ihren ls Entgelt für den Schaden, den ihnen jener Tausch urfacht haben follte, die 3 Mark jährlichen Binfes, die Sufen ihres Sutes [in Markeim]3) fteben bat, und die i seit Rahren gezahlt worden sind, samt dem Rapital, tuf den Kauf dieses Zinses verwendet bat. Rudem er ihnen noch 20 Hufen Wald jenseits der Ortschaft Lautern). Beibe Parteien erklärten fich damit einvernd so wurde der ärgerliche Streit beigelegt und für Aber erft unter bem 28. September 1365 ward annes Strpprod, ber inzwischen die ermländische bestiegen hatte, der Vergleich urfundlich fixiert und weifel für die Zufunft ausgeschlossen. Wilhelm und amt ihren Erben und Rechtsnachfolgern erhielten die Wald mit allem Rugen frei nach kulmischem Recht zu Auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit stand īΒ.

iutacionem Molendini... prout intelleximus, rite factam esse. ieser bereits am 24. Juni 1345 starb, muß die schiedsrichterliche och vor dieses Datum fallen.

dipl. Warm. II, Nr. 387 hat: in bonis ipsorum, Cod. I, iansis sex predictis scultecie (soll wohl heißen scultetis) colnnte dabei wohl auch an das ftädtische Schulzengut denken.

ihnen auf denselben zu, und nur das Pflugke Rekognitionsgebühr hatten sie alljährlich zu Mar bischöflichen Tisch abzuführen. — Um dieselbe Zeit Bischof mit Zustimmung des Kapitels die alte Stadtstellte dem Schulzen Wilko eine neue aus, welche des 18. Juli 1365 trägt und die wegen der Mühle Irrungen sowie deren Beilegung besonders hervorhe

Muf Grund bes fulmischen Rechtes, mit bem gabt war, bildete fich allmählich bas ftabtifche Gemeinw fich seine abministrativen Ginrichtungen in ber üb heraus. Wohl von Anfang an bestand auch hier de ber Ratmannen (consules) als die oberfte Ber behörde, an feiner Spige ber Burgermeifter Ein solcher läßt sich zuerst am 14. September 1338 Beinemann Löublin oder Lobbil nennen ihn bie Ur die Namensformen Löubel und Lubel kommen vor. Bo Bürger von Beilsberg ward er nach dem 6. Oftober 13 Bertrauen ber Gemeinde, die damals noch in ihrer ihre Ratsberren fich erfor, auf den wichtigen und vera reichen Boften bes präfidierenden Bürgermeifters vom Landesberrn ober vielmehr feinem Stellvertre ber bischöfliche Stuhl von Ermland war zur Zeit bestätigt.2) Später hat dann ber Rat wie in allen Bistums jo auch in Beilsberg feine Mitglieder alle Buthun ber übrigen Bürger gewählt, nur mußte er Beifigern bes Stadtgerichtes, aus den Mitgliedern be ftubles fiefen. Das fürstliche Bestätigungsrecht blieb u

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 142; II, Mr. 387.

²⁾ Eine Urfunde vom 13. Mai 1336 nennt als Zeugen passeris (Sperling), ciuis in Heilsberg, Heinricusloybil, Johannes Geydow, ciuis ibidem; cine andere vom 6. erwähnt die Heilsberger Bürger Gerko passeris und Hlöubel; am 14. September 1338 tommen vor Wilhelmus ciuis in Heilsberg, Heynemannus löublini, proconsul 7. September 1339 wird Lubel wieder als einfacher Burg Wilhelmus passer, Heynemannus lubel, Johann hospes (Sebenwirt), Ciues in Heilsberg. Cod. dipl Warr 276. 294. Reg. Nr. 467. Byl. noch Erml. Zeitschr. XIII, 762

vurde in der Beise ausgeübt, daß der Bischof die Bürgerr aus je 3 vom Rate vorgeschlagenen Ratmannen, diese aber
e 3 Schöppen ernannte, die gleichfalls der Rat in Vorschlag
ingen hatte.

Aber nicht immer haben sich die Bischöfe an diese durch und herkommen gegebene Form gebunden. Seitdem Beilsım die Mitte des 14. Jahrhunderts ihre ftandige Residenz en war, batten sie ein hervorragendes Interesse baran, meister und Rat baselbst sich willfährig zu machen, und zu diesem Zwecke selbst vor Rechtsüberschreitungen nicht Die schweren Dighelligkeiten zwischen Bischof istus und ber Bürgerichaft von Heilsberg, die furz vor sbruch des 13jährigen Städtefrieges um die Mitte des irhunderts zu Tage treten, haben vermutlich hierin ihren und auch aus späterer Zeit wiffen wir, daß Beilsberger reifter "ihre Stelle vom Kürften erhielten, ohne jemalen b bes Rates ober bes Gerichtes gewesen zu sein." er Ratswahlen scheint sich im Laufe der Jahrhunderte is herausgebildet zu haben, daß "der Bischof bei einer renden Bakang jederzeit den Magistrat zu wissen thun derfelbe in Vorschlag bringen solle." 1)

n dem Rate, dem Organ der städtischen Verwaltung, beser Stadtschultheiß als Träger der Jurisdiktion vor seine hohe und einslußreiche Stellung. Die Macht und n, die sie ihm gewährte, wurden durch die Erblichkeit des vermehrt. Auch sowst zeichneten ihn mancherlei Vorrechte in über die Masse seiner Mitbürger weit emporhoben lich deren Sifersucht rege machten. Diese kam zum 3bruch, als in den fünfziger Jahren des 14. Jahrsie es scheint, der Rat den Schulzen — es war Wilko, and Erbe des verstorbenen Lokators Johannes — zu en und Steuern für die immer häusiger werdenden heranziehen wollte und ihn zugleich zur Leistung des bei allen städtischen Bauten, namentlich bei der Ans

Beitichr. X, 64; vgl. Lohmeper, Geschichte von Oft- und Beft-

lage und Unterhaltung ber Stadtmauer für verpflic Wilto weigerte fich beffen mit voller Entschiedenheit, entbrannte alsbald ber Rampf auf beiden Linien. E fich nicht bloß auf die beiden angeführten Buntte: a ju Bwift und Streit zwischen Burgerschaft und Schi laffung gegeben hatte, wurde mit ihm verquidt und ihn zum Austrag gebracht werden. Wie fich benken mit der Zeit der Sag und die Erbitterung der Be benen feine nachgeben wollte. Der fortgefeste Stre alle Berhältniffe, und ichon icheint man zu unerlaub lichen Waffen gegriffen zu haben,1) ba gelang es bem hannes II. Strpprod, die Streitenden zu einem Ro bewegen. Sie verstanden sich dazu, die Entscheidu richtern anheimzustellen und versprachen, ihrem S feinen Umständen entgegen zu handeln, sondern ihm Folge zu leisten. Die Wahl des Rates fiel dabei a ländischen Lehnsmann Johannes Criftani und ben Bürger Engilbert, ber Schulze Wilfo mablte ben Tylo von Rautenberg und gleichfalls einen 2 Wormbitt Michael Jonemann.2)

Die Wormditter scheint man deshalb zu Schernannt zu haben, weil vor nicht gar langer Zeit in ein ähnlicher Streit die Gemüter erregt hatte. Auch der Schultheiß, auf alte Gewohnheit und seinen Brief jede Abgabe und jede Mitverpflichtung zum Bau zur Besestigung der Stadt und zur Beschaffung de Glocken abgelehnt, war aber durch eine Entscheidung Rates vom 14. Februar 1341 ins Unrecht gesetzt worde

3) Cod, dipl. Warm. II, Rr. 1.

¹⁾ aduertentes, quod dissensiones rancores et odia illicitis moribus ausum prebent.

²⁾ Johannes Eristani oder Eristiani war wohl als Gapliten (Thalbach) feodalis Ecclesie, aber daneben an in Wurmedith, wo er im Jahre 1343 die Wittbe eines bekleibet: Johannes Cristani, preconsul Ciuitatis Wormedith Warm. II, Nr. 28. 243. Auch die Familie Rautenberg scheib ditt ansässig gewesen zu sein; wenigstens sitzt ein Sander von berge am 31. März 1388 im Rate der Stadt. Cod. III, Nr

n Spruch ber Rulmer, ber bem in ihrer Stadt herrschenden t und herkommen entsprach, konnten auch die Richter in der iberger Sache nicht hinweg. Demgemäß erklärten fie: Alle ingen und Arbeiten, die man gemeinhin Scharwerk nenne, von dem jegigen Schulzen und feinen Brüdern fowie von Borfabren, den früheren Schulzen, ju jeder Reit feit ber dung der Stadt bis zum gegenwärtigen Tage zu fordern n, doch habe die Gemeinde von einer Entschädigung für rgangenheit Abstand ju nehmen; für die Butunft aber sei veilige Schulze gebunden und gehalten, von allen seinen ichen und unbeweglichen Gütern innerhalb der Grenzen r Mauern der Stadt, felbft wenn er außerhalb des ftad-Beichbildes bewegliches Eigentum besitze, ausnahmslos zu ntlichen Laften "nach Markahl",1) b. h. nach der Größe Bermögens, beizutragen, handele es fich nun um einen ß ober um Wege= und Brudenverbefferung, um die Rirche Rubebör oder um die Stadtmauer. Auch zu Spannund allem andern fei er in gleicher Beife wie feine 1 Nachbarn von rechts und links gemäß den Bestimmungen ischen Rechtes beranzuziehen. Nur "einen ganzen Sof" Stadt sprachen sie ihm nach kulmischem Recht frei von arwerk, frei auch von dem Beitrage für die Stadt= Desgleichen follte die Babestube für alle Zukunft schar= fein und ber Bader in ihr unter ber Botmäßigkeit) seiner Nachfolger im Schulzenamte steben und bleiben. es Rriegsbienftes fiel bie Entscheidung ju Gunften ber on ben Beifteuern und Umlagen ju ben Kriegsreisen vurben fie für immer entlastet.

hatten die Schiedsrichter Differenzen auszugleichen, bes dem Schulzen in der Stadt zustehenden Zinses i waren. Wir erinnern uns, daß das Gründungse 12. August 1308 dem Lokator und seinen Rechtseein volles Drittel aller Einnahmen von den gemeinufsstellen der Kaufleute und Handwerker, überhaupt upbringenden öffentlichen Einrichtungen der Stadt

perandum ciuibus nach margezal.

10

gewährte, zu benen späterbin auch die Ringmauer Türmen und Baftionen (propugnacula) oder "Erter Diefer Binsanfpruch bes Schulgen, ber ibm gugleich unbedeutenden Ginfluß auf die ftadtischen Ungelegenb mußte ber freien Entwickelung bes Gemeinwefens au lich fein, und es ist wohl zu versteben, wenn ber Rat an eine Ablösung besfelben bachte. Doch b Schultheiß Wilfo scheint ein tiesbezügliches Anerbier abgelehnt zu haben, was fein ohnehin gespanntes Ber Bürgerschaft nicht gerade befferte. Schließlich aber 1 geben muffen. Der Schiedsfpruch bejagt ausdrucklid Schultheiß den ihm auf der Stadtmauer und in il sowie an allen sonstigen Orten innerhalb ber Mauer Bins rechtsfräftig, überlegt und frei an die Burger Beilsberg zu freiem Besit verfauft habe. Rur be Badestube ward bavon ausgenommen.1) Eine kleine En für die auf folche Weise geübte Expropriation sollte 1 Bestimmung fein, die Wilko und feine rechtmäßigen im Schulzenamte fortan von jedem Schoß und jeder ! und ledig fprach, welche ein etwaiger Binstauf für ber Bürgerschaft auferlegen würde.

Bulest schlichteten die Schiedsrichter einige F pekuniärer Art. Die Stadt besaß auf den Hufen Markeim, das, wie wir sahen, Johannes, der Gründer berg, gegen seine Hälfte der städtischen Mühle v Eberhard eingetauscht hatte, einen Zins von 6½ 1 Lot. 2½ Mark dieses Zinses, so bestimmte nun d spruch, dürsen der Schultheiß und seine Erben von d

¹⁾ Dictus Scultetus rite, racionabiliter et libere vend ciuitatis Heilsberg omnem censum eum contingentem, quem hactenus fecerunt et futuris temporibus facere potuerint in m ac propugnaeulis, scilicet Erkern ac intra muros ipsius et cumque locis libere perpetuo possidendum preter censum stu Wie uns das wohlerhaltene Hohe Thor in Heilsberg noch zeigt, waren in den Türmen und Ertern der Stadtmauer offenba eingerichtet, deren Miete gleichfalls zu je 1/3 an den Landesherrn, und die Stadt siel.

. ben Ratmannen zurückfaufen, wo und wann Gott ihnen Nöglichkeit bazu verleiht, und für so viel Geld, als sie dafür erhalten haben, und nicht teurer und nur fich felbst inden und Augen und nicht anderen, und ohne hinterlift. ibrige Ring, 4 Mark und 1 Lot, verbleibt im Besite ber . doch unbeschadet des landesherrlichen Rechtes, ihn wie andern Bins in Markeim für eine gleiche und nicht größere mme rechtsgültig zurückzukaufen, da das Dorf zum Herr= gebiet bes Bischofs und zu feinem Tische gebort. -- Auf erletzung bes Schiedsspruches ward eine Strafe von 100 zesett, wovon in jedem einzelnen Falle 40 dem zeitigen 30 den Schiedsrichtern und 30 der Bürgerschaft von ig gur Befestigung ihrer Stadt gufallen follten. Am ii 1357 erlangte der Vergleich durch die landesherrliche ing Rechtsfraft.1)

on in der nächsten Generation ftarb das Geschlecht des s von Beilsberg im Mannesstamme aus. Der lette . Johannes Stulteti (Schulz) von Beilsberg, vermutlich 1 Wilfos, widmete fich dem geiftlichen Stande. fe, den er sich ersehen hatte, ungehindert und freudig und bem allmächtigen Gotte in Rube bienen zu können, er nach Empfang der Priesterweihe zu Anfang des 184 das nach Erbrecht ihm zugefallene Schulzenamt ra samt dem ihm gehörigen Gute ober Vorwerk mit nden und toten Inventar, mit Pferden, Bieh und n, für 200 Mark gangbarer Minge, zahlbar auf igsten, an den Rat seiner Baterstadt. Außerdem bemit Ausnahme des laufenden Jahres für die Zeit & einen jährlichen, auf Martini fälligen Bins von Nach feinem Tobe follte biefer Bins, ober wenn ı3. mit feinen Birtichaftsgebäuden etwa vertauft werden hm gleichwertiger an das Heiligegeisthospital jum dort weilenden armen Kranken fallen. er Am 34 ratifizierte der Landesherr, Bijchof Beinrich III. n Rauftontraft, empfing auf Schloß Beileberg in ber-

pl. Warm, II, Mr. 253.

gebrachter feierlicher Weise den freiwilligen Verzie auf das Schulzenamt und übergab dasselbe mit allen Pertinenzien dem Nate als dem Vertreter der Gemei einen öffentlichen Notar ward die darüber geführte in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, Geistlicher wie fundlich festgelegt und das Dokument mit dem bischöft besiegelt. 1)

Damit war auch das lette hindernis einer Entwickelung der Stadt aus dem Wege geräumt; neb waltung war die Gerichtsbarkeit zur freien Verfügu meinde gestellt. Ein Mitglied des Nates versah forte des Schultheißen, des Nichters, und leitete die Ve des städtischen Schöppenstuhles, der, wenigstens in staus dem Schöppenmeister und 7 Schöppen bestand. De meister wurde von allen drei Ordnungen gewählt, dieserhalb eine Bestätigung vom Fürsten notwendig ger Die Schöppen ernannte der Fürstbischof aus je 3 von geschlagenen Kandidaten aus der Gemeinde. 2)

Nur die städtische Badestube war nicht mit der amte verkauft worden. Dieselbe bildete, da ein Bunentbehrlichen Bedürsnissen unserer Vorsahren gehör zur Stählung des Körpers, teils zur Abwendung Folgen eines zu üppigen Lebens fast täglich genomm für ihre Besitzer eine vorzügliche Sinnahmequelle. Sen Vorrechten des Landesherrn, den sogenannten Remuste immer besonders verliehen werden. In Heilste die Stadthandseste, wie wir wissen, dem Lokator Rechtsnachsolgern zugesprochen. Ihre Leitung und die Bäder unterstand dem Bader oder Feldscheer einem städtischen Bürger, der dem Sigentümer von

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 169.

²⁾ Erml. Zeitschrift X, 65. Unter den brei Ordnungen h ben Rat, ben Schöppenftuhl und die Aelterleute, b. h. die Bertrete gu verftehen.

³⁾ Incolae enim illis temporibus balnea inter deliceas bant et solebant balneorum usu pene quotidiano in civitat lassitudinem labore vel intemperantia et ebrietate contracti

nen einen seinen zins zahlte. Dieser betrug in Heilsberg 1 Ende bes 14. Jahrhunderts $4^{1}/_{2}$ Mart Silbers, die mnes Stulteti, der damalige Inhaber der Badestube, am lärz 1392 zur Dotierung der von ihm an der Heilsberger istapelle gestisteten Vikarie der h. Katharina bestimmte, die iese Beise in den Besitz der Badestube gelangte. Derst nahezu ahrhundert später, unter Bischof Nikolaus von Tüngen, Wertrus Hammersdorf, der zeitige Vikar bei St. Katharina, seilsberger Magistrat und der Stadgemeinde ab gegen die ichtung, alljährlich $5^{1}/_{2}$ Mart an die genannte Vikarie zu Am Vorabende von Maria Heinsuchung, am 1. Juli 1476 igte der Bischof den Verkauf.

is gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Badehaus sberg, das in der nach ihm genannten Badergasse (platea orum) lag, sleißig von den Bürgern benutt; dann kam es 1d mehr außer Gebrauch, und um die Mitte des 18. Jahr=3 klagt der Heilsberger Erzpriester Adalbert Heibe in hronik, daß seit vielen Jahren niemand mehr dasselbe Noch immer aber wohnte der Bader daselbst zur Miete, immer mußte die Stadt die $5^1/_2$ Mark Zins an die ur hl. Katharina in der Schloßkapelle entrichten.2)

rend die Stadtvertretung mit allen Kräften daran das Erbschulzenamt und seine Borrechte zu beseitigen, einzelnen Gewerkschaften ihrerseits bemüht, dem Rate eine unabhängigere Stellung einzunehmen. Namentlichschränkte Berfügung desselben über die gemeinsamen Berkaufsstellen, über die Bänke und Buden, in denen Gewerbetreibenden die Produkte ihres Fleißes feilbieten ne Berfügung, die nicht immer unparteisch geübt de vom gemeinen Manne lästig empfunden, und gegen m richtete sich der Angriss. Bald war er vom Erfolge schon am 20. März 1359 kam es zwischen dem Bischof II. und der Stadt Heilsberg oder ihrem Rate einers m Fleischergewerke daselbst andererseits zu solgender

dipl. Warm. III, 98r. 257. er. Warm. II, 594, 595.

Bereinbarung: Die Fleischbante in ber Stadt, Bahl, werden ben Gleischern fortan bedingungslos und überlaffen, fo daß fie diefelben zu Erbrecht darüber nach freiem Ermeffen und Gutdunken ve bestimmen können. Rur ben gewohnten Bins, von 4 Stein Tala, haben fie alljährlich bem Bifchof und bem ersteren 1/3, der letteren 2/3, zu entrichten.1) Bank barf ohne Willen ber Fleischer eingerichtet werben, fein neuer Bins ben bereits vorhandenen au ber alte erhöht werben. Auch barf niemand aus ei Stadt ober einem Dorfe Fleisch zum Berkauf nach bringen, es fei benn an ben Wochen= und Jahrma die Oberaufficht über das Gewerk wurde benjenigen zustand und welche fie bisber geübt hatten, b. b. auch weiterhin vorbehalten: Jeden Fleischer, ber fich Pflicht verging, konnte und mußte er zur Rechens und feinem Bergeben entsprechend bestrafen.2)

Was die Fleischer durchsetten, wird, jo burfe nehmen, in gleicher Beife ben anderen Innungen, ober Krämern, ben Bäckern und Schuftern, ben Gewa und Tuchscherern - benn wie überall in ben ei Städten blühte auch in Beilsberg diefer Induftriegw gestanden worden sein, wenngleich uns nähere Rachrid fehlen. Daß überhaupt der Kaufmann und Sandwer Residengstadt der ermländischen Bischöfe fein gutes un Mustommen fand, zeigt ber nicht unbeträchtliche Bins, und Landesherrichaft von dem dortigen Raufhause son Banten ber Gewerbetreibenden, von den Schergaben macher, von ber städtischen Bage und ben städtischen jog. Am 11. Juli 1396 erklärte fich Bischof De Sorbom für das ihm davon zustehende Drittel mit ei fumme von 20 Mark preußischer Pfennige zufriede alljährlich zu Martini gezahlt werden follten, mochte

¹⁾ Das ursprüngliche Drittel bes Schulgen mar, wie wir f bereits an bie Kommune übergegangen.

²⁾ Cod. dipl. Warm, II, Nr. 277.

iahmen steigen oder fallen, oder mochten felbst neue öffent= Einnahmequellen berart ber Stadt fich erschließen. 1) Und dabei n die Banke ber Fleischer ausdrücklich ausgenommen, von Ertrag der Bischof sein volles Drittel sich vorbehielt. gftens 60 Mart betrug bemnach befagter Bins gegen Ende 4. Jahrbunderts. Es find, wenn wir nur den Silberwert echnung stellen und den damaligen bedeutend höheren Kurs elbes außer Acht laffen, rund 2100 Mark heutiger Währung. In der Urfunde vom 11. Juli 1396 bestätigte Beinrich III. lieben Stadt Heilsberg jum zweiten Mal eine gemein-2 Anlage, beren Anfange bis in die Zeit feines unmittel-Borgangers Johannes Strpprod zurüdreichen. Diefer2) hatte mmune zu beren Rut und Frommen die Führung einer erleitung nach ber Stadt gestattet vom Berge berab, ber er unmittelbaren Rabe jenseits der Alle aufragte und er Eigentum bes Bischofs und ber ermländischen Rirche In Erwägung nun, daß diese Bafferleitung ben tern von Beilsberg in vieler Beziehung von größtem fei, daß ohne sie die Bürger bei den häufigen Feuersmannigfachen und unberechenbaren Schaben erleiben ja daß ihr Fehlen die Weitereristenz der Stadt in Frage

de omnibus et singulis fructibus seu censibus, qui presenroueniunt seu eciam futuris temporibus accrescere ac prouenire in Mercatorio oppidi predicti, de Bancis panum, Budis institorum ticorum, de Bancis rasorum pannorum vulgariter Schergaden, t de cellariis ibidem nobis . . singulis annis . . viginti marcas n prutenicalium . . fideliter ministrabunt. Cod. dipl. Warm. III, Das Raufhaus (mercatorium), bas in ber Regel allein für ben für die Bewandichneider bestimmt war, ift wohl immer ibentifc athaufe (pretorium). Den Rern, die Mitte bes Baues bilbete 8; an diefen Rern lehnten fich auf allen Seiten die einzelnen en ale fogenannte Satenbuben an. Gin flares Bilb bavon noch jest die meiften fleinen Städte im Ermland wie überdenspreußen. Auch in Beileberg mar es fo, wie une Abbilbungen re 1865 abgebrannten Rathaufes belehren. Go erflart es fic, Irfunden die Ausbrude pretorium und mercatorium ohne Untertcht werben. Unter bem Rathause befanden fich die in unserer ihnten collaria, die ftabtifchen Reller. regierte von 1355-1373.

ftellen möchte, garantierte ihr Beinrich unter bem 1. Fe ben freien ewigen Befit befagter Leitung gang in be fie mit ihrem Röhrennet und in ihrem Verlaufe berei Zugleich verlieh er ber Gemeinde rings um die Leitung 1/2 Morgen Land, damit fie diefelbe von burch einen Graben ober einen Zaun absperren und ichädigung und Unterbrechung derfelben unmöglich m Den Brudensteg ober Pfat über bie Alle, auf bem ber Röhrenleitung zum Thore gelangte, das direkt Alle jum Rirchhofe ber Seilsberger Bfarrfirche führt Bürgerichaft, fo oft es notig werben follte, auf e auszubeffern, um fo ben Bischöfen jederzeit einer Zugang von ihrem Schloffe gur Stadt und gur Pfar gu halten.2) Der Bunfch, mit bem Gorbom feine begleitet, und den er in gleicher Weise in seiner Best 11. Juli 1396 ausspricht, es moge die Wafferleit Bufunft fortbesteben und ben Bewohnern von Seil nur bei etwaiger Feuersgefahr, sondern auch sonst gereichen, ift wenigstens bis jest in Erfüllung gega heute zieht fie auf dem alten Wege vom Edertsber erwähnte Allebrucke hinab zur Stadt, die fie noch be Jahrhunderten mit frischem Quellwaffer verforgt.")

¹⁾ omni modo, quo nunc (hujusmodi aqueductus) inf in suis canalibus et meatu de monte predicto. Cod. dipl Nr. 243, 310.

²⁾ Debent cives ponticulum super fluvio Alna factum quo ponticulo transitur ad portam oppidi, que directe duci ad cimiterium ecclesie parochialis ibidem, . . . reformare, successores nostri Warmienses episcopi una cum nostra fai nostris compendiosiorem viam de Castro ad oppidum parochialem habeamus. Es gab also in Heißberg außer dem Hählenthor und dem Kirchenthor, die für gewöhnlich sint zu werden psiegen, noch ein viertes Thor, das man fürthor nennen könnte, weil es die Verbindung zwischen Burg un mittelte. Das eimiterium ecclesie parochialis ist der Psah unstellen Landirchen wurden in srüherer Zeit regelmäßig, wie es sehr meisten Landirchen geschieht, die Toten beerdigt; daher hat Kirchh die Bedeutung von Begräbnisstätte.

³⁾ Der Brunnen, aus bem die ftadtifche Bafferleitung

Bilbeten handel und Gewerbe — besonders eifrig wurde, wie n Städten Preußens, das Bierbrauen und Branntweinbrennen ven 1) — auch den Hauptnahrungszweig der Heilsberger r, so wurde die Landwirtschaft gleichwohl nicht vernach: Unter den 140 Hufen, die die Handseste der Stadt waren, das Schulzen: und Pfarrgut mit eingerechnet, derhusen, deren Bearbeitung immerhin einen nicht geringen unswand ersorderte. Dazu kam frühzeitig ein weiterer außer Landbesiß. Noch vor dem Jahre 1321 hatte, wie wir der Heilsberger Bürger und Lederarbeiter Siffridus 25 im Felde Schardeniten bei Lokau im Seeburger Gebiete die er freilich bald wieder veräußerte. Poesgleichen war elbe Zeit der Lokator Johannes in den Besit der an die Gemarkung stoßenden Ortschaft Markeim gelangt.

30. November 1345 verschrieb bann Bruder Brund ir, Bogt ber pogesanischen (b. i. ermländischen) Rirche,3)

gt hinter bem bischiftichen Garten bort, wo das fogenannte Gebirge m Fuße des Dreifindenberges und Edertsberges im "Sprinder mit Baumen bestandenen tesselartigen Bertiefung. 3ch verdante inft herrn stud. theol. hadober, der mir als geborener Beilssofinst einige schätzenswerte Rotizen liefern konnte.

n Jahre 1772 gahlte Heilsberg in Stadt und Borftadt 69 ganze halbe Haufer, 124 Buben und 24 öffentliche Gebäude. Darunter h nicht weniger als "67 ganze und 42 halbe Mälzen-Brauerhäuser, zugleich die Freiheit haben, Branntwein zu brennen." Jährlich mals im Durchschnitt 282 Gebräue; verbraut wurden rund 11280 ovon jedoch nur 3/4 mit 8460 Scheffel auf Gerste und 1/4 mit 21 auf Hafer und Mengsel, so gewöhnlich zugenommen zu werden net werden kann." Erml. Zeitschr. X, 687 ff. Daß das Mälzen kein neues Gewerbe war, sondern bis tief in das Mittelaster haben wir früher (E. B. XIII, 775) dargethan.

Berfchreibung fur ben neuen Befiter, ben Litauer Danfte, er-Bifchof Eberharb am 24. April 1321. Cod. I, Rr. 208.

er Bruno, advocatus Pogezanie Ecclesie. Bei der ersten 8 Ermlandes zwischen Bischof und Rapitel (2. September 1288) hof, wie wir noch zeigen werden, außer dem Braunsberger und Gebiet, der ganze alte Gau Pogesanien, soweit er überhaupt n lag, zugesallen. Derselbe machte, namentlich seitdem etwa um nd westlich von der Baude kapitukarisch geworden war, fast aus-Unteil des Bischofs aus, weswegen dessen Bogte sich mit Fug

den noch im Anabenalter stebenden Göbnen und Erben bes frühe verftorbenen Seilsberger Bürger Baier (Bauarus) 1) fowie ihren nachkommen einen @ ibn weiter vermeffen zu laffen. Sinter bem Schloggart jog er fich über den bort verlaufenden Weg von ein einem andern hinunter, ber gerade bis an den ern hinaufsteigend, im Thal der Preußen von Pillik (jest Dorf und Domane Neuhof) dabinfloß. Die geschah zu Erbrecht für ewige Zeiten gegen eine einem Mandel junger Suhner, die alljährlich zwisch und bem Fefte bes hl. Jakobus (25. Juli) an die & entrichten waren.3) Die Ausstellung der Urfunde Stellvertreter bes Landesherrn fest es außer Zweif Grund und Boden zwischen bem Allestrom, ber & Reichenberg bezw. Neuhof und der Neuhöfer Feldman wir den in Frage stehenden Garten zu suchen habe noch heutigen Tages größtenteils von Garten eingenon damals nicht zum Weichbilde von Seilsberg gehört b

und Recht Bogte von Bogefanien oder Bogte der pogefanischen tonnten. Bor allem die lettere Bezeichnung widerspricht der i diese Bogte nur über das eigentliche Bogefanien, nicht über ben giteil Bogteirechte beseisen hatten. Bgl. E. Z. IX, 64.

¹⁾ Der Zuname Bavarus soll offenbar die hertunft heinric tennzeichnen. Die ersten Bewohner von heilsberg sind also nich Schlesier gewesen, wenngleich Anzöglinge aus andern Gegende wohl nur die Ausnahme gebildet haben dürften. Uebrigens Hinricus bauarus schon am 14. Jebruar 1266 in Thou Cod. dipl. Warm. 1, Nr. 49

²⁾ ortum situm ex alia parte nostri orti, d. h. vom gecechnet, wo die Urkunde ausgestellt wurde.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 54. Als Zeugen fung (Johannes) Sebenwirt, Gerlo Sperling und hilbebr Da die beiden ersten nachweislich heilsberger Burger find, so wi als solcher anzusprechen sein. Kurz vorher lernen wir die heilsberg Libow und Johannes Schreiber fennen. Cod. I, Rr. 298

⁴⁾ Der zweite Fluß, den die Grenzbestimmung ermähnt Bach fein, der nach der Generalstabstarte an der Gudwestede de Gartens beim Reichenberger Bege feinen Urfprung nimmt unt einem Zufluß der Simser zueilt.

⁵⁾ Rach der Ueberschrift des Privilegs: »litera super ort:

Unter heinrich III. machte die Stadt ober vielmehr einer Bürger eine neue Erwerbung. Durch Berschreibung vom ebruar 1386 gelangte des Bijchofs Neffe, der Heils= Gerhard Manfton, in ben Befit bes lanbesberr= Allods, das sich neben ber Alle zwischen ben Grenzen tadt und den hufen des Dorfes Lauden (Lawden) Der Spaude (Spay-)bach trennte es im Westen vom Langwiese, in beffen Sandfeste vom 30. Januar 1320 bereits gedacht wird. 1) Es ist, woran der Wortlaut ichreibung keinen Zweifel läßt, dasfelbe Gut, das der unter bem 25. August 1380 einem andern Neffen, Johannes Cruczeburg, vertauft binger nuß den Kauf aus irgend einem Grunde rückgängig haben; vielleicht war ihm der vereinbarte Preis, rt, unerschwinglich oder zu hoch gewesen, wie benn Manstyn nur 432 Mark zahlte. Er erhielt die ig mit allen Ländereien, Balbern, Wiefen und Beiben, Beköchgarten, wie überhaupt mit allem, was bisber rt hatte, auch mit dem darauf befindlichen lebenden für fich und feine Erben und rechtmäßigen Erbnehmer em Recht und erblichem Besit. Bon jeder Sufe haben 3 und Scharwerk, zu bem fie nicht verpflichtet werben,2) Martini 16 Stot landläufiger Münze zu entrichten, bannes Cruczeburg 3 Vierdung oder 18 Stot batte Die hobe und niedere Gerichtsbarkeit auf bem ei beffen Besitzern, aber nur über bie Bauern und e sie etwa darauf ansiedeln werden.3) Desgleichen

Hoilsborg vorsus Pilnyk« ift übrigens die Zersplitterung in bereits um die Wende des 14. Jahrhunderts erfolgt.
ipl. Warm. I, Rr. 197.

Onsu ot sorviciis rusticalibus dictis Scharwerk, ad que non Doraus geht hervor, daß Zinsgüter prinzipiell nicht scharwerks.

r höhere Zins, 4 Stot über 1/2 Mart, soll vielmehr ein das erlaffene Scharwert sein. Bgl. Erml. Zeitschr. XIII,

rusticos et ortulanos suos duntaxat, si quos in bonis duxerint locandos et habendos.« Es ist dieselbe Be-

wird ihnen freie Fischerei für ihren Tisch im Albalb der Grenzen ihrer Gemarkung bewilligt. Das der sogenannte Dezem an den Pfarrer, betrug, wigetroffenen amtlichen Bestimmungen vom 24. Janua weisen, für je 2 Hufen 1 Scheffel Roggen und 1 Salso die Hälfte von dem, was ein gewöhnlicher Pfarrer zu liesern verpflichtet war. 1) — Manstyn gedas 16 Hufen gezählt haben muß, den Namen hof; aber es blieb nicht lange Privateigentum. Bischof Franziskus (1424—1457) ist es wieder Borwerk, das dann mit kulmischem Recht in den Bevon Prolitten überging. Später sinden wir Mansmals in der Hand des Landesherrn; es bildete eir Domäne Neuvorwerk oder Neuhof, zu der es Namen Albertshof heute noch gehört. 2)

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung seines Ko ber Bischof Eigentum des bischöflichen Tisches veräußer ihm im vorliegenden Falle anstandslos gewährt, da, Berkaufsurkunden von 1380 und 1386 heißt, der Nutz zwischen Heilsberg und Dorf Lawden ein äußerst geri war und Heinrich Sorbom als Ersat einen andern Nähe, Swansfeld genannt, mit mehreren daran sto erworben und daraus ein neues Taselgut, das gröf versprach, eingerichtet hatte.

Die Befiedelung von Suanenfelb geht bis

feunt, und die sicher allgemeine Geltung hatte: Fremde Dif den Gutsgrenzen ergriffen werden, mögen sie ihr Berbrechen i wärts begangen haben, gehören vor das Gericht des Landesher hier übrigens wieder ein Zinsgut, dem die hohe oder Blutsgerich Bgl. Brunnech, a. a. D. I, 71.

¹⁾ Der gleiche Dezem laftete auf allen Zinsgütern, kulmischem ober preußischem Recht ausgethan sein. Cod. dig Rr. 101. 192. 242.

²⁾ Cod. dipl. Warm I, S. 516 Zuf. 33. Ein Johan und feine Gattin Beronita milffen, wie aus dem Annive Guttftädter Kollegiatstiftes vom Jahre 1611 (Ser. rer. Warm. I ift, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts gelebt haben. Das jehige Albertshof ift, ergiebt der Grenzzug.

ber Regierung hermanns von Prag zurud. Am 2. April bat Bruber Beinrich von Lutir, Bogt von Bogefanien, em Siegel dieser Voatei zum Besten ber ermländischen in den Dolmetsch Johannes Bebtune und seine mahren und Rechtsnachfolger 8 Hufen im Felde Suanenfeld aus ischem Recht und frei von jedem Dienst, dazu mit allem und Rießbrauch sowie mit den kleinen und den großen 1, die an Hand und Hals gingen. Er entschädigte ihn r sein Erbaut Brandotinveld, das Beytune freiwillig n Bischof und der Kirche überlassen hatte; 1) doch mußten jer ber 8 hufen, die jugleich Fischereigerechtigkeit im iern (Simser) und im gleichnamigen Fluffe mit kleinem ür ihren Tisch erhielten, nach 4 Freijahren alljährlich i Reinigung dem Landesberrn 1/2 Stein Wachs zu er Freiheit und Herrschaft ginfen. Die Grenzen ber annen am Binfernefluß, ftiegen an bem Gute bes Billunen - es führte ben Namen Ramoten e bis zu einer gekennzeichneten Giche, die auf der Scheide esitung Alberts von Bilnit und der hintersaffen von Vilnif ftand, liefen querüber, bem Vilnifer Walle zu einem daselbst aufgeworfenen und kenntlich gemachten nd zogen weiter abwärts gegen die Zinferne, um an f zum Ausgangspunkte zurückzukehren.2) Unter bem 342 bestätigte Bischof Hermann auf den Rat und mit des Dompropstes, des Dombechanten und des ganzen Verschreibung seines Logtes, erklärte alles, was dem n konnte, für null und nichtig und ließ gur Bedie Urkunde sein und des Kapitels Siegel hängen. ebtuns, Nikolaus und Hartwich, überließen bann t 1379 bem Landesberrn ihre 8 Hufen im Felde

biefer Befitzung ift unbetannt; fie wird aber wohl in ber rg zu suchen sein. Der Dolmetsch Bentune kommt seit dem in unfern Urkunden vor; faktisch gehört ihm Schwansselb 2. August 1340. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 294. 310.

Warm. I, Nr. 310 Ann. 1; II, Nr. 13; doch irren die sie Begüterung des Kämmerers Billunen mit dem ntiffzieren.

denselben Bedingungen und mit Fischerei im See Clotgeräumt wurden.¹) Noch jest heißt das Areal des eher Hoses Schwansfeld, das sich im Süden der Stadt Heisber Simserstuß nach Westen gegen Neuhof (Pilnit) hinzielf alte Amtsvorwert, wenngleich es als Borwert nur kurbestanden hat. Schon Bischof Franziskus verlieh im Viertel des 15. Jahrhunderts alle Husen des Gutes geger Zins von 20 guten Mark den Bürgern von Heilsberg.²)

Swanenfeld gegen 12 andere im Felde Clops, die il

Diese erhielten damit ein altes Besittum wieder; denn bas von Schwansfeld gehört zu jenen 140 Hufen, die die So vom 12. August 1308 bem Lokator Johannes von Rol beiben Seiten ber Alle zur Besiedelung angewiesen hatte. zeitig muß der Stadt aus irgend einem Grunde ein große ihres Territoriums im Süden des Fluffes, wahrscheinlid gange Stud zwischen Alle und Simfer, verloren geganger Bielleicht lohnte das mit dichtem Urwald bestandene w flüftete, gebirgige Terrain, in beffen tiefen, zerriffenen Schl bie Simfer ihre reißenden Gewässer ber Alle guführte, un versteckt in undurchdringlichem Dicicht noch ungezähmt ber geborene haufte,3) die Rodung und den Anbau nicht, fo de Rolonisten, schon um dem ausbedungenen Hufenzinse zu ente von selbst darauf verzichteten; vielleicht erwarb der Lo berr gegen angemessene Entschädigung ben Grund und zurud, der ihm hier in unmittelbarer Nabe feines Sch unentbehrlich schien: Zedenfalls hat bereits Bijchof Cber wieder frei darüber verfügt.

In ber Nähe von Cropann — ber heutige König

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 16; III, Mr. 74.

²⁾ Dmnes mansi Swansfeld sunt dati Ciuibus Heylsberg pro XX marcarum bonarum per Franciscum Episcopum, ut patet in privilegio. Cod. II, Nr. 13 Anm. 1. Schwansfeld muß bis a Schlößfreiheit herangegangen sein, weil am 27. April 1590 zwischen ih bem bischöffichen Biehhof zu Beilsberg die Grenze gerichtet wird.

³⁾ Bie zahlreich biefe im Suben ber Stadt faßen, zeigen bie von befetten Ortichaften Schwansfelb, Ramoten, Bilnit, Eropann Hohenberg. Roch in der zweiten Balfte des 15. Jahrhunderts gelieberg zu den Pfarreien mit sprachlich gemischter Bevölkerung

Kropaine ftogt an die Gemarkungen von Reichenberg, erg und Neuhof — verlieh er seinem Kämmerer, dem in Coglinden, und seinen Erben als Erfat für gewiffe Güter eine Besitzung zu einem Reiterdienst nach der iheit des Landes. Unter dem 22. August 1340 erneuerte Bermann auf ben Rat feines Rapitels ben Söhnen ens, dem Glottauer Rämmerer Willun und seinem Windil,1) das bei einer Feuersbrunft verloren gegangene mit kulmischem Recht wegen ihres Wohlverhaltens,2) uch der Grenzzug näher festgelegt wurde. Lom Ende der ng Pepthuns, des Dolmetschen, ging er hinüber gur mb an ihr entlang bis borthin, wo einst die Burg bei zufragte, lief von hier bis zur Quelle beim Dorfe und von der Quelle guerüber durch Wiesen und Weide= m Ausgangspunkte zurück. Ramoten bei Schwanen= e sich das Gut, das seitdem nicht mehr erwähnt wird.3) bat Beinrich Sorbom es zugleich mit dem Hofe d erworben und beide Besitzungen zur Domane Schwansspäter sogenannten alten Amtsvorwerk) vereinigt,4) 1, wie wir eben saben, unter Bischof Franzistus Stadt Beilsberg überlaffen wurden. rößten Teil des ehemaligen städtischen Territoriums

cößten Teil des ehemaligen städtischen Territoriums der Alle hatten Ermlands Landesherrn wohl von ur Einrichtung eines Taselgutes benutt. Seit dem

ber Willun Erml. Beitfchr. IX, 578 f. Coglinden und Bindil gends genannt.

edictam donacionem seu permutacionem gratam et ratam sicud pro bono Ecclesie facta est, cum Jure Culmens im benemerita... confirmamus. Der Zusat propter ita macht es wahrscheinlich, daß die Besitzung erst jetzt rhielt.

ol. Warm. I, Rr. 310. Das castrum situm circa Medyn ine alte Preugenburg und lag mahricheinlich auf bem mons beffen Bebauung und Befestigung die handfeste von Medien dem Schulzen und seinen Rechtsnachfolgern jugeftand.

nriam dictam Swansfeld cum nonnullis aliis ntibus emerimus et allodium novum utilius ind. dipl. Warm. III, Nr. 101. 192.

31. Mai 1358 ift basfelbe nachweisbar.1) Unte Swansberg lag es, 30 Sufen faffend, an ber öffent die von Schloß Beilsberg nach bem Dorfe Berneg Aber noch früher als Schwansfeld und Ramoten fiel feinen ursprünglichen Gigentümern wieder zu. Ende des 14. Jahrhunderts ward es von Beilsberg fulmischem Recht erblich für sich und ihre Nachkomn Much hier wie bei Mansteinhof hatte ber geringe Bischof zum Berkaufe bewogen. Mit Genehmigung erfolgte durch Seinrich III. am 11. Juli 1396 die ö idreibung. Für die 30 Sufen mit ihren Meder Wiesen und Weiben, mit ihrem Kultur= und Dei Bewäffern und Wafferläufen, überhaupt mit allen was bisher innerhalb diefer Sufen zum Borwer gehört batte - nur die etwaigen Bergwerfs, wie Gold, Silber und andere Me ausgenommen - gablte bie Stadt, ber auch bie richte und ein Drittel der hoben zustanden, 750 De bem entrichtete fie als Bins für jede Sufe jährlich 16 Stot preußischer Münze. Bu irgend welchen nehmungen ober Reisen, auch zu Frohndienst und felbst jum fogenannten Schalbesforn3) waren die ihrem neuen Besittum nicht verpflichtet, fondern brudlich von allen und jeden berartigen Laften ! Pfarrer empfing bei ber Aufteilung ber Sufen für boppelt so viel, wie jeder Bollbürger, der einen gar ganges haus bejaß, ging aber bafur bes Dezems

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, 9tr. 267.

²⁾ Gerhard Manston hatte, wie wir uns erinnern, für Mark gezahlt. Rechnen wir den damaligen kulmischen oder preu von denen 720 auf die Mark gingen, gleich 5 Pfennige währung, so tostete im Ermlande gegen Ende des 14. Jahrhun gut von 30 Hufen mittelmäßigen Bodens rund 27 000 Mark, 16 Hufen 15 558 Mark heutigen Geldes. Das macht für di 972 Mark. Gegenwärtig zahlt man etwa das zehnsache dasstwert ist also, selbst wenn wir den Wert des Geldes gegen frül veranschlagen, wohl um das zweis bis dreisache gestiegen.

³⁾ Bgl. barilber Erml. Zeitichr. XII, 643.

verlustig. Die Grenze berfelben verlief zunächst gegen ben 1es Dorfes Medyn (Dledien), jog weiter zur Gemarkung orfes Bernegitten und bog dann hinüber jum Felde bes Reichenberg. Bon bier bilbete bie Reichenberg-Beils-Landstraße die Scheide gegen ben Hof des Ritters us von hoenberg (Cropann). Auf befagter Straße weiter ju einem kleinen Bache und neben biesem mn genau längs dem Walle Dorfes Des Vilnik äußersten Ende des bischöflichen Rohaartens um o er sich an das Dorf Vilnik lehnte. Von bem Ende ens wandte sich die Grenze an deffen gemauerter Ummunicio) entlang geradlinig hinüber zu einem fleinen ftieg an diesem in die Sohe bis zur Quelle ber Stadt von ihr und dem daneben befindlichen tief gelegenen auf der öffentlichen Strafe, Die von Schloß Beilsberg negitten führte, querüber bis zur Wiefe, die man urg hieß, so daß Quelle und Wiese noch im Bereich fen lagen. Klar gebt aus diefer Grenzbestimmung : das Allod Schwansberg den füdwestlichen Teil der ilsberger Feldmark, die Ede zwischen Medien. Werneienberg, der Kropaine und Neuhof einnahm, jenes an der Strafe nach Wernegitten ein etwa 5 Sufen sches Gütchen den alten Namen bis in die Gegen= gerettet hat.2)

·fons oppidi« ift jedenfalls die Quelle gemeint, die die ftädtische eift, der vortus humilis juxta eundem fontem« bürfte ber fein.

eine Behauptung, daß das Areal von Schwansfeld, Ramoten schon durch die hanbseste vom 12. August 1308 der Stadt sen worden ist, spricht zwingend die Größe und der Grenzzug emarkung. Die Grenze geht im Besten von der Alle gegen Lawden direkt nach Rordwesten, im Norden verläuft sie Oörfer Retsch und Großendorf; auch im Osten gegen Narkeim erscheint sie die auf eine kurze Strecke unmittel-Alle nach dem Lineal gezogen, desgleichen im Silden gegen Wedien dis hin zur Simser. Alle die erwähnten Ortden frühesten Ansiedelungen in der heilsberger Gegend. S bischössiches Allob bereits 1320, Lawden ist ein altes er Landesherr am 26. März 1379 kulmisches Recht verlieh, XIV.

Bur Zeit, da Bischof Franziskus der Heilsberger gemeinde die Domäne Schwansfeld überließ, macihr noch eine andere Zuwendung. Mit Zustimmung pitels übertrug er im Jahre 1431 dem Bürgermeister, den Bürgern und der ganzen Gemeinde zu deren Ri Frommen 18 (kulmische) Morgen zwischen der Alle und der nach Pilnik, das damals wahrscheinlich bereits in ein bisch Taselgut umgewandelt war und Neu-Borwerk (novum prehieß.) Vom Ende der neuen Brücke hinter der Pfan

Reddus wurde vor bem 25. Juli 1339 ausgethan, Großendorf unter von Luter (1333-1342) angesetht; bie villa Cunayn sita prope c Heylsberg erhielt am 30. Juni 1332 ihre Sanbfefte, Marteim m durch Bifchof Cherhard befiedelt, und die Grundungeurfunde von batiert vom 28. Januar 1320. Cod. dipl. Warm. I, Rr. 142. 1 260. Reg. Rr. 466; II, Rr. 365; III, Rr. 69. Auf ber gangen @ alfo ber alte Grengzug noch unzweifelhaft vorhanden, und nichts beute bin, daß irgend ein Stilct ehemaligen Stadtadere in die Gemartu ber genannten Orte aufgegangen ift. Bie ber Rorb. und Oftwall, ursprunglich wohl auch bie Gub- und Westwand in ihrem gangen gerade Linien, die fich im Bintel zwischen Alle und Simfer ungefahr ba, wo beute die Beileberger, Bernegitter und R berger Felbfiur jufammenftogen, fobag bas Beichbild ber Stadt au bie Beftalt eines Quabrate bezw. Rechtede zeigte, mas um fo anne ift, als bei ihrer Anlage noch bas ganze umliegende Land zur Berfügun Das Stild zwischen Alle und Simfer fiel bann aus irgend einem Grui Landesberrn anheim, von dem es die Bürger erft etwa ein Jahrhunder zuruderwarben. Dur bas alte Bilnit, ein Teil ber heutigen I Reuhof, ift nie wieber in ihren Befitz gelangt. Wie ein Reil fciebt im Gubmeften zwischen ber Alle und ber Guttftabter Chauffee in Die Bei Bemartung ein. Go ertfart fich beren gerriffenes Aussehen an biefer St Das Gefagte wird burch bie Große ber Stadtmart geftutt. Ra amtlichen Ratafter mißt biefelbe heute 2464,53,96 ha. oder rund 145 d. b., weil wir die 6 hufen Stadtwald beim Dorfe Rosberg in Ab bringen haben, 1 hufe weniger ale 1308. Es ware dies unerflarlich, Sowansfeld, Ramoten und Somansberg mit gufammen über 40 Sufe ju ben 140 Bufen ber Banbfefte gehörten.

1) sinter fluvium Alnam et viam, qua itur in Pilnick, nunc i praedium dictum.« Die Urfunde befindet sich im Auszug in heides Arc Heilsbergense (Scr. rer. Warm. II, 593), sodaß es zweifelhaft ersche das nunc auf die Zeit der Berleihung ober auf die Zeit heides zu b ift. Bermutlich aber durfte Neu-Borwert bereits durch Bischof Franzisch

wohl jener Brude, über welche die Wafferleitung ging, ften sich die Morgen zu beiden Seiten des bischöflichen ns und weiter langs bem Fischteiche, ben man gemeinhin enteich bieß, bis zu einem beutlich gekennzeichneten, genau gten Graben und zur öffentlichen Straße. Dafür hatte bie alljährlich zu Martini 31/2 Mark für Zins und Scharwerk Der Plat zwischen ber erwähnten Brude und bem ichen Garten wurde ihr zum Holzschneiden und als Seiler= eigegeben,1) doch follte ben jeweiligen Bischöfen tein Pra= d kein Hindernis daraus erwachsen. — Fortan unterstand berg außer dem Tafelaute Neuvorwerk nur noch der Grund en, auf dem die Duble und die Burg mit ihren Wirtschaftsund Garten lagen, ein schmaler Streifen am rechten Ufer der sich nach Osten bis hin zur Simser zog, die sogenannte reiheit, dem unmittelbaren Machtgebot des Landesherrn. 2) und nach war die Stadt auch in den Besitz des Dorfes gelangt. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts er Kommune hier, wie wir gesehen haben, 61/2 Mark : Zins, den fie mit gaber Beharrlichkeit zu erweitern ns Jahr 1392 standen, wie es scheint, dem Sohne des tifchen Schulzen, dem ermländischen Geiftlichen Jokulteti von Heilsberg, von den 37 Hufen des Dorfes 11/2 zu, beren Zins, 7 Mark weniger 1 Vierbung, funde vom 19. März des genannten Jahres mit zur einer der hl. Katharina geweihten Bikarie bei der Rrankenhauskapelle in Heilsberg verwendete.3) Später

fein, da er nach dem Aufgeben von Schwansfeld ein neues zittelbarer Rabe des Schloffes nötig hatte.

loco inter pontem praedictum et hortum episcopalem possint ligna et asseres. Roch heute heißt ber Beg böflichen Garten und bem Ederteberge die Seilergaffe, findet fich baselbft eine Seilerbahn.

icht über das Beilsberger Schloß vom 17. Oftober 1772 vefagt dieferhalb: "Außer den Schloßgebäuden gehöret bazu : liegende Schmiede und der jenseits des Wassers vorhandene nhaus, so dem herrn Landvoigt zuständig ift. An Acterbeim Schlosse und wird also nichts erzeuget."

. Warm. III, Mr. 257.

muß auch dieser Zins vom Rate aufgekauft worden sein, der Folge Markeim Stadtborf von Heilsberg ist, ein Ber das erst die Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Jahr gelöst hat.

Etwa 180 Hufen umfaßte somit bas städtische Weick ber ersten Hälfte bes !5. Jahrhunderts.1) Es fällt babei a sich darunter, abgesehen von den 20 Hufen Gemeindewei die Sandfeste den Burgern gewährte, fein Bald befindet. hatte Bischof Hermann von Prag, wie früher bargelegt ben Schulzen Wilko und Eberhard, ben Söhnen bes L Johannes, 20 Sufen Beibe bei Lautern gefchenkt, un waren dann auch, wahrscheinlich nach dem Aussterbe Schulzengeschlechts, um die Wende bes 14. Jahrhunderts Besit ber Stadt übergegangen, aber burch die Ungunst ber und die Nachlässigkeit des Magistrats waren sie ihr wied fremdet worden. Der Mangel eines Gemeindewaldes mad bald in der drudendsten Weise bemerkbar: Bur Ausbe und Erhaltung ber Bruden, zur Ginfaffung ber Queller Instandsehung der Wasserleitung, zum Bau der öffentliche baude fehlte es an Holz. Um wenigstens der bringenofte abzuhelfen, verlieh Bijchof Simon Rudnidi der Rommu flebentliches Bitten bes Rates und ber ganzen Bürgerfcha Oktober bes Jahres 1619 beim Dorfe Nosberg 6 Sufen und ließ ihr dieselben durch die beiden Burggrafen von berg und Guttstadt, Johannes Gafiorowski und Di Lazewski, anweisen.2)

Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu berg "140 Huben ex privilegio Episcopi Eberhardi Anno 13 davon 6 Huben zur Kirche gehörig. Hat nebst dem noc Dörssein Makeim von 37 Huben, davon Sie zinsen laut ufsat 156 Fl. 7 Gr. Wiewol nach der Deconimi Rechnunnuch 6 Huben Walbes behm Voßberg (soll heißen Noß

¹⁾ Ungefähr 140 Sufen eigentliches Stadtland und 37 hufen im Marteim.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 593. 594.

^{3) 1365} ift bas Jahr der Erneuerung der Handsefte durch gi Johannes Stryproct.

noch ander übermaaß haben." Dem gegenüber giebt der cht des heilsberger Magistrats vom 4. November 1772 den idbesiß der Stadt mit "170 vermessenen hufen und 18 zen, auch 6 husen Wald am Dorf Noßberg" an und erzt daneben noch das Stadtdorf Marcheim. Deute zählt die berger Gemarkung rund 145 hufen.

"Bor der Stadt", fo führt die Befchreibung des Fürften= Ermland von 1656 weiter aus, "liegt die (herrschaftliche) e theils an der Alle, theils an dem Bach Sünßer, hat 7 beren die 4 an der Alle unterschlägig. Ef ist dabet auch chneidemühle." Schon die Sandfeste von 1308 thut ühle Erwähnung, die aufänglich nur zur Sälfte bem ierrn gehörte, aber noch durch Cherhard von Reiße gang bischöflichen Tisch erworben wurde. Die daraus fließenden ien, von jedem Scheffel Mahlgut 1 Mege = 1/16 Scheffel,2) 311 8/9 bem Landesherrn, 311 1/9 dem Müller 311, doch etterer alljährlich eine bestimmte Anzahl gemästeter für die bischöfliche Tafel liefern.3) Welchen Zuspruch e hatte, zeigt die Darstellung von 1656. Darnach n Rahre 1655 an fremdem Getreide nicht weniger als scheffel Korn, 272 Scheffel Weizen, 240 Scheffel d 11216 Scheffel Malz darin verarbeitet, wovon zil, alfo 1171 Scheffel Roggen, 17 Scheffel Weizen, 701 Scheffel Malz der Mühle el Gerste und Der Scheffel Weizen kostete bamals 90 Groschen, 45 Grofchen, die Gerfte und bas Maly je 40 Grofchen, Gefamtertrag der Mühle, den Floren (Gulben) zu

Beitichr. VII, 284; X, 687 — 170 ift jedenfalls verschrieben es find die Sufen von Marteim eingerechnet.

Art der Bezahlung, die mensura debita et consweta videlicet bei den preußischen bezw. ermsändischen Mühlen eine uralte bie Urkunden vom 6. Mai 1395 und 13. Mai 1404 (Cod. III, Nr. 301. 396) zeigen. Sie bestand bis tief in das hinein.

iefe Berpflichtung ruhte seit alten Zeiten auf den Mühlen. wird sie im Ermlande erwähnt in der Berschreibung für "die Belbe" bei Guttfladt vom 13. Mai 1336 (Cod. I, Nr. 275) in sehr vielen Mühlenprivilegien. 20 Grofchen und ben Grofchen ju 18 Pfennigen fich auf 4143 Floren, 10 Grofchen, 11 Pfennige lief, wovon 3683 Fl. 2 Gr. 14 Pf. auf ben B 460 Fl. 7 Gr. 15 Pf. auf ben Müller tamen.1) Lege beutigen Getreidepreife, 7,50 Mart für den Scheffe 5,80 Mark für Roggen, 4,50 Mark für Gerfte und für Malz zu Grunde, bann brachte die Beilsberge um die Mitte bes 17. Jahrhunderts, b. h. zu einer Be Land noch unter ben Folgen des erften Schwedenfrieges li 10 141,30 Mark beutscher Reichswährung ein. Dar 9014,50 Mark dem Bischof und 1126,80 Mark dem 1 Bon dem Staubmehl und fonftigem Abfall hatte ber lei 30 Schweine zu maften ober für jedes 5 Reichsthaler, i also 675 Floren jährlich an den landesberrlichen Fis geben.2) Die Schneibemühle trug "ao. 1653 auße herrichaftsarbeit 38 Fl. 10 Gr." - 3m Mittelalter, n vor dem Ausbruch bes großen Städtefrieges, durften nahmen eher größer als geringer gewesen sein.

Um 1424 war ein gewisser Anthonius bischöfliche in Heilsberg. In Anbetracht seines Wohlverhaltens Bischof Johannes III. Abezier ihm und seinen Er Rechtsnachsolgern mit Zustimmung des Kapitels unter Januar des genannten Jahres jenes bisher ungenütz Landesherrn zustehende Stück Land, das dem Schlosse gwischen dem Kalkosen, den Gärten der Bürger und de sernessluß lag, als Garten nach kulmischem Recht zu Besit. Der jährlich zu Martini fällige Jins betrug landläusiger Münze, doch blieb Anthonius aus besonder zu Ledzeiten Johanns davon befreit. Ausdrücklich der Bischof sich und seinen Nachfolgern den Rückfauf werder Plat in Zukunft für das Schloß gebraucht werde

¹⁾ Erml. Zeitichr. VII, 188 Anm. 1; 285.

²⁾ Erml. Zeitschr. VII, 285. Der Reichsthaler ift dabei m ober 41/2 Fl. berechnet. Legen wir ben hentigen Roggenpreis, 5,80 Grunde, so präsentieren die 30 Schweine einen Wert von 1740 S heilsberger Mühle brachte also dem Landesherrn einen Gesamt 10 754,50 Mart.

Entschäbigungssumme bezw. den Kauspreis würden alsdann idere Bertrauenspersonen beider Parteien nach billigem Uebersmmen setzleten.1)

Dieser Borbehalt Abeziers ist niemals praktisch geworden. Barten blieb auch weiter in Privathesis. Am 15. April ließ fich ber bamalige Inhaber, ber ehrsame Rifolaus ich,") "Burger und Rymer zu Beilsberg," vielleicht ein Rach= bes Müllers Anthonius, die Berschreibung über seinen ı am Ralfofen über ber Sinfer gelegen 3) burch Bischof itius Ferber erneuern, weil "berfelben Berfchreibung bose Zuversicht berjenigen, so vor ihm den Garten befessen 2 jur Bermahrung gehabt, bas Siegel abgeriffen ware " Bu Anfang bes 17. Jahrhunderts fiel ber Garten inbewußten Urfachen" an ben Landesherrn, ben Bischof Rudnidi, jurud. Diefer verlieh ihn im Jahre 1618 ekannte Leute zur Nutniegung auf Lebenszeit. Spater an die Rroszewstifchen Erben, beren Bormunder ibn em auf Stadtgrund liegenden Saufe an den Doktor ber ben eblen Betrus Blele vertauften, ber famt feiner Frangista Mehringin aus Lothringen ftammte und it Leibargt ber Bischöfe Botodi und Szembed gewesen nter bem 14. Juli 1729 bestätigte letterer feinem lrzte folden Garten, in dem damals "ein Wohnhäuschen und allwo vielleicht ber in alten Urkunden benannte ewesen," aufs neue zu kulmischem Recht, wobei er ihm ichen Kanon von 5 Groschen auferlegte. Als Betrus feine Gemahlin ohne Leibeserben ftarben, erftand borene Joachim Abam Sawursti, bes rom. Reichs Rittersberg, Oberstlieutenant in des Königs von eftät Rriegsbienften, in öffentlicher Berfteigerung mit erlaffenen Gebäuden und Gründen, vorm Mühlenthor ifer Strom gelegen, auch ben Garten auf der Schloß: Die zum rechtsgültigen Rauf besselben notwendige

lipl. Warm. III, Rr. 605. b auch Ritolans heling genannt. ift boch wohl am rechten Ufer berfelben, bort wo im Guben rtenfteiner Borftabt noch jett Garten fich befinden. Genehmigung des Bischofs — es ist Adam Grabowski — erfolgte unter feierlichstem Vorbel herrlichen Hoheit und Gerechtsame, "ingleichen der Joannes Brief gesetzten Bedingung wegen etwai verleibung des Gartens" am Montag vor St. Jahre 1758 "dergestalt und also, daß der Käufer Erben und Erbnehmern solchen Garten als sein Sienur davon der im Szembekschen Privileg geset jährlich abgetragen wird, nuten und besitzen soll war der oft erwähnte "jenseits des Wassers (der handene Garten nebst Wohnhaus" dem damaligen Burggrafen von Heilsberg, einem Herrn v. Grenmutlich einem Verwandten Sawurskis, zuständig

Gleichfalls auf Schloßgrund erhob sich im S Beilsberg neben ber landesherrlichen Mahlmühle eine Schleifmühle jum Scharfen von eifernen Unter bem 3. Juli 1423 privilegierte Johans damit den Beilsberger Einwohner, den ehrenn Rifolaus Molner. Er erhielt fie famt allen bar Einnahmen zu unbeschränkter Rugung nach fulr frei für ewige Zeiten, nur hatten er und feine Erb alljährlich zu Michaeli 1 Mark guter und gangbar bie Berrichaft zu entrichten. Gollte bie Unlage, mit feinem eigenen Material, feinem Gifen, feinen was sonst bazu gehörte, auf seine eigenen Rosten einmal im Interesse bes Schlosses ober ber Mabli gelegt werden muffen, bann ward ber Landesherr ; Besiter entweder die gehabten Auslagen gemäß bem vertrauenswerter Berfonen in barem Gelbe gu erfet eine andere gleichwertige Schleifmühle baselbst an ei Plate errichten zu laffen.2) - Ueber bas weitere C Schleifmühle ift nichts bekannt. Möglich, daß Berichreibung vorgesehene Kall eingetreten und fie Landesherrn eingezogen worden ift; vielleicht aber Betrieb auch schlecht rentiert, und ihre Inhaber h

¹⁾ Erml. Zeitschrift X. 53. 696-700.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 601.

aufgegeben: jedenfalls besteht sie nicht mehr um die Mitte 7. Jahrhunderts.

Dagegen gebenkt das summarische Verzeichnis des Bistums ahre 1656 noch ber Rupfermühle, ') die Bifchof Frangistus fang seiner Regierung (1425) einem gewissen Nikolaus nith und seinen Erben und Nachfolgern zu kulmischem in ber Nähe von Beilsberg übertrug. Auf berfelben laftete einem jährlichen, zu Martini fälligen Binfe von 4 Mark rpflichtung, für die Schlösser und Höfe der Kirche das Rupfer um 1 Schilling billiger zu verarbeiten, als für auch ihre fämtlichen alten Rupfergefäße mit eigenem d umfonst auszubeffern. Nur die größeren Reparaturen Braupfannen geschahen auf Rosten ber Herrschaft.2) Neben ile durften ihre Besitzer mit Erlaubnis und nach An= des Landesberrn ein Wohnhaus bauen; auch erhielten usicherung, daß der Mahlmüller wegen des Waffers ihnen dernis in den Weg legen werde. 3) — Darnach muß ber mmer in der Nähe der Mahlmühle zu suchen sein. ber Ort, wo berfelbe einst gestanden hat, unbekannt.

andere industrielle Anlage bei Heilsberg, der in den vom 24. Januar 1424 und vom 15. April 1534 gesalfofen (fornax cementi), ist ohne Zweifel noch in Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden. Er wurde zu der Zeit angelegt, als der Bau der steinernen Stadtzihren Wehrtürmen und Thoren, als die massive Aufschaffung igen von Kalk zur Notwendigkeit machte.

Beitfchr. VII, 284. Gie ift damale famt der "Lohemablen" Befits.

ntur eciam pro castris et Curiis ecclesie libram cupri in issius laborare quam alienis, omnia antiqua vasa ecclesie m suis sumptibus tenentur et gratis reformare exceptis racionibus videlicet quando patelle, in quibus cervisia os defectus paciuntur, tunc de libra solucio fieri debet est expressum. Im Ausiug befindet sich das Priviles sür, datiert Anno M° CCCC° XXV, in der Abbreviatura disch. Arch. Frauenburg C. 2 sol. 36. 37.

titur sibi eciam, quod molendinator nullum impedimentum aquis, per quod opus suum impediri poterit.«

Die Stadtbefestigung war, wie aus un richten ersichtlich ift, im Jahre 1357 bereits voll Rirche muß um biefe Beit wenigstens ichon in 2 worden fein. Bu bem neuen Schloffe aber le hannes I. von Meißen (1350-1355) ben Gr feiner perfonlichen Aufficht - benn mit ihm neb ihren ftandigen Wohnsit in Beilsberg - wuchfert in die Sobe. Leider rig ihn ein früher Tod in Thätigkeit beraus. Sein Nachfolger Johannes (1355—1373) führte das Werk im Robbau all indem er alle Gewölbe unter der Erde und auch berfelben fertig ftellte. Beinrich III. Corbom fügte ben überraschend schönen Umgang im inn "ein Mufterflück ernfter Bürbe und zugleich gefäll thuender Formen", fowie die Wafferfunft im Stod hinzu und umgab die Borburg mit Mauer und war eine Schöpfung, würdig bes 3wedes, bem f würdig ber Bestimmung, die Resideng zu sein Landesfürsten, Zeugnis abzulegen von der Macht, von bem Reichtum, über ben fie verfügten, von bas fie genoffen, eine Schöpfung, die ihres gle preußischen Landen, ein Bau, ben nur bes Orbens haus, die hehre Marienburg, in den Schatten f ragten seine Türme boch in die blaue Luft, und von feinen Binnen bas Banner mit bem Lamm, t ber ermländischen Rirche. Allen Stürmen ber billen der Elemente hat die fraftvolle Burg ftar bann am Ende des 18. Jahrhunderts ihre Fürste Wie eine verratene Braut blieb sie zurück, allein und voll Schmerz und Trauer über die Tage be Gludes, die nun für immer und unwiderruflich Fast bis zur Ruine fant fie berab, ein "entbehrlich altes Gebäube, nur noch wert, daß man es verä Materialienbenutung abbrechen laffe." Mit gena fie biesem Schicksal und blieb in ben Sauptteilen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 253.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 60. 75. 82; II, 280. 281.

trop mancher groben Fehler bei ihrer Restauration nächst neben der gleichfalls wieder zu alter Pracht erstandenen nburg der herrlichste Profandau auf preußischer Erde.

Nit der Architektur haben die Blastik und die Malerei gewett= ben ermländischen Fürstbischöfen ihr Residengschloß zu einem j gehaltvollen und angenehmen Aufenthaltsorte zu gestalten. d vorhandene reiche Ornamentierung an den Basen und len ber Säulen, die gierlichen Ronfolen und prächtigen ; die als Stüppunkte ber Gewölberippen dienen, die Engels: bie die Schlufsteine ber Gewölbefelber bilden, find jum thre Meisterwerke der Bildhauerei. Ihnen entsprach sicher hische Gestühl und die Tische, die Kronleuchter und aller= ideres Gerät, das dereinst die Räume des Schlosses, vor e großen Festfäle schmüdte, in benen bei feierlichen Anr Landesberr feine Gafte zu bewirten pflegte. Gefchmad= alereien zierten burchweg ihre Banbe und Schildbögen; den Dreieden der Gewölbefelder waren überall schöne men, helleres Rankenwerk auf purpurnem Grunde, aufe Rippen abwechselnd in rot, blau, weiß und rotbraun Die Spigbogenfelder unter dem Gewölbe der sogenannten Ile zeigen noch die Reste von Wandgemälden, welche alt= iche Borgange barftellen; besgleichen hat im "großen vorsichtiges Abkrazen der Kalktunche an der Innenwand früheren Malerei zu Tage gefördert. An den Gewölben en Remters" aber ist das außerordentlich schöne alte c in weiß oder braun auf Purpurgrund durchweg Bielleicht bat jener Johannes Rame, ben uns bie um Jahre 1402 als Maler von Beilsberg nennen,2) beitet.

ver Schloßkapelle bestand seit dem Ausgang des underts die Bikarie zur hl. Katharina. Mit Willen seiner Verwandten und Erben hatte sie, wie

von Quaft, Dentmale ber Bautunft im Ermeland, und Boetticher, Runftbenkmäler ber Proving Oftpaeußen. heft IV. Das Ermff.

nes Rawe, pictor de Heilsberg, laycus Warmiensis dyocesis. 1711, 921. 382.

wir schon saben, der Geiftliche Johannes Stulteti im und feiner Borfahren Seelenheil jum Lobe und jur Ebre: allmächtigen Gottes, der feligen und unbeflecten Jungfraz: Gottesgebärerin Maria sowie der genannten Beiligen ge unter ber Bebingung, daß sie zugleich für bie Ravelle voer & Siechenhaus gelten follte, bas man etwa in Zutunft in einer auf Schlofgrund stehenden Borstädte bauen wurde. 1) 41/, A. Bins von der städtischen Babeftube, 2 Stot weniger 6 Biervom Rat: oder Raufhause, 14 Stot von 7 Morgen bes &: bergers Ulrich und 7 Mark weniger 1 Vierdung von 1 Sufen in Markeim, im gangen also nabezu 12 Mark, die ! fämtlich von Gottes- und Rechtswegen zustanden, bestimmte bem jeweiligen Inhaber der Stelle,2) die er fich selbst, folange lebte, vorbehielt. Unter bem 19. Marg 1392 bestätigte Bijd Beinrich III. Die Stiftung, indem er jugleich ben biergu geworfenen Bins für einen firchlichen erklärte, ber nötigenimit Silfe kirchlicher Zensuren eingetrieben werden konnte, w ber zu nichts anderem als zum ftandesgemäßen Unterhalte & Vitars und zu seinem ausgesprochenen Rugen verwendet werd burfte. Dafür hatte biefer - nur Johannes Stulteti mund bavon befreit — in der Schloßkapelle bezw. in dem geplante Krantenhause auf ber Schloffreiheit allen Meffen beizuwohne ben gesungenen wie den ftillen, hatte am Chordienste teilzunehmen bei Tag wie bei Nacht und dabei mit den übrigen dazu Ker pflichteten die vorgeschriebenen Pfalmen, Gefänge und Gebete ; verrichten, auch wöchentlich, wenn kein kanonisches Sindernie vorlag, wenigstens 3 Meffen ju zelebrieren. Das Patronais recht, d. h. das Recht, dem Bischof bei eintretender Bakang einer Briefter für besagte Bifarie ju prafentieren, übertrug Beinrid

¹⁾ in Capella Castri nostri Heilsberg ac in ipsius suburbiis, si quam Capellam seu firmariam inibi edificari contingat.

²⁾ Genau find es 11 Mart, 21 Stot, 24 Pfennige ober rund 430 Rart heutiger Bahrung. Ungefähr ebensoviel betrug die Dotation anderer Bikarieer in jener Zeit. (Bgl. E. Z. XIII, 778. 779.) Der Bert des Geldes mui also, damit die betreffenden Geistlichen einigermaßen zu leben hatten, am End bes 14. Jahrhunderts wenigstens viermal so hoch gewesen sein, wie heutzutage.

s) horis canonicis interesse.

om auf ausbrüdlichen Wunsch bes Johannes Stulteti ben vier rn feines eigenen verstorbenen Bruders, bes gewefenen Bistums: und Ritters Johannes Sorbom, feinen brei Sohnen nnes, Beinrich, Paul und feiner Tochter Brista nebft Beibeserben bis jum britten Geichlechte einschlieflich. Dann es für alle Zukunft dem jeweiligen Burggrafen ichen Residenzschlosses zu Heilsberg zustehen. bes Stifters bis jum vierten Grabe einschlieflich, Die deres firchliches Benefizium befagen und fonft geeignet hatten bei Besetung ber Stelle ben Borgug, boch mußte u Borgeschlagene Priefter fein ober burch sein Biffen, Tharafter und fein Alter die Gewähr bieten, daß er b eines Jahres nach Berleihung der Bikarie die Briefter= halten werde. Geschah dieses nicht, so ging er ohne seines Amtes verlustig, und der Batron durfte sofort eren, ber bie gestellten Bebingungen erfüllte, vorschlagen.1) Jahr 1476 bekleibete, wie wir wiffen, Betrus sborf die Bikarie zur hl. Katharina an der Heils: chloßkapelle, dann bis zum 15. Januar 1484 Georg , der bischöfliche Dekonomus ober Schaffer auf Schloß Nach ihm erhielt sie ber seitherige Guttstädter Ra= josmas hilgenthal auf Borschlag des damaligen Burggrafen Gregor von Maddelein.2) Und noch der genannten Heiligen ber Hochaltar in besagter Ra-Das in Aussicht genommene Siechenhaus wurde einer der Schlofwrstädte wirklich gebaut und im 5. Jahrhunderts ein besonderes Rirchlein der bl. bamit verbunden. In ihm hatte der auf Schloß tfässige Bistumspönitenziar jeden Sonntag und an Festen ben Gläubigen preußischen Stammes, die der rache nicht mächtig waren, das Wort Gottes zu ver-8 ist beute verschwunden; das Siechenhaus aber

lipl. Warm. III, Mr. 257; vgf. Scr. rer. Warm. I, 325

r. Warm. I, 259 Anm. 176; 375.

u sancte Katherine extra muros. Scr. rer. Warm. I, dinancia Castri Heylsbergk awifajen 1461 und 1476 ab-

dürften wir in dem jetigen Kreislazarett auf dem Born (auf altem Schloßgrund also) wiedererkennen. Dis zum Ebes 18. Jahrhunderts und wohl noch später bestanden aus beiden Schloßvorstädte als besondere Gemeinden unter it besonderen Schulzen, die 1772 Jakob Himmel und Mattigrunert hießen. D

Eine zweite Bitarie, die zum bl. Georg, befaß die Rindes Heilsberger Schlosses seit dem Jahre 1432. vom Röffeler Pfarrer Bernhard für den Frauenburger & bestimmt, wurde sie, weil die 21 Mark Bins, sie botiert war, in der Gegend von Heilsberg, Wartenburg Rössel standen und ihre Einziehung von Frauenburg aus mit Schwierigkeit machte, von Bischof Franziskus burch Urtu: vom Dreikonigstage bes genannten Jahres nach Beilsberg in Schloftapelle verlegt und "in die Ehre St. Georgii Martoni dessen Reliquien "allda dasz grosze Theil rubet", erigieret, m. ber Patronatsherr, ber Burggraf von Braunsberg, — & m damals Thomas Werner — die Genehmigung exteilte, freili mit der Klausel, daß sie, sobald der Zins in der Nahe w Frauenburg untergebracht werden könnte, wieder hierher verler. Doch ist es nie dazu gekommen. Der erste uns befanz Nach seinem In Vifar von St. Georg heißt Clemens. prafentierte ber Braunsberger Burggraf Bartholomaus Mat! graf den seitherigen Bitar bei St. Ratharina, den schon genannte Georg Behener für die einträglichere Stelle, und Bifchof Nifolat von Tüngen investierte ihn am 15. Januar 1484. Spater wu:

1) Auch der Umftand, bag das Kreislagarett vom Fistus auf ben Reif übergegangen ift, fpricht bafür.

Digitized by Google

gefaßt ift, muß der Bau des genannten Kirchleins vor oder doch wenigstent a diefe Zeit fallen. Die Kirche fett das Borhandenfein des Hospitals vormi

²⁾ Erml. Zeitschr. X, 689. "Die beiben unter Schloß stehenden In städte" zählten 1772 zusammen 80 Buben. Der Landesherr war baselle Dbereigentitmer. Er hatte bereinst den Grund und Boden in kleinen Parzelle zur Errichtung von Wohnhäusern und als Gärten ausgethan, und beim Ueber gehen in andere Hände bedurfte es stets seiner Genehmhaltung. Die Abbrer privil. Bisch. Arch. Frbg. C. 2 sol. 37 sowie die Revisio privilegiorum well 1767 Bisch. Arch. Frbg. C. 11 sol. 2. 3 erwähnen eine ganze Reihe solcher Berleihungen auf der Heilsberger Schloßfreiheit.

ilarie das Dorf Soritten und von Bischof Nikolaus am umi 1484 das verlassene Gut Senkitten bei Bischofstein iesen, welche Zuwendungen Martin Kromer unter dem muar 1584 bestätigte. Roch 1772 gehörte das Gütchen m der Heilsberger Schloßkapelle.

ine dritte Bikarie in der Rapelle der Burg begründete en der hl. Euphemia gegen Ende des 15. Jahrhunderts iester Zacharias Jode. Ihre Stiftungsurkunde datiert 3. Oktober 1480; ihr Patron war der Burggraf von 13, ihr erster Inhaber Georg Wehener, der aber schon Juni 1481, als ihm Nikolaus von Tüngen die Rösseler übertrug, darauf verzichtete, worauf sie der Bischof auf 3 des Burggrasen Cleme Greger seinem Sekretär Balstodfisch verlieh. — Der Nebenaltar an der Südskapelle, d. i. die Wand rechts vom Hochaltar, hat nen Namen St. Georgsaltar die Erinnerung an die zu der er einst gehörte, bis auf den heutigen Tag erzigegen ist der Altar an der linken Seitenwand, der einst der h. Euphemia errichtet ward, dieser seiner früheren im Laufe der Zeit entfremdet worden.

auf solche Weise für das Seelenheil der Bewohner des und seiner Borstädte in ausreichendem Maße gesorgt, sich die Stadt Heilsberg in dieser Beziehung der rforge. Die Errichtung der Pfarrkirche, die den Betrus und Paulus geweiht ist, fällt wohl mit den ingen des bürgerlichen Gemeinwesens zusammen, 29. Juni 1305 tritt uns der Pfarrer Heinemann g entgegen. Noch unter ihm, der sich dis zum 27. 321 nachweisen läßt, soll Bischof Sberhard im Jahre ilsberger Kirche geweiht haben. Diese Rachricht, rhaupt begründet ist, kann sich nur auf ein älteres

r. Warm. I, 325 Anm. 28; 375; Erml. Beitfchr. IX, 399;

Warm. I, 326. 369.

[:] Warm. I, 440; Cod. dipl. Warm. I, Rr. 131. 210; D. S. 149 läßt ben Pfarrer heinemann von 1305—1327 im ift burch Flüchtigkeit beim Abschreiben aus Scr. I, 440 r hennemann (29. Juni) 1305 — 27. (September 1321).

Rirchengebäude beziehen, das vermutlich febr primitiv aus Das jetige Gotteshaus gehört nach feinen 🕏 formen frühestens ber Mitte bes 14. Nahrhunderts an. Fig. hat der Pfarrer und Erzpriefter Johannes, ben die Urlui 3um 1, Juli 1343 nennen,1) ben Grund dazu gelegt. 9113 ::: ber nächste uns bekannte Pfarrer sein Amt antrat. Lange, ein geborener Braunsberger, ber viele Sabre is nifus von Guttstadt, dann Bifar an ber Rathebrale und net her bischöflicher Profurator oder Schäffer gewesen war, ebe :-Heinrich Sorbom furz vor dem 15. September 1398 einträgliche Pfrunde in Beilsberg verlieh, fand er Die Rin jedenfalls bereits vollendet vor. Nur furze Zeit hat er an 🗅 selben gewirkt. Der Nachfolger Sorboms, Heinrich IV. 🔊 berg von Bogelfang, zog unmittelbar nach feinem Regierung antritt den bewährten Mann in das Rapitel der ermlandit Kirche, unter beffen Mitgliedern er seit bem 3. Marz 1402 = Namentlich in seiner Stellung als Profurator & bischöflichen Hofes, die er auch weiter bekleibete, scheint Lang sich große Verdienste erworben zu haben. Sein hervorragend Verwaltungstalent zu bethätigen, fand er später Abministrator ober Landvogt bes Rapitels (1411 -1414) reid Gelegenheit. Bor bem 14. Juni 1422 ift er bann geftorben

Anf Arnold Lange folgten zu Heilsberg im Laufe dei 15. Jahrhunderts rasch auseinander, ohne daß freilich ihre Reisvollständig wäre, der Pfarrer Arnold Koster von Benrade der bekannte nachmalige Domkantor und Bischosskandidat, roc 17. Februar 1426 bis 8. Mai 1427 nachweisbar, 3) dann ein

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 564.

²⁾ Bgl. über Lange Scr. rer. Warm. I, 233 Anm. 84, nur stimmer hier die Daten nicht genau. Er wird schon am 15. Sept. 1398 Pfarrer ver heilsberg, am 3. März 1402 (Cod. III, Rr. 368) canonicus Warmiensiund unter demselben Datum noch procurator curie episcopi genaunt. Administrator capituli, also auch Domherr ist er noch am 12. Jan. 1414. Cod. III, Rr. 487. 587. In den Jahren 1356. 1357 und dann wieder 1364 her in Paris studiert. S. Perlbach, Prussia scholastica, Einseitung XXIII u. S. 176.

⁵⁾ Scr. ror. Warm. I, 273 Anm. 224. 3m Ermlande läßt er fic ale öffentlicher Rotar feit dem 5. Rov. 1420 nachweisen. Cod. III, Rr. 569.

iffer Bartholomäus, ber nur vorübergehend (28. Febr. 1439) Stellvertreter fungierte, und ber papftliche Sefretar und ermifche Domherr Andreas Schonaw bis zum 26. Juli 1444, selchem Tage er zu Rom starb, vielleicht der einzige Pfarrer Beilsberg, der in der ewigen Stadt begraben liegt.1) Wohl unmittelbarer Nachfolger ift Wichardus Beilsberg (vor), auch er zugleich Domherr von Ermland. Wie fast alle berger Erzpriester jener Zeit war er aus der unmittelbaren jung des Bischofs hervorgegangen. Gleich seinem Vorr Arnold von Benrade hatte er einige Jahre das wichtige des Spirituals oder Offizials inne gehabt und blieb auch bei Bijchof Franziskus Vertrauensperson.2) Die Beils-Pfarre erhielt nach ihm Caspar Buls als Entschäbigung n bisheriges Kanonikat an der Kathedrale, das er durch bung der Kurie im Jahre 1450 an Bartholomäus vald hatte abtreten müffen.3) Aber schon 1455 vertauschte egen eine kleine Domherrnpräbende und die Pfarrei in m Andreas Lumpe. Intereffant ift bas Breve bes Calirt III., worin er diesem die Annahme der Stelle berg gestattet. Wir erseben baraus, daß in der bortigen bie preußische Sprache um die Mitte des 15. Jahr= noch stark im Gebrauch war; benn die Bestätigung er= wohl Lumpe die Kenntnis derfelben nicht besaß, die : Martins V. ben Pfarrern berjenigen Gemeinden un= r Pflicht machte, in denen deutsch und preußisch zu= prochen wurde. Wie lange Andreas die Beilsberger ne gehabt hat, wiffen wir nicht. Bielleicht hat er sie

12

rer. Warm. I, 241 Anm. 120; 440. Aubreas Schonaw, seburtig, wurde im B. S. 1410 in Leipzig immatrituliert; als Stüblau besuchte er 1424 die Universität Bien, 1426 Bologna ann in den Dienst der Kurie getreten zu sein. S. Prussia 51.

rer. Warm. I. 318 Anm. 6; 440. Er ftubierte in Leipzig seit Pr. schol. 187. Zu Ansang des großen Städtekrieges wird öfteren genannt.

er. Warm. I, 301 Anm. 1; 302; Pr. schol. 175. Raspar olt, ber Sohn Beinrichs, ftammte aus Braunsberg und war itaten Roftod und Rrafau gebildet.

^{₽. 8.} XIV.

aufgegeben, als er balb barauf (zwischen bem 20. Rai li und bem 17. Juni 1461) eine große Präbende am ermlände: Domstift erlangte, vielleicht hat er sie auch weiter verwalta: so viel wissen wir, daß sie 1486 nicht mehr in feinem Best :

Pfarrer von Heilsberg ist damals Johannes Cjam: Wahrscheinlich unter ihm gewährte Bischof Rikolaus von Immam Sonnabend nach Bisitatio im Jahre des Herrn 1483 mieweiligen Erzpriester und dem Magistrat von Heilsberg wewige Zeiten freie Fischerei mit großem und Kleinem Gamm Großendorfer See, aber nur zu Tisches Rotdurft, mauritius Ferber erneuerte das Privileg am 22. Oktober 150 Damit wurde die Fischereigerechtigkeit, die die Handselt und 1308 nur den Bürgern in genanntem See mitanden hatte, auch auf den Pfarrer ausgedehnt und wohl unlaß von diesdezüglichen Streitigkeiten dabei sowohl das Umals das große Garn gestattet.

Noch 1486 ging Johannes Czanow, nach Röffel, währeiber dortige Pfarrer Georg Wehener Heilsberg erhielt. Um: dem 5. Juli 1486 instituierte Nikolaus von Tüngen die deit auf ihre neue Stelle. Der Tausch scheint auf besonderen Wurdes Bischof erfolgt zu sein; denn Wehener war seit lange webem Hofe und der Person desselben aufs engste verbunden. Nach weislich seit dem 24. Februar 1481 Vikar zu St. Euphert an der Schloßkapelle, gab er, wie oben erzählt, diese Stelle und wurde, nach Verzichtleistung darauf, am 15. Januar 1481 und wurde, nach Verzichtleistung darauf, am 15. Januar 1481 mit der einträglicheren Pfründe des h. Georg daselbst beliehe An demselben 15. Januar wurde er Stiftsherr zu Guttstadtsseit 1481 versah er den Posten des bischöflichen Schäffers und vertrat von 1484—1486 auch den Offizial. Die Verleihus der Pfarrei in Heilsberg sesselbe ihn ganz an diesen Ort, wo be

¹⁾ Bgl. über Lumpe Scr. rer. Warm. I, 246 Anm. 140.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 593; I, 382. 402. Nach Pr. schol. 88. 14. nannte Johannes Czanow Danzig seine Baterstadt, bezog zum S. S. 146 die Universität Leipzig, erwarb im B. S. des folgendes Jahres den Grad einst Baccalaureus und 4 Jahre darauf den eines Magisters der scholen Runt. Seit dem 5. Sept. 1488 ift er Canonicus Warmionsis.

bis an sein Lebensende weilte und sein reiches Wissen — ar Doktor der h. Schrift, d. h. der Theologie — wie sein & Können uneingeschränkt in den Dienst seines bischöflichen skelke. Roch am 16. August 1497 finden wir ihn als er von Heilsberg und Kommendarius von Wernegitten.) it er noch den großen Brand erlebt, der am 23. April Jahres die Stadt Heilsberg innerhalb 4 Stunden bis aufissies Mälzhaus in Asche legte. Der heftige Sturm tried imme auch in den kleinen Glockenturm mitten auf dem dache, das gleichfalls niederbrannte, wobei das Gewölbe ichaltar bis zur Kanzel einstürzte.)

ben dem Bfarrer und unter seiner Aufsicht besorgten eine Vikare den Gottesdienst in der Pfarrkirche und arbeiteten geistige Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinde. Mehrere ikare werden uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert men genannt: Hermann nod Wartenberg 1386, Bartholomäus Rehayn (Rehaa) 1392, Johannes Barbyn am 8. November 1458, Swarte am 19. Sept. 1482 und Beinrich Bebfel: ie Mathias Neuburg jum 3. April 1497.3) Ihre vahrscheinlich der Rahl der Nebenalture in der Kirche , da an jedem derfelben für gewöhnlich eine Bikarie

ben Seilsberger Erzpriestern bes 16. Jahrhunderts Johannes Langhanki, Heinrich Hindenberg Schröter. Der erste, aus Geilsberg selbst gebürtig,

or. Warm. I, 259 Anm. 176; 318 Anm. 6. sacrarum litenennt ihn das Guttflädter Anniversarienbuch von 1611 (Scr. 271. 283. 289), aus dem auch hervorgeht, daß er als Pfarrer ind bischöflicher Dekonomus gestorben ift.

r. Warm. II, 111. Rach Beibes Chronif (Scr. II, 595) foll Bfarrhaus und Die Schule fteben geblieben fein.

r. Warm. I, 440; Cod. dipl. Warm. III, Rr. 257; Scr. Buttftädter Anniversarienbuch (Scr. I, 289) erwähnt noch ben Bartholomäus Robic, der, wie es scheint, um die Wende verts gelebt hat. Johannes Bardyn aus heilsberg wird in Leipzig immatrifusiert. Pr. schol. 79. Bu Anfang des find in Beilsberg 5 Bitare. Scr. rer. Warm. I, 440.

war Pfarrer daselbst von 1532—1560, zugleich von 1541—15 bischöflicher Defonom und feit 1555 Kanonifus von Guit Am 15. April 1560 trat er in das ermländische Ravita . ftarb nach seinem noch vorhandenen Leichenstein zu Fraue: am 29. Oktober 1567. Heinrich Hindenberg, aus Wolfen Mehlsad zu Hause, stand ber Heilsberger Kirche feit 1586 : Aber schon am 25. Oktober 1588 ward er von Kromer is Stelle entsetzt und suspendiert. Jakob Schröter, ein bochgebit Mann, Magister ber Philosophie und ber freien Runfte, bar: Baccalaureus beiber Rechte, wurde am 26. Dezember 1 Mitalied und am 29. September 1598 Brobst Des Rolleg: stiftes zu Guttstadt. In demselben Jahre zum Bfarrer : Heilsberg ernannt, bekleidete er nebenbei die bischöflichen Kanzlers bis 1608. Auch er ist als Dombert Rathebrale am 7. Januar 1621 aus bem Leben geschichen. 9-Sein Rachfolger in Beilsberg ift vermutlich Jatob Liebit.: bas Pfarramt bis zu feinem Tobe, bis zum 24. Darg 1 verwaltete. Ihm folgte ber bekannte Geschichtsschreiber Robans. Am 2. Dezember 1610 investiert, am 19. Dezember & selben Jahres eingeführt, blieb er Erzpriester bis zum 19. 🖟 1619, an welchem Tage er als Stiftsberr nach Guttfadt ük siedelte. Ein Bruder oder doch ein Verwandter des genammt Liedik durfte Johannes Libigk fein, ber nach einander & priefter von Braunsberg, Heilsberg und Wartenburg war und 2 Defan ber Guttstädter Kirche am 27. April 1648 bas Reitlich fegnete.2) Bielleicht fein Rachfolger ist Jakob Schlichtenber der zum Jahre 1654 erwähnt wird, während der Guttfidt" Domherr Johannes Lamshöfft um 1688 Die Bfar: . geschäfte von Beilsberg beforgte.3) Von 1710—1712 lit Johannes Weidner als Erzpriester daselbst weisen. Als bann im Jahre 1754 ber zeitige Inhaber & Stelle, der Frauenburger Domberr Andreas Gasiorowsti.

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 251. 255. 271.

²⁾ Scr. rer, Warm. I, 278. 279. 264.

⁵⁾ Scr. rer. Warm. II, 616, 697 ff.

⁴⁾ Schon 1740 ift Andreas Gafforowski archipresbyter Heilsbergensik icheint aber 1751 noch nicht Domherr gewesen zu sein, Ser. rer. Warm, II, 678,74

lig darauf verzichtete, folgte ihm Georg Abalbert Heide, erfasser der letten allgemeinen Chronik des Ermlandes, des um vetus et novum Ecclesiae Archipresbyteralis Heilssis. Bolle 11 Jahre, vom 18. März 1754, dem Tage Institution, bis zum 2. Juni 1765, seinem Todestage, die Pfarrei verwaltet. In dem Gewölbe der Kirche, am er hl. Anna, liegt er begraben. 1)

st genau 200 Jahre nach dem ersten Brande der Kirche das Dach derselben abermals ein Raub der Flammen. am 12. Juli 1697 um 1 Uhr nachmittags hatte ber ien in den Turm eingeschlagen, "ward aber Gott sei it guter Borficht und Rleiß ber Bürger mit Buttermilch, nd Waffer das Feuer gludlich gedämpft." Da fuhr in woche bes folgenden Jahres in ber Racht von Montag stag (24. jum 25. Marg) um halb ein Uhr der Better-1es jener so selten vorkommenden aber gefährlichen gewitter "unter Schnee und Regen mit kleinem Donner" die hobe Spipe des Rirchturms, und diesmal ging es nädig ab. Der oberfte Teil bes Turmes famt bem il brannte berunter, wobei auch die 4 herrlichen im mlande wegen ihres Bohlflanges berühmten Gloden vurben. Dann ergriff das Feuer die Kirche und ger= Gefver und alte feine Dach." Mit Mübe gelang es, be zu bewahren, indem man "die an= und zusammen= Beiter angesetet, und ftiegen viele berghafte Burger, rauf, das noch glübende Solz herunterzuschmeißen und ges binzugetragenes Baffer zu löschen." Aus ber egend. aus Rehagen, Medien, Marteim, Konnegen, itten und Reichenberg waren die Leute herbeigeeilt, not; "benn das Feuer und die Flammen über die das alte Vorwerk grausam mit Krachen ging und Bon diesem Gebäude flog das Dach= abbrannte. er die Simser vors Mühlenthor. Wenn da nicht ite gewesen, die es geloschet, so mare all ben Sofen fte Gefahr bes Feuers zugewachsen." Bis ins

[.] Warm. II, 588.

Schloß fand das Flugfeuer seinen Weg, und "ber Plan :: Schloß gang mit Rohlen befetet war." Wie burch ein Ben entging die Schule, "an welche die Spipe mit bem Rrent Turm fiel" entging die Biebem (Erzpriesterei), Die neue politi Rirche, "bas richtüber stehende Spital oder Armenhaus" 🖟 Berftorung. Endlich um 9 Uhr morgens wurden die Burga: Elementes Herr;1) doch es dauerte Jahre, ehe ber Schaden, : Feuer und Wasser auch im Innern ber Kirche an Orgel Altären angerichtet hatten, völlig ausgebeffert war. Das II das man im Sommer 1698 in den Monaten Mai bis ⊱ notdürftig fertig stellte,2) erhielt damals seine jetige Gestalt. ist niedriger als das alte, dessen Höhe man noch an ber Im seite beutlich erkennen kann. Auch der Aufbau des Turmes : ber Galerie an, brei sich verjüngende, offene, mit Ruppeln gedet Laternen, die zu dem massigen, kraftstropenden, gothischen Unterbau nicht recht paffen wollen, datirt nach it Brande von 1698. Eine durchareifende stilgerechte Restaurant erfuhr die Kirche in den Jahren 1870-1876.3) an der Oftseite stammt aus allerjungster Zeit. In bemielte den More Stil wie der Haupthau gehalten und auch in harmonisch zu ihm abgestimmt, leidet er gleichwohl an de Fehler der meiften folcher Anbauten: er zeigt etwas Frembes ! verrät auf den ersten Blid, daß er erst nachträalich in bi Ganze eingegliedert worden ift.

Außerhalb der Stadtmauer in unmittelbarer Rähe de Schlosses und vielleicht auf dessen Grund und Boden stand F. Heilsberg mährend des Mittelalters die Kirche zum h. Geiß. Das gleichnamige Hospital, zu dem sie ohne Zweifel gehört. wohl wie alle Hospitäler zum h. Geist eine Gründung der erm ländischen Landesherrn, reicht nachweislich bis in die zweite Halfit.

Digitized by Google

¹⁾ Scr. rer. Warm. II, 638 ff.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 644. Erft im Jahre 1715 wurden die Dach fteine in Kall gelegt und das Dach in gute Ordnung gebracht. Eine nem Reparatur erfolgte 1718. Scr. II, 664.

³⁾ Scr. rer. Warm. II, 664. Bgl. über die Baugeschichte der Beilf berger Kirche seit 1497 den Bericht des geschichtskundigen Erzpriesters Pohl mann in Scr. II, 692 ff.

14. Jahrhunderts zurud. Bur Pflege der dort untergebrachten n Rranten vermachte, wie wir schon gelegentlich erzählten, annes Stulteti aus Beilsberg unter bem 24. Marg 1384 nach seinem Tobe beginnenden jährlichen Zins von 10 Mark. Kirche burfte mit bem Hospital zu gleicher Zeit errichtet in sein. Noch am 15. Sept. 1498 wird eine Vikarie h. Geist vor den Mauern von Beilsberg erwähnt, aber im Jahre 1505 wurde die Kirche abgebrochen und ihr ial jum Bau der Kirche in Bischofsburg verwandt. tal jum h. Geift wurde mit bem St. Georgshospital gt, neben welchem gleichfalls eine Kapelle fich erhob.1) er Stadt gegründet und ursprünglich zur Aufnahme ber igen bezw. aller mit anstedenden Krantheiten Behafteten it, lag bieses weit draußen vor dem Mühlenthor, wo noch n ber Chaussee nach Bartenstein bas St. Georgstrantennd daneben eine Kapelle steht. Nach dem Bericht des ger Magistrats vom 4. November 1772 biente bas St. Georgii als Unterschlupf für verarmte alte Bürger= "Bei dem Hospital ist noch ein Krankenhaus vor dem vorin alle Kranke, die äußerst arm sind, fremde und be, aufgenommen werben." Für das hobe Alter des i fpricht bie Besitzung von 6 Sufen in Markeim, beren es zog, sowie seine übrige reiche Dotation.2) Dagegen rmenhospital, das befagter Bericht erwähnt, wohl lrsprungs.3)

[.] dipl. Warm. III, Rr. 169; Ser. rer. Warm. I, 440 Anm.
. 3ch kann die Angabe Böltys, daß an dem Georgien-Hospital rhl. Katharina gelegen habe, nicht kontrolieren. Aber es klingt ich, daß Hospital und Rapelle verschiedene Patrone gehabt haben auch der Kirchhof bei dem Krankenhause dem h. Georg geweiht t dem Pestighre 1710 wurde der größte Teil der an der Seuchen commeterio S. Georgii extra portam begraben. Scr. II,

Beitfch. X, 695. Rach einem Rachtrag zu heibes Chronit wurden im Jahre 1816 bie 2 fleinen zum St. Georgenhospital ufer an der Marteimer Strafe abgebrochen und ein neues de für dasfelbe gebaut.

egensatz zu ihm nennt sich bas zum alten St. Georgshospital n ber Stadt jest bas "reiche Spital."

Die neue polnische Rirche, die in der Schilderung & Beilsberger Burgermeifters Andreas Robert über ben Biz. von 1698 genannt wird, verdankt ihre Entstehung bem fromme feeleneifrigen Bifchof Simon Rubnidi (1604-1621), : feinen engern Landsleuten, ben in Beilsberg anfaffigen ober =: übergebend bort weilenden Bolen, würdige Gelegenbeit biewollte, ihren religiösen Bflichten in althergebrachter Beise =: bei Geistlichen ihrer Nationalität nachkommen zu konmen. babin hatte dem polnischen Gottesdienst in Heilsberg ber un:reichende, schmudlose, ode Raum über ber Schule bienen muffen Das Gotteshaus, das auf dem Kirchhof der Pfarrkirche in to Nähe der Röhrenbrude stand und dem hl. Stanislaus geweit war, hat den Untergang der Polenherrschaft nicht lange bauert. Schon in ben letten Zeiten bes 18. Jahrhunderts, die nach dem Fortgange des Bischofs Krasicki die Zahl ber volnie redenden Bewohner der Stadt von Jahr ju Jahr fich verringern. wurde sie nicht mehr zum Gottesbienste benutt; nur an Sonntagen während des Sommers wurde in ihr noch Benefizium St. Stanislai persolviert. Sonst diente fie w Aufbewahrung firchlicher Gerätschaften und zur Abhaltung bei Ratechumenenunterrichts. Unter dem 26. Mai 1824 überlief bann ber eifrige Förberer bes ermländischen Schulwefens, Fürftbischof Joseph v. Hobenzollern, der Stadt die Rirche Herstellung einer neuen Pfarrschule, "sodaß diese nun wieber auf biefelbe Stelle gurudtam, wo fie bis jum Neubau ber polnischen Rirche im Jahre 1618 gestanden hatte."3)

Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde heilsberg der Sit eines Archipresbyterats. Das aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende Berzeichnis dieser Site weist ihm im eigentlichen Ermlande die Kirchen Heilsberg mit Wernegitten, Roggenhaufen, Raunau mit Reimerstwalde, Großendorf, Krekollen, Reichenberg, Süßen berg und Stolzhagen zu.3) Heute behnt sich das Dekanat

¹⁾ quum antea inter exiguas simplicesque parietes scholis superstructas tota Polonorum devotio perageretur. Scr. rer. Warm. II, 610.

²⁾ Scr. rer. Warm. II, 532. 610. 689. 719.

^{*)} Cod. dipl. Warm. II, Mr. 564; Scr. rer. Warm. I, 440 ff. Die

auf die Kirden Frauendorf, Blankensee, Sieafrieds= e, Riewitten mit Springborn, Schulen und Buslad Bur Pfarrei Beilsberg geboren außer ber Stadt mit lute Schwansberg bie Ortichaften Reuhof (Dorf und ne), Medien, Seiligenfelbe, Rehagen, Marteim, tein, Schweben (Gut), Ronnegen, Großenborf Jegothen, Reuendorf, Bidbrichs (Rolonie), , Lawben, Langwiese, Bewernid und Boffeben.1) leichzeitig mit Beilsberg war unter Bischof Cherbard eiße zu Anfang des 14. Jahrhunderts füdlich von der Bewa am linken Ufer ber Drewenz etwa eine Reile von elle entfernt, wo fie fich in die Baffarge ergießt, eine Stadt gegründet worden, Wormdiff. Man bat ben mit dem der Warmier zusammengebracht und den Ort. er ein altpreußisches Dorf gewesen sein foll, jum hauptsit unnten Volksstammes gemacht. Altpreußisch ist ohne & Wort, wie schon die Endung it ober iten zeigt; alles ier, was man aus ihm gefolgert hat, gehört in bas Es find Sppothefen, fühne, geiftreiche : Phantasie. n, wenn man will, aber doch nichts weiter als t, die bei näherem Zusehen jeder Stüte und jeden behren. Schon die Thatsache, daß Wormditt gar nicht lten Landschaft Warmien, sondern nachweislich in en liegt, genügt, um fie rettungslos über ben Saufen ') Vermutlich lehnten fich bie erften deutschen An=

ofendorf ift heute eingegangen; in Sugenberg besteht nur vie bon Reichenberg aus verfeben wirb.

erbante bas Bergeichnis ber zu ben einzelnen Rirchen bes Beilss eingepfarrten Orticaften ber gutigen Mitteilung bes herrn . Spannentrebs.

r hat die in seinem Auffat: Ueber die vorgeschichtliche Zeit und :mlands (Erml. Zeitschr. I, 15 ff.) an den Ramen Bormbitt nutungen später (Erml. Zeitschr. IX, 61 ff.) wenn nicht aus; thatsachlich wieder zurückgenommen. Gleichwohl halt Bludau, ngen zu fein scheint, in seinem Muzlich erschienenen Buch: berland, Natangen und Barten. Eine Landes- und 5. 7 an dem sprachlichen Zusammenhang des Stadtnamens dem Gaunamen Barmien-Ermland fest. Diese Berwandt-

siedelungen hier an eine ehemalige Heidenburg an, die : erwähnten Namen trug und von den neuen Herren nicht zerisondern weiter ausgebaut und stärker besestigt worden war.

In der Handseste von Heilsberg sowie in der Gründung urfunde von Arnsdorf, am 12. August 1308, wird Work zum ersten Mal genannt. Unter den Zeugen erscheint dort wie sein Lokator und erster Schultheiß Wilhelmus oder Willister in der Folge noch verschiedentlich Erwähnung sinder Manches spricht dafür, daß er gleich dem Lokator von Seilsber

fcaft ift ihm "um fo wahrfceinlicher, ale der Stadtnamen," wie er ex Benber annimmt, "in feiner alteften Form, die urfundlich ans bem Sabre 190 batiert, Barmebith lautete." Er überfieht babei nur, daß bie Urtunde tr 1308 eine Abschrift bes ausgehenden 14. Jahrhunderts ift, wahrend in & noch vorhandenen Originalurkunden aus den Jahren 1313, 1319, 1329, 134. 1343-1354, 1359 faft burdgangig Burmebit, nur zweimal Borme! und niemals Barmebit geschrieben wird. Bgl. Scr. rer. Warm. I, Anm. 11. - Bon "einer Bericiebung ber ermlanbifden Gangrenge in Bormbitt und den Drewengflug nach Guben auf Guttftabt und Glottan" im absolut nicht die Rebe fein, ba nach urtunblichen Rachrichten (Cod, de Warm. I, Dr. 42. 313) die Orticaften Bagten und Digebnen, b. 4 3 Gegenden am rechten (nördlichen) Drewenzufer weftlich und öftlich von Bormit und somit ohne Zweifel auch bas Bebiet diefer Stadt bereits ju Bogefanie: gehörten. Die Grenze zwischen ben beiben Landschaften Barmien und for fanien, soweit fie jum Bistum Ermland geboren, habe ich fruber (Erm Beitfor. XIII, 971 Unm. 2) festzulegen gesucht. Bebauerlicherweise laffer gerade die geschichtlichen Abschnitte bes fonft tuchtigen Bludauschen Bertet ! an ber nötigen Grundlichleit und Buverläffigfeit fehlen. Bas foll man ; & baju fagen, wenn in bemfelben, G. 6 "neben ber größeren, bas Ermelant Beften beruhrenden Landschaft Bogefanien noch ein tleineres Gebiet gleicht Namens vermutet wird, das fich zwischen Wormbitt, Liebstadt und Guttfick befunden haben foll und bas in biefem Falle jum guten Teile im bentigt Ermeland aufgegangen mare!" Achnliche, wenn auch nicht gang fo grib Rachläffigkeiten und Fehler laffen fich noch viele nachweisen. Es ift bas = fo mehr zu betlagen, ale bas Buch für die weiteften Rreife bestimmt ift, f bie bas Sorgfältigfte und Befte gerabe gut genug ift.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 142. 143. Der Rame erfährt übrigent in den Abschriften der Urkunden die sonderbarften Beränderungen. Reben der bekannten Berkurzung Bilto kommen die Formen Bilusius, Billmshouer Bilusone vor. Cod. dipl. Warm. I, Rr. 148. 165. 200. 224. Mukonnte bei Willmshouen fast auf die Bermutung kommen, als fei Billmshouen fast auf die Bermutung kommen, als fei Billmshouen foot Buname. In einer Urkunde vom 15.

Bermandter Cherhards gewesen ist; ') sicher stammten bie iber und ersten Bewohner Wormbitts aus ber schlesischen at des Bischofs, wie der mitteldeutsche Dialekt, das lauisch, beweist, das noch heute iu der Stadt gesprochen Am 11. Februar 1312 tritt uns ihr erster Pfarrer rich entgegen. Es geschieht in ber einzigen Urtunde Gber= die den Ausstellungsort Wormditt trägt. Vielleicht hielt er Landesherr zu jener Zeit baselbst auf, um sich mit 1 Augen von dem Gebeihen der jungen Siedelung zu über= . die er demnächst mit dem Stadtrecht zu bewidmen gedachte. rachber, am 20. Mai 1312, weilt Wilhelm, ber Schulz, fe Cberhards in Schloß Braunsberg. Es ift nicht un= , daß Wormbitt bamals seine Sandfeste erhalten bat; & wird es ein Jahr barauf, am 26. Marz 1313, ausals civitas, als Stadt bezeichnet. Freilich spätere er, die aber nicht immer auf Glaubwürdigkeit und Bufeit Anspruch erheben burfen, Simon Grunau und ihm Bennenberger, feten bie Ausfertigung bes Wormbitter asprivileas ins Sahr 1316. Bolle Gewißbeit barüber jen, bürfte schwer halten, da die der Stadt von Bischof gegebene und von ihm wie vom Rapitel besiegelte Ver-:funde durch seinen fünften Nachfolger, den Bischof s Stryprod, taffiert und ihr unter dem 14. Aug. 1359 ausgestellt wurde.2)

Erneuerung läßt gleichwohl die Bestimmungen des hen Privilegs sehr genau erkennen. Darnach übertrug it Zustimmung des Kapitels der Stadt Wormditt bei dung 40 Hufen, 30 am westlichen (rechten) User des iwante (Drewenz) und 10 auf der entgegengesetzen kulmischem Recht zu freiem und ewigem Besitz, um

pird Doberyn Scultetus de Wormenyt genannt. hier ift in und Scultetus wahrscheinlich der Rame Bilhelmus ause Zeugenreihe in Cod. I, Rr. 200 ergeben dürfte.

ns Cohn heißt Johannes, mahrend ein Sohn bes Gründers en Namen Bilto ober Bilhelm führt. Auch darf man an-Bifchof feine Bermandtschaft bevorzugt hat.

ipl. Warm. I, Mr. 164, 165, 168; II, Mr. 288.

sie als Wald und Weide und sonst im allgemeinen Inici ju nugen. Eine weitere Freihufe außerhalb des Stadtgraba wurde zu Garten bestimmt, 68 Sufen mußten Bins gablen = awar jährlich au Martini bem Landesherrn je 1/. Mart la: läufiger Münze, dem Pfarrer 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffe hafer. Bu der letteren Abgabe, d. b. jum Pfarrbezem fcauch die 40 freien Gemeindehufen vervflichtet sein, soviele ibrer Zukunft etwa unter den Pflug ober sonstwie unter Rultur gebrat würben. Bur Dotation ber Bfarrfirche wies die Sandfeste 4 freie 2 Zinshufen an, welch lettere gleichfalls jährlich zu Dame 1/2 Mark an ben bischöflichen Tisch zu entrichten hatten.) 22 dem Lokator Wilhelm ausgeworfene freie Schulzenarundin betrug 6 hufen, so daß die städtische Gemarkung im ganzen 12 hufen hielt, beren Grenzzug genau bestimmt und festgelegt war Stwaiges bei einer genauen Vermessung sich berausstellende Uebermaß ober Untermaß jog eine entsprechende Erhöhung bes Herabsehung bes Binfes nach sich. Bu Urtund bes fulmijde Rechts, mit bem die Stadt begabt ward, hatten die Wormbitte von jeder Hofftätte innerhalb der Ringmauer alljährlich = Martini 6 kulmische Pfennige an die Herrschaft abzuführen,4) nu ber ganze Hof, ben Cherhard baselbst bem Rapitel als Hospis und Absteigequartier 5) zur freien Benugung übertrug, madt

¹⁾ extra fossatum ejusdem oppidi.

²⁾ Es ift dies ber einzige mir bekannte Fall, bag im Ermlande Bfar: hufen jur Zinszahlung herangezogen werden.

³⁾ et licet omnes mansi prefati certis sint assignati terminis et granicis. Wormbitt befaß also ursprünglich genau soviel Stadtsand wx Mehlsack.

⁴⁾ Es sollte mit diesem Zins, ber in allen ermländischen Städten, is welchen er überhaupt gesordert wurde, dieselbe höhe hatte, das Obereigentur des Stadtherrn auch an den Baustellen oder Hofstätten, auf denen die Bürger ihre Bohnhäuser errichteten, anerkannt werden. In signum rocognicionis Dominii oder in rocognitionom Dominii et in signum Juris Culmensis lautet darum der stehende Ausdruck. Dieser Rekognitionszins bestand in den Städten nur in Gelb; das von den kulmischen Gutern außerdem noch gesordente Pfund Bachs siel hier weg.

⁵⁾ excepta una curia integra . . pro hospicio et commodo capituli seu dominorum canonicorum. Frei von der Abgade waren, wie wir aus den Handfesten von Bischosstein und Bischossburg (Cod. dipl. Warm. III,

: Ausnahme. Zugleich fand jene Bestimmung, die schon die unsberger handseste kennt, daß keine Ordensgenoffenschaft fein Ordensmitglied auf irgend eine Beise eine Hofftatte, Bürgerbaus ober Bürgererbe in der Stadt wie außerhalb Iben ohne Erlaubnis des Landesherrn und ohne Zustimmung Stadtgemeinde erwerben dürfe, bestimmten und klaren Ausbruck wurde weiter auf solche ausgebehnt, die nicht dauernd ihren ifit in ber Stadt aufschlagen wollten. Beim Erlag neuer ngen und Willfüren, bei ber Ginführung neuer Gewohnheiten Die städtischen Korporationen und Gewerke benötigte die richaft der besonderen Genehmigung des Bischofs.1) Die auf Füchse und Hasen, der Vogelfang und die Kischerei den Bewohnern von Wormditt im Bereich ihres Weich= frei; der Zins von dem Raufhause, von der Badeftube, n Banken ber Aleischer und Bader, ben Buben ber Rramer der, ben Platen ber Schufter, überhaupt jede fonstige je Einnahme wurde wahrscheinlich zu gleichen Teilen ber Landesherrschaft, der Stadt und dem Lokator ien Erben geteilt.2) Letterer hatte außerdem Anspruch Sälfte jeder Mühle innerhalb der städtischen Gemarkung. ultheiß erhielt er die Strafgefälle ber fleinen Gerichte, e Bußen bis 4 Schillinge, ganz, von ben übrigen ein Alle Bergeben und Ausschreitungen der Breugen unter ihre Amistigkeiten mit ben Deutschen, mochten fie nun lander handgreiflich geworden sein ober sich nur mit ergangen haben, richtete ohne Ausnahme ber bischöfliche

⁶⁾ erfeben, wohl auch immer bie hofftellen ber Schulgen und

Erml. Zeitschr. XII, 628; XIII, 761 mit Anm. 2. fommen weiter unten barauf jurud.

bie Jurisdiktion des Schulzen betreffende Paffus der Handsesteist wohl unverändert in die Urkunde vom 9. April 1851 (Cod. II, Nr. 167) übergegangen. Derselbe sautet hier: «Verda ilteciam faciencia esse talia dinoscuntur. Terciam partem dicialium lidere perpetuo possidedunt. Item de excessinorum sic volumus observari. Quod si, inter se prutheni cum Theutunico, et econverso discordaverint, et mutuo

In der erften Beit ihres Beftebens fcbeinen Ermi: Bischöfe die Stadt Wormditt mehr fich selbst überlaffen zu him: Weber Cberhard von Reife, noch Jordan, noch Bein: Wogenap haben sie, soweit unsere Runde gebt, befucht; = des letteren Bogt, Bruder Heinrich von Lutir, ftellt im 💢 1333 vermutlich zu einer Zeit, da der Bischof schon tag darniederlag, daselbst die Handfeste des in der Rabe liegen! Dorfes Oven aus, und während der darauf folgenden Bafdes bischöflichen Stuhles weilte im Frühling 1335 auf im Reit neben dem genannten Bogt der Dompropst Fohanne bes Rapitels Hof zu Wormbitt.1) Das wurde anders, seht Hermann v. Brag nach bem Ermland tam. Im Schloffe Braunsberg, das ihm als Residenz wenig behagte, bielt er E nur kurze Reit, nur die lette Hälfte des Rahres 1340 auf dann nahm er seinen ständigen Wohnsitz in der Burg zu Bor ! bitt, die zu diesem Awcke ohne Aweisel vorher gründlich restaurin und beguem und würdig eingerichtet worden war. Bestimmt [55] er sich seit dem 20. März 1341 bort nachweisen.3) Ein Stra zwischen dem Schulzen und der Bürgerschaft gab ibm soirt. Gelegenheit, sich mit ben städtischen Berhaltniffen und Angelegen heiten bekannt zu machen. Zum Bau der massiven Stadtmaun und der Stadtbefestigung, die damals in Angriff genomme wurde, sowie zur Beschaffung der (Rirchen=) Gloden weigent der Schultheiß jede Beihilfe und jede Steuer, indem er auf Grund feines Briefes und alter Gewohnheit hierin eine Au-

se verbis vel factis, in predictis bonis et Civitate offenderint, hoc s nostro advoca to judicetur, et de questu inde derivato sepedicte Scultetus et sui posteri terciam partem tollent, Nos vero reliquas dus partes. Quidquid autem pro pena Judiciali inflictum fuerit, personis quibuscunque ad quatuor solidos et infra, totum debetur Sculteto. Daraus geht klar hervor, daß die Gerichtsbarkeit über die Preußen allein und ausschließlich dem Landesberrn bezw. seinem Bogte zustand.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, 9tr. 262. 270.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 308. 309, 312, 201. 313.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 1. Unter biefem Datum wird auch bes castrum Wurmedit zuerst genannt und nicht, wie Boetticher, a. a. E. S. 271 will, im Jahre 1838. Die von ihm angezogene Urtunde Cod. I. Nr. 292 datiert vom 16. Ottober 1348.

ihmestellung vor den übrigen Bewohnern der Stadt beauspruchte. uf Vorschlag des Bischofs und des Kapitels, an die sich beide arteien wandten, entschloß man sich, eine Rommission, bestebend 18 bem Schulzen und zwei Burgern, nach Rulm, bem Ausngspunkte des kulmischen Rechtes zu senden und den dort ltenden Brauch zu erkunden. Der vom 14. Februar 1341 tierte Bescheid bes Rulmer Rates, ben die Gesandtschaft gurud: achte, sprach ju Gunften ber Rommune: es sei zu Rulm Recht id althergebrachte Sitte, alle Güter in der Stadt wie in der ibtischen Freiheit, freie wie zinspflichtige, beranzuziehen, wenn : Ausbesserung ber Mauer ober bie Befestigung ber Stadt 1e Gelbauflage nötig mache, und niemand durfe sich berfelben iter irgend einem Borwande entziehen. Das entschied. 1. März 1341 bestätigte ber Bischof mit Ruftimmung bes witels, das sich durch ben Propst Johannes und den Dechanten richen Namens vertreten ließ, den zu Kulm berrschenden Brauch ch für Wormbitt.1)

Seine väterliche Fürsorge für die Stadt bewies hermann r allem im Jahre 1346. Damals verlieh er seinen treuen und iebten Bürgern und Ginwohnern baselbst mit Zustimmung bes pitels für alle Zufunft ben Wald, ben man gemeinhin Bougen ogen) nannte, d. h. alle Hufen zwischen ben Ortschaften ifchaunen, Millenberg, Efchenau, Frauendorf, Bogen b Schönbeibe, mochten fie besteben, in was fie wollten, mit em Nugen und Nießbrauch außer bem Bergbau, dazu mit en Gerichten, den großen wie den kleinen, nach kulmischem cht zu freiem und ewigem Befit und zu beliebiger un= schränkter Verwendung im Intereffe ber Kommune. Auch Jagd, ber Bogelfang und bie Fischerei mit kleinem Gezeuge Tischesnotdurft ward ihnen aus besonderer Gnade auf beten Sufen gewährt. Für Bins und Scharwert hatten fie ährlich auf Weihnachten 10 Mark landläufiger Munge an bie richaft abzuführen.2) Die Größe bes Walbes Bougen wird

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 1. Die Abgabenfreiheit, bie der Schultauf Grund feines Briefes, b. i. ber Sandfeste, beanspruchte, beschräntte fich auf ben Gelbzins an ben Lanbesherrn.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 344. Es gilt alfo von Bougen, bem

nicht angegeben, boch maß er, wie wir aus späteren Rackristerselben, 53 hufen. Frühzeitig, jedenfalls noch vor 1376, rederselbe, da seine Entsernung eine eigene Bewirtschaftung siseiten der Stadt zu beschwerlich und wenig einträglich made einem Stadtdorf ausgethan, das den Namen Bürgerwalterhielt. Am 27. August 1399 erneuerte und bestätigte Bischeinrich III. unter Mitwirkung des Kapitels auf Bitten Wormditter Rates das Privileg seines Vorgängers, weild durch die Länge der Zeit unleserlich geworden war, und einschmalige Erneuerung der Handselfe "über das Dorf Burdas man jest Burgerwald nennt", erfolgte am 19. Februar 150 durch den damaligen Coadjutor und besignierten Bischof Mariakromer.")

Bu dem Gedeihen und Emporblühen der Stadt mag meinenig der Umstand beigetragen haben, daß die ganze Gezer westlich und südlich von ihr bereits seit dem letzen Viertel d.

13. Jahrhunderts besiedelt war und wenigstens zum Teil und Kultur stand. Für alle Ortschaften am rechten Passargeuser w. Busen dis hinauf nach Elditten und Regerteln bildete Wormt den natürlichen Mittelpunkt; alle waren auf sie angewiesen was den Markt, wo sie am besten und leichtesten ihre Erzeugns verlausen, ihre Bedürfnisse einkausen konnten. Besonders zu wurde von Ansang an die Wormditter Mühle in Anspruch zu nommen, so daß sie den Ansorderungen bald nicht mehr gemüt und eine zweite weiter ab von der Stadt, aber noch auf städtische

späteren Bürgerwalde, dasselbe, was ich früher (Erml. Zeitschr. XIII, 34: von Schafsberg behauptet habe. Obwohl ausgesprochenes Zinsgut, stehen seine Bestigern alle seodalen ober adeligen Rechte zu; ja die Stelle der Berschreibung somnes mansos jure Culmonsi li bere et perpetue possidendot taliter donamus et conserimus, ut in quoscunque usus fructured ditus et utilitates convertere possint et valeant procomodo opidi supradictis macht es höchstwahrscheinlich, daß Bürgerwalk auch hierin Schafsberg ähnlich, den Wormdittern als frei versugdares Allod pfreiem, unbeschränktem Eigentum verliehen worden ist. Bgl. über solche Alle dialgüter Brünneck, a. a. D I, 27 ff.; E. Z. XII, 677 ff.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 3 nennt die villa Burgorwalde, wow: Wormbitt 10 Mart Bins an ben bifchoflichen Tifch zu entrichten hat.

²⁾ Cod. dipl. Warm, III, Mr. 344.

ebiet draußen in ber Heibe erbaut werden mußte. mben nach ber Handfeste zu gleichen Teilen bem Landesherrn id dem Lokator Wilhelm und feinen Erben zu. ischof Hermann seine Residenz in Wormditt aufschlug, ließen m verschiedene Umftande den Alleinbesit der Mühlen ratlich ereinen, und er trat alsbald mit ben Mitbesitzern wegen Ueber= Jung ihrer Anteile in Unterhandlungen. In den Jahren 1342 d 1343 tamen biefelben jum Abschluß.1) Der Lokator und hultheiß Wilhelm war damals nicht mehr am Leben. sittum war an seine Kinder übergegangen. Sein Sohn hannes hatte ein Biertel ber Mühle in unmittelbarer Nabe · Stadt, ein anderer vermutlich das zweite Viertel geerbt. e hälfte ber heibemühle war einer Tochter zugefallen, und hatte bieselbe nebst bem Schulzenamte ihrem Manne Martin in die She gebracht. Zuerst verkaufte Johannes seinen Anteil. m 25. April 1342 batiert der Kaufvertrag, durch den der chof auf den Rat des Kapitels den vierten Teil der Mühle ber Stadt Wormbitt vom fürfichtigen Jünglinge Johannes, Bohne bes verftorbenen Schulzen Wilhelm, nachbem bie wandten ihre Zustimmung erteilt haben, für 120 Mark er= bt und ihm auf den Raufpreis 11 Mark jährlichen Zins im fe Rrebswalde2) und 1 Mark beim Bafferwehr vor junsberg3) anweist, welchen Bins ihm bes Bischofs bortige Bleute zu zahlen haben folange, bis ihn Hermann ober seine ifolger für die gleiche Summe (120 Mark) zurücktaufen ober

¹⁾ Shon unter bem 20. Dez. 1341 shreiben Bishof und Kapitel auf irchen ber Diözese ein subsidium charitativum aus, das unter anderm i soll «pro edificandis tam sollempnibus molendinis apud Brunsberg vorundam molendinorum partibus apud Wrmdit compais et pro quidusdam tam in Brunsberg quam in Wurmdit et o idi prope edificiis faciendis, licet adhuc ulterius emendandis.» etztere bezieht sich offenbar auf den Ausbau der Schlösser in Braunsberg Bormbitt. Cod. dipl. Warm. II, Rr. 561—564.

²⁾ Dasfelbe lag füblich von Baarlack bei Braunsberg. Gein Areal ift mit Balb bestanden und bilbet einen Teil bes Forstbelaufes Curau in berförfterei Fobersborf.

³⁾ unam marcam foris Civitatem Brunsberg penes obstaculum aque. cht ift biefes Wehr mit bem heutigen bei der großen Amtsmühle identisch, r Zins ftand auf ben bort liegenden Schlofilandereien.

wieder für den bischöflichen Tisch erwerben können. 1) — Se um dieselbe Zeit ist auch das lette Viertel der besagten Wormben Mühle in des Bischofs Besith gekommen. 2)

11/2 Jahre später, am 23. September 1343, wurde de im Schloffe ju Wormbitt bie Urfunde ausgestellt, Die Die Beite mühle daselbsts) zur unbeschränkten Verfügung des Landesbestellte. Auf Bunsch und Befehl des damals schon erfrant-Bischofs und mit Einwilligung des Kapitels hatte der Bicedomini des Bistums, der Kustos Johannes Stryprock, mit خ Söhnen bes Mormbitter Schulzen Martin, mit Rifolaus mi Betrus, benen zu jener Zeit je 1/4 ber Mible zuftand, E diesbezüglichen Bereinbarungen getroffen. Rebem bewilligte für seinen Anteil 90 Mark preußischer Pfennige, aber nicht barem Gelde. Bielmehr erhielt Rifolaus bafür jahrlich = Martini 9 Mark von dem Zinse des bischöflichen Tisches 🗷 gewiesen, der auf den Hufen um Wormditt stand, und ben c sogleich auf seinen Sohn Simon überschreiben ließ. Kūr 🗠 Rahr 1344 sollte der Rins das erste Mal und dann weiter is lange entrichtet werden, bis vonseiten der Landesherrschaft oder ihrer Vertreter ein Rudkauf erfolgte und die 90 Mark bem a nannten Anaben oder seinem Vormund ausgezahlt wurden. Petru: ward für sein Geld an den bischöflichen Hof gezogen und sein dort in Aufwand und Kleidung wie jeder andere Hausgenom und Scholar gehalten werben,4) außerbem jährlich noch besonder! 1 Mark, und zwar an vier bestimmten Terminen jedesmal

¹⁾ Cod, dipl. Warm. II, Mr. 15.

²⁾ Nähere Rachrichten barilber fehlen, auch wiffen wir nicht, wer biefer Biertel vordem beseffen hat; nahe liegt es, an einen zweiten Sohn Bilhelm zu benten.

³⁾ Molendinum situm in Merica prope Civitatem Wormedithe.

^{4) «}et in ea (sc. curia episcopi) tractetur tamquam familiaris alie et scolaris in sumptibus et vestitu.» Es ift dies die erste sich ere Rad richt von dem Borhandensein einer Schule am Hose der Bischöfe von Ermsand wenngleich eine solche wohl von Ansang an daselbst bestanden hat. Spride doch schon die Urtunde Anselms vom 27. April 1251 (Cod. dipl. Warm. I. Rr. 27) von magistri scholarum, deren Eine und Absetung dem Orden aus in seinen eigenen Gebietsteilen zustehen soll. Scholaren am Site des Rapiteit erwähnt bereits das Testament des Domprobstes Heinrich v. Sonnenberg au 7. Nai 1314. Cod. I, Rr. 195.

bung erhalten. Beiden Teilen, bem Landesherrn wie Petrus, die Auflösung dieses Berhältnisses frei; für diesen Kall hatte letterer bis zur Zahlung ber 90 Mark Anspruch auf jährlichen Ims von 9 Mark in einem Dorfe des bischöf= Anteils, das er fich felbst auswählen durfte. Nikolaus Betrus erklärten sich mit allem einverstanden; auch ihr der Schulze Martin, gab feine Ginwilligung,1) und fortan und blieben die beiben Wormbitter Mühlen ohne jede änkung das Eigentum ber ermländischen Bischöfe. — Die in der Heibe ift übrigens im Laufe ber Zeiten einge= Um die Mitte des 17. Jahrhunderts besteht nur noch ühle vor der Stadt, hat 4 Gange überschlägig, und wird ie Drebent, so bei der Stadt vorbeigeht, getrieben." brachte fie dem Bischof alljährlich rund 4000 Floren ı mufite ibm der Müller 18 Schweine maften oder "vor 3 Reichsthaler zu je 41/. Floren entrichten. Die ba= egende Schneibemühle, beren Ginrichtung gleichfalls in mäßig frühe Zeit fallen durfte, diente hauptfächlich gum ber hölzer für die Bauten ber herrschaft.2)

Erwerbung der beiden Mühlenbälften von den Kindern i des Lokators Wilhelm scheint dem Bischof Hermann nehr seinem zielbewußten energischen Stellvertreter den Gedanken eingegeben zu haben, das ganzemt mit allem, was noch sonst dazu gehörte, für den en Tisch anzukaufen. Neben dem siskalischen ig ihn hierbei die Absücht geleitet haben, einen des Einfluß auf die Angelegenheiten der Stadt zu geer sich zum ständigen Wohnsit erkoren hatte. In ng Martin, der Schultheiß, auf den Willen des ein, und überließ ihm für Geld und gute Worte vulzenamte das 6 Husen große Schulzengut, den

pl. Warm. II, Rr 28 a-b. Martin erfennt babei ausbie Beibemühle burch seine Frau an ihn und seine Rinder
benfo bürfte es sich mit bem Schulzenamte verhalten haben.
eitschr. VII, 218. 219. Der Müller 30g in Bormbitt 1/8
118 in Beilsberg; tropbem standen bort die Einfünfte etwas

Schulzenbof in der Stadt, sowie allen Bing, ber bajelbit? Schulzen zustand.1) Aber die Berlegung ber bischöflichen Reib von Wormbitt nach heilsberg, die schon hermanns Radit. Johann I. von Meißen, vornahm,2) machte Wormbitter Schulzenamtes für die Herrschaft illusorisch. ? war der Verkauf desjelben eine der ersten Amtsbandlungen ! neuen Bischofs. Bereits am 9. April 1351 trat er es mit 🕮 Rechten, allen Vorteilen und allen Lasten samt bem baju :hörigen Hause innerhalb der Mauer nach eingeholter Genehmis des Ravitels gegen eine bestimmte Geldsumme den geliebten treuen Ratmannen seiner Stadt Wormditt ab und belieh W burch feinen Ring ben Burgermeifter Nitolaus Barbon ben berufenen Vertreter ber Gemeinde und bes Rates. ehemalige Schulzengut vor der Stadt, den Zins in und aus halb derselben sowie die Mühlenanteile oder etwaige somit frühere Gerechtsame des Schulzen behielt er sich vor.3) Emi Reit später ist dann noch der Kommune die Balfte bes hi Lokator und seinen Erben zugestandenen Drittels von dem tie erwähnten Zinse zugefallen, so daß fortan Landesherr und Eu fich gleichmäßig in benfelben teilten.

Die vielen Veränderungen, die auf diese Weise die istimmungen der alten Handseise im Laufe der Jahre ersahm hatten, bewogen den Nachfolger Johanns I., den früheren Kodeninus Hermanns, den klugen, rechtsersahrenen und vorsichtigen Johannes Stryprock, der die Menschen und ihre Schwadzu genau kannte, dieselbe einzuziehen, damit sie nicht Anlaß Weiseln und Streitigkeiten gebe, und sie durch eine neue ersetzen, welche die inzwischen eingetretenen Bandlungen seitlest Schahm unter Mitwirkung des Kapitels im Schlosse Vraunsberg, wo Stryprock sich damals vorübergehend ausbielt Ausdrücklich wurden die Veränderungen inbetreff des Schulze amtes und seiner Perkinenzien hervorgehoben. Nurmehr zwische Stadt und Bischof wurden die Einkünste der öffentlichen Verkaufe

¹⁾ Cod. dipl. Warm, II, Mr. 288.

²⁾ Reine feiner Urfunden ift in Bormbitt ausgestellt, er felbft att fonft nicht bort nachzuweisen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, 22r. 167.

llen und der Badestube geteilt; der Zins, der etwa von den irmen der Stadtmauer erzielt werden würde, sollte allein und sschließlich den Bürgern zur Ausbesserung der Mauer und der irme zusallen, da sie diese allein und auf eigene Kosten erbaut tten. Das Recht und die Pflicht der Scholtisei in der Stadt e im städtischen Gebiete übte die Bürgerschaft in der Reise, ber von ihnen oder ihren Ratleuten (eorum superiores seu asules) gewählte Schultheiß alle kleinern Prozesse bis 4 Solidi i aburteilte und ihre Bußen ausschließlich erhob, während die he Gerichtsbarkeit dem Bevollmächtigten des Bischoss zustand d nur 1/3 ihrer Strafgefälle, mochten sie von Preußen oder utschen oder von wem immer herrühren, der Stadt zussossen.

Dagegen überwies Stryprod bie 6 hufen bes früheren bulgengrundstückes, beffen Raufpreis übrigens erst er nach seiner förderung auf den bischöflichen Stuhl erlegt batte, frei von er Abgabe und Laft zu Chren bes allmächtigen Gottes für Butunft bem hospital zum b. Geift bei ber Stadt Worm= , einer Gründung bes Bifchofs Bermann gur Aufnahme und ege armer Kranken, die aber wegen ihrer beschränkten Mittel rals bem Untergange nahe war.3) Die ebelmütige Zuwendung f ihr wieber auf, so daß später neben bem Rrantenhaus sogar : Kapelle errichtet werden konnte, an der zu Anfang des Jahrhunderts (nachweislich am 25. August 1406) ein hannes Plate Bifar war.3) Wahrscheinlich nach einem iban wurde das außerhalb der Stadt an dem Wege nach lsberg gelegene Kirchlein im Jahre 1494 durch ben Weihhof Jakob von Plod mit Erlaubnis des ermländischen hofs Lukas Watelrobe konsekriert. Es hat nicht lange Wohl schon 1520, als der Hochmeister Albrecht von anden.

¹⁾ Der Paffus: »scultetus omnes minores causas ad quatuor los . . libere judicabit« erwect ben Anschein, ale ob er die niedere chtsbarkeit auch über die Preußen besaß. Daß dies nicht ber Fall war, n wir früher dargethan.

²⁾ Cod. dipl. Warm, II, 93r. 288.

^{3) »}Johannes Plate, vicarius perpetuus apud sanctum spiritum a muros opidi Wormedith.« Cod. dipl. Warm. III, Nr. 425.

Brandenburg im Neiterkriege Wormditt einnahm, vielleicht werft ein Jahrhundert später bei der Belagerung der Stadt ker die Schweden wurde die Kapelle zerstört. 1699 war nichts wübrig, als der Kirchhof; aber noch 1772 besteht das Heiligeschospital in Wormditt "innerhalb der Stadtmauer für dam Männer und Frauen aus dem Bürgerstande" und hat die Linießung jener 6 Husen, die einst das Gut des Erbickulbildeten.¹)

Die Beseitigung des Erbschulzenamtes bedeutete auch i Wormbitt einen ungeheuren Fortschritt in ber Entwickelung : städtischen Gemeinwesens zu größerer Freiheit und Selbstan keit. Sie war hier verhältnismäßig frühe, früher als in N beiben Nachbarftäbten mit tulmischem Recht, in Mehlfac = Beilsberg, erfolgt. Schon ber erfte uns bekannte Burgermeit von Wormbitt, Johannes Criftani, ben zwei Urfunden er 23. Sept. 1343 nennen, und ber bei Bischof hermann in bobt Ansehen stand,2) mag baran gearbeitet haben, aber erft w feinem Rachfolger, bem oben erwähnten Nikolaus Bardyn, gelang man jum Ziel. Die Befugniffe bes ftabtischen Schulzen in: feitdem, wie wir wiffen, ein durchaus frei von der Gemeibe ben bem Rate gewählter Bürger, ber vermutlich von Anfang an &; Ratsverwandter gewesen ist. Der Schöppenftubl. ber und feinem Borfit das Urteil zu finden hatte, bestand zu Aufang & 15. Jahrhunderts in Wormditt, und wir durfen annehmen " allen ermländischen Städten mit kulmischem Recht, aus bie Schöppen,3) und erft im Laufe ber Zeit flieg beren Babl at

¹⁾ Erml. Beitfchr. IX, 243, 244; X, 676, 677.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 28. 243. Die setztere Urkunde spret von den varia notabilia et non modicum utilia servicia ecclesie von miensi in persona ipsius domini Hermanni ac dominorum Advocatorus suorum, longo tempore per discretum et honestum virum Johanne: Cristani opidanum in Wurmedith benivole et indefesse exhibiu Bahrscheinlich ist er dem Bischof bei der Erwerbung der Mühlen behissigewesen. Der Lohn war die Berleihung von rund 14 Husen in Saylitez dem heutigen Crossen. Uebrigens sommt ein Johannes Cristani schon ar 15. Nov. 1340 vor, und am 15. Juni 1357 heißt er seodalis ecclesie. Coe dipl. Warm. I, Rr. 313; II, Rr. 253.

³⁾ Das Rotariats-Instrument vom 15. November 1402 (Cod. dipl

, darunter der Schöppenmeister. Dazu kam der geschworene dischreiber, der die Berhandlungen zu Protokoll nahm. 1) der hohen oder Blutsgerichtbarkeit hatte das städtische Gericht ngs nichts zu thun. Diese unterstand vielmehr den sür Kammeramt bestehenden Landgerichten unter dem Borsit Jandvogtes. Erst in späteren Jahrhunderten erhielt es auch zeinlichen und Halssachen" zur Aburteilung. Doch mußten alle te derart "zur Approbation und Konsirmation" dem Landüberreicht werden, "der sie nach Gefallen kon- oder reformiret, 1 letzterem Falle solche nicht allein zu lindern, sondern auch irsen berechtigt ist. "")

atte ber Rat sich von der Vormundschaft des Schulzen zu 1 gewußt, so suchte der in feste Genossenschaften, in Gilden werke eingegliederte Kaufmann und Handwerker der Stadtt gegenüber eine größere Freiheit und Selbständigkeit der ng zu gewinnen. Es war das gleiche Streben in Wormsin Heilsberg wie in den übrigen Städten des Bistums; call errangen die Gewerkschaften nicht zu unterschähende Wie in Heilsberg drangen auch in Wormditt die handben Fleischer zuerst mit ihren Forderungen durch. Vom 1359 datiert die Vereindarung mit Bischof und Stadtwie ihnen dieselben Vergünstigungen zugestand, wie sie nat später ihren Heilsberger Genossen gewährt wurden: ng der 20 Fleischdänke in der Stadt zur beliedigen gegen den bissherigen Zins, 4 Stein Talg jährlich

Beitfchr. X, 3. 681.

Nr. 382) wird ansgestellt presentibus honorabilibus et disIermanno dicto Jungeherman et Michaeli dicto Kreczemer
teto et tribus tunc scabinis dicti opidi Wormedith,
hoc vocatis et requisitis, coram quibus et aliis quamignis in judicio bannito constitutis. Darnach scheinen
3 und die Schöppen stets auch Mitglieder des judicium
). des Landdings oder Landgerichts ihres Bezirls gewesen zu sein.
Berzeichnis von 1772 (E. Z. X, 63. 64) nennt zwar bei
dem Schöppenmeister nur noch 6 Schöppen, aber entweder ist
inen ausgelassen, oder sein Sit ist zur Zeit ersedigt gewesen.
8 Schöppen zum Stadtgericht gehörten, ersehen wir aus

von jeder Bank, kein neuer Zins, keine Erhöhung des deine Bermehrung der Bänke ohne Willen des Gewerks und Matmannen, Fleischverkauf durch Auswärtige nur an Beckennd Jahrmärkten und nirgend anders als in den Fleischkischer Stadt. Dagegen blieb dem Rate wie in Heilsberg Wecht und die Pflicht, jeden Fleischer, der sich in seinen Oblieschieten irgendwie verging, zur Rechenschaft zu ziehen. 1)

Als der Vertrag mit den Fleischern zustande kam. war & Bürgermeifter Nikolaus Barbyn nicht mehr im Amte. Spite ber städtischen Berwaltung ftand bamals vielleicht Burge meister Engilbert, der in einer Urfunde vom 11. Sanuar 1854 jusammen mit dem Wormditter Stadtschreiber Mathias & Reuge auftritt und sich noch am 15. Juni 1357 nachweisen läs Ein anderer angesehener Wormbitter Burger jener Zeit, ber met aleichfalls bem Ratstollegium angehörte, bieß Dichael Sont mann.2) Auch die Familie bes ermländischen Domberrn un nachmaligen Domprobstes Heinrich von Raderborn war u die Mitte bes 14. Jahrhunderts in der Stadt anfassig. mutlich seinen Verwandten zuliebe, die er oft und gern besuch ju haben scheint, erwarb Domprobst Heinrich am 12. Nov. 1368 vom Kapitel den Hof in Wormditt neben der Mauer, der da Domherren seit Gründung der Stadt gehört hatte, für sich un feine gefetlichen Erben und Erbnehmer mit allen Freiheiten und Rechten zu Erbrecht und ewigem Befig. Den Raufpreis, 40 Mart. zahlte er auf Wunsch seiner Konfratres auf einmal und im ganzen dem damaligen Abministrator, dem Domherrn Otto von Regitten, ber ihn zu größerem Rugen und Frommen bes Rapitels andersweitig unterbrachte. 14 Jahre fpater überließ Beinrich, der inzwischen in die Jahre gekommen war, den alten Domboi

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 276.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 208. 253. Jum 15. Juni 1357 heißt Engilbert zwar nur Civis in Wormedith, aber trothem tann er zugleich bir Burgermeisterwürde bekleidet haben. Jedenfalls müffen er und Dichael Jonemann einflußreiche Berfönlichkeiten gewesen sein; das beweist ihre Bahl zu Schiederichtern in dem Streite der Heilsberger Schulzen mit dem Rate bafelbst. Ein Ebirko de Burmedithe erwirbt 1347 in Braunsberg Burgerrecht. Cod. II, S. 305.

allen seinen Rechten und Freiheiten seinem Reffen, bem nbitter Bürger Hermann von Paderborn. Am 29. Juli ersolgte vor dem Bischof Heinrich III. im Beisein des iditter Bürgermeisters Johannes Grosse und der Raten Rifolaus Tisch, Stephan Senewel und Rikolaus l die seierliche Auslassung und Verschreibung.

icon zum 18. Mai 1376 nennen unfere Quellen ben ann von Paderborn und mit ihm die Wormditter Johannes Grofen, Bermann Grofen und Johannes ris (Schneiber). Welches Ansehen er nicht nur an seinem ze, sondern im ganzen Lande genoß, geht daraus hervor, und Johannes Groze und hermann Gering - auch ein Bürger von Wormditt - jum Vorstande ber Ritter= n Bagen gehörte, in dem fonft nur Großgrundbefiger b zwar die Bedeutenbsten bes Landes, ber Ritter und jogt Johannes Sorbom, ein Bruber bes Bischofs, r Johannes von Beide und Theoderich von bie Lehnsleute Sander von Bufen, Dietrich von Johannes Croffen und ber Waffentrager bes Bistums 1 Felbe.2) In der Folge war Hermannus Balbornen iditt Vertrauensperson beim Bischof Heinrich IV., in nundschaft (Vertretung) er am 5. Juli 1407 vor bem en Dinge ju Wormbitt bas Gut Gr. Rlenau von ber ming erwirbt.8)

n Paderborns rang gegen Ausgang des 14. Jahreinflußreiche begüterte Familie Große um die erste kormditt. Außer den bereits erwähnten Johannes

lipl. Warm. II, Rr. 429; III, Rr. 141. Domprobft Heinrich gestorben; unter bem 5. Juli 1386 (Cod. III, Rr. 198) wird er genannt.

ipl. Warm. II, Rr. 9. 128. Uebrigens muffen bie genannten hfalls Landguter mit feodalen Borrechten befessen haben, ba sie glieder befagter Gilbe hatten werden tonnen. Bon hermann wiffen wir, daß er die Muhle in Migehnen sein Eigentum Große hatte nachweislich Grundbesit in Rigehnen. Cod.

1. Warm. III, Rr. 432. Rach diefem Datum wird er nicht

und hermann Große treten uns bamals noch Satob: Nitolaus Große entgegen, welch letteren die Würte 1 Priestertums schmuckte. Johannes ist nachweislich seit 1 vermutlich aber schon früher Bürgermeister, und er hat die " antwortungsvolle Stellung wenigstens bis 1393 inne gehat Es war für die Stadt eine ereignisreiche Zeit. Mm 27. 3mm 1376 übertrug ihr Heinrich III., damit sie nicht in Zuferwie man es schon bei Dörfern und Städten erlebt habe, wer Holzmangels verlassen werde und zu Grunde gebe, 53 verweise und abgehügelte Hufen von der angrenzenden Schillings bach,2) die bisher nuglos dagelegen hatten, mit felben Rechte, ju dem fie die ihr bei ihrer Grundung verlichen andern Hufen hielt. Für jede Hufe hatte die Kommune alljähne zu Weihnachten 1 Vierdung an die Herrschaft Aus besonderer Gnade durfte der Rat dann und wann, namentlich wenn hohe und vornehme Gäste die Stadt aufsuchte oder wenn eine große Hochzeit gefeiert wurde, oder aus abnicht Anlässen daselbst 1 bis 2 Rebbode schießen; doch war das 3400000 mit Neben verboten und mußte auch während der gefetliche Schonzeit, wenn der Landesherr sich der Rehjagd enthielt, rufe Besagte Erlaubnis wurde der Bürgerschaft erteilt, damit fie wet acht gebe auf die Heibe und jedem Unbefugten das Jagen bur verwehre.8)

Das Jahr 1376 brachte den Wormdittern auch die Bollendurihres mit großem Aufwande erbauten gothischen Kauf: odn Rathauses,4) desselben, das noch heute durch seine eigenaris schönen Frontgiebel unser Interesse gefangen nimmt. Nur da

¹⁾ Cod, dipl. Warm, III, Mr. 89, 270.

^{3) «}quinquaginta tres mansos de merica eis adiacente cira rivum Schilling.» Der Ausbruck ift nicht genau; benn zwischen ber beid am Schillingsbach, ber heutigen "Meile," und bem Bormbitter Stadtlande lage bie Gemarkungen von Erossen und Thalbach. Freilich gehörte Croffe bamals bem Bormbitter Johannes Christani bezw. seinen Nachkommen. Cod. III, Nr. 248.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm, III, Nr. 3. Liebtte irrt, wenn er (Erml. 3. 3. 521) diesen Balb bas fpatere Burgerwalbe fein läßt.

⁴⁾ Mercatorium seu Pretorium hoc anno (1376) sumptuose est edificatum. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 3.

rm auf der Mitte des Daches ist mehrfach verändert worden) stammt aus einer späteren Periode. Doch bewahrt gerabe einen untrüglichen Zeugen aus Wormbitts frühefter Zeit, eine ode, die alteste des Ermlandes, die zu Ehren ber heiligen itharina im Jahre bes herrn 1384 gegoffen wurde, wie e Inschrift in gothischen Minusteln bes ausgebenden 14. Jahrnderts uns kundet, indem sie zugleich Christus, ben König ber rrlichkeit anruft und ihn anfleht, ju kommen mit feinem Frieden: no † domini † milesimo † cec † lxxxiiii † katherina † o † t + glorie + xpe + veni + cum + pace +.1) & ist ohne reifel bie campana consularis, die altehrwürdige Ratsglode, bei allen wichtigen Begebenheiten ber Stadt ihre Stimme er= allen ließ. Könnte sie sprechen, sie wurde erzählen von manch udigem Greignis, das fie eingeläutet hat, aber auch von Schmerz d Trauer ohne Maß und Grenze, dem ihr eherner Mund Sbruck verliehen, von dem Pomp und der Pracht, wenn unter en gemeffenen Tonen bei der Bahl oder der Ginführung eines ten Mitgliedes die Ratsherren, voran die Bürgermeifter, in er Amtstracht und mit den Abzeichen ihrer Burde feierlich zogen in ben festlich geschmudten Ratsfaal, von bem Ernst und verhaltenen Wehmut, wenn sie einem der Ratsverwandten ernd ihre Rlagelaute nachsandte auf dem letten Gange, von Angst und dem Jammer, wenn sie wimmernd Feuerlarm ug, von dem Entseten und der Berzweiflung, wenn dröhnend Mund Sturm beulte und die Bürger jur Berteibigung gegen ı übermächtigen Feind auf die Mauer rief. Sie felbst hat is überdauert, die Freude und das Leid, auch die Generationen Menschen, die beibes erfuhren. Gin Wahrzeichen von der rgänglichkeit alles Irbischen hängt sie boch oben im Turme mahnt auch weiter die Bewohner ber Stadt an die Flüchtigber Zeit, beren Borüberrauschen sie ihnen — benn sie bient t als Uhrglode — Stunde für Stunde verkündet.

Bum Bau bes Rathauses hatte ber Bischof, wie es scheint, Sälfte ber Rosten beisteuern muffen, weil er, wie wir wiffen, Halfte bes bavon fallenden Zinses jog. Der bevorstebende

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Dr. 3 Anm. 2; Erml. Beitfchr. IX, 240.

Neuban ber ganglich verfallenen Babeftube brobte ibn aber: nicht unbedeutend zu belaften; 1) beshalb suchte Beinrich Emfich und seine Rachfolger diesen läftigen Verpflichtungen auf = Art und für immer zu entziehen. An bemfelben 27. Januar 154 an welchem er ber Stadt Wormbitt jene 53 hufen am Schillie bach verschrieb, vereinbarte er mit ihr einen Bertrag, won er sich für die Rekognitionssteuer von den Hofstatten innert: ber Mauer, für den halben Bins vom Rauf- ober Rathuvon den Buden und Rellern der Krämer und Höcker, von : Stadtwaage, von den Banten der Tuchscherer und bem Bo hause, für die 10 Mark vom Dorfe Bürgerwalde und den 13 Mark von der Beide am Schillingsbach, d. h. für alle ibn der Stadt und ihrem Weichbilde zustebenden Abgaben außer & Zinse ber städtischen Ader- ober Zinshufen, den er sich ausdrit lich vorbehielt, mit einer jährlichen auf Weihnachten zu zahlend Bauschsumme von 42 Mark zufrieden erklärte, dafür aber alle und jeder Baubeitrage los und ledig wurde, mochten fie m bas Rathaus, die Babeftube ober die Buden und Bante to genannten Innungen betreffen, beren Unterhaltung fortan & Stadt allein zufiel.2)

3 Jahre nach der Bollendung des Rathauses konnte Wormdit das Fest der Kirchweihe seiern. An die Stelle der ursprüngliche kleinen Holzkirche war im Laufe der letzten Jahrzehnte et massives Gotteshaus getreten, der Kern der heutigen Kirche, ein jener dreischiffigen gothischen Basiliken, die im Ordenslande ver hältnismäßig selten vorkommen, mit geradem Chorabschluß, mit

¹⁾ Considerantes, quod dictum Mercatorium seu Pretorium her anno sumptuose est edificatum, et Stubam Balnearem de present omnino ruinosam edificari oporteat et tediosum fore, Nos et successore nostros, quociens oportuerit, pro reparacionibus talium et contribucionibus requirere. . . .

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 3. Die Bante ber Fleischer, bie im Bertrage nicht genannt werden, sind, wie uns die Urkunde vom 26. Dezember 1423 (Cod. dipl. Warm. III, Rr. 604) belehrt, auch nicht in ben Bertrag eingeschlossen worden. Für fie galt eben ber Bergleich vom 22. Febr. 1359. Auch die Wormbitter Bader und Schufter scheinen ein besonderes Uebereinkommen mit Bischof und Stadt getroffen zu haben; denn auch ihre Bankfinden in der Urkunde vom 29. Januar 1376 teine Erwähnung.

öhtem Mittelschiff und einem Turm an der Westsassabe, zwar it groß, aber von sehr schönen Verhältnissen. 1) Es wird ein g der Freude und des Jubels gewesen sein, als der Landeszr und Bischof Heinrich Sorbom, geleitet von der Geistlichzund dem Rate, mit sestlichem Gepränge einzog in die gemückte Stadt und die prachtvolle Kirche, um letztere seierlich er Bestimmung zu übergeben und sie zu Shren des allmächtigen ttes, der seligsten Jungfrau und speziell der beiden Hannes des Täusers wie des Evangelisten zu weihen, woch heute eine Konsekrationstassel aus dem 17. Jahrhundert der Sakristei der Kirche meldet. 2)

Vielleicht der Amtsperiode des Bürgermeifters Johannes ofe gehört auch die Gründung bes hospitals jum beil. Jene entsetliche Rrantheit, der Aussat, der in rneuester Zeit wieder gleich einem Gespenst bier und bort in utschland auftaucht und von fich reben macht, muß im Mittel= er für unfer Baterland eine mahre Gottesgeißel gewesen fein. ihl bei jeder preußischen Stadt finden wir weit draußen vor en Thoren ein Krankenhaus zur Aufnahme der damit Beteten. Es ift überall bem b. Georg, dem Drachentoter geweiht) von der Stadt erbaut, die durch ftrenge Absonderung ber inken die Ausbreitung der Seuche hemmen wollte. Das Elend) die Verlaffenheit dieser Unglücklichen rührte manchem Menschenunde das mitleidige Herz, und nicht felten waren die milben ftungen, ihnen ihr hartes Geschick zu lindern. Auch in rmditt fehlte es an solchen Zuwendungen nicht. Wohl, die eutenofte ift die bes Burgers Beinrich Mulfnecht. zehenden Verhandlungen mit Bischof und Rat und mit ihrer willigung schenkte er unter dem 21. Oktober 1384 zugleich Namen seiner Chefrau Elisabeth und seines Sohnes gatob seinem und ihrem Seelenheil von den 6 hufen, die er vor

¹⁾ Bgl. von Quaft, Denkmale der Bautunft in Preußen; Ermi. ichr. IX, 192; Boetticher, a. a. D. 271. Die Konsekration ift wohl eittelbar nach Bollendung der Kirche erfolgt, und es ift ganz unberechtigt, ältesten Teile aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ftammen zu laffen, 1312 bereits der Pfarrer Johannes von Wormditt genannt wird.

²⁾ Cod. dipl. Warm, III, Rr. 84. Der Tag ber Beihe ift leiber unbefannt.

ber Stadt Wormbitt in ber Stadtfreiheit (b. b. im ftaber-Bald- und Beidegebiete) ju Bins befag,1) 3 Sufen dem Domitjum h. Geift "zu hilfe ben armen Kranken", und "bie 3 aut gab er St. Jürgen ju Bilfe ben Gottesarmen, ben Musfatier bamit fie ber Holzung follten genießen, die auf ben Sufen Em: ju Feuer und zu Gebäuden; doch behielt er beibes, Brennt wie Bauholz, sich und seinem Beibe vor, folange Den auf den Sufen rubenden Rins hatten fortan Die Befdent an die Stadt abzuführen, die bäuerlichen Dienfte aber, 😂 Scharwerk, ward ihnen um bes guten Zwedes willen Bitten des Bischofs vom Rate für alle Zukunft in Gnaden = Als Entgelt für die vorbehaltene Holznutung ihnen die Zahlung bes Zinfes zu erleichtern, wies heinrit Mülinecht nebst Frau und Sohn den genannten Hospitalern = gleichen Teilen eine Fleischbank ober vielmehr deren Sinkur an. Ja am Dienstage zu Oftern (31. März) 1388 erschien = abermals "mit volltommener Vollwort" seines ehelichen Beibei Elisabeth und ihres Sohnes Jakob vor dem versammelten Wort bitter Rate, erneuerte feine frühere Schenkung und fügte bu noch anderthalb Mark Bins "bor vm, baz der heplege geift m finte jurge nicht holzen fullen (auf den erwähnten Sufen) G fuger noch czu teime noczce do wyle her adir syn wip Glizabet lebit sunde her sal des holczis genysen czu allem noczce do w ber lebit" und nach seinem Tode seine Chefrau bis an ibr Gan "vnd nicht czu vorkaufen. Dor noch so sal ir son Jacobz kie thehl an den huben noch an hulczunge haben, sunder die denne vor by vorgenanten armen rothen by fuln sich under winden de huben unde des holczis daz is of bepbe fepten czu hulfe kom den gotis armen ebeclichen czu fuger vnd czu gebude." Bonseiten der Stadt wurde bei diefer Gelegenheit die Scharwerksfreihet der 6 Hufen ausdrücklich anerkannt, aber die Weide auf ihner



^{1) «}de sex mansis suis, quos ante dictum Opidum et infra libertate ipsius possedit.» Das zinsfreie Gemeindeland, das die handfeste de Stadt Wormditt gewährte, muß sich also gegen Ende des 14. Jahrhundens wenigstens teilweise schon im Besitze einzelner Bürger befunden haben, die de Stadt davon zinsten und scharwerkten; nur die Weide stand daselbst der Gemeinde noch zu.

behalten, "auf daß die Weide ewiglich frei sei und unversichen und der Stadt zu Rut und Frommen komme ewiglich."1)

Wie das Hospital zum h. Geist hat auch das St. Georgsnkenhaus in Wormditt, das außerhalb der Mauer am Wege
3 Braunsberg lag, die Jahrhunderte überdauert. Nur wie
t ist auch hier die danebenstehende Kapelle mit der Zeit vom
boden verschwunden. Der Bericht der kurbrandenburgischen
nmission über das Amt Wormditt vom 11. Februar 1656
at diese nicht mehr, obwohl er beide Krankenhäuser und ihre
ende Habe richtig angiebt: "Sind bei der Stadt auch zwei
spitäler, welche an Wald und Acer zusammen haben 12 Huben."
viß war schon damals jene furchtbare Krankheit, der St. Georg
ie Entstehung verdankte, gänzlich erloschen, und das Hospital
ite fortan einem andern Zwede, dem der Aufnahme armer
gebrechliche Arbeitsleute beiderlei Geschlechts.")

Die Urkunde vom 31. März 1388 führt uns den gesamten rmditter Rat vor, 8 Mitglieder im ganzen, den Bürgermeister jannes Grose, Heinrich Scherer, seinen Kumpan, die Ratsen Rikolaus Tisch, Stephan Senwel, Rikolaus Pichyl, daus Wetterheym, Girman Goltsmit und Sander dem Rautenberge, und zeigt uns, wie sich vor ihm ein der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Schenkung vollzieht, der "durch einer sesten Stetigkeit willen", mit Brief und Inge-21 Rechtskraft verleiht. Der Amtscharakter und die Zahl der Sverwandten (erster und zweiter Bürgermeister und dazu datsherren) sind also schon am Ende des 14. Jahrhunderts 21ben, wie noch 4 Jahrhunderte später, und auch die Verung der Geschäfte unter sie mag von jeher die gleiche gewesen Wohl schon damals wie noch 1772 verwaltete der eine Kämmerei, der zweite das städtische Schulzenamt, der dritte

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 173. 224.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 437 Anm. 244; E. Zeitschr. VII, 218; X, 677,

³⁾ Bier der hier genannten Ratmannen kommen als solche schon am 29. 1382 vor (Cod. III, Rr. 141). Die Wahl der Magistratsmitglieder at also in Wormditt und wohl in allen Städten mit kulmischem Recht 16 schon auf Lebenszeit erfolgt zu sein. Früher wechselten sie von Jahr zu, wie wir wenigstens von Frauenburg wissen, das freilich lübisches Recht z. Cod. dipl. Warm. I, Rr. 207; vgl. Lohmeyer, a. a. D. 153.

war Inspektor der Feuerordnung, der vierte Wettrichter. : fünften unterstand die städtische Ziegelscheune und der Kallund dem sechsten der äußere Kirchenbau. !)

Daß die Sorge für die Unterhaltung des Rirchengehi feit alters ber Stadtobrigkeit oblag, wiffen wir bestimmt; erfahren wir einiges über die Art und Beise, wie fie in Bem die Mittel dazu aufzubringen wußte. Im Rabre 1416 -Bürgermeifter war bamals Junge Bermann, Nachfolger des Johannes Große — beschloß der Rat zum ... Gottes und zum Gedächtnis sowie zur Verehrung bes bin-Leidens und Sterbens unseres herrn ein filbernes Krugifit ber Pfarrfirche aufzustellen, und vereinbarte mit bem jen er lebte : Bfarrer Tilemann Katti, daß diesem, solange Pfarrer ware, von allen Opfergaben, die die Glaubigen ver & erwähnten Krenze niederlegen würden, 2/3 zufallen Rate aber zur Stärkung der Kirchenbaukasse 1/2; nur die E gebrachten Speisen und Getränke blieben dem genannten Tilem ohne jede Widerrede gang und allein vorbehalten, ebenso allei was während der heiligen Woche oder an einem Tage berfelt sowie am Feste der himmelfahrt des herrn geopfert wurde, kie in dieser Zeit das Kruzifig der größeren Verehrung wegen sein gewohnten Plat, ben es das ganze Jahr hindurch einzunehm vflegte, mit einem andern vertauschte. Ueberdies batte Tilemar als Vorsteher und, wenn man so sagen barf, als herr & Rirche 2) das Recht, die Opfergaben insgesamt einzuziehen un jum Rugen beider Teile in sicherm Berwahr zu halten, must aber jederzeit dem Rate auf beffen Verlangen das ihm zustebende Drittel aushändigen. Am 20. April 1406 bestätigte Seinrich IV. um fünftigen Streitigkeiten vorzubeugen, ben Parteien auf it Bitten den geschlossenen Vertrag. — Neben der Unterhaltun! der Kirche, zu der die eingepfarrten Ortschaften wohl von Answei an nach Maßgabe ihrer Größe im ganzen 1/8 ber Rosten beist steuern hatten, lag der Stadt bezw. dem Rate noch die Pfarre

¹⁾ Erml. Zeitfchr. X, 63. Ueber ben Bettrichter und feine Befugnif: bgl. ebenba S. 29.

²⁾ Das foll wohl ber Ansbrud in signum dominit bebeuten.

die Bohnung der übrigen Geistlichen und Kirchenbedienten aft. 1)

Da im Ordenslande wie überhaupt in der ganzen nord= ien Tiefebene jusammenbangenbes Geftein, bas man als aterial verwenden konnte, nirgends in genügender Menge ge tritt, so war man hier von jeher genötigt, bei Errichtung Gebäulichkeiten auf den gebrannten Stein, den Ziegel, ugreifen. Sobalb daher die Städte das erste Stadium intwickelung hinter sich hatten und das Bedürfnis sich machte, an die Stelle der alten Blockhäuser beffere, wideribigere zu seten, namentlich die öffentlichen Gebäude. und Kirche, in einer würdigen, bem gestiegenen Geschmad oblstand entsprechenden Korm darzustellen, auch ilichen Ballisadenzaun in eine wirkliche Mauer mit Türmen istwehren umzuwandeln, damit fie selbst ernsten Angriffen i sei und die Menschen bahinter in wirksamer Weise b schirme, entstanden überall auf städtischem Grund und in Gemeindewegen die fogenannten Biegelicheunen, ift die Stadt, weiterhin aber auch die Umgegend mit stlichen Bausteinen versoraten. Daß sie um die Mitte ahrhunderts im Ermlande bereits in voller Thätigkeit bie Handfeste von Allenstein, in der sich das Rapitel einer folchen Ziegelscheune im Weichbild besagter vas Recht vorbehält, daselbst allenthalben zum Streichen n der Ziegel nach Lehm graben zu dürfen.2) Es 3 zugleich, daß dieses Recht dem Kapitel an und für itand, also kein Vorrecht der Landesberrschaft war. var die Anlage solcher Ziegelscheunen von vornherein der einzelnen städtischen Rommunen. Rur diefe, t, fein einzelner Bürger durfte eine folche errichten,

pl. Warm. III, Rr. 423; Erms. Zeitschr. X, 677.

od Horreum laterum in predictis bonis habere et tenere illam fodere pro decoccione laterum in bonis ubilibet od. dipl. Warm. II, Nr. 202. Offenbar sollten in dieser Bausteine für das Schloß gebrannt werden, an dessen massive kapitel unmittelbar nach der Gründung der Stadt gegangen

durfte den Preis der Ziegel bestimmen, durfte die Rontratu: den Ziegelstreichern abschließen, durfte überhaupt den gangen Ber-Die Ratsaften bes Braunebat leiten und beaufsichtigen. Stadtarchivs enthalten darüber intereffante Rotizen. merten sie jum 1. Oktober 1391: "Im Jahre bes herrn 18 am Sonntage nach Michaelis do annamete Sacob czigelschune dar hnne czu arbehten, vor das tujend muri 1 firdung, vor das tusend dachstehn 8 stot, und darczu fal: haben al sin gerethe, sin pfert sin wagen sin schufel und irund alles, was her dar czu bedarf." Und weiter »Anno domini 1404 do wart der rat epns, was man : cziael vorkowset busen der stad friheit als von dachstebne. so man das tujunt beczalen vor 20 ftot vnd daz tujunt muwerivor 3 firding. Item by burger bynnen der stadmumer in den muwerstehn beczalen vor 14 ftot und den dachstehn vor mark; item busen ber stad, in ber stad vribeit, bas tw. muwerstehn vor 16 fot und das tusent dachstehn vor 3 vierdung. Es muffen bemnach gang bedeutende Ginnahmen gewesen fein, t fo die Städte aus ihren Ziegelscheunen zogen, zumal wenn m das weite Absatzebiet derfelben in Anschlag bringt. war andererseits der Privatbedarf an Ziegel und Dachstein bamals ein viel geringerer als heutzutage, weil die Bevolkens weniger bicht faß und die Baufer in ben Städten fast ausnabmi

¹⁾ Cod. dipl. Warm, III, Nr. 251. 420 S. 411. Es muß aufial. daß die Bürger in der Stadt die Dachsteine um 2 Stot billiger erhalten : bie Biegel, mahrend es fonft gerade umgekehrt ift. Jedenfalls liegt bier # Schreibfehler vor derart, bag "muwerstenn" und "dachftenn" verwechfelt fe Die preufifche Mart Gilbers hatte 4 Bierdung oder 24 Gfot. Rehmen = ben beutigen Gilbermert, fo tofteten bem Burger in der Stadt das Tauic" Biegel 18 Mart, bas Taufend Dachsteine 21 Mart, bem Burger in ber Gint freiheit das Taufend Ziegel 24 Mart, bas Taufend Dachfteine 27 Mart. N= Auswärtigen bas Taufend Biegel 27 Mart, bas Taufend Dachfteine 30 A deutscher Reichswährung. Waren nun, wie wir wohl annehmen burfen, & Biegel- und Dachpfannenpreise in ben Jahren 1891 und 1404 biefelben, ! verdiente die Stadt an jedem Taufend Ziegel ober Dachpfannen 9 bezw. ! bezw. 18 Reichsmart. Stellen wir noch ben damaligen Geldwert in Rechnung fo erhöhen fich alle genannten Summen um das 3 bis 4 fache. wie für Dachpfannen gahlte man alfo um die Wende bes 14. Jahrhunder bedeutenb mehr ale gegenwärtig.

n jener Manier, die man preußische Mauer nannte, d. h. in werk, errichtet waren, während auf dem Lande das Holz-Blodhaus mit Strohdach auch weiter durchweg vorherrschte vöchstens der Untergrund aus Mauerwerk bestand.

Ils Bindemittel ber Ziegelsteine, als Mortel diente gelöschter der in der Regel ohne jeden Bufat, bochftens im Gemenge was feinem Kies verwendet wurde und den Bauten jener ine Festigkeit verlieh, die fie bem Sturm der Jahrhunderte ließ. Der Ralfftein wurde im Lande felbst gesammelt und snahmsweise, wenn man besonders autes Material benötigte. swärts und zwar zu Wasser eingeführt.1) Er unterlag , wie es scheint, nicht bem Bergwerksregal; erst seit ber hälfte des 14. Jahrhunderts wird er von Ermlands errn hier und da ausdrücklich vorbehalten.2) In besonderen achte man ihn durch Brennen löschfähig. Solche Ralt= hoben sich nun als Gemeindeeigentum vermutlich bei ibt und bildeten für fie gleich der Ziegelscheune eine ständen recht ergiebige Einnahmequelle, da ihre Benugung i eine bestimmte Abgabe gestattet war, deren Sobe der ste, wobei er auf die Bürger billige Rücksicht nabm. lufschluß darüber geben uns wiederum die Brauns= tsaften: »Anno domini 1411 am Sonntage Audica) do wart der rat ehns, das dy borger, dy do wonen ftad muwer, fullen geben vor dy last kalkis czu bornen Item by do wonen busen ber stad, in ber stad vribeit, wor dy last kalkis czu bornen 7 skot. Item by do 1 der stad vriheit, sullen geben vor dy last kalkis czu رt. ³)

n Städten und so auch in Wormditt hatte nun wohl an einer der Ratsherrn Ziegelscheune und Kalkofen

³ der Esbinger Rat 3 Last (180 Scheffel) Spartalt (eimenin Litbect tausen zum Bau der Nitolaitirche: «ad struccelesie sancte Nycolai perficiendo et precipue, quod sit dipl. Warm. III, Nr. 634.

d. dipl. Warm. II, Nr. 215; III, Nr. 122. 456. Dagegen I ihn noch zu Ende des 14. Jahrhunderrs von den Besitzern orf bei Frauenburg tausen. Cod. III, Nr. 371. 372.

^{1.} Warm. III, S. 413.

unter seiner besonderen Obhut. Der "Ziegelherr" wurd infolgedessen genannt. "Er providierete als solcher die Bürgeristimit Ziegel und Kalk um billigen Preis." Den Wormdir Kalkofen erwähnt zuerst eine Urkunde vom 18. Juni 12 Er lag "vor der Stadt gegen den Mühlenteich.")

Eine ganze Reibe von Wormbitter Ratsverwandten um uns die Urkunden des ausgehenden 14. und des beginnich 15. Jahrhunderts, aber nur selten erfahren wir den Zweig! Berwaltung, der ihnen speziell unterstand. Obne Ausnat können wir die Wormditter Schulzen seit der Mitte des 14. 3000 hunderts als Ratsberren ansprechen, also auch den "Scholzent Turbach," in bessen hause sich im Jahre 1388 bas landgeh Ding unter dem Landrichter Johann von der Beide verfamm: Schultheiß und Ratsmitglied ist zweifellos auch Michael Bit da in seiner Wohnung zu Wormditt der Bistumsvogt und 🚝 richter Kaspar von Baisen am 15. November 1402 ein Land Desaleichen dürfen wir ben Michael, abhält.2) Rreczemer, ber diesem Landgericht als Zeuge beiwohnt, um anstandet zu den Ratsberrn rechnen, zumal er zusammen = hermann, genannt Jungehermann, auftritt, ber 4 34 später, wie wir faben, Burgermeister ift und diefen Boften ma weislich noch am 17. April 1422, ja vermutlich noch F 11. April 1423 inne hat. Zum Rate gehören vielleicht auch am 12. Juni 1393 erwähnten Wormditter Bernhard, Rifolass Arnolds, Rikolaus Senewel (wohl ein Bruder des 32 mannes Stephan Senwel) und Nikolaus Korfener. 5. Juli 1407 sigen Claus Knöpfel von Wormedith E Merten Kremon von Wormedith als Landschöppen im Land gericht daselbst, das unter dem Vorsitze des Landrichters Clauk von dem Velde im Hause des (Schulzen) Johannes Lubbilit stattfindet, alle 3 ohne Frage Mitglieder des Wormbitter Statt

Digitized by Google

¹⁾ Erml. Zeitschr. X, 61 ff. 664. 675. 676 ff. Cod. dipl. Warm. II' Rr. 574.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III. Nr. 219. 382. Allem Anschein nach er sammelte sich bas Landgericht stets bei dem Stadtschulzen des betreffenden 3 zirts. Michael Pichil ift fraglos ein Berwandter des fruher ermähnte Ratmannes Rifolaus Bichil.

s ober Schöppenstuhles. Zum Jahre 1421 bezw. 1422 sind als Ratmannen beglaubigt Markus Tisch, Hannus mpe, Sifrid Furman, Andres Euerbeke, während wir zeitig ober doch kurz vorher den Wormditter Frenczil ler nebst seiner Schefrau Katherina und seinen Kindern us, Thomas und Katherina sowie die Bürger Hans 1g, Hans Lüdeman, Austhn Schumacher, Niclos ds, Thomas Rügeborger, Bartusch Smoyger, Hans enstehn, Hans Sifrids und den Hosbesitzer Herbardus sen können. Reben Junge Hermann, dem Bürgermeister, fließlich zum 11. April 1423 Hans Metelouff, wahrs sein Kumpan, als "Verweser der Jungfrauen in dem e der Stadt Wormditt" genannt.1)

! Aemter ber Bürgermeister und Ratmannen waren Shren= ie ihre Inhaber anfangs wohl ganz unentgeltlich ver-Erst im Laufe ber Zeit wurden damit gewisse Accidentien 1, die fich in den einzelnen Städten verschieden gestalteten. 1 bestanden sie in der Nutung einiger Morgen der ändereien, in einigen Fudern Beu aus den städtischen , einigen hundert Ziegeln aus der städtischen Ziegel= d einigen Achteln Holz aus ben Stadtwaldungen, wozu isibierenden Bürgermeister meift noch bestimmte Sporteln ind Teilungsverträgen, Anteil am fogenannten Burgerdie Stand= und Thorgelber an den Wochen= und den Vieh= und Pferdemarkten kamen. In einigen d so auch in Wormditt, wo, wie überall im Ordens-Bierbrauen und Branntweinbrennen einen blübenden 3 bilbete, hatte jede Magistratsperson die Freiheit tive, ein Gratial Bier zu brauen, ohne hiefür Accife mengeld zu zahlen.2) Aber alle diese Accidentien lequivalent für die aufgewandte Zeit und Arbeit. nur reiche und unabhängige Bürger für die jaft in Betracht tommen, was wiederum zur Folge d gang bestimmte Familien sich als Ratsfamilien

^{1.} Warm. III, Rr. 270, 432, 486, 574, 580, 585, 599, 1ber die "hiftorifchen Rachrichten von den 12 Städten :c 1772." Erml. Zeitschr. X, 656 ff.

oder Geschlechter gegen die übrige Bürgerschaft abschlossen. entwickelte sich allmählich ein städtisches Patriziat.

Der Krieg von 1410, namentlich aber ber wilde Verheerum zug der Bolen und Litauer von 1414 hatte für Wormditt traum: Folgen. Die Verwüstung des gefammten Kammeramtes, in b. nach einer gleichzeitigen Nachricht alle Dörfer und Bofe, alle 😂 werke und Mühlen außer einer niedergebrannt und ganglich : ftort wurden, fo daß man den Schaden auf 59755 pr. 21= und darüber berechnete,1) ließ Handel und Wandel zurudgeben = ward auch dem Handwerke verhängnisvoll. Am auffallendsten zeisich das beim Fleischergewerbe. Die 20 Kleischbanke, die 😨 alters in der Stadt existierten, standen jum Teil leer, ibre 👉 haber vermochten ben bisherigen Zins nicht mehr aufzubringe Wiederholt wandten fich Bürgermeifter und Rat, um Schlimme: ju verhüten, an den Bifchof Johannes III. Abezier mit teg Bitte um Verminderung der Banke und Berabsehung des Zimie Nach genauer Prüfung der Sachlage mußte diefer anerkenne daß unter den gegebenen Verhältniffen die alte Babl ber Rleif banke bei bem früheren Bins in Stadt Wormbitt nicht qut is stehen könnten. Deshalb reduzierte er sie nach eingeholter & nehmigung des Rapitels auf 16 und ermäßigte ben Zins ein: jeben auf 3 Stein Talg mit ber Bestimmung, daß ber Rat ib im ganzen einziehen und darauf die Salfte, nämlich 24 Gier Talg, an den Bischof abführen sollte. Noch beute wird ? darüber zu Frauenburg ausgestellte Pergamenturkunde, Die tu Datum des 26. Dezembers 1423 trägt und von Bischof Kapitel besiegelt ist, in der Lade des Fleischergewerkes zu Wormdir als sprechendes Zeugnis längst entschwundener Jahrhunderte auf bewahrt.2)

Am meisten litt unter der wachsenden Rot und Bedrängnis

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 505.

²⁾ Cod, dipl. Warm. III, Rr. 604. Die Zustimmung des Kapitels nu notwendig, weil es sich um Einfünfte des bischöftichen Tisches handelte. Spins wurde der Zins nicht mehr in Talg, sondern in barem Gelbe entrichtet. I. ber Stadt zusommende hälfte gehörte 1772 zu den Accidentien der Ratsherm. Es empfängt der Magistrat in corpore vom Gewerbe der Fleischhader-Reific Talgzins 72 Fl." Ebensovielen Zins zahlten damals die Fleischer in Mehlied. Erml. Zeitschr. X, 674. 680.

Reit die Landwirtschaft. Selbst in Gegenden, die nicht unelbar vom Kriege berührt wurden, verödeten weite Streden, Die fortwährenden Ruftungen ihnen die jur Beaderung nötigen schen und Thiere in immer größeren Massen entzogen. gel an Arbeitsträften war wohl auch der Grund, der den rer von Wormditt herrn Balthafar Rabe im Jahre 1421 g, den Bischof und bas Rapitel zu bitten, daß sie ibm en gonnen "die 2 Zinshufen in dem Felde vor der Stadt iditt, die etwan dem Bfarrer zu Wormditt gegeben seien im kleinen Ruben batten eingebracht bis an diese Zeit, um len, daß der Bfarrer mehr Acter habe, den er bequemlich etreiben, auszugeben zu einem ewigen Binfe, ba von ihm inen Nachkommlingen mehr Nuten möge kommen." mi bes genannten Jahres gab Abezier, nachdem er bie nit dem Kapitel verhandelt und des Pfarrers "Nut und heit daran gemerket" hatte, während eines gelegentlichen iltes in Wormditt seine Einwilligung, "so daß der vor= : herr Balthafar hat die 2 huben ausgegeben und ge-Parcus Tifch, Ratmanne ju Wormbitt, bie eine hube, nnus Döring baselbst bie andere Sube." Gegenwart empfingen die Genannten die Hufen für sich rechten Erben zu einem ewigen Zins und "czu Colmisschem o andere huben vor der Stad usgefatczet fyn, vnd dorczu allen dynst ewiclich, als sy der Pfarrer hat gehadt, und Pfarrer czu Wormedith alle jar vff fente Mertinstag i iclicher hube sibben fprdunge auter montcze1) und clicher hube tetezem geben ehnen scheffel forn vnd ehnen er vff denfelben tag." Den dem bischöflichen Tische eiden Hufen gebührenden Zins, nach Ausweis der ifte 1/2 Mark guter Münze für jede derfelben, hatte eweilige Pfarrer zu entrichten. Dagegen blieb biefem 1 ben Garten, die jur Zeit "in dem hubeflage" lagen, belunge des holtezes vs den gemehnen welden in der ",2) so daß Marcus Tisch und Hans Döring und

ins war darum ein fo hoher, weil außer ihm und bem Dezem iften auf ben hufen ruhten.

en Garten in dem "hubeflage" haben wir wohl das fogenannte

ihre Erben und Nachkommen die 2 hufen allein an dem erhielte "was im velde bufen den czeunen ist, is sy an acker, wefen w bolke." Das Recht des Berkaufes und Tausches fand ibrmit bes Pfarrers Wiffen und Willen ju, "alfo ob ibnen con ihren Erben und Nachkommen ein Biedermann vorkame, der ti felben vorgenannten Sufen wollte taufen ober wechseln, batte : zu bezahlen und zu verzinsen, das foll der Pfarrer und iem Nachkommen gönnen und nicht wehren." 1) Ginen Garten = Gebäude, "ber auch zu ben Sufen gehörte, und gelegen ift r. ber Stadt bei bem Ralfofen gen bem Mühlenteiche", that Baltbriz Rabe zu Erbzins an ben Wormbitter Ratmann Sannus Trum: aus, fo daß er und seine Erben und Nachkommen ihn zu kulmischen Rechte besitzen sollten in aller Freiheit als ihn vormals ber Pfarra besessen hatte, "und nicht vorder oder mehr und follen ter Pfarrer zu Wormbitt alle Jahr auf St. Martinstag anderthat: Mark guter Munge von dem Garten ewiglich ginfen." Auf ihnen wird Verkaufs- und Tauschrecht mit Wiffen und Billa bes Pfarrers in der oben beschriebenen Beise gewährleistet.2)

Wahrscheinlich in den Kriegen des 15. Jahrhunderts ift der nördliche Teil des Wormditter Stadtdorfes Bürgerwalde wieder wüst und zum Walde geworden. Der alte Name des ganze: Gebietes, Bougen, ward fortan auf ihn beschränkt; aber aus dem unverstandenen altpreußischen Bugenwalde machte der Boltsmund bald einen echtbeutschen Buchenwald, obwohl alle andern Bäume, nur nicht Buchen darin wuchsen. "Der Buchwald, bessen Justen Justen bestieht aus Fichten, Tannen und etwas Espent, sagt der Bericht des Wormditter Magistrats vom 6. Nov. 1772. Es sind jedenfalls jene 23 "unuhrbahren" Hufen des Dorfes

Gartenland oder den Sausader zu verstehen. In Wormbitt gehörte daver "zu einem ganzen Bürgerhause nur 1 Morgen sandoichtes Land von höchften! 2 Scheffel Aussaat." Erml. Zeitschr. X, 678. Die "Rabelunge des Holzceift das zu ben Aderhusen gehörige Holzloos in den Stadtwaldungen.

¹⁾ Wie fonst der Schulze hatte hier der Pfarrer als Obereigentumer, der ja auch dem Landesherrn für die Zinszahlung verbunden blieb, darauf zu sehen, daß nur geeignete Personen, die ihren Berpsichtungen nachkommen tonnten, in den Besitz der beiden hufen gesangten.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 574.

rgerwaldt", die das summarische Verzeichnis von 1656 er= t, und sie sind wohl identisch mit dem "umbritten gutt Buch= , am walte gelegen, so teine gewiße hubenzahl haben foll."1) einigen Jahrzehnten hat die Stadtverwaltung den Buchwald, iner großen Entfernung wegen wenig rentabel gewesen zu deint, vertauft. Er gehort heute in einer Große von 30 ha. ober 11 hufen jum Gemeindebezirk Millenberg. rwalde blieb Stadtdorf von Wormbitt bis zur Aufbebung bunterthänigkeit. Auf feinen 30 "uhrbahren" Sufen fagen Mitte des 17. Jahrhunderts "10 Bauren, die jährlichen t huben (je) 13 Kl. 10 Gr. ber Stadt gingen, auch babeb :fen muffen." 1772 betrug ber hufen= und Grundzins fes 474 Fl. 20 Gr. Auch die Kruggerechtigkeit daselbst ut Fundations-Brivileg der Stadt zu, "welche aber", wie angezogene Magistratsbericht flagt, "nichts einbringt. fallene Wirthshaus ist nicht wieder aufgebaut und das rk für die notleidenden Reisenden einem dasigen Bauern ." Bur Zeit mißt Bürgerwalbe, bem noch die Defignation ändischen Dörfer von 1772 30 Hufen mit 1 Walde b 36 Hufen.2) Das Uebermaß ist vielleicht vom Worm= swald binzugeschlagen worden.

Berschreibung des Bischofs Hermann vom Jahre 1346 Bald Bougen setzt diesem, d. h. dem heutigen Bürgers Südgrenze das Gebiet jener von Schöneheide. Wir nft nichts weiter über den Ort, der frühzeitig unterzin muß. Bermutlich haben ihn die Stürme des 6. Jahrhunderts vom Erdboden hinweggesegt. Seine kaum erst dem Ackerdau und der Kultur gewonnen, wieder mit dichtem Balde, den Ermlands Landessem die Kriegswetter ausgetobt hatten, ihrer getreuen iditt verliehen. Auf 33 Hufen 25 (kulmische)

Beitfchr. VII, 218; X, 679.

Zeitschr. VII, 218. 221; X, 108. 678 ff. Der heutige Kataster rwalbe 615,29,90 ha. Ein Teil bes alten Buchwaldes scheint achbarorte gefallen zu sein.

isio privilegiorum von 1767, Bijch, Arch, Frbg. C. Nr. 11 fol. den von der Stadt Wormditt beigebrachten Dotumenten an

Morgen geben die amtlichen Quellen von 1656 und 1772 Eröße des Waldes Schönheide an, "welcher an der Grewon Arnsdorf-Frehmarck belegen aus jungen Fichten und Tun Aufwuchs besteht." 1) Als Wormditter Stadtwald verzeite ihn die Generalstadskarte. Im Osten und Süden von der Gestädter Forst und der Freimarkter Heide, im Westen von Friedrick heide, im Norden von Kaschaunen und Bürgerwalde eingeschlichten, von weiten Brüchen durchzogen, deren größter sich webem auf seiner Südostgrenze gelegenen Potar=See entwässe die südostliche Sche des Braunsberger Kreises.

Die 53 Sufen Beibe am Schillingsbach, bie 27. Januar 1376 Eigentum ber Stadt Wormbitt find, jest gewöhnlich "die Meile" genannt. Der Name bangt onbar mit den Roblenmeilern zusammen, die einst hier lobten 📼 vor allem das benachbarte Gifenwert mit den zu feinem Betrien notwendigen Holzkohlen versaben: Ausdrucklich beißt es in ber Berschreibung vom 15. Nov. 1340, daß seine Besiter Roble brennen dürfen in der anstoßenden Beide (d. i. eben die Reile sowie in allen andern noch nicht vergebenen Balbern bes bisch lichen Bezirks.2) Lielleicht die im Uebermaß betriebene Robles brennerei, vielleicht überhaupt Raubwirtschaft vonseiten ber Stut : brachten den Wald im Laufe der Jahrhunderte fehr berunts Um 1772 findet sich daselbst nach glaubwürdigem Zeugnis mu "sehr schlechtes Richten-Gesträuch." Richten ober Köhren scheine auch früher den Hauptbestand gebildet zu haben, wie der Rame Kärenheide andeutet, den der Wald in einigen Urkunden fübrig Beinrich III. hatte ihn ber Stadt zu bemfelben Rechte verlieber. zu dem sie die ihr bei ihrer Gründung verliehenen andern hufer s

fünster Stelle ein solches von Bischof Simon Rubnicki auf super bonis Schönheid, in quorum pacifica possessione illos vigore anterierum privilegiorum conservat anno 1612, die decima Decembris. Das Daux und die Aussteller dieser früheren Privilegien erfahren wir leider nicht.

¹⁾ Erml. Zeitschr. VII, 218; X, 679. Seute gehören jur ftabtische Forst Schönheibe genau 482,44,62 ha. ober 281/8 Sufen. Wo die fehlendes hufen geblieben find, habe ich nicht ermitteln können.

²⁾ Item debet comburere Carbones in Merica, eis adiacente, et in omnibus silvis adhuc non collatis in districtu domini Episcopi. Cod dipl. Warm. I, Nr. 313.

aß, d. h. zu kulmischem Recht. Gegen Ende des 16. Jahrnderts beschränkten nun die Beamten der Bischöse Kromer
dathori dieses Recht auf die Benutzung des Holzes und
boten der Stadt die Weide und jeden sonstigen Nießbrauch.
gegen erhob der Rat endlich Sinspruch, und durch Erkenntnis
t 12. Dezember 1598¹) erkannte Bathori die Beschwerde als
echtsertigt an: Die 53 Husen der Färenheide seien zu kulmischem
ht ausgethan worden, (also) nicht nur zur Holznutzung, sondern
mit dem Nießbrauche und Nutzen der Weide und alles andern,
den Wormdittern auf den 68 Zinshusen ihres andern
vilegs (d. i. ihrer Handseste) zustehe. Demnach hätten sie
von jeder Huse der Heide, die etwa urbar gemacht werden
de, was jedoch möglichst zu verhindern sei, ¹/2 Mark an den
össlichen Tisch zu entrichten.*)

Noch heute ist, wohl infolge des hier ausgesprochenen bischöf= n Wunsches, der bei weitem größte Teil der Deile mit Bald nden. Nur bas äußerfte Weftende berfelben, bas fich, schmäler schmäler werdend, zwischen die Gemarkungen von Migehnen Thalbach hineinschiebt, sowie die Oftseite, ein schmaler ifen bei Kaschaunen, nördlich und füdlich von der Försterei gubben, besteht aus Aderland. Schon ber altpreußische : Bollgudden (gudde bedeutet ber Busch, das Gebusch) zeigt johe Alter der Försterei an. Wir haben hier vermutlich die ung des Preußen Mabelit ju suchen, dem Bischof hermann dem 11. Juni 1344 zu Rut, Frommen und Vorteil ber ndischen Kirche zwei huben in der großen heide verlieh, h gegen das Keld des Dorfes Bludin (Thalbach) hinzog.3) allem Nugen zu preußischem Recht wurden sie ihm und Erben und rechtmäßigen Nachfolgern übertragen, so auch iemand sie davon vertreiben durfte. Dafür mußten sie die

Es ift bies wohl eine ber letten Urfunden, die ber Bifchof im be ansgestellt hat. Kurg darauf reiste er nach Siebenbiltgen, wo er fcmmählichen Todes fterben follte.

Cod. dipl. Warm. III, Rr. 3 Anm. 1; Erml. Zeitschr. X, 679. Bigl. E. Z. IX, 602. Ift bie Annahme richtig, bann tann "bie urfpritinglich nicht soweit nach Often gereicht haben wie heute, ober muß fein Gutchen 2 Jahre später, als ber Bischof ben Wormbittern urfen am Schillingsbache verschrieb, bereits wieber aufgegeben haben.

Beibe beauffichtigen, damit kein Unbefugter ohne landesberrin Erlaubnis Holz barin fälle. Lon jedem, den fie dabei betreit und festnahmen ober pfändeten, konnten sie 1 Stot gangbii. Münze erheben. Zeigten sie sich aber nachlässig in ihrer Bild fo hatten fie felbst Strafe ju gewärtigen, die ber Bifchof to Umständen gemäß nach freiem Ermessen über sie verhangte. 1) -Das Westende der Meile, jener Reil zwischen Migebnen und Ebbach, bildet gegenwärtig das kleine städtische Gütchen Schilling: gut, so geheißen nach bem Schillingsfließ, bas es im Ein Es hat nicht immer zu Wormbitt, bezw. gehört, sondern ist früher ein Stud von Bludyn (Thalkan Auch der Name eignete ihm ursprünglich nicht. Seiwird eine selbständige Besitzung Schillingut bereits am 11. An 1384 im Often von Bludyn erwähnt, aber ber Schillingsbei bildete ihre Nordgrenze, und im Süden stieß sie auf Open und Bendauken. Sie gehört heute zur Thalbacher Gemarkung u-: wird von ihr abgeschnitten, wenn man die Westwand der Rette : geradlinig bis zur Thalbach=Opener Grenze verlängert. 2)

Die Verschreibung vom 27. Januar 1376 giebt die Grenzer der 53 Hufen am Schillingsbach nicht näher an; nur aus eine Urkunde vom 25. Februar 1403 erfahren wir, daß sie im Nordosten an Migehnen und Kaschaunen heranreichten. Sie sind wohl im großen und ganzen unverändert geblieben und ros

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, 35. Die Beaufsichtigung erstreckte sich nur auf besagte Heide, nicht auf die bischöslichen Bälder im allgemeinen, wer Erms. Zeitschr. IX, 602 behauptet wird: »Madelitz et legittimi successoreprefatam mericam pro iam dictis mansis custodire teneantur.«

²⁾ Nach der Urtunde vom 11. Nov. 1384 (Cod. dipl. Warm. III. Nr. 175) beginnt die Grenze von Bludin am Schillingssließ und geht beim Schillingsgut die zur Eckgrenze von Banduken und Opyn. Sie endet an der Ortsgrenze des Schillingsgutes, die sie erreicht, indem sie den Schillingskutz abwärts verläuft: «Incipiendum est a rivo dicto Schillingslies, eundo circa dona Schillingut usque ad adietem, que est limes angularis Bonorum Banduken, que sita est in pariete seu linea donorum ville Opyn eundum est ad granicam sitam juxta fluvium Schilling predictum et deinde sequendum sepedictum rivum Schilling, descendendo usque ad granicam angularem seu Ortgrenitze donorum predictorum Schillingut. Bergleicht man damit die heutige Gemarkungskarte, se ergiebt sich das im Texte Gesagte: Wir kommen später aussührlicher darauf zurüf

ters zwischen Thalbach bezw. dem Schillingsgut, Migehnen, 1schaunen, der Kreisgrenze, über die sie allerdings im Süden teilweise hinübergreisen, und dem Schillingsfließ versisen. Heute mißt die Weile ca. 55 Husen, das Schillingsgut it ganz 4 Husen.

Zwischen ber Stadt Wormbitt und bem Dorfe Open hatte Preuße Banduten von Bischof Hermann etwa ums Jahr 5 für sich und seine Erben 21/2 Sufen zu kulmischem Recht ewigem Besitz erhalten. In der ersten hälfte des Jahres 5 bestätigte Bischof Johannes v. Meißen die Begüterung, n Besiter alljährlich zu Martini 5 Bierdung, b. h. für bie : 1/2 Mark zu zinsen hatten und sich verpflichten mußten, bereinst das umliegende Gebiet zu einem Dorfe ausgethan en follte, mit ihren Sufen, ohne daß deren Recht geandert e, in den Berband besselben einzutreten. Die Holznutung sonstiger Rießbrauch in ber benachbarten Beide ward ihnen je unterfagt.2) — Bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts fich die Besitzung, ein ausgesprochenes fulmisches Binsgut, ber erfte Inhaber ben Namen Banduten (Bendanken) gab, Ibständig nachweisen. Dann hört jede Kunde über dasselbe Erft das summarische Verzeichnis von 1656 nennt Bendauken , aber als Eigentum der Stadt Wormditt, die feine 21/, wegen ihrer entlegenen Lage an das Dorf Thalbach verhat, das 1772 dafür einen jährlichen Zins von 66 Fl. . bezahlte.3) Seit einigen Jahrzehnten bildet Bendauken igenen Gemeindebezirk, ber nabezu 5 Sufen umfaßt. 8 Rechted gieht es fich vom Wormbitter Stadtfelbe t den Dörfern Thalbach und Open nach Often. aß kann, wenn wir es nicht auf ungenaue Bermeffung

Cod. dipl. Warm. III, Rr. 385. Der Kataster giebt die Größe ber 933,92,10 ha., die des Schillingsgutes auf 63,61,85 ha. an. Die Bestätigung der Berschreibung (Cod. II, Rr. 218) hat nicht das im; doch muß sie vor den 30. Juli 1355 fallen, da Johannes I. an

m; boch muß fie vor ben 30. Juli 1355 fallen, ba Johannes I. an ge ftarb. Bifchof Hermann burfte bas Gutchen zu berfelben Zeit aben, als er bie Handfeste von Open bestätigte, b. h. gegen Ende bes 45.

od. dipl. Warm. III, Rr. 175; Erms. Zeitschr. VII, 218; X,

bei der Berleihung zurückführen wollen, erft nach 1772 bei gekommen fein.1)

Außer der Meile und Schönheide besitt Wormditt noch wi andere Balber, "die fogenannte Oberbeide, an Albrechied: und Korbsborf, wie auch die Heilige Geist= und Sospital beibe, an Croffen und Neuhof grenzend, zwischen welchen ! Wormbittiche Sausacker ober fogenannte Morgen eingele: enthält in gefagtem Ader und Waldungen in Summa 40 52: Der Boben sandig, weber zu Getreibe noch hölzungen fruchtbar. Es sind jene 40 Sufen, die die Stadthandfeste ber Burgericht jur Holznutung, jur Beide und ju anderm gemeinen Riegbra: ohne jede Abgabe nach kulmischem Recht verleibt. lagen am rechten Ufer der Drewenz, und sie umfaffen wobl & gesamte Terrain, das hier zur Stadt gehört. Im Besten 🖾 Nordwesten war die Grenze durch die bereits bestehenden Er schaften Wagten und Krickhausen gegeben, gegen Nordent und Often mußte also die Hufenzahl vollgemacht werden. erklärt sich das Borspringen der städtischen Gemarkung nat dieser Seite, nach Neuhoff und Crossen zu.8)

Der öftere Ausenthalt der Bischöfe auf Schloß Wormbitt schritte die Veranlassung gewesen zu sein, in unmittelbarer Nähe der selben ein kleines herrschaftliches Vorwerk einzurichten, aus der die Bedürfnisse für den bischöflichen Hospkalt jederzeit sofort die Schüfft werden konnten. So entstand auf der städtischen Freiher rechts von der Drewenz — wann, läßt sich leider nicht be

¹⁾ Die genaue Größe von Bendaufen beträgt heute 81,67,50 ha. Et $2^{1}/_{2}$ Hufen wären mithin fast doppelt gemessen worden. Dennoch läßt de geradlinige Zug der Grenze, die wie vor alters zwischen Wormditt, Open und Thalbach verläuft (vgl. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 218; III, Nr. 175) eine nachträgliche Erweiterung kaum annehmen. Selbst der Winkel an der Norvosecke wird schon durch die Urkunde vom 11. Nov. 1384 bezengt: »sie quod ille angulus, qui tangit eosdem agros civitatis (Wormedith) et fluvium decurrentem de molendino Opyn maneat in bonis eiusdem Johannis Crossen.

²⁾ Erml. Beitfchr. X, 679.

³⁾ Dadurch erhält auch die Nordwestwand etwa in der Mitte einen Anid. während süblich vom Fluß die Südwestwand weiter stromabwärts, die Nordoswand weiter stromauswärts ausetzt als nördlich von ihm.

men — Rlein-Borwerk oder Schloßhöfchen. Ursprünglich ifen groß,1) wurde es vermutlich 1655 auf 7 Hufen gebracht, n damals der Stadt "3 huben von dem Bischof abgenommen zum Borwerk geschlagen sein sollen." Un eine gewaltsame mbung der Wormditter ist dabei natürlich nicht zu denken, es verrät zum mindesten ein klein wenig Naivetät, der Magistrat in seinem Bericht vom 6. November 1772 Beschuldigung erhebt, "das dortige Schloßamt habe sich seit iklichen Zeiten 7 hufen angemaßt, so vermutlich ben Bürgern örig gewesen." 2) Die Gründung von Schloßhöschen dürfte ver Berleihung von Schönheide zusammenhängen, vielleicht uch Bendauken als Tauschobjekt gebient, oder es hat sich enauer Bermeffung der Wormditter Feldmark Uebermaß sgestellt; in jedem Falle — daran dürfen wir nicht zweifeln bie Einziehung ber 7 ursprünglich städtischen Sufen gu Boriverk zu Recht erfolgt. Das genannte Tafelgut lag dem summarischen Verzeichnis von 1656 nabe an der hatte 7 Sufen und wurde bescharwerkt von Digehnen, aunen und Baaten. Es brachte damals jährlich 857 Fl. . 12 Bf. Im Jahre 1772 vermaß der preußische Con-Tilit jum bifchöflichen Borwert Schloghöfchen ische Hufen 20 Morgen 61 Ruthen, ferner 4 (kulmische) 1 29 Ruthen Saufer und Garten, fo gum Amte , und schließlich 20 hufen 16 Morgen 138 Ruthen und Bürgerwälber, gufammen alfo 27 Sufen 10 228 Ruthen.3) In jenen Baufern und Garten auf rund haben wir die heutige Wormditter Borftadt vor uns, die, früher ein felbständiger Gemeindebezirt, em mit der Stadt vereinigt ift. Die Stadt= und Burger= iber find die Beiligegeift= und Sospitalsheibe, fo weil die beiden hospitäler vom h. Geift und von

Diese Größe wird ihm noch an einer Stelle des summarischen Ber-(E. Z. VII, 227) gegeben: "Inventarium des Borwerks am Schloß gelegen von 4 Huben." Dieses Inventar muß also noch aus der 655 ftammen.

rml. Beitichr. VII, 218; X, 677.

emi. Beitichr. VII, 220. 224 ff. X, 107.

St. Georg mit je 3 Hufen baran teil hatten. Den Rei : 30 Hufen am rechten Ufer der Drewenz, nahezu 3 Hufen, nurwohl die oben erwähnten Morgen oder Hausäcker ein, "genan die Stadtwaldungen anstohende kleine sandige Ackericht welche, wie der früher angezogene Magistratsbericht uns beletz die Bürger in Rutung hatten und dafür jährlich 10—20 in als Zins zur Stadtsasse zahlten. "Uebrigens hat diese Studio führt der Bericht fort, "nicht so vielen Hausacker angeweit bekommen, als andere Städte im Ermland, z. B. Heilstei Mehlsack, Bischofstein, wo jeder Bürger bei seinem sogenannt. Hausgaat der wongegen in Wormbitt zu einem ganzen Bürgerhause nur und Morgen sandichtes Land von höchstens 2 Scheffel Aussaat gehöret.

Links von der Drewenz liegen die übrigen hufen, die 🔤 Gründungsprivileg ber Stadt zuspricht. Im Besten ftoßen an die Gemarkung bes altern Korbsborf, nach Guben : Often zu war das Land noch unvergeben, fo daß die Südosimu: rechtwinklig an die Korbsdorfer Südostecke ansetzend den betreffenden Kompler aus der Wildnis herausschnitt und Nordostlinie varallel zum Südwestwall nach der Drewenz va laufen konnte. Albrechtsborf und die königliche Forst Carben. Open, Bendaufen und Croffen2) bilben heute hier die Grenz Bier ist seit alters das Ackerland der Stadt Wormbitt a : wefen, hier befanden sich die 6 Bfarrhufen, die 6 Schulzenhuit bie bann ans Beiligegeisthospital fielen, die 68 Zinsbufen, it zur Berteilung unter die Bürger tamen; bier haben wir auf bie fogn. Zind-Küch-Garten zu suchen, wofür um 1772 von & Inhabern 30 Fl. zur Stadtkasse einkamen, wohl jene 1 Freibus außerhalb bes Stadtgrabens, die schon die Sandseste zu Garter auswarf. Ein Teil dieser Hufen mag auch "ber Roßgarten i 3 Feldern jum Unterhalt der Magistrats-Bedienten und Statt pferde" sein, von dem der erwähnte Magistratsbericht red.

¹⁾ Erml. Beitfchr. X, 678.

²⁾ Diefer Teil von Croffen gehörte früher zum Gute Bludyn, das is großen und gangen mit dem heutigen Thalbach zusammenfällt. Daher werde: auch in der Urkunde vom 11. November 1384 die agri bezw. der campweivitatis Wormedith als Grenze von Bludyn genannt.

irend "ber Wiesen-Roßgarten ohnweit der Stadt beim Bort Carben gelegen" erft "durch den Tausch eines Teichs und isgartens vom Bischof Cromero laut Privileg von anno 1586 die Stadt gegeben worden."1) Die äußerste Südwestede ich gegen Albrechtsborf und Korbsborf nehmen die 10 Hufen Oberheibe ein. — Unmittelbar am linken Ufer ber Dreweng t, ungefähr in der Mitte ihres Laufes durch die Wormditter iartung, ward die Stadt erbaut. An ihrem Nordwestende b fich das Schloß, bas aber über die Stadtmauer erheblich orana: seine Lage ist noch kenntlich an der künstlichen Austung, die hier der Fluß macht. Heute steht an der Stelle der Burg athol. Anaben= und Maddenschule mit einigen alten Saufern, inen geräumigen annahernd quadratischen Sof, vielleicht ben Schloßhof, umrahmen.2) — Bor der Stadt erstand frühber städtische Krug, ber zu Erbzins verpachtet war und tämmerei gegen Ende des 18. Jahrhunderts 66 Fl. 20 Gr. einbrachte.3) — Die Gesamtfläche bes zur Stadtgemeinde ibitt gebörigen Gebietes, ber Aderhufen und Balber, beträgt värtig rund 2081/4 Hufen. Davon entfallen, wie wir faben, auf Schönheibe 28 Hufen, auf die Meile mit dem ingsgut 59 hufen, und die übrigen 121 hufen bilben bas tadt umgebende Aderland mit der Hospitals= und Oberheide. 113 Bischof Cberhard seine Landsleute hinaussandte an er der Drewenz, damit sie bort mitten in der pogesanischen s ben Grund legten zu einer beutschen Stadt, ließ er sie euer Seelenhirt nicht ohne geistlichen Troft. Mit ben

15

Erms. Zeitschr. X, 677. 678. Das angezogene Kromersche Privileg Rev. priv. von 1767 (Bisch. Arch. Frb. C. 11 fol. 19) an sechster enannt: »Sextum Martini Cromeri commutationis piscinae contra certum pratum et dorum 15866 Kalendis Maii.«

Bgl. Boetticher, a. a. D. G. 271.

Erms. Beitschr. X, 680. Die von der Rev. priv. von 1767 an-Irsunde Kromers de anno 1587 die prima Julii super certo o erigenda Taberna cum omnibus libertatibus ist wohl schon uerung eines ästeren Krugprivisegs.

dach bem Katasterberzeichnis faßt die Wormditter Gemarkung im
 544,38,57 ha. Davon tommen auf die hospitalsheide 143,85,90
 51/2 Hufen, auf die Oberheide 141,58,83 ha. oder 81/8 Hufen.

G. 8. XIV.

Ansiedlern fand auch ein Briefter den Weg in die neue Pflon und eine der ersten Sorgen der Kolonisten wird die Erbu eines Gotteshauses gewesen sein. Schon die zu Wormdin gestellte Urkunde Eberhards vom 11. Februar 1312 erwähm? Pfarrer Beinrich von Wormditt, und die Stadthandseste ber dortigen Pfarrkirche 4 freie und 2 zinspflichtige Susm at Heinrichs Nachfolger war Albertus, ein Angehöriger ber der Stammbevölkerung, wie wenigstens fein Beiname Pruther ber Preuße, schließen läßt. Die Rücksicht auf feine achte in der Umgegend sitzenden Landsleute mag seine Ernennung n anlaßt haben. Wann er sein Amt angetreten, und wie lange es verwaltet bat, verraten uns die Quellen nicht; nur = einziges Mal, zum 1. Januar 1326, nennen fie feinen Ramen Bischof Hermann von Brag machte bann, wie es scheint, sein Notar Johannes zum Pfarrer von Wormbitt. Bom 5. Novembi 1340 bis zum 19. März 1343 läßt er sich als folcher mit 2 Jahre später, am 19. August 1345, finden m weisen. Johannes von Wormditt im Rapitel der ermländischen Kathedral aber er hat vermutlich auch weiterhin seine Pfarrei beibehalter. Der nächste Pfarrer von Wormditt, den wir kennen, bas Beinrich von Woina oder Beinrich Wonne. Spätestens I Jahre 1370 ift ihm die Pfründe übertragen worden, beren er fünfte er mit ausdrücklicher Erlaubnis Gregors XI. auch du noch zog, als er durch papstliches Breve vom 7. Marz 13%. Auf eigenartis zum ermländischen Domherrn ernannt wurde.8) Weise brachte er sich um seine Stelle. Gin Briefter Beinris

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 165. 224.

Magister Johannes, der Notarius des Bischofs Hermant tritt uns am 19. August 1340 und am 25. April 1342 entgegen. ²⁴ zwischen erscheint der Pfarrer Johannes von Wormbitt am 5. Er 15. November 1340 sowie am 2. April 1342. Nach dieser Zeit wer nur noch am 19 Mär; 1343 erwähnt. Den Kanonikus Johannes de Wormbith nennt allein die Urkunde vom 19. August 1345. Cod. die Warm. I. Nr. 309. 312. 313; II. Nr. 13. 15. 22. 49. Da nun Hermanie wir wissen, in Wormbitt residierte, ist es nicht unwahrscheinlich, der Ishannes, der Notar, und Johannes, der Pfarrer von Wormbitt, identisch

³⁾ Cod. dipl. Warm. 1I, Nr. 452: »indulgetque, ut eccledir parochialem in Wurmedit retinere possit.« Er muß die Pfarrei als imst längere Zeit besessen haben.

ipe, vermutlich einer jen'er umtreibenden Geiftlichen, wie fie Mittelalter nicht gerade felten vorkommen, hatte aus irgend em Grunde, vielleicht weil er auch das Wormditter Rirchsviel icher machte und ihm in seine Rechte griff, seinen Born erregt. ger hand drang Wonne, ber ein überaus erregbarer Mann esen sein muß, mit einem Schwerte bewaffnet in die Wohnung 3es und hieb wutentbrannt so unmenschlich auf den Unglücklichen daß derfelbe auf der Stelle seinen Geist aushauchte.1) Die be von dieser Unthat brang bis zur Kurie, und unter bem März 1377 beauftragte Papft Gregor XI. von Rom aus Dechanten bes Rollegiatstiftes in Guttstadt, die Sache genau ntersuchen und den jähzornigen Wormditter Bfarrer, wenn in schuldig finde, seines Amtes zu entsehen, da er sich durch z handlungsweise ber Leitung bes ihm unterstellten Volkes irdig gemacht habe. Die erledigte Pfarre follte er kraft olischer Bollmacht dem aus ritterbürtigem Geschlechte ent= enen Frauenburger Domberrn Rifolaus Rugettel, ber 1 lange Jahre Rirchenrecht studiert hatte, mit allen Rechten Bertinenzien, allen Ginkunften und Erträgen verleihen, ibn seinen Stellvertreter in ihrem Genuffe schützen und schirmen regen jedermann, der dagegen Ginspruch erhebe, nötigen= mit kirchlichen Zensuren vorgeben. Der Umstand, daß us schon ein Kanonikat und eine Präbende an der Rathedrale atte, follte feiner Ernennung jum Pfarrer von Wormbitt m Wege stehen.2) Ohne Zweifel hat der Guttstädter Dechant im gewordenen papstlichen Auftrag ausgeführt, und so wir seit 1377 den Domberrn Rikolaus von Regerteln als der Wormditter Stadtfirche in Anspruch nehmen, obwohl niemals als solcher in den Urkunden entgegentritt. Erst m 2. November 1387 ist er gestorben.8)

[»]diabolico spiritu instigatus ad domum . . . hostiliter accedens e presbiterum invadens eum cum gladio adeo inhumaniter vulquod ex huiusmodi vulnere illico decessit.«

Cod. dipl. Warm, III, Mr. 32. 33.

Inter diesem Datum wird er zulett erwähnt. Er dürfte damals einer n Domherren gewesen sein, da er nach dem Tode des Domprobstes 1. Paderborn, der etwa ein Jahr vorher gestorben war, dessen Kurie

Unter ihm fand bemnach im Jahre 1379 die Konschmi des neuen berrlichen Gottesbauses statt, das der Opfermut ber fromme Sinn der Wormditter mit schweren Rosten und 11 jahrzehntelangen Dlüben an die Stelle des alten Holzbaues gir Die Weihe ber Kirche, gleichsam ber Abschluß und Arönung des ganzen Werkes, scheint den Anlaß zur Grime der Wormditter Frohnleichnamsbruderschaft gegeben gu bahr der die tiefe Religiosität jener Zeit zahlreiche Mitalieder gufüb-Mit Prozessionen und Messen wollten sie zum Seile ihrer Em ber Berehrung bes Leibes unferes Herrn Jefu Chrifti feint Ausdruck verleihen. Gern erteilte Heinrich III. der Genoffenicht die den Gifer für den Gottesdienst und die Frommiateit midanregen mußte, feine oberhirtliche-Genehmigung und gewährt zugleich jedem, der nach aufrichtiger Reue und Beichte ihm Prozessionen und Messen beiwohnte, durch Erlaß vom 1. November 1379 für jede Prozession und ebenso für jede Desse ein Ablaß von 40 Tagen. Am Mittwoch nach Bfingsten im Juli 1447 erneuerte und bestätigte Bischof Franziskus diese Indulgens Wohl von Anfang an besaß die Bruderschaft ihren eigenen Min in der Pfarrfirche, der vielleicht im Jahre 1514 und 1516, 🕮 Fabian von Logainen die Fraternität nochmals bestätigte, but einen neuen erfett wurde, wie es auch geschah, als Papit Baul fie 1611 neu konstituierte. Bischof Martin Kromer vereinigte til Frohnleichnamsbruderschaft mit der der Schützen und wie E auch bem Altar ber letteren, bem St. Nifolausaltare, #

Es war eine schöne Sitte unserer Vorfahren, daß sie ja Vereinigung, mochte sie einen Zweck verfolgen, welchen sie wollt mochte sie religiös, politisch, sozial sein, unter den Schut de allmächtigen Gottes und seiner Heiligen stellte. Jede Gilde, jar Innung, jede Bruderschaft hatte ihren besonderen Schuthart und wo möglich, wenn ihre Mittel es ihr gestatteten, ihren k sonderen Altar in der zuständigen Pfarrkirche, an der ein eigendazu bestellter Priester für das Seelenheil der Genossen eine k stimmte Anzahl von Messen zelebrierte. Zene oden erwähn.

bezog. Seine Studien hatte er in Bologna gemacht. Cod. dipl. War-III, S. 326; Pr. schol. 2. 193.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Dr. 83; Erml. Zeitfchr. IX, 193.

landische Rittergilde vom Wagen, die in Wormditt ihre sammlungen gehalten zu baben scheint, machte bavon teine nahme. Am 21. Dezember 1381 stiftete sie mit Zustimmung, rielleicht auf Anregung des dortigen Pfarrers (Nikolaus von erteln), der selbst ihrem Kreise entstammte, eine ewige Bikarie ber Pfarrfirche daselbst mit einem Jahreseinkommen von Mart, die sämtlich als Bins auf feudalen Gutern bes Fürft= ims ftanben. 10 Mark batte bie Sozietät, 4 Mark aber Briefter Nitolaus Cerdonis (Schubflider) von Braunsberg rben,1) ber bafür bie Bikarie auf Lebenszeit erhalten und Neffe für die lebenden wie die verstorbenen Mitglieder nach bung Gottes lefen follte. Rach seinem Tode stand die Beg ber Stelle unter Zuziehung bes jeweiligen Bischofs bem m Borftand ber Gilbe zu, ber aber jederzeit ihren Inhaber,) er ihm aus irgend einem Grunde miffiel, ohne Widerrede nen und durch einen andern ersetzen konnte. Rins zur Ferung der Bikarie durfte nicht von bäuerlichen Grund-, fondern nur auf Lehngütern im Bereich ber weltlichen jaft des Bischofs und der ermländischen Kirche gekauft .2)

uch unter den folgenden Pfarrern, Tilemann Katti, der 3. Oktober 1397 bis zum 20. April 1406 nachweisbar ist, nus Rapow, der uns am 9. November 1408 entgegen

[»]Societas deferencium vehiculum . . quandam elemosinam perfecerunt . . de XIIII marcarum redditibus sive censu annuo, decem marcas predicti socii de bonis propriis sibi datis a deo, vero marcarum redditus superadditos discretus vir dominus Cerdonis de Brunsberg presbiter in bonis duntaxat feodalibus nostro et ecclesie nostre Warmiensis temporali dominio com« Bender scheint die Stelle nicht richtig berstanden zu haben, wenn tem Buche, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb S. 81 bemerkt, "die Gesellschaft habe eine Bikarie gestistet, deren aus den eigentümlichen Gütern der Genossen und zum Teil nur aus zütern (Lehngütern) innerhalb des weltlichen Dominiums des Bischofs :n."

od. dipl. Warm. III, Rr. 128. Die Fundierung der Bitarie allein iter »non in bonis rusticalibus, sed in feodalibus iostri (sc. episcopi) et ecclesie nostre temporalis dominii« sett weisel, daß nur ermländische Lehnsleute der Gilbe angehören durften.

tritt, Balthafar Rabe, beffen Wirken fich vom 18. Juni 142. bis 17. April 1422 verfolgen läßt,1) trieb das religiöse Lebe in Wormbitt manch buftige Blüte. Gine verhältnigmäßig gris Rahl von Geiftlichen muß damals aus der Stadt bervorgegange Außer dem schon früher angeführten Priefter Rikolauf Grofen nennen ber Magister Beter Czwiders, feit 13% bes Cölestinerorbens, Brovinzial ber ermländische Kleritz Robannes Molendinatoris (Müller), ber Rleriter und offen liche Notar Johannes Mudenwalt, fpater Pfarrer in Rat stein und Heiligenthal, der Profurator des pomesanischen Bischen Rohannes und spätere Ordensprokurator bei der Kurie (18. Kir 1404 bis 16. Mai 1418) Betrus fowie ber Briefter Bartbe lomaus Wormbitt ihre Beimat.2) In biefelbe Zeit, in & Wende des 14. Jahrhunderts, dürfte die Gründung des "Ronvente ber Jungfrauen", bes Nonnenflofters in Wormbitt fallen, bente Regel wir leiber nicht kennen. Zwei Mitglieder bes Rates warseine Berweser, d. h. sie beforgten die weltlichen Geschäfte tie Rlosters, das bald nach seiner Entstehung die Mühle Frepenmarkte gelegen" von Johannes Crosse käuflich erwarb.3) -Im Jahre 1422 stiftete bann ber Bürgermeister Junge Herman:

¹⁾ Tylemannus Katti, rector parrochialis in Warmedit, läßt ke am 13. Oktober 1397 in Wien immatrikulieren; Balthasar Rabe, 12 geborener Heilsberger, studierte seit 1395 in Prag die Rechte, hatte zu Ansax des 15. Jahrhunderts das Beneficium bei der Kapelle von St. Michael und St. Johannes Baptista in der Borstadt Löbau (Westpreußen), wurde darm Pfarrer von Raunau bei Heilsberg, war 1408 Pfarrer von Stolzhager 1412 Stiftsherr in Guttstadt und kam dann nach Wormditt als Expriester. Pr. schol. 21. 24. 187. 192; Erml. Zeitschr. IX, 278; Cod. die Warm. III, Nr. 423. 440. 473. 574. 585; Scr. rer. Warm. 1, 43. Ann. 244.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 7. 263; Cod. dipl. Warm. III, Nr. 270. 371. 510. 512. 585. 395. 445. 492. 516. 522. 528. 529. 680. Ein Petres von Wormebit wurde am 15. Dez. 1372 Baccalaurens in der Artifter-Fakultät zu Prag, ein Petrus Echardi von Wormbit ift 1391 in & Juriften-Fakultät daselbft instribiert. Pr. schol. 11. 20. 192.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 599. Das zu 1656 (E. Z. VII, 218erwähnte "Nonnen-Klofter, darinnen etwa 15 Nonnen erhalten werden, welcht aber schlechte einkommen haben sollen," ift nicht mehr das alte, sondern det noch jett bestehende Kloster der Katharinerinnen. Nach dem Magistrats bericht vom 6. November 1772 (E. Z. X, 677) besitzt es 1 hufe Land.

ift seiner Chefrau Urfula in der Rreugkapelle der Afarr= de bie Bifarie ju Chren Gottes und ber b. Apostel Andreas) Bartholomaus. Ginen jährlichen Rins von 12 Mark te er dem jeweiligen Berwefer der Stelle aus. 6 davon ftanden ber ihm felbst gehörigen Sälfte bes Dorfes Poblechen im nmeramte Mehlfad, 2 auf 6 freien hufen Simons und feiner iber im benachbarten Boren, 2 auf ben Gütern Joachims und feiner iber in Groß-Rautenberg und 2 auf ben 8 hufen bes Paulus vgebn in Ankendorf. 1 Mark, die ihm auf dem Hofe bards vor ben Mauern der Stadt Wormditt gehörte,1) bente Junge Hermann zu Lichtern am Altare ber Bikarie und zute mit der Einziehung und treuen Berwendung dieses es den zeitigen Patron derfelben. Das Batronatsrecht ilt er fich felbst und feiner Gattin für die Zeit ihres Lebens Nach ihrem Abscheiben batten ihre beiberseitigen näheren jandten gemeinsam einmal die Pfründe zu beseten; weiterbin efagtes Recht an Bürgermeister und Rat ber Stadt Wormditt. ein Priester von löblichem Lebenswandel und ehrenhaftem ber auch zur Ausübung seiner Funktionen befugt war, präsentiert und inftituiert werben. Balthafar Rabe, ber ige Pfarrer von Wormbitt, gab feine Zustimmung unter edingung, daß seiner Kirche tein Prajudig daraus erwachse, aß ber betreffende Bikar gleich ben andern Bikaren an ber bitter Rirche sich bem Pfarrer baselbst füge. Go versagte Johannes Abezier die bischöfliche Bestätigung nicht und htete zugleich auf ben Wunsch Hermanns ben Inhaber ber ju wenigstens 3 Meffen wöchentlich und jum perfönlichen jalt bei ber Pfarrkirche. Gigenmächtige Unterbrechung ber 3 wurde mit dem Verlufte eines entsprechenden Teiles vom men bestraft, ben ber Batronatsberr zu anderweitigem der Stelle und des bazu gehörigen Altares verwenden In Wormbitt felbst stellte ber Bischof am 17. April 1422 tionsurfunde aus und konsekrierte wohl bei diefer Gelegen= 5 den Altar in der Kreuzkapelle zu Ehren der hh. Andreas

in et super curia Herbardi extra muros opidi Worme-Es scheinen also auch in Wormbitt solche Stadthofe bestanden zu wir sie in Mehlsad, Franenburg und Braunsberg tennen gelernt haben.

und Bartholomäus. Nicht gar lange barauf, am Tage bar f tausend Jungfrauen im Jahre des Herrn 1431, schied in Fundator der Vikarie, der Bürgermeister Junge Hermann, dem Leben. In der genannten Kapelle liegt er begraben.

Bur Zeit, da Johannes Helve stellvertretender Pfarte von Wormditt war,2) gründeten der dortige Bürgermeine Heinrich Stapel und seine Gattin Margaretha eine and Vitarie an der Pfarrfirche. Sie ward den Aposteln Jakobie und Mathias sowie der hl. Maria Magdalen a geweiht wie bestand in der Kapelle der genannten Heiligen. Da auch de Elendens oder Begräbnisbruderschaft dazu beigesteuert hatte, sowie Stiftung sortan Vicaria fraternitatis exulum heißen. Umd dem 29. Dezember 1432 erteilte ihr Bischof Franziskus seine Genehmigung. 10 Jahre später, am 11. April 1442, bestätigterselbe Bischof die Marienvikarie in der Kapelle der klungfrau, und am 10. Februar 1443 erfolgte die Errichtung der Vikarie von St. Peter und Paul durch die Ortschriften Basien, die sie mit 4 in Begnitten angekausten Husen dotierte.

Das stete Anwachsen der Gemeinde hatte eine Erweiterundes Gotteshauses notwendig gemacht, die man nun in der Weikausssührte, daß man die Umsassuauern zwischen den Strebe pfeilern durchbrach und nach Norden und Süden je 4 Kapellen ausdaute. Zugleich wurde die Kirche nach Westen zu um die ganze Tiese des Turmes, der hier dem Mittelschiff vorlagert, verlängert. Die beiden Kapellen, die man hier an die beiden Turmseiten anbaute, sind dadurch bedeutend länger und breitageworden, als die übrigen. So erhielt das bisher dreischissischen das Aussehen einer fünsschissischen Basilika, deren Grundriß ein Rechteck mit Seiten von 38 und 30 m. Länze bildet. Neue Umsassuauern umschlossen das Ganze ringsum

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 585; Erml. Zeitschr. IX, 193. 232.

²⁾ Bgl. über ihn Scr. rer. Warm. I, 222 Anm. 33; doch schein ist auf einem Irrtum zu beruhen, wenn Wölky ihn 1394 an der Artisten-Faluluin Prag studieren läßt. Die Prussia schol. erwähnt nur einen Jordanus Elye de Wormedyth zum Jahre 1397 in der Prager Juristen-Falulai.

frühere Pultdach über den Seitenschiffen, das infolge der fügten Rapellenreihen nicht mehr bas nötige Gefälle erhalten te, wurde aufgegeben und an seiner Stelle eine Reihe von gestellten Sattelbachern errichtet, beren nach außen vortretende el man in der üblichen Weise gliederte und verzierte. 1) l nicht auf einmal, sondern nach und nach, wie das Beis sie forderte, wenn auch von vornherein nach einem itlichen Blane, find biefe Ravellen entstanden. Spätestens abre 1422 muß die Rreugkapelle, d. i. die nördliche ikapelle, 1432 die Rapelle der Heiligen Jakobus, jias und Maria Magdalena ober, vom Turme gezählt, zeite Rapelle auf der Südseite, 1442 die Muttergottes= le, d. h. die dritte Kapelle der Nordseite, und 1443 die und Paulstapelle, ber letigenannten gerabe gegen= fertig gewesen sein.2) Man scheint bemnach mit bem erungsbau am Turm begonnen und ihn gleichmäßig an iben Längsfeiten nach bem Oftgiebel fortgeführt zu haben. bem Pfarrer Michael Lenkener (11. April 1442 bis zi 1449) wurde daran gewiß noch rüstig gearbeitet, und t ift er unter Martin von Barben, ben bie Quellen bre 1484 als Pfarrer von Wormbitt nennen, ju Ende worden; denn 1494 wurde eine zweite feierliche Konfekration embitter Pfarrfirche vorgenommen, die im Auftrage des Lukas Wagelrode der Weihbischof Jakobus von Plock Die Belagerung und Ginnahme ber Stadt burch ben n sogenannten Reiterkrieg (1520) hat dann vermutlich belaufbau der Nordseite arg mitgespielt und eine Erbesselben notwendig gemacht. Auf diese Weise erklärt

gl. v. Quast, Denkmale der Bautunst im Ermlande S. 19 ff; Erml. Zeitschr. IX, 192; Boetticher, a. a. D. S. 271 ff.
18 ergeben mit Bestimmtheit die Erektionsurkunden der in diesen kifteten Bikarieen. Das Kriegsjahr 1414 mit der Umgestaltung der Kirche in Berbindung zu bringen, geht nicht gut an, da wir wissen, sie von seinen Berwüstungen verschont geblieben ist: omnes alie a cameratu Wormedith) bonis suis in eis repertis spoliate clesiam in opido Wormedith. Cod. dipl. Warm. III,

[.] rer. Warm. I, 437; Cod. dipl. Warm. III, Mr. 84.

es sich, daß seine Architekturformen benen der Subseite nichte sprechen, sondern die Merkmale des 16. Jahrhunderts ziz

Bon den Wormditter Erzpriestern dieser Zeit kennen :: Modeftus Bruffel (26. August 1527), Nitolaus Sparen (9. Juli 1533), Gottschalf Bucher, einen geborenen Liblim aus ber Diözese Defel, (1581) und Jakob Libigk (1594). 2 17. Jahrhundert gehören an Bartholomäus Laubich (1 —1629), Thomas Selben ober Selbii Albert Humann (1682—1697) und Raspar (7. November 1697—20. März 1715). Sie alle wie auch: Pfarrer Michael Braun (1715-1738), Lamprecht (1716-1746), Wozniakowski (um 1772), Thomas von Orlikowit (1785—1814) Sigmunsti und ihre Nachfolger haben rid an der inneren Ausstattung der Kirche geändert und renoviati Eine durchgreifende Restauration des Aeußeren ist dann in unkt Tagen in Angriff genommen und mit möglichster Schonung E Wiederherstellung des Alten durchgeführt worden. So prajentin sich der Bau heute aufs vorteilhafteste, und das Wormdin Gottesbaus mit seinen edlen Verhältnissen, seinem West= und Ostgiebel, Turme, seinem eigentümlichen charakteristischen Formbildungen an der Süd= und Rordfront ohne Zweifel das gehaltvollste und zugleich eines der schönfte des Ermlandes.

Bei der Einteilung der Diözese in Archipresbyterate must auch Wormditt der Sitz eines Erzpriesters. Es unte standen diesem um die Wende des 15. Jahrhunderts im für bistum die Pfarreien Wormditt mit Open, Arnsdorf, Bentsmit Peterswalde und Freimarkt, Wolfsdorf mit Regertels Elditten, Kalkstein und Basien. In der ersten Hälfte de 19. Jahrhunderts ward aber das Dekanat aufgelöst und zwiider Wehlsack und Guttstadt aufgeteilt, wobei Wormditt selbst Wehlsack siel. Seit dem 5. Dezember 1887 bildet es wieder Eeigenes Dekanat mit den Kirchen Wormditt, Open, Crossia

¹⁾ Bgl. v. Quaft, a. a. O. S. 21; Boetticher, a. a. O. S. 273.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 437; Erml. Zeitschr. IX, 191. 194. 195. 195. 207. 208. 209. 227; X, 53.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 437 ff.

sen, Stegmannsdorf, Basien, Kalkstein, Arnsdorf, ern und Migehnen. Das Kirchspiel Wormditt sett sich nmen aus den Ortschaften Wormditt, Bendauken, Bürgersde, Thalbach, Crossen, Krickhausen, Kl. und Gr. nheibe, Bagten, Korbsdorf, Tüngen, Gr. und Kl. ben.

Mit der Gründung von Heilsberg und Wormbitt war der und zugleich der wichtigste Schritt für die Erschließung der chaft Pogesanien gethan. Nach allen Seiten wurde von Centren aus Breiche gelegt in die preußische Wildnis, em Ansturm ber germanischen Anzöglinge nicht Stand ju vermochte. Scheu wichen die Eingeborenen vor den fremden nglingen weiter zuruck in das dunkle Dickicht ihrer Wälber. iuf die Dauer konnten auch fie fich bem Ginfluß der über-1 deutschen Kultur nicht ganglich entziehen. Der Not geid und den veränderten Berhältniffen Rechnung tragend, mancher von ihnen ber Sitte ber Bater und bem Dienste mischen Götter ab und gewöhnte fich an ein feghaftes So rettete er wenigstens ben angestammten Grund und ben er nun gegen bestimmte Verpflichtungen aus ber es neuen Landesberrn verreicht erhielt. In der Gegend, später Seeburg angelegt wurde, sagen ju Anfang bes irhunderts zwei folcher Preugen, Aftioten und Luten, Felde Gredowy. See reiht fich bier an See, die vor alters, enweiter Urwald ihre Ufer bededte,1) ficher noch zahlreicher ifer gewesen find benn heutzutage. Es war ein Revier chaffen für Jagd und Fischfang, ein wahres Eldorado freien Sohn ber Wildnis, es war allem Anschein nach ein religiöfer Mittelpunkt ber Lanbichaft; benn hier lag, h bezeugt, eine alte Rult- und Begrabnisstätte, ein cher Rirchhof, Solvo genannt. hier hauften, wie

¹⁸ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 208 ersehen wir, daß zu Ansang des inderts das Nordgestade des Lockhäuser Sees, die ganze Ges heutigen Dorses Elsau, mit dichtem Wasde bestanden war: »de V mansis Ecclesia nulla servicia vel fructus habere poterat at propter predictorum mansorum silve nimiam »m.«

gesagt, die Preußen Aftioten und Luten. Sie geborten vermutt: ju ben Eblen des Bolkes, ju ben führenden Perfonlichkeite. Darum galt es, sie mit unlöslichen Banden an die Interriber neuen Herrschaft zu fesseln: es geschah durch die Berleibur bes fulmischen Rechts. Unter bem 29. Juni 1305 verschr-Bischof Cherhard auf den Rat und mit Zustimmung bes Rapin ihnen und ihren rechtmäßigen Erben und Rachfolgern beider! Geschlechts das Feld Gredowy nach besagtem Recht zu ewig-Besitz so jedoch, daß er ihnen 2 Reiterdienste auferleate und Urfund der Herrschaft und Freiheit, d. h. als Rekognitionsgebut: 4 Scheffel Weizen sowie 2 Talente Bachs und 2 kolnide Pfennige ober 1 Schilling (= 12 kulmische Pfennige) gangbat Münze jährlich zu Martini von ihnen forberte.1) Das ihnen T gestandene Wehrgeld betrug 30 Mark; über die Sabe ibn: Gartner ober sonstigen Sintersaffen, die, ohne Erben zu binter laffen, den Weg alles Fleisches gingen, durften fie unbeschrünt verfügen. Im besonderen Auftrage des Bischofs hatte dene Bogt Otto von Roffen die Grenzen ber Besitzung von Grengmi zu Grenzmal genau abgehügelt und abgesteckt. Sie nahmen ihre Anfang am Preußenkirchhof Solpo, stiegen geradlinig aufwärt: bis jum Spongibachlein, liefen queruber jum Sumpf Rennet warten und weiter bis zum See Rotowge, wandten fich darai wiederum aufwärts jum Berge, ben man ben boben namte erreichten ben Bald Gapowido, ftießen auf ben Teich Bepecten und gogen bann gur Wiese Thofithieb, um von bier gum Augangspunkte, dem Kirchhof Solvo, zurückzukehren. Reugen ber auf Schloß Braunsberg ausgestellten Berfchreibun: befinden fich auch ber Pfarrer Beinemann von Beilsberg und der Dolmetsch (Dietrich) Bauch. Beide find ohne Zweifel der Bistumspoat bei den Verhandlungen mit Astioten und Luca belfend zur hand gegangen, nachdem vermutlich heinemann, ba erfte nachweisbare Verfündiger des Evangeliums in jenen Gegenden sie dem Chriftentum gewonnen hatte.2)

¹⁾ Also auch bas Pflugtorn fällt hier unter ben Begriff bes Rekognitions zinses; es wird verlangt sin signum dominii et libertutis.«

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 131. Ich habe ichon früher barauf hin gewiesen, bag nicht immer famtliche Zeugen einer Berichreibung bei der

Das Wehrgelb war eine ben Preußen bisher unbekannte richtung. Wie bei ben meisten Naturvölkern galt auch bei m bas alte Gefet: Blut um Blut, Auge um Auge, Bahn um n, das barte, unerbittliche, teine Ausnahme und feinen Aufb dulbende Gesetz ber Blutrache. Erst ber chriftlich=germanischen ttung gelang es, hier nach und nach Wandel zu schaffen. bie Stelle ber unbedingten Wiebervergeltung feste fie ben auf, das Behrgeld. Es mußte ben Angehörigen bes gewaltsam lagenen ober Verwundeten von demjenigen, der die Miffebegangen hatte, in allen Fällen gezahlt werden, in benen juständige Gericht aus irgend einem Grunde nicht auf Tod Berstümmelung erkannte,1) und war verschieden hoch je nach

jen Ausfertigung ber Urfunde jugegen gewesen find. Ginige von ihnen nur die thatfachliche Ginweifung ber Beliebenen in ihr Befittum, ber jewohnt hatten, erharten. Bu biefen letteren geboren im vorliegenden ller Bahricheinlichkeit nach Beinemann, der Pfarrer von Beileberg, jon Roffen, der bifchöfliche Bogt, und der Dolmetfc Bauch. 3ch dies por allem aus dem Bufat tunc ichließen: Heinmannus, tunc us in Heilsberg, Otto de Russen, tunc noster aduocatus. Diefes A offenbar ben Zeitpunkt bezeichnen, ba Aftioten und Luten fattifch t Felbe Gredomy belieben murben. Er tann lange Jahre bor bem ii 1305 liegen, und fo tann auch Beinemann lange vorber Bfarrer leberg und Otto von Roffen viel fruher Bogt ber ermlanbifden Rirche fein. Die Nichterwähnung der Befiegelung durch bas Rapitel beruht f einem Berfeben des Abichreibere ber Urfunde: hinter vet nostro« ift Det nostri capitulis ausgefallen, fo bag die betreffende Stelle lauten et nostro et nostri capituli sigilli munimine fecimus roborari.« Daß junachft bas orbentliche Gerichteverfahren Blat griff, mar felbftd, und das deuten auch die Ausbrude: »dummodo (occisor) penam corporalem«, »si aliud penam sanguinis euaserit«, »dum idicium euadat sanguinis« und ahnlich lautende an, die fich benen Urfunden finden, fo Cod. dipl. Warm. I, Rr. 270; II, Rr.

In ber erften Beit freilich fcheint es ine Belieben ber gefchabigten eftellt gemefen ju fein, entweber ben Tob bes Uebelthatere ober bas zu forbern, beffen Bobe gleichfalls ber freien Bereinbarung über-). Go beißt es im Brivileg für ben Breugen Gebun vom 7. Mai 1. dipl. Warm, II, Mr. 520): Item et si eidem prefato per im illatam vite cursus fuerit breuiatus, is, qui necis reus lum pro collo, manum pro manu reddere teneatur, tamen rbitrii sitpermutare, si pro eo decreuerintaliquam pecunie acceptare,«

bem Stande bes von ber Unthat Betroffenen. Für Mioten = Luten wurden 30 Mark festgesett, eine nicht gang fleine Summ ba ihnen etwa 4000 Mark heutigen Gelbes entsprechen. haupt galt diefer Sat für alle freien Stammpreußen, die it: Büter ohne die sogenannten feodalen Gerechtsame zu Reiterdicht besagen, mochten sie ihnen im übrigen zu preußischem od fulmischem Recht verliehen sein.1) Auch die kleineren deutide Grundeigentumer, Kölmer, Burger und Bauern, find wohl mid höher gewertet worden,2) während die deutschen und preußischen Grofigrundbesiter mit Grund- und Gerichtsberrlichkeit allem 3scheine nach ein Wehrgelb von 60 Mark hatten.5) Es ift ein Ausnahme und wird als solche ausdrücklich bervorgeboben, wer ber Landesberr einmal einen einfachen preußischen Freien gleicher Weise bevorzugt.4) In den von preußischen Unternehmer mit Leuten ihres Stammes und Standes zu preußischem Erbret: angesetten Binsborfern, die seit bem zweiten Drittel bes 14. Rabthunderts hier und da im Ermlande entstanden, wurde das Bu bes Schulzen mit 16, das der Einwohner mit 8 Mark geführt Auf 8 Mark ward auch das Leben eines ledigen Deutschen ge schätt, der weder Garten noch Erbe, d. h. überhaupt keinen

¹⁾ Das wird belegt burch eine ganze Anzahl von Urkunden und and durch Bestimmung 61 der von B. Laband herausgegebenen Jura Pruthenorm: p. 14. Im Ermlande haben nachweislich nur die Preußen von Gubelus (Gottlen, Kr. Allenstein) ein höheres Wehrgeld, nämlich ein solches wer 32 Mark (Cod. dipl. Warm. II, Rr. 64. 226), mährend der Orden kie weilen das Leben der sogenannten preußischen Reiter mit 16 Mark werten. Warum diese Erhöhung bezw. Ermäßigung eintrat, läßt sich schwer fagen.

²⁾ Bgl. Laband, a. a. D. S. 9, Beft. 18.

⁵⁾ Für die Inhaber der größeren preußischen Lehne ift dies wiederbabezeugt. Daß die Deutschen ihnen in dieser Beziehung nachgestanden haben sollten, ift taum anzunehmen.

⁴⁾ Cod. dip. Warm. II, Nr. 58: Insuper ex speciali gracia ex fauore quo ipsum amplectimur, conferimus memorato Lycocen et suiveris heredibus aut successoribus legittimis, si unus violenter occideretur. sexaginta marcarum judicio persoluatur. Ein Behrgeld von di Marl erhielt wohl auch der preußische Kämmerer Bonsdonbroten durch der Berschreibung vom 30. Juli 1353 (Cod. II, Nr. 200), wo es heißt: soccisus per occisorem, dummodo ipse penam sangwinis euaserit, duplicijudicio persoluatur.

mbbesit sein Eigen nannte; besaß er einen Garten, d. i. ein mostlick von wenigen Morgen, so mußte sein Totschlag mit Mark gebüßt werden. 1) Ein Wehrgeld in gleicher Höhe bezete Bischos Eberhard den preußischen Bauern in Pilnik bei sberg, aber es geschah nur ihrer Treue und ihrer Verdienste n. 2) Die unsreien preußischen Hintersaßen hatten ohne Zweisel alls ihr Wehrgeld, wenngleich wir nichts weiter darüber ren.

Die im Privileg vom 29. Juni 1305 angegebenen Grenzfind jum Teil noch heute beutlich erkennbar. Der Bach igi bat seinen Namen vom Spangenfee, ben er burch= um fich dann an Walkeim und Potritten vorbei in den Hankensee zu ergießen und aus ihm unter bem veränderten 1 Simfer herauszutreten. Der See Rokowge ift ber ee nw. von Seeburg; der "hohe Berg" fann wohl nur der Schwarzenberg fein, ber weithin sichtbar nördlich vom : 487 Ruß ober 150 m. über ben Spiegel ber Oftfee sich Der Teich Bepekten erinnert an ben See Bappote, hem der Schulz und der Pfarrer von Siegfriedswalde durch :fhandfeste vom 29. Juni 1358 Fischereigerechtigkeit er=) Soviel geht jedenfalls aus dem Grenzzuge hervor, daß üterung Aftiotens und Lutens im heutigen Modlehnen n ift. Freilich die ganze Gemarkung des Ortes hat sie genommen, ba bas ben beiben Preußen auferlegte Pflug-Scheffel Weizen, einen Besitz von 4 haten ober 16 hufen pt, wohingegen Modlehnen nabezu die doppelte Größe Dazu kommt, daß Aftioten und Luten nur zu zwei

od. dipl. Warm. I, Nr. 288; Laband, a. a. D. S. 9 Best. 18. It quia digne meritum pro merito rependitur, edicto presenti littera in presenti, quod si aliquis unum ex predictis homile pilnik occiderit, quod ille, qui hoc fecerit, XII marcas pro ipso soluat, occasione aliqua non obstante. Cod. dipl. Rr. 162. Ueber das Behrgesd vgl. noch Boigt, Gesch. Preuß. IV, imann, a. a. D. S. 75. 76. 199. 200; Bender, Ermsands politische se Stellung S. 58. 56; v. Brünned, a. a. D. II, 69.

l. dipl. Warm. II, Nr. 270. Er lag vermutlich sitblich von iwalbe, wo noch jeht die Terrainbildung mehrere ehemalige kleine nzeigt.

Reiterdiensten verpflichtet werden, auf Modlehnen aber ind beren 4 lasten: es muß also noch anderer Landbesitz mit un weiteren Reiterdiensten in Modlehnen aufgegangen sein. Bielleist aber auch nur vielleicht haben wir hier die Süter ditauer Clenopse und Rexto sowie des Preußen Tiden vor uns.

Clenopfe und Regto, zwei Brüder, waren vermutlich : einem der vielen Raubzüge, mit denen die Litauer fast Sabr : Sahr bas benachbarte Breußen beimsuchten, im Ermlande Gefangenschaft geraten. Die Annahme bes Chriftentums br ibnen dann des Bischofs Gunft erworben,1) der nun die Brit. und ihre Kriegstüchtigkeit dauernd dem Bistum zu gewinnen jud: Bom 30. Juni 1307 datiert die Urkunde, durch die Cherkait ihnen und ihren wahren Erben etwa 3 haken nach dem gewohmt Maße des Landes?) im Felde, das auf preußisch Quonge bie ju Leben schenkte. Ginen Reiter in ben landesüblichen Bart hatten dafür die Brüder und ihre Rechtsnachfolger der Herrick zu stellen auch über die Grenzen der Diözese hinaus überalie und allerwärts, wo immer und so oft die Not es beischte und Aufforderung an sie erging.3) Dazu ward das Pflugkorn un ber Rekognitionszins von ihnen geforbert4), und fie mußten je-Bedingung eingehen, die ein charakteristisches Merkmal der kleiner Preußenlehen ist: Wenn der Landesberr auf dem genamten Feld in Zukunft deutsche Dörfer ansetzen wollte, dann konnte er & bezw. ihre Erbnehmer aus ihrem bisherigen Besittum feten un ihnen nach gegenseitigem Uebereinkommen ein gleichwertiges, ibne zusagendes mit denselben Rechten und Pflichten in einer andere

¹⁾ Clenoyse ac frater suus Rexto, litwini, de novo ad fidec Christi conversi.« Cod. dipl. Warm I, Mr. 139.

^{2) »}ad tres uncos juxta consuetam mensuram terre.« Ic. Hafen muß also von Anfang an eine bestimmte Ackerstäche gewesen sein.

³⁾ stam infra terre nostre terminos, quam extra undecumque e ubicumque necesse fuerit, deservire tenentur, cum fuerint requisiti. Darnach war der Ariegsdienst der preußischen Freien, der equites Pruthect wie sie im Ermland schlechtweg hießen, ein ungemessener.

⁴⁾ Das lettere geschieht sin signum dominii nostri ac libertatiipsorum«, wodurch die von Brunned. a. a. D. I, 27 Anm. 1 gegeben Deutung des Ausbruck libertas bestätigt wird.

Fegend des Landes anweisen. 1) — Die Verschreibung für den Breußen Tichant erfolgte auf Schloß Braunsberg am 28. Dez. 1308. Sie übertrug ihm und seinen Erben 2 scharwerksfreie jaken gegen einen Dienst zu Roß und mit Waffen, wie sie im kande Preußen gebräuchlich waren. Als Pflugkorn hatte er von edem Haken 1 Scheffel Weizen, zu Urkund der Herrschaft 1 Pfund Bachs und 6 kulmische Pfennige am St. Martinstage zu entsichten. 2)

Ueber die Lage des Feldes Duopge und der beiden Haken Sichants sagen und die betreffenden Urkunden nichts. lmstand, daß das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende ischöfliche Privilegienbuch im Frauenburger Archiv ihre Abhriften unter bem - Rammeramt Seeburg registriert, giebt uns inen ungefähren Anhalt. Erwägen wir aber weiter, daß Bischof berhard gerade die Gegend nördlich von Seeburg zwischen dem dr. Blankenfee und bem Gr. Lauternfee mit Anfiedlern befette, aß die Zahl der Reiterdienste und ungefähr auch die Gemarkungs= roße ftimmt, bann gewinnt bie Annahme, Clenopfe, Regto und ichant hatten im späteren Modlehnen geseffen, wenigstens einige Bahrscheinlichkeit.3) Die Ortschaft Mabeleyn tritt uns in ben uellen feit dem 13. Januar 1384 entgegen. Ihr ursprüngliches rivileg ift, wenn wir nicht als folches neben ber Verschreibung m 29. Juni 1305 diejenigen vom 30. Juni 1307 und vom 3. Dezember 1308 ansprechen wollen, frühzeitig abhanden ge-Am 22. März 1409 erneuerte Bischof Heinrich IV. dem : Rammeramt Seeburg zwischen Siffridswald, Frankenow, ocow, Burtenifen (Lichtenhagen), Belfefanm und Botriten legenen Gute die Handfeste. 281/2 Hufen erhält es damals d zwar sämtlich zu kulmischen Recht. Davon sind 4 Reiter= nfte zu leisten und von jedem Dienste ist der einfache Rekoanitionss sowie als Pflugkorn 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen

¹⁾ Bgl. hoffmann, a. a. D. S. 195; Brunned, a. a. D. II, 71.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 148.

³⁾ Dazu kommt, daß die Abbreviatura privilegiorum, Bisch. Arch. Frog 2, die aus der Zeit des Bischofs Franziskus, d. h. aus der Mitte des Jahrhunderts stammt, die Berschreibungen für Clenopse, Rexto und Tichant t mehr kennt, diese also damals bereits erledigt gewesen sein müssen.

zu Martini an den bischöflichen Tisch zu liefern. Stwaiges Udc maß bleibt dem Gute ohne weitere Abgabe und zu demich-Rechte; für Untermaß kommt die Herrschaft nicht auf. wohner des Dorfes, d. h. die Besitzer von Modlebnen, und i ibre Prozesse, selbst wenn sie das But betreffen, richtet der &: bes Bistums, und vor ihm und nicht vor dem gebegeten Gericht ber Bistumsvafallen, das man gemeinhin Lantding nennt, ban fie fich in allem und jedem zu Recht zu stellen und Rede ut Antwort zu stehen.1) — Diese lettere Bestimmung galt gent allgemein. Nur die bevorrechtigten kölmischen Gutsbesiter, t. Anhaber der feudalen oder grundherrlichen Rechte, batten ibreeigenen Gerichtsstand vor dem Landding, dessen Richter und Schöffe fämtlich ihresgleichen waren; die Rölmer mit Gerechtsamen an geringerer Bebeutung, die, wie die Sigentumer von Modletin felbst keine Jurisdiktion besagen, gehörten unmittelbar vor to Gericht des Landesberrn bezw. feines Bogtes. 2)

In den Wirren des großen Städtekrieges scheint Modleburfeinen Brief nochmals verloren zu haben; denn Freitag die 6. Oktober 1475 bestätigt Rikolaus von Tüngen dem Orte die Berschreibung Heinrichs vom 22. März 1409. Die ehemalier Begüterungen Astiotens und Lutens, Clenohses, Rextos und Tickans hat der Bischof hier jedenfalls nicht gesucht, wie seine Rambemerkungen zu ihren Privilegien darthun. Besitzer von Modleburd oder doch eines Teiles des Gutes war damals vermutlich die Heilsberger Burggraf Gregor v. Maddelein. Noch des östers wird später Madleinen in den amtlichen Registern unter den Freidörfern des Kammeramtes Seedurg aufgeführt, doch giebt ihm die Designation von 1772 nur 26 Hufen. heute mist sein. Gemarkung genau 462,28,20 ha. oder etwas über 28 Hufen.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 163. 394. 448; Abbr. priv. fol. il Der Rame Mabelenn, Doblehnen, ift sicher altpreußisch, zumal fich et gleichsautender Ort in Deutschland nicht findet.

²⁾ Daß Moblehnen schon bamals zu ben fogenannten kölmisch: Dörfern gehörte, bezeugt auch die Ueberschrift: Magdlein villa. in KAbbr. priv., wo es unter die Lehne, die feuda gezählt wird.

³⁾ Revisio privilegiorum von 1702 und 1767. B. A. Fog. C. Rr. †
11; Scr. rer. Warm. I, 375; Erml. Zeitschr. VI, 217; VII, 279; X. 4
98. 111. 133. 729. Der Name wird verschieden geschrieben: Magdleite Madleinen, Modleinen, Modleinen, Modleinen, Modleinen.

Die Urkunde, durch die Bischof Cberhard den Litauerbrüdern Tenopse und Rexto ihre 3 Haken im Felde Duopge anweist, ennt unter ben Zeugen die gleichfalls erft vor furzem zum hristentum übergetretenen Litauer Minchil und Scurde. Auch nen wie so manchem Stammpreußen, der die alten Götter verissen und mit dem neuen Glauben sich der neuen Herrschaft sfügt hatte, dürfte zu derfelben Zeit ein mehr ober weniger wher Landbesit in der Seeburger Gegend zuteil geworden sein. ugleich aber drangen die deutschen Kolonisten siegreich in die ortige Wildnis vor. Gine ihrer altesten Ansiedelungen hier ift darnigk. Das altpreugische Relb Scharbeniten, jum Diftritt lokowe (Lokau) gehörig, jog sich vom See Biffe, bem heutigen r. Lauternfee, beffen Ufer es im Norben, Westen und Guben nfaßte, nach Sübwesten gegen ben See Lonkagar (Lonkafir, zuten), jest Lodhäufer= ober Elfauer See genannt. 3m dlichsten Teile desselben jenseits des Klüßchens, das die Gemässer 8 Lauternsees in den Lockhäuser hinüberleitet,1) hatte ein ietrich mit dem Beinamen Luningenberg2) frühzeitig feften iß gefaßt und den Rampf mit der üppig wuchernden Natur fgenommen. 25 Hufen hatte ihm hier die Liberalität des indesherrn überlassen, damit er sie allmählich in fruchtbringendes ilturland umschaffe. Die spezielle Anweisung war vermutlich rch den Bistumvogt Otto von Rossen im Beisein des Beilsger Pfarrers Beinemann fowie ber bortigen Burger Woneco b ber Brüder Theoderich und Johannes Sperling erfolgt.3) is Unternehmen Dietrichs verhieß glücklichen Fortgang, sodaß n Bischof Cberhard im Ginvernehmen mit seinem Kapitel bereits 29. Juli 1306 fein Besittum feierlich verbriefen konnte. es, was die 25 Hufen in sich schlossen, Gewässer und Wälder,

¹⁾ Es ift ber Oberlauf bes früher ermähnten Spongibaches ober ber mfer.

^{2) »}Theodoricus dictus Luningenberg. Der Rame icheint auf reburg hinguweifen, bas Dietrichs heimat fein mochte.

³⁾ Die Genannten bezeugen das Privileg für Dietrich Luningenberg, ften aber bei der zu Braunsberg erfolgten Ausstellung desfelben taum 2gen gewesen sein. Das deutet bei Otto von Rossen noch besonders der at an noster tunc temporis (d. i. die Zeit der Landanweisung) ocatus.

Weiben und Wiesen, Aders und Debland, ward ihm und ich Erben und Rechtsnachfolgern samt den kleinen und großen Genäufür alle Zukunft zu kulmischem Recht verschrieben, aus besonder Gnade ihnen auch in den anliegenden Seen Pisse und Lukischen Fiederei zu Tisches Notdurft gewährt. 10 Jahre binderigenossen sie völlige Abgabenfreiheit; dann erst hatten sie vom Geinen Reiterdienst nach der Gewohnheit des Landes zu leinen. Wartini das Pflugkorn vom Pfluge oder vom Haken zu liede und den üblichen Rekognitionszins zu zahlen.

Gerichtsbarkeit und Fischereigerechtigkeit stellen bas Gut, = bas sich in der Kolge ber Name des Keldes Schardeniten (Scharm: übertrug, in die Reihe jener bevorzugten Besitzungen, die mi später als adelige zu bezeichnen pflegt. Im Often ging es an den bischöflichen Begewald (bie heutige Sadlower Forfüdlich von ihm entstand geraume Zeit darauf die Ortick Sauerbaum, mahrend bas angrengende Terrain nach Beften seit 1338 der Stadt Seeburg (Bürgersdorf) gebörte.") 🛬 lange die Familie des Lokators auf Scharnigk gesessen bat, a zieht sich unserer Kenntnis. Ueberhaupt wird Dietrich Luninger berg in unseren Quellen nicht mehr erwähnt, und auch von etwais Nachkommen findet fich keine Spur. Allem Anschein nach ift & Geschlecht frühzeitig ausgestorben und fein Besitztum an die Uli: gefallen, in beren Sanden es fich bereits um die Mitte M Vielleicht hat noch jener Johanne 14. Jahrhunderts befindet. von Ulfen, ber mit feinem Bater, bem Ritter Dietrich, genam Ulfen, und feinem Bruder Bernhard die Berfchreibung re-29. Juli 1306 bezeugt, Scharnigk erworben. Jedenfalls nem noch vor 1354 ein Johannes v. Ulfen bas Gut fein eine und zugleich mit Scharnigk ift damals bas angrenzende Gliau : feinem Befig.8)

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 138.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 76. 233.

³⁾ Bgl. Cod. dipl. Warm. II, Rr. 215 mit Anm. 2. Daß Scharn; frühe in den Besit der Ulsen gesommen ift, zeigt auch die Ueberschrift : alten Privilegienbuch C. 1 fol. 107: Privilegium illorum de Vlsen. Eber Seeburger Gegend taucht die Familie, speziell Johannes de Ulsen, i. 1343 auf. Cod. II, Rr. 23. 144. 215.

Auch die Ansehung von Elsan geht bis in den Anfang des Jahrhunderts jurud. Es find jene 25 Hufen des Feldes irdeniten im Bezirk Tlocowe, die Bischof Eberhard dem Berger Bürger und Kürschner Siffridus') wohl zu derfelben verlieh, da er Dietrich Luningenberg mit Scharnigk belehnte. er Bald wucherte auf den Sufen, und bald icheint Sieafried rauhe Leben eines Kolonisten und Kulturbahners weit draußen er preußischen Wildnis fatt bekommen zu haben. te fein Gigentum an den Litauer Manfte, ber von der e Gottes getrieben sein Geburtsland aufgegeben, feine Ben und Freunde verlaffen, nach Breußen sich gewandt hatte, Christ geworben und in die Dienste bes Orbens getreten Gern nahm der ermländische Bischof den verdienten Mann Reihe seiner Dienstleute auf, und feierlich verreichte er ihm istimmung bes Kapitels am 24. April 1321 auf Schloß sberg das gültig und rechtlich erworbene Besitztum in der= Größe und in benselben Grengen, wie es einft bem Siffribus sen und abgehügelt worden war. Es spricht für die große eit Manstes, daß die vornehmsten Ordensgebietiger, Bruder er von Arnstein, Romthur von Balga, Bruder Seinrich anczfow, Komthur von Brandenburg, und Bruder h von Depfenberg (Jenberg?), Komthur von Königs =ch für ihn bei Eberhard verwendet hatten. Sie wie der vogt, der Ordensbruder Rütcher, und eine ganze Anzahl icher Feodalen, Mathias von Portigal, Straude onte, die Sohne des Andreas, Helmich2), Sigilto hannes Below, bazu Johannes, ber Schulz von , und Seinemann, ber Pfarrer bafelbit, bezeugten ben die Ausstellung der Verschreibung, an die Bischof w. um jeden Rechtszweifel auszuschließen, ihr Siegel Manfte und seine Erben und Rechtsnachfolger beiderlei erhielten die Sufen mit allem Nugen und Nießbrauch Beiten zu kulmischem Recht als Leben. Auch die hohe

ffridus pellifex, ciuis ciuitatis nostre heilsberg. Man k wohl auch als Eigennamen nehmen und übersetzen: Siegfried wie es die Herausgeber des Codex im betreffenden Regest thun. werden sonst nirgends erwähnt.

wie die niedere Gerichtsbarkeit wurde ihnen gewährt jedoch = ber Magnahme, daß fie ihre hintersaffen nach preufischem Bet richten follten; begingen sie selbst ein Berbrechen, dann urtill über sie nach demselben Rechte der bischöfliche Boat. Gute rubte ein leichter Reiterdienst, daneben der Bischofeicher fei es vom Pfluge, fei es vom haten, und ber Rekognitionerin die beide alljährlich zu Martini nach Schloß Heilsberg abgefüt: werben mußten. Gbenso war das Wartgeld, jene Abgabe w Befoldung der Kundschafter und Späher an den Grenzen. = gegebenen Zeit zu gablen und die Silfe beim Burgenbau in & festgesetten Beise von Berrn und hintersaffen umweigerlich leisten. In welcher Gunft Manste bei Bischof Eberhard fiam beweisen die außergewöhnlichen Gnadenbezeugen, mit welchen it: diefer überhäufte. Nicht nur daß er ihm und feinen Erben 31 freie Jagd auf ihren hufen wie in der Wildnis zugestand, a gewährte ihnen zugleich unbeschränkte Fischerei in den anliegend Seen (Biffe und Lauken) mit kleinen und großen Gezeuge und im Fluß Laukappe 1) mit hamen und kleinen Reten; iell: ihren autsunterthänigen Bauern erlaubte er das Fischen zu Tijde Notdurft mit kleinen Gezeugen in den genannten Seen. sprach er ihnen die Palayde, b. h. den (beweglichen) Radla ihrer Leute und Sintersaffen, die ohne Erben ftarben, famt w sonders zu. Es sollte dies ein besonderer Ausdruck seiner Freid barüber sein, daß Manste dem Frrtum des Beidentums entiali und sich bem katholischen Glauben zugewandt hatte.2)

Was hier ausdrücklich als Lohn für die Bekehrung zu Christentum zugestanden wird, verstand sich bei den deutsche Grundbesitzern, die ihre Begüterungen zu kulmischem Recht mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit hielten, wohl von selbst. Generohne Ausnahme hatten sie, falls unfreie Preußen auf ihrem Grund und Boden saßen, einen unbedingten Anspruch auf die eben er

¹⁾ Es ift ohne Frage jenes Fließ, das den Lautern-Sec mit dem to' baufer verbindet.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 208. Das Privileg für Manfte tann finur auf bas heutige Elfau beziehen, wie die Ueberfchrift: "Item illorum d-Ulsen" barthut. Auch fänden sonft "die 25 hufen im Felde Schardenitisim Diftritt Tiotowe" feinen Plat.

ühnte Palayde. Es war dies zweifellos ein allgemein gültiger echtsbrauch, weswegen seiner in den Verschreibungen für Deutschergends Erwähnung geschieht. 1) Sbenso dürften, wie uns das rivileg für Manste schließen läßt, die preußischen Hintersassen if allen kulmischen Gütern nach preußischen Rechte gerichtet orden sein, nach welchem Recht der Vogt auch über den preußischen roßgrundbesitzer aburteilte, selbst wenn dieser mit kulmischem echt begnadigt war.

Raum ein Menschenalter kann Manite bezw. sein Geschlecht e 25 Hufen im Diftrikt Tlokowe sein eigen genannt haben, i sie ja, wie wir saben, um die Mitte des 14. Jahrhunderts ben handen eines Johannes v. Ulfen find. Bermutlich jon damals erhielt der Ort den Namen Ulsen (Olsa, Delsau)?). und 30 Sahre fpater wohnt baselbst ein Sander von Ulfen, ährend um diefelbe Zeit ber Ritter Chriftian von Ulfen if Scharnigk hauft, an bem zugleich gegen Ende bes Jahr= inderts ein Otto von Ulsen Anteil hatte. Ueberhaupt ge= brten beide Güter gemeinsam der Familie Ulsen, die zu Anfang \$ 15. Jahrhunderts aus dem Ritter Christian, den Brüdern ander und heinrich sowie beren Schwester Ermetrut bestand, e mit Jakob Badeluchen vermählt war. Am 13. Mai 1404 verließen diese ihren Besit bei Seeburg gegen die Güter gienen und Kathmedien im Rammeramt Röffel dem Bischof einrich IV. Statt ber verbrieften 50 hufen maßen Scharnigk id Delfau in Wirklickfeit 7 Morgen über 60 Hufen. 50 davon waren

¹⁾ Ueberhaupt wird der Palayde nur in 4 ermländischen Urfunden gedacht, berselben (Cod. I, Rr. 89, 131. 208) enthalten Gutsverschreibungen an animpreußen zu kulmischem Recht, und sämtlich gewähren sie den Beliehenen ganze hinterlassenschaft (hereditas, res, reliquiae) der Gutshintersassen ir die vierte (Cod. I, Rr. 174), wo das Besitzecht das (preußische) Erbrecht beiden Geschlechtern ift, reserviert dem Landesherrn 2/3 der Polayde und rläßt dem preußischen Gutsherrn 1/3, aber auch dies nur aus besonderer inst und Gnade: Der speciali gracia et kauore. Darnach scheint das usisse Recht prinzipiell seden Anspruch auf die Palayde ausgeschlossen zu ien. Bgl. dazu Hoffmann, a. a. D. S. 244. 245; Brünneck, a. a. D. II, 68.

²⁾ Die Ulsen stammen wahrscheinlich aus einem ber Orte Dels ober Isa, die verschiedentlich in Mahren, Böhmen, Schlesien und Sachsen vormmen. Bgl. über die Familie E. Z. XIII, 460 Anm. 1.

an Gutsbauern zu Zins und Scharwerk ausgethan, nur 9 buie weniger 8 Morgen in Ulsen und 11/2, Hufen in Scharnigk butter die Ulsen als Lorwerke in eigener Bewirtschaftung gebat. Heinrich IV. verlieh nun 6 Hufen zu einem Reiterdienst = Bischofsscheffel und Rekognitionszins, mit Wartgeld und Schalaur korn einem gewissen Stephan, dem er zugleich in beiden Gute börfern das Schulzenamt mit den kleinen Gerichten übertru: Bischof Franziskus bestätigte die Berleihung im Jahre 149 Fortan zählte Elsau 24, Scharnigk etwas über 30 Zinsbuia Stanislaus Hosius erneuerte bem Schulzen Markus Beinil: das Privileg am 28. April 1555.1) Um 1587 weist Scharnigi! Ulge 12 Bauern auf. Durch Handfeste vom 31. August 15th schuf Andreas Bathori dem letteren Dorfe eine eigene Scholtisch der er von den 24 Hufen der Gemarkung 2 Schulzen= und 2 zin pflichtige aber scharwerksfreie hufen zuwies. Scharnigk wurd wohl um dieselbe Zeit in ein bischöfliches Tafelgut umgewandel "Der Ader seiner 30 Sufen ist", so berichtet das summarische 🦭 zeichnis von 1656, "falt leimichter Schluff. Die Wiesen geben schnik undt fpiz= auch etwas gutt Graß, bei 400 fuber bew, auch zu zeitis drüber, können allda, wie es die Pawren führen, gewonnen werten Das Vieh ist klein und schlecht nach Polnischer Art. Die Schann findt auch klein undt polnischer Art." Dem Dorfe Delf giet: berselbe Bericht 24 hufen mit 9 Nauren und 1 Schulzen. alte 6 Hufen große Schulzenamt in Scharnigk muß also net immer neben dem Vorwerk bestanden haben. Im großen nordischt Kriege sind dann beide, das Schulzengut wie das Borwerk, wur geworden. Scharnigt wurde wieder ein Bauerndorf und feinem Schulzen gewährte Theodor Potocki unter dem 15. Januar 1714 vier freie und eine Zinshufe mit dem Recht, Bier und Bramt wein in seinem Hause auszuschenken.2) Die Kontributionsfatant des Jahres 1772 verzeichnen zu Scharniak 3 Gratialhufen, 5 kölmische und 27 Scharwerkshufen.8) Damit stimmt die jehige

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 138. 208 mit Anmerkungen; III, Rr. 334. 396 mit Anm.; Abbr. priv. fol. 63.

^{*)} E. 3. VI, 225; VII, 281; Rev. priv. von 1702 und 1767; Coddipl. Warm. I, Nr. 138 Anm.

³⁾ E. Z. X, 91 Anm. 1. 92. Darnach "sind Gratialhufen nicht abelig.

je des Dorfes, 623,01,50 ha. ober 36,60 Hufen, sehr gut in. Dorf Elsau mißt heute 466,50,56 ha. ober rund $27^{1/2}$ 1.

Noch vor Dietrich Luningenberg und dem Heilsberger Siegfried, Rürschner, waren ber Ritter Johannes, genannt Bitter= ning und ein gewiffer Johannes Belaw in die Wildnis iffa=See eingebrungen. Seit dem 6. Oftober 1301 läßt itterphenning in der Umgebung des ermländischen Landes= nachweisen. Vermutlich im April oder Mai 1304, wo er um in Frauenburg am Hofe des Bischofs weilte1) wurden e 50 Sufen verbrieft, die ihm Eberhard in eigener Verson ingeholter Genehmigung des Kapitels im Felde Schardeniten umessen und begrenzen lassen. Aber nur 4 Jahre sollte seiner Errungenschaft erfreuen; bann raffte ibn, wie nt, ein plötlicher Tod hinweg. Sein Name verschwindet ı Urfunden, seine Besitzung kommt durch Verschreibung 9. September 1308 an seinen Nachbarn Johannes 2) Wit allem Nuten und Nießbrauch, mit der hohen und Gerichtsbarkeit erhalt dieser die 50 Sufen Zitterphennings und seine Nachfolger nach kulmischem Recht zu ewigem Dafür haben sie dem Bischof 2 nach der Sitte des Landes te Reiter zu stellen gegen alle Bedränger der Kirche und lichen Glaubens, so oft die Aufforderung bazu an fie uch jährlich zu Martini das Pflugforn und den doppelten onszins zu entrichten. Die Verpflichtungen beginnen von über 6 Jahre, da von den 10 dem Johannes Zitter= gewährten Freisahren bereits 4 verflossen sind. Bergünftigung gestattet das Brivileg den Gutsberrn in

nainenhufen, die von der Landesherrschaft auf gewisse Jahre beren." Die 5 tölmischen Susen sind jedenfalls die Schulzenhusen. Echarwerlshusen, 37, die die Katasterliste hat, kann nur verfür 27, wie die Rechnung ergiebt: 37 à 3. 10. 14 = 84. 21. 1annes miles dictus Czitterpsenning. Cod. I, Rr. 121. 125. dorf Zitterpenningshagen existiert in Bommern Reg.-Bez. Bielleicht stammte Johannes daher.

dipl. Warm. I, Rr. 145. Bon einem Kauf ift babei teine n fitr ben kinderlosen Tob Zitterpfennings und bas Zurudfallen in die Landesherricaft fpricht.

ben anliegenden Gewässern und Seen freie Fischerei für ihm Tisch und spricht ihnen zu ihrem Nugen für alle Zukum der freien Besitz der Insel im Pissasee sowie die nördliche Historie Flusses Flusses zu, der aus dem Pissas in den Lokazar. Eissießt und das Gut im Süden abschließt. 1)

Johannes Belaw taucht zuerst am 29. Juli 1306 in unier Quellen auf: die Verschreibung für Dietrich Luningenberg neut ihn, freilich ohne seinen Vornamen, unter den Reugen. zu derfelben Zeit wie Johannes Zitterphenning, d. h. im Sahre 134 war er mit 25 hufen im Felde Schardeniten belieben worten? Als ihm dann Cherhard beffen 50 Sufen überließ. bestätigte ihm, um jeden Zweifel für die Folge auszuschließen, unter der selben 29. September 1308 nochmals auch seinen ursprüngliche Es sind genau dieselben Bedingungen hier wie dort, 12 daß auf der halbsogroßen Begüterung auch nur die Salfte a: Lasten, ein Reiterdienst mit der einfachen Rekognitionsgebut: ruhte; auch die Zahl der Freijahre ward aus dem oben angegeben-Grunde auf 6 reduziert.2) Fischerei erhielt das Gut zu Tijde Notburft in den Seen Birdav und Piffa.3) — Noch zweim: am 24. Juni 1315 und am 24. April 1321, findet Johann: Below Erwähnung; aber er ist jedenfalls erst nach dem 12. 300 1337 gestorben.4) Er hinterließ 2 Söhne, Iwan und Hartwid Iwan Below stand seit 1335 im persönlichen Dienste de

¹⁾ Es ift ber Fluß, ber im Privileg für Manfte, ben Litauer, Lantap: genannt wirb.

²⁾ Das geht aus der Urkunde vom 29. Septemper 1308 (Cod. I. Nr. 145) hervor: »cum jam quatuor anni libertatis, quos sidi et dictionanni Citterphenning dederamus, transierint.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 146. Beibe Privilegien für Johann Belaw find mit Zustimmung des Kapitels und unter seinem wie des Bifcheit Siegel ausgestellt.

⁴⁾ Cod, dipl. Warm. I, Rr. 174. 208. 285. In ber letten Urtund bie vom 12. Juli 1337 batiert, wird Iwanus, ber Sohn Johanns, noch filix-Belowin genannt, während er weiterhin einfach Iwanus Below heißt. Daraufönnte man schließen, baß sein Bater damals noch lebte. Die Belows schein: nach ihrer heimat genannt worden zu sein. Orte des Ramens Belar Below, Bielau, Bielow finden sich in hannover, holstein, Medlenburg, Brandenburg, Mähren, Böhmen, Destr. Schlesien und besonders in Pr. Schlesies

emländischen Bogtes Heinrich von Luter, dem er in der Zeit der listumsvatang bei ber Besiedelung bes Landes hilfreich zur hand Nach dem Tode seines Baters siel ihm die ehemalige iesitzung Zitterphennings zu, die wohl schon damals Piffa Fiffan) hieß, nach bem See, an beffen Weftgeftabe fie fich ent= mg zog. Gleichwohl fand er auch weiter Zeit und Muße, die ögte Heinrich und Bruno von Luter in ihrer kolonisatorischen hätigkeit zu unterftüten. Nach dem 29. November 1349, wo noch den Verkauf des vierten Teiles der bischöflichen Mühle : Seeburg mitbezeugt, wird er nicht mehr genannt.1) Rach= mmenschaft scheint Iwan nicht gehabt zu haben, und nachdem ich sein Bruder und Erbe Hartwich?) aus diesem Leben ge= sieden war, tam Biffau, auf dem jum größten Teil Gutsbauern gen, vielleicht durch Berschwägerung an die Familie Belune. ewiß hat schon Sanke (Sans) Belune, ber im letten Drittel 3 14. Jahrhunderts in der Seeburger Gegend begütert gewesen sein uß, das Gut inne gehabt; ficher läßt fich Tyle Willunen, ohl, fein Sohn, gegen Ende bes Jahrhunderts auf dem Biffauer utshofe nachweisen. Die Stürme bes 13 jährigen Städtekrieges hteten vermutlich die Ortschaft zu Grunde; unter Bischof Nikolaus n Tüngen gehört ihr Areal dem Landesherrn. Gin Teil des= ben, vielleicht das Borwerk der Gutsherrn, ward nicht wieder igebaut, sondern bestand mit Wald; das übrige that Rikolaus 3 Dorf aus.3) 1587 wohnten außer bem Schulzen 17 Bauern Pissau, das nach der erneuerten Handfeste Rudnickis vom

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 272. 274. 275. 277. 285. 296. 297. 298. 9. Reg. Rr. 463. 474; II, Rr. 3. 23. 44. 65. 75. 144. Der Cod. I, g. Rr. 471 jum 11. März 1840 genannte Johannes Below ift offenbar ichrieben aus Iwanus Below.

²⁾ Daß bieser im Besitz von Pissau gewesen sein muß, folgt aus Cod. II, 215. Die bort genannten bona Hordwici quondam Bolou, die Rrämersborf grenzen, können nicht, wie die herausgeber des Codex anmen, Bangst, sondern der Lage nach nur Pissau sein.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 464. 476; I, Rr. 145 Anm. hier wird Ila (Dorf) pysse et curia (Gutshof) unterschieden. Der Bald, ber vordem en Teil ber Pissauer Gemarkung ausmachte, ift wohl das E. Z. X, 111 m. genannte Forstrevier bei Delsau. Die Rev. priv. von 1702 giebt zeine Größe von 16 hufen.

29. November 1607 nurmehr 38 Hufen maß, darunten deschulzengrundstück mit 4 Hufen. 1656 sind die Berhälter unverändert. Durch die beiden letzten Schwedenkriege wurde der wiederum hart mitgenommen. Zu Anfang des 18. Juli: hunderts lagen 8 Hufen wüst, die Bewohner waren sehr veranz so daß sie der äußersten Schonung bedurften. Der beut Kataster rechnet zu Pissau 686,48,23 ha. oder etwas ib: 40 Hufen.

Der ursprüngliche Besit bes Johannes Belau, die 25 bui: am Pissa und Birdau-See, ging nach seinem Tobe auf iew: zweiten Sohn Hartwich über. Vom nördlichen Ufer des 👫 Sees erstreckte sich das Gut nach Norden; im Westen bildete 🛎 Mitte des Flusses, der den Bissa- mit dem Birdausee verbind und weiter der Birbausee die Grenze gegen die Besitzung sein: Bruders Zwan (Piffau) und diejenige Goditos (Porwangen Dichtes Sichengestrüpp, auf preußisch wangus genannt, bat, m. es scheint, diesen nördlichsten Teil des Feldes Schardeniten h bestanden und der Siedelung den Namen Bangst gegeben, ic und urkundlich zuerst 1366 entgegentritt.4) Hartwich, seit der 2. Mai 1346 nachweisbar, ließ sich das noch zu Lebzeiten seiner Baters bei einem Litauereinfall verloren gegangene Privileg, III fünftigen Unannehmlichkeiten zu entgehen, unter dem 16. Mit Auch ihm war gleit 1348 burch Bischof Hermann erneuern. seinem Bruder Iwan, mit dem er am 29. November 1349 III letten Mal erwähnt wird, kein langes Leben beschieden. vor dem 31. Oftober 1354 muß er gestorben sein. Ob wir de nächsten uns bekannten Herrn bes Gutes, der spätestens a

¹⁾ E. 3. VI, 218. 225; VII, 278; bie Rev. von 1702 bemerkt in Biffau: »Mansi censuales 34, ex quibus deserti 8. Nam de duche mansis jam aliis superaedificandis Colonus cessit et coloniam deseruit Reliqui 26 in censu levi et operis sunt valde depauperati, discrete usui in operis in futurum committuntur.«

²⁾ Nach E. B. X, 55 foll in Piffau noch 1772 eine Rirche beftander haben, beren Batron bas Guttftäbter Domkapitel gewesen sei. 3ch hab barüber nichts ermitteln tonnen,

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 146.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm II, Rr. 396. Freilich greift die Urtunde jurid in die Zeit des Bifchofs Johannes I. (1350—1355).

September 1372 bavon Besitz ergriffen hat und sich Hartwig i ber Bangste nennt, als birekten mannlichen Nachkommen Belows anzusprechen haben, ist nicht ganz sicher, wahrscheinlich, da solche Aenderungen des Familiennamens 's vorkommen. Ihm, seinem Bafallen, verschrieb Bischof rich Sorbom unter bem 18. Oktober 1381 neun bisher un= viert aeleaene Hufen zwischen ben Dörfern Luthern, stenow und Wangste zu kulmischem Recht mit den großen fleinen Gerichten, doch nur über die Gutsbinterfaffen gegen iährlichen Zins von 1/2 Mark für die Hufe, aber ohne liches Scharwerk, damit Hartwich und seine Erbnehmer beffer ihrer Reiterpflicht genügen könnten. Den Zins hatten berfelben Zeit zu gablen, ba bie Bauern bes Gutsborfes ben 1 entrichteten. 1) Ein Sohn Hartwichs ift jedenfalls der Albert von Wangsten, der ju Anfang bes 15. Jahr= cts zugleich die benachbarten Güter Boigtsborf und angen fein eigen nennt. Bielleicht unter ihm verlieh Franziskus am 28. Nov. 1447 dem Dorfe Wangst 4 Sufen Wald in der bischöflichen Beide gegen Lautern. nen 9 hufen aber zwischen Lautern, Fürstenau und Bangst ald barauf 3 an Gerten, 3 an Begnitten, und nur t verblieb den früheren Besitzern. Die Kriegsstürme der it haben das alte Geschlecht vom Erdboden hinweggefegt. jebort Wangst ben herrn Brunfert und Caminfty. er um jene Zeit vorgenommenen Vermeffung ergab fich ermaß von etwa 6 Hufen, das jedoch durch Sentenz vom i 1608 dem angrenzenden Gute Fürstenau zugeschlagen Dann tam der Ort an die Saborsti: der königliche Stephan Sadorsti schenkte 151/, Sufen ber Beim Jahre 1636 bem ermländischen Kapitel. 3war fes um die Mitte des Jahrhunders nur 8 hufen mit i in Wangst, aber noch vor 1702 ift das Gut gang in nden und bleibt es, bis 1772 der preußische Staat die

d. dipl. Warm, II, Rr. 61. 65. 104. 144. 215. 464; III, Rr. 124; fol. 64. Bangst muß also damals, wenigstens zum großen Teil, befetzt gewesen sein.

Domänen und Forsten des Bischofs wie des Kapitels in im Berwaltung nimmt. 1) Die Aushebung der Erbunterthänigkeit im wandelte das ehemalige Gutsdorf in eine selbständige Bauergemeinde, deren Weichbild 579,75,10 ha. oder 34 Hufen jak:

Unmittelbar westlich von Wangst, nördlich von Bissau lie heute das Dorf **Forwangen.** Perwangen lautet der Am des alten Keldes, auf dem die Ortschaft angesetzt wurde, 🗀 "hinter der wangus, hinter dem Gichenwalde" bedeutet : wenn wir ihn wörtlich überseten. Schon Bischof Cherhard bit baselbst 25 Sufen einem gewissen Gobeto ober Gobico, wie scheint, angewiesen, aber weder er noch seine beiden Rachseit waren dazu gekommen, ihm bieselben zu verbriefen. Das geid: erst am 21. August 1341 durch das Domkavitel und & bischöflichen Logt Beinrich v. Luter, die, obwobl herman v. Brag schon über ein Jahr im Ermland weilte, noch imm an des Landesherrn Statt in diesen entlegenen Teilen des bijde lichen Gebietes den Kolonisten die Verschreibungen ausstellten! Nach kulmischem Recht erhielt Göbeko, der sich bereits par Perwangsten nennt, famt seinen wahren Erben und Recht nachfolgern die 25 Hufen im Felde Perwangen mit allen Rutum und Pertinenzien wie mit den großen und kleinen Gerichten in alle Zukunft zu freiem Besit, dazu Fischereigerechtigkeit mit kleinen Gezeuge zu Tisches Notdurft in den beiden anstoffenden Sac Birdawe und Karke. Die Leiftungen bes Gutes find die # gewöhnlichen: ein leichter Reiterdienst in üblichen Baffen T

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 75 Mnm.; Abbr. priv., we es fol. 6!! unter Parwangen heißt: »Nota hic addendum eat privilegium super tribus mansis nemoris per dominum Franciscum episcopum assignation. Quod eadem bona (Parwangen) dummodo Alberto de Wangele militi. Cod. I, Nr. 146 Mnm.; E. 3. VI, 217; III, 85; VII, 247; X. 94. 98. 111. 132; Rev. priv. bon 1702.

²⁾ Es sind 2 Hufen mehr als die Berleihungen von 1308, 1381 mt 1447 dem Orte geben. Der Zuwachs mag durch die genauere Bermsswind auch durch die teilweise Entwässerung des Lautern- und Birdan Erchervorgerusen sein.

⁹⁾ Des Rapitels Bustimmung und Bestegelung war im vorliegenden gei foon beshalb notig, weil es sich um ein tulmisches Gut mit feodalen Gents samen handelte.

tiegsreisen, Landwehr und Burgenbau,1) das Pflugkorn und e Refognitionszins, die beide alljährlich am Feste Maria inigung an ben Ort abgeführt werden muffen, den die Berr= ift bestimmt. 4 Pfähle bildeten die 4 Eden der Gemarkung, en Grenzwälle dazwischen, soweit es ging, geradlinig von m zum andern verliefen. Der erste Pfahl stand in der Mitte Fluffes, ber aus bem See Biffe in ben See Birbau it, der zweite am Ufer des Sees Karke (Kramersborfer uch), ber britte am Felbe Kykymunne und ber vierte auf Grenze von Godifos Nachbarn Belowen (Bangft). edt zogen sich also die 25 Hufen Borwangens, wie noch 2, vom Birdau nach Westen gegen das Krämersdorfer Bruch. abre wurden feine mehr gewährt, ein sicheres Zeichen, daß Infiedelung schon geraume Zeit bestand. Roch in demfelben : 1341 bestätigte Bischof Hermann von Wormditt aus die ibung.2)

Im letten Viertel des 14. Jahrhunderts saß auf Gut ingen Hanse Below, ohne Zweisel ein Nachkomme jenes ich Below, der von seinem Later Johannes Wangst geerbt hatte, ich dem Tode seines Bruders Pissau zugefallen war, und ich Porwangen erworden haben dürfte. Durch Urkunde 3. Oktober 1381 beließ Heinrich III. seinem getreuen Hans 2 Husen weniger 5 Morgen Uebermaß, die eine Bervon Perwangen ergeben hatte, zu kulmischem Erbrecht, illjährlich auf Mariä Lichtmeß für Zins und Scharwerk an den bischöslichen Tisch zu zahlen war. Für die Zeit der Landesherr auf besagtem Gut nach Kalk graben ite die Zahlung. Unter Franziskus erhielt Porwangen, ials dem Ritter Albert von Wangste gehörte, noch

cum uno spadone competenti et armis consuetis ad expedierrarum defensiones et ad municiones de nouo construendas reformandas, quando et quociens per dominum fuerint super liquo eorum requisiti. Auch sonst sinden wir sortan in den eibungen zu tusnischem Recht den Reiterdienst öfters auf die sen ausgedehnt. Darnach scheint es sast, als ob seit der Mitte erhunderts, d. h. seit der Zeit, da die großen Litauersahrten de-Kriegspflicht der Feodalen eine ungemessene geworden ist. 1. dipl. Warm. II, Nr. 9. 11.

Um 1587 scheint Berr Beude von to 3 Hufen Wald. Dameraw im Befite bes Gutes gewesen zu fein.1) 62 Ende des 17. Jahrhunderts, als nach Sbaskis Tode der bitter liche Stuhl erledigt war (21. Mai 1697 — 6. Juni 1844 wurde dasselbe vom Domkavitel angekauft und blieb in ich Händen bis 1772. Wohl schon frühzeitig hatten die Beitvon Porwangen auf ihrem Grund und Boden ein Dorf amit und seine Bewohner einem Schulzen unterftellt. Das Souli grundstück hielt später 3 Hufen, von denen wie von den 3 fr Wald kein Pflugkorn geliefert werden durfte; diefes beidrich sich vielmehr auf die 24 bäuerlichen Zinshufen und beim: Scheffel Beizen und 6 Scheffel Roggen.2) Die beutige Gri des Dorfes Porwangen entspricht genau der alten: fie berie 507,48,40 ha. ober 29,8 Sufen.

Es war kein Ungefähr, daß sich die ersten Ansiedelungen der pogesanischen Wildnis südöstlich von Heilsberg sämtlich die Seenkette lehnten, die vom Gr. Blankensee nach Osien to zum Gr. Lauternsee geht. Diese Seenreihe bildete gegen die verheerenden Einfälle der Litauer eine natürliche Schutzerderen Stärke noch erhöht wurde durch die mächtigen Verdus die man dazwischen und dahinter anlegte. In der Nähe die Berhaue, im Distrikt Tlokowe, in den Wüsten und Sinder vie hier der jahrzehntelange Verzweiflungskamps der Singeborzund weiterhin die Plünderungszüge der Litauer geschaffen batteitbertrug Bischof Sberhard dem ehemaligen Schulzen von Lenig (Lenzen bei Elbing) Ludecho und seinen Erben beiderlei Geschlichter Grusen, deren Vermessung er persönlich geleitet hatte, zur Fehung von Bauern nach kulmischem Recht. 6 Husen wies ein

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 122; Abbr. priv. fol. 61b.; & 3 . .
216. Das summarische Berzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 279) giet & Größe des Gutes auf 24 hufen an und läßt dasselbe an Abgaben 5 & Beizen, 5 Scheffel Korn, 1 Bfund Bachs und 1 kölnischen Pfennig entriber

²⁾ Die Revisio von 1702 B. A. Fig. C. Rr. 10 bemerkt bei Porwang.

Mansi 27 sub onere servitii equestris et aratralium consuetorum
24 mansis, 3 sunt scultetiales ab iis liberi; Villa haec ultima vacante a Venerabili Capitulo Varmiensi empta«. E. B. X, 61. 94. 101. 111. 132.

Dotation der Pfarrkirche an, 1 Freihufe zu Dorfgärten. , bes übrigen Areals, d. h. 6 hufen bilbeten das Schulzen= indstüd, 54 hufen follten Zinshufen werden. Die Kolonie ge-, und schon am 10. Juli 1318 konnte ihr der Landesherr handfeste ausstellen.1) Sie gewährte den Zinsbufen von rtini an noch ein volles Jahr Freiheit von allen Abgaben; ibem der beiben nächsten Jahre hatten sie dem bischöflichen ie je 1/2 Bierdung, im 4. und 5. einen ganzen Bierdung und r für die Folge jährlich zu Martini 1/2 Mark Pfennige von im Lande Preußen üblichen Münze zu zahlen.2) die Rodung schon bedeutende Fortschritte gemacht haben; bie bereits fertige Rirche,3) an welcher ber Pfarrer Jakobus , weist die Anfänge des Ortes um eine ganze Reihe von m zurud. Uebrigens spricht es Eberhard selbst aus, daß ubecho zuerft in jenen entlegenen Gegenden angesiedelt habe. delohnung dafür gestattet er ihm die Anlage eines Kruges rfe und sichert ihm und seinen Erben gegen eine Rekognitions= von 1 Pfund Wachs den ewigen Besit desselben zu. fonderer Gnade erhalten Schulze und Dorfbewohner freie i für ihren Tisch mit kleinen Neten und Gezeugen in den iden Seen Ringuger (Ringsee) und Labelles.4) Merkrweise gewährt die Handfeste dem Lokator und seinen ichfolgern nur 1/3 ber großen wie ber kleinen Gerichte, e 3/3 der Herrschaft reserviert. Diese ganz unmotivierte zung Ludechos hinter die andern ermländischen Dorfschulzen, 3nahmslos die niedere Gerichtsbarkeit in vollem Umfange zu= wird, ist so auffallend, daß hier wohl ein Versehen des

od. dipl. Warm. I, Mr. 186.

es verpflichtet, bann werben aber auch bie Schulzen »Ludeko sui vel quicunque eadem bona tenuerint« bafür verantwortlich

clesia ibi exstructa.«

inibusque indigenis in dicta hereditate residentibus pisconcedimus facultatem.« Mit indigenae sind hier selbstverständhen Bauern gemeint, die sich in der neuen Kolonie zu dauerndem edergelassen hatten.

betreffenden Abschreibers der Urkunde vorliegt.1) Breufen,: in den Dorfgrenzen ein Verbrechen begingen und daselbst auf wurden, richtete der bischöfliche Bogt, da Ludecho, wie es in X Berschreibung beißt, die Breugen nicht au richten verftebt : ihren Strafgefällen erhält der Schulze den britten Inli-Höchst feierlich vollzog der Bischof auf Schloß Heisberg die 🗟 schreibung dieses ersten Dorfes weit hinten in der pogejamit Wildnis, die bisher nutlos für ihn und die Rirche dagitet hatte. Er begleitete das Unternehmen mit seinen beißesten ! beten und Segenswünschen. Beinemann, der Bfarrer von beberg, Jatob, ber Seelforger ber jungen Siebelung, Aleganic ber Bistumsvogt, Johannes, ber Beilsberger Schultbeiß, Cobei. Foyboto und Wilhelm Sperling, angesehene Bürger :-Stadt, Albert Ruthenus, Johannes Badeluche und Dietri: der Neffe des Landesberrn, setzten ihren Namen als 3000 unter die Urkunde, die des Bischofs Raplan und Notar In ausfertigte.

Schon sehr frühe wurde der Ort nach dem altpreußich Territorium, in dem er lag, Tlokowe, Lokow, Lokau genamt. Am 12. Februar 1346 verlegte ihm Bischof Hermann Termin zur Zahlung des Zinses und der übrigen Abgaben Wartini auf Mariä Lichtmeß. Schulz war wohl schon damber zum 29. November 1349 erwähnte Vicke. 3u Ansang der zum 29. November 1349 erwähnte Vicke. 3u Ansang der zuhrhunderts wurde die Gemarkung im Süden um 4½ pur vergrößert, die der Schultheiß und die Dorfinsassen von kangrenzenden bischöflichen Vorwerk (Voigtshof) bei Schwerwarben. Nom 12. März 1404 datiert der Kausvertrag, dur den Heinrich IV. ihnen die zwischen ihrem Dorfe, dem Alleddem See Cocow und dem Gut Madelehnen gelegenen öner überließ, wie sie der Ritter Nikolaus Tetener, der zeite

¹⁾ Freilich hat die Abbr. priv. in ihrem Auszuge ber Sanbieft !? Lotan auf fol. 51 b diefelbe Bestimmung.

²⁾ Sonft war bas, wie wir aus Cod. dipl. Warm. I, Rr. 175 mit. nicht ber Fall.

⁵⁾ Urfundlich tommt er unter diesem Namen zuerst am 29. Novent' 1349 vor. Cod. II, Nr. 144.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 57. 144.

tumsvogt, angewiesen hatte. Der Breis der hufe betrug Mark, an Zins und Scharwerk zahlte sie jährlich 16 Stot Nartini und entrichtete als Pfarrbezem 1/2 Scheffel Roggen ebensoviel Hafer. Als Bevollmächtigter des Papstes, dessen ehmigung die Beräußerung bischöflicher Tafelgüter unterlag, ber Domfantor Johannes von Effen feine Ginwilligung. Kauffumme, zahlbar in jährlichen Raten von 18 Mark zu nnis Baptistä, überwies ber Bifchof bem früheren Müller eeburg, Johannes Afluge, ber bamals ben ihm gehörigen n Teil der großen Stadtmühle an den bischöflichen Tisch :1) — Die wilden Zeitläufte bes Städtekrieges gingen auch stau nicht spurlos vorüber. Bei einem feindlichen Ginfalle n die Verschreibungen von 1318 und 1404 vernichtet und urch Nikolaus v. Tüngen am 13. März 1476 erneuert. bem Musterzettel von 1587 siten im Dorfe außer bem 18 Bauern; etwa 60 Jahre später zählt 7 Bauern mit 2 Schulzen, die zusammen 60 Sufen beiften. 3 von jenen am 12. März 1404 hinzugekommenen ufen hatte Simon Rudnicki unter dem 3. August 1611 bufen Bald bei Boffau eingetauscht, um fie wieder rwerk Fopcow (Loigtshof) zu schlagen. Gine amtliche ung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts fand dann bei ußer den angekauften 11/2 hufen und den 3 hufen Wald Hufen und einige Morgen. Gs wurde angenommen, daß Dotation der Rirche bestimmten 6 hufen anderswohin erwendet worden, wie sie benn nach Ausweis der Kirchen= isakten schon lange vorher (schon 1565) nicht mehr hatten ifen werden können. Die erneute Handfeste Radziejowskis April 1687 gewährt bemgemäß bem Orte 61 Hufen und orgen und zwar 6 Schulzenhufen zu einem Reiterdienst, e zum Dorfanger und 54 Zinshufen. Dazu verlieh mislaus Grabowsti bem Schulzen am 10. Dezember 1743 re Sufe gegen einen jährlichen Zins von 30 Mark. nation von 1772 verzeichnet Lokau unter den Bauern= und Scharwerksbörfern bes Amtes Seeburg und giebt

[.] dipl. Warm. III, Mr. 394. 405.

ihm 60, die bedeutend ältere Bonitierungstabelle dagegen 61 Him ! Heute mißt seine Gemarkung 1158,69,81 ha. oder 68 Him.

Eine Kirche besaß Lotau, wie wir sahen, seit feiner Grimber Kür den Unterhalt des Pfarrers fest die Handfeste 6 Sufen = und erwähnt auch bereits einen folchen mit Ramen Jakot Das jetige Gotteshaus stammt wahrscheinlich aus bem Amar. bes 15. Jahrhunderts; jene Bulle des Papstes Bonifa; II vom 8. Dezember 1402, worin er allen, die nach aufrichtig Reue und Beichte die Pfarrkirche zum h. Johannes bem Tauici in Locaw im Ermlande an bestimmten Festen und Tagen = gebührender Andacht besuchen und ihre milde Hand zur Erbaltur derfelben aufthun, bestimmte Ablässe erteilt, sollte die Mittel zu dem Neubau aufbringen helfen.8) Frübe ret! die Kirche ihre Selbständigkeit. Vielleicht haben die Kriege 🖾 15. Jahrhunderts den Pfarrer vertrieben und die Pfarrbufen wit gemacht; jedenfalls erscheint die Lokauer Rirche um Die Ben bes 15. Jahrhunderts als Filiale von Seeburg, mas fie m: heute ift. Wohl schon damals, sicher aber vor 1565 hat sie au ihren Grundbesit eingebüßt.4)

Bu berselben Zeit, da im alten Distrikt Tlocowe das Dunk der preußischen Wälder sich zu lichten begann, hatte die Siedelungs arbeit auch in der näheren und nächsten Umgebung von Heileder eingesetzt. Wie dort an den Seen hielten sich hier die Kolonischunächst vorsichtig am nördlichen (linken) User der Alle, der breites und tieses Thal bei plöglichen Einfällen des Feindsimmerhin einigen Schutz gewährte. Nordöstlich von der Siedienseitst der Elm zog sich von der Alle nach Norden gegen Bistumsgrenze das altpreußische Feld Rudicus hin. Zur Klatung der Burg Heilsberg gehörte damals vermutlich der Pel

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 186 Mnm; & 3. VI, 218. 225; VII. 278; X, 99. 111. 729; Rev. priv. von 1702 und 1767.

²⁾ Das stimmt ungefähr mit ber alten Größe überein; benn 61 Die und einige Morgen + 11/2 Jufen + 3 Hufen + 1 Hufe machen rund Sufen.

³⁾ Cod, dipl. Warm. III, Nr. 383; vgl. bazu E. Z. XI, 320.

⁴⁾ Scr. rer. Warm. I, 432 mit Anm. 231; bgl. v. Quaft, a. a. S. S. 49 Blatt XXIII und Boetticher, a. a. O. S. 242. Rach ihm foll & Patron der katholischen Kirche in Lokau der König sein.

litolaus von Graubeng, feines Zeichens ein Bogenschüte,1) n wie es scheint in seinem Berufe wohl erfahrener und geübter lann. Um seine erprobten Dienste für immer dem Bistum zu hern,2) verlieh Bischof Eberhard ihm und seinen mahren Erben id Rechtsnachfolgern am 4. Juli 1307 mit Zustimmung bes apitels 26 Sufen im genannten Felbe, 20 gur Befetung und gen einen jährlichen Bins, und 6 Freihufen mit allem Nießbrauch id Nuten zu kulmischem Recht. Lolle 10 Jahre, die mit nächster istnacht beginnen sollten, war Nikolaus aller Verpflichtungen los id ledig; erft bann hatte er bezw. sein Erbnehmer für jede der) Zinshufen alljährlich auf Fastnacht 1/2. Mark zu zahlen, von n 6 Freihufen aber zum Zeichen seiner Freiheit mit einer Balliste if Schloß Heilsberg zu dienen, so oft die Notwendiakeit es derte und der Ruf an ihn erging. Die Bußen der kleinen richte, d. h. alle Strafgefälle bis 4 Solidi, gehörten dem beiligen Besitzer im Bereiche sämtlicher 26 Hufen gang, die der ifen bagegen nur zu einem Drittel und zwar sowohl von ben rgeben ber bort anzusetzenden Hintersassen als überhaupt von en Verbrechen, die daselbst begangen wurden. Zugleich wird 1 als Zeichen besonderer Gunft Fischerei zu Tisches Notdurft banfenen und eisernen Samen oder kleinen Negen in der e gewährt.3)

Es sind, genau genommen, zwei Besthungen, die Sberhard ch das Privileg vom 4. Juli 1307 dem Polen Nikolaus und en Erben überträgt, ein kulmisches Leihgut von 6 Hufen, auf die militärische Last eines Ballistendienstes ruht, der hier nahmsweise zugleich als Rekognitionsgebühr gilt, und ein nisches Zinsgut von 20 Hufen. Daß es sich um selbständige sbezirke und nicht etwa um ein Dorf und das dazu gehörige ulzengut handelt, beweist zur Evidenz die ausdrücklich erwähnte immung des Kapitels, wie dieses denn auch an die Urkunde Siegel hängt. Die Begnadigung der zu Reiterdienst vers

¹⁾ Das ergiebt sich aus Cod. dipl. Warm. I, Rr. 139, wo er plaus Sagittarius de Grudencz heißt.

^{2) »}ad utilitatis fructus et statum bonum Ecclesie nostre roboum.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 140.

pflichteten kulmischen Güter mit der hoben oder Blutgerichtsbutt war also, wie wir sehen, kein unbedingtes Erfordernis.1) - 12 noch ein anderes Zinsgut von 8 Hufen in demselben füt Rudicus im Distrikt Heilsberg verschrieb ber Bijder bemfelben Tage, am 4. Juli 1307, bem genannten Rifolin unter genau denselben Bedingungen, zu denen er seine übrie 20 Zinshufen hielt.2) Die Gutshöfe, die in der Folge am : 34 Hufen entstanden und die im Westen bis an die Gemarten bes bald barauf gegründeten Dorfes Konnegen gingen, find midieselben, die der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 unter gemeinsamen Namen Rogofin ober Rogoß, b. i. Rubifut aufführt und an die Grenze bes Fürstbistums fest.3) Damh hatte jeder seine eigene Benennung, ohne daß wir wiffen, in: ihm dieselbe geworden ist. Die 8 besonders verbrieften buic die vermutlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der wie eines Heinrich Tolkin waren, hießen Gut Flempngs A Flempngshof.4) Die 6 Freihufen bilbeten wahrscheinlich Bonken= oder Bunkenhof, der früher vielleicht auch Langueit (Langwiese) geheißen hat. 10 Hufen machten den Hof Spira und die letten 10 den Hof Settau (Satawehofen) aus. E Johannes von Sittau (de Sittouia) bezeugt am 14. Septembe 1338 die Handfeste des am andern Ufer der Alle gelegenen Rich dorfes Roggenhausen, und noch zum 6. Mai 1376 wird beriell. bezw. fein gleichnamiger Sohn in der Verschreibung von Ratelie erwähnt. Einen Borchard von Spira nennt ber eben # gezogene Schiedsspruch von 1374. Seine Besitzung scheint ich Nach dem 🖾 nach mit dem Ordensgebiet gegrenzt zu haben.

¹⁾ Der Ballistendienst muß wohl bem Reiterdienst gleichgestellt weiter Gericht Ge gab auch sonst im Ermland adelige Gitter, die nur die niedere Gericht barteit besaßen, so Wohditten, Molditten, Truchsen u. a. 89l. 6.3 X, 78 ff.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 137. Die Urkunde trägt wohl bas Imbes 4. Juli 1306, doch gehört sie mit Cod. I, Nr. 140 in das Jahr Bgl. E. Z. XIII, 402 Anm. 2.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260; II, S. 525, 526,

⁴⁾ Cod. dipl. Warm I, Nr. 137 Anm. 1 und Abbr. priv. fol & wo oben am Ranbe von fpäterer Hand unter "Flempngehofe" ein Auffivon Cod. I, Nr. 137 gegeben wird.

- Jahr 1380 angefertigten amtlichen Brivilegienbuch faßen ials auf den höfen Spirow, Satamehofen und Languese nte Spirow und Marquard von Rostig.1) Am 20. April 6 gab dann Bischof Kabian dem Asman von Leviten "zur attung erlittenen Schadens" die wahrscheinlich infolge der vorjegangenen Kriege an die Landesherrschaft zurückgefallenen er Bonikenhof von 6 und Spiraw von 10 Sufen nach deburgischem Recht zu beiden Geschlechtern mit den hohen und ren Gerichten gegen Leiftung eines Reiterdienstes und bes hen Refognitionszinses, und noch 1587 sind dieselben in den en der Familie Lepiten oder Letten. Nur die Mühle hatte er Bischof vorbehalten. In Anfang des 18. Jahrhunderts ber Gole Joseph Rusiedi Bunken und Spirau sein eigen. etten Drittel bes 18. Jahrhunderts gehören sie den Erben domherrn v. Czakowski (Soczewski) und haben 37 Gin= Schon damals war der Name Spirau fast außer Gegekommen und Bunken hatte sich in Bungien und barauf endien (Budelien) verwandelt. Heute ift dies die offizielle nung für bas ganze Gut, beffen Größe 232,63,70 ha. ober Sufen beträgt, während noch die Kontributionskataster von hm 16 Sufen geben.8)

1 dem westlich von Bundien liegenden Dorfe Settan haben alten Höfe Sittau und Flempngs zu suchen. Vielleicht \mathfrak{h} sie in den Kriegen des 15. Jahrhunderts wüst geworden

Cod. dipl. Warm. I, Rr. 140 Anm. Rr. 294; II, S. 525. 526; III, Die Abbr. priv. bemerkt fol. 47: »Nota super Curia Sittowen ntur clara privilegia. Creditur tamen, quod sint duo folio 74.« ind damit die Urkunden Cod. I, Rr. 137. 140. Also schon damals, er Mitte des 15. Jahrhunderts, wußte man diese Privilegien nicht :läfsig unterzubringen. Settau (Sittovia) hat seinen Namen höchstich vom schlesischen bezw. sächsischen Dorf Sitten oder von der Stadt Zittau, woher die ersten Unstedler stammen mochten. Ein au existiert bei Eisenach, eine Eisenhütte Bunkau (Bonke) liegt in n.

nd. dipl. Warm. I, Nr. 140. Anm.; II, Nr. 267 Anm.; Rev. priv. und 1767; E. Z. II, 606; VI, 214; X, 77. 89. 94. 99. 109. Nach E. Z. X, 77 besaß das Gut gemäß dem Privileg vom 22. 1516 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ad manum et collum diciis ultimi supplicii und der Macht, Gnade zu erteilen.

und dann vom Bischof als Bauerndorf ausgethan weden. Wenigstens erscheint Sittauen als solches in dem Musterzettel III.
1587; seine 10 Bauern richten einen Mann mit einem lanzum Rohr zu Fuß aus, sein Schulz leistet keinen Reiterdiemi, wis sonst die Dorfschulzen zu thun pstegen, sondern zinst und streibe. Die (erneuerte) Handsesse, sondern zinst und streibe. Die (erneuerte) Handsesse Kudnickis vom 4. Roventickop verschreibt der Ortschaft 26 Hudnickis vom 4. Roventickulzengut ausmachen. Die Zahl der Bauern ist 1656 aus heruntergegangen, und 1702 liegen wieder 4 Husen verlassen Sie bilden wahrscheinlich den jetzigen Settauer Balb. Seit hält das Dorf 416,13,70 ha. oder 24½ Hufen.

Die ersten Deutschen, die sich in der Nähe von Seilstellen ansiedelten und das verödete Land unter den Pflug nahme waren, wie es scheint, Versippte des Landesherrn, Vettern waren, wie es scheint der Beilbrand mit seinem Servandten Wilderand mit seinem Servandten Ludwig. Im Felde, du auf preußisch Diwite hieß, wurden ihnen in Gegenwart du Bischofs 30 Hafen angewiesen und abgehügelt. Wegen de bischöfliche Borwerk (Albertshof) bildete der Bach Spauge (Spaudie Grenze. 60 Meßseile ging die Gemarkung vom Allesluß is die Länge, 40 in die Breite; dazu kam alles, was in der Britzeite zwischen dem genannten Bach und den Grenzmalen gest die Besitzung Thymmos von Bebernik sich vorfand.

¹⁾ E. Z. VI, 216. 224; VII, 287; Rev. priv. von 1702 und 176. Auch bas Berzeichnis von 1772 (E. Z. X, 100) zählt Settau unter EBauerndörfer. Die Größe und die Gemarkungsgrenzen von Bundien wie Settau müffen sich, wie die Hufenzahl ausweist, im Laufe der Zeit nicht Ebeträchtlich verschoben haben.

^{2) »}Nos Eberhardus... Wilbrando et filio suo Johanni et Ludsie patruelibus ac nepotibus suis 30 mansos in campo Diwite.. on tulimus.« Das suis giebt keinen Sinn; es ist jedensalls verschrieben in nostris.

^{3) »}quorum (mansorum) longitudo de fluuio Alna dicto in longuz habere debet et habet 60 funes mensuratorum, et in latum 40 ... illo tamen addito, quod quidquid inter riuulum Spauge dictum, allodiuz Ecclesie et predictam hereditatem diuidentem inter granicias ver. 2º Thymmonem de Bebernik latitudinis inuentum fuerit, ad predictmansos debeat mensurari. « Cod. I, Nr. 197. Die Urfunde drildt fit hier ungenau aus. Daß sie in dem angegebenen Sinne interpretiert werns!

biet muß in dem Verzweiflungskampfe der Pogesanen gegen i Orben besonders arg gelitten haben, und nur langsam schritt Robung vorwärts. Erft am 30. Januar 1320 erhält die evelung ihre Handseste; und auch da noch werden ihr 3 volle ijahre bewilligt, worauf im 4. und 5. Jahre ber Zins für Binsbufe 1/2 Bierdung, in den beiden folgenden Jahren 1 Bier= g betragen und erft im 8 ten die volle Sobe, 1/2 Mart, erreichen fortan fteben bleiben foll. Zahlungstermin ift Maria Reinigung, erungsort Schloß Heilsberg. 24 folcher Zinshufen zählte die chaft; 3 Freihufen wurden den Lokatoren als Entgelt für die mziehung der Kolonisten, 3 weitere Freihufen aus besonderer de gewährt, weil sie zuerst jene verlassenen Gegenden aufhatten. Das Recht des Dorfes ist das kulmische und Erb= zu beiben Geschlechtern. Die Schulzen üben unumschränkt niedere Gerichtsbarkeit; von der hohen, die dem Bistums= reserviert bleibt, ziehen sie ben britten Teil ber Bugen, t diese von Deutschen oder Preußen fallen.1) Als besondere verleiht der Bischof ihnen wie den Bauern freie Fischerei [lestrom mit Angeln und hamen und Stabwaten, im an= en See Reddus mit kleinem Gezeuge.8) Bum Wartgeld ir Beihilfe beim Burgenbau sind sie in derselben Beise titet, wie die andern Deutschen. Um jedem Aweisel und ı zu begegnen, fest die Sandfeste dem zuständigen Pfarrer eilsberg von jedem Pfluge der Gemarkung jährlich zu i 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer aus. — Die igung der Urfunde geschah auf Schloß Heilsberg durch id des bischöflichen Raplans Beinrich im Beisein einer Anzahl der angesehensten Männer des Bistums. 3)

t die Berechnung. Ein Aderstüd in Rechtedform mit Seiten von O Meßseilen mißt nur 240 000 🗆 Ruten oder 263/3 hufen: die 31/3 hufen werden also zwischen dem Spay-Bach und Bewernick geen mitsten.

amit ift zugleich ausgesprochen, bag ihnen bie Gerichtsbarteit, auch itber bie Breufen nicht jufteht.

n lacu Reddos dicto, ipsis adiacente. Der alte See Rebbos it auf ben heutigen Großenborfer See zu beschränken. Er hat wohl auch die ganze Niederung des Spaybaches bis hin nach Lawden eingenommen.

d. dipl. Warm, I, Mr. 197.

Die Berschreibung für Wilbrand und seine Berwandten ich beutlich, daß Wartgeld und Burgenbau von vornherein auf 🗠 ! Schulzen und Bauern der deutschen Dörfern laftete und das mit Berpflichtungen durch allgemeine Bestimmungen genau geregi: und festgelegt waren, wenn wir auch nicht erfahren, Weise. Gben die Allgemeinheit und genaue Fixierung bid. Leistungen ist der Grund, weswegen sie so selten in unsern Ur kunden ausdrücklich erwähnt werden. Das Wartgeld wurde, is viel wissen wir, nach der Größe des Grundbesites berechnet:1) ha Burgenbau mußten die Bauern gleichfalls im Berhältnis ibm Hufenzahl wohl stets und von jeher Hand- und Spanndier thun, während die Schulzen dabei bewaffnet die Aufficht führten bierin ben felbständigen Gutsbesitzern gleichgestellt, mit benen f: ja auch den Kriegsdienst zu Roß gemein hatten.2) Der Der an den Pfarrer soll im Dorfe Willbrands - es hieß in de Folge Langwiese (Langhewese, Languese)3) - entgegen de späteren Rechtsbrauch nicht von der Hufe, sondern vom Pflux gegeben werden, eine Bevorzugung, die sonst nur die fogenamme Ritterlehen genoffen, und auch diese nur, soweit fie der Inbabe in eigener Bewirtschaftung hielt. In der That scheint Cherburd in Hinsicht des Dezems keinen Unterschied zwischen Gütern und Dörfern gemacht zu haben, da die aus der gleichen Reit ftammer ben Handfesten ber Dörfer Bewernick und Kiwitten ben Deice vom Pfluge als gemeinen Brauch und allgemeine Gewohnte bezeichnen.4) Vielleicht wollte er durch diese Vergünstigung mehr

¹⁾ Bgl. Cod. dipl. Warm. III, Rr. 16: "vnb fullen ouch geben winglichem pfluge 1/2 firtung wartgelb."

²⁾ Bgl. darüber E. 3. XII, 643; XIII, 797.

³⁾ Ortichaften bes namens Langwiese giebt es in vielen Gegentes Deutschlands und in größerer Zahl auch in Deftreich. Unser Dorf durfte bu Bezeichnung aber von dem langgestreckten Biesenterrain an der Alle erhalten haben.

^{4) »}sicut est usus communis et consuetudo generalis. « Cod. dipl. Warm I, Nr. 193. 194. Freilich bezeichnet das Privileg für Hermann ver Bludan vom 25. Mai 1310 (Cod. I, Nr. 153) den Dezem von der Hufe für die Bauern des Bistums als allgemeine Regel: »Quod quilibet rusticorum ipsi pledano annis singulis de quolidet manso unammensurum siliginis et unam mensuram avene secundum consuetu-

nebler in den entlegenen Bischofsteil ziehen. Erft seine Rach= ier sind dem Beispiel des Kapitels gefolgt und haben den Dorfohnern das Meßgetreibe von der Hufe zur Pflicht gemacht. 1) Am 14. Januar 1451 verlieh Bischof Franziskus den Gin= nern von "Langewege" 3 Sufen Balb zwischen Bürgerwald Bogen gegen einen jährlichen Zins von 11/2 Mark. Sollten bufen aber in Zukunft unter Kultur gebracht werben, bann : bas Dorf von ihnen dieselben Abgaben und denselben Pfarr= 1 zu entrichten, wie von feinen übrigen Sufen.2) Ums Jahr war ein Petrus Schulz von Langwiese. Ihm befreite of Fabian unter dem 25. Juli 1520 die beiden Binshufen, neben seinen 3 freien Schulzenhufen bisher beseffen hatte, er Last bes Scharwerks und legte ihnen fortan im ganzen rk leichter Münze auf.8) 1587 teilten sich in die Dorfmark uern und 1 Schulz. Auf das Gut des letteren fielen noch 6 Freihufen, von denen er einen Reiterdienst zu leisten Um die Mitte bes 17. Jahrhunderts fagen 2 Schulzen m Grundstück.4) Die Grenzen und die Größe ber Ortschaft

aliarum ecclesiarum nostre dyocesis in festo beati solvere non omittant.«

Außer bei Langwiefe, Bewernic, Mebien, Riwitten und bann noch ren finden wir ben Dezem in ben Dörfern immer von ber hufe Bgl. E. Z. XIII, 798. 838. 845. 846.

Cod. dipl. Warm. I, Rr. 197 Anm. Rur ift hier bas Jahres-Ifch, wie aus ben Rev. priv. von 1702 und 1767 hervorgeht.

Die in die Abbr. priv. S. A. Frog. C. Rr. 2 fol. 41 a von späterer ctragene Ursunde darüber sautet: »Fabianus dei gracia Episcopus sis significamus tenore presencium quibus expedit vniuersis, as Petrus Scultetus ville nostre Languese in Cameratu cum tribus mansis Scultecie liberis alios duos mansos cenuicio rusticali oneratos hactenus possedisset, eosdem eciam odi rusticali obsequio ex causis legittimis absoluendos duximus 10 absoluimus Ita tamen, quod predictus Scultetus et sui; de eisdem duobus mansis vna cum censu eciam pro libertate 22 leuis monete nobis et successoribus nostris perpetuis poribus prestare et soluere sint obligati. In cuius testimonium nostrum litteris est appressum. Datum in arce heilsberg mensis Julii Anno 1520.«

^{3.} VI, 215. 224; VII. 287.

haben sich nicht geändert; auch heute noch mißt Langwis 584,61,70 ha. oder $34\frac{1}{3}$ Hufen.

Die Siedelung Wilbrands und seiner Angehörigen nahm nicht das ganze Feld Diwite ober Tewit ein. Dasielbe T: sich weiter an der Alle aufwärts nach Südwesten gegen tu Preußendorf Kipin und in der Nähe desselben bin. Teil, 26 Hufen, finden wir frühe im Besit eines Time von Bebernig. Seinen Beinamen führt Timon aller Babrida lichkeit nach von dem Felde Bebernig bei Braunsberg,1) mo vordem einige Hufen sein eigen genannt, dann aber dem Lande berrn, dem sie aut paßten, überlassen hatte, um weiter nach it Heilsberger Gegend zu ziehen. Hier ließ ihm Eberhard in eigen Berson unter den Augen vieler sachkundigen und verständige Männer jene 26 Hufen im Felbe Tewit zumeffen und abbund Am 18. November 1319 erfolgte auf Schloß Heilsberg die urtur liche Verschreibung. Sie übertrug dem genannten Timon mi seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiderlei Geschlechts 2 Duit für seine Mühewaltung bei ber Besetzung des Gebietes um! andere als Entgelt für sein ehemaliges Gut bei Braunsberg, i ganzen also 6 Hufen frei von jedem Zins und Scharwert : kulmischem Recht. Dieses Recht galt auch für die 20 Zinsbuin bes Dorfes, das später nach seinem Gründer Bewernick genum wurde.2) Inbetreff der Zinszahlung bestimmte die Sandfeste Mi felbe wie bei Langwiese: 3 Freijahre, im 4. und 5. Jahre ! Bierdung von der Hufe, im 6. und 7 ten 1 Bierdung, im 8. und den folgenden 1/2 Mark; Lieferungsort ist Schloß Heilsberg, 11 gegen wird als Termin Martini festgesett. Auch die Verpflichtung ber Schulzen und Bauern zum Burgenbau wird besonders berret gehoben und der Dezem für den Pfarrer von Beilsberg nach gemeinem Brauch vom Pfluge gefordert. Timon und feine Rach folger erhalten die kleinen Gerichte und von den großen, in benter des Bischofs Vogt Recht spricht, 1/3 der Strafgefälle, dazu all

¹⁾ Die jetige kleine Amtsmuhle hieß Bevernit (Cod. III, R. 286. 332. 456), und bas gleichnamige Feld jog fich wohl langs bem Beimer bach burch bie Feldmart ber Neuftabt Braunsberg bin.

²⁾ Die villa Bebernic erwähnt zuerst eine Urtunde vom 19. Am? 1348. Cod. II, Rr. 107.

vesonderer Gnade für sich und die Insassen der Siedelung freie sischerei für den Tisch mit kleinem Gezeuge im anliegenden See Reddoß. 1)

30 Jahre später vergrößerte Bischof Hermann oder vielmehr ein Bicedominus, ber Ruftos Johannes, ber seit langem anstatt es erkrankten Landesberrn die weltliche und geistliche Regierung er Diözese führte, die Gemarkung des Dorfes Bewernick um 0 Hufen. Für die auf die Besetzung verwandte Mühe und für ie Wahrnehmung der Schulzenpflichten erhielt der damalige Schulze Tilo laut Verschreibung vom 1. Sept. 1349 eine Freirufe sowie die kleinen und großen Gerichte nach Sitte ber anderen Schulzen.2) Für jede der übrigen Sufen mußten Tilo und die Bauern des Dorfes jährlich zu Martini 1/2 Mark und 2 Hühner insen. Bon den Kriegsreisen und den einzelnen herrendiensten,). h. vom Scharwerk waren alle 10 Hufen 2 Jahre hindurch rei.3) Als Meggetreide hatte jede hinzugekommene Hufe bem Bfarrer von Heilsberg 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer u geben: die Vergünstigung der Dezemlieferung nach Pflügen vurde also nicht mehr auf sie ausgebehnt. Die im Sahre 1349 bem Schulzengut zugeschlagene Freihufe muß bemselben später wieder erloren gegangen fein; wenigstens führt der Mufterzettel von 1587 ben "Scholt von Bibernigt", bem 6 Bauern unterfteben, nit nur 6 hufen auf. Bielleicht hat er dafür 2 Binshufen ein= jetauscht, in deren Besitz wir ihn zu Anfang des 18. Jahrhunderts mb späterhin finden. Uebrigens teilen sich um 1656 zwei Beiter in das Schulzengrundstück, während die Bahl ber Bauern iefelbe geblieben ift.4) Die heutige Katasterliste giebt bem Dorfe 106,80 ha. ober nicht ganz voll 36 Hufen.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 193.

^{3) »}Iudicia minora et maiora more aliorum scultetorum«, b. h. bie einen Gerichte gang, von ben großen ein Drittel.

³⁾ sad duos annos de dictis X mansis damus libertatem ab expeicionibus et singulis serviciis dominorum.« Cod. II, Nr. 134. Da nter ben 10 Hufen sich auch 1 Schulzenhufe befindet, so folgt daraus, daß uch die Schulzen gemeinhin zum ungemessenen Kriegsbienst und um Scharwert verpflichtet waren. Bgl. Hoffmann, a. a. D. S. 210. 211.

⁴⁾ E. 3. VI, 214. 223; VII, 286; Rev. priv. pon 1702 unb 1767.

Süblich und südwestlich von Heilsberg steigt das Gelin unmittelbar vom Allefluß aus fteil in die Sobe, um in in 433 Ruß über ben Spiegel ber Oftfee aufftrebenben Rreuten zu kulminieren. Hügel und Schluchten wechseln dabei in manie faltigster Gruppierung und zeigen ein Landschaftsgemälbe :: foldem Reiz und so ausgesprochenem Gebirgscharafter, das m darüber die norddeutsche Tiefebene vollständig vergißt. Pilm! nannte sich die Gegend zur Preußenzeit. Die Eingeborenen, : bier hauften, hatten fast sämtlich wegen bes hartnädigen Bit standes, ben gerade sie bem beutschen Orden entgegensetten, it perfönliche Freiheit eingebüßt und waren hinterfäsfige Baut geworden.1) Aber auch sie hatten sich im Laufe der Jahrer die neuen Verhältnisse gefunden und den neuen Glauben and nommen. Bei bem verheerenden Ginfall, mit bem ber Litauerfir Witen wieder einmal im Frühling 1311 das Ermland heimsucht. waren die Bauern von Pilnit, wie es scheint, der Besatung Burg Beilsberg gegen ben beranfturmenden Feind zu Bilfe gen und hatten, mit ihr vereint, den Angriff gludlich abgeschlagen Bobl aus Dankbarkeit bafür schenkte ihnen Bischof Cherbur die Freiheit und verlieh ihnen durch Urfunde vom 8. Juli 131. das Feld in der Nähe des Schlosses die Alle aufwärts mit & daran stoßenden herrschaftlichen Wiese, wo sie bisher als himn faffen gefessen, ju eigen, erließ ihnen ben Behnten, ben fie it lange von ihrem Gefamtertrage hatten abliefern muffen für imme und die Dienstpfennige's) auf 6 Jahre. Desto prompter aber jollie fie das Wartgeld zahlen und ihren Dienst auf dem Schloffe ra sehen, beffen Verteidigung mit Schild und Waffen zur Zeit & Not ihnen zur besonderen Pflicht gemacht wurde. Deshalb dume

¹⁾ Das beweift die Bezeichnung rustici und die Lieferung bes Zehnt: Bgl. E. 3. XII, 619.

²⁾ S. darüber Dusburg in Scr. rer. Pruss. I, 176 und Boigt, Grit Preuß. IV, 279 ff.

³⁾ odenarii serviciales.« Es scheint bemnach auf ben borigen Breiff: außer dem Scharwert und dem Zehnten noch ein Geldzins gelastet zu habet. über beffen Ratur und Höhe wir sonft nichts erfahren. Bgl. Hoffman. a. a. D. S. 247. 248: Der Zins, der in den von ihm zitierten Urtunder erwähnt wird, bezieht sich aber auf den Hufenzins freier Bauern, nicht er den Dienstzins höriger Preußen.

ie auch zu Kriegsreisen oder zur Landesverteibigung nicht weiter jerangezogen werden. Als Lohn für ihre standhafte Treue und Anhänglichkeit an Herrschaft und Christentum verbriefte ihnen Eberhard ben ungeftörten Besit ihres Grundes und Bodens, und thne ihre freie Einwilligung war eine Expropriation ausgeschlossen. Ihrer Verdienste wegen erhielten sie ein Wehrgeld von 12 Mart. Die näheren Berhandlungen hatte wohl des Bischofs damaliger Dolmetich Jatobus geführt, ber mit bem Pfarrer Beinemann ion heilsberg, bem Bogte Otto von Roffen und andern vernögenden Männern am Hofe des Bischofs die Verschreibung beeugt.1) Fortan bilbete Bilnit ein von perfonlich freien Stamm= reußen bewohntes Dorf, beffen Recht ohne Zweifel bas preußische Nach der Beise der deutschen Dörfer scheint es später uch einen Schulzen erhalten zu haben; wenigstens möchte ich ils solchen den zum 2. April 1342 erwähnten Albert von Bilnif ansprechen, ber neben ben Bauern von Bilnif besonbers genannt wird. Die Größe des Dorfes erfahren wir nicht; nur oviel wissen wir, daß es nach Südosten an die nachmaligen rifchöflichen Borwerte Schwansfeld und Schwansberg beraneichte. Den Dezem hatten die Pilniker ihrem Pfarrer wie andere Breußen vom Haken oder vom Pfluge zu geben.2) In der Folge it Pilnit in das bischöfliche Tafelgut Neu-Borwert, das heutige Renhof aufgegangen, deffen nördöstlichen Teil es ausmacht.

Die Furcht vor den Raubzügen der Litauer hatte die deutschen lnzöglinge immer wieder abgehalten, den schützenden Allestrom u überschreiten und die Wildnis südlich vom Fluß energisch in lngriff zu nehmen. Wohl mochten sich hier und da einzelne ihne Männer vorgewagt haben, aber sie wurden vom Sturme es Jahres 1311 hinweggerafft. Endlich schaffte der vernichtende schlag, der das Litauerheer auf seinem Rüczuge bei Woplauten n Rastenburgischen am 7. April 1311 traf und ihm das Wiedersommen für lange Zeit verleidete, hier Wandel. Der erste

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 162.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 13. 54; III, Rr. 310. S. 210. Daß ie Preußen von Bilnit teine Hörigen, auch teine bloß Halbfreien waren, wie offmann, a. a. D. S. 248 will, beweift unumftöglich ihr Brief, da ben nfreien Berschreibungen über ihren Landbesitz niemals ausgestellt wurden.

Deutsche, der die Gründung eines Dorfes jenseits der Alle wir nahm, war Johannes, genannt Padeluche. Neuling in solchen Dingen. She er in den Dienst des Bider trat, hatte er sein Siedelungstalent bereits in der Wewa bethär und daselbst das nach ihm benannte Gut Podlechen angest Noch im Jahre 1311, wo er in der Umgebung Gberbards af taucht,2) scheint er ans Werk gegangen zu sein. Im Felde Medinen das schon sein Name — median bedeutet der Wald — 12 Wüstenei kennzeichnet, zu beiden Seiten der Sinferne (Simiate ließ ihm der Landesherr, der persönlich zugegen war, 41 but anweisen und aufmeffen, ein regelrechtes Rechted, 72 Defic lang, 51 breit, was weiter keine Schwierigkeit machte, da Ni Land ringsum zur freien Berfügung stand. Wie vortreffit Padeluche fich zum Lokator schickte, zeigt ber Erfolg. 28. Januar 1320 konnte ihm die urkundliche Verschreibung w gestellt werden, und bereits von Martini desfelben Jahres d hatte jede der 34 Zinshufen den vollen Zins, 1/2 Mark, jahrlie auf Schloß Heilsberg zu entrichten, ein Beweis, daß bas im zum größten Teil dem Ackerbau gewonnen war. 4 Freihufen a hielt Johannes für sich und seine Erben nach Siedelungsricht 2 weitere, weil er als erster jenseits ber Alle festen Fuß genit hatte; dazu die kleinen Gerichte und 1/8 der großen sowie eine freien Krug gegen eine jährliche Abgabe von 2 Markofund Back 1 Freihufe wurde dem Dorfe zu Gärten ausgesetzt und ihm F gleich das kulmische Recht mit der Erbfolge zu beiden Geschlechten gewährt. Wartgeld und Burgenbau mußten Schulz und Bauen leisten nach dem allgemeinen Brauch des Landes und auch der Pfarrer von Heilsberg jährlich zu Martini von jedem Pilis 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer liefern. Aus besondern Gunft und Gnade durften fie im Simferfluß mit Angeln mit hamen, im gleichnamigen See mit kleinem Gezeuge zu Tifder Notdurft fischen. 3)

Eine ganz singuläre Bestimmung enthält die Handseste rer Medynen oder **Medien**, wie der Ort wohl seit seiner Gründun:

¹⁾ Bgl. E. Z. XIII, 824. 825.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 162.

³⁾ Cod. dipl Warm. I, Mr. 196.

ieß,1) über die Verfügbarkeit des Grundbesites. Um jeden errtum von vornherein abzuschneiden, räumte sie dem Lokator nd seinen Erben die unumschränkte Vollmacht ein, die in Rede ehenden Güter und das erwähnte Erbe zu verkaufen, zu veruschen, zu verschenken, darüber testamentarisch zu verfügen, doch nbeschadet der Rechte und der Herrschaft des Bischofs und der mländischen Kirche. Sie waren bemnach in alledem nicht, wie inst die Schulzen, an die Zustimmung und Mitwirkung des veribenden Landesherrn gebunden; sie besaßen ihr Schulzengut ımt allem, was damit zusammenhing, zu vollem Eigentum, mit m sie, wenn dabei nur die Rechte und die Bobeit der Berrhaft gewahrt blieben, machen konnten, was sie wollten.2) Und in anderer Weise wurden die Gründer von Medien und re Nachfolger ausgezeichnet. Sie burften ben Berg Gedenstein, r in der Gemarkung des Dorfes am Ufer der Simser aufragte, bauen und befestigen. Ohne Aweifel sollte er ihnen und ihrer abe bei unvorhergesehenen feindlichen Ginfällen einen sicheren ufluchtsort und den nötigen Schutz gewähren.3) Ueberhaupt aren die mannigfachen Borrechte, mit denen der Bischof sie gnadete, der Breis für ihren teden Wagemut, der fie die Gehren der preußischen Wildnis fühn verachten und ihr Leben für utsche Sitte und Kultur in die Schanze schlagen ließ. Welche edeutung Cberhard ber Siedelung beimaß, zeigt die große Zahl igesehener Männer, die er zur feierlichen Verschreibung als ugen binzuzog.

Bis zum 10. Januar 1334 läßt sich Johannes von ebien nachweisen. Im Norden stieß das Dorf an das Gutchen

18

¹⁾ Genannt wird er so zuerft in einer Urfunde vom 22. August 1840. d. I, Rr. 310.

^{2) »}Et super hec ut omnis erroris materia decidatur sepedicto Jo. suis heredibus vendendi, commutandi, dono donandi, testamentum iendi de eisdem bonis et hereditate memorata facultatem liberam itulimus et donamus nostris tamen et ecclesie nostre juribus et donio semper salvo.« Landdotationen mit allen Eigentumsrechten blieben o nicht auf die Großgrundbesitzer beschränkt.

³⁾ Bgl. Cod. dipl. Warm. I, Rr. 310; E. 3. VI, 191. Roch heute en biefe sogenannten Fliehberge ober Fliehburgen unter bem torrumrten Ramen Flöhberge im Munde bes Boltes fort.

Ramoten, das noch Bischof Eberhard, wie wir faben, iein: Rämmerer, dem Preugen Coglinden, verlieh und bas at Bischof Franziskus der Stadt Heilsberg überließ. westen ging es bis an das bischöfliche Borwert Schwanster bas am 11. Juli 1396 gleichfalls bie Bürger von Beilsberg a warben.1) Beiter nach Süben entstand hier an den Grenzen & Dorfes Medien am 25. Juni 1339 das 6 Sufen große 6 Cossow. Bruder Heinrich v. Luter, ber damals während & Sedisvakang als Boat die Kolonisation bes Landes leitete, re schrieb es auf Bitten und mit freier Zustimmung bes Abministra:: in Braunsberg, d. b. des Bistumsverwesers, des Domberrn Ma Nifolaus, sowie des Domherrn Mag. Johannes, ber dabei &: Rapitel vertrat, feinem treuen Diener Ritolaus von Breeke und bessen Erben und Rechtsnachfolgern zu kulmischem Recht E freiem Besitz ohne alles Scharwerk mit jeglichem Recht, Russ und Nieftbrauch außer ber Straffengerichtsbarkeit, die er fich jelt Rach 7 Freijahren hatten die Besitzer von jeder bei vorbebielt. bem Bischof jährlich zu Martini 1 Bierdung und bem Pfart. im ganzen 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen als Mic getreide zu entrichten.2) Bon allen andern Diensten blieben Zugleich erhielten sie und ihre Leute, die bort faßen, Erlaubnis, Holz zu fällen in der anliegenden Beide, foviel wollten, zum Bauen wie zum sonstigen Bedarf, auch ibr & daselbst zu weiden und im Synfernesee mit kleinem Gezeuge = fischen, doch nur zu Tisches Notdurft und nicht zum Berkauf. -In den Kriegen der Folgezeit wurde das zwischen Medien. Wern gitten und Heilsberg gelegene Gütchen vermutlich wüst. in der erften Salfte des 16. Jahrhunderts nutten es die Baucvon Medien gegen eine Abgabe von 4 Mark. Sie hatten & alten Namen Coffow aufgegeben und nannten die hufen in ibm draftischen Art "den stoiß," wie uns eine Randbemerkung = Brivilegienbuch von der Hand des bischöflichen Dekonoms wi Pfarrers von Beilsberg Johannes Langhante aus bem Batt

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 264. 310; III, Mr. 310.

²⁾ Für gewöhnlich wird ber Dezem auch bei den tulmischen Zinegun: vom Pfluge gegeben worden sein und für jeden Pflug 1 Scheffel Roggen ur 1 Scheffel hafer betragen haben.

1541 belehrt. Am 5. Juni 1567 verkaufte Hosius den Dorfinsassen das Gut für baargezahlte 300 Mark geringer Münze zu
kulmischem Recht. Sie übernahmen zudem einen jährlichen Zins
von 4 Mark an den bischöflichen Tisch und den alten Dezem an
den Pfarrer, wurden aber zu Scharwerk von den 6 Hufen nicht
verpstichtet. Sine Erneuerung der Berschreibung durch Bischof
Szembek trägt das Datum des 1. März 1732.

Stanislaus Hosius hatte bem Dorfe auch die Handfeste von 1320 unter bem 22. November 1554 bestätigt, dabei jedoch die den Krug, den Berg Gedenstein und das unbeschränkte Verfügungs= echt über die freien Schulzenhufen betreffenden Stellen gestrichen. Die diesbezüglichen Bestimmungen waren wohl fämtlich im Laufe er Jahrhunderte rechtsungültig geworden. Das Kastell bei Medien nuß noch vor 1340 aufgegeben worden sein. Das allmähliche Schwinden der Litauergefahr hatte es nuts und zwecklos gemacht. Auch der Krug befand sich jedenfalls seit langem in anderen jänden. Sein Privileg erneuerte Theodor Potocki am 24. März 722 und nochmals 6 Jahre darauf (13. August 1728) Bischof Szembek, ber zugleich unter bem 1. März 1732 bie Dorfverschreibung siederholte. 1587 wohnen in Medien außer dem Schulzen, der on seinen 6 Sufen einen Reiterdienst thut, 11 Bauern. immarische Verzeichnis von 1656 giebt dem Orte 9 Bauern, Schulzen, 1 Freien. Am 6. Januar 1613 hatte nämlich Simon ludnicki dem Eustachius Lignau 31/2 hufen der Gemarkung ei von Scharwerk gegen bestimmte Abgaben und die sonstigen aften der Freigüter außer dem Kriegsdienst überlaffen. veites Freigut in Medien von 3 hufen schuf bann Zalusti burch rkunde vom 16. Januar 1700. Es ist vielleicht dasselbe, das heodor Potodi am 2. Mai 1718 bem Freimann Johannes ngrick verleiht. Auch Sakob Beer in Medien erlangte unter zembek am 7. März 1732 die Befreiung seiner Sufen vom uerlichen Dienst.2) Die Größe und die Grenzen der Ortschaft

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 298 mit Ann.; Rr. 196 Ann.; Rev. iv. von 1702 und 1767. Diese nennen die 6 hufen des alten Coffow "ben ans."

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 196 Anm. Rr. 810; Rev. von 1702 u. 1767, bie Tagesbaten zum Teil anders lauten. E. 3. VI, 215. 224; VII, 286.

find heute noch die alten. Genau mißt Medien 813,40,91 be ober 478/4 Hufen.

Viele Jahre blieb Medien die einzige deutsche Siedelm: im Süben von Beilsberg. Ru frisch waren noch die Litauergravon 1311 in aller Gedächtnis, als daß die Anzöglinge gen Lust verspürt hätten, dieselben einmal am eigenen Leibe ju a Rur zwei Stammpreußen, die Brüder Quebrame Cometris, schlugen bamals in der unwirtlichen und gefährlicht Gegend ihren dauernden Wohnsit auf. Sie waren keine Bistum eingeseffene. Ihren Verwandten und Blutsfreunden zuliebe bam sie ihre bisherige Heimat aufgegeben und fich im Ermlande nicht gelassen.1) hier verschrieb ihnen Bischof Cherhard am 24 1 1315 im Kelde Clutepne in dem Teile gegen das Breukent: Nafteriten bin 10 Sufen, ihnen und ihren rechten Erben beita. Geschlechts zu Erbrecht und ewigem Besit. Vom See Ausch: (Gr. Blankensee) zum Simfersee ging die Länge der Gemarkt bem bortigen Fluß (ber Simser) entlang. Die Breite lief n demselben Flüßchen gegen das genannte Dorf, so jedoch, das schon urbar gemachten Aecker und die Wiesen neben dem Alifämtlich in die 10 Hufen eingeschlossen wurden. An Sider ber Lage ließ ber Ort, ben im Osten noch ber (beute ausgetrodne: Siegfriedswalber See, im Beften ein wirres Bald = Sumpfgebiet schützte, nichts zu wünschen übrig. Auf dem Bent: rubte ein Reiterdienst nach der Gewohnheit des Landes, dazu & Bflugkorn vom Bfluge oder vom Haken und der übliche Rekognitical zins zahlbar zu Martini. Um die Bereitwilligfeit, mit ber Quebruund Cometris bem Rufe ihrer Angehörigen gefolgt waren, belohnen, auch damit ihr Beispiel Nachahmung finde und im: mehr Leute von auswärts in die verlaffenen Gebiete des Biene einwanderten, gewährte ihnen Eberhard manch wichtige 🛠 günstigung. Dazu gehörte vor allem die dem preußischen Reunbekannte Erbfolge ju beiden Geschlechtern, freilich nicht je Erbfolge des kulmischen Rechts, wonach die Tochter den Sobn

Die Revifio von 1702 nennt noch einen Johannes Schwart in Debien, !- feine & Sufen zu billigern Bebingungen halt als die übrigen Bauern.

^{1) »}qui se ad partes ecclesie nostre propter suos affines et exsanguineos transtulerunt.«

gleichstanden und in Ermangelung von birekten Nachkommen auch die Seitenverwandten berückfichtigt wurden. In welcher Be= ichränkung vielmehr dieses Vorrecht zu verstehen ift, ergiebt klar mfere Urfunde. Sie bestimmt ausdrücklich, daß die Söhne und Intel männlichen Geschlechts und nicht die Frauen, sobald Söhne vorhanden find, das Gut erben follen; erft wenn direkte männliche Rachkommen fehlen, treten die Töchter an ihre Stelle. Seitenverwandten wird mit keinem Worte gedacht, fie kamen eben iberhaupt nicht in Betracht.1) Die hintersaffen bes Gutes richtete er Bogt; aber aus besonderer Gnade erhielten Queprams und Iometris sowie ihre Rechtsnachfolger 1/3 ber Strafgefälle, falls er Berbrecher im Bereiche ihrer Sufen ergriffen wurde. elbst hatten ihren persönlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem landesherrn. Als ein befonderes Vorrecht der Gutsherren beeichnet die Verschreibung auch deren Anspruch auf 1/3 der Bolande, b. h. ber Hinterlaffenschaft ihrer Bauern, Die ohne irben starben; 2/3 reservierte sich der Bischof. Sbenso standen ie Bienen, die sich in den Gutsgrenzen fanden, zu ihrer freien Berfügung. In ben Seen Spnfarne und Ausclote burften erren und Bauern unbehindert mit hamen und kleinen Gezeugen ir ihren Tisch fischen.2) — Die Bestimmung inbetreff ber Palapbe igt, daß diese sonst auf Gütern zu preußischem Recht unverkurzt m Landesberrn zufiel.

Unter den Zeugen des Privilegs vom 24. Juni 1315 werden e Preußen Tulegede, Sawarycke und Splige genannt. Es id wohl die Verwandten der Beliehenen, die irgendwo in der ähe gleichfalls Güter zu preußischem Recht besessen haben mögen. ielleicht bewohnten sie das Dorf Nasteriten, vielleicht sind sie entisch mit jenen preußischen Reitern, die auf dem Felde lutein und da herum saßen und 1349 in den Verband des orses Goltberg (Klotainen) traten. die noch viele andere ingeborene müssen im alten Distrikt Tlokowe gehaust haben; das weist der eigens für ihn bestellte preußische Kämmerer, der sich t 1331 nachweisen läßt. Es ist Mycol, auf den die 10 Hufen

¹⁾ Bgl. v. Brunned, a. a. D. II, 39. 40.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 174.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 139.

ber Preußen Queprams und Cometris vererbten. 1) Unter dem 6. 14 nannte er einen der beiden seinen Bater. 1331 wurde ihm das Gut durch Heinrich Wogenap wome verschrieben. Es geschieht unter ausdrücklicher Servorhebung & treuen Dienste, die er und seine Borfahren allezeit der ermländisch Rirche erwiesen hätten, mit Betonung auch seines Glauben 🗀 seiner Standhaftigkeit, die volle Anerkennung und Burdiput finden, und um ihn anzuspornen, in seinem Gifer nicht ju ! lahmen, sondern ihn auch ferner zu bethätigen. 2) Die Zuftimm bes Rapitels, das überdies an das Dokument sein Siegel binläßt fast vermuten, daß der Besitzung schon damals das preußie in kulmisches Recht geandert worden ist, obgleich die Urkm nichts barüber besagt. In jedem Falle muß die Aenderung hi darauf erfolgt und zugleich eine Vergrößerung des Gutes 18 5 Sufen eingetreten fein; benn 1376 gablt Mifolen (Makofien dem Mycol ohne Zweifel den Namen gab, 15 freie Hufen zwijder ben Seen Ausclobe und Zinserne zu kulmischem Recht mit in hohen und niederen Gerichtsbarkeit samt allem Nuten und E Kischerei in den genannten Seen. Die Rachkommenschaft Mpal hatte sich inzwischen außerordentlich vermehrt; nicht weniger & 10 Personen, die Brüder Sanniko, Clauco, Thomas m Theodorich, die beiden Brüderpaare Nadrow und Betru Heinrich und Rikolaus, sowie Runiko und Clauco being damals Anteil an der Begüterung, die sie nach eingeholter & nehmigung des Bischofs Heinrich Sorbom an deffen leiblide Bruder, den Ritter und Bistumsvogt Johannes vertaufte Unter dem 6. Mai 1376 erfolgte ihr Verzicht vor dem Lande herrn und die Uebertragung des Gutes mit allen bisberige Rechten an den neuen Besitzer, der fortan auch den dum! lastenden Reiterdienst zur Landwehr aber ohne Burgenbau son! das Pflugkorn und den Rekognitionszins zu leisten batte. 3 Bezahlung scheint sich etwas verzögert zu haben, da die M lassung vor Richter und Schöppen im landgehegeten Ding Wormbitt erst am 27. April 1378 geschah.3)

¹⁾ Bgl. über Mycol E. 3. IX, 577. 578.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 174.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 8. 52. Rach diesen beiben Urlunge

Schon am 1. Mai 1376 hatte Johannes Sorbom von ber Müllerin Ratharina und ihren Rindern Benfelmus, Glifabeth, Bela und Anna die am Bache Ausclode bei Syfridswald und Mycolen gelegene Mühle mit 1/2 hufe Acters für 200 Mark preußischer Münze erworben. Bischof Heinrich bestätigte auch Diesen Rauf und verpflichtete die Mühle von ihren beiden Gängen ju nur 4 Mark Bins, die alljährlich in Heilsberg zu entrichten varen; von allem Scharwerk und Warpoten sowie von jedem undern Dienst sprach er sie frei.1) Dem Hofe Micolen verlieh r unter dem 23. Oftober 1378 11/2 Hufen Uebermaß und schlug hm am 12. September 1382 weitere 4 angrenzende Sufen zu von dem Uebermaß, das fich beim Dorfe Wernegitten heraus= zestellt hatte. Johannes Sorbom erhielt die 51/2 Hufen zu ulmischem Recht ohne Scharwerk gegen einen jährlichen zu Martini fälligen Zins von im ganzen 23/4 Mark. Die Größe Des Gutes ftieg damit von 15 auf 21 hufen. Dazu waren am 26. Oftober 1376 etwa 31/2-4 Hufen von dem Walde zwischen en Dörfern Pollekaymen und Seifriedswald gekommen, sleichfalls zu kulmischem Recht und ohne bäuerliches Scharwerk jegen 1 Mark jährlichen Zins.2) — Zwischen dem 27. November 384 und dem 11. November 1385 ift Johannes Sorbom ge-Seine Wittwe Laria, die Tochter Jordans von torben. Baifen, überließ im Jahre 1388 "alle die gutther undt farende abe, die ir Herre mitt ihr beseffen hatte bass an sein ende, arunter Micolen, die mühle daselbesth und den Hegewaldt, der da rentet an die von Seiwerswalde" ihren Rindern Sans, Bendrich, 3aul und Prisca gegen eine jährliche Leibrente von 30 Mark.3)

heint ber Bertauf und die Auflassung tölmischer Guter um jene Zeit doch twas anders vor sich gegangen zu sein, als wir bei Britinned, a. a. D. I, 8 ff. lesen. 3ch tomme vielleich einmal später barauf zurud.

¹⁾ Cod. dipl. Warm III, Rr. 7. "Warpoten" muß eine besondere Art on Scharwerk gewesen sein. In der Urfunde bei Töppen, Akt. b. St. I, 5. 593 wird "warpen" mit Speisewagen erklärt: »warpon ader speisseaynen.« Unter warpoten haben wir demnach wohl die Berpflichtung zur Stellung von Proviantwagen zu verstehen.

²⁾ Cod. dipl. Warm III, Mr. 27, 62, 146.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 177. 188. 219. Aus Rr. 273 ersehen ir, baß Laria eine geborene v. Baifen war.

Die Rriege des 15. Jahrhunderts haben Makohlen wit: scheinlich wüst gemacht, so daß es an den Landesberrn zuricht 1515 am Donnerstag nach Maria Geburt vertauschte Kabian ::: Logainen Gut und Mühle an seine Brüder, den Landvogt hant von Lufian und den Röffeler Schloßhauptmann Albrecht ret Lusian unter Erlaß aller zeither davon geleisteten Dienfie 😅 Abgaben. Auch der Kromersche Musterzettel vermerkt, daß Riteit vermöge der Handseste ausdrücklich vom Ritterdienst befreit it Das summarische Berzeichnis von 1656 giebt ihm 18 huien Um die Wende des 17. Jahrhunderts gehört es dem Ex Johannes Dabrowski; 1767 und noch 1772 fist bafelbfi & Obrist Anton von Matthy. Die Kontributions=Rataster 10: 1772 rechnen zum Gute 15 abelige, 6 Scharwerksbufen un Die Tabelle von den adeligen Gutem in 5 Hufen Wald. Ermland, die der Geheime Finanzrat v. Roben damals de preußischen Großkanzler und Justizminister, dem Freiherrn ras Fürft einreichte, erwähnt beim Gute Matolen 127 Ginwohn Rugleich nimmt sie das alte Privileg vom 24. Juni 1315 his vom 6. Juli 1331 als noch zu Recht bestehend an. spricht sie dem Gute nur die niedern Gerichte zu; die hoben bie der bischöfliche Landvogt, der 1/3 der Einkunfte ans Dominius Infolgebeffen wurde bem Gute auch ber Ritterbienft # gerechnet, den es seit Fabians Zeiten nicht mehr geleistet ham Dieses sowie überhaupt die "sehr hohe und schwere Contribution womit Makolen (von der preußischen Regierung) beleget worden. veranlaßte den Obrist v. Matthy, unter dem 15. März 1773 etc. Eingabe an Roben einzureichen in der festen Hoffnung, beile gerechte Einsichten würden ihn dahin veranlassen, "diese ohnmöglich zu prätendirende Contribution, welche unsere Güter zur vollige Verwüstung bringen wurde, weil wir nicht im Stande fein modie diefelben zu unterhalten und zu befäen und Ihre Majestät feine Nuten, nur Schaden von uns haben möchte, gütigst beliebe werden zu diminuiren und Unterhaltung der Güter zu proportionich auch Makolen von dem Ritterdienst, den es nicht hat und bed ibm angerechnet, befreien. Laut dem Privileg ist dieses Gut m

¹⁾ Ebenso bie alte Bonitierungstabelle E. J. X, 729 und die Anif von 1702.

llen oneribus und Austagen zu allen Zeiten außer einer Contribution on 12 Thir. befreiet gewesen." Aus der angesügten Beilage, ie eine Uebersicht über die Ertragsfähigkeit des Gutes giebt, geht ervor, daß zu demselben auch ein Krug gehörte "außer der landstraße, der kaum 10 Tonnen Bier und 120 Stof Branntwein ührlich verschenkt.") Heute mißt das Gut mit Ausschluß des Baldes Makohlen 374,15,10 ha. oder rund 22 Hufen.

Berhältnismäßig frühe hatten die deutschen Rolonisten ihren Beg in die Wildnis östlich von Heilsberg gefunden. Meilen von der Stadt entfernt lag dort das altpreußische Feld tibiten. Der Reffel bes ehemaligen Bleichenbarther Sees, er vordem als Ribiter See viel weiter nach Norden reichte,2) das decken bes kleinen Doft=Sees, die Niederungen um den Piß=Fluß nd seine Nebenbache sind nur Ueberrefte bes Seen- und Sumpf= ürtels, ber einst das Felb schütend umgab. Schon am 7. Sept. 308 verschrieb hier Bischof Eberhard zu Rut und Frommen der rmländischen Rirche bem Gerhard van ber Müel und seinen echten Erben und Nachfolgern die Anlage einer Mühle und eines ruges, beren Plat er ihm in eigener Person angewiesen hatte. lereits zu Martini 1308 waren von Krug und Mühle 2 Mark, eiterhin aber jährlich an bemfelben Tage 3 Mark zu zahlen. 18 Beweiß besonderer Gunft und Gnade erhielten die Besitzer eie Fischerei im Mühlenteich für ihren Tisch.3) Gerhard ber lüller war sicherlich nicht der einzige Deutsche, der sich im Felde ibiten angesiedelt hatte. Mühle und Rrug seten, wenn anders re Anlage einen Sinn haben follte, unbedingt eine größere nzahl seiner Landsleute voraus. Ohne Zweifel war schon damals e Gründung bes Dorfes Riwitten in die Wege geleitet worden. berhard hatte bamit ben Gerko von Riwiten, einen Sohn erhards von der Mühle, betraut, ihm zu diesem Awede 30 Sufen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 299 Mnm. 1; E. 3. VI, 216; VII, 279; 80, 90, 94, 98, 111, 125, 126; Rev. priv. bon 1702 unb 1767.

²⁾ Das zeigt die Bobengestaltung zwischen Kiwitten, Bleichenbarth und beln. Den See Rywiten erwähnt die Handseste von Robeln am 4. Dez. 49. Cod. II, Nr. 146; ein stagnum prope villam Kiwiten nennt die erschreibung für Kleibitten. Cod. III, Nr. 15.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 144.

in den Feldern Schumpiten und Kibiten zu kulmischem werbrecht zur Verstügung gestellt und sie ihm persönlich im Beier sachkundiger und verständiger Männer abgrenzen und vermestaffen. 3 zins= und scharwerksfreie Hufen sollte Gerko sin se und seine Erben und Rechtsnachfolger erhalten, weil er die Lokairs geleitet hatte, 3 andere aus besonderer Gnade, weil er als ein die so entlegene und wüste Gegend vorgedrungen war. 1 die hufe wurde zu Dorfgärten und Baupläten bestimmt, die übrier 23 Hufen sollten Zinshusen werden. Die kleinen Gerichte sande dem Schulzen ganz zu; von den großeu dagegen, die des Bische Bogt richtete, gehörten ihm nur 1/3 der Bußen, gleichwohl ob i von Deutschen oder Preußen sielen. Schulzen und Bauern dam freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit kleinen Gezeugen in die anliegenden Seen. 1)

Um diefelbe Zeit wie Bewernick, Medien und Langwiese und in derselben feierlichen Weise erhielt auch Kiwitten seine bur Gegeben am 21. Dezember 1319 auf Schloß Beilibin durch die Hand des bischöflichen Raplans Heinrich und und dem Zeugnis einer Reihe ehrenwerter und angesehener Mama garantierte sie dem Lokator und seinen Erben und Rechtenat folgern beiderlei Geschlechts die früheren Vereinbarungen, gewihrt ben Zinshufen noch bis Martini 1322 Zinsfreiheit, fette M Bins für die beiden folgenden Jahre auf 1/2 Bierdung, für " beiben nächsten auf 1 Vierdung, und dann weiter auf 1/2 Nur jährlich für die Sufe fest, bestimmte als Zahlungsort Salet Heilsberg, verpflichtete Schulzen und Bauern zum Burgenhau der üblichen Weise und forderte nach der allgemeinen Gewohnte als Dezem für den zuständigen Pfarrer 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer vom Pfluge. Der Raubzug des Jahres 1311 hatte die junge Pflanzung hart getroffen. Eine Angabl M Kolonisten waren niedergemehelt, andere vom Feinde gesange und mitgeschleppt worden. Um nun in Zukunft solch unerwartets und plöglichen Ueberfällen der Litauer und anderer Feinde de Rreuzes Christi nicht schutz und wehrlos gegenüber zu stehen erhielt das Dorf die Erlaubnis zum Bau eines Raftells ober Hol

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 194.

werks oder irgend einer Befestigung an einem beliebigen Orte, wohin sich seine Bewohner zur Zeit der Not zurückziehen und retten könnten. 1)

Wohl 30 Jahre und darüber hat Gerko oder Gerhard, vielleicht unterstütt von seinem Bruder helmicus, als Schultheiß dem Dorfe Rowbten vorgestanden. Am 29. November 1349 wird er zum letten Mal erwähnt. Noch unter ihm wurden dem Orte jur Zeit, da Bruno von Luter ermländischer Rirchenvogt war (22. März 1343 bis 12. Dezember 1346) 10 weitere Sufen Bald und unbebautes Land zu fulmischem Recht überwiesen, wobei auf das Schulzengut 1 Freihufe fiel und jede der 9 übrigen hufen 1/2 Mark zu Martini zinsen mußte. Unter dem 28. Februar 1361 bestätigte Johannes Stroprod die Verleihung und überließ dazu noch dem jeweiligen Schulzen den halben Zins von dem zweiten damals neu errichteten Kruge.") Einige Jahre später scheint eine genaue Bermeffung mehrere Sufen Uebermaß tonstatiert ju haben,3) von denen vermutlich 5 dem Dorfe verblieben, da Dieses in der Folge 45 Sufen sein eigen nennt. Um die Wende Des 14. Jahrhunderts verwaltete Tideke Saffen das Schulzenimt in Rimitten. Bon ihm und bem Dorfbewohner Sanus Distolowen erwarb Heinrich IV. am 2. Mai 1402 die Mühle aselbst zugleich mit dem Zinse von dem Kruge, der nach Heils= verg zu am Pfarrhofe gegenüber ber Kirche lag und bermaleinst in Gerhard von ber Mül ausgethan worden war. Nach dem visherigen Brauch follte ber zeitige Besiter Seinrich Beber such ferner ben Krug zum früheren Rechte behalten, davon jähr= ich zu Martini 1 Mark zinsen und die allgemein üblichen Dienste,

¹⁾ set ut quantum deus permiserit futuris periculis caueatur, ne omines inibi manentes inopinato et improuiso incursu Litwinorum el aliorum inimicorum crucis Christi, ut quondam heu factum fuerat, apiantur vel mactentur Gerconi edificandi unum astellum dedimus plenariam facultatem. « Roch heute heißt ber gelförmige Berg bei der Kimitter Mühle der Flöhberg (Fliehberg). Bgl. bötticher, a. a. D. S. 163.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 264. 272. 274; II, Mr. 144. 310; Scr. er. Warm. I, 319.

³⁾ Benigstens spricht die Urfunde vom 25. April 1365 (Cod. II, Rr. 32) von agri excrescentes in Kiwiten.

die man Scharwert und Warpoten bieß, sowohl für den Aru als für die Mühle leiften, da der ihm auferlegte Zins ein ich mäßiger sei.1) Unter Rifolaus von Tüngen ist die Ruble wicht in Privatbesitz. Das Privileg vom 25. November 1474 km ihr einen jährlichen Zins von 4 Mark und zwei Gänsen 😅 Bischof Zalusti gestattet ihr im Jahre 1700 ben Gebrauch aus Gegen Ende bes 16. Jahrhunderts finden nich : Berners. Riwitten außer bem Schulzen mit seinen 7 Sufen 13 Bauer. ein halbes Jahrhundert später teilen sich in die 45 Sufen & Dorfmark 2 Schulzen und 14 Bauern. Die beiden Krüge 31 hören damals gleichfalls der Bauernschaft. Die erneuerte Hurt feste, die Bischof Radziejowski dem Orte am 8. Marz 1685 auf stellte, unterscheidet 1 hufe Dorfanger, 4 Pfarrhufen, 4 Schulie hufen, 2 freie und 34 Zinshufen.2) Damit stimmt die heuti-Größe, 815,27,80 ha. ober rund 48 Sufen, nabezu überein.

Nach der Urkunde vom 21. Dezember 1319 haben kannter ihrem Kirchspielpfarrer den Dezem frei ins Haus uliefern. Welcher Parochie sie zugewiesen werden sollen. mit nicht gesagt. Die weite Entfernung von Heilsberg mußte der Bischof den Gedanken nahe legen, Kiwitten selbst zum Kirchter zu erheben, und in der That hat er denselben bald darauf und Ausführung gebracht: noch vor dem 20. Dezember 1335 besieht

Digitized by Google

¹⁾ Cod, dipl. Warm, III, Mr. 873.

⁹⁾ Rov. priv. von 1702 und 1763; E. 3. VI, 215. 224; VII, 2%: Cod. dipl. Warm. I, Rr. 194 Anm. Unter die 34 Bauernhufen jählt & Revisio von 1702 auch 1 hufe Walb und 1 Mühlenhuse. Ferner gehört: bavon 11/2 hufen zum hoffmannschen Kruge, die Bischof Radziejowsti unte bem 2. Januar 1682 dem Johannes Hoffmann auf 3 Generationen volliehen hatte. 1702 ist ein gewisser Daptiewicz im Bestige des Kruges; de zweiten Krug mit nur 3 Morgen Land hält damals ein Thomas Dittrid Einer Katharina Austen hat der Landesherr 1 huse auf Lebenszeit für einn ganz geringen Zins übertragen. Auch Gregorius Bilt, Martinus Dittrich und Martinus Bop bestigen je 2, Balentin Besner 1 fin zu weit günstigeren Bedingungen, als die übrigen Bauern die ihrigen.

³⁾ set sicut est consuetudo generalis, plebano suo, ad cuiu parochiam dotati fuerint, de quolibet aratro unam mensuram siliginis et aliam avene . . . debent ad domum suam annis singulis presentare.

in Kibiten eine Pfarrei,1) zur beren Dotation wohl von Anfang an 6 hufen angewiesen wurden. Die Rirche, die, wenigstens was das Aeußere betrifft, zu den schönsten Landfirchen des Erm= landes gehört, ift den Aposteln Betrus und Paulus geweiht; ber erste nachweisbare Pfarrer (18. November 1382) nennt sich herbarbus. 100 Jahre fpater tritt uns als folder Rlemens Solberwescher entgegen. Am 9. November 1481 refignierte er wegen seines boben Alters auf die Stelle zu Gunften des Nikolaus Elerus, der ihm aber eine jährliche Penfion von 20 Mark leichter Münze zahlen mußte. Bermutlich Elers Rach= folger war Johannes Wilde, ber erfte ermländische Weihbischof. Derfelbe starb, 94 Jahre alt, am 17. Dezember 1532 und liegt in Kiwitten begraben, wo noch heute hinter dem Hochaltar sein Grabstein sich befindet. Jakob Schröter, ber nach ihm die Pfarre inne hatte und zugleich ein Kanonikat an ber Stiftskirche zu Guttstadt bekleidete, wurde 1533 zu Grabe getragen. 1597 erhielt der befannte Historiker Leo Riwitten und blieb daselbst, bis er 1610 den Heilsberger Erzpriesterstuhl bestieg. Paul Preuß Pfarrer von Riwitten.2) Bum Rirchspiel gehören bie Ortschaften Rimitten, Thegsten, Bienten, Mengen (Gut), Polpen, Kerschborf, Springborn (Dorf und Rlofter), Rleiditten, Rerwienen, Rleit, Ronitten, Robeln, Bleichen= barth, Barkitten (Gut).

Sine der ersten Ansehungen Sberhards östlich von Heilsberg ist Kawniten (Koniften) auf dem gleichnamigen Felde im Distrikt Plekebart.⁸) Albert, genannt Bure, ein Angehöriger der Familie Fleming, ein Verwandter (Neffe) des verstorbenen

¹⁾ nicht 1325, wie Bötticher, a. a. D. S. 163 hat. Bgl. Cod. dipl. Warm. I, Rr. 272.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 258. 259. 276. 278. 370. 433; E. J. X, 55. Bgl. noch v. Quaft, Denkmale ber Baukunft im Ermlande S. 50 Blatt 24; Bötticher a. a. O. 163 und E. Z. XI, 301. 302.

³⁾ sin districtu dicto Plokebart.« Der Name, ber noch im Dorfe Bleichenbarth ö. von Kiwitten erhalten ift, bebeutet nach Bender E. Z. IX, 38 "das table Barten." Er bringt es offenbar zusammen mit "pliden, pleden = abschälen, sit. plidas = tabl." Ich sehe aber keinen Grund ein, weswegen die lebersetzung Dusburgs und Jeroschins in Scr. rer. Pruss. I, 52. 356 mit minor Bartha, "kleine Bartin" unrichtig sein sollte.

Bischofs Heinrichs I. und ohne Aweifel ber Sohn Alberts, & Gründers von Baifen (Bafien), hatte, wie es scheint, als & Sberhards dem Erzbischof Isarn von Riga die Antwort auf be Brief vom 6. März 1302 überbracht 1) und fich bei biefer & legenheit die besondere Gunst des ermländischen Metropoliten = bes lipländischen Landmeisters, des Bruders Gottfried ve-Rogga erworben. Wenigstens geschah es auf ihre bringe: Empfehlung und ihre Bitten bin, daß der Bischof im Gime nehmen mit seinem Kapitel dem genannten Albert wohl unmitte bar nach bessen Rückfehr, also vermutlich noch im Jahre 1312 durch den Landmesser Johannes Döbrin einen Kompler von Sufen im oben erwähnten Felde und Diftritte vermeffen und b grenzen ließ. Freilich das Privileg darüber wurde ihm erft fete viel später, erft am 19. August 1310 ausgestellt, als Rfarn lärzi nicht mehr auf bem erzbischöflichen Stuhl von Riga faß und au Bruder Gottfried nicht mehr Meister von Livland war. währte ihm und seinen wahren und rechten Erben und Rachfolas bie hufen mit den großen und fleinen Gerichten nach fulmiide Recht zu ewigem Besitz und aus besonderer Gnade freie Rijden zu Tisches Notdurft im anliegenden See.2) Zur allgemeine Landwehr hatten fie einen Reiter in leichten Waffen zu net sowie das übliche Pflugkorn und die herkommliche Rekognition gebühr jährlich am St. Martinstage an den bischöflichen Die abzuführen.8)

Albert Buxe ist identisch mit Albert Ruthenus, den E. Urkunden seit 1313 wiederholt im Gesolge Eberhards erwähnen. Er scheint weniger auf seinem Gute als in Heilsberg gelebt ihaben; vielleicht hat er daselbst auch Bürgerrecht genossen. Dein Besitzung suchte er wohl von vornherein mit deutschen Bauer zu besiedeln. Die Leitung des Unternehmens legte er in die

¹⁾ Siehe E. Z. XIII, 402; XIV, 132. 133.

²⁾ Damit tann ber See Clontus (Rleiger See) nw. von Konitt: aber auch ber See Rywiten (Bleichenbarther See) fo. davon gemeint fet Für ben ersteren spricht Cod. I, Rr. 264. Beibe find heute troden gelegt.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 155.

⁴⁾ Bon ben 8 Urfunden, in benen er genannt wird, find 7 in Seilebes ausgestellt: Cod. dipl. Warm. I, Rr. 167. 183. 184. 185. 186. 194. 196. 195.

hände eines Nikolaus Distelaw. Am 10. Januar 1334 empfing dieser für sich und seine Erben und Rechtsnachfolger die urkundliche Verschreibung. Darin übertrugen ihm Albert Ruthenus und dessen Gemahlin Elizabeth ihre ihnen einst von Bischof Eberhard mit Zustimmung des ganzen Rapitels verliehenen 25 Hufen im Felde Rawnithe, die an der großen Eiche am Clohtus See ihren Ansang nahmen, nach Siedelungsrecht zum Besit. 2½ Freihusen bestimmten sie zum Schulzengute, den jährlichen Zins für jede der übrigen setzen sie auf 14 Stot und 1 Huhn sest; Zahlungstermin sollte Martini sein. Dem Schulzen sprachen sie die kleinen Gerichte dis 4 Solidi zu und 1/8 der Gesälle von den großen, salls er den Verbrecher in den Dorfgrenzen sestnahm oder von ihm, sei es durch Bürgen, sei es auf andere Weise, die sichere Gewähr erhielt, daß er sich dem Urteilsspruche nicht entzieben werde.1)

Nach Alberts Tode") ging mit seinen übrigen Gütern auch Raunitten auf seine Kinder über. Sein gleichnamiger Sohn Albert von Bayfen vertauschte ben ihm zustehenden Teil von Schalmey und Rawnythen gegen 30 Sufen in Lyndenberg (Ankendorf bei Guttstadt) an Bischof Johannes I. (1350-1355). Sein Anteil an Raunitten find vermutlich jene 10 Sufen, auf benen um die Mitte bes 14. Jahrhunderts die Bauern Johannes Babeczin, Santo Retichsdorf, Tobe Müller (Molendinarius), Danco Blebfin, Albert Sofat und Johannes Rempyn figen, ind beren Zins Johannes I. unter bem 11. Juli 1355 gur Stiftung einer Bikarie an ber Rathebrale bestimmte. Etwa ein Denschenalter später gehört Kaunitten bem Ritter Rikolaus on hoemberg, und wenige Jahre barauf teilt fich Czander on Widerow mit ihm in ben Besit bes Dorfes. Bon ihnen rwarb es noch vor dem 2. Februar 1390 Heinrich III. Borbom. 8 Stot bes bavon fallenden Zinfes wies er ber von hm geftifteten Vikarie des Bischofs beim Frauenburger Dom, Wark weniger 1 Skot zu einem Anniversarium daselbst an. Dart nebst dem Hühnerzins sowie das Herrenrecht und Ober-

¹⁾ Cod. dipl. Warm I, Mr. 264,

²⁾ Albertus miles de Baysen läßt fich am 30. Oftober 1343 jum etten Male nachweisen. Cod. II, Nr. 80.

eigentum (dominium), das Gericht und seine Bußen reseriar er für alle Zukunft dem bischöflichen Tisch. Seitdem unterwie Konitten unmittelbar dem Landesherrn; aber es galt als sir dorf, vermutlich weil auf ihm keine Scharwerksdienste laiden Der Musterzettel von 1587 erwähnt zu Konitten 1 Schulzen was 8 Freie. Das summarische Verzeichnis, das es irrtümlich win den Bauerdörfern aufzählt, giebt ihm 25 Hufen mit 1 Schulzen und 7 Bauern. Am 20. Februar 1683³) erneuerte Radziesers dem Orte die Handsesse vom 10. Januar 1334. Grenzen was Gemarkungsgröße haben sich wohl kaum geändert, dem zur k saßt Konitten 413,49,00 ha. oder 24½ Hufen.

Neben den zugewanderten beutschen Kolonisten sagen zu 3 fang des 14. Jahrhunderts nicht wenige Eingeborene in & Gegend öftlich von Beilsberg. Bischof Eberhard ließ es fic = gelegen sein, auch fie mit weiser Berudsichtigung ihrer Gigen bem allgemeinen Staatswohl dienstbar zu machen. Am 22. 36. 1317 verschrieb er bem Preugen Praybus 2 Saken im & Laufins, die er ihm durch den Bistumsvogt Alexander bu anweisen laffen, frei vom bäuerlichen Scharwerf und bergen daß Brabbut und seine Erben und Rechtsnachfolger davon & Bischof und der ermländischen Kirche einen nach Landesfitte b waffneten Reiter, d. h. einen Reiter in der Brünne und mit 🦭 übrigen Waffen zu stellen hatten ohne jede Widerrede, fo oft dazu aufgefordert wurden. Dazu mußten sie von jedem hater 1 Scheffel Weizen sowie bas Wartgeld gemäß dem Rechte & Landes und vom Reiterdienst 1 Talent Wachs und 1 kolmische oder 6 kulmische Afennige alljährlich zu Martini entrichten. 3800 Dezemscheffel durften sie aus besonderer Gunft und Gnade = Schlosse Heilsberg abliefern,4) in bessen Rabe wir bemmach 12

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 396. 224; I, Nr. 155 Anm. 1; III, Nr. 24.

²⁾ E. 3. VI, 215. 225; VII, 286. Ebenda S. 289 wird a "Widumb zu Konitten" erwähnt, aus der dem Landesherrn "1 Laft Kom 135 fl. eingekommen ift." Das muß ein Irrtum sein, da eine Pfarrei kenie bestanden hat.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 264 Anm. Die Revifio von 1702 gut ben 6. Februar, die von 1767 ben 16. Februar an.

^{4) »}ut mensuras suas decimales in Castro Heilsberg possiet valeant presentare ex speciali gracia et fauore.« Gemeint ift bes

feld Laukins zu suchen haben werben. Richt ganz 11 Jahre pater ift das Gutchen in den handen des Preußen Schroite nd feiner Reffen Gedethe, Anneyde, Ganfe und Tolloclaus. Die sind aweifellos die direkten Nachkommen des genannten Praybus. dermutlich nach seinem Tode wurden ihnen die Haken, wie es lechtsbrauch gewesen zu sein scheint, am 11. Juni 1328 vom andesherrn, bem Bifchof Jordan, aufs neue ju preußischem Erb= echt und den oben erwähnten Bedingungen verreicht unter ausrücklicher Anerkennung ihrer erprobten und unerschütterlichen 'reue.1) Bas weiter aus ber Besitzung geworden ist, läßt sich it Sicherheit nicht ermitteln. Ich möchte fie im heutigen dweden nö. von Beilsberg am rechten Alleufer wiederertennen, effen Größe, 137,81,50 ha. ober rund 8 hufen, 2 altpreußische aten ausmacht. Dasselbe hieß früher Woyditen und wird ierst in der um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen bbreviatura privilegiorum genannt, die dabei ausbrüdlich beerkt, daß sein Privileg im amtlichen Lager= ober Sypotheten= iche nicht enthalten sei.2) Aber vielleicht hat der Verfasser nur cht gewußt, daß die Verschreibung für Praybut sich auf Woyditen zieht, zumal das Hypothekenbuch felbst nichts rechtes damit anfangen weiß, wie die Ueberschrift: »Privilegium Prutheni :hroyte« barthut.8) Bischof Johannes Dantiskus gewährte bann n 8 Hufen des Gutes Woyditten ober Schweden am 28. Dez. 47 kulmisches Recht samt der niederen Gerichtsbarkeit und legte ren als einzige Abgabe ben Rekognitionszins, 1 Pfund Wachs

hl ber Pfarrbegem, ber fonft, wie wir bei Riwitten faben, bem Pfarrer i ins Saus geliefert werben mußte.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 183. Den hier genannten Schroite mit 1 Preußen Schroite bei Braunsberg (Cod. I, Rr. 65) zu identifizieren, Bender, E. Z. IX, 14 und ihm folgend Bölty bezw. Kolberg ebenda 576 t, liegt gar tein Anlaß vor. Auch irrt Bender, wenn er in seiner Schrift, nlands politische und nationale Stellung S. 56 den besagten Schroite wegen Bezeichnung homo noster zu einem ehemals unfreien Preußen, einem zeren Hörigen des Bischofs macht. homo bedeutet in unsern Urkunden einen Land Belehnten, der selbstverständlich persönlich frei ift.

²⁾ Abbr. priv. B. M. F6g. C. Rt. 2 fol. 47: >Woyditen VIII 1808 Privilegium non habetur in Regestro.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 188 Anm.

und 6 Pfennige auf. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts gehrt die Begüterung der adeligen Jungfrau Justina v. Hatten, tim Juli 1723 starb. 1767 und noch 1772 nennt die edle kur von Hatten-Felden (Helden)- Gasiorowski dieselbe ihr Exc Damals zählte der Ort 32 Sinwohner.

Unter den Reugen der Urfunde vom 22. Rovember 18.3 erscheinen auch die bischöflichen Kämmerer Tapsoth und Bei anchone, beibe preußischer Abkunft, was schon ihre Ramen : weisen. Der erste mochte den Diftritt Pletebart, ber anden : Beilsberger Gebiet ?) verwalten. Tapfoth ift wohl identijd = bem Kammerer Theistico, der gemeinsam mit feinen Bruden ben Breugen Reimoco, Surteme, Cotulne, Renermes ut Rafing, am 15. Juni 1318 ungefähr 2 Saten3) an Aderla: Weiben und Wiesen frei von allem bauerlichen Dienft im Ra Laufoslaut verschrieben erhielt. Auch ihnen und ihren mab: Erben und Rechtsnachfolgern legte ber Landesberr einen leid: Reiterdienst, ben Bischofsscheffel vom haten und ben Retognine zins zu Martini auf. Ihr Recht war ohne Zweifel bas preußib Erbrecht, wenngleich die Verschreibung, die im Beifein richt glaubwürdigen und angesehenen Breußen und Deutschen burd 5 Hand bes bischöflichen Raplans Thilo geschab, nichts barent besagt.4) Das Feld Laufoslauf grenzte, wie wir zwerlin wiffen, mit bem Dorfe Riwitten, und ebenfo führt ber Ra-Theisticos auf die Ortschaft Theasten im Often des genam: Dorfes.5) Allerdings nahmen die 2 Haken Theisticos und far Brüder nicht die ganze Gemarkung des heutigen Thegsten in

¹⁾ Rev. priv. von 1702 und 1767; E. Z. IX, 652; X, 78. 89. 1 109. 133. Alle amtlichen Berzeichnisse zählen Wonditen oder Schweden ju 20 adeligen Giltern, nur der Musterzettel von 1587 (E. Z. VI, 214) rechm: unter die "Freien": "Woditten Schweden von 8 huben hatt keinen Dir Immarischen Berzeichnis von 1656 wird es gar nicht erwähnt.

²⁾ Einen districtus Heilsborgonsis nennen die Urfunden &: I, Rr. 137. 140. Er fcheint, wie der Rame, altpreußisch ju fein.

^{3) &}gt;ad duos uncos pruthenicales.«

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 184,

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 382. Die herausgeber bes Cober ber! falfchlich an Teistimmen im Rr. Röffel b. von Seeburg. Auch Theye lag im alten Kammeramt Seeburg.

Sinen gleich großen Grundbesit im Felbe-Loukauslauken frei von Scharwert zu einem Reiterdienst mit dem üblichen Pflugkorn und em hergebrachten Rekognitionszins verlieh der Bistumsvogt Bruder beinrich v. Luter am 11. Marg 1340 bem Breußen Baicfil mb gewährte ihm zugleich ein Wehrgelb von 30 Mark.1) Unter em 13. Juli 1358 übertrug bann Bischof Johannes II. Stroprod em Breugen Gedune im Dorfe und Felde Locauslauten weitere 1/. Bufen und ebenfoviele den Berwandten Gedunes, feinem druber Sanglanden, seinem Sohne Clauko, einem gewiffen dimfig und beffen Sohn Heinco nach preußischem Recht frei i beiben Geschlechtern. Dafür hatten fie zusammen 2 leichte leiter zu stellen, in ber üblichen Weise beim Burgenbau, bei ber inlage von Verhauen und auch sonst auf Verlangen dem Bischof nd der Kirche zu belfen,") sowie das Pflugkorn vom Pfluge und m Rekognitionszins vom Reiterdienst alljährlich auf Martini zu itrichten. Ihr Wehrgelb betrug 30 Mart; für ben einen Reiter= enst wurden ihnen 4 Freijahre, für den anderen deren 2 juge= Von ihren Gutern burften sie nicht vertrieben werden ib konnten — beibes gestattete ihnen der Bischof aus besonderer nade — diefelben jederzeit, wenn es ihnen vorteilhaft erschien, rtaufen, natürlich nur ju bem Rechte, bas fie felbst baran itten.3) Den Reft des Feldes Lokauslauken, 4 hufen, und dazu d 1 hufe Uebermaß vom benachbarten Kiwitten verschrieb bannes Stroprod am 25. April 1365 ben Erben bes Preußen arghusen und all ihren Rechtsnachfolgern zu einem Dienste. ie 5 Freihufen, die kulmisches Recht erhielten, waren ein Erfat c gewisse Ländereien, die Warghusens Angehörige im Felde

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Reg. Rr. 471. Ein Friedrich Baiffel ift er Stanislaus hofius bifchöflicher hofbiener. Cod. II, Rr. 304 Anm. Der me tommt übrigens noch heute im Ermland vor.

^{2) »}necnon ad universalem Ecclesie nostre utilitatem iuuare sicut nostri homines.« Bgl. v. Brilaned, a. a. D. II, S. 59. 60.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 271: sfacimus eis graciam, quod de iis predictis repelli seu depelli non debeant eademque vendere postet et valeant jure quo supra, quando eis videhitur expedire. Egl. über v. Brünned, a. a. O. II, 61 ff. 71 f. Die Behauptung Hoffmanns, 1. O. S. 195, daß es dem Landesherrn stets freigestanden habe, die preuhen Güter gegen andere umzutauschen, läßt sich nicht halteu.

Worlauke (Warlad) zu einem Dienste besessen, dann abn we Landesherrn überlassen hatten. Auf ihrem neuem Gute gestellihnen der Bischof die Hasenjagd und für ihre Lebenszeit Fische im Kiwitter Mühlenteich mit kleinem Gezeuge zu Tisches Kolder Sie hatten 30 Mark Wehrgeld. Der Reiterdienst samt der seit beim Burgenbau sowie das davon zu leistende Pflugkorn und Kekognitionszins begannen erst nach 2 Freizahren. Domit unter Laukoslauk ein Areal von 4 Haken und 10 Hufen oder von werden.

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte ging einer der beiden Gebune und Sanglanden verschriebenen Dienfte nebft 21/2 but in Lokaslawken an die Brüder Santappe und Tungebute ibn den anderen erwarb vermutlich der Ritter und ermländische Bri Bertold (Bartholomaus) Kirsbowm, ein Berwandter 3 Bischofs Heinrich Sorbom, der noch andern Landsit dafelbst erstand ju haben scheint; wenigstens gehören ihm im Jahre 1382 beitim 9 Hufen im Dorfe Lokaslawken. 21/2 Hufen2) davon giebt " ben Breugen Robtiten und Tolneken, ebensoviele bem Premis Jone für je 2 haten, die sie bisher in Potriten ihr die genannt haben, ju je einem Reiterdienst und zu preußischem R für beibe Geschlechter unter genau benselben Bedingungm, = sie die Urkunde vom 13. Juni 1358 enthält. 5) Vom Brew Michael tauscht er 4 Sufen in Potriten ein gegen bie 4 fuzu kulmischem Recht in Lokaslawken, auch bier mit den & günstigungen und Verpflichtungen, die das Privileg vom 25. A: 1365 den Erben Warghusens auferlegt; nur Jagdrecht und Fisch wird nicht gewährt. Am 24. August 1382 genehmigte Beim: Sorbom diesen Gütertausch, und unter demselben Datum füer den Preußenbrüdern Santappe und Tungebute auf it Gefuch für ihren Dienst und ihre 21/2 Hufen eine eigene &

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 382.

²⁾ Nicht 2 hufen, wie Cod. dipl. Warm. III, Rr. 142 hat. Stariffer Abbr. priv. fol. 59 a.

³⁾ Da Kirsbowm die hufen zu preußischem Recht weitergiebt, und fie zu demfelben Recht beseisen haben. Dasselbe fand also. "als Rorm der & leihung von Grund und Boden mit den fich daraus ergebenden besond Folgen und Birtungen" nicht allein auf freie Preußen Anwenden Bgl. Brünned, a. a. D. II, 62.

hreibung aus, ohne fonst an ihren Rechten und Pflichten irgend was zu ändern. 1)

Die 9 Hufen der Preußen Kohtiten, Tolneken, Jone und Lichael, auf denen zusammen 3 Reiterdienste lasten, bilden verzutlich das heutige gleich große kölmische Dorf **Bienken**, nö. on Thegsten. Der Name wird in keinem der alten Privilegienzücher genannt. Erst der Musterzettel von 1587 führt Wienken it 9 Huben und 3 Diensten unter den "Freien" des Kammermtes Seedurg auf. Nach dem Privileg Rudnicks vom 14. Februar 608 hat das Gut seine 9 Hufen zu kulmischem Recht, thut 3 leiterdienste, giebt die dreisache Rekognitionsgebühr und als Pstugzum 3 Schessel Weizen und 3 Roggen. Vom Walde zinst es Mark. Alle spätern Berzeichnisse zühlen Wienken gleichfalls zu en Freidörfern oder Freigütern und weisen ihm 9 Hufen zu) ur Zeit mißt seine Gemarkung genau 152,49,90 ha.

Für die übrigen 17 Hufen des Feldes Laufoslaufen scheint ach der Abzweigung von Wienken der Name Testen, der urzrünglich wohl nur die alte Besthung Teisticos bezeichnete, llgemein in Gebrauch gekommen zu sein. Zuerst tritt er uns itgegen in der Urkunde des Bischofs Nikolaus von Tüngen, urch die er am Mittwoch nach Thomas (25. Dezember) im ahre des Herrn 1482 den Einwohnern von Thegsten das an den ischöslichen Tisch zurückgefallene 4 Husen große Gut Lelyn Zelien, Lelingen) zu preußischem Recht gegen einen Reiterdienst, 18 Pflugkorn und den Rekognitionszins verlieh. Im Jahre

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 142. 143. Wenn hier für 2 Salen /2 hufen gegeben werben, so berechtigt bas noch ju teinem Schluß auf die roge des hatens. Sehr viel öfter finden wir, daß preußische Reiter für 1 alen 1 hufe erhalten.

^{*)} E. Z. VI, 216; Rev. priv. von 1702 und 1767, wonach die Angabe 5 summarischen Berzeichnisses (E. Z. VII, 279) zu berichtigen ift. E. Z. X, 28. 111. 133. Einmal wird ber Ort hier auch Winorken genannt.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 271 Ann. Die Abbr. priv. B. A. Fbg. Rr. 2 hat auf fol. 58 b den Ausgug des Privilegs von Lelyn: Dominus anciscus episcopus recognoscit, quod Petrus Lindenow possidet atuor mansos Jure prutenicali in lelyn, pro quibus possessores tentur cum equo competenti et armato viro et ad municiones de nouo ciendas etc. seruire Et de seruicio unam mensuram siliginis et aliam

darauf, am Sonnabend vor Misericordia domini, (12. Arza verwandelte Nikolaus den Besitzern von Theasten ihre sämliche Reiterdienste, auch ben in Lelyn, in einen Gelbzins, ber für t Sufe 1 Mark betrug, und begnadete ben Ort zugleich mit fulmiden Recht. Die Sufenzahl fest das darüber ausgestellte Privilez = 181/2, fest, worunter sich 1 Freihufe befand. Als das Dolum: in den Kriegen der Folgezeit verloren ging, erneuerte es Biide Mauritius am 12. Februar 1524. Im Jahre 1542 wurde & kleine Gütchen Contitten der Feldmark von Thegsten einverlim Es waren jene 4 hufen im Felbe Runtiten, die einft der &: Bruno von Luter unter dem 1. Marg 1345 bem Bruit Aulepsen und seinen Neffen Rabrawen, Aftionen 🖾 Nakaippen wegen der in Zeiten der Not wie der Rube !! wiesenen Treue bes ersteren zu preußischem Recht frei :: Scharwert verschrieben hatte. Ginen Reiterbienst zu Kriegentioder Landwehren samt dem Burgenhau, das Pflugkorn und & Refognitionszins waren sie und ihre Erben und Rechtsnachseit zu leisten verpflichtet gewesen, hatten 30 Mart Wehrgeld getein und die Versicherung erhalten, daß niemand sie von ihrem Grui und Boben vertreiben durfe. Die Kriege des ausgehenden 15. 32t. hunderts aber hatten, wie es scheint, die Besitzung bart = genommen. Seit 1512 vermochte der zeitige Inhaber Thoma Conditensis weder den Kriegsbienst zu thun, noch das Piltorn zu liefern. So fiel das Gut 1542 an den bischöflichen Int Aus besonderer Gnade gewährte Bischof Johannes Dantistus & genannten Thomas 12 Mart. Die 4 hufen überwies er & Bewohnern des Dorfes Teisten, die fortan alljährlich von Hofe 1 Mark Zins zahlten. Am 5. September 1558 fand in Grengregulierung des Ortes statt. Unter dem 12. Oktober 156 bestätigte Hosius den Thegstenern den Besitz von Conditten, wi sein Nachfolger Martin Kromer schenkte ihnen am 19. Marg 15% brei hufen Wald, von benen fpater 11/2 hufen an Begnitte

tritici ac unum talentum cere et sex denarios culmenses soluere tenentum Occidens aliquem eorum et judicium sanguinis euadens in XXX marcipunietur Anno Moocco etc.« Son späterer Hand ist das Priviles des frichen und am Rande vermerkt: »Est censuale; rustici in Teisten solue: quotannis quattuor marcas.«

kamen. Alle diese Verleihungen erneuerte Bischof Zaluski unter dem 22. April. 1701.\(^1\)) Rach dem Musterzettel von 1587 hat Teisten im Kammeramt Heilsberg \(_27\) frehhuben ohne Dienst". 3 davon gehören dem Schulzen, in die übrigen teilen sich 8 Freie. Das summarische Verzeichnis bringt den Ort irrtümlich unter den Bauerdörfern und giebt ihm $17^{1}/_{2}$ Tufen mit 2 Schulzen und 6 Bauern. Sinen Krug erhielt Thegsten durch das Privileg Szembeks vom 21. November 1732. Die Designation des Jahres 1772 rechnet zum bischösslichen Freidorse Tegsten richtig $26^{1}/_{2}$ Hufen,\(^2) und dem enspricht genau die jetzige Gemarkungsgröße, 449,88,30 ha. oder 26,40 Hufen.

Seit dem 18. November 1319 erwähnen unfere Urkunden ben ermländischen Feodalen Segelto. Sein Besitztum, 14 hufen groß, lag nördlich von Beilsberg in der Gemarkung des beutigen Das Flüßchen Elm, bas hier feit 1374 Dorfes Regothen. Die Grenze zwischen Bistum und Orbensgebiet bildete, scheint es m Norden abgeschloffen zu haben; gegen Guben ging es bis an vas Dorf Konnegen.3) Wann und unter welchen Bebingungen Bischof Sberhard bem Gute die Verschreibung ausgestellt hat, ist nicht bekannt; nur foviel wiffen wir, daß er demfelben einen Reiterdienst auferlegte.4) Noch vor dem Jahre 1326 starb Segelko ind hinterließ feiner Wittwe und feinen Rindern, einem Sohne ind mehreren Töchtern, eine nicht unbeträchtliche Schulbenlaft, nie er vermutlich zur Inftandsetzung seines Gutes hatte aufnehmen nuffen. Gläubiger mar ber Braunsberger Burger Sildebrand, jenannt Knoty. Gegen Zuzahlung einer bestimmten Summe rwarb er die Hufen, und am 1. Januar 1326 erfolgte in der amals üblichen Form die Auflassung. Vor dem Bogte von Bogesanien (Ermland), dem Ordensbruder Friedrich von liebenzelle, und bem landgehegeten Ding, welchem Bruder fohannes von Rinkenberg beifaß, und das vom zuständigen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 271 Ann.; Nr. 382 mit Ann.; Nr. 44 iit Ann.; Rev. priv. von 1702 und 1767.

²⁾ G. 3. VI, 214. 216. 225; VII, 287; X, 109; Rev. von 1767.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 193, 194, 197, 208, 260.

^{4) *}ita quod Episcopatui Warmiensi servicium inde fiat. Cod. I, 17. 224.

Schultheiß nebst den dazu gehörigen Schöffen gebildet war, verzichteten die bisherigen Inhaber, die Gattin Segelkos und in Kinder, einmütig durch Handschlag. auf die Besitzung und rareichten sie dem genannten Hildebrand zu demselben Recht, wieden der verstorbene Segelko und seine Frau sie bisher beierschatten.

Etwa 22 Jahre später gehörte bas Gut Segilten eine gewissen Grunow, nach dem es später auch genamt wurd Bon ibm taufte es im Auftrage bes Bischofs hermann : Domkuftos und Vicedominus Johannes Stryprod für ke bischöflichen Tisch.3) Die ursprüngliche Absicht, die 14 Swin bem anftogenden Dorfe Gottfriedsborf ober Jegothen wu idlagen, unterblieb. Rur die Mühle Segelten und 2 fuit veräußerte und überwies Johannes dem Schulzen Gottfric Hundirtmark, wovon dieser alliährlich zu Weihnachten 6 preufic Mark zu zahlen hatte. Die Mühlenbesitzer durften 2 Raber & legen, und zur Entnahme des Sandes- und der Erde für k Mühlendamm sollte ihnen 1 Morgen von dem bischöflichen Terri angewiesen werben, wenn ein solcher in der Nähe zu haben mut sonst mußten sie die Erde von ihren hufen nehmen. bestätigte Stryprock ben Verkauf ber Mühle unter bem 9. Eat 1359. Der Schiedsspruch vom 28. Juli 1374 sest die "Sealbtit mole bie beme blose hlme" an die Grenze bes Bistums, "ali: das Segliten möl mit Fren Adirn unde die höfe zou Rogo# ber kirchin sullin blibin". Am 9. Juni 1452 verschrieb Bisch Franzistus die Mühle mit ihren 2 hufen der hedwig von

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 224. Als Schultheiß fungierte obe Zweifel ber unter ben Zeugen an erfter Stelle genannte Wilko scultette de Warmedith. Schöffen find ber ablige Großgrundbesitzer Albert voll Baysen, ber Wormbitter Bürger Konrad von Welin (vgl. Cod. I X 245. 291), bie Brauneberger Tilo Dives (Reich), Johannes Bicholiund Tidlo Brosty sowie ber Beilsberger Laurencius. Der Pfarrer Albertu! Bruthenus von Wormbitt ift wohl nicht als Schöffe anzusprechen. St. v. Brünned, a. a. D. I, 76. 77 mit Anm. 1.

^{3) »}unanimiter compositis manibus.«

⁵⁾ Der Rauf muß, wie aus Cod. dipl. Warm. II, Rr. 102 herverge? nach bem 7. Marz 1348 geschehen sein.

Sperwin, der Wittwe des Michael Sparraw. Die 6 Mark zins verlieh Paul von Legendorf am 9. Februar 1464 dem Dietrich Leskewangen und seinem ehelichen Weibe Orthehen, ie eine Tochter der vorgenannten Hedwig Sparraw war. Nikolaus on Tüngen soll dann das Mühlenprivileg kassiert und "die Rühlstätte zusamt den 2 Hufen zum Besten des Fiskus" einzezogen haben. Sleichwohl machte später Melcher Lesgewang zit seiner Mutter und seinen Geschwistern auf die Mühlstätte, so an Grunau stoßet, beim Fließ Elbe" Anspruch. Als er aber ie Mühle nach fruchtloser Verwarnung neu erbaute, wurde ihm, en in dieser Sache Dietrich Lesgewang vertrat, dieselbe samt en beiden Hufen durch die Entscheidungen vom 16. Juni 1570 nd 19. April 1583 aberkannt.

Das Gut Segilten ober Grunow blieb nicht lange im unnittelbaren Besitz ber Landesherrschaft. Schon im letten Biertel cs 14. Sahrhunderts nennt es wieder ein Sander Grunow fein gen, und am 24. Dezember 1448 erneuerte Bischof Franziskus m Raspar Nerwike bie Berschreibung über bie 14 Sufen ines Lebens in Grunaw im Distritte Heilsberg, wobei er bessen echt ausdrücklich als Erbrecht (jus hereditarium) bezeichnet. on diesen 14 hufen in Grunau verlieh Stanislaus Hosius Sufen, die zulett einem Michael von Roffen zum lebensinglichen Nießbrauch eingeräumt gewesen, dann an den bischöflichen isch zurückgefallen und mittlerweile außer Kultur gekommen aren, am 17. August 1569 bem bischöflichen Berwalter ohannes v. Hatten als Leben zu kulmischem Recht. 4 Sufen berließ Martin Kromer am 30. November 1585 dem Dorfe egothen und vermietete den Bauern daselbst unter dem Widerruf auch die (8.) Januar 1589 bis auf Rühlenhufen für 6 Mark jährlich.*) Ein Jahrhundert später

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 102. 292 mit Anm.; S. 525. 526.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 224 Anm. 1. 2; II, Rr. 102 Anm. 1. ie Berschreibung Kromers vom 30. November 1585 über 8 hufen von runau zu einem Leihgut bürfte sich mit der des Bischofs hosius vom 17. 1gust 1569 beden. Statt "2 hufen wurden zum Kruge geschlagen," soll wohl heißen: wurden zur Mühle geschlagen, wie sich aus den Revisionen n 1702 und 1767 ergiebt. Daß Jegothen und Grunau um die Mitte des d. Jahrhunderts noch getrennt sind, beweist auch die gesonderte Aufsührung

find fämtliche 14 Hufen des alten Grunau in Jegothen = gegangen.1)

Die lette Ansehung bes Bischofs Cherhard in ber fel berger Gegend ist die der Mühle und des Dorfes Konnega Schon hatte er, von Alter gedrückt und in Vorahmung 🕾 baldigen Todes, seine Residenz von Heilsberg nach Braumitverlegt, als er unter dem 12. März 1325 dem früberen Mit in Rudau, dem ehrenwerten Manne Johannes von Samir und seinen Erben beiderlei Geschlechts die Anlage einer Ma mit zwei Rabern im Felbe Cunann famt einer Sufe Addi daselbst zu Erbrecht verschrieb gegen einen jährlichen Zink = 4 Mark, wovon 2 zu Oftern und 2 zu Martini zu zahlen wur Reine andere Mühle follte in Zukunft am Elmone (Elm) 🚈 errichtet werden, durch die der genannten irgendwie ein Prij ober ein Schaben erwachsen könnte. Der bischöfliche Rotar Johann stellte die Urkunde aus, an die der Landesherr sein Siegel 🗀 und die Johannes Döbrin, Beinrich, Eberhards Bemant. und Brokurator, sowie die Braunsberger Bürger Michael Tilo unterzeichneten.3)

Die Lokation des Dorfes Konnegen konnte Sberhard win noch im allgemeinen anordnen; dann warfen ihn Schwäcke Krankheit auf das Schmerzenslager, von dem er sich nicht mit erheben sollte. Während dieser Zeit leitete Domprobst Jorke die weltlichen Geschäfte auch der bischösslichen Lande, umb führte die Gründung des Dorfes Cunayn bei der Stadt Schleberg im einzelnen aus. Mit der Ansetung desselben betracer einen gewissen Konrad. Diesem ließ er durch den Bistume vogt, den Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle, 50 spile

beider Privilegien in der Abbr. priv. fol. 40. 47. Die in den Ser. Warm. I, 254. 329 genannten Henericus Segelke, vicarius in Barristein, Elisabeth uxor Nicolai de Segelmole und Georgii Segilke, pincerna et familiaris (sc. episcopi Warmiensis), die sämtliche Bahrhundert lebten, hängen wohl mit dem Gute bezw. der Mithle Seguligendwie zusammen.

¹⁾ Dies erhellt aus ber Erneuerung ber handfeste für Jegothen bed Bifchof Radziejowsti vom 30. Mai 1688,

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 220. Heinricus cognatus et procuri' noster ift vermutlich der Sohn Arnolds von Reiße.

vischen ben Gutern Rubecus, der Alle, dem Weichbilde von jeilsberg, ber Besitzung Segeltos und bem Gebiete ber brbensbrüber von Balga, b. h. ber Bistumsgrenze, aufmeffen nd vereinbarte mit ihm auch die übrigen Bedingungen.1) Da arb Cberhard. Jordans Bahl jum Bischof, seine Reise an ben apstlichen Hof, seine kurze Regierungszeit hinderten die Ausellung der Handfeste für Cunann, die erft sein Nachfolger einrich II. unter bem 30. Juni 1332 vollzog. Sie garantierte er Siedelung das kulmische Recht und dem Lokator Konrad für ine Mübewaltung die 10te Sufe der Gemartung, b. h. 5 Sufen 1 freiem, ewigem und erblichen Befit. Für jede ber 45 Ringufen mußten die Bewohner des Dorfes dem Landesherrn alljähr= ch zu Martini 15 Stot landläufiger Munze entrichten, und bie leiche Summe hatte ber Schulz vom Kruge zu zinsen. ahlung begann, weil 5 Freijahre bereits verfloffen waren,2) von Nartini über ein Jahr. Konrad und seine Nachfolger erhielten as Richter= oder Schulzenamt. 2/8 ber Strafgefälle reservierte ch ber Bischof; nur 1/3 follte ben Schulzen zustehen, boch ge= ährte ihnen Heinrich aus besonderer Gnade die kleinen Bugen, b. die niedere Gerichtsbarkeit gang und ohne Abzug. Johannes Bilbin, ber famt seinen Erben ber Gerichtsbarkeit bes Dorfhulzen unterftellt wird, ift jedenfalls identisch mit Johannes on Samland ober Rubau, bem Befiger bes Dühlengrunducks in Ronnegen. In einem besondern Nachtrag zur handfeste, m zwar die noch vorhandene Originalurtunde nicht hat, der ihr ber doch unmittelbar nachher zugefügt sein dürfte, verleiht einrich Wogenap seinem wohlverdienten Schulzen Konrad von unahn und deffen Nachfolgern Fischerei zu Tisches Notdurft im Imune= (Elm=) Fluß. Er motiviert die Nichterwähnung dieser ergünstigung im Hauptprivileg mit Untenntnis bes Flugnamens 1d weist einen Ginspruch gegen bieses Recht ber Schulzen ent= jieden zurud. Die drei bischöflichen Kaplane Heinrich von It=Chriftburg, Nifolaus von Grottow, Konrad von

^{1) »}quemadmodum eiusdem ville locacionis modus per rdanum . . . conceptus extitit.« Cod. dipl. Warm. I, Nr. 260.

²⁾ Darnach muffen wir die Berabredung zwischen dem Domprobst Jordan ib dem Schulzen Konrad ins Jahr 1326 feten.

Glottau sowie die Heilsberger Bürger Laurencius, Herman: von Ach und dessen Schwiegersohn Konrad bezeugen die wer Notar Johannes auf Schloß Heilsberg ausgefertigte & schreibung.1)

Am 3. September 1377 überwies bann Beinrich III., r. es scheint, dem damaligen Schulzen von Konnegen die zur Digehörige 1 Sufe — in Wirklichkeit waren es nur 22 tulmi-Morgen — gegen einen Zins von 15 Stot guter Mime 1587 saßen im Dorfe 2 Schulzen und 16 Bauern. der letteren war 1/2 Jahrhundert später wohl infolge der X ber Zeit auf 13 heruntergegangen. Bon ben Zinsbufen be bereits Hosius unter bem 20. Juni 1569 eine, und eine and hatte Simon Rudnicki den Schulzen zu kulmischem Recht überland 2 weitere nach magdeburgischem Recht zu beiden Kindern im Nikolaus Szyszkowski am 13. Februar 1639 hinzu. leibung Rudnickis bestätigte Radziejowski am 27. Juni 1684 Eine Gratialhufe auf 3 Generationen überwies Wemei-Ledzczynski durch Privileg vom 19. August 1658 dem Geo: Arozewsti. 10 Sufen nannten somit die Schulzen von Romeihr eigen, als Radziejowski dem Orte die Handfeste am 20. An-1687 erneuerte. Zu jener Zeit bestanden gewiß auch noch & beiben herrschaftlichen Fischteiche ju "Konnainen", von benen " eine "zum strich", ber andere "zu set Rarpen" biente.3) He sie in die Dorfgemarkung aufgegangen, die nummt 963,25,50 ha. ober 56¹/2 Hufen zählt.

Sbenso eifrig wie in der Heilsberger Gegend war die deurid. Kolonisation inzwischen im Gebiete von Wormditt an der Arksgewesen. Sine ganze Reihe großer Ortschaften war hier =

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 260. Ach ift vielleicht bie beine hermanns. Bir begegnen ben Orten diefes namens haufig in Subbentigs und Deftreich.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 220 Mnm. 2 nnb Rev priv. von 17² wo es unter Konnegen heißt: »insuper ex inscriptione alterius Henrici è anno 1377 die 3 Septembris ad molam 1 mansus seu potius 22 jugen.

⁵⁾ E. J. VI, 215. 223; VII, 286, wo der Ort fälschlich Komain: genannt wird. Rev. priv. von 1702 und 1767. Die letztere führt und Privileg Kromers auf vom 12. April 1578; E. J. VII, 289.

:ascher Folge entstanden, als erste und größte Arnsdorf, eine Bründung von Sberhards Bruder Arnold, ber fich nach feiner beimat Arnold von Neife nannte. An demfelben 12. August 1308, an bem er ber Stadt Beilsberg ihre Handfeste ausstellte, verbriefte der Bischof seinem Bruder und beffen wahren Erben ind Rechtsnachfolgern in Rubithen an Feldern, Balbern und Sainen 120 Sufen zu tulmischem Recht für alle Zufunft, sowie r fie ihm zur Besetzung hatte vermeffen laffen. Die Verleihung zeschah, wie es in der Urkunde heißt, zu Frommen, Nut und Borteil ber arg verwüsteten ermländischen Kirche, damit ihr durch Berufung von Christgläubigen aufgeholfen werde und die kathoische Religion mit Gottes Hilfe fich immer weiter ausbreite. Beil das Terrain noch ganz mit Wald bestanden und unangebaut var,1) erhielt Arnold durch des Bischofs und des Kapitels beondere Gnade für sich und seine Erben vorweg 10 freie Sufen. i wurden zur Dotation der Pfarrfirche angewiesen,2) 1 wurde um Dorfanger und ju Dorfgarten bestimmt. Der zehnte Teil es Restes bilbete bas zinsfreie Schulzengut, bas bem Lokator ür seine Mübewaltung bei der Besiedelung zugesprochen ward. Die übrigen hufen sollten nach 1 Jahre Zinshufen werben; fie atten zu Martini 1310 einen halben Bierdung, in den beiden olgenden Jahren einen ganzen Bierdung und dann weiter jährlich /2 Mark zu zahlen. Den Schulzen ftanden die kleinen Gerichte is 4 Solidi, 1/3 der großen und ein freier Krug zu; auch urften sie eine Mühle anlegen und das Wasser bazu auffangen nd stauen, wo immer es ihnen im Bereich ber Dorfmark genehm hien. Der Mühlenzins betrug 3 Markpfund Bachs, die allthrlich am St. Martinstage an die Kathedrale zu Lichtern eliefert werden mußten. Aus befonderer Inade gewährte ber andesherr Schulzen und Dorfbewohnern Fischereigerechtigkeit im nliegenden See (Dittrichsdorfer See) für ihren Rüchenbedarf. das ganze Kapitel, Brälaten und Domberrn, die Pfarrer von traunsberg, Frauenburg und Beilsberg, eine Reihe der angehenften Großgrundbesiter, dazu die Schulzen von Beilsberg nd Wormditt bezeugten dem Dorfe die zu Frauenburg in der

^{1) »}cum adhuc mansi nemorosi sint et inculti.«

²⁾ Dittrich giebt in E. 3. IX, 421 auffallenberweife 7 Sufen an.

Domtirche ausgestellte Handseste, an die Bischof und Kapitel in: Siegel hingen. Auch des letzteren Zustimmung zu der Berleidung wird ausdrücklich erwähnt. 1) Sie war notwendig wegen inne dem Lokator besonders verliehenen 10 Freihusen, die ein eizwe Gut innerhalb der Dorfgrenzen ausmachten.

Arnold von Reike aab der Siedeluna Arnoldsborf oder Arnsborf, wie die mundartliche Beziehm lautete.2) Bei der näheren Aufmessung und Verteilung der & markung kam das Pfarraut, weil das Areal nicht ausreichte, 2 hufen zu kurz. Darum sah sich Gberhard unter bem 25. Ju 1320 veranlaßt, demselben 2 Sufen in bestimmten Grenzen w bem Uebermaß im Walbe zwischen Arnoldsborf, Benczender (Dittrichsborf) und dem anliegenden See zuzuschlagen. Pfarrbezem fette er für jebe Dorfhufe auf 1 Scheffel Roger und 1 Scheffel Hafer fest, nahm jedoch die 20 Hufen seine Bruders Arnold's) davon aus, die nur in dem Falle, daß 🦥 mit Zinsbauern besett wurden, den Dezem von ber Sufe :entrichten hatten: bebielt fie der Gutsberr unter eigenem Bilw: so zahlte er auch den Dezem vom Pfluge gleich den anden Feodalen, die ihre Güter zu fulmischem Recht besagen.4) Zugleit wurde die Fischereigerechtigkeit im erwähnten See mit kleines Gezeuge zu Tisches Notdurft auf die Pfarrer des Ortes auf gedehnt, damit sie desto inbrünftiger in frommem Gebete & Segen des Himmels auf den Bischof und seine Nachfolger berat flehten.5)

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 143.

²⁾ Uebrigens tommen Ortichaften biefes Ramens in allen Teilen Denich lands, auch in Deftreich, befonders zahlreich aber in Schlefien vor.

^{3) 10} davon entfielen auf das Schulzengut. Dasfelbe bildete mit ker andern 10 Freihufen in biefem Falle, wie es scheint, ein einziges kolmitate Gnt und zahlte auch nur den Dezem eines solchen, während nach sondiger Nachrichten die Schulzenhufen, was den Dezem betraf, vor den Bauernhufer nicht bevorzugt waren.

⁴⁾ stunc dabunt de aratro ut alii foodales jure culmensi eccles: momorato.« hier ift es also beutlich ausgesprochen, bag bie Bauern gint anfangs ben Pfarrbezem von ber hufe, bie tolmischen Gutebesitzer ihn Der Pfluge zu entrichten hatten.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 198.

Bor dem 3. Oktober 1320 ist Arnold v. Reiße gestorben. Er hinterließ 2 Sohne, Dietrich und Beinrich,1) benen ihr nischöflicher Obeim die alte Gunft bewahrte. Die 2 der Arnsvorfer Rirche zur Erganzung ihrer Dotation überwiesenen Sufen latten das Uebermaß zwischen Arnsborf, dem bortigen See und Ein kleines Stud besselben fiel jeinzendorf nicht erschöpft. veiter an Arnsdorf, dem erst dadurch die in der Handfeste jarantierte Hufenzahl voll wurde. Ein anderes diente zur Anage des Oberteiches der Arnsdorfer Mühle, der mit landesherr= icher Erlaubnis an dem Bache angelegt war, der in dem er= vähnten See seinen Urfprung nahm und die Grenze von Beinrichsorf bilbete. Das übrige übertrug Cberhard durch Verschreibung om 27. September 1321 seinen beiden Neffen Dietrich und jeinrich und deren Erben und Rechtsnachfolgern mit allem Nuten md Nießbrauch für ewige Zeiten zum Besitz. Für jede Hufe, eren Zahl nicht angegeben wird, follten sie jährlich zu Mariä lichtmeß 1/2 Vierdung an den bischöflichen Tisch und 1 Talent Bachs an die Kathedrale entrichten, doch erft nach 7 Jahren, a zur Zeit noch dichter Wald den Boden bedeckte.2) Wir haben ier vermutlich bas fpatere Gut Raften por uns, bas mit Gin= hluß der beiden daselbst liegenden Pfarrhufen 7 Hufen 23 (kulmische) Rorgen maß. In den Kriegen des 15. oder 16. Jahrhunderts surde es wüft und fiel an die Landesherrschaft zurück. em 19. Juli 1568 verkaufte Stanislaus hofius die icharwerks: eien hufen den Bewohnern von Arnsdorf für 350 Mark und nen jährlichen Zins von 1 Mark für die Hufe.3)

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 200. Heinrich von Arnoldsborf ift ich am 4. Dezember 1348 als Lanbschöffe im Wormbitter Landbing thätig lod. II, Nr. 122). In ber Urkunde vom 1. April 1348 (Cod. I, Nr. 105), er uns gleichfalls als Lanbschöffe entgegentritt, heißt er frater propositinioris. Mit diesem propositus sonior kann nur ber am 24. Juni 1346 cstorbene Domprobst Johannes gemeint sein, den wir E. Z. XIII, 941. 3 als einen Reffen des Bischofs Eberhard in Anspruch genommen haben. erdurch wird unsere Bermutung gestützt. Johannes ware dann also ein itter Sohn und Johannes von Köln, der Gründer von Heilsberg, der chwiegersohn Arnolds von Reiße gewesen.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 210.

³⁾ Rev. priv. von 1702 unter Arensborff und Cod. dipl. Warm. I, :. 143 Anm. 2.

Zwei Jahrhunderte früher, am 11. November 1375, be-Heinrich III. Sorbom dem Dorfe 20 Hufen Wald verlieben. Ir jeder dieser Hufen stand ein zu Weihnachten fälliger Bind re-8 Stot und 2 Hühnern. Schulze von Arnoltsdorff war dumik wohl noch Arnco, den eine Urfunde vom 10. Juli 1361 1 solchen erwähnt. Er ist gewiß identisch mit dem Landiche-Arnold von Arnoldisdorf, der am 27. April 1378 🗷 landgehegeten Ding zu Wormditt Sein Sohn din fist. Bonifacius von Arnsborff fein, der in ben Jahren 1402 x 1407 gleichfalls als Schöffe dem Wormbitter Landgericht angebin und zum 28. Oktober 1412 mit Kaspar von Baysen die Min und Anechte des Ermlandes im Landesrate vertritt, der damit zu Elbing versammelt war.1) Die 20 Hufen ber ersten Schule von Arnsborf schmolzen im Laufe der Zeit sehr zusammen. & Mauritius Ferber am 28. Mai 1527 die Handfeste erneum besaßen die 2 Schulzen des Dorfes zusammen nur noch 31/2 huit Der Bischof überließ ihnen dazu 4 ehemalige Zinshufen 44 eine Summe von 80 Mart, die fie in jahrlichen Raten " 8 Mark zahlen follten. Im ganzen zählte die Ortschaft nach K angezogenen Urkunde 120 Hufen, darunter die 71/2 Schulzenbait bie 4 Pfarrhufen und 3 Freihufen zum Dorfanger und " "Stehnbrit". Weitere 2 Sufen erwarben die Ginwohner " 25. August 1581 von Bischof Kromer. Im Jahre 1587 tiller sich in die Gemarkung 2 Schulzen und 37 Bauern; das summaris Berzeichnis von 1656 vermerkt zu Arnsborf 128 hufen, 22 Pauc-2 Schulzen, 7 Freie, 2 Krüge, 1 eines Bürgers". Davon ginge 121/2 scharwerksfreie Hufen unter dem Namen Klein Arnsbott! 2 freie Zinshufen hatte bereits Martin Kromer am 25. Auf Andreas Bather 1581 einem gewiffen Singten verlieben. übertrug dann dem edlen Petrus Biattowsti 2 scharwerfeit

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 314, 513; III, Nr. 52, 382, 432 47 wo er Boneke von Arnsborff heißt.

²⁾ In her Rev. priv. bon 1702 heißt es unter Arensborff: Arelidorff minus continet mansos 121/2 sub censu levi ordinario sitis avena, pullis, anseribus; de reliquis, quae Coloni operarii praestatiliberi ob vecturas Marburgenses, sub quarum onere, ut horum martum 121/2 possessores maneant, totus Cameratus censum extraordinaries pro ipsis solvit marcas 194.

Hufen zu kulmischem Recht am 6. Dezember 1593 und 2 weitere am 30. Juli 1594, wozu Peter Tylicki unter dem 2. September 1608 eine fünfte Hufe hinzufügte. Die Familie Biatkowski besaß außerdem seit dem 20. Juli 1700 durch die Gnade Zaluskis 8 verlassene Hufen als Gratial auf 30 Jahre mit der Berpslichtung, 2 Bauernhöse darauf anzulegen (sub onere exstruendarum duarum Coloniarum), und derselbe Bischof begabte den edlen Kasimir Zakrzewski im Jahre 1701 mit 3 Hufen auf 3 Ienerationen, während Franz May 2 Gnadenhusen auf 2 Benerationen durch Andreas Radziejowski am 20. Februar 1688 rhalten hatte. 1 Hufe zu leichteren Bedingungen nannten damals uuch die Besitzer Hinz und Herder ihr Eigen.

Bum Kruge in Arnsborf, beffen Anlage bereits die Gründungs= irfunde dem Schulzen gestattete, gehörten seit alters 2 Sufen. Das verloren gegangene Privileg besfelben erneuerte Bathorp ım 6. September 1593, gewährte ihm am 30. Juli 1594 /4 Morgen zu Scheunen und Garten, erlaubte ihm unter bem 16. November 1597 in diefen Garten bas Salten von Bienen= werlieh nach kulmischem Recht und verlieh ihm am 27. Oktober 598 zwei weitere scharwerksfreie Hufen. Den Krug, der durch ie Not der Zeit und die wilden Kriegsläufte lange Jahre verissen gewesen war, besaß damals der Wormditter Bürger und latsberr Rarl Jung, ber ihn erft neu erbauen mußte. Er nd seine Nachfolger hatten davon fortan 21 Mark Bins zu zahlen, nd zwar 7 Mark Krugzins und für jede Hufe 31/2 Mark. Am . September 1603 ereuerte Peter Tylicki alle den Krug be= effenden Privilegien, indem er zugleich unter bemfelben Datum m genannten Jung die ehemalige Mühlenhufe verlieh.2) 18 zweite Gafthaus im Dorfe muß noch im Laufe des Mittelters angelegt worden sein.3) Um die Wende des 17. Jahr=

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 143 Mnm. 2; Rev. priv. bon 1702 unb '67; & 3. VI, 212, 222; VII, 219. 294.

²⁾ Die von Tylidi erneuerten Originalurtunden auf Pergameut befinden 3 in meinem Privatbesth. Sie stud öfters bestätigt worden, am 3. Juni 10 durch Rudnicki, am 12. Dezember 1658 durch Wenzeslaus Leszczynski, 1 11. Ottober 1681 durch Radziejowski. Bgl. noch die Rov. priv. von 02 und 1767.

³⁾ Die Urkunde Oplickis vom 2. September 1603 besagt, daß in Arnsdorf E. g. xiv.

hunderts war er wahrscheinlich in den Händen eines gewist Althoff, und es gehörte zu ihm 1 Huse. — Rach den antlide: Berzeichnissen von 1772 zählte das Zins- und Scharwatzer: Arnsdorf im Amte Wormditt 114 Husen ohne die 6 Pfarwird dazu 9 Uebermaßhusen, 1 See und 1 Wald (20 Husen); 3 harmaren damals noch Gnadenhusen. Damit stimmt die jehr Größe, 2541,99,38 ha. oder 149½ Husen gut überein.

Die Kirche in Arnsborf, beren Schuppatron die h. Kathanic ift, entstand wohl gleichzeitig mit dem Orte. Schon zum 13. & 1316 wird ber Pfarrer Bartholomäus, zum 3. Oftober 1334 ber Pfarrer Tylo baselbst genannt. Bur Blütezeit der Bautin Breufen, um die Mitte des 14. Jahrhunderts ward & ursprünglich hölzerne Gotteshaus bann maffiv aufgeführt = gehört noch heute trot bes Brandes von 1807, der nur " Mauern und den Turm stehen ließ, zu den größten und bei Dorffirchen der ermländischen Diözese. Der Turm erinnen feiner Geftalt und in feinem Aufbau an den der Bormitt Ums Jahr 1484 war Johannes Babsgene Pfarrkirche. Pfarrer von Arnsborf. Aus dem 16. Jahrhundert kennen T ben Pfarrer Matthäus Schacht, unter bem im Jahre 156 die Kirche einen noch vorhandenen filbernen und ganz vergolden Relch erhielt. Bielleicht lebte Schacht noch, als der mit Braunsberger Bürger und Raufmann Johannes Maier, " Geburt ein Schotte, der einft in seinen jungen Jahren in Amit! und Lauterwalde als Knecht gedient hatte, aus Dankbarkeit ir bie gludliche Wendung seiner Lebensgeschicke Gott zu ehren Jahre 1617 die Rochustapelle in Arnsdorf erbauen bie Bon 1664—1674 stand Pfarrer Bodinus ber Arnstein Rirche vor, barauf bis 1696 Johann Rasimir Sigismun! bessen Grabstein früher vor dem Hochaltar lag; von 1712—173

seit alters 2 Krilge bestanden hätten: »antiquitus in vills 1057. Arensdorff duas extitisse tabernas.«

¹⁾ sad tabernam Althoffianam mansus 1 sub censu marcut. 25 inclusis omnibus. Rev. priv. von 1702. Im Sommer 1626 war Samfon Pfaff Krüger in Arnsborf, ein Besitzer Matthans Jube 2 1720 genannt, E. J. IX, 424; X, 642.

²⁾ G. 3. X, 91. 97. 107.

hatte Franz Ignaz Herr, ein geborener Braunsberger, die Pfarrei inne, von 1721—1733 Lamprecht. 1750—1755 saß Tulawsk auf derselben, um 1772 Michael Marcel und gegen Ende des Jahrhunderts Joseph Wildenhauer. Dum Kirchspiel Arnsdorf gehören heute Arnsdorf, Sommerfeld und Dittrichsborf.

Ungefähr um dieselbe Zeit, ba Arnsborf im Suboften von Wormditt gegründet wurde, entstand im Nordosten ber Stadt bas Dorf Migehnen. Es waren bie beiben Brüber Beinrich und Theoderich, aller Wahrscheinlichkeit nach die Sohne Arnolds von Reiße, benen der Landesherr hier das Rolonisationswerk invertraute. Perfonlich wies er ihnen im Beisein vieler ehrenverter Männer 100 zusammenhängende hufen in den Felbern Mynten an zu kulmischem Recht mit den kleinen und 1/2 der großen Gerichte. Aus besonderer Gnade und um ihrer Berdienste villen erhielten auch fie, gerade wie ihr Bater in Arnsborf, mit Zustimmung bes Rapitels 10 zinsfreie Hufen und von den übrigen 30 Sufen die zehnte, b. h. 9 Sufen frei jum Schulzengute. l Hufen wurden der Pfarrfirche überwiesen, die anderen 77 follten linshufen werden. Sobald die Siebelung Bestand versprach, rfolgte am 4. Marz 1311 auf Schloß Braunsberg die feierliche Berschreibung. Sie gewährte ben Schulzen für bie Binshufen on Martini ab ein volles Freijahr; in den darauf folgenden Bahren hatten sie 1 Bierdung und dann weiter alljährlich zu Rartini 1/2 Mark für die Sufe zu zahlen. Um den Brübern ie Heranziehung von Kolonisten zu erleichtern und bas Wachstum es Dorfes zu fordern⁹), verlieh ihnen Eberhard noch 3 andere ufen und gestattete ihnen die Anlage eines Kruges sowie den dau einer Mühle, wo immer es ihnen wünschenswert schien. en Krug, die Mühle und die oben erwähnten 10 Freihufen follten e nach Ablauf bes Freijahres jedesmal zu Martini einen Stein Bachs ober bessen Geldwert zu Lichtern an die Domkirche liefern. ie Reihe der Zeugen, die die Handfeste von Migehnen unter-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178. 201; III, Nr. 270 Ann.; E. Z. & 421 ff.; X, 54; Scr. rer. Warm. I, 275. 438; Bötticher, a. a. O. 16 ff.; v. Quaft, a. a. O. S. 48 Tafel XXIII, 5.

^{2) &}gt;ut villa ibi locanda possit proficere et ipsi alios homines de urtibus alienis ad se vocare valeant. Cod. dipl. Warm. I, Mr. 158.

schrieben haben, ist womöglich noch stattlicher als bei AmetriSämtliche 5 Prälaten weist die Urfunde auf, dazu 4 Dombure
den Bistumsvogt Bruder Konrad von Altenburg und de Bruder Gerhard, genannt Rude, seinen Kumpan, die ermländicke Basallen Ritter Theoderich (von Ulsen), Gerco von Curaseinen Bruder Alexander, Martin von Rautenberg, John von Schafsberg und schließlich die Braunsberger Ratsberge Wido, Hermann Schreiber, Konrad Reich und Johanne Weiß. Als Rotar sungierte der Frauenburger Pfarrer Petrus Außer dem Bischof hing auch das Kapitel sein Siegel an We Dokument.

Nicht alle Einwohner der neuen Pflanzung waren Demid Bereits am 9. Dezember 1310 hatte Eberhard den Bride Ronrad und Johannes, den Söhnen des ehemaligen biscoficie Dolmetschen Johannes, ben Neffen bes Bolen Dicael, = Genehmigung bes Kapitels 4 Hufen in Monten übertraff Johannes, der Dolmetich Heinrichs I., 3) war für feine der ermlandis Rirche geleisteten Dienste in hergebrachter Beise mit Landbent ut gestattet worden. Allein schon er und mehr noch seine Ein hatten böswillig die darauf lastenden Verpflichtungen verabsür und so ihr Recht an dem ihnen verliehenen Gut verwirft, 2 wieder an den Herrn zurückfiel.4) Doch die Armut und gänzliche Mittellosigkeit ber Brüber jammerte ben Bischof, = eingebenk der einstigen Dienste ihres Baters sowie der Ber willigkeit, mit der fie felbst sich seiner Gnade unterworfen butt verlieh er ihnen jene 4 Hufen in Minnben, deren naben ! weisung er dem freien Ermessen des Schulzen überließ. Gie " ihre Erben und Rechtsnachfolger wurden vom Sufenzinse beite in allem anderen aber, was es immer fein mochte, auch Gerichte und in den bäuerlichen Arbeiten den Leuten umd &

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I. Nr. 158.

²⁾ Also werden auch Konrad und Johannes sowie ihr Bater Bolen nicht Preußen gewesen sein, wie v. Brunneck, a. a. D. II, 60 will. Gest Bolen eigneten sich zu Dolmetschen, da das Polnische damals die Berkehrstrauer, die auch Preußen und Litauer verstanden. Bgl. Geschichte des Aus Strafburg in Westverigen von Dr. Hans Blehn, S. 51. 52.

³⁾ Er ift befannt aus Cod. dipl. Warm. I, Dr. 57. 67.

⁴⁾ Bgl. v. Brinned, a. a. D. II, 51.

wohnern des Dorfes gleichgestellt.') Ihr Besitzrecht an den Hufen war das preußische (polnische) Erbrecht, das nur die Söhne zur Erbsolge zuließ.²)

Der Litauereinfall des Jahres 1311 muß die Ortschaft Migehnen hart mitgenommen haben. Der sübliche Teil ihrer Gemarkung, bas Gebiet zu beiben Seiten ber Drewenz, lag feit= bem, wohl aus Mangel an Anzöglingen, wust und verlassen ba. Nur preußische Beutner trieben baselbst allem Anschein nach ihr Wefen; darauf deutet wenigstens der Name der Gegend bin, Babrawapten, b. h. zu beutsch "unter ben Bienenftoden." Erft Bruder Beinrich von Luter, Bogt von Pogefamien (1333-1342) that 19 Sufen im Felbe Padrawatten auf beiben Seiten bes bortigen Gewässers zur Ansetzung eines Gisenwerkes und eines Dorfes an Johannes hamirimid von hirsberg 3) ju fulmischem Recht aus. 6 Freihufen gewährte er dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern als Lohn für seine Mübe, bazu den Ruten der fleinen Gerichte, 1/2 der großen und einen Krug, den ihnen niemand vorweg bauen durfte, mit dem Rechte, in demfelben Brod, Fleisch und Bier ju Bon jeder der übrigen 13 hufen follten die Dorf= bewohner nach 11 Freijahren jährlich zu Martini 1/2 Mark an ben bischöflichen Tisch entrichten. Für bas Gifenwert hatten beffen Besitzer von der Zeit ab, da sie es in Betrieb setten, dem Landes= perrn wöchentlich das Gifen zu 2 Pflügen4) zu liefern, welcher Bins aber fortsiel, sobald die Anlage einging. Die entlaufenen Sammerknechte durften sie im Gebiete des Bischofs aufgreifen ind sogar mit Gewalt zur Arbeit zurückführen; sie durften ferner Uenthalben auf bischöflichem Terrain für ihr Wert ben Gifentein, das Erz sammeln und Rohlen brennen in der anliegenden beide wie in allen bisher nicht vergebenen bischöflichen Wäldern; uch erhielten sie Fischereigerechtigkeit für ihren Tisch im Fluß nd Teich, deren Waffer den genannten Gisenhammer treiben ollten. Bald nach seiner Ankunft im Ermlande, am 15. Nov. 1340,

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 156.

²⁾ Die Abbr. priv. B. A. Ffg. C. Nr. 2 fol. 19 bemerkt zu der Urnde: Nota die solum Jus dereditarium.

³⁾ Derfelbe ftammte jebenfalls aus hirfcberg in Schlefien.

^{4) »}ferreamenta ad duos aratros ad arandum preparandos.«

bestätigte Hermann von Prag unter dem Zeugniffe des Bramsberger Burggrafen Tilo Lubikonis, des bischöflichen Maricali Franziskus Ludwig Scharmonis von Prag sowie eines ge wiffen Johannnes Hadentuuel, den er wohl gleichfalls am Böhmen mitgebracht hatte, die Verleihung seines Voqtes. 1)

Johannes Hammerschmidt aus Hirschberg scheint ein schlechtz Lokator gewesen au sein. Bielleicht ift er auch frube gestorben jedenfalls hatte sein Werk nicht den gewünschten Fortgang, umde Eisenhammer gedieh nur bis zur Erbauung des dazu nötigen Baffer wehrs. Schon unter dem 14. Februar 1348 übertrug Bijde Hermann auf den Rat des Rustos und Vizedominus Johanne bem Preußen Wagant und seinen wahren Erben und Rechtnachfolgern die Anlage des Dorfes "czum Pfenwert", defie Gemarkung er um 4 hufen vergrößerte und dem er bas kulmijd. Recht beließ. Die Schulzen erhielten 3 Freihufen, Die kleinen Gerichte und 1/8 ber großen; ber Hufenzins betrug nach 6 Freijahra 1/2 Mark und 2 Hühner. Das wegen des Eisenhammers cingerichtete Wehr?) und den Krug behielt sich der Landesberr ver Als Erfat eben gewährte er dem Dorfe zu gemeinem Rus-4 Sufen Weibeland in der anliegenden Heibe und freie Fischer zu Tisches Notdurft im Fluß Drewant sowie vor dem genannte Wehr mit kleinem Gezeuge, nicht aber mit bem eifernen Inftrument, daß man gemeinhin Angel hieß; doch erlosch das Kischereired: sobald es ber Herrschaft gefiel, baselbst einen Fischteich für de bischöflichen Tisch anzulegen. Das Gisenwert selbst, das der Dorfe ben Namen gab, scheint nie zustande gekommen zu sein

Fortan existierten beibe Dörfer, Migehnen (Mynga Mynnegen) und Sisenwerk (Giserwerk) bis ins 16. Jahrhunder. neben einander. Am 11. November 1375 erhielt ersteres 4^t. Husen, letteres 2 Husen Wald gegen einen jährlichen zu Weihnachten

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 318. Die Urfunde heinrichs von Lumwird außer vom Wormbitter Pfarrer noch bezeugt von Bruder heinris Stalboum, wahrscheinlich dem Kumpan des Bogtes, und den Wormbur-Biltgern Johannes Christani und Ritolaus, welch letzterer zuglen Castellanus in Heilsberg, d. h. wohl Burggraf daselbst war.

^{2) »}obstaculum ibi factum propter opus ferri in dicta villa.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 101.

fälligen Zins von 8 Stot und 2 Hühnern für die Hufe. dieselbe Reit erwarb Bischof Heinrich III. Sorbom das Schulzenamt in Mynien nebst den dazu gehörigen 4 hufen, dem Rruge und der Mühle von den bisberigen Besitzern Nikolaus und Bernto. Hiervon verkaufte er unter bem 25. Mai 1376 ben Krug und die Mühle mit den jum Mühlenteiche nötigen 14 Morgen an den Wormbitter Burger Bermann1) von Baber= born erblich zu den früheren Rechten und bestimmte, daß innerhalb 1/2 Meile an demselben Wasser keine andere Mühle gebaut werden durfte und daß Weiterverkäufe zuvor dem Schulzen anzuzeigen seien. 4 andere Freihufen, die ihm sein Basall Theoderich in Mingen überlaffen hatte,2) machte ber Bischof zinspflichtig und veräußerte sie unter bem 26. März 1379 an ben Wormditter Bürger Johannes Grofen. Sie zahlten fortan 4 Mart jährlich und waren mit Ausnahme der dem Dorfe zu leistenden Dienste scharwerksfrei. In benfelben Tagen sette hermann von Baderborn die Berlegung der Migehner Mühle zu demfelben Rechte, d. h. zu kulmischem Recht frei ohne jedes Scharwerk, 3) in die Grenzen bes ber Stadt Wormbitt näber gelegenen Dorfes Gifenverk burch an die Stelle, wo noch heute an der Dreweng die Migehner Mühle liegt. Die barüber ausgestellte Urfunde datiert vom 1. Februar 1379. Sie figiert ben Bins ber 2 gur Mühle geschlagenen scharwerksfreien Hufen auf 1 Mark jährlich, rehalt die Fischerei im Mühlenteich dem Bischof vor und ver= sietet die Anlage anderer Mühlen in Mynien. 2 Jahre später, ım 22. März 1381, erlangte bann hermann auf Verwendung eines Obeims, des Domprobstes Beinrich von Paderborn, die Inlage eines zweiten Mahlganges in seiner Mühle beim Dorfe fernwert.4)

Noch zu Lebzeiten Hermanns 5) kamen 2/8 der Mühle an den

¹⁾ Beinrich, wie die Urfunde Cod. dipl. Warm. III, Rr. 12 hat, tann ur verschrieben sein.

²⁾ Eigentlich hatte Theoderich die hufen nicht bem Bifchof, sondern bes 3ifchofe Bruber Johannes verlauft, der fie bann bem bifchöflichen Tifch überließ.

^{3) »}Jure Culmensi libere sine omni seruicio.« Ægí. Cod. dipl. Varm. III, Rr. 385.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 513; III, Nr. 12. 70. 68. 117.

⁵⁾ Er ftarb erft nach bem 5. Juli 1407. S. Cod. IΠ, Rr. 432.

bischöflichen Tisch. Gegen 1/4 der Potritter Mühle und 100 Rati baares Geld überließ sie Heinrich IV. ju Anfang bes 15. Jab: hunderts einem gewissen Jakob Smedes, der davon jährlich ju Martini 4 Mark zinsen mußte. Zugleich verlieh er ihm um seinen Rechtsnachfolgern zu den 2 Mühlendritteln unter ter Rechte und dem Zinse der genannten 4 Mark als Beideland un Holzplan1) 1 Sufe Beibe beim Dorfe Raffchunen zwischen ben Rammenfließ und ber Beibe ber Stadt Bormbitt forit 1/2 Hufe Ader zwischen ber Drewenz und dem genannten Alici so zwar, daß die gerade Wand der halben Sufe von der Et grenze bes Dorfes Monnenberg gegen ben Bunkt verlief, m vordem der Bechofen am Rammenfließ geftanden batte Dazu erhielten sie freie Fischerei im Mühlenteich mit kleinen Gezeuge zu Tisches Notdurft. Rein Besitzer ber Duble durft die 11/2 Hufen Heide und Acker sowie das darauf stebende Deli getrennt von der Mühle verkaufen oder ihr entfremden; sie marc jum ausschließlichen Rugen berfelben, das Holz barauf ju Bau und Brennholz für sie bestimmt. Alles Mühlenland wurde in: scharwerksfrei erklärt und die Konzession Heinrichs III. rez 25. Mai 1376, wonach weder im Dorfe Myngein noch Mühlenstieß innerhalb 1/2 Meile eine andere Mühle angeles werden follte, auf die ebemalige Millenberger Müble aus gebehnt, die nicht wieder erhaut werden burfte. Bon bem Steir Bachs, ber nach ber Migehner Handfeste vom 4. Marz 1311 auf ben 10 Gnadenhufen der Lokatoren, auf dem Kruge und der Müble lastete, hatten Jakob Smedes und seine Rechtsnachfolger fortar 1/7 zu entrichten. — Das lette Drittel der Mühle in Gisenwerf war eine Zeitlang im Befite eines Andreas Riklams gewesen. aber noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte es derfelk famt allem, was bazu gehörte, 2 Garten, 1 Morgen Acerlan. einem Getreidespeicher und einem Teil bes Sommerhauses be der Mühle, 3) weiter verkauft. Der Inhaber dieses Drittels mußie

^{1) »}pro pascuis et lignis sub iure et censu quatuor marcharun predictarum.« Cod. dipl. Warm. III, Rr. 385.

^{2) »}ubi quondam fornax picis sita fuit circa predictum fluvium Rammenflys.«

^{3) »}necnon cum una parte videlicet mit eyner abseyte dome estivalis ipsius molendini.«

7 Bierdung Zins zahlen, 1 Mark an den Landeshern für die beiben alten Mühlenhufen, 3 Bierdung an die Befiger ber beiben anderen Drittel. Er hatte mit den Einwohnern des Dorfes Ifenwerk gleichen Anteil an ihrem 2 hufen großen hegewald; von den Einkunften der Mühle gehörte ihm 1/3, wie er auch 1/3 der Bau- und Unterhaltungskoften tragen mußte. 2/3 der Ginnahmen und Ausgaben fielen auf Jatob Smedes bezw. deffen Nachfolger, die überdies das Vorrecht hatten, die ihnen zustehenden 2/3 der Mahlmetze frei vermahlen zu dürfen.1) Was in der Mühle an "Rylholcze, Tripholcze und Posholcze" gebraucht wurde, hatten sie zu beschaffen, während Anfuhr und Bearbeitung besselben zu ben Zwecken ber Mühle bem Besitzer bes letten Drittels aufgebürdet wurde. Diefer mußte die Schweine ber Mühle, beren Bahl jene festsetten, ju 1/8 füttern und für seinen Teil auch ben Sütelohn gahlen. Die Sühner gehörten ihm gur Salfte; aber er burfte nur 2 Pferde und 2 Rube halten. und schädliche Hunde oder Jagdhunde zu halten, war überhaupt verboten. Die Verschreibung des Bischofs, die vom 25. Februar 1403 diert,2) ift ein kleines Kabinetstück juristischer Verklaufulierung, o recht bezeichnend für die juristische Durchbildung Beinrichs IV. Bie ein modernes Aftenstück mutet einen die Urkunde mit ihren eitenlangen Säten und Ginschachtelungen an.

Die Kriege ber Folgezeit haben das Dorf Eisenwerk zu Frunde gerichtet. Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts var seine Gemarkung wieder wüstes Heideland. Nur die Mühle westand weiters) und hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Dem Dorfe Migehnen erneuerte Bischof Lukas die Handseste am 1. August 1505, nachdem er schon am 6. Juli dieses Jahres as Privileg über die 10 freien Husen daselbst samt dem ihnen ustehenden Krugrecht aufgefrischt hatte. Damals gehörten zur Irtschaft — die eben erwähnten 10 Husen, 4 andere Freihusen,

¹⁾ d. h. ohne felbft bafür die Mahlmete gu geben.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 385.

³⁾ Die Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Ar. 2 giebt zwar auf fol. 17 b. 18 nter ber Ueberschrift Ysenwerg villa das Mühlenprivileg vom 25. Februar 403, dann aber folgt der Bermert: »Ysenwerg merica.« Bgl. Cod. I, r. 313 Anm.

auf benen ein gewisser Arnold faß, die 6 Schulzenhufen = die 4 Bfarrhufen mit eingerechnet — 70 Hufen und aufender 41/2 Hufen Wald. Später kamen noch 6 Hufen Robeland binund als dann Bischof Hosius ber Gemeinde am 22. Februar la bas ehemalige Dorf Gisenwert, im ganzen 24 Hufen, für 5. Mark und einen jährlichen Zins von 1/2 guten Mark für t Hufe ohne Scharwerk und sonstige Lasten verkaufte,1) be Migehnen wieder den Umfang erreicht, der ihm durch die hu feste von 1311 augedacht gewesen war. 1587 siten in Dinger-1 Schulz und 15 Bauern; das summarische Verzeichnis von liv giebt ihm "15 Pauren, 2 Schulzen, 3 Freie und 1 Krugstäde am 3. März 1685 gewährte Bischof Radziejowski ber In: Lemkin 2 Gratialhufen auf Lebenszeit, und ebensoviele ver Bischof Grabowski dem Simon Stuhrmann am 25. Febr. 174 Es sind dies vielleicht die beiden Gnadenbufen, die noch im 3ab 1772 bei Migehnen verzeichnet werden.2) Heute mißt das 2: 1790,07,71 ha. ober rund 105 Sufen. Begen Dargel! Romainen, den Gabelwald und Millenberg find die Grenz wie ihr geradliniger Zug erkennen läßt, im großen und gane unverändert geblieben.3) Der südliche Teil der Gemarkung, & zu beiben Seiten ber Drewenz weit nach Westen vorspringt, bas alte Gifenwerk.

Frühzeitig hat Migehnen eine Kirche erhalten. Schon der Gründungsprivileg setzt berselben, wie wir sahen, 4 Husen aus und die Handselben der Millenberg erwähnt am 22. Juni 1300 "Hern Jacob, den sparrer zeu Mynien". Nach den Kustormen zu urteilen, ist das jetzige Gotteshaus um die Mitte der 14. Jahrhunderts errichtet werden; es nennt den h. Laurentseinen Schutzpatron. Am 20. Januar 1484 instituierte Bisch Rikolaus den Herrn Jakobus Eleri auf die Pfarrei Minnigein; diesem solgte bereits am 24. Juni 1485 Johannes Krumpsusz. Durch die Verschreibung vom 22. Februar 1526 die Humpsusz. Durch die Verschreibung vom 22. Februar 1526 die hie Husen des wüsten Vorses Giserwerk an Migehnen brack.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 158 Anm.; Rev. priv. von 1702 n 17

^{*)} E. 3. VI, 212. 222; VII, 219; X, 91; Rev. priv. von 1702 u. 1713 3) Daß es die alten sind, ersehen wir aus Cod. dipl. Warm I, In. 301; I, Nr. 268; II, Nr. 36. 348.

vurde dem Pfarrer statt des Dezems daselbst die freie Weide ind Holzung und die Anfuhr eines Fuders Holz von jedem Hose sarantiert. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stand zakob Jordan der Kirche in Migehnen vor, von 1686 bis 717 Paul Albert Knobloch; 1772 heißt der Pfarrer hillmacher. Mannigsach ist an der Kirche im Lause der Jahrennderte im einzelnen geändert und gebessert worden, eine durche reisende Wiederherstellung und Erweiterung hat sie dann in allerüngster Zeit ersahren. Die Pfarrgemeinde setzt sich zusammen us den Ortschaften Migehnen, Dargels, Kaschaunen und Killenberg.

Wir erinnern uns, daß bereits unter Bischof Beinrich Fleming as ganze rechtsseitige Baffargethal bis bin in die Guttstädter Begend der deutschen Kultur erschlossen worden war. Die Felder zygeniten und Swarboniten in Pogefanien, die Gemarkung etwa es heutigen Dorfes Baltersmühl süblich von Elbitten, hatte bermann, einer ber 5 Brüder von Lichtenau, erhalten. Bebiet war dann durch Tausch an den Landesberrn zurückgekommen, em nun, wie es scheint, die dort sitenden unfreien preußischen Zauern zehnteten und scharwerkten. Rach und nach ließen sich aselbst auch einzelne Deutsche nieder, und zwar aus der Heimat es neuen Bifchofs, aus Schlefien. Ginem berfelben, bem Konrab on Grotkau,2) verschrieb Eberhard am 20. Mai 1312 unter luftimmung bes Rapitels in ben Felbern Sworbonithen und Sandolis am Jagorisbach eine Mühle, einen Krug und eine aran stoßende Sufe Land, wie sie ihm ber Bistumsvoat Otto on Roffen angewiesen hatte, mit allem Nuten zu ewigem Besit. in den ersten 4 Jahren follten Konrad bezw. feine Rechtsnachfolger on Krug und Hufe alljährlich zu Johannis Baptistä (24. Juni) Mark, darauf aber 11/2 Mark und nach Fertigstellung und inbetriebsetung der Mühle von Mühle, Rrug und Sufe den

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 293; Scr. rer. Warm. I, 375. 380. 295. 31 Anm. 228; E. J. VIII, 622 ff.; X, 54; XI, 307; Bötticher, a. a. D. 5. 186 ff.; doch sieht die Kirche nicht unter dem Patronate des Domlapitels Frauenburg.

²⁾ Es giebt eine Stadt Grotttau in Schlesten und ganz in ihrer Rabe n Bfarrborf Alt-Grotttau. Sonft tommen Orte biefes Ramens nicht vor.

vollen Zins, nämlich 2 Mark, statt jeder sonstigen Berdiden jedes Zinses und Scharwerks zahlen. Aus besonderer suns stand den Besitzern die Fischerei für ihren Tisch im Müblende frei. In den genannten Feldern und an dem erwähnten Gausdurste keine andere Mühle erbaut werden. 1)

7 Jahre später, am 22. September 1319, verbrieite :: Bischof, dem die wirtschaftliche Hebung seines immer noch ich barniederliegenden Territiorums fehr am Herzen lag,") dem Pre-Tultungie = Nameirs. und dessen Brüdern Koptits, Milagids sowie ihren rechtmäßigen Erben im Relbe Sant ... 2 freie Haten nach preußischem Recht zu ewigem Bent. G leichten Reiterdienst machte er ihnen dafür zur Pflicht mit Bunach der Gewohnheit des Landes und forderte dazu 2 Edi-Weizen und als Refognitionszins 1 Pfund Wachs und 1 tolmisch oder 6 kulmische Pfennige jährlich zu Martini; für den Rest gewährte er ihnen aus besonderer Gnade, da fie die Felder unt baut vorfanden, 1 Freijahr.8) — Und noch andere kleine Prais leben mit den eben geschilderten Laften müffen, wie wir gelegen erfahren, in den Feldern Swarboniten und Sandols befinn haben. Bielleicht gehörten der bischöfliche Kämmerer Maltim fowie die Breugen Gedaute von Rogetlin und Merunt, die Urkunde für Nameirs bezeugen, unter die Inhaber dieser Gum

Ein Sohn Konrads von Grottow ist vermutlich Niteland von Grottow, der seit 1331 als bischöslicher Kaplan vorter und seit 1363 als Probst an der Spize des Kollegiatstisses Guttstadt steht. Dein zweiter Sohn Konrads, Walter, ider die väterliche Besitzung geerbt und ihr den Namen Baltersung gegeben zu haben. Diesen Namen erhielt auch das deutschaft das in den letzen Jahren der Regierung Hermanns von Prein Menschenalter nach der Gründung des Kruges und der Nith.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 165.

²⁾ Die Berleihung geschieht »pro bono, utilitate ac resormacione !: clesie nostre adhuc heu nimium desolate.«

^{3) »}cum ipsi incultos campos receperint.« Cod. dipl. Warn. 92.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254. 259. 260; II, Nr. 339. 492. 497; III, Nr. 7. 12. 20 und in vielen späteren Urkunden. Zulest wift genannt am 12. September 1382. Cod. III, Nr. 146.

neben diesen entstand. Im Auftrage Hermanns übertrug sein Bicedominus Johannes Stropprod Die Ansehung desselben mit 60 Sufen dem Braunsberger Burggrafen Tilo Lübeken und zewährte ihm und seinen Rechtsnachfolgern für die Mühewaltung bei der Besiedelung zum Schulzenamt 6 freie Hufen. Die preußischen Reiter, die schon vorher in der Gemarkung des Dorfes oder boch n der Rabe geseffen waren, jog er in den neuen Gemeinde= verband1) und gab einem jeden für je 1 haken 1 hufe, wovon ie weiter bienen und leisten sollten nach ber Sitte ber gemeinen reußischen Reiter. Bon ihrem Besitz durften sie nicht vertrieben verden, konnten denfelben auf beide Kinder vererben und zu dem lleichen Rechte, zu dem sie ihn felbst hielten, verkaufen. ibrigen Hufen des Dorfes waren Zinshufen. Den jährlichen Sufenzins feste die Handfeste, die Stryprod am 31. Marz 1350 rach Hermanns Tode in seiner Eigenschaft als Bistumsverweser inter seinem Siegel bem Orte ausstellte, während ber 3 Freijahre uf 1 Scheffel Roggen, für die Folge auf 1/2 Mart und 2 Sühner eft. Der Krug von Waltersmühl geborte bem bischöflichen Tisch; ür ben Fall jedoch, daß fein Zins vergrößert ober ein neuer Krug m Dorfe errrichtet werden follte, fiel die Balfte des Zinszuwachses m ben Schulzen. Diefer hatte auch die fleinen Gerichte und on den großen, in denen des Bischofs Bogt oder Beauftragter techt fprach, 1/3 ber Strafgefälle; boch ftand es beim bischöflichen lichter, dieselben gang oder jum Teil zu erlaffen. Ihre schweren Berbrechen, die an Hand und Hals gingen, hatten die im Dorfe Benden preußischen Reiter unmittelbar vor dem Stellvertreter bes andesherrn nach preußischem Recht zu verantworten und nicht or dem Schulzen, der nur die kleinen Gerichte bis 4 Schillinge ber sie erhielt samt allem, was das Dorf und ihr Gefinde be-:af.2) Sollten die genannten Reiter dermaleinst gegen ihre hufen

¹⁾ set locaui in eadem villa aliquos equites, qui ante locacionem icte ville ibidem et circa residerunt. Cod. dipl. Warm. II, Rr. 156.

²⁾ Die preußischen Reiter sind hier, wo sie in einem beutschen Dorfe sitzen, in übrigen Dorfbewohnern inbetreff der niedern Gerichtsbarkeit gleichgestellt. ie hier ganz der Jurisdiktion des Schulzen zu entziehen, ging nicht gut an, nd zwar aus dem Grunde, den die Urkunde Cod. dipl. Warm. I, Rr. 182 zgiebt: paia in hiis conformes vicinis eos fore expedit.

andere Güter eintauschen'), und sollten die Hufen dadund ete auf andere Beise Zinshusen werden, dann stand dem Soulus auf ihnen dieselbe Gerichtsbarkeit zu wie auf den übrigen Ler hufen, d. h. auch hier bekam er dann von den Busen der greft Gerichte, die der Bogt jest ganz für den Fiskus einzog, ein Drink.

Am 13. März 1353 bestätigte Bischof Johannes I. fine getreuen Bogte von Braunsberg Thylo Lübeken die gemit Berleihung und Berschreibung und gewährte dem damaligen Schulz Matheus, der die Siedelungspflicht samt dem Schulzenamte rat mäßig von Tilo gekauft hatte, aus besonderer Gnade auf Leben zeit Fischereirecht mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdum Fischteiche des Dorfes. Unter dem 13. Dezember 1382 erwi die Gemeinde von Bischof Heinrich Sorbom 3 Hufen 20 (kulmische Morgen Wald frei von Scharwerk zwischen den Grenzen ic Dörfer Garichen, Rosengart und Blankenberg, jed fr. für 4 Mark und einen jährlichen Zins von 1/2 Mark zu Ram Nur die 20 Morgen bleiben zinsfrei. Den Waltersmühler & verschrieb Heinrich IV. am 13. Februar 1404 bem Beinrich von Garichen zu erblichem Recht gegen 1 Mart jahrlichen 30 doch ohne den Dienst, den man gemeinhin Warpote hieß. 3) — ? bie 60 Hufen des Ortes teilten sich 1587 ein Schulz und 3 Bauern; das Verzeichnis von 1656 erwähnt 12 Bauern, 2 Schulf 1 Mühle und 1 Krug bes Besitzers. Mauritius Ferber hatte ! Dorfhandseste am 30. Oktober 1529 erneuert. Martin Kross das Arugprivileg am 16. April 1587. Sine abermalige Erneuerus der Gründungsurkunde und zugleich des Mühlenprivilegs eriels am 11. (2.) Mai 1682 burch Bischof Radziejowski. verlieh 5 Jahre später (1687) das ganze Dorf samt allem Nic brauch auf 30 Jahre gegen einen Kanon von 1 Mark M Raftellan von Lanczicz, dem edlen herrn Georg Fowianit

¹⁾ Dieses sonnte natürsich nur mit ihrer freien Zustimmung gräcke.
2) extunc idem Tilo ac sui posteri in eisdem habebunt judici in omnibus aliis supradictis.« Cod. II. Nr. 156; und die fast gleichsander für 318 fügt als Erklärung hinzu: evidelicet in majoribus Ecclesia des partes et terciam scultetus, qui fuerit pro tempore, quo ad pruthes supradictos «

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 156. 193; III, Nr. 160. 392.

und 1743 übertrug es Grabowski als Gratial dem edlen Alexius jussarzewski, der es vor 1767 dem Solen von Hattinski Hatten) verkaufte. In dessen Besitz besindet es sich noch 1772. Die Kontributions-Katastra von Ermland aus diesem Jahre zählen um Gratialdorf Waltersmühl 7 freie Hufen, 53 Scharwerksufen und 3,10 Hufen Wald.¹) Dem entsprechend mißt das Dorf eute 1080,96,00 ha. oder 63½ Hufen.

Östlich von Waltersmühl, durch die Ortschaften Komalmen nd Queet getrennt, liegt das Kirchborf Glottan. Es bilbet en Mittelpunkt bes gleichnamigen altpreußischen Territoriums, as sich nach Rorben über Guttstadt binaus bis nach Schmolainen og. Bu beiben Seiten bes Quehlbaches, ber in ber Rieberung sestlich vom Dorf Rosengart seinen Ursprung nimmt und nach durchquerung bes jett troden gelegten Queeter Sees in östlicher tichtung durch Glottau hindurch der Alle zueilt, steigt das Land 1 einer Reihe gerrifferer von Querthälern burchsetter Sügel steil . t die Sobe. Auf einem diefer Sügel in der Nähe bes genannten dorfes erhob sich die Burg Glottau. Ohne Aweifel aus ber eibenzeit stammend, biente das Rastell auch der neuen Herrschaft ir Riederhaltung der umliegenden Landschaft und zum Schute egen die verheerenden Raubzüge der Litauer. Noch zu Anfang 28 14. Jahrhunderts war die ganze Gegend durchaus von stammpreußen bevölkert;2) nur im äußersten Norden des Distrikts elt, wie wir saben, der Deutsche Nikolaus von Wildenberg seit 290 das Feld Broliten, das heutige Schmolainen, zu beiben eiten ber Alle. Der nächste Deutsche, ber sich in die entlegene Bildnis vorwagte, war Johannes, genannt von Doberin,

¹⁾ E. Z. VI, 214. 222; VII, 287; Rev. priv. von 1702 u. 1767; od. dipl. Warm. I, Rr. 165 Anm.; II, Rr. 156 Anm. E. Z. X, 77. 91. 16 S. 77 heißt es: Baltersmühl, ein Bisches von dem eigentlichen 5. März 1748, Bestiger v. hatten, der solches von dem eigentlichen catialisten v. hat as chewsty ertauset, tath., der Possesson dat als Gratialist ne Jurisdiktion. Die beiden Schulzen haben die kleinen Gerichte ach quatuor lidos und den Iten Teil der großen Gerichte. Das übrige hat der Bischof reserviert. Laut Privileg des Bischofs Stephani v. 11. Mai 1682.

²⁾ sin territorio et districtu Glottouie, ubi propter sui distanum nullus adhuc locator se recepit Theutonicus. Cod. I, : 167.

welcher Beiname vermutlich seine Heimat bezeichnen will. 1) Seines Reichens ein Feldmeffer, taucht er zuerst am 5. Mai 1304 in ben ermländischen Urkunden auf.2) Bald darauf muß er an die Besiedelung des Keldes Wene vor der Glottauer Burg im Territorium und Begirf Glottau gegangen fein; benn ichon am 20. Mai 1312 werden Konrad, der Pfarrer von Glottau, und Ludwig von Glottau erwähnt. Am 12. März 1313 ver: schreibt ihm bann Gberhard im genannten Felde zur Besetzung und zu ewigem Besit nach kulmischem und Erbrecht 90 Sufen in der gebührenden Länge und Breite, wie er sie ihm perfonlich in Gegenwart vieler ehrenwerter Männer batte vermeffen laffen. Für sich und feine Erben erhielt Johannes die zehnte Sufe zum Schulzengute, und weil er ber erfte Lokator in jener Gegend war, aus besonderer Gnade 2 weitere Freihufen, so daß sein Gefamt: besit 11 Sufen betrug. Ferner wies die Sandfeste 2 freie Sufen zum gemeinen Rugen ber Deutschen wie ber Preußen an, damit sie bei etwaigen Sinfällen der Litauer dort ihr Bieh weibeten und einer dem andern mit demfelben keinen Schaden an den Saaten und Felbern verursache.3) Der Pfarrfirche wurden 4 Hufen zugesprochen; alle andern Hufen waren Zinshufen, für die der Lokator und seine Rechtsnachfolger nach 2 Freijahren zu Maria Lichtmeß des dritten und vierten Jahres je 1/2 Bierdung, in den beiden folgenden Jahren je 1 Bierdung und dann immer jährlich je 1/2 Mark an den bischöflichen Tisch zahlen follten. Solange die Ortschaft nicht in auswärtige Hände fiel,4) stand dem Schulzen die niedere und 1/3 der hohen Gerichtsbarkeit zu. Die Breußen, die in den Gemarkungsgrenzen ein Verbrechen begingen und daselbst festgenommen wurden, richtete der bischöfliche Bogt; doch gehörte

¹⁾ Bielleicht ftammt er aus bem Dorfe Dobrin in Bohmen, vielleicht auch aus ber polnischen Stadt Dobrzyn an ber Beichfel.

²⁾ Cod. dipl. Warm I, Rr. 127. Er wird sonst noch verschiedentlich genannt. Zusetzt tommt ein Johannes mensurator am 3. Dez. 1346 vor. Cod. II, Rr. 75.

^{*)} Beim beutschen Dorfe Glottau existierte nämlich, wie wir gleich seben werben, auch eine preußische Ortschaft dieses Ramens. Die Litauer hatten bereits 1295 und bann wahrscheinlich ebenfalls 1311 bas Glottauer Gebiet verheert. Bgl. E. Z. V, 185.

^{4) -}quamdiu predicta bona ad manus extraneas non transierint.

auch hier 1/3 ber Bußen dem Schulzen. 1) Die Anlage eines Kruges und seinen Zins behielt sich der Bischof vor, einen anderen freien Krug erhielten Johannes von Dobrin und seine Erben, und wenn der Landesherr einen zweiten Krug für sich gründete, dursten sie ihrerseits gleichfalls einen solchen erbauen.

Sein ganz besonderes Wohlwollen bewies der Bischof der neuen Siedelung durch Gewährung des Marktrechtes, wodurch er sie zu einem Marktslecken erhob. Wie es scheint, war dazu die Ruftimmung des Kapitels erforderlich, die denn auch ausdrücklich erwähnt wird. Bon den etwa entstehenden Fleisch-, Brod-, Schusterund Krämerbänken sowie von allen ähnlichen Ginrichtungen zog ber Landesherr 2/3, die Gemeinde 1/3 des Zinses.2) Sämtliche Ortsinsaffen hatten freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit jeder Art von Gezeugen im See Raymino, ber in bas Maß der 90 Hufen eingeschlossen war; der Lokator aber und die Seinen genoffen dieselbe Vergünstigung im benachbarten See Queze. Bis Maria Lichtmeß 1315 durfte Johannes Dobrin, wenn er wollte, der jungen Pflanzung fern bleiben und sich anderwärts aufhalten. -- Auf Schloß Braunsberg ward die Sandfeste ausgestellt unter bem Siegel bes Bischofs und bes Kapitels und dem Zeugniffe bes Beilsberger Pfarrers Beinemann, des bischöflichen Raplans Stephan, bes Bogtes Otto von Roffen, ber Lehnsleute Johannes von Wildenberg und Albert Ruthenus fowie der Braunsberger Bürger Runico, Tydeco, Ambrofius, Wibego, Rubolf von Elbing, Beinrich Cherkonis, Goswin und Arnold.3)

Johannes Dobrin selbst ist vermutlich Bürger von Braunsberg gewesen.4) Seine Siedelungspflicht in Glottau hat er schon in

^{1) »}pro emendaciove«, b. h. wohl ale Entichädigung für die bei Ergreifung bes Schuldigen gehabte Milhe.

²⁾ Dies letzte Drittel sprechen die Herausgeber des Coder in dem Regest zu Rr. 167 dem Schulzen zu. Die Urtunde selbst sagt: "Incolis ibidem, ut libere emere et vendere valeant, concedimus atque forum. Si macella carnium... construere contigerit, due partes census nobis et Ecclesie veniant, si di vero terciam reseruadunt.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 165. 167.

⁴⁾ Es fprechen bafur Cod. dipl. Warm. I, Rr. 172. 201. 220. 240, wo er mitten unter Braunsberger Burgern auftritt; auch find die meiften

allernächster Zeit aufgegeben. Bereits am 28. Juni 1316 nenm fich ein Tylo Schultheiß von Glottau im deutschen Dorfe, neben bem mithin ein preußischer Ort gleichen Ramens bestanden haben muß. Unter dem 27. Mai 1362 erneuerte Johannes II. Stroprod bei einem gelegentlichen Aufenthalte in Guttstadt bie Dorfhandfeste, verlegte dabei den Zinstermin von Maria Reinigung, um welche Zeit die Leute auf Kriegsreisen zu geben pflegten, 1) auf Weihnachten und beftimmte an Zins für jeden Roßgarten 1/2 Mark und für die Mühlenäcker 8 Stot.2) Bahrend ber Regierung bes Bischofs Franzistus erhielt Glottau 10 Sufen Wald zu tulmischem Recht mit den kleinen und 1/3 der großen Gerichte; 2 Hufen waren Freihufen, jede der übrigen zinste jährlich zu Weihnachten 1/2 Mart, Scharwerk laftete auf keiner von ihnen.3) Damit stieg die Bahl der Dorfhufen auf 100. Von diesen befaß ums Jahr 1587 ber Schulz 12, in die andern teilten sich 24 Bauern. Das summarische Berzeichnis von 1656 giebt 23 Bauern, 2 Schulzen und 2 Krüge an, "1 nichtswürdig, 1 des Besitzers". Bermutlich zum letteren, der 4 Mark zinste, gehörte nach dem Brivileg Bathoris vom Rahre 1595 eine Hufe Land. Dorf= wie Krugprivileg erneuerte Bischof Radziejowski am 9. Oktober 1686. Ginen britten Krug conzessionierte Stanislaus Grabowski unter bem 27. August 1753. In den preußischen Kontributions-Katastra des Jahres 1772 werben 3 Hufen der Glottauer Feldmark als adelig vermerkt. Im übrigen zählte bas bischöfliche Zins- und Scharwerksborf Glottau im Amte Guttstadt damals 86 Hufen, dazu 4 Pfarrhufen und 1 Bald

Urfunden, in denen er als Zeuge erscheint, in Braunsberg oder Frauenburg ausgestellt. Sicher ist Hermannus Doberin, wohl sein Sohn, Braunsberger Burger. Cod. 11, S. 307.

¹⁾ Gemeint find die Litauerfahrten, die damals fast Jahr fur Jahr gur Binterszeit flattfanden.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 177; II, Mr. 328.

^{3) »}Glottow habet X mansos nemoris jure culmensi cum judiciis minoribus et maiorum tercia parte, de quibus duo mansi sunt liberi, de quolibet residuorum solvent mediam marcam in festo Natalis christi sine servicio rusticali. De humuleto in Glottow solvitur media marca, sed non apparet privilegium. Abbr. priv. fol. 28. Das Datum ift nicht angegeben, doch kann die Berkeihung nur in die Zeit des Bischofs Franzische fallen. Die Dorsprivilegien bestätigte Mauritius Ferber am 21. August 1527 und später nochmals Bischof Wydzga.

(10 Hufen). 1) Die Größe stimmt mit der heutigen, 1725,43,60 ha. oder $101^{1}/_{s}$ Hufen, gut überein; die Gemarkungsgrenzen sind also seit alters dieselbe geblieben.

Die Erwähnung des Glottauer Pfarrers Konrad zum 22. Mai 1312 ift ein Beweis, daß mit den ersten Kolonisten zugleich ihr Seelsorger einzog in die Wildnis am Quehlbach, um ihnen bei ihrem harten entbebrungsvollen Leben wenigstens die Tröstungen der Religion zu gewähren. Aber noch ein anderer Grund dürfte für die Errichtung einer Kirche daselbst maßgebend gewesen sein. Wenn nicht alles täuscht, bilbeten die Sügel um Glottau einft einen politischen wie religiöfen Brenn= punkt altpreußischen Lebens. Bier hielten die Bewohner der umliegenden Landschaft ihre Versammlungen ab, bier opferten sie ihren Göttern, hier beteten sie ju ihnen und flehten sie an in ben großen und kleinen Bedrängnissen bes Daseins. hier also an erfter Stelle mußte bie driftliche Missionsthätigkeit einseten, wenn ber Wahn des Beidentums zerftört werden und die frohe Botschaft des Beils, der beseeligende Glaube an den Welterlöser in den Herzen der Unterworfenen Wurzel schlagen follte. Ueber 30 Jahre waltete Pfarrer Konrad, der zugleich bischöflicher Kaplan und Rubikularius war,2) seines Amtes, und reicher Segen sproßte seiner selbstlosen nimmer raftenden Thätigkeit. wurde Glottau ein Mittelpunkt religiösen Lebens, aber die allgemeine Berehrung galt fortan dem im Saframente verborgenen Christengott, zu bessen Anbetung die Leute von weit und breit zusammenftrömten. Die fromme Legende weiß zu er= zählen, daß die Auffindung einer bei Glottau vergrabenen Hostie durch unvernünftiges Vieh, das sich vor ihr auf die Kniee warf, zur Erbauung ber Wallfahrtsfirche daselbst geführt habe; und ein historischer Kern wenigstens scheint dem zu Grunde zu liegen, wie ein urfundliches Zeugnis aus dem Jahre 1347 schließen läßt. Dit bem Anfeben, bas bas Gotteshaus infolgebeffen genoß, hängt offenbar die Berlegung bes Rollegiatstiftes zu Allerheiligen bei Braunsberg (Bettelkau) nach Glottau jufammen, die

¹⁾ E. 3. VI, 213. 222; VII, 236; Rev. priv. von 1702 und 1767; E. 3. X, 91. 98. 108. 728.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 259. 260.

Bischof Hermann durch Urkunde vom 30. Oktober 1343 vollzog, indem er zugleich die dortige Kirche dem h. Erlöser und allen Beiligen weihte, während ihr ursprünglicher Patron, der ihr gleich falls verblieb, der h. Andreas gewesen zu sein scheint. Der bis: herige Pfarrer Konrad wurde Primicerius des Stiftes, und er bekleibete die Würde nachweislich bis zum 17. Januar 1349.1) Ueberhaupt sollte für die Folge der jeweilige Stiftsprobst Inhaber der Glottauer Pfarrei sein, deren Geschäfte fortan ein besonders dazu bestellter Bikar versah. Daran änderte auch die Ueber: fiebelung bes Stiftes nach Guttftabt nichts, die aus verschiedenen Gründen, vor allem aus Furcht vor den Ueberfällen ber Litauer bereits am 20. November 1347 erfolate. blieb Titel= und Mutterkirche, "wegen der Berehrung des hh. Altarssakramentes, durch das dort Wunder geschehen und fromme Wallfahrten des Bolkes veranlaßt werden".2) Der zum 24. März 1384 genannte Kleriker Beinrich von Glottau ift vielleicht ber derzeitige Verweser der Kirche. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts muffen wieder eigene Pfarrer angestellt worden Als solcher fungierte damals ein gewisser Rikolaus; jum 29. November 1491 wird Johannes Binnam genannt, ber nach einem Vergleich von diesem Datum an den Probst bes Guttstädter Stiftes jährlich 7 leichte Mark abzugeben verpflichtet wurde. Ums Jahr 1533 ift Matheus Sinreich Bfarrer von Glottau.3) Später trat dann wieder die alte Bestimmung in Kraft, und noch der lette Stiftsprobst Rochus Krämer starb

¹⁾ Cod. dipl. Warm II, Nr. 30. 98, wo die Patrone der Kirche angegeben werden, 126. Uebrigens muß die Berlegung des Stiftes nach Glottan schon früher, schon vor dem 1. Juli 1343 erfolgt sein, wie das aus Cod II, Nr. 564 erhellt, wo bereits vom Conradus primicerius sancti Salvatoris et omnium Sanctorum in Glottowe die Rede ist.

²⁾ symo debet omnino persistere in glottov titulus et originalis honor, et principalis matercitas velud prius propter veneracionem benedicti sacramenti sanctissimi Corporis domini saluatoris, per quod ibi fiunt miracula, et deuotus ibi recursus geritur populorum. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III. Nr. 169; Scr. rer. Warm. I, 263. 418; Cod. II, Nr. 263. Daß Pfarrer Nikolaus von Glottau dem Anfang det 15. Jahrhunderts angehört, ergiebt die Reihenfolge der Namen in Scr. rer. Warm. I, 263.

nach Aufhebung des Stiftes als Pfarrer von Glottau am 24. August 1826. Zur heutigen Kirche legte der Stiftsprobst Johannes Stöffel am 22. August 1722 den Grundstein, und Bischof Szembek konsekrierte sie am 24. Juli 1726 zu Ehren des hh. Erlösers und des h. Florean.) Die Pfarrgemeinde Glottau besteht aus Glottau, Schwuben und Wölken.

Ungefähr zu berfelben Zeit, da im Territorium Glottau das Dorf gleichen Namens gegründet wurde, entstanden daselbst 2 Mühlen, die eine am Gewäffer zwischen Surninos und bem Relbe Swoben (Swuben), die andere am Sunabach. 28. Juni 1316 verschrieb Bischof Eberhard die erstere mit einem Rabe bem Müller Gerhard und feinen Nachfolgern, gestattete ihm zugleich die Anlage eines Kruges und übertrug ihm bazu 15 in ber Nabe liegende Morgen Land und eine Wiefe, alles nach Erbrecht zu ewigem Besitz gegen einen jährlichen am St. Martinstage fälligen Bins von 3 Mart.2) Das Fließ, an bem die Mühle lag, durfte jenes Wäfferlein sein, das südlich von Schwuben aus bem Leimangel-See tritt, den östlich davon gelegenen fleinen See durchströmt und dann ber Alle zueilt. Spätestens im letten Viertel bes 14. Jahrhunderts erhielt die Besitung den Namen Krausemühl (Crusemol). v. Datteln, Domprobst von Ermland seit 1424, taufte die Mühle und überwies fie im Jahre 1438 mit Genehmigung bes Bischofs dem Guttstädter Krankenhaus, beffen Vorsteher sie mit einem Bachtmüller besetzten. Stanislaus Hosius erneuerte bas Brivileg am 6. März 1555. Bald darauf erhoben die Bächter Eigentumsansprüche und weigerten dem Hospital die ihnen obliegenden Bflichten, wurden aber durch Sentenz vom 16. Januar 1574 abgewiesen. Dann wurde die Mühle in Erbpacht ausgethan und laut Verschreibung vom 29. Mai (7. Juni) 1587 übernahm der Erbpächter als Kanon die jährliche Lieferung von 120 Scheffel Roggen an das Hospital und außerdem die Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben. Um die Mitte des 17. Nahrhunderts ift die "Kraufmuhl" im Besit des Guttstädter Rollegiatstiftes,

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 418. Bgl. Bötticher, a. a. D. 115 ff.; E. Z. XI, 296.

²⁾ Cod. dipl. Warm, I, Mr. 177.

das aber wohl den Kanon an das Krankenhaus weiter entrichtete; benn der Bericht des städtischen Magistrats vom 24. Oktober 1772 erzählt, daß die "kleine Mühle, welche dis dato noch vorhanden und Krause Mühle genannt wird, dem Armenhospital vor vielen Jahren geschenkt" worden sei. Die Revisionsprotokolle von 1702 und 1767 sowie ein amtliches Verzeichnis aus dem Jahre 1772 sühren Krausmühl unter den Bauerndörfern des Amtes Guttstadt auf.¹) Mit der Klutkenmühle, die noch heute am rechten Alleuser zwischen Unter-Kapkeim und Battatron besteht, ist die Krausmühle aller Wahrscheinlichkeit nach nicht identisch.²)

Die Berschreibung ber Mühle am Sunabach batiert vom 6. Juli 1318. Mit ihr belieh der Landesherrr den Müller Beinemann und feine mahren Erben beiberlei Gefchlechts. ja wenn es not that, 2 Räder durften sie in ihr anlegen, durften einen Krug daselbst erbauen und erhielten 4 Morgen Land zu Gärten für ihren Bedarf. Auch ihr Recht war das (kulmische) Erbrecht, auch ihr Zins betrug 3 Mark jährlich zu Im übrigen konnten sie über ihr Besittum beliebig in ihrem Interesse verfügen. Aus besonderer Gnade gewährte ihnen Eberhard freie Fischerei für ihren Tisch im Mühlenteiche mit dem hamen und jedem beliebigen kleinen Gezeuge; auch gestattete er ihnen die Erde zum Mühlendamm von beiden Flugufern zu entnehmen, und wenn es nötig sein sollte, einen Oberteich einzurichten. Sollte das Feld, auf dem die Mühle stand, in Zukunft mit Deutschen besetzt und follte daselbst ein beutsches Dorf gegründet werben, dann follten auch die Mühlenbesitzer 1 Sufe erhalten gegen denselben Zins, wie ihn die Bauern zahlten. Die Anlage eines weiteren Kruges in diesem Dorfe wurde ausbrücklich verboten.3) —

¹⁾ Ann. 3u Cod. I, Nr 177; Rev. priv. bon 1702 and 1767; E. 3. VII, 234; X, 98. 685.

²⁾ Das summarische Berzeichnis von 1656 (E. Z. VII, 234) wenigstens hält beide auseinander. Sie zählt die "Alottemühl, die Mühle Scrowillen und die Arausmühl" unter den Bestigungen des Guttstädter Kollegiatstiftes auf. Darnach sind die Herausgeber des Cod. dipl. Warm. I, S. 36 Unm. 16 zu berichtigen. Nach der Rev. von 1702 scheinen auch einige Morgen von Battatron und die sinsula Leinmangel« zur Mühle gehört zu haben. 2 "Krausemühle" sinden sich übrigens in Böhmen bezw. in der Provinz Sachsen.

^{*)} Cod. dipl. Warm. I, Mr. 185.

Der Sunebach entsließt dem Nordende des Sunes oder Zauns Sees und wendet sich in nördlicher Richtung zunächst den Gütern Scharnick zu. Wohl noch auf dieser Strecke haben wir die Mühle Heinemanns zu suchen, die aber vermutlich schon während des großen Städtekrieges untergegangen ist. Nach einer Randsbemerkung im alten Privilegienbuch von der Hand des Bischoss Nikolaus von Tüngen besteht die Mühle zu seiner Zeit nicht mehr; von dem früheren Mühlenacker wird damals ein Zins von 8 Skot gezahlt.1)

Bei der Kolonisation des Landes stand vor allem der Bis= tumsvogt seinem herrn beratend und helsend zur Seite. ganze Reihe angesehener Männer hat unter Eberhard dies wichtige Amt befleibet, Otto von Roffen, Johannnes, Bruder Ronrad von Altenburg, Alexander von Bludau, Bruder Rütcher, Bruder Friedrich von Liebenzelle; am längften Otto von Rossen, der neben den Gutern Rossen und hammersdorf im Orbensgebiete die Ortschaft Regitten im Ermland sein Eigen Vom 29. Juni 1305 bis zum 4. Juli 1307, und dann wieder vom 8. Juli 1311 bis jum 26. März 1313 läßt er sich als Boat der ermländischen Kirche nachweisen;2) an der Ansetzung von Modlehnen, Bundien und Settau, von Scharnigt, Beilsberg und Arnsborf, von Pissau, Konitten und Sadlucken, von Pilnik, Waltersmühl und Glottau hatte er thätigen Anteil, und auch sonst stellte er seine reiche Erfahrung seinem Bischof zur Berfügung.8) So konnte es nicht ausbleiben, daß dieser ihm sein ganz besonderes Wohlwollen zuwandte. Desgleichen stand Otto beim Orden in hoher Gunft. Die beiben Hochmeister Siegfried von Keuchtwangen und Rarl von Trier, der Landmeister von Breugen Ronrad, genannt Sad, ber Groftomthur Bruber Beinrich von Gera, ber Marschall Bruber Beinrich ermangelten nicht, ihn und seine Verdienste um das Bistum bei Eberhard ins rechte Licht zu feten. Mit ihrer Empfehlung vereinigte fich die

^{1) &}gt;non est molendinum hodie, sed pro agro molendini soluuntur 8 scoti. Anm. 1 u. 2 zu Cod. I, Rr. 185.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 319 Anm. 11.

 ^{891.} Cod. dipl. Warm I, Rr. 131. 137. 140. 142. 143, 145. 155.
 161. 162. 165. 167 ff.

des ermländischen Kapitels. Es hätte all dessen kaum bedurft; auch von felbst batte der Bischof seines Bogtes treue Dienstc nicht unbelohnt gelaffen. Am 26. März 1313 verschrieb er ihm und seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts von seiner zweiten rechtmäßigen Gemablin Geruscha 44 hufen bei Wormbitt nach tulmischem Recht zu ewigem Besitz mit allem Rugen und Rießbrauch, mit den großen und kleinen Gerichten und der Befugnis, zinsfrei eine Mühle zu bauen. Die Hufen waren bereits von andern offupiert gewesen, aber durch eine nachträgliche Vermeffung unter Eberhard wieder an die Rirche gurudgefallen. Sie liefen längs dem Grenzwall ber Stadt Wurmedhten und bes Preußen Thulgede (Korbsborf)1) nach Westen hinab zur Passarge und stiefen (im Süben) auf die Gemarkung von Kalcstabn und bann auf die Besitzungen der Preugen Passurgo und Milade.") An Abgaben lastete auf dem Gute außer dem Bflugkorn nur ein Bins von 2 Stein Wachs ober beren Geldwert, ber eine für die Schloftapelle in Brausberg, der andere für die Rathedrale. Lieferungstermin war Martini. Das wahrscheinlich zu Braunsberg ausgestellte Privileg ist von Bischof und Kapitel besiegelt und von den Pfarrern von Heilsberg und Braunsberg sowie von zahlreichen Leuten aus dem Laienstande bezeugt.3)

Bermutlich noch Otto von Rossen hat die 44 Husen bei Wormditt zu einem Dorfe ausgethan, das wohl nach dem Lokator den Namen **Albrechtsdorf** erhielt. Ums Jahr 1348 ist es im gemeinsamen Besitz der Geschwister Günther und Otto, Walpurgis und Katharina von Rossen, in denen wir demnach die direkten Nachkommen Ottos und seiner zweiten Gemahlin Geruscha erblicken dürfen. Walpurg war mit Nikolaus,

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 41.

²⁾ Die Namen werden sonst nicht genannt. Wir haben ihre hufen entweber in Lemitten w., oder in Rl. Carben bezw. im Röniglichen Forst Carben ö. von Albrechtsdorf zu suchen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 168. Für ben Ausstellungsort Braunsberg fpricht die Mehrzahl ber Zeugen, die entweder Braunsberger find ober in der Rabe der Stadt Guter besitzen.

⁴⁾ Bielleicht ftammten auch die Kolonisten aus einem ber Orte biefes Ramens in Deutschland. Zwei berfelben liegen in Schlefien, je einer in Bohmen, Brandenburg, Bommern.

Ratharina mit Sander von Regerteln vermählt. Die erstere hatte einen Sohn Otto, die zweite, deren Mann damals bereits gestorben war, einen solchen des Namens Nikolaus. Sie verswandten unter dem 1. April 1348 einen Teil der Einkünste von Albrechtsdorf zur Dotierung der von ihrem Bruder, dem Domsherrn Otto gestifteten Bikarie St. Mathäi im Frauenburger Dom. Seit dieser Zeit standen die betressenden Hufen unter der Verwaltung des Kapitels, das nach und nach den größten Teil des Dorses an sich brachte. 1772 gehörten ihm daselbst nicht weniger als 35 Husen und 1 Wald; die übrigen Husen befanden sich nachweislich seit 1702 in den Händen derer von Hosius, dund erst nach 1772 sind sie als Abl. Albrechtsdorf zum Gute Lemitten gekommen. Der frühere Kapitelsanteil bildet heute ein Bauerndorf, das 632,52,80 ha. oder rund 37 Husen mißt.

Nicht nur bei seinem Bogte Otto von Rossen, überhaupt wußte Bischof Sberhard treue Dienste zu würdigen und zu beslohnen. Unter seinen persönlichen Dienern scheint sich auch ein Stammpreuße befunden zu haben, Stehnam mit Namen.³) Er hatte die ihm obliegenden Pflichten wohl zur vollen Zufriedenheit seines Herrn gethan. Aus Erkenntlichkeit verlieh ihm dieser mit Zustimmung des Kapitels zugleich für seine wahren Erben beiderlei Geschlechts am 13. Juli 1313 auf dem Felde Wozo 6 Husen in Wäldern, Wiesen, Weiben, Gestrüpp, Sümpsen und Bergen, wofür sie einzig und allein alljährlich zu Martini 1 Vierdung an den bischössischen Tisch als Zins entrichten mußten.³) Dazu gewährte er ihnen aus besonderer Gnade das sogenannte Sidesgeschenk. Wenn sie je im Bereiche ihrer Husen die Wahrheit eidlich zu ershärten hatten, dann sollten, sie selbst eingerechnet, in jedem Falle 7 Sideshelser genügen; bei minder wichtigen Sachen konnte der

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 105. 142 mit Anm; Scr. rer. Warm. I 60 Mnm. 19; E. 3. X, 97. 107. 108; vgl. aud VII, 211. 210; Rev. priv. von 1702 unter Offricheborff: »possidet Venerabile Capitulum et Generosus Joannes Hosius.«

^{3) &}gt;Steynam Pruthenus noster fidelis servitor.« Cod. dipl. Warm. I, 92r. 169.

^{3) &}quot;Es war bies ber Bins für bas gange Gut, nicht für bie einzelne Bufe, wie bie Berausgeber bes Cod. I, Reg. 267 wollen.

Richter sich auch mit weniger begnügen. 1) Ueber die Preußen, die sie etwa auf ihrem Grund und Boden ansiedeln würden, erzhielten sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. — Einige Jahrzehnte später führt das Gütchen den Namen Sabluken, den ihm vielleicht einer der Söhne Stehnams gegeben hat. Am 14. Oktober 1346 verkauste Bischof Hermann den Preußen des Hoses Sadluken beim Dorfe Benern, dem Mathias von Sadluken und seinen Brüdern 1 Huse Uebermaß für 10 Mark zu ewigem und erblichem Besitz, wie sie ihre andern Husen hielken. Im Osten gingen diese dies an die Ortschaft Mawren. Bermutlich die Kriege des 15. Jahrhunderts haben das Gut wüst gemacht. Schon zur Zeit des Bischos Rikolaus wird es der anliegenden Dorsgemeinde Gronau zugerechnet, die es unter Hosius am 24. April 1555 für 175 Mark offiziell erwarb.

Das im SD. an Sabluken, im W. an Arnsdorf grenzende **Benern** erhielt am 13. Juli 1316 zu Heilsberg seine Handseste; Lokator war der ehrenwerte und umsichtige Mann Otto von Fischau.⁸) 60 Hufen in der gebührenden Länge und Breite hatte ihm der Bischof auf dem Felde Dissemen und den anskohenden Fluren zumessen lassen und übertrug ihm dieselben nun mit einem Drittel der großen und kleinen Gerichte⁴) nach kulmischem Recht zu ewigem Besitz. 6 Freihufen sollten das Schulzengrundstück, 4 weitere das Pfarrgut bilden, sobald mit Gottes gnädigem Beistand im Orte eine Kirche erbaut werden konnte. Das übrige sollte Zinsland sein. Doch noch lag der größte Teil der Gemarkung wüst da, und den neuen Anzöglingen blieb Rot und

¹⁾ equod si ipsum vel suos heredes juramentum aliquod facere contingit, ut hoc ultra septem personas se aliqualiter non extendat. Sed metseptimus ad maximum (et) infra, secundum exigenciam cause et negocii judicetur. Cod. I, Nr. 169.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 169 mit Anm.; II, Nr. 67. 399. 375 Anm.

³⁾ Ein Ort Fifchau liegt in Deftreich, ein anderer in Bestpreußen bei Marienburg.

^{4) »}cum tercia judiciorum maiorum et minorum ad manum et ad collum se extendencium. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178; doch scheint hier ein Schreibsehler vorzuliegen, da nach der Abbr. priv. B. A. Frbg. C. Rr. 2 sol. 14 dem Schulzen von Benern die kleinen Gerichte ganz zustehen: »cum judiciis minoribus et maiorum tercia parte.«

Mangel kein fremder Gast. 1) Erst 6 Hufen 7 Morgen waren dem Balde abgerungen, und auch sie lieferten noch nicht den vollen Ertrag. Darum wurden ihnen 5, den anderen Zinshufen aber 10 Freijahre gewährt, nach deren Berlauf sie alljährlich zu Beihnachten je 1/2 Mark an den bischöflichen Tisch abzuführen hatten. Wenn der Landesberr den Lokator und seine Rechts= nachfolger mit dem Krug- und Mühlenrecht begnadete, so geschah es in der ausgesprochenen Absicht, durch solche Vergünstigungen immer mehr Kolonisten in die veröbeten Gegenden des Bistums zu ziehen. Bom Kruge waren jährlich zu Weihnachten 2 Pfund Bachs, von der Mühle ein Jahr nach ihrer Inbetriebsetzung zu berfelben Frift 1 Mart zu entrichten. Ginen weiteren Beweis seiner väterlichen Fürforge gab Eberhard dem Dorfe, indem er sämtlichen Bewohnern, den Schulzen wie den Bauern, freie Fischerei für ihren Tisch in den benachbarten bischöflichen Seen 2) einräumte; und wenn sie zufällig ein Wild erlegten, was nicht gerade selten vorzukommen pflegte, dann follte ihnen kein Präjudiz daraus erwachsen.8) Später sich ergebendes Ueber- oder Untermaß sollte auf ber Seite nach bem Dorfe Beinrichs (vermutlich Migehnen) reguliert werben.4) Die Pfarrer Bartholomaus von Arnsdorf und Konrad von Glottau, ferner Otto von Roffen (auf Albrechtsborf), Arnold, bes Bifchofs Bruder (in Arnsborf), Johannes von Bilbenberg (auf Proliten) und hermann von Schwenkitten, b. h. die nachften Nachbarn,

¹⁾ Die Gründungsurfunde spricht von den »pauperes homines ibidem manentes.«

²⁾ sin lacubus nostris adiacontibus. Man wird hierbei vor allem an die vielen Meinen Seen denken, die fich ehebem ö. von Benern in der Freimarkter heide und im Königlichen Guttstädter Forst fanden, und von denen der Botar See allein übriggeblieben ist.

^{3) »}et si casu aliquo inopinato aliqua fera silvestris per homines ibi manentes, ut sepe contingit, mactaretur, quod de hoc ipsis nullum debeat penitus preiudicium generare.« Cod. I, Nr 178.

⁴⁾ sin granicia, quo est versus villam heinrici. Seinrichsborf, das jetige Dittrichsborf tann damit nicht gemeint sein, weil Arnsborf dazwischen liegt. Das nördlich von Benern gelegene Migehnen paßt auch insofern beffer, als nach dieser Seite hin noch Land (heute Bald) zur Berfügung stand. Heinrichsborf mag Migehnen anfänglich nach dem einen seiner Gründer genannt worden sein.

waren bei ber Einweisung Ottos von Fischau in sein neues Besitztum anwesend gewesen; zur seierlichen Verschreibung wurden noch der Pfarrer und der Schulz von Heilsberg zugezogen. 1)

Bald tam für den Ort der Name Benern auf; urkundlich ist derselbe seit dem 14. Oktober 1346 nachweislich.2) nähere Vermessung ber Feldmark unter Hermann v. Prag ergab 4 Sufen Uebermag, die ber Bischof einem gewiffen Leonhard, bem Sohne bes Ronrad Glas,3) für einen jährlichen Zins von 1/2 Mark für die hufe ohne Scharwerk zu kulmischem Recht über= ließ; aber ichon zu Anfang bes 15. Jahrhunderts waren fie wegen ihrer Unfruchtbarkeit und ihrer weiten Entfernung vom Dorfe verlassen und an die Herrschaft zurückgefallen. Um sie wieder in Kultur zu bringen, verlieh fie Johannes III. am 18. Mai 1422 bem Schulzen und einigen Bauern von Benern zu fulmischem Recht, indem er von jeder hufe für Zins und Scharwerk jährlich zu Maria Reinigung nur 1 Vierdung forderte. 4) — 4 andere Ueber= maßhufen, die bei den Dörfern Freimarkt und Benern an Aedern, Sümpfen und Wäldern gefunden worden waren, hatte Bischof Johannes I. seinen lieben Getreuen, dem Rotar Tilo Sperling5) und dem Kammerherrn (cubicularius) Tilo für ihre ihm und der Rirche geleisteten offenkundigen Dienste übertragen. schon in allernächster Zeit verkauften diese ihren Besitz ben Bauern von Benern als Wald und Weideland zu gemeinsamer Rutung, und am 9. Februar 1353 erfolgte vor dem Landesherrn die gerichtliche Auflassung. Bon Weihnachten über 1 Jahr sollte die Binszahlung beginnen, 9 Stot für jede der 4 hufen, die im übrigen scharwerks- und auch bezemfrei blieben, da der Pfarrer an Holzung und Weide Anteil hatte. Rur wenn die Hufen unter den Pflug genommen wurden und in Privat- und Einzelnutzung kamen, sollten sie mit je 1 Scheffel Roggen bezempflichtig werden.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 178.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 67. Das Wort muß wohl altpreußisch sein, ba es sonft als Ortsname nicht vortommt.

³⁾ Der Bifchof hatte die Familie Glas vermutlich aus Böhmen mit nach bem Ermland gebracht. Bgl. E. Z. XIII, 955.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 586.

⁵⁾ Er war ber Sohn bes Beilsberger Bilrgers Bilhelm Sperling. Cod. II, Rr. 142, 148.

Noch kurz vor seinem Tode bestimmte Johannes I. 1/2 Mark ewigen Bins, ben er auf gewissen Sufen in Benern steben hatte, und ber zu Beihnachten fällig war, zur Dotation einer von ihm an ber Kathebrale gestifteten Bitarie. Sein zweiter Nachfolger, heinrich Sorbom, schenkte bem Dorfe unter bem 11. November 1375 weitere 12 Sufen Bald gegen einen jährlichen zu Beihnachten fälligen Zins von 8 Stot und 2 Hühnern für die Hufe.1) 1. August 1584 erneuerte Martin Kromer dem Orte wie dem Kruge die Handfeste. Darnach gehörten zum Schulzengute nur 4 Hufen; ebensoviele besaß ber Pfarrer, in die übrigen teilten sich 3 Jahre später 18 Bauern. Bischof Leszczynski (1644—1658) wandelte 3 Zinshufen in freie Hufen um. Sie bildeten das Tauschobjekt für die 3 ehemaligen Schulzenhufen in Gronau. das um jene Zeit bischöfliches Vorwerk wurde. Der betreffende Freimann hatte zusammen mit dem Schulzen von Sommerfelb einen Reiterdienst zu thun und 21/2 Pfund Wachs und 6 Pfennige zu zahlen; von allen sonstigen Lasten war er befreit. summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt zu Benern "14 Pauren, 1 Schulz, 1 Freien, 1 Krugrecht". Da dem Freien sein Privileg zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch eine Feuerbrunft verloren ging, stellte ihm Theodor Potodi am 29. Juli 1714 ein neues aus.2) Die Gemarkungsgröße und die Grenzen haben sich seit 1422 nicht geandert. Heute gahlt das Bauerndorf Benern 1382,40,20 ha. ober 81 Sufen.

Die Kirche in Benern ist wohl bald nach der Gründung des Ortes entstanden. Ihr erster Pfarrer, Wenczeslaus mit Namen, tritt uns unter dem 27. April 1346 entgegen. Den zweiten, den wir kennen, einen Medardus Blumenradt, investierte Bischof Rikolaus am 8. November 1482. Das Gottespaus, das Kromer am 12. Juli 1580 zu Ehren der h. Maria Magdalena weißte, dürste kaum das ursprüngliche sein. Es brannte am 24. September 1697 bis auf die Mauern ab, wurde aber im Lause eines Jahres soweit wieder hergestellt, das seit dem 22. Juli (1698), dem Feste der Hauptpatronin, darin

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 191. 224. 513.

²⁾ Rev. priv. pon 1702 u. 1767; E. 3. VI, 212. 222; VII, 219.

Gottesdienst gehalten werben konnte. Am 31. Mära 1702 konsekrierte Zaluski die neue Kirche und gab ihr bei dieser Gelegenheit statt des h. Michael im h. Rochus einen zweiten Der Turm wurde erft 1722 unter Botoci fertig. Bon 1747—1748 stand Pfarrer Krecamer ber Gemeinde vor: ihm folgte Pfarrer Grangotowicz, ber noch 1772 lebte. der Neubau nach dem Brande von 1697 sehr mangelhaft ausgeführt war, mußte bas Gotteshaus 1784 wieder abgetragen werben: ein Umbau erfolgte dann 1796—1797 durch den Maurermeister Lingk aus Seeburg, und am Rochustage 1798 benedizierte Erzpriester Orlikowski von Wormbitt die jezige Kirche. 1850 wurde der unschöne Turm auf dem alten Unterbau von Feldsteinen maffiv zu Ende geführt — und 1877 aus Anlaß des goldenen Priefter: jubiläums des Pfarrers Roffenden das Innere der Rirche durch: greifend restauriert.1) Dem Pfarrverbande gehören die Dörfer Benern, Freimartt, Friedrichsheibe und Rofenbed an.

Zwischen Arnsborf und den längs der Passarge sich hinziehenden alten Ortschaften Kalkstein, Schwenkitten und Elditten liegen die Gemarkungen von **Foigtsdor**f und **Dittricksdorf**. Auch deren Ansehung geschah noch unter Bischof Seberhard. Seit dem Berzweislungskampse der Preußen gegen den deutschen Orden lag das Gediet wüst und verlassen da, und den schwachen Ansängen der Rodung, die vielleicht mit Beginn des 14. Jahrhunderts von eingewanderten Deutschen gemacht worden waren, hatte der Litauereinfall des Jahres 1311 ein jähes Ende bereitet. Da übertrug Sberhard nach reislicher Beratung und mehrsachen Berhandlungen mit dem Kapitel, das einstimmig seine Einwilligung gab, seinen Nessen Dietrich und Heinrich, den Söhnen Arnolds v. Reiße und ihren Erben beiderlei Geschlechts wegen ihrer vielen und treuen Dienste 30 Husen, von denen die Kirche bisher nur geringen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 60; Scr. rer. Warm. 1, 373. 438; E. 3. IX, 434 ff; X, 84; XI, 312. Bgl. noch Bötticher, a. a. D. S. 22. 23.

²⁾ Bischof Eberhard klagt im Privises von Dittrichsborf (Cod. I, Nr. 200) sterram ecclesie nostre primo per apostasiam indigenarum, postmodo vero nostris temporibus per insultum litwinorum infidelium grauiter prochdolor devastatam et nimium desolatam esse« und bezeichnet das in Frage kommende Gebiet ausbrücklich als solitudines et loca deserta.

ober feinen Ruten gebabt batte, zwischen bem Ruffenn-See, Gelbiten (Elbitten), Schwenfitten, Ralfftein und Arnsborf1) nach fulmischem Recht frei und als Lebn zu ewigem Besitz mit der unbeschränkten Jagd, dem Bogelfang und der Fischerei, überhaupt mit jedem Rießbrauch, auch mit den großen und fleinen Gerichten sowie mit dem Batronats:, dem Rühlen: und Krugrecht. Am 3. Oktober 1320 — Arnold v. Neiße war bereits gestorben erfolgte am Rathedralfit unter dem Siegel des Bischofs und Rapitels und unter dem Zeugnis der meisten Domherren, des Bistumsvogtes Rutcher, bes Feldmeffers Johannes Dobrin, bes Schulzen Bilhelm von Wormbitt und ber Braunsberger Bürger Konrad Reich, Rudolf von Elbing, Goswin und Martin vor Riel die amtliche Berschreibung. Sie verpflichtete die Gutsinhaber zu einem Reiterdienst in leichten Waffen, d. h. mit Harnisch ober Brunne, mit Lanze, Schilb und Gifenhut zur Landesverteidigung innerhalb der Diözesangrenzen und der Berhaue, so oft die gemeine Not des Landes es erheischte; sie legte ihnen ferner das Pflugkorn und den Rekognitionszins auf, die fie gleich den anderen Feodalen alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch entrichten mußten. Doch begannen Dienst und Abgaben, weil die Sufen wüft und mit Bald bestanden waren, erst von Martini über 6 Jahre. Herren wie Hintersaffen 2) erhielten aus besonderer Gnade freie Fischerei im anliegenden See Ruffie mit kleinen Gezeugen und Neten für ihre Rüche.3)

¹⁾ Des näheren flieg die Grenze der 30 hufen vom obern Teil des genannten Sees hinauf zu einer bestimmten Buche, die bei einem Thale stand, wandte sich von hier geradlinig hinab zur Gemarkung Elditten, um an ihr wieder dem Lineal nach dis zur Eckgrenze zwischen Elditten und Schwenkitten und weiter bis zum Balle zwischen Schwenkitten und Kalkstein zu verlaufen. Dann zog sie sich die zur Hauptwand von Kalkstein und ging darüber hinaus gegen den Arnsborfer Grenzwall, von wo sie nun zum See zurücksehrte, den sie in der Rabe der Arnsborfer Gemarkung, die gleichfalls dort endete, erreichte.

²⁾ set subsides, quos secum in dictis bonis ipsos habere seu locare contigerit. Bir brauchen barunter nicht notwendig preußische Unsreie zu verstehen; es können bamit auch beutsche personlich freie Gutsbauern gemeint sein, da ja dem Gutsherrn das Recht zustand, auf seinem Grund und Boden beutsche Dörfer anzusetzen.

³⁾ Cod dipl. Warm. I, Mr. 200.

Das Gut führte ursprünglich ben Namen Benczendorf ober Beinrichsborf. Später benannte es fich nach bem andern Bruder, ber vielleicht länger am Leben blieb ober bem es in ber Folge ausschließlich zufiel, Dietrichsborf. Gin Dorf nämlich ift aller Wahrscheinlichkeit nach gleich anfangs auf ben hufen angesetzt worden. Und auch ein Schultheiß eristierte daselbst, ber 3 hufen zu kulmischem Recht sein eigen nannte; aber die barüber ausgestellte Urtunde war in Kriegszeiten verloren gegangen. benupte gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts der damalige Besiter von Dietrichsborf, Jakob Alegwange, um alle Dienste, die er dem bischöflichen Stuhle zu leiften hatte, auf den Schulzen abzumälzen, dem er aus eigener Machtvollkommenheit auch eine biesbezügliche neue Verschreibung ausstellte. Doch Robannes Dantistus, beffen Schut ber Schultheiß anrief, taffierte biefelbe und nötigte Alexwange, seine Berpflichtung zu eigener Leiftung ber bem Gute obliegenden Laften anzuerkennen. Dem Schulzen gab der Bischof darüber am 10. Dezember 1543 eine eigene 1587 war ein Ricel Biftry, 1656 ein Versicherungsschrift. Glashinsky herr von Dittrichsborf. Um die Wende des 18. Jahrhunderts gehörte das Gut dem edlen Abalbertus Hofius; 1767 sist baselbst ber bamals noch minorenne Baron Johannes v. Lingt, ber es nach feinem um 1818 erfolgten Tode seiner Wittwe hinterließ. 1772 gahlt "Dittersdorf" 98 Ginwohner, 30 Hufen, wovon 19 abelige und 11 Scharwerkshufen waren, und 1 See, ben jetigen Dittrichsborfer See. 1) Bermutlich burch ibn ist die Größe bes Gutes um rund 5 Sufen gestiegen; benn biefelbe beträgt zur Zeit 602,71,70 ha. ober 351/, Sufen.

Das nördlich von Dittrichsdorf liegende **Foigtsdorf** ist eine der letten Gründungen Serhards. Wie bei Konnegen im Heilsberger Distrikt konnte der Bischof auch hier nurmehr seinen Willen zur Ansetzung des Ortes kundthun und seine Zustimmung aussprechen; die nähere Ausführung mußte er bereits seinen Stellvertretern, dem Domprobst Jordan und dem Bistumsvogt, dem Ordensbruder Friedrich von Liebenzelle²) überlassen. Mit

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 198. 210. 200 Anm.; Rev. priv. box 1702 n. 1767; E. B. VI, 210; VII, 220; IX, 58. 428; X, 76. 88. 108.

²⁾ Heinricus de libencelle, wie Cod. I, Rr. 243 hat, ift jebenfalls verschrieben.

Genehmigung bes Rapitels, die wohl in folden Fallen notwendig war, übertrugen diese vermutlich furz nach Oftern 13261) die 351/. Hufen im Felbe gwifchen Arnsborf und Ralkftein, bas bisber nuglos bagelegen batte, bem Beinrich von Ralfftein und seinen Erben und Rechtsnachfolgern beiberlei Geschlechts zur Besiedelung nach fulmischem Recht. Bon Oftern 1327 an blieben die Besitzer 7 Jahre hindurch frei von allen Leistungen; bann erst waren für jede Zinshufe alljährlich zu Weihnachten 15 Stot Pfennige zu gablen. - Etwaiges Uebermaß ber beiben angrenzenden Ortschaften Arnsborf und Kalkstein sollte zu bemselben Zinse an die junge Pflanzung fallen. Die Schulzen erhielten die kleinen und 1/3 der großen Gerichte sowie die Erlaubnis zur Errichtung eines Kruges, von dem jedoch die Landesherrschaft die Hälfte des Binfes gog. Rum Beichen ihrer Freiheit, b. h. gur Anerkennung bes Erbzinsrechtes, zu bem auch sie ihre hufen hielten, mußten Heinrich von Ralkstein und seine Rechtsnachfolger alljährlich für den Dorfzins und das Wartgeld aufkommen sowie alle Pflichten bes Schulzenamtes unweigerlich erfüllen.2) Aber schon waren die Bischöfe Cberhard und Jordan ins Grab gefunken, und der neuerwählte Landesherr Beinrich Wogenap weilte fern von der Heimat am papstlichen Hofe in Avignon,3) ba erft stellte Bruder Friedrich von Liebenzelle am 23. Juli 1329 dem Lokator unter bem Siegel ber ermländischen Bogtei und in hoffnung ber nachfolgenden Bestätigung burch den fünftigen Bischof bie Handfeste aus. In der Folge tam für das Dorf die Bezeichnung Voigtsborf in Gebrauch. Lielleicht ftand feine Nutniegung später einmal den Bögten der ermländischen Kirche zu, vielleicht auch stammten die Anfiedler aus einem der gablreichen Orte dieses

¹⁾ Dag bie Berleihung nach Oftern geschah, geht aus ber Bestimmung aber bie Freijahre hervor. Bischof Eberhard aber ftarb am 25. Mai 1326.

^{2) »}Et in signum sue libertatis prenominatus heinricus vel quicumque ea bona tenuerint, censum, custodiales et ea, quae ad sculteti officium pertinent, annis singulis tenetur ordinare occasione qualicumque non obstante. Sgl. barüber v. Brünned, a. a. D. I, 60. 61.

³⁾ Das schließe ich aus ber Stelle in Cod. dipl. Warm. I, Rr. 243: Cum securitatem non habemus impediencia succurrere, antequam dominus noster electus reuenerit.

Namens, die wir in allen Gegenden Deutschlands sinden: ') in jedem Falle läßt sich die Benenmung seit dem 11. November 1375 nachweisen. Damals verlieh Heinrich III. dem Dorfe Boigtsdorf 12 Hufen Heide und legte jeder Hufe zu Weihnachten einen Zins von 8 Stot und 2 Hühnern auf. Weiterhin sind der Ortschaft noch 4 Uebermaßhusen zugeschlagen worden, die sich in der Rähe vorsanden, und darum lautet die erneuerte Berschreibung des Bischofs Kromer vom 1. Juli 1587 auf 40 Hufen, darunter 4 Schulzen-husen. Außer dem Schulzen saßen zu jener Zeit 9 Bauern im Dorfe; dieselbe Hufenz und Bauernzahl hat das Verzeichnis von 1656. dieselbe Hufen wüßte Woigtsdorf demnach 52 Hufen messen; in Wirklichkeit giebt ihm der heutige Kataster nur 830,46,90 ha. oder 483/4 Hufen.

Die Berdienste, die sich die Verwandten des Bischofs Heinrich Fleming einst um die ermländische Kirche und die Besiedelung des Landes erworden hatten, wirkten dis in die Zeiten Sberhards nach. War die Rücksicht darauf bereits bei der Verleihung der 25 Husen im Felde Kauniten an Albert Buxe maßgebend gewesen, so trat sie ganz unverhüllt zu Tage bei einer andern Landanweisung Sberhards für die Familie Fleming. In der Urkunde vom 4. Februar 1322, durch die Albert, der Sohn, und Albert von Barthenstein, der Schwiegersohn des verstorbenen Johannes Fleming.³) 21 Husen im Felde Leplauken erhielten, spricht es der Bischof offen aus, daß sie diesen Beweis seines Wohlwollens einzig und allein dem Andenken ihres bischöflichen Oheims und den unvergessenen Bemühungen ihres Vaters bezw. Schwiegervaters um die Gründung von Braunsberg und die

¹⁾ Die meiften bavon liegen in Schleften. Auch tonnte ber Umftanb, bag ber Bistumsvogt bem Dorfe bie Sandfeste verlieh, bei ber Namengebung mitgesprochen haben.

²⁾ Cod. dipl. Warm II, Nr. 513; I, Nr. 243 Ann.; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. B. VI, 212. 221; VII, 220. Auf S. 223 wird der On übrigens Boigtswerber genannt.

^{3) &}gt;Albertus, filius predicti Johannis flemyngi et Albertus gener eiusdem. Cod. dipl. Warm. I, Rr. 211. Dieses ejusdem tann sich wohl nur auf Johannes Flemyng beziehen und nicht, wie Bender, E. Z. IX, 36 annimmt, auf Albertus. Schon dadurch wird ein Teil seiner Bermutungen über die Fleminge von Wusen hinfällig. Bgl. E. Z. XII, 683.

hebung des Bistums zu verdanken haben. Im Ginvernehmen mit seinem Kapitel überträgt er ihnen und ihren wahren Erben und Rechtsnachfolgern beiberlei Geschlechts bie Begüterung nach kulmischem Recht frei und als Leben für ewige Zeiten mit allem Rugen und Nießbrauch sowie mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Ginen leichten Reiterdienst in den Grenzen der Diözese zur gemeinen Verteidigung des Landes haben sie zu leisten, haben nach 3 Freijahren alljährlich zu Martini 1/2 Stein Wachs an die Kathedrale zu liefern und das übliche Pflugkorn und den hergebrachten Rekognitionszins zu entrichten. Persönlich hatte ihnen der Landesherr im Beisein Alexanders von Bludau, Beinrichs und Alberts von Bapfen fowie ihrer Brüder bezw. Schwäger Beinrich, Johannes und Gberko Fleming Die hufen vermessen und abhügeln lassen. Von der Eckgrenze zwischen Kercus (Krickhausen) und Baysen verlief ihre Länge neben dem Felde und den Aedern berer von Bayfen bis jum Ruberchache. die Breite erstreckte sich von der genannten Eckgrenze sowie von bem erwähnten Bache bis zum See Tauten. Der Verschreibung zu Frauenburg wohnte ein Teil des Domkapitels bei; auch hing das Rapitel an die Urkunde sein Siegel.1)

Der angegebene Grenzzug und die Gemarkungsgröße beweisen, daß das Feld Leplauken mit den jetigen Ortschaften Groß- und Klein Grünfeide zusammenfällt. Freilich bis an den Ruberc reicht deren Nordwestecke nicht heran, ebensowenig wie die Nordostseite bis an den Taftersee geht; aber das flache sumpfige Terrain hier macht es wahrscheinlich, daß der Taftersee einst weiter nach Südwesten reichte, und auch das Rubercsließ kam früher einmal seinen Weg weiter südlich genommen haben. Im Norden trisst Grünheide jedenfalls seit alters auf die Feldmark von Agstein. Der Name taucht zuerst gegen Ende des Jahres 1346 auf. Damals ist Napoto von Grünheide vermutlich im Besitze des Gutes und gleichzeitig mit ihm wahrscheinlich der zum 1. April und 4. Dezember 1348 genannte Landschöffse Hanco oder Johannes von Grünheide.²) Beide mögen direkte Nachkommen der Erstbeliehenen gewesen sein. Rapoto

¹⁾ Cod. dipl. Warm, I, Mr. 211.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 575; II, Rr. 74, 105, 122.

scheint bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts gelebt zu haben.1) Wohl dem Anfang des 16. Jahrhunderts gebören Nifolaus Grunbebbe, feine Gemablin Catherina beider Sohn Mathias Grunheybe an. 1587 nennt George Littwit die Besitzung sein Gigen. Bald barauf ergab eine Bermeffung berfelben über 1 hufe Uebermaß; bavon verblieben ibr laut Urfunde vom 5. März 1620 einige 20 Morgen, 10 Morgen fielen an das Dorf Rrichausen. Am 3. Januar 1633 erneuerte der Bistumsadministrator Michael Dzialhnski das Gutsprivileg. Damals befand sich Grünheibe in ben Händen ber Familie Bartich und verblieb bei ihr, allerdings durch Erbteilungen febr zersplittert, bis ins 18. Jahrhundert hinein. Seit jener Zeit wohl datiert die Teilung in Groß- und Klein Grünbeide. 23. April 1687 gestattete Radziejowski ben Besitern — es waren die Kinder des Jakob Bartich bezw. ihre Männer und Rachtommen — die Erbauung eines Rruges nach tulmischem Recht an der Landstraße innerhalb der Gutsgrenzen. Die Revision ber Privilegien von 1767 erwähnt als Inhaber von Grünbeide ben eblen Gobefridus von Hatten; aber berfelbe war nach ben amtlichen Berzeichnissen bes Jahres 1772 nur Eigentümer von Kl. Grünheibe mit 11 abeligen hufen, 1 See und 18 Einwohnern, während damals auf Gr. Grünheibe, das 8 adelige und 2 kölmische Sufen mit 26 Ginwohnern gablte, Chriftopb von Schau fag.2) Seute mift But Gr. Grunbeibe 162,12,70 ha. ober 91/2 Sufen, Rl. Grünheibe 194,04,50 ha. ober rund 111/2, hufen. Die Grenzen find die alten; nur im Nordweften gegen Basien bin und im Norden nach Aastein zu scheinen fleine Beränderungen vorgekommen zu sein.

Während der Regierung des Bischofs Sberhard that Tünge, der Sohn des Preußen Curtige, Lehnsmann der ermländischen

¹⁾ Benigstens trägt die Abschrift des Privilegs vom 4. Februar 1322 in dem um diese Zeit angelegten alten Privilegienbuch C. 1 im B. A. Frbg. Die Ueberschrift: Litera Rabotonis super villa Grüneheide,

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 286; E. Z. VI, 210; Cod. dipl. Warm. I, Rr. 211 Anm.; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. Z. IX, 615 f. 622 ff: X, 76. 89. 108. Die Revisio von 1702 nenut als Bester von Grünheibe die Domina Vidua Schauin und die Generosi Bombek et Melicz; der Krug heißt bei ihr taberna Schauiana.

Rirche, mit Biffen und Willen feiner Erben feine 35 Sufen im Felde Kercus zu einem Dorfe mit kulmischem Recht aus. Cher= hard, ber Lokator, erhielt für fich und seine Rechtsnachfolger 31/2 Freihufen zum Schulzengute, Fischerei zu Tisches Notdurft in dem angrenzenden Gemäffer und die großen wie die kleinen Gerichte fo jedoch, daß er 3/3 von beren Gefällen bem Grundherrn abliefern mußte. Diesem blieb ber Schulz alljährlich zu Martini auch für ben Bins ber übrigen Sufen haftbar, ber in einer Sobe von 16 Stot und 2 Hühnern auf jeder derfelben lastete. 1) Bischof Johannes I. erwarb im Dorfe, das nach dem Felde Kercus als= bald Rirchhufen ober gridhaufen benannt wurde, 4 Mart ewigen Bins und bestimmte ibn unter bem 11. Juli 1355 jum Unterhalte einer von ihm gestifteten Bikarie bei ber Rathebrale. Daburch famen die 31/2 Hufen des Claus Bogelfang, die 1 Sufe bes Rrugers Mathias und 1'/, Sufen eines gewissen Nifolaus Ruffiehn zu Rirchhufen unter die Berwaltung bes ermländischen Domkapitels. Weitere 9 Mark weniger 1/2 Bier= bung ewigen Bins in Rorchusen bei Wormbitt, ber auf ben Sufen bes bortigen Schulzen, ber Bauern Wernher, Beter Sager, Johannes Infine und Nitolaus Babfen fowie auf bem Garten bes Kruges stand, taufte Heinrich III. seinem Bafallen Jakob von Tüngen ab und überwies ihn am 8. April 1382 bem Rollegiatstift in Guttstadt. Gin Menschenalter später ift bas ganze Dorf im Besit bes bischöflichen Stuhls; benn am 23. April 1423 erneuerte Johannes Abezier der Gemeinde die Handfeste vom 6. August 1318.2) Lielleicht hatte er inzwischen den Rest bes Zinfes samt bem Gerichte kauflich an sich gebracht, vielleicht auch war der Ort durch den Plünderungszug von 1414 wüst geworben und daburch an den Landesherrn zurückgefallen. zweite Erneuerung der Handseste durch Hosius datiert vom 20. Mai 1566. Diefelbe gewährte bem Schulzen 41/, Sufen

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 187. Tünge, der fich vermutlich nach Braunsberg zurückgezogen hatte, wo er auch die Handfeste für Eberhard austfellte, wollte vermutlich nicht jedesmal zu den Gerichtsverhandlungen nach Kercus reisen; deswegen übertrug er dem Schulzen den Borsit auch in den großen Gerichten.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 224; III, Rr. 136. 600.

und verpflichtete ihn zusammen mit bem Schulzen von Wagten zu einem Reiterdienst; doch schon Simon Rudnicki befreite ibn bavon am 10. Januar 1618 wegen ber häufigen und bis nach Schelainen (Schillgehnen) gebenden Briefbeförderungen, ihm oblagen. Durch denselben Bischof erhielt Krickbausen am 4. November 1619 zehn Morgen Uebermaß vom angrenzenden Grünheide. Gin Stud Bald bei Croffen und Dargels icheint es seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts beseffen zu haben. 1587 zählte das Dorf 9 Bauern; das summarische Verzeichnis von 1656 giebt ihm 7 Bauern, 1 Schulzen und 1 Krug, ber bem auf Wölken sitenden Pilchowit gehörte. Ein Teil des Dorfzinses floß auch damals noch in die Domkasse. Am 3. Januar 1682 bestätigte Radziejowski das Krugprivileg und bewilligte zu= gleich dem edlen Urban Tausch 1 Sufe nach magbeburgischem Recht zu beiden Geschlechtern unter einem Zinse von 2 Mark. Die Berzeichnisse von 1772 führen "Krekhausen" unter ben Bauerbörfern bes Amtes Wormbitt auf.1) Die Gemarkungsgrenzen, die nur im Norden gegen den Tafterwald sich etwas geandert zu haben scheinen, umschließen beute ein Areal von 634,88,80 ha. ober 371/4 Hufen.

Bu berselben Zeit, da in der Seedurger, Heilsberger und Wormditter Gegend die Rodung weiter und weiter in den preußischen Urwald drang, hatte Bischof Sberhard auch die Besiedelung des Gebietes zwischen Passarge und Baude, soweit es zum Fürstdistum gehörte, zu Ende geführt. Der weitzaus größte Teil befand sich bei seinem Regierungsantritt bereits in festen Händen; nur im äußersten Südwesten stand noch ein kleines Stück zur freien Versügung des Landesherrn. Hier lag am rechten Ufer der Baude nw. von Curau im Felde Patauris der Ort Sampalth oder der Schampenhof, vermutlich die Besitzung jenes Preußen Sampolto oder Sampaltot, den die Urkunden der Jahre 1284 und 1285 verschiedentlich erwähnen. Inder bald muß das Gut, wohl durch das Aussterben von

¹⁾ Rev. priv. von 1702 u. 1767; Cod. dipl. Warm. I, Nr. 187 Anm.; III, Nr. 175; E. 3. VI, 212. 222; VII, 211. 220; X, 94. 97.

^{2,} Cod. dipl. Warm. I, Rr. 64. 65. 84. 108; vgl. E. 3 XIII, 464. Patauris hangt vielleicht mit tauris, der Buffel, zusammer.

Sampoltots Mannsstamm, wieder der herrschaft anheimgefallen sein; benn schon unter bem 26. Juni 1311 verschrieb Eberhard die 8 Hufen im Felbe Patauris, die dort an Wälbern, Wiesen und Weiben, an Seibeland, Sumpfen und Bergen ber ermländischen Kirche nach der Vermessung von Curau geblieben waren, mit Buftimmung bes Rapitels bem Preugen Sabluto ju Leben. Einen der Landessitte entsprechenden leicht gerüsteten Reiter hatte er bafür zu stellen gegen jeden Bedränger bes Bistums, so oft er dazu aufgefordert wurde, hatte das übliche Pflugforn zu zahlen und als Rekognitionszins jährlich zu Martini 1 Pfund Wachs zu entrichten.1) Sabluko war schon anderwärts begütert gewesen, aber auf ungerechte Weise um sein Besitztum und die Frucht seiner Arbeit gekommen.2) Er ist vielleicht ibentisch mit jenem Preußen Sabluke, ben einst die Urkunde vom 17. April 1298 famt seinen 6 Sufen in Wosgein (Schafsberg), auf benen er saß, in die Botmäßigkeit der Brüder Jordan und Nikolaus gegeben hatte. 3) Uebermäßige Forderungen vonseiten seiner Herren mochten ihm den Aufenthalt daselbst verleidet und ihn zum Fortziehen bewogen haben,4) worauf ihm der Bischof aus Mitleid als Ersat die 8 Hufen im Felde Batauris verlieh. Um ihn für die Rufunft sicher zu stellen, verbriefte er ihm und seinen Erben aus besonderer Gnade das Recht, die genannten Sufen auf ihre Rachkommen beiderlei Geschlechts zu vererben, sowie die Befugnis, bieselben zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken und sie auf andere Personen bei Lebzeiten wie für den Fall des Todes zu übertragen, doch stets unbeschadet der Rechte des Bischofs und

¹⁾ Bon dem kölnischen Pfennig ift auffallenberweise nicht die Rebe. Die Abbr. priv. fol. 10 erwähnt die Rekognitionsgebühr bei Sabluken über-haupt nicht.

^{2) »}Et quia afflictis non est addenda affliccio sed pocius compassio, dampno et perdicioni sue quod campo suo et laboribus suis est priuatus indebite, condolentes autem dicto Sadluco conferimus. . . Cod. I, Nr. 161.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 105. Bgs. E. Z. XIII, 359. 360. Roch die Urfunde vom Jahre 1310 (Cod. I, Rr. 157) nennt die graniciae Sadeluci prutheni nördich von Heinrichedors.

⁴⁾ Ueber bas Fortzugsrecht ber hörigen Preußen f. hoffmann, a. a. D. S. 242. 243.

ber Kirche. 1) Desgleichen gewährte er ihnen in seiner Huld das Sidesgeschenk, wobei er die Zahl der Sideshelser, sie selbst eingerechnet, auf höchstens 7 festsehte; in minder wichtigen Sachen sollten auch weniger genügen. Ueber die preußischen Hintersassen, die sie etwa auf ihrem Gut ansehen würden, erhielten Sadluso und seine Nachsolger die niedere Gerichtsbarkeit und von der hohen, die dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorbehalten blieb, die Hälste der Bußen. 2) Es war, wie aus allem hervorgeht, ein preußisches Lehen, das ihnen zuteil wurde, und die auf Schloß Braunsberg ausgestellte und von Bischof und Kapitel besiegelte Beleihungsurkunde bezeugen unter andern auch Sadluss Stammesgenossen Nikolaus Trumpe, Schropte und Heinrich, genannt Tulne. 3)

Ein Menschenalter später, am 5. November 1340, überließ Bischof Hermann im Sinverständnis mit dem Kapitel den Preußen Sabluken und ihren Erben zu ihren 8 Husen zwischen Eurau und Er. Rautenberg $2^1/_2$ Husen von dem Uebermaße (der Obirschar), das eine genaue Vermessung des Sutes ergeben hatte, und zwar zu kulmischem Recht mit allen Nutungen gegen einen jährlichen Zins von 15 Stot und 2 Hühnern sür die Huse, dessen Zahlung nach 4 Freizahren zu Weihnachten des 5. Jahres beginnen sollte. Etwaige preußische Hintersassen unterstanden auch hier der Gerichtebarkeit der Gutscherrn in der Weise, wie sie das Hauptprivileg vom 26. Juni 1311 aussprach.

5 weitere Uebermaßhufen vom Gute Sadlukens hatte Hermann

^{1) »}Et quod sepedictos mansos possunt vendere, commutare, dono dare, in alias personas racione vite et mortis transferre nostris tamen ac nostre Ecclesie Juribus semper saluis. Es ist fast wörtlich dieselbe Bestimmung, die wir in den Privilegien von Körpen, Gr, Klenau und Busen und in der Handseste von Medien (Cod. I, Nr. 57. 73. 83. 196) sinden. Auch wird von Sabluto, geradeso wie es bei Korpen und Busen geschieht, nur die Bachsabgabe, nicht der tölnische Psennig als Retognitionszind gesordert. Sollte etwa auch seine Begüterung in die Kategorie der Allode gehören? Bgl. E. Z. XII, 677. 680. 681. 689.

²⁾ Richt ein Drittel, wie es fonft die Regel ift.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 161. Die Abbr. priv. fol. 10 bezeichnet bas Recht von Sabluten als sius hereditarium utriusque sexus.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 312.

schon am 19. August 1340 mit Sinwilligung und unter bem Siegel des Rapitels seinem getreuen Diener Stephan Rosenwasser verlieben, gleichfalls zu kulmischem Recht und zu dem gleichen Huch Rosenwasser erhielt die kleinen Gerichte, von den großen jedoch, die dem Richter der bischöflichen Kurie in Braunsberg, d. h. dem dortigen Burggrasen vorbehalten blieben, nur ein Drittel. Die dem Polge ward seinem Besitztum ausschließlich der Rame Schampenhof, während das Gut Sadlukos nach diesem Sadluken benannt wurde. Später sinden wir beide Besitzungen vereinigt.)

Stephan Rosenwasser ist wohl nach Braunsberg gezogen und hat dort Bürgerrecht erworben; wenigstens wird ein Bertold Rosenwater, vielleicht sein Sohn, seit 1364 als Braunsberger Bürger erwähnt. Das Geschlecht Sadlukos ging vermutlich in ben Kriegen bes 15. Jahrhunderts zu Grunde: unter Bischof Rikolaus von Tüngen lag das Gut öbe und verlassen da, und erst Lukas Watelrode that es am 4. Sept. 1501 aufs neue an Thomas Werner als Leben unter Auferlegung der gewöhnlichen Abgaben aus. Die 5 Sufen bes alten Schampenhofes icheinen bamals wieder von Sabluken getrennt und besonders vergeben worden zu fein. Wir durfen sie wohl in dem Freigute Sofen wiebererkennen, das dem zuständigen Pfarrer von Bludau für 5 Hufen ben üblichen Dezem liefert, 1539, wo es sich in ben handen der Familie Breud befindet, vom Pflugforn befreit wird und nach bem Musterzettel von 1587 einen Reiterdienst zu leisten hat. Später erhielt es ben Namen Jägeritten, ber fich in ber Försterei und in der Mühle Jägeritten (auch Kurauer Dlühle genannt) bis beute erhalten bat.3)

Sadluken wurde nochmals wüst und blieb es bis gegen das

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 809.

²⁾ In der Abbr. priv. fol. 7 b. 8 find beide Urfunden vom 19. August und 5. Rovember 1340 unter der Ueberschrift »Schampenhouen« bezw. » Sadeluken« von späterer hand nachgetragen, und bei Schampenhoven steht der Bermert: »Nota originalis littera est apud illos de Sadeluken.«

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, S. 391. 536; I, Nr. 161 Anm.; G. 3. II 599; VI, 210.

Ende des 16. Jahrhunderts. Um 1595 und weiterhin nutten es die Einwohner von Gr. Rautenberg gegen eine jährliche Bacht von 12 Mark. Das Verzeichnis von 1656 rechnet zu Sabluken 11 hufen; aber fie brachten bamals bem Landesberrn nichts ein, bis dann Michael Stephan Radziejowski (1679-1688) die Hälfte bes Gutes, 51/2 Susen bichten Wald, um sie wieder unter Kultur zu bringen, dem ermländischen Domherrn Kowalsti auf Lebenszeit als Gratial verlieh. Mit Zustimmung des Bischofs Ralusti überließ sie dieser aber noch vor 1702 dem Frauenburger Logte Preuschoff. Die anderen 51/, Sufen bestanden immer mehr mit Wald, der wegen seiner zu großen Entfernung von allen Städten nuplos für den bischöflichen Tisch dalag. Endlich that Theodor Potodi unter bem 10. April 1720 Sabluten zusammen mit Gr. Tromp an ben Allensteiner Burggrafen Paul Beif als Leben zu kulmischen Recht aus gegen die Verpflichtung. alliährlich 240 Floren an das eben errichtete Konvertitenstift in Braunsberg zu zahlen. Noch 1772 befindet sich das Gut, bas bamals schon in Alt= und Neu Sabluken zerfiel und 12 Sufen und 8 Morgen sowie 44 Einwohner zählte, im Besit ber Familie Weiß. heute ist Sabluden bebeutend größer als vor alters, da Alt Sabluden 176,06,60 ha. ober 101/3 Hufen und Neu Sabluden 172,06,51 ha. ober rund 10 hufen mißt. Der Zuwachs kann erst nach 1772 und zwar, wie ber unregelmäßige Grenzzug zeigt, im Osten, b. h. von der Curauer Forst binzugekommen sein.1)

Im Westen der 100 Husen des Ritters Aupertus (Tiedmannsdorf und Födersdorf) hatte ein Johannes Krebs die Rodung der Wildnis begonnen. 25 Husen hatte ihm hier die Munisigen; des Landesherrn zur Ansehung eines Dorses nach kulmischem Recht zur Berfügung gestellt. Sobald die Siedelung, die nach dem Lokator Krebswalde genannt wurde, Bestand versprach, erteilte ihr Bischof Eberhard am 25. Januar 1314 auf Schloß

¹⁾ E. Z. VI, 210; Cod. dipl. Warm I, Nr. 161 Anm.; E. Z. VII. 191; Rev. priv. von 1702 u. 1767; E. Z. X, 74. 88. 105. Auf Seite 97 baselbst wird als Bestier des Gutes das Bonoficium Potozianum in Braunsberg angegeben, weil der Zins dorthin entrichtet wurde. Bgl. E. Z. XIII, 468.

Braunsberg die Handfeste. Diese gewährte bem genannten Johannes Rrebs und seinen wahren Erben mit den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte 1) für ihre Mühewaltung 3 Freihufen jum Schulzengut; jebe ber übrigen 22 Sufen follte nach 9 Freijahren jährlich zu Weihnachten 1/2 Mart Bins zahlen. Auch die Anlage eines Kruges, einer Fleisch= und einer Brodbank ward dem Schulzen gegen eine jährliche Steuer von 2 Pfund Bachs zugestanden. Das Wartgeld aber und der Bischofsscheffel wurden ihnen, weil die Dorfmark noch zum Teil aus dichtem wüstem Walde bestand, für 3 Jahre erlassen. Fast fämtliche Gutsbesitzer ber Umgegend, Gerto von Curau, fein Bruder Alexander, fein Sohn Rapoto, Johannes von Bludau, Johannes von Rautenberg, Ronrad Borow und Jordan von Schafsberg, ferner ber Pfarrer humbold von Rautenberg, ber Seelforger ber neuen Kolonie, ber bamalige bischöfliche Raplan Stephan und der damalige Diakon Gerko, der Sohn des gleichfalls in ber Rabe beguterten Dietrich Bauch,2) waren, wie es scheint, als Zeugen bei ber Ansetzung bes Dorfes jugegen gewesen. Bur feierlichen Verschreibung zog der Bischof noch den Domprobst Heinrich und Betrus, ben **Vfarrer** von Frauenbura binzu.3)

Wir haben bisher das Pflugtorn, wie der Bischofsscheffel, die mensura episcopalis, für gewöhnlich hieß, nur als eine Last der selbständigen Güter kennen gelernt. Die Gründungsurkunde von Kredswalde belehrt uns, daß diese Abgabe auch auf den Schulzen- und Bauerngrundstücken der ermländischen Dörfer ruhte. Sie galt hier jedenfalls für so selbstverständlich und war wohl durch allgemeines Landesgesetz ein für alle Mal so genau geregelt, daß eine besondere Erwähnung in den Dorshandssesten nicht notwendig schien und wir nur gelegentlich von ihrem Vorhandensein und ihrer Höhe Kunde erhalten. Auch hier wurde sie vom

¹⁾ Es steht wörtlich: »cum tercia parte maiorum et minorum judiciorum.« Doch scheint ein Bersehen des Abschreibers vorzuliegen, da die
Abbr. priv. fol. 5 dem Schulzen die kleinen und 1/3 der großen Gerichte giebt:
»scultetus habet minora Judicia et maiorum terciam partom.«

²⁾ Bgl. E. B. XIII, 483.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, 97r, 170.

Pfluge und nicht von der Hufe gefordert, und sie betrug für jeden Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen.1)

Die Kriegsstürme bes 15. und 16. Jahrhunderts haben bas Dorf Krebswalde vom Erdboden weggefegt. Nachdem seine Gemarkung lange Jahre wüst gelegen, kam sie 1553 als Gut in den Besit des Landvogts Georg von Preud; aber so verwahrlost war der Grund und Boden, daß das Gutsprivileg von dem sonst gewöhnlichen Reiterdienst absah. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts gehörte "Arebeswalde" dem Herrn Hans Preude, einem Sohne Georgs.2) Wohl schon damals bilbete es einen Teil von Curau,8) mit dem es das ermländische Rapitel am 26. April 1712 von den Brüdern Dietrich und Friedrich von Tettau erwarb.4) Doch sein Areal war mit Wald bestanden, und Wald bedeckt noch heute die ehemaligen Ackerstächen: es ift jenes Stud ber Föbersborfer Forst, bas sich füblich von Paarlad, füdwestlich von Tiedmannsborf bis zur Braunsberger Rreisgrenze zieht.5)

¹⁾ Bon ben ermlänbischen Handseften forbern nur die des Dorfes Linglad bei Bischofstein und des Dorfes Battatron bei Guttstadt (Cod. II, Rr. 337. 383; III, Rr. 308) ausdrücklich das Pflugkorn, das sie freilich mit dem Husenzins unter der gemeinsamen Bezeichnung consus zusammensassen dagegen wird es in den Dorfhandsesten des Ordens von Ansang an regelmäßig zur Pflicht gemacht: prederes de quolibet aratro unam mensuram tritici et unam mensuram siliginis nostre domui singulis annis dabunt, "vond po von dem pfluge sullen sp vons geben einen schesselst vond einen schesselst Och. dipl. Warm. I, Rr. 107. 132. 152. 170. 176. 204. 206; II, Rr. 34. 41. 88. 252; III, Rr. 16. 90. 199. Durch die angesührten Urtunden wiederlegt sich auch die Behauptung Hossmans a. a. D. S 229 s., daß die Bauern das Pflugkorn von jeder beackerten Huse, die ihm ja mit dem Pfluge identisch sit, zu geben hatten, vor allem durch Cod. III, Nr. 16, wo Huse und Pflug besonders scharf auseinander gehalten werden.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 170 Ann.; E. 3. II, 601 ff.; VI. 209.

⁵⁾ Daher wird Krebswalde in dem summarischen Berzeichnis von 1656 nicht mehr aufgeführt und werden dem Gute Curan daselbst 55 Hufen gegeben. E. 3. VII, 192. Doch wird Rrebswalde noch 1669 als besonderer Ort in den Kirchenbuchern von Gr. Rautenberg erwähnt.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 239 Anm.

⁵⁾ Die Rordwand von Arebewalde fiel, wie aus Cod. dipl. Warm. I, Rr. 201 erfichtlich ift, mit der Sudwand von Baarlad zusammen; Die Oftwand lag, wie fich aus berfelben Urtunde ergiebt, in der Berlangerung

In dem Brivileg für Hermann v. Bludau vom 25. Mai 1310 tritt uns als Zeuge auch ein Ortwin entgegen. Schon sein Erscheinen unter lauter Großgrundbefigern wie Otto von Roffen. Gerto und Alexander von Curau, hermann Schreiber, Martin von Rautenberg und Jordan von Schafsberg fennzeichnet ihn als Lehnsmann ber ermländischen Kirche. In ber That befaß er 15 Sufen im Felde Perlaute mit allem Nuten und Niegbrauch, mit ben großen und fleinen Gerichten nach kulmischen Recht zu Leben gegen einen leichten Reiterdienst innerhalb der Diözesangrenzen und der Verhaue zur allgemeinen Berteibigung bes Landes, wann und so oft er bazu befohlen wurde. Auch das Pflugkorn und den üblichen Rekognitionszins follte er alljährlich zu Martini nach Schloß Braunsberg abführen. 1) Ortwin scheint gestorben zu sein, ebe die ihm bewilligten Frei-Seine Söhne ließ er in so bitterer jahre verflossen waren. Armut zurud, daß sie ben Verpflichtungen gegen den Landesherrn nicht nachkommen konnten2) und mit bessen Genehmigung bas Leben zu den früheren Bedingungen an Dietrich, genannt von Robe, veräußerten. Unter dem 3. Oktober 1320 verreichte Bischof Eberhard im Sinvernehmen mit dem Rapitel dem neuen Besitzer zugleich für seine Rechtsnachfolger beiberlei Geschlechts die 15 hufen, und um ibn für feine bisherigen und weiter zu erwartenden treuen Dienste zu belohnen, vergrößerte er die Begüterung auf den Vorschlag des damaligen Bistumsvogtes, des Deutschorbensbruders Rutcher, um 8 anliegende Sufen Wald, wovon alljährlich zu Martini 1/2 Stein Wachs an die Kathebrale zu liefern war; boch blieb das ganze Gut noch 3 Jahre hindurch von allen Diensten und Lasten frei. Der Grenzzug fämtlicher 23 hufen begann bort, wo die Gaben ber Dorfer Tiedmanns:

der Tiedmannsborfer Westwand bis zur Kreisgrenze. Längs dieser lief die Südwand bis zum Südostpunkt des heutigen Curau, und von hier zog die Westwand als gerade Linie zur Paarlacker Südwestecke. Bgl. E. Z. XIII, 466.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I. Nr. 153. 201.

^{2) &}gt;de quibus XV mansis Ecclesia nulla prius seruicia et fructum habere poterat nec habebat propter ipsorum filiorum Ortwini nimiam inopiam.

Den Stürmen bes großen Stäbtefrieges fiel die Ortschaft nochmals zum Opfer und lag über ein halbes Jahrhundert ungenutt, bis endlich Mauritius Ferber das wüste und verwachsene Dorf mit feinen 23 hufen 131/, Morgen bem Grofwogt bes Bistums, bem Hauptmann von Braunsberg Georg v. Breuck, 30. September 1532 mit dem großen und kleinen Gericht zu magdeburgischem Recht verschrieb. Noch 1587 fist auf dem Gute Berladen ber Sohn Georgs, Sans Preud; boch "hält er bavon teinen (Reiter-) Dienst, weil ihm folches in ber Sandfeste über gemelbetes Gut nicht auferlegt worden." Um die Mitte des folgenden Nahrhunderts geboren 16 Sufen besfelben ben Gulben: sterns; 15 Jahre später eignet Baarlack dem Domkantor Georg Runigk, von bem es vermutlich auf bas Domkapitel überging, das noch 1772 in seinem Besitze ist.1) Die ganze Gemarkung war wohl an Gutsbauern aufgeteilt, und so wurde ber Ort preußischer Herrschaft ein Bauerndorf, deffen Größe 443,93,53 ha. ober rund 26 Sufen beträgt. Im Norden stößt Baarlad feit alters an den Waldbelauf (früher Dorf) Bifch: borf, nur daß ihm hier, nach dem Grenzverlauf zu urteilen, ein kleines Stud besselben später zugeschlagen worden ist; im Often grenzt es an Tiedmannsborf, im Westen an Gr. Rauten: berg, im Suben an die Fodersborfer Forft (Rrebswalde).2) Eine Verlängerung der Rautenberger Südwand durch die Paarlader Gemartung bis nach Tiebmannsborf würde die ursprüng: lichen 15 (nördlichen) Hufen tes Dorfes von den erst 1320 binzugekommenen 8 (füblichen) Hufen trennen, während sich die dem Repner Stryprod verliehenen 6 Sumpfhufen von der Baarlader Südwestecke, im Norden von der Rautenberger Südwand, im Süben von der geraden Fortsetzung der Paarlacker Südwand begrenzt, durch das "Curausche Moosbruch" bis nach Sadluden hingezogen haben bürften.

Wohl weniger als Landesherr benn als Verwandter bekundet Bischof Sberhard am 12. November 1314 zu Braunsberg den Kaufvertrag, wonach der dortige Bürger Jakobus, sein Better,

¹⁾ G. 3. II, 598; VI, 209; VII, 192; Rev. priv. bon 1702; G. 3. X, 97. 104.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 201. 237. 239.

ber Sohn feines Obeime Bibesgo, an den inzwischen verftorbenen Albert Burmepie und beffen Erben 2 Sufen 7 Morgen für 20 Mark und einen jährlichen zu Martini fälligen Bins von 11, Mark überlaffen und ihnen aus beionderer Gnade genattet batte, auf den hufen und in den dazu gehörigen Saufern Era, Gifen, Flache und Wolle frei zu verkaufen, einen freien Krug anzulegen, und auch sonst nach Belieben Handel zu treiben.1) Menbar find es Braunsberger Stadthufen und Braunsberger Burgerbaufer, um die es fich bier bandelt, wie denn auch nur Braunsberger Burger, Johannes Beif, Runcto Reich, Bobannes Dobron, Rudolf von Elbing, Tidemann Ambrofii, fein Schwiegerson Ronrad, Bertram Ruridner. Martin von Riel und Michael die Urfunde bezeugen. Sie bilben vermutlich ben Braunsberger Rat bezw. das Stadtgericht. por dem allein sonst die Auflassung städtischen Grundbesites erfplate.2) Die Beteiligung bes Bischofs und bie Ausstellung bes Rauftontraftes unter seinem Siegel's) geschah in diesem Kalle wohl auf den besonderen Bunsch Jakobs, der dadurch dem Atte jedenfalls eine größere Feierlichkeit und Bedeutung geben wollte.

Wie wir uns erinnern, gehörte der Zins von den gemeinsamen Berkaufsstellen, von den sogenannten Bänken und Buden in Braunsberg ungeschmälert dem gemeinen Besten der Stadt. Dafür war die dortige Badestube landesherrliches Reservat. Am 27. Sept. 1318 verlieh Bischof Sberhard dieselbe nebst dem anstoßenden dazu gehörigen Terrain dem in seinem Fache erprobten und von allen empsohlenen Bader Bartusche von Braunssberg und dessen Erben gegen 4 Mark jährlichen Zins, wovon

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 172: Alberto et suis heredibus in-dulsit ex speciali gracia, quod in antedictis mansis et ipsorum domibus possint liberaliter vendere calibem, ferrum, linum, lanam et tabernam liberam habere si voluerint et alia mercimonia exorcere prout ipsis videbitur expedire. Wäre es ein Gnabenerweis des die Urkunde ausstellenden Bischofs, wie die herausgeber des Coder im betreffenden Regest annehmen, dann mitste in dulsimus statt indulsit stehen.

²⁾ Bgl. über bas Beräußerungsrecht die betreffende Stelle in ber Braunsberger Sanbfefte (Cod. I, Nr. 56) und v. Brunned, a. a. D. I, 62 ff.

s) Daß er als Landesherr und Obereigentumer ein Recht dazu hatte, unterliegt wohl keinem Zweifel.

fie 2 Mark zu Michaelis und die andern zu Oftern entrichten follten: aubem durften der Bischof und seine Hofleute (familia) unentgelblich baden: eine Entschädigung für das Bad blieb ihrem freien Willen und Ermeffen überlaffen. Der Baber und fein Ge finde sowie ieder, der sich in dem Bade verging, unterstand, wem er nicht etwa in der Stadt ergriffen wurde, dem bischöflichen Richter Gewiß mit Absicht hatte ber Bischof neben andern und Gerichte. auch die damaligen Braunsberger Ratmanner Bermann Schreiber, Ronrad Bunte und Goswin sowie ben zeitigen Schultbeißen Thideto, genannt Brefete zur Verschreibung hinzugezogen: Die Eremption der Badestube von der Verwaltung und Gerichtsbarkeit ber Stadt sollte auch von beren Vertretern ausbrücklich bezeugt und anerkannt werden. — Im 2. Viertel des 15. Jahrhunderts hat dann Bischof Franziskus die Braunsberger Babestube durch Rauf wieder in den unmittelbaren Besitz des bischöflichen Tijches gebracht.1) Der Ort, wo sie einst gestanden, an der Passarge der großen Amtsmühle gegenüber in der Rabe des Schloffes, beißt noch heute ber Baberbera.

Am 19. Juli 1325 stellt Eberhard v. Neiße seine lette Urfunde aus. Sie überträgt seinem Diener Marquard und beffen Erben beiberlei Geschlechts für treu geleistete Dienste ben Garten famt bem Hause vor Braunsberg, die ber Bischof für sein eigenes Geld erworben hatte. Erst nach seinem Tode sollen die Beliehenen davon alljährlich zu Martini 1/2 Vierdung Pfennige an die ermländische Kirche entrichten. Alle Berwandten Cher: hards, soweit sie noch am Leben sein und in der Rähe weilen mochten, find damals in Braunsberg um ihn versammelt: Wichego, fein Oheim, und beffen Sohn Jakobus, Berbord und Beineto (Beinrich), ber Sohn seines Bruders (Arnold von Neiße).2) Der Bischof ahnte schon, wie es scheint, sein bevorstehendes Ende. In der That hat ihn bald darauf die Krankheit ergriffen, von der er sich nicht mehr erholen sollte: am 25. Mai 1326 ist er gestorben; zu Frauenburg in der Rathedrale liegt er begraben.3)

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 188 mit Anm.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 223.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

Als Kolonisator steht Eberhard v. Neiße seinem Borgänger Heinrich Fleming ebenbürtig zur Seite. Wie dieser hatte auch er in der Erschließung des Bistums, in der Ansehung von Städten und Dörfern die erste und vornehmste Pflicht des Landesherrn gesehen und hatte der Lösung dieser Aufgabe mit allen Kräften nachgestredt. Keine Arbeit, keine Mühe hatte er dieserhalb gescheut in der richtigen Erwägung, daß ohne Anstrengung nichts Löbliches, nichts Hervorragendes geleistet werden kann, daß sie die unerläßliche Borbedingung großer Thaten und die seste unersschütterliche Grundlage des Ruhmes ist. 1)

Kritiken und Referate.

Die Hawen in Deutschland. Beiträge zur Volkstunde ber Preußen, Litauer und Letten, der Masuren und Philipponen, der Tschechen, Mähren und Sorben, Polaben und Slowinzen, Kaschuben und Polen. Von Dr. Franz Tekner. Gr. 8°. Verlag von Friedrich Lieweg und Sohn. Braunschweig 1902. 520 S. Preis geh. M. 15,00, geb. M. 16,50.

Der Verfasser unterscheidet zwei Gruppen von Slawen in Deutschland, die baltischen Bölker, zu denen er die Altpreußen, Litauer und Kuren oder Letten rechnet, und die westslawischen Stämme, welchen er die Masuren mit den Philipponen, die Tschechen, Mähren und Sorben, die Polaben und Slowinzen, die Kaschuben und Polen zuweist. Nach einer kurzen historischen Sinleitung, die und Aufschluß giebt über das Sindringen der Slawen nach Ostbeutschland und ihre darauf solgende allmähliche Germanisierung, werden die einzelnen Volkstämme oder vielmehr ihre Ueberreste der Reihe nach durchzegangen und in ihren Hauptzügen geschildert. Wir lernen ihre Geschichte und ihr Sprachzebiet, ihre Dörfer, Häuser und Gehöfte kennen, erhalten einen Sinblick in ihr Sinnen und Sagen, in ihre Feste und Spiele, werden vertraut mit ihren Sitten und Gebräuchen, mit

¹⁾ consulte ponderans, quod nihil sine labore laudabile, nil excelsum, cum sit labor virtutum area et laudis fundamentum. « Scr. rer. Warm. I, 54.

ihrer Beschäftigung und ihrem Charafter, erfreuen uns an ihren Liebern und Sprüchen, ihren Tänzen und Gefängen, bewundern ihre eigenartige Rleidung und ihr feltsames Geräte und laffen uns von ihrer schwermütig-träumerischen und doch feurig-bin reifenden Musik die Seele bewegen. Bor allem wird der Dichtung, überhaupt ber Literatur, die jedes Bolk entwickelt hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht nur werben beren Sauptvertreter, ber Litauer Christian Donalitius und seine Rachfolger, der Rure Ludwig Rhefa, der Mafure Michael Pogarzelski ein: gehend gewürdigt, auch das Bolkslied, namentlich die litauischen Dainos, "fleine reizende Gemalbe voll Liebreiz und Zauber", die Sprichwörter, die Sagen und Märchen, die Fabeln und Rätsel, in benen sich das innerste Leben ber Menschen offenbart, erfahren die gebührende Beachtung. Tetner beschränkt sich dabei nicht auf das, was ihm alte und neue Schriften barüber bieten, er hat felbst an Ort und Stelle geforscht und beobachtet, bat die Volksseele belauscht und manchen bisher verborgenen Zug derselben ans Licht befördert. Sein perfonliches Bekanntsein mit ben Stämmen, die er ichilbert, giebt feiner Darftellung auch bas frische Kolorit, das sie auszeichnet, während die beigefügten statistischen Tabellen, die übersichtlichen Karten, Bläne und Grundriffe, die zahlreichen Trachtenbilder und anderen Abbildungen, die Sprachproben, Melodien und Lieder die Anschaulichkeit ungemein erhöhen, fo daß das Studium des Buches zum Vergnügen wird. Lon Wert sind ferner die jedem Abschnitt vorgedruckten literarischen Nachweise, wenngleich sie auf Bollständigkeit keinen Anspruch erheben können und wohl auch nicht wollen.

Freilich bürfen wir nicht alles, was das Werk enthält, ohne weiteres auf Treu und Glauben hinnehmen. Schon der Titel fordert zur Kritik heraus. Die Preußen, Litauer und Letten gehören ebensowenig zu den Slawen, wie die Romanen den Germanen zuzuzählen sind; sie bilden auch nicht ein "besonderes Glied" neben den westslawischen Stämmen, sondern eine eigene indogermanische Völkergruppe, die man, wenn man will, die baltische nennen mag, die man aber nach Ausweis der vergleichenden Sprachsorschung unter keinen Umständen den Slawen subsumieren darf. Dann zeigen die historischen Partieen Schwächen,

die kaum zu entschuldigen find. Daß Tetner auf bem Gebiete ber Geschichte nicht Kachmann ift, merkt man aus jeder Zeile: tropbem hatte die Berarbeitung ber einschlägigen Literatur etwas geschickter ausfallen muffen. An der Geschichte der alten Preußen 3. B., die uns am nächsten liegt, konnten wir, wenn wir scharf sein wollten, nahezu alles und jedes bemängeln und beanstanden. Anstatt für die ersten Jahrhunderte einen kurzen klaren Auszug aus Lohmebers Geschichte von Oft- und Westbreugen ju geben, reiht er einzelne Thatsachen ohne spstematischen Zusammenhang lose aneinander, zitiert Dabniche Berse, beruft sich auf bes Baifselius "Chronika alter Preufscher Historien" und stütt fich für die Sitten und Gebräuche auf die Märchen von Simon Grunau, Johann Deletius, Bennenberger, Baiffelius und hartinoch. Die Ginzelheiten durchgehen hieße einen eigenen Abrif ber preußischen Geschichte schreiben, und bas ift hier nicht unfere Aufgabe. Der Historiker, soviel steht fest, kommt bei dem Tetnerichen Buche nicht auf seine Rechnung, und wer sich über die Geschichte der baltischen und westslawischen Bolter zuverläffig orientieren will, wird zu andern hilfsmitteln greifen müffen.

Der Wert der Arbeit liegt eben auf ethnologischem Gebiete: Wer sich für die Bolkskunde unseres Laterlandes interessiert, dem können wir das Werk aufs wärmste und angelegentlichste empfehlen. Röhrich.

Die Pest im Ermsand. Bon Pfarrer Dr. Matern, Schalmeh. Ermsändische Zeitung, Jahrgang 1902, Beilage zu Nr. 32. 33. 41. 44 (8. 9. 19. 22. Februar).

Der lebendig, anziehend und mit Sachkenntnis geschriebene Aufsat, der zum guten Teil auf unveröffentlichten Braunsberger und Frauenburger Archivalien beruht, war wohl ursprünglich für eine wissenschaftliche Zeitschrift bestimmt, wie die als Fußnoten gegebenen Quellenbelege und die lateinischen Stellen im Texte darthun. Der Wunsch, den interessanten Stoff einem größeren Leserfreise zugänglich zu machen, mag dann die Bersöffentlichung in einem Tagesblatte veranlaßt haben. Das heißt

aber der Gegenwart die Zufunft opfern und auf spätere Leser geradezu absichtlich verzichten. Gegen die übertriebenen Zahlenangaben ber früheren Zeit kann man nicht mißtrauisch genug sein. Es ist fehr fraglich, ob Elbing um die Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt 9000 Einwohner gehabt hat, und auch die Bevölkerung von Danzig dürfte damals 13000 nicht viel überschritten haben. Daß die Best der Jahre 1601-1602 in letterer Stadt 16919 Menschen dahingerafft haben foll, ist ebenfalls unglaublich, und die angeblichen Bestverluste Braunsbergs von 1709—1711 sind nachweislich falsch, da Altstadt und Reustadt zusammen im Rahre 1772 noch nicht 5000 Seelen zählen (E. 3. X, 730). Wenn Matern mit Berufung auf Erml. Zeitschr. VIII, 608 behauptet, in ber Mehlfacer Pfarrfirche erinnere ein Botivbild mit dem Bilde der h. Rosalia an die schweren Brüfungen, die die Stadt 1710 heimsuchten, so befindet er fich im Jrrtum: Der geläuterte Runftsinn der Entel hat voll heißer Scham über ben schlechten Geschmack ber Vorfahren bas neue Gotteshaus mit bem alten "Bestbilde" nicht verunziert, sondern diesem den verdienten Plat in der Rumpelkammer angewiesen. Röhrich.

Fkizzen aus der Geschichte Ermlands. Ermländische Zeitung, Jahrgang 1901, Beilage zu Nr. 276. 290 (30. November, 18. Dezember); Jahrgang 1902, Beilage zu Nr. 5. 17. 129. 131. 161. 164. 188. 189 (8. 21. Januar, 8. 11. Juni, 16. 19. Juli, 16. 17. August).

Diese Stizzen liefern einen weiteren Beweis dafür, daß das Interesse für die Geschichte unserer engeren Heimat mehr und mehr an Boden gewinnt. Der ungenannte Verfasser, gleichfalls ein ermländischer Geistlicher, hat sich die Aufgabe gestellt, namentlich die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse des alten Fürstbistums in volkswirtschaftlichen Verhältnisse des alten Fürstbistums in volkswirtschaftlichen Verhältnisse des alten Fürstbistums in volkswümlicher Weise zu schildern, und er hat diese Aufgabe durch sorgfältige Verarbeitung der ihm zugänglichen Literatur nicht ohne Geschick gelöst. Seine Aufsahe wirken wie kleine Genrebilder, die zwar hier und da verzeichnet sind, die aber im ganzen das, was sie darstellen wollen, richtig und klar zur Anschauung bringen.

Iwei den Burggrafen Peter zu Dohna, Amtmann zu Brannsberg, betreffende Arkunden des Tanker Arkivs.

Perchentlicht

ren

Georg Conrad,

Amterichter in Rublbaufen (Rreis Br. Bolland).

I.

1522. Sonnabend nach Judika (April 12.). — Riesenburg. — Verschreibung eines Jahrzeldes für den Antmann von Braunsberg Burggrafen Peter von Dohna.

Don goth gnadenn wir Albrecht, teutsches ordenns hochmeister, Marggraff zu brandenburk etc bekennenn vnnd thun kunth genn Idermenniglich mith disem vnnserm offen briff, das wir dem Edlenn vnnd wol gebornenn vnnserm liebenn gestreuen peternn hernn von Danaw, ampthman zum braunsperze, ein gar gelth zugesagth habenn aus vnnser renthcamer zu hebenn, welchs er Aue hinsurth aus vnnserem ampth braunsperzk Hebenn sal, bis wir In an einen andernn orth weitter vorssehenn, vorschreiben vnnd zusagen der wegenn obzemelthem vnnserem ampthman solch jar gelth vonn vnnserem ampth braunsperze zu hebenn An alles vorhindernn vnd beschwerenn. Ju vraunth habenn wir disenn vnnsern offenn briff mith vnnserem secreth lassenn besigelnn, der geben jst zu Lisenburzsk am sunnabennth Nach dem suntag Judica Im XXII^{ten} Jar etc.

Darunter von anderer hand:

Jor jerlich jders johrr II hunderdt marck zu oberreschen Unf der Rückseite:

das jar gelthe awsem brawnsberg vom ampth etc etc etc (von der hand des Burggrafen Peter zu Dohna) 1,522 vff Judica zu Risenburg datirt (von anderer hand).

Driginal auf Papier mit dem hochmeisterlichen Rücksette. (Archiv Laud.)

11.

1522. Dienstag nach Katharina (Dez. 2.) — Wormditt. — Jusage des domherrlichen Teiles des Borfs Basien an Peter von Dohna.

Donn gots gnaden Wir albrecht teutschs ordenns hobmeister Marggraff zw Branndenburgk etc. thun kunt onnd be kennen offentlichen fur Idermeniglichen, dig onfers offenn brifs ansichtigen, das Wir dem Edlen und wolgebornen unferm lieben getreuen hern Deter vonn bhona das dorff Bayfan den teyl, go die thumbern fampt der Mulen In besitzung und gebrand gehabt, zuuerleyhen und zuuorschreyben zugefagt habenn, omb feiner getreuen dienst halben, go er vns und unferm orden gethan vnd hinfurt zu thun schuldig, vorleihen vnd zusagen Im hiemit vnd In craft dis brifs folchs teyl an dem dorff, In maffen und gestalt zu besiten, geprauchen unnd zu geniffen, wie die thumbern solch Innengehobt, gebraucht und genossen habenn, des Wir Ime dan hiemit, bis fo lang wir Ime ein heupt verschreybung daruber geben, ein bekentnus geben. Czu vrkunt mit vnserm zu rugk vfgedruckten secret vorsigelt. Onnd geben zu Wormidith dinstag Nach katherine Im XXII jar.

Muf der Ruckseite:

Das dorff baysenn vom M. gsth. hn dem homeysthat zewaesageth etc. etc. etc. (Von der hand des Burggrafen Peter zu Dohna).

Driginal auf Papier mit dem hochmeisterlichen Ruckschw (Urchiv Cauck.)

: 9331

noft 170 '69

> 7.25 .390

.nal fori d.

naj

1) 10 Professor Dr. Dittrich spricht über den Streit der Familie Hannemann in Braunsberg mit der Königsberger Regierung wegen der Kindererziehung in gemischten Shen. (1731.)

177. Sitzung am 30. Dezember in Branusberg.

Der Vorsitzende teilt mit, daß Herr Bischof Dr. Rosentrein seine Ernennung zum Chrenmitgliede des Vereins anzunehmen die Güte gehabt und der Vereinskasse 100 Mk. überwiesen hat.

Generalvikar Dr. Kolberg legt das Wappen des Bischoff Fabian aus dem Brevier von 1516 vor, welches sich auf da Symnasialbibliothek zu Braunsberg befindet, und weist zugleich auf die in den Lectionen der zweiten Nocturn daselbst besindlicke vita S. Adalberti hin.

Professor Dr. Dombrowski berichtet über die Beschreibung Ermlands von Prosessor Dr. Bludau. Mit Dank nahm der Borstand die Zusendung eines Exemplares des Werkes für die Bibliothek des Bereins an.

Professor Dr. Dombrowski legt Dreves, Schwertlilien vor Aus dem Nachlasse des verstorbenen Domcapitulars Dr. Hipler verlas Professor Dr. Dittrich einen Aufsat von Dr. Paul Simson in Danzig: "Der erste Versuch des Bischofs Hosius, die Jesuiten nach dem Ermlande zu ziehen".

Professor Dr. Röhrich verbreitet sich über die alteste Geschichte von Wormditt.

178. Signug am 7. April 1902 in Franenburg.

Der Borsitzende teilt mit, daß es den Bemühungen des Prosessors Dr. Dombrowski gelungen ist, dem Vereine 85 neue Mitglieder zu erwerben.

Sk wird beschlossen, für die Zeitschrift eine Abteilung "Rleinere Nachrichten" einzusügen.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Domcapitulars Dr. Hipler verlas der Borsitzende einen Bericht des Staatsrats Nicolovius über das lutherische Kirchen- und Schulwesen im Ermland vom 20. Juli 1808

Ferner legte der Vorsitzende die im Ministerium des Innern festgestellte neue Satzung für den ermländischen mons pietatis vor.

Breit Y

berger :

(115.

mic

i Dr.

Marile -

TIL.

Xii ...

٠.

1=

9

i i

۽ بير

1

متهاليا

وسندا

...

ŗ

Berichtigt wurden Nachrichten über die Familie Saturgus, welche sich im oberländischen Geschichtsblatt, Heft 3 sinden. Danach wäre die Familie eine Tilsiter Rausmannsfamilie. Das ist unrichtig. Sie ist vielmehr eine Rönigsberger Familie. Abolf Saturgus starb allgemein betrauert 1739 in Rönigsberg. Der Borsitzende sügte noch mehrere andere Nachrichten über die Familie bei, und Setretär Dr. Liedtte bemerkte, daß sich diese Nachrichten aus Frauenburger Archivalien noch würden ergänzen lassen.

Bischöflicher Secretar Dr. Liedtke legt aus den Sitzungs= berichten des geschichtlichen Vereins von Bernau einen Auffat über Fabianus Quadrantinus vor, welchem auch Frauenburger Archivalien zu Grunde liegen, der aber nicht immer ganz genau Fabianus wurde 1544 in Stargardt geboren, besuchte das Colleg in Braunsberg, Cromer nahm sich seiner an und Hosius nabm ibn 1569 nach Rom mit; 1570 wurde er Erzpriester in Roefel, verließ aber seinen Posten, wurde 1581 Ranonikus in Guttstadt und ging 1582 mit zwei anderen ermländischen Geiftlichen nach Livland. Er wirkte zuerft in Pernau, wurde 1586 Generalvikar des Bischofs Patricius Nidecki in Wenden, wurde jedoch 1587 vertrieben, kehrte alsbald wieder auf seinen Posten zurud, zog sich aber dann nach Braunsberg zurud und trat 1588 in das Krakauer Jesuitencollegium ein. hier wurde er Brediger und Beichtvater der Königin Anna von Desterreich und starb 1605 wahrscheinlich in Braunsberg. Dr. Liedtke citierte 10 Briefe aus dem Frauenburger bischöflichen Archiv, welche diese Berhältnisse näher beleuchten.

Ferner verwies Secretär Dr. Liedtke auf einen Auffat des Pfarrers Freitag aus der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtse vereins: "Preußen und das deutsche Nationalhospiz S. Maria dell' Anime in Rom", in welchem auch alle im deutschen Nationalhospiz verweilenden Ermländer bis 1642 genannt werden.

Generalvikar Dr. Kolberg spricht über eine Abmonter Handschrift der vita S. Adalberti (Cod. 4a bei Perh) und eine darin besindliche, bei Perh fehlende Variante, aus welcher erhellt, daß weder Gaudentius noch Canaparius die Versaffer der vita sein können.

Derfelbe verwies auf interessante handschriftliche Rotizen,

24*

welche auf dem Deckel der auf der Lycealbibliothek in Braunsberg befindlichen Agenda communis eingetragen sind. Bei Aushebung des Wartenburger Klosters ist das Buch an das Lyceum gekommen.

Professor Dr. Dombrowsti legt eine auf der Braunsberger Feldmark gefundene Tabaksdose vor, welche aus Schweden stammt und in deren Gravierungen die katholische Hierarchie verspottet wird; als Zeit der Entstehung ist das 17. Jahrhundert anzuseben. Bon vier andern gleichzeitig vorgelegten Dosen zeigt die eine in Jserlohn gearbeitete den österreischen Generalfeldmarschall Daum. Auch Professor Dr. Dittrich legte eine ähnliche Dose aus seinem Besit vor und überwies sie der Sammlung des Bereins. Die aus Schweden stammende Dose ist für den Berein käuslich erworben worden.

Domvikar Dr. Fleischer überreicht im Auftrage von Herm H. Kempka dessen Werk: "Oftpreußische Altertümer aus der Zeit der großen Gräberfelder nach Christi Geburt. Zusammengestellt von Dr. Otto Tischler."

179. Sitzung am 27. Mai in Wormbitt.

Die Versammlung, welche sich eines Besuches von mehr als 40 herren zumeist aus Wormbitt und beffen Umgegend zu erfreuen hatte, wurde burch ben Vorsitzenden bes Vereins, Professor Dr. Dittrich, mit einem Ueberblick über die Thatigkeit des Bereins seit seiner Gründung im Jahre 1856 eröffnet. Wenn der Verein auch zumeist in stiller, ernster Arbeit fern vom Geräusche bes öffentlichen Lebens zu wirken pflege, so habe der Borftand sich boch nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß es wünschenswert sei, den Verein im Publikum bekannter zu machen. benn in einer ber letten Vorstandssitzungen beschlossen worden, auch einmal eine öffentliche Borftandesitzung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder des Bereins und Freunde der Altertumswiffenschaft überhaupt Zutritt erhalten follten, um ihnen einen genaueren Sinblid in die Thätigkeit und Wirksamkeit des Bereins ju gewähren, um auch von ihnen mancherlei Aufschlusse in diesen und jenen lokalen Fragen zu erhalten. Als Ort für diese Bersammlung sei zunächst Wormditt gewählt worden wegen seiner reichen geschichtlichen Vergangenheit, welche zu mannigfachen geschichtlichen 1 ...

ţ. .

•

....

٠٠٠٠

.

6.2

سوم دون

: --

٠, ٠

Erinnerungen Anlaß giebt, auch wegen seiner Baubenkmäler, wolche, aus bem Mittelalter herstammend, bis heute allen Bechsel und alle Stürme der Zeiten überstanden hätten. Indem der Borsitzende die Gäste begrüßte, glaubte er in ihrem Erscheinen eine Bürgschaft dafür zu sehen, daß die Bestrebungen des Vereins hier freudiges Entgegenkommen sinden.

Professor Dr. Röhrich verbreitete sich über die Entstehung und erfte Geschichte von Wormbitt.

Der Borsitende legte ein vom Herrn Konditor Tapellas Wormditt ihm überreichtes Wappen von Jahre 1674 vor, welches, aus einem der ältesten Häuser Wormditts stammend, als seinen Besitzer Lineolne nennt. Das Haus scheint schon damals eine Feinbäckerei gewesen zu sein, denn es zeigt den Löwen, das Wappentier der Bäcker, auf einem Brotkorbe stehend.

Auf eine Anfrage von Professor Dr. Röhrich machte Herr Bürgermeister Frans Mitteilung über die Wormditter Archivalien. Sie sind dem Staatsarchiv in Königsberg zur Ausbewahrung übergeben, weil zu befürchten war, daß sie in Wormditt in kurzer Zeit ganz zu Grunde gehen würden, da es an einem geeigneten Ausbewahrungsorte für sie fehlt; doch hat die Stadt sich das Eigentumsrecht und die Benutung der Archivalien vorbehalten.

Einige Anfragen des Professors Dr. Röhrich nach Wormbitter Lokalverhältnissen war Herr Kausmann Klawki zu beantworten imstande. Ueber die früheren Beseitigungen der Stadt
machte Herr Kentner Joseph Buchholz auf Grund seiner eigenen
Kenntnisse und alter Ueberlieserungen interessante Mitteilungen.
Auch sonst ergingen aus der Versammlung heraus manche Anfragen, welche das sichtliche Interesse an der Vergangenheit Wormditts bekundeten. So wurde unter anderem der Name Pillau
als eine Ansiedelung außerhalb der besestigten Stadt erklärt, von
anderer Seite als altpreußisch in Anspruch genommen.

Professor Dr. Dombrowski zeigte sechs Tafeln mit Abbildungen der prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen, herausgegeben von der Natursorschenden Gesellschaft zu Danzig vor. Sie enthalten eine Anzahl Gerätschaften, Wassen und Schmucksachen der jüngeren und älteren Steinzeit, der jüngeren Bronzezeit, (Hallfädter Periode), der vorrömischen Gisenzeit (LaTene-Periode) der römischen und nachrömischen (arabisch-nordischen) Periode. Auch bei uns werden solche Gegenstände besonders in Gräbern gefunden. Der Vortragende erklärte den Gebrauch der einzelnen abgebildeten Fundstücke und bat, wenn ähnliche Funde gemacht würden, den Vorstand des Vereins zu benachrichtigen, damit diese Funde vereinigt und so die bereits vorhandenen Sammlungen des Vereins zu einem ermländischen Ruseum erweitert werden könnten.

An diese Ausstührungen knüpfte Domvikar Dr. Fleischer an, indem er aus der Sammlung des Bereins mehrere Steinhämmer und eine Anzahl Fibeln aus der römischen Periode vorlegte. Auch mehrere andere geschichtliche Gegenstände, darunter eine reichhaltige, vom verstorbenen Domkapitular Dr. Hipler angelegte Sammlung von Bildern des Ropernikus, erweckten das lebhaste Interesse der Anwesenden. Als besonders wichtig betonte der Redner das Sammeln von noch erhaltenen Urkunden mit Siegeln

Professor Dr. Kolberg überreichte aus dem Nachlasse der verstorbenen emeritierten Gestlichen Rauter mehrere Gegenstände für die Sammlung des Bereins, darunter eine glasierte, blau de malte Ofenkachel, wobei Herr Pfarrer Neumann=Frauendorf bemerkte, daß solche Desen sich noch in Frauendorf besänden, eine sehr sein geschnitzte Schnupstabaksdose aus Birnbaumholz, eine Berloque u. a.

Behn neue Mitglieder traten dem Bereine bei.

Bereinssammlungen.

Die Bereinssammlungen haben seit dem letten Bericht vom 9. August 1899 folgenden Zuwachs erhalten:

A. Die Bibliothef:

a) Durch Schenfungen:

- 1. Bom Kgl. Cultusministerium in Berlin: Die Dentmalpstege, Jahrg. I bis Jahrg. IV, 11.
- 2. Bon Herrn Generalvifar Dr. Kolberg in Frauenburg: Lydicius, Notitiae ducatus Prussiae delineatio und aus dem Nachlasse des Dr. Wölft eine "Beschreibung des frischen Haffes und der Karte desselben von Becker de 1825 et 1827."

- 3. Von Herrn Domherrn Pohl in Frauenburg: Violet, Neringia ober Geschichte der Danziger Nehrung. Danzig 1864. Splett, F., Joseph v. Hohenzollern. Danzig 1898. Prätorius' Deliciae Prussicae. Hrsg. von Pierson. Berlin 1871. Frischbier, Preußische Volkslieder. Königsberg 1877. Boldt, Ut'm Noatangsche. Königsberg 1893. Bont, Blätter der Erinnerung an den Domherrn Rossoltiewicz. Danzig 1855. Joh. Biesters Selbstbiographie. Berlin 1806.
- 4. Lon Herrn Domberrn Janustowsti in Tilsit: "Leliwa, Russisch-polnische Beziehungen. Leipzig 1895" und Jahrsgang 1899—1900 ber Zeitschrift Tevynes Sargas.
- 5. Bon Herrn Pfarrer Kolberg in Frauenburg seine "Ratechetischen Predigten. Jahrgang II."
- 6. Von Herr Professor Dr. Bludav in Br. Friedland sein Werk: Oberland, Ermeland, Natangen und Barten.
- 7. Bon Herrn Gymnasialoberlehrer Töppen in Marienburg: "Die älteste Thorner Stadtchrontk. Hrsg. v. M. Töppen." — "Salomon Mellentihns Hausbuch. Bearbeitet v. M. Töppen." — "Des Bürgermeisters Wihelmi Marienburgische Chronik. IV u. V."
- 8. Von Herrn Amtsrichter Conrad in Mühlhausen Heft 2 und 3 seiner Auffätze: "Zur Geschichte bes Oberlandes."
- 9. Bon Herrn Oberbibliothekar Dr. Wichert in Kolberg-Münde seinen Auffatz: Die Gründung der Stadt Pr. Holland (aus der Altpr. Monatsschrift).
- 10. Bon Herrn Bibliotheks-Direktor Schwenke in Berlin seine Abhandlung: Zur altpreußischen Buchdruckergeschichte. II. (Separatabbruck aus Beiträge zur Kenntnis des Schrift-, Buch- und Biliothekswesens.)
- 11. Bon Herrn Dr. Celichowski in Rornik: Przyczynki do dziejów panowania Zygmunta Starego. I. II.
- 12. Bon Herrn Subregens Dr. Borchert in Braunsberg seine Differtationen: "Der Animismus" und "Die Mollustenfauna und das Alter der Parana-Stuse."
- 13. Bon Herrn Buchdruckereibesitzer Wolff in Heilsberg: Jahrgang 1899—1900 ber "Warmia."
- 14. Von herrn Raufmann Plot in Frauenburg: Regulament

Ziemianski Prus-Zachodnich, w Berlinie 1787 (Landichafts-Reglement für West-Breußen).

b. Durch Schriftenaustaufch:

- 1. Nachener Geschichtsverein: Zeitschrift, 2b. 21-23.
- 2. Berein "Herold" in Berlin: Der Deutsche Herold, Jahrgang 1899—1901.
- 3. Berein von Altertumsfreunden in Bonn: Jahrbucher 104—107.
- 4. Berein für Geschichte Schlesiens in Breslau: Codex diplomaticus Silesiae, Bb. 19—21. Zeischrift 33—35. Nachtrag zum Codex dipl. VI.
- 5. Histor. Gefellschaft bes Künstlervereins zu Bremen: 3abre buch, Bb. 19. u. 20.
- Universität in Christiana: Videnskabsselskabets Skrifter II.
 Hist. filos. Klasse. 1899, Nr. 1 1901 Nr. 6. Bang Dokumenter vedrorende den lutherske katekismus historie. II.
- 7. Westher. Geschichtsverein zu Danzig: Zeitschrift H. 38, 39 u. 41—44 und Märker, Geschichte der ländlichen Ortschaften u. der drei kleineren Städte des Kreises Thorn, Lief. 2.—3.— Günther, Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfr. Lenguich Jus publicum civitatis Gedanensis.
- 8. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat: Sixka, Archaelogische Karte von Liv-, Est- und Kurland. Berhandlungen, Bd. 11 und 19—20, 2. Körber, Materialien 1860. Schirren, Berzeichniß livländischer Geschichtsquellen. I. Schirren, 25 Urkunden zur Geschichte Livlands. Sitzungsberichte 1869 und 1898—1900.
- 9. Litterarische Gesellschaft zu Fellin: Jahresbericht pro 1896—1900.
- 10. Oberlausitische Gesculschaft der Wissenschaften zu Görlit: Reues Lausitisches Magazin, Bb. 75—77. — Codex diplomaticus Lusatiae superioris Bb. I, H. 4 — Bb. II, 2
- 11. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen: Nachrichten, Philol.-histor. Klasse, 1898, H. 4 — 1902, 1. — Geschäftl. Mitteilungen 1898, H. 2 bis 1901, H. 1.
- 12. Rügisch=Pommerscher Geschichtsverein in Greifswald: Pol.

- Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen, Heft 3. Pommersche Jahrbücher, Bb. I--II und Ergänzungsband 1.
- 13. Thuringisch-Sächsischer Berein in Halle: Reue Mitteilungen XIX, 4 u. XXI, 1.
- 14. Berein für siebenbürgische Landeskunde in hermannstadt: Archiv, Bd. 28, H. 3 — 30, H. 1. — Müller, Die Repfer Burg.
- 15. Berein für thüringische Geschichte in Jena: Zeitschr. XI, 2—XII, 4. Dobeneder, Regesta II, 2. Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge V, 1.
- 16. Altertumsgesellschaft zu Insterburg: Zeitschrift, heft 5-7.

 Jahresbericht 1900.
- 17. Altertumsforschender Berein zu Rahla: Bb. V, heft 4 VI, 1. Urkunden zur Geschichte der Stadt Rahla.
- 18. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenbg. Geschichte zu Riel: Zeitschr. Bb. 29—31 u. Register zu Bb. 1—20. Quellensammlung V.
- 19. Histor. Verein zu Köln: Annalen, 67-73. Beiheft 2-6.
- 20. Altertumsgesellschaft Prussia zu Königsberg: Sitzungsberichte Heft 21. — Satzungen.
- 21. Berein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen in Königsberg: Urkundenbuch des Bistums Samland, H. 2. Sim. Grunau's preußische Chronik, Lief. 7 u. 8.
- 22. Physitalifch-ökonomische Gefellschaft zu Königsberg: Schriften 1897—1899. 1901.
- 23. Graf Dzialhustische Bibliothet zu Kornit: Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum. I—II. Posnaniae 1890/92. Acta Tomiciana XI.
- 24. Historisch. Collegium der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1898 Dez. und 1899, März — 1900, Nov. 1901 Jan. — Octob. Dez. 1902. Jan. Scriptores rerum polonicarum, tom. XVII.
- 25. Histor. Berein zu Lemberg: Kwartalnik 1898, 3 1899, 2, 4. 1901, 3.
- 26. Offolinstisches Institut zu Lemberg: Hirschberg Polska a Moskwa w pierwszej polowie wieku XVII. Załęski, Jezuici w Polsce. I—II.

- 27. Mafovia in Löten: Seft 5.
- 28. Histor. Berein in Lübed: Urkundenbuch X, 5-8.
- 29. Hiftor. Berein in Lugern: Gefchichtsfreund, Bb. 54-56.
 Register ju Bb. 41-50.
- 30. hiftor. Berein zu Magbeburg: Geschichtsblätter, 1898 bis 1902, 1.
- 31. Histor. Berein zu Marienwerder: Zeitschrift, S. 35-40.
- 32. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik in Mitau: Jahrbuch 1898. 1900.
- 33. Oberländischer Geschichtsverein in Mühlhausen: Geschichtsblätter, S. 2-4.
- 34. Philomathie in Neiße: Bericht 29-30.
- 35. Germanisches National Museum in Nürnberg: Anzeiger 1897—1900. — Mitteilungen 1898—99. Katalog der Gewebefammlung I. — Katalog der Glasgemälde.
- 36. Verein für Geschichte ber Stadt Nürnberg: Mitteilungen, 13—14. Jahresbericht 1898—1900.
- 37. Hiftor. Berein in Paderborn: Zeitschr. Bb. 57—59.
- 38. Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen: Roozniki XXVI, 2—XXVIII. — Album der im Museum der Gesellschaft ausbewahrten prähistorischen Funde I—II.
- 39. Hiftor. Gesellschaft zu Posen: Zeitschrift 14, H. 3-16, H. 2. Monatsblätter I—II, 12.
- 40. Verein der Deutschen in Böhmen zu Prag: Mitteilungen, Jahrg. 37—39.
- 41. Benediktinerstift zu Raigern bei Brünn: Studien umd Mitteilungen 1899, H. 4 — 1902, H. 1.
- 42. Diözesanarchiv von Schwaben zu Ravensburg: Jahn 18—19.
- 43. Hiftor. Berein zu Regensburg: Berhandlungen, Bd. 51-53.
- 44. Gefellschaft für Geschichte ber Oftseeprovinzen zu Riga: Mitteilungen XVII, 3. — Sitzungsberichte 1899—1900.
- 45. Berein für Rostocks Altertümer zu Rostock: Beiträge zu Geschichte ber Stadt Rostock. Bb. II, H. 3. III, 3.
- 46. Siftor. Berein ju Schwerin: Jahrbucher, Jahrg. 64-66
- 47. Gefellschaft für pommersche Geschichte zu Stettin: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 3—5.

- 48. Rorbisches Museum zu Stockholm: Hazelius, Samfundet för Nordiska museets främjande 1898. Hazelius, Meddelanden fran Nordiska museet 1897 und 1898. Hazelius, Bilder fran Skansen 5—12. Hazelius, Minnen fran Nordiska Museet, II, 5—7. Foreningen for Norsk Folkemuseum V und VI. Sagospelet pa Skansen. Handlingar angaende Nordiska Museet IV—V.
- 49. Koegl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens zu Stockholm: Bidrag till vår odlings häfder, 6-7. Månadsblad 1896 und 1900.
- 50. Württemberg. Altertumsverein zu Stuttgart: Bierteljahrshefte 1899—1901, 4. Württembergisch Franken VII.
- 51. Coppernitus-Verein zu Thorn: Mitteilungen XII. Jahresbericht 43.
- 52. Literarische Gesellschaft zu Thorn: Roczniki 1901. Fontes. V. 1901.
- 53. Litauische Gesellschaft zu Tilsit: Mitteilungen, H. 24—26.
 Jurkschaft, Litauische Märchen I.
- 54. Berein für Runft und Altertum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm: Mitteilungen, H. 9.
- 55. Historisch-philologische Gesellschaft zu Upsala: Skrifter, VI.
 Stockolms Stads Privilegiebref 1423—1700.

B. Die Antiquitaten- und Mungfammlung:

- 1. Von Herrn Dr. Harnau in Frauenburg einen schwedischen Solidus aus der Zeit Karls XII. und einen Danziger Schilling von 1801.
- 2. Bon Herrn Kaufmann Plöt in Frauenburg ein messingenes Brillenfutteral aus der Zeit Friedrichs des Großen.
- 3. Von Herrn Gerbereibesitzer Pohl in Frauenburg drei Photographieen der auf seiner Wiese ausgegrabenen zwei Bikingerschiffe und ein altes Crucifix.
- 4. Bon herr Besitzer Schulz in Bethkendorf eine alte ermländische Bistole.
- 5. Von ben herren Pfarrer Bufau, Dr. Matern und Kuratus Boch eine größere Anzahl Münzen.

- 6. Bon Herrn Buchhändler Bender in Braunsberg die Siegels fammlung bes verstorbenen Herrn Geheimrat Bender.
- 7. Von Herrn Pfarrer Malies in Bludau eine Wolfstlapper.
- 8. Von Herrn Pfarrer Kolberg in Frauenburg ein alte eigenartiges Hänge-Crucifix.
- 9. Bon herrn Erzpriester hinzmann in Wormbitt eine im Turmhelm ber Wormbitter Kirche gefundene Pfeilspite.
- 10. Von Herrn Kaplan Günther in Braunsberg eine selbst gefertigte Photographie der Wormditter Pfarrkirche.
- 11. Bom Gymnasiasten Zimmermann eine schwedische Raudtabaksdose aus dem 17. Jahrhundert, gefunden auf dem neustädter Felde Braunsbergs.
- 12. Bon Herrn Professor Dr. Dittrich in Braunsberg eine Rauchtabaksbose bes achtzehnten Jahrhunderts.
- 13. Bon Herrn Domherrn Pohl in Frauenburg einen auf Hofpitalsgrund ausgegrabenen Steigbügel.
- 14. Bon Herrn Professor Dr. Kolberg in Braunsberg aus dem Nachlasse des verstorbenen Geistlichen Rauter mehren glasierte blau bemalte Thonkacheln, sowie einige Buckbeschläge, Berlocken und Dosen.
- 15. Bon Herrn Pfarrer Rüßner in Rastenburg eine alte zimmerme Schnupftabaksdose.

Allen Geschenkgebern sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus. Geschlossen den 31. August 1902.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für das Jahr 1901.

A. Chrenmitglieber.

Dr. Thiel, Bischof von Ermland (Mitbegründer des Bereins, 1857).

Dr. Rosentreter, Bischof von Rulm.

B. Vorstandsmitglieder.

Dr. Dittrich, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg, Borsitzender (im Borstand seit 16. Dezember 1868).

Dr. A. Kolberg, Dombechant und Generalvikar in Frauenburg (9. November 1869).

Dr. Dombrowski, Professor am Kgl. Ghmnasium in Braunsberg, Rendant des Bereins (22. Dezember 1885).

Dr. Liebtke, Erster Bischöflicher Sekretär in Frauenburg (10. April 1890).

Dr. Fleischer, Domvikar in Frauenburg, Bibliothekar bes Vereins (28. März 1894).

Dr. Röhrich, Professor am Kgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg (6. Juni 1894).

Dr. Jos. Rolberg, Professor am Rgl. Lyceum Hosianum in Braunsberg, Sefretär bes Vereins (10. November 1897).

I. Kreis Braunsberg (148).

1. Brannsberg (60).

Austen, stub. theol. Bargel, Benefiziat. Basmann, Oberlehrer. Benber, Buchhänbler. Benber, Justigrat. Berger, stub. theol. Boendi, Klerifer.

Dr. Boenigk, Sanitätsrat.
Dr. Borchert, Subregens.
Braunfisch, stud. theol.
Buchholz, Amtsgerichtsrat.
Buchholz, Brimaner.
Dallwis, Erster Staatsanwalt.
Dr. Dittrich, Professor.
Dittrich, Raufmann.

Dobberftein, Raplan. Graf Dohna, Landrat. Dr. Dombrowski, Gymnasialprofeffor. Dr. Flack, Arzt. Gerigt, ftub. theol. Dr. Gigaleti, Konvittspräfett und Brivatdozent. Gorinsti, ftud. theol. Günther, Raplan. Kgl. Symnasium. Bebentheuer, ftub. theol. Dr. v. Jankowski, Arzt. Dr. Rolberg, Professor. Dr. Kranich, Professor. Areis Braunsberg. Rgl. Lehrerseminar. Lingnau, stub. theol. Ludwig, Oberftleutnant. Dr. Lühr, Gymnasialprofessor. Rgl. Lyceum Hosianum. Magistrat. Matern, Ebrendomberr. Miller, Rleriter. Mönke, Stadtrat (02). Moschall, stud. theol. Neumann, ftub. theol. Nieswandt, Rechtsanwalt u. Notar. Dr. Demald, Professor u. Bralat. Poblech, stud. theol. Bofchmann, ftub. theol. Dr. Breuf, Symnasialbirektor (02). Bischöfliches Priesterseminar. Rabau, ftub. theol. v. Raumer, Hauptmann. Dr. Reiter, Oberlehrer. Dr. Röhrich, Professor. Scharfenorth. ftub. theol. Dr. Schulz, Oberlehrer u. Privat= dozent. Schulz, Regens bes Briefterfeminars. Schulz, Benefiziat. Stowronsti, Benefiziat. v. Tempski, ftub. theol.

Tieh, Seminaroberlehrer. Dr. Übinger, Brofessor. Dr. Weiß, Brofessor. Zimmermann, Kleriker.

2. Franenburg (29). Baber, Bischöflicher Kontrolleur.

Baber, Domvitar. Böhm, Bifchöflicher Rendant. Braun, Benefiziat. Dr. Fleischer, Domvitar. Santel, Mühlenbesitzer und Sauptmann. Dr. Harnau, Arzt. Herrmann, Domherr u. Beibbijdoi. Soppe, Domvilar. Karau, Domherr. Reuchel. Biffaplan. Dr. Rolberg, Dombechant Generalvitar. Rolberg, Bfarrer. Dr. Kriiger, Dompropft t. Lange, Apothetenbesiter. Laws, Synbikus. Dr. Liedtle, Bifchöflicher Gefretar. Marquardt, Domvitar. Dr. Marquardt, Domherr. Nitsch, Domherr. Pohl, Domberr Brahl, Domvitar. Preuschoff, Propst +. Dr. Riple, Domberr. Schulz, Kaplan. Schulg, Bürgermeifter. Dr. Thiel, Bischof von Ermlant. Dr. Walter, Bischöflicher Setretär. Dr. Wichert, Domberr.

3. Mehlfack (11).

St. Annabibliothek.
Baier, Mühlenbesitzer.
Hohmann, Apothekenbesitzer.
Reuchel, Erzpriester.
Rlingenberg, Stabtkämmerer.

Dr. Kraemer, Arzt. Krüger, Gutsbefißer (Abbau). Mohn, Kaplan. Höhrich, Kaufmann. Dr. Ruhnau, Arzt. Tollsborf, Kaufmann.

4, Formditt (14).

Jos. Buchholz, Rentner (02)
Dargel, Buchhänbler (02).
Gehrmann, Kaplan.
Dr. Hankeln, Arzt.
Hinzmann, Erzpriester.
Klassi, Kausmann (02).
Magistrat.
Matthee, Stabtlassenrenbant (02).
Dr. Neumann, Arzt (02).
Barschau, Renbant (02).
Kartowski, Kuratus.
S'ange, Kaplan.
Wettli, Rettor (02).
Wolff, Kaplan.

5. Im greise Franusberg (84).

Albrechtsborf. Pohlmann, Besitzer (02). Blubau.

Malies, Pfarrer.

Croffen.

Pacheiser, Kaplan.

Schacht, Propft.

Schröter, Kommorans.

Engelswalde.

Lilienthal, Gutsbesitzer.

Gr. Carben.

Reddig, Gutsbesiter.

Rarlshof.

Doenig, Gutsbesitzer.

Klingenberg.

Gedig, Lehrer.

Langwalbe.

Buchholz, Pfarrer.

Buchholz, Kaplan.

La h ß.

Klein, Pfarrer.

Thara, Kaplan.

Lich tenau.

Austen, Raplan.

Bornowski, Pfarrer.

Marienfelde.

Roszynski, Gutsbesiter.

Migehnen.

Briestorn, Pfarrer.

Dren.

Mofchall, Pfarrer.

Padhaufen.

Weng, Gemeindevorsteher. Betteltau.

Bufau, Pfarrer.

Beteremalbe.

Fromm, Pfarrer.

Blagwich

Fahl, Pfarrer.

Plauten.

Gerigt, Raplan.

Kitt, Pfarrer.

Rosenort.

Rop, Gutsbesiter.

Santau.

Fritich, Rittergutsbesiter.

Schalmen.

Dr. Matern, Bfarrer.

Sonnenberg.

Thimm, Gutsbesiter.

Sonnwalbe.

Kramer, Pfarrer.

Tolisborf.

Bludau, Pfarrer.

Tiedmannsdor .

Reiter, Bfarrer.

Boppen.

Bolg, Amtevorsteher.

Bufen.

Berrmann, Raplan.

Lingnau, Pfarrer.

II. Kreis Beilsberg (53).

1. Seilsberg (10).

von Borzystowski, Kaplan. Kreis Heilsberg. Kreislehrer-Bibliothek. Lunau, Pfarrer. Lunkwis, Kaplan. Magistrat. Dr. Spannenkrebs, Erzpriester. Wenzel, Steuerinspektor. Wolff, Buchdrudereibesiser.

Zint, Schloßpropst.

2. Guttftabt (8).

Dr. Bebend, Arzt.
Groß, Kaplan.
Herrsche Bibliothek.
Dr. Helwig, Rechtsanwalt u. Notar.
Magistrat.
Schröter, Erzpriester.
Webig, Benefiziat.
Wien, Kaplan.

3. 3m Areife (35). Arnsborf.

Kuhnigt, Pfarrer. Stuhrmann, Kaplan. Benern.

Marquardt, Bfarrer. Blantenfee.

Lingnau, Pfarrer.

Elbitten. Dargel, Lehrer und Organist.

Thiel, Bfarrer.

Efchenau.

Bludau, Pfarrer.

Frauendorf.

Neumann, Pfarrer.

Glottau.

Fox, Kaplan.

Steinsohn, Bfarrer.

Beiligenthal.

Fuuge, Pfarrer †. Menzel, Bfarrer.

Rallftein.

Anbuth, Bfarrer.

Riwitten.

Brofchte, Kaplan.

Wichmann, Pfarrer. Knopen.

Buchholz, Befiger.

Rretollen.

Brill, Bfarrer.

Maraunen.

Blell, Rittergutsbesitzer.

Münsterberg.

Stuhrmann, Pfarrer. Nofibera.

ycobberg

Böhm, Pfarrer.

Raunau.

Stirbe, Pfarrer.

Regerteln.

Goerigt, Pfarrer.

Reichenberg.

Bosmann, Bfarrer.

Lilienthal, Raplan.

Reimerswalde.

Sohmann, Bfarrer.

Roggenhausen.

Wobbe, Pfarrer.

Rofengarth.

Trebbau, Pfarrer.

Scharnigt.

Krebs, Rittergutsbesiter und Land-

schaftsrat.

Brothmann, Rittergutsbesitzer.

Schulen.

Beinrich, Pfarrer.

Siegfriedswalde.

Lilienweiß, Pfarrer.

Springborn.

Boenigt, Direttor.

Stolzbagen.

Henbuschka, Raplan.

Wernegitten.

Behlau, Pfarrer.

Wuslad.

Armborft, Pfarrer.

III. Kreis Rölfel (47).

1. Röffel (11).

Lic. Grunau, Oberlehrer. Kal. Symnasium. Herholz, Pfarrer t.

Dr. Boetfchti, Oberlehrer.

Dr. Rabtfe, Taubstummenanstaltelebrer.

Romahn, Ergpriester.

Schlicht, Schulrat.

Dr. Schweihofer, Argt.

Stankewit, Raplan.

Strebl. Kaplan.

Will, Bürgermeister.

2. Mifdofsburg (4).

Kreis Röffel. Erdmann, Propft. Majewski, Raplan. Stoff, Kaplan.

3. Zifoofftein (5).

Dr. Ebm. Argt. Dr. Rrebs, Argt. Schulz, Benefiziat t. Unger, Bropft. A. Zimmermann, Raplan.

4, Seeburg (4).

Froelich, Kaplan. Lehmann, Erzpriefter. Stirbe, Benefiziat. Wronta, Kaplan.

5. 3m Areife (28).

Böffau.

Braun, Pfarrer.

Flemina.

Boch, Pfarrer.

Frankenau.

Kraufe, Bfarrer.

Freudenberg.

Boenigt, Pfarrer.

Beppner, Raplan.

Glodftein.

Rraemer, Pfarrer.

Groß=Röllen.

Ruhnigt, Bfarrer.

Lingt, Raplan.

Beinricheborf.

Berrmann, Befiger.

Rattmebien.

Bimmermann, Rittergutsbefiger.

Lautern.

Boenert, Raplan.

Sichhorn, Pfarrer.

Legienen.

Buchholz, Pfarrer.

Nieberhof.

Tibid, Rittergutsbefiger.

Blaufen.

Stantewit, Bfarrer.

3. Zimmermann, Kaplan.

Botritten.

v. Marquardt, Rittergutsbefiger.

Broffitten.

Fint, Pfarrer.

Ridbach.

Bofdmann, Befiger.

Borat. Lebrer.

Santoppen.

Werner, Pfarrer.

Schellen.

Rabsnis, Bfarrer.

Sturmbübel.

Erbmann, Bfarrer t.

IV. Kreis Muenstein (33).

1. Menftein (6).

Rreis Allenstein. Lolal-Lehrerverein. Bingel, Raplan.

Œ. Ŋ. XIV.

Rudlowski, Kuratus. Dr. Switaleti, Rablan. Tefchner, Erzpriefter.

2. Martenburg (4). Barczewsti, Raplan. Hanowsti, Raplan. Hirscherg, Erzpriester. Samland, Strafanstaltsgeistlicher.

3. 3m Areife (23).

Alt=Wartenburg.

Benjamin, Pfarrer.

Alt=Schöneberg.

Rud, Pfarrer.

Braunswalde.

Barczeweti, Pfarrer.

Dittrichswalde.

Beichsel, Pfarrer.

Dimitten.

Schnarbach, Pfarrer.

Elifenhof.

Rluth, Gutsbesitzer.

Gillau.

Rowalsti, Pfarrer.

Gottfen.

Dankwart, Lehrer.

Groß-Bertung.

Brzesczhnsti, Kaplan. Riszporsti, Pfarrer. Groß-Barteleborf. Gems, Bfarrer.

Groß=Purden.

Jablonski, Pfarrer. Poetsch, Kaplan.

Groß-Rleeberg. Matheblowsti, Kaplan. Reumann, Bfarrer.

Groß-Lemtendorf. Krix, Pfarrer. Nustlowsti, Raplan.

Groß-Ramfau.

Weichsel, Pfarrer.

Jonkendorf.

Roslowski, Pfarrer.

Rlaukenborf.

Poetsch, Pfarrer.

Reu-Rotendorf. Lingt, Bfarrer.

Soonbrüd.

Wohwod, Pfarrer.

Ballen.

v. Palmowsti, Rittergutsbesiper.

V. Im übrigen Offpreußen (45).

1. Sonigsberg (16).

Borussia, Studentenverein.
Buchholz, Kaplan.
Dr. Gramsch, Oberregierungsrat.
v. Hatten, Hauptmann.
Instit, Divisionspfarrer.
Krause, Kaplan.
Dr. Lohmeher, Brosessor.
Wosti, cand. hist. (02)
Boschmann, Oberlandesgerichtsrat.
Brovinzial-Berwaltung.
Schulz, Kaplan.
Schulz, Kuratus.
Kgl. Staatsarchiv.
Kgl. Staatsbibliothet.

Szabowsti, Propst. Tuisconia, Studentenverbindung.

2. Sonft in Offprengen (29). Bilberweitschen.

Sinamann.

Golban.

Hennig, Pfarrer.

Gumbinnen.

Bing, Pfarrer.

Beiligelinbe.

Sarber, Propft.

Stiftsbibliothel.

Szotowsti, Kaplan.

Beiligenbeil.

Rosti, Pfarrer.

Bobenstein.

Tefchner, Bfarrer.

Infterburg.

Bolt, Bfarrer.

Rapteim bei Königsberg. Beubach, Ritterautsbefiter.

Liebstabt.

Rolberg, Bfarrer.

Krebs, Amtsgerichtsrat.

? y d

Maczłowski, Rechtsanwalt. Bołomski, Bfarrer.

m....

Memel.

Dobezynski, Kaplan. Hohmann, Bfarrer.

Dublbaufen.

Mundtoweti, Bfarrer.

Ortelsburg.

v. Petrytowsti, Kreisarzt.

Baffenheim.

Pulletinetin

Thiel, Lehrer.

Br. Holland.

Bennig, Pfarrer.

Raanit.

v. Raabe, Amtsrichter.

Raftenburg.

Küßner, Pfarrer.

Riebelsberg.

Neumann, Bfarrer.

Robtojen.

Nadolny, Kuratus.

~

Sensburg.

Großmann, Pfarrer.

Schwenkitten. Königsmann, Mühlenbesitzer.

Tilsit.

Dannelautti, Kaplan.

Janustowsti, Domherr.

Binten.

Tefchner, Kuratus.

VI. Westpreußen (75).

1. 3m ermfandifden Geil (61).

Altmark.

Jablonia, Raplan.

v. Palmowsti, Pfarrer.

Bönhof.

Dobczynski, Pfarrer.

Chriftburg.

Heller, Domherr.

Rabath, Raplan.

Dt. Damerau.

Schwent, Bfarrer.

Elbing.

Magistrat.

Dr. Genbreitig, Argt.

Dr. Hantel, Sanitäterat.

Dr. Oswald, Landgerichtsrat.

Werner, Raplan.

Bagermann, Bropft.

Fischau.

Alein, Pfarrer.

Fürftenwerber.

Behrendt, Pfarrer.

Gnojau.

Thater, Bfarrer.

Groß=Lefewig.

Knorr, Pfarrer.

Groß=Lichtenau.

Boente, Raplan.

Lilienthal, Bfarrer.

Ralwe.

Roffenden, Pfarrer.

Rurbjeweit, Raplan.

Rungenborf.

Krause, Pfarrer.

Labetopp.

Rretfdmann, Bfarrer.

Steinke, Raplan.

Lichtfelbe.

Froelich, Pfarrer.

Marienburg. Fischer, Raplan. Gehrmann, Kaplan. Lubwig, Delan. Zett, Pfarrer.

Marienwerber.

Bartowsti, Kaplan. Engel, Pfarrer. Kanigowsti, Pfarrer. Wielens.

Strunge, Pfarrer.

Gr. Montau.

Terleşki, Pfarrer. Neukirch.

Richert, Kaplan. Tolki, Bfarrer †.

Reuteid.

Reuchel, Kaplan. Ties, Pfarrer.

Nicolaiten.

Maysta, Pfarrer.

Pangrip.

Chlert, Pfarrer.

Beftlin.

Rather, Kaplan. Ratle, Pfarrer. Botomsti, Kaplan.

Bofilae.

Wartowsti, Pfarrer.

Rehhof.

Romahn, Pfarrer.

Riefenburg. Ofinsti, Pfarrer.

Schönwiese.

Rlapersti, Pfarrer.

Straszewo.

Sowa, Pfarrer.

Stuhm.

Nahlenz, Raplan. Stalinsti, Pfarrer.

Talnnfee.

Coetoll, Bfarrer.

Thiergart. Beckmann, Kaplan.

Freisleben Pfarrer.

Tiefenau.

Baranowski, Pfarrer t.

Riszporsti, Raplan. Tiegenhagen.

Rabath, Raplan.

Beitenmiller, Defan.

Tiegenhof.

Spohn, Pfarrer.

Toltemit.

Rutschle, Lebrer.

Matthee, Propst. Schulz, Kaplan.

Wernersborf.

Koleffa, Pfarrer.

2. 3m Ansmifden Teil (14).

Danzig.

Dr. Behrendt, Pfarrer.

Graubeng.

Dr. Arendt, Ghmnasiallehrer. Groß-Sibsau.

Czapleweli, Vitar.

Sochpaleschten.

Treichel, Rittergutsbesitzer +.

Rulm. Dr. Schacht, Arzt.

Rulmsee.

Dr. Thunert, Kreisschulinspettor.

Oliva.

Rüdwart, Lehrer. Belvlin.

Landsberg, Domberr.

Dr. Lübtle, Generalvitar.

Dr. Rosentreter, Bischof von Kulm. Stengert, Domherr.

Br. Friedland.

Dr. Bludan, Symnafialprofeffer. Rabomno.

Batte, Bfarrer.

Schiblis.

Dr. Kraft, Arat.

VII. Sonst in Deutschland (16).

Altona.

Loffau, Landrichter (tritt aus). Berlin.

Dobberte & Schleiermacher, Buchbanbluna.

Dr. Bufch, Argt.

Breslau.

Boenigt, Direttor.

Dr. Lämmer, Brofessor.

Dresben.

Arnoldische Buchhandlung.

Frantfurt a. M.

Jos. Bahr & Co., Buchhandlung. Onefen.

Marpansti, emer. Beiftlicher.

Balle.

Dr. Berlbach, Dberbibliothefar.

Bilbesbeim.

Bojdmann, Seminarbirettor.

Rönigewinter.

Rlein, Ghmnafiallehrer.

Leipzig.

Univerfitäte-Bibliothet.

Münfter.

Dr. Bludau, Professor.

Bofen.

Dr. Gerigt, Dberlehrer.

Straßburg i. E.

Universitäte=Bibliothet.

Dr. Spahn, Brofeffor.

VIII Musland (2).

Nom.

Breud'iche Stiftung.

Stankewis, presb.

Von den im vorjährigen Verzeichnis angegebenen 298 Mitgliedern sind zunächst Kaplan Bullert und Oberlehrer Toeppen verstorben. Im Sahre 1901 ist die Rahl der Mitglieder auf 408 († 112) geftiegen. Bon diesen sind 8 gestorben und 1 ausgetreten. Da aber für bas Jahr 1902 11 neue Mitglieber beigetreten find, fo beträgt ber jetige (September 1902) Mitglieder= bestand 410.

Dombrowski.

Aufruf.

Den verehrlichen Mitgliedern des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands giebt der Borstand hiermit bekannt, daß derselbe seit längerer Zeit thätig ist, ein

Museum für die Altertumer Ermlands

in Braunsberg zu begründen.

Der Verein hat in den 47 Jahren seines Bestehens bereits eine recht bedeutende Anzahl historischer wie prähistorischer, kirchlicher wie profaner Altertümer gesammelt, welche einstweilen teils in Frauendurg, teils in Braunsberg ausbewahrt werden, deren Besichtigung aber für das größere Publikum mit Schwierigteiten verdunden ist. Der Vorstand will diese Sammlungen vermehren, vereinigen und so aufstellen, daß sie auch dem größeren Publikum zugänglich werden und dazu dienen, sein Interesse an der historischen Vergangenheit der Heimat reger zu machen. Sine solche Sammlung der ermländischen Altertümer erscheint dringend geboten, da im Laufe der Zeit diese Gegenstände mehr und mehr teils zu Grunde gehen, teils in die Hände von Liebhabern gelangen oder in andere entserntere Museen verschleppt und so ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Der Vorstand bittet die verehrlichen Mitglieder des Bereins, ihn bei diesem Unternehmen, welches für die Erhaltung der Altertumsdenkmäler Ermlands von so großer Bedeutung ist, nach Kräften zu unterstützen, vor allem durch Zuwendung von Gegenständen, welche dazu dienen, die Geschichte und Kunstgeschichte Ermlands zu erläutern und das religiöse, häusliche, gewerbliche, volkswirtschaftliche Leben in der Diöcese dis in die neueste Zeit hin zu veranschaulichen. Was in den Kirchen nicht mehr verwendet werden kann und wertlos erscheint, z. B. Ueberreste von Paramenten, Bilder, Bilderrahmen, Statuen, Ornamentstücke von Altären u. s. w., sindet einen geeigneten Plat in einem Museum, wo es im Zusammenhang mit Gegenständen seiner Art Wert und Bedeutung sindet.

Der Vorftand des hiftorischen Bereins.

Bur Nagrigt.



Der hiftorifde Berein für Ermland hat feit 1858 bis jett veröffentlich : 1. Beitfdrift für die Gefdichte und Afterthumskunde Ermlands. heransgegeben bon

Gidhorn, Thiel, Benber, Sipler, Dittrid:

Band I. 1858-60 (Seft 1-3). II. 1861-63 (S. 4-6). III. 1864—66 (5. 7—9). IV. 1867—69 (5. 10—12). V. 1870—74 (6. 13-16). VI. 1875-78 (6, 17-20), VII. 1880-81 (6, 21-23), VIII. 1884—86 (5, 24—26). IX. 1887—90 (5, 27—29), X. 1891—93 (6, 30—32), XI. 1894—97 (5, 33—36). XII. 1897—99 (5, 37—39). XIII. 1900—01 (5, 40-41).

Das Inhaltsverzeichniß der erften 10 Banbe ugt. Banb X. S. 780 ff.

Ramenregifter am Schluffe des V. und XI. Banbes.

11. Monumenta historiae Warmiensis

in 8 Banben (bis jett 24 Seften) und gwar:

1. Codex diplomaticus Warmiensis, heransgegeben von Bally und Gaager in 3 Banben (L. II. V.) von 1211-1424. Band 1, 1858-60 (§, 1-3). II, 1860-64 (§, 3-7). III, 1871-74 (§, 13, 14, 17).

2. Scriptores rerum Warmiensium, herausgegeben von Wolfin und Saage, in 2 Banben (III. VIII.) Banb I. 1865-66 (b. 8-0)

II. 1887-89 (5. 20-22).

3. Bibliotheca Warmien sis, heransgegeben von Sipter, in 3 Banben (IV. VI. VII.) Band L 1867, 69, 73 (5. 10, 11/12, 16). II. mid midt abgeichloffen (b. 23 und 24 find erichienen) 1894, 95. III 1882-83 (5. 18-19).

Den eintretenbe Mitglieber erhalten auf ihren Bunich bie biaber abgefchloffenen 20 Banbe (44 Jahrgange) ber Bereinspublifation fur 100 Mil. einzelne Banbe fur 6 Mart, einzelne Jahrgange fur ben Jahresbeitrag von 3 Mart nachgeliefert.

Durch ben Budhanbel (E. Benber in Branneberg) bejagen, toften bie Bublifationen bes biftorifden Bereins für Ermland (20 Bante) 180 Mari,

einzelne Banbe 9 Mart, einzelne Beite 3 Mart.





für bie

Geschichte und Alltertumsfunde Ermlands.

3m Namen des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Professor Dr. Inang Dittnidg.

Wierzehnter 23and.

Seft 1-2. Der gangen Folge Seft 42-43.

Wranusberg 1903.

Ornd der Ermfündischen Zeitungs und Berlagsbruckerei (E. Stowronsti). Kommissionsverlag von G. Bender.

Deneinunabe fün 1903.

Google

Inhalt.

1. Chatter.	
1. Geschichte des Katholicismus in Althreußen. Bon Professor Dr. Dittrich. (Schluß) 2. Die Passionskahelle und die "drei Kreuze" bei Coding. S. 383-	
Bon Dr. Liebtte und die "brei Kreuze" bei Cadinen.	₍)
3. Die Kolonisation des Ermlandes. Bon Professor Dr. Bogenab, \$1326—34, als Kolonisatoren pan Greece Cadinen.	-6].
Wogenab, 1326—34, als Kolonifatoren von Guttstadt und Etanuntafel der Familie von Mathy, Mearfeite. 3. 611—3. Control of	
5. Stammtafel bom allftein.	īgs.
Anhuth, Pfarrer in Kaltstein. 6. Chronif des Bereins 7. Berzeichnis Ber mitter	
7. Berzeichnis der Mitglieder. (Sammlungen) . S. 710—71	ा ठे

Geschichte des Katholicismus in Altprenßen.

Ł

Bon Professor Dr **Diffri**.

Bu den Spiscopalrechten gehört auch die Visitation der Rirchen. Wenn nun ber Rönig biefe Rechte in vollem Umfange auch ben Katholiken gegenüber beanspruchte, stand es ihm bann nicht zu, die katholischen Kirchen ebenso wie die evangelischen einer Bisitation zu unterwerfen? Im Jahre ber Revision ber Katholikengesete (1725) wurde auch diese Frage aufgeworfen. Als aus Anlaß einer vom Rönig angeordneten Generalvisitation die dazu bestimmten Commissarien auch eine Visitation der Kirche ju Bialutten, Amtes Soldau, und anderer tatholischer Rirchen empfohlen hatten, erbat sich ber Ronig junachst ein Gutachten ber preußischen Regierung und des Advocatus Fisci, Joh. Theodor Wahrt. In dem Gutachten des letteren (vom 20. Febr. 1725)1) beißt es: eine Bisitation der katholischen Kirchen sei zwar nicht obne Rupen, aber zur Zeit bedenklich, solange man noch nicht wisse, wie die Krone Polen sich bezüglich ber dortigen Diffibenten "erklart und von der mehr und mehr zunehmenden Bedrückung bey den evangelischen Religionen" abstehen werde, weil durch bergleichen Generalvisitationen das Exercitium religionis Romano-Catholicae bereits auf gewiffe Beise festgesett werden möchte, woraus die Krone Polen gleichsam ein Ius quaesitum für sich abnehmen wurde. Wahrt vertritt die Ansicht, daß der König fogar die Befugniß habe, das Exercitium religionis für Bialutten und die andern im Oberlande gelegenen katholischen Rirchen auf-

¹⁾ B. G. M. R. 7. 68. Catholica.

E. B. XIV.

zuheben, da die katholischen Svelleute zwar befugt seien, Kapellen und Oratorien zu errichten, auch das Patronatsrecht besäßen, mit letzterem aber nicht das Ius reformandi, welches vielmehr aus dem Ius maiestatis sließe. Somit dürften die Patrone in ihren Kirchen keine andere als die von der Landesherrschaft im Lande recipirte Religion ausüben lassen, widrigenfalls sie ihres Patronatsrechtes verlustig gehen würden. Der Advocatus Fisci hatte dabei nur übersehen, daß die Kurfürsten sür jene Kirchen auf ihr Resormationsrecht verzichtet und sich verpssichtet hatten, den Status des Jahres 1657 bestehen zu lassen.

Die Regierung hatte auch die Bistationscommission zu einer erneuten Meinungsäußerung ausgesordert, war aber trotz eines Excitatorium noch ohne Antwort, als sie, am 14. Juli 1725, dem König ihr Gutachten einsandte. Darin spricht sie dem König zwar das Bistationsrecht als Aussluß des Souderänitätsrechtes zu, warnt aber mit Kücksicht auf die Dissidenten in Polen und Lithauen, davon Gebrauch zu machen, zumal ein Rutzen daraus kaum zu hossen sein Sie bekämpst die Aussaufgung des Advocatus Fisci, daß dem König sogar das Resormationsrecht zustehe, wie auch dessen Vorschlag, die Instruction für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, weil dieselbe in vielen Punkten auf katholische Berhältnisse nicht passe.

Zwei Fragen kamen hier in Betracht: 1. ob überhaupt und 2. wie eine Bistation vorzunehmen sei. Zu 1. seien die Evangelischen nach ihren "unpäpstlichen Grundsäten" der Meinung, daß dem König das Bistationstrcht zustehe, weil es nicht so wohl aus dem Ius episcopale, als dem Ius maiestatis entspringe, weshalb der König befugt sei, sich desselben in vielen Stücken auch gegen die römisch-katholische Kirche zu bedienen. Allein die Katholiken erkannten solche Grundsäte nicht an und ließen sie bei sich nicht gelten. Wie schon wiederholt, giebt die Regierung dem König wieder zu bedenken, "daß so oft etwas in Ansehung der Römisch-Katholischen in diesem Lande auf die Bahn kommt, daben allezeit billig in Betracht zu ziehen sei, daß in diesem Königreiche nur wenig Römisch-Katholische Kirchen, dagegen aber eine ungleich größere Anzahl Evangelischer Kirchen in Bohlen und sonderlich in Litthauen vorschen, welche dassenige jedesmahl wurden wieder empfinden müssen, da doch, so vies kachricht wir davon haben, die Evangelischen in Litthauen ziem Lah zu-richt wir davon haben, die Evangelischen in Litthauen ziem Lah zu-

frieden find."1) Die Regierung muffe um fo mehr anfteben, bem Ronig eine Generalvifitation ber tatholischen Rirchen zu empfehlen, ale baraus ein Ruten nicht zu erhoffen fei, ein folder auch auf anderem Bege beffer erreicht werben tonne. Auch ber Advocatus Fisci halte eine Bifitation jur Beit für bebentlich, an fich aber für berechtigt, ja er vindicire bem Ronig fogar bas Reformationerecht, freilich aus unhaltbaren Gründen, indem er ber irrigen Anficht fei, die alteren Bertrage bezogen fich nur auf die Rirche in Ronigsberg, während für die übrigen das Reformationsrecht uneingeschränkt fortbeftebe. Das verftoße aber gegen bas von dem Bater und Grofvater bes Ronigs eingehaltene Principium, nach welchem bie Beit ber Behlauschen Bacten pro termino regulativo angenommen und feftgefett worben, bag alfo biejenigen fatholischen Rirchen, welche bor bem bamaligen Schwebentrieg in Preugen bereits vorhanden waren, gebulbet und bamit teine Menberung vorgenommen werden follte. Go habe fich auch bas famlanbifche Confiftorium anläglich eines anderen Ralles ausgesprochen, besgleichen ber Ronig felbft in ben an bie Regierung erlaffenen Beneral- und Specialanordnungen. Man muffe bei ben tatholifden Rirden genau unterfceiben und manderlei Umftanbe erwägen. Das Batronaterecht habe ber Ronig nur über bie tatholifche Rirche in Ronigsberg, dagegen ftebe bem ermländischen Bifchof nach Inhalt der Behlauschen Bertrage bie Aufficht ju über ber Geiftlichen Lehre und Leben und mas fonft fich auf bie Iurisdictio spiritualis beziehe. hier fei alfo eine Generalvifitation ausgeschloffen, und ber Ronig burfe als Patron nur die Rechnungslegung verlangen. Die Rirchen in Tilfit und Beiligelinde hatten feine Iura parochialia noch lura stolae, bie ihnen aber ftillichweigend zugeftanben werben würben, wenn man fie einer Bifitation untergoge. Die Rirchen im Amte Solbau gn Bialutten, Gr. Lengt mit ber Filiale Gr. Przelent hatten Brivatpatrone; über Die in Thurau, Amtes Gilgenburg, beanspruche ber Culmer Bifchof bas Batronaterecht; aber es fei die Berfugung getroffen, daß ihm fo wenig wie einem andern Bifchof bas Beringfte eingeräumt werben burfe. Die Bifitationscommiffion habe ben Befitern bes Gutes Thurow das Batronat angesprochen. Alle biefe Kirchen hatten icon vor bem Behlaner Bertrage lura parochialia befeffen, bie ihnen alfo jest auch nicht mehr bestritten werben tonnten. Rut bei biefen tonne von einer Generalvifitation die Rebe fein.

Db davon Bortheil zu erwarten, das hange von der Beantwortung der zweiten Frage, des Bie, ab. Der Advocatus Fisci schlage vor, die Instruction

¹⁾ In Berlin unterftrichen.

für Kirchenvisitationen von 1699 zu Grunde zu legen, also Hinzuziehung bes Batrons, des betreffenden Amtshauptmanns, des Officials des pomesanischen Consistoriums und des nächsten Erzpristers. Allein es würde bei den Ratholiken Aufsehen erregen, wenn auch der evangelische Erzpriester betheiligt wirde. Darum müßte jene Instruction modificirt werden, namentlich auch in jenen zahlreichen Artikeln, welche auf die Ratholiken gar nicht paßten. Dann habe der König durch Erlaß vom 20. October 17241) der katholischen Geistlichkeit die Regulirung des Cultus intornus und was damit zusammenhängt überlassen. Auch da sei nichts zu visitiren. Wohl aber könne man darauf sehen, daß die katholischen Geistlichen nicht höhere Gebühren erheben, als bei den Evangelischen üblich, auch teine Strafen verhängen, sich überhaupt nicht unbesugte Dinge anmaßen, wie die Regierung öfter und noch unlängst verordnet habe. Bezüglich der Kirchenrechnung liege für den König ein Interesse nicht vor, da er nichts contribuire, und die Batrone da schon selbst zusehn würden.

Die Bemerkung der Königsberger Regierung und des Advocatus Fisci, daß man bei allen Magnahmen gegen die Ratholiken in Preußen immer die Wirkungen auf die Verhältnisse der Evangelischen in Polen und Lithauen in Rechnung ziehen muffe, führte dabin, wieder einmal Umfrage halten zu laffen, "wie es mit den evangelischen Kirchen in Polen und Lithauen wegen der Bisitation und Regulirung beffen, so ad Cultum externum gebore, eigentlich gehalten werde und ob die römisch-katholische Obrigkeit allda fich einiger Visitation oder Observirung und Untersuchung dessen, so die evangelische Kirche betrifft, anmaße." 8) Die preukische Regierung wandte sich, um über diese Verbaltnisse Auskunft gu erhalten, an den preußischen Gesandten am Warschauer Hose den Oberhofprediger Dr. Quandt (Schwerin), an reformirten polnischen Prediger Cannot in Königsberg.4)

Letterer berichtete auf Grund von Erkundigungen bei den in Königsberg weilenden Lithauern unterm 22. Aug. 1725: die Evangelischen in Lithauen und Polen besähen Exercitium religionis cum annexis garantirt, seien in Ecclesiasticis weder den Bischöfen, noch den Consistorien, noch den Landestribunalen, sondern nur

¹⁾ Lehmann I, 818, Mr. 3.

^{2) 28. 39. 21.} R. 7. 68. Catholica.

³⁾ Un bie preuß. Reg., 31. Juli 1725. Lehmann I, 828,

⁴⁾ An ben König, 7. Aug. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

ihren Spnoden unterworfen und den durch die evangelische Beiftlichkeit und ben weltlichen Stand erlaffenen Gefeten. erkannten kein anderes Forum an, als das königliche Hofgericht und den Reichstag. Die katholische Geistlichkeit sehe freilich solche Freiheiten mit scheelen Augen an und sei jederzeit darauf bedacht, was ihr de iure nicht zukomme, de facto an sich zu reiken, und zumal jett würden die Privilegien der Evangelischen ganzlich unter die Füße getreten. Der Bischof von Luck habe bei Anfündigung einer Bisitation auch den reformirten und den evangelischen Pfarrer zu fich nach Wengrow entboten: sie sollten die auf die Gründung ihrer Rirchen bezüglichen Documente ihm zur Brüfung ausweisen und auch über andere Fragen ihm Rede und Antwort stehen, und in der That habe einer die Fundationsurfunden nach Wengrow eingefandt, damit sie dem Bischof vorgelegt würden. Die Brediger seien awar nicht perfonlich erschienen, batten aber einige Adlige statt ihrer geschickt. Diese aber habe ber Bischof abgewiesen, die Urfunden nicht einmal ansehen wollen, sondern habe die Geiftlichen proscribirt und ihre Rirchen schließen laffen. In Rlein-Bolen habe ber Rlerus es schon so weit gebracht, daß ganz protestantische Baare sich in den katholischen Kirchen trauen laffen müßten. Aehnliche Anmaßungen erlaube er fich bei Taufen, Sterbefällen, Begräbniffen, wobei die Pfarrer die evangelischen Geiftlichen nicht ihre Pfarreien wollten passiren laffen, da solche Actus ihnen zukamen. Auch verbiete man bas laute Singen aeistlicher Lieber und Pfalmen beim Gottesbienst. 1)

Ueber die Verhältnisse der Dissidenten in Polen äußerte sich Schwerin (23. Aug.) dahin: "daß freylich die katholische Geistlichkeit sich mehr als zusehr in die Kirchensachen der armen Dissidenten und was deren äußerlichen Gottesdienst anlanget, mischet, ja selbige immer mehr und mehr von ihren Gerechtigkeiten zu verdringen und unter ihre Jurisdiction zu ziehen sich unternimmt, obwohl nach den alten Privilegiis und herkommen derselben Causad ecclesiasticae von niemand als dem König und der versammelten Republik, nicht aber von dem Tribunal, viel weniger ab Episcopo dioecesano untersuchet und gerichtet werden sollten." Er sandte

¹⁾ A. a. D.

einen längeren Bericht ein, aus welchem der König ersehen solle, wie weit die Katholiken ihre usurpirte Jurisdiction über die Dissibenten zu exerciren gedachten; dem Berichte legte er als Beweisstücke bei ein Sdict des Krakauer Bischofs Constantin Szaniawski vom 10. Januar 1725, sowie einen Srlaß des Posener Decans (decanus foraneus) Anton de Brodowo Brodowski an die lutherischen Prediger vom 30. Juli 1725, welcher "sür den Beutel der Dissibenten nicht besonders favorabel" war.

Der Rratauer Bijchof bebauert bas Ginbringen ber Baretiter in feine Diocefe, obwohl es Barefien geben muffe, bamit ber Glang ber orthodoren Religion um fo heller leuchte. Durch die Taufe in die Rirche eingetreten, feien die Saretiter Angehörige ber Rirche und somit ibm als bem berechtigten Sirten, wenn auch ungehorfam und wiberftrebend, untergeben und jum Gehorfam verpflichtet. Deshalb ermahnt er alle Beamten, innerhalb feche Monaten ben tatholifden Glauben anzunehmen ober ihre Aemter niederzulegen, ba biefe gefetlich nur für Ratholiten bestimmt feien; im andern Falle wurbe er forgen, bag gegen fie nach ben Gefeten vorgegangen werbe. 3mar batten bie Diffibenten burch Connibeng freie Religionsubung erlangt; aber in einem tatholifden Lande lebend, follten fie fich in ben Schranten ber ihnen gewährten Dulbung halten und beshalb fich mit ben, freilich ju Unrecht, usurpirten Rirchen begnugen, nicht neue Gotteshäufer bauen, die verfallenen nicht repariren, weil bas gegen bie Conftitutionen bes Reiches verftogen murbe. Auch mußten fie bie tatholifden Refte nach bem romifden Ralender beobachten, ihre Dienftboten nicht zur Berletzung bes Faftengebotes zwingen, Ratholiten nicht zum Abfall verloden, in ihren Rirchen nicht neue, bisher nicht Ubliche Feierlichkeiten ein führen, ihre Andachten und Conventitel nur in ben Rirchen, nicht auch in Bribathaufern halten, nicht die Rechte ber Pfarrfirchen verleten, die bifcoflicen Anordmungen, Bifitationebecrete ad amussim beobachten, mit Cenfuren Belegte nicht in ihre Rirchen eintreten laffen, ihnen Communion und Begrabnig verweigern - unter Strafe ber Einterterung und Brofcription. Ueberhaupt feien fie den Bfarrern gegenüber, unter benen fie gerftreut lebten, ju allem ebenfo verpflichtet wie die Ratholiten, durften alfo auch ihre Eben nur in fatholifden Rirden unter Affifteng bes Ortspfarrers nach vorangegangener Broclamation ichließen, ober aber Dispens nachsuchen. Die Congregation bet Concils habe bie Berbinblichfeit bes Trienter Decrets auch für die Baretiter in Bolen, wo bas Concil publicirt fei, ausgesprochen und ebenso ein Runtiaturerlag bom 23. October 1723. In Folge beffen verbietet der Bifchof bie

Cohabitation aller vor einem afatholischen Minister Getrauten, verlangt Biederholung der Cheschließung vor dem katholischen Pfarrer und forbert endlich für die Eingehung von Mischehen die Innehaltung der von der Kirche gegebenen Bestimmungen.

In einer Explicatio Edicti- werben die gestellten Forderungen naher motivirt. Der Erlaß bezwecke nur, dem Umsichgreisen der Häreste zu steuern, die Dissidenten in ihren Schranken zu halten, und stehe im Einklang mit den alten kirchlichen und staatlichen Gesehen. Ueber die gesehwidrige Berleihung von Aemtern an Richtkatholiten beklage sich der ganze polnische Abel, zumal in protestantischen Ländern die Katholiten nicht mit so viel Rücklicht behandelt, vielmehr selbst von den niedrigsten Aemtern ausgeschlossen würden (quom alias respectum in regnis Dissidentium Catholici nusquam merentur, etiam a minimo in plebe magistratu repulsam patientos). In Krasau habe der Bischof von jeher in weltlichen Dingen die Jurisdiction; zudem seien dort auch nach den Gesehen (plediscita) der Stadt Bürgerrecht und Ausenthalt durch die Annahme der katholischen Religion in Jahressrift bedingt.

Die Berordnung betreffe der Rirchen entfpreche burchaus den alten Conftitutionen des Reiches, fowie neuen Berordnungen und Urtheilen des oberften Gerichtshofes. Gin Bifchof burfe fich im Gifer für die Religion von Laien nicht übertreffen laffen. In Breugen wolle man die Ratholiten jur Mitfeier ber Bettage und Enthaltung von Arbeit unter Geloftrafe zwingen, und bas folle nun in Bolen ungulaffig fein? Es fei bier nothwendig icon mit Rud. ficht auf bas tatholifde Gefinde, welches ja fonft an ber Feier ber gefte feiner Rirche gehindert werden wurde. Da die Dissidenten teine Iurisdictio spiritualis befäßen, mitften fie ihre Streitfragen eben bor bem Bifchof jum Austrag bringen, wie auch überhaupt deffen Anordnungen befolgen. Si placent favorabilia, displicere non debent contraria. Auch in bem königlichen (polnischen) Breugen mußten die Lutheraner an Orten, wo fle feine Rirchen und Geiftlichen batten, ja felbft bort, wo fie folde batten, ratione subordinationis Chefcliegungen und Taufen, obgleich manche Dorfer voll Diffidenten feien, in ben tatholifden Rirden und bon bem tatholifden Bfarrer vollziehen laffen. Die Beobachtung ber tribentinifchen Form folle nur die Giltigleit ber Chen ber Diffidenten ficher ftellen. Wenn ihnen die firchlichen Bestimmungen über die Mifchehen nicht gefielen, fo branchten fie ja folde Eben nicht einzugeben; thaten fie es bennoch, fo mußten fie fich eben ben von ber Rirche vorgefchriebenen Bedingungen unterwerfen.

Der Bofener Erlag verpflichtete bie Proteftanten ju erheblichen Bei-

trägen für den Wieberaufbau der durch einen gewaltigen Sturm zerftörten Thürme der Kathebrale von Posen. Während die Pröpste drei, die Pfanter zwei Thaler zu leisten hatten, wurden den lutherischen Predigern in gewissen größeren Städten zwanzig ungarische Goldgulden aufgelegt, den Rectoren in den Städten zwanzig ungarische Gulden, den Predigern in den kleineren Städten zehn, den Rectoren den Predigern in Dörfern seche, den Rectoren dortselbst einer — unter Strafe der Entsernung vom Amte, bei Rectoren und Subrectoren der Ausweisung.

"Ob aber", so schließt Schwerin seinen Bericht, "jeto Zeit set, ihnen in Preußen ein Gleiches zu vergelten, oder aber eine geringe Zeit und biß man siehet, was die Sachen alhter für einen Ausschlag gewinnen wollen, damit anstehen könne, das wird von der weiteren Erwägung des Königs abhängen."1)

In Lithauen, fährt Schwerin fort, habe man wenig Beschwerden, außer daß vor etlichen Jahren der eifrige Bischof Ancuta²) überall Bisitationen hatte ansagen lassen, an denen ihn aber der Tod hinderte. In Wengrow bei Warschau habe der Bischof von Luck von den Dissidenten die Ausweisung ihrer Privilegien gesordert, der dortige Propst habe ein Tribunalsdecret erwirkt, dem zusolge die Dissidenten alle Actus ministeriales zuvor bei ihm anmelden, erst nach den Katholiken läuten, keine größere Glock haben, keine langen Kleider tragen, an den Bischof eine Kopfsteuer zahlen sollten. Der Bischof habe die Kirche von Nurcez bloß deswegen geschlossen, weil man bei seinem Sinzuge nicht geläutet habe. In Groß-Polen klage man über häusige und kostspielige Bisitationen; in Klein-Polen liege es am ärgsten,

^{1) 28. 39. 21.} R. 7. 68, Catholica.

³⁾ Ancuta, Official des Bischofs von Wilna (Wilda), veröffentlichte eine Schrift: Ius plenum Religionis Catholicae, in welcher er die Beschwerden der Katholichen gegen die Dissidenten zusammenstellte, ihre Ausschließung von Nemtern (incapaces officiorum) in dem katholischen Königreiche und ihre Unterordnung unter die Bischöfe fordert, die Giltigkeit der von ihnen zu ihren Gunsten angerusenen Gesetz, ja des ihnen geleisteten Königseides bestritt und ihnen die Erregung innerer Kämpse und Einverständniss mit dem Landesseinde vorwarf. Aus dem Reichstage zu Grodno setzte er die Entsernung des reformirten Laubboten Bietrowski durch. Gegen sein Buch erschien die Schrift: Prodromus Poloniae plenissimo iure ad servandam Dissidentibus datam sidem publicam adstrictae etc. 1721. Boss Se. 9.

wie das Edict des Bischofs von Krakau beweise. Täglich fänden Chescheidungen statt, weil die Trauungen nicht in der tridentischen Form geschlossen worden. Aehnlich in der Diöcese Culm. Fast überall würden den Dissidenten die Iura parochialia, die sie bisher besessen, und ihre Freiheiten durch Inhibitiones, Prohibitiones, Protestationes udgl. geschmälert; was davon noch geblieben, vers danke man nur der Gunst und Enade des betressende Ortspsarrers. 1)

Gin königlicher Erlaß vom 16. October 1725²) bestimmte dann, daß den polnischen katholischen Bischöfen die Regelung des Cultus internus nicht zustehe, wenn dies nicht in den Pacta besonders gesagt sei, wie z. B. bei Königsberg. So dürse der Bischof von Culm sein "affectirendes" Bisthum Pomesanien nicht bis in den preußischen Antheil ausdehnen, also auch nicht auf die katholische Kirche in Thurau.

Demgegenüber wies die preußische Regierung (5. Nov.) darauf hin, daß doch nach dem Rescript vom 20. Octbr. 1724 die Regulirung des Cultus internus der katholischen Geistlichkeit zukomme, was auch die Pacta besagten, und daß auch in Lithauen der Cultus internus nicht nur, sondern auch der externus durch die evangelischen Spnoden geregelt würde.

Der König ließ sich aber durch solche Vorstellungen in seiner Auffassung nicht wankend machen. Gewiß hätten die an den Kirchen angestellten Priester die Regelung des Cultus internus, "so in dehnen Credendis bestehet" nach Anleitung der katholischen Kirche und nach Maßgabe ihrer symbolischen Bücher, womit auch die nöthige Aufsicht gegeben sei, aber keine Jura episcopalia, "womit es auf der Bischöse Jurisdiction und Jus dioecesanum ankommt". Man müsse unterscheiden zwischen Regulirung des Cultus internus durch die Priester und bischössischer Jurisdiction. Nur bei Königsberg liege es anders, wo dem ermländischen Bischof durch die Pacta etwas Besonderes eingeräumt sei, was keinem polnischen Bischof in preußischen Landen zustehe. ⁸)

Offenbar dachte die Königsberger Regierung unter dem Cultus internus etwas anderes als der König, nämlich den

¹⁾ A. a. D.

²⁾ A. a. D.

³⁾ Erlag vom 17. Nov. 1725. Lehmann I, 833.

Gottesdienst innerhalb der Kirche, weshalb ihr eine Beaufsichtigung und Bisitation durch staatliche Organe als ausgeschlossen gal:, wie aus der Aussalfung des Königs sich ein Aussichts= und Bisitation= recht von selbst ergab.

Endlich, wenn auch erheblich verspätet, lief auch das ron der Bisitationscommission eingesorderte Gutachten über die oben angesührten zwei Fragen ein, datirt vom 12. Rov. 1725. Die Unterzeichner (Polent, Christ. Ludw. Becher, Mandatarius Fisci, Senssenberg, adliger Gerichtsschreiber aus Reidenburg) entschuldigten die Verspätung mit der Weitläusigkeit der Sache und der großen Entsernung der Wohnorte (Königsberg und Neidenburg) von einander, welche eine briesliche Erledigung aller Fragen nothwendig gemacht habe. Das Gutachten ist durchaus zustimmend.

Entichieden behauptet die Commiffion die Befugnif bes Ronigs ju: Bifitation tatholifder Rirden. Denn er befite bie Souveranitat und mit ihr alle Rechte in Temporalibus wie Spiritualibus, insbesondere auch bir Iura opiscopalia über tatholifche Rirchen. Die Bacten machten nur bezuglich Königeberge eine Ausnahme. Zwar enthalte bas Roponsum regium bon 10. Juli 1616 die Rlaufel, daß die Rirchenvisitationen ohne Prajudig fur bie tatholifche Religion, beren Betenner und Rirchen ju gefchehen habe; 1) aber bir betreffenden Worte bezogen fich boch ihrem Sinne nach lediglich auf die babiliche Religion ober den Cultus internus atque externus, auf Die freie Religionstibung in Rirchen und Rapellen. Budem fei diefes "eigenbeliebige Responsum« bes polnischen Bofes in biefem Stude niemals im Lande pro lege fundamentali angenommen ober burch öffentliche Bertrage und Conventiones unter ben beiben Bofen und Reichen bestätigt, fondern vielmehr burch die gang unbedingte (simpliciter et absque ullo ulteriori reservato) Buertennung ber Souveranitat, b. i. bes supremum ius dominii in Temporalibus et Spiritualibus, wogu auch die Jurisdiction und Aufficht aber bie Ratholifden gebore, aufgehoben worden, mit ber einzigen Ginfdrantung betreffs bes Bfarrere von Ronigeberg.

Auch die Rutilichteit und Rothwendigteit einer Biftation bejahrt die Commiffion, ba eine folche feit der Abschaffung des Bapfithums nicht ftattgefunden habe und zu erwarten fei, daß bei den tatholischen Ricchen "noch

¹⁾ Privilegia Prussiae f. 144: Salvo per omnia usu Religionis Catholicae, cui eamque profitentibus, templis ac locis sacris illi dicatis vel deinceps dicandis nullum hac visitatione praeiudicium fieri debet.

viele Unrichtigkeiten und Unordnungen entbedt, dagegen die Jura opiscopalia und occlosiastica des Königs beffer gehandhabt, auch vielen eingeriffenen Mißbräuchen und Usurpationen der benachbarten und eingeseffenen römisch-katholischen Klerisch abgeholsen und die Geistlichen zu prompterem Gehorsam gegen den König als ihren höchsten Landesherrn und deffen Berordnungen geführt werden könnten."

Die Entscheidung der Frage, ob unter den damaligen Conjuncturen eine Bisitation opportun sei, ftellte die Commission dem Ermeffen des Königs anheim, fiber das Wie der Aussuhrung außerte fie fich in einem 24 Artikel umfaffenden Bisitationsplan.

:

Der aus bem Amtshauptmann, einem Mitglied bes Confiftoriums und einem adligen Berichteschreiber bestehenben Commiffion follte, weil bei ber Bifitation boch auch nach der Lehre, ber Amtsführung, dem Leben und Bandel bes Beiftlichen gefragt werben mußte, auch ein tatholifder Briefter beigefellt werben, am beften der Bfarrer von Konigeberg, weil diefer vom Ronig prafentirt, falarirt und fonach ale oberfter tatholifder Briefter im Lande anzusehen sei; jedoch sei ihm nicht die geringfte Jurisdiction ober Aufficht über bie andern tatholifden Geiftlichen bes Landes ju verftatten, er Aberhaupt nur ale specialiter demandatus bee Ronigs angufeben. Sollte für biefen "bie gange Arbeit ju weitläufig" werben, fo tonnte ber jebesmal nachfte tatholifche Pfarrer in Preugen bingugezogen werben. Jebe Concurreng des ermlanbifchen ober eines polnischen Bifchofs fei auszuschließen, ba biefen feinerlei (ex nullo capite) Jurisdiction oder Aufficht in geiftlichen Dingen jugeftanden werben burfe. Die Bifitation ber Ronigeberger Rirche folle burch ben Burggrafen, ein Mitglied bes famlanbifden Confiftoriums und einen von bem ermlanbifden Bifchof zu beputirenden tatholifchen Briefter ftattfinden und fich nur beziehen auf die außere Beschaffenheit der Rirche, die Berwaltung der Rirchenguter, die Beftellung der Rirdenväter und Borfteber fowie ber unteren Rirdenbeamten. Anberswo mußte bas tatholifche Mitglied ber Commiffion - gemäß ben Inftructionen bom 1. Marg 1666 und 5. Januar 1699 - fich auch informiren über Lehre, Amtsführung und Leben bes Pfarrers: wie er in Unterricht, Bredigt, Gottesbienft, Spendung ber Sacramente, Gebethalten, Rrantenbefnch feine Bfarrtinder verforge, wie fein Bandel und Beifpiel - ob er nicht bem Trunte und Birthebausbejuch ergeben fei, an großen Gefellichaften und Gelagen theilnehme, ohne Noth 8-14 Tage über die Grenze verreife und die Rinder ohne Taufe, die Sterbenden ohne Troft "fahren" laffe - und mußte baritber an bie Commiffion referiren, bamit etwa vorgefundene Mangel, Digbrauche, Rlagen und Beschwerben der Gemeinde gegen ben Pfarrer und umgefehrt gemeinsam beseitigt werben tonnten. Speciell mußte man auch wegen bes borgefdriebenen Rirchengebets, ber Beobachtung ber Buf. und Bettage, Dantfefte, Publication toniglicher Berodnungen Rachfrage halten, fowie auch baruber, ob bie Beiftlichen fich nicht in fremde Angelegenheiten einmifchen, 3. B. Leute trauen, ohne fie ju tennen und ju wiffen, ob fie aufgeboten, verlobt ober gar icon verfeirathet find; ob fie nicht in ihren Bredigten fich ber Berteterungen und Lafterungen gegen bie beiben ebangelifden Religionen, wir fle woll gewohnt", foulbig gemacht, bamit gegen "folche unverfchamte Retermacher" gemäß ber fonigl. Berordnung vom 28. Marg 1718 vorgegangen werden tonne. Die Bifitatoren follten auch Befcmerben ber Gemeinden wegen etwaiger "Uebersetung in Accidentien" und "eigenbeliebiger Exactiones. entgegennehmen, auch, unter Singugiehung bes Batrons und des fatholifden Mitgliedes, auf die Sandhabung der Rirchendisciplin ihr Angenmert richten und zusehen, ob die tatholischen Beiftlichen fich nicht ein "Imperium ober weltliche Jurisdittion" über ihre Rirchfpielefinder anmagten und eigenmachtig Salseisen und Gelbftrafen berfügten, anftatt die Beftrafung ber Suren, Diebe und anderer offenbaren Delinquenten der ordentlichen Obrigfeit ju überlaffen oder fie baran zu erinnern. Ferner wird ber Commiffion die Aufgabe geftellt, fich über bas Patronats-1) und Bocationsrecht für bie betreffende Stelle, über Einsetzung und Bereidignng ber Rirchenväter - ob burch bas Amt, ober ben Batron, oder den Pfarrer -, fiber die Dotation der Rirche und die Babl berjenigen, die fich ju ihr halten - bamit man feben tonne, ob bie Gemeinde augenommen habe -, über Führung und Revision ber Kirchenrechnungen, über Ausftande an Decem ubgl., über jufallige Ginnahmen, 3. B. an Glodengeld. an Erträgen bes Rlingbeutels, an Bonig, Bachs, Binfen, Strafgelbern - was alles als Einnahme für die Rirche ober Gemeinde, nicht für ben Bfarrer ober bie Rirchenbeamten ju berrechnen -, beren Aufbewahrung (im Rirchentaften oder Stock, nicht im Bfarrhaufe); über die Baulaft für Rirchen, Bibbem, Rirchhöfe und Schulhaufer — wobei alles wie bei den evangelischen Rirchen gehalten werden follte. - Beil gur Rirche nothwendig auch die Schule gebort, follten bie Bifitatoren auch nachforfchen, wie bie Schulmeifter, "welche billig mit Borwiffen bes Pfarrers und nicht andere anzunehmen", ihres Amtes in Schule und Rirche malteten, wie ihr Lebensmandel, ihr Berhalten gegen ben

¹⁾ Art. 23 ordnet an, zuzusehen, daß bei Patronatelirchen bas Patronaterecht nicht mit bem supromum ius opiscopalo confundirt werde.

Bfarrer beschaffen, insbesonbere, "ob auch zu ben pabstlichen Schulen etwa evangelischer Ettern Kinder oder so in der evangelischen Kirche getauft sepn, gezogen und in der pabstlichen Religion etwa informiret und mit der Zeit zu derselben überbracht würden, als welches durchaus nicht zu gestatten, sondern ben Berlust des fregen Exercitii Religionis und Schließung der Kirchen und Schulen simpliciter zu untersagen wäre." Was etwa in diesen Artikeln übersehen worden, sollte nach der Observanz im Lande und den sür die tatholischen Kirchen ergangenen Anordnungen geordnet, jedoch nicht endgiltig entschieden, sondern der Genehmigung und Bestätigung des Königs vorbehalten werden.1)

Bei Sinsendung des Commissionsberichts an den König verwies die preußische Regierung einsach auf ihr Schreiben vom 14. Juli, glaubte aber nochmals hervorzuheben zu sollen, wie sie schon dort gethan, "warum sie solche Generalvisitationen weder für nöthig, noch für nütlich oder auch in Sonderheit den Svangelischen in Polen und Lithauen zuträglich halte", "als welche, wie es die tägliche Srsahrung bestätiget, gemeinlich daszenige wieder empsinden müßen, was etwa in diesem Königreiche in Ansehung der Kömischenn Kescripten geschiehet," sowie, daß auch der König in verschiedenen Kescripten besohlen habe, "mit allen Demarches wider die Kömischen Puissancen für gut gefunden wäre." Unter solchen Umständen hielt die Regierung es für überslüssig, über die von den Commissarien ausgesetzen Visitationsartisel ihre Gedanken beizusügen, bei welchen sonst vieles zu erinnern wäre."

Je nach dem Ergebniß der angestellten Umfrage gedachte der König gegen die katholischen Kirchen entweder schärfer, als disher, mit Aussicht und Visitation zu versahren, oder, wenn Aehnliches in Polen nicht hergebracht, mit ihnen "so viel mehreres Menagement zu halten" und etwa statt der ordentlichen Visitation den Beamten, in deren Bezirk die fraglichen Kirchen gelegen, eine besondere Instruction zu ertheilen, wie sie es mit solchen Kirchen eigentlich zu halten und worauf sie Acht zu geben hätten. Es werde dabei hauptsächlich zu sehen sein, "daß der katholische Gottesdienst nicht zu weit extendiret, die evangelische Unterthanen

^{1) 28. 35. 27.} R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Schreiben vom 24. Dec. 1725. A. a. D.

zu der katholischen Religion nicht verführet, auch den Kirchen nicht erlaubet werde, neue Fundationes ihrer Religion zum Besten zu machen oder liegende Gründe in manum mortuam zu acquiriren".1)

Es kam zu einer Ausführung der geplanten Bisitation nicht. "Die weilen man", decretirte der König unterm 5. Januar 1726, "in Polen wegen des dasigen evangelischen Kirchenwesens viel Gutes promittiret und alles nach Raison und Billigkeit beizulegen sich anerbietet, so wird oberwähnter Bisitation wohl auch so lange Anstand zu geben sein, die man gesehen, wie es mit der bezeigenden oberwähnten Intention in Polen gemeint und was man Ersprießliches zu erwarten habe"."

Wie der König, so beanspruchte auch der Bischof von Ermland über die preußischen Katholiken, soweit sie nicht unter Culm oder Plock standen, die vollen Jurisdictionsrechte, ja sogar den Titel eines Bischofs von Samland, wie der Bischof von Culm den eines Bischofs von Pomesanien führte.

Nach dem Untergang der Diöcesen Samland und Pomesanien im Zeitalter der Resormation hatte der päpstliche Stuhl den beiden Nachbardischösen die Verwaltung der alten Diöcesen übertragen (für Ermland 1617, für Pomesanien schon 1577,*) während die Kurfürsten bezw. die preußischen Könige daran sestheilten, daß mit dem Aushören der katholischen Bischöse deren Jurisdiction und Titel auf sie übergegangen seien. Der erste ermländische Bischos, welcher sich den Titel eines Bischoss von Samland beilegte, war Wydzga (in der Unterschrift des Friedens von Oliva). Da trot alles Abwehrens — Wydzga mußte das Samdiensiss wieder ausradiren — die beiden Bischöse fortsuhren, jene Titel zu sühren — so die Bischöse Sbaski und Zalusti bei der Mittheilung ihrer Besignahme von dem Stuhle von Ermland —, so begann König Friedrich Wilhelm I. im J. 1725, da man die

¹⁾ Erlaß an bie preuß. Reg. vom 31. Juli 1725. Lehmann I, 828.

²⁾ Lehmann I, 834.

³⁾ Hosius suchte 1570 seinen Coadjutor Eromer zn bestimmen, den Titel Discopus Pomosanionsis« anzunehmen, und that dafür Schritte in Rom. Erml. Pastoralblatt X, 126.

religiösen Rechte ber Katholiken einer so peinlichen Brüfung zu unterziehen für gut hielt, auch einen energischen Rampf gegen die Führung jener Titel. Den Bischof von Culm nannte er einen "affectirenden" Bischof von Lomesanien und bestritt ihm jegliche Jurisdiction über die im Gebiete der ehemaligen Diöcese Bomefanien liegenden Kirchen, 3. B. Thurau.1) Mit dem ermländischen Bisthumsvogt Stanislawsti, welcher im Januar 1725 jur Begleichung verschiedener Differenzen nach Königsberg gesandt worden, verhandelten die preußischen Regenten auch über den samländischen Bischofstitel. Hatte ja doch dieser in dem Schreiben an die Regierung sich jenes Titels wieder bedient. In einer Sitzung vom 12. Februar 1725 wurde Stanislawski zu vernehmen gegeben, "wasgestalt es doch bekannt ware, daß Samland Sr. R. M. in Breugen geborte, und diefe darine Selbst Bischof ware, die Sache auch jur Zeit ber Wehlauschen Bacten bergeftalt abgemacht, daß der damalige Bischof von Ermeland, der sothane Pacta mit unterschrieben hätte, sich nur allein Warmiensom und nicht Sambiensem hätte schreiben mußen (?), und daß bemnach bie Regierung nicht zweifelte, es wurde ber Bischof von Selbsten gutt finden, sich hinkunftig dieses Tituls nicht wieder zu bedienen." Stanislamski erwiderte, daß die Vorfahren des Bischofs sich ebenfalls also geschrieben hätten, und bat um eine Abschrift ber Wehlauer Pacten, die ihm auch zugesagt wurde.2)

Bischof Szembek soll dann in den nächsten zwei Briefen sich des Titels enthalten haben. Da er aber dann in einem andern Schreiben, welches er aus Anlaß von Klagen eines Königsberger Bürgers Schultz gegen die Braunsberger Jesuiten an die preußische Regierung richtete, den Titel wieder gebraucht hatte, so erhielt letztere von Berlin aus den Besehl, "deshalb abermalige Erinnerung bei gedachtem Bischose zu thun und ihm zu verstehen zu geben, daß wenn er mit Euch oder mit Uns selbst die bis-

¹⁾ Erlag vom 16. October 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica. Bgf. vom 4. Juni 1727. Lehmann I, 835.

²⁾ Ronigeberger Staatsarcio (Protocolle ber Regierung) 1195.

³⁾ Binae Deductiones Regis Borussiae, quod Episcopis, Varmiensi et Culmensi, titulus Sambiensis et Pomesaniensis Episcopi nullo jure competat (Anno 1733), p. 16. 17.

herige Correspondenz in Schreiben ferner zu continuiren gedächte, er sich dieses Titels zu enthalten belieben würde".¹) In der Ausführung dieses Besehles begründete die Regierung ihre Forderung damit, daß Samland in Ecclosiasticis wie in Profanis dem König allein unterstehe, und daher dieser es nicht dulden könne, daß ein anderer sich Bischof jenes Bezirkes nenne und schreibe.²) Ganz consequent ignorirte es der König, wenn der ermländische Bischos über die Geistlichen in Tilsit Jurisdiction ausübte, oder letzter dieselbe anerkannten, und hieß in einem Falle die Regierung an "denjenigen Bischof, auf welchen sich die (Tilsiter) Jesuiten beziehen", zu schreiben und ihm Borstellungen zu machen.³)

In seiner Erwiderung (11. October 1725) stellt es der Bischof in Abrede, in früheren Schreiben den Titel gefliffentlich weggelassen und somit darauf verzichtet zu haben. Die Bischöse vfleaten nicht nur in Privatbriefen, sondern auch sogar in öffentlichen Diplomen sich gewöhnlich schlechthin als "Bischof" zu unterzeichnen, ähnlich auch die Könige, ohne damit ihrer Würde und Jurisdiction Abbruch zu thun; wie sollte er durch Weglassung eines Titels in einem Brivatschreiben an die preußische Regierung einen still schweigenden oder ausdrücklichen Verzicht auf Titel und Burd ausgesprochen haben, zumal er auf einen Titel, ber ibm von Alters ber nach firchlichen und foniglichen Gefeten zukomme, gar nicht verzichten dürfe? Mit dem Uebergang des Samlandes an eine weltliche Macht sei nicht auch die bischöfliche Würde an eben diese Gewalt gekommen — das seien ganz verschiedene Dinge — Samland als Divcese sei vielmehr mit dem Bisthum Ermland vereinigt worden und mit der ganzen kirchlichen Jurisdiction über die dort wohnenden Ratholiken seit lange in ruhigem Besite ber ermländischen Bischöfe gewesen, wie sich auch aus deren Unterschriften in privaten und öffentlichen Schriftstücken ergebe. nach dürften ihre Titel und ihre bischöflichen Rechte nicht in Aweifel gezogen werden.4)

¹⁾ An die preuß. Reg., 14. Aug. 1725. Lehmann I, 829.

²⁾ Schreiben vom 7. Sept. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 254. Binae Deductiones p. 86.

⁸⁾ Erlaß vom 18. Sept. 1725. Lehmann I, 831.

⁴⁾ Binae Deductiones p. 87. 88.

Insbesondere berief er sich auf die Acta et Decreta Commissionis von 1609, worin in usus Catholicorum Episcoporum Sambiensis et Pomesaniensis gewisse Einkunfte gesordert worden. Die preußischen Stände hätten die Bischosstitel nicht bestritten, sondern nur die Zuwendung von Einkunften an die beiden Bischosse als Sache des Königs erklärt. Besonders aber ergebe sich die Fortdauer des Titels aus dem Responsum regium vom 10. Juli 1616, worin bestimmt sei, die Bistatoren (der lutherischen Kirchen) sollten sich kein Recht über die Katholisen anmaßen — salva per omnia iurisdictione Episcoporum Catholicorum Romanae Ecclosiae iuxta praescriptum Pactorum.

Das Domkapitel, dem der Bischof von der Verfügung der preußischen Regierung Mittheilung gemacht hatte, stimmte ihm völlig zu und ersuchte ihn, den vor so vielen Jahrhunderten (a tot saeculis) von seinen Vorgängern ererbten und seitdem geführten Titel nebst der geistlichen Jurisdiction über die Katholisen des Samlandes, die ihm durch den Wehlauer Vertrag garantirt sei und deswegen zukomme, energisch aufrecht zu erhalten.*)

Da der ermländische Bischof sogar seine Antwort vom 11. October 1725 wieder als "Episcopus Warmiensis et Sambiensis« unterzeichnet und dazu noch erklärt hatte, daß er es auch künftighin ebenso halten werde, so fühlte sich die preußtsche Regierung veranlaßt, dem König einen ausführlichen Bericht über diese Streitfrage einzureichen und den Anspruch des ermländischen Bischoss als unberechtigt zu erweisen.

Samland, so führte sie aus, hatte ursprünglich einen eigenen Bifchof und war niemals dem von Ermland unterworfen. Herzog Albrecht bestellte bann für Samland und Pomesanien eigene Bischöfe, an deren Stelle später die Consistorien traten. In dem Krakauer Bertrag von 1525 heißt Mauritius nur Bischof von Ermland, ebenso Simon Rudnicki in dem Diplom von 1609 und der Caution von 1611; in letzterer wird dem ermländischen Bischof die Aussicht über den Königsberger Pfarrer nicht tanquam Episcopo ordinario, sondern tanquam viciniori übertragen. Erft Bischof Bydzga machte den Bersuch, in der Unterschrift des Olivaer Friedensinstruments sich diesen Titel beizulegen, mußte ihn aber nach einer Mittheilung Ausendorfs (de redus Friederici

27

^{1) 28. 21.} Fr. A. 27, f. 259-261, A. 28, f. 612.

²⁾ An Bifchof Szembet, 22. Oct. 1725. B. A. Fr. 27, f. 265.

³⁾ Königsberg, 9. Nov. 1725. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

^{€. 8.} XIV.

Wilhelmi lib. 11, § 101 et lib. 16, § 14) wieder ankradiren; er soll sich bann später gerühmt haben, daß der Kursürst viele Briese von ihm mit dieser Unterschrift angenommen und so den Titel anerkannt hatte. In Schreiben an die preußische Regierung hatte er diesen Titel nie gebraucht, wohl aber dessen Rachfolger Radziesowski, aber auch nicht in allen. Die Bischöfe Staski und Zaluski nannten sich in ihren Posessionsanzeigen auch Bischöfe von Samland. Der Kursürst Friedrich III. (10/11. Sept. 1699) hielt es für gut, diese Anmaßung zu dissimuliren; die Königsberger Kanzlei gab ihnen diesen Titel nie. In dem Tractatus retraditae Elbingae vom 12. Dec. 1699 hatte Zaluski ebensals unterzeichnet als »Episcopus Samdiensis«; man wußte in Königsberg nicht, warum ihm das von den Bevollmächtigten des Königs gestatter worden war. Aus dieser Deduction ergab sich für die preußische Regierung die Folgerung: Kein ermländischer Bischof hatt ein Recht auf den Titel »Episcopus Samdiensis«; Samland ist in Ecclesiasticis wie in Profanis nur dem Herzog bezw. König unterworsen.

Weil er sich von einer Fortsührung der Correspondenz mit Bischof Szembek keinerlei Erfolg versprechen konnte und weil er die Hosstnung hegte, daß in der in Aussicht genommenen Warschauer Conferenz mit den anderen Differenzen auch die Titelfrage erledigt werden könnte, wies der König die Regierung an, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und darüber den Bischof von Ermland zu verständigen.

"Nun ift," schrieb er, "woll wenig ober vielmehr gar teine apparentz, daß durch fernere repraesentationes der Bischof zu bewegen seyn werde, daß Er und Seine Rachsolger an dem Bisthumb Ermland des Tituls Episcopus Sambiensis sich kunftig nicht mehr gebrauchen wolten, Sondern man würde nur durch sernere deshalb ben Ihm thuende instantzen diesen Mann, welcher nebst Seinen Anverwandten viel credit in Pohlen hat, noch mehr irritiren, wie Er sich deßen auch schon in oderwehnter Seiner Andtwort vernehmen laßen, und habt Ihr also nur eine gant kurche replique an Ihn zu machen, in derselben alle höslichkeit gegen Ihn zu gebrauchen und dabei anzusühren, daß man zwar dieser Seits in der Sache annoch ben der vorigen Meinung verbleiben müste, man wolte aber doch den Bischof mit weiteren Ihm unangenehmen Borstellungen nicht molestiren, bevorab da Wir Uns die Hossung machten, daß Wir mit der Erohn Pohlen bald zu regulirung aller und jeder mit derselben habenden disserontien kommen würden, woben dann auch hossentlich dieser punct wegen des Sambländischen Tituli ohne Zweisel gar leicht und auf ein

solche Art würde roguliret werden tonnen, daß man an bepben Seiten damit würde zufrieden fenn."1)

Diefer Beifung entsprechend, drudte die preußische Regierung dem Bischof von Ermland ihr Bedauern darüber aus, daß er auf den fraglichen Titel nicht glaube verzichten zu können, und zeigte ihm an, daß der König mit Rücksicht auf die geplante Warschauer Conferenz von weiteren Vorstellungen und Deductionen unter voller Wahrung aller seiner Rechte absehe und einverstanden sei, daß der Bischof dort seine Beschwerben anbringe.2) Nochmals präcisirte sie in aller Kurze ihre Auffassung: Samland ist nie mit Ermland vereinigt gewesen, hat es auch nicht sein können, da es stets seine eigenen Bischöfe hatte. Deshalb haben die Bacten von 1611 auch dem ermländischen Bischof nicht als Ordinarius, sondern, was wohl beachtet werden muß, als dem Nachbarbischof die Aufsicht über den Pfarrer von Königsberg übertragen. Bischöfe von Ermland haben beshalb weder damals, noch in dem Wehlauer und Olivaer Vertrag als Bischöfe von Samland unter-Samland mit ganz Oftvreußen ist auf Grund der mit Polen geschlossenen Verträge in Ecclesiasticis wie Profanis nur allein dem König unterworfen.

Noch war über den Verlauf der Verhandlungen in Warschau nichts bekannt geworden, da nahm die Königsberger Regierung die Titelfrage von neuem auf, weil der ermländische Kanzler Dromler in einer eine Sheangelegenheit betreffenden Versügung an die Zesuiten von Tilsit dem ermländischen Bischof wieder den Titel »Episcopus Samdiensis« beigelegt, und die Jesuiten selbst auf eine Anfrage des Hauptmanns von Tilsit, wie er dazu komme, geantwortet hatten: es sei vielleicht deshalb geschehen, weil die Kirchen von Königsberg, Tilsit und Heiligelinde zu dem Bisthum Ermland gezählt würden und von dem Bischof dependirten, dieser auch stets, vor wie nach der Brandenburgischen Souveränität in Breußen, diesen Titel gesührt habe.

¹⁾ An die prenß. Reg., 8. Dec. 1725. A. a. D.

²⁾ Schreiben vom 17. Jan. 1726 (Entwurf vom 18. Dec. 1725, approbirt vom König am 29, Dec.) B. A. Fr. A. 28, f. 11 u. 12.

³⁾ Das Diarium missionis Tylzensis S. J. hat darüber beim 4. Nov. 726 aufgezeichnet: Venit Perillustris Dominus Ryterling Vice-Capitaneus

die preußische Regierung sosehr, daß sie daran dachte, von neuem an den ermländischen Bischof zu schreiben, sich über den Ramsler zu beschweren und darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Demarches den König gar leicht bewegen könnten, die Resolution gegen die Jesuiten von Tilsit und Beiligelinde, beren Erecution nur aus Inabe suspendiert worben, jum wirklichen Effect ju bringen. 1) Der König ging auf diese Anregung nicht ein und bestimmte nur, man solle ben Jesuiten wegen ihrer strafbaren Vermeffenheit, mit der sie behauptet, die drei Kirchen geborten au Ermland und unter die Aurisdiction des Bischofs, sowie daß dieser den Titel »Sambiensis« zu führen befugt fei, einen Bertveis geben und ihnen bedeuten, daß, wofern sie etwas dergleichen wider des Konias Souveranität und fein damit verfnüpftes oberbischöfliches Recht äußern oder wohl gar de facto dagegen thun follten, solches mit allem Ernst an ihnen geahndet werden wurde. Dem Bischof aber follte bie Regierung schreiben, ber Konig kome ihm ebenso wenig in der schwebenden Speangelegenheit wie in anderen Sachen ein Ius dioecesanum und geistliche Jurisdiction über die — nur für Königsberg geltenden — Bacten hinaus Wegen des Titels sollte sie nichts moniren, da nich voraussichtlich Gelegenheit finden würde, deshalb mit ihm zu fprechen. 2)

Da die Warschauer Conferenz, für welche in Königsberg Beschwerden, darunter auch die über die Bischosstitel, zusammenzgestellt worden waren, keinen rechten Fortgang hatte, und der ermländische Bischossfortsuhr, sich jenes Titels zu bedienen — auch in der Instruction für den nach Königsberg entsandten Hauptmanm von Herzberg — und aus dem Besitze desselben allerlei Rechte abzuleiten, welche ihm nach ihrer Aufsassung nicht zukamen, so brachte die Regierung diese Angelegenheit im J. 1732 (18. Januar) wieder in Erinnerung, worauf sie vom König angewiesen wurde, keine Missiven, Briese oder andere geschriebene Piècen, worin

hujus districtus inquirendo ex officio, utrum Episcopus Varmiensis usurpet sibi titulum Episcopatus Sambiensis et nos jurisdictioni ejus subditi simus; responsum affirmative.

¹⁾ An den König, 22. Nob. 1726. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ An die preuß. Reg., 24. Dec. 1726. A. a. D.

jener Titel vorkomme, anzunehmen, vielmehr dieselben uneröffnet oder, wenn offen, unbeantwortet zuruckzuschiden.1)

Bei der Mittheilung dieses Besehls ersuchte die preußische Regierung den Bischof, unter billiger Rücksichtnahme auf die Gründe des Königs sich fernerhin des Titels zu enthalten, damit sie nicht in die Lage käme, seine Briese zurückzuschicken und die Correspondenz abzubrechen.

Wie gewöhnlich, informirte der Bischof über das Vorgefallene auch das Domkapitel. Dieses war geneigt, die Wiederaufnahme der Titelstrage auf einen Mangel an Orientirung über die Sachslage bei den neu eingetretenen Räthen zurückzuführen, und meinte, dieselben würden, wenn sie durch einen Abgesandten über die Gründe, auf welche sich der Bischof stütze, unterrichtet worden, sich auf den Standpunkt ihrer Vorgänger von 1725 zurückziehen und die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Für diese Mission empfahl das Kapitel den Domdechanten von Schenk, welcher ohnehin in einer andern Angelegenheit nach Königsberg reisen mußte. Sollte dieser Versuch sehlschlagen, so möge der Bischof sich an den König von Polen und den Nuntius wenden, zumal wenn er nach Ostern an den Hof reisen würde.

Balb hatte Bischof Szembek dem Kapitel wieder zu klagen über neue Belästigungen, die er zu dulden habe nicht nur wegen des samländischen Bischoftitels, sondern auch wegen der bischöslichen Jurisdiction über die Katholiken des ehemaligen Theiles der ermländischen Diöcese im Ordenslande, die ihm doch von Errichtung des Bisthums an und kraft der Berträge zukomme und nun, obwohl durch keine Constitutionen und Pacten aufgehoben, ihm durch die Nachbarregierung streitig gemacht werde.

¹⁾ An die preuß. Reg., 2. Febr. 1732. Lehmann II, 836.

²⁾ Schreiben vom 9. Febr. 1732. Binae Deductiones p. 90. 91.

³⁾ Schreiben vom 7. Marg 1732. R. A. Fr. Ab. 29, Ep. 614.

⁴⁾ An bas Anpitel, 7. April 1732 (R. A. Fr. Ab. 30, f. 261): Ego quoque recenter molestias sustineo, non solum ratione tituli Sambiensis Episcopatus, verum etiam respectu Jurisdictionis Episcopalis, quae mihi ab erectione Episcopatus et vi Pactorum uti Loci Ordinario in plebem Catholicam ultra Ditionem Dominii Episcopalis in residua parte Dioecesis Varmiensis competit ac nullis Regni Constitutionibus vel Pactis

Auf die Anreauna des Ravitels eingehend, beauftragte der Bischof in der That den nach Rönigsberg reisenden Dombechanten von Schend, mit den Regimentsrathen über die Frage bes Bifchofs: titels zu verhandeln und eine gutliche Einigung zu versuchen. In den Conferengen mit ihm gaben die Rathe gu, daß feit ber Säcularisation Samlands dieser Titel dem Bischof von Ermland zugekommen sei, behaupteten aber, daß Bischof Lesczynski, ba er in seiner Unterschrift des Wehlauer Vertrages 1) auf Verlangen ber Gegenpartei das "Samland" bei seinem Titel ausradirt hatte, auf diesen Titel verzichtet habe, so daß eine Wiederannahme besselben rechtlich unzulässig und eine Anmaßung sei. Szembek erfuhr um diese Reit auch den eigentlichen Grund des erneuten Borgebens gegen seinen Titel; es war der Plan, "alle in bem Königreich Preußen und in anderen im römischen Reich belegenen Brovinzen und Landen des Königs sich befindenden römisch-katholischen Rirchen, Stifter, Rlöster, Rirchen" unter bas Vicariat des Abtes von Neuzelle zu stellen, welcher im Ramen des Königs als Zummus Episcopus und als Inhabers Superioritas territorialis circa Sacra die Jurisdiction über die Ratholiken ausüben follte.2)

Das bestimmte ihn um so mehr, sich an den polnischen König zu wenden, weshalb er im April 1732 nach Warschau reiste. August II. willsahrte ihm gern und erließ im Mai 1732 ein sehr höslich und freundschaftlich gehaltenes Schreiben an den preußtschen König, worin er diesen ersuchte — nicht nur die räuberischen Sinsälle von Soldaten ins Ermland streng und wirtsam zu verbieten, sondern auch —, der preußischen Regierung zu besehlen, die Titelsrage ruhen zu lassen, da in den Paacten nicht nur die geistliche Jurisdiction katholischer Bischöse von

sublatam aut penitus suppressam, verum solo molimine vicini Dominii praepeditam ac potius hactenus vexatam esse manifestum est.

¹⁾ Berwechselung mit Bischof Bydgga und bem Olivaer Bertrage.

⁹⁾ Bgl. Erml. Zeitschr. II, 137. Eine Abschrift der königlichen Ernennungsurkunde für den Abt von Neuzelle vom 23. Febr. 1732 befindet sich in dem Kapitelsarchiv zu Frauenburg. Aa. 7, f. 51—52. Bgl. Lehmann I, 428 ff.

Samland und Pomefanien vorgesehen, sondern auch von Ginkunften für die Führung der Berwaltung die Rede sei. 1)

Bischof Szembet trug seine Angelegenheit auch dem Bischof von Rrakau vor, bem erften ber für bie Confereng mit ben auswärtigen Gefandten beftimmten polnischen Commissare, und beschwerte sich, daß ihm von der preußischen Regierung, nachdem man ihn sieben Jahre in Rube gelassen habe, wieder jener Titel "disputirlich" gemacht werbe; 3) bieser, wie auch ber Primas von Bolen, brachte die Beschwerde an den preußischen Residenten Hoffmann in Warschau.3) Beschwichtigend ließ ber König ben beiden Bischöfen sagen, man prüfe reiflich die Prätension des Bischofs von Ermland und werde hoffentlich ein Temperament finden, ohne ben königlichen Gerechtsamen und Befugnissen etwas zu vergeben; es wäre ihm lieb, wenn die Beschwerdeführer felbst ein folches Temperament ausfindig zu machen sich bemühen wollten; ben Residenten aber beauftragte er, die Sachlage, besonders unter Berudsichtigung ber Ausführungen bes ermländischen Bischofs vom 11. October 1725, in einem "wohl raisonnirten Auffat" darzulegen, da eine Nothwendigkeit vorliege, "daß der Unfug, mit welchem der Bischof von Ermlandt sothanen Tituls sich anmaßet, gehörig deduciret und erwiesen werde."4)

Der gleiche Befehl erging auch an die preußische Regierung, und Obersecretär Dunder unterzog sich dieser Aufgabe. Gin neues Schreiben vom 4. Juli 1732, worin der Bischof wieder jenen Titel gebraucht und gerechtsertigt und die Jurisdiction auch über alle in Preußen lebenden Katholiken in Anspruch genommen hatte, hickort die Regierung ohne Antwort zurück.

¹⁾ R. A. Fr. Ab. 30, f. 266-267.

²⁾ Schreiben vom 6. März 1732. A. a. D. Excerpt in Binae Deductiones p. 3-7.

³⁾ Hoffmann an ben König, 22. Mar; 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

⁴⁾ Schreiben an ben Refibenten in Barfcau, 8. April 1732. A. a. D.

⁵⁾ Schreiben vom 22. Juli 1732. Binae deductiones p. 92.

⁶⁾ In dem Schreiben, zu welchem eine Cheangelegenheit Anlaß gegeben hatte, heißt es: Caeterum mei genii non est derogare juribus territorialibus et majestaticis Serenissimi Regis, cui, ut vicinitatem respective condecet, prospera et salutifera a Deo precor, attamen jurisdictionem

Der Auffat Dundere operirt im Befentlichen mit ben Argumenten bee Regierungeschreibens vom 9. November 1725 und fügt dem Paffus aus der Caution von 1611 nur noch die Bemerfung bei, ber Ausbrud "tanquam viciniori Episcopo" fei gang absichtlich beshalb gewählt worden, damit die ermlandifchen Bifchofe baraus nicht den Anlag entnehmen konnten, bas, was ihnen bezüglich des Ronigsberger Bfarrers eingeräumt worden, auf andere Rirchen auszubehnen. Gewiß habe ber Ronig im December 1725 fich bereit erftart, ben Streit einftweilen ruben ju laffen, weil er hoffte, bag fich bei ben Barichauer Conferengen ein friedlicher Ausgleich werde finden laffen. Da aber bie fo viele Jahre fortgefetten Berhandlungen feinerlei Erfolg gehabt und weber in ber Titelfrage, noch in anderen bochft gerechten Bunfchen dem Ronig Genuge gefcheben, ber Bifchof aber nach wie bor ben angemaßten Titel gebrancht und auf Grund diefes Titels in bem Jurisdictionsgebiete bes Ronige fich mehr herausgenommen habe, als ihm nach den Pacten zustehe, fo fei letterer in die Nothwendigkeit verfett worden, auf die Wahrung feiner Rechte mehr bedacht gu fein und die preußische Regierung anzuweisen, Briefe, in welchen ber ermlandische Bifchof fich zugleich Bifchof von Samland nenne, nicht anzunehmen. Der nunmehr verftorbene Bifchof von Kratau babe gwar gemeint, die Angelegenheit fei nicht wichtig genug, ale bag ber Ronig fle fofebr urgiren mußte. Da aber ber ermländische Bischof in feinem Schreiben barauf fo viel Werth lege, fo tonne man fie auch preußischerfeits nicht als fo unbedeutend anfeben. Die tägliche Erfahrung lehre zubem, wie gefährlich es ift, bem Bifchof über die Pacten hinaus etwas einzuräumen, ba er bor Gifer brenne, die Grengen feines Episcopats zu erweitern, ganz Samland in feine Diocese hineinzuziehen und

mihi competentem et quidem in hac parte, quae dioecesis meae Varm. limitibus contineatur, prodigere non valeo, signanter quoad personas catholicas, quibus liberum religionis exercitium [competit] quaeve religio cum jurisdictione episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet immnnis et prorsus individua, ita ut qui ibi integro nomine Catholico Romanae Religionis gaudent, necesse habent audire Ecclesiam et apostolicis obtemperare canonibus, quorum relaxationem seu dispensationem nemo Catholicorum a quacunque suprema temporali Imperiali seu Regia potestate debite petiit aut regulariter obtinuit. Potestas namque Christi clavium, ut attendamus gregi Dominico, in quo Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei, muneris nostri declarat honorem et onus. Non effugit id notitiam Vestrarum Illm. Excell., quae probe noverint, quae sint jura sceptri, quae denique potestas ligandi et solvendi a peccatis et censuris.

darin die gesammte bischöfliche Jurisdiction sich zuzuschreiben, nicht nur die katholischen Priester, sondern auch die Laien seiner Jurisdiction zu unterwersen und der königlichen zu entziehen. So fordere er nicht selten Ehesachen vor sein Forum, erkenne die Giltigkeit der vor evangelischen Geistlichen eingegangenen Mischehen nicht an und verlange nochmalige Trauung vor den katholischen Priestern, gebe auch dem Königsberger Pfarrer, den doch der König zu präsentiren habe, allersei ihm nicht zukommende Titel, nenne ihn Propst, ja Decanus Sambionsis — alles zum Präjudiz für den König, der darum so etwas nicht dulben könne, vielmehr seine Rechte wahren müsse.

Der König sandte den Aufsatz, "der sehr wohl und gründlich eingerichtet zu sein befunden worden", an Marschall von Bieberstein und Hoffmann "zu nöthigem Gebrauch" bei den Warschauer Conferenzen. Deshalb erhielt er auch die Form eines Schreibens an die polnischen Deputirten.²) »Tempore Conferentiarum antecomitialiem« wurde er auch durch den Primar von Polen dem ermländischen Bischof übergeben.

Dieser "Debuction" stellte nun Bischof Szembek eine andere entgegen, welche den preußischen Residenten in Warschau überzgeben und von diesen (24. Sept. 1732) an den König eingesandt wurde.

Im Jahre 1725 habe die preußische Regierung, gewiß aus guten Gründen, von weiterer Berfolgung der Angelegenheit Abstand genommen; jetzt erneuere sie wieder den Streit sogar unter Androhung der Zurückweisung bischösslicher Schreiben. Der Bischof habe den fraglichen Titel nicht ambirt oder usurpirt, sondern von seinen Borgängern übertommen, denen er von den Päpsten und polnischen Königen verliehen worden, so daß er, ohne kirchlichen Gesehen und königlichen Rechten zu derogiren, darauf nicht verzichten könne. Samsand habe zur Ordenszeit einen Bischof gehabt, und der Titel sei dort ebenso wenig erloschen wie die katholische Religion selbst; mit der Freigebung der Augsburger Confession sei die katholische Religion noch nicht abgeschafft, sondern, und zwar als die Hanptreligion, erhalten geblieben (quamvis permissum fuerat Religionis Augustanae exercitium, non tamen Religionem Catho-

^{&#}x27;) An den König eingesandt am 22. Juli 1732. Binas Deductiones p. 7-24.

²⁾ Schreiben vom 9. Aug. 1732. Die Deduction wurde datirt Barfchau; 19. August 1732, weil sie dort und an jenem Tage den polnischen Deputirten Uberreicht wurde. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

licam eo summotam, sed salva potioreque (latholica reservata). Es sciez 1609 für bie latholifden Bifcofe von Samland und Bomefanien gewiffe Einfünfte geforbert worden, weil eine bischöfliche Amteverwaltung boch nicht geringe materielle Mittel erheische, und bie preugischen Stäube hatten in ihrer Antwort die Titel felbft nicht beanftandet und nur ertlart, daß es nicht ihre Sache fei, über Ginfunfte ber Fürften Berfügungen ju treffen. Sier wie auch befonbers in bem Responsum Regium von 1616, welches jebe andere Religion außer ber tatholifden und lutherifden in Breugen ausschließe, ferner in bem Befehle, bie Schmähungen gegen bie tatholische Religion aus ben schmaltalbifchen Artitein auszumerzen, - überall Bahrnungen ber tatholifchen Religion und ber bifchof: lichen Jurisdiction — salva per omnia jurisdictione Episcoporum Catholicae Romanae Ecclesiae juxta praescriptum Pactorum. Der Ausbrud stanquam viciniori Episcopo« in bem Feudum von 1611 fei belanglos und wolle nur besagen, daß nach Unterbruckung ber tatholischen Kirchen im Samlande bie bifcoflice Jurisdiction auf den ermlanbifden Bifchof übergegangen fei; auch ber Rrafauer Bertrag von 1525 mabre bem Bifchof von Ermland feine Juris bictionerechte.1)

Im October 1732 überreichten zwei ermländische Domberren noch eine zweite Erwiderung auf die Deduction.

Wenn die preußische Regierung, heißt es barin, bes Bifchofs Schreiten unbeantwortet jurudschickte, so habe sie baburch gegen die debita agendi methodus wie nicht minder gegen ihre Erklärung vom 29. Dec. 1725, nach welcher der König die Sache auf sich beruhen lassen wolle, verstoßen. Sie scheine jede Possung auf eine künftige Einigung (spom subsocuturae concordiae) abschneiden zu wollen, als ob es gerade jett opportun sei, diesen Titel zu beseitigen, obschon er aus den Pacten noch nicht ausgemerzt sei und in öffentlichen Documenten stehe, auch stets von den ermländischen Bischosen geführt worden. Es erscheine überstüssige, einen Beweis für diese Thatsache zu erbringen, zumal i. 3. 1609 sogar Einkunste für die Administration Samlands verlangt worden. Der Bischof wolle dem samländischen Bolte nur seine Hirten

¹⁾ Pro memoria ratione Tituli Sambiensis Episcopatus. Binae Deductiones p. 24—34. Ueber diese Argumentation, in welcher eigentlich nur das beweiskräftig ist, daß der Papst dem Bischof von Ermland die Berwaltung der untergegangenen samsandischen Diöcese übertragen, und der Krakauer Bertrag demselben Bischof seine disherige Jurisdictionsrechte, d. h. auch in denjenigen Theilen des Herzogthums, welche früher zur Diöcese Ermland gehörten, gewahrt hat, vergleiche unsere Ausführungen in XIII, 38. 107.

fürsorge¹) zuwenden, wie es seine Pflicht sei; er erstrebe nichts Ungebührliches und was über die Berträge hinausgeht, da doch mit der freien Religionsübung auch die bischösliche Jurisdiction, weil von ihr untrenubar, mit gewährleistet worden sei. Wenn der Bischos aus der Unterschrift des Wehlauer (richtiger Olivaer) Tractats diesen Titel habe ausradiren müssen, so liege doch auch darin wenigstens ein Beweis dafür, daß er ihn damals geführt habe. Im Uebrigen beruft sich das Schriftstud auf die bischösliche Denkschrift und schließt mit dem Ausbrucke des Bertrauens, daß man mit Rücksicht auf die Ausgleichsverhandlungen zwischen Preußen und Polen in der Warschauer Conserenz die Sache auf sich beruhen lassen werde.

Auf Anordnung des Königs ließ die preußische Regierung burch Dunder eine neue Antwort auf die vorerwähnten Darlegungen des ermländischen Bischofs ausarbeiten. Vorher aber wünschte sie darüber informirt zu werden, ob denn wirklich der ermländische Bischof Zaluski in der Unterschrift des Tractatus retraditae Elbingae vom 12. December 1699 sich ben Titel eines Episcopus Sambiensis beigelegt habe, und ob die furfürstlichen Bevollmächtigten ihm dies zugestanden hätten, ferner ob damals eine besondere Confirmation oder Ratification des Tractats ausgefertigt worden, wie es feitens des polnischen Ronigs geschehen.3) Von Berlin aus mußte man die Thatsache zugeben, daß Ralusti in dem fraglichen Tractat sich Bischof von Samland genannt; aber es sei geschehen par suprise und ohne daß es von den furfürstlichen Ministern bemerkt worden. Mit der Auswechselung der Original-Ratificationen sei es überhaupt so tumultuarie bergegangen, daß dieselben von den Ministern nicht einmal nachgesehen und collationirt, viel weniger auf bergleichen Dinge geachtet worden. Sie hätten hauptsächlich barauf gesehen, daß ihnen das polnische Pfand der Juwelen ausgeliefert werden möchte, ebe noch

¹) Nec quidquam incompetens desiderat, dum jura sua juxta sacra tuetur foedera, quorum vigore Religio cum jurisdictione Episcopali tantopere in Prussia praecustodita est ac esse debet prorsus individua, ita ut, qui ibi integro nomine Romano-Catholicae Religionis gaudent, necesse habeant audire Ecclesiam et Apostolicis obtemperare Canonibus.

³⁾ Binae Deductiones p. 34-39.

³⁾ An den König, 4. November 1732. A. a. D. Ebenso schon unterm 1. Mai 1732. A. a. D.

die brandenburgische Garnison die Stadt gänzlich verlassen haben würde. Alles sei geschehen während des Ausmarsches der Truppen, ohne daß man dabei scrupuliret oder auch sonst nur die gehörige Accuratesse gebraucht hätte. Der Bischof könne sich nicht auf etwas berusen, was dei solcher Gelegenheit unbefugter Beise und par surprise geschehen, zumal Zaluski in allen seinen Briefen an den Kurfürsten aus jener Zeit oder an die Minister sich immen nur Bischof von Ermland genannt und sich des Titels eines Episcopus Samdiensis gänzlich enthalten habe. 1)

Gegenüber den Ausführungen bes Bifchofs wird vorab bemerkt, daß bie freie Auslibung ber tatholifden Religion einerfeits und bie bifcoflice Juitbiction und ber Bifchofstitel teineswegs von einander untrennbar, fondern gun; verschiedene Dinge feien, wie beun auch in ben Rieberlanden bie Religionsfreiheit für bie Ratholiten bestehe, ohne daß irgend einem Bifchof eine Juisbiction zugeftanden fei. Go auch in Preugen. hier genießen bie Ratholika ein größeres Dag von Religionsfreiheit, als fie nach den Bacten verlangen Batten nur die Evangelischen im Ermland eine gleiche Freiheit! Allein fie durfen fich bort nur ein Jahr aufhalten und muffen bann bas land verlaffen, wenn fie fich nicht dazu verfteben wollen, von ihrer Religion ab. jufallen. Der Titel und bie Jurisdiction ber ehemalige Bifchofe von Samland und Pomefanien find nicht auf ben ermländischen bezw. culmifchen Bifof übergegangen, wie insbesonbere bie Receffe von 1566 und 1567, sowie bat Teftament Albrechts bezeugen. Der ermlandische Siftoriter Joh. Leo gablt bit evangelischen pomefanischen Bischöfe auf bie Wigand († 1587) und bie famlandichen von Georg Bolent, welcher die bifchöfliche Burde, Titel und Jurisdiction bie ju feinem Tode (1550) beibielt und der evangelifchen Lehre gemäß auffibit, bis jur Entfernung bes Beghuffus (1577), worauf Bigand auch die Berwaltung ber Diocefe Samland übernahm. Den letten Bifchofen folgten bann bie Confistorien mit allen bifchöflichen Befugniffen. Bergebens fucht ber erm. ländische Bischof zu beweisen, daß icon 1525 bas Bisthum Samland mit bem ermlandifden vereinigt und bem Bifchof von Ermland Titel und Jurisdiction bes famlanbifden Bifchofe burch den Papft und ben polnifden Ronig abertragen worden. Der Papft hat über Oftpreußen teinerlei Gewalt und es ware Berwegenheit und Arrogang, wenn er hier die Ernennung von Bifcofen in Infpruch nehmen wollte, welche er nicht einmal in ber tatholifden Beit, ba ben

¹⁾ An die preuß, Reg., 25. Nov. 1732. A. a. D.

Rirchen die Bifchofemahl juftand, befag und felbft in den Landern tatholifcher Fürften ohne beren Bustimmung nicht ausüben barf. In dem Rrafauer Frieden wurde in Betreff ber Religion überhaupt nichts bestimmt, weil Sigismund I. bas nicht für feine Sache hielt und weil in bem gangen fruberen Orbensgebiet es bereite um die tatholifche Religion gefchehen mar, wie ber Ronig an Joh. Danticus ichrieb. Wenn dies ber Fall, bann bedurfte es feiner tatholifchen Bifcofe für Samland und Pomefanien. Thatfachich unterzeichnete Bifchof Mauritius nur ale Bifchof bon Ermland, und bie Beftatigung burch bie preugifden Stanbe unterfdrieb ber lutherifde Erhard ale Bifchof von Bomefanien. Der Bifchof von Ermland bat nicht einmal im Bereiche feiner fruberen Dibcefe bie bifchöfliche Juriediction anfrecht ju erhalten vermocht. Der ermlanbifche Siftoriter Treter (p. 87) macht bem Bifchof Fabian von Lofainen den Borwurf, daß er icon 1528, alfo noch vor dem Krafauer Frieden, der Reformation nicht widerftanden und feine Jurisdiction fiber ben bem Orden unterftellten Theil feiner Diocefe preisgegeben habe. Benn bas Friedensinftrument "bem Bifchof" bie Inveftitur "gemäß alter Gewohnheit" der ihm vom Bergog ober Abel prafentirten Pfarrer, sowie and das Strafrecht über diejenigen, welche fic anders ale driftlich und wider bie Ordnung der gangen driftlichen Rirche verhalten würden, so ift ba ber Bischof von Ermland gar nicht einmal genannt (!) und noch weniger ihm Titel und Jurisdiction eines Bifchofe von Samland übertragen, fondern nur gefagt, daß ber ermlandifche Bifchof in bem ehemals ju feiner Dibcefe gehörigen Theil bes Bergogthums, falls ber Bergog ober bie Abligen es für nothig halten follten, irgendmo romifch-tatholifche Pfarrer ananstellen, die ihm Brafentirten weihen und inftituiren barf, ober wie Cout in feiner Chronit fich ausbrudt, foulbig fei, ber Bergog aber mit ben Bifchofen bas Strafrecht auszuüben habe. Da aber bamale bas ganze Berzogthum icon lutherifc war, fo tonute ber Fall gar nicht eintreten, daß der Bergog ober die Abligen dem ermlandischen Bifchof tatholifche Bfarrer prafentirten und von ihm beren Beibe verlangten. Als fich bann Bifchof Mauritius 1526 über ben Abfall bes Bergogthums von ber tatholifden Religion befdwerte und unter Berufung auf jenen Artitel bes Rrafauer Bertrages die Brafentation tatholifcher Manner jur Brufung und Orbination verlangte, antwortete ihm ber Bergog auf ben Rath feiner lutherifden Bifcofe Bolent und Erharb, feine Unterthanen handelten nicht gegen bie Ehre Bottes und bie driftlichen Satungen, verachteten nicht die Sacramente und die Rirche und er habe fie nicht ihrem Bifchof abtrunnig gemacht; aber fie wollten bie Gewalt bes ermlanbifden Bifchofs über fich nicht anerkennen und fprachen mit dem Evangelium: » Nolumus hunc

regnare super nos«, und auch er wolle fernerhin teine romifch-latholifden Briefter halten. Der fragliche Artitel bestehe ju Recht, aber ber Bifchof habe aus ber Schrift ju beweisen, bag bie Bfarrer, wenn fie mit Gutheißung bes Berjogs bie Lehre Luthers vertlindeten, boje handelten; ein folder Beweis fei aber nicht erbracht. — Die Befchluffe ber Ronigeberger Commiffion von 1609 enthalten lediglich Forderungen, welche die polnischen Commissare ihrer Inftruction gemäß über ben Tractat von 1605 hinaus burchzuseten versuchen follten, namlich Die Ueberweisung von Ginkunften an die tatholischen Bifchofe fur Bermaltung ber Diocefen Samland und Bomefanien; aber die Stände wiefen diefe Forderungen jurud, und ber Rurfurft wie bie Stanbe, insbesonbere bie Ritterfchaft, gemahrten nur Gemiffens- und Religionsfreiheit, aber nicht Gintunfte für die tatholijden Bifcofe, wie auch die polnischen Commiffare ihrem damals in Groduo weilenden Ronig unterm 6. Juni 1609 mittheilen und bie gange Sache ad referendum Rogi nahmen. Der König hat in diefer Angelegenheit bamale nichts ftatwirt. Da also ein Beschluß nicht ju Stande tam, fonnten auch die Literae reversales des Rurfürsten vom 21. Mai 1612 nichts bestätigen. Bas in dem toniglichen Responsum bom 10. Juli 1616 von ben tatholischen Bischofen - ohne Rennung eines ermländischen ober gar famlandischen Bifchofs - enthalten if. muß nach bem Tenor ber fruberen Bacten ertlart werden oder ift tiberhaupt ohne rechtliche Wirtung, da es nicht in der Macht des polnischen Konigs lag. bem Kurfürften und ben Ständen ohne und wider ihre Buftimmung fo etwas aufzunöthigen. Das Bactum von 1611 fagt von romifch-tatholifden Bifdofen nichts anderes, als daß dem ermländischen Bifchof als Rachbarbifchof bas Rect gufteben foll, die ibm bom Rurfürften prafentirten Pfarrer von Ronigeberg 3 instituiren und in Lehre und Leben ju übermachen, diefer baber in den genannten Studen von der weltlichen Jurisdiction eximirt fein follte. Darant folgt gang flar, daß die Bifchofe von Ermland vorher nichts von Rechten im Samland befagen, weil boch fonft die Uebertragung bon folchen an fie in ben Pacten völlig unverstänblich ware. Der ermlanbifche Bifchof befitt alfo mad den Bertragen, welche stricts nach ihrem Wortlaut zu interpretiren find, in Samlande nur die Inspection fiber Lehre und Lebensführung bes einzigen Pfarrers von Ronigsberg und barüber hinaus feinerlei Inrisdiction ober Diocefan- und Episcopalrechte. Oftpreußen ift mit allen weltlichen und geiftlichen Rechten an bas Saus Brandenburg gefommen, was alle fremt Gewalt in biefem Lande ausschließt. Wenn ber Bifchof von Ermland bagegen geltend macht, bag Samland icon 1466 ber Berrichaft bes Orbens unterweifen worden und trothem nicht ale Biethum aufgehört habe, fo ift zu erwibern, bab

die Bisthumer Samland und Bomefanien icon vor 1466 unter bem Orben ftanden und bamale nur in dem fruberen Berhaltniß belaffen wurden. Uebrigens ift nicht erfichtlich, was die Bifcofe von Ermland baraus für fich folgern konnen, ba fie weber vor noch nach ber Sacularifation irgend welche bifcoffice Jurisdiction im Samland auszullben hatten. Benn Bifchof Bpbiga und amar als ber Erfte ben fraglichen Titel fich beilegte - aber ibn auch wieber ausradiren mußte, fo folgt baraus boch nicht, bag bie Bifchofe bamals im Befibe biefes Titels gemefen find. Bifcof Balusti freilich bat 1699 feiner Unterfdrift bas » Sambiensis« beigefügt, ohne Wiberfpruch ju finben; allein letteres erflart fic aus bem burd bie Sitnation gegebenen übereilten und tumultuarifcen Berfahren bei Austaufdung der Documente unter ben bevollmächtigten Miniftern. Bubem war die Titelfrage bamale gar nicht Gegenftand ber Berhandlungen, und bie brandenburgifden Bevollmächtigten waren biefür nicht instruirt. Uebrigens bat Balusti in feiner fpateren Correspondeng mit bem Ronig und beffen Miniftern fich immer nur ale Bischof von Ermland unterzeichnet und den Titel »Episcopus Sambiensis« nie gebraucht. Wenn bas bifcoffice Schreiben anführt, burch ben Erlag vom 29. Dec. 1725 fei bie Titelfrage ber Enticheidung Bolens überwiesen worben, fo war bas nie bie Intention bee Ronige; diefer gab fich vielmehr nur ber hoffnung bin, bag es in ben Barfcauer Conferengen burch gutliche Berhandlungen gelingen werbe, ben Bifchof bon Ermland jum Bergicht auf ben fraglichen Titel ju vermogen. Da bies nicht erreicht wurde, fo mußte ber Konig andere Bege einschlagen, um feine Rechte jn mahren, und hat bemgemäß den Bifchof wiffen laffen, daß bie prenfifche Regierung Briefe mit jener Unterfdrift nicht mehr annehmen werbe. Der Bifchof ift fo weit gegangen, bem Pfarrer von Ronigeberg, welchen der Ronig prafentirt und unterhalt, den Jesuiten bon Tilfit und Beiligelinde, welche er bulbet, ju berbieten, mit bem Bolte für ihren Ronig, Berrn, Protector und Batron Gebete ju verrichten, mas fonft in teinem Lande gefchehen ift. In die Intorna der tatholifden Rirde und in Glanbensfachen gebentt ber Ronig fich nicht einzumischen, aber folde Gingriffe in feine Jurisdiction bulbet er nicht und barf bon bem polnifden Ronige verlangen, bag er bie Bifcofe von Ermland und Culm anhalte, auf die angemaßten Titel zu verzichten und fich in Breugen nicht Jurisdictionsrechte wider die Bacten anzueignen.1)

Die Deduction » Tametsi« schickte der König an von Brand und Hoffmann nach Warschau, dieselbe "gehörigen Ortes zu über-

¹⁾ Binae Deductiones p. 40-85.

geben, auch mit allen diensamen mündtlichen Vorstellungen wiegleiten, damit des Bischoss Unsug um desto gründtlicher erkandt, Er auch selbst bewogen werde, von dieser seiner ganz insoutenablen Praetension hinsuro abzustehen".¹) Außerdem ordnete er eine Drucklegung alles dessen an, "was wegen des fraglichen Titulsbishero ergangen" und was der Gesandtschaft von Warschau von der Königsberger Regierung zugeschickt werden würde.²)

Man kam aber mit allen diesen Maßnahmen wieder keinen Schritt weiter. "Bir besorgen", schrieben Brand und Hossmann, "daß beh jetzigen Conjuncturen zur Zeit des interregni und da Ew. Königl. Maj. Deroselben gute Freunde zu acquiriren und allergnädigst aufgegeben, die Gemüther nur desto mehr von und abalieniret werden möchten". Sie wünschten die Willensmeinung des Königs noch einmal zu vernehmen.

Der König erklärte fich bafür, unter ben obwaltenden Um ständen die Angelegenheit bis zur Wahl eines neuen Königs rubm zu lassen und die neue Deduction bis dahin zurückzuhalten,4) nicht so die preußische Regierung, welche vielmehr der Meinung mar, daß die Schrift ohne Anstand dem Primas von Polen zugestellt werben möchte.5) Sie finde ihrerseits keine Urfachen, warum die Deduction nicht auch während des Interregnums und vor der Wahl eines neuen Königs übergeben werden könne, da in solder Zeit der Reichsprimas autorifirt sei, den fremden Gesandten Audienzen zu ertheilen und von ihnen Schriftstude entgegenzunebmen, welche für die Republik bestimmt seien, um so mehr, da nach ber Mittheilung der preußischen Gesandten unter den Bunkten, welche auf den polnischen Landtagen observirt werden sollten, auch die Erneuerung der Verträge mit den benachbarten Mächten und die Wiederaufnahme der Conferenzen mit ihren Ministern genannt seien, woraus doch ersichtlich, daß auch während des Interregnum? die Conferenzen mit den auswärtigen Ministern wieder auf Es liege auch durchaus nicht im genommen werden follten.

¹⁾ An ben Ronig, 17. Jan. 1773. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

²⁾ An die preuß. Reg., 24. Jan. und 31. Marg 1738. A. a. D.

^{*)} An ben Rönig, 17. Febr. 1733. A. a. D.

⁴⁾ Schreiben vom 28. Febr. und 21. Marg 1734. A. a. D.

⁵⁾ An ben Rönig, 9. März 1733. A. a. D.

Interesse des Königs, die Denkschrift des ermländischen Bischofs so lange ohne Antwort zu lassen, weil die von ihm darin gebrauchten Argumente und aus den Actis publicis übel angeführten Passagen bei den Polen eine schlimme Impression machen und sie wohl gar auf den Gedanken bringen könnten, daß der preußische König darauf nichts zu erwidern wisse. Friedrich Wilhelm beharrte bei seiner früheren Entscheidung, da die Argumente der Regierung ihm diesenigen nicht zu überwiegen schienen, welche ihn das Gegentheil zu resoldiren bewogen hatten.

Als dann die Königswahl im Berbste 1733 erfolgt war, erhoben fich neue Schwierigkeiten; benn die Republik mar in zwei Factionen gespalten; welcher von beiben sollte die Deduction übergeben werden? Da aber ju befürchten stand, daß die aus ber Doppelwahl entstandenen Bewegungen lange währen und die Bolen aus einer langeren hinausschiebung ben Schluß gieben konnten. der König wiffe nichts zu antworten und habe das Recht des Bischofs anerkannt, andererseits aber bas öffentliche Interesse es ju forbern schien, das Bublifum "über den Unfug des Bischofs und die Gerechtsame des Königs gründlich zu informiren", so bielt es die preußische Regierung für gut und dienlich, mit der Publication der Deduction ohne Rudficht auf die politischen Conjuncturen sofort vorzugehen, und fand die kmal die königliche Ruftimmung.3) So wurden benn 30 Exemplare ber gebruckten Deduction nach Berlin für das Geheimarchiv, einige auch an den Residenten in Danzig, Oberft von Zittwit, zur Bertheilung an die dortigen polnischen Magnaten, ebenso an den Residenten in Warschau versandt,4) die noch übrigen aber dem Verfasser zur Berfügung gestellt, damit er sie "zu seinem Profit und einiger Ergetlichkeit vor feine Arbeit und Bemühung" verkaufe.

Die Conferenzen ber polnischen Deputirten mit ben auswärtigen Ministern führten weber in den andern Beschwerdepunkten, noch in der Titelfrage zu einem Resultat. Bischof Szembek

¹⁾ An ben König, 23, Marg 1733. A. a. D.

²⁾ An die prenß. Reg., 1. April 1783. A. a. D.

⁵⁾ An ben König, 23. Dec. 1788, Antwort bes letteren vom 2. Januar 1784. A. a. D.

⁴⁾ An den Ronig, 8. Febr. 1784. A. a. D.

^{6. 8.} XIV.

blieb mehrere Jahre unangefochten; aber es ruhte auch der schrift: liche Verkehr mit der preußischen Regierung. Als ihn dam lettere im Sommer 1738 ersuchte, Magregeln gegen Ginschleppung ber in Polen graffirenden Best zu treffen, glaubte er die gunftige Gelegenheit gekommen, die früheren Beziehungen und den brief: lichen Verkehr mit dem Nachbarlande wieder aufzunehmen, mußte aber fürchten, daß ihm seine Schreiben jurudgeschickt werden könnten, wenn er sie als Episcopus Sambiensis unterschriebe, ober daß, wenn er es nicht thate, er auf den Titel und sein Recht, ihn zu führen, verzichtet zu haben scheinen könnte. Schon dachte er daran, der Schwierigkeit aus dem Wege zu geben burch bie Unterschrift »Episcopus Princeps Warmiae«; 1) allein das Rapitel widerrieth ihm dies, weil auch jede Abweichung von der bisberigen Titulatur als ein Verzicht auf die bischöfliche Jurisbiction über die Ratholiken Samlands und des ehemaligen dem Orden unterstehenden Antheiles der Diöcese Ermland gedeute werden wurde. Deshalb durfe ber Bischof in öffentlichen Schriftftuden auf ben Titel eines Bischofs von Samland ebenso wemig verzichten, wie der Bischof von Culm auf den Titel eines Bischoff von Nomesanien, obwohl man ihm denselben ebenfalls streitig mache. Dagegen hielt es das Rapitel für unbebenklich, das fragliche Königsberger Schreiben in einem mehr privaten Briefe bei Bischofs mit irgend einer beliebigen Unterschrift an den Prafidenten der Regierung zu beantworten, weil dadurch keinerlei Prajudi; geschaffen werden würde, zumal die Materie bereits dem Römig und der Republik unterbreitet sei und vielleicht balb gur Ent: scheidung kommen würde. 2)

Wiederholt ist im Vorhergehenden von in Aussicht stehenden Verhandlungen zwischen Polen und den Vertretern ber auswärtigen Mächte die Rede gewesen, durch welche die

A. 31, f. 539): Fors justo major ex fama de contagione est apprehense Regentiae Regiomontanae, quae eatenus ad Celaitudinem Vram Illman

¹⁾ An das Rapitel. Wartenburg, 6, Oct. 1738. B. A. Fr. A. 31, f. 578.
2) An den Bischof Szembel. Frauenburg, 10. Oct. 1738 (B. A. Fr.

beiberseitigen Beschwerben, insbesondere die Religionsgravamina, beglichen werden sollten. Es war namentlich der Bischof Graf Szembek von Ermland, welcher sich über vielerlei Bedrängnisse, denen die seiner Obsorge unterstellten Katholiken Preußens seit dem Repressaltenerlaß vom 24. Januar 1724 und noch mehr seit dem Thorner Ereigniß ausgesetzt waren, zu beklagen hatte.

Im J. 1724 stellte er seine Beschwerben zusammen, um sie ber Conferenz zwischen Deputirten bes Reichstages und ben Ministern ber auswärtigen Mächte zu unterbreiten. Er hatte zu klagen über gewaltsame Entführung ermländischer Männer burch preußische Soldaten, über Berletzung der Fischereigrenzen im Haffe, Beunruhigung der Jesuiten in Hetligelinde wegen der Gröbenschen Husen u. a.

Im Januar 1725 schickte Bischof Szembek den Bisthumsvogt Stanislawski nach Königsberg, um durch Verhandlungen mit der preußischen Regierung die Abstellung seiner berechtigten Be-

suas quoque dedit literas, quarum occasione intermissum hactenus literarum commercium quidem reassumendum arbitratur, simul vero non vane veretur Celsitudo Vra Illma, ex pendente disputatione tituli Episcopi Sambiae, facta ejus subscriptione, epistolam uti antea contigit remitti. Ast subscriptio tituli ejusdem, utpote cujus possessio continua ab Illmis Antecessoribus derivata persistit, jam non omittenda videtur. ne omissio talis ab ipsis habeatur et reputetur pro recessu a jure requisito et possessorio; idem pariter eveniret et pro cessione juris serviret, si qualiscumque praeter morem solitum adhiberetur mutatio in subscribendo. Mutare enim stilum quoad titulum ejusmodi periculosum est, ne simul omni prorsus jurisdictioni in catholicos tam in Sambiae praeter Regiomontanam Ecclesiam quam in reliqua parte Varmiensis dioecesis, quae ad fines Lithuaniae pertingit, videatur renuntiari, cum vel maxime intersit, ut in publicis instrumentis ab eodem non abstineatur ad instar Illmi Eppi Culmensis, qui utitur Pomezaniensi titulo, etsi aeque ipsi disputetur. Proinde dum securum non sit, utrum epistola Celsitudinis Vrae Illmae debito titulo subscripta ibidem admissa et accepta fuerit, existimavimus a correspondentia cum ipsa Regentia tantisper supersedendum, responsum vero, quod ad praesens dari convenit, ad Excellentisimum Dnum Regentiae Praesidem in particulari cum qualicunque subscriptione dirigi posse, inde enim nullum ut apparet timendum est praejudicium, praesertim dum haec materia Regiae Majestati et Sermae Reipublicae jam sit affecta ac forte tandem positiva resultare possit determinatio. . . .

schwerden¹) zu erreichen. Der Erfolg blieb auß; neue Maßnahmen kamen hinzu: die Gehaltssperre über den Pfarrer von Königsberg, die Forderung des öffentlichen Kirchengebets für den König (25. Jan. 1725), der Publication weltlicher Berordnungen von der Kanzel, Bedrohung der Priester mit der Strase der Rebellion wegen Berweigerung des Kirchengebets, Belästigung der Jesuiten in Heiligelinde, Berletzung ihrer disherigen Immunität, Zwang gegen Katholiken zur Theilnahme am evangelischen Gottesdienste, worüber besonders dei dem Pfarrer von Bischossdurg bittere Klagen eingingen (sortem suam miseradilem lachrymis dumtaxat norunt fusius explicare), neue Invasionen ins Ermland und Raub von Leuten für den preußischen Militärdienst.*) Rachdem

¹⁾ Unter ben Beschwerben bes Bischofs war auch eine über Angriffe gegen bie Szembetiche Familie in ber Schrift (9 Bl. in 4): Continuation ber Thornichen Affaire, barinuen einige besondere, bishero noch unbekannte Umftanbe nebft bem Befclug ber Tragodie 1724. Sie fei, fdrieb ber Bifchof, in Königsberg gebruckt und am Bosthause angeschlagen und verkauft worden. Thatfachlich war fie in Berlin erschienen, nach Ronigeberg geschickt und hier nachgebrudt worden. Darin wird gefagt, ber Bobeltumult fei bon ben Jesuiten und deren Anhang angefeuert worden, und dann: "Bu Barfcau boret man von ber Thorenichen Tragobie iprechen, welchergeftalt burch bie erichrectliche Erecution der Boff von der Commission feb bintergangen worden, und ift man ber Deinung, daß die Schonbectiche Familie ben größten Theil an diefer Intrigue habe, ale welche fich biefer Gelegenheit bedienen wollen, fich bei ber verbitterten Republit und Beiftlichkeit in Anfeben und Bochachtung ju feten, welche ihr bishero wegen ber unansehnlichen Ablunft ober Ertraction gemangelt bat." In ber Situng vom 5. Marg 1725 - Stanislameti batte biefe Angelegenheit in der Sitzung vom 26. Febr. vorgetragen - antwortete bie Regierung, fie mußte von einer folden Schrift nichts, tonnte es aber nicht approbiren, wenn ein fo bobes Baus barin angegriffen mare. Ronigeberger Staatsarchiv 1195. Der König wies bie Regierung auf beren Bericht vom 5. Marg 1725 an, bem Bifchof auf eine convenable Art befannt zu machen, baß ihm die in das gebrudte Scriptum eingefloffene impertinente passage nicht wenig Berdruß gemacht. Er befahl, die Schrift gn confisciren und ben weiteren Bertauf ju hindern.

²⁾ Eine Synopsis excessuum et exorbitantium per militem Serenissimi Regis in Prussia perpetratis (?) in Episcopatu Varmionsi aus den Jahren 1721—1725, welche Stanislawski in der Sitzung der Regierung am 26. Febr. 1725 überreichte, zählt 33 Fälle von Menschenraub auf (B. G. A. R. 7. 62). Alle diese Borstellungen fruchteten wenig oder nichts; der Bischof hatte auch in den solgenden Jahren immersort über gewaltsame Entführung von Leuten für die königliche Garde zu klagen.

alle seine Vorstellungen und Bemühungen bei der preußischen Regierung, den preußischen Generalen und Beamten erfolglos geblieben waren, reiste er im September 1725 nach Warschau mit ber Hoffnung, in bem Senatus Consilium und ber Conferenz, welche dort mit den auswärtigen Ministern stattfinden sollte, zum Riele zu kommen. Aber auch bier scheint er nichts erreicht zu haben, so daß er sich kurz vor seiner Abreise — er hielt sich bort von Mitte Sept. bis 12. Oct. auf — an den polnischen König wandte, bittend, er möge sich des Ermlandes annehmen. 1) Diefer brachte die Rlagen bes Bischofs jur Renntnig bes preußischen Königs (9. Oct. 1725) und beauftragte zugleich seinen Vertreter in Berlin, ben polnischen Kriegsrath Suhm, dieselben naber ju begründen. Es dauerte lange, bis Suhm dem Großkanzler berichten konnte, daß er die Beschwerden des ermländischen Bischofs energisch unterstützt und von Algen entgegenkommende Zusagen erhalten habe.2) Am 7. Januar 1726 begab fich Bischof Szembek wieder nach Warschau zu einem Senatsconfilium, welches wegen der Dissidenten stattfinden sollte. Er hatte der preußischen Regierung ausdrudlich mitgetheilt, daß er auf der bevorstebenden Conferenz mit auswärtigen Ministern in Warschau seine Beschwerben vorbringen werbe. 3) Das der Conferenz vorangebende Senatsconfilium beichloß, daß mit dem preußischen Sofe wegen Nichterfüllung ber alten Verträge und bes bem Ermlande zugefügten Schabens die Verhandlungen fortgesett, daß wider ben König, falls er in seinen Magnahmen so fortfabre, zur Sicherheit an ber Grenze einige Anstalten gemacht und das Befte der katholischen Glaubensverwandten, in Sonderheit für die Ersetzung des dieser Religion und berfelben Geistlichkeit in dem brandenburgischen Breugen jugefügten Schadens gesorgt werden sollte. Bischof Szembek empfahl nach seiner Abreise durch Schreiben vom 10. Febr. 1726 (Ex prima statione post abscessum meum. nämlich Jablonowo) seinem Geschäftsträger in Warschau, dabin

^{1) 89. 97.} Fr. A. 27, f. 304. 306.

²⁾ Schreiben vom 6 Dec. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 323. Bgl. auch Suhm an Bischof Szembel, 3. Nov. und 8. Dec. 1725 in B. A. Fr. D. 118, f. 11. 12.

³⁾ Beileberg, 20. Dov. 1725. B. A. Fr. A. 27, f. 298.

zu wirken, daß man mit bem preußischen Sofe recht entgegenkommend verhandele, und schickte ihm zugleich ein Ercerpt aus dem Botum, welches er vor kurzem abgegeben hatte, damit es ihm in seinen Berhandlungen mit dem Supremus Regni Thesaurarius als Richtschnur diene, desgleichen die Copie eines Schreibens ber preußischen Regierung, worin dieselbe von neuem auf Entfernung der Jesuiten aus Tilsit drang. In dem Ercerpt bezeichnete der Bischof die die Religion betreffenden Punkte, auf welchen sein Vertreter auf der Conferenz bestehen sollte: Restitution der Kirche von Leistenau, Auszahlung des 6 Quartale einbehaltenen Gehaltes an den Rönigsberger Pfarrer und Erfüllung der Bauund Unterhaltungspflicht, Ginstellung aller Beunruhigungen Resuiten in Heiligelinde und Tilsit bezüglich ihres Besites und ber Religionsübung, Enthebung ber katholischen Geistlichen von ber Verpflichtung, nicht herkömmliche und dem tatholischen Ritus wibersprechende Gebete zu halten, weil barin eine Schmälerung ber durch die Bacten dem Bischof von Ermland gewährleisteten geistlichen Jurisdictionsgewalt liege, endlich die Bestreitung des Titels eines samländischen Bischofs.1) Insbefondere wies der Bischof seinen Geschäftsträger an, barauf ju bringen, bag bie Rirchen von heiligelinde und Tilsit in ihren früheren ruhigen Stand jurudverfest würden.

In der Conferenz überreichten die polnischen Commissarien auch die Beschwerden des Bischofs von Ermland (23. Febr. 1726) und verlangten Abstellung alles dessen, was gegen die alten Pacten geschehen, und Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes.

Die brandenburgischen Deputirten antworteten am 23. März 1726: der König wünsche specielle Fälle und Orte genannt, wo gegen die Katholiten so ungerecht und unbillig versahren worden, zumal er überzeugt sei, daß keinem eingeborenen oder fremden Katholiten in Preußen in odium religionis auch nur das geringste Unrecht geschehen. Die Kirche von Leistenau sei den Katholiten auf Grund eines richterlichen Urtheils genommen, da der König von Polen sich nicht dazu habe bestimmen lassen, Commissare zur Erledigung dieses Streitsalles zu ernennen, während der preußliche

¹⁾ B. A. Fr. C. 19.

König gerade diesen Weg vorgeschlagen habe, um der ganzen Welt zu zeigen, mit welcher Mäßigung er in allen die Religion und das Gewissen berührenden Fragen versahren wolle. Dem Pfarrer von Königsberg sei das Salar wegen seines »irregularis procedendi modus« einbehalten worden; allein der König wolle ihm mit Rücksicht auf die Intercession des Königs und der Republik Polen das Einbehaltene nachzahlen lassen.¹)

Unterm 11. April 1726 wandte sich Bischof Szembek an den Vertreter Polens in Berlin, den Kriegsrath Suhm, legte ihm seine Beschwerden — darunter auch die über sortwährende Sindrücke brandenburgischer Soldaten ins Ermland — dar und bat ihn, sich bei dem König zu verwenden. "Ich wünsche", schrieb er, "in Ruhe zu leben, aber alle Welt sieht es, wie viel mein Land gegen alles Recht der Nachbarschaft leidet."" Er sah in diesen Drangsalen Acte der Rache und Repressalien für die aus Anlaß des Thorner Tumults über einige Evangelische verhängten Strafen.

Inzwischen schien ber Kriegsrath Suhm in seinen Berhandlungen mit dem Berliner Hose wenigstens in einem Punkte Erfolg gehabt zu haben. Die Differenzen mit dem Bischof von Ermland, schrieb er unterm 9. Febr. 1726 an seinen König, könnten völlig ausgeglichen werden, wenn der Bischof den Vorschlag machte, alle preußischen Deserteure auszuliefern, wogegen der König seine Officiere verpflichten würde, keine Leute mehr aus dem Bisthum wegzuholen.4)

¹⁾ B. A. Fr. A. 28, f. 68 und 112.

³⁾ A. a. D. 119.

³⁾ In dem Libellus pro Eoclesiae Varmiensis juribus, gerichtet gegen das Streben, die Eremtion der Diöcese Ermsand auszuheben, heißt es: La quale (Brandenburg) machinando vendette e repressalie per causa del noto castigo dato nell' anno decorso agli Eretici della Città di Toronga permette alle sue truppe d'infestare in modo pessimo lo stato della chiesa di Varmia, il quale come confinante in più lati colla detta Prussia eretica resta il più esposto e soggetto alle invasioni e violenze delle dette soldatesche. B. A. Fr. A. 28, f. 134.

⁴⁾ Les différences sont entièrement accommodées par la proposition, que le Prince Evêque de Varmie doit avoir fait faire a Sa Maj. Prussienne d'extrader tous les deserteurs Prussiens, moyennement quoy

Die Verhandlungen in Warschau mit den auswärtigen Ministern zur Ausgleichung der beiderseitigen Religions- und anderer Beschwerden gingen sehr langsam von statten, zogen sich mehrere Jahre hindurch, 1) führten aber zu keinem besriedigenden Resultat und verliesen schließlich, nachdem die seit dem Thorner Ereigniß so aufgeregten Gemüther sich mehr beruhigt hatten, im Sande. 2)

Mit der Titulatur stand in engem Zusammenhange die Frage der geistlichen Jurisdiction über die Katholiken in Altpreußen, indem der Bischof den Titel »Episcopus Sambiensisse eben nur deshalb sühren wollte, weil er mit der Jurisdiction im Bereiche der ehemaligen Diöcese Samland betraut war und sie auch thatsächlich ausübte. Da aber der König die Spiscopalrechte auch über seine katholischen Unterthanen, mit der für die Kirche zu Königsberg stipulirten Sinschränkung, in vollem Umsange sur sich bezw. seine Consisteren beauspruchte, so waren Consister nicht zu vermeiden und sie brachen, namentlich in Sheangelegens heiten, immer von neuem aus.

Die Starostin Kalinowsti, bes Starosten von Kobylan in Samegitien Ehegattin, hatte im J. 1724 nebst Kindern ihren Gatten verlassen und lebn seitbem in Tilstt. Warum dies geschehen, ift nicht bekannt; man hielt sie sür monte capta. Der Fall wurde dem Bischof von Ermland in seiner Eigenschaft als samländischer Bischof zur Schlichtung überwiesen, und dessen Kanzler Dromler ersuchte die Issuiten von Tilstt, sie möchten dahin wirken, daß die Starostin wieder zu ihrem Manne zurücklehre. Als die preußische Regierung davon Kunde erhielt, ließ sie Nachsorschungen darüber anstellen, wann und warum diese Ehesache bei dem Bischof von Ermland anhängig gemacht werden

S. Maj. Prussienne s' engagera, que ses Officies n' enleveront plus personne dans le dit Evêché. Dresdener Geh. Archiv. Sachen mit des Königs. Preuß. Hofe vol. IV.

¹⁾ Bischof Szembet wurde wieber zum 12. März 1727 nach Bariden zu einer Senatsconferenz mit den fremden Gefandten geladen, ging aber nicht hin. Zu demselben Zwecke wurden Conferenzen zum 23. Jan. 173) und 21. Febr. 1731 anberaumt. Bgl. Erml. Zeitschr. II, 145. 150. 152.

²⁾ Erml. Zeitschr. III, 491 nach B. A. Fr. C. 19, Stud 21.

sei, da doch der Staroft nicht im Bisthum wohne und seine Ebegattin schon zwei Jahre in des Königs Territorium weile, mithin dessen Jurisdiction untersworfen sei. Sie berichtete alles nach Berlin (5. Oct. 1726) und erhielt den Bescheid (18. Oct.), es dürfe dem ermländischen Bischof oder dessen Consistorium durchaus nicht gestattet werden, in Preußen einen actus jurisdictionis aus justen, und die Regierung habe des Königs Besugnisse in jeder Beise zu mainteniren.1)

Sehr inftructiv ift auch ein Rall, welcher fich 1782 im Amte Ortelsburg antrug. Gin gewiffer Job. Jac. Bawroweti batte fich mit einer Ratholifin, Euphemia von Sabicht (in), mit ber er im zweiten Grabe ber Seiten. linie verwandt mar, mit koniglicher Dispens in ber lutherifchen Rirche ju Reinewein trauen laffen (1729). Beil diese Che wegen des Chehinderniffes der Berwandticaft nach tatholischem Kirchenrecht ungiltig war, verweigerte ber Bfarrer von Bifchofeburg ber Frau bie bl. Communion, ber Bifchof aber, von Bawroweli barum angegangen, fuchte in Rom Dispeus nach und verlangte dann nochmalige Trauung; and behauptete er, bie von Sabicht fei jur Che gezwungen worden, wie fie auch felbft immerfort verfichert hatte. Ein Amtsbericht aus Orteleburg an bie Regierung ftellte alles bas als unbegrundet bin, und in biefem Sinne forieb die Regierung auch an ben Bifchof: von Raptus fei gar teine Rede, die bon Babicht fei die Che vollig frei eingegangen; fie müßte fich wundern, daß der Bifchof für ungiltig ertlare, was der Ronig in feinem Lande in Chefachen angeorduet habe, und papftliche Dispens nachgesucht habe, die boch in Breugen teinerlei Rraft befite, und mehr noch, daß er fogar eine Wiederholung ber Trauung verlange. Das alles gereiche ber evangelischen Religion jur Somad und Schande und fcmalere bie Rechte bes Ronige als bes oberften Territorialherrn 2) Der Bifchof hielt feine Darftellung aufrecht (8. Febr. 1732). Weil er sein Antwortschreiben wieder ale Episcopus Sambionsis unterzeichnet batte, mußte bie Regierung es ibm, allerbings nicht ohne bavon Abidrift genommen zu haben, in Originali zurudiciden und antwortete auch nicht, erfuhr aber balb barauf burch einen Bericht aus Orteleburg, "bag ber Bifchof von Ermland in Sachen des Bawrowsti von Bfaffendorf in allem fich des Königs Berlangen accommobiet und alfo von der angemutheten nochmaligen Trauung abgestanden und auch des Bawrowsti Chegattin ohne einige

^{1) 28. 39. 21.} R. 7. 68. Catholica.

^{*)} Schreiben vom 19. Januar 1732. A. a. D. Bgs. Binae Deductiones p. 80.

Beitläufigkeit zur Communion admittiret habe",1) natürlich nachbem im Stillen durch Confenserneuerung den kirchlichen Borfchriften genügt war, woben aber der Ortelsburger Hauptmann nichts erfahren haben mag.")

In Königsberg beanspruchte das samländische Consistorium auch die Führung und Entscheidung von Shescheidungsprocessen bei confessionell gemischten Paaren und verlangte die Mitwirkung des katholischen Pfarrers hiebei, die natürlich nicht eintreten durfte.

So hatte ber Bfarrer Bietliewicz fich geweigert, die einer Mariauna Danowell wiber ihren "ausgetretenen" Chemann Ignaz Grabowelli bewilligte und extradirte Ebictal-Citation von ber Rangel zu publiciren, obichon nach bem Landrechte folde Citationen in loco copulationis ju gefchen hatten. Bor bas oberburggräfliche Amt citirt, ertlarte ber Bfarrer: folde Bublicationen feien in ber tatholifden Rirche nie üblich gewesen, burften auch ohne Anordung des Bifchofs, dem die Rirche unmittelbar unterftebe, nicht ftattfinden; judem gestatteten bie Canones auch bie Scheidung gemischter Eben nicht, und Die Ratholiten hatten boch nach den Behlauer Bacten das Recht, nach ihren Gefeben beurtheilt zu werben. Das Confiftorium glaubte nun zwar fich auf einen Bracedengfall von 1712 berufen ju tonnen, mußte fich aber folieglich überzeugen, daß auch damals bie Bublication ber Citation verweigert worden war. Dem Bifchof von Ermland beftritt es die Jurisdiction in Ronigeberger Matrimonalfachen, fo oft er fie auch geltend zu machen gefucht habe; diefelbe fei in ben Bacten nicht begrundet und wurde gegen bes Ronigs summum et absolutum imperium verftogen. Das britte Argument erfcien bem Confistorium plaufibler und in ber Billigkeit begrundet, ba bie tatholifche Rirde bie Ehe für ein Sacrament und felbft bei Chebruch ale indiffolubel erflare. Aber folde Supothefen gingen evangelische Chegenoffen nichts an; and fei ein jeber, welchen Standes und Glaubens auch immer, ben Gefeten bes Landes unterworfen, und fo tonnten die Ratholiten für fich nicht befondere Gefete beanspruchen und verlangen, in Ehefachen nach ben papftlichen Canones geurtheilt

¹⁾ Ortelsburg, 15. Rov. 1732. A. a. O.

²⁾ Ein ahnlicher Fall trug fich in Bischofeburg zu, wo ein Schneiber, der in Reinswein eine Ehe mit einer Evangelischen geschloffen hatte, noch einmal getraut wurde. Die preuß. Regierung beklagte sich darüber beim Bischof, als ob solche Ehen contubernia et adulteria waren, und sah darin eine Bertehung der Rechte des Königs und eine aperta contumelia religionia evangelicae A. a. D.

ju werben. Ihr Einwand, daß darin eine Gewiffensbeschwerung liege, sei beshalb hinfällig, weil die päpstlichen Canones bloße Menschenstungen und in
Gottes Bort nicht gegrundet, demselben sogar zuwider seien, wie denn auch die
katholischen Canonisten eine Trennung von Tisch und Bett zuließen und nur
aus ganz besonderen Absichten eine gänzliche Lösung des Bandes nicht gestatten
wollten. Benn in einer Mischehe im Falle des Chebruches der katholische
Theil der unschuldige sei, so liege es ja, wenn er die The für unlöslich halte,
in seiner Willfür, sich nicht wieder zu verheirathen; dadurch könne er aber den
evangelischen Theil, welcher anderer Meinung sei, nicht binden. Die Weigerung
des Pfarrers sei um so weniger begreislich, als von ihm nicht verlangt werde,
über die See zu cognosciren, sondern nur allein, eine Edictal-Citation zu
publiren und das Weitexe der Berantwortung des Consistoriums zu überlassen.

Die Regierung verordnete (24. Juli 1734) bei fortgesetzter Weigerung Einbehaltung der Besoldung des Pfarrers. Rönig setzte die Quote der einzubehaltenden Besoldung auf eine Vierteljahrsrate fest und stellte anbeim, die Verlefung der Citation von der Kanzel durch einen Gerichtsbiener vollziehen zu laffen; allein die Regierung nahm Anstand, diefen Weg ju beschreiten, schlug vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Consistorium,1) da ber katholische Pfarrer trot aller Awangsmaßregeln sich boch nicht fügen werde, und weil man es auch früher gegenüber der Weigerung der Ratholiken nicht so genau genommen habe, ein "Temperament" in der Richtung vor, daß alle dergleichen Citationen, welche die katholischen Unterthanen des Königs beträfen, durch das oberburggräfliche Amt an die Thüre der "papistischen" Kirche oder wenigstens des Kirchhofes angeschlagen und nach Verlauf der gewöhnlichen Zeit dem Confistorium wieder zugestellt werden sollten. Das Landrecht (P. I, p. 29) stelle ja auch die Alternative, die Citation entweder von der Kanzel, oder in loco publico zu publiciren. Der König genehmigte diesen Modus.2)

Anlaß zu Differenzen gaben auch die Trauungen von Soldaten und die Taufen von Soldatenkindern.

¹⁾ Gutachten vom 27. Sept. 1734. A. a. D.

²⁾ An bie Reg., 26. Oct. 1734. A. a. D.

Seit lange bestand eine Verordnung, daß Soldaten nicht ohne Consens des commandirenden Officiers sich verloben oder gar trauen laffen burften, und als Pfarrer Bialtowsti tropbem einen katholischen Soldaten, der freilich seine Qualität verschwiegen hatte, so daß die Braut selber ihn für einen gewöhnlichen Anecht hielt, copulirt hatte, wurde er mit schwerer Strafe bedroht, "da ber König nicht gewillt sei, in Königsberg einen katholischen Pfarrer zu dulden, der seinen Verordnungen freventlich zuwider handle". Allerdings wurde ihm dabei angedeutet, daß er vielleicht Bardon erhalten würde, wenn er den ermländischen Bischof beftimmen könnte, für ihn zu intercediren und als Gegenleistung Auslieferung ber ins Bisthum entwichenen Unterthanen zur Ginstellung in das von Binterfeldiche Regiment anzubieten.1) Schon unterm 12. December 1720 war ein königlicher Befehl ergangen und am 21. März 1721 wiederholt und allen Consistorien zur Nachachtung zugestellt worben, daß gegenüber Soldaten die Copulationen, überhaupt alle actus ministeriales allein den Feldpredigern zustehen sollten. Wie nabe lag es bei ben Gepflogenheiten ber preußischen Kirchenpolitik, auch fatholischen Dinge nach der protestantischen Schablone zu behandeln, diese Verordnung auch auf die katholischen Soldaten auszudehnen! In der That wurde auf Veranlaffung des Obriften von Bismard im Jahre 1730 in Berlin barüber beliberirt. wurde geltend gemacht, daß die katholischen Geiftlichen in Rönigs: berg sich bies ebenso gefallen lassen mußten, wie bie protestantischen Stadtpfarrer, während von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß, mährend in Polen über die Gravamina der Dissidenten verhandelt werde, man sich doppelt hüten sollte, den preußischen Ratholiken Beschwerben in die Hand zu geben. Der König, im Bewußtsein seiner Spiscopalrechte auch ben Ratholiken gegenüber, entschied sich wider das lettere Gutachten, wie auch gegen die Abmahnung der preußischen Regierung, welche es bei der bisberigen Praxis belassen wissen wollte, für die Ausbehnung jener Berordnung auch auf die katholischen Soldaten und verbot den katholischen Geistlichen nicht nur das Covuliren katholischer

¹⁾ Erlaß an die preuß. Reg. vom 21. Januar 1721. A. a. D.

Soldaten, sondern auch das Taufen ihrer Kinder, mit der Begründung: die Katholiken hätten zwar in Königsberg nach den Pacta die Jura stolze, aber der König habe die Soldaten von solchem Jus parochiale eximirt. 1)

Der Erlaß war gegen die Rechte der kaholischen Kirche in Königsberg und — undurchführbar. Als derselbe dem katholischen Pfarrer mitgetheilt wurde, "hat er in den punct wegen der copulation sich noch ziemlich gefunden", wegen des Tausens der Kinder aber vorgestellt, daß solches wider das in den Pactis sestigesetzte liderum Religionis Exercitium lausen würde, im Uebrigen aber sich auf den Bischof von Ermland berusen, an den er berichten würde.") Dieser sührte über beide Punkte in Warschau Beschwerde, und die Geistlichen suhren sort, Soldatenkinder zu tausen.

Derfelbe Erlaß erging unterm 16. März 1731 auch an den Schloßhauptmann von Tilsit zur Nachachtung für die dortigen Jesuiten. 3)

Die Angelegenheit wurde aufs neue aufgenommen, als ber Feldprediger Schwechten von dem Glaubitsschen Regiment fich 1734 (17. Nov.) über die Verletung der königlichen Verordung vom 29. Jan. 1731 durch die katholischen Geiftlichen beschwerte. Die Regierung trug Bebenken, sofort ein Inhibitorium an die Rönigsberger Geiftlichkeit zu erlaffen, ftellte vielmehr bem Rönig vor, "daß die Römisch-Catholische gleichwoll deshalben ein vieles in benen zwischen Boblen und Breugen errichteten Bertragen vor sich haben, nach welchen ihnen das freve Exercitium Religionis allhier allerdings zustehet." Das Verbot wurde auch nicht ben geringsten Nuten bringen und höchstens den Feldpredigern das Taufgelb eintragen, "worauf auch ber jetige mehr als auf basjenige sehen mag, was er zum Vorwand in seinem Memorial gebrauchet, weil er die Anzahl der Soldatenkinder auf andere Arth weit beker erfahren kann." Schwechten batte nämlich außer dem königlichen Erlaß auch das zur Begründung seiner Beschwerde angeführt: da die Kinder der katholischen Soldaten ebenso wie die der evangelisch-lutherischen auf Rosten des Regiments zur

¹⁾ Erlaß vom 29. Januar 1731. A. a. D.

²⁾ Protofoll von 14. März 1731. A. a. O.

⁸⁾ Archiv der tathol. Pfarrfirche ju Tilfit.

Schule gehalten würden, so entstünden immer Schwierigkeiten, wenn der Prediger aus seinem Verzeichniß der Getausten nickt wisse, wie viele Kinder wirklich beim Regiment existirten. Auch der General-Lieutenant von Katt warnte davor, es bei solden Verbot zu lassen, weil die katholischen Soldaten selbst, die den Begriff nicht hätten, daß die Tause von gleicher Krast und Giltigkeit sei, sie möge von evangelischen oder katholischen Priestem gespendet werden, leicht Anstoß "neuer Sachen", ja wohl gar Anlaß zu desertiren nehmen könnten.") Das machte auf den König Eindruck, weshalb er sein Kabinets-Ministerium anwies, weil die Sache in die mit Polen errichteten Pacta einschlage, den General von Borde und die Kabinetsräthe von Podewils und von Thulemeier um ihre "erleuchtete Meinung" zu befragen.")

Im J. 1731 (16. Marz) und 1732 (9. Mai) batte die preufiide Regierung auf Betreiben der lutherischen Geistlichkeit den Jejuita von Tilsit alle Parochialhandlungen untersagt, insbesondere auch Berfonen verschiedenen Bekenntniffes zu trauen mit deren Kinder zu taufen, und diese Rechte allein den evangelischen Predigern zugesprochen,3) während es bisher Prazis gewesen war, daß gemischte Paare, wenigstens wenn der Bräutigam fatholijd war, auch in der katholischen Kirche covulirt werden durften Allein der Schloßhauptmann hatte die betreffenden Erlaffe, so schein es, ben Jesuiten gar nicht publicirt, so daß es bei ber bisberigen Praxis verblieb. Ja im J. 1735 (3. Febr.) beschwerte id sogar P. Lehmann bei dem Tilsiter Erzpriester darüber, das dessen lutherischer College entgegen einer awanzigiährigen Braris einen Katholiken mit einer Lutheranerin getraut hätte. Der Erapriefter erwiderte ihm, er wolle Frieden und nicht Awietracht, und werde de halb mit seinem Prediger sprechen. Ginige Tage später erschien bei bem Superior ein Schloßbeamter und producirte jenen Erlaf von 1732 und wies ihn hin auf den Passus, welcher Trauungen und Taufen bei Mischehen verbot. Zum ersten Male börten die Jesuiten von jenem Rescript.4) Am Tage darauf kam der

¹⁾ An ben Ronig, 27. Rov. 1734. A. a. O.

²⁾ Erlag vom 9. Dec. 1734, A. a. D.

³⁾ Tilfiter Bfarrarciv.

⁴⁾ Venit Ministerialis ex arce . . . Ferwezer et tulit Edictus

Capitan Lesgewang perfonlich zu ben Jesuiten, ber in biesem Puntte auf ihrer Seite ftanb,1) af mit ihnen zu Mittag und publicirte ihnen nachträglich, "um feiner Pflicht zu genügen", bas fragliche Decret, gab ihnen aber zugleich an die hand, fie möchten die damals in Tilsit sich aufhaltenden Bischöfe, die von Wilna und Smolenst und den Weihbischof von Samogitien, angeben, ihnen wenigstens bezüglich der ihnen am meisten beschwerlichen Punkte bei der Regierung eine Abanderung ober Milberung zu erwirken. In ber That verwandte fich in biefer Angelegenheit für die Jesuiten der Weibbischof von Samogitien bei seinem Bruder, dem Vicepalatin von Wilna, und bei anderen Magnaten am Hofe bes polnischen Königs; auch an den königlichen Hofprediger Urbanowicz wurde geschrieben, und die Bischöfe von Wilna und Smolenst, welche fich am 17. Februar zum König Stanislaus nach Königsberg begaben, versprachen, bei ber preußischen Regierung sich um Aufhebung des Sdicts zu bemühen.3)

Inzwischen hatte die Geistlichkeit von Tilsit sich unterm 15. Januar 1735 wegen Verletzung des Erlasses vom 16. März 1731, welcher die Trauungen von Soldaten und die Tausen ihrer Kinder auch bei Mischehen den evangelischen Garnisonspredigern zuweist, und überhaupt wegen Nichtbeachtung ihrer Parochialrechte durch die Jesuiten beschwert, auch darüber, daß die katholischen Geistlichen in Samogitien, zumal die von Tauroggen, noch ungescheuter als die Tilsiter Jesuiten, ohne Rücksicht auf einen anderen königlichen Erlaß, welcher preußischen Unterthanen unter schweren Strasen verbietet, sich in Samogitien trauen zu lassen, sowie auch auf das Decret vom 9. Mai 1732 nicht nur gemischte Paare, sondern sogar ganz evangelische, welchen wegen irgend eines Shehindernisses die Trauung in Preußen hatte versagt werden müssen, copulirten. Angesichts solcher Verhältnisse ersuchten sie den König, ihre Parochialrechte zu wahren und insbesondere

Regium latum Anno 1732, in quo inhibetur, non habere nos (facultatem) baptizandi et copulandi eos, quorum una pars sit Lutherana, quod decretum prima vice nobis innotuit. Diarium ad a 1735, 5. Febr.

¹⁾ Hic licet Lutheranus in hac causa ostendit se aliquo modo nobis faventem. L. c.

²⁾ Diarium missionis Tylz. ad a. 1785, 17. Febr.

auch den zur Zeit in Tilsit sich aufhaltenden Bischof von Samogitien durch den Schloßhauptmann ermahnen zu lassen, er möge seine Geistlichen, zumal die von Tauroggen, anweisen, sich solder ungesetzlichen Trauungen zu enthalten. 1)

Der König willsahrte in allen Stücken den Wünschen der Petenten, sprach nochmals den Jesuiten die Besugniß zu Parodialhandlungen ab, erneuerte das Edict vom 9. Mai 1732 unter Androhung schwerer Strafen für die Contravenienten und wied den Schloßhauptmann von Tilsit an, mit dem Bischof von Samogitien in Verhandlung zu treten.

Gegen das » Supplicatum« ber evangelischen Geiftlichkeit reichten die Jesuiten eine »Remonstratio« ein, worin fie ich ftellten, daß in ben letten Jahren fein Soldat ohne Test moniales und schriftliche Concession der Officiere von der Ranzel aufgeboten, geschweige benn getraut worden, wie man fic aus dem bei der Kapelle vorhandenen Traubuche überzeugen tome Ebenso wenig sei ohne specielle Erlaubniß der Officiere ein Soldaten kind getauft worden, wie die noch aufbewahrten Atteste beweisen könnten. Aber offenbar wolle das evangelische Ministerium dem Decret von 1731 eine weitere Ausdehnung geben und es auch auf die Eben aller andern Ratholifen beziehen, ganz gegen ben Sinn besselben, ba boch bas Particulare und Singulare bus Universale nicht ausschließe und somit der Erlaß nur auf die Trauungen und Taufen bei Soldatenehen Anwendung finden Auf dieser Auslegung fußend, batten fie allerdings ge mischte Brautpaare getraut, aber niemals ohne Atteft des Ers priefters ober seines Stadtpfarrers ober ber Landpfarrer über erfolgtes Aufgebot und nicht Vorhandensein von Shebindernissen, da man sich in Tilsit friedlich dabin geeinigt batte, daß bei Misch ehen immer der Pfarrer des Bräutigams die Trauung vollzieben folle. Freilich hatten die evangelischen Geiftlichen die Bereit barung vielfach nicht gehalten, sowohl bezüglich der Traumgen als der Taufen. So hätten fie noch vor Eingang des Januar erlasses von 1735 den Administrator des Amtes Otto Friedrich

¹⁾ Abfdrift im Tilfiter Pfarrardiv, unterzeichnet von Erzpriefter Imber und Diaconus Laubien.

²⁾ Erlaß vom 29. Januar 1735. Abschrift im Tilfiter Bfarrardia.

Spaen, einen Katholiken, nicht nur getraut, sondern sogar mit Drohungen vom Glauben abzubringen gesucht, ebenso den Sohn des katholischen Lieutenants Ludivari, desgleichen die Tochter des mit einer Katholikin verheiratheten Boltz getauft, da doch in der Regel die Söhne dem Bater und die Töchter der Mutter in der Religion zu solgen hätten.

Die Resuiten führen dann einige Fälle an, wo die evangelischen Geistlichen mehrere aus Mischehen ober gar ganz tatholischen Shen entsproffene Ratholiken durch Drohungen und andere Mittel jum Abfall verführt hatten, und betheuern ihrerseits, daß fie niemals Drohungen und Schmeicheleien anwendeten und nur diejenigen, welche Gott ihnen zusende, und nur nach gründlicher Brüfung zur tatholischen Religion annehmen. Sie berufen sich barauf, daß sie ohne alles Entgelt und nur zur Ehre Gottes die mühevollen Arbeiten ber Seelsorge an ben tatholischen Burgern und Solbaten verrichteten und badurch zugleich bem Wunsche und Willen bes Königs entsprächen, daß in seinem Lande sich jeder ber Religions= und Gewissensfreiheit erfreuen folle. Sp lieken fie auch insbesondere ben Soldaten der Garnisonen, bei benen ibnen freilich Trauungen und Taufen unterfagt feien, ihre Fürforge zu Theil werden und spendeten ihnen die Sacramente der Bufe, Communion und letten Wegzehrung, ju welchem Zwede fie oft viele Meilen reisen müßten auf ihre Kosten und mit eigenen Pferben, nicht achtend ihrer Rube und Gesundheit, wenn fie auch mitten in der Nacht gerufen wurden. Daß sie es in dieser Beziehung niemals an sich hätten fehlen laffen, wurden ihnen die Officiere vom Regiment des Kürsten von Dessau und des Generals von Coffel, wie auch ber Hufaren-Major von Bronichowski und überhaupt alle Unterthanen des Königs bezeugen. Zum Danke für alle diese Mühen würden sie nun von den Tilsiter evangelischen Ministerien mit allerlei Unwahrheiten verfolgt, um ein neues Decret gegen sie zu erwirken. Sie geben sich schließlich ber Hoffnung bin, der König werde ihren Anklägern nicht zu Willen sein, vielmehr eine Milberung bes Rescripts von 1731 gewähren.1) Wie man fieht, ignoriren die Jefuiten ganzlich die Verfügung

¹⁾ Entwurf vom 10. Februar 1785 im Tilfter Pfarrurchiv. Ob ein Schreiben an ben Rönig wirklich abgegangen, ift nicht erfichtlich.

von 1732, die ihnen freilich auch erft nachträglich und mehr privatim publicirt worden war.

Daß bei der Stimmung der Tilsiter Behörden und ihrn Stellung zu dieser Frage von einer Ausführung des Erlasses vom 29. Januar 1735 nicht die Rede war, bedarf kaum der Erwähnung. Er blieb aber in Kraft dis zum Jahre 1743.

Wie fast überall nach dem Westsälischen Frieden, so batte sich auch in Preußen die Observanz gebildet, daß in Mischen die Söhne in der Religion dem Vater, die Töchter der Mutter folgten, wenn nicht seitens der Eltern eine anderweitige Vereinbarung getrossen war. Die vor der Copulation ausgerichteten Pacten waren rechtskräftig und wurden von der weltlichen Obrigkeit executirt. Daber nach und nach drang immermehr die Auffassung durch, daß in zweiselhaften oder Disservssällen der Wille des Vaters, auch über den Tod hinaus, masgebend sei. Leider ließ es hiebei die Regierung den Katholikan gegenüber vielsach an Energie und paritätischer Behandlung sehlen. Interessant ist in dieser Beziehung der Fall Bardlav in Königsberg, wo troß eines von dem Vater unterzeichneten Reverses die katholische Kindererziehung nicht durchgesett werden konnte.

Der englische Negotiant David Barcklan, evangelisch-reformirt, hatte bei seiner Berheirathung mit Theresia, Tochter bes Kaufmanns und Rathsverwandern Thomas Hanneman zu Braunsberg, i. 3. 1715 versprochen, alle etwa Perwartenden Kinder katholisch taufen und in der katholischen Religion erziehen zu lassen; ja er hatte sich dazu schriftlich in einem besonderen Revers verspstichtet und nur unter dieser Bedingung hatte er die Dispens für die Emzehung der Mischehe erhalten (26. November 1715). Nach dem Tode seiner Frau (1730) hielt er aber sein Bersprechen nicht, schickte vielmehr einen Sohn nach England zur Erziehung, während er den andern Knaben und eine Tochte

¹⁾ Ebict Raiser Karls VI. vom 27. Juli 1716: "In Ermangelung ber schriftlichen Shepacten über bie religibse Erziehung der Rinder sollen al exomplum der im heitigen römischen Reich introducirten und beobachten Observanz die Söhne nach des Baters, die Töchter aber nach der Rum: Religion erzogen werden." Jabobson, gemischte Chen 26.

in Ronigeberg nicht in ber tatholifden, fondern in ber reformirten Religion ergieben ließ. Bergeblich erinnerten bie beiden Bruder Antonius und Matthias ihren Schwager an jenes Berfprechen; fie verlangten von ihm, daß er ihnen die brei Rinder gur Erziehung übergeben möchte, mit dem Anerbieten, ihnen Roft und Rleibung zu gemähren und die Zinfen ihres noch zu erwartenben Bermögens jum Rapital ju ichlagen. Dafür ernteten fie aber ftatt Dant nur Bergtionen und Berfolgungen. Bardlay ließ nämlich, weil ihm bas ausbedungene Beirathegut noch nicht verabfolgt fei, die in Königsberg lagernben Baaren ber Sannemann fowie ihre ausstehenden Gelbforberungen mit Befchlag belegen. Diefe manbten fich nun Befdmerbe führend an die preußische Regierung und verlangten die Berausgabe ber Rinder, besgleichen an ben Bifcof,1) welcher ihr Gesuch seinerseits unterstütte. Da die Regierung aus den von Bischof Stembet eingesandten Documenten bie Ueberzeugung gewonnen batte, bag Bardlay wirklich bas Berfprechen tatholifder Rindererziehung gegeben batte, fo befahl fie bemfelben, diefem feinem Berfprechen entweder Benitge gu leiften, ober aber, wenn er es vermöge, feine Ginwendungen ju machen.2) Bardlay zögerte lange mit ber Antwort, und ale er fich endlich bagu entschloß, machte er allerlei Binteljuge. Er wollte fich eines folden Reverfes nicht erinnern, verlangte Borlegung beffelben, um feine Sandidrift recognosciren ju tonnen, gab aber boch ju, feinem Schwiegervater bie tatholische Taufe, nicht aber auch bie tatholifche Erziehung feiner Rinder verfprochen ju haben. Erfteres habe er treulich gehalten, ju letterem fei er nicht verpflichtet. Bifchof Botodi babe bei der Ertheilung ber Dispens nur die Bedingung gestellt, daß alle Rinder »catholico ritu baptizentur ac in fide orthodoxa educentur«. Mun feien aber, wie im romifden Reiche, fo auch in Preugen alle brei Religioneu, die romifch-tatholifche, die reformirte und die lutherifche, "wegen des fregen exercitii pro fide orthodoxa gehalten worben"; er habe alfo burch Erziehung ber Rinder in einer ber orthoboren Religionen fein Berfprechen nicht verlett. Er bat dann die Regierung, "gur Coupirung aller unnöthigen Beitläufigteiten" das Gefuch feiner Schwager ad forum justitiae, namlid, an bas Ronigeberger hofgericht zu remittiren, bamit es über die Postulata ber Bruber hannemann wie auch über die Bermögensfachen ("eine wider fie habende Rothdurft") eine Entscheidung treffe.3) Die Regierung ging barauf ein und verwies die Angelegenheit vor eine Commission, welche beide Theile vernehmen

Digitized by Google

¹⁾ Nov. 1730.

²⁾ Schreiben vom 30, Jan. 1731. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

³⁾ Schreiben vom 8. Marg 1731. A. a. D.

ein Gutachten abgeben follte. Bardlay wie auch die Sannemann wurden jum 7. Juni 1781 vorgelaben, lettere burch Bermittelung bet Brauneberger Magiftrate, ertfarten aber, fie tonnten vor eingeholter Genehmigung bes Bifchofs vor ber Commission nicht compariren. Der Bifchof lebute and feinerfeite die Commiffion ab, fcidte aber eine Copie der am 26. Rov. 1715 vor ber Curie in Beileberg abgegebenen Erflarung Bardlan's in beutfcher Sprach ein, worin berfelbe fich verpflichtet hatte, alle feine Rinder beiderlei Gefchlechts "nach tatholifder Art und Beife nicht allein taufen, fondern auch in Romid-Catholifcher Religion driftlich erziehen ju laffen". Das muffe genugen. Der Revers fei von Bardlay recognoscirt worden und tonne nimmermehr impugnin werden, baber ohne allen Broceg gegen ibn executive verfahren werden mußte.1, Bardlap, dem die Commiffion bas Schreiben des Bifchofs nebft feinem Rever! vorlegte, ließ wieber drei Monate verftreichen und reichte auf ein Mouitorium endlich am 8. Rovember eine Gegenvorstellung ein des Inhalts: Die Gebrüder Sannemann ale Rlager batten bas Forum bes Beflagten anquertennen und bor bemfelben ju erfcheinen, wo fie auch bas angebliche Document im Original produciren mußten. Die Commission ftellte fic auf denfelben Standpunft. Das Berlangen bes Bifchofe, fofort executive gegen Bardlay vorzugebes. führte fle in einem Bericht aus, scheine zu hart, zumal zwar Copia, aber nicht bas Original bes Reverfes ju ben Acten getommen fei, and ber Betlagte Det bem gangen Document nichts wiffen wolle und, falls es producirt werden sollte, vieles einwenden zu können fich getraue. Zwar habe der Bischof darin Recht, bas es bes Ronigs Befehl fei, in gang wichtigen Schulbforberungen und anderen Rlagen, dawider vom Gegentheil nicht das Geringfte eingewendet werden mag, mit bem Sonloner ober anderen Bellagten nach Inhalt bes bon ihm ausgestellten richtigen Documents executive ju verfahren fei; aber diefe generalis positio juris exclubire gar nicht und bebe auch nicht auf die dawider habende Exceptiones, abmittire vielmehr alle Rechte". nicht abzusehen, wie Bardlay, ohne bag bie Rlager vor bem forum bet Beklagten erschienen und das Originalbocument vorgelegt, und obne bof Betlagter feine Einwendungen gemacht, verurtheilt werben tonne, "jumahle Religione-Sachen weit über alle andere irbifche Streitigfeiten ju fcaten un in deren Dijudication folche nicht nach dem Maagftabe anderer Actionen fe ichlechthin ju verfahren".2)

¹⁾ Schreiben vom 21. Mai 1731. A. a. D.

²⁾ Bericht vom 8. Dec. 1731. gez. Bilbelm Ludwig von der Griber (Tribunalerath) und Chriftian Ludwig Bedhern. A. a. D.

Diefes Urtheil gereicht ber bamaligen preugifchen Juftig gegenüber ben boch fehr burchfichtigen Tergiversationen Bardlap's nicht jur Ehre und um fo weniger, ale ber Bifchof fich bereit erflart batte, ben Bribern Sannemann bas Original bes Reverfes aus bem Archib einzuhandigen, allerbinge nur um bamit bor ber Commiffion ju ericheinen, ihr Recht barguthun und auf Grund beffen die Extradition der Rinder ju verlangen, nicht aber als rei seu vicissim conventi«, ba Ermland fein eigenes Recht habe und feine Citation eines ermlanbifden Bürgers oder Eingeborenen vor ein fremdes Tribunal ftatthaben durfe. Da auch ber Ronig bas Berfahren der Commission billigte und die Executive gegen Bardlay ablehnte, fo wurden die Rinder gegen Berfprechen und ichriftlichen Revers reformirt erzogen. Ja auch in bem anderen Buntte ftellte fich ber Ronig auf bie Seite Bardlay's, indem er auch ben von ber Regierung wegen ber Erbanfprude auf bie Effecten ber Bruber Sannemann verfügten Arreft (3. Jan. 1731) guthieß und ben Magiftrat von Konigeberg mit ber Durchführung beauftragte,1) obwohl Bardlay in dem fraglichen Revers erflart batte, er wolle fich mit bem nach ber Bochzeit gegebenen Brauticas contentiren und fei einverstanden, daß bas Uebrige erft nach beiber Eltern Tob "nach gebührender Gleichheit und Aequalitat getheilt werbe". Die beiben Bruber protestirten gegen bie bon ber Regierung angeordnete Befdlagnahme ber Guter bifchoflicher Unterthanen als eine Berletjung ber Pacta bei bem Bifchof und baten um Schut. Dit Recht machten fie geltenb, bag ibr Schwager, wenn er an fie Forderungen ju haben glaube, fein Recht beim ermlandifden Berichte batte fuchen muffen, erboten fich übrigens, um weiteren Berationen ju entgeben, ju einem friedlichen Bergleich, felbft wenn fie dabei Schaben erleiben follten.2) Und der Bifchof protestirte bann gegen ben Arreft auf die Guter feiner Unterthanen und fandte ben Bauptmann Bertberg zu weiteren Berhandlungen nach Ronigeberg,3) wie es fcheint, ohne Erfolg, ba ber Konig ben Arreft unterm 19. Januar 1732 beftätigte.

Da Bifchof Szembet in feinem Schreiben vom 21. Mai 1731, worin er bas Berfahren vor der Commission jurildwies, die Bemerkung gemacht hatte, wenn Bardlay wirklich nur versprochen haben sollte, seine Kinder in der orthodogen Religion zu erziehen, damit nur die katholische gemeint gewesen wäre, weil sie allein die wahrhaft orthodoge sei, und die katholische Kirche auch Rönigen diesen erhabenen Titel beigelegt und seit Jahrhunderten alle anderen

¹⁾ Erlaß vom 19. Jan. 1732. A. a. D.

²⁾ An den Bifchof, Rov. 1731. B. A. Fr. C. Rr. 19.

⁸⁾ Schreiben vom 1. Der. 1731. A. a. D.

Secten, Dut stylus canonicus loquitur, mit Anathem belegt habe, so int sich bie preußische Regierung veranlaßt, in dem Schreiben, worin sie dem Bischof die Entscheidung des Königs zur Kenntniß brachte, gegen eine solche Argumentation mit dem Bemerken Berwahrung einzulegen, daß die Anathematider Päpfte für die Protestanten keine Kraft besähen und ihrer Religion nicht Eintrag thun könnten.1)

War es schon in dem erwähnten Falle, wo eine klan schriftliche Vereinbarung vorlag, unmöglich, die durch das Gesch vorgeschriebene katholische Erziehung der Kinder durchzuseten, um wie viel schwieriger mußte es sein, wo ein solcher Schepacinicht vorlag und die Willensmeinung eines Vaters nach desen Tode nicht mehr klar erwiesen werden konnte?

Ein gewisser Lindenhauer lebte mit seiner katholischen Fran in gemischter Ehe und hatte zugestimmt, daß das älteste Kind, ein Mädden, katholisch getauft und erzogen wurde, hatte dagegen die evangelische Tanse der übrigen drei Kinder durchgesetzt. Rach seinem Tode hatte die Bittwe ihren zehnjährigen Sohn Christian und die achtjährige Tochter Anna zur katholischen Schule gegeben und den Kindern auch katholische Bormunder, Adolf Saturgus und Lupy, bestellt. Ja sie schiedt den ältesten Knaden heimlich nach heilsberg zur Erziehung, wo er auch bald zur hl. Communion angenommen wurde. Darin sah das Kneiphössische lutherische Ministerium ein Präzudiz für die evangelische Kirche, welche sordern müsse, daß evangelisch getaufte Kinder and in der evangelischen Religion erzogen würden, und verlangte, daß die Kinder ans der katholischen Schule entsernt, der Mutter, weil sie — wider den Billen des Baters — die Kinder offenbar der katholischen Kirche zuzussühren vorhake, genommen und im Falle mangelnden Bermögens ins Pauperhaus zur Erziehung gebracht werden sollten.3)

Der tatholifche Bfarrer nahm fich natürlich der bebrangten Bittme at

¹⁾ Schreiben vom 30. Januar 1732. B. G. A. R. 7. 68 Catholica Darin am Schluß: Ceterum quod ea attinet, quae de stylo Romanorum Pontificum omnes alias Religiones a Romana discrepantes tam inique quam incompetenter condemnantium et anathematizantium inseri passi est, Ipsam latere nequit, istiusmodi anathemata nullum habere pondus apud Protestantes, qui iis nihil Religioni, qua imbuti sunt, detrahi posse recte existimant. Sed cum jam de veritate religionis nobis disceptandum non sit, plura hanc in sententiam scribere supersedemus.

²⁾ An die Reg., 14. Mai 1732. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

und reichte eine Gegenvorstellung ein, in welcher er bie Argumente bes Minifteriums ju entfraftigen fuchte. Die Ratholiten, führte er aus, batten freie Religionsubung, ihre Religion befite Burgerrecht, wie icon die Erifteng ber tatholifden Rirche mit ihrem Gotteedienfte beweife. Darum muffe auch bie Bittwe Lindenhauer, welche ihren Kindern das leibliche Leben gegeben habe und auch für ihr geiftliches und ewiges Beil zu forgen verpflichtet fei, bas Recht haben, die Rinder in ihrer Religion zu erziehen, ba es im Recht heiße: Quod parentes pro liberis optimum consilium capere praesumuntur. Das Ministerium fage zwar, der verstorbene Bater fei lutherisch gewesen; es mußte aber beweifen, warum die Rinder von Eltern bifferenter Religion, die feinen befonderen Bertrag geschloffen, gerade die Religion bes Baters und nicht bie ber Mutter annehmen mußten. Rach feiner Meinung fei dem überlebenden Theil, weil Gott den abgeftorbenen Chegatten burch beffen Abforberung aus dem Leben a cura educationis ganglich entbunden habe, allein die cura animarum libororum ju überlaffen, weil er allein für die geiftliche und leibliche Erziehung ber Rinder zu forgen und bartiber Gott bermaleinft Rechenschaft zu geben babe, alfo in biefem Falle ber tatholischen Mutter. Aber die Kinder find doch lutherisch getauft! Auch das beweist nichts für die Erziehung. Die Taufe ift in allen brei recipirten Religionen quoad ossentialia gleich. Durch fie wird man ber Rirche Chrifti einverleibt; aber von bem Unterschied ber Religionen befommt man nicht eber einen gusto als in ben Jahren ber Ueberlegung, und bann wendet man fich zu ber einen ober zu ber anderen.1) Auch bei ben Evangelifden ift es Rechtens, daß ber überlebende Theil die Rinder in der Religion ju erziehen habe, in welcher er will. Go war des verftorbenen Dr. med. Runter Sohn tatholifch getauft, aber bie überlebende evangelische Mutter, geb. Beffin, ließ ibn wiber ben erflarten Billen ihres Chemannes lutherifch erziehen, und er betennt fich heute noch jur evangelifchen Religion. David Bardlay hat alle feine Rinder tatholifc taufen laffen, und doch muß man es geschehen laffen, daß er als ber Ueberlebende fie alle in feiner, ber reformirten Religion erzieht. Der berftorbene Raufmann Dolre mar nach feines Baters Glauben in ber fatholifchen Rirche getauft; aber die überlebende Mutter hat ihn lutherifch erziehen laffen.

¹⁾ Achnlich argumentirte auch Bischof Grabowsti: »Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aeque validum habeamus omnes baptisma, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit.» An die preuß. Regierung. Heisberg, 9. Febr. 1744. B. A. Fr. A. 34, S. 111.

verftorbenen Ratholiten Stephanowicz Sohn, beffen Mutter ebenfalls geftorben, ift ber ganglichen Discretion feiner mutterlichen Grogmutter uterlaffen w von ihr nach Danzig genommen worden, wo er von einem lutherischen Candidam ber Theologie unterrichtet wird, obicon es im Rechte beißt: Avia ex parte patris, non autem matris tutrix legitima. Und ber Königeberger Magiften hat das genehm gehalten und approbirt. In allen biefen Kallen bat bie tatholifche Rirche fich gufrieden geben muffen, obwohl bas Recht auf ihrer Gein war. Sollte da nicht ber Sat gelten: Quod quisque juris in alium statuit, eodem et ipse utatur? Die Billensmeinung bes verftorbenen Lindenhauer fieht nicht fest; wenigstens ift in feinem Testament nichts bavor Runter, Stephanowicz, Dolré, Die Fran Barctlan wünfchten entbolten. zweifelsohne die tatholische Erziehung ihrer Kinder und haben es zum Beil auf ihrem Sterbebette angeordnet, und boch ift es anders geworben. bat fich fogar über feinen ichriftlichen Revers hinweggefett. Die Geiftlichen im Aneiphof follten boch auch bie Ratholiten mit demfelben Dage ber Freundichaft und Liebe meffen, womit fie von biefen gemeffen werben. Das Schulgeha bebeutet noch nicht die Bahl einer Religion. Benn die Rinder ber Lindenhamt bermaleinft Luft haben follten, die lutherifche Religion ju ergreifen, fobald fe au ihrer Majorennität getommen, fo wird es fie baran nicht hindern, bag fe bie tatholifche Schule befncht haben. Schiden boch auch lutherifche Eltern aus Ronigsberg gar oft ihre Rinder nach Braunsberg ober anderen tatholifden Orten, das latein und Stylum lapidarem et elogiasticum zu ercolina, babingegen auch romifch-tatholifche Eltern ihre Rinder lutherifche Schulen frequentiren laffen.

Aus diesen Gründen bat der Pfarrer als Wächter iber die tatholische Gemeinde, der Lindenhauer freie hand zu lassen. Der alteste Sohn gete ohnehin schon zur hl. Communion in der katholischen Kirche, "welches ein considerabler Grund ist".1)

Schon vor Eingang dieser Gegenvorstellung des Pfarrers Bietstewie; hatte die Regierung den Magistrat angewiesen, die Kinder der Linckenhauer der evangelischen Schule zu überweisen und, falls die Mutter mittellos ware, int Pauperhaus zu bringen; nunmehr sandte sie ihm auch die Eingabe des Pfarrers zur Feststellung des Sachverhalts und zur Berichterstattung zu. Der Magistrat ließ die Frage, in welcher Kirche die Kinder getauft worden, vollig bei Seite und suche lediglich sestzustellen, welches der Wille des verstorbenen

¹⁾ Schreiben vom 31. Mai 1732. A. a. D.

Baters gewesen. Die Zengenaufnahme ergab, daß Lindenhauer vor seinem Ableben ausdrücklich angeordnet, es sollten seine Ainder in der Religion, in welcher sie getauft worden, auch erzogen werden, mithin die drei jüngern in der edangelischen, ja daß er seinen Bruder gebeten hatte, darauf zu sehen, daß es geschehe. Allein dieser hatte sich nicht weiter um die Kinder gekümmert und war in Geschäften nach Kurland gereist, worauf die Mutter zwei katholische Bormfinder (Gerlach und Romahn) in Borschlag brachte, die von dem Pupillenamt auch bestätigt wurden. Der Magistrat überwies ihnen die Kinder bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit, aber unter der Bedingung, daß sie nichts dem Intherischen Glauben Rachtheiliges mit ihnen vorzunehmen hätten. 1)

Sanz im Sinne des Pfarrers reclamirte auch die Wittwe Anna Elifabeth Lindenhauer ihr Erziehungsrecht als Mutter; fie bat um Rückgabe ihrer Kinder, die ihr vom Magistrat genommen und fremden Leuten übergeben worden waren, weil sie sich verpflichtet erachtete, für deren Erziehung im Zeitlichen und Geistlichen zu sorgen. Man habe ihre Kinder bei ihrem lebendigen Leibe zu Baisen gemacht, nur damit sie nicht in der katholischen Religion, deren Uedung doch nach den Pacta jedem frei stehe, erzogen würden. Gott habe ihr die Kinder geschenkt und nach dem Tode ihres Mannes alle Sorge und Erziehung ihr allein auserlegt, deshalb könne sie nicht dulden, daß man ihr bei ihren Ledzeiten die Kinder nehme; später könnten sie ja frei ihre Religion wählen.

In Berlin zog man die Sache in ernste Erwägung. Den Entwurf einer Antwort an die preußische Regierung vom 2. Dec. 1732 auf deren Bericht vom 24. Juni approbirte der König nicht ohne Beiteres, sorderte vielmehr noch ein Gutachten Reichenbachs ein. Da der Berstorbene, so führt der Entwurf aus, seinen Billen, daß die drei evangelisch getausten Kinder anch evangelisch erzogen werden sollten, deutlich befunde, so habe die Bittwe nicht wohl daran gethan, ihren ältesten Sohn, obgleich er in der evangelischen Kirche getaust worden, katholisch werden zu lassen. Da es nun einmal geschehen und berselbe sich zweiselsohne gutwillig zu solcher Religion bekannt haben werde, wiewohl er wegen seiner Jugend von dem Unterschied der Religion wohl nur einen schlechten Unterricht haben möge, so sei daran für jeht nichts zu ändern, wie denn auch der Mutter frei gelassen werden könne, die älteste von einem römischen Geistlichen getauste Tochter in solcher Religion zu erziehen, wogegen die übrigen beiden Kinder der Disposition des Baters entsprechend in die

¹⁾ Bericht vom 24. Juni 1732. A. a. D.

³⁾ An die Reg., 5. Juli 1782. A. a. O.

evangelisch-lutherische Schule geschickt werden müßten. "Und damit soldes und so vielmehr geschehe, so habt ihr, weil die Kinder anitso zwen römisch-lathelise Bormunder haben, an des einen Stelle ihnen einen evangelisch-lutherischa Bormund zu verordnen, welcher nebst ihres Baters Bruder dafür gebührend sonz."

Reichenbach ging noch weiter. Da, fo gutachtete er, nach bem Bericht tet Magistrate des Batere ernstlicher Bille gewesen, daß alle (?) feine nachgelaffent Rinder, die Tochter mit eingerechnet, in der lutherischen Religion unterridun und erzogen werden follten, fo milfe es babei auch fein Bewenden haben, m tonne ber Mutter nicht freigelaffen werben, wider bie flare Disposition bet Batere bie Rinder gur tatholifchen Religion gu bringen. Bas ber tatholise Bfarrer bagegen einwende, widerlege fich felbft. Da die Ratholiten ebenfall nie fo handelten, warum follten bie Evangelifden mehr Condefcenden; griger: Mit den von ihm angeführten Beispielen habe es allerdings feine Richigia: aber es fei feiner der Falle vor den Magiftrat gebracht worden als der Casu Stephanowicz ratione educationis und loci, wo berfelbe erzogen werten Er befürwortete bemgemäß, bie preußische Regierung anzuweifen, be Mutter fofort alle Rinder, die altefte Tochter und ben alteften Sohn nicht angeschloffen, ju nehmen und fie, wenn teine Mittel für anderweitige Unm bringung vorhanden fein follten, ins Armenhaus ju bringen, dem tatholide Pfarrer aber anheim ju geben, fich bei bem Ronig ju befcweren und befia Entideibung abzuwarten, ben evangelifden Bredigern aber anzubefehlen, a die Ausführung biefer Anordnung Acht zu geben. Reichenbach erinnerte aus an ein tonigliches Rescript vom 2. August 1725, nach welchem einer Bime Sogorowiczin, bie auf ben Rath bes Jesuiten Miller ihren Sohn in m tatholifche Schule gegeben hatte, ein Berweis ertheilt, ber Anabe ins Baute. haus gebracht und die katholische Geiftlichkeit verwarnt werden follte, "id bergleichen nicht weiter zu unterfangen ober andere ihnen unangenehme 🗺 fügung ju gewärtigen."1)

In dieser schärferen Tonart becretirte benn auch der König mit der Hinzusschlern: "Und wie Ihr übrigens durch dieses ganz frische Exempel 2 mehr und mehr von der Catholischen heimlichen mondes in dergleichen Omzes überzeuget worden, also wollen Wir um so weniger an Eurer kunftigen genauer Attention auf die vollommene Befolgung Unseres letzthin an Euch erlassen Rescripts zweiseln."") Daraushin bestellte die Regierung den Kindern im

¹⁾ Gutachten vom 15. Dec. 1732. A. a. D.

²⁾ Erlaß vom 20. Dec. 1732. A. a. D.

Lindenhauer evangelische Bormunder, gab den älteren Knaben, der aus Heilsberg wieder zur Stelle geschafft werden mußte, ins Pauperhaus, die beiden anderen Kinder zu rechtschaffenen Leuten in Pflege. "Die Mutter hat aufs Heftigste gewehellaget, es haben auch die Kinder von selbter nicht abgehen wollen"; trothem führte der Magistrat den an ihn ergangenen Befehl aus.1) Auch der ältere Knabe Johann Christian gab nur der Gewalt nach; bei seiner Müdtehr von Heilsberg erklärte er offen, "er habe tein Genügen zur evangelischen Religion" und sei auch schou einige Mal in der katholischen Kirche zur Communion gegangen.

Die Mutter ruhte nicht. Schon im Februar 1733 bat fie wieber um herausgabe ihrer Kinder "zur leiblichen Erziehung" und sagte die sutherische Erziehung ber beiben jungeren zu, worauf der König ihrer Bitte entsprach, aber nicht ohne dem Magistrat und dem geistlichen Ministerium eingeschärft zu haben, genau darauf zu achten, daß sie ihrem Bersprechen nicht untreu werde.2)

Und ber Anabe Johann Chriftian? Er wollte fich von bem einmal angenommenen Glauben nicht abbringen laffen und befuchte auch aus bem Armenhans beimlich die tatholische Rirche und die Sacramente,3) und die Regierung, welche, in der Ueberzeugung von der Ruglofigfeit aller Magregeln gegen ihn, schon in ihrem Bericht vom 2. Dec. 1732 fich bahin geäußert hatte, man moge ihn boch nicht weiter beunruhigen, berichtete in biefem Ginne wieber nach Berlin am 19. Nov. 1733: nach ben Pacta burfe jeber fich frei jur tatholifden Religion bekennen; ba ber Knabe icon die Communion in ber tatholifden Rirche empfangen habe, fo moge man ihn nochmals, wie es icon bei feiner Rudtehr aus Beilsberg gefchehen, befragen, ob er tatholifch bleiben wolle, und im Bejahungefalle es ihm ruhig geftatten.4) Doch die Berliner Regierung wollte noch nicht alle hoffnung aufgeben. Der Anabe folle, berfügte fie, noch einige Monate in ber lutherischen Religion unterrichtet und bann mit ihm, "jedoch mit blogen Borftellungen und ohne die geringfte Bebrohung, ein abermaliger Berfuch gemacht werden, ob er fich nicht eines andern bedenken, ben papftlichen Glauben verlaffen und fich jn bem lutherifchen wenden wolle. Sollte bas nicht verfangen, fo muffe bem Rnaben allerbings fein Bille gelaffen werben, bei ber tatholischen Religion zu bleiben." 5)

¹⁾ Bericht bes Magistrats vom 28. Jan. 1733, ber Reg. an ben König vom 10. März 1733. A. a. D.

²⁾ Rescript vom 30. März 1733. A. a. D.

³⁾ Hist. ad. a. 1732.

⁴⁾ An ben König, 19. Nob. 1733. A. a. D.

b) Erlag vom 7. Dec. 1733. A. a. D.

Daß fich die Kinder tatholischer Bater nicht einer gleichen Fürsorge 32 erfreuen hatten, durfte der tatholische Pfarrer in feiner Gegenvorftellung man Recht hervorheben.

Wie sollen die Kinder erzogen werden, wenn der Vater später seine Religion wechselt? Das samländische Consistorium entschied in einem Specialfall, daß das Bekenntniß des Vaters zur Zeit der Geburt der Kinder maßgebend sein müsse, zumal wenn die selben in der Kirche seiner damaligen Religion getauft worden und die Schule der gleichen Confession besucht hatten.

Go verlangte es, daß der Tangmeifter Courcelles, weil er urfpränglich evangelisch gewesen sei, auch seine mit einer lutherischen Frau erzeugten Rinder in der Aneiphöfischen Rirche taufen laffen und in das Collegium Fridericianum jur Schule geschickt habe, evangelisch erziehen muffe, mahrend er nach feinem Uebertritt jum Ratholicismus den alteften Gohn bem tatholifden Bfarrer int Saus gegeben und die Absicht habe, bas Gleiche auch mit ben andern Rindern ju thun. Dem gegenüber ftellte aber Courcelles in einem Memorial an Die Regierung (11. Mar; 1733) fest: er fei nie lutherifch gewefen, fondern fret. wie auch alle feine Borfahren, tatholifch. Die Rinder feien gwar in einer evangelischen Rirche getauft; aber die Taufe fei bei allen brei Confessioner wefentlich einerlei, weshalb auch beim Uebertritt ju einer andern Confeffien feine Biederholung ftattfinde; Aberhaupt werde burch die Taufe ein Rind um generaliter in ben Schoof ber driftlichen Rirche aufgenommen, nicht aber in specie in die lutherifche ober reformirte ober tatholifche; dies werbe vielmet bis zu ben Jahren ber Enticheibung ausgefett. In Breugen und anders bestehe die Gewohnheit, baß bei Difchehen die Sohne ben Bater, bie Töchter ber Mutter in ber Religion folgen, was auch bie bemahrteften Politifer und Juriften mit guten Grunden vertheibigten. Das beanfpruche c auch fur feine Gobne. Daß er biefelben in gang jungen Jahren in eine Trivialicule mit lutherifden Lehrern gefciat habe, thue nichts gur Sache; benn die Schule habe an fich gar teine Confession, und es warden barit außer ben generalen Grundfaten bes Chriftentums, welche alle brei Religionen mit einander gemein haben, feine Thoologica, fondern nur Schreiben, Rechnen u. bgl. Dinge tractirt. Auch viele Protestanten ichidten ihre Rinder in romifdtatholifche Schulen bes Bisthums Ermland; allein baraus folge bod nicht, daß diefe nun romifch-tatholifch erzogen werden mußten.1)

^{1) 28. 35. 21.} R. 7. 68. Catholica.

Es halt schwer zu glauben, daß dieses Schreiben, welches bereits die moderne Theorie von der confessionslosen Schule vertritt, durch den katholischen Pfarrer Dr. Pietkiewicz inspirirt sein könnte, wenn es auch vielsach, z. B. bezikzlich der Bedeutung der Taufe, an die Argumentation in dessen Schreiben vom 31. Mai 17321) erinnert.

Wegen des Vorgehens gegen die Wittwe Linckenhauer und Courcelles batte der Bfarrer bei dem Bischof Beschwerde geführt und dabei, wie es scheint irrthumlich,2) erwähnt, es werde jest überall in Städten und Dörfern ein königliches Decret publicirt, inhalts dessen alle römisch-katholischen in evangelischen Rirchen getauften Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden müßten, woraus ber Bischof erseben moge, welche Verfolgungen die Ratholiken in Königsberg zu erleiden hatten und in wie großer Gefahr der katholische Glaube schwebe. Er bat, hievon dem preußischen Residenten (v. Brand) in Warschau Kenntnik zu geben, damit er es seinem Ronige berichte, der vielleicht von alle dem, was in Königsberg geschehe, nichts wisse. Der Bischof that es am 1. Juli 1733; an demselben Tage forberte Brand die preußische Regierung zum Bericht auf. Diese stellte es in Abrede, eine allgemeine Verordnung des von Pfarrer Bietkiewicz angegebenen Inhalt erlaffen zu haben; berfelbe habe ohne Grund so etwas an seinen Bischof geschrieben und somit zu Unrecht von Berfolgungen der Katholiken gesprochen;4) auch dem Pfarrer

¹⁾ Bgl. oben G. 437.

²⁾ Es handelt sich wohl um die Berfügung vom 17. Nov. 1732, mitgetheilt an die Regierung am 11. April 1733, gegen Proselytenmacherei und die nicht völlig zutressende Dentung der Anordnung, daß die katholischen Geistlichen Kinder zur Conversion nicht annehmen, sondern der Obrigkeit anzeigen sollen. Er konnte um so mehr zu einer solchen Auffassung kommen, als das Kneiphössische Ministerium und das Conststorium die Kinder der Lindenhauer und des Courcelles auch deshalb für die evangelische Erziehung reclamirten, weil dieselben evangelisch getauft worden waren. Richtiger scheinen die Jesuiten den Inhalt der Berordnung vom 17. Nov. 1732 interpretirt zu haben, da die Historia zum J. 1733, freilich etwas unklar, bemerkt: Ingemuit catholica communitas, quando infantes acatholice baptizati side orthodoxa imdui, sectarii vero sine approbatione Regentiae veritatem amplecti prohibebantur

⁸⁾ An den Bifchof, 14. Juni 1783. A. a. D.

⁴⁾ Berichte an ben Ronig, ben Refibenten Brand und ben hofgerichterath hoffmann in Barfchau vom 30. Juli 1783.

machte sie Borhaltungen. Der König aber entschied unterm 22. August 1733: nach der Bescheidung des Pfarrers und der gründlichen Zurückweisung seiner Beschwerden werde es eines Beitern nicht bedürfen. Die Regierung solle aber den Pfarrer vor sich fordern und es ihm ernstlich verweisen, daß er so gam unerfindliche Dinge an den Bischof berichtet, und ihm zu verstehen geben, daß er sich dessen hinsüro gänzlich zu enthalten oder nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen habe.

Der Gebanke, daß die Taufe an sich - nicht bloß ale Zeugniß und Beweis für die Absicht der Eltern oder des Baters in Bezug auf die kunftige religible Erziehung - von maßgebender Bedeutung sei, beherrschte damals weite evangelische Rreise. beschwerte sich auch Joh. Lind, Prediger zum hl. Leichnam in Elbing, welches damals als Pfand im preußischen Befit war, bei dem Intendanten Pohling, daß der katholische Propft Baron von Schend die Tochter eines evangelischen Vaters (Hant Philipp) und einer katholischen Mutter aus Zeper zur katholischen Religion zwingen wolle, da doch alle Kinder evangelischen Kirche getauft und so a prima nativitate evangelisch seien.1) Die preußische Regierung fab darin Gewissenszwang und Zuwiderhandeln gegen die Pacta. Rönig wies die Regierung an, den Bohling dabin zu instruiren, daß er vorerst durch convenable Vorstellungen dieses Unterfangen bes Propstes zu hindern suchen und sich vergewissern follte, "mas für Fundament die Ratholiken dieserwegen vor sich haben, oder ob es eine bloge Bioleng sei, die sie badurch wider die Svangelischen in ihrem Territorium ausüben wollten". Auch folle er fich mit dem Migistrat von Elbing, der sich jurisdictionem civilem et criminalem über die Territorial-Ginfassen vorbehalten habe, in Einvernehmen seten. Der Grund zu diesem so behutsamen Borgeben war ein theils rechtlicher theils politischer. "Das Pfandt-Recht, so Wir über ermeldtes Territorium haben, gebet woll eigentlich nicht auf das Jus eirea saera; Wir muffen auch vermuthen, man werde in Pohlen die jeto ohnedem sehr start urgine

¹⁾ Schreiben bom 16. Mai 1726. A. a. D.

²⁾ An ben König, 27. Mai 1726. A. a. D.

restitution des Territorii um so viel mehr poussiren, wenn man den katholischen Clerum wegen der Religionssachen in dem Elbinger Territorium hart auf den Fuß treten wollte", in Folge dessen die Svangelischen ihrer Religion halber in einem noch viel schlimmeren Zustand verfallen würden, als worin sie sich jeht besinden.

Siebentes Kapitel.

Friedrich II. (1740-1786).

Der exclusive Confessionalismus in dem brandenburgisch= preußischen Staatswesen wurde auf die Dauer je länger je mehr unhaltbar. Runachst verbreitete sich der Calvinismus erlanate, Reiche immer weiter und wie im durch den westfälischen Frieden, so auch in dem kleinen, feither streng lutherischen ehemaligen Orbenslande Preußen das Bürger= Balb melbeten fich auch die Diffibenten, forberten und erhielten freie Religionsübung, fo die polnischen Arianer, dann auch die Mennoniten und die Ruffen.1) Der Staat wich immer mehr jurud und ließ ein Stud nach bem anderen von der anfänglich als unerläßlich nothwendig angesehenen Religionseinheit Die Ratholiken batten burch Berträge längst freie Religionsübung erlangt; man forgte, daß fie fich in den ihrer religiöfen Bewegung gezogenen Schranken bielten, mußte ihnen aber allmählich noch weitere Concessionen machen. Man folate eben dem Ruge der Beit, und diefer ging auf Tolerang aller religiösen Anschauungen; er bemachtigte sich ber Denkweise ber Philosophen, der Theologen, der Staatsmanner, und sie alle arbeiteten gegen die Kirchen, welche in einer ober der andern Form die Alleinherrschaft ihrer überlieferten Auffaffung au er= halten suchten. Unter ben Fürsten, welche sich biefer Denkrichtung hingaben, that es keiner offener und entschiedener als Friedrich II. ber Sohn eines eifrigen und frommen protestantischen Baters. ber ben Erziehern bes Kronpringen, dem Grafen von Kindenitein

¹⁾ Bgl. oben G. 5 unb 6.

und dem Obersten von Kalcktein, die Pflicht auferlegte, ihren Bögling streng protestantisch zu erziehen und mit Abscheu gegen alle anderen Bekenntnisse zu erfüllen; 1) der sich in allem von der Ueberzeugung leiten ließ, daß in seinem Lande der Protestantismus die einzig berechtigte und allein zum Herrschen berufene Religion sei und alle anderen, auch die durch seierliche Berträge recipirte katholische, nur tolerirt seien. 2)

Wie ganz anders klingt da das Wort Friedrichs II. schon aus den ersten Tagen seiner Regierung: "Alle Religionen Seindt gleich und guht, wan nur die leute so sie profesiene Erliche leute seindt, und wen Türken und Heiden kähmen und wolten das Land Pöpliren, so wollen wier sie Mosqueen und Kirchen bauen!" Und wenige Tage später: "Die Religionen Müsen alle Tolleriret werden und Mus der siscal nuhr das auge darauf haben, daß Keine der andern abruch Thue, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden.""

Die "Toleranz" war es, was sich Friedrich II. als Leitstern seines Verhaltens gegenüber Religionen und Consessionen genommen hatte. Sie wurzelte nicht in einer Werthschätzung der eigenen Religion, welche die religiöse Ueberzeugung anderer achtet und mit liebevoller Schonung behandelt, sondern in einer Weltzund Lebensauffassung, die überhaupt von jeder positiven Religion absieht und etwas anderes an deren Stelle setzen will. >L'on n'a pas desoin de Luther et de Calvin pour aimer Dieu, sichried er 1737.4) Und dieses andere war für ihn die "Philosophie." Rachdem er sich von der positiven Religion abgewandt hatte, degann er mit der Philosophie Wolffs, ging über zu Locke, dann zu Bahle, um schließlich im Stepticismus zu endigen. Metaphhsische Wahrheiten sind dem Menschen unerreichbar; er hat dasür in seiner Vernunft kein geeignetes Organ, ist mehr sinnliches als

¹⁾ Bgl. bas Reglement vom 13. Mug. 1719.

²⁾ Rabinetebefehl vom 16. Rov. 1732. Lehm, I, 754.

³⁾ Randverfügungen vom 15. und 22. Juni 1740. Lehm. II, 4 und 5.

⁴⁾ Oeuvres, tom. XVI, p. 131.

⁵⁾ Brut, Preuß. Gefcichte II, 395: "Die pietiftifch gefarbte Frommigteit, die er üben mußte, entfremdete den Anaben fruh dem firchlichen Leben und gab feiner Reigung jum Spott neuen Stoff."

vernünftiges Wesen, mehr zum Handeln als zum Erkennen gesichaffen. Die Religion bewegt sich in Dunkelheiten der Metaphysik, in einem Gebiet, von welchem wir keine Nachrichten haben.) "Die geistliche Religion überlassen Sie dem höchsten Wesen. In diesem Stücke sind wir alle blind und irren auf verschiedenen Wegen. Wer von uns wäre so kühn, daß er den rechten bestimmen wollte? Hüten Sie sich also vor dem Fanatismus in der Religion, der Versfolgungen bewirkt.")

Wenn nun alle Religionen gleich minderwerthig find, wenn alle "auf verschiedenen Wegen irren", warum dann eine vor der andern bevorzugen? Aber sie haben doch einen Werth, und dieser liegt in der Moral, und darin herrscht sast Gleichheit — eine Thatsache, die sich nur daraus erklären läßt, daß die Moral eben nicht aus der Verschiedenheit der religiösen Auffassungen oder Dogmen, sondern aus der Gleichheit der Bedürfnisse der menschlichen Natur und Gesellschaft entsprungen ist. 3)

Schon wegen dieser ungefähren Gleichheit der Moral sind alle Religionen gleich zu behandeln. Aus diesen Gründen muß der Staat und dessen Herrscher neutral über den Religionen stehen und sich nicht auf die Seite der einen stellen.

Toleriren muß er sie aber auch aus Achtung vor den religiösen Sesühlen und Neberzeugungen seines Bolses. »Il faut les (moines) tolerer, parce que le peuple les veut; «4) auch aus Klugheit, weil die Erfahrung die Nuß- und Erfolglosigseit aller Versuche, eine Religion auszurotten, erwiesen hat; endlich aus Staatsinteresse, welchem die Religionen wegen ihrer Moralgrundsätze von Rußen sind. 5) So über den Religionen stehend, hat der Herrscher nur den Frieden unter den Confessionen zu

¹⁾ H. Pigge, die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen (Mainz 1899). S. 22. ff.

²⁾ An Herzog Carl Eugen v. Bürttemberg, 6. Febr. 1744. Miroir des princes, tom. 1X, p. 6.

^{*)} Bgl. Bigge G. 37-38.

⁴⁾ An d'Alembert, 30. Dec. 1782. Oeuvres, tom. XXV, p. 276. An Boltaire, 24. Aug. 1741. Oeuvres, tom. XXI, p. 90.

⁵⁾ An d'Alembert, 8. Jan. 1770 (Oeuvres, tom. XXIV, p. 521): alle Religionen seien sun mélange de fables absurdes et d'une morale nécessaire au maintien de la société.«

bewahren und die Rechtsgleichhett aufrecht zu erhalten; im Staate finden alle Religionen und Secten ihre höhere Einheit.

Das ift die Tolerang Friedrichs des Großen, wie es scheint, überaus weitherzig und Raum laffend und freie Bewegung für alle Religionen. Aber fie hat boch auch ihre Grenzen und Schranken, die sie nach Umständen sehr einengen. Beidrantt ift fie durch die Rücficht auf das Staatswohl. "Bon meinen Unterthanen verlange ich nichts als bürgerlichen Gehorfam und Treue. So lange fie hierunter ihre Pflicht beobachten, erachte Ich Mich hinwiederum verbunden, ihnen gleiche Gunft, Schut und Gerechtigkeit angebeihen zu laffen, von was vor speculativen Meinungen in Religions-Sachen sie auch sonsten eingenommen sein möchten."1) Es mag "ein jeber beb feiner Art Gott bienen, so lange dadurch die gemeine Rube nicht gestöret wird."3) Friedrich hatte es fich "zum unveränderlichen Gefet gemacht, jedem feiner Unterthanen völlige Freiheit zu laffen, zu glauben und feinen Gottesbienst zu verrichten, wie er will, nur daß seine Lehrsate und Religionsübungen weber ber Rube bes Staates noch ben auten Sitten nachtheilig fein muffen." 8)

Aus Staatsinteresse suchte der König den Eintritt in den geistlichen und Ordensstand, die Festtage, den Uebergang von Gütern zur todten Hand einzuschränken; aus Staatsinteresse glaubte er die Ratholiken, zumal die schlesischen, weil er ihnen Hinneigung zu, ja eine Conspiration mit Desterreich zutraute, mit Mißtrauen behandeln zu sollen, und aus demselben Grunde war seine Sympathie mehr auf Seiten der Protestanten, welche er sür zuverlässiger hielt, und deshalb bevorzugte er sie in Bersleihung von Aemtern. "In den Monarchien ist die protestantische Religion, welche sich nicht an Menschen bindet, ganz der Regierung ergeben, anstatt daß die katholische einen geistlichen Staat, überaus mächtig und fruchtbar am Umtrieben und Verschwörungen, innerhalb des weltlichen Staates des Fürsten darstellt. Die

¹⁾ An die Kaiferin von Desterreidy, 18. Juni 1746. Lehmann II, 585.

²⁾ Bei Bigge 86.

⁸⁾ Kabinets-Refolution vom 18. Jan. 1781. Lehmann V, 410. Bgl. auch Pigge 40.

⁴⁾ Bgl. Bigge 219. 226.

Briefter, welche die Gewissen leiten und welche keine anderen Obern haben als ben Papft, find mehr herren bes Boltes als der Landesherr, der es zu regieren hat, und durch die Geschicklichkeit, mit welcher er die Angelegenheiten Gottes mit seinem menschlichen Chraeize vermischt, steht ber Priefter oft in Opposition zu dem Staatsoberhaupte und zwar in Bezug auf Angelegenheiten, die mit der Kirche und ihren Aweden nichts gemein haben."1) Solcher Auffassung entsprach benn auch seine Anweisung für den Erzieher bes fünftigen Thronerben: er solle benselben zwar nicht zu einem fanatischen Calvinisten erziehen und sich hüten, "in frommer Weise Injurien gegen die Ratholiken vorzubringen," ihn aber auch jur Erkenntniß bringen, "daß nichts gefährlicher, als wenn die Ratholiken die Oberhand im Staate haben," und daß protestantischer Fürst weit eber Herr in seinem Sause ist, als ein katholischer."

Politik und Staatswohl schienen ihm auch zu gebieten, die Ratholiken seines Landes möglichst von allem Ginfluß von außen loszulöfen, von den katholischen Mächten, besonders Desterreich, von auswärtigen kirchlichen und Klosterobern,2) wo möglich auch vom Bavite, um sie dann im eigenen Lande seiner unumschränkten Gewalt in geiftlichen wie weltlichen Dingen zu unterwerfen und die Kirche zu einer Dienerin ber Staatsinteressen zu machen. Er wollte keine Dependenz des Kursten vom Klerus wie in den katholischen Ländern.8) Bon seiner Gewalt in geistlichen Dingen fcbloß er nur Dogma und Gottesbienst aus. "In Sachen, so feine Glaubens-Artifel anngehen, bin ich summus Episcopus im Lande und erkenne keine papstliche noch andere Autorite."4) Den Schlesiern garantierte er den status quo ihrer Religion, jedoch unter Borbehalt "der dem Souverain des Landes zustehenden Gerechtsame." 5) Die Jura circa sacra betrachtete er als "ein kostbares und mit so vielem Blut erkauftes Kleinod", das er

¹⁾ Oeuvres, tom. I, p. 208.

²⁾ Bigge 242.

³⁾ Erlaß vom 16. Mai 1744. Bei Lehmann II, 177.

⁴⁾ Rabinets-Befehl vom 26. Dai 1742. Bei Lehmann II, 485.

b) Bigge 152.

sich entziehen zu lassen nicht gewillt war. 1) Und von diesen "in dem Instrumento Pacis Westphalicae ausdrücklich sestgesetzen Jus supremum in Ecclesiasticis" glaubte er, oder wenigstens seine Minister, auch den katholischen Unterthanen gegenüber vollen Gebrauch machen zu dürsen. 2)

Friedrich II. wußte und würdigte es auch ebenso gut wie seine Vorfahren, was das Haus Brandenburg der Reformation verdankte, und deshalb betrachtete er es als die politische Aufgabe Breugens, hort des Protestantismus zu sein. 3) Tropdem lehnte er es im allgemeinen ab, gegen seine katholischen Unterthanen Repressalien zu üben, wenn anderswo, zumal in Bolen, die Brotestanten über Religionsbedrängnisse klagten. Solche Retorsionsmittel hielt er für unftatthaft, "allwo benen Ratholischen bas freie Religionsexercitium per pacta publica und solenne Friedens: schlüffe zugestanden und verstattet" war,4) auch für unzwedmäßig, weil es die Sache eher schlimmer als besser machen würde. 5) Den Dissidenten in Bolen rieth er, lieber ihre Guter ju verkaufen, sich in seinen Landen zu etabliren und dadurch eine völlige Rube und Gewissensfreiheit zu erlangen zu suchen. 6) Rur ein Fall ift bekannt, wo Friedrich gegen seine sonstigen Grundsäte Repressalien geübt hat: er verweigerte ben Ratholiken Ronigsbergs ben Wiederaufbau ihrer abgebrannten Kirche aus Staatsmitteln, "da benen Dissidenten in Polen ihr Recht verweigert wurde." 7)

Mit den erwähnten Vorbehalten hat sich Friedrich II. wieders holt für völlige Gleichberechtigung der beiden Confessionen in seinem Lande ausgesprochen. So 1772 in der "Instruction zur Administration und Aufnahme der zu Preußen acquirirten Provinz"

¹⁾ Erlag an Cardinal Sinzendorf, 11. Juni 1743. Lehmann II, 304.

²⁾ Bgl. Bigge 206.

⁸⁾ Faire florir la religion protestante dans l'Europe et l'Empire. Bgl. Bitte, Friedr. d. Gr. und die Jesuiten 10.

⁴⁾ Ministerialrefolution an v. Roftit in Glogau, 8. Dec. 1753. Lehmann III. 895.

⁵⁾ An Reg.-Prafibenten v. Könen in Cleve, 9. Febr. 1750. Lehmann III, 264.

⁶⁾ Bgl. Lehmann II, 7.

⁷⁾ Rabinetsorbre vom 11. März 1765. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

(Westpreußen): "Unter den katholischen und evangelischen Untersthanen muß nicht der allergeringste Unterschied gemachet werden; sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteisschen Fuß gehört und auf alle Weise behandelt werden.")

Nichts beleuchtet so bell den Gegensatz zwischen der früheren Regierungstheorie- und Braxis den Ratholiken gegenüber und den Grunbfaten bes neuen Ronigs, als die Geschichte bes Tilfiter Friedrich Wilhelm I. hatte bereits, wohl haupt-Rirchenbaues. sächlich durch öconomische Erwägungen bestimmt,3) den Katholiken von Tilfit den Neuhau einer Rirche in der Stadt, eigentlich doch nur in einer Borftadt, erlaubt und fogar einen Staatszuschuß Nachdem der Bauplat durch den Magistrat abgesteckt und angewiesen war, ging man auch sofort ans Werk, weil man bei der unter den Protestanten herrschenden antikatholischen Stimmung nicht ohne Grund fürchtete, daß eine Verzögerung gar leicht ben Verluft bes geschenkten Bauplates zur Folge haben könnte. Für die Ausführung des Baues hofften die Jesuiten die Summe verwenden zu können, welche fie bei dem Verkauf ihres Gutes Gruze und dem Ankauf des näher, dicht an der preußischen Grenze gelegenen Szytaristie ersparen würden.3) Juni 1740 wurden Ziegel angefahren.4) Da ftarb (31. Mai)

¹⁾ Lehmann IV, 439.

²⁾ Bgl, oben G. 75.

s) Hilarius Marcinfiewicz, Rector des Collegs von Crossen, und Anton Lehmann, Superior der Tilster Mission, an den Brovinzial. Crossen, 4. Sept. 1739 (Tilster Pfarrarchiv): »Nunc autem Serenissimus Rex Prussiae in ipsa civitate Tylzensi fundum pro erigendo Templo et Domicilio designavit Nostris, et debet ista fabrica accelerari, ne in mora periculum patiamur et per cuniculos Haereticorum ex possessione istius sundi extrudamur. Cum autem aliunde sumptus non suppetat pro erigendo sto Templo et periculum amittendae possessionis in donatum fundum non patiatur moram, spes tota erigendae hujus fabricae reposita est in residuo summae acceptae pro praedio Gruze

⁴⁾ Diarium jum 10. Juni 1740.

ber König, »operis author, «1) und sofort erließ die Regierung von Königsberg, um mit dem König auch beffen Wert zu begraben,3) unter dem Vorgeben, daß auch des neuen Königs Genehmigung eingeholt werden muffe, ein Inhibitionsdecret; es traf am 28. Juni in Tilsit ein und ordnete die Einstellung des Baues bis zu weiteren Dispositionen des Königs an. In ihrer Noth wandten sich die Refuiten an Friedrich II. und auch an ihren Brotector, dem fie auch die Erlaubnif zum Neubau zu danken batten, den Kammer= präsidenten von Blumenthal, der in einer Immediateingabe beim Könige Fürsprache einlegte.3) Zwei Monate später erschien er versönlich auf der Baustelle und ermahnte die Katholiken, sie follten nur muthig ben Bau in Angriff nehmen und zur Vollendung führen, er werde nicht verfehlen, sie dabei zu unterstützen wider alle ihre Gegner.4) Er hatte in der That Erfolg, denn schon unterm 20. Juli resolvirte der König auf das Memoriale der sämmtlichen Einwohner der Stadt Tilfit, "daß ihnen die Bollführung des einmal wohlbedächtlich accordirten Baues ihrer Kirche ohne alle Hinderung zugestanden und die ergangene Inhibition aufgehoben werden foll."5) Ja, er gab der Regierung auf, den Bau nicht nur zu hindern, sondern zu fördern. 6) Tropbem verzögerte sich der Bau noch lange. Die Regierung hatte angeordnet, daß vorerst die Zeichnung vorgelegt werden sollte — diese neue Reichnung war im September fertig -,") und als biefelbe im Kebruar 1741 eingereicht wurde, zögerte die Regierung mit der Absendung berfelben, um erft die Abreise des Ronigs jum Rriegs=

¹⁾ Hist. ad a. 1740.

²⁾ H. a. D.

s) Contra rescriptum dederunt informationem Camerae Regiae Gumbinensi nostrae causae faventi, quae immediate ad novum Regem causam promovit. Tempus edocebit effectum. Diarium 3um 28. Juni 1740.

⁴⁾ In nostro fundo fuisse (narravit) animosque nobis addidisse, ut magnanime fabricam moliamur et imperterrite perficiamus, se non defuturum asserens in hoc negotio promovendo contra omnes nostros adversarios. Diarium jum 4. August 1740.

⁵⁾ Erlaß bei Lehmann II, 6.

⁶⁾ Historia ad a. 1740.

⁷⁾ Stangenwald, Architectus et Geometra, exhibens novam delineationem. Diarium jum 16. Sept. 1740.

heere abzuwarten. So stodte ber Bau das ganze Jahr 1741, die lutherischen Prediger aber erregten einen gewaltigen Sturm gegen die Zesuiten und die Katholiken, in Folge deffen viele schwach wurden und absielen.1) Zu Anfang des Jahres 1742 monirte die Gemeinde die Absendung der Reichnungen und erhielt auch eine gunftige Zusage; aber gleichzeitig verlautete auch, baß ber beizugebende Bericht fehr zu Ungunften ber Sache ausfallen werde. Deshalb bat man um Aufschub der Absendung, um noch zur rechten Zeit dem König, der damals in Mahren weilte, eine Bittichrift überreichen zu fönnen. Als Friedrich dann Reichnungen erhalten, approbirte er sie sofort mit Siegel und Unterschrift, wobei er sich in Ermangelung von Feder und Tinte eines Bleistiftes bediente. Auf die Gegenvorstellung eines Ministers, welcher bemerkte, nun würden die Jesuiten wohl einen großen Bau mit drei Thurmen aufführen, während man in Königsberg nicht einen einzigen bewilligen wolle, soll der König erwidert haben: seinetwegen konnten sie auch zehn Thurme bauen, er wolle es in Gnaben gewähren.3)

So wurde benn am 12. Juni 1742 burch ben Königsberger Propst Franz Anton Pietkiewicz der Grundstein zu der neuen Kirche gelegt und der Bau kräftig gefördert. Aber je höher das Kirchengebäude emporstieg, desto mehr steigerte sich der Haß der Protestanten, besonders des Vicehauptmanns Fald, zu dessen Ressort die kirchlichen Angelegenheiten gehörten, und der Prediger. Gleich nach Singang der königlichen Concession kamen sie auf den Gedanken, die Frage anzuregen, wem denn nun die neue Kirche gehören sollte, den Augustinern, den Bernhardinern oder den Jesuiten, und die Königsberger Regierung ging darauf ein und reichte unterm 23. Februar 1742 eine Gegenvorstellung ein, um, wenn nicht eine Zurücknahme, so doch wenigstens eine möglichste Berclausulirung und Sinschränkung der Concession und die Ausschließung der

¹⁾ Historia ad a. 1741.

²⁾ Per clementiam indulgemus. So geschehen am 4. Februar 1742 ju Olmüt in Mähren. Historia domus Drang. ad a. 1742. Bgl. Kabinets-befehl vom 4. Febr. 1742 bei Lehmann II, 62.

³) In Ecclesiasticis Director. Diarium ad a. 1741.

⁴⁾ Historia ad a. 1742.

Jesuiten zu erwirken. Dieselbe wurde zunächst bem Departemen der Auswärtigen Angelegenheiten jur Meinungsäußerung übr wiesen (19. Marz 1742), von diesem aber mit dem Bemerten gurut gegeben, daß das Publicum dabei nicht intereffirt fei. So ging fie benn an das Departement der Geistlichen Angelegenheiten (31. Mär 1742), und von ba an ben König in Olmun. "Weilen", fo beist ein bem Immediat-Bericht des Geiftlichen Departements, "die Ratholitm in bergleichen Fällen, wo nicht sofort im Anfang, bennoch mit ber Reit weiter, als sichs gebühret, um sich zu greifen pflegen", so hatte die preußische Regierung dem König anheimgestellt, bie Bewegungsfreiheit der Tilsiter Ratholiken mit gewiffen Schranken Es ist nun in hohem Grade interessant um charakteristisch, mit welchen Randbemerkungen berfelbe die Prepositionen der Regierung theils ablehnte theils acceptirte. Et bemerkte er zu bem erste Bunkte, daß nach Bollendung der neuen Rirche die vor der Stadt liegende alte Rapelle abgebrochen werden folle: "Sie Sol bleiben", jum zweiten Punkte, daß die Gmis der Kirche für immer bestimmt werden möchte: "So groß sie Bollen". jum dritten, daß die neue Wohnung in der Stadt nicht großn sein dürfe, als die frühere gewesen: "vohr So viele geistliche Sie Wollen", zu Bunkt 6, welcher die Zahl der Geiftlichen auf zwei beschränken wollte: "So viel Sie Wollen." Mit dem vierten, fünften, siebenten, achten und zehnten Punkte, wonach die In legung einer Schule und eines Seminars nicht gestattet, an bie Kirche nicht Jesuiten, sondern Augustiner oder Bernhardiner be rufen werden, diese sich der Proselhtenmacherei enthalten und alle Sonntage für den König und sein Haus in der Kirche öffentlich beten follten, sowie daß ein Ruwiderhandeln gegen diese und andere noch einzufügende Nebenpunkte die ganze Concession sofon null und nichtig machen follte, erklärte er sich einverstanden. In Borschlag, die beiden Briefter nicht dem Bischof von Ermland, sondern dem von Samogitien zu unterstellen, änderte er ab durch bie Bemerkung: "Bon Zinsendorf"; sie sollten also unter ben geplanten katholischen Generalvicariat steben. 1) Diese Entscheidungen entsprechen im allgemeinen den Grundsäten und Blänen Friedrick II.

¹⁾ Immediatbericht vom 8. April 1742. Lehmann II, 87.

und stehen im Gegensatz zu der Kirchenpolitk seiner Borganger und ben der damaligen Königsberger Regierung, welche mit Aengst= lichkeit barüber glaubten wachen zu follen, bag bie Ratholiken Wenn der König die Jesuiten aussich nicht "ertendirten." geschlossen wissen wollte, so hängt das mit seiner damals noch starken Abneigung gegen den Orden zusammen, die sich noch steigerte, als er während der schlesischen Kriege die Anhänglichkeit besselben an das haus Desterreich wahrnehmen mußte. 1) Bei bem Berbot ber Anlegung einer Schule und eines Seminars hat er sicher an ein Jesuitencollegium gedacht. Als die Entscheidung bes Königs, burch welche wiber alles Erwarten die Jesuiten von ber neuen Rirche ausgeschloffen werden sollten, eintraf, stellten diese den Bau ein, bis in befferen Zeiten die Frage ju ihren Gunften ent= schieden sein wurde.2) Die preußische Regierung beauftragte ihren Advocatus Fisci, unter Berücksichtigung ber Entschließungen bes Königs vom 8. April eine "Concession vor die römisch-katholische Ginwohner ju Tilsit ju ihrem Rirchenbau" auszuarbeiten, die bann in Berlin am 24. Mai 1742 bestätigt wurde. Dieselbe verschreibt ber katholischen Gemeinde ben schon angewiesenen Blat, bestätigt den Abrif für die Kirche und die Wohnung der Geiftlichen und gestattet das Fortbestehen der alten Kapelle, jedoch nur als Begräbnifitätte für bie Katholifen und zur Abhaltung bes Tobtengottesdienstes. Die Rahl ber Geistlichen wird nicht beschränkt, es follen aber die Jefuiten, "die Wir ohnedem ju bulben nicht gemeinet find", längstens binnen zwei Monaten abberufen und durch Augustiner oder Bernhardiner ersett, diese aber auf Brasentation der Gemeinde vor der Hand von dem Cardinal Sinzendorf oder wen fünftighin der König hiezu ernennen werbe, bestellt werben. Sie sollen an allen Sonn= und Feier= tagen das Gebet für den König und sein haus vor versammelter Gemeinde verrichten, die ihnen zugeschickten Berordnungen publiciren, sich keine Jurisdiction in temporalibus anmaßen und sich selbst in civilibus vor bem Amt Tilfit stellen und daffelbe als Forum anerkennen. Die Anlegung einer lateinischen Schule wird "nun und zu ewigen Reiten" verboten, ber beutsche Schulmeister aber, ber etwa mit

¹⁾ Bgl. Bigge 285 ff.

²⁾ Historia ad a. 1742.

Genehmigung des Amtes angestellt werden würde, soll nicht beinzt sein, Rinder von protestantischen Eltern mit in seine Insormation zu nehmen. Auch die Verordnungen gegen Schmähungen und Lästerungen der protestantischen Religion von der Kanzel, gegen Proselhtenmacherei, Conversionen von Kindern und Erwachsens. Tausen von Kindern aus rein protestantischen oder Mischen, Begrädnisse von protestantischen Kindern und Erwachsens. Trauungen von protestantischen Kindern und Erwachsens. Trauungen von protestantischen oder gemischten Paaren, "es ist denn mit ausdrücklichem Vorbewußt und ertheilter schriftlichen Concession der weltlichen Obrigseit und in den Fällen, da soldes bei der Seeverlobung ausdrücklich verabredet werden."

Die Ratholiten werden verpflichtet, von ihren Gründen der Decem nach wie vor, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, we die evangelischen Kirchen zu entrichten, ihre Leichen nach die heriger Observanz in der Stille und ohne alle Processionen werderen nach der alten Kapelle oder dem etwa in oder neber der neuen Kirche zu erbauenden Gewölbe zu bringen. Schlichteit wird für den Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichteit gegen die angeführten Bestimmungen die Wiederausbebung der Privilegiums und die Einziehung der auf "bloß königlicher Coxcession beruhenden Gnadenkirche" vorbehalten und angedroht.)

Inzwischen ruhte der Kirchenbau; die Tilsiter Ratholiken aber machten große Anstrengungen, um eine für sie und die Jesuiten günstigere Wendung der Dinge herbeizusühren. Sie wandten sich unterm 6. August 1743 an den Cardinal Sinzendor um Fürsprache bei dem Könige; dieser aber erwiderte ihnen (21. August) unter ausdrücklicher Anerkennung der Berechtigung ihrer Forderungen: da das katholische Vicariat noch nicht wie Stande gekommen, so könne er sich der Angelegenheit nicht an nehmen, aber auch dann nicht, wenn es schon ins Leben getrem wäre, weil die katholischen Kirchen Preußens seiner Aufsicht nicht unterstellt werden sollten.

Gleichzeitig petitionirten sie in Berlin um Declaration ode Abanderung einiger Punkte, besonders des Berbotes der Taufe

¹⁾ Berlin, 24. Dai 1743. Bei Lehmann II, 290 ff.

²⁾ Das Schreiben im Tilfiter Bfarrardip.

und Begräbnisse von Kindern aus Mischehen, Proclamationen und Trauungen gemischter Paare (Punkt 6, 7, 8 ber Concession) und der Ausschließung der Jesuiten. Sbenfo reichte ihr hober Gönner, ber Wirkliche Geb. Rath von Blumenthal, bem Ministerium ein Bromemoria ein (batirt Berlin, 7. September 1743), worin er, in kluger Berechnung an den praktischen Sinn Friedrichs II. appellirend, ausführte: die Jesuiten hätten bis jest eine vom Orden reich botirte Rapelle vor der Stadt gehabt. Da nun die städtische Accise von dem starten Conflux der Ratholiken nichts profitirte, so habe Friedrich Wilhelm I. den Bau einer neuen Rirche in der Stadt erlaubt. Schon sei das Fundament gelegt und eine Summe von 2000 Thlr. auf den Bau verwendet. Nachdem bann die preußische Regierung die Wegschaffung der Jefuiten und beren Ersetzung durch Franciscaner ober Augustiner angeregt und die Zustimmung des Königs erlangt habe, sei ber Bau liegen geblieben und auch teine Hoffnung vorhanden, daß dazu ein Groschen weiter einkommen werde, da alle Orden in Polen arm und die Jesuiten allein reich seien. Lettere lebten von den Erträgen ihrer Guter und hatten noch so viel übrig, um den Armen reichlich auszutheilen und auch ein Hospital in Tilsit zu unterhalten. Die Franciscaner seien darauf angewiesen, ihren Unterhalt zu erbetteln, würden also den katholischen Bürgern zur Laft fallen, der ganze Kirchenbau würde eingestellt werden, und die 30,000 Thaler, die fonst aus Bolen eingehen würden, müßten wegfallen; die Accife würde nichts profitiren und der abgelegene Stadttheil, der mit einer schönen Kirche und mit Priesterhäusern bebaut werden würde, bliebe wüst. moge man es dabin dirigiren, daß den Katholiken die Fortsetzung bes Baues gestattet werbe. 1) In Berlin gab man die Betition ber Tilsiter Gemeinde zunächst an bas Auswärtige Departement jur Meinungsäußerung ab, worauf ber Etatsminister von und zu Broich, welcher in biefem Departement die Reichs- und Juftigsachen besorgte, sich dahin äußerte: "Ich bin der Meinung, daß eine Declaration nicht stattfinde. Richt die erste, die wurde gegen ben Inhalt des 6. und 8. Artikels laufen, und nicht die zweite

¹ 28. 3. 21. R. 7. 68. Catholica.

wegen ber Jesuiter, welche S. Kön. Maj. nicht haben wollen."1) Darauf schrieb ber Rabinetsminister von Borde an bas Geiftliche Departement: man fei der unmaßgeblichen Meinung, daß be züglich bes Hauptpunktes, ber Beibehaltung ber Jesuiten, mil das nach einer Eingabe von Blumenthals vornehmlich in bas Rameral-Interesse einschlage, bei dem König immediate anaeirant Betreffs ber Puntte 6 und 8 wegen Taufe und werden muffe. Begrähnift der Rinder aus gemischten Gben, wo eine Baeinbarung der Eltern darüber nicht vorliege, in welcher Religion die Kinder getauft und erzogen werden sollen, sowie des Bunties? wegen der Proclamationen und Trauungen gemischter Paare, ir finde man in dem Departement des Aeußern mit der preußischen Regierung tein Bebenten, daß felbige zur Bermeibung tunftiger Frrungen gebotenermaßen nach bem Gutbefinden bes Geiftlicher Departements declarirt werden mögen.2) Blumenthal stellte max anheim, da der König höchsteigenhändig in einem Marginale di Jefuiten ausgeschloffen babe, diefem felbft feine Grunde fur Bei behaltung berselben vortragen,3) was er auch that. sich wegen der Jesuiten besonders "gemeldet", entschied de König dahin, daß es in diesem Punkte bei ber Concession fein Bewenden haben muffe, und die katholische Gemeinde von Tilnt. wenn sie die Jesuiten weiter beizubehalten verlange, bei ben König immediate eine besondere Berordnung Lauswirken moge In den übrigen Bunkten gab er eine Declaration in ber Richtung daß bei Mischehen in Tilsit, wenn wegen der Kinder durch Pacta dotalia nichts Besonderes abgemacht ober mundlich ver abredet worden, die Sohne in der Religion des Baters, die Töchter aber in der Religion der Mutter getauft und erzogen, auf gleiche Weise auch bei ihrem Absterben beerdigt werden follten, und bewilligte auch, daß gemischte Brautpaare in ber protestantischen und katholischen Kirche proclamirt und von der Geistlichen ber Religion des Bräutigams copulirt werden konnten.4) Dieser Erlaß bedeutet gegen die Berfügungen von 1737

¹⁾ Am 10. Sept. 1743. A. a. D.

²⁾ Schreiben vom 20. Sept. 1743. A. a. D.

³⁾ Schreiben von Borde's vom 13. Sept 1743.

⁴⁾ Ministerial-Erlaß an die preuß. Reg., 10. Oct. 1743. Lehmann II, 36.

und 1735¹) immerhin einen erheblichen Fortschritt, und darum wurde er von der katholischen Gemeinde und den Jesuiten mit Bestriedigung ausgenommen. »Privilegium sane magnum dignumque promulgari in aedibus Acatholicorum, quod et eodem die factum», schreibt die Historia zum Jahre 1744. Die Publication ersolgte am 1. Jan. 1744.²)

Weil in dem Erlaß vom 10. October die Tilsiter Gemeinde darauf hingewiesen war, unmittelbar beim König die Beibehaltung der Jesuiten zu erwirken, so wiederholte sie unterm 6. December 1743 ihre frühere Bitte, Friedrich aber ordnete durch Rescript vom 16. December 1743 eine genaue Prüfung der in dem Supplicatum angeführten Umstände an, worauf die preußische Regierung das Amt von Tilsit anwies, den Sachverhalt genau festzustellen.

Das Amt trat alsbald in Berhandlungen mit Repfer, bem Führer der katholischen Gemeinde, der natürlich wieder von den Jefuiten seine Information einholte. So sandte er am 21. Februar 1744 in aller Frühe einen Brief an den P. Superior und erbat fich nähere Aufklärung über fünf Punkte, die damals pro und contra die Jesuiten erörtert wurden, darunter auch die Frage: wie und mit welchen Mitteln die Patres den Bau der begonnenen neuen Kirche fortzuführen gedächten. P. Melchior antwortete: wie sie die Kirche meist auf ihre Rosten begonnen, so würden sie dieselbe auch bis zu Ende führen, wenn sie ihnen nur nebst allem Rubehör in aller Form Rechtens (cum omni forma et solennitate juris) und zwar durch königliches Sdict übergeben würde, so daß sie für alle Zukunft nullo reclamante in ruhigem Besite berseben bleiben könnten.3) Am 2. März wurden bie "Oberften" der tatholischen Gemeinde, der Rathsverwandte Friedrich Rebser, Anton Picart und Andreas Dubinsti, beibe Rauf- und handelsleute, zur Vernehmung auf bas Schloß beschieden, brachten aber noch als Beistand ben Superior P. Anton Melchior mit. Da fie in ihrem Memoriale an den König festgestellt batten:

¹⁾ Bgl. oben G. 428. 430.

²) Hodie post concionem promulgata est Gratia serenissimi Regis Borussiae concedentis (quod ab anno 1735 non licuit) . . . Privilegium sane magnum et gratia Rege digna. Diarium aum 1, San. 1744.

⁵⁾ Diarium jum 21. Febr. 1744.

- 1. daß alle Einkunfte ihrer vor der Stadt liegenden Kapelle von Gütern in Polen herrührten, die den Jesuiten gehörten,
- 2. daß somit, wenn die Jesuiten ihre Kirche verlaffen sollten, alle Einnahmen, auß benen sie nicht allein die Kirche, sondern auch das Hospital unterhalten hätten, wegfallen würden,
- 3. daß nach Abgang der Patres die kleine Gemeinde für den Unterhalt neuer Getstlichen und für die Armen selbst forgen müßte,
- 4. daß endlich der vom König genehmigte und schon angefangene Kirchenbau in der Stadt Tilsit liegen bleiben müßte, dahingegen die Jesulten im Stande wären, einige Tausend Thaler ins Land zu ziehen und beim Bau den Handwerkern vielen Prosit zu schaffen,

so wurden sie auch gerade über diese Punkte eingebend befrag Sie erklärten nun junächst, daß schon im Jahre 1732, als den Jesuiten durch Verfügung vom 29. Mai anbesohlen wurde, innerhalb breier Monate die Rapelle zu verlaffen, der Gemeinte aber anheimgestellt wurde, den Bischof von Samogitien um anden Orbensleute, Augustiner ober Bernhardiner, anzugeben, die Batre Johann Jurowicz und Johann Ruhn bereits dem Amte eröffne hätten, daß die Rapelle ihrem Orden allein übergeben fei, daber von keinem anderen eingenommen werden konne, da auf Intercession ihres Ordens der Canonicus Siemaszto alle feine Guta. die Republit Polen wenigstens einige zur Unterhaltung ber Ravell und der Priefter daran bestimmt hatten, und wie dann be: damalige Rönig auf Intercession des lithauischen Bicefaniler Fürsten von Czartoryski im Monat September 1732 und dam wieder im April 17381) verfügt habe, daß die Jesuiten weiter geduldet werden könnten.

Was damals einfach angeführt und nicht näher begründe worden, suchte nun P. Melchior durch Borlegung der in Betrack kommenden Documente zu erhärten, legte das Testament de Canonicus Siemaszko, das Protokoll des Erzpriesters Rogali

¹⁾ Bgl. Lehmann I, 888. 840.

welcher im Auftrage bes ermländischen Bischofs Zaluski die Uebergabe der Rapelle an die Jesuiten vollzogen hatte, endlich die bischöfliche Approbation der ganzen Stiftung vor. Zu Punkt 3 bemerkte er, daß allerdings für die Unterhaltung des Hospitals eine Stiftung des Thomas Kising bestehe, aber auch die Jesuiten nach Kräften beitrügen, wie sie noch neuerdings eine große Anzahl Balken zur Reparatur des Hauses hergegeben hätten. Sbensokonnte er bestätigen, daß die Gemeinde zu ihrem Unterhalte nichts beitrage, da sie selbst von ihren Gütern frugaliter lebten und auch noch Mittel erübrigten, das Gebäude in baulichem Zustande zu erhalten, dazu alle Requisite für den Gottesdienst zu beschaffen und die Bediensteten der Rapelle zu besolden.

Der Amtshauptmann erbat sich Abschrift der Fundation Siemaszko's, insbesondere wegen der darin enthaltenen Bestimmung, daß die Jesuiten, falls sie jemals gehindert sein sollten, in Preußen frei zu residiren, verpslichtet wären, in Georgenburg oder sonstwo an der Grenze eine beständige Residenz zu errichten, um von dorther "den in Preußen besindlichen Katholiken Seelenhilse zu leisten". Er entließ dann die Bertreter der Gemeinde und den Superior mit der Zusicherung, daß bei solcher Sachlage kein anderer als die Jesuiten die neue Kirche erhalten werde. 1)

Am 11. März wurde der Superior wieder auf das Schloß beschieden.²) Der Schloßnotar Falck las ihm dann das Concept des von ihm entworsenen Berichts an die Regierung vor. Alles sprach darin zu Gunsten der Jesuiten und der Forderung der Gemeinde; aber einige Sätze scheinen ihm die ganze Wirtung des Berichts fraglich zu machen, daß nämlich die Schenkung durch den ermländischen Bischof Zaluski als Bischof von Samland, was er gar nicht sei, und »inseid Castro« bestätigt und in seinem Namen auch die Immission in den Besitz vollzogen worden sei. Falck versicherte, er habe das nur deshalb hervorgehoben, um nicht in den Berdacht zu kommen, eine wahrheitswidrige Darstellung gegeben zu haben; er wolle es jedoch mildern. Auf

¹⁾ Copie des Protofolls vom 2. März 1744 im Pfarrarciv zu Tilfit. Dazu noch Diarium zum 2. März 1744.

²⁾ Ein Bericht hierliber an den Provinzial in Bilna (Tilfit, 14. März 1744. Tilfiter Pfarrarchiv) dedt fich in inhaltlich mit dem Berhör vom 2. März.

Gegenvorstellung des Superiors überließ der Hauptmann 1981 Manstein, der den Jesuiten wohl gesinnt war, diesem di Formulirung bes betreffenden Paffus, ber nun die ben Er flärungen des Superiors vom 2. März entsprechende solgende "Zwar könnten die Documente sub Rr. Fassung erhielt: und 4 in dubium gezogen werben, weil die vom Canonicui Siemaszko geschehene Donation von dem Ermlandischen Bijdoit Sambiensi II Andreas Ralusti als prasumirten Ordinario Spiritualibus und nicht von Ihro Königl. Maj. in Preufm ratihabiret, die Tradition der Kirchen auch durch bester Commissarium delegatum und nicht durch Königliches Im geschehen. Herr Bater Melchior antwortet hierauf, daß damable dem Bischofe Zalusti der Titul Episcopi Sambiensis noch midt disputiret worden, welcher allererst dem Christoph Szembel nicht zugestanden werden wollen. Es hätte auch Herr Canonicus Siemaszko meinen können ober prafumiren wollen, daß die w ihm geschehene Donation durch die zum Voraus ergangan juridische Intromission in locum et fundum Ecclesiae burd Herrn Generalmajor von Schlieben, damahligen Ambtsbaupiman zu Tilfit, schon vollkommen valeur gewonnen habe. verneint er doch nicht, daß es beger geschehen wäre, wann die von Herrn Siemaszko geschehene Donation der Rirchen von Mr Landesherrschaft ratihabiret, auch die Kirche mit derselben Consen und Wißen des Königlichen Ambts tradirt worden wäre, dadurt aller gemachte Zweifel würde cessiret haben. Da aber jolde aus Bersehen nicht geschehen, hoffen die Patres Societatie Jest ber Littauischen Provinz, daß Ihro Königl. Maj. aus lander väterlicher Huld und Propension gegen Ihre getreuen Untertbanen die katholische Einwohner der Stadt Tilse, und die gange katholische Gemeinen, die so herplich wünschen, daß die so lange und so viele Jahre beb ihrer Rirche gewesenen Patres ferner ihre Seelforge. bleiben mögen, dero Allergnädigsten Consens dazu zu ertbeile allerhuldvollst geruhen werden."1)

¹⁾ Ans dem Protofoll vom 2. März 1744 im Tilsiter Pfarrardin. In Mai 1744 starb Sup. P. Ant. Melchior, cujus fata multum fatisierant missioni. Vir enim erat potens verbo et opere aptissimus prohoc loco praesertim in expediendis rebus pro missione hac. — Sepulturat

Die preußische Regierung befürwortete auf den Bericht des Sauptmanns von Tilfit bin, wie es scheint, bas Gefuch ber Bemeinde, beantragte aber gewiffe "Conditiones und Verhaltungs: maßregeln" für die Jesuiten. Aber der König gab wieder einen ablehnenden Bescheid, indem er auf dem Bericht des Geiftlichen Departements die Randbemerkung machte: »Ad novam Ecclesiam in civitate Tilsensi nulli sint Jesuitae. < 1) 3m Juli 1744 wurde die Entscheidung des Königs vom 29. April dem Raths: verwandten Repser privatim mitgetheilt, auf Bitten der Tilfiter Gemeinde aber nicht publicirt.2) Repfer schickte eine Copie des Erlasses an den Präsidenten von Blumenthal in Gumbinnen und erbat sich dessen Rath, ob etwa die Gemeinde eine neue Eingabe an den König machen und um Zulaffung der Jesuiten an der neuen Kirche bitten follte. Dieser rieth ab, und bei einer späteren Anwesenheit in Tilfit sagte er Repser auch die Gründe: der König könnte durch so häusige Molestation sich leicht verlett fühlen und wohl gar entscheiden, daß er unter keinen Um= ständen die Jesuiten wolle, denn er sei gegen sie verstimmt, weil Die schlesischen Resuiten im Stillen gegen ihn agitirt batten; man muffe darum warten, bis diefer Anlaß wieder in Bergeffenheit gerathen. Auch fügte er hinzu, der König werde bald ins Land kommen, und bann konne man bie Zulaffung ber Jefuiten leicht erlangen, er selbst hoffe es durchzuseten.3) Repser wußte

comitatus est fere omnium praesentium in templo gemitus singultusque lachrymarum super fatis p. d. Patris Antonii, ast non solum hic fata ejus defleverunt, sed etiam in tota civitate, ita ut unus dixerit: quasi virgis caesi sic audita morte fleverunt . . . Indoluerunt fatis non solum Catholici, sed etiam Acatholici, qui audierunt concionantem, ipseque Generalis militum ceterique Officiales condoluerunt Catholicis, quod talem Patrem amiserint. — Diarium jum 1. Mai 1744.

¹⁾ So lautete inhaltlich die Bemerkung nach bem Diarium jum 26. Juni 1744.

Ad quam (Regentiam) suppressum existit. Diarium jum
 36. Suni 1744.

³⁾ Importuna frequenti molestatione facile offendetur Rex timendumque, ne decisive rescribat, nullo modo Jesuitas admittendos, secundo Rex est Jesuitis offensus, quod Jesuitae Silesiaci subdole clanculoque aliquid egerint contra Regem, quocirca supersedendum, quousque defervescat oblitereturque haec ansa. Diarium 311 26. 311 1744.

auch zu berichten, der Präsident der preußischen Regierung und der Kanzler hätten bei Empfang des königlichen Rescripts gesagt: der König wolle die Jesuiten nur bei der neuen Kirche nick. an der alten könnten sie auch hundert Jahre bleiben. 1)

Die Declaration der Concession für den Kirchenbau vom 10. October 1743 wurde, wie oben erwähnt, am 1. Jan. 1744 auch in den evangelischen Kirchen publicirt, fand aber so wenig den Beifall der Prediger, daß diese nach wie vor die Trauung aller gemischten Paare und die evangelische Erziehung ihrer Kinder beauspruchten, so daß die Jesuiten in den nächsten Jahren viele Kämpse zu bestehen und Anseindungen zu ersahren hatten.

So erschien am 15. Juni 1744 ein katholischer Mann, um sich mit seiner lutherischen Braut trauen zu lassen, vermochte aber nicht das Ausbietungsaner von dem Pfarrer der Braut beizubringen, weil dieser es mit der Begründung verweigert hatte, daß ihm die Trauung zustehe — gegen die Declaration von 1743. Um Weiterungen zu vermeiden, gaben die Patres ihrerseits des Proclamationsattest und überließen es ihm, sich trauen zu lassen, wo er wose. Mer auch umgekehrte Fälle kamen vor, jedoch aus andern Gründen. So wurde im Juli 1746 ein Protestant mit einer Katholistin in der katholischen Kricke getraut und der lutherische Pfarrer von Tilsit, der Adjunct des Erzpriestent, hatte den Erlaubnissischen ausgestellt, weil der Mann nicht im Stande wer. die Gebühren zu zahlen.4)

Inzwischen ruhte der Kirchenbau, so sehr und so viel auch die Vorsteher der katholischen Gemeinde sich bei Blumenthal und den Regimentsräthen in Königsberg um die Fortführung bemühren. Man lehnte niemals ab, man wollte die Kirche jedem andem Orden übergeben, nur nicht der bei den Lutheranern von Anbegims so verhaßten Gesellschaft Jesu.⁶) Die alte baufällige Kapelk

¹⁾ Rex non vult habere Jesuitas ad novam Ecclesiam, ad antiquam autem poterunt et centum annis esse. Diarium 1. c. 3m 3. 1746/14. April fiarb Renfer, commium sustentaculum et columna Ecclesiae nostrae Protectorque catholicae Communitatis, qui sua authoritate et gratia qui pollebat in Aula Pruthenica apud Magnates omnia in favorem Ecclesiae nostrae efficere potuerit. Diarium 31m 14. April 1746.

²⁾ Historia ad a. 1745.

³⁾ Diarium jum 15. Inni 1744. Bgl. auch jum 16, Juni 1748.

⁴⁾ Diarium jum Juli 1746.

⁵⁾ Societas Jesu a principio sui exosa haereticis. Historia ad a 1746.

mußte man durch Anbringung von Stüten nothdürftig zu er= balten luchen. Die gewaltigen Stürme ber Jahre (13. Dec.) und 1748 (1. und 16. April) richteten an der alten Kirche große Zerstörungen an,1) so daß sie 1750 einer Restauration unterworfen werden mußte. Noch einmal machte die Gemeinde den Versuch, den König umzustimmen, als derfelbe im Sommer 1750 Preußen besuchte. Sie sandte zwei aus ihrer Mitte (Dubinsti und Schwarz) an ihn nach Wehlau mit einer Mittschrift, worin dargethan war, daß der Kirchenbau, wie er ohne die Jesuiten nicht habe begonnen werden konnen, so auch ohne sie nicht zu Ende zu führen sei. Die Minister in der Um= gebung bes Königs machten ben Deputirten gute Hoffnungen und stellten einen Bescheib von Berlin in Aussicht. Diefer ging nach brei Monaten (am 5. October) ein und lautete wieder ablehnend: es könne nicht gestattet werden, daß die in Tilsit ju erbauende Rirche ben Zesuiten übergeben werbe.2) Es war das lette Mal, daß die Ratholiken eine folche Bitte an den Rönig richteten. Alle Hoffnung aufgebend, ließen fie ben Bau ruben und um= gaben ihn mit einem Zaune. Allmählich fing man an, Plat und Fundamente als herrenloses Gut zu behandeln. Im J. 1782 brach ein katholischer Bürger ein Stuck des Zaunes ab und baute sein haus bis 21/2 Rug auf ben Kirchenplat; die Gemeinde errichtete auf dem Plate ein Hospital, ohne dem Propst von Drangowski auch nur etwas zu fagen, um zu zeigen, "die Geist= lichen haben nichts zu sprechen, nur die Gemeine." brachen aus dem Fundament einige Tausend Ziegel aus zur Erweiterung des Kirchhofshauses, was dann schließlich der Magistrat inbibirte.8)

Inmitten aller dieser getäuschten Hoffnungen erlebten die Tilsiter wenigstens die Freude, eine katholische Schule zu ershalten. Sinen katholischen Lehrer hatte man an der Kapelle schon früher gehabt. Als die Schule dann im Jahre 1748 nach

¹⁾ Historia ad a. 1748.

²⁾ Historia ad a. 1750; Diarium zum 26. Mai, 21. Juni und 5. Oct. 1750.

^{*)} Hist. ad a. 1782.

langer Unterbrechung wieder einen deutschen Lehrer erhielt, rem sich mächtig dagegen der Grimm der Protestanten. Schloßhauptmann von Manstein, und zwar durch den Erzwiesta von Insterburg, wo einer der Patres sich deffen gerühmt babm foll, davon Kenntnig erhielt, ließ er den Jesuiten fofort "bit unfehlbarer Strafe" "andeuten", fie follten bie Schule wichen aufbeben, weil in Tilsit "niemal eine katholische Schule geweien, ben Katholifen von der Zeit, da die Rapelle gebaut, eine Schult zu halten nicht erlaubt worden." Da aber der Lehrer, ein Student, demungeachtet den Unterricht fortsette, fo wies er ben Magistrat an, bem Bürger Hinz bei Strafe anzubefehlen, die Schule in seinem Hause fernerhin nicht halten zu laffen.1) Da Magistrat willsahrte ihm durch Berfügung vom 30. Juni 1749. Borgeladen erklärte Sinz, die Schule sei bereits am 29. Juni aufgelöst und der Lehrer entlassen. Gine Anzahl katholischer Bürger2) wandte sich aber in einem Immediat-Gesuch (10. Juli) an Friedrich II., worin sie ausführten, die Gemeinde babe stetz und ungestört einen beutschen Schulmeifter gehalten, seit 1712 fieben: Penkwitt, Zwed, Krauß, Neidmüller, Kurpinski, Trippen bach, jest Bischof; ein solcher sei auch nothwendig, wie für die fatholische Gemeinde überhaupt, so insbesondere für die Kinder ber verheiratheten Soldaten; sonst müßten die Ratholiken von Tilsit ihre Kinder "wegen ihres erforderlichen Unterrichts über bie Grenzen in fremdes Land zu ihren Glaubensgenoffen schicken und sie allba mit vielen Ungelbern erhalten." Auch beriefen fie sich auf das Privilegium vom 24. Mai 1743, worin die Eventualität, daß die Anstellung eines deutschen Schulmeisters nöthig werden fonnte, ins Auge gefaßt fei.8) Da auch die preußische Regierma das Gesuch befürwortete, so gestattete der König, daß die Tilsta Ratholiken ,,ihre Kinder durch einen teutschen Schulmeister in einem Privathause daselbst informiren laffen mogen, von deffen Annahmt jedoch jederzeit dem Amte gebührende Anzeige geschehen" sollte.4)

¹⁾ Schreiben vom 26. Juni 1749.

²⁾ Unterfdriften: Willich, Dubineti, Bidart, Comary, Ryfing.

^{3) 38. 39. 31.} R. 7. 68. Catholica.

⁴⁾ Erlaß vom 18. Sept. 1749. Lehmann II, 254. Mitgetheilt an M3 Berwefer bes Amtes Tilfit am 6. Oct. 1749. 3m Tilfiter Bfarrarchiv.

Leiber ging die Schule nach etwa zwanzigjährigem Bestande 1768 wieder ein, weil der Lehrer sein Amt plötzlich niederlegte. Ohne Unterricht und Zucht, trieb sich die Jugend auf den Straßen umher. Sinige Katholisen schicken ihre Kinder in die lutherischen Schulen, so sehr auch die Jesuiten versicherten, in Jahresfrist würde wieder ein Lehrer aus dem Ermlande da sein. Das geschah denn auch, und die Schule wurde wieder eröffnet. Leiber zeigte der neue Lehrer schlechte Sitten und wurde der Jugend mehr zum Aergerniß, als zum guten Beispiel. 1)

An der Klausel der Concession von 1743, daß an der neu zu erbauenden Kirche von Tilsit keine Jesuiten sein dürften, hielten die preußische Regierung und das Ministerium auch dann noch sest, als die Gesellschaft Jesu längst aufgelöst war und die ehemaligen Patres als einsache Weltgeistliche functionirten. Als darum die Katholiken im J. 1784 (15. Mai) und am 15. Juli 1785, vielleicht gerade mit Kücksicht auf die Neugestaltung der Dinge, darum baten, es möge ihnen ohne Demolirung der Kapelle von Drangowski der Ausbau der Kirche in der Stadt gestattet werden, lehnten Regierung und Ministerium wieder das Gesuch ab, weil die Petenten gesagt hatten, daß es ihnen die Umstände nicht gestatteten, statt der Jesuiten Bernhardiner oder Augustiner anzunehmen.*)

In Tilsit entwickelten die Jesuiten, erst zwei, dann drei, eine ebenso eifrige als ersolgreiche Thätigkeit, nahmen den Gottesdienst wahr, hielten jeden Sonn- und Festag deutsche und lithauische, später auch noch polnische Predigtens) oder, bei sehr geringem Kirchenbesuch, Exhortationen vom Altare aus, Katechisationen in der Kapelle, in der Stadt und Borstadt (Freiheit), machten zahlereiche Excursionen, um unter den in den Städten und Dörsern um Tilsit wohnenden Katholiken — man zählte i. J. 1720 ihrer etwa 1500, darunter viele Franzosen, welche sich in den durch die Pest entvölkerten Gegenden angesiedelt hatten —, Kranke zu besuchen, Trauungen und Tausen vorzunehmen, Häuser auszuweihen, zu welchem Zwecke sie nicht selten Reisen von sechs und mehr Weilen

¹⁾ Hist. Drang ad a 1768/69.

²⁾ Lehmann V, 667.

^{3) 3}m Diarium wird 1750 ein Pater Polonus genannt.

machen mußten, ja bis Darkehmen bin zu ben Franzofen und königlichen Steinhauern (im J. 1723 zweimal), gingen auf Missionen nach Ragnit, besonders häufig nach Insterburg, w fich außer den Soldaten häufig eine erhebliche Zahl von Ratholiten versammelte, so daß in der Ofterzeit 1746 159 Beichten zu boren und drei Krante zu versehen waren,1) im Jahre 1757 im Laga bei Ansterburg sogar 2441. Es war dort, und zwar mit Gut heißung der militärischen Behörden, für die katholischen Soldan ein Gottesdienst eingerichtet worden, anfangs in einer kleinen und engen Räumlichkeit, später auf dem Rathbause. die preußische Regierung darin eine über die Pacta hinausgebend Religionsübung sah, verbot sie den Gottesdienst auf dem Rath hause, worauf der Magistrat ein Inhibitorium erließ. Friedrich fand es aber ganz unbedenklich, daß der Gottesdiens. jedoch citra consequentiam ratione futuri, auf dem Rathbank gehalten werde, zumal sonst an dem Orte keine bequemere Gelegenheit aufzutreiben fei, ließ aber, um ben Bedenken ber Regierung Rechnung zu tragen, dem Magistrat aufgeben, de zu verstattende Freiheit des katholischen Gottesdienstes deran u restringiren, daß er nach Beginn deffelben "zu Bortommung alle Unwesens die Thuren des Rathhauses verschließen und mic ehender wiederum eröffnen laffen folle, bis die Sacra ihre Endichan erreicht hätten."2)

Ueber die Einrichtung des katholischen Gottesbienstes auf dem Rathtwie beschwerte sich der Insterdurger Erzpriester hahn bei dem Consisterium (22. Febr. 1749): der Priester Johann Biermann von der Rapelle in Turkhabe im Herbste 1848, wie auch schon sonst, im Situngssaale des Magistratis Gottesbienst gehalten, auch unterschiedliche junge Leute, die nichts haben ierze wollen, zum Abendmahl angenommen, ihm auch mit vielen ungestütmen Bouwertlärt, daß er solches gethan, weil er dazu berechtigt sei, und es auch sernerder thun werde; der Erzpriester solle es nicht wagen, den zu ihm getommenser Leuten lästig zu fallen; er werde auch, wie es in Tilstt geschehen, in Inkridung eine katholische Schule errichten. Der Erzpriester ersuchte das Consisterium dafür zu sorgen, daß dem römischen Priester nicht sernerhin wider den Elwen

¹⁾ Diarium ad a 1746.

²⁾ Erlaß an bie preuß. Reg., 5. Juli 1749. Lehmann III, 252.

Friedensschluß das freie Exercitium roligionis verstattet werde, am wenigsten im Rathhaus ober an einem andern öffentlichen Orte, sondern nur, wie sonst ublich, in einem Brivathause, wenn er zur Abhaltung des Gottesbienstes für die katholischen Dragoner kame.

Da das Confistorium dem Gesuche des Erzpriesters entsprach,2) so ertheilte die Regierung dem Insterburger Magistrat einen "starken Berweis." Dieser aber rechtfertigte sich damit, das Generalmajor von Stosch einen guten und bequemen Ort für den katholischen Gottesdienst verlangt habe, die Kammer aber einverstanden gewesen sei, worauf ein neues "hartes Schreiben" bei dem Magistrat einging mit dem Besehl, den Gottesdienst sortan nur an einem "verschlossenen Orte" abhalten zu lassen. Dagegen aber protestirte General von Stosch, weil er sehr viele Katholisen beim Regimeut habe, die er nicht misvergnügt machen wolle, und verlangte nochmals einen "recht guten Ort", den man ihm außerhalb des Rathhauses die dahin nicht habe schaffen können. "Können auf dem Rathhause Comoedien gespielet werden, so kann man ja noch wohl eher die Catholische Sacra darauf administriren sassen."2)

Auf Anregung der Tilfiter Jefniten mar auch ber Bifchof von Ermland bei dem General von Lehwaldt baritber vorstellig geworden, daß in Infterburg die Andacht "in einem ganz geringen, unfauberen und noch bazu verschlossenen Baufe" verrichtet werden muffe. Lehwaldt ersuchte bann die Regierung (24. Juni 1749), das Inhibitorium an ben Magiftrat von Infterburg aufgubeben, um fo mehr, ba in anderen Stadten des Ronigreichs, unter anderen bei feinem Regiment in Bartenftein, foldes gestattet fei und bieferhalb feine 3hm gegenüber berief fich die Regierung Schwierigfeit gemacht merbe. (25. Juni 1749) auf ben Bericht bes Ergprieftere über bas Auftreten Biermanns, auf die tonigl. Berordnungen bom 17. Nov. 1732, 6. Febr. 1736 und 1. Marz 1738, nach welchen auf die tatholische Beiftlichteit ein wachsames Auge gehalten und ihr teinerlei Profelytenmacherei gestattet werden folle. hatten bie Ratholiten auch bis jett fich niemals angemaßt, ben Pacten guwiber ihre Communion auf Rathhäufern und an anderen öffentlichen Orten zu halten, fich vielmehr mit Brivathäufern begnugt und, jur Berhutung bes Bulaufes von gemeinem Bolt und Apostafirens, ben Gottesbienft nicht anders als bei verschloffenen Thuren gefeiert. Es bange ja lediglich von ihnen ab, fatt eines

¹⁾ An die preuß. Regierung, 31. März 1749. B. G. A. R. 7. 68. Catholica,

²⁾ An den General von Lehwaldt, 21. Juni 1749. A. a. D.

geringen und unfauberen Hauses sich ein räumliches auszusuchen. Dazn hate ber König dem Bischof von Ermland nie gestattet, als "prätendierter Episcopus Sambionsis" seine Diöcese bis in die lithauischen Aemter zu extendiren, sondern die Inspection über die römisch katholische Geistlichkeit von Tilste nur dem Bischof van Samaiten zugestanden. Wenn zuweisen auf den Rathonern Komödien ausgestührt würden, dagegen den Ratholisen der Gottesdieust verweigen werde, so habe es damit eine ganz andere Bewandtniß, "indem dadurch dene juribus rogiis derogirt und denen Katholisen ein nie gehabtes und unbesputer Recht zugestanden werden würde." Die Regierung ersuchte demnach, den General von Stosch dahin zu instruiren, daß einstweisen, bis zum Einganze einer Entscheidung des Königs, der katholische Gottesdienst nur in Brivet häusern und bei geschlossenen Thüren gehalten werden möchte.

In ihrem Bericht an den König (25. Juni 1749) wendet sich die Argierung sehr scharf gegen das prätendirte Recht des ermländischen Bischerigen "das er per indirectum zu etabliren suche", und bittet es bei den bischerigen Berfügungen zu belassen, "da in dem bischöflichen Ermland denen Evangelischen Geistlichen sehr unbillig und hart begegnet wird, wenn sie denen Kranker Protostantischer Roligion Sacra auf dem Krankenbette administriren wollez ja ihnen solches gar nicht einstens verstattet werden will." 1)

Die Insterburger evangelischen Prediger wachten sorgiam darüber, daß die Jesuiten die ihrem Gotesdienste gezogenen Schranken nicht überschritten.

Wie in Insterburg, so durfte auch in den kleinen Landstädten Preußens der katholische Gottesdienst nur in aller Stille und bewerschlossenen Thüren in Privathäusern und "ohne alle Seduction der Evangelischen" gehalten werden.²)

Da es den Tilsiter Ratholiken geglückt war, eine eigene Schule zu erlangen, so scheinen die Jesuiten den Gedanken gesatz zu haben, ein Gleiches auch für Insterdurg zu versuchen Wenigstens hatte der Amtsverweser von Tilsit, von Manstein, "bei der Gelegenheit als er auf Königl. Verordnung und Veranlassen des Insterdurgischen Herrn Erzpriesters die katholischen Patres dei der Dorongowskischen Rapelle wegen einiger in Insterdurg unternommenen unerlaubten Verrichtungen zur Ler

¹⁾ A a. D.

²⁾ Berordnung der Königsberger Reg. vom 22. Rov. 1748. Becher. preuß. Kirchenregistratur (1769), S. 90. Arnoldt 815.

antwortung ziehen müssen", erfahren, daß sie in Insterburg gedroht, daselbst gleichfalls wie in Tilsit eine katholische Schule anzulegen.¹) Bielleicht war es auch nur eine Drohung, was dem Erzpriester von Insterburg so schwere Besorgnisse einslößte; jedenfalls ist es zur Sinrichtung einer Schule nicht gekommen.

Im Jahre 1748 durften die Tilsiter Missionare ihre Wirkjamkeit auch auf Memel ausbehnen, wo bis dahin von Samogitien aus für die katholischen Soldaten und Einwohner gesorgt worden Sie wurden von dem evangelischen Erzpriefter Nicolaus Wolff im Auftrage bes Generals d'Hospital eingeladen, bie Seelsorge der tatholischen Soldaten ju übernehmen, die nach einer Anordnung des Königs fortan nur durch Einheimische ausgeübt werden follte; der betreffende Geiftliche follte aber ber polnischen Sprache kundig sein. Am 5. März gingen ber Superior und P. Stawedi dabin ab. Bon dem General fehr freundlich empfangen und verpflegt, arbeiteten fie mit viel Frucht unter den Soldaten und andern Katholiken Memels; am 12. März waren sie wieder in Tilsit, am 16. Juni reifte P. Stawedi wieder borthin. Reise und Mühewaltung erhielten die Missionare im Sommer gehn, im Winter zwölf Thaler. Leider nahm die Memeler Mission ichon im nächsten Jahre wieder ein Ende, nicht ohne Schuld eines inzeitig eifernden Diffionars.2)

Der Gottesdienst wurde in einer auf der Festung dazu anzewiesenen Stube gehalten. Da diese aber mit der Zeit baufällig vurde und den Einsturz drohte; da die katholische Gemeinde mmer mehr anwuchs und 1781 schon die Zahl von 250 Seelen rreicht hatte, und im Sommer auch viele Schiffe aus Spanien, frankreich, Portugal und Irland, sämmtliche mit katholischen leuten bemannt, nach Memel kamen, so petitionirten die Borzeher und Aeltesten der Gemeinde darum, eine Kapelle nebst einem

¹⁾ Manstein au den Rath von Tilfit, 26. Inni 1749. Bgl. bas Aufreten Biermanns oben S. 468.

²⁾ Ob Protestantium invidiam ober indiscretum cujusdam ex notris elum. Historia ad a. 1749. Diarium jum 5. und 12. März und 3. Juni 1748.

besonderen Hause für einen Priester erbauen und eine Collect bei den Glaubensgenossen im Lande einsammeln zu dürsen, we der König bewilligte beides. 1) Im Jahre 1784 wurde wirdlich in Memel eine Kapelle erbaut und an dieselbe ein Bernharding. Mönch Prothmann aus Crotingen berusen. Der König dur zum Bau 1000 Thlr. hergegeben, das Uebrige war aus Collect oder von der Gemeinde eingegangen.

Während der Kriegsjahre 1757 bis 1763 durften die Finir von Drangowski auch eine eifrige Wirksamkeit unter bem minden zu einem Drittel katholischen Militar, welches in Tilfit m Umgegend lagerte, ausüben — in ihrer Kapelle und draußen au Ercursionen und Missionen, besonders in dem 8 Meilen entjeme preußischen Lager, wo man sich nicht sowohl auf die Schlatz als auf einen guten Tod vorzubereiten schien, wohl wiffend, is man mit einem an Zahl und Kriegsapparat weit überlegen Keinde, den Ruffen, zu kampfen habe. In Ober-Epfiel lag & General Freiherr von Rusch mit den schwarzen Husaren. Ratholik lud er um Oftern den Bater Superior zu fich, welde dann von dort aus das ganze Regiment missionirend bejudit am Palmsonntag war die Rapelle gefüllt von katholischen Solden Am Auni ließ Feldmarschall von Lehwaldt einen Bater ind last nach Insterburg zur Abhaltung des Gottesdienstes kommen wobei fast alle Soldaten Generalbeichten ableaten und 24. Communionen ausgetheilt wurden.

Biel hatten sie auch darunter zu leiden, daß Tilst bald ben Hansen der Preußen, bald der Russen war. Am Tage kall. Ignatius, den 31. Juli 1757, erschienen in der Karelle Unstang der Andacht russische Schaaren, deren Officiere amer anderer geladenen Gäste von den Patres zu Tische gezogen wurden Iwei Tage später wurden die Jesuiten durch einen expressen von dem russischen General v. Manteussel, Commandant w

¹⁾ Am 6. Febr. 1781. Lehmann V, 416.

²⁾ Pro absolvenda missione castrensi. Diarium 3um 21. 3mm 15

Tilsit, der ihnen schon vorher einen Besuch gemacht hatte, nach ber Stadt berufen, um dem ruffischen Kaifer ben Treueid zu Sie thaten es »non tam libenter quam reverenter«, übrigens nur vor dem General und ohne Zeugen, der ihnen auch freie Religionsübung zusicherte. Balb barauf plunderten Rojaten Die Mission, verlangten Gold und Silber und drohten mit Gin= ascherung. Sie ließen sich mit 5 fl. abfinden, bald aber folgten ihnen acht andere in der gleichen Absicht. Zum Glud wohnte in der Residen, der General von Braun, der die ob des Sieges jubelnden und ausgelaffenen Soldaten zu zügeln vermochte. Superior begab fich bann in bas ruffifche Lager jenfeits bes Memelfluffes und erhielt wenigstens einen Theil des Raubes zurud. Dabei tam er bei den Breugen in den Berdacht der Conspiration mit den Ruffen, wurde aber freigelaffen, als er das Schreiben vorzeigen konnte, worin er lediglich die Beute reclamirte. Als die Ruffen nach Samogitien abzogen, kamen die Preußen und schlugen ein Lager ganz nabe bei ber Mission auf, in welcher ber Marschall Wohnung nahm. Rach brei Tagen zogen sie nach Tilsit, welches die Ruffen von jenseits des Flusses beschoffen und in Brand gesetzt hätten, wenn Wind und Wetter ihnen nicht ungunftig gewesen waren. Den Jesuiten wurde in jener Zeit jede Correspondenz mit Samogitien, auch jeder Empfang von Briefen unterfagt, fo daß sie auf längere Zeit ohne alle Berbindung mit ihrem Gut in Samogitien waren. Die fonft reichen Erträge gingen auf für Contributionen an das russissische Heer. Erft als im folgenden Jahre die preußischen Truppen zurückwichen — die Husaren räumten am 8. Januar Tilsit — und die Russen in Preußen eindrangen — in Tilsit an 2000 leichte Reiter —, wurde die Berbindung mit Samogitien und dem Landgute wieder hergestellt. Uebrigens blieben die Jesuiten in Drangowski von den Kriegscontributionen, von welchen auch die evangelischen Geiftlichen nicht ausgeschlossen waren, in Folge einer Berwendung bei dem General Braun frei; nur hatten fie große Roften bei Aufnahme ber häufig einkehrenden rufsischen Officiere zu tragen. Die Anwesenheit ber Ruffen brachte ihnen auch den Vortheil, daß die Denunciationen der evangelischen Prediger wider fie wegen Annahme von Convertiten ohne Erfolg blieben, da ihnen von dem rufsischen General freie Uebung

ber Religion zugesichert worden war. 1) Im Jahr 1760 wurde sie wieder unter der Anklage, daß sie lutherische Dienstboten wähmen und dann katholisch machten, dreimal vor das Jukis collegium in Insterdurg citirt, mußten aberkfreigegeben werde weil ihnen eine Gesetsverletzung nicht nachgewiesen werden kommt

Eine schwere Schädigung erlitt die Tilsiter Missien durch die Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773. 300 batte Friedrich II. die Bublication des Breve in Preußen ro boten, und so konnten die Jesuiten von Drangowski einstweile ungestört beisammen bleiben3) und in gewohnter Beise Die Sei forge in Lithauen ausüben. Aber die damalige Republik Vole ging fehr bald bazu über, fich ber in Samogitien liegenden Gir der Tilsiter Mission zu bemächtigen, und ordnete zunächst a "Lustration" derselben an. Allein der damalige Superior P. Bill weigerte sich, dem mit dieser Sache betrauten v. Przelowski die von ihm eingeforderten Documente berand jugeben. In Breugen, machte er geltend, fei die Bulle mit publicirt; die Jesuiten blieben barum, was fie bisber gewic in ihrem Ordensstande -- "die wir uns in Preußen besude gehören nicht unter die ehemalige, sondern unter die wir seiende Resuiten" - und Berren ihrer Guter. Die Luitrati der letteren sei mit der Bublication des Breve unzertremtin verbunden, könne ihr niemals vorausgehen, wohl aber ihr folgen. benn mit ber Berkundigung der Aufhebung borten die Jesuis auf, Jesuiten ju sein, und ihre Büter fielen ad dominium altun hiernach wurden fie, wollten fie ichon vorher ihre Guter = Lustration übergeben, thatsächlich und wider den Willen & Königs die Publication vornehmen. So protestirte Willich ger jeden Angriff auf die Güter und erklärte, daß er jo lange protestie werbe, bis er eine Entscheidung von dort empfangen, wo ihnen te fohlen sei. Jesuiten zu bleiben und mithin auch Herren ihrer Guter'

¹⁾ Historia ad a. 1758.

²⁾ L. c. ad a, 1760.

³⁾ Die Bubl itation erfolgte Ende Juni 1780. Erml, Zeitfchr. XII, 15

⁴⁾ Drangowski, 20. Mai 1774. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

Er trug die Angelegenheit auch dem König vor; da dieser iber die in Preußen gelegenen Güter nebst Kapitalien fremder Jesuiten ebenfalls in Administration genommen hatte,1) so konnte er gegen das Borgehen der polnischen Republik nicht viel einsvenden.2)

Da aber im Verfolge der Verhandlungen Polen sich geneigt und bereit erklärte, wenigstens die Forderungen und Kapitalien der Jesuiten anzuerkennen und zu "subsistiren", wenn das Gleiche auch in Preußen geschehe, wurde die ostpreußische Regierung dezulftragt, den Jesuiten an die Hand zu geben, sich an ihren Ordensgenossen P. Hüber, welcher von Bromberg wegen dieser Sache nach Warschau gereist war, zu wenden und durch ihn die Erhaltung ihrer Güter in Samogitien zu erlangen zu suchen.³) Ob sie diesen Schritt gethan haben, steht dahin; jedenfalls wäre es zu spät gewesen, da die Republik schon 1775 die fraglichen Güter, welche auf 25000 kl. geschätzt wurden, als Sigenthum der ausgehobenen Jesuiten eingezogen und zu dem lithausschen Sducationssonds geschlagen hatte, allerdings mit der Verpflichtung, an die Geistlichen in Drangowski eine jährliche Pension von 275 Duc. zu zahlen.⁴)

Inzwischen war der Zustand der Mission ein sehr trauriger: neben dem Superior nur ein Missionar, dabei sehr häusig Excursionen bis 12 Meilen weit, Arbeit über die Kräfte. Willich war schon öfter frank und sehnte sich nach hilfe. Aber woher den Unterpalt nehmen? Man lebte nur von Almosen, meistens der Lutheraner, welche in Unglück oder Krankheit zu der Kirche nach Drangowski kamen, für sich beten ließen und dann, gesund geworden, aus Dankbarkeit eine Gabe spendeten.

¹⁾ Bgl. bez. des Netebistricts die R. D. vom 22. Dec. 1773. Lehmann IV, 576.

²⁾ An die oftpr. Reg., 23. Febr. 1775. B. G. A. B. 7. 68. Catholica.

⁸⁾ Berlin, 20. Dec. 1775. A. a. D.

⁴⁾ Fürstbischof Carl v. Hohenzollern an den König. Oliva, 3. Juli 1797. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804. 275 ung. Oncaten = 2475 fl. preuß. und 4950 fl. poln. Rach Angabe des papftlichen Runtius Archetti erhielten sie nur 4500 fl. poln. = 250 Duc. Erml. Zeitschr. XII, 149.

⁵⁾ Ex solo mendicato pape vivimus, plurimum a Lutheranis, qui calamitatibus aut morbis pressi venerunt ad nostrum templum petierunt-

Die Jesuiten bezogen die ihnen zu Ende 1778 erwick Benfion von 1779-1792. Als dann im J. 1792 die Auszahle: von der betreffenden Kasse in Wilna verweigert wurde, me eine Anweisung nicht erfolgt sei, wandte sich Billich klagen & ben papstlichen Runtius, daß er bei dem Balatin Radziwill restellig werden möchte, und er felbst that auf den Rath des Runtie Am 19. Juni 1793 konnte ihm der Rumini das Gleiche. mittheilen, er habe die Benfion vorerft wenigstens für ein balbe Jahr erwirkt, hoffe aber auch noch den Rest zu erhalten.1) 24 Situation gestaltete sich trot der Benfion immer ungunftige: Willich schilberte sie dem Runtius als unerträglich und unbaltdu da der Kirche auch die Parochialrechte und damit das Red: auf Erhebung von Stolgebühren abgesprochen wurde.2) Er 🔄 ben Runtius, die Mission dem ermländischen Bischof zu empfehlen und, wenn dieser nicht helfen könne, einen Bogling bes Brauw berger Alumnats mit ber Seelforge in Tilsit zu betrauen un aus den Einkünften des Alumnats zu besolben, oder die polnitie Regierung zu bestimmen, die kleine Bension dem Brior Dominicaner von Werballen mit der Verpflichtung zu überweis einen beutsch und einen lithauisch sprechenden Briefter nach It. zu senden, zumal außer von den Dominicanern tein des Lithauider fundiger Priefter zu gewinnen fei.3)

Als der Theil von Lithauen, in welchem die Guter di ehemaligen Jesuiten von Tilsit lagen, an Rußland fiel, wurd die Bension auf die halfte herabgesetzt und fiel zuletzt ganz rei

que orationes mali remedium, sanitati restituti in vim gratitudiceleemosynam obtulerunt aliquantulam. Billich an den papftlichen Annis Tilsit, 19. Jan. 1778 in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven wie Bibliothelen (Rupte, Beiträge zur Geschichte der katholischen Mission in Dix im vorigen Jahrh.) II, 1, S. 121.

¹⁾ Briefe in Quellen und Forfcungen II, 1, S. 131.

²⁾ Billich an den Runtins in Barfchan. Eisst, 21. Juni 1793: Pocassatam societatem omnia bona missionis nostrae taxata 25000 inullis debitis onerata commissio educationis accepit in suam possessione quae bona adduc sunt in ditione reipublicae. A principio nulla neta data est pensio, donec ab antecessore Excellentiae V. urgebatur (122 sedes apostolica omnium missionum suscepit curam) usque ad annes superiorem pro censervatione nostrae missionis data est pensio. A. C. 122

³⁾ Quellen und Forichungen 182, 133.

Beil so bei der Armuth der Gemeinde die Geistlichen ohne auseichenden Unterhalt dastanden, ersuchte der ermländische Bischof
farl von Hohenzollern den König, am russischen Hose die Anprüche der Tilster Mission geltend zu machen (5. April 1796),
rhielt aber die Antwort: zwischen den Hösen sei wegen der
kechte, welche die Beneficia des einen Landes in dem andern
aben mögen, noch keine Regelung getroffen worden, weshalb
vegen des einen speciellen Falles noch nichts verfügt worden.
Ion dem künftigen Abkommen werde man ihm später Kenntniß
seben.

Im nächsten Jahre stellte der Bischof dem Rönig nochmals ben edauernswerthen Zustand der Tilsiter Mission vor. In jener Gegend ebten gegen 3000 Ratholiten außer bem Militar, bem bie Geift= ichen ebenfalls mit größter Bereitwilligfeit ihre Dienste leifteten. Drangowski sei 16 Meilen von Königsberg, 12 von Memel enternt, darum für die Katholiken unentbehrlich. Die Jesuiten ätten die eingezogenen Güter nicht als Jesuiten, sondern als Seelsorger beseffen und verwaltet, eine Ginziehung derfelben burch Bolen sei barum ungerechtfertigt gewesen, weshalb bie Beiftlichen in Recht hatten, von Aufland zu fordern, daß ihnen entweder re früheren Güter zurudgegeben, ober wenigstens eine dem Berthe derfelben entsprechende Pension gezahlt werde.2) rurde dahin beschieden, daß da die Grenzlinie zwischen den drei Rächten auch die ebemaligen geiftlichen Berhältnisse abschneibe, ne Unsprüche fich in Betersburg auf feine Beife unterftuten eßen. Gleichzeitig wurde dem Minifter der Geiftlichen Angelegen= eiten empfohlen, auf die hilfsbedürftige Lage der Geiftlichen in rangowsti Rudficht zu nehmen. Man dachte an eine Berabinderung der Bahl der Geiftlichen und Unterftütung derfelben us königlichen Kassen, und die ostpreußische Regierung wurde ngewiesen, den Nothstand und die Bedürfnisse der Kirche ju rangowsti näher zu prüfen und zwechenliche Borfchläge zur bhilfe zu machen.8) Die Regierung ließ fich eine Busammen= ellung ber Ginnahmen und Ausgaben ber letten Jahre einreichen,

¹⁾ Berlin, 30. April 1796. B. G. A. R. 7. 68. 1785-1804.

⁾ Oliva, 3. Juli 1797. A. a. O.

⁾ Berlin, 4. Cept. 1797. A. a. D.

woraus sich ergab, daß die Einnahmen jährlich 300 Thlr. k. trugen. Da, so wird bemerkt, bei der ersten Ginrichtung &: Stelle weder von einem Bropft, noch von Raplanen die Rebe ja so empfehle sich eine Reduction der Zahl der Geiftlichen, und für einen reichten die verfügbaren 300 Thr. aus.1) Man tam in Berlin auf ben Gedanken, in Betersburg ben Berfuch zu machen, ob sich für die Mission in Tilsit nicht doch etwas erreichen laffe: allein ein Erlaf an bas Geiftliche Departement erflarte, bas nach der Petersburger Convention vom 26/15. Januar 1796 eine Entschädigung von Rugland nicht zu verlangen fei. "B: können uns also deshalb nicht verwenden." Das Geinlick Departement moge prüfen, ob die große Bahl von Geiftlichen welche wider die erste Einrichtung der Rapelle sich eingeschlichen zu reduciren fei. Der Bischof von Ermland aber habe fich gar: unbefugter Beise in die Sache gemischt, weil ihm Jurisdiction befugnisse in Oftpreußen nicht zuständen.2) Auf die lette & merkung erwiderte der Minister der Geistlichen Angelegenheiten: ihm sei nichts anderes bekannt, als daß nach dem Behlauc Bertrag die Diöcesanrechte des Bischofs von Ermland fich iber gang Preußen und das damit verbundene altpreußische Lithauer Sollte baber in Tilfit nicht anders ju belfen feir. erstrecten. als durch eine Reduction der Geistlichen, so werbe man mit der ermländischen Bischof wegen anderweitiger Verforgung ber beite überflüssigen Raplane in Berbindung treten müssen.3) Allein die Departement der Auswärtigen Angelegenheiten acceptirte dien Auffassung nicht. Aus Art. 16 des Wehlauer Tractats, erwiden es dem Minister von Wöllner, ließe sich sehr wohl beduciren, die bem Bischof von Ermland weber über die Ratholiken zu Koniaberg, noch über die zu Drangowski irgend eine wahre geistlick Murisdiction oder Diöcesanrechte zustehen und noch weniger i Da aber Art. 3 des Warschaus dem übrigen Oftpreußen. Tractats vom 18. September 1773 ben Wehlauer Art. 16 und mehrere andere abolire, fo sei die Berufung darauf ungulafit

¹⁾ Bericht vom 5. Dec. 1797. A. a. D.

²⁾ Das Departement ber Auswärtigen Angelegenheiten (v. Findenfici. Albensleben) an bas Geiftl, Departement, Berlin, 5, Jan. 1798. M. a. C.

³⁾ Berlin, 22. Jan. 1798. A. a. O.

und klar, daß in dem ganzen alten Ostpreußen dem Bischof von Ermland keinerlei geistliche Jurisdiction, also keine Einmischung in die Verhältnisse von Drangowski zustehe. Deshalb dürse man mit ihm wegen dieser Sache auch gar nicht communiciren, sondern müsse erwägen, wie dem Nothstande dortselbst ohne Zuziehung des Bischofs abzuhelsen sei. So viel Geistliche, wie vorhanden, seien in Drangowski gar nicht nöthig und deshalb könne am besten durch anderweitige Unterbringung des überstüssissen Personals Abhilse geschafft werden. Dieser Aussassung schloß sich auch der König an und verfügte die Reduction des geistlichen Personals in Drangowski "auf die ursprüngliche Verfassung der Kapelle" und anderweitige Unterbringung der überstüssissen Geistlichen. Dem Bischof von Ermland wurde von dieser Verfügung einsach loco resolutionis Mittheilung gemacht, ohne von ihm anderweitige Versorgung der frei werdenden Kapläne zu verlangen. D

Daß eine solche Verfügung angesichts der großen Zahl der Katholiken in Stadt und Land und bei dem Militär nicht ausgeführt werden konnte, liegt auf der Hand. Es war zunächst ein hoher Militär, ber bagegen Borftellungen machte, ber Dragoneroberft von Baczko.3) In einer Eingabe an den Justizminister führte derselbe aus: durch die Geistlichen von Drangowski werde der Gottesdienst für die Dragoner seines, des von Schendschen, wie auch des Regiments von Bufch, ferner für eine große Gemeinde berer besorgt, die aus dem polnischen Gebiete herübergezogen. Früher hatten die Geiftlichen jahrlich 1000 Thir. aus einem ruffischen Kloster erhalten; seit der Theilung Bolens empfingen sie nichts mehr und befänden sich, da die Gemeinde zwar zahlreich, aber febr arm fei, in äußerstem Elend, unter ihnen zwei fünfzigjährige Priefter. Gingen fie fort, so wurde das jum Nachtheil beider Regimenter, ja des Staates geschehen, da gewiß mancher gute Arbeiter Preußen verlaffen und im Ausland Aufenthalt nehmen würde, nur um einer Kirche nabe ju fein; benn die Leute glaubten nun einmal, daß gewiffe gottesdienstliche Gebräuche nothwendig seien und nur durch Briefter verrichtet werden könnten.

32

¹⁾ Berlin, 8. Dar; 1798. A. a. D.

²⁾ Berlin, 19. Märg 1798. A. a. O.

³⁾ Bater bes Siftorifers Bacgto, felbft Ratholif.

"Um den Vorurtheilen schwacher Menschen zu entgegnen", empiebli Baczfo die nothleidenden Briefter dem Bohlwollen des Minife: und bittet, ihnen, damit sie bleiben konnten, ein kleines jährlides En kommen auszuwerfen.1) Das Bromemoria gina an die oi: preußische Regierung mit der Beisung, nach Anhörung de ermländischen Bischofs Vorschläge zu machen, wie bem bringenten Bedürfniß des Pfarrers und der beiden Kaplane von Drangows abzuhelfen sei,2) von Königsberg an den Bischof nach Cliva mi der Anreauna. øb nicht aus ben Bermögensbeständen &: ermlänbischen Kirchen ober des Domkapitels etwas für Drangowsk flüssig gemacht werden könnte. Carl von Hobenzollern w: neinte beides, weil das Vermögen der Kirchen und des Kapitale für ganz bestimmte Awecke festgelegt sei, und wies auf die Rote wendigkeit hin, mit königlicher Genehmigung wieder Ordensgeiflich nach Drangowski zu berufen, weil im Ermlande nur wenige & polnischen und keine der lithauischen Sprache kundigen Swiet vorhanden, beide Sprachen aber bei der fraglichen Rirche gum unentbehrlich seien.8) Tropbem die preußische Regierung die & schläge des Bischofs befürwortete (9. Nov. 1801), hielt man is Berlin noch immer daran fest, daß die eigentliche Ursache bes Rett standes in der migbräuchlichen Vermehrung des Versonals zu juder und deshalb am besten durch Reduction desselben und nur, wer ein Geistlicher nicht ausreichen sollte, durch Deputation von Orden geiftlichen Abhilfe zu schaffen sei.4)

Als der Staatsminister von Massow auf seiner Informationreise durch Preußen im Sommer 1802 auch nach Tilsit im
überreichte ihm der Propst Willich ein Promemoria, worin c den Nothstand der Kirche von Drangowski, mit der Bitte ur Fürsprache bei dem König, darlegte. Er sei ein achtzigiabriski Greis und, nachdem er vorher sieden Jahre Prediger bei kr katholischen Gemeinde gewesen, jest bereits 30 Jahre als Presi in Tilsit thätig. Shemals habe er für sich und die beiden Kaplim einen polnischen und einen lithauischen, 1000 Thr. erbalten, kr

¹⁾ Un ben Juftigminifter. Berlin, 9. Gept. 1801. A. a. D.

²⁾ Berlin, 14. Sept. 1801. A. a. D.

³⁾ Oliva, 27. Oct. 1801. A. a. O.

⁴⁾ An die preuß. Reg. Berlin, 30. Rov. 1801. A. a. C.

ber "Bertheilung" Polens aber alles verloren. Er müsse nun mit seinen Kaplänen lediglich von Almosen kummerlich leben und solle davon auch noch Pferde, Wagen u. dgl. für die Krankenreisen unterhalten, da auf dem Lande, oft in Entsernungen bis zu 10 Meilen, wenigstens 10000 Katholiken wohnten — in Tilsit einschließlich Militär 1000 —, dazu auch noch die Kosten für Unterhaltung der Kirchendiener, des Gottesdienstes und der Gebäude bestreiten. 1)

Zurudgekehrt von seiner Reise nach Preußen, erstattete von Massow einen Generalbericht an den König, worin er die traurige Lage der katholischen Geistlichen dort, wo sie keine Pfarrechte hatten, schilberte.2) Da die königliche Resolution länger, als er erwartet hatte, ausblieb, reichte er im Sommer 1803 auf Grund ber Angaben in dem Promemoria Willichs und seiner eigenen Aufzeichnungen im Reisejournals) dem König einen Specialbericht über die Lage in Drangowski ein, worin er barlegte, daß bas Rirchenspftem von Drangowski unmöglich eingehen könne, ba im Umtreise von zehn Deilen um Tilsit tein tatholischer Geistlicher vorhanden und die Dragonerregimenter von Schend und von Busch darauf angewiesen seien, und machte den Vorschlag, bei ber nächsten Bacanz einer Frauenburger Domberrenftelle königlicher Collation dem Neoproviso die Bedingung aufzulegen, zur Unterstützung der Kirche von Drangowsti ein Biertel feiner Ginkunfte abzugeben.4) Der Borschlag wurde vom König genehmigt und ber oftpreußischen Regierung davon Mittheilung gemacht. 5) Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Als Propst Willich 1803 ftarb, nahm die Rönigsberger Regierung den Gedanken einer Reduction der Geistlichkeit wieder auf,6) fand aber nicht den Beifall des ermländischen Dibcesanverwalters von Mathy. Der

¹⁾ Drangowsti, 15. Sept. 1802. A. a. D.

²⁾ Bgl. Lehmann VIII, 747.

⁸⁾ Bom 30, Juli bis 27, Oct. 1802. B. G. A. a. a. D.

⁴⁾ Berlin, 11. Juli 1803. A. a. D.

⁵⁾ R. D. Charlottenburg, 19. Juli 1803. An bie preußische Reg., 27. Aug. 1803. A. a. D.

⁶⁾ An Generaladminiftrator von Mathy. Ronigeberg, 20. Oct. 1808. A. a. O.

82jährige Propst Willich, entgegnete er, habe die Situation : schwarz angeschaut, weil er nach Verlust der Pension von 💆 Thir. das Ungemach der Haushaltung um so schwerer but empfinden muffen, als die Preise der Lebensmittel gestiegen inc. und so habe er "leicht in die Furcht einer nothwendigen Sparjamkeit und eines kummerlichen Auskommens verfallen komen. Er glaube nach eingezogenen Nachrichten nicht zweifeln zu durier. daß drei Geistliche, welche dort wegen der zahlreichen und ir streut wohnenden Katholiken und der daraus sich ergebendt großen Arbeit unentbehrlich seien, sich füglich erhalten fomte. Um durch Verminderung des geistlichen Personals nicht die Ur. zufriedenheit der Gemeinde zu erregen, wolle er die Stelle : Drangowski interimistisch bem Kaplan Zyball übertragen und abwarten, ob derfelbe fich mit zwei Kaplanen werde balter Der König genehmigte die provisorische Anstellu-Inballs unter ber Voraussetzung, daß sein Amt barunter mit leide, befahl aber, die Rabinetsordre vom Juli nicht außer 36 zu lassen, "welche vielleicht das Domstift zu Frauenburg = unwirksam zu machen intendiret." 2)

Zu dem Gumbinner Bezirk gehörte auch die ehemals fürilid Radizwillsche Herrschaft Serrey, welche 1687 an das branden burgische Haus gekommen war. Sollten auf die dortigen Ratholike ebenfalls die in Preußen geltenden Ratholikengesetse angewende werden? Unterm 19. Januar 1750 hatte die Gumbinner Kried und Domänenkammer, die neue Erbauung" der römisch-katholische in Serreh vorgeschlagen. Als dagegen der reformischeiger Karkettel Vorstellungen machte, erachtete König Friedigt biese für so beachtenswerth ("Attention verdienend"), daß er der wegen von der Gumbinner Kammer einen Bericht einsorden (8. Febr. 1750). Es scheint sich nur um einen "Andau de neuen Kirche" gehandelt zu haben. Weiteres ist nicht bekamt.

¹⁾ Frauenburg, 7. Nov. 1803. A. a. O.

²⁾ Berlin, 3. Dec. 1803. A. a. D.

^{5) 28. 35. 21.} R. 7. 68. Catholica.

Die Katholiken von Marienwerder, Riesenburg und Umgegend hielten sich zur Kirche von Tiesenau, und die Geistlichen von dort dursten in der Stadt wie auf dem Lande ungehindert geistliche Verrichtungen vornehmen. Dagegen sinden sich Klagen, daß das Gleiche nicht auch den evangelischen Geistlichen in den katholischen Districten gestattet würde. So hatte der Wohwode Kretkowski, Besitzer von Tiesenau, seinen lutherischen Leuten dei Strase von 100 Thlr. verboten, nach Marienwerder zum Markt und zur Kirche zu gehen, auch keinen evangelischen Prediger zum Besuche von Kranken zugelassen. An einem lutherischen Pfarrer Malckowski von Niederzehren sollten der katholische Pfarrer von Schönwalde und der Deconom des genannten Wohwoden sogar Gewaltthätigkeiten verübt haben, weshalb der preußische Resident von Boß in Dresden angewiesen wurde, deswegen bei dem königslichen Hose vorstellig zu werden.

Gine Gefahr drohte dem tatholischen Besitstande um die Mitte des 18. Jahrhunderts in dem südwestlichen Theile des ehemals herzoglichen Preußen, im Amte Neibenburg. Pfarrei Bialutten, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fatholisch, hatte eine confessionell sehr gemischte Bevölkerung. In den zu Bialutten gehörigen Dörfern Napierken, Krockau und Grabowken wohnten nach einem Berichte des Hauptmanns von Neidenburg vom 18. Februar 1739 neben 51 Katholiken 103 Lutheraner. Aus diesem Grunde erstrebte und erreichte der protestantische Pfarrer Gizudi von Saberau 1739 zunächst eine "Abwidmung" der Evangelischen jener Dörfer und Zuweisung an die Rirchen von Kandien und Saberau. Den Bemühungen bes Pfarrers Dreper gelang es i. J. 1765, die genannten brei Dörfer gang von der Pfarrei Bialutten zu trennen, indem Napierken, eine halbe Meile von Bialutten, dem 1/2 Meile ent= fernten Kandien, Grabowien und Krodau, 1/2 bezw. 1/4 Meile von Bialutten, beide bem eine Meile entfernten Saberau zugewiesen

¹⁾ Bericht des Amtes Marienwerder, 2. Febr. 1749, der Regierung vom 12. Febr. 1749. B. G. A. R. 7. 68. 1748—1784.

²⁾ An von Bog. Berlin, 2. März 1749. A. a. D.

wurden, obwohl die Rahl der Katholiken seit 1739 von 51 auf 98 gestiegen, die der Lutheraner von 103 auf 66 zurückgeganger war. Die Folge biefer Magregel war, daß der Pfarrer wn Bialutten seinen Ginfluß auf die fatholischen und evangelischen Bewohner jener Ortschaften, dem man hauptsächlich die Ber schiebungen im Confessionsstande zuschrieb, so ziemlich gan; in buste: er verlor einen guten Theil seiner Ginkunfte, durfte bort fein Pfarrechte mehr ausüben, ja es wurde ihm sogar verwehrt, in katholischen Kranken zu besuchen und zum Tode vorzubereiter. so daß sie sich einen Briefter ihrer Religion von weit ber bola mußten, und dies auch in den benachbarten evangelischen Er. schaften, wo man etwa 200 Katholiken zählte.1) Ja man hindett die Ratholiken sogar, ihre ehemalige Bfarrkirche behufs Erfüllum ihrer Pflichten zu besuchen, so daß viele sich dazu entschlossen, u bie polnischen Rirchen jenseits ber Grenze zu geben.2) Für in lutherischen Sinwohner jener Dörfer hatte die Abwidmung ti Folge, daß sie fortan den Realbecem an die Kirche von Bialutten ben Bersonalbecem aber und die übrigen Rirchen- und Schulleistunge an die Kirchen von Saberau und Kandien leisten mußten, E letterer Beziehung sogar boppelt so viel und mehr als die Ratholita während die letteren eine Schädigung dadurch erfuhren, daß ü kunftighin für Unterhaltung ber Schul- und Rirchengebäude mehr präftiren mußten — Grund zu Unzufriedenheit auf beiben Seiter. Das bewog die Sinwohner jener Dörfer, Katholiken wie Brotestanten. aber "mehrentheils Katholische", nachdem alle ihre Rlagen te der Kammer von Neidenburg erfolglos geblieben waren, in eine Eingabe an den König ju bitten, daß ber frühere Ruftand begestellt und sie wieder nach Bialutten eingepfarrt werben möchten und der königlich-polnische General-Quartiermeister Graf Rrafinich

¹⁾ Darlegung des Pfarrers Baranowsti vom 3. Nob. 1765, eingejant vom Grafen Krasinsti im Januar 1766: Pfarrer Dreper sit en sont qu'on rendit ces trois villages independants entièrement du Curé & Bialuty, à qui l'on desendit même d'y aller pour disposer à la mort les malades Catholiques, ainsi que dans d'autres lieux plus avant er Prusse, ou il y a un gran nombre de Catholiques. B. G. K. 768, 1748—1784.

²⁾ A. a. D.

bamals Befiger von Bialutten, unterftütte ibr Gefuch, wobei er fich besonders auf zwei Briefe des Pfarrers Baranowsti, welche den Sachverhalt darlegten, berufen konnte.1) Der Bericht des Consistoriums vom 13. März 1766 wollte an den damaligen Berhältniffen nicht gerüttelt und nur den Beschwerden der Katholiken in etwa abgeholfen wiffen. Sollte auch, jo führte er aus, ber Patron nachweisen können, daß der Rirche von Bialutten das liberum religionis exercitium justehe, so fonnten boch die in ben königlichen Dörfern wohnenden Päpstler keine eigene Pfarrei formiren, mußten vielmehr bamit gufrieben fein, Gelegenheit gu haben, bem Gottesbienft in einer toniglichen Rirche beiguwohnen, sich dort ad sacra zu halten und in Krankheitsfällen einen fatholischen Priefter rufen ju lassen; die Praestanda aber müßten fie an die lutherische Kirche, zu welcher der fundus domicilii gehört, entrichten, desgleichen die jura stolae, wobei es ihnen unbenommen bleibe, die Actus ministeriales von dem Pfarrer in Bialutten vollziehen zu laffen. Sei ihnen ber Weg bahin zu weit, so stände ihnen die lutherische Kirche offen, zu welcher ihr Dorf gebort. Gin Mehres konnte von ihnen nach den Pacta nicht begehrt werden, zumal ihnen schon zugestanden worden, ben Realbecem an den katholischen Pfarrer in Bialutten zu leisten. Schlieflich erhalten die evangelischen Ginwohner noch einen Berweis dafür, daß fie mit ben Ratholiten gemeinsame Sache gemacht hätten, obschon sie bereits nachdrucklich zur Rube verwiesen, einige Renitente sogar mit Buchthaus bestraft worden feien. 2)

Das Officium Fisci mußte bei der Prüfung des fraglichen Gesuches natürlich zu anderen Resultaten kommen. Von dem königlichen Rescript vom 20. October 1724³) ausgehend, wonach das katholische Kirchenwesen in Preußen und auch die Kirche von Bialutten in dem Status quo der Wehlauischen Pacta und vor dem damaligen schwedischen Kriege gelassen werden sollte, erklärte es die Abwidmung der drei Ortschaften und die Vertheilung der Leistungen an die alte und die neue Kirche für gesetzwidrig. Daraus seien alle die (oben erwähnten) Inconvenienzen bezüglich

^{1) \$8. \$9. \$1.} R. 7. 68. 1748—1784.

²⁾ A. a. D.

³⁾ Erlag an bie preug. Reg, vom 20, Oct. 1724. Lehmann I, 818.

ber Abgaben und die Unzufriedenheit herzuleiten, welche riel: Protestanten dazu geführt hätten, zur katholischen Kirche über zutreten, woraus sich die Verschiedenheit des Confessionsstandes von 1766 gegen 1739 erkläre. Warum die lutherischen Einwohner den Realdecem an Bialutten, die übrigen Abgaben aben an Saberau bezw. Kandien leisten sollten, sei nicht einzuseben: es verstoße gegen eine hundertjährige Gewohnheit, bedeute ein: Prägravirung der lutherischen Sinwohner, weil sie in einigen Stücken viel mehr als die katholischen zahlen müßten, ein Schmälerung der Bialuttischen Kirchen= und Schulbediennteten ja auch der katholischen Sinwohner, welche sortan zur Unterhaltung der Kirchen= und Schulgebäude mehr zu prästiren bätten

Das Officium Fisci empfiehlt daher, unter Biederberstellum des ursprünglichen Pfarrverbandes die specialis cura animarum der Protestanten jener Dörfer den Predigern von Saberau bem Kandien zu übertragen, welche auch die Actus ministeriales, mit Taufen, Trauungen, Borbitten und Dankfagungen, verrichten, tie Rinder im Chriftentum unterrichten und die Gebetsverbore balter. dafür aber nicht mehr fordern sollten, als die Ratboliken i Die lutherischen Einwohner jener Dörfe Bialutten zahlten. müßten aber nach wie vor Hand- und Spanndienste bei Kirchen ober Schulbauten in Bialutten leiften, bagegen bazu in Saberund Randien gar nicht berangezogen werben, "damit foldergenalt alle jalousie zwischen benen unter einander wohnenden Lutherijden und Ratholischen Leuten wegen ber ungleichen Zahlungen und Praestationes verhütet und allen baraus originirenden übrige: Inconvenientzien vorgebeuget werde." Andererfeits mußten aus die Kirchen= und Schulbediensteten in Bialutten feinerlei Actuministeriales bei den lutherischen Einwohnern vornehmen, sonder: sich den Verordnungen der preußischen Regierung vom 7. Mär: 1733 und des fönigl. Erlasses vom 17. Nov. 1732 accommodiren. von welchen Pfarrer Gizydi Anlag genommen, die Abwidmun: jener Ortschaften in Vorschlag zu bringen.1)

Die preußische Regierung erklärte sich mit den Borschläger des Officii Fisci einverstanden und berichtete demgemäß nach

¹⁾ Gutachten vom 10. Juli 1766. A. a. D.

Berlin,¹) nachdem auch das Consistorium sich dem Gutachten besselben angeschlossen, weil es sich überzeugt hatte, daß Bialutten und Gr. Lenzk schon zur Zeit des Olivaer Friedens katholisch gewesen waren.²) Wie es scheint, hat der König zu den Borschlägen der Regierung seine Zustimmung nicht gegeben. Aus den Acten des Berliner Geheimarchivs ist nur ersichtlich, daß der Bericht der preußischen Regierung nehst Anlagen dem Justizminister von Münchhausen zur Begutachtung zugeschrieben wurde;³) im Jahre 1803 bestand aber der Parochialzwang für die Lutheraner bezüglich der Actus ministeriales in Bialutten gerade so wie in den besnachbarten katholischen Kirchspielen.

Auch bei Gr. Lengt wurde eine Abwidmung der Evangelischen und Einpfarrung nach bem nabe gelegenen Beinrichsdorf erftrebt, weil Pfarrer Anisius von hier sich darüber beschwert fühlte, daß der Pfarrer von Gr. Lengt sein Amt dazu migbrauche, Kinder lutherischer Eltern schon im zehnten Jahre ad sacra anzunehmen, wenn sie auch nur die zehn Gebote ohne Auslegung, das Baterunfer und Ave Maria wüßten, was für die Leute, besonders bei eintretenden Schwierigkeiten, ein Unreig wurde, die Aneignung von Religionskenntnissen überhaupt zu vernachlässigen. Auch verleite er er= wachsene Personen zum Uebertritt zu seiner Religion, und wenn er etwas bei ihnen zu bebenken finde, so schicke er sie zu feinen Collegen nach Bolen, wo sie "apostasirten", um sich später bei ihm zur Beichte einzufinden. Mache man ihm beswegen Vorstellungen, so erkläre er: er genieße gleiches Recht und gleiche Freiheit, wie die evangelischen Brediger in Preußen, und wenn jemand zu ihm komme, dürfe er ihn nicht abweisen.4)

Das Justizcollegium von Neidenburg stellte nun Erhebungen iber die Parochialverhältnisse in Gr. Lenzk an, wobei sich nach den protokollarischen Aussagen des Pfarrers Urban Lugowski olgendes seltsame Bild ergab: Die lutherischen Sinwohner von Br. Lenzk zahlten 16. Gr. als Decem sür die Hufe an den

¹⁾ Ronigeberg, 29. Aug. 1766.

²⁾ Schreiben vom 21. August 1766. A. a. D.

³⁾ Berlin, 16. Oct. 1766. A. a. D.

⁴⁾ Pfarrer Aniflus an das Juftigcollegium in Reibenburg. Heinrichsborf, .. August 1766. A. a. D.

fatholischen Pfarrer, ben Bersonalbecem nicht durchgangig, wahren umgekehrt die in evangelischen Pfarreien wohnenden Ratholitic alle Abgaben und Lasten gleich den Evangelischen tragen muste hand= und Spanndienste hatten sie bei dem Reubau bes Bian hauses vor 18 Jahren nicht geleistet. Die meisten Lutberane ließen ihre Kinder in Heinrichsdorf taufen, einige auch in Gt. Lenat: von diesen erhob der Pfarrer auch die üblichen Gebühre. übte aber teinen Zwang. Ebenso vollzog er auf Begehr aus Trauungen von Lutheranern und nahm dafür die ju stolae in Anspruch. Wollten fie fich aber in Beinrichsborf true laffen, jo gablten fie die Gebühren mit 26 Gr. und erhiebe dann ein Atteft, welches fie dem Pfarrer Anifius ju übergebe hatten. Wie mit den Trauungen wurde es auch mit den & Ralende empfing er ebenfalls von de gräbnissen gehalten. Lutheranern, erließ sie aber Unvermögenden auf Ersuchen. Nach der Usance gab der Wirth einen Scheffel hafer und ein Im Anechte nichts. Auch an den Organisten und Schullehrer leifter die lutherischen Wirthe Abgaben, nämlich eine Garbe Kom Kalende und Schulgelb. Letteres wurde nicht beansprucht, war die Kinder die Schule in Heinrichsdorf besuchten. 1)

Der lutherische Pfarrer Friedrich Knisius von Heinricker hatte gegen die Aussagen des Pfarrers von Gr. Lenzk nichtsterinnern, obgleich seine Lehnsherrschaft verschiedene Exceptiones machte: es müßten die evangelischen Einsassen gehört, ihre Aussagen ordentlich geprüft werden. Er ersuchte das Justizcollegium die »Propositiones« Lugowski's socundum eins ipsissimam coffessionem in Betreff der Tausen, Trauungen und Begrähnischn stadiliren und zu confirmiren und ihm die Beobachtung der selben bei Contraventionsstrassen aufzugeben, ihm auch jede diren oder indirecte Proselhtenmacherei zu verbieten. Knisius hielt würdens für das Beste, daß die Lutheraner von Gr. Lenzk werdschehen, "er desiden Przellenk, ähnlich wie bei Bialutten geschehen, "er abschiedet" und zwar Heinrichsdorf zugewiesen würden.")

Weiteres scheint nicht geschehen zu sein, weil bas Confistoriu

¹⁾ Brotofoll, Reibenburg, 30. Juli 1766. A. a. D.

²⁾ Beinricheborf, 4. August 1766. A. a. D.

bie lleberzeugung gewann, daß auch Gr. Lenzk ebenso wie Bialutten zur Zeit des Friedens von Oliva katholisch war. 1) Im Jahre 1803 lagen die Verhältnisse noch geradeso wie 1766; ja es wurde der Pfarrzwang noch schärfer gehandhabt, indem die Lutheraner die Actus ministeriales bei dem katholischen Pfarrer verrichten lassen mußten.

Benden wir uns nunmehr zu den Verhältnissen der Katholiken Königsbergs während der Regierungszeit Friedrichs II.
Dort erneuerten sich wieder die Differenzen über die Immunität
der kirchlichen Grundskücke und Personen, welche die Berträge mit Bolen in demselben Umsange zugestanden hatten, wie
sie die Geistlichen in Polen besaßen. Im J. 1722 hatte König
Friedrich Wilhelm I. den katholischen Geistlichen in Königsberg
für die Accisesreiheit ein Aequivalent gewährt, nämlich den Geistlichen je 20 st., den » Supernumerarii « Heinrich und Hinhen je 10;
der Cantor Grüner und der Glödner Bartscher sollten den
evangelischen Cantoren gleichgestellt werden.) Die Ratholisen
sollten daraus erkennen, daß der König nicht gemeint sei, seinen
Unterthanen römisch-katholischer Religion auch nur im geringsten
Stück Anlaß zu besugten Klagen zu geben.

Achnlich schon in einem Erlaß vom 11. Juni 1722, worin ber König auf die Rlagen des ermländischen Bischofs hin fich zu einer fixirten Entschädigung erbietet, "damit sie sich ferner in Bohlen zu beklagen leine Ursach haben mögen." Ind in den Schreiben an die preuß. Regierung vom 15. Aug. 1722: die Rezierung soll dem Bischof diese Entschließung bekannt machen, "damit derselbe varaus erkenne, daß Wir jederzeit geneigt find, behnen in Unseren preußischen landen wohnenden Catholiquen in allen Ihren desiderits, soweit dieselbe nur immer auf raison und Justiz beruhen, gnädigst zu willsahren, und wehre zu vünschen, daß unseren Glaubensgenoffen in Bohlen und Litthauen auf gleiche Beise begegnet würde, wodon sich aber das gerade Wiederspiel tagtäglich mehr is zu viel hervorthut." 3)

¹⁾ Schreiben vom 21. August 1766. A. a. D.

²⁾ Erlaß vom 24, Aug. 1722 B. G. A. R. 7. 68. Catholica,

³⁾ A. a. D.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Biidei bei dem außerordentlichen brandenburgischen Bevollmächtigten zi dem Reichstage zu Warschau, von Kunheim, darüber, daß die ter Rirche zu Königsberg durch die Verträge mit Bolen zugenicherter Immunitäten nicht respectirt wurden. Schon vor einem gaber habe er deshalb bei der Regentschaft in Königsberg Borftellunger gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingeset allein bis jett sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man ich geneigt, "dem sonst sehr wohl gefinnten Bischof von Ermlant' in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu komme und "nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observant und nach Recht und Billigfeit das benöthigte in biefer Sache at folche Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen i Königsberg auf dem fundo der Catholischen Kirche wohnend Rirchen-Bedienten eine gegründete Urfache fich zu beschwerr übria bleibe."1)

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fiscierkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischoss un nur die Kriegs und Domänenkammer erhob Einwendungen. Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen Rierung (19. Febr. 1748)⁴) entschied der König unterm 23. Kall 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen ausgerichten Pacten alle die Gründe und Häuser, welche die katholische Kirke

¹⁾ Un bas Generalbirectorium in Konigsberg. Berlin, 6. Dai 17:17. Rönigeb. tath. Pfarrarchiv.

²⁾ Gutachten v. 15. Febr. 1747. A. a. D.

³⁾ Un die preuß. Regierung. Konigeberg, 15. Dec. 1747. A. a. C.

⁴⁾ Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regirmminicher des Arguments: "In Consideration zu ziehen, daß, wenn madießeitig denen Römisch - Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwohner berselben, contra Pacta mit Bohlen einige onera auflegen wolte, solches andein zu großen differention und Beschwerden auf denen poln. Reichstägenlaß, sondern auch der Römisch-Catholischen Clevisei daselbst Gelegenheit geker würde, die Protostanten sowohl Lutherischen als Reformirter Religion eins siechen zu schließen, oder wenigstens anderweitig denenselben in exercitarien zu schließen, oder wenigstens anderweitig benenselben in exercitaries beschwerlich zu sent." Königsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abris von 1662 besessen, nicht aber die fväter erworbenen Grundstücke von allen Reallaften, die Besitzer und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten. 1) Aber die Königsberger Domänenkammer berubigte sich noch nicht, machte vielmehr gegen obige Entscheidung bei dem General= directorium Borftellungen. Das General- Ober- Finang- Rriegsund Domänendirectorium ließ aber trot ber von der Kammer in Königsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Verordnung in Kraft, meinte aber doch, daß die durch dieselbe bewilliate Immunität nicht "auf Treibung der bürgerlichen Nahrung auf folden Grundstuden zu extendiren fei, inmaßen die Einwohner auf felbigen fein mehreres und größeres Recht als ber Parochus und die Rirchenbedienten zu Bedruckung der übrigen Lasttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch einigem Schein Rechtens verlangen können, daß sie zwar mit letteren gleiche Nahrung genießen, von diesen aber in den bürger= lichen Unpflichten übertragen werden jollen."2) Der König ichloß fich diefer Auffaffung an.3)

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg insofern ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der kadtischen Armenpflege ausgeschlossen und ihr allein überslassen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, varen ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel untersalten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck unch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, veren Erträge in jene Kasse stoffen. Hier kam aber naturzemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholisen —

¹⁾ Rönigsb. tath. Pfarrarchiv. Dem Bifchof mitgetheilt unterm 25, Juli 1748. I. a. D. Diefer bebantte fich bei bem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und vies den Pfarrer von Königsberg an, wegen diefer Conceffionen eine besondere Dantfagungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

²⁾ An das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750. C. a. D.

³⁾ An die preuß. Reg., 7. Febr. 1750. A. a. C.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Bit bei bem außerorbentlichen brandenburgischen Bewollmächtigten = bem Reichstage zu Warschau, von Kunbeim, darüber, daß die te Kirche zu Königsberg durch die Verträge mit Bolen zugendene Immunitaten nicht respectirt wurden. Schon vor einem aus habe er deshalb bei der Regentschaft in Köniasbera Borftellum gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. Zwar be. man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingeits allein bis jett sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man i... geneigt, "dem sonst sehr wohl gefinnten Bischof von Ermlund in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu komm und "nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observar" und nach Recht und Billigkeit das benöthigte in diefer Sache folde Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen Königsberg auf dem fundo der Catholischen Kirche wohnen Rirchen-Bedienten eine gegründete Urfache fich zu beschner übrig bleibe."1)

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fischerkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischoss und nur die Kriegs und Domänenkammer erhob Einwendungen Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen Kierung (19. Febr. 1748)⁴) entschied der König unterm 23. Note 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen aufgerichter Pacten alle die Gründe und Häuser, welche die katholische Kier

¹⁾ An das Generaldirectorium in Königeberg. Berlin, 6. Rai 1747. Rönigeb. tath. Pfarrarchiv.

²⁾ Butachten v. 15. Febr. 1747. A. a. D.

³⁾ An die preuß, Regierung. Konigeberg, 15. Dec. 1747. A. a. 5.

⁴⁾ Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regient wieder des Arguments: "In Consideration zu ziehen, daß, wenn midießeitig denen Römisch. Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwohnsterselben, contra Pacta mit Pohlen einige onera auflegen wolte, solcher mult großen differention und Beschwerden auf denen poln. Reichtig: Anlah, sondern auch der Römisch-Catholischen Clerisci daselbst Gelegenheit gekt würde, die Protostanten sowohl Lutherischer als Reformirter Religion ext sogenannte Dissidenton auf alle Arth und Weise zu schlen, ja gar it Krichen zu schließen, oder wenigstens anderweitig benenselben in exercite Religionis beschwerlich zu sehn." Königsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abrif von 1662 befessen, nicht aber die wäter erworbenen Grundstücke von allen Reallasten, die Besither und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten. 1) Aber die Königsberger Domanenkammer beruhigte sich noch nicht, nachte vielmehr gegen obige Entscheidung bei bem General= virectorium Borstellungen. Das General- Ober- Finang- Kriegsind Domanendirectorium ließ aber trot ber von der Kammer n Rönigsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Berordnung in Kraft, meinte aber boch, daß die durch dieselbe rewilligte Immunität nicht "auf Treibung der bürgerlichen Rahrung auf solchen Grundstücken zu extendiren sei, inmaßen die Sinwohner auf selbigen kein mehreres und größeres Recht als er Parochus und die Rirchenbedienten ju Bedrudung der übrigen lafttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch inigem Schein Rechtens verlangen können, daß fie zwar mit etteren gleiche Nahrung genießen, von diefen aber in den burgerichen Unpflichten übertragen werden follen."2) Der Rönig fcbloß ich biefer Auffaffung an.3)

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg nsofern ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der ädtischen Armenpflege ausgeschlossen und ihr allein überzaffen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, daren ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel unteralten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck uch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, eren Erträge in jene Kasse flossen. Hier kam aber naturzemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholiken —

¹⁾ Königeb. tath. Pfarrarchiv. Dem Bischof mitgetheilt unterm 25. Juli 1748.

a. D. Diefer bedantte sich bei dem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und ies den Pfarrer von Königeberg an, wegen diefer Concessionen eine besondere antfagungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

²⁾ An bas Departement ber Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750. a. D.

³⁾ An die preuß, Reg., 7. Febr. 1750. A. a. C.

Unterm 2. Nov. 1746 beschwerte sich der ermländische Bide bei dem außerordentlichen brandenburgischen Bevollmächtigten w bem Reichstage zu Warschau, von Runbeim, darüber, daß bie de Rirche zu Königsberg durch die Verträge mit Polen zugendere Immunitäten nicht respectirt wurden. Schon vor einem 3ahr. habe er deshalb bei der Regentschaft in Königsberg Vorstellmar gemacht (10. Dec. 1745), aber noch nichts erreicht. Zwar bet man eine Commission zur Untersuchung der Rechtsfrage eingejet allein bis jett sei noch nichts erfolgt. In Berlin war man in geneigt, "dem sonst jehr wohl gesinnten Bischof von Ermland in diesen wie in anderen Beschwerdepunkten entgegen zu komme und "nach den subsistirenden Pactis, der ehemaligen observant und nach Recht und Billigfeit das benöthigte in Diefer Sade # folde Art zu reguliren, daß so wenig dem Bischof als denen " Königsberg auf dem fundo der Catholischen Rirche wohnende Rirchen-Bedienten eine gegründete Ursache sich zu beschwert übrig bleibe."1)

Die preußische Regierung wie auch der Advocatus Fiscierkannten die Berechtigung der Beschwerden des Bischoss win nur die Kriegs und Domänenkammer erhob Simwendungen. Entsprechend einem Gutachten und Antrag der preußischen in gierung (19. Febr. 1748) 4) entschied der König unterm 23. Ku 1748, daß in Gemäßheit der alten mit Polen aufgerichter Bacten alle die Gründe und Häuser, welche die katholische Kink

¹⁾ Un bas Generalbirectorium in Königeberg. Berlin, 6. Rai 1747 Rönigeb. tath. Pfarrarchiv.

²⁾ Gutachten v. 15. Febr. 1747. A. a. D.

³⁾ An die preuß. Regierung. Königeberg, 15. Dec. 1747. A. a. E.

⁴⁾ Wie so oft in ähnlichen Fällen bedient sich die preuß. Regient wieder des Arguments: "In Consideration zu ziehen, daß, wenn midießeitig denen Römisch. Catholischen, auch ihren Gründen oder Einwohnt derselben, contra Pacta mit Bohlen einige onera auslegen wolte, solches midlein zu großen differentien und Beschwerden auf denen poln. Reichstein Aulaß, sondern auch der Römisch-Catholischen Clerisci daselbst Gelegenheit gede würde, die Protestanten sowohl Lutherischer als Reformirter Religion in sogenannte Dissidenten auf alle Arth und Weise zu brucken, ja gar it Kirchen zu schließen, oder wenigstens anderweitig denenselben in exerci Religionis beschwerlich zu sehn." Rönigsb. Pfarrarchiv.

nach einem vorliegenden Abriß von 1662 besessen, nicht aber die fpater erworbenen Grundstücke von allen Reallasten, die Besitzer und Miether auch von allen Personallasten frei sein sollten. 1) Aber die Königsberger Domanenkammer beruhigte sich noch nicht, machte vielmehr gegen obige Entscheidung bei dem General= directorium Borftellungen. Das General= Ober= Finang= Rriegs= und Domänendirectorium ließ aber trot der von der Kammer in Rönigsberg allegirten erheblichen und wichtigen Momenta die Verordnung in Kraft, meinte aber boch, daß die durch dieselbe bewilligte Immunität nicht "auf Treibung der bürgerlichen Nahrung auf folden Grundstuden zu extendiren fei, inmaßen die Einwohner auf felbigen fein mehreres und größeres Recht als ber Parochus und bie Rirchenbedienten ju Bedrudung ber übrigen Lasttragenden Königsbergischen Bürger prätendiren noch mit einigem Schein Rechtens verlangen können, daß sie zwar mit letteren gleiche Rahrung genießen, von diesen aber in den bürgerlichen Unpflichten übertragen werden follen."2) Der König schloß fich diefer Auffaffung an.3)

Im J. 1740 traf die katholische Gemeinde von Königsberg nsofern ein schwerer Schlag, als ihre Armen von der tädtischen Armenpflege ausgeschloffen und ihr allein überaffen wurden.

Seitdem es in Königsberg eine katholische Gemeinde gab, varen ihre Armen von der Commune aus dem Stadtsäckel unteralten worden, und die Generalarmenkasse hatte zu diesem Zweck uch in der katholischen Kirche zwei Sammelbüchsen angebracht, eren Erträge in jene Kasse flossen. Hier kam aber naturzemäß nur wenig ein, weil es nur wenige gut situirte Katholisten —

¹⁾ Rönigeb, tath. Pfarrarchiv. Dem Bifchof mitgetheilt unterm 25. Juli 1748.

. a. D. Diefer bedantte fich bei dem König (Heilsberg, 15. Aug. 1748) und ies den Pfarrer von Königsberg an, wegen diefer Concessionen eine besondere bankfagungspredigt zu halten. B. G. A. R. 7. 68.

²⁾ An bas Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, 16. Jan. 1750.

³⁾ An die preuß, Reg., 7. Febr. 1750. A. a. C.

damals nur 25 Hausbesitzer — gab, dagegen eine große Anzel. von Armen, die darum aus den gesammelten Almosen verhältnismäßig viel mehr empfingen, als die Armen der lutherischen Gemeinden. Diesem Uebelstande abzuhelsen, reichte die Stadtobrigker der Regierung und diese unterm 5. Mai 1740 dem König ein Borstellung ein, welche in dem Antrage gipfelte, daß die katholische Gemeinde ihre Armen selbst unterhalten möchte, wie es auch du resormirten, die deutsche wie die französsische, thun müßten.

In ben Armenanftalten Ronigeberge, fo führte bie Regierung ans, warte feit 1734 wochentlich 600-800 Personen verpflegt mit 71/2 ober 15 abr 221/2 Gr. je nach der Rothdurft. Seit einigen Mouaten fei aber "wegen D falles ber bürgerlichen Rahrung, des Sandels und Gewerbes ber Ginweber' ein erheblicher Rudgang ber größtentheils aus Almofen fliegenden Ginnete: eingetreten; man muffe beehalb, um ben Musfall ju beden, auf Berminbern ber Ausgaben bebacht fein. Run habe fich gezeigt, daß die Armen ber romits tatholifden Gemeinde der General - Armentaffe ein Anfehnliches mehr tonn als von biefer Gemeinde beigetragen werbe. Die fatholifchen Armen batter wodentlich 10-12 Thir. erhalten, aus Kirchenbuffen ihrer Gemeinbe fein aber nur 1,2, in 14 Monaten nur einmal etwas über 3 Thir. eingegangen von 1734-1739 incl. nicht mehr ale 1228 Thir., 82 Gr., 101/2 Bf., wahrrat bie tatholifden Armen in biefem Zeitraum 4301 Thir., 37 Gr. empfanger hatten. Die Differeng von 3072 Thir., 44 Gr., 71/2 Bf. tonnnten Die fathe lischen Einwohner durch ihre monatlichen Beiträge unmöglich der Raffe eriet haben, da nach dem Geständniß ihrer Borsteher deren Anzahl etwa nur 1/5 🗷 protestantischen Einwohner ausmache1), jährlich aber 87870 Thir., 39 Gr., 9 🗗 für die Armen ausgegeben würden, wovon die Ratholiten allein 4151 Dit-22 Gr., betamen, folglich beinabe 1/9 der gangen Ausgabe abforbirten. Es fomme aber daber, daß entgegen ber bei Etablirung bes Armenwejens ge troffenen und von den protestantischen Gemeinden beobachteten Tinrichtung i der tatholischen Kirche neben der General-Armen-Buchse noch vier ander Büchsen, zwei Schalen und Becten gehalten würden, deren Ertrage die Geislichen und Kirchenvorfteher zu unbefannten Zweden verwendeten. Dabin les die Gemeinde das Meifte, in die General-Armen-Blichse das Allerwenigfte. &

¹⁾ Rach Bisansti (Betrachtungen über das Wachsthum der Stadt Rönigsberg, Königsberg 1755) zählte die Stadt i. J. 1755 etwa 50000 Einwehn: unit Militär etwa 60000, also, wenn es 1740 ungefähr ebenso war, der Rilitär gegen 2000 Katholiten.

würden aus ben Ertragen ber unerlaubten Buchfen Rapitalien angefammelt. filbernes Befchirr und toftbare Rirchenornate angeschafft, dagegen werde die Laft der Unterhaltung ber tatholifden Armen auf die General-Armen-Raffe abgewälzt. Bei einer Bernehmung ber tatholifden Rirchenvorsteber (22. April 1740) hatten diefe ausgefagt, die Rebenbuchfen brachten faum fo viel ein, jährlich etwa 90 ff., um bavon die Begrabniftoften für verlaffene verftorbene Arme ju beftreiten, recht nothleidende verfcamte Arme ju unterftuten und bedürftigen Durchreisenden einen Behrpfennig ju geben. Benn die tatholifde Gemeinde beifammen fei, tonnte fie wohl breimal die Rirche fillen, aber es feien faft lauter arme Leute, die, felbft ber Almofen bedürftig, nicht im Stande feien, ihre Armen ju unterhalten; in ber gangen Gemeinde befanden fich taum 8 vermögende Familien und taum 25 feghafte Leute mit nothdürftigem Ausfommen. Andere bei ben Reformirten, welche viel mehr vermögende Geber und viel weniger Arme hatten. Aufgefordert, eine Lifte der feghaften tatholifden Burger vorzulegen, hatten fie erklart, fie feien bagu nicht in der Lage, ba die Bahl ber Ratholiten nicht befannt fei, meinten aber, daß ihrer wohl 21/2 Taufend vorhanden fein durften. Sollte die General-Armen-Raffe den bisberigen "Bufdub" ferner nicht thun tonnen, fo mußten die Ratholiten fich bas allerdinge gefallen taffen; aber ihre Armen wurden fich bann burch Betteln erhalten und bem Bublicum jur Laft fallen muffen. Die Regierung trante diefen Angaben nicht recht, insbefondere mochte fie auch nicht glauben, daß bie Nebenbuchfen fo wenig einbringen follten, ba boch des Banbels wegen fich viele polnifche Abligen und vermögende Befchafteleute ben Commer hindurch in Ronigeberg aufhielten. Sie verlangte darum von den Rirchenvorftebern junachft mundlich, am folgenden Tage auch foriftlich die Borlegung ber Armenrechnungen ber brei letten Jahre. "Die Borfteber aber haben folches nicht jethan und muthmaglich getrauen fie fich nicht, folche ju produciren, weil araus ber Ungrund ihres Borgebens möchte erfeben werben." Sie erflarten rielmehr, bag bie Statuta ihrer Rirche es nicht erlaubten, jemand andere ale em Bifcof von Ermland ihre Armenrechnungnn vorzuzeigen. Golde jum Bedruck ber protestantifchen Armen ber Stadt gereichenden Dinge, meinte bie Legierung, burften nicht langer gebulbet werden, zumal bie evangelifch-reformirten Demeinden, die deutsche wie die frangofische, ihre Armen felbft verpflegten, wesalb auch die tatholische Gemeinde mit allem Recht angehalten werden tonne, as Gleiche zu thun, "um fo mehr ben einer Gemeinde, die in fo einigem demiffenszwang von ihrer Beiftlichfeit gehalten wirb, es fcwer fallt, wenn nterfcleife und hinterlift gebraucht werben will, folche ju verhuten weniger 3u entbecken." Deshalb ging ber Antrag ber Regierung bahin: die tambifet. Gemeinde möge ihre Armen selbst unterhalten, auch verhüten, daß biriellem Bublicum durch Straßenbettel lästig fallen, endlich an die General-Arms Rasse zur Unterhaltung der Bettelvögte als ihren Antheil quartaliter 20 In. 3u zahlen, "als so viel auf zwen Gaßen-Bögte an Sold und Kleidung af fordert wird."

Wie das Armencollegium und die Regierung sich genalle Vorstellungen der Katholiken taub gezeigt hatten, so versex auch der König unterm 4. October 1740 dem Antrage der preußischen Regierung gemäß: die katholische Gemeinde schinfüro ihre Armen selbst unterhalten, aber auch die dei ihre kommenden Armengelder für sich nehmen und von selbigen jährliche Thl. zur nöthigen Subsiskenz für zwei Straßenwögte an Scheneral-Armen-Kasse abführen. Oso blieb der Gemeinde sährigen, als sich in das Unvermeidliche zu fügen und auf Winzu sinnen, um die eigenen Armen zu unterstüßen, und zu Kende wurden fortan monatlich durch zwei Bürger bei Artholischen Einwohnern Armencollecten gehalten und bei Krirchenverwaltung eigene Armen-Kassenrechnungen geführt.

Ein neuer Versuch des damaligen Propstes Peter Caja: Sietz (1743—1762) im J. 1750 bei dem Armendirectorium rauch bei dem König, die alten Verhältnisse in der Armenverwaltumieder zurückzuführen, war erfolglos;²) es blieb bei der kordnung von 1740; ebenso mißlang ein Versuch im J. 1780 die Kinder des katholischen Musketiers Peter Strobel, welder man "wegen schlechter Aufführung" die Erziehung der Kinden anvertrauen wollte, der städtischen Armenverwaltung iberweisen, obsichon die ostpreußische Kriegs= und Domänenkammen dafür sehr warm eintrat.

Schon verschiebentlich, so berichtete bie Kammer nach Berlin, habe !: Magiftrat von Königsberg, wenn für katholische Arme Unterftützung mat gesucht wurde, die Berpflegung berselben aus bem Armenfonds, weil ische ber bisherigen Einrichtung zuwider sei, abgelehnt und selbige der foniglien Kaffe aufzublirden gesucht. Und doch entspräche es dem Zwecke der Armer

^{1) 28. 39. 21.} R. 7. 68. Catholica.

²⁾ Danziger fath. Rirchenblatt, Jahrg. 1866, G. 141.

anftalten am beften, wenn nicht fowohl Anhanglichfeit an eine gewiffe Religion, ale vielmehr erwiefene Silfebeburftigleit ben Beg jur Unterftubungequelle bahnte. Deshalb beantragte die Rammer, daß nicht nur in dem gegenwärtigen Kalle die Strobelichen Kinder, sondern für die Kolge überhaubt alle ftäbtischen Armen, welche nicht von ber Gemeinde unterhalten werden fonnten, gleich ben lutherifden Armen aus dem Armenfonds alimentirt werben möchten.1) Rad. dem die ablicen Berichte und Gntachten, insbefondere auch von dem Armencollegium und ben Armenauffebern,2) eingeholt worden, verfügte ber Ronig unterm 1. Mai 1789 an die oftpreußifche Rriege- und Domanentammer: ba ber Biberfpruch bes Armencollegiums nicht etwa auf unbillige intolerante Gefinnnungen gegen die Ratholiten, fondern auf die nunmehr beinabe 50 Jahre subfiftirende Separation des lutherifden und fatholischen Armenwesens fich grunde und nach Anficht bes Geiftlichen Departements (1. Mai 1789) bie Grunde, welche 1740 die neue Einrichtung veraulaßt, noch jett mit bemfelben, wo nicht größerem, Gewicht fortbefteben und die Fonds ber lutherifchen Armenfaffe nicht einmal zur Unterftubung ber Silfebeburftigen ihrer Gemeinbe ausreichten, fo fei die tatholifde Gemeinde jur Alimentation der Strobelfden Rinder als verpflichtet ju erachten, es fei benn, bag fie bagu nicht in ber Berfaffung fei.3)

¹⁾ Königeberg, 28. Aug. 1788. B. G. A. R. 7. 68. 1784—1803.

²⁾ Das Collegium machte auch geltend, daß die tatholifche Gemeinde die ihnen durch die Berordnung von 1740 aufgelegten 80 Thir, nie gezahlt habe. Die Armenauffeber conftatirten: 1. Die Armenanstalten batten auf Die Berpflegung fo vieler tranten und elenben Berfonen, befondere fo vieler größtentheile unehelichen Rinder, Armenfinder und Sauglinge, bochft betrachtliche Musgaben ju machen, 2. die Beit, ba die Armenanftalten ihre Ginrichtung erhalten, fei gegen jett eine golbene gewesen; bei ber auch im Mittelftanbe mehr und mehr zunehmenden Armuth feien die Ginnahmen unglaublich gefallen, die Ausgaben besto mehr gestiegen. Wollte man auch noch die tatholischen Armen anterftuten, fo murbe bas viele auswärtige Ratholiten herbeiloden, ja auch andere Religioneverwandte, und junachft wurden fich die Reformirten melben, veil auch fie ju ben öffentlichen Collecten beitragen mußten. Die Ratholiten ablten nicht einmal bie 80 Thir. an die Armentaffe, um fo mehr mußten fie ihre eigenen Armen verforgen. Bon Intolerang tonne in Ronigeberg nicht bie Rebe fein, wie bie aus Beitragen ber Raufmannichaft entftanbene menfchenreundliche Raffe, laut Stiftungeurfunde für Arme ohne Unterfcied ber Coneffion, ja felbft für Juden und Beiben, beweise, aus welcher, obwohl ihre fonde nur monatlich etwa 12 Thir. an vorübergebenben Unterftupungen ausugeben geftatteten, tropbem verschiedentliche Ratholiten allein monatlich zusammen Dhir. erhielten (28. Febr. 1789).

³⁾ A. a. D.

Im J. 1800 hatte die Gemeinde für 46 Arme monal 41 Gulden aufzuhringen, dazu noch zwei Bettelvögte zu um halten. Auf Antrag des Propstes Bernhard Promweiß erfol endlich unterm 2. Nov. 1801 wieder die Incorporirung katholischen Armenpslege bei der städtischen General-Armen-Kes wurden wieder zwei Sammelbüchsen für dieselbe in der Ki angebracht, nebenbei durfte aber die Kirche auch für ihre In zwei andere ausstellen. Ja es wurde auf besonderen Bunsch Magistrats zu besserer Wahrnehmung der Interessen katholi Armen ein angesehenes Mitglied der Gemeinde, Kausmann Frie Saturgus, in die Stadtarmen-Deputation ausgenommen.

Die unsolibe Art, wie das katholische Kirchengebäude aufgeführt worden war, hatte schon in der Bergangenheit u hörliche und erhebliche Reparaturen nothwendig gemacht,1 auch um die Mitte des 18. Jahrh. war des Reparirens Ende. Im J. 1746 mußte der sehr brüchige Pfeiler, an we die Kanzel stand, ausgebeffert werden (206 Thir., 40 15 Pf.), 1747/48 die Kirchhofsmauer (548 Thir., 67 9 Bf.), 1748/49 ber Glodenhturm (103 Thir., 86 Gr. Rosten trug die Kriegs= und Domanenkammer. Im Berbst wandten sich die Katholiken an die russische Czarin al damalige Landesherrschaft mit der Bitte um eine Gab Reparatur der gänzlich baufälligen Sacriftei und der de fturz drohenden Schule. Sie durften auf die vielen mil Gaben hinweisen, welche die Raiserin bereits zur Erbaltm Gotteshäufer, der boben und niederen Schulen in Preuf ipendet hatte.2) Der daraufhin durch Baudirector Gerha gefertigte Ueberschlag belief sich auf 965 Thlr., 57 Gr., !

3m J. 1764 hatte Propft Franz Zahn (1763—177

¹⁾ Ein Immediatbericht ber Dinister v. Schrötter und v. Mas 25. Rov. 1804 zählt einige frühere Reparaturen auf: 1669 — 11 1661—1718 in verschiedenen Posten 8162 st., 20 Gr., 1730—1739 Thir. Lehmann IX, 255.

^{2) 3}m Ronigeberger fath. Bfarrarchiv.

³⁾ A. a. D.

drei Gloden gießen laffen (durch Siewert), die der Kirche bis dahin gefehlt hatten, zwei größere und eine kleinere.

Rirche und Gloden und die ganze innere Ausstattung, Pfarrhaus und Kaplanei, Schule und Glöcknerhaus — alles fiel in Asche als Opfer der großen Feuersbrunst des Jahres 1764 (11. November), welche von der Lastadie aus wie ein tobendes Feuermeer sich über den Löbenicht und Sacheim ergoß und erst nach zwei Tagen auf dem hinteren Sacheim gedämpst werden konnte. Neben der katholischen gingen auch die Löbenichtsche und die Sacheimer Kirche in Flammen auf.

Lon den obdachlos gewordenen Geiftlichen fanden der Bropft Bahn und die Patres Poschmann, Willich und Schwarz bei bem Kirchenvorsteher Färbermeister Poinchewal Unterkunft, die beiden Batres Bacewicz und Bludau bei dem katholischen Grafen Butler. In des letteren Hauskapelle, daneben auch bei den Kirchen= vorstehern Poinchewal und Friedrich Saturgus wurde einstweilen der Gottesbienst gehalten. Dann räumte die Regierung die eine palfte des Holfteinschen Palais auf bem Roggarten bazu ein; vort wurden auch die Geiftlichen, die Rirchenbeamten und die Schule untergebracht. Im Frühjahr 1765 wurde, besonders aus fücksicht auf die ankommenden Bolen, neben der in Schutt iegenden Kirche eine hölzerne Rapelle erbaut. Unterdeffen gingen ie beiben Patres Joh. Schwarz und Anton Pacewicz im Mai ach Polen, um Almosen zu sammeln; Pacewicz brang sogar bis 1 ben außerften Grenzen der Ufraine vor. Sie brachten beeutende Gelbsummen zusammen und dazu vier Pferde, mit denen in Königsberg eintrafen. Das Rirchenfuhrwerk leistete bei m Bau, bei Reisen auf Miffionen und zu Kranten die beften tenfte. Bon den gefammelten Gelbern bauten die Zesuiten noch ahrend des J. 1765 auf dem Kirchenplate ein interimistisches achwerkhaus und bezogen es schon am 11. November. weiterte man die Kapelle auf dem Kirchhof und verlegte schließ= h im Sommer 1767 ben gangen Gottesbienft in Diefelbe. Der ropft Zahn hatte schon 1766 das Holfteinsche Palais verlaffen to war in das auf Rirchengrund neu erbaute haus des Saturgus vergesiedelt. Bald errichtete man neben der Rapelle auch einen lockenftuhl für die bereits 1766 jumeift aus dem geschmolzenen

Vorstehern der katholischen Gemeinde zu Königsberg die Resolutie zugehen zu lassen: "daß da denen Dissidenten in Pohlen i: Recht verweigert würde, die Pohlen ihre Kirche zu Königsben auch nur allein wieder aufbauen möchten." Friedrich.¹)

Gegenüber der Anordnung des Königs, in den Anjchlie "die katholische Rirche nicht mitzunehmen", stellte die Renis berger Regierung aus dem Archiv fest, daß der Staat nach & Caution von 1611 und dem Wehlauer Vertrag von 1657 := Bau der katholischen Rirche verpflichtet sei, weshalb Prant: v. Dombardt ganz mit Recht die Rosten in den Anschlag = genommen habe, um so mehr als an 6000 Ratholiken2) einschlickt der unter den Regimentern befindlichen Soldaten vorhanden ich die Rirche keinerlei Mittel besitze, ihre "Schätharkeiten" verbra-Auf "Auszierungen" sei gar nicht Bedacht gewomm worden, folche müßten die Ratholiken felbst beschaffen, wim: aus fremden Landen ziemliche Collecten zu erhoffen seien. ? Regierung theilte auch ihrerseits die Befürchtung, es komte "A jug und Anstoß" für die häufig im Sommer nach Romigebil kommenden Bolen eintreten, und daß dieselben nicht fo la wie sie sonst zu thun gewohnt seien, sich dort aufhalten diric daß endlich auch die Consumption bei der Accise Leiden kommi

Das Staatsministerium, welches gleich der Königsbert Regierung die Unhaltbarkeit des Standpunktes Friedrichs II. einkom mochte, befürwortete nun bei dem König, unter ausdrücklichen Hinweis auf die bedenklichen Folgen, welche der Richtausbau Königsberger Kirche für den preußischen Handel mit Polen baw dürfte, wenigstens die Bewilligung einer Collecte bei den Kathelin den preußischen Landen, "wodurch auch auswärtige katholiskirchen und Klöster zu einer gleichmäßigen milden Beisteuer

¹⁾ A. a. D.

^{2) 3}m Nov. 1773 fand auf Beranlassung der Regierung durch in Commissarien der einzelnen Districte eine Zählung der Katholiken, ausschliche bes Militärs und der in den Armenhäusern befindlichen, statt, welche die 31069 ergab, fast lauter kleine Handwerker, Häder und Arbeiter, wenige grit Kausseute, wie Saturgus, Kising, einige von Abel (Justigrath v. Keetsch. D. Butler, Lieutenant v. Ronckowski, Majorin v. Strachowski).

³⁾ Bericht vom 22, Marz 1765. B. G. A. a. a. D.

bewegen lassen bürften",1) und der König verfügte eine solche, ohne die Berpstichtung, gemäß den Berträgen mit Polen die Kirche in Königsberg wieder aufzubauen, anzuerkennen.2)

Der Ertrag der Collecte war außerordentlich gering: aus den westlichen Provinzen und Schlesien etwa 740 Thlr.,3) im Ganzen 1200 Thlr., darunter nichts aus auswärtigen Staaten.4) Bis zum Jahre 1778 kamen durch sleißiges Collectiren in Königsberg selbst, in Preußen, ja in ganz Europa 97185 Gulden zusammen.

Ans der Altstadt Braunsberg gingen schon im December 1764 800 und und aus der Reustadt 120 Gulben ein, aus einer Collecte durchs ganze Ermland im J. 1776 5110 Gulben; Bischof Grabowski spendete 1200 Duc. Die Sonn- und Festagscollecten in Königsberg brachten bis zum 17. März 1765 822 Gulden ein. Reichlich steuerte Polen bei; aus Barschau tam u. a. ein Faß Ungarwein, für welches 360 Gulden gelöst wurden. Besonders benutzte

Die schlessiche Regierung hatte entsprechend einem Rescript vom 28. April dem Generalvicariat von Breslau aufgegeben, den Commissarii der Bischöfe von Posen und Krakau zu erkennen zu geben, daß, wenn durch ihre Berretttelung von der auswärtigen katholischen Geistlichkeit einige Gaben für Bönigsberg erlangt werden könnten, solches dem Könige zu besonderem Wohlzefallen gereichen würde. Das Generalvicariat vollzog den Auftrag, es kam iber nichts ein.

Bom Oftfriefischer Consistorium nur 33 Thir. 11 Gr., weil es in jener Gegend nur wenige und unbemittelte Ratholiten und nur in den 4 Orten: Frieden, Leer, Gödens und Lutelsburg Neine Kirchen oder Bethäuser gab. Ein Appell von dort an die auswärtigen katholischen Glaubensgenoffen blieb ohne Frucht.

Aus dem Fürstenthum Mors einschließlich der Klöster Crefeld und Rourelen und des Besithers der Herrschaft Offenberg v. d. Ruhr 13 Thir., 20 Gr. Aus dem Conseil de Geldern 13 holl. Ducaten, 16 Gr., 6 Pf.

Aus dem Herzogthum Magdeburg (ben Klöstern St. Agneten in Neustadt Nagdeburg, Gr. Ammersleben, Altenhalbensleben, Marienstuhl, Megendorf und tath. Geistlichen in Halle 35 Thir. 19 Gr., 5 Pf.

Ans den Cleve-Martifchen Landen 146 Thir., 571/2 Gr.

¹⁾ Immediateingabe vom 16. April 1765. A. a. D.

²⁾ Rabinetsorbre vom 23. April 1765. A. a. D.

³⁾ Aus der Grafschaft Ravensberg 24 Thir., 3 Gr, 8 Pf.
" dem Glogau'schen Departement 55 " 19 " 8 "
" " Breslauschen " 177 " 27 " 6 "
" " Oppeinschen " 164 " 17 " 10 "

⁴⁾ Bfarrer und Rirchenvorsteher an ben König, 17. Juli 1770. A. a. D.

der Commercienrath Fr. Saturgus seine ausgebreiteten Handelsverkinders jum Collectiren, und so kamen Speuden bis aus Florenz, Bordenz, Efficessand, Amsterdam (1200 G.), Szamaiten u. s. wo. 1) 3m J. 1768 wurfich die Gemeinde sogar an das Cardinalscollegium in Rom; ob wir Eris ist unbekannt. 2)

Nachdem ausreichende Geldmittel vorhanden waren, wurder Wiederaufbau der Kirche im J. 1769 begonnen; sie ist nach dem Plane und unter Leitung des Kriegsraths wordenigial-Baudirectors Lilienthal "statt des alten gotbische Geschmackes nach einer regelmäßigen Bauart aufgesührt werziert" werden.³) Bald war die angesammelte Bausungericht und die Kirche doch nur dis zum Dache strigen ihrer Roth wandten sich Pfarrer und Kircheworstete wieder an den König, stellten ihm vor, wie die Gemeinde, die arm und zu einem guten Theil aus dienenden Soldaten kiede, sich nicht weiter helfen könne, und baten ihn, daß er die eine oder die andere Art sie bis zum völligen Ausdau krirche und des Pfarrs und Schulgebäudes unterstützen möge.

Von vornherein war auch ein Thurm geplant; als derielt aber schon bis zum Dache aufgesührt war, untersagte die Kirgierung den Weiterbau, weil auch die alte Rirche einen solche nicht gehabt habe. Gewiß, berichtete sie nach Berlin, würde auch sich keine weitere Ausdehnung des gewährleisteten freien katholischen Gottesdienstes bedeuten; aber gleichwohl würde er den Paarzuwider sein, "in welchen der catholischen als einer gleichsan is ecclosia pressa lebenden Gemeinde" durch die Cautionsschrivon 1611 und die auf dem Warschauer Reichstag am 5. Rov. 1611 erfolgte königliche Consirmation derselben nur ein Campanile, "so auch dei der Kirche gewesen" (nämlich der Dachreiter), wie solglich auch kein großes Geläute zugestanden worden, welche

⁴⁾ Danziger fath. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 165.

²⁾ Documente der Bfarrfirche in Königsberg. Rabere Auffrigung: über eingegangene Collecten im Pfarrarchiv A. III u. IV.

³⁾ Lilienthal an Saturgus, 12. Nov. 1770.

⁴⁾ An ben Ronig, 17. Juli 1770. A. a. D.

venn ein großer Thurm gebaut würde, sonder Zweifel ebenfalls größer werden würde. 1)

Inzwischen steigerte sich der kirchliche Nothstand immer mehr. Wegen der Beschränktheit des Raumes konnte der Gottesdienst nicht in würdiger Weise gehalten werden; obwohl derselbe mehr= nals wiederholt wurde, blieben doch 2—300 Personen ohne hl. Messe. So trat bald Gleichgiltigkeit ein, und man begann schon, ver katholischen Religion den Rücken zu kehren. Man sprach vavon, daß die Ratholiken, weil ohne Kirche, der öffentlichen Religionsübung würden beraubt werden, "wie ich davon", schrieb Saturgus, "unter der Hand mehr als gewisse Rachricht habe.""

Wieder mußten die Bertreter der Gemeinde an den König cecurriren. Sie beriefen sich auf die Caution des Kurfürsten von 1611, worin den Ratholifen ein Campanile versprochen vorden, auf das Privilegium von 1612 (29. Mai), wonach die ju erbauende Rirche "einschließlich des Glodenthurmes" — was roch wohl nicht, wie es die Regierung thue, auf den Dachreiter bezogen werden konne - 150 Fuß lang fein follte; fie machten zeltend, daß die alte Rirche nicht bloß einen, sondern zwei Thurme zehabt habe, nämlich einen größeren und einen Dachreiter, baß iber allerdings der erftere aus Mangel an Mitteln nur bis zur pohe des Daches geführt worden. Jest wollten fie nur einen Thurm bauen, und zwar den Hauptthurm. Da der Rönig für Die Heiligelinde sogar zwei große Thürme bewilligt habe, so verde er ihnen die Anlage nur eines gewiß nicht versagen, zumal verfelbe teinem zum Nachtheil, ber Stadt aber zur Zierbe ge-:eichen würbe. 3)

Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, welches, veil hier Verträge mit einem fremden Staat in Betracht amen, gehört werden mußte, zeigte sich nicht abgeneigt, dem Bunsche der katholischen Gemeinde zu entsprechen. Nach den Tractaten mit Polen, schrieb es an den Justizminister v. Zedlitz, väre der Staat "der rigueur nach" verbunden, die Kirche in

¹⁾ Ronigeberg, 1. Oct. 1771. B. G. M. R. 7. 68.

²⁾ An ben Weihbifchof von Behmen, 6. Rov. 1765. B. A. Fr. Bc. 82.

³⁾ Eingabe vom 18, Oct. 1771. B. G. M. A. a. D.

Königsberg wieder bauen zu lassen. Da es aber die tatbelick Gemeinde übernommen (!) habe, folches auf ihre Kosten ju ther so könne man dem Könia um so mehr anrathen, den von k verlangten Thurmbau zu gestatten.1) Da auch der Justizminin sich einverstanden erklärte, ertheilte Friedrich II. unterm 25. C: 1771 der Gemeinde die Erlaubniß, auf ihre eigenen Rosten im Thurm zu erbauen, der denn auch wirklich bis zu einer bei von 180 Juß aufgeführt wurde. Die Westfacabe der Rich wurde mit den Statuen der vier Evangelisten geschmudt, geate von dem Bilbhauer Andreas Schmidt für 200 Ducaten, meld Bischof Janaz v. Krasicki svendete. Der Hochaltar war ein Ec desselben Meisters (1772); er kam 1850 in die Kirche w Die Kanzel, ganz aus Gisen gearbeitet, stammt no Raunau. Meister Powelky und kostete 1400 Gulben. Kür den ganz Kirchenbau waren 200 000 Gulben aufgewendet worden, maire aus Collectengelbern und reicheren Zuwendungen Ginzelner, in besondere des Raufmanns Friedr. Saturaus (5000 G.) Es mix aber auch noch Schulden contrabirt werden, die noch am Anfange de 19. Jahrh. nicht völlig getilgt waren. Im Frühjahr 1777 x die Kirche endlich so weit vollendet, daß an eine Einweihung # dacht werden konnte; dieselbe geschah unter großer Feierlichte am 4. Sonntag nach Oftern (27. April). Der als Rangelreux berühmte P. Wegner hielt dabei eine herrliche Festpredigt.")

Nach und nach wurde auch die innere Ausstattung der Kirkinmer mehr vervollkommnet. Die Rhederfrau Wittwe Schulkhatte 10000 fl. zu einer Orgel geschenkt. Da jedoch ein Sie vom 21. Juni 1753 Schenkungen von mehr als 500 Thle vipia corpora verboten hatte, beanstandete das Stadtgericht de Legat; aber die Regierung befürwortete dasselbe. Bon Verläum die Entscheidung: da eine Orgel zur Wiederherstellung de per casum fortuitum zu Grunde gegangenen Gottesdienstes mit

¹⁾ Berlin, 25. Oct. 1771. A. a. D.

²⁾ Sie wurde gebruckt und füllt 96 Octavseiten. Bgl. Danziger its Kirchenblatt, Jahrg. 1866, S. 166. Ueber ihn schreibt Baczko (Geich wir Lebens Königsberg 1824, S. 165). "Ich besuchte (seit 1771) die kath kink bei der noch Jesuiten standen. Einer darunter, Ramens Bagner, wer I gebildeter und sehr vernünstiger Mann, der aber selten predigte."

verden, also gar nicht ad manus mortuas gelangen solle, so inde der Erlaß von 1753, welcher nur die überflüssige Berznehrung der meistens schon hinlänglichen Dotation der pia corpora verhindern wolle, auf diesen Fall keine Anwendung, und die Schenkung bedürse keiner besonderen Consirmation. Die Orgel vurde zu Weihnachten fertig und kostete 3210 Thlr., ein hervorzagendes Werk des Hosporgelbauers Christoph Wilhelm Braweleit.

Für Malereien in der Kirche hatte der Maler Jakusch 1467 fl., 15 Gr. zu erhalten, konnte aber nicht befriedigt werden. Da nun die Kirche zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde, erbat sich Fürstbischof Carl v. Hohenzollern die Genehmigung (24. April 1798), daß die ermländischen Kirchen zur Tilgung ener Schuld beitragen dürften, weil die Stadtkirchen leicht 8—10, die Dorfkirchen 4—5, die Filialen 3—4 Thlr. hergeben könnten. Das Domkapitel gab seinen Consens und der König die Gestehmigung, jedoch mit dem Bemerken, daß den Kirchenvorstehern ungedeutet werden sollte, sie möchten künstighin einen ebenso unsesonnenen als unnöthigen Auswand nicht wieder veranlassen.

Bon den 9 Häusern, welche die Kirche vor dem Brande von 1764 besaß, waren 7 ein Raub der Flammen geworden. Tus dem Ertrage der zwei noch gebliebenen, in einem entsernteren Eheile der Stadt belegenen Grundstücke baute die Gemeinde uccessive 4 neue Gebäude, von denen eines zur Wohnung des starres und der Kapläne, eines des Cantors und Glöckners ienen, die beiden andern zum besten der Kirche vermiethet werden ollten. Der Staat hatte nicht das Mindeste dazu beigetragen.

Der rastlosen Thätigkeit der Jesuiten, insbesondere des ?. Schwarz, gelang es, für sich ein zweistöckiges massives Wohnzaus auf dem Kirchenplatz aufzubauen, welches 1772 fertig wurde, zie heutige Wohnung der Kapläne.

Gleich nach Eröffnung ber neuen Kirche brach ein neues

¹⁾ Berlin, 19. April 1790. A. a. D.

²⁾ Berlin, 9. Juli 1798. A. a. D.

³⁾ Alfo ein Immediatbericht der Minifter v. Maffow und v. Schrötter 10m 25. Nov. 1804. (Lehmann IX, 254), in Betreff des erften Haufes ungutreffend, da diefes von den Jefuiten gebaut worden war.

Unglud über bie Königsberger Gemeinde berein, der Concurt über das Bermögen des Kaufmanns und Kirchemorfickai Friedr. Saturgus. Seit Jahren war das Amt des eine Kirchenprovisors, welcher unter Assistenz zweier anderen Kirba vorsteher das Kirchenvermögen zu verwalten, die Sinnahmen ! machen, Zinsen einzuziehen, Gehälter auszuzahlen und viene jährlich Rechnung zu legen hatte, bei der Familie Saturgut u wefen — zu großem Nuten der Rirche. Aboloh Saturgui," der reichste aller Königsberger Kaufleute, hatte treu seines Imm gewaltet und der Kirche reiche Spenden und Schenfungm 1 gewendet, nicht minder sein Sohn Friedrich Saturgus, jo lung fein Geschäft sich in der alten Bluthe erhielt. An beareilibe Vertrauen auf seine bewährte Redlichkeit und Umficht batte w ihm das gesammte Vermögen der Kirche und der Beneficien in Geschäft ober in Gewahrsam gegeben und in zu großer Err losigkeit es an der nöthigen Controlle fehlen lassen.") da = Rinsen regelmäßig gezahlt wurden, zum letten Mal im Juni 1776 Als nun im J. 1777 ber Concurs ausbrach, nicht durch : Schuld des Ungludlichen,8) ging das gesammte Kirchenlarinebst rückftändigen Zinsen verloren, eigentliches Rirchenfarit 10677 fl., Beneficiengelber 20352 fl., im Ganzen 31 029 fl.4) Et. bemühte sich der Pfarrer mit den Kirchenvorstehern (Kising = Schrewe, welcher lettere an Stelle bes Saturgus eingetreten w die Rapitalien zu retten, indem sie geltend machten, das !-Summen Saturgus nur in Gewahrsam gegeben und nicht eigentlic als bei ihm angelegtes Darlehen anzusehen seien; 5) es half nicht

Summa 31029.

¹⁾ Bal. über ibn oben S. 21.

²⁾ Die preng. Reg, an ben Ronig, 26. Mary 1787. A. a. D.

³⁾ Non tam sui quam alterius causa, bemerkt Ratenbringt in in Mufzeichnungen. Bgl. Documenta der Königsb. kath. Kirche.

Rach einem Schreiben bes Pfarrers und ber Rirchenvorfteber at K. Ronig, 10. Jan. 1787. A. a. D.

⁵⁾ An ben König, 11. Aug. 1779. A. a. O.

Dieser schwere Verlust in einer für sie ohnehin so kritischen Zett raf die Gemeinde sehr schwer, insbesondere ihren eifrigen Pfarrer. Schon seit zwei Jahren kränklich und fast immer an Bett gesesselt, tarb Franz Zahn am 23. Nov. 1779, nachdem er "als treuer gehrer und Seelsorger") 17 Jahre sein schweres Amt versvaltet hatte.

Unterm 7. Februar 1780 präsentirte König Friedrich als einen Nachfolger den Pfarrer Franz Schmidt aus Roggenhausen, seboren in Rössel, einen Bruder des Königsberger Bildhauers. Bis u seinem Eintritt (April 1780) verwaltete die Pfarrei der Kaplan zohann Katenbringk.

Bei dem Wiederaufbau der Kirche und der kirchlichen Gebäude natten die Jesuiten treu und eifrig mitgearbeitet; aber seit 1773 chwebte bereits über ihnen das Demoklesschwert der Ausbebung. Iwar hatte Friedrich II. disher noch immer schützend seine Hand iber den Jesuiten in Preußen gehalten, so daß auch die Königserger Patres ungestört zusammenbleiben und ihre gewohnte Chätigkeit fortseten durften. Lange jedoch konnte auch er die Bublication des Aushebungsbreve nicht aushalten; sie erfolgte zu önde Juni 1780. Damit hatte die Mission und Residenz der königsberger Jesuiten, der die Gemeinde von Königsberg, ja der katholicismus in einem großen Theile von Altpreußen so viel verdankte, nach einer Dauer von c. 130 Jahren ihr Ende erreicht. Jon den vier Patres blieben drei noch weiter bei der Kirche, iber als Weltpriester. Bon ihnen starb P. Joh. Chrysostomus Bagner schon am 10. Mai 1782, nur 44 Jahre alt, der Kirche

¹⁾ Die Kirchenvorsteher an den König, 29. Nov. 1779. A. a. O. Zahn iar ein Sohn des Rathsherrn Zahn in Braunsberg, hatte hier und in Krakau udirt, war dann Kaplan in Kodendorf, Bicarius in Guttstadt und daranf frzpriester in Wartenburg gewesen. Am 23. Jan. 1763 hatte ihn der Heils, erger Erzpriester Georg Heide in sein Amt zu Königsberg eingeführt. Danziger 1th. Kirchenbl., Jahrg. 1866, S. 164.

²⁾ Er suchte die früher sehr zahlreichen Documente des Archivs theils bichriftlich theils im Original wieder zusammen zu bringen und machte auf drund sorgfältiger Ermittelungen eine Fülle werthvoller Anszeichnungen über ie Kirche, deren Einfünfte, Beneficien, Gottesbienstordnung, Pfarrer, Provisoren bgl. als Documenta . . . collecta. Anno 1793. Er ist auch der Berisser der Miscellanea Varmiensia im B. A. Franenburg.

hinterließ er seine ziemlich reichhaltige Bibliothek; P. Repert wir ihm schon am 1. December 1783, 49 Jahre alt; der die P. Wolfeil, ging in demselben Jahre nach Danzig ab. An ihn Stelle traten Weltgeistliche; sie wohnten in dem ebemalise Jesuitenhause, welches Propst Schmidt schon 1780 bezogen but

Nachdem die Kirche fertig dastand, dachte man alsbalt = ben Wiederaufbau der Pfarrei und des Schulbauic Pfarrer und Lehrer hatten bis dahin in des Friedrich Saturation Baufern gewohnt. Da fie diefe nun in Folge des ausgebroden Concurses raumen oder wenigstens eine ansehnliche Diethe atic follten, Mittel bazu aber nicht vorhanden waren, fo ergriffen to Pfarrer und die Kirchenvorsteher diese Gelegenheit, um & König den Nothstand der Kirche und Gemeinde nach dem unglich seligen Concurs vorzutragen. Da berfelbe ihre Bitte, das ir gericht anzuweisen, die Rirchengelber aus der Concursmaffe au ausondern und gurudzugeben,1) nicht entsprechen fonnte und ebwenig geneigt war, die Mittel für ein Pfarr: und Schulbaus au zuwerfen, so bewilligte er unterm 31. August 1779 für die Aweck wenigstens eine allgemeine Rirchen- und Hauscollecte: Oft- und Westpreußen. Der Ertrag war sehr gering: 213 Th. 15 Gr., 71/2 Pf.2) Angefichts eines folden Refultates wurt Pfarrer Schmidt von neuem in Berlin vorftellig, um eine Statt beihilfe für den Bau der Pfarrei und Schule: für eine jo genit Summe laffe fich unmöglich eine Pfarrei und eine Schule ba stellen. Lettere insbesondere sei dringend nothwendig, um

1) Königsberg, 11. Aug. 1779. A. a. O.						
2) Aus bem lithauischen Departement	11	Thir.,	61	G r.,	9	1
" " oftpr. Rammerdepartement	61	"	48	r	101 :	
Durch die Regierung von Marienwerder	46	,,	73	P 7		
Durch die weftpr. Rriege. u. Domanen.						
fammer	83	11	82	77	6	
Aus dem Wartenburg- und Neumartiden						
Decanat	2	. ,	45	,,		
Aus dem Braunsberger Decanat	6	,,	20	n		
,, ,, Röffeler ,,	1	**	57	m		
" " Heilsberger "	3	**	58	*		
Aus ber Rirchencollecte b. fath. Gemeinde						
in Königeberg	6	"	56	**		

zahlreichen Jugend einen ausgebreiteten Unterricht zu verschaffen, Kenntnisse und Industrie zu vermitteln. Der gemiethete Raum sei viel zu eng und fasse nur wenige Schüler; die Gemeinde aber, ohnehin durch den Kirchenbau erschöpft, könne nichts auswenden und die Kirche sei nicht einmal im Stande, von ihrem Sinkommen sich selbst zu erhalten. Da auch dieses Gesuch keinen Ersolg hatte, ein Schulhaus aber unabweislich nothwendig war, so entsichloß sich die Gemeinde wenigstens zu einem Schulbau und verwendete dasür außer den Collectengeldern ein ihr durch den Grasen Zeiguth-Stanislawski zugefallenes Legat nehst Zinsen im Betrage von 4413 st., dazu noch ein Anlehen von 3500 st. Im Jahre 1784 stand die Schule fertig da.

Dann fehlte es auch an Mitteln zur Unterhaltung ber pilfsgeiftlichen, welche wegen ber großen Bahl ber Ratholiken, ver zahlreichen katholischen Soldaten in Königsberg und in den imliegenden Garnisonen, wegen der polnischen Handelsleute, eren Rahl man auf etwa 5000 berechnete, nicht entbehrt werden onnten. Die Gemeinde brachte für jeden 300 fl. an Salar, 50 fl. an Roftgelb auf, im Ganzen 1650 fl. auf - eine mahr= aft fümmerliche Besoldung. Wegen der "negotiirenden" Lithauer väre noch ein vierter, des Lithauischen kundiger Kaplan nöthig ewesen, aber woher die Subsistenzmittel hernehmen? In ihrer derlegenheit wandten sich der Pfarrer und die Vorsteher der irche (Kising und Schretve) im J. 1787 an den neuen König, hilberten ihm ausführlich den Nothstand, in welchen die Gemeinde irch ben Brand von 1764, ben Concurs bes Saturgus gekommen ar, und baten um Anweisung eines Fonds zur Besoldung ber ei Raplane, um Anstellung eines lithauischen Geiftlichen, endlich n ben Aufbau bes Pfarrhaufes.2)

Wird Friedrich Wilhelm sich seiner Verpslichtung gegen die atholiken erinnern und ihnen mehr als sein Vorgänger entgegen mmen? Die Regierung berichtete, nach den alten Verträgen i der König zur Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers rpflichtet, aber von den Kaplänen sei darin nicht die Rede.

¹⁾ Schreiben vom 26, Mai 1783. A. a. D.

²⁾ Ronigsberg, 10. Jan, 1787. A. a. D.

Anfänglich seien ihrer nur zwei gewesen, aber seit die Ichur 1650 nach Königsberg gekommen, sei ihre Zahl nach und nach bis auf 4 gewachsen. Die Staatskasse habe zu ihrer Unterbahmen nie etwas beigetragen; wahrscheinlich habe sie die Kirche unterbahmen, welche ehemals hiefür 18400 fl. besessen, nun aber alle verloren habe. Wovon die Kaplane lebten, wisse sie nicht.

Der König "resolvirte" nichts, und das Geistliche Departemen erklärte, keine Fonds zur Berfügung zu haben,") forderte abr doch die Regierung auf zu berichten, wer der Patron & Kirche sei und wie es mit dem Concurs des Saturgus steht!

Der Gedanke, das frühere Bfarrhaus wieder aufzuhme wurde trop aller Migerfolge in Berlin nicht fallen gelaffen. 6 scheint, daß man beim Regierungsantritt eines neuen Ring auch neue Hoffnung gefaßt und einen neuen Versuch gemacht to Im J. 1798 lesen wir von Zeichnung und Anschlag ju con massiven Pfarrhause, sowie zu einer Cantor: und Glodnerwohne Gin Jahr darauf4) baten die Vertreter der Gemeinde um & williaung einer allgemeinen Kirchencollecte zum Aufbau des Pin hauses und motivirten ihr Gesuch auch damit, daß, wem & Kürstbischof von Ermland bei seiner Anwesenbeit in Königsben in der gemeinsamen Wohnung der Geiftlichen sein Absteigemarin nehme, die drei Kaplane zusammen sich auf ein einziges Jime beschränken müßten. Der König beferirte biesem Antrage da ihm nicht bekannt sei, daß der Bischof in Königsberg Int verrichtungen vorzunehmen habe und ihm deshalb don a Wohnung angewiesen werden musse. Darum erscheine der Ka eines Pfarrhauses aus diesem Grunde nicht nothwendig.) Mi die Gemeinde beruhigte sich hiebei nicht, widerholte ihre Ging." im J. 1800 und forberte den Bau der Afarrer= und Schullebar wohnung als ihr gutes Recht, da der Fiscus nach den Bentier dazu verpflichtet sei. Das Officium Fisci, wiederbolt momin

¹⁾ Ronigeberg, 26. Marg 1787. A. a. D.

²⁾ An die Borfteher ber Rirche, 29. 3an. 1788. A. a. D.

³⁾ Berlin, 29. Jan. 1788. A. a. D.

⁴⁾ Ronigeberg, 15. 3an. 1799. A. a. D.

⁵⁾ Fürftbifchof v. Kraftci hatte im Dai 1796 Konigeberg befucht

⁶⁾ Kabinetsordre vom 17. April 1800. Lehmann VIII, 269. 270.

tonnte nicht umhin, auf Grund der Urkunde von 1612 und der bisherigen Observanz die Verpflichtung des Staates zum Bau der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude anzuerkennen. Auch Minister von Massow pflichtete bei, meinte aber, die Gebäude seien für den Gottesdienst, die Geistlichen und die Schulbedienten nicht alle unentbehrlich; jedenfalls müsse man darüber vorerst noch die ostpreußische Kammer befragen. Minister von Schrötter war anderer Meinung: alles liege, erklärte er, schon bei den Acten in Berlin, deren Inhalt die Sache so erschöpse, daß alles für einen Immediatbericht reif sei. 1)

Der Immediatbericht erfolgte unterm 25. Nov. 1804. erkennt die Verpflichtung des Fiscus auf Grund der Verträge von 1612 und 1657 sowie der bisherigen Prazis unumwunden an. Zwar sei die Pflicht des Patrons nur eine subsidiäre, so lange nämlich die Kirche selbst Vermögen nicht besitze; die eingesehenen Rechnungen hatten aber erwiesen, daß die Ginnahmen der Rirche taum ausreichten für die Unterhaltung der Geiftlichen, des Gottesbienftes und zur Zahlung ber Zinsen. Die Gemeinde sei nach einer Bescheinigung ber oftpreußischen Rammer jum größten Theil unvermögend; sie habe auch keinerlei Verpflichtung, die von ihr schon gebauten Gebäude dem Pfarrer zur Wohnung einzuräumen; der Fiscus sei unbedingt verpflichtet. Gine nochmalige Haus- und Kirchencollecte mochten die Minister nicht empsehlen, da deren Ertrag nur sehr kärglich auszufallen pflege; sie riethen daher bem König, die veranschlagte Summe, 4503 Thir., 371/, Gr. für das Pfarrhaus, 3247 Thir., 541/2 Gr. für die Schule, die Cantor= und Glöcknerwohnung, auf die Dispositionstaffe zu übernehmen. Gine königliche Randverfügung vom 6. Dec. 1804 bestimmte, "daß die erforderlichen Summen in zweben Posten 1805 und 1806 auf den Meliorationsplan zu bringen seien. "2)

So schien endlich das lange erstrebte Ziel erreicht zu sein, und doch dauerte es noch fast 100 Jahre, bis die Verfügung König Friedr. Wilhelms III. zur Ausführung kam.

Inzwischen war auch wieder ein Wechsel der Pfarrer ein=

34

¹⁾ Correspondenz bom 17. Sept und 29. Oct. 1804. 28. 3. 4. a. a. D.

²⁾ Lehmann IX, 254-58.

getreten. Franz Schmidt war 1794 nach 14jähriger müheren Wirksamkeit, "mit Anstand befördert", als Domherr nach Gutingegangen.1) Fürstbischof Krasicki empfahl dem König den Platta Bernhard Promweiß für die vacante Stelle, weil er trihm erwartete, daß er durch bescheidenes Betragen das Juturder Gemeinde gewinnen werde,") und Friedrich Wilhelm II. pfeine Zustimmung.") Promweiß war einer der tüchtigsten Platta welche der Königsberger Gemeinde vorgestanden haben.

In die Regierungszeit Friedrichs II. fällt auch die Comoeiner fatholischen Ravelle in Metgethen. Michael Rei graf von Butler (Butlar), vermählt mit eine Fürstin Radisder in Polen beträchtliche Erbgüter, unter anderen auch : Staroftei Prent befaß, fuchte barin einen Borzug, fich in Brei aufzuhalten und hier seine reichen Ginkunfte zu verzehren. " Glud, unter bem Scepter bes größten Monarchen ju wohn schrieb er, "hat mich zu dem Entschluß gebracht, in Oftreis Güter zu kaufen." So hatte er ums Jahr 1775 die früher x Feldmarschall v. Röber gehörenden Metgethenschen Guter um " Breis von 44000 Thir. erworben und dachte daran, sein gwe Vermögen, welches von glaubwürdigen Berfonen hunderttaufende von Thalern geschätt wurde, noch in mac oftpreußischen Gütern anzulegen. Diefer polnische Graf 5 nun den Bunfch, auf seinem Gute Metgethen im Samlande katholische Kapelle für sich und seine Dienerschaft einzurichten Da er seit bem letten Kriege mit seiner einzigen Tochter " beständig sich in Königsberg aufgehalten, ohne an den polnis Unruhen den mindeften Antheil zu nehmen, seine Ginfunfte = Bolen dorthin gezogen und in dem von ihm angekauften Gute 😅 eine sehr anständige Weise gelebt und sich durch sein gutes &

¹⁾ Die Rirchenvorsteher an ben Ronig, 3. Marg 1794. 28. 3. M. a 4-

²⁾ Beileberg, 22. Febr. 1794. A. a. D.

³⁾ Berlin, 24. Märg 1794. A. a. D.'

⁴⁾ Ueber seine segensreiche Wirksamkeit vgl. Danziger tath. Kinder Jahrg. 1866, S. 211 ff.

b) Eingabe vom 11. Dec. 1775. B. G. M. R. 7. n. 79, 1.

ragen die allgemeine Zufriedenheit des Publici erworben" hatte, a ferner die Hoffnung war, daß er sein großes Vermögen ins Band ziehen werde, so befürwortete Oberpräsident v. Dombardt ein Gefuch,1) und der König, dem des Grafen Stabliffement in einem Königreiche zu besonders anädigstem Wohlgefallen gereichte. rahm nicht den geringsten Anstand,2) es zu bewilligen, da ihm Die gemachten Bedingungen febr bescheiben schienen, jedoch mit ber inschränkenden Rlausel: "daß davon weder anjeto noch fünftigbin eine Meinen Landesverfaffungen nachtheilige Ausdehnung ober underer Migbrauch zu beforgen fein moge."3) Die Concession beftimmte näher, daß es dem Grafen erlaubt fein folle, in der Rapelle oder dem Oratorium für sich und seine Dienerschaft die Meffe lesen zu laffen, "jedoch ohne Berwilligung irgend einiger Parochial-Rechte, noch daß bem Hauß-Capellan erlaubet jeh Actus ecclesiasticos, wie Taufe, Trauung, Beichtsiten ubgl., vorzunehmen, wie benn auch von felbst fich verstehet, daß teine Gloden angebracht werden dürfen."4)

Der Graf war aber mit diesen Sinschränkungen nicht zuirieden. Dieselben, schrieb er, nähmen ihm fast die Lust, mehr Küter anzukausen. So bat er dem um Aushebung der Klauseln und zugleich Ausdehnung der Concession auch, wie er von vornherein zewünscht hatte, auf seine Nachfolger. Duch hierin wurde ihm nachgegeben und ihm eine kleine Glocke auf der Hauskapelle, dem kaplan aber das Beichthören gestattet. Dagegen machte aber vie preußische Regierung Sinwendungen. Das Gesuch des Grasen, tellte sie dem König vor, sei nach der bisherigen Sinrichtung und Berfassung des katholischen Religionswesens wohl nicht de conedendis, da in den alten Verträgen selbst bei der katholischen kirche in Königsberg das Geläute eingeschränkt und nur ein

¹⁾ Rönigeberg, 12, Dec. 1775. A. a. D.

²⁾ Rabinetsorbre (ohne Datum) a. a. D.

³⁾ Rabinetebefehl an ben Großtangler Freih. v. Fürft, 24. Dec. 1775.

⁴⁾ An die preuß. Reg., Berlin, 25. Dec. 1775. Das Concessionsinstrument elbst ift batirt vom 12. Jan. 1776. A. a. D.

⁵⁾ An Staatsm. Freih. v. Fürft, 21. Marg 1776. A. a. D.

⁶⁾ Berlin. 1. April 1776. A. a. D.

Campanile (!) verstattet worden, insbesondere auch dei der Beichtsißen des römisch-katholischen Hauskaplans viele gesetwinkungen und das Apostasiren der gemeinen Leute aus dier und andern benachbarten Gütern zu befürchten stehe. Höchstem mit dem Kaplan das Beichthören für den Grasen und dessen Kundens mit gestattet werden, nicht aber für das Gesinde, welches, welches, welches, welches, mehreten nur eine Meile von Königsberg eutsernt liege, im Beschwerde in der katholischen Kirche zu Königsberg beichtönne.¹) Der König theilte solche Bedenken nicht, gestattete rümehr dem Grasen auf sein serneres Anhalten die Glode sür Kapelle und dem Kaplan das Beichthören sür die Herrschaft wie Dienerschaft; ja er dehnte die Concession auch auf die Erwund Nachsolger im Besitz der Metgethener Güter aus. ³

"Graf Butler verpflanzte viele katholische Leute dortbin hielt sich seinen eigenen Kaplan, und als er das noch gest wärtige skattliche Schloß, das weithin zu sehen ist, baute, ler er in demselben auch eine katholische Kapelle an, deren stützetelle in einem unteren Theile des Schlosses noch heute gestwird. Nach seinem Tode führte für die Erben Tribunalstwird. Nach seinem Tode führte für die Erben Tribunalstwird die Verwaltung." 3) Im J. 1802 ist v. Gossow Beitr von Metgethen.

Daß sich auch in Butlers Hause zu Königsberg eine Karcbefand, haben wir oben gesehen.

Auf dem Schlachtfelbe von Tannenberg hatte Hochmeits heinrich von Plauen im J. 1413 eine Kapelle erbaut, die 3000 schon im nächsten Jahre von den Polen zerstört, aber 14.1 wiederhergestellt wurde. Sie wurde, da sie auch mit Ablässt

¹⁾ Königsberg, 29. April 1776. A. a. D.

²⁾ An die oftpr. Reg. Berlin, 20. Mai 1776. Das Conceffioneinftrus: ift batirt Berlin, 12. Juni 1777.

³⁾ Bei ber Bahlung ber Ratholiten i. 3. 1773 hatte Butler 13 Enechte, 4 Magbe.

⁴⁾ Propriam capellam in Curia Hollstein — bes zu Menger gehörte — cum facultate ibidem celebrandi missam curaverat. &: : ben von Katenbringt angefammelten Documenta.

⁵⁾ Storch, die Kirche und bas Kirchspiel Juditten (Königeberg 1861), & f

rusgestattet worden, von Wallfahrern viel besucht, und es entvickelte sich um sie herum ein lebhafter Jahrmarkt. 1720 waren zwar nurmehr Trümmer ber alten Rapelle vorhanden, iber immer noch strömten zahlreiche Wallsahrer, insbesondere aus ben Aemtern Hobenstein, Neibenburg und Gilgenburg, berbei, fo raß die Königsberger Regierung, "um dem durch großes Aergerniß rieler unschuldigen Seelen verurfachten gefährlichen Nebel fraftiaft u steuern, hingegen ben wahren, unverfälschten Gottesbienst ju :eftauriren", gestütt auf ein unterm 27. August aus Berlin er= zangenes Hofrescript, verordnete, daß "nicht allein zu totaler Abstellung solcher, bei vorgenannten Kirchen (Tannenberg und Bahna) unternommenen superstiösen Ballfahrten in der Gegend bei Tannenberg annoch vorhandene Mord-Male und rudera einer ängst schon verfallenen ober in alten Rriegszeiten verwüsteten Rirche, wohin die Ballfahrt zeithero geschehen, ganglich und aus bem Grunde zernichtet und exftirpiret, sondern auch die Prediger ju Tannenberg und Lahna, beswegen, daß fie foldem bisberigen lebel ber Abgötterei so lange nachgesehen, ja baffelbe sogar purch Sinhebung einer gewiffen Art von Ablaggeldern und Berichtung der dafür begehrten spezialen Vorbitten authorisiret, zu gebührender Verantwortung gezogen", ferner von allen Kanzeln ver drei Kreise, "weil aus denselben eine gar große Menge Bolks zu folchem Opfer und Ablaß gekommen", diefer gottlose Migbrauch reclamirt und die Gemeinden von der Falschheit und Schande folder abergläubischen Wallfahrten "und daß fie sich radurch des gerechten Gottes schweren Born, nicht aber deffen Segen zugezogen", belehrt werden follten. 1) Als dann im J. 1798 ver damalige Befiger bes Gutes Tannenberg, Albrecht von Brandt, parum einkam, seinem Gute wieder bas Privilegium bes Jahrnarktes zu verleihen, ihm auch den Wiederaufbau der ehemals vort vorhandenen Rapelle zu gestatten, trug das Geistliche Departement Bebenken, bem Wunsche bes Betenten zu entsprechen, va es nicht vortheilhaft sei, einmal eingegangene katholische Rapellen retabliren zu lassen, indem sie Gelegenheit zu Wall-

¹⁾ An bas Bomes. Confistorium, 16. Sept. 1720. Rach einer Copie abgebruckt in Altpr. Monatsschrift XIII, 496.

fahrten gäben, wodurch der gemeine Mann von seiner Arter abgehalten und zum Müßiggang und zu Schwelgerei gewört werde, überließ es aber dem ostpreußischen Statsministerium, des Gesuch des von Brandt nach den localen Umständen gehörig uprüsen. Da das letztere sich dahin aussprach, daß "in der doriger Gegend kein Mangel an Römisch Catholischen Kirchen" sei mischon im Jahre 1720 zur Vermeidung von Mißbräuchen des Wesschaffung der Trümmer angeordnet worden, so wurde des Gesuch am 27. Aug. 1798 abschlägig beschieden.

Während den Jesuiten von Drangowski für bie Pastoration zerstreuten Katholiken der nordöstliche (lithauische). Rönigsberger bas Samland und ber mittlere Theil Altpreuf zugefallen war, besuchten die Jefuiten von Beiligelinde ! Katholiken des füdlichen (masurischen) Theiles. schon im J. 1727 wurden fast in jedem Monat sog. Ercurfionen & Missionsreisen nach den Städten Masurens unternommen, und bem 3. 1740 fam es in Gebrauch, die Städte Angerburg, Sis-Nordenburg, Darkehmen, Goldap, Rhein, Raftenburg, Gerdust Barten jährlich zweimal, um die Ofterzeit und im Berbft, bet-Abhaltung von Missionsgottesbienst zu besuchen. jährige Krieg unterbrach diese Missionen; jedoch wurden sie wie dem Friedensschluß wieder fortgesett.2) 3m J. 1736 reifte = einmal ein Mitglied des Röffeler Collegiums, P. Zakrzennach Angerburg, um für das Gefolge des Reicheschasmeir Ossolinski und andere Katholiken, unter denen auch viele ra dem Hofe des Königs Stanislaus Lefzynski, der fich dami bort aufhielt, die Ofterbeichte zu halten.3)

In Goldap dachte man 1781 schon daran, eine eine katholische Kirche zu bauen. Im J. 1791 waren nach der Sw

¹⁾ Lehmann VIII, 9.

²⁾ Bgl. Rolberg, Gefchichte ber Beiligenlinde. Erml. Beitfchr. III, 15

²⁾ Bgl. Diarium bes Möffeler Collegs jum 3. 1736. Ibid. ad 1. © 1762: P. Willich discessit ad Sacram Tiliam, inde pro Missisch generali per Prussiam. Ad 20. Oct.: P. Willich rediit a Missisch generali.

chronik zwar "nur wenige ber katholischen Religion zugethan", indeß verzeichnet ein Heiligelinder Bistationsbericht von 1798 in Goldap (und Umgegend?) 208 Communicanten. 1)

Da in dem preußischen Heere während des siebenjährigen Krieges auch stets zahlreiche Katholiken waren, wurden die Patres von Heiligelinde auch manchmal ersucht, dem katholischen Militär in der Umgegend Gottesdienst zu halten. Für die im siebenjährigen Kriege gefangenen Desterreicher, welche in Gerdauen internirt waren, hielten die Jesuiten gleichfalls mehrmals Andacht ab.2)

In der Zeit von 1800 (2. Oct.) bis 1806 war in Goldap bei dem Regiment Courbière, welches sich aus dem Posenschen recrutirte, ein eigener Geistlicher stationirt, der spätere Propst Joh. Bähr von Bischofsburg.³)

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens geriethen die Missionsstationen in der altpreußischen Diaspora in Verfall. In der ganz protestantischen Umgebung verloren die Katholisen nach und nach ihren Glauben, und die Wirren der Kriegsjahre 1806—13 verheerten noch mehr die von den eifrigen Jesuiten-Missionären einst so sorgsam gepstegte Saat, wenn auch die Weltgeistlichen von Heiligelinde das Ihrige thaten, um das von ihren Vorgängern Veschaffene zu erhalten. Auch sie wurden öfter angegangen, für die latholischen Soldaten der benachbarten Städte Gottesdienst und Ostercommunion abzuhalten, so etwa 1802 bei dem Regiment ves General-Lieutenants von Reinhard in Rastenburg, 1811 bei ver Invaliden-Compagnie in Arys; Propst Bähr aus Vischossvurg wurde zu gleichem Zwecke nach Johannisburg gerufen.

Zu Anfang des 19. Jahrh. befuchen die Geistlichen von Seiligelinde zweimal im Jahre die Orte Rastenburg, Sensburg, Sehesten, Rhein, Lötzen, Angerburg, Nordenburg, Drengfurt, Barten, Gerdauen und Nikolaiken. Die Katholiken in Willensterg, Ortelsburg, Johannisburg, Fürstenwalde u. s. wurden

¹⁾ In den 15 Städten des Heiligelinder Miffionsgebietes gahlte man samals 2103 Communicanten. Bgl. Dr. Warmiensis, Katholicismus und Brotestantismus in Oftpreußen einst und jest (Braunsberg 1898), S. 57.

²⁾ Rolberg a. a. D.

³⁾ Erml. Beitfor. IX, 404, Anm.

wie es scheint, von dem näher gelegenen Bischofsburg == pastorirt.1)

Daß die Jesuiten von Marienburg, wie sie es unter Som Friedrich Wilhelm 1. gethan, auch unter dessen Rachfolger der Katholifen des Oberlandes, insbesondere Pr. Hollands wegewohntem Eifer angenommen haben, dürsen wir voraussetzt

Bur Religionsfreiheit gehörte auch bas Recht bes freier Uebertritts von einer Religion zur andern. Aber auch in gab es allerlei Erschwerungen, um, wie man fagte, der "Projektion macherei" der katholischen Geistlichen Schranken zu seten. U-Seduction zu verhindern, mußten ja sogar die Ratholiken in te fleineren Landstädten Altpreußens den Gottesdienst Stille und bei verschloffenen Thuren halten. Und wie & evangelischen Predigern eingeschärft, wurde, darüber ju mich daß nicht einer von ihren Zuhörern zum Papftthum überget fo erging am 1. Marg 1738 an die katholischen Beiftlichen 3 Befehl, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ebe und besich derfelbe bei der Obrigfeit gemeldet und von derfelben eramiworden, ob er wirklich aus Gewiffenstrieb, ober um bem = Vorbereitung auf die Confirmation vorgeschriebenen Unterzu entgeben, seine Religion wechseln wolle.3)

Da die katholischen Geistlichen sich durch diese Verordmin der Annahme von Convertiten nicht beschränken ließen, waren Conslicte unvermeidlich. Im J. 1746 beschwerte Wischof Grabowski von Ermland bei dem brandenburgist Gesandten Baron von Klinggräff auf dem Reichstage von Warischaf der Oberburggraf von Kunheim dem katholischen Pfatte

¹⁾ Bgl. Katholische Missionen in Masuren um die Mitte des 19. 3ab: Allensteiner Bolksblatt, Jahrg. 1895, Rr. 72 ff.

²⁾ Die Beweise für die frühere Zeit find enthalten in der Hisp-Residentias Mariaedurgensis (vgl. Zeitschr. XIII, 286.), die aber leider um zum Jahre 1743/44 erhalten ift. Ebenso schließen die ergiebigen Quellen zie Geschichte der Königsberger Mission um dieselbe Zeit ab, die Historia = 1741, die Annuas mit 1739; letztere verweist für die Fortsetung and anderes Buch: Vide in alio libro. Aber wo besindet sich dieses?

³⁾ Bgl. oben G. 44.

von Königsberg und dem Jesuiten Joh. Bartsch einen Verweis zegeben hätte, weil sie einen jungen Menschen aus Brandenburg ihne seine Erlaudniß zur katholischen Religion angenommen hätten. Das verstoße gegen die Pacten, welche jedem die Religionsfreiheit zarantirten, wie auch gegen den Willen des Königs, welcher die Bewissensfreiheit eines jeden gewahrt wissen wolle. Klinggräff nöge diese Berletzung der Verträge zur Kenntniß des Königs rringen, damit Wandel geschehe, um so mehr da der Mann sich zanz freiwillig zum Uebertritt gemeldet habe und dafür sogar nit Schlägen bestraft und zur Rücksehr zu seinem früheren Glauben zezwungen worden sei. 1)

Aufgefordert von Berlin aus, rechtfertigte sich die preußische Regierung gegen die Beschwerde des Bischofs damit, daß nach inem Bericht des Pfarradjuncten von Brandenburg der 18jährige "Profelyt" Brede bloß aus Widerspenstigkeit und weil er weber esen lernen, noch sich in der lutherischen Religion in der Schule jabe unterweisen laffen wollen, sich zur katholischen Religion gewandt und von einem Königsberger Jesuiten, welcher Rinderehrer genannt werde, angenommen worben — gegen bas Ebict vom 1. März 1738, welches ben römisch : fatholischen Geiftlichen ur Pflicht mache, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ebe ind bevor sie sich deshalb bei ber Obrigkeit angegeben und von verfelben examinirt worden, ob sie aus einem Gewiffenstriebe, ider bloß aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, die :ömisch=katholische Religion annehmen wollten. Das habe von Eunheim bem Jefuiten Bartich am 28. Sept. 1746 sin moderatis erminis« vorgehalten; von einer Bestrafung des Brede und einer Röthigung zur Rüdfehr zum lutherischen Glauben fei ber Regierung eichts bekannt, ihr auch keinerlei Beschwerbe zugegangen. Regierung stellte bem König anheim, um ben Bischof zu beruhigen, rie Verordnung von 1738 dahin zu beclariren, daß die zur Religion Uebertretenden zwar nicht gehalten sein atholischen ollten, der weltlichen Obrigfeit ihre Beweggrunde anzuzeigen, raß aber ben tatholischen Geiftlichen nachbrudlich eingeschärft verben moge, nur diejenigen, welche nach erlangten anni

¹⁾ Presenté le 2. Nov. 1746 à Varsovie. Rönigeb. Bfarrardio.

discretionis und aus Trieb des Gewissens zur tathesier Religion übertreten wollten, anzunehmen, alle aber, weit entweder bloß aus weltlichen Ursachen, oder aus Ungebringegen ihre evangelischen Prediger und Schuldiener die Restangiren wollten und welche noch keinen genugsamen Begiff werten und andern Religion hätten, gänzlich abzuweisen werde aller Gewissenszwang vermieden, den Pacten Gemisse leistet, den Beschwerden des Bischoss abgeholsen, zuglach wach dem unbedachtsamen und unüberlegten Uebertritt ungehoring Kinder und auch Erwachsener von der evangelischen zur katholisier Religion vorgebeugt werden.

Der König entschied dem Antrag entsprechend unterm 6. Kr. 1747,3) so daß nun das die Freiheit des Uebertritts zu iehr schränkende Sdict von 1738 aufgehoben war.

In einem Rescript vom 5. April 1756 sette die Königika? Regierung das zurückgelegte 21. Lebensjahr als annus discreis fest, um so die Conversionen in jungeren Jahren zu verbind was natürlich ebensowohl für die Evangelischen wie in Ratholiken gelten sollte. Diese Berordnung blieb in Kraft bis Erlaß der Instruction für die preußischen Landes-Collegia 15 30. Juli 1774, welche das zurüdgelegte 14. Lebensjoh Unterscheidungsjahr feststellte. Auf die Borstellung des ostpreupide Confistoriums vom 12. Januar 1775, welche geltend macht, 35 zumal in Landschulen, bei den wenigsten Kindern eine reife ! urtheilungstraft und die erforderliche Renntniß der Religie wahrheiten anzutreffen sei, und andererseits die romisch-tatholie Geistlichkeit bei ihrem übertriebenen Religionseifer nicht mu " Lesens unkundige, sondern auch in den Religionswahrheiten 🗗 unwissende Kinder evangelischer Eltern ohne den geringsten in gängigen Unterricht sehr willig annehme, also das zuruckelt 14. Lebensjahr keinen genügenden Schutz gegen "das ungebuhrit Profelytenmachen" der katholischen Geistlichen gewähre, wurde tu-Ministerialerlaß vom 6. Februar 1775 die fragliche Infinitir dahin abgeändert, daß für Ostpreußen auch noch fernerhin 13

¹⁾ Königeberg, 5. April 1747, an Podewils. Abschrift im Auf Bfarrarchiv.

²⁾ A. a. D. Lehmann II, 661.

1. Lebensjahr als anuus discretionis angenommen werden möge. 1) lber auf die Gegenvorstellungen des Bischofs Baber von Culm n die westpreußische Regierung vom 23. Oct. 1778, der sich beigerte, die Berordnung wegen Feststellung des 21. Lebensjahres Is Discretionsjahres zu publiciren, und fich zugleich beschwerte, aß die evangelischen Geiftlichen durch alle möglichen Mittel, ,schon nicht durch Beredungen, sondern fast mit Gewalt," die Einder selbst katholischer Eltern von der katholischen Religion ibzubringen suchten und die westpreußische Regierung trop wiedervolten Ansuchens sie daran nicht hindere, so daß, obwohl doch Des Königs Berordnungen jum Beften aller Religionen ergangen eien, sich die katholische Religion keiner Vortheile zu erfreuen jabe - "benn wenn von römisch = tatholischen Geiftlichen etwas vider andere Religionen, es seie auf ganz andere Art, vorgenommen vird, so werden sogleich große Beschwerden traft bes gedachten Befetes geführt; ba aber von Berfonen andrer Religionen wiber die römisch-katholische Religion gehandelt wird, so wird dieses nicht als eine Uebertretung dieser Berordnung angesehen" -: 2) wurde "zur Bermeidung vieler dabei entstehenden Inconvenientien" durch Ministerialerlaß vom 5. November 1778 auch für Ost= und Weftpreußen als annus discretionis wieder das jurudgelegte 14. Lebensjahr festgefest.3)

Aehnliche Klagen, wie sie Bischof Bayer von Culm erhob, wurden auch in Oftpreußen laut. So beschwerte sich Pfarrer Januskowski von Krekollen (1780—1801) neben anderem auch varüber, daß die angrenzenden lutherischen Pfarrer Söhne katholischer Bäter und Töchter katholischer Mütter schon vor dem 21. Lebensjahre zum Uebertritt annähmen, worauf ihm der Bescheid wurde, daß das annus discretionis auch in Preußen auf das 14. Jahr gesetzt sei,4) nämlich durch die Berordnung von 1778.

Beil es so leicht war, jede Conversion unter dem Gesichtspunkte der Proselhtenmacherei zu betrachten, so konnte man die katholischen Geistlichen stets, so oft sie einen Evangelischen

¹⁾ Lehmann V, 8 und 14.

²⁾ Lehmann V, 263.

³⁾ Lehmann V, 266.

^{4) 28.} C9. A. R. 7. 68. 1748-84.

die Kirche aufnahmen, zur Unterfuchung zieber Z unter Antlage fiellen. Das erfubren namentlich bie 30000 in reichstem Mage. Die von Tilst wurden wiederbel: 2.2 Annabme von Convertiten zur Rechenschaft gezogen 1) und beim mebrinable auch angellagt und von dem Auftizer-Conium is burg wie auch von dem Obergericht in Königsberg ichulti: funden, in ungesetlicher Beise Lutberaner zu ihrer Religie: 32 führt zu baben. Unterm 25. Rovember 1754 bericken : preufiide Regierung flagend nach Berlin: Die Zeiniten :::: auf die Dörfer, um frante Leute erangelischer Confestion = leeren Beriprechungen zum Aronanten zu verloden. Alle Barre und Probungen, welche die Regierung durch das Junigcologie: Innerburg an fie babe richten laffen, feien obne Erfolg geiter Revrenalien zu üben, fei mit Rudficht auf die obnebin in & benachbarten Großberzogibum Lithauen febr bedrückten Protein bevenflich. Sie emviabl ein Berbot folder Brakiten = Strafe von 100 Duc.3) Der König fiellte anbeim ju erwir ob den Zeiniten nicht das Consilium abeundi zu geben und aus Geinliche an ibre Stelle ju berufen feien;4) aber auf bie !! mabnung ber Regierung vor tiefem Schritte, welcher in "

¹⁾ So am 20. Nai 1749. Uni die Frage, mit weichem Robe ? Convertiten annähmen, beriefen sie sich auf das in Rönigsberg unteren den von 1747. Nihil decisum, nisi quod minati sunt, si in postarum (*) domum Lutheranorum ingressus fuerit, etiam vocatus, in causa reliefen se affecturos hunc Patrem magna confusione. Diarium miss. Tyle.

²⁾ Am 1. Nar; 1749 verlangte der Amtmann von den Frürer. michten gewiffe Lente, die von ihnen im Latedstune unterrichten neberandzeben. Antwort: die Gesuchten befänden sich nicht im Unterrickt. Li der deter am andern Tage, um Anstlätung ju geben, jum Antwiging, wurde ihm die Thäre gewirfen und er auch noch im hinandzehn ihrbehandelt. Bald darans ersinhren die Iriniten, daß der Amtmann jum for dertiten gesangen halte und einen Mann, der seine Magd jum Unterrik: fichieft batte, habe jächtigen lassen. Daranshin begab sich P. Bierman Antmann, der ihn ansangs sehr dart empfing, dann aber dahin beiden. Isti ohne sein Bissen geschehen, die Tiegekerkrenen sollten entlassen mehentitus est. Es geschahlniches die zur Kückliche des P. Superior. Danitz jum 3. Wärz 1749.

^{5 8.} G. M. a. a. S.

⁴⁾ An die prenf. Reg., 28, Dec., 1764. A. a. C.

drotestanten in Lithauen die bedenklichsten Folgen haben könnte, leß er alles in statu quo und befahl, der Brofelytenmacherei urch wiederholte und erhöhte Gelbbuffen zu steuern.1) 3. 1756 wurde wirklich die hohe Strafe von 100 ung. Duc. oider sie verhängt wegen Aufnahme eines noch nicht 21jährigen Butheraners. Indef wurde ihnen auf Bitten bes neuen Suberiors ie Strafe erlaffen unter ber Mahnung, daß fie fünftigbin nicht jegen die Gefete handeln follten. Giner ihrer und der tatholischen Lirche heftigsten Feinde und Verfolger war ein Mitglied des Justizcollegiums Ramens Fald, der die Jesuiten von Anbeginn der Mission auf alle erbenkliche Beise brangsalirte und ihre Berreibung bei der Regentschaft so oft und so hartnäckig betrieb, daß er bald jum Ziele gelangt wäre.2) Bei bem Vorgeben gegen vermeintliche Broselhtenmacherei berief man sich auf ein konigliches Rescript vom 12. Januar 1755 und eine Regierungs= verfügung vom 27. Nanuar 1755, welche eben jene Strafe von 100 Duc. auf ungebührliche Profelytenmacherei fette.

Um solcher unaushörlichen Belästigungen ledig zu werden, stellten sie in Königsberg den Antrag, es möchten auch sie wie die Königsberger katholischen Geistlichen unmittelbar der Regentschaft unterstellt werden, erhielten aber einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Königsberger hätten pacta specialia für sich, die Tilsiter aber seien nur durch die Gnade des Königs geduldet.

Die evangelischen Geistlichen kummerten sich um die Declaration bes Rönigs von 1747 nicht und suhren fort, die Jesuiten, wenn sie irgend einen Lutheraner convertirten, bei dem Justizcollegium wegen Gesetzesverletzung zu denunciren, und die Königsberger Regierung leistete ihnen darin wenig oder gar keinen Widerstand, weil sie der Berordnung von 1747 glaubte die Auslegung geben zu dürsen, daß sie sich nur auf Königsberg und nicht auf Tilst und Heiligelinde beziehe; mindestens aber bestand sie auf Be-

¹⁾ An bie preuß. Reg., 21. Marz 1755. A. a. D.

²⁾ Hist. Drang. ad a. 1752—1754. Son Faid heißt es 3. 3. 1757: Vigilantiorem infensioremque religionis verae inimicum non aluit Prussia hoc sevo.

³) L. c. ad a. 1755.

sieben und die Rirche aufnahmen, aur Untersuchung unter Anklage stellen. Das erfuhren namentlich die Jesuiten in reichstem Mage. Die von Tilsit wurden wiederholt weger Annahme von Convertiten zur Rechenschaft gezogen 1) und belästigt, mehrmahls auch angeklagt und von dem Justizcollegium in Inia: burg wie auch von dem Obergericht in Königsberg schuldig be funden, in ungesetlicher Beise Lutheraner zu ihrer Religion en Unterm 25. November 1754 berichtete die führt zu haben. preußische Regierung klagend nach Berlin: die Jesuiten subru auf die Dörfer, um franke Leute evangelischer Confession wich leeren Bersprechungen zum Apostasiren zu verloden. Alle Barnunger und Drohungen, welche die Regierung durch das Juftizcollegium in Insterburg an sie habe richten laffen, seien ohne Erfolg geblieben Repressalien zu üben, sei mit Rücksicht auf die ohnebin in im benachbarten Großherzogthum Lithauen fehr bedrückten Protestamen Sie empfahl ein Berbot solcher Praktiken unter bedenklich. Strafe von 100 Duc.8) Der König stellte anheim zu erwägen. ob den Jesuiten nicht das Consilium abeundi zu geben und ander Geiftliche an ihre Stelle zu berufen seien;4) aber auf bie 11 mahnung der Regierung vor diesem Schritte, welcher für di

¹⁾ So am 28. Mai 1749. Auf die Frage, mit welchem Rechn ke Convertiten annähmen, beriefen sie sich auf das in Königsberg publicitte Ger von 1747. Nihil decisum, nisi quod minati sunt, si in posterum sum domum Lutheranorum ingressus fuerit, etiam vocatus, in causa religionis se affecturos hunc Patrem magna consusione. Diarium miss. Tylz.

²⁾ Am 1. März 1749 verlangte der Amtmann von den Jesuitn, ke möchten gewisse Leute, die von ihnen im Katechismus unterrichtet winden herausgeben. Antwort: die Gesuchten befänden sich nicht im Unterricht. Ihr der betr. Pater am andern Tage, um Auftlärung zu geben, zum Amtman ging, wurde ihm die Thüre gewiesen und er auch noch im hinausgeben schandelt. Bald darauf ersuhren die Issuiten, daß der Amtmann zwei Issuiten gesangen halte und einen Mann, der seine Magd zum Unterricht stehtlicht hatte, habe züchtigen lassen. Daraushin begab sich P. Biermann zur Amtmann, der ihn ansangs sehr hart empfing, dann aber dahin beschin. sein dhee sein Wissen geschehen, die Eingeserkerten sollten entsassen Montitus ost. Es geschahlnichts die zur Rücklehr des P. Superior. Diarium zum 3. März 1749.

³⁾ B. G. A. a. a. D.

⁴⁾ An bie preuß. Reg., 28. Dec. 1754. A. a. D.

Brotestanten in Lithauen die bedenklichsten Folgen haben konnte, ließ er alles in statu quo und befahl, ber Projelhtenmacherei burch wiederholte und erhöhte Gelbbußen zu steuern.1) 3. 1756 wurde wirklich die hohe Strafe von 100 ung. Duc. wider sie verhängt wegen Aufnahme eines noch nicht 21jährigen Lutheraners. Indef wurde ihnen auf Bitten bes neuen Superiors die Strafe erlaffen unter ber Mahnung, daß sie kunftighin nicht gegen die Gesetze handeln follten. Giner ihrer und ber tatholischen Kirche heftigsten Feinde und Verfolger war ein Mitglied des Juftizcollegiums Namens Fald, ber bie Jefuiten von Anbeginn ber Mission auf alle erbenkliche Beise brangsalirte und ihre Bertreibung bei der Regentschaft so oft und so hartnädig betrieb, baß er balb jum Ziele gelangt wäre.2) Bei bem Vorgeben gegen vermeintliche Proselptenmacherei berief man sich auf ein königliches Rescript vom 12. Januar 1755 und eine Regierungs= verfügung vom 27. Januar 1755, welche eben jene Strafe von 100 Duc. auf ungebührliche Proselhtenmacherei sette.

Um solcher unaufhörlichen Belästigungen ledig zu werden, stellten sie in Königsberg den Antrag, es möchten auch sie wie die Königsberger katholischen Geistlichen unmittelbar der Regentschaft unterstellt werden, erhielten aber einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, die Königsberger hätten pacta specialia für sich, die Tilsiter aber seien nur durch die Gnade des Königs geduldet.

Die evangelischen Geistlichen kümmerten sich um die Declaration bes Rönigs von 1747 nicht und suhren fort, die Jesuiten, wenn sie irgend einen Lutheraner convertirten, bei dem Justizcollegium wegen Gesetzesverletzung zu denunciren, und die Königsberger Regierung leistete ihnen darin wenig oder gar keinen Widerstand, weil sie der Berordnung von 1747 glaubte die Auslegung geben zu dürsen, daß sie sich nur auf Königsberg und nicht auf Tilst und Heiligelinde beziehe; mindestens aber bestand sie auf Be-

¹⁾ An bie preuß. Reg., 21. Marg 1765. A. a. D.

²⁾ Hist, Drang, ad a. 1752—1754. Son Faid beißt es 3. 3. 1757: Vigilantiorem infensioremque religionis verae inimicum non aluit Prussia hoc aevo.

³) L. c. ad a. 1755.

obachtung bes annus discretionis. Trat ein Protestant nun doch zur katholischen Kirche über, so durften ihm seine Kinder vor Erreichung des Unterscheidungsjahres nicht folgen, wohl aber sah man das im umgekehrten Falle als selbstverständlich an.

Als im Jahre 1770 ein gewiffer Kropatis in Tilfit tatholifch gewerbes war, gestattete bie Regierung trot ber Reclamation von evangelifcher Sex amar, daß berfelbe bei feiner Religion verbleiben burfe, verfugte aber mutt bem 26. April, daß feine Rinder nach wie vor die evangelifche Sonle ren Beinrichewalbe besuchen und auch in ber lutherifden Religion erzogen werbe: mußten. Der P. Superior Billich wandte fich gwar an ben einflugreicher Raufmann Saturgus in Königsberg, um burch beffen Bermittelung eine Ir bebung jener Berfügung ju bewirten, erreichte aber nichts. Saturgus imid wohl über die fragliche Angelegenheit mit einigen herren von der Regierung erhielt aber die zwar fehr höfliche, aber immerhin doch ablehnende Antwert fie wollten ja gern eines und bas andere überfeben, burften es aber nicht al: mal magen, wider die toniglichen Berordnungen gu bandeln, weil fie dabei ftet bie Ungnade bes hofes riefirten. Jebes Juftig- ober fonftige Collegium, ! jebe Brivatperson und besonders die Geiftlichen, in diesem Ralle der Biam: von Beinrichswalbe, benen die foniglichen Berordnungen nicht unbefannt, tomm birect bei dem Konig Befchwerde fuhren. Die Minifter feien ber Meinung, bi bas königliche Rescript von 1747, nach welchem jeder, der die anni discretionis erreicht, jur tatholifchen Religion übertreten durfe, bloß die Ronigeberger & gebe und weber die Beiligelinde noch die Rirche ju Dilfit betreffe. Und wah fei es, bag ber Ronig, ale er ben Batres in Beiligelinde ben Balb guertaun. dafern die prätendirten Häuser würden erbaut werden, er unter andern Artifit auch diefen angehängt, daß fie fich weiter nicht unterfteben burften, unter welchen Borwande immer Proselhten zu machen — woraus nun die Regierung 🜬 oben angeführte Folgerung ziehe, weshalb fie recht groß thue, wenn fie trotten bem Rropatis erlaube, tatholifch zu bleiben. Dan fagte ihm ferner, wenn et auch in Königsberg jedem erlaubt sei, sobald er die anni discretionis ernicht jur tatholifden Religion überzugeben, bennoch bie Rinder eines folden ster einer folden Convertiten feineswegs ju ber neuen Religion gezogen werber tonnten, sondern in derjenigen, in welcher fie geboren und in welcher die Eltern fie ju erziehen angefangen, verbleiben und unterrichtet werben mugner, bis die Kinder gleichfalls ihre Unterscheidungsjahre erreicht. "Und wahr ift es. daß wir leider bavon auch hier viele unangenehme Beifpiele haben." Auf bie Einwendung, bag, wenn ein Ratholit lutherifc werbe und biefer bann bie in

seiner, der katholischen, Religion geborenen Kinder in die lutherische mitziehe, man einen solchen niemals zwinge, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, die sie die anni discretionis erreicht, zuckte man die Achseln und sagte, wie man bei diesem Umstand bedenken müsse, daß die protestantische Kirche in hiesigem Lande religio dominans wäre und wie jede dominirende Religion ihre Borzüge hätte, was in der ganzen Welt und besonders apud Catholicos gebräuchlich und bekannt wäre.

Bittich möge baraus ersehen, wie schwer es sei, gegen ben Strom zu schwimmen. Saturgus weiß nichts anderes zu rathen, als im Ramen bes Kropatis eine Borftellung einzureichen und abzuwarten, was diese fruchten werde. Inzwischen müßte Kropatis getröstet und bessen Sohn so viel als möglich zur Beständigkeit, jedoch mit einer gewissen Bescheidenheit ermuntert werden. In unmöglichen Dingen sehe ja Gott die Herzen und den guten Wissen an.

Er möge auch den Bifchof von Ermland dahin bestimmen, daß bei einem Bacifications oder andern Reichstag alle Beschwerniffe, barunter auch die den Kropatis betreffenden, mit angeführt und in einem besonderen Promemoria dem preußischen Minister übergeben werden sollten, damit dieselben durch Unterstützung der Republit wenigstens für die Zukunft abgestellt würden. Ein solcher Reichstag sei der eigentliche und rechte Zeitpunkt, an welchem alle dergleichen Dinge zu remediren. Alle sonstigen Borstellungen zu einer andern Zeit könnten niemals den erwünschten Effect haben. ')

Der Superior fcrieb in biefer Angelegenheit auch an den Fürftbischof Krafici. Sed nihil respondit.

Als tropdem die Jesuiten in Drangowski den ältesten Sohn des Kropatis vor Erreichung des annus discretionis zum kathozlischen Glauben angenommen hatten, entschied die Regierung unter dem 10. Febr. 1772, jedenfalls auf eine Beschwerde des Tilsiter Erzpriesters Wollersdorf hin, daß der betressende lithauische Geistliche ohne Verzug vor das Justizcollegium in Insterdurg gesordert und wegen dieser Contravention gegen königliche Verzordnungen einen scharfen Verweis erhalten und mit empfindlicher Strafe bedroht, der Prediger von Heinrichswalde aber angewiesen werden sollte, sich gemäß der Versügung vom 26. April 1770 der Kinder des Kropatis mit allem Ernste anzunehmen und sie,

¹⁾ Königsberg, 1. Mai 1771. A. a. D.

wenn nöthig unter Zuhilfenahme des Amtes Balgarden, jum fleißigen Besuche der lutherischen Schule wie auch der Preizimit gehörigem Effect anzuhalten.¹) Aehnlich lautete die Enscheidung bezüglich eines Christian Hein: die Patres von Drangowski sollten in Gemäßheit der Rescripte vom 12. Junuar 1755 und vom 27. Januar 1755 wegen ungebührlichen Projekten machens mit 100 Duc. Strafe bedroht, in casu aber mit einer Gelöstrafe von 10 Thir. belegt, Hein aber sofort in den Grundwahrheiten der evangelischen Religion sorgfältig unterrichtet und erlangter nothwendiger Kenntniß zur Einsegnung und absacra angenommen werden.²)

Den Jesuiten von Heiligelinde wurde noch in einem Nack vom 17. Juni 1765 verboten, Convertiten anzunehmen, und passen 17. Juni 1765 verboten, Convertiten anzunehmen, und passen Anzeige zu machen. Sie sollten also versahren nach der Berordnung von 1738. Dagegen protestirten sie mit Reck indem sie geltend machten, daß sie erwachsene Protestanten, dich zur Conversion meldeten, nicht abweisen könnten und bei der Annahme von Kindern sich nach der königlichen Berordnur richteten, welche es erlaubte, daß Eltern ihre Kinder in der Religion, in Betress deren sie übereinkommen, erziehen dürsten!

Noch am Ende des Jahrhunderts hielt die preußisch kiegierung an der Verordnung von 1738 fest, weil sie nur dadunt der Proselhtenmacherei der katholischen Geistlichkeit wirksam glauktbegegnen zu können.

Die westpreußische Regierung hatte in Verfügungen von 25. Febr. 1785 an die katholischen getstlichen Obern in Seit preußen und vom 21. Juli 1786 an die katholischen wie auch protestantischen Geistlichen in Westpreußen verordnet, daß keine der katholischen Welt- ober Ordensgeistlichen bei harter Ahndunssich unterstehen sollte, jemanden von der protestantischen Religioner möge aus West- oder Ostpreußen sein, wenngleich er das vie zehnte Lebensjahr zurückgelegt hätte, zur römisch katholischen

¹⁾ Hist. Drang. ad a. 1772.

²⁾ Schreiben vom 5. Marg 1772. Hist, Drang, ad a. 1772.

³⁾ Erml, Zeitschr. III, 497.

Religion anzunehmen, ehe und bevor er die Beweggrunde der Ueber= retenden der Regierung einberichtet und von diefer gehörig bechieden, auch der Uebergebende geprüft worden, ob er aus Ge= viffenstrieb ober aus Muthwillen, in Folge von Ueberredung ober auch aus der Absicht, dem Unterricht zu entgehen, sich zur atholischen Religion betennen wolle. Dasselbe follte auch geschehen, venn Ratholiken zur evangelischen Religion übergeben zu wollen sich erbieten wurden. Durch folde Magregeln wollte die westpreußische Regierung "nicht sowohl die Gewiffensfreiheit eines jeben einchränken, fondern nur dem unüberlegten und dem Schulwesen, nuch überhaupt ber allgemeinen Aufklärung höchst nachtheiligen Aebergeben von einer Religion zur andern vorbeugen." glaubte beobachtet zu haben, daß die Broselytenmacherei einiger atholischen Geistlichen überhand genommen, indem sie gar nicht untersuchten, ob jemand aus wahrer Ueberzeugung und freiem Entschluß zur tatholischen Religion übertreten wolle, und sich lediglich daraus ein Berdienst machten, recht viele von ber protestantischen Religion zu sich binüberzuziehen, und es waren häufige und vielfach begründete Beschwerden eingelaufen, "daß der Schulen- und Religionsunterricht, besonders das Lesenlernen der Rinder protestantischer Eltern ungemein behindert und vernachläßigt werbe, wenn unwiffende Kinder, welche die protestantischen Beiftlichen gemäß Verordnung ber Regierung von dem Genuß bes Abendmahl& abweisen mußten, ungehinderte Aufnahme latholischen Religion fänden." 1)

Aehnlich dachte auch die oftpreußische Regierung und erließ unterm 24. Oct. 1788 eine der westpreußischen gleiche Verfügung an die katholische Geistlichkeit in Ostpreußen. Als ihr dann bekannt geworden, daß der katholische Pfarrer zu Grajuwo einen Knaben aus Lhck zur Conversion angenommen hatte (1796), ersuchte sie die neuostpreußische Kammer in Bialhstot, durch ein allgemeines Rundschreiben der katholischen Geistlichkeit bei Strafe zu verbieten, ohne Consens des Consistoriums, wie es in Ostund Westpreußen vorgeschrieben sei, die Annahme von Protestanten zur katholischen Kirche zu verbieten. Die Kammer lehnte das ab

^{1) 28. 35. 21.} R. 7. 68. 1784—1804.

unter Berufung auf einen mit Buftimmung bes Ronigs ergangen Erlaß bes Ranglers von Goldbed an den Gebeimen Rath w Minister von Schrötter vom 3. Febr. 1798 des Inhalts: de oftpreußische Geset laffe fich auf Reu-Oftpreußen nicht ausbebna Das sei eine "intolerante Verfaffung", auch wenn sie burch irze eine Verordnung aus den früheren Zeiten eines undulbimm Religionseifers justificirt wurde. Mit dem seiner Bollendun; naben Brovinzial-Landrecht werde sie auch in Alt-Ostprussa aufhören. In Westpreußen habe fie nie Geltung gehabt. & foldbes Gefet muffe in gegenwärtigem Zeitalter, wo man übens Intoleranz und Geistesbruck wittere, die Kritik herausjorden Run dürfe man zwar an solche unberufene Kritik sich nicht keina wenn die getadelten Verordnungen auf wahren und richtige Grundfaten beruhen und Nuten für bas Ganze bringen der erheblichen Nachtheil abwenden. Aber eine solche Verordnung unterbleibe besser, weil geeignet migbraucht zu werden durch eine Commissarius, ber nicht ein hinlangliches Maag von talter & nunft und aufgeklärter Ginficht besitht, um sich weber burch m gefaßte Meinungen, noch burch heimliche, ihm felbst vielleicht w bewußte Ginfluffe bes Sectengeistes leiten ju laffen. folder Art seien aber gewiß in Reu-Oftpreußen sehr selten, mit jo könnte bei Auswahl eines minder tauglichen Subjects & angeordnete Untersuchung in seinen Sanden leicht zu Intolerum und Religionsbruck ausarten. Gine folche Verordnung fei aus nicht nothwendig. Handele es sich um Leute sui juris, jo va trage es sich nicht mit ben Grundsätzen wahrer bürgerlicher an beit, wenn der Staat seine erwachsenen Unterthanen in solde Brivat- und perfönlichen Angelegenheiten, wo es auf Reimman und Ueberzeugungen ankomme, unter seine Lormundschaft nehme Wenn aber bei einem Unmundigen ber Bater mit ber beabsichtigten Uebertritt einverstanden fei, fo habe der Staat ta Recht, sich in das Innere der Familienangelegenheiten einzumischen Er könne und muffe es bem Bater gutrauen, bag er nicht obu Brüfung und Gründe in den Schritt, welchen das Rind thun wil einwilligen werbe. Wiberspreche ber Bater, so konne er ein Untersuchung durch das Vormundschaftsgericht beantragen, welche bann nach bem Allg. Lanbrecht (Th. II, Tit. 2, §. 126) m

völliger Impassibilität gleichsam nur als Richter zwischen Bater und Sohn zu fungiren und auf der einen Seite die väterlichen Rechte zu unterstützen, auf der andern aber auch die Gewissensestreiheit des Kindes aufrecht zu erhalten habe. 1)

Das ostpreußische Statsministerium machte zwar unterm 14. Mai 1798 ben Versuch, die bisherigen Verordnungen zu rechtsfertigen und in Kraft zu erhalten.

"Die ben uns baufig vorgetommenen Befdwerben ber lutherifden Beiftlichkeit haben es gezeigt, wie fdwer bie Romifd Catholifde Geiftlichkeit von Brofelytenmacherei abzuhalten ift. Sie sucht ein Berbienft barin, fo viele Brotestanten ale möglich ju ihrer Rirche ju bringen, und wenn fie nicht gar die Broteftanten burch allerhand Borfpiegelungen biegu ju bewegen fuchet, fo prüfet fie wenigsteus nicht bie Grunde, bie ben Uebergebenben zu Abanderung ber Religion bestimmen. Es werden die Falle immer nur felten fenn, wo ber gemeine Mann aus mahrer Ueberzeugung jur Catholifden Religion übergebt, gemeinhin gefchieht foldes aus Mangel an Renntniffen ober andern Reben Abfichten. Bu lettern gebort vorzüglich ber Bang, ben befondere die Landleute der eingeschärften Strafen und 3wangs Mittel ohnerachtet noch jest haben, ihre Rinder von der Schule jurudjuhalten. Die Eltern gewinnen bieburch bas Schulgelb und tonnen bie Rinder unterbeffen ju andern Arbeiten brauchen, und ber unerzogenen Jugend ift es ebenfalls angenehm, von bem Schulzwange und bem Lernen fren zu bleiben. Schon aus diefem Grunde hat ber gemeine Mann ein Intereffe, jur romifch-tatholifden Religion überzugeben, und wenn bagegen feine Magregeln ftattfinden, fo wurde bie Catholifche Geiftlichkeit biefes wohl benuten und gange Familien an fich ziehen, woburch Unwiffenheit und Aberglaube beforbert, die Auflarung unterbruckt und Familien Bwift und Profelytenmacherei allgemein werben wurbe." A. a. D. 31.

Aber das Geistliche Departement verfügte unterm 11. Juni 1798, das Circulare vom 27. (21.?) Juli 1786 (oder 24. Oct. 1788?) verstoße gegen die klare Borschrift der Instruction vom 30. Juli, §. 6. n, 16°) und könne also nicht aufrecht erhalten, vielmehr müsse abgewartet werden, was das künftige Provinzials Landrecht über diesen Punkt seststen werde. Indessen verstehe

¹⁾ Lehmann VIII, 12.

³⁾ Gleichlautend mit §. 4, n. a der Infiruction für die westpreuß. Reg. vom 21 Sept. 1778. Lehmann IV, 548.

es sich von felbst, daß, wenn gegründete Anzeigen vorkommen, die ein katholischer Geistlicher sich anmaßt, durch unerlaubte Rinklevangelische Parochianen zum Uebertritt zu verleiten, dersellt darüber zur Berantwortung gezogen werden milsse. 1)

"Es muß unter benen katholischen und evangelischen und thanen nicht der allermindeste Unterschied gemachet werden, sonder selbige müssen bei der Kriegs= und Domänenkammer ohne Rickstauf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuß schlechterdinz gehöret und auf alle Weise behandelt werden." So unter der 7. Juni 1772 in der Instruction für den Kammerpräsidenten ver Domhardt.") Schon aus diesem Princip und dann auch west der Berträge mit der Krone Polen von 1611 und 1657, welch unverbrücklich halten zu wollen der König wiederholt versichen hätte er auch die Katholiken unterschiedslos zu den Staatsämer zulassen müssen; er that es ebenso wenig in Ostpreußen wie Schlesien, ebenso wenig wie seine Borgänger in Brandenbur: Preußen.

Im Jahre 1785 meldete sich bei dem Magistrat von Edlau zu der dortselbst vacant gewordenen Richters und Sulfreiberstelle der Kreiss-Justiz-Actuarius Drews aus Schneid mühl, ein geborener Rösseler, und wurde auch einstimmig gewisch weil er dem Magistrat als geschulter und tüchtiger Nam empsohlen worden, so daß man in ihn das Zutrauen seste, swerde diesem Posten mit aller Genauizseit und Sorgsalt rezustehen sich jederzeit bemühen. Drews erhielt dann aber statten der Bestätigung von der preußischen Regierung wider alles stauarten den Bescheid, daß, obschon gegen seine Fähigkeit Seschässlichkeit nichts einzuwenden sei, "nach der Landesversassussen kein Katholik zu Justiz-Bedienungen admittiret werden kome."

¹⁾ Lehmann VIII, 34.

²⁾ Lehmann V, 439.

³⁾ Der Magistrat an die Reg., 10. Oct. 1785. B. G. A. R. 7. 6 1784—1803. Das Wahlprotokoll giebt das Einkommen also an: 8 Ix als Richter, 60 Thir. als Stadtschreiber, 103 Thir. an Emolumenten.

⁴⁾ Königeberg, 1. Nov. 1785. A. a. D.

Dagegen wandte fich Drews in einer Immediateingabe an Jene Ausschließung ber Ratholiken von Juftig-Friedrich II. ämtern, führte er aus, möge ja vor Zeiten in Oftpreußen "nöthig und üblich" gewesen sein; nachdem aber ber Rönig in allen seinen Landen eine allgemeine Religionsfreiheit gewährt und durch das gemeinschaftliche Band ber bürgerlichen Pflichten alle unter feinem Scepter fiehenden Nationen und Religionen miteinander vereimat babe, muffe er die Rechtsbeständigkeit einer folchen Beftimmung bezweifeln. Ware es anders, was wurden dann den neu occupirten Ratholiten, die das Schickfal nicht gerade jum Aderbau ober Sandwert bestimmt, die Tolerang und die übrigen bürgerlichen Rechte belfen? Wogu follten fie burch Studium auf ben Academien ihr elterliches Bermögen verringern, wenn fie teine Hoffnung batten, bereinst burch ihre Renntniffe nüpliche Staatsburger ju werben? Zwar ftünden in Weftpreußen und Ermland den Ratholiken die Aemter offen, aber auch erft in ferner Bufunft. Denn gur Beit ber Occupation feien Die Aemter, weil ben Ginheimischen Die erforberliche Befähigung gefehlt, mit alten Landestindern befest und bie Ratholiten mit großen hoffnungen auf die Zufunft vertröftet worden. Da die angestellten Officianten sämmtlich junge Leute seien, auf deren Absterben schwer zu warten, wo blieben dann jene Bersprechungen, wenn die übrigen Provinzen den Ratholiken verschlossen sein sollten? Drews balt es bei ber bekannten vaterlichen Gefinnung Friedrichs II. gegen die Katholiken wie gegen alle übrigen Unterthanen für unmöglich, daß ihm bloß wegen feiner Confession die gewünschte Beforderung in das Splauer Amt versagt werben konnte; er erinnerte ben Konig an die bei ber llebernahme Westpreußens und Ermlands proclamirte Toleranz und bittet ihn, die nach der Meinung der Regierung hindernden älteren Landesgesete, wenn sie wirklich noch besteben sollten, jum Beften feiner tatholischen Unterthanen ebenfo ju befeitigen, wie solches im Ermland im Interesse ber übrigen Confessionen geschehen sei. Der Petent hatte noch einen besonderen Grund für sich anzuführen: seine Eltern lebten noch in Rössel, dort habe er auch sein künftiges Bermögen zu erwarten, welches er viel beffer von Splau als von Schneibemühl verwalten fonnte. 1)

¹⁾ An ben Rönig, 18. Rov. 1785. Lehmann V, 672.

Die zur Berichterstattung veranlagte oftpreußische Regienn konnte es nicht in Abrede stellen, daß den Ratholiken in im ebemals herzoglichen Breuken durch die Verträge mit Kolm & Anspruch auf Staatsämter zuerkannt worden, bemühte fich ale ben Beweis zu erbringen, daß diese Bestimmungen factisch niemals jur Anwendung gekommen und rechtlich febr bald wieder beim seien. So schon bald nach bem Wehlauer Bertrage durch ti ben preußischen Ständen, die bei ber Abschlieftung bes Bentrage nicht zugezogen worden, gegebenen Affecurationen vom 12. Auf und 9. Juni 1663, wonach die Stände nach wie vor bei als ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religioni und Profansachen unangefochten bleiben sollten und wonad at insbesondere zwar einige reformirte Subjecte zu gewissen, besonder genannten Aemtern zugelaffen, "die übrigen bergleichen Benehm und Dianitäten aber niemand anders benn der lutherijde Religion zugethanen Einzöglingen und Indigenis vom herre stande, Ritterschaft und Abel conferirt werden" sollten, word boch ersichtlich sei, daß durch "die so positiv verheißene Besetung & Stellen mit lutherischen Subjectis, exclusive einiger für Reformirten, die Ratholischen von deren Bekleidung unwir sprechlich ausgeschlossen" seien, zumal in der Assecuration bei & Disvosition über die Aemter der Ratholiken gar nicht gedacht ie

Die Argumentation ist nicht zutressend. Denn einmal in ekaum zulässig, eine solche unter dem Drange der Roth gegebennt in allgemeinen Wendungen gehaltene Assecuration gegen für sormulirte Verträge ins Feld zu führen; ferner ist darin aus drücklich gesagt, daß der Kurfürst "gleichfalls die Kömisk Katholische bei ihrem Rechte lasse", d. h. doch wohl dei dichnen durch den Wehlauer Vertrag von neuem garantirten alle Rechten; endlich durste die Regierung nicht verschweigen, das de Kurfürst gleichzeitig in einer besonderen Declaration den Katholike die Zusicherung gegeben hatte, daß, wenn ihrer auch in die Special-Assecuration keine Erwähnung geschehe, sie dadurch mit ausgeschlossen seinen oder dem, was ihnen zu gut in der Generallssecuration caviret sei, etwas derogirt werden solle. 1)

¹⁾ Bgl. Beitfdr. XIII, 195.

Beachtenswerth und charakteristisch für die Gesimmung und stille Absicht, mit welcher die brandenburgischen Kurfürsten den Katholiken in Preußen jene Paritätsconcession gemacht hatten, ist, was die Regierung weiter ansührt: der Kurfürst habe seit 1663 den Katholiken nicht nur keine anderweiten Zusicherungen in Absicht der Zulassung zu öffentlichen Aemtern gegeben, sondern in dem Sdict vom 29. October 1685, durch welches er den aus Frankreich gestüchteten Resormirten in Ostpreußen Aufnahme gewährte, bestimmt, "daß die Franzosen, so der römischelatholischen Religion zugethan, der den Resormirten dieser Nation accordirten Bortheile (unter welchen in §. 12 die Besörberung zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitäten recensirt worden) in keinerlei Weise sich anzumaßen hätten." Sollten also die Versprechungen des Wehlauer Vertrages, wenn sie überhaupt ernst gemeint waren, später in Ostpreußen anziehenden Katholiken nicht zu gute kommen?

Wenn ferner die preußische Regierung ihre sehr angreisdare Beweissührung durch die Behauptung zu stützen sucht, die Fürsorge der Krone Polen im Wehlauer Vertrage sei ohne Answendung, ohne Effect geblieben; weder im Jahre 1663 noch nachher seien Katholiken im Besitze von öffentlichen Aemtern gewesen, und es wüßten insbesondere die ältesten Mitglieder der Regierung sich nicht zu erinnern, daß ein Katholischer in Ostpreußen zu irgend einem richterlichen Amte admittirt worden, so hat sie nicht einmal darin daß Richtige getroffen, indem in einigen wenigen Fällen und ganz ausnahmweise auch Katholiken, wie oben gezeigt ist, du öffentlichen Aemtern zugelassen worden sind. Die Regierung selbst giebt solche Ausnahmen bei dem Departement der Accisen seit den 1766 gemachten Einrichtungen zu, nicht ohne hervorzuheben, daß sie bei Wiederbesetzung der Stellen "noch täglich" gehoben würden.²)

Es ist nicht minder unzutreffend, wenn die Regierung durch Art. III. des Warschauer Tractats vom 18. September 1773 ben Art. XVI. des Wehlauer Vertrages sowie der früheren Ver-

¹⁾ Unter bem Großen Kurfürsten waren in Königsberg die Licentbeamten meistens tatholisch (Zeitschr. XIII, 229). Katholiten waren auch Oberst Baczto, General Rusch, der Schlößbeamte Spaen in Tistit. Bgl. oben S. 472. 479.

²⁾ Bericht vom 10. 3an. 1786. Lehmann V. 674.

träge mit der Krone Polen "als eine Ginschränkung der Souveramint ausdrücklich aufgehoben erachtet und meint, burch ben Art. VIII. bes Tractats von 1773 seien den Katholiken in Dft= und Bei preußen in Ansehung bes Weltlichen nur ihre Besitzungen = ihr Eigenthum, in Ansehung der Religion aber die freie 12 übung ihres Gottesbienstes und der Kirchenzucht mit den Linde und geistlichen Gütern iuxta statum quo garantirt werder Gewiß erstrebte ber Vertreter von Preußen bei ben Berbandlunge in Warschau die völlige Aushebung des Art. XVI. des Beblaut: Bertrages; aber eben beshalb hielten die anderen Dachte & nothwendig, in den Art. VIII. das königliche Breußen nebst Lum burg, Butow und Draheim mit einzubegreifen,1) fo daß alft nach dem Wortlaut des Artikels und nach der Intention & mitbetheiligten Baciscenten die Katholiken in Oftpreußen bezüglich ihrer Rechte ebenso wie in den neu annectirten Diftricten " statu quo verbleiben follten. Freilich bing alles davon a welches der status quo in Bezug auf das Recht zu Aemtern mit der Auffassung des Königs war. Friedrich II. dachte aber darübe sicherlich ganz anders als die preußische Regierung, oder es mig! eine bloke Phrase gewesen sein, wenn er allen Unterschied zwifter Protestanten und Katholiken in bürgerlichen Dingen beseicht wissen wollte und das Princip völliger Gleichstellung proclamire!

Es giebt kaum ein officielles Actenstück, welches den Gest ber traditionellen und noch im letzten Jahre Friedrichs II. in Ostpreußen den Katholiken gegenüber beobachteten Politik so offin ausspricht, wie der Bericht der ostpreußischen Regierung rom 10. Januar 1786.

Inzwischen waren die Splauer selbst über die Wahl eine Ratholiken etwas bedenklich geworden, und so richteten die Stadtsätzesten und einige Bürger für sich und im Namen der ganzen Bürgerschaft zuerst an die Regierung und dann auch an den

¹⁾ Bgl. Rehmann IV, 539: Remarques de la délégation: Le traité de Velau nous en donne l'exemple par son article XVI., et comme V. E. en demande presque l'entière abolition, il est juste, que l'article VIII comprenne le royaume de Prusse et les districts de Lauenburg, Bytor et Draheim.

²⁾ Lehmann IV, 439.

Justizminister das Gesuch, den Actuar Walther, der die Stelle schon 11 Monate verwaltet hatte, als Richter und Stadtschreiber anzustellen. "Es ist zwar", bemerkten sie, "zur Wiederbesetzung dieser Richterstelle bereits ein gewisser Actuarius Drews aus Schneidemühl vorgeschlagen worden, welchen aber die ostpreußische Regierung unseren Wünschen gemäß abschlägig beschieden hat, weil er als ein Catholischer Religions-Verwandter in Ostpreußen nicht admittiret werden könnte. Es ist ausgemacht, daß sich Drews, falls er diese Stelle erhielte, als der einzige Litteratus beim Magistrat dieses Religionspunktes wegen auf keine Weise das Zutrauen der Bürgerschaft erwerben könnte." 1)

Am 6. Januar 1786 fand eine Neuwahl statt, bei welcher Drews von 5 Stimmen nur 2 erhielt; die Mehrzahl eignete sich die Auffassung der Petition aus der Bürgerschaft an, "wie es für die Stadt auf keine Weise schieltich sein würde, wenn ein katholischer Religions-Verwandter die Richter und Stadtschreiberstelle erhielte, indem u. s. w., und wählte den Justizactuar Walther. Der Magistrat oder eine Minorität hielt trozdem an der Wahl vom 10. October sest und bat wiederholt die Regierung um Bestätigung derselben, da die Mehrheit am 6. Januar bloß deshalb von der ersten Wahl abgegangen sei, weil sie die Hossmung auf Bestätigung derselben gänzlich aufgegeben habe, indem Drews als Katholis die Stelle schwerlich erhalten würde, "darin aber ein bloßer Irrthum versire, der zu redressien, hielleicht in einem Anfall von Unmuth, auf sein Präsentations- oder Wahlrecht verzichtet haben.

Am 5. März 1786 richtete Drews wieder ein Gesuch an den König und bat um Beschleunigung der Finalresolution und um Nichtbesetzung der Stelle in Splau, bis jene ihm zugegangen sei. Unter hinveis auf seine Bitte vom 18. November 1785 schrieb er: "Ich sahe bei dieser öffentlichen Unterdrückung meiner Religionsverwandten nichts weiter übrig, als, um hierin eine Aenderung zu treffen, hochderen Allerhöchste Person alleruntersthänigst anzuslehen."

¹⁾ Pr. Eylau, 20. Dec. 1785. B. G. A. a. a. D.

²⁾ Aus einem Schreiben des Magiftrats an Drews, 8. April 1786. A. a. D.

³⁾ A. a. D.

Der Bescheib auf diese Eingabe ließ nicht lange auf id warten, rückte aber den Kernpunkt etwas in den Hintergrund. Die erste auf Drews gefallene Wahl, heißt es darin, sei illezil gewesen, da der Magistrat von Sylau ein uneingeschränktes Bahlrecht gar nicht besitze, sondern nach dem Reglement von 1749 nur die Besugniß, zwei oder drei Subjecte zu präsentiren. Bed der ordnungsmäßigen Wahl vom 6. Januar habe Drews nicht die Majorität erhalten und zwar deshalb, weil er das Jutune der Bürgerschaft nicht erlangen würde. Darum habe er icher aus diesem Grunde und ohne daß es einer Erörterung de Religionspunktes bedürse, keinen Anspruch auf den fraglichen Bosten.

Aber Drews war mit dieser ausweichenden Resolution nich zufrieden; es tam ihm auf eine principielle Entscheidung der Kernfrage an. "Ich wünsche mir aber", so schrieb er von neuen an den Ronig, "diesem ohnerachtet sehr, biesen Bunkt rejolit zu wissen, theils weil ich noch große Hoffnung habe, bei der be vorstehenden Stichwahl in Pr. Splau die Mehrheit ber Stimmer ju erhalten, und theils, so auch dies nicht geschehen möchte, i mich boch bald anderweitig bemühen würde, im alten Lande ein Rustizbedienung zu erlangen. Man legte mir (sonst) von neuen Schwierigkeiten in ben Weg, ich hätte nur Gelbausgabe, m dies alles für die Religion. Das muß mir ganz natürlich ich: beschwerlich fallen." So bat er denn um eine Finalresolution "ob die Ratholiten in Oftpreußen ju Suftigbedienungen admittirt werden tonnen." "Möge folche für die Ratholita, möge fie wider selbige ausfallen, so werde selbige immer mit er größten Chrfurcht annehmen und mich über die Beendigung biefe Sache freuen."2)

Balb barauf ersuchte er wieder den Magistrat von Glauihn bei einer nochmaligen Wahl zu berücksichtigen. Er nehm den Bürgern ihre Meinungsäußerung über ihn (daß er all Katholik sich schwerlich das Zutrauen der Bürger erwerben würdt) nicht übel und schweichele sich mit der Hoffnung, daß sie bei

¹⁾ Berlin, 14. März 1786. A. a. O. Daß ber Mangel an Interiburch ben "Religionspunkt" begründet wurde, verschweigt die Resolution.

²⁾ Schneidemtihl, 24, März 1786. A. a. D.

näherer Erwägung diefer Religionssache von ihrem früheren Beschluß zu seinem Besten abgehen würden. Er bitte ja um die Richter-, nicht um die Predigerstelle, schwöre sich nicht auf Religionslehre, fondern auf Ausübung der Gerechtigkeit, und bier werde es boch niemanden in ben Sinn tommen, daß die tatholische Gerechtigkeit der evangelischen entgegen sei. Romme Richter feinen Bflichten nach, weshalb follte ihm bann die Bürger= schaft ihr Zutrauen versagen? Das Gegentheil sehe man ja auch in allen katholischen Provinzen, als Ermland, Schlesien, Westpreußen, wo ber größte Theil ber Richter ber evangelischen Religion zugethan fei, ohne daß dieselben, obwohl fie täglich Broceffe zu entscheiden hatten, von den fatholischen Ginwohnern, ber Parteilichkeit beschulbigt ober mit Mißtrauen behandelt würden. Er sei sicher, daß der Magistrat bei der Neuwahl, welche nach einer Mittheilung der Regierung an ihn stattfinden würbe, gegen ihn wegen ber Religion keinen Ginwand machen werbe. Er feinerfeits wurde fich bemühen, fein Butrauen ju gewinnen, so daß er teine Urfache haben durfte, die Bahl zu bereuen.1)

In der That fiel die Neuwahl zu Gunften des Drews aus, und der Magistrat ersuchte um deren Bestätigung, weil die Boraussetzungen, unter benen bie Wahl am 6. Januar geschehen, auf einem Irrthum beruht hatten, welcher rebreffirt werben müßte. Von dem Wahlresultat in Renntniß gesetzt, machte Drews einen nochmaligen Versuch in Berlin. Der Magistrat habe ber Bestimmung von 1749 badurch entsprochen, daß er neben ihm auch ben Justizactuar Balther gewählt habe. Bei ber letten Bahl feien nun aber alle Stimmen von diesem abgefallen, und mußte eine nochmalige Wahl stattfinden, so würde er (Drews) sicher Die Mehrheit ber Stimmen erhalten. Deshalb moge ber Ronig ihm die fragliche Stelle übertragen, jugleich aber auch die Gefete gegen die Ratholiten aufheben. Das wurde ben Effect haben, daß die Ratholiken, da hiedurch aller "Staatsunterschied" zwischen ihnen und den protestantischen Glaubensgenoffen aufgehoben ware, fich bemühen wurden, in Ausübung

¹⁾ Soneibemühl, 27. Marg 1786. A. a. D.

ihrer Pflichten gegen den König es den Protestanten nicht wigleichzuthun, sondern sie noch zu übertreffen. 1)

Es half alles nichts. Die oftpreußische Regierung verlaut bie Bestätigung bes Wiebergewählten mit ber Begründung: it Wahl vom 6. Januar habe nicht die Befürchtung, daß er nicht die Approbation erhalten, sondern daß er sich nicht das Zutraus ber Bürgerschaft würde erwerben können,2) jum Grunde gehat: wie das Protofoll ausweise. Der Jrrthum, den der Magittu jur Unterftützung seines Gefuches angebe, liege also gar mit: vor, sei erdichtet (?). Zudem sei weder die erste noch die man Bahl des Drews giltig, weil die Babler nicht, wie sie iolite. zwei bis drei Subjecte vorgeschlagen hätten. Unterm 10. Februi hätten sie sodann die Wahl der Regierung überlassen, und bie habe ein Subject ausersehen, nämlich Walther, und deshalb mir es bei der Ausschließung des Drews bleiben, "zumal deffen 3 bringlichkeit, ber sich sogar eine scoptische Schreibart in Barr seiner vorhin ob catholicismum nicht nur von euch, sondern auch von der oftpreußischen Regierung geschehenen Ausschließung, mil gegen die Verfassung eines Landescollegiums in der Gingabe (# ben Magistrat) erlaubt, eher Beahndung als Empfehlung m. biene." Der Magistrat möge ihm schreiben, daß er auf ier Bablrecht verzichtet habe, und ihm Aussicht auf eine in eine ermländischen Stadt bald zu eröffnende Secretarienstelle maden wenn er darauf reflectiren und bei entstehender Bacan; 🕅 Wahl auf ihn fallen follte.8)

In gleichem Sinne berichtete die Regierung auch nach Berlin Da Drews, wie aus dem Magistratsbericht vom 8. April erschlick nicht aushöre, sein Absehen auf die Stelle in Ehlau zu richte und da nach seiner aus den Acten sich ergebenden zudringlicher Denkungsart zu vermuthen, daß derselbe, "wie er schon gleichim Namen aller Katholiken gethan", sich auch noch beim Könischeschweren werde, so glaubte sie das Schreiben des Magistrati

¹⁾ Schneibemühl, 15. April 1786. A. a. D.

²⁾ Berfcwiegen wird, daß sowohl in ber Betition der Burgerfcaft, 24 auch in dem Magiftratebericht der "Religionspuntt" als Grund des Raugest an Bertrauen angegeben mar.

³⁾ Königeberg, 18. April 1786. A. a. O.

vom 8. April, die Eingabe des Drews vom 27. März, endlich ihren eigenen Bescheid vom 18. April zur Information einsenden zu sollen. 1)

Während die oftpreußische Regierung, wie gezeigt, den eigentlichen Grund ihrer ablehnenden Haltung vor dem Magistrat von Ehlau zu verstecken und durch allerlei Manipulationen den katholischen Bewerber bei Seite zu schieben suchte, saßte man in Berlin schließlich die Hauptfrage ins Auge, ob die Katholiken in Ostpreußen einen Anspruch auf Staatsämter hätten, oder nicht.

Das Ministerium folgte der Königsberger Regierung zwar in der Auffassung, daß "nach älteren preußischen Gesehen die Katholischen in Ostpreußen von Justiz-Bedienungen ausgeschlossen" seien, glaubte es aber doch der Entscheidung des Königs anheimzeben zu sollen, ob diese Gesehe "bei geänderten Umständen und Denkungsart" auf die gegenwärtigen Zeiten noch angewendet werden könnten und sollten.")

Der König entschied nicht auf Grund der ihm vorgelegten Rechtsbeduction, sondern "nach den Grundsäten einer vernünftigen Toleranz", indem er die grundsätliche Ausschließung der Ratholiken von öffentlichen Aemtern verneinte, aber doch die Weifung gab, dafür zu forgen, daß fie in Collegien niemals die Oberhand gewinnen konnten. Denn "viele Katholiken in einem Rechtsober anderen Collegio taugen freilich nicht. Nach ihren Grundfägen wurden fie immer suchen, die Protestanten zu überstimmen und fich die Oberhand zu verschaffen. Ginige, wenn fie geschickt und redlich find, können wohl darin aufgenommen werden."3) Immerhin ein Fortschritt gegen die engherzige Auffaffung der oftpreußischen Regierung. So wurde Drews von dem Ministerium abgewiesen, weil nach des Königs Willensmeinung von den ihm (Drems) entgegenstehenden Landesgesetzen nur so weit Dispens4) stattfinde, daß in Rechts- und andern aus mehreren Mitgliedern bestehenden Collegien auch einzelnen Katholiken Stellen zu Theil werden konnten, mithin es bei folden Officiis, wo, wie in Br.

¹⁾ Königsberg, 18. April 1786. A, a. D.

²⁾ Minifterial-Resolution vom 1. April 1786. Lehmann V, 683.

³⁾ Rabinetebefehl vom 19. April 1786. Lehmann V, 688.

⁴⁾ Liegt barin nicht noch eine Ginengung ber Intentionen bes Ronige?

Sylau, die Justizverwaltung nur von einer Person abhänge, in den Borschriften jener Gesetze sein Bewenden haben müsse. Dissollten also Katholiken bei Berleihung von Aemtern nur so wei berücksichtigt werden, daß sie einen maß= und ausschlaggebenden Sinssluß nicht erlangen könnten. — "nach den Grundsähen einer vernünftigen Toleranz!"

Erklärlich ist eine Entscheidung wie die vom 19. April 1786 bei einem sonst so (religiös) toleranten König nur aus der integewurzelten Auffassung, daß eine weitere politische Toleranz gese die Katholiken mit dem Staatsinteresse nicht vereindar und sie königlichen Souveränitätsrechte gefährlich sei. Daher lauch die Souveränitätsclausel in der Instruction sür die vereußische Regierung vom 30. Juli 1774: "Sie (die Regierung muß jede der verschiedenen Religionsparteien in den ihr gesetze Schranken halten und nicht gestatten, daß Unsere Souverünitätzechte durch Mißbrauch der Toleranz verletzt werden."3)

Bei der Mittheilung der königlichen Resolution wurde in oftpreußische Regierung zugleich angewiesen, den Magistrat im Splau aufzusordern, daß er ungesäumt ein geeignetes Subjet vorschlage, bei längerem Zögern aber die Stelle ex jure devolution besehen.

Am 8. Mai 1787 erhielt der Regierungsauscultator Ich. Gottlieb Walther seine Bestellung als Richter und Stadtschreiber iz Pr. Splau. Die Regierung hatte ihn "ersehen", der Ragistrat endlich präsentiert. Drews war um diese Zeit schon Stadiscretär in Heilsberg.

Den Traditionen der brandenburgisch= preußischen Kirchen politik treu wachte auch Friedrich II. über den Gerechtsamen,

¹⁾ Ministerialrefolution vom 25. April 1786. Lehmann V, 688.

²⁾ In den niederschlestischen Städten sollten die Stellen der erften Birge meister, der Syndici und Kämmerer mit Evangelischen besetzt werden, währn! die Ratholiten "sich mit den zweiten Konsulat- und mit Rathoherrn-Bedienungt begnügen" mußten. Rabinetsbefehl vom 11. Oct. 1741. Lehmann II, 32.

³⁾ Lehmann VII, 709.

^{4) 28, 66.} M. a. a. D.

welche er als summus opiscopus der evangelischen Kirchen auch seinen katholischen Unterthanen gegenüber zu haben glaubte.

Als der Bischof von Ermland 1746 incognito nach Königsberg kommen wollte und von der Regierung die Versicherung vers
langte, daß ihm dies, da er sonst einen solennen Sinzug zu
halten pslegte, nicht zum Präjudiz gereichen möge, trug der
König kein Bedenken, mit Rücksicht auf die Observanz die gewünschte Versicherung zu geben, wies aber auch die preußische
Regierung an, "in Ansehung der von gedachtem Bischofe alldort
bei der katholischen Gemeinde zu halten intendirenden Kirchenvisitation eben diesenige Praecautiones zu bevbachten, die in dergleichen Vorsall zu observiren schon in anno 1727 besohlen
worden",") d. h. darauf zu sehen, daß nichts zum Präjudiz der
höchsten Besugnisse und Gerechtsame des Königs vorgenommen
werde.")

Auf Grund seines Summepiscopats forderte auch Friedrich II. in katholischen Kirchen die von ihm angeordneten Publicationen, Fürbitten. Geschah es nicht sofort, so gab es Conslicte.

So weigerte sich der katholische Pfarrer von Königsberg, die Notification von dem Absterden Friedrich Wilhelms I. von der Kanzel abzulesen, die Kirchenmusik während der allgemeinen Landestrauer einzustellen und das vorgeschriedene Formular des Kirchengebets zu gebrauchen. Er motivirte seine Weigerung damit, daß die Musik ein wesentlicher Theil des katholischen Cultus sei und das Formular der Todesnotissication von den bei den Katholiken in solchen Fällen üblichen Publicationen insofern abweiche, als es die Zuhörer nicht auffordere, für die Seelenruhe des Verstorbenen Wessen lesen zu lassen. Das Ministerium in Verlin sah in alle dem lediglich "eine kahle Ausstucht", da kein vermünstiger Wensch unter den Katholiken die Musik als ein Essentiale des Gottesdienstes ansehe und in der Notisication so wenig als in dem Formular ein Wort enthalten sei, welches

¹⁾ Lehmann II, 574.

²⁾ Rur unter diefer Boraussetung gestattete Friedrich II. 1745 dem Bifcof von Cujavien die Bistation in Lauenburg und Butow. Lehmann II, 539.

einem Römisch-Katholischen anstößig sein mochte — freilich auch "nichts von Seelenmeffen und bergleichen Fragen" (!) -, und wu sehr geneigt, gegen den Pfarrer Zwangsmaßregeln anzuwenden jog es aber boch vor, junächst bei bem Könige, ber sich domi in Königsberg aufhielt, anzufragen. Diefer aber bestand, obned die preußische Regierung wie in früheren Fällen den Beg milt Borgebens empfahl, im Bollbewußtsein seiner monarchijden & walt auf der stricten Ausführung dieser Anordnung, und er ut auch nicht nach, als ber Pfarrer, nachdem man ihm die Solim zur Orgel weggenommen und die gewaltsame Rotification de Tobes bes Rönigs burch einen fiscalischen Bediensteten angemt hatte, sich erbot, die Verkündigung nach einem ihm von der Abministrator von Ermland zugeschickten Formular zu vollzieben und die preußische Regierung darauf hingewiesen batte, was in üble Folgen ein scharfes Vorgehen gegen den Pfarrer von Kömp berg für die protestantischen Pfarrer und Kirchen in Polen mi Lithauen haben könnte. . Le Roy«, schrieb er als Randbemerker auf den Immediathericht bes Ministers v. Bodewils vom 14. Auf 1740, sest une fois leur Maitre ainsi il faut qu' il facent per lui ce que les protestans en pais Catoliques font pour les Roy. « Auch die Bitte ber lithauischen Protestanten, daß er m. ber Strenge bes Rechts etwas nachlassen moge, und bas & sprechen der Ratholiken, für die Diffidenten in Bolen und Lithaus intercediren zu wollen, daß ihnen die Religionsfreiheit erhalte bleibe und die Erlaubniß, ihre Kirchen aufzubauen, wieder gewihr werde, vermochte ihn nicht umzustimmen. »La politique, font er an den Rand, veut qu' il n' yait qu' un Maitre dans L pais et que ni Léveque de Coulm ou qu' il vous plaira » S'arrogent autorité Sur Les Catoliques de mon pais. Si La ferme Les eglises des Protestans en pologne tout ces protestals viendront peupler mon pays Responde. Federic. (1) 2ide Berhalten erinnert lebhaft an die Antwort, welche Friedrich ! dem Cardinal Sinzendorf geben ließ, als er den Ratholiten t Schlefien die Mitfeier der dreitägigen Bet= und Kasttage anbehabt "In Sachen, so keine Glaubens-Articul angeben, bin ich summ

¹⁾ Bgl. Lehmann II, 4-7.

Episcopus im Lande und erkenne keine papstliche noch andere Autorité an."1)

Der Pfarrer übrigens wich vor den Zwangsmaßregeln und Drohungen zurud und "hat sich denn endlich zum Ziel geleget."*)

Ein ähnlicher Conflict wiederholte sich, als derfelbe katholische Pfarrer sich weigerte, ein Dankgebet für ben Sieg bei Molwit zu verrichten, das Te Deum absingen und für den ferneren gludlichen Brogreß ber Baffen bes Königs beten zu laffen, ba er ohne Vorbewußt des Bischofs von Ermland solches öffentlich in der Gemeinde nicht bewerkstelligen könnte. Auch diesmal zeigte sich der König auf eine Anfrage der preußischen Regierung unnach= giebig, da er nicht gewillt war, seine Berordnungen "von der Caprice eines katholischen Pfaffen bependiren zu laffen ober ber weiteren Beurtheilung bes Bischofs von Ermland (ba berfelbe darin zu cognosciren im geringsten nicht befugt ist) gleichsam zu unterwerfen", und befahl, durch convenable Zwangsmittel den Pfarrer zu seinem Devoir anzuhalten. Die preußischen Katholiken seien zu solchen Danksagungen verpflichtet, da fie bei allen Gelegenheiten des Königs landesväterliche Gnade und Protection Rein katholischer Geistlicher weigere sich bessen, und es durfe dem Königsberger darum nicht etwas Besonderes eingeräumt werden. Den Ratholiken geschehe auch durch die fragliche Dankfagung und Bitte in ber freien Uebung ihres Gottesbienftes kein Eintrag, und solches sei boch alles, was sie vermöge der Pactorum Velaviensium prätendiren fönnten. 8)

Schließlich sah sich noch der Bischof Grabowski veranlaßt, in diesen ewigen Streit zwischen der Regierung und dem Pfarrer von Königsberg einzugreisen. Unterm 2. November 1746⁴) des klagte er sich bei dem preußischen Residenten Klinggräf in Warschau, daß der Oberburggraf v. Kunheim von dem katholischen Pfarrer in Königsberg verlangt habe, von der Kanzel das königliche Sdict vom 4. Juli zu verlesen, laut welchem man den Officieren und Soldaten ohne Bewilligung der Regimentscommandanten

86

¹⁾ Pigge 277.

²⁾ Bericht ber preuß. Reg. vom 1. Mai 1741. Lehmann II, 26.

⁸⁾ Bgl. Lehmann II, 25-27.

⁴⁾ Copie bes frangoftichen Schreibens im Ronigeb. Pfarrarciv.

^{€. 8.} XIV.

nichts creditiren folle, außerdem auch ein öffentliches Gebet in die Brinzessin von Braunschweig aus Anlag ihrer Entbindung Der Bischof sab in alle bem eine Verletzung ber Bertrage, ti ihm die Gewalt über die katholische Kirche auf dem Sadtin zustehe, so daß der Burggraf nicht das Recht habe, darin eine anzuordnen oder bem Pfarrer Namens des Königs Beieble # Wolle er die königlichen Anordnungen zur Durch ertheilen. führung bringen, so müßte er sich an den Bischof wenden, dem e nach den Grundsätzen der katholischen Religion zustebe, in jolde Materie etwas anzuordnen. Zwar würden ohnehin täglich in ben König und feine Kamilie Gebete verrichtet; wenn es ab: der König also verlange, sei er gern bereit, noch besondere Gebet: abzufaffen und verrichten zu laffen. Rönigliche Soicte aber, & teine Beziehung zur Religion haben, konnten am beften but Anschlag an der Kirchenthüre, wie es sonst überall üblich, = Reminif bes Publicums gebracht werden.

Die Regierung rechtfertigte ben Oberburggrafen damit, di er in beiden Källen nur einen in den Sdicten felbst enthalten ausdrudlichen Befehl ausgeführt habe, ftellte aber, da der Kominie berger Kirche durch das kurfürstliche Diplom von 1612 dieselbe Freiheiten wie den Kirchen in Bolen zugesichert feien, in bien aber berartige Publicationen bezw. Fürbitten und Dankjagungen bei Entbindungen fürftlicher Perfonlichkeiten nicht ftattfanden, = heim, auch in Königsberg davon abzusehen und die Bublicanin von Sbicten durch Anschlag an den Kirchenthuren vollziehen Wenn der Bischof verlange, daß ihm alle die katholisch Rirche und die Geiftlichen baran betreffenden Anordnungen voren: mitgetheilt werden müßten, damit dann er den Pfarrer inftruit. so gehe er wohl zu weit und stelle bie bem König zustebende Junie diction quoad saecularia in Frage, von andern Inconvenienza 3. B. Zeitverlust, gar nicht zu reben. Es würde genügen, wen er den Pfarrer ein für alle Mal dahin instruirte, den königliche Verordnungen, welche ihm die Regierung bekannt geben wurdt. den schuldigen Gehorsam zu leisten, damit er nicht nothig batte bei jeder Sache, wie bisher geschehen, Anfrage zu thum und Instruction einzuholen.1)

¹⁾ An Bodewils 5. April 1747. A. a. O.

Unterm 6. Mai 1747 erging die Entscheidung ensprechend dem Antrage. In Betreff der Fürbitten und Danksagungen wurde bestimmt: da der Bischof sich selbst dazu erboten, so solle die Regierung dem Pfarrer eine Abschrift der königlichen Verordnung zusenden, den Bischof aber dahin disponiren, daß er den Pfarrer instruire, ohne weitere Anfrage und Sinwenden Folge zu leisten. Der König gab dabei die Versicherung ab, daß er nie gemeint gewesen, so wenig hierin wie in anderen Fällen der Pacten zu derogiren. Er wolle es auch wegen des Kirchengebets wie bisher belassen und überhaupt in allen billigen Sachen gegen die Katholiken nicht das Geringste wider die Vacten veranlassen.

So hatte der Bischof endlich erreicht, was er und seine Borsgänger stets gefordert hatten, die volle Jurisdiction über die Kirche in Königsberg. Dafür bedankte er sich in einem Schreiben (Heilsberg, 15. Aug. 1748) an den König, der ihm unterm 27. August 1748 ebenso höflich antwortete.

Als einen nothwendigen Ausstuß seiner kirchenregimentlichen oder episcopalen Besugnisse betrachtete auch Friedrich II. die Matrimonialsachen. Er rechnete diese eben nicht zu den sog. Doctrinalia, welche er den Katholiken zur Entscheidung nach den Principien ihrer Religion überlassen wollte, sondern zu den sog. Processualia, welche er auch den Katholiken gegenüber in demselben Maße auszuüben sich für berechtigt hielt, wie die Fürsten in den evangelischen Landen "nach der ihnen von Gott verliehenen unsumschränkten Gewalt." Was von den katholischen Principien damit nicht harmonire, müsse gänzlich und auf ewig cessiren. Darum beanspruchte er auch die Dispensationes in Shesund andern geistlichen Sachen (cujuscunque sint generis). ?

Im Jahre 1750 (29. August) hatte sich der Bischof von Ermland bei dem preußischen Gesandten von Boß in Warschau darüber beschwert, daß die preußische Regierung in einem Falle
— es handelte sich um den Tanzmeister Joh. Georg Müller und

¹⁾ Ronigeb. Bfarrardiv. Lehmann II, 661.

²⁾ Conferengprototoll. Berlin, 8. Dec. 1741. Lehmann II, 41.

Anna Margarethe Kreuterin — von der dreimaligen Preclamation dispensirt und die Eingehung der Che schon nach bem ersten Aufgebot gestattet und beren Ginsegnung von ka katholischen Pfarrer geforbert hatte, während es sich bier bie um ein allein bem Bischof zustehendes und für Ronigsberg auf burch die Pacta verbrieftes Recht handele. Er durfte über bick Nichtachtung feines Rechtes um fo mehr klagen, als er felbst niemale Disbensen vom Aufgebot verweigert hatte. 1) Der König ordne genaue Brüfung der Rechtslage an. Die Regierung berief na auf eine 15jährige Praris, unter Anführung von sechs Fille feit 1735, und auf das königliche Territorialrecht, wozu M3 unstreitig auch die dispositiones circa externa, wie Broclamations und Dispensen für haustrauungen, gehörten. Die bochfte Lande behörde habe sich dieses Recht stets vindicirt und wider & Eingriffe in dieses ihr zustehende jus episcopale scharfe Inhibitorie erlaffen, so unterm 1. Sept. 1711, 9. Januar 1715, 17. 32 1719.2) König Friedrich I. habe statt des einmaligen ein der maliges Aufgebot eingeführt, sein Nachfolger muffe barum auf von dieser Bestimmung wieder dispensiren konnen. Daß auf ber Bischof von Ermland katholische Leute aus Königsberg redem dreimaligen Aufgebot dispensirt babe, sei ibr unbelam Friedrich II. eignete sich diese Argumentation an und erwiden: bemgemäß dem Bischof: es handele sich hier lediglich um Disper von einem weltlichen Gesetze, welches seine Borganger eingeführ: hätten,3) von welchem also auch kein anderer als er selbst de seine Regierung dispensiren könne. Die Verträge zwischen M Hause Brandenburg und der Republik Bolen sicherten dem er ländischen Bischof nur die Aufsicht über die Führung des fathe lischen Pfarrers und der anderen geistlichen Bersonen von Könich berg, die der König auch niemals würde bestreiten lassen.4) F bem Gutachten, auf Grund beffen dieser Erlaß erfolgte, beift &

¹⁾ Barfcan, 29. August 1750. Lehmann III, 293.

⁹⁾ Die Regierung ftiltete fich dabei auf ein Gutachten bes Adrooms Fisci Fr. Rabe vom 24. Oct. 1750.

³⁾ Es ift dabei übersehen, daß das dreimalige Aufgebot auch ein fatient! firchliches Gesetz ift (Trid. soss. XXIV, c. 1).

⁴⁾ Berlin, 28. Rov. 1750. Lehmann III, 302, Anm. 2.

bergleichen Ceremonien gehörten gar nicht zur Substanz und Balibität der She, worin allerdings dem Bischof allein die Cognition und Dispensation zustehe.

Ebenfalls wegen Contravention gegen die königlichen Ordres und Landesgesetze wurde dem Königsberger Pfarrer Siet 1751 ein Strasmandat zugestellt, weil er eine Trauung vorgenommen hatte, ohne daß die evangelische Braut vorher nach Vorschrift der Kirchenordnung in der Kirche, "wo sie sich ad sacra gehalten", ausgeboten worden war.1)

Als der Bischof sich über jenes Strafmandat beschwerte und bie Chesachen als nothwendigen Ausfluß seines Jurisdictionsrechtes über die Kirche und die Gemeinde in Königsberg für sich reclamirte, antwortete ihm die preußische Regierung, wie es in früheren ähnlichen Källen schon oft geschehen war: er habe lediglich die geiftliche Jurisdiction über ben Pfarrer und die geiftlichen Bersonen, mithin auch bas Recht, Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiben. Cheftreitigkeiten feien aber unter diefen ausgeschloffen. diesem Inspectionsrechte gebühre dem König das summum et absolutum imperium tam in sacris quam in profanis«, und da von diesem auch die Ratholiken nicht ausgenommen seien, so gehörten auch ihre Shefachen zur Cognition ber königlichen Gerichte.2) Dadurch werbe auch ihre Religionsfreiheit nicht verlett ober ihrem Gewiffen Gewalt angethan, ba es lediglich von ihnen abbange, ob sie Cheftreitigkeiten führen, Scheibungen nachsuchen und nach erfolgter gerichtlicher Scheidung gegen bie Borschriften ihrer Religion zu einer neuen She schreiten wollen oder nicht. Es sei aber billig und recht, daß die Ratholiken Rönigsbergs sich ebenso ben Landesgesetzen unterwerfen, wie es die Brotestanten in Elbing und Danzig thun müßten.8)

Den gleichen Standpunkt vertrat die Regierung auch in ihrem Bericht an den König. Obwohl, so führte sie aus, die Bischöfe von Ermland schon zu verschiedenen Malen die Shesachen

¹⁾ Lehmann III, 337.

²⁾ Früher entschieden barüber bie Confistorien, eine tonigl. Berordnung von 1748 überwies fie ben weltlichen Gerichten.

⁵⁾ Copie des Schreibens, einer Antwort auf die Befcwerde des Bischofs vom 13. Rov. 1751, datirt vom 31. Jan. 1752, im Ronigeb, tath. Pfarrarchiv,

ber Königsberger katholischen Leute an sich zu ziehen und darm ben angemaßten Titel eines Bischofs von Samland zu ftabilir gesucht, so sei ihnen dies doch nie eingeräumt worden, vielx seien auch die Matrimonialsachen der Ratholiken stets bei & Gerichten entschieden worden, weil dem ermländischen Bifchoi & gleichen Jurisdiction nach den Pacta keineswegs zustebe, u bierdurch des Königs summo et absoluto imperio et suprijuri episcopali merklich prajudicirt werden wurde. Die von de Bischof allegirten Canones seien bloke Menschensatungen = mehrentheils der hl. Schrift zuwider; dazu werde das Concilie Tridentinum von den Evangelischen gar nicht pro oecumeri: angenommen, und es hänge lediglich von dem Willen der Ratte liken ab, ob sie Shescheidungen suchen oder, wenn sie von den & richten die Erlaubniß erhalten, post divortium sich anderweit verheirathen, ihren principiis religionis zuwider wirklich si secunda vota schreiten und sich baburch angegebener Dagen Excommunication von ihrer Kirche zuziehen wollen, weibit benn auch durch solche Cognition der Gerichte über Matrimon alia weder dem libero exercitio der katholischen Religion ju mit getreten, noch den Ratholiken ein Gewissenszwang auferlegt wat Es sei so billig als nothig, daß ein jeder, wes Standes = Glaubens er auch sein möge, sich ben Gesetzen bes Landes, " bem er lebe, conformire, wie ja auch aus eben diesem Grund in Danzig und Elbing die evangelischen Einwohner fich : Matrimonialibus von papstlichen Richtern urtheilen laffen mirit

Der König pflichtete diesem Gutachten bei. 1) Sine mit malige Reclamation des Bischofs vom 3. Mai 1752 war ehr falls ohne Erfolg. 2)

Nicht immer hat Friedrich II. also entschieden. Als Karmann Wilde in Königsberg, nachdem er sich von seiner Fichhatte scheiden lassen, eine andere zu heirathen den Versuch mach und sich, da er bei dem Pfarrer Zahn auf Schwierigkeiten stieß. Dispens an den König wandte, lehnte dieser trop der Besürwortung

¹⁾ Bericht ber preuß, Reg. vom 22. November 1751 und Miniferserlaß vom 11. Januar 1752. Lehmann III, 337 und 343.

²⁾ Erlaß des Ausw. Departements vom 15. Rov. 1752, B. G. ...

ber Regierung (2. Dec. 1771) eine solche ab, weil Wilbe sich erst durch ein Testimonium seiner geistlichen Instanz über die wirklichen Nullität der ersten She legitimiren musse.

Miller hatte bem Bropft Zahn vorgespiegelt, daß die erste She wegen Zwanges ungiltig sei, und hatte dasur ein Zeugniß eines Ordensgeistlichen aus Barschau beigebracht. Ohne dieses Zengniß, welches der Conventuale P. Cleazar Lachnicht lediglich auf die ihm selbst sehr "betrüglich" erscheinenden Aussagen der Betheiligten ausgestellt hatte, genügend zu prüfen, berichtete Zahn den Sachverhalt an den Bischof und erlangte in der That eine Dispens. Als dann auch die Ausbietung in der Königsberger Kirche erfolgte, wurde er darauf ausmerksam gemacht, daß doch die She erst für ungiltig erklärt werden müsse, worauf er die Trauung berweigerte und die Annullirung der ersten She auf dem Bege eines regulären Sheprocesses forderte. Wilde wandte sich nun um Dispens an den König und erhielt die obige Antwort. Durch ein erneutes Jesuch an den König erlangte Wilde wenigstens so viel, daß die Regierung besulftragt wurde, mit dem Bischof von Ermland in Berhandlung zu treten. Die Sache zog sich einige Jahre hin; der Ausgang ist unbekannt.

Diese Entscheidung erinnert an das Gutachten des Coccejus, vonach in Streitigkeiten über Substanz und Validität der Che illein dem Bischof die Cognition zustehe.2)

In dem nicht zu Ermland gehörigen Preußen verblieb die Sognition über Matrimonialsachen auch bei rein katholischen Shen mmer noch bei den Gerichten. Seit 1774 (30. Juli) trat insofern eine Aenderung ein, als verfügt wurde, daß Sheprocesse inter Sheleuten, welche beide der katholischen Religion angehören, son den diesen vorgesetzen Gerichten nach den Borschriften ihrer Religion zu entschehen seinen. Nun fragte daß Justizcollegium 19. August) an, welchen Gerichten denn die katholischen Sheeute mit ihren Streitigkeiten überwiesen werden sollten, und ob die Bestimmungen der Justizinstruction sich auch auf Desertionssprocesse beziehen. Daß ostpreußische Hosgericht entschied darauf, daß die Desertionssachen auch katholischer Sheleute vor daß Forum zehörten, welchem der König solche Processe überhaupt zugewiesen habe. Bezüglich des korum competens für andere Streitigkeiten

¹⁾ Berlin, 12. Dec. 1771. A. a. D.

²⁾ Lehmann III, 302, Anm. 2.

katholischer Sheleute hatte es große Bedenken, da der König iem ber fatholischen Geistlichkeit niemals Jurisdiction in Ebeiaden zugestanden, vielmehr die jene Jurisdiction beansprucenten Deductionen des ermländischen Bischofs vom 13. Nov. 1751 und 3. Mai 1752 mit der preußischen Regierung und dem Wie wärtigen Amt abgewiesen habe.1) Dandelmann stimmte in seinen Gutachten ber Entscheidung bes hofgerichts babin zu, daß it Desertionssachen vor den weltlichen Richter zu bringen und mit ben Grundfähen der katholischen Religion zu entscheiden jein wünschte aber die Entscheidung über die anderen Ratrimonial fachen bis zur Regulirung bes fori ecclesiastici in Bestpreus ausgesett zu sehen. In diesem Sinne wurde das oftpreufiich Hofgericht unterm 2. Oct. 1775 beschieden.2) Anlaglich eine schweren Chezwistes der Cheleute Liewowski auf dem Gut Januschau (bei Riesenburg) des Kapitans Ostrowski bat das it preußische Hofgericht um die in Aussicht geftellte Berfügm (21. Juli 1776). Diefelbe erfolgte noch nicht, vielmehr wurd das Hofgericht (5. Aug. 1776) angewiesen, die Sheleute zu ra gleichen oder allenfalls Vorkehrungen zu treffen, um Thatlichkeit und etwaigem Unglud vorzubeugen. Gin neuer Chezwift raanlaßte das Hofgericht, die frühere Bitte zu wiederholen mit der Bemerken, daß zwar der Bischof von Ermland schon vor vielen Jahren die geistliche Jurisdiction über die in Oftpreußen tom cilirenden Katholiken zu behaupten gesucht, von der preußischen Regierung aber das Gegentheil »souteniret« worden und hi Auswärtige Departement ebenso entschieden habe.3) Da endick erging am 20. Februar 1782 die Entscheidung: "Durch is Instruction vom 30. Juli 1774 ist ratione fori in Divortion sachen, wenn auch beide Theile der katholischen Religion zugehm find, nichts geandert, fondern nur wiederholt eingeschärft worden daß dergleichen Processe nach katholischen Religionsprincipien en schieden werden sollen. Da aus dem Berichte des hofgerichte vom 5. Februar erhellet, daß dergleichen Divortiensachen ven jeher für die ordinairen Gerichte gehört haben, und den hi

¹⁾ Bericht des oftpreußischen Sofgerichts. B. G. A. R. 7. 68. 1748-1784

²⁾ A. a. D. 3) Bericht bes Hofgerichts vom 5. Kebr. 1782. A. a. D.

fälligen Anmaßungen des Bischofs von Ermland niemals etwas nachgegeben worden, so muß es bei der hergebrachten Verfassung in diesem Stüd auch noch ferner sein Bewenden haben."1)

Aber schon ein Jahr später lehnte Friedrich II. eine Ginmischung in die Sheangelegenheiten der Katholiken mit der Begründung ab, "daß in Glaubenssachen der Katholiken von ihm (hieraus) keine Dispensation ertheilt werden könne."

Der Papierarbeiter (Mühlenbereiter) Stephan Bergscheiber, ein Baper, hatte in dem Hordtschen Freiregiment gedient, war dann als Colonist in Preußen geblieben und wurde in der Trutenauschen Papiermühle beschäftigt. Er fand "ein gutes, ehrliches Beib, das ihm gesiel, die seit sechs Jahren absgeschiedene Frau eines protestantischen Matrosen, der nach der Zeit ertrunken sein soll." Sie wurde "sein Loos". Da nun die katholischen Geistlichen ihn nicht ad sacra zulassen wollten, wenn er nicht vorher die Frau entließe ("der ich doch herzlich gut bin und die mich treu und ehrlich an Handen geht"), bat er in seiner Bedrängniß den König, daß er dem Bischof von Ermland aufgebe, ihm Dispens zu ertheilen und ihn dadurch "zum glücklichsten Menschen zu machen." "Das (Entlassung der Frau) kann ich unmöglich," schrieb er "aber Religion und Gewissen besehlen mir, das zu thun, was der Priester sagt". Friedrich II. gab nun die obige Resolution.²)

Entsprechend dem Ministerialerlaß vom 20. Februar 1782 erklärte das ostpreußische Statsministerium auch im Jahre 1792, daß die Sescheidungen katholischer Glaubensgenossen, wenngleich beide Theile dieses Glaubens sind, in Ostpreußen nicht vor die Bischöfe und deren Consistorien, sondern vor die weltlichen Gezrichte gehören.

Durchaus zutreffend bemerkte die Königsberger Regierung dem ermländischen Bischof, daß die Protestanten in Danzig und Elbing auf Grund der polnischen Landesgesetze in Matrimonialsachen einen katholischen Richter anerkennen müßten.) In der

¹⁾ A. a. D. Bgl. Lehmann V, 462.

²⁾ Berlin, 24. März 1783. B. G. A. a. a. D.

³⁾ An die Regierung von Marienwerder, 19. Juli 1792. Lehmann VII 738. Jacobson 302.

⁴⁾ Königeberg, 31. 3an. 1752.

That ertheilte der dortige bischöfliche Official auch für pretestantische Ehen Dispensen und gab Entscheidungen bei Speiteringseiten. Seitdem aber Friedrich I. zur Sicherung einer polmischen Schuld von 300 000 Thlr. im J. 1703 Elbing besetzt dam. kam es mitunter vor, daß Protestanten sich an den König bezurd die preußische Regierung um Dispensen wandten und solche abielten, weil Friedrich II. der Meinung war, daß Elbing nehn Territorium ihm pleno jure gehöre und mithin auch das Eriscopalrecht zustehe. Wenn dann der bischöfliche Official solche Dispensen sür ungiltig erklärte und den auf Grund derselben Getrauten die Cohabitation verbot, fühlte sich der preußische Frendant, welcher die Rechte seines Königs glaubte wahrnehms zu müssen, sehr gekränkt und es kam zu unliebsamen Conflicten

Die Frage mußte jum Austrage kommen, als ber Bijdei von Ermland sich über Eingriffe bes Intendanten in die Recht feines Officials, insbesondere über Ertheilung von Chedispenic. Während man in Berlin ber Meinung war, bis beschwerte. bem König in der ihm pleno jure cedirten Stadt Elbing un beren District 3. B. die dispensationes inter Evangelicos a stehen1), gewann die Regierung aus ihren Acten die Ueberzeugung daß ein plenum jus dominii über die Stadt Elbing nicht füglis behauptet werden könne, folglich auch nicht das Dispensation recht in Chesachen. Denn obgleich in dem Wehlauer und Brow berger Bertrage von 1657 dem Kurhause Brandenburg die Stadt mit ihrem Territorium pleno jure cedirt worden, jo babi doch der Kurfürst Friedr. Wilhelm in der an demfelben Ort und unter demfelben Datum ausgestellten Affecuration auf fein Giamthumsrecht verzichtet und es in ein bloges Pfandrecht (jus pienoratitium seu hypothecarium) mutirt, und das Pactum retra ditae Elbingae vom 12. Dec. 1899 habe felbst das Pfandredi auf die Stadt aufgehoben und ftatt bessen wegen der auf 300 (!! Thaler bestimmten Forderung an Polen ein Pfand von 3: wiffen Kleinobien stipulirt und zugleich festgefest, daß, mem besagte Summe nicht zur verabredeten Zeit bezahlt werden

¹⁾ Ministerialerlaß an die preuß. Reg., 2. Sept. 1755. Lehmar III, 596.

möchte, der preußische König das Elbinger Gebiet una cum usufructu solito zu occupiren und bis zur Auszahlung der 300000 Thlr. zu besitzen berechtigt sein sollte. Deshald könne der König für sein Dispensationsrecht inter Evangelicos sich nicht wohl auf sein jus plenum dominii, sondern höchstens auf die "Posselsion und Observanz" berusen.") In einem früheren Bericht hatte die Regierung geltend gemacht, daß ihres Erinnerns weder in dem tractatus retraditae Eldingae noch in einem andern Pact dem König "die Jurisdiction und das jus circa saera ausdrücklich zugestanden worden."")

Bei solcher Auffassung mußte die Regierung das schroffe Borgehen des Intendanten gegen den katholischen Propst etwas anders beurtheilen und Bedenken tragen, mit ihm aus einem etwas unsicheren Rechte so weitgehende Consequenzen zu ziehen.

Nach wie vor bildeten die sogenannten Actus ministeriales, die Vornahme von Tausen, Begrähnissen, Trauungen, zumal bei Soldaten und gemischten Shen und, was damit zusammen hing, die Erziehung der Kinder aus Mischehen den Gegenstand des Streites zwischen evangelischen und katholischen Geistlichen, zwischen Regierung und Bischof.

Eigentliche Pfarrrechte besaßen, allerdings mit gewissen Beschränkungen, nur die katholischen Geistlichen in Königsberg; aber auch die Jesuiten in Tilsit und Heiligelinde erlangten nach und nach einige Besugnisse. Getauft und getraut haben freilich die Jesuiten in Tilsit von dem Tage ab, wo sie sich in Drangowski niederließen, aber ohne ein eigentliches staatliches Recht dazu zu haben. Die evangelischen Geistlichen ließen es geschehen, wenn ihnen nur die Gebühren nicht entgingen. Erst viel später erslangten die Jesuiten ein förmliches Recht. So dursten sie seit 1743 (10. Oct.) sogar gemischte Paare in ihrer Kirche ausbieten und auch trauen, wenn der Bräutigam katholisch war. 3) Im

¹⁾ Bericht der preuß. Reg. Königsberg, 29. Cept. 1755. Lehmann III, 597.

²⁾ Lehmann III, 597, Anm. 1.

³⁾ Lehmann II, 368. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135, wo irrthümlich ftatt Brautigam Braut gesagt wirb.

Jahre 1766 wurde ihnen diese Privilegium erneuert sur de Fall, daß die Braut katholisch war, 1) und als der Tilsten Erpriester es ihnen bestreiten wollte, weil sie keine Pfarrechte bedischen fie dürsten, behauptete er, höchstens Landleute, aber kink Städter trauen —, entschied das Justizcollegium in Insterdam unter dem 23. Febr. 1773, laut Decision der königlichen Regienzu vom 15. Dec. 1766 stehe dem Superior von Drangowski dei Recht, katholische und gemischte Paare, sosern die Braut katholisch, zu copuliren, zu, und der Erzpriester habe sich künstighin darm zu halten. 3) Früher schon war Pfarrer Stammer aus Lapvinstals er einem Lutheraner, der sich mit einer Katholisin verheination wollte, das Proclamationsattest verweigert hatte, durch dischlick Justizcollegium zur Ausstellung desselben gezwungen worden.

Um völlige Klarheit zu schaffen und weil die protestantische Prediger ungeachtet aller jener Verfügungen dazu übergingen nicht nur gemischte, sondern auch ganz katholische Paare wie selbst ohne Abforderung eines Proclamationsattestes zu truck wandte sich P. Willich 1775 nochmals an die Regierung mit K. Anfrage, wie es mit der Copulation verschiedener Religionser wandten gehalten werden solle, und erhielt den Bescheid, der bisher nach der Gewohnheit die Trauung dei derzenigen Kinkt zu welcher sich die Braut gehalten, vollzogen worden sei und is dei dieser usance vor der Hand belassen werden könne.

Ein königliches Sdict von 1748, nach welchem Bittwen der Wittwer ohne Beibringung eines Attestes über erfolgte Auser andersetzung mit den Kindern erster Ehe nicht getraut werd durften, glaubten die Jesuiten im Interesse der Ordnung kobachten zu sollen, vollzogen aber trothem bisweilen auch er-

¹⁾ Mitgetheilt burch das Justizcollegium von Insterburg unter 23 3an. 1767. A. a. O. 137, Anm. 2.

²⁾ Historia Drang. ad a. 1773.

⁸) L. c. ad a. 1770.

⁴⁾ Quellen und Forschungen 137, Unm. 3; 135.

⁵⁾ Allatum est Regium decretum, ne copularentur vidui vel rider nisi allato testimonio factae divisionis bonorum sub poena susper sionis ab officio, quod quidem ridiculum est, quia latum a saccis postestate, servandum tamen ob bonum ordinem, non tanquam sign

rine solche Bescheinigung Trauungen, wenn es sich um völlig besitzlose Leute handelte, wofür sie einmal mit 10 fl. Strafe belegt wurden. 1)

Eine Beschwerbe des Pfarrers Kopp in Heinrichswalde dariber, daß er eine Wittwe vor Ablauf des Trauerjahres getraut jätte, konnte Propst Willich durch Hinweis auf eine Regierungsverfügung vom 18. März 1771 zurückweisen, welche die Berihelichung einer Wittwe schon nach neunmonatlicher Trauer zestattete.*)

Die Jesuiten von Heiligelinde durften laut Reces vom 15. Juni 1765 zwar keine eigentlichen Pfarrechte ausüben, aber voch taufen, trauen und begraben, wenn eine Bescheinigung des wompetenten lutherischen Predigers, daß er die Stolgebühren erstalten hätte, beigebracht wurde.

Als im J. 1772 Ermland an Preußen kam und die zahlereich dorthin eingezogenen Protestanten sich sosort einer weitzgehenden Begünstigung und freien Bewegung in ihrer Religionszidung zu erfreuen hatten, mußten die in Altpreußen wohnenden Katholiken es als eine große Härte empsinden, daß sie noch mmer in ihrer disherigen kirchlichen Gebundenheit gehalten vurden und die Actus ministeriales durch evangelische Prediger vollziehen lassen oder, wenn sie katholische Priester dasür in Anpruch nahmen, wenigstens die Stolgebühren an jene entrichten ollten, während die Evangelischen im nahen Ermlande solchem Iwange nicht unterlagen. Seenso sahen die katholischen Geistsichen in den ermländischen Grenzpfarreien, denen die Fürsorge ür die in Altpreußen zerstreut lebenden Katholiken oblag, in olchen Zuständen eine große Unzuträglichkeit. So hatte der Bfarrer von Krekollen, der für etwa 100 in den angrenzenden

mpedimentum, etiam impediens, quia nullum est. Diarium 3um 4.

¹⁾ Hist, Drang, ad a. 1752, 1754.

²⁾ An die Kreisjustiz-Commission in Memel. Drangowski, 11. Januar 792. Quellen und Forschungen 136.

³⁾ Erml. Beitfchr. III, 497.

Orten wohnende Katholiken, die Soldaten der Garnson im Bartenstein nicht eingerechnet, zu forgen hatte, zu klagen, daß nut katholische Leute copulirte, ohne ein Attest über geschehen Ar bietung in der Kirche von Krekollen zu verlangen, daß man Krädnißgebühren auch dann verlangte und die Herausgabe de Leichen verhinderte, wenn letztere in Krekollen beerdigt werdes sollten, was er um so weniger für gerechtsertigt zu erachten und wochte, als er wußte, daß die Protestanten im Ermland und Westpreußen einem solchen Pfarrzwang nicht unterlagen. URlarheit zu schaffen, wandte er sich unterm 22. April 1781 weiner Immediateingabe an den König und bat um Entschehreissolgender Fragen:

1. ob den lutherischen Predigern in Ostpreußen das Keit zustehe, die jura stolae zu fordern und ohne dielle die Leichen nicht verabsolgen zu lassen, wenn einige ihrem Kirchspielsdistrict wohnenden Katholiken nach ihr Tode sich zu Krekollen, wohin sie sich ad sacra gehalter wollten begraben lassen;

2. ob lutherische Prediger in Ostpreußen Katholiken copulir dürften, ohne ein Attest über die in Krekollen, wohnt sich ad sacra halten, geschehenen Proclamationen

verlangen.1)

Der König wies die ostpreußische Regierung an, procisionemunicatione mit der westpreußischen Regierung den Piarre Januskowski zu bescheiden. Die Entscheidung lautete zu positive, gleichviel wo sie begraben werden; ad 2 versteht sich von selbst, daß die evangelischen Prediger verdunden sind bei Trauungen von Leuten diversae religionis das Proclamations attest zu verlangen und, falls die Ausbietung in der katholische Kirche versagt worden, vor der Trauung an das Considerat zu berichten und weitere Berfügung abzuwarten.

Um solchen Klagen, die von überall an ihn herantamen, & Ende zu machen, beschwerte sich der Bischof im Jahre 1787, ht

^{1) 28. 35. 21.} R. 7. 68. 1748-1784.

²⁾ Berlin, 10. Mai 1781. A. a. D.

⁵⁾ Rönigsberg, 25. Nov. 1781. A. a. O.

die Pfarrer und sonstigen katholischen Priester in Memel, Tilsit und anderswo ihren Glaubensgenoffen nicht die Sacramente ipenden burften vor eingeholter und erlangter Erlaubniß bes akatholischen Ortspfarrers, während die lutherischen Geistlichen in die Städte Ermlande famen und ohne Befragen ber Pfarrer ober Erzpriefter und ohne Erlegung der Stolgebühren ihren Glaubensgenoffen die sacra miniftrirten, ihrerseits aber nicht einmal die Leichen von in ihren Parochien, sei es auch nur auf der Durchreise, gestorbenen Ratholifen berausgaben und an eine fatholische Kirche zur Beerdigung deportiren ließen, bevor bie Funeralien bis auf Heller und Pfennig entrichtet worden, was hinwiederum den Geiftlichen im Ermland verboten fei. würden in ben mit Garnifonen belegten ermländischen Städten die Ehen katholischer Soldaten, wenn auch beide Theile katholisch und ein trennendes Chehinderniß vorhanden, ohne Wiffen, ja trot bes Protestes bes zuständigen Pfarrers von den Feldpredigern getraut. Ferner wurden Chescheibungen bei gemischten Baaren vor die akatholischen Consistorien gezogen und auch quoad vinculum ausgesprochen, in Folge beffen bann auch ber katholische Theil ju einer zweiten Che übergeben und, wenn er feinen Schritt bereue weber zu ber erften Che gurudtehren, noch bie zweite fortfeten burfe. Für folche Unguträglichkeiten gebe es nur ein Beilmittel, nämlich die Verweisung der gemischten Shen vor den katholischen kirchlichen Cherichter. Endlich forberte der Bischof Reiseentschäbigungen für die Geiftlichen, wenn fie, oft 4-5 Meilen, jur Abhaltung bes Gottesdienstes ju ben Regimentern gerufen wurben, und beantragte eine Neuregelung bes Teftirwesens bei ben Geistlichen, fo zwar, daß die Testamente von bem bischöflichen Stuhl nach den in der Diocese Breslau geltenden Normen1) bestätigt und executirt werden möchten, wobei ja immer eine Abschrift auch der weltlichen Obrigfeit jugeftellt werben konnte, bamit fie prufe, ob die Zuwendungen ad pias causas nicht die Summe von 500 Thir. überstiegen. Endlich machte er auf den Mangel an Schulen in ben meisten ermländischen Dörfern und auf ben traurigen Buftand der Pfarr-, Raplanei- und Schulhäuser aufmerksam, weil

¹⁾ Ebict vom 21. Juni 1753. Lehmann III, 381.

die verpflichteten Gemeinden die Inftandhaltung hartnäckig weigerten. 1)

Der Aufforderung, seine Beschwerben durch bestimmte 3622 zu begründen, entsprach Bischof Krasicki am 15. Mai 1787 durch folgende Anführungen:

- 1. In Tilsit sei dem katholischen Bürger Donse auf der Rathhaus eröffnet worden, daß den Katholiken hinfüro nicht erlautien solle, die Leichen ihrer Glaubensgenossen zu beerdigen, beer an den lutherischen Pfarrer die jura stolze entrichtet worden.
- 2. Die Leiche des auf der Reise nach Königsberg in Schippent: gestorbenen Hauptmanns von Melit, Erbherrn von Legienen, vor Entrichtung der Begräbnißgebühren an den dortigen Erzprickt nicht herausgegeben worden.
- 3. Die protestantischen Prediger hingegen im Ermlande turtund verrichteten ihre sacra, ohne dem katholischen Ortspient auch nur Anzeige zu machen. Die katholischen Geistlichen reabsolgten gutwillig und ohne Forderung der Funeralien die katholischen Pharreien gestorbenen Protestanten. Das sehe much der in ihren Pfarreien gestorbenen Protestanten. Das sehe much der in Braunsberg. Hier, wo die Lutherische Gemeind vom König die Erlaubniß erhalten habe, das Rathhaus der katholische zum Gotteshaus einzurichten, administrirten die Predig die sacra ihrer Religion, ohne dem Erzpriester das Mindeste dur anzuzeigen oder gar die jura stolae an ihn zu leisten.
- 4. Eine gewisse Stolzenbergin aus Plauten, beren Mam ir letten Feldzuge von ihr entwichen, habe einen Füsilier Ramen Bleise des Schwerinschen Regiments, ohne daß der Tod diersten Mannes erwiesen, geheirathet und sei von dem luthenistreldprediger Jedesch in Pr. Holland ohne vorangegangene Produmation in Plauten getraut worden. Der Pfarrer Schwill him deswegen dem Feldprediger, unter Hinweis auf das Militär Consistrate Reglement vom 15. Juli 1750, Abschn. 5, we Proclamation der Braut vorgeschrieben sei, Borhaltungen gematiund die Trauung der beiden Getrauten gesordert, word is die Antwort geworden: er habe das Ausgebot in Plauten verweisen.

¹⁾ Franenburg, 11. Febr. 1787. Lehmann VI, 50.

²⁾ Plauten, 20. Mai 1787. B. G. A. R. 7. 68. 1785—1804.

und Bleise zwei Jahre hingehalten. Gesetzt ber erste Mann der Stolzenberg lebe noch, so set sie doch von ihm geschieden, und bei der Scheidung werde es dem Gewissen des Geschiedenen römisch-katholischer Consession überlassen, ob er wieder heirathen wolle oder nicht. Die Drohung, Bleise aus der katholischen Gemeinde auszuschließen und die Ehe auszulösen, versange nicht. "Denken Sie, wir leben Gottlob! in einem Staate, wo Priesterzgewalt nur die kränken kann, welche nicht Muth oder Kenntniß genug haben, ihr durch weltliche Obrigkeit Sinhalt zu thun." Bleise verlange Schutz gegen die Kränkungen, mit welchen der Pfarrer ihm Unrecht thue. Sollte letzterer davon nicht abstehen und fortsahren, die Sheleute nicht als berechtigte Glieder der Gemeinde zu betrachten und ihre rechtmäßige She zu stören, so werde er (Jedesch) den ganzen Vorsall dem General Schwerin melden, was doch sehr unangenehme Folgen haben könnte. 1)

In ihrem Gutachten bemerkte bie preußische Regierung, daß alle die Beschwerden auf einer "affectirten Bermischung der oft= preußischen mit den westpreußischen Berhältniffen" beruhten. "In jenen obtiniret der status quo de 1657, in diesen der von 1772", der lettere mit Aufhebung der jura stolae der fatholischen Geift= lichen gegenüber Protestanten, was für Oftpreußen um so mehr gelten muffe. Deshalb wird die von dem Bischof für die Geiftlichen beider Confessionen geforderte Reciprocität abgelehnt, weil "in Oftpreußen die protestantische Religio dominans ift und die katholische ihre bestimmten Schranken hat. Im Ermlande ist zwar die katholische Religion die alteste und die ftarkste, allein für die berrichende wurde man sie wohl nie gelten laffen." Die katholische Gemeinde von Memel habe sich laut Rescript d. d. Berlin, 4. December 1783 erboten und verpflichtet, von ihren Geiftlichen feine Actus ministeriales anzunehmen, bevor nicht die jura stolae an die evangelischen Prediger gezahlt und von diesen ein Dimifforiale ertheilt worben, und eine gleiche Bewandtniß habe es mit den übrigen Städten in Oftpreußen, wo katholische Gemeinden vorhanden seien. Den evangelischen Predigern konnten Die Stolgebühren, auf die fie angewiesen seien, salva iustitia nicht

¹⁾ Br. Holland, 20. Juni 1786. A. a. D.

^{@. 8.} XIV.

genommen, den katholischen Geistlichen unangemeldete Besuche in evangelischen Gemeinden, ohne der Proselhtenmacherei und andern Unordnungen den Weg zu bahnen, nicht wohl nachgegeben werden. Bezüglich der Funeralien gelte in ganz Oftpreußen die Bestimmung, daß die jura stolze an die Kirche und die Geistlichen des Sterbeverts entrichtet werden, welcher Religion auch der Verstorbene angehört haben und an welchem Orte auch die Leiche begraben werden möge; das liege eben im Begrisse einer geschlossenen Pfarrei. Wenn die im Ermlande sterbenden Protestanten anders behandelt würden, so komme dies daher, daß die katholischen Kirchen den evangelischen kein Begrähniß auf ihren geweihten Kirchösen verstatten, so daß die in katholischen Kirchsielen lebenden Protestanten ihre Leichen wider Willen sortzubringen gezwungen seien, wohingegen die unter Evangelischen wohnenden Katholisten solches nur aus freier Willsür thäten.

Die Beschwerde des Bischofs über die Trauungen katholischer Soldaten durch die evangelischen Feldprediger halt die Regierung für begründet. Sabe in einem angeführten Falle ber Feldprediger von Holland zwei katholische Glaubensgenoffen copulirt, so fei er zur Berantwortung zu ziehen, da er Unrecht gehandelt habe und die Che ungiltig fei. Bezüglich bes Bunfches, daß bie Matrimonialsachen bei gemischten Shen bem katholischen Confiftorium jur Entscheidung überwiesen werben möchten, verweift die Regierung den Bischof auf das Notificationspatent für Beftpreußen von 1772, nach welchem nur die Causae matrimoniales zwischen zwei katholischen Versonen vor die bischöflichen Confistorien, die bei Mischehen ebenfalls vor die weltlichen Gerichte gehören. Es muffe boch auch genügen, wenn bem tatholischen Chegatten im Chescheidungsurtheil ber weltlichen Gerichte Die Wiederverheirathung nicht ausdrücklich nachgegeben werde, was die Gerichte in der That beobachteten.

Ueber die Entschädigung von katholischen Seistlichen für Reisen zu erkrankten Soldaten gebe es keine Bestimmungen, weil es an Beschwerden bisher gesehlt habe und eine Verbindlickkeit der Geistlichen zu solchen Krankenbesuchen nicht existire, auch in jedem Sarnisonsorte oder doch in dessen Nachbarschaft katholische Seistliche vorhanden seien.

Die Ueberlassung der Testamentsachen der Geistlichen an die kirchlichen Gerichte erscheint der Regierung bei einer so wich= tigen Handlung, die auf das Wohl der Unterthanen so wesent= lichen Sinsluß übe, bedenklich.

Die Verpflichtung, für das Schulwesen im Ermland besser zu sorgen, erkennt die Regierung an, ebenso die säumigen Gesmeinden zu Kirchenreparaturen anzuhalten, weist aber dort auf den Mangel ausreichender Fonds hin, hier auf die Häusigkeit der Weigerung bei allen Glaubensgenossen, zumal wenn noch die Ungewißheit der Leistungspflicht hinzukommt. 1)

Die Regierung stellt sich also schroff auf den Standpunkt des status quo in Oftpreußen vor 1772 und zeigt sich nicht geneigt, für die Katholiken in Ostpreußen ähnliche Concessionen zu befürworten, wie sie den Protestanten im Ermlande gewährt waren. Sie hat für ihre Haltung außer dem Herkommen nur einen Grund: die evangelische Religion ist dominans und darf als solche höhere Ansprüche machen, als die katholische, die "ihre bestimmten Schranken hat." Selbst in dem Ermlande, wo die katholische Religion bisher dominans war, will man sie nicht mehr für die herrschende gelten lassen; sie soll auch hier aus ihrer bisherigen dominirenden Stellung in die zweite Reihe treten und gegenüber dem Protestantismus eine Religion werden, die "ihre bestimmten Schranken hat." In dieser Auffassung begegnet sich die preußische Regierung von 1787 mit der "vernünstigen Toleranz" Friedrichs II. von 1786.

Gegen Ende des Jahres 1791 brach auch in Tilsit wieder ein heftiger Streit aus über das Recht auf die Ministerialacte und die jura stolae. Da der Propst Willich die katholische Wittwe Maszikinn mit einem Katholiken in Drangowski getraut hatte, was ihm nach früheren Entscheidungen zweiselsohne zustand, beschwerte sich der lutherische Pfarrer Heinrich Kopp von Heinrichswalde, in dessen Pfarrsprengel beide Nupturienten wohnten, über eine solche Verletzung seiner Pfarrrechte und erlangte in der That eine ihm günstige Entscheidung, indem der König auf einen Bericht der Regierung vom 30. Nov. 1791 verfügte, daß,

¹⁾ Bericht des oftpreuß. Etatsministeriums vom 3. September 1787. Lehmann VI, 154.

wenn es feine Richtigkeit habe, daß Braut und Brautigam fich beibe im Rirchspiel Heinrichswalbe aufhalten, bem Pfarrer Ropp auch die Covulation zustehe und Willich sich mit den Broclamationsgebühren begnügen muffe. 1) Hiegegen erhob Propft Willich Ginfpruch unter Berufung auf die Verordnungen vom 10. Oct. 1743 und 19. Febr. 17762), sowie auf das Religionsedict vom 9. Juli 1788, "in welchem die katholische Religion gleich der protestantischen und reformirten als eine Hauptreligion in den preußischen toniglichen Landen betrachtet wird, hinfolglich jener wie diesen gleiche Rechte allergnädigst zugestanden werden." Da bis jest nicht ber Aufenthaltsort, sondern das Religionsbekenntniß für die Trauungen makgebend gewesen sei, batten die Beiftlichen von Drangowsti, die nur eine kleine Benfion von bem Könige von Bolen, von ber fie noch lange nicht nothbürftig leben könnten, bezögen, so wenigstens einige geringe und unbedeutende jura stolae gehabt, die fie nun auch noch verlieren würden, "sobald ber Wohnort und nicht bas Religionsbekenntnig entscheiben soll, welchem von den Bredigern bas jus copulandi, haptizandi et sepeliendi zutomme." 3)

Die Regierung sandte diese Gegenvorstellung am 25. Jan. 1792 nach Berlin ein und erhielt von dort die Antwort, "daß, wenngleich den Berordnungen gemäß die Copulation eines Brautpaares von demjenigen Geistlichen geschehen könne, zu dessen Gemeinde die Braut gehöret, es ihm doch selbst nach den canonischen Gesehen nicht unbekannt sein dürste, daß demjenigen Parocho, zu dessen Parochie die Berlobten gehören, die jura stolae zukommen" und "daß er sich nicht unterfangen solle, weder Personen zu copuliren noch andere Actus ministeriales in Ansehung solcher Personen, die zu einer fremden Parochie gehören, auszuüben, wogegen nicht vorher dargethan worden, daß der eigentliche Pfarrer derselben die geordneten Gebühren erhalten habe."⁴) Der Tilsiter Pfarrer behält also das Recht, katholische Paare und gemischte, wenn die Braut katholisch, zu trauen, und die lutherischen

¹⁾ Erlag vom 8. Dec. 1791. Quellen und Forfchungen II, 1, S. 121.

¹⁾ A. a. O. 137, Anm. 3.

^{*)} An die Kreis-Justizcommission zu Memel. Drangowsti, 11. Jan. 1792. Quellen und Forschungen II, 1, S. 135.

⁴⁾ Erlaß vom 13. Febr. 1792. A. a. D. S. 129.

Pfarrer sind verpstichtet, Proclamationsatteste auszustellen und "bei Ertheilung berselben keine unnöthigen Schwierigkeiten zu machen;"1) aber die Stolgebühren mussen an den lutherischen Pfarrer des Ortes gezahlt werden.

Inzwischen hatte sich Willich auch an ben Bischof von Erm= land in dieser Angelegenheit gewandt, aber die wenig erfreuliche Antwort erhalten, daß er ihm nicht helfen könne; er muffe felber den Anordnungen bes Staatsministeriums sich fügen. Auch dem papstlichen Nuntius in Warschau, Ferbinando Maria Saluzzo, Herzog von Coregliano, trug er die ihn schwer bebrudende Angelegenheit mit ber Bitte vor, ibm ju helfen, daß seine Rirche bei ben alten Rechten bleibe,2) und vielleicht burch irgend eine Mittels= person Namens bes Papstes bem König nabe zu legen, daß er ben Ratholiken in seinen Landen freie Religionsübung gewähre, besonders in Lithauen, damit fie nicht gezwungen waren, sich an evangelische Pfarrer zu wenden und ihnen die jura stolae zu leisten, sondern alle Actus ministeriales, wie Taufen, Trauungen, Begrabniffe, in ihrem Kirchlein bei Tilsit, bem einzigen in Lithauen, vollziehen laffen burften. Er wies barauf bin, daß die Lutheraner und Dissidenten in Lithauen alle jene Functionen von ihren Geistlichen im Lande ober über ber Grenze verrichten ließen und nichts an die katholischen Geiftlichen zahlten.3)

Dem Bunsche Willichs entsprechend, berichtete der Nuntius nach Rom, sand aber hier keine Geneigtheit, in Berlin Schritte zu thun, weil man schon einmal auf eine ähnliche Anregung vom König die Antwort erhalten hatte, daß die Freiheit des katholischen Cultus und der katholischen Missionen in seinem Reiche ganz allein von dem Willen, der Nachsicht und Toleranz des Landesherrn abhängig sei. Nach dem Inhalt des Ministerialerlasses habe ja auch der lutherische Pfarrer nur die Stolgebühren zu sordern und müsse es den Brautleuten überlassen, die Trauung in der katholischen Kirche vollziehen zu lassen. Es blieb dem Pfarrer nichts übrig, als die Sacramente den Katholisen gratis

¹⁾ M. a. D.

²⁾ An den Runtins. Tilfit, 18. Febr. 1792. A. a. D. 124.

^{*)} Tilfit, 12. März 1792. A. a. O.

ju spenden und auf die göttliche Borsehung und die Freigebigkeit der Gläubigen zu vertrauen.1)

Much ber lutherische Erzpriefter Rosenbaum von Tilfit ging bazu über, seine Bfarrechte gegenüber ben Ratholifen energischer als bisher zur Geltung zu bringen. Er wolle zwar, ichrieb er am 19. Nov. 1792 an Willich, dem Meifter Joh. Frobse bas Dimissoriale ertheilen, daß er mit seiner tatholischen Braut fic in der römischen Rirche trauen laffen durfe, indeffen follen die Rechte der lutherischen Kirche voll gewahrt bleiben; er habe diefelben bereits an höchster Stelle dargelegt und erwarte von dort bie Entscheidung, welche er pro futuro als ein mahres Normativum ansehen und beobachten werde, um in ähnlichen Fällen alle Collisionen zu vermeiden und fernerhin gute Harmonie zu unterhalten.2) Dieses Borgeben veranlaßte eine Anzahl katholischer Bürger (Donfec, Dubinsti, Wogowsti, Scharbinowsti, Bartfubn, Schwarz) in einer Immediateingabe, unter hinweis auf die von ben lutherischen Geiftlichen in Stadt und Land erhobenen Ansprüche, auf die bisherige durch die königlichen Verordnungen von 1743, 1766 und 1776 begründete Pragis, auf die Berbaltniffe der aus lauter unbemittelten und armen Leuteu bestehenden Gemeinde und die gang unzureichende Besoldung der fatholischen Geiftlichkeit, zu bitten, der König möge ihnen die bisherigen Freiheiten bestätigen und aufs neue verordnen. dak Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in ber Religion der Mutter getauft, auferzogen und beerdigt werden dürften, daß bei Trauungen von Brautleuten verschiedener Confession die Religion der Braut entscheiden solle, daß endlich die Katholiken nicht verpflichtet werden könnten, die jura stolae an die lutherischen Geiftlichen zu zahlen. Denn wenn auch das canonische Rechte bestimme, daß dem Ortspfarrer die Stolgebühren zu entrichten find, fo gelte bas boch nach ber "fast in allen Landen durchgängig üblichen Gewohnheit" nur den Religionsverwandten gegenüber, wie denn auch die in katholischen Orten wohnenden Protestanten, wenn sie in der Nähe oder auch

¹⁾ Rom, 29. Dec. 1792. A. a. D. S. 128.

²⁾ A. a. D. S. 129.

in einiger Entfernung, nur nicht außer den Grenzen des Reiches eine Kirche und einen Geiftlichen ihrer Confession haben, weber den Personaldecem, noch die jura stolae dem katholischen Ortsprarrer, sondern ihren Geistlichen pro actu ministrandi entrichteten, und wie es auch bisher in Tilsit üblich gewesen und trot der öfteren und jetzt wiederholten Bersuche der protestantischen Prediger, den Katholiken "diese allerhöchste Königl. Gnade aus eine oder die andere Art zu entziehen", üblich geblieben sei.¹)

Am 3. Dec. 1792 ertheilte ihnen die Königsberger Regierung im Auftrage des Königs den Bescheid, daß ihrer Bitte nicht entsprochen werden könne, "da benanntes Kloster keine Parochie hat, der Tilsitschen Parochie aber ihre Rechte und Gebühren auf keine Art entzogen werden mögen."²)

In trübster Stimmung über alle biese Migerfolge flagte Willich dem papstlichen Nuntius seine und der katholischen Ge= meinde Noth, carafterisirte das neueste Rescript, welches ber Rirche von Drangowski die Pfarrechte absprach und alle Katholiken den lutherischen Pfarrern bezüglich der Actus ministeriales unterftellte, als eine Zurudnahme früherer Concessionen Friedrichs II. und ber preußischen Regierung, wies auf die gang verschiedene Behandlung der Katholiken in Lithauen und der Lutheraner in dem einst gang katholischen Ermland hin, wo diese, ohne Kirche und Geiftliche, fremde Prediger zur Vollziehung der Actus ministoriales herbeiriefen und an fie die Gebühren gahlten, während jene trop Kirche und Geiftlichkeit — ganz entgegen einer 100jährigen Prazis — den evangelischen Pfarrern die jura siolae leisten müßten und vor Erlegung berfelben überhaupt keine Dimissorialen für die katholische Kirche erhielten. Endlich hob er die seit der Einziehung der Jesuitengüter und nach Ent= ziehung der Stolgebühren völlig unhaltbar und unerträglich gewordene Lage der Tilsiter Mission hervor, bat, dieselbe dem Bischof von Ermland zu empfehlen und dem preußischen Resibenten in Warschau, der leicht die Katholiken von der gegen= wärtigen Bedrängniß befreien könnte, und stellte anheim, wenn

¹⁾ Tilfit, 27. Nov. 1792. A. a. D. S. 136 ff.

³⁾ A. a. D. S. 139.

ber ermländische Bischof nicht helsen könne, entweder einen deutschsprechenden Zögling des Braunsberger päpstlichen Alumnats nach Tilsit zu schicken — die lithauischen Katholiken müsse man in Ermangelung lithauisch redender Priester in Preußen preisgeben —, oder aber die Mission durch die Dominicaner, die ja auch bei dem Hose von Berlin stets in Gunst gewesen und es noch seien, von Wirballen aus weiter zu führen und mit ihr den Katholicismus in Lithauen zu erhalten. 1)

Als für Memel der Bau einer katholischen Rapelle (6. Febr. 1781) erlaubt und tatholischer Gottesbienst bewilligt wurde, geschah es doch nur unter der Bedingung, daß die Ratholiken auch fernerhin alle Abgaben an die lutherischen Rirchen und Geistlichen entrichten und die katholischen Geistlichen von diesen Dimissoriales nehmen müßten, wenn sie Actus ministeriales vollziehen wollten,2) obwohl die Königsberger Regierung ben milberen Weg empfohlen hatte, daß die katholische Gemeinde ber bamaligen lutherischen Geiftlichkeit nur ad dies vitae ein »Indemnisations-Quantum« an Kirchenabgaben zu zahlen bätte.8) So lebte ber nach Demel berufene P. Prothmann aus Crotingen, namentlich solange die Grenze gesperrt und keine Berbindung mit dem Kloster war, sehr kümmerlich von Almosen und Accidentien. "Aber ein Bernhardinermönch braucht auch nur fehr wenig." Mit den evangelischen Geistlichen hatte er sich da= bin verglichen, daß er nur Kinder tatholischer Eltern taufte, rein katholische Paare und gemischte nur dann, wenn ber Brautigam katholisch war, traute. Wie die Kinder aus Mischehen in der Religion je nach ihrem Geschlecht den Eltern folgten, so wurden sie auch von bemienigen Geistlichen getauft, zu beffen Confession berjenige Chetheil gehörte, von beffen Geschlecht bas Rind war. Die evangelischen Prediger zeigten sich so billig, daß sie in Källen, wo die Actus ministeriales vor den katholischen Briefter geborten, entweder gar nicht, ober nur außerft felten bie Stol-

¹⁾ Die Briefe in Quellen und Forschungen II, 1, S. 128-134.

²⁾ Berlin, 19. Juni und 13. Dec. 1783. B. G. A. a. a. D.

³⁾ Königsberg, 18. Jan. 1783. A. a. D.

gebühren forberten, bevor sie die Dimissorialen ertheilten. Den Grundbecem leisteten die Katholiken überall und an Orten, wo die lutherischen Geistlichen noch "nach intoleranten hierarchischen Principien handelten", so unbillig es war, auch den Perssonalbecem.¹)

Auch in Elbing kam es wegen der Actus ministoriales und der dafür zu leistenden Gebühren zu Differenzen, nur daß hier die Protestanten sich als den leidenden Theil fühlten.

Den Brotestanten in Elbing war seit 1558 die Augsburger Confession zugestanden; aber die Entwickelung führte babin, baß ber Katholicismus fast zu Grunde ging. Als bann Bischof Rudnidi von Ermland nach langem Kampfe die Hauptfirche St. Nicolai zurückeroberte, fand durch die Convention vom 14. April 1616 eine Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Protestanten statt, auch bezüglich der pfarramtlichen Acte, aber sie war unbestimmt und unzureichend. Die Ratholiken, urtheilte später einer ihrer Hauptgegner,2) waren damals froh, daß sie nur die Freiheit erhielten, ihre eigenen Religionsverwandten aufbieten ju laffen, und versprachen bagegen, daß ihr Pfarrer nichts gegen die Rechte ber Stadt vornehmen würde. Die anderen Kirchen sollten pleno jure der Stadt verbleiben (Art. 1.). Der Olivaer Friede bestätigte den Protestanten Elbings alle ihre Rechte und Freiheiten. Allein allmählich beanspruchten die Pfarrer von St. Nicolai auch in weiterem Umfange die Actus ministeriales gegenüber ben Protestanten, wie die katholischen Pfarrer in Bolen solche ausübten. Sie trauten auch gang evangelische Baare, ertheilten Chebispensen für solche, erkannten bie von dem preußischen Ronig auf Grund seines beanspruchten Diöcesanrechtes gewährten Dispensen nicht an. Der Magistrat wagte aus Furcht vor ber polnischen Regierung nicht, dagegen etwas zu thun, verpflichtete aber die Leute, auch an die lutherischen Geistlichen und Rirchen=

¹⁾ Bericht ber Kreisjuftig. Commiffion. Memel, 3. December 1799. Lehmann VIII, 212.

²⁾ Intendant Böhling. Bericht an die oftpr. Reg., 24. Gept. 1748. B. G. A. R. 7. 68. Catholica.

biener die Accidentien zu entrichten. "Seit ber Zeit (bes Dlivaer Friedens) haben die hiesige Catholische Beiftliche nach dem genio ibrer Religion folde Freiheiten (ber Evangelischen) immer mehr einzuschränken gesucht, worüber ber Magistrat nach lange geführten Beschwerben mannigmal nachgeben und Bergleiche eingeben muffen, bei benen er nicht viel gewonnen und mit welchen er also auch nicht gerne herausrücket."1) Nach der Compositio Zaluskiana von 1700 sollten die Aufbietungen nach Borschrift ber Rechte, "nämlich in einer jeden dioecese und zu dreben Malen", gescheben, nach der Potockiana vom 17. Juli 1717 ist es den beiben Religionsverwandten freigelaffen, ihres Beliebens fich in der lutberischen oder katholischen Kirche aufbieten und copuliren zu lassen. Art. 2 beftimmt: Ift ber Brautigam fatholisch, so geschieht die Trauung in ber katholischen Kirche, ist er evangelisch, oder sind beide Rupturienten evangelisch, so kann die Copulation nach Belieben in der katbolischen ober evangelischen Kirche stattfinden. Die Kinder sollen je nach bem Geschlecht in ber Religion bes Baters ober ber ber Mutter unterrichtet und erzogen werden.2) Ratholisch Gewordene sollen nicht durch Ueberredung und unerlaubte Mittel Protestantismus zuruckaebracht werden; der Uebertritt zum Ratholicismus fteht jedem frei. Das war eine weitere Errungenichaft ber Ratholifen; Die Stadt, meinte Böhling, habe nachgeben muffen, um sich nicht eine offenbare Glaubensverfolgung zuzuziehen. 3) hiernach wurde auch verfahren: ber tatholische Bropft von St Nicolai traute selbst ganz evangelische Paare, diese aber leisteten die Gebühren auch an die evangelischen Geistlichen und Rirchen So unter den Pröpsten Theodor v Schenck (1718—32) und Chr. Bibler (1732-37). Der preußische Intendant, welcher in dem durch König Friedrich I. feit 1703 befesten Elbinger Territorium die Domanialeinfünfte einzuziehen hatte, aber daneben auch fönigliche Hoheitsrechte auszuüben suchte, schütte die evangelischen Geistlichen in ihren Ansprüchen und ließ die Gebühren,

¹⁾ Bericht Böhlinge a. a. D.

²⁾ Relinquitur libertas copulandi sive in catholica sive in acatholica ecclesia. Proles vero juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

³⁾ A. a. D.

obwohl er mit der Rechtspflege und Polizeiverwaltung nichts zu thun hatte, mit Gewalt eintreiben. Er glaubte eben in dem "unter des preußischen Königs Schutz stehenden Territorium" auch als Beschützer der Protestanten auftreten zu müssen, und "die evangelische Gemeinde setzte auf den König von Preußen nächst Gott ihr ganzes Vertrauen", weil man besorgen zu müssen glaubte, daß die katholischen Geistlichen noch ganz anders um sich greisen würden, wenn sie nicht zu befürchten hätten, daß der König sich der protestantischen Glaubensgenossen nachbrücklich annehmen werde.¹)

Im Rahre 1748 brach der Conflict offen aus. Der Arovst und bischöfliche Official Joh. Nep. Melchior (1737-57) beschwerte sich bei der preußischen Regierung darüber, daß die evangelischen Geistlichen von Lutheranern aus Stadt und Territorium Elbing, welche fich in seiner Kirche hatten trauen laffen, die Gebühren forderten, und daß ber Intendant Böhling ungeachtet aller seiner Gegenbemühungen dieselben zwangsweise eintreiben laffe. Er konnte fich barauf berufen, daß ber katholische Pfarrer von Elbing seit mehr als 100 Jahren das Recht des Copulirens unangefochten ausgeübt habe, und ließ fich auf Grund der Rirchenregifter durch den Notar Durham bescheinigen, daß es wenigstens seit 1642 immer geschehen. Um sich gegen den Verdacht und Vorwurf bes Eigennutes ju schüten, bob er bervor, daß er mit feinen Geiftlichen alle Stunden bereit fei, ohne die geringfte Bergeltung, so oft es verlangt werbe, bis hinter Pr. Holland und weiter zu reisen, um dort geiftliche Verrichtungen vorzunehmen. Er protestirte gegen die in Elbing berrschende, durch den Magistrat und den Intendanten protegirte Praxis als eine Verletung der Berträge.3)

Zum Bericht aufgeforbert, suchte ber Intendant Pöhling die Ansprüche des katholischen Pfarrers als gegen die der Stadt Elbing garantirten Religionsrechte verstoßende und dem Magistrat abgezwungene Uebergriffe darzustellen und hob insbesondere hervor, daß Preußen durch die Compositio Potockiana nicht gebunden sei, weil sie durante possessione des preußischen Königs und

¹⁾ Pöhling a. a. D.

²⁾ Schreiben bom 30. Aug. A. a. D.

ohne bessen Zustimmung geschlossen worden und eine den Olivaer Frieden verletzende Neuerung sei. Daraushin entschied sich die Regierung für Abweisung Melchiors (10. Oct. 1748), und der König stimmte ihr zu (5. Nov. 1748).

Der katholische Propst beruhigte sich bei diesem Bescheide nicht. In einer neuen Eingabe an die Regierung vom 4. Dec. 1748 sührte er auß: die Gewaltthaten Pöhlings könnten kein neues Recht schaffen; übrigens habe der Landrichter dessen Berschigungen ausgehoben. Die protestantischen Brautleute handelten ganz freiwillig und auf Grund des Potocki'schen Bergleiches. Nach dem Zeugnisse früherer Pfarrer und Administratoren von Elbing') seien die in St. Nicolai Copulirten nie zu Gebühren an die evangelischen Geistlichen gezwungen worden. Er klagte über die Eingrisse in die Rechte der Katholiken, denen bei der Besitznahme Elbings durch Kurfürst Friedrich Wilhelm 1757 sowie durch den Frieden von Oliva ebenso wie den Protestanten alle ihre disherigen Rechte, Freiheiten und Einkünste garantirt worden, insbesondere über Verletzung der Rechte von St. Nicolai. Der Intendant habe alle gütlichen Vorstellungen stets abgewiesen.

Pöhling beantwortete diese Beschwerde mit äußerst scharfen, vielsach offenbar ungerechten Angriffen gegen Pfarrer Meldior, wirft ihm Uebergriffe, Verletzung der Rechte der Svanzgelischen, maßlose Ausbeutung seines Dispensationsrechtes, Gelderpressungen u. s. wor und reclamirt sein Recht, die Pfandeingessessen des Königs in ihrer Glaubensfreiheit und gegen willkürliche Vergewaltigungen zu schützen.

Pfarrer Meldior halte seine Religion in der evangelischen Stadt und dem evangelischen Territorium für die dominirende, seine Rirche für die Mutter auch der protestantischen Kirchen, wolle auch in diesen die jura stolae exerciren, die Accidentien der evangelischen Geistlichen so viel möglich an sich ziehen. Er lasse ihre Predigten observiren und stelle Klagen, wenn sie Säte vortragen, die mit seiner Lehre fireiten. Er citire Leute, die einen latholischen Bater oder eine latholische Mutter gehabt, und wenn sie nicht in Gilte erklären,

¹⁾ A. a. D.

²⁾ Es führte an: Anbr. Bonigt, Pfarrer von Beiligenthal (1745-55), 304. Schwann, Pfr. in Tolleborf (?), Jac. Groß, Pfr. in Wormbitt (?).

³⁾ A. a. D.

feine Religion annehmen ju wollen, fo zwinge er ben Magiftrat, fie aus Stadt und Land ju verweisen. Lutheraner hingegen, die jur tatholifden Religion übergegangen, muffe bie Stadtobrigfeit auch bei ben größten Erceffen ungeftraft laffen. Much über die protestantifden Rirchbofe wolle er verfügen und bestimmen, wer darauf ju begraben fei. Ratholifche Frauen evangelifder Einfaffen mußten in feiner Rirche beigefett und bafur 24 Ehlr. und mehr an Bebühren gezahlt werden. Trothem flage er über Bebrudung und Beeintrachtigung ber Rechte feiner Rirche. St. Nicolai habe auch vor ber Reformation keine Rechte über die anderen Kirchen ausgeübt, in der Conventio Rudniciana von 1616 aber feien den anderen Rirchen alle Rechte (pleno jure) eingeraumt worden. Die Bertrage garantirten ber evangelischen Religion gleiche Rechte mit der tatholifden, raumten aber ber letteren feinerlei Borrechte ein. Der tatholifche Pfarrer verweigere bas Glodengelaute ad usus politicos und bei Begrabniffen von Protestanten (gegen Art. 8 von 16161) und verfchließe ben Rirchof für Baffanten. 3m Jahre 1742 habe er fich verpflichtet, feine Befuiten ju abbibiren, berufe aber einen nach bem andern an feine Rirche.2)

¹⁾ Compositio Potockiana, n. 7: Usus cempanarum ecclesiae principalis catholicae tempore funerandorum incolarum lutheranae religionis reassumetur, toties quoties pulsus campanarum quacunque occasione faciendus cum scitu et assensu D. Curati loci.

²⁾ Rach dem Bergleich von 1616 (Art. 10) follten nur Beltgeiftliche, nicht Ordensleute oder Jefuiten bei der Rirche wohnen und Rirche und Schule bedienen. Aber wie die Jefuiten von Marienburg in die Bfarreien bes Balatinate Ercurfionen machten, in ber Seelforge aushalfen, Miffionen abhielten, ja ihre Birffamteit bis in das tonigliche Preugen ausbehnten, insbefondere auch nach Br. Solland, wo fie oftere die Soldaten paftorirten, mehrtägige Miffionen hielten (1729, 1730, 1732): fo finden wir fie ju gleichen 3meden auch in Elbing. Go predigte bort 1722 mahrend bes von Innoceng XIII, ausgefchriebenen Jubilaums P. Michael Brochasta taglich zweimal; zu Oftern 1723 leiftete ein anderer Aushilfe beim Beichthoren, ebenfo 1725 bei bem großen Jubilaum, wofür fich Bropft Baron v. Schend in einem befondern Schreiben bebantte. 3m 3. 1728 wurde fogar burch ben General Grafen Flemming, den Commandanten ber Stadt, ein Jefuit als Militarprediger nach Elbing berufen. Flemming wollte feinen andern als einen Jefuiten, mabrend ber Magiftrat fich bagegen ftraubte und jeden andern, auch einen Orbensgeiftlichen, nur nicht einen Jesuiten gulaffen wollte. Ale Gegenbemühungen ohne Erfolg blieben, fuchte man ibn wenigstene baran ju binbern, in St. Ricolai zu predigen. Flemming antwortete: das gehe ihn nichts an, man möge mit dem Propft verhandeln. Sollte diefer dem Diffionar feine Rirche berfoliegen, fo mußte die Stadt ein paffendes Local gur Berfugung ftellen.

Reine Bitten und Borftellungen des Magistrats und der Bürgerschaft verfingen etwas; sie müßten beständig nachgeben aus Furcht vor ärgeren Entreprisen des Propses und vor Ausstand des Bolles, wie in Thorn geschen, und aus Besorgnis, die ihnen noch gebliebenen Gewissensstreiheit und ihre Religionsrechte zu verlieren. Melchior habe keinerlei Jurisdictionsrechte siber die Protestanten, die jurisdictio ecclosiastica in temporalibus bestreite man ihm als Official nicht; dieselbe erstrecke sich aber nur auf Matrimonialsachen, sei auch seiner Bfarrstelle nicht anner, vielmehr oft von Frauenburger Domherren nach des ermländischen Bischos Gefallen verwaltet worden. Die früheren Officiale hätten nicht einmal die Bergehungen contra sextum vor ihr Forum ziehen dürfen,

Aber Bropft v. Schend raumte gern feine Rirche ein und bot dem Bater felbft Bohnung im Pfarrhaufe an. Wieder fträubte fich dagegen ber Magiftrat, weil nach bem Bergleich von 1616 nur Beltgeiftliche an ber Rirche (angestellt! fein follten, und wies eine andere Wohnung an. Man fürchtete, daß bie Jefuiten, wenn fie einmal eine Wohnung hatten, fich bauernd in der Stadt fefffeten murben, und bas mar allerdings ber Plan des Propftes. Der Jefuit predigte nun deutsch und polnifc, aber nicht nur für das Dilitar, fondern auch, wie es Flemming jugeftanben hatte, für die gange Gemeinde, nahm uberhaupt alle Functionen eines Geelforgers mahr. Als der Bropft im 3, 1729 auf ein ganges Jahr nach Regensburg verreifte, übertrug er mit Genehmigung des Stadtcommandanten dem Jefuiten die Bertretung des polnifden Bredigere, und derfelbe nahm auch in der Propftei Wohnung - unter Protest des Magiftrate, beffen Borftellungen jedoch feine Folge gegeben wurde. Erft 1731 nahm die "Diffion" ber Jefuiten an der Ricolaitirche ein Ende. weil General Flemming, bartiber verftimmt, daß der Prediger gewiffe argerliche Borfalle unter ben Solbaten öffentlich gerügt batte, gegen fein fruberes 3ngeftanbniß die Baftoration bes Baters lediglich auf bas Militar befchrantt wissen wollte. Aus der Historia Residentiae Mariaeburgensis in B. A. Fr.

Im Januar 1739 reiste "als Missionar und deutscher Prediger" P. Urban Packeiser von Braunsberg nach Elbing und zwei Monate später folgte ihm P. Theophil Ruhn "als polnischer Prediger" zum Ersat eines dort gestorbenen Weltpriesters. Es geschah auf Wunsch des Propstes Melchior, eines großen Greundes der Jesuiten. Bergebens bot der Magistrat von Elbing alles dagegen auf. Zuleht gesang es ihm, den Kanzler und den Bischof gegen die Jesuiten einzunehmen. Letzterer ließ daher dem P. Rector seinen Wunsch anschrücken, die Patres aus Elbing zurückzurusen; direct es zu besehlen, trug er Bedenken, da er wußte, daß der polnische König dem Plane des Propstes, die Jesuiten, ähnlich wie es in Königsberg geschehen war, an die Elbinger Kirche als Hissosia schulten, günsten geschliche zu bringen, günstig war. Ratürlich war auch den Jesuiten der Gedanke sehr spunpathisch. Bgl. Historia Collegii Brunsbergenais ad a. 1739.

weil dieselben in der That vor den Burggrafen gehörten, Meldior thue es. Mit Dispensationen und Cheftreitsachen treibe er es fo arg, daß er (ber 3ntendant) ihn oft höflich habe mahnen muffen, fich zu magigen und die Ginfaffen ju iconen. Beil er ben Bogen ju boch gespannt, hatten fich verschiebene Leute an den Ronig gewandt; er aber habe die von bort bispenfirten Ghen durch offenes Mandat für Incefte erflart, die Cohabition verboten und die Leute fo lange beläftigt, bis fie fich mit einem gnten Stud Gelbes abgefunden (b. h. von ihm die Dispens gegen Tare erlangt). Warum flage er benn über Berationen? Beil ber Intendant ihm nicht fo viel Freiheit, ale er fich in der Stadt nehme, im Territorium gestatte und ihn bisweilen auf glimpfliche Beife jurudhalte, wenn er Ginfaffen wegen ber Religion vertreiben und epangelische Brediger und Rirchen beunruhigen wolle und überall auf nichts ale auf Belberpreffungen bedacht fei. Solche Falle tamen fo haufig vor, bog er (Böhling) dabei bie Contenance verliere. Benn er auch mit dem Pfarrer nicht gern Streit anfange, fo muffe er boch bie Bfandeinsaffen gegen beffen Eigennut und pratendirtes Dominium religionis ichuten. Barum behellige benn Meldior die Regierung, da er boch in der Anrufung des Landrichters ein fo leichtes Mittel habe, fich wegen ber Gebühren Satisfaction ju verichaffen? Auch ber Magiftrat werbe ibn (Böhling) nicht hindern, die Bfandeinfaffen des Schutes des Ronigs und der theueren Glaubensfreiheit genießen ju laffen; ja die Stadt felbft febe ibre einzige Rettung barin, daß der Bropft aus Furcht vor dem Ronig doch nicht alles thun tonne, was er gern thun möchte.1)

Die preußische Regierung stand dem ganzen Streit in Elbing etwas kühler gegenüber als der Intendant Pöhling, und wenn sie diesem auch die erneute Beschwerde des Propstes zur Beant-wortung überwies, so glaubte sie doch sich mit dem "unruhigen" Geistlichen nicht weiter einlassen zu sollen, und der König entschied auf ihren Vorschlag (23. Jan. 1749), man solle die Sache vor der Hand ruhen lassen (6. Febr. 1749)²).

Wie Pöhling, so gerirte sich auch sein Nachfolger in der Intendatur, der Kriegsrath Köppen, als Protector der evangelischen Religion zum Nachtheil der Katholiken, ertheilte Shedispensen und traf Bestimmungen über Erziehung der Kinder aus Mischehen, obschon, wie die preußische Regierung richtig hervorhob, dem

¹⁾ Bericht vom 9. Jan. 1749. A. a. D.

²⁾ A. a. D.

König in keinem Pacto die Jurisdiction und das jus eires seen in Elbing zugestanden war. Auf eine Beschwerde des ermländischen Bischofs über den Elbinger Intendanten traf der König auf den Rath der in dieser Frage sehr vorsichtigen Regierung eine Entscheidung, welche, die eigentliche Rechtsfrage umgehend, sich sin das beanspruchte Dispensationsrecht nur auf die "Possession um Observanz" berief und den Intendanten anwies, das von dem Ofsicial bei Antritt der She gesorderte eidliche Versprechen kathelischer Kindererziehung "auf eine gute Art zu verhindern.")

Beschränkungen der Parochialrechte gab es auch in Betreff Die evangelischen Feldprediger suchten ihr der Soldatenehen. ausschließliches Barochialrecht auch gegenüber katholischen Soldaten geltend zu machen, anfangs ohne Erfolg. Auf eine Beschwerde bes Bischofs Stanislaus Grabowski erwiderte der General: Lieutenant Hans von Lehwaldt unter dem 1. Februar 1747, & sei ihm unbekannt, daß katholische Soldaten gezwungen würden, bei den Feldpredigern sich copuliren oder ihre Rinder taufen ju laffen; das wurde auch gegen die in Preußen bestehende freie Religionsübung und die den Ratholiken, zumal in der Armee, jederzeit unumschränkt gewährte Gewissensfreiheit verstoßen. deffen habe er der Königsberger Garnison aufs schärffte anbefohlen, bergleichen Beschränkungen nicht zu gestatten, und angeordnet, bas. wenn nur den Kirchenordnungen gemäß den Feldpredigern die gehörige Anzeige geschehen, mit Borbewuft des Chefs ober Commandeurs solche Sacra bei allen Regimentern von einem römischkatholischen Geistlichen abministrirt werden könnten.2)

Hierin trat aber eine Aenderung ein durch das Reglement und die Kirchenordnung vom 15. Juli 1750, welche im II. Hauptstück, Abschnitt 3, §. 2 bestimmt: "Die Taufen bei einem Regiment, Bataillon, Garnisonsgemeinde . . . müssen ohne Unterschied von denen lutherischen Predigern als den ordentlichen Felde und

¹⁾ Ministerialerlaffe an die preuß. Reg., 2. Sept. und 20. Oct. 1756. Lehmann III, 596. 600.

²⁾ Lehmann II, 642. Achnlich General-Feldmaricall von Fig an ben Bifchof von Ermland, 8. Febr. 1748. A. a. D. 648.

Sarnisonpredigern verrichtet werden, die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder katholisch sein." Abschnitt 5, §. 6 ordnet dasselbe bezüglich der Copulationen an und gestattet Proclamationen und Copulationen durch andere nur auf Grund eines Dimissoriale von dem eigentlichen Feldprediger.

Als nun einmal die Tilsiter Jesuiten bei bem Lieutenant von Altheim vorstellig wurden, daß doch die katholischen Soldaten nicht gezwungen werben möchten, ihre Ehen vor dem Feldprediger einzugeben, verwies derfelbe fie auf das neue Mandat des Königs, stellte ihnen aber anbeim, die Bermittelung des ermländischen Bischofs behufs Abanderung jener Verordnung in Anspruch zu nehmen.1) In der That wandte sich Bischof Grabowski dieser= halb unter dem 14. November 1750 zunächst an die preußische Die Artikel 3 und 5 des Militär=Consistorial= Reglements, führte er aus, widerspreche der für Preußen gewährleisteten freien Religionsübung und speciell ben für Königs= berg geltenden Pacten. Polnische und andere katholische Soldaten seien ber Meinung, daß sie mit ber vollen Gewiffensfreiheit auch ein Recht auf Empfang ber Sacramente nach bem Ritus ber fatholischen Kirche hätten. Die Berordnung über die Taufen und Trauungen durch die Feldprediger beeinträchtige die Religions: freiheit und werde die katholischen Bolen und Lithauer abschrecken, im preußischen Heere Dienste zu nehmen. 3mar hatten die Katholiken die Taufe mit den Protestanten gemein, empfänden es aber doch ftets schmerzlich, wenn die bis in die Urfirche jurudgebenden Ceremonien weggelaffen wurden. Die Ghe aber fei ein firchliches Sacrament und werde von den Katholiken als ungiltig angesehen, wenn sie unter Afsistenz eines akatholischen Ministers vollzogen werbe, und könne, zumal wenn die Sheleute aus Preußen auswanderten, ohne Weiteres aufgelöft werden. Der Bischof giebt bann die Zusicherung, daß Taufen und Trauungen niemals ohne Mittheilung an die militärische Behörde und vor Entrichtung der Gebühren an den Feldprediger vollzogen werden würden.2)

Da der Advocatus fisci der Meinung war, daß die fraglichen Acta publica vor den Bischof offenbar "militiren", so

¹⁾ Diarium jum 12, October 1760.

²⁾ Lehmann III, 298.

hielt auch die Königsberger Regierung bafür, "daß dem Gesuch des Bischofs unter benen von ihm selbst angetragenen sehr billigen Bedingungen zu beferiren fein wurde"; auch das Auswartige Departement stellte sich auf ben Standpunkt ber Regierung. aber ber General von Lewaldt erklärte: "Es findet fich . . . durchgäng bei allen Regimentern, daß die Actus ministeriales (als: Taufen und Trauungen) auch in Absicht auf die katholische Soldaten jederzeit von den Feldpredigern und niemalen von katholischen Geistlichen (als nur bloß was die Abministration des heiligen Abendmahles anbetrifft) verrichtet worden. Es sind auch dieferhalb niemalen einige Verordnungen allhier bekannt geworben, welche ber katholische Klerus, um bergleichen Actus ministeriales sich bei den Regimentern zu vindiciren, etwa für sich allegiren könnte", so entschied sich das Kriegsconsistorium dabin, daß es lediglich bei ber Disposition des Realements vom 15. Juli 1750 sein Bewenden haben muffe. In diesem Sinne wurde die preußische Regierung am 24. September 1751 beschieden.1)

Eine eigenartige Schwierigkeit bereiteten die Proclamationen und Trauungen von Personen verschiedener Confession, weil die katholische Kirche Mischehen perhorrescirte und dabei gar nicht, oder doch nur unter erschwerenden Bestingungen mitwirken mochte.

Der Coadjutor Martin Cromer verbot auf der Spnode von 1575 die Aufbietungen und Trauungen gemischter Paare. Bischof Simon Rudnick beklagte auf der Spnode von 1610 solche Berzbindungen und erneuerte das Cromersche Berbot. Die ermländische Spnode von 1726 unter Bischof Szembek verpflichtet den nicht katholischen Theil einer Mischehe in Jahresfrist zu convertiren,²) widrigenfalls er — nach der Landesordnung von 1526 — das Land verlassen müsse. Sbenso verbot er Sheverträge, nach welchen bei gemischten Shen die Söhne in der Religion des Baters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten.

¹⁾ Lehmann III, 299. 300.

²⁾ Auch die Protestanten verlangten vielfach bei Mischen Abschwörung bes tatholischen Glaubens. Bgl. Zeitschrift XIII, 164.

Das alles läßt schließen, daß trot aller Verbote häusig, und zwar vor akatholischen Pfarrern außerhalb des Ermlandes, Mischehen geschlossen wurden. Auch in der Culmer Diöcese, insbesondere in Marienburg, kamen sie so oft vor, daß sie auf Bersanlassung der Jesuiten, welche mit solchen Shen und der Erziehung der Kinder ihre liebe Noth hatten, durch den Bischof verboten wurden. 1)

Wenn die katholische Kirche ausnahmsweise gemischte Shen gestattete, so geschah es nur unter voller Garantie für die Relizgionsfreiheit des katholischen Shetheils und die Erziehung sämmtslicher Kinder in der katholischen Religion. So gewährte Bischof Potocki für die Vermählung der Theresia Hannemann mit dem Kausmann Barcklay nur unter diesen Garantien Dispens.²) Gewöhnlich wurde die eidliche Bekräftigung dieses Versprechens gesordert.

Außerhalb des eigentlichen Ermlandes war es schwieriger, diese Grundsätze durchzuführen. In Königsberg wurden schon zu Ende des 17. Jahrh. vielfach die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter erzogen, und in Elbing mußte Bischof Potocki die gleiche Concession machen.³) Leichter ging es, so lange noch die Antenuptialverträge zulässig waren.

So versprach in einem "mit Erlaubniß des Königs von Preußen und mit Bissen des Bischofs von Ermland" in Rorbsborf am 26. September 1750 zwischen Bilhelm Sigismund von Tettan, Lieutenant im Ralneinschen Regiment, Erhherr auf Ranten, Amtes Holland, und Amalia von Schau, Tochter der Bittwe Rosalia von Schau, Erhfassen auf Rorbsborf, Tüngen und Bausen, geschlossenen Ehecontract (pacta notalia, heirathsnotel) der lutherische Bräutigam "auf seine Honnour und Cavallier Parole, seine künstige Shegemahlin römisch-tatholischer Religion zeitlebens bei derselben zu lassen, sie weder directe noch indirecte durch Zwang oder Ueberredung zur Aenderung

¹⁾ Historia Residentiae Mariaeburgensis ad a. 1723/24.

²⁾ Bal. S. 432 ff.

³⁾ Bgl. Bifitationsbericht von 1683: Proles pro qualitate sexus, non omnis ritu catholico educatur B. A. Fr. B. 10, f. 66. Die fog. Compositio Potockiana von 1717 (art. 2): Proles juxta statum et religionem parentis sive patris sive matris educetur et instruatur.

ihres Glaubens zu obligiren, sondern vielmehr diefelbe zur Abwartung ihres Gottesdienstes alle Sonn- und Feiertage, so viel es nur möglich, in die tatholische Kirche fahren zu lassen", auch die zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme in der römisch-tatholischen Religion zu erziehen und bekändig dabei zu belassen.

Unter bemfelben Datum erklarte die Mutter der Braut, daß fie von dem auf 10 000 Gulden pr. festgesetzten Brautschat die Halfte mit 5000 Gulden als Unterpfand oder Bersicherung für die Erfüllung des Bersprechens bezüglich der Religion der Braut und ihrer Leibeserben zurückbehalte und mit 5 Proz. verzinsen wolle.

Ebenso ftellte von Tettau unter gleichem Datum eine Urfunde aus, worin er ben Empfang von 5000 Gulben bescheinigt und einwilligt, daß die Abrigen 5000 Gulden "zum Unterpfand oder Bersicherung, daß ich meine Ehegemahlin ohngehindert ben Ihrer, auch die erfolgenden Erben benderlen Geschlechts in der römisch-latholischen Religion auferziehen werde", auf den Gütern seiner Schwiegermutter stehen bleiben sollten.

Die Urtunden, welche außer den Betheiligten, auch von Casimir **Blodi**, Burggraf von Bormditt, und Anton von Helden, Erbherrn von Botritten und Curator der Rosalia von Schau, unterzeichnet sind, sollten den Amtsacten von Br. Holland und Bormditt einverleibt und ingrossitt werden. 1)

Der König wollte es auch nicht hindern, wenngleich es ihm wenig angenehm war, daß die katholischen kirchlichen Behörden die Ertheilung der Dispens für die Eingehung einer Mischehe von einem eidlichen Bersprechen der katholischen Erziehung aller Kinder abhängig machten, wie es damals in Ermland üblich war. Auf die Beschwerde des ermländischen Bischofs gegen den preußischen Intendanten von Elbing, welcher solche Side vershindern wollte, äußerte sich der Minister des Geistlichen Departements von Danckelmann gutachtlich dahin: "Es könnte dem Official nicht so sehr verdacht werden, wenn er die Dispensation zur She zwischen Katholisen und Evangelischen nicht anders als unter der Bedingung, daß die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ertheilen wollte: als welches von dem evangelischen Theile für einen nothwendigen Gewissenszwang nicht angesehen werden könnte", weil es nämlich von dem Evangelischen abhänge,

¹⁾ B. M. Fr. Eg, Mr. 66.

ob er bergleichen Shen eingehen wolle ober nicht.¹) Auf Sinwendungen der preußischen Regierung gegen diese Entscheidung traf dann der König die einschränkende Bestimmung, daß der preußische Intendant in Elbing anzuweisen sei, solche Side in workommenden Fällen auf eine gute Art zu verhindern, "da vermeldeter Sid eine Art eines Zwanges involvirt, wenn die Sheleute sich nicht freiwillig dazu verstehen."²)

Aus den beiben vorerwähnten Fällen ist ersichtlich, daß der König das für Schlesien unterm 8. August 1750 erlassene und mehrmals wiederholte Verbot der Antenuptial=Stipulationen*) auf Preußen nicht auszudehnen gedachte.

Lag ein Bertrag nicht vor, so wurde es, zunächst bei dem samländischen Consistorium, allmählich Praxis, aus gewissen Hand-lungen, z. B. Taufe in der Kirche oder Uebergade an die Schule einer bestimmten Confession, auf eine erfolgte Sinigung der Eltern in Bezug auf die Erziehung zu schließen und diese Willenseinigung ebenso wie die wirklichen Berträge durchzuseten.

In einem Specialfall vom J. 1743, wo Zwift zwischen ben Eltern entstanden war, entschied bas samländische Consistorium, daß das sechsjährige Rind des lutherischen heinrich hartung und der katholischen Dorothea Charlotte Holstein aus der katholischen Schule genommen und lutherisch erzogen werden sollte, da vor der Ehe siber die Erziehung nichts abgemacht, die Tochter aber in der lutherischen Kirche getauft und in die lutherische Schule gegeben worden und Beklagte nicht erwiesen, daß solches wider ihren Willen geschehen, mithin es bedenklich sei, das durch die lutherische Tanse bereits zur evangelisch-lutherischen Kirche ausgenommene Kind an die römisch-katholische Kirche zu verweisen, ehe es ad annos discretionis gekommen und selbst im Stande sei, den Grund der einen oder der anderen Religion nur einigermaßen zu beurtheilen. Das Lind solle jedoch nicht wider den Willen der Mutter zu den Großeltern Dartungs gegeben werden, sondern nach wie vor im elterlichen Hause verbleiben und ihm unbenommen sein, später, "bei erwachsenen Jahren", ohne Zwang und hinderniss sich felbst die Religion zu wählen. Bon den noch künftig in

¹⁾ An bie preng. Reg., 2. Gept. 1755. Lehmann III, 596.

³⁾ Ministerialerlaß an die preußische Reg. vom 20. Oct. 1755. Lehmann III, 600.

⁸⁾ Bgl. Lehmann III, 280. 385, 345,

⁴⁾ Bgl. oben 442-444,

biefer Ehe geborenen Kindern follten zur Bermeibung mehrerer Uneinigkeit die Söhne in der evangelischen, die Töchter in der katholischen Religion erzogen werden. Beide Cheseute aber follten, da sie einmal des Unterschiedes ihrer Religion ungeachtet in die She getreten seien, nunmehr auch dahin sehen, daß ihr Shestand fortan in einem gottseligen Wandel mit vereinigten Gemuthern fortgesetzt, ihren Kindern aber so weuig als andern durch unchristliches Gezanke oder unbesonnene Borwürfe von der Religion aus blindem Eiser das geringste Aegerniß gegeben werden möge.1)

Die Mutter beklagte fich über biefes Erkenntniß bei Bifchof Grabowski und machte geltend: ihr Rind sei ohne ihr Biffen und ohne ihre Zustimmung und nur auf Betreiben ihres Mannes in der lutherischen Kirche getauft und zur lutherischen Schule gegeben worden, aber nicht um dort die rudimenta siedei, sondern primas littoras zu lernen, zumal an ihrem Bohnort kein katholischer Lehrer vorhanden gewesen sei. Der Bischof verlangte nun von der Königsberger Regierung, es möge die Tochter der Mutter und ihrer Acligion wiedergegeben werden, weil das Kind als Mädchen dem Glauben der Rutter solgen müsse. Dagegen spreche auch nicht die Taufe in der lutherischen Kirche, da die Taufe bei allen Consessionen gleich giltig sei und die lutherischen wie katholischen Theologen lehrten, daß man in eine bestimmte Consession eintrete. D

Die Königsberger Regierung unterließ es, ju dem Antrage Stellung ju nehmen. Da die Dorothea, antwortete fie, gegen das Urtheil des Confistoriums Appellation bei dem hofgericht eingelegt habe, so muffe die Entscheidung desfelben abgewartet werden, und sollte diese auch nicht ju ihren Gunften ansfallen, so wurde sie keinen Grund haben, sich über Rechtsverweigerung zu beklagen.

Leider ift nicht bekannt, wie das hofgericht in dieser Sache entschieden hat. In der Culmer Diöcese verordnete eine Spnode von Löbau 1745, daß Mischehen nur gestattet werden könnten, wenn

¹⁾ Erfenntniß vom 30. Jan. 1743, unterzeichnet v. Groben als Prafes. B. A. Fr. A. 34, S. 112.

²⁾ Nihil certe obstat baptismus alibi susceptus, cum idem ac aeque validum habeamus omnes baptisma, nec a theologis utriusque religionis doceatur, aliquem huic vel illi esse addictum, donec de Sacramento Altaris communicaverit. Schreiben vom 9. Febr. 1743. 28. 21. Fr. A. 34, S. 111.

^{*)} An ben erml. Bifchof. Königeberg, 27, Marg 1743, A. a. D. S. 187.

für den Glauben des katholischen Theiles keinerlei Gesahr und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder gesichert sei. Beide Rupturienten, insbesondere aber der akatholische, mußten dies in einem gerichtlichen Antenuptialvertrag nicht nur bei ihrer Ehre, sondern auch »sub confiscatione bonorum« versprechen.

Diesen Bestimmungen gemäß versuhr Bischof Baher noch im Jahre 1764. »Talia matrimonia inter personas diversae religionis«, schrieb er an die Congregatio Concilii, »quarum una fuerit catholica, prorsus inhibui.«¹)

Gegen solche Grundsätze wandte sich die ostpreußische Regierung (18. Dec. 1766) durch die Berordnung: "Wenn die Trauung im polnischen Preußen aus dem Grunde versagt wird, um den einen protestantischen Theil der Berlobten zu nöthigen, zur katholischen Kirche überzutreten, so können die Prediger an den preußischen Grenzorten solche Personen auch ohne Proclamation copuliren", wenn sonst keine Schehindernisse vorliegen.) Und die Dissidenten von Polen setzen die Aufnahme der gleichen Bestimmung auch in den Warschauer Tractat von 1768 durch.

Schwieriger noch wurde die Situation für Ermland und das bisher polnische Westpreußen, als nach der Besitznahme dieser Länder durch Preußen die Erziehung der Kinder je nach dem Geschlechte in der Religion des Baters bezw. der Mutter angeordnet und bestimmt wurde, daß alles dasjenige "ungiltig und unkräftig sein sollte, was dagegen in Shestistungen und anderen Berträgen diesem zuwider über die künstige Religion ihrer Kinder zwischen den Eltern verabredet worden."⁴)

Da die gemischten Shen immer häufiger und ohne Beachtung der katholischen Grundsätze geschlossen wurden, fragte der Culmer Bischof Baber (1773) in Rom an, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei. Die Antwort (5. Mai 1774) lautete: die Pfarrer sollten vor solchen Shen mit allem Nachdruck warnen; wenn ohne Erfolg, müßten sie sich jeder Assisten, enthalten, auch

¹⁾ Bgl. Jacobson, Gemischte Eben 31. 33.

³⁾ Bedber, Breug. Rirchenregiftratur 41.

⁸⁾ Jacobson 36.

⁴⁾ Inftruction für die westpreuß. Reg. vom 21. Gept. 1773. Lehmann IV, 541 ff. Ausgebehnt auf Oftpreußen unter dem 30. Juli 1774,

von Verhängung canonischer Strafen absehen, aber die Shen selbst als legitim anerkennen, auf den katholischen Theil aber mit aller Liebe und Milde einwirken, daß er für den begangenen Fehler Buße thue und nachträglich wenigstens den von der katholischen Kirche gestellten Anforderungen entspreche. Im Sinne dieser Entscheidung instruirte dann der Bischof seinen Klerus.

Tropbem und obwohl Bischof Baher in einem Schreiben an die westpreußische Regierung vom 19. October 1775 zugestanden hatte, "daß dergleichen Shen tolerirt werden müßten", hielt der Klerus an der alten Praxis sest, um, wie die Regierung vermuthete, den protestantischen Theil zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu nöthigen, weshalb die Regierung von Marienwerder verordnete, daß bei der Weigerung der katholischen Geistlichkeit die Ausbietung und Trauung einem evangelischen Prediger zu übertragen sei, und der König billigte dieses Vorgehen.²)

Einen Erfolg hatten alle diese Berfügungen nicht; im Jahre 1783 hatte sich das Königsberger Consistorium wieder darüber ju beklagen, daß die katholischen Geiftlichen Ermlands und Beftpreußens, besonders die im Culmischen, sich weigerten, Berfonen verschiedener Religion aufzubieten und zu trauen bezw. Aufbietungsatteste auszustellen. Die natürliche Folge sei, daß folche Leute entweder im Concubinat lebten, oder die katholische Religion annähmen. Die ostpreußische Regierung ersuchte beshalb (29. Dez. 1783) den König, den betreffenden Geistlichen anzubefehlen, folche Proclamationen, "daferne sonsten die Canonische Rechte hiewieder nicht etwas ausdrücklich verordnen", vorzunehmen bezw. das Aufbietungsattest zu verabfolgen. Friedrich II. ver= fügte bem Antrage gemäß unterm 8. Januar 1784 an bas oftpreußische Statsministerium und an die westpreußische Regierung. Lettere instruirte nun die "Obern der katholischen Geiftlichkeit"; die meisten gaben den Erlaß ben ihnen untergeordneten Pfarrern bekannt, "ohne daß jedoch ein einziger wegen deffen Befolgung fich heraufgelassen." Der Culmer Bischof und ber Official Pominowsti

¹⁾ Jacobion 38, 39.

²⁾ Ministerialerlaß an bie weftpreuß, Reg., 4. Marg 1776, Lehmann V, 106.

⁸⁾ Lehmann V, 598.

verweigerten fogar unter Berufung auf die Bulle Benedicts XIV. vom 29. Juni 1748 bie Befolgung ber Berfügung als ihr Gewiffen verlegend, und die Geiftlichen schlugen in vielen Fällen solche Broclamationen, Trauungen, Ausstellung von Attesten ab. Strafen gegen fie vorzugeben, schien ber Regierung bedenklich, weil das sofort als Religionszwang ausgeschrieen werden würde; andrer= feits aber fab fie voraus, daß ohne folden Zwang die Geiftlichen versuchen würden, die einen offen, die anderen insgeheim, ben Befehl des Königs unwirksam zu machen. Gine Erneuerung des Erlaffes von 1776 glaubte die Regierung nicht empfehlen ju follen. Denn einmal würden, 3. B. in Fällen, wo beide Theile berfelben katholischen Pfarrei angehören, die Broclamationen in einer evangelischen Pfarrei ihren Zwed gar nicht erreichen, ba die zum Ginspruch Berechtigten kaum etwas von der geplanten Berheirathung erfahren wurden, und dann durften tatholische Berfonen "von schlechten Ginsichten und einem garten Gewissen" fich taum bazu verstehen, eine Beirath einzugeben, welcher ber fatholische Priester die Einsegnung versagen wurde, zumal die Geiftlichen, ber Mahnung ber papftlichen Bulle folgend, es ficher an Abmahnungen und geistlichen Strafen nicht würden fehlen lassen, um eine She diverser Religion zu hintertreiben, woraus bann bei der großen Mischung von Katholiken und Protestanten in Weftpreußen die Population gehindert werben dürfte. Regierung rieth vielmehr dem König, durch den Residenten in Rom einen Befehl bes Papstes an die Bischofe zu erwirten, baß dieselben den Pfarrern die Trauung gemischter Baare auctoritate papali gestatten und aufgeben follten, niemanden burch Abmahnungen ober geiftliche Strafen von bergleichen Beirathen abaubringen. 1)

Friedrich II., der die Aussichtslosigkeit eines solchen Schrittes beim Papste eingesehen haben mag, erachtete diesen Antrag nicht für thunlich, begnügte sich vielmehr damit, die Verfügung von 1776 nochmals einzuschärfen und deren erneute Publication in Westpreußen anzubefehlen.

Thatsachlich wurden in Westpreußen noch ums Jahr 1800

¹⁾ Marienwerber, 5. Oct. 1784, B. G. A. R. 7, 68.

bie Dispensen für gemischte Shen bei dem Bischof nachgesucht und nur unter den kirchlich geforderten Bedingungen ertheilt. Die westpreußische Regierung fand dies höchst auffallend und unerträglich "in einem Staate, der die katholische und evangelische Religion als gleich herrschende anerkennt", und beantragte deshalb in Berlin, es möge nicht allein die Ertheilung von solchen Dispensen untersagt, sondern auch "den katholischen Geistlichen bei Berlust ihrer Benesicien und der Qualisication zur Seelsorge verboten werden, einem katholischen Religionsverwandten wegen der ehelichen Berbindung mit einer evangelischen Religionsgenossenossen und umgekehrt irgend einige Vorwürfe zu machen, oder wohl gar Büßungen und kirchliche Strasen aufzulegen, oder endlich densselben aufzusordern, den protestantischen Theil zur Aenderung der Religion zu vermögen."

So weit mochte das Justizdepartement nicht geben, hielt es vielmehr für ausreichend, darauf zu sehen, daß die Seistlichen sich nicht Mißbräuche erlaubten, z. B. Uebertritt des protestantischen Theiles oder Erziehung der Kinder in einer anderen als der gesehlich vorgeschriebenen Religion, forderten. 1)

Entgegenkommender als der Bischof von Culm zeigte sich Fürstbischof Ignaz Krasicki von Ermland. Nachdem er mehrmals in Rom den vergeblichen Versuch gemacht hatte, mildere Forderungen als Boraussehung und Bedingung für die katholische Trauung von Mischehen zu erlangen, wies er, nachdem ihm der königliche Erlaß vom 8. Januar 1784 amtlich mitgetheilt worden, unter dem 29. Januar 1784 seinen Klerus an, Personen verschiedener Religion, wenn sonst keine canonischen Hindernisse vorhanden, sowohl in Bezug auf Proclamationen bezw. Dispensation von denselben, als auch in Bezug auf Aushändigung von Attesten über erfolgte Ausbietungen und Trauungen gegen die gesetzlichen Gebühren keinerlei Schwierigkeit zu machen.

¹⁾ Rescript des Justizdepartements an die westpreuß. Reg. Bertin, 17. Justi 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

²⁾ Ignatius etc. De speciali S. R. Majestatis mandato Berolini die 8. Januarii a, curr. emanato, jam autem per organum Serenisaimi Status Ministerii Regiomonti constituti Nobis intimato commendamus Fraternitatibus Vestris, quatenus personas diversae religionis in casibus a

Nach dem nicht ganz klaren Wortlaut dieser Versügung hat es den Anschein, als ob der Bischof den Pfarrern anheimgegeben habe, über das hinderniß der Religionsverschiedenheit hinwegzugehen und, wenn nicht andere Shehindernisse vorhanden, die Ausbietungen und Trauungen zu vollziehen oder wenigstens die Proclamationsatteste auszustellen. Nachdem Bischof Krasicki von neuem über die Frage der gemischten Shen mit der Curie vershandelt, ohne, wie es scheint, seine Aussassungen und Wünsche durchgesetzt zu haben, verfügte er unterm 20. Februar 1786, es sollten alle solche beabsichtigten Verbindungen ihm angezeigt werden, damit er, falls nicht wichtige canonische Shehindernisse entgegen seien, die Erlaubniß zur Copulation geben könne.

Auf das ausdrückliche Begehren des Bischofs verordnete darauf die westpreußische Regierung unterm 5. Mai 1786: die evangelischen Pfarrer sollten gemischte Paare nicht copuliren, dis dieselben, besonders wenn die Braut katholisch, auch beim katholischen Pfarrer die Proclamation und Trauung nachgesucht und darüber ein Attest beigebracht hätten. Sollte der katholische Pfarrer sich dessen weigern, so dürften sie nach Ablauf von vier Wochen seit der Bestellung des Aufgebotes mit Proclamation und Trauung vorgehen.

Da in dem Erlaß Krasich's vom 29. Januar 1784 von einer Forderung der üblichen Garantien nicht die Rede ist; da ferner durch die Instruction für die ostpreußische Regierung vom 30. Juli 1774 und durch das Allg. Landrecht (Th. II, Tit. 2, §. 77) die Antenuptialverträge als unverbindlich erklärt und verboten worden, und da man dem Verbote des Staates nicht mit unbeugsamer Opposition begegnen wollte. so konnte sich allerdings die Praxis bilden, daß gemischte Shen auch ohne vor-

sacris canonibus permissis tum quoad proclamationes sive dispensationes earundem, quam etiam quoad extraditionem testimoniorum de subsecutis proclamationibus et copulationibus salvis stolae juribus, nullum audeant facessere negotium. Dat Heilsbergae in arce Nostra Residentiali die 29. mensis Januarii Ao. 1784. B. A. Fr. Liber processuum bes Archipresbyterats Röffel.

¹⁾ Erml. Paftoralblatt XXII, 69.

²⁾ Scheill in Athanafia, Jahrg. 1829, S. 83.

berige genügende Sicherung ber tatholischen Rindererziehung, ja ohne Dispens - zumal einzelne Canonisten damals die Anficht vertraten, daß in Gegenden, wo, wie in Deutschland, die Gleichberechtigung ber Confessionen ftaatsrechtlich festgestellt und firch lich gebulbet war, das Impedimentum mixtae religionis obsolet geworden sei - firchlich eingesegnet wurden. "In den ebemals unter polnischer Sobeit gestandenen Territorial-Antheilen Des jebigen Bestvreußens (Diöcese Culm) und Oftpreußens (Diöcese Ermland) durften früher", schrieb Scheill im 3. 1829, "folche Ehen vor der eidlichen von dem akatholischen Theile geleisteten Bersicherung wegen der religiösen Erziehung aller Rinder in ber katholischen Religion nicht eingesegnet werden. Da sich aber unter preußischer Herrschaft biese Forberung nicht mehr durchsetzen ließ, so suchte man biese Ghen awar möglichst zu wiberrathen, jedoch, wenn dieses nicht von Erfolg war, dieselben einaufegnen, und dabei dem katholischen Theile auf das Angelegentlichste an das Herz zu legen, für die katholische Erziehung alle Sorge zu tragen. Man überließ es baber ber Gewiffenhaftigleit und bem klugen Gifer ber Pfarrer, bei ben gemischten Shen, Die nach dem Stande der neuen Gesetzgebnng nicht mehr gehindert werben konnten, so viel wie möglich durch Belehrung und Paftoralmittel babin zu wirfen, daß die religiose Erziehung ber Rinder vollständig gesichert würde. Die in Culm für alle gemischten Ehen zur Bedingung gemachte Dispensation, die ohnebin nicht verweigert ober erschwert werben burfte, weil es nach ben Staats gesethen nicht erlaubt war, durch biefe Magregel jemanden jurud: juhalten, einen akatholischen Theil ju beirathen, borte als nutlose Formalität von felbst auf."1)

Scheill hatte darin Recht, daß im Ermlande das Berbot gemischter Shen als "durch allgemeine Nachsicht aufgehoben" galt und Dispensen nicht eingeholt wurden; aber unrichtig wäre es, aus seinen Worten zu schließen, daß es allgemeine Sewohnheit und Praxis war, solche Shen auch ohne die kirchlich geforderten Garantien einzusegnen. Wenn Oberpräsident v. Schön, nachdem der Streit über die gemischten Shen auch im Ermland aus-

¹⁾ A. a. D. 89. 90.

gebrochen war, gegenüber ber Feststellung bes Bischofs v. Hatten, daß die Geiftlichen "von gewissenhafter Pflichttreue und gründlicher Kenntniß", ohne die Ueberzeugung von dem Borhandensein aller Garantien gewonnen zu haben, niemals solche Trauungen vollzogen, andere freilich auch "aus Unkenntniß der richtigen Grundsätze ober, was noch schlimmer ware, aus Mangel an tiefem Pflichtgefühl" es allerdings gethan hatten 1), zu beweisen suchte, daß im Ermlande seit 1772 diese Brazis in der That eine allgemeine gewesen sei: so konnte ber Bischof2) biese Be= hauptung durch Berufung auf zwei Verfügungen seines Vorgangers von 1829 und 1834, welche die Vergewifferung über die katholische Erziehung aller Kinder zur Bedingung und Boraussehung ber firchlichen Cheschließung gemacht hatten, sowie auf Grund eigener Erfahrung entfraften. Er fei, ichrieb er, mebrere Sabre (1786-90) bei Fürstbifchof Rrasidi Sausgeistlicher gewesen und wiffe, daß gemischte Ghen nur dann firch= lich eingesegnet wurden, wenn die katholische Erziehung aller Rinder außer Zweifel gestanden habe. Zuzugeben sei, daß in letter Reit einige Geiftlichen hierin es minder ftreng genommen. aber das sei ein Migbrauch gewesen, den die Behörde nie gebilligt habe; folglich konne baraus feine gefetliche Gewohnheit bergeleitet werden. Auf ein Zeugniß des Officials Kotschfi vom 4. Februar 1830 könne der Oberpräsident, wie er es thue, sich nicht berufen, benn dieses fage nur, daß gemischte Eben firchlich eingefeanet worden ohne vorheriges feierliches und formliches Berivrechen ber tatholischen Kindererziehung. Letteres zu fordern. sei ja durch die Staatsgesetze verboten gewesen. Die Geiftlichen. welche gemischte Paare trauten, hatten fich die Gewischeit tatholifder Rindererziehung eben auf einem andern Bege verschafft, bie es aber nicht gethan, hatten ungesehlich gehandelt und burch ein foldes Berfahren teine gefehliche Gewohnheit ichaffen konnen.

¹⁾ Circularichreiben vom 19. April 1838.

³⁾ Schreiben an v. Schon vom 21. Mai, an Minifter v. Altenftein vom 25. Ang. 1838.

^{*)} Erml. Paftoralblatt VII, 88.

Schlußkapitel.

Das Allgem. Landrecht, welches schon unter Friedrich II. ausgearbeitet, aber erst unter dessen Nachfolger Fried. Wilhelm II. unter dem 2. Februar 1794 publicirt wurde, hat alle die im Vorhergehenden erörterten viel umstrittenen Fragen zu einem gewissen Abschluß gebracht, so daß es als der Schlußstein der von uns geschilderten Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse angesehen werden kann.

Es verwahrt sich gegen jeden Zwang in Sachen des Glaubens und inneren Gottesdienstes (Th. II, Tit. 11, §. 1), garantitt jedem individuelle Glaubens: und Gewissensfreiheit (§. 2), lebm alle Vorschriften über Privatmeinungen in Religionssachen ab (§. 3), will teinen über seine Bugeborigteit ju einer Religione partei gefragt wiffen, es sei benn, daß davon die Kraft und Giltigkeit gewiffer burgerlichen Sandlungen abhängt (§. 5). gewährt jedem Bürger, welchen die Gefete fähig erkennen, für fich felbst zu urtheilen, also vom vollendeten vierzehnten Lebens: jahre ab, die Freiheit der Wahl einer Religion, zu der er fich halten will (§. 74, ferner Th. II, Tit. 2, § 83 u. 84 bezüglich ber Rinder aus Mischehen), und es bedarf hiebei in der Regel nur der ausdrücklichen Erklärung (§. 40 und 41). Jede Profelhten: macherei soll ausgeschlossen sein:1) keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang ober listige Ueberredungen jum Uebergange zu verleiten sich anmaßen (§. 43); unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden ftoren ober Familienrechte kränken (§. 44). Riemand darf den anderen (bezw. die andere Religionspartei) wegen seiner Religion verfolgen ober beleidigen (§. 37); Schmähung und Erbitterung verursachende Beschuldigungen muffen vermieden werden (§. 38). Glaubend: genoffen dürfen fich mit Genehmigung des Staates zu gemeinsamen Religionsübungen verbinden (§. 10) und bilden dann Religions gesellschaften. Diese find entweder vom Staate ausdrudlich auf genommene, wie die drei großen christlichen Confessionen, und haben die Rechte privilegirter Corporationen (§. 17), ober nie find einfach vom Staate genehmigte oder geduldete (§. 20).

¹⁾ Bgl. das Religionsebict vom 9. Juli 1788, 4. Lehmann VI, 252.

Bahrend jeder Hausvater nach Gutbefinden bauslichen Gottesbienst anordnen kann (§. 7), dürfen die Kirchengesellschaften öffent: lichen Gottesdienst halten (§. 11). Der Gottesbienft blok geduldeter Rirchengefellschaften hat nur privaten Charafter (§ 22 ff.). Die zur Ausübung bes Gottesbienftes bestimmten Gebäude werben Rirchen genannt und find als privilegirte Gebäude anzusehen (§. 18). Rirchen, sowie Pfarr= und Rufterguter find in der Regel von ben gemeinen Laften bes Staates frei (§. 165. 174), ebenfo find die Geiftlichen von ben perfonlichen Laften und Leiftungen bes gemeinen Burgers frei (§. 96). Sie genießen auch einen privilegirten Gerichtsftand (§. 97). Neue Rirchen burfen nur mit ausbrudlicher Genehmigung bes Staates erbaut (§. 176), neue Pfarreien nur vom Staat errichtet werben (§. 238). Ueberhaupt ist die Privat= und öffentliche Religionsübung einer jeden Rirchengesellschaft ber aus bem staatlichen Hoheitsrecht bergeleiteten Oberaufficht bes Staates unterworfen (§. 32); ber Staat ift berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Rirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntnig ein= zuziehen (§. 33); von ihm allein hängt auch die Anordnung öffent= licher Bet-,1) Dank- und anderer außerordentlicher Festtage ab (§. 34), wie auch er allein bestimmt, inwiefern die bereits an= geordneten Rirchenfeste mit Ginftellung aller handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werben follen (§. 35). Auch das Rirchenvermögen steht unter Oberaufsicht und Direction bes Staates (§. 161 ff.), nicht minder auch das Vermögen der Rlöfter (§. 960. 961), die vom Staat "aufgenommen" werden muffen (§. 939). Ihnen gegenüber tommen bem Staate in ber Regel eben die Rechte zu wie über die Rirchengesellschaften (§. 949. 952). Ihre Bewegungsfreiheit ift vielfach beschränkt (§. 959. 1009. 1011 ff.. 952. 1068).

Das Allg. Landrecht hat auch ein eigenes Cherecht aufgestellt. Es statuirt Chehindernisse (Th. II, Tit. 1, §. 3 ff.) ohne Rücksicht auf bas Cherecht ber katholischen Rirche. Dem

¹⁾ Der allgemeine Buß- und Bettag war für Breußen auf Bunich bes Rönigs burch papftliches Breve vom 19. April 1788 concebirt worden. Lehmann VI, 212.

Ratholiken bleibt es überlaffen, in ben burch die Landesgefeze erlaubten Källen die Dispensation der geiftlichen Obern nach den Grundsätzen seiner Religion nachzusuchen (§. 11). Dispensation nicht eingeholt oder verweigert, so verliert eine Che baburch nichts von ihrer bürgerlichen Giltigkeit. Der Staat ertheilt Dispensen vom Anfgebot, von Chehinderniffen. streitiakeiten geboren vor die weltlichen Gerichte, welche eventuell auch Scheidungen an sich giltiger Ehen aus wichtigen Gründen aussprechen können (§. 668 ff. §. 732). Auf bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur einer der Shegatten der protestantischen Religion zugethan ift (§. 733). Wohl aber tann es bei rein tatholischen Chen geschehen (§. 734), weil diese nach den Grundsäten der katholischen Religion beurtheilt werden sollen. Indeß hat auch die Separation von Tisch und Bett alle bürgerlichen Wirkungen einer ganglichen Chescheidung (§. 734).

Als die westpreußische Regierung im Jahre 1800 (14. März) den Versuch machte, die Einholung und Ertheilung von Dispensen bei gemischten Eben zu beseitigen und eine Verordnung durchzusehen, "daß es bei einer Che zwischen tatholischen und protestantischen Religionsverwandten keiner Dispensation ber geistlichen Obern für den katholischen Theil bedürfe, und daß es sogar den geistlichen Obern der katholischen Religionspartei unterfagt werbe, bergleichen Dispensationen, welche ben Babn einer nach firchlichen Gesetzen verbotenen She zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen unterhalten würden. au ertheilen", erlangte sie nicht die Zustimmung des Justizdepartements, welches bem Gefuch gang mit Recht entgegen hielt: "Die Gefete bes Staates1) überlaffen bem Katholiken bei folden vermeintlichen firchlichen Hindernissen der Che, welche nach den Gesetzen bes Staates feine Chehinderniffe find, fich über die Borurtheile binwegzuseten. Wenn berfelbe aber hierwider in seinem Gewiffen Bebenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehret werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dies ist auch auf ben Kall

¹⁾ Außer dem Allg. Landrecht icon die Instruction für die ofter. Reg. vom 80. Juli 1774, § 18, 3 mit ber Berpflichtung, die Dispensen der Regierung zu produciren.

zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden und hierbei nur dahin zu sehen, daß die geistlichen Obern die Dispensation weder erschweren noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpsen, noch überhaupt dabei sich Mißbräuche erlauben, z. B. den protestantischen Theil zur Religionsänderung vermögen oder in Absicht der Kindererziehung andere Principien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben."1)

Inwieweit ein geschiedener Spegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der Spe zur Bollzziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen (§. 735).

Hiernach wurde in dem nichtermländischen Ostpreußen, selbst in den dem Bisthum zugewiesenen Parochien versahren. Als der ermländische Bisthumsadministrator v. Mathy im J. 1806 wieder das Gesuch stellte, "daß die Shescheidungssachen der kathoelischen Sinwohner der Provinz Ostpreußen an das bischöfliche Consistorium zu Frauenburg verwiesen werden möchten"; wurde ihm ein ablehnender Bescheid unter Berusung auf die königlichen Erlasse vom Februar 1782 und vom 15. November 1752³). Dieselben blieben noch bis weit in das 19. Jahrh. in Kraft.

Im Bereiche des eigentlichen Ermlandes gehörten die Ehen der Katholiken vor das geistliche Gericht in Frauenburg. Berweigerte dieses aber die Entscheidung, oder waren sie mit der ersfolgten Entscheidung nicht zufrieden, so stand es den Sheleuten frei, sich mit ihren Klagen und Anträgen an das weltliche Gericht zu wenden.

Bezüglich der Trauungen von Mischehen wiederholt das Allg. Landrecht in Th. II, Tit. 11, §. 442 die königliche Bersordnung vom 8. Januar 1784: "Wenn ein katholischer Pfarrer

¹⁾ Rescript bes Juftigbepartements an bie weftpreuß. Reg. Berlin, 17. Juli 1800, n. 14. Lehmann VIII, 308.

²⁾ Hofrescript vom 12. April 1800 bei Jacobson, Gefch. ber Quellen bes tath. Kirchenrechts, Anhang S. 305.

³⁾ So nach bem Ministerialrescript vom 17. Juli 1800 an bie westpr. Reg. (n. 10 u. 11), welches auch für Ermland maßgebend wurde. Lehmann VIII, 307. Entscheidung des Oberlandesgerichts in Königsberg von 21. Jan. 1880. Das Braunsberger Land- und Stadtgericht entschied also scho 1824.

Anstand nimmt, eine She, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden," allenfalls auch von einem Pfarrer einer verschiedenen Religionspartei (§. 443). Das gilt ebenso von Mischehen wie von rein katholischen Shen (Anhang §. 130). Die Berfügung zu tressen, gebührt nach dem Ostpr. Provinzialrecht, Zusat 188 zu §. 443 dem ostpreußischen Staatsministerium.

Suchte ein katholischer Pfarrer Dispensation nach und erhielt er dieselbe, so war er bei siscalischer Ahndung verbunden, fie, ehe er davon Gebrauch machte, der Regierung der Provinz vorzulegen (§. 444; Oftpr. Provinzialrecht, Zus. 184 zu §. 444).

In Betreff ber religiöfen Erziehung ber Rinder aus Difchehen ordnete bas Landrecht in Uebereinstimmung mit fcon

¹⁾ Bemertenswerth in biefer Sinfict ift eine Enticheibung bes Rammergerichts, mitgetheilt in bem Jahrbuche ber preugischen Monarcie 1800. Militär hatte fich baritber befcmert, daß der Feldpropft ihm die Dispenfe für eine Ehe mit einer abgeschiedenen Frau, deren Mann noch lebte, verweigert batte, und jugleich beantragt, bag berfelbe bagu gezwungen werben mochte. Das Rammergericht wies die Befchwerde ab mit ber Begrundung: Rach bem Alla. Landrecht (Th. II, Tit. 11) fei der tatholische Pfarrer befugt, fich in feinen Amteberrichtungen nach den Borfdriften feiner Religion und den Grundfaten des canonifden Rechts ju richten. Wider bie Borfdriften feiner Religion und bie baraus gewonnene Ueberzeugung ju banbeln, burfe nach ben Grundfaten der Tolerang und Gewiffensfreiheit in Breugen tein Geiftlicher gezwungen werden. Das canonische Recht verbiete aber die Che mit einem Abgeschiedenen. Es finde für den Rlager bas Allg. Landrecht (l. c. g. 442. 443) Anwendung. welches in folden Fallen den Ratholiten anbeimftelle, fich von einem evangelifchen Beiftlichen trauen ju laffen. - Gine fo gefchloffene The werbe in allen protestantischen ganbern als giltig anertannt. Auch burfe ber tatholifche Theil nicht mit ber die burgerliche Ehre frankenden Strafe der Ercommunication bedroht ober gar belegt merben. Bohl aber ftebe es bem Beiftlichen ju, ibm Borftellungen zu machen, ihn auf die Folgen feines Borhabens binguweifen bas fei teine Bedrohung mit Ercommunication - und auf Entideidung ber geiftlichen Obern bin (§. 88) auch von ben Sacramenten auszuschließen. Dagegen tonne ihn das Rammergericht nicht fcuten. Anders lage bie Sache, wenn bie frühere Che ber Befdiebenen aus Grunden geloft worben mare, welche auch nach canonischen Gesetzen die Rullität einer Che bewirken.

vorbandenen Landesgeieten, & B. der weftpreußischen Regierungsinstruction rom 4. September 1773, §. 4b,1) ausgebebnt auf Oftwreußen unter bem 30. Juli 1774, Die Erziehung je nach bem Beschlechte in der Religion des Baters bezw. der Mutter an (2h. II, Tit. 2, S. 76), erklärte die biefer Boridrift entgegen geichloffenen Bertrage für unverbindlich (§. 77) und ließ nur bie eine Ausnahme gu: "So lange die Eltern über ben ihren Kindern zu ertbeilenden Religionsunterricht einig find, bat fein Pritter ein Recht, ibnen darin zu widersprechen" (S. 78). Man nabm eine solche Billensübereinstimmung ber Eltern an, wenn ein verftorbener Sbegatte ein zu seinem Geschlechte geboriges Rind wenigstens durch das ganze lette Jahr vor seinem Tobe in dem Glaubensbekenntniß bes andern Chegatten batte unterrichten lassen (§. 82). Diese Ausnahme, welche ein Burudgreifen auf die altere Praxis ift, wurde getroffen aus Ruchichten "einer wahren Tolerang "2) Die Declaration von 1803 anderte ben §. 76 dabin ab, daß fortan unbeschadet der Ausnahme des &, 78 cbeliche Kinder aus Mischehen bis zum vollendeten vierzehnten Lebens. jahre in ber Religion bes Baters unterrichtet werben follten. Begründet wurde die Bestimmung durch die Wahrnehmung, daß bie Borschrift des §. 76 nur dazu gedient habe, "ben Religions. unterschied in ben Familien zu verewigen und baburch Spaltungen ju erzeugen, die nicht felten die Ginigkeit unter ben Familiengliedern zum großen Nachtheil berselben untergraben." 3)

Den hergebrachten geschloffenen Parochialverband balt bas Lanbrecht aufrecht, tragt jedoch ber bamals schon nicht

¹⁾ Lehmann II, 548.

²⁾ Bgl. Roch, Allg. Landrecht III, 1, S. 286, Anm. 8 (8. Aufl.).

³⁾ Anders urtheilte man später über ben eigentlichen Zwed ber Abanberung bes §. 76. In der Gesetesrevision von 1831, welche vom Justizminister den Oberlandesgerichten und Regierungen zur Begutachtung zugeschickt wurde, heißt es: "Der Grundsat ift auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zwed der Beschlütung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ift, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heirathet, häusiger sein als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesehe auch zu Grunde zu liegen."

seltenen Mischung der Confessionen in den Kirchspielen durch die Bestimmung Rechnung: "Doch soll niemand bei einer Parochialtirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung sließen, angehalten werden" (§. 261).

Im Jahre 1799 fanden Umfragen und Erhebungen über die Verhältnisse in den katholischen Kirchen Preußens und im Ermlande, insbesondere über die jura stolze, statt, weil man ein Regulativ hiefür zu entwerfen plante, wie ja auch für Südund Neuostpreußen eine allgemeine Stolgebührenordnung für die katholische Geistlichkeit im Jahre 1801¹) herauskam.

Unterm 11. Jan. 1799 berichtete Fürstbischof Carl von Hohenzollern an die preußische Regierung über die Berfaffung bes fatholischen Kirchenwesens: Im ganzen Ermlande giebt et außer den Officianten und Dienstboten viele Protestanten, welche in Städten und Dörfern Grundstücke haben, aber nur katholische Nach dem Allg. Landrecht find zwar weder die Protestanten verpflichtet, bei ben katholischen, noch die Ratholiken, bei ben protestantischen Geistlichen Actus ministeriales verrichten ju laffen; allein barin liegt ein Unrecht, daß die Ratholiken, welche in Altpreußen sich aufhalten ober dauernd wohnen, in jedem Kalle ben protestantischen Geistlichen die ganzen jura stolze leisten muffen, während die im Ermlande dienenden oder wohnenden Brotestanten, wenn sie die Taufen, Trauungen, Begräbnisse durch einen Geistlichen ihrer Confession vollziehen lassen, dazu nicht Ferner dürfen die katholischen Priester keinen verpflichtet sind. ihrer Glaubensgenoffen aus einem lutherischen Rirchspiel ohne Erlaubniß des betreffenden Pfarrers im Ermlande begraben, wogegen die protestantischen Geistlichen ihre Glaubensgenoffen aus bem Ermlande ohne Erlaubniß in Altpreußen beerdigen burfen. Protestanten aber, welche im Ermlande Grundstude erworben haben, muffen den Decem wie auch die Kalende an die fatholischen Pfarrer leisten und auch zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten aleich den übrigen Ginfassen beitragen.

¹⁾ Bedrudt in beutscher und polnischer Sprache.

²⁾ B. A. Fr. Bisthumsacten Abth. II, Rr. 1.

Allein es zeigte sich wenig Geneigtheit, biefe Berhaltniffe nach dem Grundsate der Parität oder Reciprocität zu ordnen. Im Jahre 1801 erbaten fich die Minister v. Bog, v. Alvensleben, v. Schröter und v. Massow zwar die Erlaubniß, gemeinsam mit bem Großkanzler ein Gefet zu entwerfen, wodurch gleichmäßig für Weft-, Sub- und Neuostpreußen und Ermland der perfonliche Pfarrawang der Katholiken über Brotestanten, die jura stolze und bgl. auf schlesischem Jufgeordnet werden sollten1), allein von einem ähnlichen Gesetze zur Aufhebung bes Pfarrzwanges ber Protestanten über Katholiken ist keine Rebe. Auch das oftpreußische Provinzialrecht von 1801 that diesen Schritt nicht, beschränkte sich vielmehr auf die Zusathestimmung 176 zu §. 261 bes Allg. Landrechtes: "Stolgebühren bürfen auch von Ratholiten und andern nichtprotestantischen Religionsverwandten an den protestantischen Pfarrer nur da entrichtet werden, wo es durch beson= dere Berordnungen festgesett ist." Dasselbe gilt von dem Bersonalzehnt und der Geldkalende (Zus. 213, § 5). Solche Verordnungen gab es aber in Oftpreußen und fie blieben in Kraft bis zu bem Gesetze vom 9. Mai 1854, welches ben Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und umgekehrt aufhob.

Was im Jahre 1766 nicht erreicht worden war,") eine bessere Regulirung der Parochialrechte und Derhältnisse, wurde um die Wende des Jahrhunderts auch in den consessionell sehr gemischten Pfarreien des südlichen Altpreußens von neuem versucht.

In Thurau, Amtes Gilgenburg, besuchten die Protestanten, etwa ein Drittel der Einwohner von Thurau und Browienen, bisweilen auch den katholischen Gottesdienst, gemeinhin aber hielten sie sich zu der benachbarten lutherischen Kirche in Gardienen, wo sie auch alle zum Abendmahl gingen. Die Kinder besuchten die katholische Schule in Thurau. Die Protestanten mußten die Taufen, Trauungen und Beerdigungen durch den katholischen Pfarrer vollziehen lassen, an den sie auch die Stolgebühren leisteten,

Ξ.

--

.

¹⁾ Berlin und Gumbinnen, 15. Juli 1801. Lehmann VIII, 461.

²⁾ Bgl. oben G. 483 ff.

auch wenn sie, was ihnen frei stand, in Gardienen taufen und Bu Beerdigungen auf dem katholischen Kirchhoi beerdigen ließen. burften sie einen protestantischen Geistlichen kommen laffen. Kalende entrichteten auch die Protestanten, Decem weder die Ratholifen noch die Lutheraner, wahrscheinlich beshalb, weil die Pfarrei an sich reich botirt war, nämlich mit einem Gutsantheil von 42 Hufen, welchen einst die Geschwifter Magaretha und Helena Golinsti dem Pfarrer Andreas Janowsti und diefer 1539 ber Rirche geschenkt hatten. Der Pfarrer bewirthschaftete bas Grundstück felbst, das zwar sehr groß, aber wenig ertragsfabig war. Da es schließlich ganz verwüstet lag, wurde es durch das ostpreußische Statsministerium 1781 in Bacht ausgethan; aus ben Erträgen wurden die Geiftlichen besoldet, aus dem Reft die Gebäude unterhalten. Die Rechnungen führte das Amt Gilgen burg und fandte sie bem oftpreußischen Ministerium zur Revision.1)

In Bialutten und Gr. Lenzk wurde es mit den Actus ministeriales und den Stolgebühren ebenso wie in Thurau gehalten; nur mußten die Protestanten gleich den Katholiken auch Decem, Meßkorn und Kalende an den katholiken Pfarrer leisten. Dasselbe thaten aber auch die Katholiken in Grotken. In Gr. Lenzk war um diese Zeit die Zahl der Katholiken überwiegend. In Kl. Lenzk wohnten nach der Erinnerung der ältesten Leute vor 60 Jahren, als die Sdelleute Zabiewski, Uzdowski und Gutkowski dort ansässig waren, nur Katholiken, während es jetzt ihrer nur zwei gab, Zbikowski und Szaplinski. In Przellend waren noch immer die meisten Grundstücke im Besitze von Katholiken.

Aehnliches berichtete Minister v. Massow von seiner Reise durch Preußen im Herbste des Jahres 1802: "Bei diesen drei letzeren Kirchen (Bialutten, Gr. Lenzt und Thurau) exerciren die Geistlichen den Pfarrzwang auch gegen lutherische Einwohner des Kirchspielsprengels nicht bloß in Ansehung der Realabgaben, sondern auch der jurium stolze. Dieses soll sich auf die alte polnische Verfassung gründen und es ist ein umgekehrter Fall an

¹⁾ Protofoll mit Pfarrer Joh. Jaranoweti aus Thurau. Amt Gilgenburg. 5. Nov. 1799. B. G. A. a. a. O.

^{*)} Prototoll mit den Pfarrern Grodzicki aus Bialutten und Derzewsti aus Gr. Lenzt. Neidenburg, 14. Nov. 1799. A. a. D.

geführt, wo wieder an andern Orten die Katholiken dem Pfarrzwange der Protestanten unterworfen sind, sowie dies überhaupt als Regel im alten Oftpreußen und Lithauen gilt." 1)

In Berlin war man mit den Verhältnissen in Gr. Lenzk, wie sie die eingezogenen Berichte geschildert hatten, wenig zufrieden; es ergingen Erinnerungen nach Königsberg, welche wesentlich darauf hinausliesen, daß bei der katholischen Kirchenversassung in Oftpreußen sich Mißbräuche eingeschlichen, die Bischöse von Ermland, Culm und Plock Diöcesanrechte usurpirt, die katholischen Pfarrer über die protestantischen Einsassen sich eines Pfarrzwanges schuldig gemacht und diesen sogar auf die jura stolae extendirt hätten. On mußte eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse eintreten.

Pfarrer Derzewski aus Gr. Lenzk erklärte sich babin, baß ben katholischen Pfarrern in Ostpreußen die Actus ministeriales an Protestanten nach dem geltenden Rechte zusteben. Aufhebung des Pfarrzwanges zu Gunften der Nichtkatholiken sei zwar für Westpreußen unmittelbar nach ber Occupation gescheben, nicht aber in und für Oftpreußen. Hier müßten doch auch die Katholiken die Actus ministeriales durch die evangelischen Pfarrer vollziehen laffen und die jura stolae entrichten, felbst wenn fie Dimissorialen erhielten. "Wenn also was die jura stolae und die actus ministeriales anbetrifft, in Ansehung der Protestanten eine Abanderung ftattfinden wird, fo ift es ber Billigkeit, Gerechtigkeit und den Principiis der Tolerang gemäß, daß diese Abanderung auch in Ansehung der Katholiken stattfinden möge." Nach seiner Meinung dürften weder die Katholiken an die Protestanten, noch umgekehrt lettere an erstere Stolgebühren zu zahlen verpflichtet sein; bezüglich der Reallasten aber Aenderungen einzuführen, ließe sich weder rechtlich noch politisch rechtfertigen, weil es sich hier um onera fundi handele, und mit ihrer Abanderung die Bfarrspsteme beständigen Aenderungen, Verkurzungen oder gar "Untergängen" unterworfen sein würden, und weil es dahin führen könnte, daß die Ratholiken keine Brotestanten und die Brotestanten feine Ratholifen unter fich julaffen würden, um ihren Bfarr-

:

::

¹⁾ Lehmann VIII, 747.

²⁾ Aus einem Erlag an die preuß. Reg. vom 25. April 1803. A. a. O.

spstemen nicht Nachtheile zu bereiten.1) — Pfarrer Bold von Heinrichsborf bekämpfte in einem Promomoria an die Kreis-Juftiscommission von Neidenburg die Angaben und Ausführungen Dergewski's junachst mit der Behauptung, daß die Actus ministeriales für die Lutheraner widerrechtlich eingeführt feien, da es nach dem Protofoll vom 40. Juli 17662) beinahe auf bloße Willfür der lutherischen Sinwohner ankomme, ob und wie viel fie bem tatholischen Geistlichen geben wollen. Da Gr. Lenzk ehemals lutherisch gewesen, so ginge es rechtlich und politisch sebr wohl an, wenigstens die Lutheraner von dem Pfarrzwange zu befreien und sie auch mit ihren Real- und anderen Abaaben nach Beinrichsborf zu verweisen. Wenn die Ratholiken in Beinrichsborf die Actus ministeriales von ihm verrichten laffen müßten, so folge daraus keineswegs eine analoge Verpflichtung für die Lutheraner von Gr. Lengt. Denn die katholische Kirche sei in Oftpreußen nur eine geduldete, burfe fich beshalb einen gleichen Pfarrzwang wie die Kirchen der herrschenden Religion nicht anmaßen. Daß die in lutherischen Pfarreien von Gub: und Oftpreußen wohnenden Ratholiken dem Parochialzwang unterworfen feien, muffe er bezweifeln, wenigstens für die Zeit ber polnischen Herrschaft.8) Der katholische Pfarrer von Gr. Lengk habe bochstens ein Recht an die Ratholiken erwerben können, und das auch nur mehr durch Gewalt von seiner und Nachsicht von der andern Seite, als durch rechtliche Mittel. Die Katholiken in Grodtken ließen zwar auch die Actus ministeriales in Heinrichsdorf vollzieben; aber sie sollten auch eigentlich Lutheraner sein, da Herzog Albrecht die lutherische Religion in ganz Breußen eingeführt und zur herrschenden gemacht habe. Die Lutheraner in Gr. Lenzt seien es von Rechts wegen, benn das Rirchsviel liege in Oftpreußen und sei ehemals lutherisch gewesen. Die Existenz eines fatholischen Kirchspiels Gr. Lengt sei für Beinrichsdorf nach: theilig; benn ba die katholischen Geistlichen ben an sich tragen Menschen alles, insbesondere auch die Annahme zur Communion,

¹⁾ Gr. Lengt, 14. Februar 1803. A. a. D.

²⁾ Bgl. oben G. 488.

³⁾ Ueber biefe Berhaltniffe vgl. Willich an ben papftlichen Runtins. Tiffit, 12. Marz 1792. Quellen und Forfchungen II, 1, S. 125.

so leicht machten, so sei die lutherische Gemeinde von Heinrichsborf schon zur Hälfte katholisch geworden, und da bei den Protestanten auf das Schulgehen und bessere Erziehung der Jugend, besonders jest mit so viel Nachdruck gedrungen werde, Gr. Lenzk aber vom Schulgehen ganz und gar nichts wisse, so würden die Uebertritte zum katholischen Glauben fortdauern und sogar noch zunehmen. 1)

Noch weiter als Pfarrer Bold und jedenfalls von ihm aufzgestachelt, ging die Patronin von Gr. Lenzk, die verwittwete Obristin von Müller, indem sie bei dem Kreis-Justizcommission zu Neidenburg den Antrag stellte, sie möge dafür sorgen, daß Gr. Lenzk eingehen und die beiden Dörfer Gr. und Kl. Lenzk nach Heinrichsdorf eingepfarrt würden; denn

- 1. in Gr. Lenzk feien viele, in Kl. Lenzk fast alle Sinwohner lutherisch;
- 2. die Kirche sei ganz baufällig, die Thüre schon eingefallen. Zum Neubau sei sie nicht verpstichtet, da ihre Vorfahren nie etwas zu Kirchenbauten gegeben hätten, die Kirchenkasse aber besitze nichts.
- 3. Es würde dadurch das Schulwesen in bessere fassung kommen und die so nothwendige und heilsame Bolkserziehung gefördert werden. In der Parochie sei eine ordentliche Bolksschule nie gewesen; bis auf den gegenwärtigen Tag werde die Jugend zu großem Anstoß für die benachbarten lutherischen Gemeinden ganz und gar nicht unterrichtet. Als sie vor einigen Jahren eine evangelische Schule einrichten wollte, habe sie der Bischof daran gehindert. Sollte man ihrem Gessuche willsahren, so würde sie eine Schule bauen und gut dotiren.
- 4. Die katholische Pfarrei sei für die benachbarten evangelischen Gemeinden insofern von Nachtheil, als nicht selten lutherische Kinder, weil die Confirmation dort so leicht gemacht werde, zum katho-

¹⁾ Beinrichsdorf, 16. Febr. 1803. B. G. A. A. a. D.

- lischen Glauben übergingen. Sicher sei die Rirche von Gr. Lenzk daran schuld, daß in der lutherischen Gemeinde Heinrichsdorf noch immer so viele Katho-liken eristirten.
- 5. Nach Arnoldt (Kirchengesch. VI. 2, §. 6) sei auch die Rirche ehemals evangelisch gewesen. Wenn fie im Jahre 16121), da man Tolerang für die evangelischen Diffidenten in Bolen gehofft, fatholisch geworden, fo konne fie jest bei veranderten Umständen auch wieder lutherisch werden. Amte Soldau gelegene Rirche von Narczym, zur Zeit der Reformation evangelisch, sei später tatbolisch, dann aber wieder lutherisch geworben. Cbenso sei es mit Leistenau gewesen. Die Katholiken von Gr. Lengt murben fich nicht beklagen konnen. da sie nur eine kleine Meile nach der Kirche von Lautenburg hatten. Die Lutheraner hielten fich jest schon zu Heinrichsborf, welches von Gr. Lenzt 1/2 Meile, von Rl. Lengt 1/4 Meile entfernt liege. Letteres sei schon seit 1738 gur Schule in Beinrichsborf geschlagen.2)

Einem so rechtswidrigen Antrage konnte der König natürlich nicht Folge geben; es wurden aber doch im Ministerium Gutsachten darüber eingefordert. Wolf sprach sich dahin aus: die Entrichtung der Stolgebühren von Protestanten an katholische Pfarrer sei zu untersagen, da die Observanz, auf welche sie sich gründet, allen auch in Westpreußen adoptirten sowie den vom Landrecht acceptirten Grundsätzen widerspreche. Zwar müßte auch das Reciprocum bezüglich der Ratholisen gelten, aber hier sei doch zu bedenken, daß es zweiselhaft, ob im Altpreußischen Katholisen ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung Parochialrechte haben könnten, da in der Regel das Negative dieses Sates angenommen werde. In Ansehung der wechselseitigen Realabgaben werde das zu entwersende Regulativ Bestimmungen zu tressen haben. Den katholischen Bischösen dürsten nach den

¹⁾ Bgl. Beitfchr. XIII, 83-90.

²⁾ B. G. A. a. a. D.

angenommenen Principiis in Ostpreußen keine Diöcesanrechte einzgeräumt werden, da selbige von ihnen nur usurpirt seien.1)

Etatsminister Freiherr von der Red gutachtete: in Ostpreußen habe außer im Ermlande kein Bischof Diöcesanrechte. Es dürfe außerhalb Ermlands kein Protestant katholischen Priestern jura stolae entrichten. Deshalb sei ein Verbot, an katholische Geistliche Stolgebühren zu zahlen, nicht erforderlich. Wegen der Realabgaben einer Confession an die andere musse ein Gutachten der Gesetz-Commission eingeholt werden.

Im Sinne dieser Gutachten wurde die oftpreußische Regiegierung angewiesen, den Bischösen zu erkennen zu geben, daß man ihnen ein jus dioecesanum nicht zugestehen könne, sie jes doch, damit die katholischen Pfarrstellen mit ordentlichen Geistslichen besetz und in ihrem Amt gehörig kontrollirt werden könnten, per modum commissionis damit beauftragen wolle:

- 1. mit Zuziehung des Patrons im Fall einer Lacanz der Regierung ein taugliches Subject zur Confirmation zu präsentiren;
- 2. über die Geistlichen die nöthige Aufsicht zu führen und der Regierung jährlich eine Conduitenliste einzusenden;
- 3. Anordnungen über Decem und andere Reallasten sollen durch Gesetz getroffen werden. Dagegen ist die Entrichtung von Gebühren seitens protestantischer Einsassen an katholische Pfarrer gemäß A. L. R. Th. II, Tit. 2, §. 261 sogleich abzuschaffen, da solches sogar in Westpreußen schon 1773 gesichehen ist.

Gegen eine solche Beschränkung ihres Diöcesanrechtes erhoben die interessirten Bischöfe Einsprache. So der von Plock, Onuphrius Szembek, wegen Bialutten, versprach jedoch das von ihm Gesorderte zu thun. Bezüglich der Actus ministeriales war er der Meinung, daß die Protestanten, wo sie keine eigene Pfarrei haben, an den katholischen Pfarrer Stolgebühren zahlen müßten, wenn sie von

¹⁾ An von ber Red. Berlin, 14. April 1803. A. a. D.

²⁾ An Juftigminifter v. Maffow. Berlin, 18. April 1803. A. a. D.

⁵⁾ Erlaß vom 25. April 1803. A. a. O.

ihm kirchliche Acte verlangten, daß ferner die Reallasten überall fortbestehen sollten.1)

Bischof Rydzynski von Culm erklärte es nicht einsehen zu können, wie und weshalb die Kirchen von Thurau im Löbau'schen, Lenzk und Przellend im Lautenburgischen Decanat, nachdem sie früher, als Ostpreußen und Westpreußen noch unter verschiedenen Landesherren standen, zu seiner Divcese gehört hätten, sein jus dioecesanum nun in ein bloßes Commissorium verwandelt werden sollte. Wenn protestantische Einsassen künftighin nicht mehr Stolgebühren an katholische Pfarrer zu zahlen brauchten, so durfe er wohl annehmen, daß ein Gleiches auch den katholischen Einsassen gegenüber protestantischen Pfarrern werde zugestanden werden.

Bon Berlin aus erfolgte die Entscheidung: die Eingabe des Culmer Bischofs gebe keinen Anlaß, die Berordnung vom 25. April 1803 abzuändern, weil die von ihm in Oftpreußen behaupteten Diöcesanrechte keineswegs fundirt, sondern vielmehr usurpirt seien. Hinsichtlich der Stolgebühren aber verstehe es sich von selbst, daß das Reciprocum auch bei protestantischen Pfarrern gemäß dem Ostpr. Provinzialrecht (Zus. 176, §. 3) als Regel zu gelten habe.

Wenn wir nun, auf "die Geschichte des Katholicismus in Altpreußen" zurücklickend, fragen, welchen Fortschritt die Religionsfreiheit der Katholiken in rechtlicher Beziehung — die praktische Durchschrung der Religionsfreiheit ließ oft viel zu wünschen übrig — seit deren Zusicherung im Anfange des 17. Jahrh, gemacht hat, so kann die Antwort nur lauten: der Fortschritt war ein minimaler. Das ergiebt sich schon aus der von den Kurfürsten (Königen), den preußischen Ständen und der preußischen Regierung verfolgten Politik, welche consequent und ängstlich darüber wachte, daß die Katholiken die ihnen gewährten Religionsfreiheiten nicht "extendirten", und welche nur dann und wann kleine Concessionen machten; das zeigt auch eine Vergleichung

¹⁾ Pultoviae, 15. Juni. A. a. D.

²⁾ Niezuchowo bei Natel, 7. Juli 1803. A. a. D.

³⁾ An bas oftpr. Etatsminifterium. Berlin, 29. Aug. 1803. A. a. D.

der Bestimmungen des Allg. Landrechtes mit denen der alten Berträge.

Nach dem Allg. Landrecht haben die Katholiken Religion seund Gewissensfreiheit; niemand darf sie wegen ihrer Religion beleidigen, schmähen, verfolgen — alles das garantirte ihnen auch die Caution von 1611, und die wiederholt erneuerten Proetectorien (1662, 1690, 1701) und specielle Sdicte bestätigten es. Sin so weitgehendes Aufsichtsrecht, wie es das Allg. Landrecht über die katholischen Kirchenangelegenheiten normirt, kennt die frühere Zeit nicht.

Die Katholiken dürfen nicht nur Hausandacht, sondern auch öffentlichen Gottesdienst halten — seit 1611 durften sie in ihren Kapellen und Kirchen den Gottesdienst frei und offen ausüben, in Privathäusern erst nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und nur unter scharfer Bewachung oder gar, wie im Rathhaus von Insterburg und in Memel, nur bei verschlossenen Thüren, was seit 1794 nicht mehr nöthig war.

Neue Kirchen dürfen nach dem Landrecht nur mit ausdrücklicher Staatsgenehmigung erbaut werden — auch in Altpreußen wurde der Bau von Kapellen und Kirchen gestattet bezw. zugelassen, z. B. in Drangowski, Tilsit, Heiligelinde, Memel, Metgethen. Der Große Kurfürst gewährte den Adligen generell das Recht, Oratorien oder Kapellen zu errichten und zu erhalten. 1)

Die Immunitäten erkannten die Verträge mit Polen ebenso wie das Landrecht den kirchlichen Personen und Grundstücken zu. Das letztere unterwirft aber die Kirchengüter der Oberaussicht und Direction des Staates. Vor 1794 wurde eine Controlle der kirchlichen Vermögensverwaltung wohl bisweilen empsohlen (1725 durch die sog. Visitationscommission) und auch versucht (in Königsberg), aber nicht durchgeführt.

Der Uebertritt zur katholischen Religion stand schon nach den Berträgen mit Polen jedem frei; die Proselhtenmacherei war schon vor 1794 wiederholt verboten worden. In Wegfall kamen nur die im Laufe des 18. Jahrh. (1738) angeordneten,

¹⁾ Bgl. Zeitfchr. XIII, 160.

aber schon 1747 und nach nochmaliger Erneuerung durch die ost preußische Regierung im J. 1788 aufgehobenen Erschwerungen des Religionswechsels.

Im Landrechte hat der König auf keines seiner Sobeitsrechte über die Katholiken verzichtet, konnte also daraus die gleichen Forderungen ableiten, wie es bis dahin öfter geschehen war.

Die bischöfliche Jurisdiction über die Katholiken Altpreußens blieb nach wie vor beschränkt. Matrimonialsachen gehörten vor die weltlichen Gerichte; nur sollten sie, wie schon im J. 1774 angeordnet worden, nach den Principien der Katholiken entschieden werden.

Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder in Mischehen hatten die Eltern vor 1794, wenigstens so lange noch die Antenuptialverträge als verbindlich galten, sogar größere Freiheit.

Den Pfarrzwang gegen Andersgläubige hat das Landrecht zwar principiell beseitigt; aber thatsächlich blieb er auf Grund von particularen Berordnungen bestehen.

Klöster dürsen auch nach dem Landrecht nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden — in Altpreußen war man sehr geneigt, Franciscaner, Augustiner und andere Ordensleute zuzulassen (in Tilsit); nur gegen die Jesuiten sträubte man sich, hat sie aber dis zur Aushebung des Ordens und darüber hinaus geduldet (in Königsberg, Tilsit, Heiligelinde).

Anspruch auf Staatsämter erkannte auch die Caution von 1611 den Katholiken zu; das Landrecht beseitigte aber die von der ostpreußischen Regierung intendirte und betriebene völlige Ausschließung und die durch Friedrich II. eingeführten Beschränkungen. Die Verträge mit Polen, wie auch des Alg. Landrecht — beide sprachen das Princip der Parität aus; es kam, wie auch bei den übrigen Rechten, auf die administrative Praxis an, diese aber war nach Emanation des Landrechts nicht viel anders als vorher.

Inhalt.

Sedftes Rapitel. Friedrich Bilhelm I. (1713-1740).

Stellung bes Ronige jum Ratholicismus 1-7.

Berweigerung einer Erneuerung der früheren Affecurationen als über-fülffig 7.

Befchwerben bes Bifchofs von Ermland über bie Berhaltniffe ber Ratholiten in Ronigeberg, Beiligelinbe, Tilfit. Ausführlicher Bericht ber preng. Regierung von 1719 7—14.

Bergebliche Bemilhungen um Ginrichtung eines ftanbigen tatholifden Gottesbienftes in einer Borftabt von Memel 14-16.

Berfinde, für bie Ratholiten an ber masurisch-polnischen Grenze eine beffere Pastoration einzurichten 16-17.

Buftanbe in ber tatholischen Gemeinde Königsbergs, Miffionen und Excurfionen der Jesuiten in Altpreußen, hohe Gafte, Kirchenvistation von 1727 17—27.

Allerlei hindernisse und Rampfe: Apostaten in Königsberg, Streit wegen Einführung deutscher Gefänge beim Gottesbienst, confessionelle Reibereien, Indilaum der lutherischen Resormation (1717), Gebentseier der Augsburger Confession, die Einwanderung der Salzburger 27-38.

Erlaffe gegen fog. tatholifche Propaganda und Profelytenmacherei 38-45.

Interceffionen für Protestanten anderer Lander, insbesonbere für bie Diffibenten in Bolen und Lithauen, und Repressalien gegen die Ratholiten in Preugen, Wegnahme ber Rirche von Leiftenau 45-59.

Reue Androhung von Repressalien in den Jahren 1722 und 1728 59-61.

Einforderung von Berichten über tatholifche Rirchen und Rapellen in ben Aemtern Altpreußens (1724), Borwürfe gegen bie Königsberger Regierung wegen ju großer Connibenz gegen die Katholiten, Rechtfertigung der Regierung, Antwort bes Königs, Einschärfung größerer Strenge 61—67.

Borgeben gegen bie Jefuiten in Tilfit, Gegenvorstellung ber Gemeinde, Intercessionen für fie, vorläufige weitere Dulbung, Erlaubniß eine neue Kirche zu bauen 68—75

Repressalien gegen die Jesuiten von Seiligelinde, Berbot der Brocessionen borthin, Strafen gegen die Jesuiten wegen Zulassung der Processionen, Bersuch einer Durchsührung des Urtheils von 1708, Entziehung der Steuersteiheit, Dunckers Schrift über das Recht der Jesuiten auf die Kapelle und das Grundstüd von Heiligelinde 75—82.

Die Lage ber Diffibenten in Bolen, Befehl an die preußische Regierung, mit den angedrohten Repressalien vorzugehen, Borstellungen ber lithauischen Calvinisten dagegen 82—83.

Der Thorner Tumult gegen bie Jesuiten im 3. 1724, Intervention bes prengischen Ronigs gegen bie Bollziehung bes Urtheils bes potnifchen

Affessorialgerichts, die Stimmung in Polen wegen der Interventiouen, Deulschrift des Primas v. Potodi und Androhung von Repressalien, Antwort Friedrich Wilhelms 83—88.

Einfluß ber Borg ange von Thorn auf die Lage ber Ratholiten in Breußen, insbesondere in Königsberg, Erbitterung des protestantischen Boltes, Magnahmen des Königs gegen den Königsberger Pfarrer (Gehaltssperre), gegen die Jesuiten, Ausschreitungen gegen die Ratholiten, Bericht der preußischen Regierung über die Berhältnisse in Königsberg: Kirche und Pfarrer, die Jesuiten, ihre Gebände, die katholischen Schulen 89-102.

Beitere Beläftigungen ber Ratholiten im, 3. 1725, Denunciation eines Jefniten wegen einer Prebigt, Berbot bon Lafterungen ber ebangelifchen Religionen in Brebigt nub Ratechefe 102—105.

Man finnt auf neue Mittel und Bege, ben tatholischen Rirden beigntommen 105-107.

Entschiedenere Betonung ber toniglichen Episcopalrechte iber bie tatholische Rirche 108.

Forberung bes Rirdengebets für ben Ronig und bie tonigliche Familie, Biberftand ber tatholifden Geiftlichen, ein Rechtsgutachten bes Advocatus Fisci, Ginftellung ber Magnahmen gegen bie Geiftlichen 109—122.

Aufhebung ber Gehaltssperre gegen ben Pfarrer bon Königsberg 122—124. Anordnung eines allgemeinen Buß. und Bettages, Biderftand bes Pfarrers von Königsberg, des ermländischen Bischofs, des Pfarrers von Bislutten, Biederaufnahme bes Streites um die Feier ber Buß. und Bettage burch die Ratholiten, Aufschiedung der Entscheidung 124—130.

Die Frage bes toniglichen Bisitation brechtes gegenüber tatholischen Rirchen, Gutachten bes Advocatus Fisci, ber Königsberger Regierung, Umfrage, wie es in Lithauen und Polen bezüglich der Bistation ber Kirchen der Dissibenten gehalten werbe, Gutachten der Bistationscommission; die preußische Regierung verneint die Rothwendigkeit und Opportunität solcher Bistationen, Einstellung weiterer Erörterungen 383—396.

Der Streit über ben bon bem ermlänbischen Bischof beauspruchten Titel eines Bischofs von Samland im 3. 1725: Berhandlungen in Königsberg, Drohung des Abbruches ber Correspondenz mit dem Bischof, Antwort des letteren, ausstührlicher Bericht ber Regierung, vorläufige Siftirung des Streites 396—402.

Biederaufnahme des Streites im J. 1732, der Bischof verhandelt mit der Regierung in Königsberg, wendet sich an den polnischen König, an den Bischof von Krakau, eine Rechtsbeduction Dunders, Antwort des Bischofs, eine zweite Deduction Dunders, Einstellung des Streites 402—416.

Die Barfdauer Berhanblungen zwifden Bolen und Bertretern ber auswärtigen Dachte über gegenseitige Religionsgravamina, insbefondere über bie Beschwerben bes Bifchofs von Ermland. Erfolglofigfeit berfelben 416-422.

Streit über bie von dem Ronig auch den Ratholiten gegenüber beanfpruchten Episcopalrechte, insbesondere über die Jurisdiction in Cheangelegenheiten 422—425.

Differenzen über bie Tranungen von Golbaten und die Taufen von Golbatentinbern 425-432.

Streitigleiten über bie Erziehung von Rinbern aus Difchen und bei Religionswechsel bes Baters, Bebeutung ber Taufe und bes Schulbesuches ber Rinber fur biefe Frage 432—445.

Siebentes Rapitel. Friedrich II. (1740-1786).

Friedrichs Toleranz, ihre Grunde, ihre Schranken, Bevorzugung bes Protestantismus 445—451.

Geschichte bes Tilfiter Rirchenbaues, Gegenströmungen, Berclaufulirung ber Concession jum Rirchenbau burch die preußische Regierung, insbesondere Ausschließung ber Jesuiten, Gegenbemuhungen der Tilsiter Ratholiten, Berhandlungen bes Amtes Tilsit mit Bertretern der Gemeinde und mit den Jesuiten, tonigl. Declaration ber Concession, Einstellung des Kirchenbanes 451—465.

Einrichtung einer tatholischen Schule in Tilfit, eifrige Thätigleit ber Jefuiten in der Stadt, auf Missionen, Gottesbienst für das Misitär in Insterdurg, Streit zwischen den Misitärbehörden und der Regierung, Gottesbienst auf dem Rathhaus bei verschlossenen Thuren zur Berhütung aller Seduction der Evangelischen 465—471.

Gottesbienft in Memel burch bie Tilfiter Jesuiten, Concession (1781) und Ban einer Rapelle (1784) 471—472.

Thätigfeit der Tilfiter Jefuiten mabrend der Rriegsjahre 1757-63 472-474.

Die Tilfiter Jesuitenmission nach Anfhebung bes Orbens, Bebrangniffe und Rlagen bes Propstes (Willich), Bemühungen bes ermlänbischen Bischofs bei ber Regierung, Borschläge und Magnahmen ber letteren 474—482.

Kirche in Serren, die Ratholiken von Marienwerber, Riesenburg und Umgegend 482—483.

Gefahren für den tatholifden Befitstand im Gudwesten Preußens, in Bialutten, Gr. Lengt, bas Officium Fisci für Biederherstellung ber früheren Barochialverhaltuiffe 483—489.

Regelung ber Immunitaten ber firchlichen Grundftide und Berfouen in Ronigeberg 489-491.

Ausschließung ber tatholischen Armen von ber ftabtischen Armenpflege in Königsberg trot aller Gegenbemuhungen ber Katholiten im 3. 1740, Rüdgängigmachung biefer Magregel im 3. 1801 491—496.

Der große Stadtbrand in Rönigsberg 1764, Einäscherung ber fatholischen Rirche und ber firchlichen Gebäube. Der Rönig verweigert ben schuldigen Biderausban, genehmigt aber Collecten, private Bemithungen. Einweihung ber neuen Rirche 1777, Bau bes Jesuitenhauses, bes Schulhauses, Concurs bes Saturgus, Anflösung ber Jesuitenmisston, tonigliche Genehmigung bes Pfarrhansbaues (1804) 496—512.

Die tatholifche Rapelle in Metgethen 512-514.

Bergebliche Bemühungen um Bieberaufbau der ehemaligen tatholischen Kapelle auf dem Schlachtfelbe von Tannenberg 514—516.

Die Baftoration ber Ratholiten im füböftlichen Altprengen nach Aufhebung bes Jesuitenordens 516-518.

Befdrantungen ber Freiheit bes Uebertritts jur tatholifden Religion, Befdwerben bes ermlanbifden Bifchofe, Milberung ber Berorbnung von

1738, Festsehung bes annus discretionis, Klagen über Proselhtenmacherei ber katholischen Geistlichen, Maknahmen bagegen, Beschräntung ber Milberung ben 1747 auf Königeberg, Bersuch einer Ansbehnung der Berordnung von 1738 gegen Proselhtenmacherei auf Best- und Reu-Oftpreußen 518—530.

Berfuch ber oftpreußischen Regierung, entgegen ben Bertragen mit Boln bie Ratholiten von ben Armtern in Altpreußen anszuschließen, Begrundung biefes Berfuches, Recurs bes Actuarins Drews an Konig Friedrich II. Stellungnahme bes Minifteriums. Entscheidung bes Königs 530—540.

Betonung ber fog. Episcopalrechte burch Friedrich II., Forberung wu Bublicationen und Fürbitten in ben tatholifden Rirden 540-545.

Aufpruch bes Könige auf Entscheidung in Matrimonial fachen bei Katholiten, Reclamationen bes ermländischen Bischofe, Mangel an Confequen in ben Entscheidungen, Cheproceffe von Ratholiten nach tatholischen Grundfater zu entscheiden 545—551.

Differenzen in Ehefachen zwischen bem bifchöflichen Official und bem Buigl Intenbanten in Elbing, Stellungnahme ber oftpreußischen Regierung 551-553

Streit in Tilfit über bas Recht auf Barocialhandlungen 553-555

Differenzen zwischen bem Pfarrer von Aretollen und ben benachbatten ebangelischen Pfarrern iber Parochialacte, Beschwerben bes ermlanbifchen Bischoft. Antwort ber Regierung, Streit in Tilfit iber Parochialacte 555—566.

Die Minifterialacte und Stolgebithren in Memel 566-567.

Differenzen itber bie Ministerialacte in Elbing, Beschwerben bes Officials Meldjior (1748), Antwort bes Intendanten Böhling, Haltung ber Regierun; und bes Königs 567—574.

Streit über Trauung tatholifder Solbaten 574-576.

Broclamationen und Trauungen gemischter Paare im Ermsond Antenuptialverträge über Erziehung der Kinder, Folgerung aus der Taufe un dem Schulbesuch von Kindern aus Mischehen 576—580.

Die Erziehung von Rindern aus Mifchehen in Ermland un Beftpreußen nach 1772, Praxis in der Diocefe Culm, Rlagen des Konige berger Confistoriums, Antrage der oftpreuß. Regierung, Entscheidung des König (1784), Erfolglofigkeit derfelben im Culmifchen 581—584.

Der ermländifche Furftbifchof Rrafidi und die Difchen, die Brag im Ermlande 584-587.

Solupkapitel.

Das Allg. Lanbrecht und die Religionsfreiheit der Ratholiten, das Errecht, insbesondere die Trauungen von Mischehen, die Erziehung der Rind aus Mischen 588—593.

Barochialverband und Barochialhandlungen, Erhebungen darüber 3. 1799, Bericht des ermländischen Fürftbischofs, Berhältniffe in ben tatholisch Pfarreien des füdwestlichen Altbreußens 593—602.

Belden Fortidritt hatte die Religionsfreiheit der Ratholiten Altpreuß in zwei Jahrhunderten feit dem Anfange des 17, Jahrh. gemacht? 602-6

Die Passionskapelle und die "drei Kreuze" bei Cadinen.

Bon Dr. Liedife, Frauenburg.

Von dem ehrwürdigen im Jahre 1749 vollendeten Klostersbau der Franziskaner (Bernhardiner) zu Cadinen sind jetzt nur noch Ruinen vorhanden. Die Klosterkirche wurde im November 1889 bis auf die Umfassungsmauern abgebrochen i) und von dem Kloster steht nur noch ein kleiner Teil, in dem bis zum Sommer 1902 die Schule untergebracht war.

-i*.

٠:

ix.

1

c×

7

12.5

¥'

ستابي

4.2

22

40 B

Doch sind noch einige kleinere Baudenkmäler erhalten, die mit der Geschichte des Klosters in Berbindung stehen. Dazu geshört zunächst die Passionskapelle, die auf dem sogenannten "Kapellenberge", dem östlichen Ausläufer des Klosterberges, von dem er durch eine Einsenkung des Terrains getrennt ist, im Jahre 1777 zu Ehren des leidenden Heilandes errichtet ist. Es ist ein kleiner massiver Bau, der im Janern 1,75 m im Quadrat

¹⁾ Räheres iber dies Kloster in der Schrift von Dorr, "Cadinen." 1900. Leider werden in dieser Schrift die Quellen, besonders die archivalischen, nicht zitiert, sondern im Anhange nur die beiden ältesten Urkunden über Cadinen vom 22. Februar 1431 und vom 13. November 1432 abzedruckt, die sich im Kapitels-Archiv zu Frauendurg besinden. — Bgl. ferner Autschlich, "Geschichte nebst Statistikt von Tolkemit und Umgegend," ein zweibändiges Manuskript, das sich in der Bibliothek des histor. Bereins für Ermland besindet.

mißt und 2,10 m hoch ist. Die Kapelle hat eine rohe Bretterbecke und ein nach den 4 Seiten abgeschrägtes Ziegeldach. Fenster sind in dem kleinen Raum nicht vorhanden, sondern das Licht fällt durch die offene Westseite in das Innere. Sine Türscheint nicht vorhanden gewesen zu sein. Der Fußboden ist mit grün glasierten Tonsliesen belegt.

Auf der dem Eingange gegenüber liegenden Band ist ein Freskogemälde erkennbar, das die Kreuzigungsgruppe darstellt, jedoch so, daß nur der Hintergrund und die zu den beiden Seiten bes Kreuzes Christi stehenden Gestalten (wohl Maria und Johannes) gemalt sind, während das Kreuz des Heilandes und die Kreuze der Schächer zu beiden Seiten aus Holz bestehen und auf der Band angeheftet sind. Die an den Kreuzen besindlichen Figuren des Heilandes und der Schächer scheinen von Ton zu sein. Unter dem Gemälde ist solgende Inschrift angebracht: "Jesus wird erhöhet und stirbet am Kreiz." Das Bild ist sast vollständig zerstört, auch die an den Kreuzen angehefteten Figuren, die übrigens ziemlich rohe Darstellungen sind, sind lädiert und wertlos.

An der Wand links vom Singange ist ein zweites Freskogemälde, darstellend den Fall des Heilandes unter dem Kreuze; die Inschrift darunter lautet: "Jesus fallet das dritte Mal unter dem Kreiz." In der einen Sche des Gemäldes besindet sich die weitere Inschrift: »A. B. Trippenbach pict. 1777. Trippenbach ist also der Maler sowohl dieses Bildes, als auch der bildlichen Darstellungen auf den beiden andern Wänden. Nach Ausweis des Totenbuches der Pfarrei Tolkemit ist er am 15. Januar 1786 in Cadinen als armer Mann gestorben, war also dort ansässig. Näheres ist über ihn nicht bekannt. — Auch dieses Gemälde ist größtenteils zerstört.

Das britte Gemälde auf der Seitenwand rechts vom Singange stellt die Annagelung des Heilandes an das Kreuz dar und trägt dem entsprechend die Unterschrift: "Jesus wird an das Kreiz genagelt." In der Ece steht weiter geschrieben:

¹⁾ Der Bermer! im Totenbuche sautet: Andreas Tripenbach, pauper pictor, inventus mortuus paralysi tactus, annorum 60, in Cadinen, die 15. Januarii.

G. F. Hischek. C. S. R. P. F. Datum 15. Julius Anno 1777.

Es liegt nun nabe, anzunehmen, daß diese Inschrift sich auf ben Stifter ber Rapelle und ber Gemälde bezieht, nachdem die Inschrift auf ber entgegengesetten Seite uns ben Maler tund gegeben hat. Zwar halt Rutschti') diesen Sischet ebenfalls für einen Maler; doch ist dieses unzutreffend, da alle drei Wandgemälbe offenbar von demfelben Meister herrühren. Dagegen bietet Kutschki selbst an einer andern Stelle?) die erwünschte Aufklärung, wo er mitteilt, daß ein Hofrat Sischet der langjährige Bachter bes Grafen Dombsti (Dabsti), bes bamaligen Besitzers von Cabinen gewesen ift. Dieser Hischet ift auch nach Angabe des Totenbuches ber Pfarrei Tolkemit in Cabinen 25. Juli 1786 gestorben.8) Demnach dürfte die Inschrift so zu entziffern sein: »Georgius F. Hischek, Consiliarius Serenissimi Regis Prussiae (ober vielleicht noch Poloniae?), Fundator. Datum etc. « Es erscheint hienach zweifellos, daß der Hofrat hischet ber Erbauer ber Rapelle gewesen ift, und nicht der Graf Dombski, wie Professor Dr. Dorr's) annimmt. -Auch dieses Gemälbe ist gleich den beiben andern der Zerftörung anheimgefallen.

Es sei noch bemerkt, daß möglicherweise auch auf den beiden Gemälden der Seitenwände die Figur des Heilandes plastisch dargestellt gewesen ist, wie auf dem Bilde an der Mittelwand; wenigstens fällt es auf, daß, während die übrigen Gestalten auf den Bildern noch zum Teil erkennbar sind, von der Figur Christinichts erhalten ist, als nur eine später mit Mörtel ausgefüllte Lücke. — Sinen besonderen Kunstwert haben übrigens alle drei Gemälde nicht zu beanspruchen, und bedeutet daher ihre Zerstörung, da eine Restauration nicht mehr möglich ist, im Interesse der Kunst keinen allzu großen Verlust.

¹⁾ A. a. D. II. S. 179.

²⁾ A. a. D. I. S. 439.

³⁾ Der Bermert im Totenbuch neunt ihn .D. Georgius Hiseck, Consiliarius Aulae, annorum 74, mortuus paralysi in Cadinen, die 25. Julii.«

⁴⁾ A. a. D. S. 47.

Vor dem Kreuzigungsbilde steht gegenwärtig ein kleiner Miniaturaltar, der aus späterer Zeit stammt. Wenn Kutschfi recht hat mit seiner Behauptung 1), daß in der Kapelle zur Zeit, da das Kloster in Cadinen bestand, seden Freitag eine stille hl. Wesse gelesen worden sei, so müßte dort damals ein größerer Altar vorhanden gewesen sein; das scheint aber unwahrscheinlich, da der Altar dann ziemlich die untere Hälfte des Wandgemäldes verdeckt haben würde.

Nicht weit vom Kapellenberge kurz vor dem Schlofpark von Cabinen an ber Stelle, wo ber frühere Weg zum Rlofter fich von der alten Landstraße abzweigte, befinden fich drei Monumente, bie im Volksmunde die "brei Kreuze" heißen 2). Tatfachlich ift nur eine Kreuzesdarstellung vorhanden, nämlich in der obern Nische des Hauptmonuments; da aber das Bolk hier zu Lande alle massiven Wegekapellen, ohne Rücksicht auf die darin befindlichen Heiligenbilder, mit dem allgemeinen Namen "Gemauertes Rreuz" zu belegen pflegt, zumal gewöhnlich noch nebenbei eine Darstellung des Gefreuzigten damit verbunden ist, so ist dieser Name auch auf die beiden andern Monumente übergegangen. — Das Hauptmonument3) ist ein vierediger massiver Riegelbau "von 7-8 m Höhe. Auf einem guadratischen Sociel von 1.38 m Höhe und 1,60 m Breite, der am obern Rande von schrägen, pfannenbedeckten Leisten rings eingefaßt ist, erhebt sich ein zweiter Steinflot von berfelben Sobe und nur 1,40 m Breite mit bem gleichen oberen Abschluß, worauf der schmalste dritte Absat von 2,76 m Sobe folgt, auf dem eine flache, vierseitige, pfannenbedeckte Phramide sitt mit Fahnenstange und einer Wetterfahne. Lettere zeigt in der oberen Salfte ein S,4) in der untern die Jahreszahl 1682. Die Oftseite ber Saule hat in der obem halfte eine Rifche, in welcher ein überlebensgroßes hölzernes

¹⁾ A. a. O. I. S. 352.

²⁾ Bgl. hierüber Dorr, a. a. D. 45.

³⁾ Wir folgen hier ber von Dorr a. a. D. gegebenen Befchreibung.

⁴⁾ Offenbar als Anfangsbuchstabe des Namens Schlieben; Johann Theodor Reichsgraf von Schlieben tam im Jahre 1682 in den Befitz des Gutes Cadinen und grundete 1683 das Franzistanerkloster daselbft.

Kruzisig angebracht ist." Auf den vier Seiten des untern Sociels sind noch Spuren der Inschriften erkennbar, die sich auf den gekreuzigten Heiland bezogen. — Dieses Monument bestand also bereits dei der Gründung des Franziskanerklosters; dieses Kreuz war es, von dem aus bei der Einweihung des Klosters am 16. August 1683') die seierliche Prozession zur neuerbauten Kapelle hinaufzog, und an diesem Kreuze sammelten sich auch in der Folgezeit die frommen Pilger, um von hier aus in festlichem Zuge mit wehenden Fahnen zur Klosterkirche zu wallen.

Die beiben andern Monumente flankieren den jett einge= gangenen Aufstieg zum Kloster. Es find zwei aus Ziegeln gemauerte runde Säulen, auf einem quadratischen Sociel rubend, die sich nach oben zu verjüngen. Ihre Höhe beträgt etwa 5 m. Muf den Säulen befanden sich früher die Statuen der heiligen Franziskus und Antonius; 2) die erstere ist ganz verschwunden, von der letteren steht nur noch ein kläglicher Reft auf der Säule. — Auch biefe beiben Säulen stammen aus ber Zeit bes Grafen von Schlieben und sind von ihm erbaut; sie werden im Volksmunde mit der Errichtung des Klosters in Verbindung gebracht, wonach die genannten beiben Seiligen dem Grafen von Schlieben wiederholt im Traum erschienen wären, ihn an sein Gelübde, ein Kloster zu erbauen, erinnert und ihm auch die dafür passende Stelle gezeigt hatten. Jebenfalls lag es nabe, bem Anfang bes Weges, ber zum Kloster hinaufführte, einen paffenden religiösen Schmud zu verleihen, wofür sich die Standbilder des hl. Franziskus, des Stifters des Franziskanerordens, und des hl. Antonius als bes besonderen Schutheiligen bes Cadiner Rlofters gang vorzüglich eigneten.

¹⁾ Dorr a. a. O. S. 52 nimmt irrtilmlich den 3. Juli 1683 als Tag der feierlichen Einweihung des Klosters an. Er ist dazu bestimmt worden, weil in den urkundlichen Nachrichten darüber das Fest des hl. Hyazinth als jener Tag bezeichnet wird. Run fällt zwar tatsächlich auf den 3. Juli das Fest eines hl. Martyrers Hyazinth; dieser ist hier aber nicht gemeint, sondern der aus polnischer Familie (von Konsti) stammende dem Dominikanerorden angehörige Heilige dieses Namens († 1257 zu Krakau), dessen Fest am 16. August begangen wird.

²⁾ Der hl. Antonius von Padua mar Patron der Rirche und bes Rlofters.

610 Liebtle, Die Baffionstapelle und die "drei Rrenge" bei Cabinen.

Wir geben schließlich unserer Freude Ausdruck, daß die Königliche Verwaltung der Herrschaft Cadinen 1) neuerdings in Erwägung gezogen hat, die Passionskapelle und die "drei Kreuze" zu restaurieren und dadurch die Erinnerung an eine mehr als zweihundertjährige Vergangenheit Cadinen's neu zu beleben.

¹⁾ Am 15. Dezember 1898 ift bas Gut Cadinen in den Befit Sr. Majeftat bes beutschen Raifers abergegangen.

Die Kolonisation des Ermlandes.

Von Professor **Dr. Nöhrich.**

Sechstes Kapitel.

Die Lokationen ber Bifchofe Jordan u. Seinrich Wogenap.

Raum hatte sich die Gruft über Sberhard von Reiße gesichlossen, da traten die ermländischen Domherren am festgesetzten Tage zur Bischosswahl zusammen und ersoren einmütig durch Kompromiß ihren bisherigen Probst Jordan zum Hirten der verwaisten Didzese. Unmittelbar darauf gingen des Gewählten wie des Kapitels Boten mit der Bitte um Bestätigung der Wahl nach Riga ab. Doch Erzbischof Friedrich weilte zur Zeit am päpstlichen Hose, und Generalvikar wie Kapitel der Rigaer Kirche lehnten die Ersüllung des Gesuches ab, indem sie sich mit mangelnder Bollmacht entschuldigten und die ermländischen Gesandten an den Metropoliten verwiesen, der das Bestätigungsrecht nicht aus der Hand gegeben habe. So reiste Jordan selbst nach Avignon, um seine Sache unmittelbar dem apostolischen Stuhle zu unterbreiten. I Johann XXII. überließ auch hier die Entschung dem Erzs

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 551. Beil Jordan am 21. Rovember 1326 nach als Domprobst fungiert, hatte ich E. Z. XIII, 941 angenommen, er sei erst nach diesem Datum zum Bischof gewählt worden. Es ift aber sehr unwahrscheinlich, daß das Rapitel so lange mit der Bahl gezögert haben sollte: Jordan nannte sich eben Domprobst und erfüllte and die Obliegenheiten eines solchen, bis seine Bestätigung erfolgt war. Dagegen liefert die Urfunde vom 11. Rovember 1826 (Cod. dipl. Warm. I, Rr. 234) den Beweis, daß er damals noch im Ermland weilte. Geine Reise an den papstlichen hof fällt also nach dieser Zeit.

bischof. Dieser erklärte nach forgfältiger Brüfung die Babl für kanonisch vollzogen, desgleichen die Verson, auf die sie gefallen war, für durchaus geeignet; nur die unterlassene Proflamation in der Frauenburger Rathedrale, die nach kanonischem Rechte unerläßlich war, hinderte ihn, ihre Gultigfeit auszusprechen und sie zu bestätigen. Die Nachholung bes Verfäumten hatte bei ber weiten Entfernung die Besetzung bes ermländischen Stubles abermals auf lange Zeit hinausgeschoben; barum entfagte Jordan, dem wohl bestimmte Ausicherungen gemacht worden waren, jedem Anrechte, das ihm feine Bahl gab, frei und ohne Borbehalt in bie Banbe Reapoleons, bes Rardinalbiafons von St. Abrian, worauf ihm der Papst den dadurch bei der Kurie erledigten Bischoffit mit Zustimmung bes heiligen Kollegiums unverweilt am 12. August 1327 verlieh und ihm die geistliche wie weltliche Leitung ber ermländischen Didzese übertrug im vollen Vertrauen, daß der durch die Reinhelt seines Lebens, durch die Chrenhaftigkeit feines Charafters und durch feine Geschäftstenntnis, seine Umficht und seine Gelehrsamkeit gleich ausgezeichnete Mann ein treuer Hirt seiner Berde sein und dieselbe ihrem ewigen Riele unentwegt zuführen werde. Durch besondere Schreiben wurde das Kapitel und der Klerus, wurden die Bafallen und das Bolf der erm ländischen Diözese davon in Kenntnis gesett; auch an ben Erze bischof von Riga ging eine biesbezügliche Benachrichtigung ab. Die Weihe empfing Jordan noch in Avignon durch den Erzbijdoi Johannes von Toledo; dann bieg ihn eine Bulle Johanns XXII. vom 31. August 1327 in die Heimat zurückfehren und persönlich die Zügel der Regierung ergreifen.1)

Die Herkunft Jordans ist in völliges Dunkel gehüllt. Der Umstand, daß ihm noch als ermländischem Domherrn die Pfark von Christburg eignete, läßt fast vermuten, er sei im Dienste des Ordens in die Höhe gekommen und Priesterbruder desselben gewesen.²) Die Zahl der Jahre scheint schon seine Lebenskraft

¹⁾ Cod, dipl. Warm. II, Nr. 551. 552. Johannes faß von 1921 bie 1828 auf bem erzbifchöflichen Stuhl von Tolebo. Bgl. Gams, Series episcoporum p. 81.

²⁾ Schon Eichhorn (E. Z. III, 809) und Wölly (Scr. rer. Warm. I, 4 Anm. 5) weisen die Identität unseres Bischofs mit dem aus Mährn

zeknickt zu haben, als er ben bischöflichen Stuhl bestieg,1) und nur kurze Zeit sollte ihn die hohe Würde schmücken. Bereits am 26. Rovember 1328 ging er zu den Toten; neben seinen beiden Borgängern ward seine irdische Hülle im Dom zu Frauenburg zur letzten Ruhe gebettet.2)

So hat Jordan als Bischof wenig für die Erschließung und wirtschaftliche Hebung seines Ländchens thun können. Nur das kleine damals noch unvergebene Gebiet in der außersten Südostecke des Rammeramtes Braunsberg verbankt ihm feine Besiedelung. Zwischen bem landesherrlichen Allod Karwen, bem Behwerbache, bem Territorium bes Rapitels (Hirschfeld) und bem Gutsborfe Schillgehnen zog sich hier eine dichte Sichenwaldung, die bischöfliche Damerau, hin. Das füblichste Stud berselben, 7 Hufen 6 (kulmische) Morgen, hatte er, wie wir sahen, durch Berschreibung vom 1. September 1328 zur Schillgebner Gemarkung geschlagen. Um dieselbe Zeit war Herbard von Klein Klenau, der Verwandte Cberhards, in ben Besit ber 6 nörblich bavon gelegenen Sufen gekommen.3) Sie bildeten das Tauschobjekt für sein bisheriges wohl gleich großes Gutchen in Klein Klenau, bas er dem Landes= herrn zur Errichtung bezw. Vergrößerung eines Vorwerks daselbst

stammenden Magister Jordanus, dem Pfarrer in Ret, den die Urkunden zwischen 1280 und 1290 als Kanonikus bei der Frauenburger Kathedrale erwähnen, zurild. Der seit 1308 auftauchende ermländische Domherr Jordan führt nie den Titel Magister. Pfarrer von Christburg (pledanus in Kirsborg) nennen ihn 2 Urkunden vom 12. August 1308 und 1 aus dem Jahre 1310 (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 142. 143. 157). Da nun Christburg in der Diözese Pomesanien liegt, dessen Bische und Kapitularen sämtlich Priesterbrüder des deutschen Ordens waren und dessen größere Pfarreien gleichsalls mit Ordensbrüdern besetht zu werden psiegten, so dürfte auch Jordan ein solcher gewesen sein.

¹⁾ Die Beilsberger Chronit (Scr. rer. Warm. II, 250) fagt von Jordan er sei, als er "vom w. capittel zum bischoff erwehlett, ein hochgelarter tapffer man, aber alt, frant vud schwach" gewesen. Kürzer melbet Simon Grunau (Scr. II, 180), auf den diese Nachricht wohl zurückgeht: "er war stets frangt." Die kurze Regierungszeit Jordans bürfte ihn zu dieser Behauptung verleitet haben.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 4. 55. Ueber Jordans Birtfamteit als Domprobft vgl. E. Z. XIII, 872 ff.

⁸⁾ Bgl. barüber E. 3. XII, 702. 714.

überlassen hatte. Herbard und seine Erben hielten die 6 Husen in der Damerau, die bis zur Begüterung derer von Bewernick (Ralthof) gingen und in der Breite zwischen dem Schillgehner Aderlande und der Behwer verliesen, zu kulmischem Rechte mit den großen und kleinen Gerichten gegen eine Abgabe von 1 Mark, die sie alljährlich am St. Martinstage dem Kustos der Kathedrale zur Unterhaltung der ewigen Lampe daselbst zahlen sollten; als Rekognitionsgebühr mußten sie zu demselben Termine das übliche Pflugkorn und 1 Markpfund Wachs an den bischöflichen Tisch abführen.

Doch Jordan starb, ohne den Tausch rechtsträftig verbrieft zu haben. Das geschab erft auf Bitten und Drangen Berbarde?) fast 5 Jahre später burch ben Bischof Beinrich II. Wogenap, ber mit Zustimmung bes Rapitels die Bereinbarungen seines Borgangers am 29. Juni 1333 anerkannte und an die barüber ju Frauenburg ausgestellte Urfunde sein und der Domberren Siegel bing.8) In ber Folge ward bas Befittum Bergmannsbofen geheißen, woraus weiterbin ein Birkmannshofen geworben ift. Ohne Zweifel rührt die Bezeichnung von einem der Rachfolger Herbards her, der den Namen Bergmann führte.4) 27. Dezember 1582 verlieh Martin Kromer bas Gut, bas, wie es scheint, an die Herrschaft gurudgefallen war, einem Georg Engelbrecht. Bu ben früheren Leiftungen trat jest noch ber Reiterbienst, zu dem nach dem Musterzettel von 1587 die 6 Sufen von Birgmanghöffen fortan verpflichtet waren. Durch die Entziehung ber Jurisdiftion fant die Besitzung bamals enbaultig in die Reibe der jogenannten folmischen oder Freiguter berab, unter benen es in samt:

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 253. Ausbrücklich wird hier bas Pfingforn mit als Refognitionszins bezeichnet, mahrend ber sonft gewöhnliche tolnische Pfennig nicht geforbert wirb.

^{2) »}ad preces ipsius Herbardi multiplices nobis pluries directas.

³⁾ Das Datum der in Cod. dipl. Warm. I, Nr. 253 abgedrudtes Urfunde sautet nach einer Abschrift vollständig: Frouwendurg anno domini MCCCXXXIII. in sesto Petri et Pauli apostolorum (29. Juni 1333). S. darsiber Scr. rer. Warm. I, 5 Ann. 6 u. Revisio privil. von 1762 und 1767.

⁴⁾ Reben Bertmannshewen hielt fich bie Bezeichnung Dameran fin bas Gittden bis zum Anfang bes 18. Jahrhunderts. Rev. von 1702.

lichen Berzeichnissen der spätern Zeit aufgeführt wird. Der geradlinige Grenzug ist noch heute derselbe wie vor alters, nur die Nordwestwand biegt kurz vor der Behwer auf eine kleine Strecke genau nach Osten um. Die Gemarkung mißt zur Zeit 112,43,60 ha. oder etwas über 6½ Hufen.

Der Rest des Waldes zwischen Schillgehnen und dem Behwersließ, das Stück nördlich von Birkmannshösen, war durch Bischof Jordan Sigentum eines Ekhard von Bebirnhk gesworden. Ekhard dürste ein Bruder jenes Thymo von Bewirnik sein, der unter Sberhard von Neiße auf seine Begüterung bei Braunsberg zu Gunsten des bischösslichen Tisches verzichtet hatte.") Auch Ekhard hatte ursprünglich in unmittelbarer Nähe des bischösslichen Allods Neuhof (nova curia), vermutlich desselben, das später Karwen genannt wurde und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bezw. seit 1410 die Feldmark der Neustadt Braunsberg bildete, 2 Husen besessen, für die ihm dann Jordan 4 Husen in der Damerau bei Schiligehen gegen einen Reiterdienst verlieh. Für 2 weitere Husen, die ihm die Gnade des Landess

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 253 Anm.; E. Z. VI, 210; VII, 191; X, 97. 104. 132; Rev. priv. von 1702 und 1767. Wenn aber das summarische Berzeichnis von 1656 unter den Lasten von Birkmannshöfen auch den tölnischen Pfennig aufführt, so widerspricht das den Privilegien von 1333 und 1582. Auch die Revisionsprototolle von 1702 und 1767 wissen nichts davon.

²⁾ Bgl. E. 3. XIV, 268.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 40. Daß die beiden Hufen Ethards in der Rähe von Braunsberg zu suchen sind, zeigt sein Beiname, *de Bedirnyk«. Ein Bybyrnich oder Bebernike in der Braunsberger Gegend erwähnt schon das Privileg von Antiken am 5. November 1305 (Cod. I, Nr. 135), und die Bergleichsurkunde vom 28. Juli 1374 (Cod. II, S. 522) spricht das Feld Bebirnycg, das der Bebirsuß von Sonnenstul trennt, dem Bistum zu. Die heutige Kleine Amtsmühle an der Behwer heißt in Urkunden um die Bende des 14. Jahrhunderts die Beuernikmühle (Cod. III, Nr. 286. 332. 456). In ihrer Rähe also muß auch das bischösliche Borwerk Reuhof gelegen haben. An seiner Idenm Namen erst am 19. März 1410 (Cod. III, Nr. 456) erwähnt wird, kann unter diesen Umstäuden kaum ein Zweisel sein. Ihm sind wahrscheinlich die beiden Hufen Ethards einverleibt worden ebenso wie die Hufen Timons von Bebernig und die Bestung jenes Lubeso, deren

herrn zu erblichem Besitz baselbst gewährte, mußte er alljährlich auf Martini je 16 Stot Zins zahlen. Ekhard scheint bald dar auf gestorben zu sein; denn schon am 29. Juni 1333 besinde sich ein Nikolaus von Bebernik im Besitz der 6 Hufen nördlich von Birkmannshösen. Wohl auf sein Ersuchen verwandelte Bischof Hermann nach eingeholter Genehmigung des Kapitels unter dem 16. Oktober 1344 den Reiterdienst der 4 Husen in einen jährlichen Zins von zusammen $1^{1}/2$ Mark.)

Die Siebelung nannte sich ursprünglich Rlein Dameraw. Weiterhin hieß fie Banaw, eine Bezeichnung, die schließlich bem Namen Kalthof weichen mußte.2) Bahrscheinlich burch die Kriege des 15. Jahrhunderts wurde sie wüst und bestand wieder mit von dem Kardinal Andreas Bathory (1589—1599) Wald. 4 Sufen zu kulmischem Recht bem Freien von Berkmans: hewen verschrieb: Noch 1702 nutte bieser infolgedeffen die Weide daselbst. Dann kamen sämtliche 6 Hufen wohl gleichzeitig mit bem Gute Regitten an bas ermländische Domfapitel und bildeten die kapitulärische Forst Ralthoff. Die Größe bes "Ralthoff Waldes", der unter der Aufficht eines eigenen Unterförsters stand, geben die Vermeffungsberichte der preußischen Ingenieure aus dem Jahre 1772 auf 7 Hufen 28 (kulmische) Morgen 248 Ruten an. 3) Heute gehört das zwischen Birkmanns:

die Saudfeste von Schillgehnen gebenkt. Bgl. E. 3. XIV, 268 u. Cod. I. Rr. 85. Ein "Strube von dem nugen howe" tritt in einer Braunsberger Urfunde vom April 1378 (Cod. III, Rr. 51) auf, doch dürfte dieses Renhoi mit dem bischflichen Borwerk nichts zu tun haben.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 253; II, Rr. 40. Das seruicium und seruire der letzteren Urkunde kann wohl nur "Reiterdienst, einen Reiterdienst tun" bedeuten.

²⁾ Ein Dorf Banau existiert in der Provinz Schlefien (A. 3. Breslau). Es wäre immerhin möglich, daß ein Einwanderer von dorther später Al. Damerau erworben und es in Banau umgetauft hatte. Ani ähnliche Weise könnte der Name Kalthof entstanden sein. 2 Ortschaften Kalthof liegen in der Rheinprovinz, 2 andere in Westfalen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 40 Anm.; Rev. priv. von 1702; E. 3. IX, 382. 388. Bgl. auch E. 3. XII, 710. Die Rev. priv. von 1702 und 1767 sowie bas Berzeichnis der ablichen, tollmischen und Baner-Dörfer vom 22. Dezember 1772 (E. 3. X, 97) führen Kaltenhoff unter den Bauerdörfern auf. Daß die heutige Forst Kalthof mit den 6 Hufen des Espard

höfen, Schillgehnen, dem Braunsberger Stadtlande und dem Behwerbach gelegene waldige Revier, dessen geradlinig verlaufende Grenzen ohne Zweifel die alten sind, zum Gute Regitten.

Die Aufteilung der Damerau bei Schillgebnen hatte das lette Stud bes bischöflichen Territoriums an der Hafftufte, den Rest bes Rammeramtes Braunsberg, in feste Banbe gebracht, qu= mal auch den Braunsbergern der ihnen streitig gemachte 17 Sufen große Sumpf bei Rossen unter dem 14. Oktober 1328 von Bischof Jordan endgültig zugesprochen und verschrieben worden war.1) Fortan konnten Ermlands Landesherren ihre ungeteilte Sorgfalt und Aufmerkfamkeit dem Gebiete widmen, das ihnen ber Schiedsspruch vom 2. September 1288 im Süben ber Terra Wema, im alten Gau Bogefanien zugewiesen hatte. Sudöftlich von Wormbitt liegt hier zwischen Arnsborf und Regerteln bas Dorf Sommerfeld. Seine Anfänge reichen wohl noch in die Regierungszeit Eberhards v. Neiße zurud. Gin Konrab, genannt Korph, war zuerst mit der Anlage des Ortes betraut gewesen; aber er batte Siedelungspflicht und Schulzenamt an Johannes Ryl verkauft, dem dann Bischof Jordan am 18. Februar 1328 ben Rauf verbriefte.2) Bon ben 55 Hufen ber Dorfmark bilbeten 71/2 hufen bas zinsfreie Schulzengut; für jede ber übrigen war nach 7 Freijahren ber übliche Zins, 1/2 Mark jährlich zu Martini, zu zahlen und zwar das erste Mal, d. h. zu Martini 1335,

von Bebirnyt und weiter mit der curia Banow identisch ift, folgt aus Cod. dipl. Warm. I, Rr. 253, wonach Birkmannshöfen im Norden an das Gut des Nitolaus von Bebernit stößt, und aus Cod. III, Rr. 456, wonach die curia Banow mit Schilgein (Schillgehnen) und dem bischöflichen Allod Rarwen grenzt. Die heutige Ratasterliste gibt dem Balbe Kalthof 111,23,40 ha. oder rund $6^{1}/_{2}$ Hufen.

¹⁾ Bgl. E. Z. XII, 631 Anm. 1.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 236. Der Name Sommerfelb ift mahrscheinlich von ben Kolonisten aus ihrer beutschen heimat mitgebracht worden. Es gibt Ortschaften bieses Ramens in Deftreich ob der Ens, in Brandenburg, in Pommern und im Königreich Sachsen. Dem mittelbeutschen Dialekt nach zu urteilen, der heute noch in unserm Sommerfeld gesprochen wird, burften die ersten Ansiedler aus dem sublichen Brandenburg oder aus Sachsen eingewandert sein. Johannes Ryl ftammt jedenfalls aus Riel.

vom Schulzen, weiterhin von den einzelnen Hufenbestern.') Dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern standen die kleinen Gerichte samt ihren Gefällen dis 4 Solidi zu sowie ein Drittel der großen, bei denen im übrigen nach kulmischem Recht? der landesherrliche Bogt das Urteil sprach. Auch ein freier Krug ward dem genannten Johannes und seinen Erben gewährleiste an der Stelle des Dorfes, die er mit Beirat des Bischofs bezw. seines Bogtes als die geeignetste dazu ersinden würde. Den Ausfertigung der Handselte, die unter der Zustimmung des Kapitels. auf Schloß Braunsberg vor sich ging, wohnten als Zeugen der Dombechant Johannes, der Kantor gleichen Ramens, die Domherren Heinrich von Wugenap und Konrad von Königsberg sowie der Bistumsvogt, der Deutschordensbruder Friedrich von Liebenzelle, und der bischöfliche Kaplan Theoderich bei.

Nahezu 50 Jahre später, am 22. Mai 1376, erweiterte Heinrich III. Sorbom die Sommerfelder Gemarkung im Often um den nach dem Dorfe Grunow (Gronau) hin gelegenen Sumps, den er der Gemeinde zu erblichem Besitz ohne Scharwerk verlied gegen die Verpflichtung, alljährlich zu Michaelis ein Schock junger Hühner auf das Schloß Wormditt zu liefern. In den Stürmen

^{1) »}Jo(hannes) scultetus primum censum dicte ville ... nobitenebuntur (!) presentare, deinceps autem possessores dictorum
mansorum censualium annis singulis ... eundem censum
soluere sint astricti. Diese Formes, die sich wörtlich ober doch dem Simme
nach schon in den Dorschandsesten sindet, die Jordan als Domprobst aussertigen
ließ, kehrt auch in der Berschreibung sur Bischorf (Cod. I, Ar. 237) wieder,
der zweiten Dorsverschreibung, die Jordan als Bischof ausstellte. Ueber den
Sinn der Formes vgl. E. Z. XIII, 787 mit Annt. 1 und 834 mit Annt. 2

²⁾ more Culmensi, wie die Urfunde hat, ist wohl gleich jure Culmensi.

^{3) »}In cuius rei testimonium et memoriam perpetuam de consensu nostri Capituli presens scriptum fieri et sigilli nostri munimine fecimus roborari.« Rur die beiden von Bischof Jordan ansgestellun handsestellen für Sommerfeld und Bischorf erwähnen die Zustimmung des Rapitels, die sonst bei Dorfhandsesten des bischösslichen Gebietes unerhönist. Es war wohl übergroße Konnivenz vonseiten Jordans, daß er dem Kapitel dieses Zugeständnis machte. Die Bestegelung der Urtunden erfolgt abet and hier durch den Bischof allein. Bgl. noch E. Z. XII, 638 mit Ann. 1.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 10; Bifc. Arch. Frbg. C. 1 fol. 30.

bes großen Städtefrieges ging die Ortschaft zu Grunde. Bischof Nikolaus v. Tüngen (1468—1489) fand sie von ihren Bewohnern verlaffen, und über zwei Menschenalter lagen die Hufen gang verwachsen und unbebaut ba. Erst Johannes Dantiskus besetzte sie wieder mit Ansiedlern und erneuerte die alten Berschreibungen unter bem 1. Mai 1544; nur das Schulzengrund= ftud reduzierte er auf 4 hufen, von benen ihr Inhaber balb barauf zunächst mit bem Schulzen von Raschaunen und bann seit ber Mitte bes 17. Sahrhunderts mit dem Freien von Benern zusammen einen Reiter zu ftellen hatte.1) Ums Jahr 1587 sagen in Sommerfeld außer bem Schulzen 15 Bauern. Ihre Zahl fank bis 1656 auf 11 herab. Freilich hatte ber Landesherr in= zwischen 2 Zinshufen des Dorfes in Freihufen umgewandelt und dafür 2 ehemalige Schulzenhufen in Gronau, das bischöfliches Allod geworden war, eingetauscht. Das darüber von Wenceslaus Leszczynski am 15. Mai 1648 ausgestellte Privileg gewährt dem betreffenden Freimann kulmisches Recht, befreit ihn von allen Laften und verpflichtet ihn nur jum Reiterdienft, den er gemeinsam mit dem Schulzen von Beterswalde leiften foll. Zeit= weilig scheint er aber statt beffen "Bost geritten" zu sein, b. h. die Weiterbeförderung der über Sommerfeld kommenden amtlichen Schreiben und Botschaften besorgt zu haben. Bu Anfang bes 18. Jahrhunderts nennt ein Peter Kill die beiden Freihufen sein eigen; außerdem gehören ihm weitere 11/2 Hufen, die vordem unbesetzt gewesen waren. Hiervon hatte er für die Sufe als einzige Abgabe jährlich 25 Mark zu entrichten.2) Die gleiche

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 236 Anm.; Bifch. Arch. Frbg. C. 3 fol. 118. Der Musterzettel von 1587 Rebaktion A besagt (E. Z. VI, 212) ausbrücklich, daß der "Scholt vonn Sommerfeldt und Rasaunen sembtlich von 8 huben 1 Dienst" zu leisten haben. Später taten dann, wie aus der Redaktion B des Musterzettels zu ersehen ift, die Schulzen von Benern und Raschaunen gemeinsam einen Reiterdienst, während der Schulz von Sommerfeld zu diesem Behuf mit dem Freien von Benern zusammengethan wurde. Bgl. E. Z. XIV, 333. Die Erneuerung der Sommerselder Handselfe durch Bischof Michael Radziejowski vom 9. Oktober 1686 nennt statt des Freien den Schulzen von Benern, in dessen Besth somit die 3 husen daselbst inzwischen gekommen sein dürften.

²⁾ Gemeint find "geringe Mart" a 20 Grofchen, von denen 11/2 auf den

Last, dazu das Scharwerk, der Hühner- und Gänsezins ruhte auf ben 31/, Hufen bes Kruges. Dieser selbst zahlte jabrlich 4 Mark.1) 1656 befindet er sich im Besitze eines Burgers (von Wormbitt); am 15. April 1684 wird ihm von Michael Radziejowski das alte Brivileg bestätigt. Auch dem Dorfe, das durch die Ungunft der Zeiten ganz in Asche gesunken war,2) erneuerte Bischof Radziejowski unter dem 9. Oktober 1686 die Handseste von 1544. Gine amtliche Vermeffung aus dem Jahre 1685 hatte bei Sommerfeld nur 53 hufen und einige Morgen vorgefunden, weshalb den Einwohnern die Abgaben für die Folge entsprechend ermäßigt wurden. Die alteste uns erhaltene erm: ländische Bonitierungstabelle, die aus jener Zeit stammen muß, giebt ber Ortschaft gleichfalls 53 Sufen mittelmäßigen Bobens, worunter nach den Kontributionskataskern von 1772 7 Gratialoder Snabenhufen waren. Schon Bischof Johann Wydga (1659—1679) hatte dieselben dem edlen Petrus Biatkowski auf 3 Generationen gegen einen Kanon von 1 Mark für die Hufe überwiesen; Abam Stanislaus Grabowsti gewährte bann unter bem 17. Januar 1744 bem Franzistus Andreas Drag, ber fie aber barauf mit Buftimmung bes Bijchofs an einen Johannes Beinigt auf 30 Jahre abtrat und verfaufte.3) Heute mißt die Gemarkung von Sommerfeld, ohne daß eine Verschiebung ber Grenzen nachzuweisen ware, 933,19,30 ha oder rund 55 Hufen.

Je weiter sich die Kolonisation von Wormditt und der Passarge entfernte und je tieser sie in das Innere des Ermlandes an die User der Alle vordrang, desto dringender machte sich alle mählich das Bedürfnis nach einem neuen Mittel- und Stüppunkt für dieselbe, nach einer neuen städtischen Ansiedelung geltend. Schon Vischof Eberhard hatte in den letzen Jahren seiner

polnischen Floren (Gulben) und 41/2 auf ben Thaler gingen. Bgl. E. 3. VI, 601.

¹⁾ Diefen Zins hatte ihm schon die Urkunde vom 1 Rai 1544 auferlegt: 2 gute ober 4 geringe Mark.

^{2) »}injuria temporum plane in pulveres redactum.«

³⁾ E. B. VI, 222; VII, 219; Rev. priv. von 1702 nnd 1767; Sifch. Arch. Frág. A. Rt. 16 fol. 505; E. B. X, 91. 728,

Regierung diese Notwendigkeit erkannt, war aber, ehe er an die Ausführung seiner Absicht geben konnte, aufs Krankenlager geworfen worden. So blieb die Verwirklichung des Planes seinem Stellvertreter, bem bamaligen Domprobst Jordan, vorbehalten, der im Auftrage Eberhards etwa ums Jahr 1325 mit hilfe bes Bistumvogtes Friedrich von Liebenzelle und unter Rustimmung bes Kapitels die Gründung der Stadt Guttftadt im Territorium Glottau am Allesluß in die Wege leitete. 1) auch er hat das Werk noch nicht zum Abschluß gebracht. Weder als Administrator noch als Bischof ist er bazu gekommen, dem Orte die Handseste auszustellen. Sein Nachfolger im Spiskopat wurde Seinrich von Wogenap. Den Beinamen führt er vermutlich vom Gute Wogenap bei Elbing, wo feine Wiege gestanden zu haben scheint.2) Seit 1305 nachweislich Mitalied bes ermländischen Rapitels, rudte er zwischen 1314 und 1317 in das Amt des Domkustos auf,3) entfagte aber noch vor dem 3. Oftober 1320 biefer Burbe ju Gunften bes bisherigen Scholaftikus Berthold, um wieder einfacher Domberr zu werden. Im Sommer 1328 erhielt er bie durch Jordans Beförderung jum Bischof freigeworbene Domprobstei;4) gegen Ende besselben Jahres, wahrscheinlich in den ersten Tagen des Dezember,5) folgte dann auf dem Wege des Kompromisses seine einstimmige Wahl zum Oberhirten der Diözese.6) Es wiederholten sich nun dieselben Vorgänge, die nach Jordans Wahl sich abgespielt hatten.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 245; Scr. rer. Pruss I, 193.

²⁾ Bgl. über feine herkunft Scr. rer. Warm. I, 5. Daß Ronigeberg fein Geburtsort gewesen sei, ift wohl nur eine Erfindung Simon Grunaus, dem bann die späteren ermländischen Chronisten tritillos gefolgt find.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 180, 195.

⁴⁾ Bgl. E. 3. I, 108; XIII, 873. 941 ff.

⁵⁾ Jordan mar am 26. November gestorben.

⁶⁾ Eine Abschrift ber papstlichen Bulle, burch die Johann XXII. unter bem 30. Oktober 1329 ben ermländischen Bischof heinrich von Wogenap beauftragt, sich zu seiner Kirche zu begeben, und worin die Geschichte seiner Bahl aussührlich mitgeteilt wird, findet sich im Bullarium der Avignonesischen Fäpste im Batisanischen Archiv zu Rom tom. 36 fol. 237. Ich hoffe, die Urkunde demnächst im vierten Bande des Cod. dipl. Warm, veröffentlichen zu können.

immer weilte Erzbischof Friedrich von Riga am papstlichen Sofe. Sein Generalvitar aber weigerte dem ermländischen Gletten Die Bestätigung, wozu ihm jede Bollmacht fehle. So reifte auch Heinrich nach Avignon, um dort perfonlich seine Sache vor Johann XXII. zu führen. Doch auch er mußte schließlich, da Erzbischof Friedrich sich ihm aus bestimmten Gründen verfagte,1) Bergicht leisten. Er that es in die Hande bes Bischofs Petrus von Braneste,2) worauf ibm ber Babst die nummehr bei der Rurie erledigte Diözese noch vor dem 4. August 1329 zusprach,3) ihn furz nachher durch den genannten Bischof weihen ließ und ihn bann, mit bem apostolischen Segen verseben, unter bem 30. Oktober in sein Laterland zurücksichte.4) Bapftliche Schreiben von demfelben Tage forberten das Rapitel und ben übrigen Rlerus des Ermlandes auf, Heinrich als Bischof und Seelenhirten anzuerkennen, ihm den schuldigen Gehorsam und gebührende Ehrfurcht nicht zu versagen und seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. 5) Wogenaps Abreise scheint sich

¹⁾ Dictus uero Archiepiscopus electioni huiusmodi se opposuit et eam certis impugnauit ex causis.

²⁾ Petrus war Kardinalbifchof von Präneste oder Balestrina von 25. Mai 1323 bis jum 30. September 4361. Bgl. Gams. Ser. opisc. p. XVII.

³⁾ Unter diesem Datum zahlt Heinrich die Gebühren seiner Ernennung an die Kurie: »Die IV. mensis Augusti recepti sunt a domino Heinrico episcopo Warmiensi soluente per manus magistri Cartoni de Sala domini pape scriptoris pro parte sui communis seruicii C floreni auri. Bat. Arch. in Rom. Bullarium der Avignonesischen Papste Tom. 36 fol. 545 d.

^{4) »}Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus ad predictam Warmiensem ecclesiam cum gratia nostra benedictionis accedens curam et administrationem predictas sic exercere studeas solicite, fideliter et prudenter, quod ipsa Warmiensis ecclesia gubernatori prouido et fructuoso gubernatori (!) gaudeat se commissam tuque preter retributionis eterne premium nostram et dicte sedis gratiam exinde uberius consequi. Datum Auinione III kl. Novembres pontificatus nostri anno quartodecimo.

^{5) »}Quocirca discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus eidem Henrico episcopo tamquam patri et pastori animarum vestrarum humiliter intendentes ac exhibentes sibi obedientiam et reuerentiam debitam et deuotam eius salubria monita et mandata suscipiatis deuote et efficaciter adimplere curetis ita quod mutuo inter vos

gleichwohl bis zum 12. November verzögert zu haben; benn von diesem Tage datiert die Indulgenzbulle Johanns XXII. für den Frauenburger Dom, durch die er alle Gläubigen ermahnt, zur Fortsetzung des Baues der Kathedrale ihr Scherslein beizutragen, 1) und die der neue Bischof ohne Zweisel persönlich gleichsam als Unterpfand seiner ferneren segensreichen Wirksamkeit seinen Diözesanen überbracht haben dürste. Das Weihnachtssest des Jahres 1329 seierte Heinrich bereits in der Heinachtssest am 26. Dezember vollzog er zu Frauenburg bei der Domkirche seine erste beglaubigte Amtshandlung als Landesherr, indem er der Stadt Guttstadt ihre Handsseste ausstellte.*

Die Ansetzung der jungen städtischen Pflanzung im alten Distrikt Glottau hatte Wilhelm, der exprobte und verdiente Lokator und Schultheiß von Wormditt, geleitet wobei ihm seine früher erwordenen Ersahrungen wohl zu statten kamen. Schon die Auswahl des Plates macht seiner Umsicht alle Shre. Untershalb des Dorfes Knopen, nö. von Glottau, durchsließt die Alle ein breites sumpsiges Thal. Infolgedessen teilt sich der Fluß in zwei Arme, die sich dann später wieder vereinigen. Die dadurch gebildete Insel — eine Stelle, wie sie günstiger kaum gedacht werden kann — wählte Wilhelm zur Anlage der Stadt, die so ringsum durch die Fluten des Stromes dund außerdem, insbesondere gegen Westen hin, durch hochansteigende Hügelketten

et ipsum spirituale possit habundare gaudium et prosperitatis optate consurgere incrementum. Alioquin sententiam, quam ipse rite tulerit in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inuiolabiliter observari.«

^{1) »}quatinus . . . pro ipsius ecclesie prosecutione structure pias elemosinas et grata caritatis subsidia erogetis, ut per subuentionem uestram opus illud valeat consumari. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 244. Der Bau der Domfirche hat also schon früher begonnen. Byl. dagegen Bibliotheca Warmiensis I, 31 u. E. 3. VI, 294.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 245. Sie ift gegeben "In die sancti Stephani prothomartiris Anno domini MoCCCO Tricesimo." Da aber ber Jahresanfang im ganzen Ordenstande und auch im Ermland auf den 25. Dezember siel, wie namentlich aus Cod. dipl. Warm. III, Rr. 604 klar hervorgeht, so haben wir das Datum aufzulösen in den 26. Dezember 1329.

^{*)} Darum tann Beter von Dusburg (Scr. rer. Pruss. I. 193) sagen, die Stadt habe gelegen in medio fluminis Alle, mitten im Allefluß.

geschützt war. Wie es gleich anfangs bestimmt und ausgemacht worden war, verbriefte die Urkunde vom 26. Dezember 1329 der Stadt Guthinftadt das kulmische Recht und gewährleistete ihren Sinwohnern 70 Aderhufen. hiervon erhielt Wilhelm ber Schulze für sich und seinen Nachsahren als Entgeld für seine Mühewaltung ben zehnten Teil, alfo 7 hufen, ju ewig freiem Befit. Pfarrkirche aber und dem jeweiligen Pfarrer wurden 4 von jeder Last und Abgabe befreite Hufen zugestanden und bewilligt. Da die Zeit der Zinsfreiheit, die der Landesherr den übrigen Sufen bei ber Gründung bes Ortes für mehrere Jahre gang, für mehrere zur Hälfte zugesichert hatte, 1) bereits verstrichen war, so mußte jebe fortan jährlich zum Feste des hl. Martinus 1/2 gebräuchlicher Munge an ben bischöflichen Tisch abführen. Außerdem ward den hufenbesitzern zu Gärten und Scheunen noch besonders 1 Freihuse gewährt, und auch dem Schulzen Wilhelm und seinen rechten Erben verlieh Bischof Heinrich aus besonderer Gnade 2 weitere Freihufen. Diese zogen sich außerhalb, b. h. jenseits bes bischöflichen Rohgartens von einem Grenzmal neben einer Erle, die am rechten Ufer der Alle stand, stromauswärts nach Süben. Doch blieben die Wiesen (in unmittelbarer Rabe des Flusses) davon ausgeschlossen. Den Nordostpunkt markierte eine gekennzeichnete Giche, die Sudostede ein Grenzhugel neben bem Wege, ber nach Warthberg (Wartenburg) führte.2) zwischen verlief der Grenzzug nach dem Lineal. Der sich im Norben baranschließenbe Ader aber gegen die Stadt bin follte ber Gemeinde zur Anlage von Gärten gehören.3) Auch er maß, wie uns der amtliche Bericht des Guttstädter Magistrats vom 4. November 1772 belehrt, "2 hufen, Sprintborn genannt, fo

¹⁾ staliter quod in quibusdam omnimodam a solucione census libertatem habuerunt, in quibusdam autem annis tantum dimidium censum persoluerunt.«

³⁾ Es ift offenbar die Straße, die noch heute von Guttstadt am rechten Ufer der Alle über Klingerswalde, Eschenau, Gradtken, Tollad, Jadden nach Altwartenburg läuft, in dessen Rahe damals die Stadt Barthberg lag.

³⁾ Ita quod ager ex ista parte graniciarum versus civitatem ad eandem pro ortis fiendis debeant pertinere.

jest Lindenbrun beißen, und find ben Burgern ju Garten gegeben, wovon auch zur Kirche einer gehörig." Daß biese 2 hufen nicht etwa ibentisch sind mit jener 1 Freihufe, die die Stadthandfeste den Bürgern ju Garten und Scheunen zusprach, geht gleichfalls aus dem angezogenen Bericht hervor, ba diefer fortfährt: "Dito noch eine hufe zur Stadt gegeben, zu Scheunen und Garten zu machen, in welcher die Kirche und Hospital auch Gefoch=Bete haben."1) Lindenbrunnen beißt noch heute die kleine vor kurzem parzellierte Besitzung, die sich im Anschluß an bie Guttstädter Borftadt Sausberg längs bem rechten Ufer ber Alle nach Süden zieht,2) und ihre unmittelbare Fortsetzung bilben mithin die beiben Freihufen, die die Gründungsurkunde hier bem Schulzen Wilhelm und seinen Erben überließ. Beiter bestimmte fie ihnen in der Beibe um den Aprfinfluß eine freie 10 Morgen aroke Wiese zu beiben Seiten bes genannten Baches. wärtig führt diefer die Bezeichnung "das schwarze Fließ." Den früheren Namen gab ihm ber Rirfyn (Rerfcher-) See beim jegigen Dorfe Rerichen, ben er burchströmt, um bann bie Stolg= hagener Mühle zu treiben3) und mitten durch ben prächtigen Wichertshofer Forst ber Alle zuzueilen, die er unterhalb Guttstadt zwischen Rossen und Schmolainen erreicht.

Süblich vom Unterlaufe des Schwarzstließes dehnt sich der Guttstädter Stadtwald aus. 40 Hufen überträgt die Handsfeste den Bürgern in der mit Nadelholz bestandenen sumpsigen Niederung jenseits der Alle gegen die Wildnis hin d zu gemeinem Nuten und frei von allen sonst dem Landesherrn zustehenden Diensten, damit die junge Pslanzung desto kräftiger sich entwickele und fröhlich wachse und gedeihe. Im Norden berührten die Husen den Scheidewall des Gutes Prolitten (Schmolainen), im

¹⁾ E. 3. X, 682.

²⁾ Rach ber gutigen Mitteilung bes herrn Rataftertontrolleurs und Steuerinspeltors Bengel aus Beileberg, bem ich auch sonft einige Aufschluffe verbante, mißt Lindenbrunnen jusammen rund 26 ha.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 450.

⁴⁾ sin Borra ex illa parte Alne versus solitudinem. Borra bedeutet einen mit Gestrüpp bewachsenen Thalgrund, in dem Baffer steht; dann auch den Nadelwald, den Bald.

Westen stiegen sie die Alle auswärts dis zu den sprudelnden Duellen, die sich mit ihr vereinigten,¹) im Süden grenzten sie an die eine Hälfte des Besitzums der Preußen Curnothin, Santhop und Akhstir (das spätere Gut Nakistern oder Akistern.²) Das Aderland aber, das sich etwa dort vorsinden und zu einer neuen Siedelung taugen würde, sowie die Wiesen behielt sich die Landesherrschaft vor. Im Osten ging der Guttstädter Wald nach späteren Nachrichten dis zur Gemarkung des Dorses Schönwiese und dis zur bischöslichen (Wichertshoser) Heide. Noch 1772 besteht er "in 40 Hufen Fichten und Tannen," dazu "1½ Hufen Wald, welcher vertauschet mit einer Wiese von Ihr Bischöslichen Gnaden." demeint ist vermutlich die 10 Morgen fassende ehemalige Schulzenwiese am Kyrsindach, die daburch wieder an den bischösslichen Tisch zurücksiel.

Rund 115 Hufen gehörten somit seit alters zum Weichbilde von Guttstadt. Davon lagen, wie wir eben sahen, etwa 44 Husen am rechten User der Alle, während der eigentliche Ackerplan, die 59 Zinshusen, die 7 Schulzen- und die 4 Pfarrhusen vom linken User des Flusses nach Westen zogen. Auch die 1 Freihuse sür Gärten und Scheunen werden wir auf dieser Seite zu suchen haben. Im ganzen Bereiche des städtischen Gebietes besaß der Erbschulze das Richteramt dergestalt, daß er von allen Ausschreitungen und Verbrechen, die der hohen oder Blutsgerichtsbarkeit unterstanden, gleichviel ob sie von Sinheimischen oder Auswärtigen, von Bürgern oder Zugewanderten, von Deutschen oder Preußen begangen wurden, 1/3 der Strafgesälle erhielt, wo

¹⁾ sflumen Alnam ascendendo usque ad fontes scaturientes, qui fluunt in Alnam. Es sind die Basserläuse, die etwa 1 Kisometer nördlich von Althoss vereinigt in die Alle sallen.

²⁾ and granicias pruthenorum Curnothin, Santhop et Akystir in medio graniciarum predictorum camporum. & Bgl. auch Cod. dipl. Warm. III, Nr. 22 und E. 3. XIII, 420 ff.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 76; III, Nr. 22; E. 3. X, 684.

⁴⁾ Es bezieht sich auf diesen Tausch wahrscheinlich das in der Rev. priv. von 1767 unter Guttstadt angeführte privilegium septimum super prato in Guttenstadt ab Adamo Stanislao anno 1751 feria secunda ante sanctum Martinum (Montag, den 8. November) concessum. Auch heute noch hält der Guttstädter Stadtwald c. 707 ha. oder 41½ Hufen.

gegen die beiden andern Drittel dem Landesherrn zusielen; doch mußte ber Schulz, falls es fich um Preugen handelte, ben Missetäter auf frischer Tat ober auf der Flucht überrascht und festgenommen haben. Gelang es zugereisten Deutschen, die innerhalb bes Stadtgebietes einen Frevel verübt hatten, zu ent= flieben, fo blieb bem Schulzen, gefett bie Sache tam überhaupt zur Erledigung,1) der dritte Pfennig unverfürzt. Satten aber Breugen des Bistums sich gegenseitig Ables zugefügt und waren barauf entwischt, so ging der Schultheiß, wo immer die Uebeltäter bleiben mochten, leer aus. Das Gleiche widerfuhr ihm, sofern bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und ermländischen Breufen die Beteiligten bas Weite fanden. Nur wenn es ihm gludte, die Schuldigen ju faffen, wurde ihm fein Drittel ausgezahlt. Die kleinen Gerichtsbußen bis 4 Solidi einschließlich gewährte bes Bischofs besondere Suld?) dem Schulzen Wilhelm und seinen Nachfolgern ohne jeden Abzug.

Im Gegensat zu den Sandfesten der übrigen ermländischen Städte mit kulmischem Recht, die ben Erbschulzen schlechtweg ein Drittel von den Strafgefällen der großen Gerichte über Deutsche sowohl als über Breugen zusprechen, macht bas Guttstädter Privileg diefe Bergünftigung, soweit Stammpreußen babei in Frage tamen, von der Ergreifung und Ginlieferung des Schuldigen durch den Schulzen abhängig. Doch was hier ausdrücklich hervorgehoben wird, war ohne Zweifel eine allgemeine Ginschränkung, die für alle Städte galt, auch für jene, in beren Verfassungsurkunden nichts darüber verlautbarte. Uebriaens beutet bies auch die Mehlsader Sandfeste an, die bem Schulzen feinen Anteil an ben Strafgelbern ber großen Gerichte hauptfächlich zugesteht, um ihn anzuspornen, eifrig auf Berbrecher und Uebeltäter, deutsche wie preußische, auswärtige wie einheimische zu fahnden und sie festzunehmen.8) Die Festnahme war eben bei

¹⁾ Das will wohl das interueniente concordia der Guttstädter Handsfeste besagen.

²⁾ de speciali nostra conniuencia Das Jurisdiktionsrecht mit seinen Einkunften war eben ein Regal und seine Berleihung immer ein Gnadenakt des Laudesherrn.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 163. Bgl. E. Z. XIII, 758.

ben Breufen das Entscheibende. Dort wo sie ergriffen wurden, wurden sie abgeurteilt, und der Schultheiß, der sie dingfest machte, hatte Anspruch auf den gesetzlichen Lohn. Anders bei ben Deutschen. Bei ihnen war die Stadt, wo fie die Miffetat verübt hatten, maßgebend. Hierhin wahrscheinlich wurden sie, sobald man ihrer habhaft geworden war, zurudgeführt, hier vor Gericht gestellt und ber verbienten Strafe überantwortet, Die, sofern sie in Gelb bestand, zu einem Drittel bem bortigen Schulzen zufiel. Nur wenn fich Deutsche an Preußen vergingen, wurden fie diesen gleich behandelt, und der Schulz, der fie einlieferte, erhielt ein Drittel ihrer Buffe. Die Banbel ber Breuffen unter einander sowie die Zwistigkeiten zwischen Breugen und Deutschen richtete in ben Städten samt und sonders der landesberrliche Bogt: 1) er prafibierte ber betreffenden Gerichtsverhandlung, er fällte und vollstrecte das Urteil. Die Strafen bis 4 Solidi freilich bezog auch in diesem Falle ungeschmälert ber Schultheiß.

Es war felbstverständlich, daß Guttstadt, sobald fein Gemeinwesen sich einigermaßen konfolidiert hatte, an die Errichtung jener für die deutschen Städte bes Mittelalters fo darakteriftischen Bertaufsstellen von Obrigfeitswegen, an die Erbauung von Fleisch: und Brotbanten, von Schufter: und Rramerbuden, an die Aufführung eines Raufhauses?) und einer Babestube geben Der daraus und aus äbnlichen Ginrichtungen fliefende Bins follte nach ber Bestimmung ber Handfeste vom 26. Dezember 1329 zu gleichen Teilen bem Bischof, bem Schulzen und ben Bürgern, also ber Gemeinde zukommen; an die Landes: herrschaft allein aber sollten von jedem ganzen Hausgrundstüd jährlich zu Martini als Rekognitionszins 6 preußische Pfennige aezablt werden. Der Schultheiß erhielt innerhalb der städtischen Gemartung den Vogelfang und die Jagd auf Rleinwild, d. h. auf Hafen und Ruchse. Dazu gewährte Wogenap ihm und ben Stadtbewohnern aus besonderer Gnade Fischereirecht im Allefluß mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft. Rur die Mühlen und

¹⁾ Bgl. barliber E. 3. XIV, 189 mit Anm. 3.

²⁾ Die Guttftäbter Sandfeste fpricht von einem maccatorium. Das burfte aber nur ein Schreibsehler für mercatorium fein,

Mühlenstätten sowie alle Schätze des Bodens, die Erträgnisse des Bergbaues nämlich, oder wie immer sie heißen mochten, behielt der Bischof sich und seiner Kirche im ganzen Stadtgebiete vor. Ausgenommen hiervon waren natürlich die Früchte des Ackerbaues, und was sonst dem gemeinen Ruten diente.) Ein freier Wochenmarkt verstand sich als Grundlage alles Handels und Verkehrs, die ja vor allem das Wesen einer Stadt ausmachten, von selbst; doch scheint eine endgiltige Regelung der Marktfrage erst durch Johann Stephan Wydzga am 30. Mai 1664 ersolgt zu sein.)

Mit dem Bischof Heinrich hing auch das ermländische Kapitel sein Siegel an die Urkunde, die die junge Bflanzung in der alten Landschaft Glottau zur Stadt erhob. Zugleich festen ber Orbensbruder und Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle. sein Rumpan Johannes von Abnkenburg, die Bafallen Ronrad Bendepfaffe sowie Nicolaus und Alexander, die Sohne des Ritters Alexander (von Regerteln), ferner Johannes Dobrin und ber Wormbitter Burger Konrab von Welin ihre Namen als Zeugen unter bas Rechtsinstrument, beffen von bem bischöflichen Rotar Johannes ausgefertigtes Original auf Pergament noch heute im Ratsarchiv zu Guttstadt aufbewahrt wird. Das Siegel des Bischofs ist im Laufe der Beit abgefallen und verloren gegangen, nur bas rot-grune Seibenband, woran es gehangen, spricht für sein einstiges Vorhandenfein; bas treisrunde Siegel bes Domtapitels aber hat die Jahr= hunderte überdauert. Es ftellt die Gottesmutter bar, die mit dem Kinde im linken Arm auf einer Burgmauer fitt, ringsum von Sternen umgeben. Am Rande läuft in gothischen Majuskeln bie Umschrift: S.sigillum] Capituli Eclesie Warmiensis.3)

^{1) »}Nobis et ecclesie nostre molendina et ipsorum loca atque omnia lucra terre, minere videlicet aut quouis alio nomine censeantur, preter agriculturas et alios communes vsus infra ciuitatis limites integre reservamus.«

²⁾ Die Rev. priv. von 1767 führt unter den von Guttstadt beigebrachten Brivisegien auch ein solches des Bischofs Joannis Stephani Wydżga auf provariis nundinis die 30ma Maii anno 1664.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 245. Gin Teil ber Beugen, Die Die Sandfefte von Guttftabt unterfcrieben haben, ift vielleicht nicht mehr bei beren Aus-

Gin namhafter Forscher hat in geistreicher Weise unfer Suthinstadt mit Gotenstadt zu erklären versucht. Scharffinnia führt er, gestütt auf Etymologie und Analogie, aus, daß die Alle ber Guttalus des Blinius (Nat. hist. IV. 14), d. b. ber Rluf ber Buttonen, ber Goten fei. Wie im fandinavifchen Gotenlande am dortigen Gotenfluffe, b. i. an der Gotaelf eine Gotenburg, d. i. Götaborg liege, so habe auch in Preußen, wo in der Tat bis zum Beginn der großen Bölkerwanderung, d. b. etwa bis jum Anfang bes 3. Jahrhunderts n. Chr. Goten fagen, am Gotenfluffe, b. b. an ber Alle, bie Gotenftabt, eben unfer Suthinstat, nicht gefehlt.1) Doch die Etymologie ift ein schlupf: riges Kelb, auf bem ber, ber es anbaut, trot ber größten Borficht nur zu leicht ausgleitet, und auch Analogieschluffe find trügerisch. Wohl ware es bentbar, daß ein Teil ber Goten, die in der Guttstädter Gegend aewobnt baben ben Vorstoß ihres Stammes gegen die untere Donau nicht mit: gemacht, sondern sich den von Osten ber in das Memel- und Weichselgebiet eindringenden Bölkerschaften, d. b. ben spateren Breufen, unterworfen batten. Dann aber sind sie sicher im Berlaufe weniger Generationen mit ihren herren in eins verschmolzen, ohne eine Spur ihrer früheren Sitte, Auffaffung und Sprache au binterlaffen. Es ift mehr als unwahrscheinlich, es ift geradezu unmöglich, daß sich unter ben damaligen Verhält: nissen, wo die Bölker noch immer ein halbes Nomadenleben führten, der Namen Gotenstadt durch die ganze Preußenzeit bis ins 14. Sahrhundert hinüber gerettet haben follte, ganz abgeseben bavon, daß von Städten weber bei den Goten noch bei den Preußen die Rebe fein kann, wie benn auch bas jum Bergleich berangezogene ichwebische Goteborg erft durch Guftav Abolf an ber Mündung der Götaelf angelegt und mit hollandischen Ansiedlern besetzt wurde.2) Soviel jedenfalls steht fest, daß die beutschen Gründer von Guttstadt an alles andere eber denn an

fertigung jugegen gewesen. Darauf fceint ber Bermert presentibus illo tom por e- hingubeuten, ber fich wohl auf die Zeit ber Gründung ber Stadt bezieht.

or ex ginzuoenten, ver such wogi auf die Zeit der Grundung der Stadt beziel

1) E. Z. I, 22; Lohmeyer, Gesch, v. Oft- u. Westbreußen I, 7. 8.

²⁾ Bgl. Lohmener a. a. D. I, 34 und Guthe-Baguer, Sandbuch ber Geographie II, 346.

einen Rusammenhang ihrer Kolonie mit einem alten Gotenorte dachten, da schon unter bem 13. Mai 1336 für diese in einer amtlichen Urfunde die Bezeichnung bona civitas, gute Stadt, gebraucht wird.1) Gleichwohl durfte auch dies ein leicht erklär= liches Migverftandnis fein2) und ber Rame unferes Städtchens, das jedenfalls um eine alte Beibenburg erwuchs, auf das Alt= preußische zurudgeben. Gubbe bebeutet hier ber Busch, bas Gebuich. Gudbestadt ware alfo, wofür auch bas Stadtwappen fprechen wurde, die Buschstadt, die Stadt mitten in der Wildnis, die damals gewiß nach allen Seiten sich ausdehnte, wie sie noch heute gegen Often bin im Guttftädter Balbe und im Bichertehofer Forst meilenweit die Gegend überzieht. Vielleicht auch steht Gutinstadt mit ber alten Landschaft Gubicus in irgend welcher Beziehung. Zwar können wir diese nur für den westlichen Teil des Kreises Allenstein, für die heutigen Kirchspiele Dietrichswalde, Alt-Schöneberg, Reukokendorf und Johnkendorf nachweisen;3) bies schließt aber nicht aus, daß fie in Wirklichkeit weiter nach Norden gereicht und noch das fübliche Stud bes Kreises Heilsberg, ehemalige Territorium bas Glottau, in sich begriffen habe. Nach Gubicus mag bann Guttstadt benannt worden fein.4)

Wird so der Name der Stadt vielleicht aus dem Altpreußischen herzuleiten und zu erklären sein, ihre Bevölkerung war jedenfalls ausschließlich deutsch. Und zwar waren es aller Wahrscheinlichkeit nach Mitteldeutsche aus der Breslauer Gegend, Bekannte und Landsleute des Lokators Wilhelm, die die neue städtische Pflanzung an der Alle ansetzen. Darauf weist auch

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 275.

²⁾ Ebenso missich freilich ift es, wenn Benber E. Z. I, 23 Anm. 1 erklärt, etymologisch könne Guttstadt (Guthinstad) nicht mit gut (alt got, guot, guat auch cot, cuot, cuat) zusammenhängen, sondern nur mit Gothen sim gothischen Guthans, im hochdeutschen guti, gudi). Auf die Schreibweise der Ramen in unsern Urkunden ist überhaupt wenig zu geben, und eine so feine etymologische Unterscheidung darauf zu gründen, wie es Bender thut, geht doch nicht an.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 53. 64. 68, 108, 159, 179, 180, 186, 187.

⁴⁾ Uebrigens giebt es mit Gub n. Guben, mit Gut, Guten, Gutt, Gutten zusammengesette Ortschaftenamen in allen Teilen Deutschlands. hier mag bas "Gutt" auf bas lateinische gutta, der Tropfen, bas Baffer, zurudgehen.

ben Preußen das Entscheibende. Dort wo fie ergriffen wurden, wurden sie abgeurteilt, und der Schultheiß, der sie dingfest machte, batte Anspruch auf ben gesetzlichen Lohn. ben Deutschen. Bei ihnen war die Stadt, wo sie die Missetat verübt batten, maßgebend. Hierbin wahrscheinlich wurden sie, sobald man ihrer habhaft geworben war, jurudgeführt, bier vor Gericht gestellt und der verdienten Strafe überantwortet, die, so: fern sie in Gelb bestand, zu einem Drittel bem bortigen Schulzen zufiel. Rur wenn fich Deutsche an Breußen vergingen, wurden sie diesen gleich behandelt, und der Schulz, der fie einlieferte, erhielt ein Drittel ihrer Bufe. Die Sanbel ber Preugen unter einander sowie die Zwistigkeiten zwischen Breugen und Deutschen richtete in den Städten samt und sonders der landesherrliche Bogt: 1) er präsidierte der betreffenden Gerichtsverhandlung, er fällte und vollstredte das Urteil. Die Strafen bis 4 Solidi freilich bezog auch in diesem Falle ungeschmalert der Schultheiß.

Es war selbstverständlich, daß Guttstadt, sobald fein Gemeinwesen sich einigermaßen konfolidiert hatte, an die Errichtung jener für die deutschen Städte des Mittelalters fo charafteriftischen Berkaufsstellen von Obrigkeitswegen, an die Erbauung von Fleisch: und Brotbanten, von Schufter: und Kramerbuden, an die Aufführung eines Raufhauses 2) und einer Babeftube geben Der daraus und aus ähnlichen Einrichtungen fließende Bins follte nach ber Bestimmung ber Handseste vom 26. Degember 1329 ju gleichen Teilen bem Bischof, bem Schulzen und den Bürgern, also der Gemeinde zukommen; an die Landesherrschaft allein aber sollten von jedem ganzen Hausgrundstüd jährlich zu Martini als Rekognitionszins 6 preußische Pfennige aezablt werben. Der Schultheiß erhielt innerhalb ber ftabtischen Gemarkung den Vogelfang und die Jagd auf Kleinwild, d. h. auf Hasen und Rüchse. Dazu gewährte Wogenab ibm und ben Stadtbewohnern aus besonderer Gnade Fischereirecht im Allefluß mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notburft. Nur die Mühlen und

¹⁾ Bgl. barilber E. Z. XIV, 189 mit Anm. 8.

²⁾ Die Guttftabter Danbfefte fpricht von einem maccatorium. Das burfte aber nur ein Schreibfehler für mercatorium fein.

Mühlenstätten sowie alle Schätze bes Bobens, die Erträgnisse bes Bergbaues nämlich, oder wie immer sie heißen mochten, behielt der Bischof sich und seiner Kirche im ganzen Stadtgebiete vor. Ausgenommen hiervon waren natürlich die Früchte des Ackerbaues, und was sonst dem gemeinen Ruten diente. Din freier Wochenmarkt verstand sich als Grundlage alles Handels und Verkehrs, die ja vor allem das Wesen einer Stadt ausmachten, von selbst; doch scheint eine endgiltige Regelung der Marktfrage erst durch Johann Stephan Wydzga am 30. Mai 1664 ersolgt zu sein.

Mit dem Bischof Heinrich hing auch das ermländische Kavitel sein Siegel an die Urkunde, die die junge Pflanzung in der alten Landschaft Glottau zur Stadt erhob. Zugleich festen ber Orbensbruder und Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle. sein Rumpan Johannes von Abntenburg, die Nicolaus und Alexander, Ronrad Wendepfaffe sowie bie Sohne bes Ritters Alexander (von Regerteln), ferner Johannes Dobrin und ber Wormbitter Bürger Ronrad von Welin ihre Namen als Zeugen unter bas Rechtsinstrument, beffen von bem bischöflichen Rotar Johannes ausgefertigtes Original auf Pergament noch heute im Ratsarchiv zu Guttstadt aufbewahrt wird. Das Siegel bes Bischofs ist im Laufe ber Beit abgefallen und verloren gegangen, nur bas rot-grune Seibenband, woran es gehangen, spricht für sein einstiges Borhanden= fein; das freisrunde Siegel des Domkapitels aber hat die Jahr= hunderte überdauert. Es stellt die Gottesmutter bar, die mit bem Kinde im linken Arm auf einer Burgmauer fitt, ringsum von Sternen umgeben. Am Rande läuft in gothischen Majusteln bie Umschrift: S.[igillum] Capituli Eclesie Warmiensis.3)

^{1) »}Nobis et ecclesie nostre molendina et ipsorum loca atque omnia lucra terre, minere videlicet aut quouis alio nomine censeantur, preter agriculturas et alios communes vsus infra ciuitatis limites integre reservamus.«

²⁾ Die Rev. priv. von 1767 führt unter den von Guttstadt beigebrachten Brivisegien auch ein solches des Bischofs Joannis Stephani Wydżga auf provariis nundinis die 30ma Maii anno 1664.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 245. Gin Teil ber Zeugen, die bie Sanbfefte von Guttftabt unterschrieben haben, ift vielleicht nicht mehr bei beren Aus-

Ein namhafter Forscher hat in geistreicher Beise unfer Gutbinstadt mit Gotenstadt zu erklären versucht. Scharffinnia führt er, gestütt auf Etymologie und Analogie, aus, daß die Alle ber Guttalus bes Plinius (Nat. hist. IV, 14), b. b. ber Fluß ber Guttonen, ber Goten fei. Wie im fanbinavischen Gotenlande am bortigen Gotenfluffe, b. i. an ber Gotaelf eine Gotenburg, d. i. Gotaborg liege, so habe auch in Preußen, wo in der Tat bis jum Beginn der großen Böllerwanderung, b. b. etwa bis jum Anfang bes 3. Jahrhunderts n. Chr. Goten fagen, am Gotenfluffe, b. h. an ber Alle, die Gotenstadt, eben unfer Suthinftat, nicht gefehlt.1) Doch die Etymologie ift ein schlüpf: riges Felb, auf bem ber, ber es anbaut, trop ber größten Borficht nur zu leicht ausgleitet, und auch Analogieschluffe find trügerisch. Wohl ware es bentbar, daß ein Teil der Goten, die ber Guttstädter Gegend gewohnt baben den Borftog ihres Stammes gegen die untere Donau nicht mit: gemacht, sondern sich den von Osten ber in das Memel- und Weichselgebiet eindringenden Bölkerschaften, d. h. den späteren Breußen, unterworfen batten. Dann aber find fie sicher im Berlaufe weniger Generationen mit ihren Herren in eins verschmolzen, ohne eine Spur ihrer früheren Sitte, Auffaffung und Sprache ju binterlassen. Es ift mehr als unwahrscheinlich, es ist geradezu unmöglich, daß sich unter den damaligen Berbalt: nissen, wo die Bölker noch immer ein halbes Romadenleben führten, der Namen Gotenstadt durch die gange Preußenzeit bis ins 14. Jahrhundert hinüber gerettet haben follte, gang abgefeben bavon, daß von Städten weber bei ben Goten noch bei ben Breußen die Rebe sein kann, wie benn auch bas zum Bergleich herangezogene schwedische Göteborg erst durch Gustav Abolf an ber Mündung der Götaelf angelegt und mit hollandischen Ansiedlern besett wurde.2) Soviel jedenfalls steht fest, daß die beutschen Gründer von Guttstadt an alles andere eher benn an

fertigung jugegen gewefen. Darauf fceint ber Bermert »presentibus illo tom poros hinzubeuten, ber fich wohl auf die Zeit ber Grundung ber Stadt bezieht.

¹⁾ E. Z. I, 22; Lohmeyer, Gesch. v. Oft- u. Westhreußen I, 7. 8.

²⁾ Bgl. Lohmeper a. a. D. I, 34 und Guthe-Bagner, Sanbbuch ber Geographie II, 346.

einen Zusammenhang ihrer Kolonie mit einem alten Gotenorte bachten, da schon unter dem 13. Mai 1336 für diese in einer amtlichen Urfunde die Bezeichnung bona civitas, gute Stadt, gebraucht wird.1) Gleichwohl dürfte auch dies ein leicht erklär= liches Migverständnis fein2) und ber Rame unferes Städtchens, das jebenfalls um eine alte Beidenburg erwuchs, auf das Alt= preußische zurudgeben. Gubbe bedeutet bier ber Busch, bas Gebüsch. Gudbestabt ware also, wofür auch bas Stadtwappen sprechen wurde, die Buschstadt, die Stadt mitten in der Wildnis, die damals gewiß nach allen Seiten sich ausbehnte, wie sie noch beute gegen Often bin im Guttstädter Walde und im Wichertshofer Forst meilenweit die Gegend überzieht. Vielleicht auch steht Gutinstadt mit ber alten Landschaft Gubicus in irgend Awar können wir diese nur für den welcher Beziehung. westlichen Teil des Kreises Allenstein, für die heutigen Rirchspiele Dietrichswalbe, Alt=Schöneberg, Neukokenborf und Johnkenborf nachweisen;3) dies schließt aber nicht aus, daß sie in Wirklichkeit weiter nach Norden gereicht und noch bas fübliche Stud bes Kreises Beilsberg, bas ehemalige Territorium Glottau, in sich begriffen habe. Nach Gudicus mag dann Guttftadt benannt worden fein.4)

Wird so der Name der Stadt vielleicht aus dem Altpreußischen herzuleiten und zu erklären sein, ihre Bevölkerung war jedenfalls ausschließlich deutsch. Und zwar waren es aller Wahrscheinlichkeit nach Mitteldeutsche aus der Breslauer Gegend, Bekannte und Landsleute des Lokators Wilhelm, die die neue städtische Pflanzung an der Alle ansetzen. Darauf weist auch

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 275.

²⁾ Ebenso missich freilich ift es, wenn Bender E. Z. I, 23 Anm. 1 erklärt, etymologisch könne Guttstadt (Guthinstad) nicht mit gut (alt got, guot, guat auch cot, cuot, cuat) zusammenhängen, sondern nur nit Gothen (im gothischen Guthans, im hochdeutschen guti, gudi). Auf die Schreibweise der Ramen in unsern Urkunden ist überhaupt wenig zu geben, und eine so seine etymologische Unterscheidung darauf zu gründen, wie es Bender thut, geht doch nicht an.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 53. 64, 68, 108, 159, 179, 180, 186, 187.

⁴⁾ Uebrigens giebt es mit Gub n. Guben, mit Gut, Guten, Gutt, Gutten zusammengesette Ortichaftsnamen in allen Teilen Deutschlands. hier mag bas "Gutt" auf bas lateinische gutta, der Tropfen, das Baffer, zurudgehen.

das sogenannte Breslauisch bin, jener mitteldeutsche Bolksdialett, der von jeher in Guttstadt gesprochen worden ist. — Die landes: herrliche Burg, die dem Orte nicht fehlen durfte, lag an der Südostede ber Stadt in unmittelbarer Rabe ber Rirche und wurde fpater in ben Gebäudekompler bes Rollegiatstiftes zum beiligen Erloser binein: Der bischöfliche Roßgarten, den bereits die Handseste von 1329 erwähnt, war ohne Zweifel für ihre Bedürfniffe ein: gerichtet, sodaß sie wenigstens gleichzeitig mit dem städtischen Gemein: wesen entstanden sein muß. Ausdrudlich wird bes Schlosses, des Castrum Gutstad zum ersten Mal in einer Urfunde vom 8. Dezember 1346 gebacht. 1) Doch äußerst selten haben Ermlands Bischofe hier vorübergehend Aufenthalt genommen. Ab und zu kamen in den ersten Jahrzehnten für einige Tage ihre Bögte dorthin, so Ende April 1339 Seinrich von Lutir, Anfang Dezember 1346 Bruno von Lutir und im September 1357 Bride, Bogt gu Bogezanien. 2) Ein volles Menschenalter sollte vergeben, ebe Guttstadt einen seiner Landesherrn in seinen Mauern begrüßen burfte: in der letten Maiwoche bes Jahres 1362 hielt Johann II. Stryprod als ber erfte, soviel wir wiffen, baselbst seinen feierlichen Ginzug. Sein Nachfolger Beinrich III. Sorbom bat in ben Jahren 1379, 1383 und 1396 die Stadt besucht, Beinrich IV. weilte am 18. Februar 1410, Johann III. Abezier am 29. und 30. August 1420 auf dem bortigen Schlosse. 3) Sonst gebot hier an des Landesherrn Statt der Burggraf, der wohl anfänglich ben Titel Rastellan führte. Schon um die Mitte des 14. Jahr: hunderts tritt uns ein Beinrich als Rastellanus in Guthinstad Burgarafen des bischöflichen Schloffes Gutenflad entaeaen.4) werden zum 12. Juni 1393, zum 6. Oktober 1398, zum 18. Dezember 1405 und weiterhin erwähnt. Die Rechte und

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 77. Die gunftige Lage inmitten bes Alleftromes macht es wahrscheinlich, daß die Burg icon jur Preußenzeit beftanden hat und burch die Bischöfe nur weiter ausgebant und ftarter befestigt wurde.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 295; II, Mr. 77. 258.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 328; III, Nr. 72, 149, 314, 455, 563, 564.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 237. Ift ber Raftellan ber fpattre Burggraf, fo tann biefer nicht identisch sein mit dem altpreußischen Rammerer, da ein bischöflicher Rammerer jur Gutinftad noch 1382 vortommt. Cod. III. Rr. 133. Bgl. dagegen E. Z. IX, 574. 581. 584.

Pflichten solcher Burggrafen hat uns in anschaulicher und brastischer Beise ber Verfasser ber Ordinancia castri Heylsbergk, vernutlich selbst ein Burggraf, geschildert. Ihr Einsluß und ihre Besugnisse beschränkten sich aber nicht auf die Burg allein, sondern gingen über das ganze Kammeramt, und vor allem unterstanden die dort liegenden bischslichen Allode ihrer besonderen Aussicht.

Zum Jurisdiktionsbezirke des Schlosses in Guttstadt gehörte noch ein kleines Gebiet am rechten Alleuser, der Stadt gerade gegenüber, wahrscheinlich jener obengenannte bischöfliche Roßgarten, der wohl von vornherein der Gerichtsbarkeit des städtischen Erbschulzen entzogen ward. Nach und nach siedelten sich hier auf Schloßgrund mit bischöflicher Erlaubnis verschiedene Leute an, und es erwuchs so, begünstigt durch die Lage, allmählich eine eigene Gemeinde, die Guttstäder Vorstadt Hausberg, deren Bereinigung mit Guttstadt wohl demnächst erfolgen dürfte. Sie umfaßt ein Areal von 2,91,30 ha. ober rund 11 preußischen Morgen.

Bis ins 17. Jahrhundert hinein saßen die Burggrafen des Kammerantes Guttstadt auf "des Bischoffes Hauß", d. h. dem Schlosse, neben dem "Thumb" und der "Thum Kirche." Weil aber dasselbe, so vermerkt das summarische Verzeichnis von 1656, "aniho bawfällig, inwendig eingefallen, zum theil eingegangen und nicht zu brauchen,") darzu kein Burggraf gehalten wirdt.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 270. 336. 418; Scr. rer. Warm. I, 322 ff. mit Anm. 22.

²⁾ Den Namen Hausberg für das Schlößgebiet am rechten Allenfer habe ich seit dem 30. Juli 1670 nachweisen können. Damals verschreibt Bischof Bydga ein Stild Grund und Boden daselbst zur Anlage eines häuschens: »certam particulam fundi arcensis jurisdictione hausberg pro exstruenda domuncula. Gleiche Berschreibungen existieren vom Bistumsadministrator Franz Kastmir Borawsti (1697—1699. E. Z. III, 335), von Radziejowski (23. August 1681) und von Grabowski für Joseph Rohman (3. Inli 1762). S. darüber die Rev. priv. von 1702 unter Guttstadt. Einen Borstädter (foris civitatem) mit Namen Paulus erwähnt schon das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611 (Scr. rer. Warm. I, 260). Er scheint um die Wende des 14. Jahrhunderts gelebt zu haben.

³⁾ Es waren ohne Zweifel noch die Folgen der schwedischen Ueberrumpelung vom 29. Juli 1626, bei der das Kollegiatflift und das Haus des Burggrafen, d. h. das Schloß, vollständig ausgeraubt und demoliert worden

Also ist die Verwaltung des Ambts behm Schreiber oder Ambts mann Ludowig von Behren, welcher zu Schmolainen sich aushalten thut, daselbst commandiret und die Wirtschafft verwaltet." Und obwohl Bischof Johann Stephan Whodga um 1666 das verfallene und verödete Schloß in Guttstadt wieder ausbaute, blied Schmolainen fortan der Six der Guttstädter Burggrafen, deren Reihe im Jahre 1772 ein Herr v. Rutkowski schloß.

Der landesherrlichen Mühle in Guttftadt, beren Anlage gleichfalls mit ber Grundung ber Stadt gufammenfallen burit, geschieht bereits am 28. April 1339 Erwähnung. es ift die Zeit der Sedisvakang — verschreibt Bruder Beinrich von Lutir, der Bogt des Ermlandes, während seiner gelegent: lichen Anwesenheit an Ort und Stelle nach reiflicher Ewägung und eingeholter Genehmigung?) dem ehremwerten Manne, dem Müller Biden und seinen rechten gesehmäßigen Erben ben jalben Sumpf unterhalb ber Mühle Guthungeb mit allem Ruten, Jes brauch und Ertrag nach Erbrecht für alle Zufunft unter 1 Bedingung, daß er die Salfte beffen, was er in bem Sump erarbeiten ober aus ihm gewinnen würde, em herrn Bischof abgabe.3) Durch die Regulterung der Alle schuen Biden und seine Nachfolger den unbrauchbaren Sumpf allmalich in nubbringendes Wiefenland, die heutigen Domwiefen, um. ursprüngliche Flußbett, die jetige kleine oder tote He, wurde abgegraben und dem Strome von der fogenannten Stinfcleufe bis jur Stadt und durch diese hindurch funftlich die Richtung gewiesen, die er seitbem beibehalten hat. Der veränder Flußlauf machte aber die Verlegung der Mühle notwendig ver-Plat bei der "Glottauer Brude", wo sie vordem gestander. mit tauschte sie vermutlich um die Wende des 14. Jahrhunderts ble der heutigen Stelle.4) Seit alters besaß die Guttstädter Di

waren: »Suecus solum Collegium et Burggrabii domum funditus diriput expilavit«. E. 3. X, 632. 643.

¹⁾ E. 3. VII, 233. 235; X, 53; Scr. rer. Warm. II, 570.

^{2) »}accedente consilio et consensu, « mobil mohl capituli erganzi merben muß.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 295.

⁴⁾ Bgl. hierzu die "Nachrichten über unsere Beimat" von Rettor Balter im Alle-Boten (Guttftäbter Zeitung) Jahrgang 1886 Rr. 70. Die Zeit der

bas Staurecht, wie wir aus einer Urkunde vom 21. Juli 1407 ersehen; benn hier, wo es sich um Ackerland an ber Alle ober= halb ber Stadt handelt, bleibt "bas Recht ber Bestauung von der Mühle zur Guttstadt wegen an der Niederung an der Alle," ohne daß irgend ein Schaben, der den Aedern dadurch geschieht, vom Bischof erfett werben barf, ausbrücklich vorbehalten. "bes Umtes Mühle mit 5 Gangen unterschlägig, so in der Stadt Ringmauer liegt", ber Herrschaft nicht unbebeutende Ginkunfte lieferte, zeigt die Aufstellung für 1655. Darnach brachte sie in jenem Jahre 1965 Floren 10 Grofchen, "wovon bes Müllers 1/8 part schon abgezogen. So muß der Müller dazu mesten 18 Schwein ober anstatt berfelben gablen vor das stück a 5 Reichsthaler = 405 Floren." Mit der Mahlmühle verbunden war jedenfalls die Schneidemühle. Auch eine Lohmühle lag bei Sie trug 1655 nach bes bischöflichen Deconomi Rechnung 16 Floren; dagegen gab die Walkmühle, die die Tuchmacher unterhielten, um dieselbe Zeit jährlich nur 2 Floren. 1) Beute befindet sich Dabl- und Schneidemühle in Privathesit, die Lohmühle ist verschwunden, und auch die Walkmühle, die noch 1772 von 35 Tuchmachern benutt wurde,2) hat längst ihre An ihrer Stelle, etwa eine halbe Meile Tätiafeit eingestellt. östlich von der Stadt, rings umgeben von prächtigem Walbe, erhebt sich an dem Bächlein, beffen Wasser einst die Räder der Mühle trieben, und beffen schönes breites Thal hier weithin bem Blide sich öffnet, ein Vergnügungs-Stablissement, bas noch ben Namen der Walkmühle bewahrt, von der selbst keine Spur mehr vorhanden ist.

nvendig Wilhelm, der Lokator und erste Schultheiß von Guttstadt, lestander muß bald nach der Ausstellung der Stadthandseste gestorben sein rbundert oder sein Amt aufgegeben haben: seit dem Ende des Jahres 1337 tädter Mirscheint ein Bartus (Bartho-Bartholomäus) in den Urkunden diripuls Schultheiß der Stadt. der Ob er ein Sohn Wilhelms gewesen

1.

, i

سدرج مسائر

1:0

· E,

นส์

en,

ote 4

en Et

6 die

ränder

^{70.} rlegung der Mühle ergiebt fich aus Cod. III, Nr. 438, worin von einer tuli ergangt en Rühle die Rede ift, die bei Guttftadt angelegt sei.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 433; E. 3. VII, 235.

²) &. 3. X, 683.

ttor Baltet 3) Cod. dipl. Warm. I, Mr. 287: »Bartus Scultetus in bona Civi-Dit Beit ber

ist oder die Scholtisei durch Rauf erworben hat, wissen wir nicht. Auch über seine Rechtsnachfolger schweigen die Quellen. soviel erfahren wir, daß bas Erbschulzenamt sich in Guttstadt bis jum Ende des 16. Jahrhunderts behauptete. Erft unter dem 16. Dezember 1598 wurde es vom Kardinal Andreas Bathorb bem Rate übertragen.1) Im übrigen entwidelte fich bas ftabtische Gemeinwesen ganz in der durch das kulmische Recht gewiesenen Richtung. Bürgermeister und Ratmannen waren hier wie überall bas Organ ber Regierung und Verwaltung. Sie treten uns in ibrer Tatiafeit zum erften Dal in ben letten fiebziger Jahren bes 14. Jahrhunderts entgegen. Damals wurden auf Gebot bes Bischofs die hufen vor der Stadt "borch guter eintracht wolle" ber herren (bes Rollegiatstiftes) und ber Stadt und auch ber hufner "enczwet getehlt von unbegwemekett wegn, wen ze da ben hubenereu vngelegen woren." Dabei gab der Rat den "Tumberren" 20 scharwerksfreie Morgen über ihre 4 (Pfart-) Sufen; boch hatten fie bem Landesherrn bavon ben gebührenden Rins zu zahlen. Und um beswegen bekamen fie bie 20 Morgen frei, daß sie "wichen", b. h. mit der Berlegung ihres Aderplanes sich einverstanden erklärten, gleich ihren Nachbarn. "Der Hof, ben die wieder tauften von Raltstein mit ben 2 Sufen, follte ber Stadt davon bienen gleich einem andern Gartner." "Deze geschicht", so schließt die Vereinbarung, "hft geschen by des burgermepfters gecziten Nydel Smyger, bem got

tate«. Noch jum 21. März 1340 (Cod. I, Nr. 303) wird er als solcher genannt. Dazwischen freisich tommt am 28. April 1339 ein Ulricus als scultetus in Guthinstad vor. Doch ist in der betreffenden Urtunde (Cod. I, Nr. 295) die Zeugenreihe jedenfalls verstämmelt. Hinter Ulricus dürfte hier der Rame Bartus ausgefallen sein, wie schon der Plural honesti viri andeutet. Die Stelle hat im Original wohl gelautet: »Huius rei testes sunt honesti viri Ulricus, Bartus, scultetus in Guthinstad et alii quamplures sidedigni«. Am 25. April 1342 ist Wilhelm, der erste Schultheiß von Guttstadt, sicher tot. Cod. dipl. Warm. II. Nr. 15.

¹⁾ Die Revisio priv. von 1767 führt unter den Guttftäbter Privilegien an zweiter Stelle dasjenige des Kardinals Bathory auf super Scultetia ad Senatum Guttstadiensem translatum (!) 16. Decembris anno 1598 datum.« Das Guttftäbter Anniversarienbuch neunt den Stadtschulzen Bartholomans Wilke, der allem Anscheine nach der Mitte des 15 Jahrhunderts angehört. Ser, rer. Warm. I, 271.

Mathias Dornnt und Lemken und ander erbaren lütin, by czu den gecziten an dem Rote woren, anno domini 1379.1)

17 Jahre später gerieten Burgermeister, Rat und Gemeinde von Guttstadt mit dem genannten Rollegiatstift jum beiligen Er= löser und allen heiligen in einen Streit wegen ber Grenze zwischen bem Rollegiatgrundstud und stäbtischem Grund und Boben. Die Bürger wandten sich beschwerdeführend an den Bischof mit der Behauptung, das Stift schiebe widerrechtlich die Scheidelinie ju weit vor, während das Stiftskapitel offen das Gegenteil versicherte.2) Am 8. Dezember 1396 erfolgte bieferhalb, nach ein= gehender Lokalbesichtigung, an Ort und Stelle die landesberrliche Entscheidung, bei der sich beide Barteien widerstandslos beruhigten. 3) Darnach begann die Grenze auf ber oberen Seite bes Rollegiums, d. h. auf der Westseite, am äußersten und letten Ende der Rirche und zog von hier geradeaus gegen und bis an den Allestrom zwischen ben äußersten Ziegelreihen ber Mauer bes Stiftes und dem Rundamente eines Turms, bessen Bau man daselbst begonnen hatte.4) Auf der unteren Seite verlief fie vom äußersten Ende des Chores der Kirche gegen den Fluß an der rechten Längs= feite eines Malzhauses bis zum Beginne eines Grabens und weiter in diesem Graben geradlinig bis zur Alle. Safristei, die sich auf dieser Seite bem Kirchengebäude anschmiegte, blieb Eigentum der Rirche und gehörte nicht zur Rurie der Stiftsberren baselbst. Rugleich durften diese zwischen bem Sause des Bischofs (b. h. dem Schlosse), das hier innerhalb der Umfaffungsmauer des Kollegiums stand, und der Wohnung des

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 65. Der Ratmann Mathias Dornnt ift fpater ju ber Burbe eines Burgermeifters aufgestiegen. Bgl. barüber Scr. rer. Warm. I, 255.

^{2) »}Ciuibus querulose affirmantibus, ipsum Capitulum limites et veros terminos Collegii excedere eodemque Capitulo econtra aperte contrarium asserente.«

^{3) »}Quamquidem finium et terminorum distinccionem et limitacionem eedem partes . . . concorditer et expresse viuis vocibus ratificarunt et penitus approbarunt nullo unquam tempore uerbo uel facto contrauenire bona tide firmiter promittentes,«

^{4) »}inter latera extrema muri Collegii et fundamenti cuiusdam turris inibi incepte.«

Stiftsprobstes unbehindert ein Tor durchbrechen und in dem Tor ein Pförtlein einrichten, mußten aber Tor und Pforte sorgfältig schließen, öffnen und bewachen bezw. bewachen lassen, damit durch ihre Nachlässigsteit der Stadt hieraus bei etwaigen seindlichen Einfällen kein Schaden erwachse. Auch den in die Kirche sliehenden Verbrechern sollte Tor und Pforte verschlossen bleiben, weil sie sonst zu leicht entwischen und entschlüpfen könnten. 1)

Wie wir aus biefer Bestimmung herauslesen burfen, war für die Sicherung und Befestigung Guttstadts gegen bas Ende bes 14. Nahrhunderts bereits alles Erforberliche gethan. Stelle bes ursprünglichen Pallisabenzaunes schütte eine ftarte Mauer ringsum den Ort. Ihr Kundament bilbeten mächtige Granitfindlinge, ausgezwickt mit kleinen Felbsteinen; barauf rubte meist in gotischem, zuweilen in wendischem Berbande, das schwere, massive Riegelwert. Sie batte nabezu die Gestalt eines Rechtecks, dessen Seiten nach den vier Haupthimmelsgegenden wiesen. Subwestede nahm bas Rollegiatstift mit seiner Domkirche und ber bischöflichen Burg ein, an den übrigen Eden ragten wuchtige Türme auf. Solche Türme flankierten ober krönten wohl auch bie Tore ber Stadt. Außer bemjenigen, das vom Kollegiatstift birett ins Freie führte - es hieß die porta Collegii, Kollegientor — erwähnen spätere Nachrichten mæ Wormbitter Tor, das in der Mitte der Nordseite auf die Strake nach Wormbitt mündete, und ihm gerade gegenüber auf ber Sübseite bas Beibentor, so genannt, weil die Strafe, die in feiner Berlangerung lag, nach Südoften burch die Beibe und weiter nach Wartenburg lief. Sin brittes Tor, das Mühlentor, durchbrach die Stadtmauer in ber Mitte ber Westfeite. Man gelangte bier auf ben Weg, der nach Glottau ging. Die Tore sind heute sämtlich verschwunden. Gines derfelben wurde bereits durch die große Keuers: brunst vernichtet, die am 15. Mai 1771 des Nachts um 11 Ubr ausbrach und 66 Säufer, 68 Buden, 20 Scheunen, 3 Mälzbäufer, 6 Gerbhäuser und die Stadtscheune nebst dem Hause baselbst in Asche legte. Auch 2 Stadttürme fielen damals den Flammen jum Opfer. Go steht von den Türmen nur noch der wohl-

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 314

erhaltene runde Turm der Südostede, aufgebaut in gotischem Ziegelverbande und mit Mönchen und Ronnen eingedeckt. Reste eines ebensolchen Turmes zeigt auch die Nordostede. Die Mauer selbst ist im Norden und Osten ziemlich gut erhalten, aber meist in der Hinterfront der darauf gebauten alten Häuser versteckt. — Wie die Stadtmauer verdankt auch das noch erhaltene Rathaus in Guttstadt dem ausgehenden 14. Jahrhundert seine Entstehung. Bereits zum 6. Oktober 1398 wird seiner gedacht, 2) und wenn es auch im Lause der Zeit gar manche Aenderung ersahren hat, der Kern ist sicher der alte geblieben.

An den Sorgen und Mühen, die der Ausbau der Stadtbefestigung und die massive Aufführung des Rathauses notwendig mit sich brachten, hat der Rat gewiß seinen vollen Anteil gehabt. Es ist darum zu bedauern, daß uns aus dem ganzen 14. Jahrehundert nur ein Bürgermeister und zwei Ratsherren, die schon erwähnten Nyckel Smyger, Mathias Dorynk und Lemken, genannt werden. Derst zum 17. Juli 1412 lernen wir den Guttstädter Rat in seiner Gesamtheit kennen. Hannos Resindurg, der Bürgermeister, Hannos Ertmann, sein Rumpan, die Rämmerer Hannos Kolewis und Peter Lorenz sowie die Mitratmannen Claws Schroter, Hannos Sonnenseld, David Scherer und Nycclos Grolog beurkunden unter diesem Datum in ihrem und der Stadt Namen zusammen mit den "Tumhern" der

¹⁾ Bgl. Boetticher, a. a. D. S. 121, 122; E. B. X, 634. 635. 686. 687. Mauer und Eltrme waren, wie wir aus bem summarischen Berzeichnis von 1656 (E. B. VII, 232) ersehen, um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch wohl erhalten: "Die Stadt (Guttstadt) lieget eine gute halbe Meise von Schmolenen, ift mit alten, doch noch starten Mauren und Thurm versehen".

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, 98r. 396: *extunc ipsa pecunia . . . apud proconsulem et consules nostros in Gutenstad ad pretorium fideliter et integraliter deponatur.

³⁾ Das Anniversarienbuch bes Rollegiatftistes (Scr. rer. Warm. I, 251 ff.) führt allerdings eine ganze Reihe von Guttpadter Bürgermeistern, Ratsverwandten und Bürgern auf, doch gehören wohl alle einer spätern Zeit an. Bielleicht noch einer der Gründer der Stadt ift jener Fradericus de Gutenstad, den die Handseste von Diwitten als Losator dieses Dorfes nennt. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 403.

⁴⁾ Die Familien Ertmann, Schröter und Grolod ermähnt auch bas Anniversarienbuch von 1611. Scr. rer. Warm. I, 255, 259. 281. 284.

Rirche des beiligen Seilandes und aller Seiligen zur Gutbenftad, ben ehrbaren Berren Girhard Bochs, Jatob Langen, Benrich Warmeland, Arnolt Winkeler, Reunhard (Reiniken) 1), Nycclos vom Belde, Hannos Misner, Hannos Sternchin, Balthazar Raben und Hannos Brischezu zu Rut und Frommen ber genannten Stadt ben Rauf einer Mark Binfes preußischer Münze, jährlich sie auszurichten und zu zahlen von bem Rathause, je auf die Quatemper bes Jahres 1 Bierbung. einem frommen Manne, "ben wir mit der vorgenanten Tumbern rathe dyrthsen, vns czu wartende vnd czu stellende den Seiger (Uhr), der vff der vorgenanten kirchen gesaczt ist, in sulcher schicht, av der selbe Seiger merglich und müttwollns vorwarloset worde, das is der, der syn wartende were, vorentworten solde." Der Rat und bas Stiftstapitel hatte je 1/2 Mart bes Zinfes für 6 Mark unter dem Vorbehalte der Ablösung erworben und wohl bezahlt mit gewöhnlicher Münze, doch follte der Rat dem Rapitel für den Fall, daß die Uhr zerbräche, verginge und nicht mehr schlüge, seine 6 Mark wiedergeben. Falls aber der Seiger sich "vorruttte, also bas man on bessern fulbe," bann follten bie Domherren die Rosten "vor man und pferde värichten" und der Rat den Lohn "deme, der hn weder machen edder weder bessernde ist." 2)

Bertrat nun der Nat die Semeinde in allen Angelegenheiten nach außen hin, schloß er in ihrem Namen Bereinbarungen und Berträge, wachte er eifersüchtig über die Rechte und Grenzen der Stadt, so war er nicht minder der Herr im eigenen Hause. Bor ihm geschahen alle Käuse, Berkäuse, Tausche, Teilungen und Kontrakte der Bürger, er erließ die gesehlichen Bestimmungen über Handel und Wandel, über Markt: und Straßenpolizei, er versügte "in wolbedochtem mute unde mit willen unde rothe der gemehnen werken" über das Stadtgut. Interessant in dieser Beziehung ist eine Guttstädter Urkunde vom 14. November 1428, die uns zugleich einen kleinen Sinblick in die wirtschaftlichen und Rechtsverhältnisse jener Zeit gewährt. Wieder tritt uns hier der ganze Nat entgegen,

¹⁾ Der Juname ergiebt sich aus Cod. III, Rr. 582. Bgl. noch Scr. rer. Warm. I, 254.

^{*)} Cod. dipl. Warm. III, Mr. 473.

aber er hat sich seit 1412 vollständig erneuert. Tydeman, ber Bürgermeister, und sein Kumpan Dytlyff, Hans Seteler Nicclos Rellerknecht, die Stadtkämmerer, Ricclos Phnnaw, Caspar Lobe, Jocob Schroter und Heinrich Clepnsmit, "allis mete rothmanne alby czur Gutenftad,1) hatten verfauft recht und redlich dem Nicclos Hoop und seiner Hausfrau, Girdrud genannt,2) fowie ihren ehelichen Erblingen und Nachkommen die Bude unter bem Rathaufe an den Fleischbanken gelegen zu vollkommenem kulmischem Rechte und erblichem ewigen Besit um 20 Mart guten Gelbes, die binnen Jahresfrist bezahlt werben sollten, welcher Berpflichtung ber Räufer punktlich nachgekommen war. Daneben mußte bas Grundstück alljährlich eine gute Mark auf bas Rathaus zinfen, "of oftern by helfte, of Michaelis by ander helfte." Als Zubehör erhielt Nikolaus Hoop eine Bauftatte "czwuffchen Sans Thmmen melczhufe unde Merteyn Bifichers stalle gelegen an ber mölen unde stat muwer brebt vnde lang, als ber seb itezunt beboubet hat, allis yn ehne scharwerke unde was dor czu thunde ist mit der vorschrebenen Auch hatte ber Rat ihm und seinen Nachkommen die Bude zu bedachen, zu berinnen und ihre vier Wände sowie ben Schornstein unversehrt zu bewahren, b. h. den ganzen äußern Bau auf Gemeindekoften zu unterhalten, fofern ber Schaben nicht vom Besitzer selbst verursacht worden war. Im Falle das Rathaus abbrannte oder zerstört wurde und durch ein ganz neues ersett werden mußte, "so fal der roth, by benne von der stat wegen rothen werben, by selbige bude widder bedachen, berynnen unde beschornstehnen brebt unde lang alle vire wenden, als se vor gewest synt." Nur wenn der Eigentumer felbst die Bude in Brand gesteckt hatte, "do gee is benne vemme als ehn recht ist." 3)

¹⁾ Die Familien Ditloff, Seteler, Rellerinecht, Binnaw und Kleinschmidt haben gleichfalls in ber Rollegiattirche Jahresgebachtniffe gestiftet. Johannes Seteler ift als Burgermeifter gestorben. Bgl. Scr. rer. Warm. I, 254, 255, 260, 268, 271, 273, 274, 281, 286, 287.

²⁾ Hoop muß ein vermögender Kaufmann gewesen oder doch geworden sein; denn sein und seiner Gemahlin Anniversarium (Nicolai Hoppe institoris et Gertrudis uxoris eius) wurde später im Guttftäbter Dom seierlich begangen. Ser. rer. Warm. I, 255.

³⁾ Original auf Bergament unter bem angeführten Datum mit bem Siegel ber Stabt im Ratsarchiv ju Gnttftabt.

Es handelt sich hier um eine jener fogenannten hatenbuben, die sich auf allen Seiten an das Rathaus lehnten, sich gewiffer: maßen in dasselbe einhakten und die allein berechtigten öffentlichen Verkaufsstellen für Waren aller Art bilbeten. 1) Den daraus fließenden Zins sprach die Guttstädter Handfeste, wie wir und erinnern, zu gleichen Teilen bem Bischof, bem Erbschulzen und der Gemeinde zu, denen infolgebessen wohl auch die gemeinsame Unterhaltung berselben oblag. Darin muß nun aber, wie unsere Urfunde zeigt, wahrscheinlich noch während des 14. Jahrhunderts eine Aenderung eingetreten sein. Dem Beispiel ber Nachbarstädte Beilsberg und Wormbitt folgend2) hat auch Guttstadt biefen Rinsanspruch bes Schulzen wie bes Landesherrn jedenfalls noch vor dem Jahre 1428 abgelöst und dadurch über die genannten Einrichtungen völlig freie Hand erlangt. So nur ist es ju er: klären, daß der Rat für sich ohne Mitwirkung und Ginwilligung bes Schulzen und bes Bischofs jene Bube an Rikolaus Hoppe verlaufen und ben gangen Bins aufs Rathaus, d. h. für Gemeinde zwede einfordern darf. Freilich fiel der Stadt damit, wie gleich: falls unsere Urkunde erhärtet, auch der alleinige Unterhalt der betreffenden Gebäude zur Laft. Gine Bauftelle, wie fie Ritolaus Hoppe zwischen hans Thmmens Malzhaus und Martin Fischers Stall an ber Mühle und Stadtmauer, also im entlegensten Stadteile, ju feiner Bude zuerhalt, gehörte vermutlich ju jeder Hakenbude als Ersat für die dieser mangelnden Hofraume und Hintergebäude. Darum eben bleibt sie an sich von jeder Abgabe und Leistung frei und steht mit ihrer Bube in einem Scharwert, b. h. gilt zusammen mit ihr als eine einzige Hofftatte.

"Zu einem ewigen Gedächtnisse, zu mehrem Gezeugnis und zu einer Sicherung und Bestätigkeit" hing der Rat an alle seine Vereinbarungen und Verträge, seine Wilksuren und Ordnungen der Stadt Ingesiegel. Erst dadurch erhielten sie Rechtskraft und zwingende Verbindlichkeit. Leider ist dieses Siegel bei den oben angezogenen Guttstädter Originalurkunden von 1379, 1396 und 1412 verloren gegangen. Erst die Urkunde von 1428 weist der

¹⁾ Solcher halenbuben am Rathaus gab es nach dem Bericht bes Guttftabter Magistrats im Jahre 1772 noch 10. E. B. X, 682.

²⁾ Egi. E. 3. XIV, 146. 150. 151. 203. 204.

Stadt Sekret 1) und eine solche vom Jahre 1440 das große Stadtsiegel auf. Da zeigt es auf einem Rasengrunde hinter einem dünnen ästigen Baumstumpf einen (im heraldischen Sinne) nach links schreitenden Sirsch mit einem Zweige im Maul, wohl eine Andeutung darauf, daß die Stadt auf einer dem Walde abgerungenen Bodenfläche angelegt worden ist. Ein Siegel aus dem Jahre 1710 läßt den Rasengrund nebst dem Baumstumpfe fort und stellt den Hirsch mit einem Blatte im Maul nach rechts springend dar.*)

Ein Vergleich ber Namenslifte bes Guttstädter Ratskollegiums von 1412 mit der des Jahres 1428 scheint nicht gerade für unsere frühere Annahme zu sprechen, daß um die Wende bes 14. Jahrhunderts die Wahl der Magistratsmitglieder in allen ermländischen Städten mit kulmischem Recht bereits auf Lebens= zeit erfolgt sei.8) Aber die 16 Jahre, die dazwischen liegen, find immerhin Zeit genug, um ben Tob von acht Männern ju erklären, die fämtlich schon bei ihrem Amtsantritte in vorgerücktem Alter gestanden haben bürften, zumal in diesen Zwischenraum (1414) der furchtbare Raubzug der Bolen und Litauer fällt, der Guttstadt samt der bischöflichen Burg und einem Teil des Rollegiatstiftes baselbst vollständig zerftörte und in Asche legte, die Kirche ihrer Rostbarkeiten beraubte und im Rammeramte mehr als 60 Menschen dabinraffte.4) Uebrigens wird der Bürger= meister Tidemannus (Rlunger) zusammen mit einem Ratmanne Augustinus Tannenberg in einer Urkunde vom 19. Sept. 1426 erwähnt; 5) er muß also wenigstens 3 Jahre hintereinander an

^{1) &}quot;Cau einem ewigen gebechtniffe vnde czu einer ficherunge habe wehr vorgeschrebenen burgermeifter unde rothmanne ber ftat fetretum an defen bruff lofen hengen, ber gegeben unde geschreben ift alby czur Gutenftat . . . "

²⁾ Bgl. Boetticher, Die Bau- und Runftdentmaler in Ermland S. 121, und Bectherrn in ber Altbr. Monatsichr. Jahrgang 1892 S. 270 mit Tafel V.

⁸⁾ S. barüber E. Z. XIV, 207 Anm. 2.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 505.

^{5) »}Tidemannus Klunger proconsulet Augustinus Tannenberg consul nomine consulatus et communitatis ibidem (in Gutenstat)«; Originalurkunde auf Pergament mit dem Siegel des Bischofs Franziskus im Ratsarchiv zu Guttstadt. Eine Abschrift derselben sindet sich in Cromers Descriptio Episcopatus Warmiensis Bd. II, fol. 67. 68. Bisch. Arch. Frog. B. Nr. 1b.

ber Spite ber städtischen Verwaltung gestanden haben. Später: bin ernannte ber Bischof, ber wohl zu jeder Reit das Bestätigungsrecht gehabt hat,1) die Ratsherren auf den Borschlag des Rates aus 3 Angebörigen bes Schöppenstuhls, ben Burgermeister aus 3 Mitgliebern bes Rates. Die Rahl ber Ratsverwandten flieg in Guttstadt allmählich von 8 auf 10, ober wenn wir ben Stadt= notarius mitrechnen, auf 11. "Im Raht sind", so führt bas summarische Berzeichnis von 1656 aus, "2 Bürgermeister und 8 Raths = Berwandte, im Gericht ber Richter, Schöppenmeifter und 6 Schöppen, sprechen nach Collmischen Rechten. In Criminalibus werben die Urtel an den Land-Bogdt geschicket, von dem sie entweder approbiret oder retractiret werden. In Civilibus gebet die appellation vor erst an den Rabt und dann ferner an den Bischos." Aber es ist nicht mehr der alte Erbschulz, der bem Schöppenstuhle präsidiert: Seit 1598, wo das Erbschulzenamt, wie wir faben, an die Stadt fiel, übte ein Ratsberr im Auftrage ber Gemeinde die Jurisdiftion aus. Den prafibierenden und zweiten Bürgermeister, den Kämmerer, Unterkämmerer und Stadtrichter nennt auch die Magistratstabelle von 1772. erwähnt ferner den Brovisor über die Walkmühle, den Brovisor über die Ziegelscheune, den Brovisor über den Torf sowie zwei Ratsverwandte, die kein besonderes Resort baben. Den Schövvenstuhl bilbeten auch damals der Schöppenmeister und 6 Schöppen. Rum Schöppen wurden 3 aus der Gemeinde vom Rate dem Kürften vorgeschlagen, und dieser mählte ben Tüchtigften unter ihnen. 2)

Die Gemarkung bes Gemeindebezirkes Guttstadt bebeckt gegenwärtig einen Flächenraum von rund 2032 ha. ober ca. 119
Hufen. Ihre Größe hat sich also seit ber Gründung der Stadt
kaum geändert, und doch ist ihre Gestalt inzwischen eine ganz
andere geworden. Bor alters gingen die Guttstädter Acerhusen
vom linken User der Alle nach Westen bis zum jetzt trocken gelegten Lingnauer oder Sawangen See. Roch unter dem
19. Juni 1429 verschreibt Bischof Franziskus "von unsers
Kapitels rothe und mitewillen das großte Werder in dem Sebe

¹⁾ Bgl. E. Z. XIII, 762 mit Anm. 1 u. XIV, 142.

²⁾ Q. B. X, 68. 69; VII, 233.

Sawangen¹) by dem Dorffe zur Lyndenaw ym Kamerampt czur Gutenstad gelegen dem Tydeman Klunder, Burger czu Gutenstad,²) gesessen yn der gassen, als man von Wormdith kumpt vsf dy lynke hant yn dem echtize" nach kulmischem Recht zu erblichem, ewigem Besitz. Dafür hat Tydemann bei seinen Ledzeiten jährlich auf Martini ½ Mark an den bischösslichen Tisch zu entrichten; nach seinem Tode aber sollen seine Erben und Nachkommen als die Besitzer des genannten Hauses 3 Vierdung gewöhnlicher preußischer Münze zinsen, auch bleibt das gedachte Haus sür diesen Zins dem Landesherrn verpstichtet. Zeder Holzstevel und sedes sonstige Verbrechen auf der Insel gehört vor das Gericht des Vogtes, doch erhalten Tydemann und seine Erben den dritten Pfennig. Damit soll das Werder frei sein von aller weiteren "beswerunge".³)

Wie es scheint hat Guttstadt den an den Sawangen See grenzenden Teil seiner Feldmark schon frühe zu einem Stadtdorf **Menendors** ausgetan, das dann später aus irgend einem Grunde eine eigene Gemeinde wurde. Jedenfalls waren die Husen von Neuendorf vordem städtischer Grund und Boden. Der Cromersche Musterzettel von 1587 registriert den Ort bereits unter den selbständigen Ortschaften des Kammeramtes Guttstadt:

¹⁾ Der See hatte übrigens mehrere Inseln ober Werder. Schon am 11. Rovember 1377 hatte Beinrich III. ber Ortschaft Lingnau die an den See Sawangen stoßenden Sumpfe und dem Schulzen insbesondere eine Insel im genannten See gegen bestimmte Abgaben verliehen. Cod. dipl. Warm. III, Rr. 43; vgl. II, Rr. 300 Anm.

²⁾ Er ift offenbar ibentifc mit bem eben genannten Burgermeifter.

³⁾ Bifc. Arch. Frog. C. 3 fol. 9. Die Urtunde wird bezeugt von ben ehrbaren herren Johannes Frischczu, Probft zur Guttftadt, dem bischöflichen Bogt Segenand von Auffyn und dem bischflichen Schreiber Sander von Rogetteln.

⁴⁾ Daran läßt die Abdr. priv. (B. A. Frbg. C. 2) keinen Zweifel. Dieselbe trägt auf fol. 29b unten am Rande von einer Hand, die wohl dem 16. Jahrhundert angehört, den Bermerk: »Nowdork. Privilegium illius ville comprehenditur sub priuilegio ciuitatis Gutstad. Auf die Abzweigung Neuendorfs bezieht sich vielleicht auch ein anderer Marginalvermerk in C. 2 kol. 25b, wo es am Schlusse der Guttstädter Handselbe heißt: »Nota. Secundum privilegium deberent esse LVI mansi censuales, sed registrum censuum dieit de XXXVI mansis, et sie currit dubium.«

"Zu Reiborff feindt 10 Pauern, richten aus 1 Man". bestand baselbst, wie in allen ehemaligen Guts- ober Stadtborfern ursprünglich teine feste Scholtifei. Das Amt ging vielmehr ber Relhe nach unter ben Bauern um. Erst Bischof Simon Rubnici verlieb es am 3. November 1608 mit den kleinen und einem Drittel der großen Gerichte endgiltig dem Christoph Lilienweiß und seinen Erben und Nachfolgern. Von den 29 Sufen des Dorfes bestimmte er jum gins: und militarfreien Schulzengrund: stücke 31/2 Hufen. Zugleich gewährte er dem jeweiligen Inhaber das Recht der Bienennugung, behielt aber die Salfte des Ertrages der Herrschaft vor.1) Um die Mitte des 17. Jahr: hunderts zählt der Ort 1 Schulzen und 6 Bauern. Auch "sehndt zweb Kischer zu Newendorff wohnend, mussen ihre eigene Rlapve halten, und wochentlich drehmal Fische etwan à 1/4 Thonnen (an das Amt) liefern, undt dazu jeder Zing erlegen 20 Floren". Sie hatten ohne Aweifel gegen biefe Leiftungen unbeschränkte anarenzenben Kischereigerechtigkeit im See Sawangen Lindenau.2) Die Insel mitten in demfelben, vermutlich biefelbe, bie einst ber Guttstädter Bürger Tidemann Klunder und seine Nachkommen besessen hatten, verlieh Bischof Andreas Chrosoftomus Raluski unter dem 11. Dezember 1701 dem Schulzen von Lingnau Jakob Behner.8)

Durch die Abtrennung der 29 Hufen zur Ortschaft Reuendorf — nach der heutigen Katasterliste sind es genauer 512,69,00 ha. oder rund 30 Hufen — sank der städtische Besit im Westen der Alle von 71 auf 42 Hufen herab. Damit stimmt, was unter dem 5. Februar 1656 die kurbrandenburgische Kommission, Fabian, Burggraf und Graf zu Dohna und Reinhold

¹⁾ E. 3. VI, 222; Bifd. Ard. Frbg. C. 3 fol. 387; Rev. priv. von 1702 und 1767.

²⁾ E. Z. VII, 236. 238. Die beiden Fischer zu Reuendorf gehörten wahrscheinlich zu jenen Fischmeistern, an die, wie Kattenbringk in seinen Miscollanea Warmionsia Tom. IV fol. 48 (B. A. Frbg. H. Rr. 29) erzählt, "die Landseen in den bischlichen Aemtern unter sehr geringem jährlichem Zinse verpachtet waren, welche auch die Schuldigkeit hatten, die fürstliche Tasel mit Fischen zu versehen, und wurden nicht gehörig die Seen so benutzet, als sie könnten benutzet werden.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 3 0 Anm.; Rev. priv. pon 1702.

Derschaw, ihrem herrn melbet: "Die Stadt (Guttstadt) ist mit alten, doch noch ftarken Mauren und Thurm verseben und hat zu ihrer fundation mit des Pfarrers 6 huben zusammen 42 huben. bavor sie der herrschaft järlich 64 Floren 8 Groschen 3 Pfennige erlegen mußen." Der Bericht bes Guttstädter Magistrats vom 4. November 1772 giebt ber Bürgerschaft 411/2 Sufen Aderland. Ob die 1 Hospitalhufe, die 4 Pfarrhufen, die Kämmereimorgen und die 10 Stud eines Ehrbaren Rates, die nebenbei erwähnt werben, in diesen enthalten sind, ober nicht, bleibt zweifelhaft.1) Gegenwärtig besitzt Guttstadt auf dem linken Alleufer ein Areal von rund 859 ha. ober $50^{1}/_{2}$ Hufen. Es muffen also hier in jedem Falle, sei es vor, sei es nach der Abzweigung von Reuenborf etwa 9 hufen bem Stadtlande zugeschlagen worden sein. Wie der Grenzzug ausweift, ift dies mahrscheinlich auf der Gudseite gegen Knopen bin geschehen. Dort neben bem Quehl= bache in der Rabe von Guttstadt hatte einft nach Beinrich Wogenaps Tode zur Zeit der Sedisvakang der Bogt von Pogefanien, Bruder Beinrich von Lutir, am 5. Dezember 1336 einem Johannes Gulbenpfennig ein Binggut, 9 Sufen weniger 8 Morgen groß, ju kulmischem Recht mit ben kleinen und einem Drittel ber großen Gerichte verkauft.2) Der jährliche Bins für jebe hufe war auf 1/2 Mart, gahlbar zu Martini, festgefett worden; Johannes und seine Rechtsnachfolger hatten außerdem bie Befugnis erhalten, eine Brude über den Allestrom zu bauen3) und in dem genannten Flusse sowohl wie im Quehlbach zu bes Tisches Notdurft zu fischen. Bischof Hermann von Prag bestätigte furz nach seiner Ankunft im Ermland die Verschreibung seines Bogtes.4) Aber in rascher Folge wechselte bas Gutchen,

¹⁾ E. 3. VII, 232; X, 682.

²⁾ Die Siedelung felbst muß also, jumal auch feine Freijahre gewährt werben, in eine frühere Zeit zurückreichen: sie durfte noch vor Guttfiadt entstanben fein.

³⁾ Daß fie von diefer Erlaubnis Gebrauch gemacht haben, erhellt aus Cod. dipl. Warm. II, Rr. 77.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 278; II, Rr. 59. Da es fich um ein Binsgut handelte, bedurfte es jum Berkaufe besselben weber ber Bustimmung noch ber Besiegelung bes Kapitels. Dier war ber Bogt als ber Stellvertreter bes Landesherrn allein zuständig.

bas von bem erwähnten Bächlein ben Ramen Quela erhielt, die Johannes Gülbenpfennig veräußerte eŝ an Malter von Saur. Diefer wieberum überließ es zu Anfang bes Jahres 1346 einem Simon Sepborn (Hageborn), boch erfolgte die rechtsgiltige Auflaffung wie es scheint erst nach Walters Tobe, für ben nun seine Sohne Gerto, Sante, Runto, Matheus und Andreas eintraten. Am 27. April 1346 ge= nehmigte und ratifizierte Bischof hermann als Landesberr ben Rauf. Bu ben früheren Bergünstigungen erhielt Simon Hagedorn für sich und seine Nachkommen aus besonderer Gnade und als Erfat für ben Schaben, ben ihm die Anlage eines Weges mitten durch fein Besitztum verurfacht hatte, die Erlaubnis, in der Alle eine Wehr zu errichten, so jedoch, daß es die Schifffabrt nicht binderte. Fischen durften sie auch bier nur für den eigenen Ueberdies stand es ihnen fortan frei, ihr Bieh in die bischöfliche Beide zu treiben und soviel Bolz daselbst fällen, als fie jum Bau ber Gutsgebäude benötigten.1) Jahrhunderts ift die Begüterung Viertel bes 14. Quehl in ben Händen eines Johannes Bludow, vermutlich bessselben, ber um diese Zeit (1384 und 1385) unter ben Hausgenoffen und Lafallen des Bischofs Beinrich Sorbom erscheint. Beiterhin wird ihr Name nicht mehr genannt: Die Kriegsfturme bes 15. Jahrhunderts haben ihn spurlos hinweggefegt. Selbst die Lage des Ortes ward vergessen, sodaß Bischof Nikolaus von Tungen (1468—1489) barüber nähere Ermittelungen anzustellen befahl.2) Bielleicht schon er hat später die 83/4 Sufen des alten Quehlautes mit ber Guttstädter Gemarkung vereinigt.

Auch auf der rechten Seite der Alle ist das städtische Weichsbild weiter nach Süden vorgerückt. Hier sind die 16 Hufen des ehemaligen Gutes Nakistern höchstwahrscheinlich bereits am 1. März 1475 zur Stadt gekommen und "auf die einzelnen häuser in Morgen verteilt worden".") Durch Urkunde vom

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 60.

²⁾ Cod. dipl. Warm, II, Rr. 278 Ann.; III, Rr. 173. 175. 184. Die Abschrift der Urfunde vom 5. Dezember 1836 im Frbg. Folianten C 1, die die Ueberschrift trägt: Privilegium Johannis Bludow, ftammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

³⁾ Bgl. E. 3. XIII, 422 mit Anm. 3.

7. November (Montag vor Martini) 1751 wurde dann der Guttstädter Wald um $1^1/2$ Hufen vergrößert, wosür Bischof Adam Stanislaus Grabowsti die frühere Schulzenwiese in der Heide am Khrsindache einzog. 1) Damit stieg der städtische Grundbesitz am rechten User des Flusses von 44 Husen auf $61^1/2$ Husen. Heite mißt er rund 1173 ha. oder nahezu 69 Husen. Wie der Unterschied von $7^1/2$ Husen zu erklären ist, ob durch Uebermaß oder durch nachträgliche Erwerbung, wo und wann diese Erwerbung gemacht sein könnte, darauf müssen wir die Antwort schuldig bleiben.

Als Bischof Heinrich Wogenap der Stadt Gutinstad 26. Dezember 1329 ihre Handfeste ausstellte, gewährte und schenkte er, wie wir uns erinnern, der Pfarrkirche daselbst (Ecclesie parochiali ibidem) 4 Freihufen. Der Wortlaut läßt keinen Aweifel baran, daß um diese Zeit das Gotteshaus bereits gestanden hat, wenn auch nur ärmlich und klein aus Holz gebaut und taum ben bescheidensten Ansprüchen genügend. Pfarrer an bemfelben mag von Anfang an jener Rikolaus gewesen sein, ber freilich erft 18 Jahre später, am 20. November 1347, als Rektor ber Kirche in Guttstadt erwähnt wird.2) Es geschieht in der Urkunde, durch die Bischof Hermann und sein Kapitel die lang geplante und reiflich erwogene 3) Verlegung bes Rollegiat= ftiftes jum beiligen Erlöfer und zu allen Beiligen in Glottau nach Guttstadt ausspricht und ihm die dortige Afarrkirche inforporiert. Mancherlei Gründe waren für diese tiefeinschneidende Mafregel bestimmend gewesen: die Armut, die Not und Dürftigfeit des Kollegiums in Glottau, der geringe Schut, den ihm der offene Ort bei den häufigen wilden Raub: und Blünderungs: zügen der Litauer bot, die beschränkte Wirksamkeit und die kleine Rahl seiner Mitglieder, zu der es hier verurteilt blieb.4) Alles

¹⁾ Bgl. oben S. 626 mit Unm. 4.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 98. Wölth gibt in Scr. rer. Warm. I, 417 fälschlich ben 4. Juli 1847 an.

^{3) »}premissis et ante et tunc diuersis rractatibus et deliberacionibus habitisque consiliis tamquam meliora prospicientibus,«

^{4) **}animaduertentes egestatem, indigenciam ac insecuritatem Collegii . . in Glottov . . aduertentesque qualiter in loco minus securo

bies sollte und mußte in Guttstadt anders werden, wo in der Tat viel gunftigere Borbedingungen für eine gedeiblichere Ent: widelung bes Stiftes und seine Einwirtung auf bas geistige Bobl und die Erbauung der Menge gegeben waren. In den vollen Besit ber Guttstädter Rirche mit ihren famtlichen Rechten, Bertinenzien, Erträgen und Ginkunften trat bas Rollegium, fobald die Pfarre durch den Tod ober freiwilligen Berzicht des zeitigen Inhabers ober auf irgend eine andere Weise frei wurde. Bis dabin hatte der Pfarrer den Stiftsberren zum Zeichen, daß er nurmehr in ihrem Namen feine Stelle und beren Rugniegung besaß, alljährlich 45 preußische Pfennige als Bins zu entrichten. Aus demfelben Grunde follte ber Borfteber bes Rollegiums, ober falls er verhindert ware, eines ber Mitglieder an einigen boben Feiertagen die öffentliche Deffe (bas Hochamt) in der Bfarrfirche zelebrieren,1) woselbst von ben Stiftsberren fortan auch einige ber horen, zum mindeften bie Terz und Sert, bazu bisweilen bie Non, gesungen werden mußten. Die Ordnung ober die eventuelle Berbefferung bes Gottesbienstes in ber Mutterfirche Glottau fowohl als in der Tochterfirche Gudenstad behielt sich der Bischof für alle Reit vor. Etwaige Streitigkeiten zwischen bem Rollegium und bem Pfarrer oder ihrem Gefinde schlichteten Domprobst und Dombechant. 2)

Bis zum Anfang des Jahres 1357 blieb der obengenannte Rikolaus, der sich mit allem einwerstanden erklärt hatte, Pfarrer von Guttstadt, dann resignierte er auf seine Pfründe freiwillig ohne Vorbehalt und rechtskräftig in die Hände des damaligen Bischofs Johanns II. Stryprock. Dach den früheren Ab-

consistunt ipsi Canonici et Litwanorum ac aliorum crucis Christi inimicorum frequenter habent seuicias pertimescere ac insultus, desiderantesque ut ipsum Collegium diuinis amplietur officiis et ydoneorum dilatetur numero ministrorum pluriumque spirituali utilitati et edificacioni proficiat populorum«.

 >celebrabit in aliquibus solempnibus festiuitatibus missam publicam in ecclesia parrochiali sepedicta«.

²⁾ Cod. dipl. Warm, II, Mr. 98.

⁵⁾ Die Resignation muß, wie aus Cod. II, Nr. 248 hervorgeht, vor dem 12. März 1357 erfolgt sein, wonach Wölth in Scr. rer. Warm. I, 417 zu berichten ist. Jener Nicolaus, primicerius Collegiate ecclesie in

machungen') hätte jett ein ständiger Vikar das Pfarramt verwalten und dafür einen bestimmten Teil seiner Sinkünste erhalten
müssen. Statt dessen schuf Johann Stryprock unter dem 12. März
1357 mit Zustimmung der Stiftsherren am Rollegium eine neue
Dignität, das Dekanat, und verdand mit diesem die früher vereinbarte Vikarie so zwar, daß der jeweilige Dechant an der
Rollegiatkirche im Namen des Rollegiums die Seelsorge im Bereiche
der Pfarrei Guttstadt auszuüben hatte. Dafür standen ihm aus
dem gemeinsamen vom Vorsteher verwalteten Säckel des Stifts
jährlich 8 Mark besonders zu abgesehen von dem Anteil, der ihm
für seine Präbende gebührte, während die auf der Kirche ruhenden
bischöslichen und andern Abgaben dem Rollegium zur Last sielen.
Zum ersten Dechanten ernannte Stryprock sosort den Stiftsherrn
Jakobus Cerdonis (Gerber) und investierte ihn mit der Stelle
durch den bischöslichen King.2)

Mochten die Kanoniker bis dahin noch hin und wieder in der Mutterkirche Glottau den Gottesdienst gehalten, die Messe gelesen, die Horen gesungen haben, so machten sie, seitdem die Guttstädter Kirche zu ihrer unbeschränkten Verfügung stand, von dieser ihnen gewährten Vergünstigung wohl kaum noch Gebrauch. Nur an Fronleichnam und während seiner Oktav, zu Allerheiligen und am St. Andreastage, den Patronatssesten in Glottau, mußten sie, wenn nicht vollgültige Hindernisse vorlagen, auch weiterhin daselbst die heiligen Geheimnisse seiern und den Chordienst tun.

Glottow, ben bie Urlunde vom 11. Juli 1355 (Cod. II, Rr. 222) erwähnt, ift nicht mit dem Guttftäbter Pfarrer identisch: er ift der Stiftsprobst Ritolaus von Grottau, der bis jum 12. Sept. 1382 genannt wird (Cod. III, Rr. 146), und der vor dem 13. Februar 1384 gestorben sein muß. Bgl. Scr. rer. Warm. I, 228 Anm. 64.

¹⁾ Sie find ausführlich in der Urfunde vom 20. Nov. 1347 (Cod. II, Rr. 98) niedergelegt.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 248. Die Uebersetzung Gerber für Cordonis hat das Guttstädter Anniversarienbuch von 1611. Scr. rer. Warm. I, 282.

³ Possint Canonici juxta suum beneplacitum excercere officium diuinum et missas celebrare ac horas canonicas decantare vicissitudinaliter nunc in matrice ecclesia glottouiensi, nunc in filiali gudenstad . . . hoc saluo, quod in die et infra octauam corporis

Ihre ständige Residenz hielten sie jedenfalls seit 1347 in Guttstadt,1) wo sie in der Nähe der Kirche das Saus erworben batten, bas bisher im Besite bes Bürgers Konrad Thüring (Duringus) gewesen war, und in dem sie bis zur völligen Uebergabe der Umständen aottesbienftlichen **Vfarrtirche** unter auch ibren Pflichten hatten nachkommen dürfen.2) Dasselbe zu einem des Kollegiums würdigen Aufenthalsort umzugestalten, wird vorerst ihre Hauptsorge gewesen sein; dann aber gingen sie mit Reuer: eifer an den Neubau der Rirche, die ja fortan Stifts- und Bfarrfirche zugleich darstellte. Wohl balb nach ber Anfunft Heinrichs III. Sorbom im Ermlande, vielleicht noch 1374 — Propst des Rollegiatstiftes war damals Nitolaus von Grottau. also ein Schlesier, sein Dechant Beinrich von Schafsberg -3) ift fie grundgelegt worden in Dimensionen, wie sie sonst tein Gottesbaus ber Diözese mit Ausnahme ber Kathebrale aufzuweisen bat. Rur langsam schritt das gewaltige Werk vorwärts; doch dürfte schon gegen Ende des Jahres 1379 die Chorseite fertig gewesen sein, ba Nikolaus Grotkau bamals in seinem Testament zur Unterhaltung zweier einigen Lampen vor bem Hochaltar jährlich 4 Mart aussette, aber noch im September und Dezember 1392 mußte Bapft Bonifag IX. burch Gewährung von Ablaffen die Glaubigen ju tatfraftiger Unterftützung bes Baues anspornen. Rurge Zeit darauf, wahrscheinlich im Jahre 1396, wurde er vollendet.4)

christi et in die omnium sanctorum ac in die beati Andree apostoli. qui sunt patroni in glottov, ibidem peragant missarum et horarum solempnia, si impedimenta legittima tunc cessarint. « Cod. dipl. Warm. II, Rr. 98.

¹⁾ Seit dem 12. März 1357 nennen sie sich collegium ecclesie sancti Saluatoris et omnium Sanctorum in Gutinstat. Cod. II, Nr. 248.

^{2) »}Interim . . . liceat eisdem Canonicis ipsarum missarum et horarum decantacionem et diuinorum celebracionem facere in curia siue domo, quam nunc emerunt in ciuitate ipsa prope ecclesiam, quam hactenus tenuit Conradus Duringus. « Cod. II, %2r 98.

³⁾ Heinrich Schafsberg kommt urkundlich als Kanonikus von Guttsftabt vom 10. Juli 1361 bis 27. Mai 1362 und als Dekan daselbst vom 30 Sept. 1377 bis 22. Dez. 1379 vor. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 314. 328; III, Nr. 42, 59. 89; vgl. Scr. rer. Warm I, 268 Ann. 201.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 78. 261. 264; Scr. rer. Warm. I, 82. 253, 287; II, 281; G. 3. VII, 56.

Heinrich III. wandte der Kirche in Guttstadt, die er auch ju feiner Begräbnisftätte beftimmte,1) feine ganze befondere Liebe und Sorgfalt zu. Nachdem bereits ber Stiftsprobst Nikolaus unter bem 22. Dezember 1379 ju Chren bes allmächtigen Gottes, seiner glorreichen Mutter Maria und aller Heiligen 12 Mark Bins sowie seine wertvolle Hinterlaffenschaft an firchlichen Gewändern und Geräten, an Büchern und Möbeln zur Errichtung einer ewigen Almosenstelle (elemosina) daselbst vermacht hatte, ohne daß hierdurch die Zahl der vorhandenen Bikare und Raplane verringert werden follte,2) gründete der Bischof dort zu Anfang des Jahres 1390 die Vikarie zur h. Katharina und überwies ihr ben Gefamtzins bes Dorfes Samlad bei Roffel, im ganzen Die auf Schloß Braunsberg am 2. April 1391 aus-20 Mart. gestellte Stiftungsurfunde verpflichtete den jedesmaligen Inhaber ber Stelle jur Affifteng bes Bifchofs, fo oft diefer in Guttftadt fich aufhielt, sonft aber zur Teilnahme am Chordienste in der Rollegiatfirche und zu wenigstens 3 Deffen wöchentlich, wenn nicht triftige Gründe hindernd bazwischen traten. Das Brafentations= recht erhielten Beinrichs Neffen Johannes, Beinrich und Paul sowie seine Nichte Briska samt ihren Kindern und Nachkommen bis ins vierte Geschlecht ausschließlich; bann fiel es an ben Burggrafen von Seilsberg. Nur wiffenschaftlich gebildete fitten= reine Priefter ober folche, die es innerhalb Jahresfrist werden können, dürfen die Bikarie erhalten und muffen, falls sie nicht am bischöflichen Sofe weilen ober mit bischöflicher Erlaubnis einem allgemeinen Studium sich widmen, bei der genannten Kirche

¹⁾ Am 25. August 1397 schenkte er dem Kollegium pro magnificanda nostra sepultura, quam ibidem elegimus, das Dorf Münsterberg. Ood. III, Rr. 321.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 89. Das Teftament Grottaus ift kulturgeschichtlich von hohem Interesse, indem es uns einen Einblid gewährt in den haushalt und die leiblichen wie geistigen Lebensbedürfnisse eines vornehmen Geistlichen jener Zeit. Aus ihm ersehen wir auch, daß in Guttstadt bereits ums Jahr 1379 eine Schule bestand, deren Leiter (rector) mit seinen Schülern (scolares) bei den Bigilien der Anniversarien mitwirkte. Auf die von Grottau fundierte Almosenei erhob 1402 ein gewisser hermann Colnen Anspruch und klagte deswegen gegen die Guttstädter Stiftsherren bei der römischen Kurie.

ibren Aufenthalt nehmen.1) — Am 12. Juni 1393 errichtete Beinrich Sorbom an der Rollegiatfirche die sogenannte Fronleichnams: ober Diakonats: Bikarie. Sie war bem aller: beiligsten Altarsfakramente geweiht, und ber betreffende Bifar, bem überdies gleichfalls der Chordienst und wenigstens 3 Deffen in der Woche oblagen, mußte täglich beim Hochamt das Evangelium lesen und als Diakon seierlich ministrieren. Bu seinem Unterhalt hatten ber Wormbitter Burgermeifter Johannes Grofe und die bereits verstorbene Frau Hille aus Elbing, die Witwe Alberts von Halle, 10 Mart und die Verwandten des Bischofs, bie ichon erwähnten Johannes, Beinrich, Baul und Prista Sorbom 2 weitere Mark Bins ficher gestellt. Dafür bekamen lettere wiederum bas Patronatsrecht, bas erft nach 3 Generationen auf den Burggrafen von Guttstadt überging. Ritolaus Groje von Wormditt aber, vermutlich ein Bruder Johanns, wurde der erfte Vitar und zugleich von allen Pflichten eines folchen sowie von der persönlichen Residenz in Guttstadt befreit.2) — Für die Bikarie bes b. Matthias in ber Rollegiatkirche gab zur Salfte ber Bischof und seine bes öftern genannten Berwandten, jur Balfte ber ermländische Rleritus Georg von Thungen bie Mittel her. 14 Mart betrugen die jahrlichen Ginkunfte, die die Erektionsurkunde vom 16. Oktober 1393 dem Inhaber der Stelle unter ben üblichen Bedingungen bes Chordienstes, ber 3 Deffen wöchentlich und des ständigen Aufenthalts bei der Rirche gewähr: Nur Georg von Thungen, der erfte Rugnießer bes Benefiziums, war daran nicht gebunden. Auch hier prafentierten Johannes, Heinrich, Paul und Prista Sorbom nebst ihren Nachkommen bis ins britte Glieb und weiterhin die Burggrafen von Beilsberg bem Bischof ben Randibaten.3) - 2 Jahre vor

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 245. 250.

^{2) (}od. dipl. Warm. III, Nr. 270.

³⁾ Cod, dipl. Warm. III, Rr. 275. Die 14 Mark Zins für die Bikarie hatten zwar nominell der Bischof und seine Berwandten erworben, doch hatte Georg von Thüngen zur Kanfsumme 70 Mark beigesteuert. Da man nun um jene Zeit für 10 Mark 1 Mark Zins kaufte, (*unaquoque marca est empta rite et racionabiliter pro decem marcis monete currentis« Cod. dipl. Warm. 1II, S. 60) so entsiel auf seinen Anteil gerade die Hälfte des gekauften Zinses.

seinem Tobe stiftete Heinrich III. zum Teil auf eigene Kosten in der Guttstädter Kirche noch die Bikarie zu Shren der allersseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, sowie der h. Maria Magdalena und übertrug sie durch Urkunde vom 6. Oktober 1398 ohne jede Verpslichtung seinem Hosossizial Bartholomäus Czegenhals, der zu den $12^3/_4$ Mark ihrer Dotation $6^3/_4$ Mark beigesteuert hatte. Erst mit dem folgenden Vikar traten die daran geknüpften herkömmlichen Pslichten in Kraft. Patronatsherren wurden wie üblich des Vischofs Verwandte durch 3 Generationen und darauf die Burggrafen von Guttstadt.

Aber nicht nur durch Gründung von Bikarieen bewies Heinrich Sorbom ber Kollegiatkirche seine große Aufmerksamkeit und Teilnahme. Liebevoll sorgte er zugleich für eine würdige, bem herrlichen Gotteshaus entsprechende innere Ausstattung. Noch heute kunden seinen Ruhm in dieser Hinsicht die alten gotischen Chorstühle rechts und links vom Hochaltar. Sie sind, wie die Inschriften in lateinischen Dlajusteln auf ihnen melben, als sein Geschenk bort im November 1396 aufgestellt worden: Anno millesimo trecentesimo nonagesimo sexto mense Novembri opus istud est completum, quod reverendissimus in Christo pater ac dominus noster. Henricus Sorbohm. episcopus Varmiensis primitus fieri curavit. 1673 murben sie auf Rosten bes bamaligen Dechanten Anbreas Marquard im besondern Geschmad jener Zeit (Barod) restauriert.2) — Bielleicht in die lette Zeit Sorboms, vermutlich ins Jahr 1396, fällt auch bie Grundsteinlegung bes Guttstädter Kirchturms.8) Man ift

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 336.

²⁾ So wenigstens melbet die Inschrift der Stühle auf der Epistesiete: Stallum istud anno 1396 a reverendissimo domino Henrico Sordohm episcopo Varmiensi solida illius saeculi forma completum reverendus dominus Andreas Marquard ecclesiae huius decanus reformari et jam minus gratae uetustati nouam huius saeculi uenustatem propriis impensis superinduci curauit anno 1673. Bgs. Scr. rer. Warm. I, 82 Aum. 66; Bötticher, a. a. D. 128 u. E. Z. X, 612. Die Ausstellung der Chorstühle setzt die sertige Kirche voraus.

³⁾ Die Urkunde vom 8. Dez. 1396 (Cod. III, Nr. 314) spricht von bem fundamentum cuiusdam turris inibi (in ber Nähe ber Kirche) incepte.

an seinen Bau erst nach Vollendung des Hauptgebäudes gegangen, wie dessen sorgkältig ausgeführter Westgiebel zeigt, an den sich nun der Turm ohne rechte Verbindung einsach anlehnte. Durch arkadenartig angeordnete Spishogenblenden in mehrere Stockwerke gegliedert, erhob er sich wuchtig und mächtig zu einer imposanten Höhe, die gleichwohl zu der Höhe und Größe der Kirche in keinem Verhältnisse stand. Ihm sehlte zudem ein natürlicher Abschluß. Das Doppeldach mit Giebel im Barocksthl, das er etwa um die Wende des 16. Jahrhunderts erhielt, gab ihm sas Aussehn eines Doppelturmus. derst im letzen Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ist der Turm erhöht worden, und an die Stelle des Doppeldaches ist ein einsaches Dach mit gothischen Treppengiebeln getreten, sodaß Turm und Langhaus der Kirche nunmehr harmonisch zusammenstimmen.

Das Rollegium zum heiligen Erlöser und zu allen Heiligen in Guttstadt bestand zu Anfang des 15. Jahrhunderts aus Probst, Dechant und 10 Kanonikern.*) Diese Zahl war wohl nicht die ursprüngliche, sondern gewiß erst durch die fürstlichen Geschenke ermöglicht worden, mit denen Ermlands Landesherren und vor allem Heinrich III. das Stift nach und nach bedacht hatten.*)

Sollte biefer Turm nicht ber Kirchturm fein? Den Bauformen nach tann berfelbe fehr gut bem Anfange bes 15. Jahrhunderts angehören. Freilich tönnte bamit auch ber Turm ber alten Bafferleitung gemeint fein, welcher laut ber noch vorhandenen Inschrift: »Anno domini quadringentesimo hoc opus completum est in vig(ilia) S. Caterinae« im Jahre 1400 fertig baftand.

¹⁾ Bgl. Quaft, Dentmale ber Bautunft im Ermeland S. 18. 19 und E. 3. X, 588. 597.

³⁾ sIn ecclesia in Gutenstadt Warmiensis diocesis vnus prepositus ut caput necnon decanus et duodecim canonici Capitulum facientes existunt«, fagt Papft Bonifaz IX. in seiner Bulle vom 1. Mai 1401. Cod. III, Rr. 359. Darnach scheint es, als ob außer Probst und Dechant noch 12 Kanoniser das Guttstädter Rollegiatstift gebildet hätten. Gleichzeitige ermländische Urkunden, wie die vom 17. Juli 1412 und vom 22. Februar 1422 (Cod. III, Rr. 473. 562) kennen jedoch nur 10 Stiftsherren, sodaß wir Probst und Dechant unter die 12 Kanoniser der päpstlichen Bulle einrechnen müssen.

³⁾ Zum 10. Juli 1361 laffen fich mit Brobft und Dechant 6, jum 27. Mai 1362 fcon 8 Stifteherren in Guttftabt nachweisen. Cod. II. Rr. 314. 328.

Ihr entsprach ungefähr die Rahl der Bikare. Kaplane und anderen Geistlichen an der Rollegiatkirche. Daß bort solche schon vor den Stiftungen Sorboms vorhanden gewesen sind, ergibt das Testament bes Stiftspropstes Nitolaus Grottau. 11. März 1381 legte ber Bischof ihre Verpflichtungen fest und bedrohte jedes Zuwiderhandeln mit Entziehung der Ginkunfte.1) Der Kriegsfturm bes Jahres 1414 hat dami unter ihnen arg aufgeräumt. 10 Bikarieen wurden damals in ihren Erträgen fo sehr geschäbigt, daß ihre Inhaber von dem, was übrig blieb, nicht mehr standesgemäß leben und ihrer Residenzpflicht nicht weiter nachkommen konnten. Ein Raplan fand unter ben Streichen der Feinde seinen Tod. Seitdem standen die Altäre in der Kirche jum Teil verwaist. Die Bikare zerstreuten sich in alle Winde, nur ein einziger blieb in Guttstadt. Endlich forderte Bischof Johannes Abezier auf Ersuchen bes Stiftstavitels die andern, soweit sie noch am Leben waren - sie hießen Martin Hoger, Beinrich Aft, Ritolaus Salberftab, Ritolaus Commer, Jakob Beroldi und Thomas Mergenfeld — unter dem 24. November 1419 durch öffentlichen Anschlag an der Rathebrale jowie an den Rirchen von Guttstadt, Braunsberg und Wormbitt auf, unter allen Umftanden binnen feche Wochen ju ihrer Pflicht gurudgutehren, wenn fie nicht ihre Stellen verlieren wollten.2) Auch sonst war das Rollegiatstift von dem Blünderungs: zuge ber Polen und Litauer hart getroffen worden. Durch die Schmälerung seiner Bezüge brobte bie Krühmeffe, die bisber von den Kanonikern freiwillig und unentgeltlich aus Liebe zu Gott und feinen Seiligen gehalten worben war, einzugehen. Auf die

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 114.

^{2,} Cod. dipl. Warm. III, S. 505. 506; Nr. 547. Bis jum Anfang bes 16. Jahrhunderts wohnten die Bikare in der Stadt. Erft 1505 wurden von Bischof Lukas Batelrode auf dem Guttskädter Kirchenplate die Fundamente zu einem eigenen Bikarhause gelegt, woselost sie fortan wohnen und ein gemeinsames Leben sühren sollten: »Hoe anno (1505) jacta sunt fundamenta in Cimiterio oppidi Gutenstadt pro domo vicariorum, quam dominus episcopus ex lateridus coactis edificavit, ut in ea vicarii cohaditarent et communem tadulam et conversationem haberent, ne deinceps ut antea cum cividus pranderent, de quo multe incommoditates et quandoque scandala compertum est suisse exorta«. Scr. rer. Warm. II, 149.

Borstellungen des Rates und mit seiner Beihilse schuf darum Bischof Franziskus am 19. September 1426 für dieselbe eine eigene Bikarie, bestätigte sie nochmals am 8. Mai 1427 und übertrug sie dem Priester Nikolaus Kleinsmyt, vermutlich einem Verwandten des damaligen Ratsherrn Heinrich Kleinsschmidt. Das Patronat darüber verlieh er dem Rate. 1)

Als Stiftsbechanten und Pfarrer von Guttstadt nennen uns bie Urkunden des ausgehenden 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts ben Nikolaus Croffen (jum 6. Oktober 1398), den Bermann von Elbing (jum 28. Febr. 1401), ben Theoberich von Ulfen (jum 24. Juni 1404, 25. Auguft 1406, 10. Juni 1407) und wieder ben Nikolaus Croffen (zum 22. Februar 1422).2) Unter letterem vermutlich weihte Johannes Abezier am 30. August 1420 den Hochaltar zu Ehren des siegreichsten Areuzes, des beiligsten Erlösers und aller Heiligen. Unter Crossen und seinen Nachfolgern, den Dechanten Arnold Cofter von Benrade (6. Mug. 1425), Johannes Camerarii (19. Cept. 1426) und Ritolaus von Often (28. Februar 1439 16. Mai 1455)3) mögen allmählich auch die alten Bikarieen wieder hergestellt und neue hinzugekommen sein; benn es waren die Jahre, wo die Gilben und Innungen in Guttftabt ihre Rollen und Briefe erhielten und wie anderwarts so auch hier durch Stiftung von Altaren und Bestellung eigener Briefter an benselben zugleich für ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil Sorge Bis in diese Zeit burften die Altare des Rates, der Tuchmacher und Wollenweber, ber Schmiebe und Kürschner, Schuhmacher und Schneiber, der Töpfer und Bader und vielleicht auch der Schüten- und Fronleichnams-Bruderschaft zurückreichen, obgleich sie alle erft gegen Ende des 16. und zu Anfang des

¹⁾ Die Urkunde vom 19. September 1426 befindet sich im Original auf Bergament mit dem Siegel des Bischofs im Ratsarchiv zu Guttstadt. Abschriftlich ist sie mit der Bestätigung vom 8. Mai 1427 erhalten in Kromers Descriptio Episcopatus Warmiensis Tom. II, fol. 67—70. Bisch. Arch. Frbg. B Nr. 1b.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 336. 382. 399. 425. 431. 582.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 564; Scr. rer. Warm. I, 273 Anm. 224, sowie die eben angezogene Urfunde vom 19. September 1426.

17. Jahrhunderts nachweisbar sind.¹) Der unselige Städtekrieg (1454—1466) hat eben jede Spur verwischt und alle darauf bezüglichen Dokumente vernichtet. Die Kirche selbst hatte durch ihn furchtbar gelitten, so daß Bischof Nikolaus v. Tüngen in einem Sdift von 1475 die zum Bau derselben von Bonisaz IX. gezwährten Ablässe aus den Jahren 1392 und 1393 wieder in Erzinnerung brachte. Als dann Balthasar Stocksisch als Nachsfolger des Ambrosius Kroll am 15. April 1482 Stiftszbechant wurde — er ist als solcher nachweisdar dis zum 2. März 1488 — erwirkte er vom Rigaer Erzbischof, der 1483 zum Bezuche seines Suffragans in Heilsberg weilte, ähnliche Indulgenzen sur alle Besucher der Kirche, die zur Wiederherstellung des Baues und zur Beschaftung der gottesdienstlichen Geräte etwas beiztragen würden.²)

Bon den früheren Vikarieen hatten die des Frühmessers sowie die der h. Katharina und des h. Matthias die Kriegsnot überdauert.³) Nachmals, als die Berhältnisse allmählich sich ordneten und die Einkünfte stiegen, sind auch andere wiedershergestellt worden. Dazu gründete Bischof Nikolaus am 14. Dez. 1484 eine weitere zur h. Eusemia, und die im Jahre 1501 auf neuer Grundlage sich bildende Elenden: (Begrähniss) Bruderschaft dürfte gleichfalls ihre eigene Vikarie erhalten haben. Aber der Reiterkrieg, der bald nach dem Tode des Dechanten Matthias Geida (1501 bis 17. Januar 1518) ausbrach, und während dessen Guttstadt im Jahre 1521 eingenommen und samt seiner Umgebung geplündert und verwüstet wurde,⁴) zerstampste ersbarmungsloß alles wieder in Grund und Boden. Zu frischer Blüte entfaltete sich das religiöse Leben an der Kollegiatkirche in

¹⁾ Bgl. barüber E. 3. X, 592, 601, 602.

²⁾ E. 3. X, 591; Scr. rer. Warm. I, 243, 372.

^{3,} Die Vicaria primissarie in Guttstadt verlieh Bischof Rikolaus von Tüngen auf Präsentation des Rates am 24. Februar 1480 dem Priester Baul Shoneiche. Die Bikarie zu St. Mathias erhielt am 18. April 1486 auf Borschlag des heiseberger Burggrafen Kaspar Scherf der ermländische Diakon Georg Pranghe, und an demselben Tage übertrug der Bischof seinem Rotar Jakob Hartwich, einem Kleriker der Didzese Gnesen, die Bikarie der hl. Katharina daselbst. Scr. rer. Warm. I, 364. 381.

⁴⁾ E. 3. X, 590; Scr. rer. Warm. Π, 127, 134, 409, 410; I, 254.

bem nun folgenden Jahrhundert ber Rube. Die Reime dazu legte noch ber Bfarrer Ritolaus human (26. Dezember 1528 bis 13. Oktober 1538); es zeitigte seine berrlichften Früchte während der Regierung der Bischöfe Kromer, Bathorp, Tplidi, Rudnidi ju ber Beit, ba Fabianus Romanus (-1573), Balentin Selwing (17. Oft. 1573-1587), Jafob Berner (18. Mara 1587-26. Dezember 1594), Dicael Gorrius (18. April 1595-6. Oftober 1609), Urban Jost (1609? bis 11. Februar 1622) und Johannes Leo (25. Februar 1622 bis 21. August 1624) bas Amt bes Stiftsbechanten und Bfarrers verwalteten. Ramentlich für die innere Ausschmudung bes Gotteshauses haben sich die Genannten große Verdienste erworben. Dann inidte ber erfte Schwebenkrieg auch biefe Blüte. Rollegium wurde bis auf die Mauern ausgeraubt, die Stifts: berren mit dem Dechanten und Pfarrer Georg Anobloch mußten flüchten und 3 Jahre (1626—1629) ihrer Kirche fernbleiben. 1)

In schneller Reihenfolge wechselten nun die Dechanten Augustin Knor (gest. am 7. Juli 1636), Matthias Zechius (gest. am 24. Dezember 1644), Johannes Lidigt (gest. am 27. April 1648), Martin Chmermann (gest. am 29. Juli 1655) und Thomas Selbeh. Unter Selbeh legte der große Kurfürst surze Zeit seine Hand auf das Stift. Interessant ist der Bericht seiner Kommissare über den Zustand desselben. "In der Stadt (Guttstadt)", so melden sie, "ist eine schöne wol sundirte Thum Kirche, dabeh der Thumb sammt des Bischoss Hauße gelegen. Die Thumberrn haben sonsten außer ihrem Resectorio, welches zimlich groß und gewölbet, kleine Stübchen und Cammern dabeh, daselbst sie fuglich ihre habitation haben können. Es sind ehemals Sieben Canonici ordinarii allhier gehalten, dazu

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 287. 275. 279. 282. 267. 278. 260; II, 539. 540; E. 3. X, 597. 627 ff.

³⁾ Scr. rer. Warm. I, 278. 290. 264. 279. 286. Juzwischen hatte Bischof Mitosaus Synsylowski (1683—1643) die von den Schweden profanierte und ganz ansgeraubte Kollegiatkirche wieder restauriert: »Ecclesiam Cathedralem, Collegiatam et nonnullas alias, Suecorum impia et sacrilega barbarie profanatas sacra supellectile omnique ornamento spolitas, ad pristinum reduxit decorem. « Scr. rer. Warm, II, 615.

noch 5 Expektanten admittiret worden, welche sich der priorität nach absterben der ordinariorum secundum praerogativam temporis gebrauchen können. Anizo sind nur 5 Canonici vorhanden, als ber Decanus Thomas Selben aus Braunsberg, Simon Lange, ein Mehlsader, Guftachius Rretchmer aus Beilsberg, Jatobus Prziedzedo ein Masure und Stanislaus Wroblewsti ein Masure.1) Selbeps Nachfolger als Dechant und Bfarrer wurde der icon erwähnte Andreas Marquardt (1668-1682); darauf bekleibete Georg Ignatius Teschner (-1702) und weiterhin Laurentius Sppolitus be Sienid Dezember 1702-17. September 1726) diese Braun (31. Bürde.2) Damals nahm Bischof Andreas Chrysoftomus Ralusti für einige Zeit Residenz in Guttstadt. Die in Beilsberg furchtbar wütende Pest hatte ihn im Jahre 1710 von dort vertrieben. In Guttstadt ift er auch am 1. Mai 1711 an ben Folgen einer Halsentzündung unerwartet schnell nach musterhafter Borbereitung auf den Tod fanft im Herrn entschlafen. In der schönen Kollegiatfirche schlummert er, der einzige der ermländischen Bischöfe, an der Seite seines Bruders, des Domprobstes von Plod, Martin Zalusti, ber Auferstehung entgegen.8)

Hatte man im 16. und 17. Jahrhundert das Hauptaugenmerk auf die innere Ausgestaltung des Gotteshauses gerichtet, Altäre umgearbeitet und neu ausgestattet, so war der äußere Bau gleichwohl nicht vernachlässigt worden. Größere Sorgkalt mußte man diesem zuwenden, als am 25. Juli 1716 der ungewöhnlich hohe Dachreiter mit der Signaturglode und der Kirchenuhr darin vom Blitze getrossen wurde und niederbrannte, wobei die herabkallende eiserne Spitze das Gewölbe der Kirche in der Rähe des mittleren Einganges durchschlug. Neue Gesahr brachte

¹⁾ E. Z. VII, 233. Nach bem Berichte des Guttftädter Magistrats vom 4. Robember 1772 (E. Z. X, 684) befinden sich zu jener Zeit bei der Kollegiat- kirche 5 Domherren, Beneficiati und Capellani 5, Laquais und Knechte 17, Mägde 12.

²⁾ Q. 3. X, 612; Scr. rer. Warm. I, 261. 265. 266.

⁵⁾ E. J. II, 61 ff.; VI, 338; X, 622. 623. Die bem Bifchof von seinem Reffen gewibmete Gebenktafel hangt am 4. sublichen Pfeiler ber Kanzel gegenüber. Auch bas Epitabh für Martin Zalusti ift noch vorhanden.

⁴⁾ Bgl. E. 3. X, 617-619. 741. Schon im Jahre 1582 am 20. Rov.

ber Brand des Kollegiatgebäudes am 14. Dezember 1719, doch wurde dieselbe auch diesmal glüdlich abgewendet und der entstandene Schaden schnell wieder ausgebessert. Kleinere Reparaturen blieben auch den solgenden Pfarrern, den Dechanten Franz Ignatius Herr (17. September 1726—12. April 1733) und Johann Georg Dromler (12. April 1733—9. Sept. 1743) nicht erspart, dis dann der preußische Staat im Jahre 1772—Dechant und Pfarrer war um die Zeit der Kanonikus Adalbert Treptow— das Bistum Ermland einzog und durch Kabinetssordre vom 28. September 1810 das Kollegiatstift aushob.') Seitdem untersteht die Guttstädter Kirche, die im letzen Drittel des vorigen Jahrhunderts einer gründlichen Restauration unterzogen wurde, einem besonderen Erzpriester.

Archipresbyterat ift Guttstadt freilich von Anbeginn gewesen. Bu Anfang ben 16. Jahrhunderts gehörten bagu im fühlichen Teile bes Rreises Seilsberg die Rirchspiele Guttstadt, Glottau, Queet mit Dünsterberg (und Rosengarth), Heiligenthal mit Schölitt und Nosberg mit Cichenau, im westlichen Teile von Allenstein die Kirchen (Reu-) Rodenborf, Johntenborf, Schonbrud, Grieglienen, Bertung, Allenftein mit Göttenborf, Rlautenborf, Dietrichsmalbe, Buttrienen, Burden, Rleeberg, Diwitten, Braunswalbe, Süßenthal und Schöneberg.2) heute beschränkt fic bas Dekanat Guttstadt auf den südwestlichen Teil des Kreises Seils: berg und umfaßt bier die Kirchspiele Guttstadt mit Schonwiese, Glottau mit Münfterberg, Nosberg mit Cichenau, Wolfsborf Peterswalde, mit Regerteln, Heiligenthal, Schölitt und Queet mit Rosengarth. bem Allensteiner Rreife ift ihm nur Gugenthal geblieben, wo das Guttstädter Kollegiatstift von altersber das Patronatsrecht besessen hatte.8) Die Pfarrei Guttstadt bilben die Ortschaften

zwischen 7 und 8 Uhr auf den Abend war "durch einen gewaltigen Sturmwind die Spite von der Kirchen S. Salvatoris et omnium Sanctorum allhiero zur Guttftadt heruntergeworfen und sonft merklicher Schaden geschen." E. Z. X, 740.

¹⁾ Scr. rer. Warm, I, 275, 288; E. 3. X, 52, 53, 619; IX, 450, 451.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 417 ff.

⁸⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 38.

Guttstadt mit der Borstadt Hausberg, Althof, Battatron, Kossen, Schmolainen, Altkirch, Lingnau, Neuendorf und Knopen.

Außerhalb Guttstadts, vor bem Beibentor, am Wege nach Wartenburg, dort wo ehedem die Verbrecher hingerichtet und begraben wurden, ftand feit alters eine bem h. Nikolaus geweihte ließ fie der Stiftsbechant Balentin Um 1597 Selwing auf seine Rosten neu erbauen; doch bei der Ginascherung ber Lorftädte durch die Schweben im Jahre 1626 scheint sie wieder zu Grunde gegangen zu sein. Bu einer größeren Kirche gab dann ber Guttstädter Ratsberr Andreas Jefchte im Gin= vernehmen mit seiner Gemahlin Ursula im Jahre 1660 bie Mittel her, und schon am 23. März 1661 konnte sie vom Bijchof Thomas Rupniew Ujepski von Riow, der zugleich erm= ländischer Domprobst war, konsekriert werden.1) Da aber das nur leicht in Lehmfachwerk aufgebaute Gebäude bald schabhaft wurde und einzufturzen brobte, geftattete Bischof Chriftophorus Andreas Szembek unter dem 17. April 1736 seinen Abbruch. Bereits am 5. Mai besselben Jahres legte ber Stiftsprobst Frang Janas Herr ben Grundstein zu dem noch jett stebenden maffiv in Ziegelrohbau aufgeführten Kirchlein, bem ber Beihbischof Laszewsti am 22. Ottober 1741 zu Ehren bes h. Nikolaus die Beibe erteilte.2)

¹⁾ Nach dem summarischen Berzeichnis (E. Z. VII, 233) muß das Kirchlein schon 1656 fertig gewesen sein, denn es heißt dort ausdrücklich: "Bor der Stadt ist eine neue wohl fundirte Capell S. Nicolao dediciret, wird aber darinn nicht geprediget".

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 417 Anm. 150; E. Z. X, 623. 624. Rähere Rachrichten über die St. Ritolai Kirche gibt auch die handschriftliche Schulchronit von Guttftadt, die den verstorbenen Rettor Walter zum Berfasser hat und die mir durch herrn Kaplan Bruno Zimmermann, den Sohn des jetigen Rettors in Guttstadt giltigst zur Berfügung gestellt wurde. Wir ersehen daraus unter anderm, daß die alte Orgel, die Bötticher, a. a. S. S. 131 ins 18. Jahrhundert setz, 1839 aufgestellt worden ist. Sie hat übrigens vor einigen Jahren einer neuen weichen müssen. 1759 soll Joachim Perinet, ein in Wien lebender Rausmann, 2 Seitenaltäre für die Kapelle haben bauen lassen. Der Krieg von 1807 nahm die Kirche arg mit. Die Russen brachen löcher durch die Wände, schoben Kanonen durch die Fenster und richteten im Innern großen Schaden an. Byl. dazu noch E. Z. VI, 253. 254.

Gleichfalls vor der Stadt, nur nach der entgegengesetten Seite, im Norben nach Wormbitt zu, lag neben bem Sospital jum beiligen Beift die gleichnamige Rapelle. Das Rrantenhaus ift mabricheinlich basselbe, bas ber Stiftsprobst Ritolaus Grotfau in seinem Testament vom 22. Dezember 1379 erwähnt, indem er ben darin bedachten Elemosinar verpflichtet, im Hospital por ben Mauern ber Stadt Guttstadt, sobald sich Kranke bort befinden und folange kein eigener Beiftlicher baselbst angestellt ift, wöchentlich für fein (Grottaus) und feiner Borfabren Seelenbeil 4 Meffen zu lefen, eine am Sonntag von ber beiliasten Dreifaltigkeit, eine am Montag für alle verftorbenen Gläubigen, eine am Freitage vom heiligen Rreuz und eine am Samstage von der b. Jungfrau, wofern nicht Keste mit besonderen Messen auf die betreffenden Tage fielen.1) Die Ravelle dürfte bald darauf gebaut worden sein und vermutlich in dem genannten Elemosinar einen eigenen Beistlichen erhalten haben, ber fortan zugleich ständiger Vikar an der Kollegiatfirche war. Bifare beim beiligen Geift, Bartholomaus hogendorff und Baulus, erwähnt das Guttstädter Anniversarienbuch in der erften Hälfte bes 15. Jahrhunderts.2) Sie hatten später die Berpflichtung, in der Kapelle an allen Sonn: und Feiertagen den Gottesbienst und wegen ber in Guttstadt lebenden Bolen eine polnische Predigt, am Pfingsttage wie am Feste ber Beimsuchung Maria auch die Besper zu halten. Martin Kromer konsekrierte das Kirchlein wahrscheinlich nach einem Umbau am 3. Juli 1580. Es war 1772 noch vorhanden und hat, wie es scheint, bis ins 19. Jahrhundert bestanden.3)

An derselben Straße nach Wormbitt erhob sich ehebem weit

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 89.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 269. 274. Die Zeit ergiebt sich aus der Reihenfolge, iu der sie im Anniversarienbuche mit ihrem Jahresgedächtnis genannt werden. Das Memoriale domini Lucae, episcopi Warmiensis gedenkt des Heiligengeisthospitals in Guttstadt zum 2. Februar 1505. Scr. rer. Warm. II, 147.

³⁾ E. 3. X, 625. 682. Das hier unter ben Guttftabter Rirchen auf geführte Burgerhospital, zu bem auch 1 hufe Land gehörte, ift wohl mit dem alten Beiligengeisthospital identisch. Do auch das weiterhin (E. 3. X, 685) erwähnte Armeuhospital, das die Krausemühle befaß, dasselbe ift?

braußen vor dem Tore das im Mittelalter so überaus notwendige Krankenhaus für Aussätzige, das St. Georghospital. Auch mit ihm war eine eigene Kapelle, die St. Georgkapelle versbunden, in der Gottesdienst gehalten werden konnte und gehalten wurde. In dem amtlichen Berichte aus dem Jahre 1772 wird sie nicht mehr genannt, erst in allerjüngster Zeit hat christlicher Opfersinn sie wieder ins Dasein gerufen.

Die Gründung von Guttstadt gab dem Deutschtum der Umgegend einen festen Halt und eine fichere Stüte. Aber auch für die ringsumgejeffenen gablreichen Angehörigen ber preußischen Stammbevölkerung wurde fie von tiefeinschneibender Bedeutung. Die driftlichen Lebensanschauungen, die von hier aus immer weitere Kreise zogen, wirkten bandigend und sittigend auf ihre ungezähmte Kraft und Wildheit, die deutsche Kultur, deren Vorteile sie hier kennen lernten, um sie sich allmählich zu nute zu machen, führte mit der Zeit einen völligen Umschwung in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen herbei. Schon vor der Ankunft des deutschen Ordens war in Preußen, wie vielfach bezeugt wird, Aderbau getrieben worden; doch scheint die Runft, das gebaute Betreibe zu Mehl zu verarbeiten, auf ziemlich niedriger Stufe gestanden zu haben. In diefer Beziehung ichuf die deutsche Kolonisation sofort Wandel. Allenthalben wurden mit landes= berrlicher Genehmigung von erfahrenen Fachleuten Waffermühlen angelegt, die die Herrschaft jum Teil in eigener Berwaltung behielt. Namentlich in den Diftrikten, wo vorwiegend Breußen wohnten, erwuchsen sie in beträchtlicher Bahl und bilbeten bier mit den zugehörigen Ländereien fleine felbständige Besitzungen. In der Guttstädter Gegend haben wir schon die Rrause=Duble und die Mühle am Sunabach tennen gelernt. In den Jahren nun, da Heinrich von Wogenap Bischof war, feste Bruder Beinrich von Lutir, Bogt von Pogesanien, mit seiner Zustimmung für ben bifchöflichen Tifch die Mühle am Bach Guno und

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 417 Anm. 150. Rach Leo, historia Prussiae 502 war die Rapelle im Jahre 1626 zwar mit dem Hospital ausgeplündert worden, aber nicht abgebrannt. Nach den "Nachrichten über unsere Heimat" im Alle-Boten, Jahrgang 1886 Nr. 93 scheinen die Kapellen zum h. Geist und zum h. Georg erst im 19. Jahrhundert abgetragen worden zu sein.

Savangon bei Guttstadt an und übertrug ihren Bau und ihre Einrichtung gegen ben vierten Teil berfelben bem Müller Seinrich.1) Balb barauf, zur Zeit ber Sedisvatanz, verkaufte diefer vor Bogt und Zeugen sein Biertel einem gewissen Friedrich.2) landesherrliche Berschreibung erfolgte am 13. Mai 1336 durch Beinrich von Lutir im Beisein bes Iwan Below und ber Beileberger Bürger Bilhelm Sperling, Beinemann Lopbil und Johannes Gepbow. Gie überließ bem Raufer und feinen Rechtsnachfolgern außer bem einen Mühlenviertel ben anliegenden Ader zwischen bem genannten Bach und bem Dublenteich gu immerwährendem erblichen freien Besit mit der Berpflichtung, ein Biertel sämtlicher Rosten zu tragen, die die Unterhaltung der Müble erfordern wurde. Bon dem Bieh blieb der Herrschaft die Balfte, von den Daftschweinen in den Ställen der Duble drei Viertel vorhehalten. Der Müller erhielt baneben das Recht bes Bierausschantes. 3)

Der Bach Suno hat seinen Namen, wie wir wissen, vom Sunes ober Zaunsee, ben er in nördlicher Richtung verläßt, um dann südwestlich von Gronau in den dortigen Wiesen nach Osten umzubiegen und schießlich rückwärts laufend zwischen Kossen und Schwolainen in die Alle zu fallen. Nordöstlich von Altstrich, westlich von Schwolainen nimmt er die auß dem gleichnamigen See kommende Savange auf. An dieser Stelle also haben wir unsere Mühle zu suchen. In der Tat sinden sich unterhalb der Vereinigung des Sunebaches mit der Savange auf der Schwolainer Feldmark unweit Altkirch noch heute die Ueberreste alter Dämme, die deutlich kundtun, daß vor Zeiten hier eine Mühle gestanden haben muß. Die Mühle vf dem Belde hieß sie im Ausgange

^{1) »}Locauimus vnum molendinum quod quondam Heinrico pro quarta parte contulimus faciendum.« Cod. dipl. Warm. I, Rr. 275.

²⁾ oquod molendinum Fredericus, dator presencium, coram nobis et aliis fidedignis viris emendo comparauit. Die Berangerung der Muhlengrundstude ging also in derselben Beise vor sich, wie die der kulmischen Guter. Der bisherige Inhaber verzichtete auf den Besit vor dem Landesberrn bezw. vor deffen Stellvertreter, und diefer verreichte das Grundstud dann dem Raufer.

³⁾ Cod dipl. Warm. I, Mr. 275.

bes 14. Jahrhunderts. 1) In ihrer Nähe besaß der bischöfliche Kämmerer zur Gutenstad 4 Hufen Erbes und 1 Hufe Heibe, die am 17. März 1382 in den Besiß Ottos von Prolitten kamen, der damals auch Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft mit Säden und Stocknehen in der "Beltmölen" Teiche erhielt.") Dann wird sie nicht weiter erwähnt. In den wilden Zeitläuften des 15. oder 16. Jahrhunderts ist sie wahrscheinlich zu Grunde gegangen.

Während der Regierung Heinrichs von Wogenap find vermutlich noch zwei andere Mühlen in der nächsten Umgebung von Guttstadt entstanden, die Beibemühle und die Duble Rurten ober die Ludwigemühle. Am 8. Dezember 1346 vertaufte Bruder Bruno von Lutir, Bogt von Pogefanien, einem Johannes und seinen wahren Erben und Nachfolgern ordnungsgemäß und rechtsfräftig ben vierten Teil ber Duble in ber Beibe gegen die Stadt Warperc (Wartenburg) bin. Dazu verlieh er ihm 10 Morgen Aderland neben ber Mühle und ein Stud ber Biefe im Winkel bei ber Brude, die über bie Alle nach ber Besitzung Simons, dem früher erwähnten Queblaute, führte. Johannes mußte seinen Teil, d. h. ein Biertel zu den Bau- und Unterhaltungskoften beifteuern und für Ackerland und Wiese bie Mühle leiten und beaufsichtigen.3) Die magern Schweine, die er daselbit bat, und die Buhner balt er jur Balfte, aber dafür fteht ihm auch die Balfte ber fetten Schweine zu, die er dort maften Rugleich gewährte der Kaufbrief ihm und seinen Rechts= wird. nachfolgern Fischereigerechtigkeit zu Tisches Notdurft im Allefluß. 4)

Von einer Neuanlage der Mühle durch Bruno von Lutir kann keine Rede sein. Würde es sich um eine solche handeln, dann hätte Johannes sein Viertel unentgeldlich erhalten. Dieses Viertel bildete eben, wie die Urkunde vom 13. Mai 1336 zeigt, für den mit dem Bau und der Einrichtung der Mühle betrauten

^{1) »}Litera molendinatoris uf dem Velde« sautet die Ueberschrift bes Privisegs vom 13. Mai 1336 in dem Privisegienbuche C 1, das gegen Ende des 14. Jahrhunderts angesegt worden ift. Cod. I, Ar. 275 Anm.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 133.

³⁾ De quibus partem susm in ferramentis, laboribus et omnibus necessariis siue attinenciis debet prouidere et de dictis jugeribus et prato debet molendinum tenere et preesse.«

⁴⁾ Cod. dipl. Warm, II, Mr. 77.

Müller das Aequivalent für seine barauf verwandte Diühe und Arbeit.1) Die Gründung der Mühle in der Beide muß also in eine frühere Zeit fallen. Aus irgend einem Grunde, fei es burch Heimfall, sei es durch Rauf, ist das Biertel des Lokators dam wieder an den bischöflichen Tisch gekommen, worauf es Brum von Luter unter bem 8. Dezember 1346 an ben erwähnten Johannes weiter veräußerte. Uebrigens hat dieser bezw. einer seiner Nachfolger balb darauf, wie es scheint, die ganze Rüble gegen einen jährlichen Zins an sich gebracht; benn am 3. September 1357 vertaufte Bride, Bogt zu Bogezanien, Mölner uf der Heide eine hube Erbis vry bie der Mol, do uffe czessen (gefessen) hat die Wicelle, Milun husfrom, also bas ber Molner seinen czins von der Möle destebas gegeben möge." Für die Wiese im Winkel an der Allebrude, die "bn beiben nicht gelegen was," hatte bereits Bruno von Luter bem Müller "bie ber Allen alzovil wesewachs (Wiesenland) gegeben, das om dem Molner genugete." 2)

Geht schon aus der Verschreibung vom 8. Dezember 1346 im allgemeinen die Lage der "Heidemöle" hervor, so läßt eine Urkunde vom 23. Oktober 1376 darüber keinen Zweisel: Hiernach bildete der Teich der "Hehdenmole" die Südwestgrenze des Gutes Nakiester; das Mühlengrundstück selbst schod sich zwischen dieses und das bischösliche Vorwerk (das jetzige Dorf Althof) hinein und ging im Westen bis zur Alle.3) Dort also, wo heute die Gemarkungen von Guttstadt und Althof zusammenstoßen, an dem Bache, der hier der Quehl gegenüber in die Alle fällt, hat die alte Heidemühle gestanden. Die Verlegung der Guttskädter Stadtmühle von ihrer ursprünglichen Stelle nach dem Ort, wo sie noch jetzt steht, und ihre dadurch erhöhte Leistungsfähigkeit beeinträchtigte die Heidemühle derartig in ihren Erträgen, daß der Müller Hannus (Hartmann) ums Jahr 1407 erklärte, den Zins davon

¹⁾ Das beweisen auch die Urtunden Cod. III, Rr. 14. 113. 390. 417, wonach die Ansetzer von Mühlen gegen bestimmte Leistungen einen bestimmten Teil derselben erhalten. Es ift also nichts Merkwürdiges, wenn diese Mühlenteile ihre Bestiher wechseln. Bgl. dagegen Hoffmann, Altpr. Monatsschr. Jahrg. 1877

9. 95.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 258.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 22.

nicht mehr zahlen zu können. Demzufolge befreite ihn Bischof Beinrich IV. Beilsberg unter bem 21. Juli 1407 von bemfelben für den Fall, daß er die Mühle wirklich eingehen laffen wolle. Rugleich verlieh er ihm als Entschädigung mit Zustimmung des Domkantors Johannes von Effen außer der früheren 1 Freihufe "zum Albenhofe" 3 hufen und 6 (kulmische) Morgen zwischen Guttstadt, Nekistern, Althof und ber Alle frei von jedem Scharwerk zu kulmischem Recht. Gingeschlossen in diese 3 Sufen 6 Morgen war jedoch der Mühlenteich und die 18 Morgen des sogenannten Sühnerfeldes, das der Müller vom Guttftadter Burger Sans Refinburge1) getauft hatte. Der Bins für jede Sufe betrug 14 Stot. Auch follten "berfelbe Hannus und feine Erben und Nachkommlinge pflichtig sein zuzujagen von den vorgenannten Hufen und Morgen, als die anderen ihre Nachbarn, überall als fie gefeffen waren, muften jujagen jur Befriedigung biefes Landes, als es Notdurft wurde fein." Anftatt wie früher in der Alle erhielten sie fortan im Mühlenfluß bis nach Nekistern hin freie Kischerei zu Tisches Bedarf. Das Staurecht für ihre Mühle in Guttstadt behielt sich die Herrschaft vor. Zwei Jahre später, am 4. November 1409, übernahm Hannus Hartmann, "ehedem Müller in der Beidemühle bei Guttftadt," für 140 Mark die bischöfliche Mühle in Stolzhagen. Die Beibemühle scheint damals für immer außer Betrieb gesett worben ju fein; ihre Sufen fielen vermutlich in Anrechnung auf den Raufpreis der Stolzhagener Mühle an den bischöflichen Tisch zurud und wurden demnächst zur Gemartung des Dorfes Althof geschlagen.2)

Von der Mühle Kurken verlieh Bruno von Luter, der Bogt der ermländischen Kirche, zu deren Rutz und Frommen die eine Hälfte unter dem 10. Dezember 1346 dem ehrenwerten Manne Lodewhc und seinen Rechtsnachfolgern und gab ihnen dazu 19 Morgen Ackerland in der Nähe, wosür sie die Mühle zu besorgen, zu verwalten und zur Hälfte zu unterhalten hatten, während für die andere Hälfte die Landesherrschaft anskommen

¹⁾ Er ift wohl ibentisch mit bem Guttftabter Burgermeister Sannos Resinburg, ben eine Urtunde vom 17. Juli 1412 nennt. Cod. dipl. Warm. III, Rr. 473.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 433, 450; II, Nr. 77 mit Aum.

mußte. Auch die in der Mühle gehaltenen Schweine, ob magere, ob fette, gingen zur Hälfte. Alljährlich zu Maria Lichtmeß sollte Ludwig bezw. der jeweilige Inhaber seiner Mühlenhälfte 1 Mark Zins ohne jeden Berzug an den Herrn Bischof absühren. Fischen durfte er im Allestrom zu Tisches Notdurft, aber nicht zum Berkaus. 1)

Wohl schon unter Ludwig anderte sich ber ursprüngliche Name ber Mühle Rurten in Ludwigsmufle, eine Bezeichnung, Die seit bem letten Biertel bes 14. Jahrhunderts nachweisbar ist") und sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Um die Mitte bes 15. Kahrbunderts etwa war der Elbinger Bürger Kakobus Köffe Besitzer ber halben Ludwigsmühle. Bon ihm erwarb sie ber Guttstädter Bürger Johannes Schonewalt.3) Berbienste wegen übertrug biefem Bischof Paul von Legendorf (1459—1467) auch die andere bischöfliche Halfte. aber Schonewalt, wie es scheint im Pfaffentriege, gegen feinen Landesherrn Partei ergriff, jog Bischof Nikolaus von Tüngen, der Nachfolger Legendorfs, besagte Hälfte wieder für den Kiskus ein.4) Zugleich taufte er ihm die zweite Salfte um 50 Mart auten Gelbes ab, die fein Dekonom Georg Wehner Sonntag, ben 7. Oktober 1480 auf bem Rathause zu Guttstadt in Gegenwart des Magistrats bar auszahlte und sich die Originalverschreibung vom 10. Dezember 1346 herausgeben ließ. am 6. Februar 1486 schenkte ber Bischof die Duble bem Rollegiatstift in Guttstadt, bei dem sie bis ju feiner Aufhebung im Jahre 1810 geblieben ift.5) Heute gehört sie zum Gemeinde: bezirk Battatron.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, 92r. 78.

²⁾ So wenigstens wird sie genannt in bem bischöflichen Privilegienbuche C. 1, das um diese Zeit angelegt wurde: »litera super molendino dicto lodwigsmole«.

³⁾ Ein hans Schonewald, ohne Zweisel identisch mit dem hier in Frage stehenden, war zur Zeit des großen Städtekrieges Bürgermeister von Guttstadt und einer der Bevollmächtigten, denen die polnischen hauptleute am 30. September 1461 das Schloß zu Seeburg übergaben. Der Familie Schonewalt wird des öftern im Anniversarienbuch der Kollegiatstriche gedacht. Sor. rer. Warm. I, 122 Anm. 143; 262. 274. 278. 281.

^{4) »}ob illius (sc. Johannis Schonewalt) demerita rediit (medietas ipsius molendini) ad ecclesiam«.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. II, Rr. 78 Anm.; E. 3. X, 143. Das sum-

Ein einziges Dorf hat Bischof Heinrich II. Wogenap, soweit wir mit Bestimmtheit nachweisen konnen, in der Nabe von Guttftadt angesett. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt zur Zeit, da noch Bruder Friedrich von Liebenzelle sein Bogt war, ließ er unter deffen Aufficht 73 hufen zum bischöflichen Dorfe Bolfsdorf abmeffen und begrenzen. Bom Balbe, ber ben See Swahmange (Sawangen) berührte, und bann vor bem Kelbe bes Dorfes Scharbenyten (Scharnid) ging ber Scheibewall bis jum Felde Elbiten (beute Rleinefeld und Elbitten) und weiterhin bis zum Felde Kawiclowkin,1) lief darauf abwärts bis Cutven (Betersborf) und fehrte von bier, jum Relbe Royden2) aufwärtssteigend, nach bem Ausgangspunkte gurud. Die Besiedelung des so begrenzten Areals verschrieb Bischof Beinrich unter bem 2. April 1332 ju fulmischem Recht seinem Getreuen Bernhard und gab ihm wie feinen Nachkommen und Rechts: nachfolgern die zehnte Sufe frei als Entschädigung für die Mühe= waltung, die mit dem Kolonisationswerke verbunden war. jede ber übrigen Sufen mußten die Bewohner von Bulfsborf dem bischöflichen Stuhle nach 7 Freijahren jährlich zu Martini 1/2 Mark und 2 Hühner zinsen. Auch das Richteramt oder die Scholtisei ward befagtem Bernhard und feinen Erben jugesprochen mitsamt den fleinen Gerichtsbugen und einem Drittel ber großen. Bon dem Kruge, den der Schulz jum Zwede des Bierverkaufes 3) errichten burfte, hatte ber Krüger jährlich zu Martini 2 Mark Rins zu zahlen, wovon die Sälfte nach Ablauf der 7 Freijahre bem Landesherrn, die andere von fofort4) bem jeweiligen Schulzen jufiel. Johannes, ber Domprobit, Johannes, ber Dechant,

marische Berzeichnis von 1656 (E. B. VII, 234) nenut die Ludwigsmühle nicht unter den Besitzungen des Kollegiatstiftes. Es ist vielleicht die dort erwähnte Mühle Scrowillen damit gemeint, oder auch die "Kraußmühl iho Lodewigs", wie sie daselbst heißt, zumal die Krausemühle nicht dem Guttstädter Kapitel, sondern dem dortigen Krausenhause gehörte. Bgl. E. B. XIV, 325. 326.

¹⁾ Dasselbe muß nw. von Bolfeborf gegen Schwenkitten und Dittrichsdorf bin gelegen haben.

²⁾ Ropben haben wir no. von Bolfeborf gegen Regerteln bin ju fuchen.

^{3) »}pro cereuisie vendicione«.

^{4) &}gt;nunc et tunc«.

Nikolaus von Braunsberg, Ranonikus bei ber Rathebrale, Martin von Ryl, ber bischöfliche Bogt 1) auf Schloß Braunsberg, woselbst die Berichreibung stattfand, sowie Johannes, bes Bischofs Notar, setzten ihre Namen als Zeugen unter die Handfeste. — Bon vornherein hatte man Wolfsborf jum Pfarrorte Da aber in der Gründungsurkunde vom 2. April 1332 ein diesbezüglicher Vermerk aus Vergeflichkeit unterblieben war, stellte Heinrich Wogenap, um bas Verfaumte nachzuholen, schon am folgenden Tage in Gegenwart seines Raplans Nikolaus von Grotkau, seines Kämmerers, des Glottauer Pfarrers Konrad, und seines Notars Johannes ein besonderes Dokument aus, worin er dem Schulzen und den Bauern die Versicherung gab, daß fie mit ber Zeit, wenn das Glud ihnen lacheln und ihnen mehr Mittel zur Verfügung fteben wurden,2) in ihrem Dorfe eine eigene Kirche erhalten sollten, wie dies bereits bei der ersten Bereinbarung wegen ber Ansehung ber Ortschaft im einzelnen ausgemacht worden sei.3)

Bernhard, der Lokator von Wolfsborf, verkaufte das Schulzenamt ums Jahr 1345 an einen gewissen Heinko. Auf dessen Bitten saste Hermann von Prag unter dem 26. Oktober 1345 beide Dorfprivilegien in eins zusammen, bestätigte ihren Juhalt und überließ zugleich besagtem Heinko und seinen Rechtsnachfolgern wegen seines oft erprobten Gehorsams mit Zustimmung des Rapitels 20 Morgen Uebermaßland gegen eine jährliche Abgabe von 8 Hühnern zu Martini, so daß der

^{1) »}Martinus de Kyl, judex noster«. Der Advocatus oder Bogt führte auch den Titel »judex secularis«, zu dessen Obliegenheiten vor allem die Rechtsprechung gehörte: »cuius officium est arduas causas seculares dissinire, discutere juxta quod suum officium expetit, habens judicium super omnes seculares tam castri quam districti«. Scr. rer. Warm. I, 319. 320.

^{2) »}fortuna ipsis et prosperitate arridente et cum facultates ipsis magis suppetent.«

^{5) »}quemadmodum hoc ipsum specialiter tactum fuit, quando primum de locacione ville predicte contractus haberetur«. Hieraus ersehen wir, daß von vornherein zwischen Landesherr und Lotator die Bedingungen der Landansetzung vereinbart wurden, auf deren Grundlage dann später die Handsseste ausgestellt wurde.

Schulz von den 73 Gemarkungshufen fortan 8 volle Freihufen sein eigen nannte.1) Die Anlage einer Mühle im Dorfe sieht die Handfeste nicht vor. Lielleicht ward Wolfsdorf für seine Mahlbedürfnisse ursprünglich an die nabe gelegene seit 1318 bestehende Mühle am Sunabach gewiesen. 2) Als bann aber bas gesamte Land ringsumher unter den Pflug genommen wurde und Ortschaft auf Ortschaft neu entstand, mochte die eine Mühle ben gesteigerten Ansprüchen nicht mehr genügen. So gestattete Bischof Beinrich III. am 5. Juni 1379 dem Beinrich, genannt Cabmmermann, vielleicht einem Guttftädter, die Erbauung einer Windmuble3) im Dorfe Wolfsdorf ju Erbrecht und wies ihr bie Orte Wolfsborf, Burlaute (Barlad) und Betirmansborf (Betersborf) zu, damit sie daselbst ihr Getreide vermahlen laffen könnten. Jährlich am St. Martinstage follte ber jeweilige Müller 3 Mark an den Landesherrn abführen.4) Der Kromersche Musterzettel nennt bei Wolfsborf 10 Bauern, die 1 Mann mit bem langen Rohr ju Fuß ausrichten muffen, und verpflichtet ben bortigen Schulzen von feinen 8 hufen zu einem Reiterbienft. Der oben erwähnte Hühnerzins war damals wohl schon in Wegfall gekommen, weil eine amtliche Vermessung die 20 Morgen Nebermaß nicht vorgefunden hatte. Um jene Zeit mag Bartho-Lomäus Schultheiß in Wolfsdorf gewesen sein, derselbe, der für sich und seine Frau Katharina beim Rollegiatstift in Guttstadt ein Jahresgedächtnis stiftete.5)

Der erste Schwebenkrieg brachte unsägliches Elend über das Dorf und die ganze Umgegend. "Anno 1629," so erzählt der Pfarrer Johannes Them, ein geborener Braunsberger, "haben

¹⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 259; II, Rr. 51: »Ita ut de predictis septuaginta et tribus mansis habeat liberos octo mansos«. Die handfeste hatte ihm von den 73 hufen der Feldmart den zehnten Teil, also 7 hufen und 9 Morgen zugesprochen. Die 20 Uebermaßmorgen erhöhten seinen Besitsftand auf 7 hufen 29 Morgen. Der fehlende 1 Morgen wurde stillschweigend zugemessen.

²⁾ Bgl. E. 3. XIV, 326.

^{3) »}molendinum ad ventum seu ventosum«.

⁴⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 72.

⁵⁾ E. 3. VI, 212 222; Rev. priv. von 1702 u. 1767; Scr. rer. Warm. I, 255.

die Schwedischen Soldaten 6 Wochen im Wormdittschen Cameram gelegen und es durch die selbigen 6 Wochen also ausgeplindert, dasz die Leute nicht eine Rub, nicht ein Schwein, nicht ein Pferd behalten; ja die Leute sind vom Feind also unchriftlich tractiret mit peinigen und knebelen, dasz es nicht menschlich zu sagen ift. Der Feind hatt also biese Derter rein gemacht, basz die Leute nichts mehr behalten, nur ben franden zerriszenen Leib und Seele. Gott lasz nimmer uns folche Zeiten erleben." Das folgende Jahr 1630 wurde womöglich noch schlimmer. Die Mäuse fragen im Felbe "alles Getreib, Flachs, Saber, Gerft, Korn, Bobnen und Erbsen, in ben Gärten bas Gewächs gant und gar" auf. Die Folge war eine solche Teuerung, daß viele Menschen Hungers "3ch hab in meiner Biebem," berichtet Them weiter, "von Rnot-Spreh Brod bem Gefinde zu effen geben muffen, aber auch viele haben nicht Spreh-Brod gehabt. Ich habe muffen von Kastnacht bisz zum neuen Korn Brod kaufen, alle Woche einen Scheffel Rorn, ben Scheffel bezahlet zu 12 Marck, auch zu 16 Mark haben die Leute dasselbige Jahr ben Scheffel Korn taufen muffen." Dazu haufte die Best dergestalt, daß allein im Wolfsdorfer Rirdspiel "über 500 Persohnen gestorben sind dasselbige Jahr 1630.") Noch ein Menschenalter später waren die Spuren, die Krieg, Teuerung und Peftilenz hinterlaffen batten, nicht völlig verwischt. Nur 8 Bauern faßen 1656 in Wolfsborf, in das Schulzen: grundstück teilten sich 2 Besitzer, der Krug gehörte benen von Nenchen; sein Privileg wurde am 3. Mai 1658 durch Wenzeslaus Leszczynski erneuert. Ginen zweiten Krug konzessionierte Bischof Theodor Potodi unter dem 31. Mai 1721.2) Die Grenzen des Ortes und seine Größe haben sich bis heute nicht geandert. Bie vor alters mißt die Gemarkung von Wolfsdorf rund 73 Hufen ober genauer 1287,93,30 ha.

Trot der Zusicherung Wogenaps vom 3. April 1332 hat die Einrichtung einer Pfarrei und der Bau einer Kirche in Wolfsdorf lange Zeit auf sich warten lassen. Im Jahre 1358, wo das benachbarte Scharnick zu Regerteln eingepfarrt wird, ist

¹⁾ Scr. rer. Warm. II, 613, 614.

^{2) &}amp; 3. VII, 219; Rev. priv. pon 1767.

ein Gotteshaus jedenfalls noch nicht, vorhanden.1) Wann es entstanden ift, wiffen wir nicht. Ginen Bfarrer von Bolfsborf erwähnen unfere Quellen zuerst zum 27. November 1481. nennt fich Johannes Wilbe und burfte mit bem gleichnamigen späteren Pfarrer von Riwitten und orften Beibbischof von Ermland ibentisch sein. Nach dem Verzeichnis der ermländischen Kirchorte aus der Wende des 15. Jahrhunderts und den Bisitationsakten bes Jahres 1597 gehören jur Wolfsborfer Kirche 4 Freihufen, die wohl von Anfang an die Dotation des dortigen Geiftlichen gebildet haben. Zu Anfang bes 17. Jahrhunderts war Johannes Wilhelmi Pfarrer in Wolfsborf. Als seinen Nachfolger sette ber Bistumsabministrator Michael Dzialpnski am 6. Oktober 1627 ben icon genannten Johannes Them "zum Pfarrherrn in die dortige Wiedem." Aber nur 3 Tage saß er daselbst: auf ben vierten Tag schon mußte er entweichen wegen ber schwedischen Armee, welche Wormbitt und Guttstadt eingenommen. Schweben stahlen darauf in Wolfsborf vom Glodenturm zwei große neue Glocken, "beren eine 31/2 Centner 3 Pfund, die andere 11/2 Centner und 36 Pfund gewogen." Die Kirche wurde an der "Dreszkammer" (Schapkammer) aufgehauen, die Kirchenfenster wurden zerschlagen und "gewalthätiget;" bann stiegen fie diebischer Beise in das Gottesbaus ein und nahmen und raubten, was fie fanden. Die Cafeln aber, "als nemlich einen weiszen damastenen, einen grünen von Sammet, einen rothen von Damast und einen schwarzen Casel, und einen vergulten Relch mit Paten, und zweb filberne Ampullen" hatte ber Pfarrer noch rechtzeitig am 8. Oktober 1627 retten und nach Warschau schaffen können, "sonst hatten sie das alles auch weggenommen," zumal ihnen "burch eines bofen Menschen Angeben" felbst bas in die Sande fiel, "wasz die Leute auf dem Himnit (supra tabulatum. ecclesiae) zu verwahren getragen." Erft 1630 fehrte Them zurud und wurde "wieder aufs neue in seine Wiedem investiret von obgemeltem herren Abministratore." — Die jetige Kirche in Bolfsborf ist nebst ihrem Turm in den Jahren 1786 und 1787 neu erbaut und am 25. Oktober 1789 vom Bischof Ignatius Krasidi

¹⁾ Bgl. E. B. XIII, 438.

dem h. Johannes dem Täufer geweiht worden.') Bur Pfarzgemeinde gehören die Ortschaften Wolfsdorf, Barlad, die beiden Scharnick, Lingnau und Petersdorf.

Wohl aleichzeitig mit Wolfsborf ist das ostsüdöstlich davon gelegene Scharnick gegrundet worden; wenigstens wird bas Sch bes Dorfes Scharbenten im Grenzzuge von Wolfsborf, wie ibn ber Bistumsvogt Friedrich von Liebenzelle in ben ersten Jahren Beinrichs II. feststellen ließ, genannt. Die ursprüngliche hand feste ist nicht mehr vorhanden. Sie wurde vermutlich taffiert, als Bischof Johannes I. am 19. Marz 1353 bie 40 Sufen im Kelde Schardentthen nebst 60 Sufen Bald beim Bald Wungerithen (Ottendorf) mit Rat und Zustimmung bes Domkavitels und auf Bitten des Hochmeisters Winrich von Kniprode und anderer Orbensgebietiger bem Ritolaus von Rogeblen und beffen Schwägerin Katharina, ber Wittve feines Brubers Alexander von Rogedlen, übertrug, wofür diefe die 120 gufm aufgaben, die dereinst Bischof Seinrich ihren Borfahren im Felde Berthingen verliehen hatte.2) Nikolaus und Katharina samt ihren Kindern und Rechtsnachfolgern erhielten damals die 100 hufen in Scharnick und Ottendorf mit allem Rugen und Rich brauch, mit den Wiesen und Weiden, den Wäldern und Bruchen, bem Kultur: und Unlande, den Gewässern und Wasserlaufen, jowie mit den kleinen und großen Gerichten nach kulmischem Recht zu ewigem Besit. Auch Mühlen durften sie daselbst anlegen und in den Seen, Bachen und Bächlein dort mit jeder Art von fleinen Regen und Körben fischen, dazu den Hirsch, das girfchalb und das Reh nebst sämtlichem Kleinwild jagen. Auf den 1(k) Sufen stand ein einziger Reiterdienst mit leichten Baffen nach der gemeinen Gewohnheit des Landes zur Berteidigung der erm ländischen Kirche und des Fürstbistums,3) der aber erft nach

¹⁾ Scr. rer. Warm. I, 370, 439 mit Anm. 248; II, 612. 613. Bötticher, a. a. O. S. 269.

^{2) »}dantes et conferentes eisdem . . . pro dictis bonis videlicet centum et viginti mansis in campo Berthingen sitis quadraginta manson in campo Schardenithen et sexaginta mansos in silua sita circa siluam Wungerithen integros et completos«.

^{5) «}ad defensionem Ecclesie nostre et terre«.

vollendeter Besiedelung des ganzen Gebietes in Kraft trat.1) Die Befugnis zur Ansetzung von Dörfern nach beutschem Recht, die das Brivilegium vom 19. März 1353 der Familie Rogedlen zugeftand, hatte für die 40 Sufen in Scharbenythen feine praftische Bedeutung mehr, benn bas gleichnamige Dorf bestand bereits feit wenigstens 2 Dezennien, und die ihm einst gewährten Jahre der Steuerfreiheit waren längst verfloffen.2) mußten bier Nikolaus und Katharina den üblichen Rekognitions= zins3) und das hergebrachte Pflug- bezw. Hakengetreide von sofort jährlich am St. Martinstage entrichten. Ebenso kam bas Kirchenbau= und etwaige Patronatsrecht, das besagte Urkunde ben Besitzern ber 100 Sufen zusprach, für Scharnid wegen ber nahen Rirchbörfer Wolfsborf und Regerteln taum in Betracht; wohl aber wurde das nunmehrige Gutsdorf schon am 5. Mai 1358 von seiner bisherigen Zugehörigkeit zu ber Pfarrei Glottau gelöst und ber Rirche bes Stammgutes berer von Regerteln qugewiesen.4) Der Tod überraschte Johann I., ebe er die Berschreibung vom 19. März 1353 durch seine und seines Rapitels Besiegelung unantastbar machen konnte. Dieses geschah erst unter seinem Nachfolger Johann II., der bald nach seinem Regierungsantritt, am 16. August 1356, auf Schloß Braunsberg ben Tausch bestätigte und jeden Rechtszweifel durch eine besondere Urfunde beseitigte.5)

Gut Scharnick blieb im Besitz ber Rogebel bis zum Aussterben des Mannesstammes im 16. Jahrhundert. Dann ging
es durch die weibliche Linie auf die aus Sachsen stammende Familie Delschnitz über. Um 1587 nennt ein Wilhelm von Delschnitz die 40 Hufen zu Scharnick sein eigen und tut davon einen Reiterdienst. Zwei Menschenalter später (1656) teilen sich die Herren Troschke, Bogdanski und von Hatten in das

¹⁾ Cum vero libertas incolarum ville seu villarum suarum in sexaginta mansis ibidem in dicta silua locandarum expirauerit, extunc nobis . . . seruire debeant, prout superius est expressum«.

^{2) -}libertas uille (in campo Schardenyten) jam expirauit«.

³⁾ Sämtliche 100 hufen hatten die doppelte Relognitionsgebühr, 2 Talente Bachs und 2 folnische Pfennige aufzubringen.

⁴⁾ Bal. E. 3. XIII, 438; Cod. dipl. Warm. II, Mr. 263.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 199, 240.

Sut,1) bem der Bistumsadministrator Michael Dzialpnski bas Brivileg unter dem 22. August 1625 erneuert hatte. wohl zerfiel Scharnid in zwei nicht gang gleiche Salften Bu Anfang bes 18. Jahrhunderts gehörten diefelben ben Gbelleuten Ludovicus Pauf und Joseph Ruftedi. Rurz barauf ist der erlauchte Thomas Smiarowski Erbsaß in Szarnik. Er ftarb am 8. Mai 1730. Seine Gemahlin Elisabeth war eine geborene Paczet ober Padin.2) 1767 figen auf ben Guts: anteilen die Eblen Dppczinsti und Plodi, ber damalige Burggraf von Wormbitt. Nach ben ermländischen Rlaffifikationsatten aus bem Jahre 1772 gablt Szarnick erfter Anteil 22 ablige Sufen mit 91 Einwohnern und ist in den Händen der Frau von Belben-Bbpfdinsti, Szarnid zweiter Anteil halt 18 ablige Sufen mit 83 Einwohnern und ist das Eigentum ber 3 Fraulein von Ploda, "beren Bater Burggraf in Wormbitt gewesen."3) Gegenwärtig mißt bas Rittergut Scharnid A 352,45,20 ha. ober nabezu 21 hufen, bas Rittergut Scharnid B 292,86,30 ha. ober reichlich 17 Hufen. Da sich eine Berschiebung der alten Grenzen nicht nachweisen läßt, fo find die 2 Hufen Untermaß wahrscheinlich auf Rechnung der früheren ungenauen Bermeffung zu feten.

Wie Scharnick so findet auch das nördlich von Wolfsdorf gelegene Cuspen, das heutige **Vetersdorf**, bereits in der Urkunde vom 2. April 1332 Erwähnung. Die Besiedelung der 38 Hufen großen Dorfmark leitete der ehrenwerte Mann Petrus und erhielt als Entgelt für sich und seine wahren Erben auf ewige Zeiten 4 Freihufen zum Schulzenamte nebst der Halfte des Dorfkruges nach kulmischem Recht. Die andere Halfte des Kruges sollte dem Vogte gehören, und jede der 34 Zinshusen sollte

¹⁾ E. Z. IX, 70; VI. 231; VII, 237. Doch ift die hufenzahl (34) hier falich angegeben.

²⁾ So heißt ihr Baterename im Guttftäbter Anniversarienbuch Scr. rer. Warm. I, 267. 270. Er burfte aus Paut verberbt sein, sodaß sie eine Tochter des vorerwähnten Ludwig Paut gewesen und Smiarowell durch Bermählung mit ihr in den Besty von Scharnick gesommen ware.

³⁾ Rev. priv. bon 1702 und 1767; E. B. X, 77. 89. 98. 109.

⁴⁾ set dimidietatem (ohne Zweifel ju ergänjen taberne) in eadem villa Kussien ad utilitatem nostram (sc. aduocati) volumus pertineres.

alljährlich zu Martini 15 Stot Pfennige und 4 Hühner an den bischöflichen Tisch zinsen. Der Schulz hatte die kleinen Gerichte und von den großen, in denen der landesherrliche Richter das Urteil sprach, den dritten Teil der Bußen. Dazu besaß er Fischereisgerechtigkeit zu Tisches Notdurft mit kleinem Gezeuge im Russien. (Dittrichsdorfer) See. Die Freizahre waren bereits vorüber, als der ermländische Bogt Bruder Heinrich von Luter dem Dorfe Russien unter dem 21. März 1340 die Handseste ausstellte, an dieselbe, da der neu ernannte Bischof Hermann von Prag noch immer auswärts weilte, zur Bekräftigung sein eigenes Siegel hing 1) und die Brüder Nikolaus und Alexander von Rogedel sowie Bartho, den Schultheiß von Guttstadt, als Zeugen hersanzog. 2)

Wahrscheinlich nach dem Lokator Petrus wurde dann der Ort Petermannsdorf oder Petersdorf genannt. Schon 1379 ist dieser Name nachweislich der allein gebräuchliche. Am 30. April 1510 erneuerte Bischof Lukas Watelrode dem Dorse die Handseit; 1587 wohnen dort 11 Bauern, und ihr Schulze tut zusammen mit dem von Voigtsdorf einen Reiterdienst. Sin halbes Jahrhundert später ist die Zahl der Bauern wohl infolge des ersten Schwedenkrieges und der damit verbundenen Teuerung und Pest auf 9 herabgegangen. Der Krug, inzwischen völlig steuerfrei geworden, befindet sich in Privatbesit. Noch heute hat die Petersdorfer Gemarkung dieselbe Größe wie vor alters, 655,68,60 ha. oder 38½ Hufen.

In der Wormditter Gegend erstand während heinrichs II. Regierung das Dorf Open. Mit der Ansehung der dazu gehörigen 75 hufen hatte der Landesherr einen Dietrich von Colleberg

¹⁾ In quorum omnium memoriam et perpetuam firmitatem presentem literam scribi ac nostri appensione sigilli usque ad adventum domini episcopi fecimus communiri«.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 303.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 72. Auch bie Ueberschrift im Brivilegienbuch C. 1 fol. 35: «litera ville Kussien« mit bem Busat »Petersdorf« und in C. 2: »Cussien nunc Petermannsdorf« spricht dafür.
Jener Rifolaus Ruffienn, ben bie Urfunde vom 11. Juli 1355 erwähnt
(Cod. II, S. 225), mag aus Ruffien ober Petersborf ftammen.

⁴⁾ Rev. priv. bon 1702 und 1767; E. 3. VI, 212. 221; VII, 219.

betraut und ihm wie seinen Erblingen jum Schulzenamt 7 freie Sufen nebst ben fleinen und einem Drittel ber großen Gerichte zugesichert. Im Jahre 1333, zu einer Zeit, ba ber Bischof vermutlich schon frank barnieberlag,1) erfolgte burch seinen Bogt Beinrich von Luter bie offizielle Berfchreibung zu kulmischem Recht. Roch ein volles Jahr genoffen bie Binshufen Steuer: freiheit, bann mußten ihre Befiter alljährlich zu Martini bem Ristus für jede hufe 1/2 Mart und 4 huhner liefern. Rrug in Open und die öffentliche Strafe ober vielmehr die Gerichtsbarkeit darauf behielt fich die Herrschaft vor. Ravelle, die die Sandfeste dem Dorfe zugesteht, follte ber Bfarrer von Wormbitt an ben Sonn- und Feiertagen ben Gottesbienft balten und dafür mit 4 Freihufen entschädigt werden. 8 Freihufen in Oben, von benen ber Bifchof teinen Bins gog und die wohl auch kaum in die 75 Dorfhufen eingerechnet waren, fielen bem Rammerer Buro (genannt Sclobe) gu.2) November 1345 bestätigte Bischof Hermann unter seinem Siegel die Urfunde Beinrichs von Luter, erflärte aber die 8 bisher von Buro beseffenen Freihufen für zinspflichtig, normierte ihren Zins auf 1/2 Mart und 2 Huhner und fette zugleich für alle übrigen Bauern des Dorfes die von jeder Sufe zu liefernden hühner auf 2 herab.3) Damit stieg die Größe der Ortsgemarkung von 75 auf 83 Sufen. Gine nochmalige Steigerung erfuhr fie, als Bischof Heinrich Sorbom unter bem 11. November 1375 ber Gemeinde Opin 18 hufen Wald verlieh gegen die Berpflichtung, jährlich zu Weihnachten 8 Stot und 2 Hühner für die Hufe zu gablen. Um jene Zeit befaß bas Dorf auch eine fiskalische Sie lag auf ber Seite nach Wormbitt zu an bem Müble. Bache, ber zunächst die Grenze mit dem Forstbelauf Karben bildet. um bann weiter burch bie Fluren von Open, Wormbitt, Bendauken und Thalbach der Drewenz zuzueilen. Wegen des geringen

¹⁾ Noch am 7. Juni 1333 vidimiert er mit den Abrigen prensissen Bischöfen die Urkunde Innocenz' IV. vom 80. Juli 1248. Dann wird er nicht mehr genannt. Am 9. April 1334 ist er gestorben. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 263; Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 262. Den Beinamen Buros lernen wir aus Cod. II, Rr. 14 tennen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 262; II, Mr. 52.

Zuspruchs ging sie frühzeitig ein; ber Mühlenteich wurde herrschaftlicher Fischteich, "darinnen stehen Carpen 100 Schock und darüber." In den Mühlenacker, der noch im 18. Jahrhundert so genannt wird, teilten sich die in ihrem Besitzstande durch den Teich beeinträchtigten Hüfner, entsprechend der Größe ihres Schadens. Als Rekognitionsgebühr hatten sie von dem gesamten "Mühlenacker" jährlich einen Stein Flachs zu geben. 1)

Am 10. September 1566 verkaufte Stanislaus hofius ben Einwohnern von Open das wuste Gutchen Rlein Kropitten, 4 Waldhufen, für 200 Mark und einen jährlichen Zins von 1 Mark für jede hufe, wobei die herrschaft fich freies Bauholz vorbehielt. Zwischen Arnsborf, Benern, ber bischöflichen Beibe und Open gelegen, ift Rl. Rropitten vermutlich identisch mit jener Besitzung von 4 hufen in Regniten, die Bischof Johannes II. Stryprod unter bem 5. Oftober 1366 feinem Getreuen, bem Ritter Johannes von der Bebbe, famt beffen Erben und Rach: folgern zu kulmischem Recht frei von jedem Dienst mit den großen und kleinen Gerichten, mit allem Nuten und Nießbrauch und mit jeder Freiheit zu ewigem Besit verliehen hatte. Nur 1 Markpfund Wachs und 6 kulmische Pfennige waren bavon zu Urkund ber Herrschaft alljährlich zu Martini an den bischöflichen Tisch zu zahlen gewesen.2) Die Kriegsfturme des 15. und 16. Jahr= hunderts hatten das Sütchen zu Grunde gerichtet.

1587 zählt Open außer dem Schulzengrundstück 20 bäuersliche Besitzungen. Dem Kruge verschrieb Andreas Bathory durch die Urkunde vom 14 Januar 1599 zwei freie Hufen; 3 andere

¹⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 513; III, Nr. 175; E. 3. VII. 221; Rev. priv. von 1702. Sier heißt es unter Open: Particulam agri Mülenaker dicti — olim enim illa mola erat Episcopalis, sed ob parvum nimis vsum sublata — hactenus in recompensam, ab illis colonis, quorum mansi intrant in piscinam episcopalem, possidebatur; quod quia justum approbatur, ingungiturque generoso Burgrabio, ut ad proportionem damni per eandem piscinam causati una cum scabinis terrestribus eundem agrum ex aequo et justo partiatur. De eodem vero agro Mühlenaker in recognitionem dominii illi coloni, qui illum possidebunt, annuatim unum lapidem lini dabunt.«

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 262 Anm. 1; II, Nr. 402 mit Anm.; Rev. priv. von 1702.

Freihusen gewährte ihm Johann Albert (1621—1633), alle zu kulmischem Recht. Am 8. (18.) September 1643 erneuerte der damalige Bistumsadministrator Michael Dzialhnski dem Dorse, Bischof Wenzeslaus Leszczynski am 30. Dezember 1647 dem Kruge das Gründungsprivileg. Das summarische Verzeichnis von 1656 vermerkt bei Open 75 Hufen, 19 Pauren und 2 Schulzen Der Krug gehörte damals einem Bürger, vermutlich einem Mitgliede der Familie Althof aus Guttstadt, die noch 1702 in seinem Besitz ist. 1)

Der Erwerb ber 4 Hufen von Kropitten hatte bas Dorfareal auf 105 Hufen gebracht. Dem entsvricht ziemlich genau ietige Groke von Open, die nach der Ratasterliste 1772,77,36 ha. ober etwas über 104 hufen beträgt. Grenzzug läßt beutlich bas allmähliche Anwachsen ber Gemarkung erkennen. Die 8 Sufen bes Kammerers Buro werben wir im Westen, nach Wormbitt bin, zu suchen haben. Gine gerabe Linie von dem Bunkte, wo der oben erwähnte Mühlenbach im Rordwesten die Grenze zwischen Open und Forst Rarben verläßt, bis zur Südostede von Bendauten burfte fie von der ursprunglichen Dorfflur abtrennen. Die 18 Sufen Bald bilben ben Rorboften ber jetigen Gemarkung, bas Stud füblich vom Schillings: bach: Die gerade Fortsetzung ber Thalbacher Sübwand nach Often sowie des mittleren Teiles der Opener Ostwand nach Norden wurde sie gegen Sudwesten abschließen. "Die Kropitten" aber beißt noch gur Beit jene etwa 4 hufen große Balbfläche im Suboften von Open, die als schmales Rechteck bier weit nach Often vorspringt. Im Nordwesten stößt die Ortschaft seit alters an die Gemarkungen von Wormbitt, Bendauten und Thalbach (Bludyn);2) im Norden und Often grenzt sie mit ber Wormbitter Meile und bem Freimarkter Binswald, im Guben reicht fie bis Benern und Arnsborf und im Subweften bis an die Ronigliche Forft Rarben.

¹⁾ E. B. VI, 212. 221; VII, 219; Rev. priv. von 1702 und 1767. Die Rev. von 1702 nennt den Krug die taberna Althofiana und erwähnt außerdem die Bauern Simon Berner und hennigt. Ueber die angesehene Guttftädter Ratssamilie Althof vgl. E. B. X, 600. 740 f.

²⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 218; III, Nr. 134. 175.

Die Filialkirche in Open wurde von Heinrich Sorbom am 23. Oktober 1400 dem siegreichsten Kreuz, der seligsten Jungfrau Maria, dem Apostel Jakobus dem Aelteren und allen Heiligen geweiht, wie eine Inschrift über der Tür zur Sakristei daselbst meldet. Sine Feuersbrunst, die am 28. Mai 1800 im Dorfe ausbrach, vernichtete den hölzernen Turm und ließ von dem Gotteshause nur die Mauern stehen. 1803 war dasselbe wieder hergestellt. An die Stelle des provisorischen Glockenturmes, den man 1824 auf der Westseite gesondert von der Kirche abermals aus Holz errichtet hatte, trat in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der jetzige, an die Westsasselfade angebaute massive Turm. Pis in die neueste Zeit wurde die Opener Kirche von Wormditt aus bedient; erst vor wenigen Jahrzehnten ist sie eine selbständige Kuratie geworden.

Ueber Guttstadt hinaus war die Kolonisation schon in den letten Zeiten ber Regierung Sberhards von Reife an die Gestade bes Wadangsees vorgebrungen. Der Ordenschronist Beter von Dusburg weiß zu erzählen, daß besagter Bischof im Jahre bes heils 1325 burch feinen Bogt, ben Deutschorbensbruber Friedrich von Liebenzelle, im Lande Galindien am Ufer bes Biffafluffes das Schloß Wartenberg habe erbauen laffen.2) Die Notiz an sich ist ohne Zweifel richtig, zumal Dusburg hier als Zeitgenosse berichtet; nur inbetreff der Lage und der Landschaft liegt ein Frrtum vor: Nicht am Pissafluß, sondern am Unterlaufe bes Orzechowobaches, ber weiter weftlich in ben Wadangfee fällt, und nicht in Galindien, sondern im Territorium Gunlauken, das aller Wahrscheinlichkeit nach zum alten Gau Pogesanien gehörte, ward das Rastell angelegt.3) Auch aus unsern Urkunden wissen wir, daß die Gegend um den Vissa: fluß in diesen Jahren erschlossen wurde. Während ber Krankheit Cherhards, als Dompropst Jordan die Verwaltung des Bistums

¹⁾ Bgs. E. J. IX, 244 ff.; Scr. rer. Warm. I, 437 mit Anm. 244; Bötticher, a. a. O. S. 190.

²⁾ Eodem anno et tempore (1325) Eberardus episcopus Warmiensis per fratrem Fridericum de Libencele advocatum suum in terra Galindie in litore fluminis Pisse edificavit castrum Wartenbergk.« Scr. rer. Pruss. I, 192. 193.

³⁾ Bgl. barüber E. 3. XII, 235 ff.

führte, begann in den Feldern Gunelauken, wie fie auf preußisch hießen, die Ansehung von Angebörigen ber Stamm: Daneben scheinen beutsche Kolonisten in bevölkerung. unbeträchtlicher Rahl berbeigeftromt ju fein. Das Gebiet, noch gemeinsames Gigentum bes Bischofs und Rapitels, war unfruchtbar, verwüstet, verlassen und mit Wald bestanden.1) So fanden die Heranziehenden freudige Aufnahme: Sie waren als Träger und Vorkampfer beutscher Rultur und Gesittung, wie als Berbreiter bes driftlichen Glaubens gleich willkommen.2) - Bon ben Berschreibungen, die damals Dompropst Jordan und Bogt Friedrich von Liebenzelle über Landbesit in Gunelaufen ausstellten, ift allein die für ben Stammpreußen Raglande erhalten geblieben, aber auch sie nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung. 4 haten, frei von jedem bäuerlichen Scharwert, hatte Raglande für sich und seine rechtmäßigen Erben zu Erbrecht erhalten. Sie begannen am Raltfließ (frigidus riuulus) und zogen sich über ben Viffafluß zum See Broch. Am 6. Juli 1331 bestätigten Bischof Heinrich Wogenap und sein Kapitel (Bropst Johannes, Dechant Johannes, Ruftos Johannes und der Kantor Beffelus) auf Schloß Frauenburg die Schenkung.8) Dabei verpflichteten fie ben Beliebenen und feine Rechtsnachfolger zu einem leichten Reiterdienst mit Waffen nach ber allgemeinen Landessitte gegen jeden Bedränger des Landes ober der Kirche4) und zur hilfe beim Bau neuer ober bei der Wiederherstellung alter Burgen und Befestigungen, wann immer, so oft ober wohin fie dieferhalb

¹⁾ Cum Jordanus.. et Fredericus de Libencelle plures homines Pruthenos et alios venientes ad se et actencius supplicantes.. recepissent et locassent in campis Gunelauken pruthenice nominatis infructuosis et desolatis tunc penitus ac incultis..«

²⁾ saugmentum fidei katholicae et profectum utilitatemque ac bonum ipsius (ecclesie Warmiensis) ex intimis prosequentes«.

³⁾ Cod. dipl. Warm. I, Rr. 254. Die Mitwirfung bes Rapitele zeigt, baf Gunelaufen zu bem noch unaufgeteilten Gebiete gehörte.

^{4) »}nobis et Ecclesie deseruiant contra quoslibet ipsius terre aut Ecclesie inuasores«. Ihr Kriegsbienst beschränkte sich also auf die Landwehr innerhalb des Bistums. Bon Kriegsreifen in das Land des Feindes hinein, »ad expeditiones«, zu denen sonst die preußischen Freien gewöhnlich ausbrildlich verpflichtet werden, ist keine Rede. Bgl. dagegen Hoffmann, a. a. D. S. 202.

burch ben Bogt besohlen wurden. Auch das Wartgeld sollten sie, wie es Gewohnheit war im Lande, rechtzeitig zahlen, von jedem Haken der Herrschaft 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen geben und als Rekognitionszins ein Talent oder Markspfund Wachs sowie 1 kölnischen oder 6 kulmische Pfennige jährlich zu Martini entrichten. Bruder Tilemann, des Bischoss Bogt von Pogesanien,1) Bruder Otto, sein Kumpan, sowie die bischösslichen Kapläne Dietrich und Nikolaus wohnten dem Rechtsakt als Zeugen bei.

Die Erwähnung der Piffa gibt wenigstens einen allgemeinen Anhang für die Lage der 4 Haken Naglandes, über bie schon Bischof Nikolaus von Tüngen (1468-1489) im ungewissen war.2) Darnach müssen sie zwischen bem Pissase und bem Wadangsee gesucht werben, vielleicht in ber Gemarkung ber heutigen Ortschaften Klein- ober Neu-Maraunen und Klein=Damerau. Der Bach, ber bei Reu-Maraunen in die Piffa sich ergießt, dürfte das erwähnte Raltfließ, das kleine Seebeden füblich bavon ber Broch-See fein. Diefes ift um fo mahr= scheinlicher, als ganz in der Nähe, etwa eine halbe Meile weiter westlich, auf einer Unhöhe am Wadangsee, dort, wo jest beim Kirchdorf Altwartenburg die Orzechowomühle liegt, das Schloß Wartenberg fich erhob. Schon ber Name beutet feine Bestimmung an: Es sollte mitten in ber Wildnis 3) die Wacht halten gegen feindlichen Ueberfall, warten ber Sicherheit bes Landes, seine Späher und Kundschafter, die Wartleute, an der Grenze auf die Lauer legen, ihnen den nötigen Rüchalt gewähren und gegebenen Kalles ben Ruckzug beden.4) Gine Strafe, bochst-

^{1) »}Frater Tilmannus, aduocatus noster Pogsanies. Darnach ift Sunelauten wohl ale Untergau ber Lanbichaft Bogefanien anzusprechen.

³⁾ Er bemerkt am Rande der betreffenden Berfchreibung im Privilegienbuch C. I. fol. 113: «flat diligencia de nomine huius seruicii«. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 254 Unm. 1.

³⁾ Auch gegen Norden zog sich diese noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts dis zum Dorse Schönwiese dei Guttstadt hin, wie aus Cod. II, Nr. 76 ersichtlich ist: »quarta (granica ville Schonewise) protenditur ad siluam versus Ciuitatem Wartberg.«

⁴⁾ Freilich gibt es Orte des Ramens Bartberg, Bartburg, Bartenberg, Bartenburg in faft allen Teilen Deutschlands und Deftreiche, und bie

wahrscheinlich dieselbe, die noch beute von Alt-Bartenburg über Jabben, Tollad, Grabtken, Efchenau, Klingers walde verläuft, hielt die Berbindung mit Guttftadt 1) und weiter mit bem Paffargetal und ben Ruftenstrichen aufrecht. Im Schute ber Burg erwuchs allmählich bie Stadt Barth berg (Bartenburg). Ihre Anfänge hat vermutlich noch Bischof Jordan gesehen. In den Urkunden erwähnt wird fie erst unter Heinrich II. Wogenap, am 26. Dezember 1329. Zwei Brüber, Johannes und Petrus, find ibre Gründer und ersten Schulzen. Sie treten und als solche am 10. November 1337 entgegen, während wir einen Pfarrer Beinrich in Wartberg seit dem 25. Januar dieses Jahres nachweisen können. Im Nordwesten reichte bas Gebiet der Stadt bis zur Gemarkung bes beutigen Dorfes Gr. Damerau.2) 3m Suben schloß es ohne Zweifel ber Babangsee Wieviel Sufen dazu gehört haben, unter welchen Bebingungen sie ausgetan waren, wissen wir nicht; benn die junge Pflanzung erlag schon nach taum einem Menschenalter im Winter 1353 auf 1354 dem Ansturm der Litauer. Unter ihren Großfürsten Olgierd und Kynstute brachen sie damals auf dem Beerwege, ber über Ortelsburg führte, ins Bistum ein, burchzogen den Wald Nadenn, überrumpelten, wie der Ordenschronift Wigand von Marburg erzählt, Wartenberg im Lande Sunelauten, brannten es auf und hauften fo unmenschlich, daß niemand ihren Sänden entrann.8)

Bon einem Wieberaufbau der Stadt an der früheren Stelle sah man nunmehr ab; man wählte dazu einen geeigneteren, günstigeren Blat, etwa eine Meile weiter ostwärts, dort wo

Möglichleit, daß die erften Anfiedler aus einem diefer Orte ftammen, ift nicht ausgelchloffen.

¹⁾ Sie tritt uns in ber handseste von Guttftabt entgegen: »granicia juxta viam, qua itur Wartberge. Cod. I, Rr. 245.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Mr. 245. 282. 286; II, Mr. 235.

^{*) &}gt;sequendo antiquam viam, que dicitur heerweg, que et ducit in Ortlufsburg per siluam, que dicitur Nadeyn«. "Die albe herstraßen, die die Littowen czogen, do sie Wartberg vorbranten." Cod. III, S. 178. >Anno 1354 Kynstute, Algard cum bayoribus etc. festinant in Wartenberg in terram Gunelauken, quam hostili more igne etc. devastant et nemo evasit manus eorum«. Scr. rer. Pruss. II, 520.

Biffa und Kirmak ihre Baffer vereinigen und die im Suben vorgelagerte Sumpf- und Seenkette, noch verftärkt burch bazwischen angelegte Landwehren, 1) beffern Schut gegen die unerwarteten Ueberfälle ber Litauer bot. Ob noch Bischof Johannes I., ber am 30. Juli 1355 starb,2) die Neugründung vorgenommen hat, bleibt zweifelhaft. Sicher ist sein Rachfolger Johannes II. Stryprod sofort nach seinem Regierungsantritt im Frühling 1356 an das wichtige Unternehmen herangetreten. Gine Urkunde vom 10. Mai dieses Jahres spricht von der antiqua civitas Wartberg, ber alten Stadt,3) boch offenbar im Gegensat ju ber inzwischen neu erstandenen am Vissassuf. Der ermländische Chronist Plastwich freilich läßt Stadt Wartenberg 1361 gegründet werben, und Wigand von Marburg weiß zu berichten, Bischof Johannes Striferod habe im Jahre bes herrn 1364 am Feste Johannis Baptifta (24. Juni) die Stadt wieder aufgebaut, wobei er persönlich an Ort und Stelle jegliches anordnete und leitete und bewährte Ratgeber ihm helfend zur Seite ftanden. Damals sei der Plat ringsum vervalisadiert und mit viel stärkeren Befestigungswerken und Bastionen versehen worden, als ehebem. Alles, was verbrannt gewesen, habe der Bischof wieder herstellen lassen. Auch ein Kloster der Minderbrüder (Franziskaner) sei dort von ihm errichtet worden.4) Wie es scheint hat Wigand,5) bem bie Verlegung ber Stadt unbekannt geblieben ift, die Handfeste von Wartenberg in Banden gehabt ober boch von ihrem Inhalt irgendwie Kunde erhalten. Nur im Tagesbatum hat er sich geirrt; benn nicht am 24. Juni, sondern am

^{&#}x27;) Eine folde Landwehr zieht fich noch heute zwischen bem Kirmagund Aar-See hin. Auch ber Name des Dorfes Lengainen (Langene, Langenn, der lange hagen) macht ein foldes Berhau im SD. von Wartenburg zwischen Badang- und Umlong-See wahrscheinlich. Bgl. Boetticher, a. a. D. S. 258.

²⁾ Scr. rer. Warm. I, 6. 61.

³⁾ Cod. dipl. Warm. II, Nr. 285. Die Stelle, wo bas erste Wartenburg gestanden hat, bei der Orzechowomsible am Wadangsee, nennt das Bolt bis heute »stare miasto«, die alte Stadt.

⁴⁾ Scr. rer. Warm, I, 62; Scr. rer. Pruss, II, 545.

⁵⁾ Er fcrieb seine Chronit etwa in ben Jahren 1391—1394. S. darüber Scr. rer. Pruss, II, 451.

6. Juli 1364 verlieh Johannes Stryprod unter feinem und de Rapitels Siegel und mit bes letteren Rat und Zustimmung ber neuen städtischen Siedelung am Pissasluß, die er damals perfönlich in Augenschein nahm, die Berfassungsurkunde. 1) Darin überträgt er bem Lotator von Wartberg Johannes von Lepja und seinen wahren Erben und Rechtsnachfolgern 80 hufen nach tulmischem Recht für ewige Zeiten. 20 Sufen sollen die Bewohner ber Stadt (Ciues dicte Civitatis Wartberg) 60 Hufen die Hufner (Mansionarii, qui ante ipsam Ciuitatem habitabunt) erhalten so jedoch, daß Beinrich für sich und seine Nachkommen als Lohn für seine Müben 10 freie Sufen vorweg: nehmen darf. Dazu gehörten ihm die kleinen Gerichte und von ben großen, bei benen ber Bistumsvogt das Urteil spricht, Drittel der Gefälle. 6 freie Hufen bilben die Dotation Pfarrkirche ober vielmehr bes jeweiligen Pfarrers. Bon jeder Binshufe, mag fie nun in ben Händen ber Burger ober ber hufner sein, hat ber Schulz nach 6 Freijahren jahrlich zu Beihnachten 1/2 Mark und 2 Subner als Zins an ben bischöflichen Tisch zu liefern.*) Weiter garantiert die Urtunde jedem balben Saufe 3 Morgen Freiheit und einen Garten, und zwar durfen Morgen und Garten von ihrem Haufe unter keinen Umftanben abgetrennt, gesondert verkauft, vertauscht oder ihm auf irgend eine andere Beise entfremdet werden. Dem Lokator und seinen Erben gewährte sie aus besonderer Gnade 5 Morgen Land ju einem Borwert's) und hinter biefem Borwert 1/2 hufe zur Pferbe-

¹⁾ Sie ift ausgestellt sapud Wartborg«. Doch tann ber Bifchof um borübergehend bort geweilt haben, da er am 28. Juni und dann wieder am 10. Juli 1364 in heilsberg sich nachweisen läßt. Cod. dipl. Warm. II, Rr. 366. 369.

^{2,} Es liegt ein scheinbarer Biderspruch barin, wenn die Bartenburger hanbseste vom 6. Juli 1364 bestimmt, der erste Zins solle von Beihuachten gerechnet im 6. Jahre entrichtet werden, und wenn sie dann diesen Zins sur das Jahr 1371 fordert: »Anno videlicet 1371 primum censum dabunte. Der Widerspruch löst sich durch den Jahresansang, der im Ordenslande auf Beihnachten siel.

^{3) »}quinque jugera terre ad unum allodium«. Ueber bie Bebeutung bes Bortes allodium vgl. v. Brunned, Bur Geschichte bes Grundeigentums in Oft- und Bestbreußen I, 6. 7.

trifft,1) außerbem eine halbe Hofftelle für feine Gebäube2) und eine ebensolche zur Anlage eines Mälzhauses, und alles bies zu freiem etwigen Besit. Sonst hatte jedes ganze Saus jährlich zu Weibnachten 6 kulmische Pfennige der Herrschaft als Rekognitions= ging au gablen. Bur Stadtfreiheit bestimmte Bischof Robannes 100 Hufen und überließ zudem die Wiese zwischen der Stadt und dem Vorwerk des Schulzen der gemeinsamen und unentgeltlichen Rutung ber Bürger wie ber Sufner. Holznutung wie Weiderecht stand ihnen von gemeindewegen im Bereiche sowohl der 100 hufen Freiheit als der 80 Acerhufen zu,8) aber auch die kommunalen Lasten mußten sie gemeinsam tragen und der Billigkeit gemäß unter sich verteilen nach der Gewohnheit und Observanz der andern ermländischen Städte. 4) Fischereigerechtigkeit mit kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft erhielt der Schultheiß in den Seen Biffa und Wabang; ben Burgern und Sufnern wurde sie in den Bächen und Gewässern innerhalb des städtischen Weichbildes eingeräumt, nur durften fie im Bache, der vor der Stadt dahinfloß, kein Wehr bauen und dem herrschaftlichen Wehr daselbst kein Hindernis bereiten. Zugleich ward ihnen im ganzen Stadtgebiet die Ragd auf Sasen sowie der Bogelfang gestattet.5) Die städtischen Morgen und die sogenannten Sofgarten, die gemeinsame Wiese und bas Borwert bes Schulzen lagen im Often ber Stadt längs bem Piffafluß. Dort entstand später auch bie städtische Ziegelscheune.6)

Manches, was die ermländischen Stadthandfesten, die wir bisher kennen gelernt haben, nur andeuteten oder ahnen ließen,

^{1) »}pro pascuis equorum suorum.«

²⁾ pro suis edificiis construendis.«

³⁾ Es herrschte also auch hier, wie überall im Mittelalter, die Dreifelberwirtschaft. Bgl. dagn E. Z. XIII, 766.

^{4) »}Ordinamus, quod cives et mansionarii communiter uti debeant lignis et pascuis tam in libertatibus quam in aliis lxxx mansis predictis, quodque commune seruicium faciant communiter et equaliter inter se secundum consuetudinem aliarum civitatum nostrasum et observanciam earundem.«

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. II, Mr. 368.

⁶⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 422. Roch heute besteht bier, vielleicht an ber alten Stelle, eine Ziegelei.

ist in ber Bartenburger klar zum Ausbruck gebracht. Ihre Ausfertigung fällt eben in eine Reit, in ber die preußischen Stabte die Jahre ber Entwidelung bereits hinter fich hatten, jo daß ihre bewährten Ginrichtungen ohne weiteres auf die jungeren Schwestern übertragen werben konnten. Der Unterschied zwischen Groß- und Rleinburger, zwischen ben Befigern ber gangen und halben Saufer,1) tritt uns bereits völlig ausgebildet ent: gegen. Ob die Kleinbürger außer ihren 3 Hausmorgen und ihren Garten noch weitern Landbesit gehabt haben, bleibt mehr als aweifelhaft: Der Hauvtanteil vom städtischen Aderland befand sich jedenfalls in den Händen der Großburger. zählten gewiß auch die Hufenbesitzer braußen vor der Stadt, beren Sofe übrigens mit ber Reit fast ausnahmslos das Gigentum der wohlhabenden städtischen Kaufleute wurden. gleichwohl eine weise Magregel, die den halben Säufern die gesonderte Veräußerung ihres Morgenplans und ihrer Garten verbot;2) benn wie gering immer ihr Grundbesitz sein mochte, er fnühfte seine Inhaber fester an bas gemeinsame Ganze. Holzung und Weiderecht waren nicht unumschränkt und nicht für jeden aleich. Auch bier batte ber Boll- ober Großbürger einen Borgug vor dem Kleinburger, auch hier richtete sich der Umfang der Nutung nach ganzen und nach halben Haufern, deren Ausprücke im einzelnen Gesetz und Sitte regelten. Freilich entsprachen den Rechten auch die Pflichten, und der Großburger wurde schärfer zu den Leistungen für die Kommune berangezogen als der kleine Mann.

Die freie halbe Hofftelle, die dem Lokator von Wartberg zur Errichtung eines Mälzhauses gewährt wurde, lag wohl, schon der Feuergesährlichkeit wegen, nicht innerhalb der Stadtumwallung. Es ist vermutlich das spätere "städtische Mälzhaus außer der Stadt", das der Bericht des Wartenburger Magistrats vom

^{1) 3}m Jahre 1772 gahlt Bartenburg 54 gange und 42 halbe Banjer. E. B. X., 716.

²⁾ Das gleiche Berbot bestand wohl auch für die ganzen Sanfer, von benen jedes 6 Morgen Freiheit besessen haben bürfte. Daß fie am städtischen Morgenplan partigipierten, ergibt ber Bericht des Wartenburger Magistran vom 8. Ottober 1772. E. J. X. 716.

8. Oktober 1772 unter ben "publiquen Häusern" nennt.1) Neben dem Ackerbau bildete also frühzeitig das Bierbrauen einen wichtigen Erwerbszweig für Bartenburgs Bürger. Alle ganzen und halben Saufer hatten bas Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, boch stand die Handlung (ber Handel bamit) nur ben ganzen Saufern frei. Ueberhaupt basierte ja das städtische Leben weniger auf dem Aderbau, als auf Handel und Sandwerk. Darum sieht auch die Wartenburger Sandfeste von vornherein den Bau eines Kaufhauses und weiter die Ginrichtung von Fleisch: und Brotbanken, von Krämer: und Schufter: buden, von Schergaden für die Tuchmacher 2) und abnlichen gemeinsamen Kabritations- und Bertaufsstellen vor, damit "Gewert und Stadtbehörde Kontrolle üben konnten über die Beschaffenbeit ber feilgebotenen Waren und über ben Umfang bes Umfates". Die Ginfünfte von all biefen Stellen sowie von ber städtischen Babestube fielen zu einem Drittel an die Gemeinde; in die beiben andern Drittel teilten sich gleichmäßig Schultheiß und Landesberr. Reber andere Ring, ber innerhalb ber Stadt bei bem fie ein= schließenden Blankenzaun in Zukunft, sei es von den Buden baselbst, sei es von ben Befestigungen, die man Bergfriede nannte, etwa einkommen würde, sollte allein der Kommune zustehen und zu ihrem Rugen verwendet werben. Rur einen Berafried wies Bischof Johannes Strepprod für diesen Fall aus besonderer Onade und um ihn für seine Ansprüche auf Anteil am Zinse zu ent= schädigen, zu freiem Besite bem Schulzen gu.8) .

Schon damals also ward der Bau einer maffiven Ring-

¹⁾ E. B. X, 716. Auch bie übrigen Malghaufer, 4 an Bahl, lagen nach bemfelben Bericht in ben Borftabten.

^{3) »}banci rasorum pannorum.«

^{3) **}somnem alium censum, qui fieri poterit circa plancas infra civitatem, videlicet de budis et municionibus, que Bercfrede wlgariter nuncupantur, volumus ad civitatem et ad eius utilitatem communiter pertinere excepta una tantum municione scilicet bercfrede, quam ipsum scultetum ex gracia nostra speciali et pro parte sui census, si forte ex aliis municionibus racione locacionis census aliquis seu annue pensionis ipposterum derivari contingerent, volumus libere pertinere.

mauer mit befestigten Toren 1) und mit Behrtürmen ober Bergfrieden für Wartberg in nabe Aussicht genommen. Stadt die Rosten des Werkes zu tragen hatte, entsprach es nur ber Billigkeit, ihr auch ben etwaigen Rugen ungeschmälert ju belassen. Daß dies in der Tat der Beweggrund dafür war, bat erneuerten Wormbitter Handfeste in ber 14. August 1359 unumwunden anerkannt.2) Der Schultbeig aber konnte auch hier in seiner Gigenschaft als Lokator bezw. als deffen Rechtsnachfolger begründete Ansprüche geltend machen Für die Mühewaltung bei der Ansetzung der Stadt ftand ibm wohl ohne weiteres ein Drittel sämtlicher Ginkunfte baselbst zu, und daß die Mauer nebst ihrem Zubehör davon keine Ausnahme bilbete, haben wir bei Beilsberg gesehen.3) Die Ueberlaffung bes einen Bergfrieds an ben Erbschulzen in Wartberg war bemnach nur ein Aft der Gerechtigkeit.4) — Unter Stroprock Nachfolger, dem Bischof Heinrich III. Sorbom (1373—1401), ist bann, wie die Heilsberger Chronit erzählt, um den Ort wirklich eine steinerne Mauer aufgeführt worben. Ihr guter Zustand wird noch im Nahre 1656 rühmend bervorgehoben, und bis in bie erste Hälfte bes 19. Jahrhunderts hat sie mit ihren edigen und runden Türmen und ihren drei Toren bestanden. Seute fehlt fast jebe Spur von ihr; nur an der Subseite, wo eine Häuserreihe schon im ehemaligen Stadtgraben liegt, kann man ihren Verlauf zur Not erkennen. 5)

Waren Sandel und Gewerbe im Mittelalter an feste gesetzliche Schranken gebunden und der strengen Aufsicht der

¹⁾ Bei ihnen werben wir and die erwähnten budas jn suchen haben. Es find aller Bahricheinlichteit nach "die Bohnungen der Stadtbiener unter ben Thoren", welche der Bericht von 1772 nennt. E. B. X. 716.

^{2) »}Si tamen de turribus muri census aliquis obuenerit, de boc nil mense nostre debebunt, sed pro emendacione muri et turrium, quo eciam suis construxerunt sumptibus et laboribus, integre retinebunt. Cod. II, Nr. 288.

³⁾ Bgl. E. Z. XIV, 146.

⁴⁾ Benn die Bormbitter Sandfeste den Zins von den Stadtturmen gang der Gemeinde aufpricht, so geschieht es, weil diese damals bereits im Befitze des Schulgenamtes war. Bgl. E. B. XIV, 195 ff.

⁵⁾ Scr. rer. Warm. II, 281; E. 3. VII, 258; Boetticher, a. a. D. S. 258.

Obrigkeit unterworfen, so konnten auch biejenigen, die fich bamit befagten, die Raufleute und Sandwerker, ihre Berfonlichkeit nicht so frei ausleben, wie beutzutage. Ueberhaupt galt ber einzelne Mensch damals wenig; erft im engsten Anschluß an andere und mit biefen tam er gur Geltung. Das Bereinsleben ftand beswegen in bochster Blüte. Alle, die irgend einen gemeinschaftlichen 3wed verfolgten, Großbandler und Rrämer, Meifter und Gefellen, Schüten und Begrabnisbrüder, ober wie immer fie beißen mochten, organisierten fich ju Gilben, Innungen, Bruderschaften, beren Rechte und Pflichten durch bestimmte Gewohnheiten und Statuten, sogenannte Willfüren ober Rollen, geregelt und geordnet waren. Bei ber großen Macht, die biefe Bereinigungen besagen, lag es im eigensten Interesse bes Landes= berrn, sich stets einen bestimmenden Ginfluß auf sie zu bewahren und sie jederzeit fest in der Hand zu halten. Das geschah durch die Bestätigung ihrer Satungen. Seit dem zweiten Drittel des 14. Sahrhunderts enthalten fämtliche ermländische Stadthandfesten und so auch die von Wartenberg die Bestimmung, welche den Bürgern ben Erlag neuer Statuten ober Gewohnheiten, ober irgend welcher Erfindungen, die man gemeinhin "Willefure" nenne, ohne befondere Genehmigung des Bischofs bezw. des Kapitels unter allen Umständen verbietet.1) Und daß hier Ermlands Landesherren durchzugreifen verstanden, bewies Lukas Wapelrobe, indem er im Jahre 1500 zu Guttstadt die Elendenbruderschaft, die Bruderschaft ber Schüten und die gur seligsten Jungfrau, gemeinhin die große Gilde genannt, einfach auflöfte, weil ihre Briefe nur die Austimmung des Rates und nicht die ber Herrschaft enthielten. Zugleich wies er seinen Kanzler an, allenthalben im Bistum bie Rollen ber Bruderschaften burchzuseben und ähnliche Verftöße zu seiner Renntnis zu bringen, bamit er überall sofort Wandel schaffe.2)

Auch jene Bestimmung, wonach tein städtisches Grundstück,

^{1) »}Nolumus, quod ciues seu incolae dicte civitatis statuta noua seu consuetudines uel adinuenciones aliquas que Willekuere vulganter nuncupantur, sine nostro et successorum nostrorum consensu in ipsa ciuitate statuant seu ordinent observandos.«

²⁾ Scr. rer. Warm, II, 126,

sei es haus, sei es hof, liege es in der Stadt oder auferti berselben, an einen Orben, einen Orbensangebörigen oder inz eine Berson, die nicht versönlich in der Stadt ihren Aufente nebmen wollte, obne Erlaubnis des Landesberrn und der Bur schaft verkauft werden durfte, fand in der Handseite :: Bartberg ihren Ausdrud. Es war dies um fo nötiger, : Johannes Stroprod mit ber Absicht umging, ein Fran: tanerflofter baselbst zu grunden und fich zu biefem 3met ber Stadt einen Flächenraum von 10 Ruten (37,5 m.) in : Breite und 30 Ruten (112,5 m.) in ber Lange, also :: 300 Muten (4218,75 gm.) oder einem kulmischen Morgen, :: bebielt. Die Brüder sollten aubem das Recht erbalten, jenie ber Palijaden über dem dort vorbeifließenden Bache eine Sam (einen sogenannten Danster) anzulegen, boch muften zu Bauart und Anordnung den Beifall des Bischofs haben. 1) E: noch unter Johannes II. ist das Kloster gebaut und den Bin riten übergeben worben. Es nabm die Suboftede ber 3: ein und befaß gang in der Rabe nach Rorbosten zu, aber it: außerhalb der Ringmauer gelegen, einen Obstgarten, von de es um die Wende bes 14. Jahrbunderts ein Stud bem Lund: berrn zur Anstauung eines Teiches bei ber bischöflichen 8m des Müblenteiches, überließ. Als Erfat dafür verlieh Heinrich II. Sorbom unter dem 12. Mai 1400 dem Ronvent binter jene Garten 31/4 Morgen Land, bazu 1/4 Morgen hinter dem Rloin ber wegen der Ueberschwemmungen des Teiches mit Erbe bewerft war, und überdies die Wiefe, die zwischen ben Seen Rorbang" und Schaiten lage), alles zu uneingeschränktem Ruten und in für ewige Zeiten. Um ihnen noch sein besonderes Wohlmolie fundzutun, gewährte ber Bischof ben Gohnen bes bl. Frangiete

¹⁾ eut vitra septa Ciuitatis supra riuum ibidem decurrentem lattenam facere possint, dummodo eam secundum nostram et successers nostrorum voluntatem situent, edificent et disponent, Sgl. Mer ? Danster ben Auffah von Becherrn, Altpr. Monatsjen. 1888 S. 227:

⁹⁾ Die beiden Seen haben wir wahrscheinlich im Suboften von Barme burg zu suchen zwischen Biffa und Rirmaß, wo noch heute Ueberreste bers zu erfennen find. Rach Ser. rer. Warm. II, 121 lag bir Biefe seins Wartenberg ad fines ordinise, b. h. also nach Siben bezw. Siboften be-

: \(\(\(\(\) \)

April 2004

2 ± X

....

: # ::

7-- .

: x :

والمرابع

.

:: :::

7

: 2223

ie Built

1 .--- .

<u>...</u> ز

٠...

1

سيب ين

ية ناكي.

2

د : سیطید. سرستیماند

11.4

ich le

1000E

PETER Lipida

سناج پر

منتا ي

1 3 T

im See Wadang freie Fischerei zu Tisches Notdurft mit der Rleppe und mit anderem kleinen Gezeuge.1) Als bann Stabt Wartenberg 1414 den wilden Horben der Polen und Litauer abermals zum Opfer fiel und diese mit der Stadt zugleich das bischöfliche Schloß daselbst in Schutt und Asche legten, blieb auch das Kloster und die Kirche der Minderbrüder nicht verschont. Ein Priesterbruder fiel dabei den Unholden in die Hände und ward an einem Baume aufgeknüpft.2) — Im Laufe des 15. Jahrhunderts loderte sich allmählich die frühere strenge Zucht, so daß Lukas Watelrobe einschritt und im Jahre 1499 neue Mönche nach Wartenburg zog, die wieder nach der alten Regel lebten. Ihrem Gelübbe gemäß, das ihnen jedes Sigentum untersagte, entäußerten sie sich des eben erwähnten Aders hinter der Burg am Mühlenteiche und stellten auch die genannte Wiese im Süden der Stadt bem Bischof wieder jur Verfügung. Bur Belohnung burften fie, weil es ihnen an Fischen fehlte, fortan im Teiche neben der Burg für den Bedarf ihrer Rüche unentgeltlich fischen. hielt ber neue Geist nicht lange vor. Die Reformation ent= völkerte das Kloster, als deffen Guardian noch 1537 Pater Philippus genannt wird; seine Gebäude standen leer und wurden später unter Stanislaus Hosius an Bürger aus ber Stadt ver- . mietet. Erst Kardinal Andreas Bathory (1589—1599) führte viederum die Franziskaner der strengeren Observanz (Berngarbiner) zurück, indem er zugleich den Wartenburger Konvent von der sächsischen Ordensproving löste und zur polnischen brachte. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts zählte derselbe 25 Mönche, die "meistentheils ex eleemosynis (von Almosen) leben sollen, jaben bennoch ex privilegio de anno 1649 von Bischoffe (Wenzeslaus Leszczynski) zugemeßen järlichen 2 Last Korn, 3 Last Gersten, 12 stud Schöpfen, 2 fette Schweine, 1/8 Butter, 6 Schod Rafe, 6 Stöff Honig, 40 Pfund wachs. Einen Garten, dann auch ein stück wiesenwachs, darauf etwa 10 fuhder hew zu gewinnen. Alle Rinfhüner und Gänfe aus

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 350. 422.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, S. 506.

³⁾ Scr. rer. Warm. II, 121. 519; E. 3. VIII, 598; Scr. rer. Warm. I, 136 Anm. 240. Bgl. Boetticher, a. a. D. S. 263.

bem Dorff Modeinen, 90 hüner, 9 Ganse, frețe sischereț im See Omblaig (der heutige Umlong-See), dazu Ihnen vom Fischmeister wochentlich etwas von Fischen zur nohtturst geliesert werden soll. Frețe hölzung zur nohtturst von Lagerholz. In der Mühlen frețe mahlung, ohne abzieung der Meczen. 11/1772 besinden sich im Wartenburger Bernhardinerkloster 19 geistliche Ordensleute, 8 Knechte und 4 Jungens. 12/10 Das allgemeine Soist vom 30. Oktober 1810, das die Sinziehung aller Klöster, Dom- und anderer Stister, Balleien und Rommenden zu Staatsgütern versügte, hat auch dem Konvent in Wartenburg ein Sode gemacht. Die Klostergebäude dienten seitdem als Strafanstalt, bis sie 1846 abbrannten, worauf vollständig neue an ihre Stelle traten. 3)

Für eine landesherrliche Burg und zum Unterhalt der dort nötigen Pferde⁴) setzte die Wartenburger Handseste vom 6. Juli 1364 zwei Husen aus, wo immer in der Stadt Freiheit oder auf den Zinshusen sie dem Bischof am bequemsten liegen würden. Den Bau des Schlosses dürfte sicher noch Johannes Stryprock in Angriff genommen haben; zur Fertigstellung sehlte es ihm aber an der nötigen Zeit, da schon 1369 jener häsliche Streit mit dem Orden ausbrach, der ihn außer Landes trieb. So hat wohl erst sein Nachfolger Heinrich Sordom wie die Stadtbesestigung so auch die Burg vollendet: Jedenfalls konnte er, als er im Januar 1381 in Wartenburg weilte, bereits im eigenen Hause wohnen.⁵) Das Schloß füllte die Nordostecke der

¹⁾ E. B. VII, 259. 265.

²⁾ Damals wurde in Wartenburg auch eine Biehgahlung vorgenommen. Darnach hatte ber Erzpriefter 16 Pferbe, 11 Ochsen, 8 Rühe, 3 Ralber, 6 Schweine; bas Bernhardinerklofter besaß 16 Pferde und 16 Schweine. E. 3. X, 719 720.

^{3,} E. 3. IX, 451; Boetticher, a. a. D. S. 268. Rur bie Mauer um bie evangelische "Bastorenkirche" soll nach Boetticher S. 267 in ihrer Sabwestede noch Reste ber alten Rlofterummauerung mit ausgesparten Spitbogen im gotischen Berbande von bemerkenswert großen Ziegelsteinen enthalten.

^{4) »}pro uno Castro construendo et pro pascuis equorum nostrorum«. Cod. II, Nr. 368.

⁵⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 111—113. Weiter läßt er fich in Wartenburg nachweisen am 5. November 1386, am 14. Mai und 23. Oftober

Stadt aus; die beiden dazu gehörigen Hufen zogen sich jenseits der Mauer nach Norden gegen das Dorf Reuschhagen bin. Außer dem bischöflichen Roßgarten ward der Mühlenteich zwischen Burg und Kloster auf ihnen angelegt, und ber oben erwähnte Rlostergarten lag gleichfalls in ihrem Bereich.1) Nach ber Berftörung im Jahre 1414 wieber hergeftellt, bat Schloß Warten= burg, obwohl 1594 von einer Feuersbrunst hart mitgenommen, noch manches Jahrhundert bem Sturm ber Zeiten getrost. "Es lieget." wie das summarische Verzeichnis von 1656 melbet, ..in der Ring Mauer an der Pfarrkirchen, ist schlechte Gelegenheit darinnen, onterdessen wird darauf gehalten ein Staroste, aniczo Albrecht Gafiorewski genand, fo die verwaltung des Cammerambts hat."2) Gin besonderes Rammeramt bilbete der Wartenburger Bezirk ohne Aweifel feit ber Gründung ber Stadt, und wohl von Anfang an ist auch bas Schloß ber Sit eines bischöflichen Burggrafen gewesen.3) 1772 bekleibete als letter ber Wartenburger Bürgermeifter Poschmann biefes Amt, bamals ber einzige beutsche Landes-Dekonomus im ganzen Ermland; alle übrigen waren den Landesgesetzen zuwider Polen, "die zum Theil die deutsche Sprache gar nicht versteben." Unter der preußischen Regierung verfiel die Burg. Ums Jahr 1826 standen nur noch "die äußern Mauern des Hauses und einige Stude im Innern, nicht mehr bis zum Anfang bes Daches." Ein Teil wurde bann (1826) zur evangelischen Schule ausgebaut, der Rest wurde abgebrochen und ist seitdem spurlos verschwunden.4)

¹³⁹⁵ und am 12. Mai 1400. Sein Rachfolger, Heinrich IV., hielt sich in Wartenburg auf am 11. Dezember 1405 und am 22. Mai 1409. Cod. dipl. Warm. III, Nr. 187. 302. 307. 350. 417. 444.

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 422: in quibus eciam duobus mansis piscina molendini ibidem instagnata et ortus seu pomerium fratrum minorum ibidem locatum existit.

Scr. rer. Warm. I, 435 Ann. 240; Boetticher, a. a. D. S. 257;
 J. VII, 259.

⁵⁾ Das Kammeramt Wartenburg wird urtundlich zuerst am 16. Oktober 1393 erwähnt; einen Burggrafen von Wartenburg nennt die Ordinancia castri Heylsbergk, und etwa zu Anfang des 17. Jahrhunderts heißt der Inhaber der Stelle Bartholomäus Gusty. Cod. III, Nr. 275; Scr. rer. Warm. I, 336. 256.

⁴⁾ E. 3. X, 53; Boetticher a. a. D. S. 258.

Neben dem Schloß "beh der Stadt" erhob sich die landesherrliche Mühle. Auch sie reicht bis in die Wende des 14. Jahrhunderts zurück, da die Urkunde vom 12. Mai 1400 bereits des Mühlenteiches gedenkt. Sie hatte später 4 Gänge unterschlägig und trug 1655, des Müllers 1/6 Part abgezogen, 1707 Gulden 5 Groschen. Die daneben stehende Schneidemühle wurde "meistentheils zum Hause (d. i. zur Burg) und nothurst der Herrschaft gebraucht, darzu ein jedweder Schulz (des Rammeramtes) alle Winter eine Rahne außzusühren schuldig ist." Die Walkmühle, die 1656 noch 200 Stück Tuch verarbeitete, und die Lohmühle, "die die Schuster unterhalten," mußten gleichfalls der Herrschaft Zins zahlen.")

Beinrich von Lepfen, ber Lotator und erfte Schultbeiß von Wartenburg, ist am 26. Januar 1374 nicht mehr am Leben.2) Ob er Söhne gehabt und biefen bas Schulgenamt binterlaffen bat, wiffen wir nicht. In jedem Kalle gelangte dasselbe spätestens zu Anfang bes 15. Jahrhunderts famt bem Schulzen: gute und allem, was sonft bazu gehörte, burch Rauf in ben Besit ber Stadt, die dadurch eine breitere Grundlage für eine gedeihliche Entwidelung gewinnen wollte. Aber bei ber Aufteilung ber Schulzenhufen scheint es ju Zwistigkeiten zwischen ben Stadtbewohnern und ben Sufnern braugen gefommen zu fein. Um nun ben Stein bes Anstoßes zu entfernen und die alte Eintracht wieder herzustellen und zu festigen,3) beschloß Seinrich IV. die Scholtisei nebst allen Bertinenzien dem bischöflichen Tische ju Nachdem der Domkantor Johannes von Essen als Bevollmächtigter des Papstes seine Genehmigung dazu erteilt und anch das ermländische Rapitel ausdrücklich zugeftimmt batte, kam am 12. April 1406 ber Raufvertrag mit Bürgermeister und Rat unter folgenden Bedingungen juftande: Der Bischof findet die zeitigen Besitzer ber Schulzenhufen mit einer bestimmten Gelb-

¹⁾ Cod. dipl. Warm, III, Mr. 350; E. 3. VII, 259.

²⁾ Bgl. Cod. dipl. Warm. II, Rr. 485, wo bereits feine Erben in feine Rechte treten.

³⁾ sutilitatem ecclesie et mense nostre ac firmiorem et longiorem concordiam incolarum eiusdem opidi et mansionariorum foris ipsum opidum commorancium, que ex hoc prouenire poterit, attendentes.«

fumme ab.1) übernimmt die Rahlung jener 60 Mark, die der Rat dem ehemaligen Inhaber des Schulzenamtes noch schuldet und stellt für die bereits gezahlten 250 Mark die 240 Mark in Rechnung, für die er ber Stadtgemeinde die 30 hufen feines an ihr Gebiet grenzenden Vorwerts am Wege nach Dorf hirschberg überlassen hatte. Fortan gehören diese 30 Hufen und die darin eingeschlossenen fleinen Seen Mutelpng und Gertepeamne fowie die etwa 1/2 hufe faffende Infel im Biffen=See ber Rommune zu kulmischem Recht ohne jedes Scharwerk für alle Zukunft, doch hat jede hufe im laufenden Jahre zu Martini 1 Vierdung, weiterhin aber 1/2 Mark ber Herrschaft als Zins zu Scharwert und Hühnerzins, wie sie von den übrigen städtischen Aderhusen zu leisten find, werden der Gemeinde auf bie noch fehlenden 10 Mark des Kaufgeldes erlaffen.3) Pfarrer erhalt von ben 30 Sufen keinen Dezem, bat aber bafür, ohne zu irgend etwas verpflichtet zu sein. Anteil an ihnen gleich bem Besitzer eines ganzen Hauses. Damit bem ftabtischen Bieb ein bequemer Bugang zu besagten Sufen geschaffen werben konnte, erhielt die Gemeinde ferner den Rest der 2 Schloßhufen, den Roktrift, Mühlenteich und Klosteraarten noch übrig gelassen hatten. Er begann am Tale, das sich zwischen ben hausmorgen und dem bischöflichen Rofgarten hinter dem Schloß hinzog bis über den Berg hinaus, der den Mühlenteich berührte, und ging am Mühlenteich weiter bis hinauf zu dem Grenzwall des Dorfes Ruffchenhain (Reufchagen). Für ben Fall, daß fpater einmal durch das Tal ein Graben gelegt werden follte, behielt sich Heinrich Heilsberg das dazu nötige Terrain nebst dem Rechte

¹) »omnes mansos, qui ad eandem sculteciam pertinebant, ab ipsorum possessoribus rite et racionabiliter pro certa pecunia pro allodio mense episcopalis emimus et comparauimus.«

²⁾ Es find vermutlich die beiben Seebeden, die im Guben bes Bartenburger Stadtwalbes awischen bem Gr. Aarits-See und bem Biffa-See liegen.

s) »Et quod cum hoc nos et nostri successores a persolucione supradictarum decem marcharum, que ut premittitur ipsis incolis in pecunia per eos pro scultecia persoluta accreuerunt, et eciam ipsi incole a persolucione pullorum et seruicio videlicet scharwerk per eos nobis et nostris successoribus de dictis XXX mansis faciendo debeant esse liberi et perpetuo supportati.« Cod. dipl. Warm. III, ©. 420.

vor, die ausgegrabene Erbe auf die ben Burgern gehörige Seite bes Grabens zu werfen. Als Entgelt für das aufgegebene Schloftland ward bem Bischof in der Räbe des eben genannten Berges bas rund 6 Morgen große Aderstüd zwischen ben städtischen "Hofgarten" und Morgen, woselbst auch die Ziegelscheune lag, sowie jene in der Handseste von 1364 erwähnte Gemeindewiese zwischen bem Mühlenteiche, dem Biffenflief und ber Stadt abgetreten, lettere aber nur, soweit fie ben wirt: lichen Stadtbewohnern gehörte: ben Sufenbesitern mußte Heinrich ihren Anteil mit anderem Lande genügend entschädigen.1) Auf den 6 Morgen bei der Ziegelscheune hatten Stadtgemeinde wie Landesherr den Lehmstich zum Liegelstreichen frei. ganze ehemalige Schulzengut braußen vor der Stadt bilbete fortan ein bischöfliches Borwert, bas mit ben übrigen Sufnem vor den Stadtmauern auf den neu hinzugekommenen 30 hufen das Weiderecht befaß, während die eigentlichen Stadtbewohnt neben dem Weiderecht zugleich die Holznutzung dafelbft genoffen Den Sirtlohn für die Bürger und Sufner follte ber Bins von ben Garten und Malzhäusern beden, die zwischen dem einstigen Hofe des Schulzen, wo jest das bischöfliche Vorwerk ftand, und bem Mühlenfluß lagen.2) Die Jurisdiktion auf ben 30 hujen und auf ber Infel im Piffafee sowie die Verfügung über bas Schulzenamt und die Handhabung besselben im einzelnen behielt sich der Bischof eigens vor. Etwaiges Uebermaß blieb abgaben frei, sodaß von den 30 Sufen und der Insel nie mehr als jahr: lich 15 Mark zu zahlen waren. Schließlich kam man überein, daß der Graben, den Heinrich Heilsberg durch die nunmehr auf Schlofgrund liegende Wiese zwischen Mühlenbach, Piffafluß und Stadt zum Schute und zur Sicherung der letteren hatte ziehen

^{1) »}Pro eo autem, quantum de eodem prato, dictos mansionarios concernebat, nos eisdem mansionariis in aliis agris sufficientem recompensam fecimus, prout in literis super hoc dante domino per nos conficiendis plenius exprimetur.« Die versprochene Urtunde ist entweder nie ausgestellt worden oder später versoren gegangen.

^{2) &}gt;de ortis et brasiatoriis sitis inter curiam quondam sculteti, ubi nunc allodium mense nostre existit, et fluuium molendini ibidem. Die Mälzhäuser sind wohl dieselben, die noch der Bericht von 1772 als in der Stadt liegend erwähnt. E. Z. X, 716.

lassen und der von dem andern (dem eigentlichen) Stadtgraben 10 Ruten (37,5 m.) in der Breite abstand, der größeren Sicherheit wegen für immer bestehen bleiben sollte. — Zu Frauenburg, bei der Kathedrale, ward der Vertrag urfundlich ausgesertigt, von Bischof, Rapitel und dem päpstlichen Bevollmächtigten Johannes von Essen bestegelt und von sämtlichen dort weilenden Domherren, von Bartholomäus Boruschow, dem Dechanten, Johannes von Essen, dem Kantor, Johannes von Rogetteln, Andreas Simonis, Johannes Namslau, Friedrich Salendorf, Arnold Höger, Andreas Grotkau, Arnold Lange und Johannes Lichtenstein unterschrieben.

Die 30 hufen, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts der Stadt Wartenburg jugeschlagen wurden, jogen sich zwischen Viffa= und Rirmaffluß ju ben beiben gleichnamigen Seen Mitten durch läuft jest die Chaussee gegen Südosten, wohl im großen und gangen ber alte Weg nach bem Dorfe Birfcberg. Statt 180 zählte die Wartenburger Gemarkung nunmehr 200 Hufen,2) benen Bischof Simon Rudnicki am 26. August 1609 noch 5 Uebermaßhufen, den fogenannten Wald Gab hinzufügte.3) Das bischöfliche Borwert Bartenburg, die 10-11 ebemaligen Schulzenhufen, hatte Stanislaus Hosius wahrscheinlich 1567 um 10 hufen vom wuft gewordenen Dorfe Cronau vergrößert.4) Auch diese 20 bez. 21 Vorwerkshufen find später vermutlich bem Stadtgebiet einverleibt worden, dessen Umfang damit auf rund 226 Hufen ftieg. Freilich das summarische Berzeichnis von 1656 weiß nur von den 180 Sufen der ersten Stadthandfeste aus dem Jahre 1364 und von einem "absonder= lichen hegewald von 4 huben, so die Stadt haben foll und foll übermaß gewesen sein." Auch der Bericht des Wartenburger Magistrats vom 8. Oktober 1772 führt außer ben 80 urbaren

¹⁾ Cod. dipl. Warm. III, Mr. 422.

²⁾ Die 10 bis 11 Hufen des Schulzengutes muffen wir eben in Abzug bringen.

³⁾ Privilegium Simonis Rudnicki super syluam Gay excrescentiae 5 mansorum die 26. Augusti anno 1669.« Rev. priv. von 1767 unter Wartenburg Civitas.

⁴⁾ Bifc. Ard. Frbg. C. 3 fol. 384; vgl. Cod. III, Nr. 63 Anm.

Hufen, von denen "20 stüderweise an die Häuser und 1/2 Häuser vertheilt sind und von welchen der Pfarrer einige Stüde statt des Decems nutet," nur den großen Wald von 100 Hufen, den andern von 30 Hufen, "und gehören dazu 2 Seen, Muteling und Gertepeave wie auch eine Insel von ca. 1 Hufe," sowie den Hegewald oder Gay auf, "bestehet in 5 Hufen und gehöret zu den urbaren Hufen:"1) Aber in den 80 urbaren Hufen ist ja das alte Schulzengut, d. h. ein Teil des späteren herrschaftlichen Vorwerts Wartenburg enthalten, dessen andere 10 Hufen mithin der Stadt gleichfalls zugefallen sein dürsten. So nur kommen auch die 3830,24,02 ha. oder 225 Hufen heraus, die das Stadtareal heute mißt, während außerdem zur Strasanstalt Wartenburg noch 62,20,90 ha. oder 32/3 Hufen gehören.

Die Wartenburger Gemarkung bildet kein zusammenhängendes Als ber Ort von ben Gestaden bes Wadangsees an die heutige Stelle verlegt wurde, bestand in der Rabe, nördlich von ber Biffa, bereits bas Dorf Rufichenhain (Reufchagen.)2) Darum bekam die neue Siedelung ibre 80 Aderbufen nach Besten Bom Umlong: und Rirmaß See strecten fie zu angewiesen. fich langs bem linken Ufer bes Rirmaffluffes, im Beften von Lengainen, Rl. Damerau und Maraunen begrenzt, über bie Biffa nach Norben. Daran schlossen fich bis jum Dorfe Cronau bie 100 Hufen ber Stadtfreiheit,3) die nach Often ziehend bie Feldmart von Reuschhagen im Norden und Often bis zur Biffa umfaßten. Das Gebiet im Subosten zwischen Biffa und Rirmaß wurde landesherrliches Allod, beffen 30 Sufen, wie wir faben, erft im Jahre 1406 an Wartenburg fielen. Seitbem lag Reuschhagen mitten im städtischen Beichbilde, und es war eigentlich selbstverständlich, daß Bischof Rikolaus von Tüngen das im breizehnjährigen Kriege wüft geworbene Dorf unter dem 25. Nanuar 1482 zu kulmischem Recht gegen einen jährlichen Bind von 14 Mart ber Stadt verschrieb. Seine 45 Sufen bilbeten

¹⁾ E. B. VII, 258; X, 717.

²⁾ Es erhielt seine Sandfefte mabrend ber Batang des bischöflichen Stuhles am 10. Mai 1336 durch den Bistumsvogt Beinrich von Luter, Cod, dipl. Warm, I, Nr. 274.

³⁾ Egl. Cod. dipl. Warm. III, Mr. 63, 334. 417b.

nunmehr ein Kammereidorf, dem erst die Aufhebung der Erbuntertänigkeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Selbständigkeit wiedergab.¹)

Im Innern entwickelte sich Wartenburg ganz dem Mufter der andern ermländischen Städte mit kulmischem Recht, wenngleich uns unsere Urtunden fast nichts bavon verraten. Bürgermeister und Rat treten uns außer in der Handseste vom 12. April 1406 nirgends in ihrer Tätigkeit entgegen. zufällig erfahren wir zum 8. November 1423 den Namen eines Bürgers von Wartenburg, des Johannes Seler und seiner Chefrau Anna. Gin Burgermeifter - es ift Betrus Sasz wird ums Jahr 1537 erwähnt.2) Durch Privileg vom 2. Juni 1598 gewährte Kardinal Andreas Bathory dem Bürgermeifter und den Ratmannen freie Fischerei im Aurit See. Bielleicht um jene Zeit tam die Stadt wieder in den Befit bes Schulzenamtes, b. b. ber Gerichtsbarkeit. Sicher ift biefe um die Mitte bes 17. Jahrhunderts in ben handen ben Rates. "Raht und Gericht in Wartenburg," fo melbet die Kurbrandenburgische Rommission am 18. (19.) Februar 1656 ihrem Herrn, "ift bestellet wie in ben andern Städten, und wird auch gleichmeßiger Broceh gehalten, doch das in Criminalibus die Urtel ante executionem ad justificandum bem herrn Landvogten jugeschicket, in Civilibus die appellationes an den Raht und ferner an den Fürsten nach gegeben werben muffen." Die Ratslifte von 1772 nennt unter ben Magistratsmitgliedern auch ben Stadtrichter.3)

Der Name des Ortes veränderte sich im Laufe der Zeit aus Wartberg, Wartenberg in Wartenburg, bis dann seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die letztere Bezeichnung immer mehr

¹⁾ Bifd. Ard. Frig. C. 3 fol. 371; vgl. Cod. dipl. Warm. I, Nr. 274 Ann. 1; Rev. priv. von 1767; E. B. X, 718.

²⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 602; E. Z. VIII, 591. 598. Auch die nach einem alten Wartenburger Schatverzeichnis auf einigen Relchen der bortigen Kirche genannten »Her Bartolomeus Springer, Balthasar Stockfisch, Bartolomeus Engelhoven, Ertman Marderwalt, Gertrud Prussen« mögen Wartenburger sein. E. Z. VIII, 574. Um die Wende des 17. Jahrhunderts lebte in Wartenburg die angesehene Familie Gusty. Scr. rer. Warm. I, 256.

³⁾ Rev. priv. von 1767; E. 3. VII, 259; X. 65.

und schließlich allein gebräuchlich wurde.1) Ein Siegel aus den Jahre 1440 zeigt uns auch das Wappen von Wartenburg: im blauen Felbe einen grünen Sügel, auf bem zwei Engel in ber gebräuchlichen Farben stehen und zwischen sich eine große grum Bischofsmütze mit goldenem Besatz und Bandern emporhalten." Die Abgeschloffenheit ber Lage inmitten ber Seenkette, die von Badang-See halbtreisförmig jum großen Dabey-See giebt, während nördlich davon bichter Wald wucherte, war bem kommer ziellen und wirtschaftlichen Aufblüben ber Stadt wenig gunftig Dazu tamen die schweren Schidsalsschläge, die fie bes öfteren aetroffen baben. Ums Jahr 1380 legte eine Feuersbrunft fie jum Teil in Afche. Darauf folgte 1414 ihre Blünderung und Rerstörung durch die Polen und Litauer, und 1418 ward ber Plat abermals von einem großen Brande beimgefucht, bei bem die Handsesten vom 6. Juli 1364 und vom 12. April 1406 verloren gingen. Bischof Johannes Abezier erneuerte sie am 26. Dezember 1418, indem er nunmehr beide Urfunden in eine jusammenfaßte. Aber auch bieses Dokument ging bei einem neuen Brande in Flammen auf und mußte von Bischof Nikolaus unter bem 14. Oktober 1474 burch ein anderes ersett werben. Wiederum am 5. Mai 1544 und nochmals am Weihnachtsabend bes Jahres 1594 ward nahezu die ganze Stadt eingeaschert.3) So darf es uns nicht wunder nehmen, wenn Handel und Gewerbe in Wartenburg nicht recht gebeiben wollten. Um fie ju beben, verfügte Wenzeslaus Leszczynski am 3. Juli 1647 die Ginrichtung von Nahrmartten und die Freigebung bes ftabtischen Marktes an bestimmten Tagen der Woche.4) Derfelbe Bischof durchbrach auch das ausschließliche Privileg der Hakenbuden am Rathause und

¹⁾ Bgl. Scr. rer. Warm. I, 38. 62. 100. 106. 114. 121. 131 etc. sowie ben Cod. dipl. Warm.

²⁾ Bgl. Bedherrn in der Altpr. Monatsichr. Jahrgang 1892 S. 311 mit Tafel AlV.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Rr. 111. S. 506. Rr. 537 mit Anm.: Scr. rer. Warm. I, 435 mit Anm. 240. Ueber bas Witen der Best daselbst in ben Jahren 1498 u. 1505 vgl. Scr. rer. Warm. II, 117. 152.

^{4) »}Privilegium Wenceslai Leszczynski, quo facultas nundinarum et aperiendi forum certis diebus conceditur, die 3. Julii 1647 datum. c Rev. priv. von 1767 unter Bartenburg.

A H TO E H A SE TH CO TH A SE

stattete unter bem 12. August 1650 eine Bube am Ende ber Stadt mit Rrämerrecht aus. Gine ebenfolche Krämerbude in ber Vorstadt errichtete Andreas Chrhsostomus Raluski am 1. August 1707, und Theodor Potodi privilegierte durch Urkunde vom 16. Dezember 1717 einen Krug baselbst mit allen Rechten und Freiheiten. 1) Gleichwohl blieb Wartenburg hauptsächlich Acer= ftabt, und nur gang nebenbei beschäftigten sich feine Burger, vom Sandwerk abgesehen, mit Bierbrauen und Branntweinbrennen sowie mit einigem Garn= und Gewürzhandel. Selbst die sonst in den ermländischen Städten blühende Tuchindustrie fand hier keinen günstigen Boben. 1772 betrug die Zahl der Tuchmacher 8, "alles arme Leute," die fümmerlichen Absat für Erzeugnisse auf ben Jahrmärkten der Stadt fanden. An Ein= wohnerzahl übertraf Wartenburg damals nur die Städte Seeburg, Bischofftein und Bischofsburg, und auch diese nur um ein geringes.2)

Schon die Stadt Wartenburg am Orzechowobach hat sicher ihr Gotteshaus gehabt, dessen erster und vielleicht einziger Pfarrer jener Heinrich ist, den die Urkunde vom 25. Januar 1337 erwähnt. Als dann der Ort am Pissafkusse neu erstand, durste hier gleichfalls die Kirche nicht sehlen. Sie war der h. Anna geweiht. Ursprünglich wohl ein Holzbau, wurde sie mit Stadtmauer und Schloß vermutlich unter Heinrich Sorboms Regierung massiv aufgeführt und erhielt im großen und ganzen schon damals die Gestalt, die sie noch heute zeigt. Wie innig sich das religiöse Leben gleich ansangs in Wartenburg gestaltete, beweisen die beiden Gestlichen, die noch am Ende des 14. Jahrzhunderts aus der Bürgerschaft hervorgingen, Johannes von

3) E. B. X, 718. Wegen der Einwohnerzahl vgl. E. B. X, 116. 731, 732.

^{1) »}Privilegium Wenceslai Leszczynski super Buda cum jure institoriae de anno 1650 die 12 mensis Augusti; privilegium Andreae Zaluski de anno 1707 die prima Augusti super institoria extra Civitatem; privilegium Theodori Potocki pro erigenda Taberna extra Civitatem cum omnibus juribus et libertatibus die 16 Decembris 1717.« Rev. priv. von 1767. Damit stimmt der Bericht des Wartenburgers Magistrats vom 8. Ostober 1772 überein: "Säderbuden ums Rathhaus 5 und zwei dazu, die Privilegium haben an beiden Enden der Stadt." "In den Borftädten 65 Feuerstätten, worunter 4 Malzhäuser und 1 Krug." E. Z. X. 716.

Wartberg, ums Jahr 1384 bischöflicher Raplan und bald barauf Bitar in Beilsberg, und Burchardus Bermanni von Wartemberg, seit 1398 ermländischer Kleriker und öffentlicher Notar und späterhin Bikar an der Suttstädter Rollegiatfirche. 1) Pfarrer in Wartenburg war nachweislich vom 24. Mai 1387— 2. Juni 1389 Beinrich Beilsberg von Bogelfang, ber fpatere Bischof. Bielleicht unter ihm wurde jene Vikarie an der Barten burger Kirche gestiftet, die Bischof Franziskus am 6. Februar 1449 erneuerte. Rurg vorher, jum 18. Januar 1444 wird Jakobus Dywon als Pfarrer genannt, und vor 1503 befleibete Martin Bengner diese Burbe. Damals wirfte neben bem Pfarrer ein Vikar an der Wartenburger Kirche.2) Bengners Rachfolger burfte Jakobus Glefer gewesen sein, ber zugleich um 1533 ein Kanonikat am Rollegiatstift in Guttstadt inne hatte. Bom 28. März 1579—18. September 1583 verwaltete Bilhelm Baldensheim das Pfarramt in Bartenburg. Bei ber großen Feuersbrunft, die im Jahre 1594 die Stadt gerftorte, ward auch die Kirche arg beschädigt.8) Bielleicht nach diesem Brande bat ber Turm sein merkwürdiges, start vortretendes Strebepfeller: fhstem, wie wir es sonft nirgends im Ermlande finden, sowie seine welsche Saube erhalten. Die Restauration ist wohl erft unter bem Bfarrer Johannes Libigt beendet worden, ber am 27. April 1648 als Dekan von Guttstadt starb. Abermals richtete ein Brand im Jahre 1798 — Pfarrer war damals Lorenz v. Albrecht - im Innern des Gotteshauses große Berheerungen an, während das Aeußere fast unversehrt blieb.4)

Cod. dipl. Warm. I, Nr. 282; III, Nr. 177. 184, 333. 369. 370.
 431.

²⁾ Die geringe Bahl ber Pfarrgeiftlichen in Bartenburg ertfart fich wohl burch bas Minoritentfofter baselbft, beffen Priefterbritder bei ber Seelforge ausgeholfen haben mögen.

³⁾ Cod. dipl. Warm. III, Nr. 212. 233; E. 3. XII, 9 ff.; Scr. res. Warm. I, 435 mit Anm. 240; 259 mit Anm. 175.

⁴⁾ Bgl. Boetticher, a. a. D. S. 259; Scr. rer. Warm. I, 264; E. 3-X, 53. Ein nahezu vollständiges Berzeichnis der Stadtpfarrer von Bartenburg gibt das Pastoralblatt für die Didzese Ermland, Jahrgang 1875, S. 116; doch kann man feine Angaben, da spezielle Quellenbelege sehlen, nicht auf ihre Richtigkeit prufen. In demselben sowie in dem folgenden Jahrgang bes

In allerjüngster Zeit mußte die Kirche, um der anwachsenden Gemeinde Raum zu gewähren, nach Osten zu durch den Anbau eines Chores erweitert werden.

Mit der Gründung des Franziskanerkonvents in Wartenburg war der Bau einer eigenen Ordenskirche von felbst gegeben. Dem heiligen Andreas geweiht, bilbete fie ben füblichen Alugel des Klostervierecks und ist wohl noch unter Johannes II. Strpproc entstanden. Als die Reformation die Monche zerstreute, veröbete und verfiel die Kirche, bis Kardinal Andreas Bathory ihr und bem Kloster seine Sorgfalt wieder zuwandte. Unter ihm begann Wiederherstellung, die dann Bischof Simon (1604—1621) durch den Ausbau des noch fehlenden Gewölbes und die Hinzufügung des Peristhle aus gebrannten Ziegeln voll= Menzeslaus Ledzczynsti (1644-1658) beschentte fie mit bem Altar des h. Antonius von Badua. Den Statuten des Minoritenordens entsprechend, entbehrte das Gotteshaus eines eigentlichen Turmes; an seiner Statt fronte ein kleiner Dachreiter das Ostende des hoben Langhauses, an das sich ein in ben Maßen etwas geringerer Chor mit niedrigerem Dache anlehnt. Im Suben, auf der Grenze zwischen Langhaus und Chor, baute Andreas Bathory die nach ihm benannte Bathori= oder Antoniuskapelle an. hier können wir noch heute an ber Südwand das herrliche Kenotaph aus verschiedenfarbigem Marmor bewundern, das der unglückliche Kardinal "eingedenk des Todes," wie er fagt, "gleichsam in einer Borahnung seines tragischen Endes", furz vor seiner verhängnisvollen Reise nach Siebenbürgen am 1. September 1598 fich und feinem bereits verstorbenen Bruder Balthafar seten lieg.1) Ebenso rufen die funstvoll geschnitten baroden Chorftühle, je zwölf auf beiben Seiten bes Chores, die Geifter ber Bergangenheit mach, jene Reit, wo noch das gemeinsame Gebet der Brüder in beißem Fleben für das Wohl der Menschheit von hier jum Throne des

genannten Blattes find übrigens die Namen der Pfarrer an fämtlichen ermländischen Stadt- und Landfirchen, in chronologischer Reihenfolge und nach Dekanaten geordnet, abgebrudt.

¹⁾ Boettider, a. a. D. S. 263 ff.; Scr. rer. Warm. II, 519. 532. 560; E. 3. VI, 322.

Allerhöchsten aufstieg. Die Feuersbrunst bes Jahres 1846 zerstörte nicht nur die alten Klostergebäude, sie schädigte auch die Klosterkirche nicht unerheblich. Damals mag der von Rudnicki erbaute Peristyl, der das Gotteshaus einst von allen Seiten umgab, in Trümmer gefallen sein. Heute sehlt jede Spur von ihm. 1)

Ein brittes Kirchlein erhob sich in Wartenburg beim bortigen Hospital. Die Errichtung bes städtischen Krankenhauses dürfte bald nach der Gründung der Stadt erfolgt sein. Shatte ansänglich seinen Platz innerhalb der Ringmauer, wurde aber nach dem furchtbaren Brande vom 5. Mai 1544, dem esebenfalls zum Opfer siel, auf die Seeburger Borstadt verlegt. Um diese Zeit erhielt es seine eigene Kapelle. "Beim Hospithal ist noch eine absonderliche Kirche," meldet das summarische Verzeichnis von 1656, und der Magistratsbericht von 1772 verzeichnet unter den Wartenburger Kirchen an dritter Stelle "die Hospitalkirche in der Seeburger Vorstadt." Im Jahre 1798 ging sie mit Stadt und Krankenhaus in Flammen auf, um damit sur immer vom Erdboden zu verschwinden. Nur das Hospital wurde an der alten Stelle, der nördlichen Pissabrücke gerade gegenüber, wieder ausgebaut.")

Das Verzeichnis ber zur ermländischen Diözese gehörigen Kirchen, das aus der Wende des 15. Jahrhunderts stammt, unterstellt Wartenburg dem Archipresbyterat Seeburg. Später, jedenfalls noch vor 1772, ward dann Wartenburg eine eigene Erzpriesterei,³) zu der heute die Kirchspiele Wartenburg, Alt-Wartenburg mit Tollack, Gr. Kleeberg, Klaufendorf, Gr. Purden mit Gillau, Gr. Bartelsborf, Gr. Ramsau und Gr. Lemkendorf gehören. Die Pfarrei Wartenburg umfaßt die Ortschaften Wartenburg mit Kl. Wartenburg, Reuschdagen, Gr. Waraunen, Kl. oder Neu-Waraunen, Kl. Damerau, Lengainen (Gut und Dorf), Caplitainen, Mokainen, Hirscherg, Kusborn, Kirschelainen, Kroplainen und Sapuhnen.

¹⁾ Boetticher, a. a. D. S. 263. 267.

²⁾ Boetticher, a. a. D. S. 267; E. Z. VII, 259; X, 717.

³⁾ Scr. ror. Warm, I, 435; E. Z. X, 53, woselbft ber Bartenburger Pfarrer Albrecht bereits ben Titel Erzpriefter führt.

Auch dem Bischof Heinrich II. Wogenap war gleich seinem Vorgänger Jordan nur kurzes Wirken beschieden. Wenia über 4 Jahre hat er die Geschicke des Bistums gelenkt. Gine gu Frauenburg am 7. Juni 1333 ausgestellte Urkunde, Transsumpt der papstlichen Bulle vom 30. Juli 1243 über die Teilung Preußens in Bistumer, erwähnt ihn zum letten Mal. Die Bischofsfigur im Siegel aus grünem Wachs, bas an bem Dokument hängt und in Majuskeln die Umschrift »S(igillum) . Henrici . II. Dei. Gra(cia) . Ep(iscop)i . Warmien(sis).«, burfte ihn felbst barftellen, geschmudt mit bem bischöflichen Ornate, in der Linken ben hirtenstab, die Rechte fegnend erhoben. Noch im Herbste 1333 scheint der Hochbetagte 1) auf bas Krantenlager gefunten zu fein: Die Handfeste bes Dorfes Open, die aus diesem Jahre stammt, wurde, wie wir saben, bereits vom Bistumsvogt Heinrich von Luter ausgestellt. Wenige Monate fpater, am 9. April 1334, fcblug bem Bischof das lette Stündlein. In der Rathebrale zu Frauenburg liegt er begraben.2)

Es ist dem Anscheine nach nicht viel, was Heinrich Wogenap und sein Vorgänger Jordan während ihres Spiskopates für die Erschließung und Urbarmachung des Ermlandes getan haben; und doch ist es für die Spanne Zeit, die ihnen zu wirken vergönnt war, übergenug. Denn nicht nur, was sie wirklich ausgeführt, auch das, was sie vorbereitet haben, müssen wir in Anschlag bringen: die ungemeine Kolonisationstätigkeit gerade der nächsten Jahre geht zum guten Teil auf sie zurück.

¹⁾ Die Heilsberger Chronif sagt von ihm, daß er "im hohen alter, in ultima senectute" gestorben sei. Scr. rer. Warm. II, 251.

²⁾ Cod. dipl. Warm. I, Nr. 362. 363 mit Anm. und Tafel II, 9 Scr. rer. Warm. I, 4. 55.

Chronik des Vereins.

180. Sihnug am 18. Movember 1902 in Frauenburg.

Bischöflicher Sekretar Dr. Liedtke überreicht ein Messer oftasiatischen Ursprungs, im Hafen von Frauenburg gefunden.

Professor Dr. Röhrich übergibt Namens bes Subbiakons Schwart eine Münze bes Herzogs Albrecht v. J. 1545, bei Heilsberg gefunden, und einen Danziger Silberschilling aus dem Anfange bes 16. Jahrhunderts, Namens bes Klerikus Gorinski einen Groschen aus dem Großherzogtum Posen v. J. 1816, eine preußische Münze von Friedrich I. und eine polnische Münze.

Professor Dr. Röhrich überreicht und bespricht ben historischen Jahresbericht von Professor Lohmeber.

Der Vorsitzende spricht über das Verhältnis der Brandenburger zu Elbing. 1698 wurde die Stadt von Brandenburg mit Gewalt genommen, 1699 kam es wieder an Polen, 1703 wieder an Brandenburg. Der brandenburgische Intendant suchte daselbst auch Spiskopalrechte auszuüben und kam deswegen in Ronslikt mit dem bischöflich ermländischen Offizial, welcher auch über die Protestanten in Shesachen u. dergl. geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. Andere Streitigkeiten entstanden dei dem Bersuche, die Jesuiten als Seelsorgsgeistliche einzusühren.

181. Sigung am 8. Januar 1903 in Braunsberg.

Als Gäste wohnten ber Sitzung Symnasialbirektor Dr. Preuß und Symnasialprofessor Dr. Lühr bei.

Bischöflicher Sekretar Dr. Liedtke legt ein Shrenabzeichen mit Reliquien des hl. Andreas aus der Zeit des Bischofs Szembek vor. Professor Dr. Kolberg trug einen Auffat über die Lage Ermlands im Kriege von 1520 vor.

Der Vorsitzende spricht über die Bemühungen des Staatsrates Schmedding um geeignete Lehrkräfte für die neugegründete Lehranstalt in Braunsberg zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. In Vorschlag kamen Kaplan Seling, welcher sich später in der Mäßigkeitsbewegung auszeichnete, Busse, Melchers, ein Religionslehrer Bonse, Achterfeld, Hermes.

Professor Dr. Köhrich berichtet über die Borarbeiten zum codex diplomaticus; die Urkunden von 1424—1430 liegen drucksfertig vor, doch wird man sich jetzt zumeist auf die Herstellung von Regesten beschränken müssen, da die Zahl der Urkunden sehr groß zu werden beginnt.

182. Signng am 12. Mai 1903 in Frauenburg.

Es wird die Miete der Wohnung im zweiten Stock des Hauses Braunsberg, Altstädtische Langgasse Rr. 207 für zwei Jahre für die Zwecke des ermländischen Museums beschlossen.

Der Vorsitzende spricht über den Aufenthalt Zinzendorfs in Oftpreußen, welcher sich bemühte, die salzburger Emigranten zu missionieren. Zinzendorf passierte auf seinen Reisen nach Kurland viermal Königsberg und suchte dort Anhänger zu gewinnen, während das Konsistorium gegen ihn und seine Lehre vorstellig wurde. Zinzendorf sah sich schlesltch, als er keinen Erfolg hatte, genötigt, sich wieder nach Schlesien zurückzuziehen.

Bischöflicher Sekretär Dr. Liedtke legte fünf bisher unbekannte Braunsberger Archivalien vor: 1) eine Urkunde des Braunsberger Magistrats von 1505, Vertrag mit Meister Hans dem Maurer wegen Reparatur und Ausbau des Rosmolenturms.

2) Rolle der Schuhmacher aus der Neustadt Braunsberg von 1421, nebst einer aus dem 17. Jahrhundert stammenden Abschrift, 3) 1721, 19. Mai: Vertrag der Schuh= und Pantosselmacher mit den Weißgerbern wegen Errichtung einer Lohmühle unter der Mühlenbrücke, 4) 1737, 5. Januar: Burggraf Christoph Podgorski genehmigt die Niederlassung von Flickschustern ("Altslickern") in den Dörfern Tiedmannsdorf, Pettelkau, Schillgehnen, Grunenberg und Passarge, 5) ? 1780: Eingabe der neustädtischen Schuhmacher

47

an den König mit der Bitte um ein eigenes Privileg und ihre Lostrennung von den altstädtischen Meistern.

Sekretar Dr. Liedtke legt die Schrift von Grollmann: "Heinrich von Schaumberg, Bischof von Samland" (Separataboruck aus der altpreußischen Monatsschrift) vor.

Sekretär Dr. Liedtke bringt Beiträge aus der Geschichte bes Fabian Quadrantinus als Ergänzung zu der Schrift des Staatsrats Czernah "Fabianus Quadrantinus und die Gegenzeformation in Pernau", von diesem mit Benutung des vom † Oberlehrer Cosac hinterlassenen Materials in den Sitzungszberichten der altertumsforschenden Gesellschaft zu Pernau 1899 bis 1901 veröffentlicht.

Professor Dr. Abhrich spricht über die Kolonisation von Wartenburg.

183. Sigung am 6. Juli 1903 in guttfiadt.

Die Sitzung ist von mehr als 60 Personen aus Guttstadt, seiner Umgebung, Allenstein, Wormditt und Liebstadt besucht.

Der Borsitzende begrüßt die Gäste und legt die Gründe dar, welche neuerdings den Berein zu öffentlichem Auftreten veranlassen.

Professor Dr. Röhrich spricht über die Kolonisationsgeschichte von Guttstadt.

Bürgermeister Quednow legt die Originalurtunde über die Gründung der Stadt vor, welche im Staatsarchiv aufbewahrt wird.

Derselbe überreicht für die Sammlungen des Vereins Abbrücke der Stadtsiegel, welche im Lause der Jahrhunderte ihre Gestalt geändert haben. Für das ermländische Museum stellt er eine Zuweisung von Wallbüchsen aus dem Besitze der Stadt in Aussicht.

Professor Dr. Dombrowski bespricht die Zwecke, welche mit der Gründung des ermländischen Museums versolgt werden, und berichtet über die neuesten Erwerbungen des Bereins. Im Anschluß an die vom historischen Berein für Westpreußen herauszgegebenen Taseln der prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen erklärt er die vorgeschichtlichen Denkmäler unseres Landes und legt mehrere derartige Gegenstände aus den Sammlungen des Bereins vor, desgleichen verschiedene Geschichtliche Altertümer

Pfarrer Barczewski-Braunswalde überreicht u. a. ein russisches Kreuz, bei Bergfriede gefunden, wo es 1807 zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen Franzosen und Russen kam. Auch berichtet er über Ausgrabungen, die er bei einem Fliehberge auf dem Pfarrlande veranstaltete und welche versteinertes Holz zutage förderten. Proben des letzteren überreicht er dem Vereine.

Professor Dr. Kolberg halt einen Bortrag über Guttstadt während des Reiterkrieges 1520. Die Eroberung Guttstadts durch Deutschordenstruppen in der Mitte November 1520 brachte die Stadt und Umgegend in die Gewalt des deutschen Ordens, welche dis Pfingsten 1525 fortdauerte. Wie in dem übrigen occupierten Teile des Ermlands, so machte Bischof Polent auch in Guttstadt den Versuch, die Lehre Luthers einzusühren; wogegen Bischof Mauritius Ferber seine gesstliche Jurisdiktion geltend machte.

Ghmnasialdirektor Dr. Preuß, vom Vorsitzenden als Vorsstandsmitglied des westpreußischen Geschichtsvereins in der Verssammlung begrüßt, macht Witteilungen über die Tätigkeit des Vereins und weist auf den hohen Wert von Wanderversammlungen hin, um das Interesse für die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Derzeichnis der Mitglieder.

Im Jahre 1901 waren 410 Mitglieber. (Die herren Domherr Preuschoff und Pfarrer Zett-Marienau waren aus Berseichnis angegebenen 8 Mitgliebern noch Pfarrer Strunge-Mielenz gestorben; ausgetreten sind außer Lossau-Altona noch v. Raumer-Braunsberg, Wenzel-heilsberg. Zu diesen 398 sind außer ben schon angegebenen 11 neue Mitglieber noch hinzugesommen:

stud. theol. Hadober und Pacztowski. Rleriker For und Prothmann. Buchhändler Rublowsti in Braunsberg. Rebatteur Eugen Buchholy in Wormbitt. Besiter Rosti in Mertensborf. Gastwirt Rarl Krause in Riwitten. Rölmer Joseph Kraemer und Golbau in Theasten. Rittergutsbesiter Fuhge auf Mengen. Amtsvorsteher Stuhrmann in Unter-Rapteim. Mühlenbesitzer Lingt auf Klutkenmühle. Rlofter Springborn. Raufmann Seidler in Bischofstein. Baumeister Seitmann in Königsberg. Kaplan Sierigt in Fürstenwerder. Bralat Dr. Redgint in Bofen. Seminardirektor Spannenkrebs in Exin. Rittmeifter Albrecht v. Hatten in Bromberg. P. Duhr in Eraeten (Holland). Somit betrug die Mitgliederzahl für 1902: 480.

Digitized by Google

Für das Jahr 1903 sind bereits angemeldet (20):

Baumeister Lauffer und Kaufmann Oskar Ofter in Königsberg.

Deiereibesiter Büger in Gulbenboben.

Oberlehrer Bolbt und Augenarzt Dr. Szpitter in Danzig. Gutsbesitzer Krebs auf Sacstein.

Amtsvorfteber Daniel in Gr. Baum (Kreis Labiau).

Oberlehrer Dr. Bont in Ofterode.

Rittergutsbesitzer v. Hatten auf Salwarschienen.

Hauptmann v. Hatten in Bofen.

Rittergutsbesitzer v. Schau auf Beigersborf (Liegnit).

Rammerherr Freiherr v. Troschke, Landrat des Kreises Anklam.

Frl. Magdalena v. Langen in Berlin.

Rittergutsbesitzer v. Mathy auf Klein-Grünheibe.

Frau Franziska v. Kunheim geb. v. Plocki in Potdam. Oberst v. Woedtke in Hannover.

Landgerichtsrat Austen, Amtsgerichtsrat Griehl und Referendar Krause in Allenstein.

Verbandsrevisor Graw in Schmolainen.

Ueber die Zugänge bei den **Fereinssammlungen** wird im nächsten Heft berichtet werden, zumal da der Borstand beabsichtigt, im nächsten Jahre einen Katalog der Gegenstände unseres Museums zu veröffentlichen. Borläufig sagt der Borstand für die freundliche Hile, die ihm bei der Entstehung des Museums von vielen Seiten zu teil wird, seinen ergebensten Dank. Sendungen für das Museum bitten wir nach dem 1. Oktober d. J. nach Langgasse 207 zu adressieren.

und Windspiel rot sein. hild

Bur Nagricht.

Der hiftorifche Berein für Ermland hat feit 1858 bis jett veröffentie

I. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands.

herausgegeben von

Gidborn, Thiel, Bender, Sipler, Dittrid.

 Banb I. 1858-60 (\$\tilde{\psi}\$cft 1-3).
 II. 1861-63 (\$\tilde{\psi}\$. 4-6).
 II.

 1864-66 (\$\tilde{\psi}\$. 7-9).
 IV. 1867-69 (\$\tilde{\psi}\$. 10-12).
 V. 1870-74 (\$\tilde{\psi}\$. 13-16).
 VII. 1875-78 (\$\tilde{\psi}\$. 17-20).
 VII. 1880-81 (\$\tilde{\psi}\$. 21-23).
 VIII. 1884-86 (\$\tilde{\psi}\$. 24-26).
 IX. 1887-90 (\$\tilde{\psi}\$. 27-29).
 X. 1891-93 (\$\tilde{\psi}\$. 30-32).
 XI. 1894-97 (\$\tilde{\psi}\$. 33-36).
 XII. 1897-99 (\$\tilde{\psi}\$. 37-39).
 XII. 1900-01 (\$\tilde{\psi}\$. 40-41).
 XIV. 1902-3 (\$\tilde{\psi}\$. 42-43).

Das Inhaltsverzeichnis der erften 10 Bande vgl. Band X. S. 7-0 ... Ramenregister am Schlusse bes V. und XI. Bandes.

II. Monumenta historiae Warmiensis

in 8 Banden (bie jett 24 Beften) und zwar:

- 1. Codex diplomaticus Warmiensis, herausgegeben von Settinb Saage, in 3 Bänden (I. II. V.) von 1211—1424. Bant l. 1858—60 (H. 1—3). II. 1860—64 (H. 3—7). III. 1871—74 H. 13, 14, 17).
- 2. Scriptores rerum Warmiensium, herausgegeben von Boilt und Saage, in 2 Banden (III. VIII.) Band I. 1865-66 (G. 3-11. 1887-89 (H. 20-22).
- 3. Bibliotheca Warmiensis, herausgegeben von Hipler, in 3 Banter (IV. VI. VII.) Bant I. 1867, 69, 73 (h. 10, 11/12, 16). II. noch mattageschloffen (h. 23 und 24 find erschienen) 1894, 95. III. 1882---8' (h. 18-19).

Neu eintretende Mitglieder erhalten auf ihren Bunfc die bister al geschloffenen 21 Bande (45 Jahrgange) der Bereinspublikationen für 100 Mit. einzelne Bande für 6 Dark, einzelne Jahrgange für den Jahresbeitrag vo: 3 Mark nachgeliefert.

Durch ben Buchhandel (E. Bender in Brannsberg) bezogen, toften &: Bublitationen des historischen Bereins für Ermland (21 Bande) 180 Mart. einzelne Bande 9 Mart, einzelne Hefte 3 Mart, außer heft 25/26, 31,327 40 und 41 der Zeitschrift, welche 4,50 Mart toften.

.



